

**QUELENSAMMLUNG  
ZUR GESCHICHTE  
DER DEUTSCHEN SOZIALPOLITIK  
1867 BIS 1914**

**QUELLENSAMMLUNG  
ZUR GESCHICHTE  
DER DEUTSCHEN SOZIALPOLITIK  
1867 BIS 1914**

begründet von

**PETER RASSOW und KARL ERICH BORN**

im Auftrag der Historischen Kommission der Akademie  
der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, herausgegeben von

**HANSJOACHIM HENNING und FLORIAN TENNSTEDT**

**III. ABTEILUNG**

**AUSBAU UND DIFFERENZIERUNG DER  
SOZIALPOLITIK SEIT BEGINN DES  
NEUEN KURSES (1890–1904)**

**1. BAND**

**GRUNDFRAGEN DER SOZIALPOLITIK**

bearbeitet von

**WOLFGANG AYASS**

Das Vorhaben  
*Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867–1914*  
der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur  
wird im Rahmen des Akademienprogramms  
von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen gefördert.

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-534-13449-6

© 2016 by Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz.

Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Druck: DZA Druckerei zu Altenburg GmbH

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

## Inhaltsverzeichnis

|            |                 |  |      |
|------------|-----------------|--|------|
| Einleitung |                 |  | XIII |
| Nr. 1      | 1890 Februar 6  | Neue Preußische Zeitung Nr. 61, Abendausgabe. Die Allerhöchsten Kundgebungen   | 1    |
| Nr. 2      | 1890 Februar 6  | Vossische Zeitung Nr. 61, Morgenausgabe. Die Erlasse über die Arbeiterfrage  | 4    |
| Nr. 3      | 1890 Februar 6  | Germania Nr. 30, Zweites Blatt. Kaiser Wilhelm, der Arbeiterfreund   | 8    |
| Nr. 4      | 1890 Februar 6  | Kölnische Zeitung Nr. 37, Zweites Blatt. Die kaiserlichen Kundgebungen über den Arbeiterschutz                                   | 10   |
| Nr. 5      | 1890 Februar 6  | Bericht des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein an den badischen Ministerpräsidenten Dr. Ludwig Turban            | 13   |
| Nr. 6      | 1890 Februar 7  | Frankfurter Zeitung Nr. 38, Erstes Morgenblatt   | 16   |
| Nr. 7      | 1890 Februar 7  | Berliner Volksblatt Nr. 32. Die kaiserlichen Erlasse   | 20   |
| Nr. 8      | 1890 Februar 7  | Schreiben des Schweizer Gesandten Dr. Arnold Roth an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts Herbert Graf von Bismarck           | 24   |
| Nr. 9      | 1890 Februar 7  | Immediatbericht des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein an den badischen Großherzog Friedrich I.                  | 25   |
| Nr. 10     | 1890 Februar 7  | Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums   | 27   |
| Nr. 11     | 1890 Februar 8  | Theodor Barth: Die sozialpolitischen Erlasse des Kaisers   | 30   |
| Nr. 12     | 1890 Februar 8  | Erlaß des Reichskanzlers Otto Fürst von Bismarck an die Botschafter in europäischen Staaten                                      | 33   |
| Nr. 13     | 1890 Februar 9  | Bericht des Gesandten Dr. Arnold Roth an den Schweizer Außenminister Numa Droz   | 34   |
| Nr. 14     | 1890 Februar 9  | Brief des Geheimen Oberregierungsrats Theodor Lohmann an den Pastor Dr. Ernst Wyneken  | 35   |
| Nr. 15     | 1890 Februar 10 | Bericht des Gesandten Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering an den bayerischen Außenminister Krafft Freiherr von Crailsheim | 37   |

|        |                   |  |     |
|--------|-------------------|--|-----|
| Nr. 16 | 1890 Februar 10   | Bericht des preußischen Gesandten in Dresden Karl Graf von Dönhoff an den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck          | 39  |
| Nr. 17 | 1890 Februar 11   | Bericht des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein an den badischen Ministerpräsidenten Dr. Ludwig Turban    | 41  |
| Nr. 18 | 1890 Februar 12   | Brief des badischen Großherzogs Friedrich I. an Wilhelm II. mit Denkschrift  | 43  |
| Nr. 19 | 1890 Februar 14   | Der Gewerkverein Nr. 7. Die kaiserlichen Erlasse für Arbeiterschutz und Arbeitervertretung                               | 46  |
| Nr. 20 | 1890 Februar 14   | Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsrats   | 49  |
| Nr. 21 | 1890 [Februar 14] | Fragenkatalog für den preußischen Staatsrat  | 52  |
| Nr. 22 | 1890 Februar 15   | Der Sozialdemokrat Nr. 7. Vor dem Siegeswagen der Sozialdemokratie   | 56  |
| Nr. 23 | 1890 Februar 16   | Brief des Staatssekretärs des Staatsrats Dr. Robert Bosse an den Pfarrer Friedrich Meyer                                 | 58  |
| Nr. 24 | 1890 Februar 18   | Immediatbericht des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein an den badischen Großherzog Friedrich I.          | 60  |
| Nr. 25 | 1890 Februar 18   | Bericht des Gesandten Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen an den sächsischen Außenminister Alfred Graf von Fabrice | 62  |
| Nr. 26 | 1890 [Februar 18] | Entwurf des sächsischen Gesamtministeriums für ein Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung         | 63  |
| Nr. 27 | 1890 Februar 18   | Rede des Reichstagskandidaten Richard Roesicke vor Arbeitern in Dessau   | 74  |
| Nr. 28 | 1890 Februar 20   | Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck      | 84  |
| Nr. 29 | 1890 Februar 21   | Schreiben des Reichskanzlers Otto Fürst von Bismarck an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch      | 88  |
| Nr. 30 | 1890 Februar 24   | Leitfaden zur Sitzungsleitung des Staatssekretärs des preußischen Staatsrats Dr. Robert Bosse für Wilhelm II.            | 89  |
| Nr. 31 | 1890 Februar [25] | Denkschrift des Regierungsrats im Reichsversicherungsamt Franz Reichel   | 91  |
| Nr. 32 | 1890 Februar 26   | Schreiben des sächsischen Königs Albert an Wilhelm II.   | 95  |
| Nr. 33 | 1890 Februar 26   | Sitzungsprotokoll der Abteilungen V und VII des preußischen Staatsrats   | 96  |
| Nr. 34 | 1890 Februar 26   | Rede des Superintendenten Dr. Karl Sell vor Mitgliedern der hessischen Landessynode                                      | 112 |

|        |                         |  |     |
|--------|-------------------------|--|-----|
| Nr. 35 | 1890 März 1             | Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Franz Fischer an den Verleger der Kölnischen Zeitung Dr. Josef Neven DuMont                                  | 121 |
| Nr. 36 | 1890 März 4             | Bericht des Gesandten Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen an den sächsischen Außenminister Alfred Graf von Fabrice                     | 124 |
| Nr. 37 | 1890 März 4             | Vermerk des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Herbert Graf von Bismarck für den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck                     | 126 |
| Nr. 38 | 1890 März 5             | Erlaß des sächsischen Außenministers Alfred Graf von Fabrice an den Gesandten Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen                      | 127 |
| Nr. 39 | 1890 März 5             | Schreiben des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus an den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck                         | 129 |
| Nr. 40 | 1890 März 5             | Beschlüsse der Abteilungen V und VII des preußischen Staatsrats  | 130 |
| Nr. 41 | 1890 März 15            | Rede des Anwalts der Gewerkvereine und Reichstagsabgeordneten Dr. Max Hirsch vor dem Berliner Ortsverein II der Klempner und Metallarbeiter  | 136 |
| Nr. 42 | 1890 März 15            | Protokoll der internationalen Arbeiterschutzkonferenz  | 139 |
| Nr. 43 | 1890 März 20            | Erlaß des preußischen Kultusministers Dr. Gustav von Goßler an die Konsistorien der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau | 141 |
| Nr. 44 | 1890 März 28, 29 und 31 | Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger Nr. 80-82. Sozialpolitik, Sozialreform und Sozialismus                   | 144 |
| Nr. 45 | 1890 März 29            | Schlußprotokoll der internationalen Arbeiterschutzkonferenz  | 151 |
| Nr. 46 | 1890 April 3            | Schreiben Wilhelms II. an den österreichischen Kaiser Franz Joseph   | 155 |
| Nr. 47 | 1890 April 11           | Bericht des Fürstbischofs von Breslau Dr. Georg Kopp an Papst Leo XIII.  | 163 |
| Nr. 48 | 1890 April 18           | Erlaß des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union Dr. Ottonmar Hermes an die Konsistorien                     | 168 |
| Nr. 49 | 1890 April 20           | Schreiben des Papstes Leo XIII. an den Kölner Erzbischof Philipp Krentz  | 174 |
| Nr. 50 | 1890 Mai 4              | Brief des Geheimen Oberregierungsrats Theodor Lohmann an den Pastor Dr. Ernst Wyneken  | 177 |
| Nr. 51 | 1890 [Mai]              | Aufzeichnungen des Geheimen Regierungsrats im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann   | 180 |
| Nr. 52 | 1890 Mai 27-28          | Protokoll des Ersten Evangelisch-sozialen Kongresses   | 185 |

## VIII

## Inhaltsverzeichnis

|        |                             |   |     |
|--------|-----------------------------|---|-----|
| Nr. 53 | 1890 Juni 22                | Schreiben des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Finanzminister Dr. Adolf von Scholz                             | 200 |
| Nr. 54 | 1890 November 22            | Aufruf des Vorstands des Volksvereins für das katholische Deutschland   | 204 |
| Nr. 55 | 1891 Mai 22                 | Germania Nr. 113, Erstes Blatt. Papst Leos Encyclica De conditione opificum über die Aufgabe der Staatsgewalt bei der Arbeiterfrage           | 206 |
| Nr. 56 | 1891 Mai 26-28 und Juni 2-3 | Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 119-121 und Nr. 125-126. Die Encyklika des Papstes  | 209 |
| Nr. 57 | 1891 [August]               | Aufzeichnungen des Geheimen Oberregierungsrats im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann  | 218 |
| Nr. 58 | 1891 November 16            | Concordia Nr. 278-279. Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen  | 220 |
| Nr. 59 | 1891 November 18            | Neue Preußische Zeitung Nr. 539, Morgenausgabe. Zum Gedächtniß des 17. November 1881  | 222 |
| Nr. 60 | 1891 November 18            | Germania Nr. 265, Drittes Blatt. Heute, am 17. November, ist der zehnjährige Gedenktag der kaiserlichen Botschaft                             | 226 |
| Nr. 61 | 1892 Februar 25 und 26      | Der Sozialist Nr. 10-17. Die Bewegung der Berliner Arbeitslosen   | 228 |
| Nr. 62 | 1892 Februar 26             | Aufruf der sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins  | 235 |
| Nr. 63 | 1892 Februar 28             | Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums  | 236 |
| Nr. 64 | 1892 März 7                 | Sozialpolitisches Centralblatt Nr. 10. Heinrich Herkner: Arbeitslosigkeit   | 238 |
| Nr. 65 | 1892 April 2                | Sitzungsprotokoll der bayerischen Kammer der Reichsräte   | 244 |
| Nr. 66 | 1892 [Juni]                 | [Georg Danzer:] Der rothe Doctor Quacksalber. Wider die Socialdemokraten. Vierte Flugschrift des Volksvereins für das katholische Deutschland | 258 |
| Nr. 67 | 1892 Dezember 8             | Programm der Deutsch-Konservativen Partei   | 275 |
| Nr. 68 | 1893 Juli 21                | Entwurf zu einem katholisch-socialen Programm   | 277 |
| Nr. 69 | 1893 September 15           | Frankfurter Zeitung Nr. 256, Erstes Morgenblatt   | 280 |
| Nr. 70 | 1894 April 20               | Votum des Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das preußische Staatsministerium   | 283 |
| Nr. 71 | 1894 Mai 19                 | Votum des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher für das preußische Staatsministerium                                    | 288 |
| Nr. 72 | 1894 Juni 11                | Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums  | 289 |
| Nr. 73 | 1894 Juli 31                | Runderlaß des preußischen Innenministers Botho Graf zu Eulenburg und des Handelsministers   |     |

## Inhaltsverzeichnis

IX

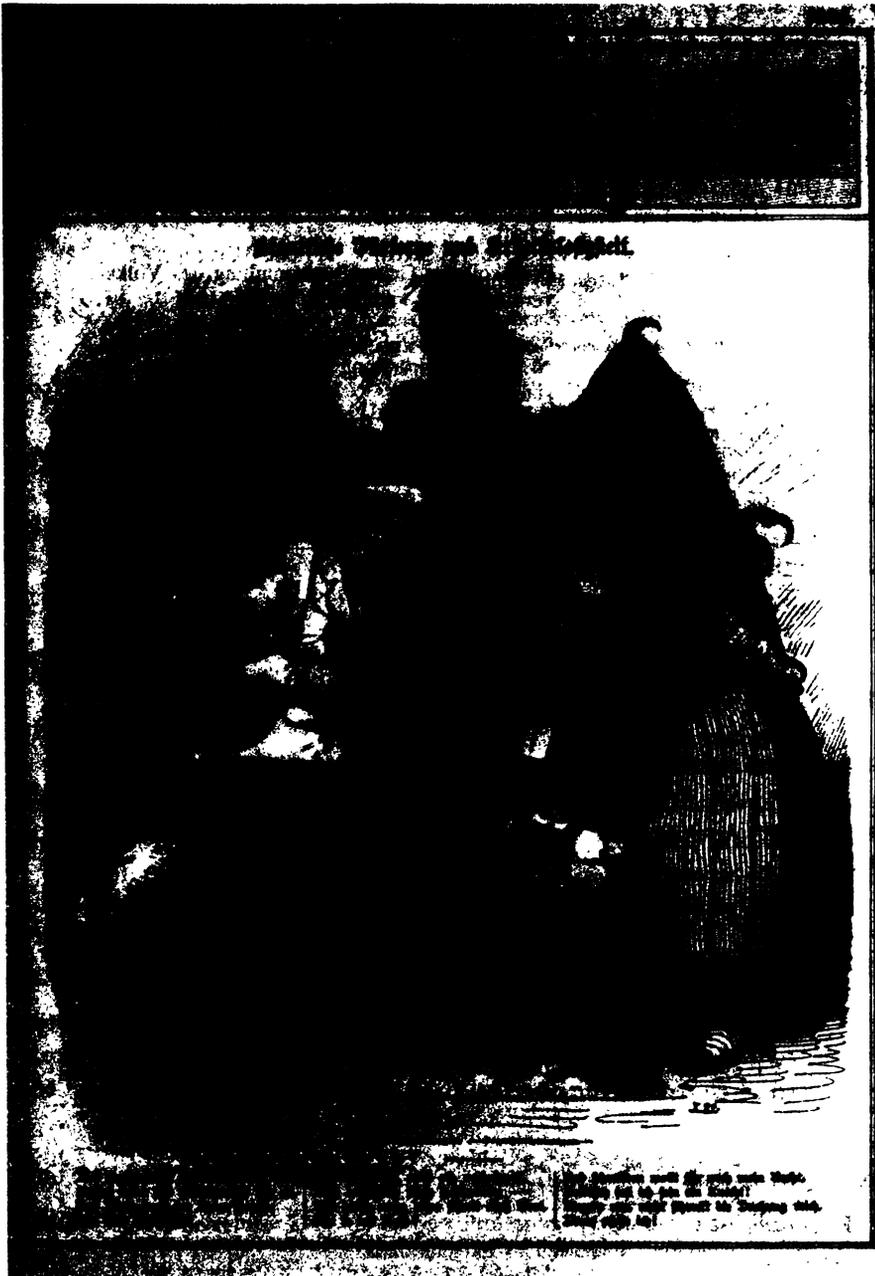
|        |                   |  |     |
|--------|-------------------|--|-----|
|        |                   | Hans Freiherr von Berlepsch an die Regierungspräsidenten   | 292 |
| Nr. 74 | 1894 August 30    | Entschliebung der 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands   | 296 |
| Nr. 75 | 1894 August 31    | Immediatbericht des preußischen Staatsministeriums für Wilhelm II.   | 298 |
| Nr. 76 | 1894 September 3  | Rede des Arztes Dr. Ignaz Zadek auf dem 8. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie   | 301 |
| Nr. 77 | 1894 September 24 | Fränkische Tagespost Nr. 223. Arbeitersekretariat  | 313 |
| Nr. 78 | 1895 April 8      | Schreiben des preußischen Landwirtschaftsministers Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst  | 317 |
| Nr. 79 | 1895 Mai 6        | Schreiben des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher an den preußischen Landwirtschaftsminister Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten | 318 |
| Nr. 80 | 1895 Juli 25      | Erlaß des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Staatssekretär des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher                     | 325 |
| Nr. 81 | 1895 August 14    | Bericht des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst                   | 327 |
| Nr. 82 | 1895 September 17 | Erlaß des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Staatssekretär des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher                     | 336 |
| Nr. 83 | 1895 Oktober 4    | Schreiben des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an die Bundesregierungen  | 337 |
| Nr. 84 | 1895 Oktober 31   | Denkschrift des Vorsitzenden der Versicherungsanstalt Berlin Dr. Richard Freund  | 338 |
| Nr. 85 | 1895 November 1   | Denkschrift des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Tonio Bödiker  | 341 |
| Nr. 86 | 1895 November 4-9 | Protokoll einer Expertenkonferenz im Reichsamt des Innern  | 353 |
| Nr. 87 | 1895 November 10  | Die Berufsgenossenschaft Nr. 21. Die Reform der Arbeiterversicherung   | 403 |
| Nr. 88 | 1895 November 15  | Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger Nr. 274   | 412 |
| Nr. 89 | 1895 November 23  | Denkschrift des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Tonio Bödiker  | 416 |
| Nr. 90 | 1895 Dezember 1   | Votum des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher für das preußische Staatsministerium   | 420 |

|        |                          |  |     |
|--------|--------------------------|--|-----|
| Nr. 91 | 1895 Dezember 4 und 5    | Protokoll einer Besprechung des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union mit Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten                     | 425 |
| Nr. 92 | 1895 Dezember 16         | Erlaß des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union Dr. Wilhelm Barkhausen an die Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten | 432 |
| Nr. 93 | 1895 Dezember 16         | Immediatbericht des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union Dr. Wilhelm Barkhausen an Wilhelm II.                                   | 435 |
| Nr. 94 | Dezember 16 und 17       | Sitzungsprotokoll der 22. und 23. Sitzung der Zweiten Kammer des badischen Landtags  | 438 |
| Nr. 95 | 1896 Januar 12           | Rede des Wolfacher Arztes Dr. Ernst Kürz vor dem Landesausschuß der badischen Gewerbevereine   | 456 |
| Nr. 96 | 1896 Februar 28          | Telegramm Wilhelms II. an den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Georg Hinzpeter   | 467 |
| Nr. 97 | 1896 März 2              | Votum des preußischen Landwirtschaftsministers Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten für das Staatsministerium   | 467 |
| Nr. 98 | 1896 März 24             | Votum des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das Staatsministerium   | 468 |
| Nr. 99 | 1896 [Mai]               | Sozialpolitisches Flugblatt Nr. 3 des Volksvereins für das katholische Deutschland   | 470 |
| Nr.100 | 1896 Mai 13              | Erklärung des Zentralausschusses für Innere Mission  | 475 |
| Nr.101 | 1896 Mai 15              | Leitlinien des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für die staatlichen Betriebe   | 478 |
| Nr.102 | 1896 Juli 2              | Ignaz Jastrow: Das Ministerium Berlepsch   | 486 |
| Nr.103 | 1896 Juli 3              | Sitzungsprotokoll des preußischen Staatsministeriums   | 492 |
| Nr.104 | 1896 September 22 und 23 | Franz Hitze: Ist keine Zusammenlegung der drei Arbeiterversicherungen möglich?   | 496 |
| Nr.105 | 1897 Februar 3           | Rede des Vorsitzenden der Prokura bei Krupp Hanns Jencke auf der Delegiertenversammlung des Zentralverbands Deutscher Industrieller                                | 504 |
| Nr.106 | 1897 Mai 5               | Rede des Professors Dr. Heinrich Rosin bei Antritt des Prorektorats der Universität Freiburg im Breisgau   | 512 |
| Nr.107 | 1897 Mai 28              | Max Hirsch: Die Sozialpolitik und die Deutschen Gewerkevereine   | 530 |
| Nr.108 | 1897 September 23        | Rede des Professors Dr. Gustav Schmoller zur Eröffnung der 14. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik  | 537 |
| Nr.109 | 1897 September 30        | Bericht des Gesandten Dr. Eugen von Jagemann an den badischen Außenminister Dr. Arthur von Brauer  | 548 |

## Inhaltsverzeichnis

XI

|                       |                   |  |     |
|-----------------------|-------------------|--|-----|
| Nr.110                | 1898 März 29      | Vermerk des Geheimen Regierungsrats im Reichsversicherungsamt Dr. Georg Zacher   | 550 |
| Nr.111                | 1898 September 6  | Gustav Schmoller: Briefe über Bismarcks volkswirtschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung   | 552 |
| Nr.112                | 1899 März 2       | Ernst Francke: Ein deutsches Museum für Soziale Praxis   | 557 |
| Nr.113                | 1899 Oktober 10   | Schreiben des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an den preußischen Handelsminister Ludwig Brefeld mit Denkschrift | 561 |
| Nr.114                | 1900 September 4  | Protokoll der Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland  | 563 |
| Nr.115                | 1901 Januar 10    | Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik Nr. 15. Die Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform  | 571 |
| Nr.116                | 1901 [Dezember]   | Tätigkeitsbericht der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen  | 575 |
| Nr.117                | 1902 Juni 20      | Beschluß des 4. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands   | 587 |
| Nr.118                | 1902 September    | Paul Kampffmeyer: Die Arbeiterversicherung und die Socialdemokratie  | 589 |
| Nr.119                | 1902 September 18 | Protokoll des Parteitags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands  | 598 |
| Nr.120                | 1903 [Februar]    | Sozialpolitisches Flugblatt Nr. 8 des Volksvereins für das katholische Deutschland   | 614 |
| Nr.121                | 1903 März 1       | Brief des Unterstaatssekretärs Theodor Lohmann an den Pastor Dr. Ernst Wyneken   | 620 |
| Nr.122                | 1903 April 30     | Beschluß des Reichstags  | 621 |
| Nr.123                | 1903 September 18 | Rede des Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform Hans Freiherr von Berlepsch vor der Hamburger Ortsgruppe der Gesellschaft              | 622 |
| Nr.124                | 1904 Februar 12   | Rede des Präsidenten des Reichsversicherungsamts a.D. Dr. Tonio Bödiker vor der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung              | 641 |
| Nr.125                | 1905 Juni 19      | Verfügung des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner   | 663 |
| Abkürzungsverzeichnis |                   |  | 665 |
| I. Regionalregister   |                   |  | 667 |
| II. Ortsregister      |                   |  | 667 |
| III. Personenregister |                   |  | 669 |
| IV. Sachregister      |                   |  | 688 |



THEY WERE THE ONLY TWO LEFT.

THEY WERE THE ONLY TWO LEFT.  
THEY WERE THE ONLY TWO LEFT.  
THEY WERE THE ONLY TWO LEFT.  
THEY WERE THE ONLY TWO LEFT.

„Die opinio publica in Deutschland unter allen praktischen Leuten, möchte ich fast sagen, geht dahin, wenn die Parlamente und wenn die Presse überhaupt ein Bild unseres öffentlichen Lebens sind, die 3 großen Versicherungsanstalten zu vereinigen. Auf einmal kann das aber keine Menschenkraft leisten. Ich möchte das Funktionieren dieser 3 großen Versicherungsanstalten vergleichen mit dem Arbeiten einer großen komplizierten Maschine, die man im Interesse des Betriebs nicht stillstehen lassen kann. Da ist man gezwungen, wenn man eine solche Maschine reparieren oder verbessern will, vorsichtig einen Teil nach dem anderen auszuwechseln, um nicht den ganzen Betrieb zu stören. Ganz ebenso liegt es mit den Versicherungsgesellschaften. Wir können nicht mit einem Schlag, mit einem Zauberstab diese drei großen Einrichtungen miteinander verbinden, wir müssen schrittweise und vorsichtig damit umgehen.“<sup>1</sup>

Arthur Graf von Posadowsky-Wehner am 15. Februar 1899 im Reichstag

## Einleitung

### I.

Wie die Kaiserliche Sozialbotschaft vom 17. November 1881<sup>2</sup> waren die beiden Februarerlasse Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 herausragende Ereignisse für die Entwicklung des deutschen Sozialstaats im 19. Jahrhundert. Sie bildeten auch Zäsuren in der zeitlichen Gliederung dieser Quellensammlung. Die Februarerlasse brachten einen tiefen Einschnitt in die Innenpolitik des Deutschen Reichs, der unauflösbar mit der wochenlangen Rücktrittskrise Bismarcks verbunden ist. Wir haben die Entstehung der beiden Erlasse vom Februar 1890 und diese selbst in Band 1 der II. Abteilung dokumentiert,<sup>3</sup> der vorliegende Band der III. Abteilung setzt mit der Rezeption und den Folgen der Erlasse ein.<sup>4</sup>

Der erste Februarerlaß war an den Reichskanzler gerichtet und forderte eine „internationale Verständigung“ in Fragen des Arbeiterschutzes, zu der Vertreter europäischer Regierungen nach Berlin einzuladen waren. Der zweite Erlaß ging an den gerade neu ernannten preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch bzw. den Minister der öffentlichen Arbeiten Albert von Maybach. Wilhelm II. forderte eine Überprüfung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Verhält-

<sup>1</sup> Sten.Ber. RT. 10. LP I. Session 1898/1900, S. 877.

<sup>2</sup> Vgl. zur Entstehung Nr. 1-9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung. Eine für Wilhelm I. in der Reichsdruckerei gesetzte Rede-Fassung in Großdruck konnten wir in den Akten des Geheimen Zivilkabinetts ermitteln (GStA Berlin I. HA Rep. 89 Nr. 120, fol. 252-266 Rs.). Die vollzogene Fassung der Sozialbotschaft mit kaiserlichem Siegel und den Unterschriften Wilhelms I. und Bismarcks (zuerst teilweise reproduziert in: Fünfzig Jahre Reichsversicherungsamt 1884 bis 1934, Berlin 1934) bleibt verschollen.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 115, Nr. 127-128, Nr. 134 und Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung.

<sup>4</sup> Aufgrund der besonderen Bedeutung haben wir die Entstehung der Februarerlasse und ihre Rezeption nicht in den Themenbänden zum Arbeiterschutz, sondern in den „Grundfragen“-Bänden dokumentiert.

nisse der Fabrikarbeiter, thematisierte die Frage der Arbeitervertretungen und wünschte die Entwicklung der staatlichen Bergwerke zu Musteranstalten. Zu Beratungen hierüber sollte der preußische Staatsrat einberufen werden.

Jeder politisch interessierte Zeitgenosse sah sofort den inhaltlichen Dissens zu Reichskanzler Bismarck und dessen seit 1884 öffentlich bekannter Ablehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes; verfassungsrechtlich ließ die fehlende Gegenzeichnung der Erlasse durch Bismarck aufhorchen. Tief verwoben mit inhaltlichen Fragen war der Fortgang der Dinge in den darauffolgenden sechs Wochen nun vor allem ein mit der Entlassung Bismarcks endender Machtkampf zwischen dem Kanzler und dem Kaiser.

Die öffentliche Aufnahme der Erlasse war durchweg positiv. Zwar äußerte sich die Presse der regierungsnahen Parteien eher verhalten, bei den Gegnern dagegen war Jubel vorherrschend. Zentrum, Sozialdemokraten, auch die Linksliberalen und Max Hirschs Gewerkvereine meinten, in den Februarerlassen ihre eigenen Ideen verwirklicht zu sehen.<sup>5</sup>

Die Umsetzung der Februarerlasse erfolgte prompt. Im preußischen Handelsministerium begannen unter dem neuen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch der Geheime Oberregierungsrat Theodor Lohmann, der ausgewiesene Arbeiterschutzexperte, und seine Mitarbeiter Gustav Koenigs und Leopold Wilhelmi in großer Hektik mit der Ausarbeitung der Novelle zur Gewerbeordnung. Parallel dazu wurden die angekündigten Staatsratssitzungen vorbereitet und die Internationale Arbeiterschutzkonferenz in die Wege geleitet.

Bereits am 14. Februar 1890 eröffnete Wilhelm II. den preußischen Staatsrat mit einer Rede.<sup>6</sup> Die eigentlichen Verhandlungen fanden dann vom 26. bis 28. Februar statt. Gesetzentwürfe konnten dem Staatsrat noch nicht vorlegt werden, nur ein Fragenkatalog mit Haupt- und Unterfragen, was den Gang der Diskussion allerdings erleichtert haben dürfte.<sup>7</sup> Der 31jährige Wilhelm II. habe die Staatsratssitzungen souverän geleitet, so die einhellige Meinung, wenngleich eine Wort-für-Wort-Vorlage des Staatssekretärs des Staatsrats Robert Bosse ihm die Verhandlungsführung leichtmachte.<sup>8</sup>

Bismarck, immerhin Vizepräsident des Staatsrats, boykottierte die Sitzungen regelrecht. Er war nur bei der Eröffnungssitzung anwesend und bei einer Abteilungssitzung am 26. Februar, in der sein Reizthema „Verbot der Sonntagsarbeit“ beraten wurde. Was er von der ganzen Angelegenheit hielt, kritzelte er in großen Buchstaben auf die Staatsratsdrucksache: „Humbug“ und „Quack“.<sup>9</sup>

In den Fragen des Arbeiterschutzes bewegten sich die Beschlüsse des Staatsrats weitgehend auf der Linie der zum Teil einstimmig gefaßten Reichstagsbeschlüsse der Jahre 1887 und 1888. Nur in der Frage des Kinderschutzes in der Hausindustrie gingen sie weiter. Im Gegensatz zu den Entschließungen des Reichstags wünschte der Staatsrat keine Regelung zur Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. In Fabriken sollten obligatorisch Arbeitsordnungen eingeführt werden, Arbeiterausschüsse dagegen nur fakultativ.<sup>10</sup> Insgesamt gesehen waren die Staatsratsbeschlüsse eine Bestätigung der Linie Wilhelms II. und eine Niederlage für Bismarck.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 1-7, Nr. 11, Nr. 19, Nr. 22 und Nr. 41.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 20.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 21.

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 30.

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 21 Anm. 2-6.

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 1 Bd. 4 der III. Abteilung.

In seinem Erlaß an den Reichskanzler vom 4. Februar 1890 hatte Wilhelm II. eine Konferenz europäischer Industriestaaten gefordert, denn „die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarkts beteiligten Länder wenn nicht überwinden, so doch abschwächen“.<sup>11</sup> Eine solche internationale Arbeiterschutzkonferenz hatte der Schweizer Bundesrat bereits 1881 und erneut seit 1889 betrieben, sie konnte jedoch aufgrund der durch Bismarck veranlaßten Absage Deutschlands zunächst nicht stattfinden.<sup>12</sup> Ein zeitgleich zu den Februarerlassen verschicktes erneutes Einladungsschreiben der Schweiz führte zu diplomatischen Verstimmungen, die jedoch aufgrund des Nachgebens der Schweiz vorübergehend blieben.<sup>13</sup>

Weder der Kaiser noch sein Kanzler Bismarck nahmen an der Konferenz teil, die mit Beteiligung von vierzehn europäischen Staaten unter der Leitung von Handelsminister von Berlepsch vom 15. bis 29. März 1890 stattfand.<sup>14</sup> Als Bismarck am 19. März die französischen Delegierten empfing, hatte er sein Rücktrittsschreiben bereits abgeschickt. Daß Bismarcks Entlassung ausgerechnet während der Arbeiterschutzkonferenz stattfand, ist Zufall, gleichwohl aber symbolträchtig. Zuvor hatte sich Bismarck noch intensiv in die Konferenzvorbereitungen und die Auswahl der deutschen Delegierten eingemischt. Aus einer ihm vorgelegten Vorschlagsliste deutscher Delegierter strich er die Kandidaten Gustav Schmoller und Lujo Brentano mit der Bemerkung: „keine Professoren“.<sup>15</sup>

Für die in Deutschland unmittelbar anstehende sozialpolitische Gesetzgebung blieb die Arbeiterschutzkonferenz ohne direkte Auswirkung. Ihre Abschlusserklärung war naturgemäß ein Minimalkonsens mit niedrig angesetzten „wünschenswerten“ Schutzregelungen, die in Deutschland zum Beispiel bei der Kinderarbeit längst überschritten wurden.<sup>16</sup> Bei der Frage des Verbots der Sonntagsarbeit sowie beim Nachtarbeitsverbot von Frauen bestand zwar in Deutschland noch Handlungsbedarf, doch bewegten sich die Wünsche der Arbeiterschutzkonferenz fast durchweg auf der Linie der Reichstagsbeschlüsse der Jahre 1887 und 1888. Mit der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 waren dann im Deutschen Reich die Beschlüsse der Arbeiterschutzkonferenz im wesentlichen erfüllt.

Die Berliner Arbeiterschutzkonferenz blieb anders als vorgesehen ohne Nachfolge, sie bildete jedoch den Auftakt zu einer Entwicklung, die letztlich 1919 zur Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation führte.

Quer zu Staatsratsitzungen und Arbeiterschutzkonferenz stand ein weiterer Vorgang, der in der Öffentlichkeit zunächst gar nicht bekannt war, allerdings durch seine Brisanz die Regierungskreise Berlins elektrisierte. Am 6. März 1890, zwei Wochen vor seiner Entlassung, erhielt Bismarck einen Entwurf für eine Novelle zur Gewer-

---

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 137 Bd. 1 der II. Abteilung.

<sup>12</sup> Vgl. Nr. 185-186 und Nr. 188-190 Bd. 3 der II. Abteilung.

<sup>13</sup> Vgl. Nr. 8, Nr. 13 und Nr. 17.

<sup>14</sup> Vgl. die Eröffnungsrede von Berlepschs unter Nr. 42. Zum Verlauf und den Beschlüssen vgl. Hans-Ernst Maute, Die Februarerlasse Kaiser Wilhelms II. und ihre gesetzliche Ausführung, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890, jur. Diss. Bielefeld 1984.

<sup>15</sup> Vgl. Nr. 37.

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 45.

beordnung, den das Königreich Sachsen in den Bundesrat einbringen wollte („sächsischer Arbeiterschutzantrag“). Durch eine in sozialpolitischen Fragen eher ungewöhnliche Gesetzesinitiative einer „verbündeten Regierung“ im Bundesrat sollte die Blockade Bismarcks gegenüber dem Arbeiterschutz aufgelöst werden. Dahinter stand Wilhelm II., der dies im Januar 1890 dem sächsischen König Albert vorge schlagen hatte. Dasselbe Vorgehen hatte der Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher bereits 1887 und 1888 gegenüber dem sächsischen Gesandten Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen angeregt.<sup>17</sup> Der im sächsischen Gesamtministerium am 18. Februar 1890 angenommene Entwurf enthielt Bestimmungen zum – in Sachsen auf landesrechtlicher Grundlage schon geltenden – Verbot der Sonntagsarbeit, zum Verbot der Nacharbeit von Fabrikarbeiterinnen, jedoch keine Beschränkungen der täglichen Arbeitszeit von Arbeiterinnen und insbesondere keine Änderung der Altersgrenze bei der Kinderarbeit, die in Sachsen noch vergleichsweise verbreitet war. Inhaltlich fiel der Entwurf somit hinter einschlägige Beschlüsse des Reichstags zurück, die der Bundesrat auf Anordnung Bismarcks 1888 abgelehnt hatte.<sup>18</sup> Offiziell wurde der sächsische Antrag nicht in den Bundesrat eingebracht. Zunächst wurde er zurückgestellt, er erledigte sich dann durch die Entlassung Bismarcks und die inhaltlich weiter gehende Vorlage der Novelle zur Gewerbeordnung durch Preußen im Bundesrat am 12. April 1890. Die Novelle wurde schließlich am 6. Mai 1890 – zwölf Wochen nach den Februarerlassen – dem Reichstag vorgelegt. Der Reichstag benötigte dann mehr als ein Jahr zur Beschlußfassung. Die konkrete Genese der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 haben wir in den Bänden 3 und 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung dokumentiert.

Wilhelm II. verlor nach der am 20. März 1890 erfolgten Entlassung Bismarcks recht schnell sein Interesse an der Arbeiterpolitik.<sup>19</sup> Entgegen den Hoffnungen mancher Zeitgenossen ging Wilhelm II. dann doch nicht als Arbeiterkaiser in die Geschichte ein.

## II.

Umfassende Vorschläge und Debatten zur Lösung der Arbeiterfrage sind vor allem in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu finden. Wir haben dies in den Bänden 1 und 8 dieser Quellensammlung dokumentiert. Frühe Überlegungen im preußischen Handelsministerium im November 1871 enthielten interessanterweise thematisch kaum „blinde Flecken“, sie zeigen die gesamte Breite der sozialen Frage auf, sei es Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfälle, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitszeiten, innerbetriebliche Zustände, Wohnungsfrage oder Arbeitslosigkeit.<sup>20</sup> Die Lösungsvorschläge blieben zunächst noch notwendigerweise unsystematisch. Sie reichten von großen Würfeln einer Versicherungslösung bis zu – wie Lohmann es ausdrückte – „kleinen Mittelchen“<sup>21</sup> wie Volksbibliotheken. Selbsthilfe in Genossenschaften und Gewerkvereinen hatten zunächst (vor dem Sozialistengesetz) noch einen großen Stellenwert, die deutsch-österreichische Konferenz zur sozialen Frage

<sup>17</sup> Vgl. Nr. 152, Nr. 168 und Nr. 174 Bd. 3 der II. Abteilung.

<sup>18</sup> Vgl. Nr. 173-177 Bd. 3 der II. Abteilung.

<sup>19</sup> Vgl. aber seine Marginalien auf dem unter Nr. 49 dokumentieren Schreiben des Papstes Leo XIII. an den Kölner Erzbischof Krementz.

<sup>20</sup> Vgl. Nr. 86-87 Bd. 1 der I. Abteilung.

<sup>21</sup> Vgl. Nr. 90 Bd. 1 der I. Abteilung.

vom November 1872 war über weite Strecken hiervon bestimmt.<sup>22</sup> Eine „Hebung“ der Arbeiter wurde durchweg im Zusammenhang der Anerkennung ihrer Organisationen angedacht. Arbeiterbildung, etwa in der Form von Fortbildungsschulen, galt als wichtiger Hebel.

Die sozialpolitischen Debatten der 1880er Jahre waren dann weniger breit, sie verengten sich auf reichsgesetzliche Maßnahmen, d. h. vor allem auf die konkreten Gesetzesvorhaben zur Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung, durch die typische Risiken des Arbeiterlebens materiell abgesichert werden sollten. Daneben waren in Reichstag und Öffentlichkeit die Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechts große Themen. Die betreffenden Quellenstücke sind in den Themenbänden der II. Abteilung dokumentiert, thematisch Übergreifendes ist im Band 1, dem „Grundlagen“-Band, zu finden.

In den 1890er Jahren fand dann eine weitere Verengung der sozialreformerischen Debatten statt. Im Fokus stand nicht mehr das „Ob“, sondern das „Wie“, also nicht mehr die Frage, ob nun Arbeiterversicherung oder Arbeiterschutz eingeführt werden können, ob dadurch nun unmittelbar „Staatssozialismus“ drohe oder nicht, sondern wie bestehende sozialpolitische Reichsgesetze weiterentwickelt, ergänzt bzw. vereinfacht werden könnten. Das Abstimmungsverhalten der Parteien bei den Novellen zu den Arbeiterversicherungsgesetzen zeigt dies deutlich: Die bei der Einführung hoch umstrittenen Gesetze wurden nun vom Reichstag mit übergroßen Mehrheiten bzw. einstimmig novelliert, ohne daß die seinerzeitigen Kritikpunkte beseitigt worden wären. Die Sozialversicherung (der Begriff kam vereinzelt bereits Mitte der 1890er Jahre auf)<sup>23</sup> war gesellschaftliche Realität geworden. Es gab keinen Weg zurück.

Thematisch übergreifende Stellungnahmen „zur Lösung der Arbeiterfrage“, die sich für eine Aufnahme in den vorliegenden Band geeignet hätten, entstanden in den 1890er Jahren kaum noch. Die Debatte, die sich durchaus um neue Themenschwerpunkte wie z. B. Arbeitslosigkeit erweiterte, spezialisierte sich deutlich und wurde zur Angelegenheit von Experten. Die einzelnen Themenbereiche hatten sich weitgehend entkoppelt und waren oft verbunden mit unmittelbarer Praxis. Auf der Expertenebene fand allerdings zum jeweiligen Spezialthema eine deutliche Intensivierung der Diskussion statt.

Die Entstehung der Arbeiterversicherung und die Blockade des Arbeiterschutzes waren in den 1880er Jahren unmittelbar mit der Person des Reichskanzlers Bismarck verknüpft.<sup>24</sup> Nach dessen Entlassung trat beim weiteren Ausbau des Sozialstaats der persönliche Faktor sowohl des Kaisers wie seiner Kanzler zurück. Die Nachfolger Bismarcks – Caprivi, Hohenlohe-Schillingsfürst, Bülow – entwickelten keine sozialpolitischen Visionen und überließen anstehende Aufgaben sehr weitgehend ihren Staatssekretären und deren Fachreferenten.

---

<sup>22</sup> Vgl. Nr. 118 Bd. 1 der I. Abteilung.

<sup>23</sup> Vgl. Nr. 94.

<sup>24</sup> Vgl. Florian Tennstedt, Die erste Ausformung der Sozialgesetzgebung in der Bismarckzeit, in: Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink/Ulrich Becker/Stephan Leibfried (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 1. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Berlin 2014, S. 73-92.

## III.

1891 stand der deutsche Sozialstaat. Er hatte bereits jenes Profil gewonnen, das ihn dauerhaft auszeichnen sollte.<sup>25</sup> Mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz war das letzte der drei Arbeiterversicherungsgesetze in Kraft getreten, mithin waren die Vorgaben der Kaiserlichen Sozialbotschaft von 1881 erfüllt. Die Unfallversicherung war in der zweiten Hälfte der 1880er Jahre weit über die Industrie hinaus ausgedehnt worden und erfaßte u. a. auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die mehr als 22 000 Krankenkassen funktionierten und die 31 Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung konnten die ersten Renten bewilligen. Mit dem „Arbeiterschutzgesetz“ von 1891 und der Novelle zum preußischen Berggesetz von 1892 war überdies die durch Bismarck verursachte Vernachlässigung des gesetzlichen Arbeiterschutzes überwunden. Nach dem Abgang Bismarcks hatte Deutschland beides: Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz.

Als Lücken auf dem Gebiet der Sozialversicherung sah die öffentliche Diskussion das Fehlen einer Versorgung von Witwen und Waisen in der Rentenversicherung (die es ja in der Unfallversicherung von Anfang an gab) und vor allem die fehlenden Regelungen zur Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosigkeit wurde in den 1890er Jahren ein großes Thema sozialpolitischer Diskussion, die wir in ihrer Breite in diesem Band nicht darstellen können.<sup>26</sup> Eine Regelung zur Versorgung von Arbeitslosen galt weithin als „Krönung“ der Arbeiterversicherung. Allerdings stand zunächst nicht die Frage der materiellen Versorgung, sondern die Organisation der Arbeitsvermittlung („Arbeitsnachweis“) im Vordergrund der Debatten. Doch hierfür waren – zunächst – keine neuen Gesetze nötig, einen „Arbeitsnachweis“ konnte jede Kommune eigenverantwortlich einrichten, auch private Organisationen, die Gewerkschaften und Arbeitgeber.<sup>27</sup> Die Maßnahmen, die das preußische Staatsministerium – angestoßen durch gewalttätige Arbeitslosenunruhen in Berlin – 1892 diskutierte,<sup>28</sup> unterschieden sich kaum von entsprechenden Vorschlägen preußischer Minister in den 1870er Jahren.<sup>29</sup> Nach wie vor waren Notstandsarbeiten und die Zurückstellung öffentlicher Arbeiten die Mittel der Wahl.

Das größte Manko des deutschen Sozialstaats war allerdings die mangelnde Ausgestaltung des Arbeitsrechts, insbesondere des kollektiven. Zwar schuf das Gewerbeberichtigsgesetz von 1890 die – längst nicht flächendeckenden – Anfänge einer Arbeitsgerichtsbarkeit, doch von einem Anspruch auf freie gewerkschaftliche Organisation mit wirksamem Streikrecht und rechtsverbindlichen Tarifverträgen war das deutsche Kaiserreich bis zuletzt weit entfernt.<sup>30</sup> Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts herrschte im Zeitraum dieses Quellenbands gesetzgeberisch weitgehend Stillstand. Mit der Umsturzvorlage von 1894 und der Zuchthausvorlage von 1899 drohte sogar ein Rückfall in die Zeiten des Sozialistengesetzes.<sup>31</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Sandrine Kott, Sozialstaat und Gesellschaft. Das deutsche Kaiserreich in Europa, Göttingen 2014.

<sup>26</sup> Zum Thema Arbeitslosigkeit vgl. Nr. 61-64, Nr. 70-73 und Nr. 117.

<sup>27</sup> Zu entsprechenden Aktivitäten auf kommunaler Ebene vgl. Bd. 7 der III. Abteilung.

<sup>28</sup> Vgl. Nr. 61-63 und Nr. 70-73.

<sup>29</sup> Vgl. Nr. 128, Nr. 141, Nr. 144-145 und Nr. 147 Bd. I. der I. Abteilung.

<sup>30</sup> Vgl. Bd. 4 der III. Abteilung.

<sup>31</sup> Vgl. Bd. 4 der III. Abteilung.

Hinsichtlich des gesetzlichen Arbeiterschutzes erfolgte nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 zunächst nur noch eher kleinteilige Umsetzung (z. B. die „Bäckereiverordnung“ zur Arbeitszeit in Bäckereien), dann aber 1903 das wichtige „Kinderschutzgesetz“, das erstmals Regelungen zum Jugendarbeitsschutz außerhalb von Fabriken enthielt.<sup>32</sup> In den drei Zweigen der Arbeiterversicherung erfolgten Korrektur- und Anpassungsarbeiten (bei behutsamer Leistungsverbesserung) mit den Novellen zur Krankenversicherung (1892, 1900, 1903), zur Rentenversicherung (1899) und zur Unfallversicherung (1900).

Die drei Arbeiterversicherungsgesetze waren in jeweils eigenen Gesetzgebungsverfahren entstanden und nur ungenügend aufeinander abgestimmt. Jede Versicherung hatte ihre eigene Finanzierungsform, ihren gesonderten Organisationsaufbau und ihr Rechtsprechungsverfahren. Vor allem unterschied sich jedoch der jeweils erfaßte „Kreis der Versicherten“. Am umfassendsten war er in der Invaliditäts- und Altersversicherung, die auch Handlungsgehilfen, Handwerksgesellen, Laufburschen, Dienstmädchen, Landarbeiter, Knechte, Mägde und Saisonarbeiter einbezog. Die Unfallversicherung dagegen schloß die Handwerksgesellen, Handlungsgehilfen und Dienstboten aus, die reichsgesetzliche Krankenversicherung wiederum die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Unter den Schlagwörtern „Vereinheitlichung“ und „Verschmelzung“ der Arbeiterversicherung entstand ab Mitte der 1890er Jahre ein ausführlicher, aber letztlich weitgehend folgenloser Expertendiskurs. Kristallisationspunkt war die vom Reichsamt des Innern durchgeführte „Novemberkonferenz“ des Jahres 1895. Sie war mit 68 Teilnehmern die größte, mit sechs Verhandlungstagen längste und neben der deutsch-österreichischen Konferenz vom November 1872 auch wichtigste Expertenkonferenz zur Sozialpolitik im 19. Jahrhundert.

Zunächst war vom Reichsamt des Innern nur geplant gewesen, den gerade fertiggestellten (aber dem Bundesrat noch nicht vorgelegten) Entwurf für eine Novelle des erst fünf Jahre geltenden Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes beraten zu lassen. Auf Initiative des seit Oktober 1894 amtierenden Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst wurde kurzfristig auch die „prinzipielle Frage einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung“ mit auf die Tagesordnung genommen.<sup>33</sup> Die Konferenz hatte somit zwei sehr unterschiedliche Aufgaben: konkrete Paragraph-für-Paragraph-Beratung eines den Teilnehmern vorab übermittelten Gesetzentwurfs zur Rentenversicherung und eine offene, letztlich uferlose Debatte über die weitere Ausgestaltung der Arbeiterversicherung im allgemeinen bzw. deren Vereinheitlichung im besonderen. Im Verlauf der Konferenzverhandlungen ließen sich die beiden Bereiche nur mühsam auseinanderhalten. Die Ausweitung der Thematik hatte auch eine Vergrößerung des Teilnehmerkreises zur Folge gehabt. Zu den Experten der Invaliditäts- und Altersversicherung aus Reichsministerien, Landesministerien, Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsanstalten kamen auch Vertreter der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, die es sich dann nicht nehmen ließen, ihre Ansichten auch zu Detailfragen der Rentenversicherung zu äußern.

Arbeiter (immerhin die Adressaten der Sozialversicherung) waren überhaupt nicht eingeladen, womit man hinter die Praxis der Staatsratsverhandlungen von 1890 zu-

---

<sup>32</sup> Vgl. Bd. 3 der III. Abteilung.

<sup>33</sup> Vgl. Nr. 82.

rückfiel. Dagegen waren – meist als Vertreter der Berufsgenossenschaften – zahlreiche Arbeitgeber erschienen. Die Wissenschaft war mit dem Freiburger Staatsrechtler Heinrich Rosin nur schwach vertreten, insbesondere war keiner der bekannten Kathedersozialisten anwesend, die im Reichsamt des Innern – wohl zu Recht – nicht als Arbeiterversicherungsexperten galten.

Die für diesen „Grundlagen“-Band interessierende allgemeine Beratung über die zukünftige Ausgestaltung der Arbeiterversicherung bzw. deren Vereinheitlichung war auf den ersten und den letzten Tag der Konferenz beschränkt.<sup>34</sup> Inhaltlich war sie bestimmt durch Tischvorlagen, die der Vorsitzende der Versicherungsanstalt Berlin Richard Freund und der Präsident des Reichsversicherungsamts Tonio Bödiker ausgearbeitet hatten.<sup>35</sup> Freund schlug eine Zusammenlegung von Kranken- und Rentenversicherung vor, Bödiker dagegen eine Verschmelzung von Unfall- und Rentenversicherung, was angesichts des Aufgabenbereichs des Reichsversicherungsamts auch naheliegend war. Beide Vorschläge knüpften kenntnisreich an bestehende Strukturen der Versicherungen an. Die Konferenz sollte von vornherein keine Beschlüsse fassen; die Debatte ergab nur ein diffuses Meinungsbild, wobei die Vertreter der Berufsgenossenschaften deutlich zu Bödikers Vorschlägen neigten.

Staatssekretär von Boetticher hatte sich bereits vor der „Novemberkonferenz“ deutlich positioniert. In einem langen Bericht an Reichskanzler Hohenlohe-Schillingsfürst vom August 1895 hielt er eine baldige Zusammenlegung der drei Arbeiterversicherungen für unmöglich, bestehende Mängel könnten ohne grundlegende Umgestaltung auf Ebene der Einzelgesetze beseitigt werden.<sup>36</sup> Von Boetticher sah sich durch den Verlauf der Konferenz bestätigt.<sup>37</sup> Im Reichsamt des Innern und in der Folge auch im preußischen Staatsministerium wurden sowohl die Vorschläge Freunds wie die Bödikers als unbrauchbar angesehen.<sup>38</sup> Man favorisierte – wie schon vor der Konferenz – die behutsame Revision der Einzelgesetze, wobei noch unter von Boetticher die Idee eines gemeinsamen Unterbaus der drei Zweige der Arbeiterversicherung angedacht wurde.<sup>39</sup>

Diese Position teilten auch zwei so unterschiedliche Exponenten wie der Vorsitzende der Prokura bei Krupp und Vorsitzende der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft Hanns Jencke und der sozialpolitische Sprecher der Zentrumsfraktion im Reichstag Franz Hitze. In bemerkenswerter Übereinstimmung behaupteten von Boetticher, Jencke und Hitze, daß sich keiner der bestehenden Mängel der einzelnen Arbeiterversicherungen allein durch Vereinheitlichung werde lösen lassen und daß umgekehrt jede, aber auch jede Unzuträglichkeit auf Ebene der Einzelgesetze beseitigt werden könne.<sup>40</sup>

Letztlich blieb die ausführliche Vereinheitlichungsdebatte ohne konkrete Ergebnisse. Insgesamt fällt die überraschend schnelle Pfadabhängigkeit des Sozialstaats auf. Schon ein halbes Jahrzehnt nach der Implementierung der Sozialversicherung

<sup>34</sup> Protokoll Nr. 86; zu den die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffenden Abschnitten des Protokolls vgl. Nr. 40 Bd. 6 der III. Abteilung.

<sup>35</sup> Vgl. Nr. 84-85.

<sup>36</sup> Vgl. Nr. 81.

<sup>37</sup> Vgl. Nr. 90.

<sup>38</sup> Vgl. Nr. 90, Nr. 97, Nr. 98 und Nr. 103.

<sup>39</sup> Vgl. Nr. 90.

<sup>40</sup> Vgl. Nr. 104-105.

konnte man nicht mehr „tabula rasa“ machen, man konnte nur noch, wie es von von Boettichers Nachfolger Arthur Graf von Posadowsky-Wehner ausdrückte, eine Reparatur bei laufender Maschine vornehmen.<sup>41</sup>

Längst waren einklagbare Ansprüche der Versicherten entstanden, und die Versicherungsträger waren selbständige Rechtssubjekte mit beachtlichem institutionellen Eigengewicht geworden. Die Landesversicherungsanstalten der Rentenversicherung hatten bald teilweise beträchtliches Vermögen angesammelt, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung dagegen bereits Unfallrenten bewilligt, deren Kosten erst nachträglich bei den Betrieben im Umlageverfahren eingetrieben werden mußten.

Die drei Versicherungszweige blieben somit bestehen. Graf Posadowsky hat dann – nach einer entsprechenden Resolution des Reichstags<sup>42</sup> – im Juni 1905 die Ausarbeitung eines einheitlichen „Arbeiterversicherungsgesetzes“ (der späteren Reichsversicherungsordnung von 1911) angeordnet.<sup>43</sup> Dieses große Gesetzeswerk mit seinen 1805 Paragraphen brachte allerdings keine „Verschmelzung“ der Arbeiterversicherung, sondern in erster Linie eine bessere Abstimmung der verschiedenen Bereiche. Nach „Gemeinsamen Vorschriften“ folgten drei „Bücher“ für die Zweige der Arbeiterversicherung. Dieses Prinzip ist bis heute erhalten geblieben. Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen sind in Finanzierung und Verwaltung nach wie vor getrennt und, wie in der Reichsversicherungsordnung, in verschiedenen „Büchern“ des Sozialgesetzbuchs geregelt.

Gelungen ist allerdings der Aufbau einer einheitlichen Sozialgerichtsbarkeit. Bereits im Jahr 1900 wurden die Schiedsgerichte der Unfall- und der Rentenversicherung (die erste Instanz der Sozialrechtsprechung) zu „Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung“ vereinigt.<sup>44</sup> Mit der Reichsversicherungsordnung wurde dann (nun auch für die Krankenversicherung zuständig) ein dreistufiger Instanzenzug eingeführt mit Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und dem nach wie vor letztinstanzlichen Reichsversicherungsamt. Eine klare Trennung der Sozialrechtsprechung von der Verwaltung brachte jedoch erst das Sozialgerichtsgesetz von 1953.

Der deutsche Sozialstaat wurde schon im Zeitraum dieses Quellenbands als herausragendes historisches Ereignis angesehen, was in verschiedenen Quellenstücken dieses Bands thematisiert wird. Schon zum 10. Jahrestag der Kaiserlichen Sozialbotenschaft entstanden erste Rückblicke, von denen wir zwei dokumentieren.<sup>45</sup> Abgedruckt haben wir auch einen Ausschnitt aus einer Würdigung von Bismarcks Sozialpolitik durch Gustav Schmoller, die 1898 zuerst in der „Sozialen Praxis“ erschien und die Schmoller dann 1913 in seine „Charakterbilder“ aufnahm.<sup>46</sup> Rückblickend

<sup>41</sup> Vgl. das Zitat am Beginn dieser Einleitung.

<sup>42</sup> Vgl. Nr. 122.

<sup>43</sup> Vgl. Nr. 125.

<sup>44</sup> Vgl. Wolfgang Ayaß, Wege zur Sozialgerichtsbarkeit. Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamt bis 1945, in: Peter Masuch/Wolfgang Spellbrink/Ulrich Becker/Stephan Leibfried (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 1. Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Berlin 2014, S. 271-288.

<sup>45</sup> Vgl. Nr. 59-60.

<sup>46</sup> Vgl. Nr. 111; vgl. Gustav Schmoller, Charakterbilder, München/Leipzig 1913, S. 27-61, hier S. 56-61.

und bilanzierend ist auch ein unter Nr. 102 abgedruckter Artikel Ignaz Jastrows anlässlich des Rücktritts des Handelsministers von Berlepsch. Tonio Bödiker referierte im Februar 1904 vor der Berliner „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“ über die Entstehung der Sozialversicherung und insbesondere die Novellierungen seit 1890.<sup>47</sup>

Soweit solche Rückblicke parteipolitisch verortet waren, bewerteten sie die Urheberschaft des deutschen Sozialstaats und betonten bzw. übertrieben die eigenen Anteile. Letztlich beanspruchte jede politische Richtung die Entstehung des Sozialstaats für sich. Das unter Nr. 99 abgedruckte „Sozialpolitische Flugblatt“ des Volksvereins für das katholische Deutschland aus dem Jahr 1896 schilderte die Zentrumspartei als die treibende Kraft der gesamten Arbeitergesetzgebung und stilisierte den zeitgenössisch ziemlich unbedeutenden „Antrag Galen“ aus dem Jahr 1877 zur Geburtsstunde des Sozialstaats hoch. Auf seine Weise ähnlich ging Max Hirsch, der Führer der liberalen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, vor, indem er in einem unter Nr. 107 abgedruckten Zeitschriftenartikel aus dem Jahr 1897 die Anteile seiner Gewerkvereine an der sozialpolitischen Gesetzgebung herausstrich. Hermann Molkenbuhr wiederum zählte in seinem unter Nr. 119 abgedruckten Referat auf dem Münchener Parteitag der Sozialdemokratie des Jahres 1902 eingehend Reichstagsinitiativen verschiedener Parlamentarier zum sozialen Versicherungswesen auf, die zeitlich vor der Kaiserlichen Sozialbotschaft des Jahres 1881 lagen, um aufzuzeigen, daß die Arbeiterversicherung keine Erfindung Bismarcks war.

#### IV.

1896 und 1897 wurde die politische Spitze der deutschen Sozialpolitik ausgewechselt. 1896 trat Hans Freiherr von Berlepsch als preußischer Handelsminister zurück,<sup>48</sup> der in der Öffentlichkeit ziemlich zu Unrecht als Vater der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 galt („Berlepsches Arbeiterschutzgesetz“) und in der Öffentlichkeit den Ausbau des Arbeiterschutzes symbolisierte. Er war allerdings nach der inhaltlich mit der Gewerbeordnungsnovelle zusammenhängenden Überarbeitung des preußischen Berggesetzes von 1892 kaum noch wirksam und verstrickte sich in tiefe Auseinandersetzungen um letztlich doch begrenzte, wenngleich symbolbeladene Vorhaben wie die Bäckereiverordnung.<sup>49</sup>

Im Sommer 1897 überschneidet sich der Rücktritt des ersten Präsidenten des Reichsversicherungsamts Tonio Bödiker in bizarrer Weise mit der Entlassung seines Kontrahenten im Reichsamt des Innern Karl Heinrich von Boetticher, von der Bödiker erfuhr, als er sein eigenes Rücktrittsschreiben gerade abgeschickt hatte. Bödiker stand für eine versöhnende Arbeiterpolitik, war bei Arbeitgebern und Arbeitern (bis hinein in die Sozialdemokratie) anerkannt, und er propagierte als einziger Spitzenbeamter die deutsche Sozialversicherung auf internationalen Kongressen.<sup>50</sup> Zusammen

<sup>47</sup> Vgl. Nr. 124.

<sup>48</sup> Zum Rücktritt Berlepschs vgl. Nr. 97-102, Nr. 104-105, Nr. 110 und Nr. 118-120 Bd. 3 der III. Abteilung; vgl. Nr. 102 in diesem Band; vgl. Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz. Ein Beitrag zur Geschichte der innenpolitischen Entwicklung des Deutschen Reiches 1890-1914, Wiesbaden 1957, S. 119-134.

<sup>49</sup> Vgl. Hans Jörg von Berlepsch, „Neuer Kurs“ im Kaiserreich? Die Arbeiterpolitik des Freiherrn von Berlepsch 1890 bis 1896, Bonn 1987.

<sup>50</sup> Zum Rücktritt Bödikers vgl. Nr. 94, Nr. 98-106 und Nr. 108 Bd. 2 der III. Abteilung.

mit Robert Bosse,<sup>51</sup> der schon 1891 Staatssekretär des Reichsjustizamts und dann 1892 preußischer Kultusminister geworden war, waren Bödiker und von Boetticher wesentlich an der Ausarbeitung der Arbeiterversicherungsgesetze unter Bismarck beteiligt gewesen.

Von der alten Riege der sozialpolitischen Spitzenbeamten blieben zunächst nur Franz Caspar und Erich von Woedtke, der dann 1901 in der „12000-Mark-Affäre“ (Finanzierung einer Regierungsveröffentlichung zur Zuchthausvorlage durch den Zentralverband Deutscher Industrieller) geopfert wurde. Und natürlich Theodor Lohmann, der große sozialreformerische Visionär innerhalb der Beamtenschaft, aus dessen Feder Dutzende Stücke in verschiedenen Bänden dieser Quellensammlung stammen, allein zehn im vorliegenden Band.<sup>52</sup> Doch der inzwischen 65jährige Lohmann, seit 1892 Unterstaatssekretär im Handelsministerium, zog sich, krank und enttäuscht über das Erreichte, immer mehr zurück. Auf der „Novemberkonferenz“ des Jahres 1895 war er zwar anwesend, ergriff aber in den sechs Beratungstagen kein einziges Mal das Wort. Die Gesamtrichtung des deutschen Sozialversicherungsstaats entsprach nicht seinen Vorstellungen aktivierender Sozialreform. In seinen letzten Lebensjahren fand er dafür deutliche Worte: Im November 1902 schrieb er in einem Privatbrief, die weitere Ausdehnung der Zwangsversicherung mache das Deutsche Reich zu einer „Kleinkinderbewahranstalt“.<sup>53</sup> Man habe, so schrieb er wenige Wochen später, letztlich nur „Begehrlichkeiten“ geschaffen.<sup>54</sup>

Die jeweiligen Nachfolger, Ludwig Brefeld als preußischer Handelsminister, Arthur Graf von Posadowsky-Wehner<sup>55</sup> als Staatssekretär des Innern und Otto Gaebel als Präsident des Reichsversicherungsamts, verbreiteten keine sozialpolitischen Visionen, ihr sozialreformerischer Gestaltungswille war begrenzt. Zusammen mit der (gescheiterten) Umsturzvorlage des Jahres 1894, dann dem berüchtigten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats gegen politisierende Pastoren vom 16. Dezember 1895<sup>56</sup> und schließlich der Zuchthausvorlage des Jahres 1899 entstand eine Atmosphäre sozialpolitischer Reaktion, die jedoch zeitlich begrenzt blieb und spätestens mit dem Scheitern der Zuchthausvorlage im Reichstag ihr Ende fand.

Als Posadowsky im Juli 1897 sein Amt als Staatssekretär des Innern antrat, waren in der gerade geschlossenen Reichstagssession zwei wichtige Regierungsvorlagen zur Arbeiterversicherung gescheitert: eine Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (bei dem das Plenum nach erster Lesung keine Kommission eingesetzt hatte, was einer Ablehnung der Vorlage gleichkam) und eine Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen (für die eine nach erster Lesung eingesetzte Kommissi-

<sup>51</sup> Zu Robert Bosse vgl. Volker Mihr/Florian Tennstedt/Heidi Winter (Hrsg.), Sozialreform als Bürger- und Christenpflicht. Aufzeichnungen, Briefe und Erinnerungen des leitenden Ministerialbeamten Robert Bosse aus der Entstehungszeit der Arbeiterversicherung und des BGB (1878-1892), Stuttgart 2005.

<sup>52</sup> Vgl. Nr. 14, Nr. 21, Nr. 28, Nr. 50-51, Nr. 57, Nr. 73, Nr. 75, Nr. 100 und Nr. 121.

<sup>53</sup> Brief Lohmanns an Ernst Wyneken vom 9.11.1902 (Ausfertigung: BArch N 2179 [Lohmann] Nr. 2, fol. 336Rs.).

<sup>54</sup> Vgl. Nr. 121.

<sup>55</sup> Zu Posadowsky vgl. Leopold von Wiese, Posadowsky als Sozialpolitiker, Cöln 1909; Martin Schmidt, Graf Posadowsky. Staatssekretär des Reichsschatzamt und des Reichsamtes des Innern 1893-1907, Halle (Saale) 1935; Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz, wie Anm. 48.

<sup>56</sup> Vgl. Nr. 91-93.

on zwar noch einen Bericht vorlegte, der bis zum Sessionsschluß im Juni 1897 jedoch nicht mehr beraten wurde).

Hierauf und auf einige anstehende Bundesratsverordnungen zum Arbeiterschutz bezog sich Posadowsky, als er bei seinem Amtsantritt gegenüber den Gesandten von Baden und Bayern von der von ihm nun zu stoppenden Gesetzesflut herumschwadronierte.<sup>57</sup> Das letzte vom Reichstag verabschiedete sozialpolitische Gesetz war allerdings die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1892 gewesen, das lag immerhin ein halbes Jahrzehnt zurück. Posadowsky hat sich in seiner ersten größeren Rede im Reichstag am 13. Dezember 1897 auch öffentlich entsprechend positioniert und gleichzeitig allen Bestrebungen nach Ausbau des Koalitionsrechts eine harsche Absage erteilt.<sup>58</sup> Das von ihm selbst geschaffene Bild des sozialpolitischen Bremsers wurde Posadowsky nur sehr langsam wieder los.

Im Reichsamt des Innern gingen unter Posadowskys Verantwortung indessen die Gesetzesarbeiten an den Novellen zur Arbeiterversicherung unvermindert weiter. Bereits Anfang Oktober 1897 hatte Posadowsky auf einer Sitzung des preußischen Staatsministeriums eine Denkschrift über die weitere Ausgestaltung der Rentenversicherung angekündigt, die dann Mitte April 1898 vorgelegt wurde.<sup>59</sup> Die Vorlagen der überarbeiteten Novellen an den Bundesrat verfolgten bei der Rentenversicherung bereits im Oktober 1898 und bei der Unfallversicherung dann Anfang November 1899, was zu den entsprechenden Gesetzesnovellen der Jahre 1899 und 1900 führte.

Freilich war die Novellierung der Arbeiterversicherungsgesetze weniger spektakulär als die Einführung der jeweiligen Gesetze. Neben dieser Einzelrevision der Gesetze erwärmte sich Posadowsky schrittweise auch für die Idee einer – zumindest äußerlichen – Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. Wie oben schon erwähnt, gab er 1905 die Anweisung, ein umfassendes „Arbeiterversicherungsgesetz“ auszuarbeiten.<sup>60</sup>

Posadowsky war im übrigen bei seinem Amtsantritt im Reichsamt des Innern kein sozialpolitischer Laie gewesen: In der Provinz Posen war er als Landeshauptmann von 1889 bis 1893 für die landwirtschaftliche Unfallversicherung zuständig gewesen, und von 1891 bis 1893 war er in derselben Eigenschaft Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Posen.

Unter Posadowsky kam es also nicht zum Stillstand der Sozialgesetzgebung. Er führte – mit der kurzen Verzögerung nur einer Reichstagsession – den schon von seinem Amtsvorgänger von Boetticher beschrittenen Weg der Einzelrevision der Arbeiterversicherungsgesetze fort. Darüber hinaus konkretisierte der Staatssekretär die schon unter von Boetticher entstandenen Ideen für einen lokalen Unterbau der Sozialversicherung, was er allerdings im Reichstag nur in Form der fakultativen (und in der Folge kaum eingeführten) „Rentenstellen“ durchsetzen konnte. Erst die Reichsversicherungsordnung brachte dann mit den Versicherungsämtern eine bürgernahe Behörde.

<sup>57</sup> Vgl. Nr. 109.

<sup>58</sup> 9. Sitzung vom 13.12.1897, Sten.Ber. RT 9. LP V. Session 1897/1898, S. 173-176.

<sup>59</sup> Vgl. Nr. 52 und Nr. 54 Bd. 6 der III. Abteilung.

<sup>60</sup> Vgl. Nr. 125. Zur Entstehung der Reichsversicherungsordnung vgl. Peter Rassow/Karl Erich Born (Hrsg.); Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890 bis 1914, Wiesbaden 1959, S. 412-438; vgl. Klaus Rother, Die Reichsversicherungsordnung 1911. Das Ringen um die letzte große Arbeiterversicherungsgesetzgebung des Kaiserreichs unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Sozialdemokratie, Aachen 1994.

Auch in anderen Bereichen der Sozialpolitik erfolgten unter Posadowsky kleinere Fortschritte: Eine Novelle zum Gewerbeberichtsgesetz von 1901 machte die Gewerbeberichte obligatorisch; 1905 folgten dann Arbeitsgerichte für kaufmännische Angestellte und Gehilfen („Kaufmannsgerichte“).<sup>61</sup> Mit der „Lex Trimborn“ des Jahres 1902 wurde – auf Initiative des Zentrums – der Weg zu einer Witwen- und Waiserversicherung geebnet. Im Bereich des Arbeiterschutzes hat Posadowsky das „Kinderschutzgesetz“ von 1903 zu verantworten.

## V.

Wie der entsprechende Vorläuferband der II. Abteilung enthält dieser „Grundfragen“-Band nicht nur Stücke aus der Sphäre der Regierung und den Gesetzgebungsorganen, sondern auch – thematisch übergreifende – Quellenstücke aus dem Kreis der bürgerlichen Sozialreform,<sup>62</sup> der evangelischen und katholischen Kirchen und der öffentlichen Debatten im allgemeinen.

Aus dem Kreis der „Kathedersozialisten“ des Vereins für Sozialpolitik stammen drei Stücke dieses Bands. Ein Artikel des Nationalökonomen Heinrich Herkner zur Arbeitslosigkeit,<sup>63</sup> ein Rückblick auf die Geschichte des Vereins fürs Sozialpolitik, den Gustav Schmoller 1897 anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Vereins auf der Vereinsversammlung hielt,<sup>64</sup> und schließlich die schon erwähnte Würdigung Schmollers von Bismarcks Sozialpolitik.<sup>65</sup> Ein „Stoßtrupp der Sozialreform“<sup>66</sup> war der Verein für Sozialpolitik nur in der Anfangsphase, hingegen nur noch sehr begrenzt nach 1890 gewesen; er tagte im Berichtszeitraum dieses Bands ohnehin nur sieben Mal. Ganz im Gegensatz zum Zentralverband Deutscher Industrieller diskutierte der Verein nie die aktuell vorliegenden Regierungsentwürfe zur Arbeiterversicherung und blieb insgesamt von der sozialpolitischen Tagespolitik weit entfernt. Zur weiteren Ausgestaltung des Koalitions- und Berufsvereinsrechts sind im Verein und dessen Umfeld jedoch eine Reihe von Arbeiten entstanden.

Ein konkreter Anteil des Vereins für Sozialpolitik an der Ausgestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung ist nicht festzustellen, auch an der breiten Debatte der 1890er Jahre zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung beteiligte man sich nicht. Im preußischen Landtag hatte der Geheime Oberregierungsrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten und freikonservative Abgeordnete Octavio Freiherr von Zedlitz und Neukirch am 4. Mai 1896 die Aussage eines leider ungenannten (es kommen eigentlich nur Theodor Lohmann oder Erich von Woedtke in Frage) Regierungsbeamten kolportiert, der Verein habe für die sozialpolitische Gesetzgebung „keinen brauchbaren Baustein irgendwelcher Art“ geliefert (was Karl Ferdinand Freiherr von Stumm dann in seiner Philippika gegen die „Kathedersozialisten“ im

---

<sup>61</sup> Vgl. Nr. 130 Bd. 4 der III. Abteilung.

<sup>62</sup> Vgl. Rüdiger vom Bruch, Bürgerliche Sozialreform im deutschen Kaiserreich, in: ders. (Hrsg.), Weder Kommunismus noch Kapitalismus. Bürgerliche Sozialreform in Deutschland vom Vormärz bis zur Ära Adenauer, München 1985, S. 61-179.

<sup>63</sup> Vgl. Nr. 64.

<sup>64</sup> Vgl. Nr. 108.

<sup>65</sup> Vgl. Nr. 111; vgl. Gustav Schmoller, Charakterbilder, München/Leipzig 1913, S. 27-61, hier S. 56-61.

<sup>66</sup> Rüdiger vom Bruch, Bürgerliche Sozialreform im deutschen Kaiserreich, wie Anm. 62, S. 76.

preußischen Herrenhaus am 28. Mai 1897 genüßlich wiederholte).<sup>67</sup> Schmoller widersprach dem in seiner Jubiläumsrede im September 1897 dann auch nicht. Man habe keine Gesetzentwürfe ausgearbeitet, sondern „als Sauerteig die weitesten Kreise beeinflußt“. Wertvolle sozialwissenschaftliche Grundlagenarbeit im Vor- und Umfeld leistete der Verein für Sozialpolitik allemal. 1904 war seine Schriftenreihe bereits bei Band 113 angelangt, 72 davon erschienen im Berichtszeitraum dieses Quellenbands.

Doch die Zeiten hatten sich gewandelt. Bei Gründung des Vereins für Sozialpolitik im Jahr 1872 hatte es keine regelmäßig tagenden sozialpolitischen Foren gegeben, die Katholikentage und die Kongresse der Inneren Mission waren dies nur begrenzt. Das sah um die Jahrhundertwende deutlich anders aus. Nehmen wir das Jahr 1900 (in dem Innere Mission und der Verein für Sozialpolitik nicht tagten):

Im April versammelte sich in Berlin die 9. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, im Juni in Karlsruhe der 11. Evangelisch-Soziale Kongreß. Im Juni tagte in Paris bereits zum fünften Mal der internationale Unfall- und Arbeiterversicherungskongreß, ebenfalls in Paris fand im Juli ein internationaler Arbeiterschuttkongreß statt, auf dem die Gründung der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz erfolgte. Im September traf sich in Trier die 25. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, in Mainz die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und ebenfalls in Mainz der Verband deutscher Gewerbeberichte, in Nürnberg der Zentralverband deutscher Ortskrankenkassen und schließlich in Köln der 2. Verbandstag des Verbands deutscher Arbeitsnachweise. Ebenfalls im September tagte verbunden mit dem 47. Katholikentag in Bonn die Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland.<sup>68</sup> In Köln kam im Oktober die 20. Generalversammlung des katholischen Verbands Arbeiterwohl zusammen, und im Dezember beendete in Berlin die 11. Hauptversammlung des Bunds deutscher Bodenreformer und der 14. ordentliche Berufsgenossenschaftstag den sozialpolitischen Tagungsreigen des Jahres 1900.

Wer davon noch nicht genug hatte, konnte am 6. Januar 1901 in Berlin an der Gründungsversammlung der „Gesellschaft für soziale Reform“ teilnehmen, die wir unter Nr. 115 dokumentieren.<sup>69</sup> Ihr Gründer und Leiter war der ehemalige Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, der sich schon bald nach seinem Rücktritt mit dem Aufkauf der Zeitschrift „Soziale Praxis“ eine eigene Plattform geschaffen hatte. Die Gesellschaft für soziale Reform, die zugleich als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz fungierte, wurde in der Folge zum organisatorischen Kern der bürgerlichen Sozialreform.<sup>70</sup> Ihre Mitgliedschaft reichte von den üblichen Verdächtigen des Vereins für Sozialpolitik bis weit in die Reihen der nicht-sozialistischen Arbeiter- und Angestelltenbewegung. Die Sozialdemokraten blieben allerdings fern. Insgesamt war die „Gesellschaft“ weit näher am sozialpolitischen Tagesgeschehen als der Verein für Sozialpolitik oder der Evangelisch-Soziale Kon-

<sup>67</sup> Vgl. Nr. 108 Anm. 4.

<sup>68</sup> Vgl. Nr. 114.

<sup>69</sup> Vgl. Nr. 115.

<sup>70</sup> Vgl. Ursula Ratz, Sozialreform und Arbeiterschaft. Die „Gesellschaft für Soziale Reform“ und die sozialdemokratische Arbeiterbewegung von der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, Berlin 1980.

greß. Eng verbunden, wenngleich formal unabhängig, war die wöchentlich erscheinende „Soziale Praxis“, die 1892 unter dem Redakteur und Herausgeber Heinrich Braun als „Sozialpolitisches Centralblatt“ gegründet, dann ab 1895 unter Ignaz Jastrow unter neuem Titel mit den „Blättern für Soziale Praxis“ vereinigt worden war. Die „Soziale Praxis“ bot – ab 1897 unter dem Redakteur und Herausgeber Ernst Francke – programmatische Artikel, Hintergrundanalysen und vor allem einen ausführlichen thematisch gegliederten Meldungsteil.<sup>71</sup>

Wer wollte, konnte sich darüber hinaus ein Dutzend weitere sozialpolitische Zeitschriften (im engeren Sinn) halten: Im Bereich der Unfallversicherung (und dann auch der Rentenversicherung) erschienen seit 1884 vierzehntägig die „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, seit 1885 „Die Berufsgenossenschaft“ (heute: Die BG) des Verbands der Berufsgenossenschaften und der heute noch erscheinende „Kompas“ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft; für den Bereich der Krankenversicherung (und darüber hinaus) erschien seit 1884 „Die Arbeiterversorgung“, für den Bereich der Rentenversicherung seit 1890 „Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche“, außerdem noch mehrere Mitteilungsblätter von Landesversicherungsanstalten; Organ der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen war die „Concordia“, von katholischer Seite zentral war die Zeitschrift „Arbeiterwohl“ des gleichnamigen Verbands katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Herausgegeben vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen erschien vierteljährlich „Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage“, die älteste sozialpolitische Zeitschrift Deutschlands. Hinzu kam noch eine Reihe sozialwissenschaftlicher Zeitschriften und Jahrbücher. Alle Bereiche der Sozialpolitik deckte allerdings nur die Wochenzeitung „Soziale Praxis“ ab, deren Auflage mit (1902) etwa 2 200 Exemplaren jedoch überschaubar blieb.

## VI.

Die sozialpolitische Aufbruchsstimmung des Frühjahrs 1890 erfaßte auch evangelisch-konservative Kreise.<sup>72</sup> Aufhorchen ließ zunächst ein Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union an die Geistlichen vom 17. April 1890.<sup>73</sup> Die sozialistische Bewegung habe aktuell einen „bedenklichen Charakter“ angenommen, eine „allgemeine Verhetzung“ habe zu einer „Erkrankung der Volksseele“ geführt. Hier dürfe die Kirche nicht tatenlos zusehen und müsse die Verkündigung des Glaubens verstärken. Allerdings seien „die berechtigten Bedürfnisse der Arbeiter“ zu berücksichtigen, denn „die Förderung der materiellen Wohlfahrt der Arbeiter und ihrer Familien ist auch eine der Voraussetzungen für die Hebung ihres religiös-sittlichen Lebens“. Als Lösung empfahl der Erlaß die Stärkung des kirchlichen Vereinslebens und u. a. die Errichtung von Kinderbewahranstalten, Bildung von Jünglings- und

---

<sup>71</sup> Vgl. Ursula Ratz, Vom sozialkritischen Meinungsforum zum Richtungsorgan bürgerlicher Sozialreform. Der Redaktionswechsel bei der Sozialen Praxis 1897 im Urteil der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, in: Inge MarBolek/Till Schelz-Brandenburg (Hrsg.), Soziale Demokratie und sozialistische Theorie. Festschrift für Hans-Josef Steinberg zum 60. Geburtstag, Bremen 1995, S. 39-56.

<sup>72</sup> Vgl. für die 1880er Jahre Peter Erli, „Nachtwächterstaat“ oder „Praktisches Christentum“? Religiöse Kommunikation innerhalb des parlamentarischen Diskussions im deutschen Reichstag um die Einführung der Sozialversicherung 1881-1889, Gütersloh 2008.

<sup>73</sup> Vgl. Nr. 48.

Jungfrauenvereinen, aber auch die Unterstützung von Wohnungsbauvereinen und Volksküchen. Ein zeitgleich verschickter Hirtenbrief an die Gemeinden thematisierte die wachsenden Gegensätze zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und forderte die Gemeindemitglieder auf, die Pfarrer bei ihren sozialen Tätigkeiten zu unterstützen. Im Begleitschreiben zu Erlaß und Hirtenbrief sprach Oberkirchenratspräsident Otomar Hermes allen Ernstes von der „Mithilfe der Kirche an den gegenwärtigen sozialistischen Bewegungen“.<sup>74</sup> Allerdings war der Erlaß vom April 1890 keine Idee des Oberkirchenrats gewesen. Er ging direkt auf einen mündlichen Befehl Wilhelms II. an den preußischen Kultusminister Gustav von Goßler zurück, der wiederum mit Erlaß vom 20. März 1890 den Oberkirchenrat entsprechend instruierte.<sup>75</sup>

Angestoßen durch die Februarerlasse und eine durch das Ergebnis der Reichstagswahlen verstärkte Revolutionsangst erfolgte nur wenige Wochen später im Mai 1890 die Gründung des Evangelisch-Sozialen Kongresses.<sup>76</sup> Gründungsfiguren waren in erster Linie Hofprediger Adolf Stoecker, der konservative Reichstagsabgeordnete und Kreuzzeitungs-Redakteur Hermann Wilhelm Kropatscheck und der Berliner Professor für Staatswissenschaften Adolph Wagner. Wir haben – in Auszügen – diesen Gründungskongreß dokumentiert, der zunächst von der Frage bestimmt war, ob und inwieweit sämtliche innerkirchliche Strömungen anzusprechen seien. Der Evangelisch-Soziale Kongreß wirkte in der Folge hauptsächlich durch die Abhaltung von Jahreskongressen mit teilweise hochkarätigen Einzelvorträgen; bis 1904 verfügte er jedoch über kein eigenes Publikationsorgan. Gut besucht waren seine sozial-ökonomischen Kurse, die zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Verein für Sozialpolitik durchgeführt wurden.<sup>77</sup> Die heterogene Zusammensetzung des Evangelisch-Sozialen Kongresses führte bald zu Streitigkeiten, die schon 1895 bzw. 1896 zum Austritt des konservativen Flügels um den Gründer und seit Ende 1890 nun ehemaligen Hofpredigers Stoecker führten. Auch die evangelischen Arbeitervereine wandten sich ab.

Im Dezember 1895 zitierte der nunmehrige Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Wilhelm Barkhausen die Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten nach Berlin. Die Agitation vor allem jüngerer Pfarrer auf „politischem, insbesondere sozialpolitischem Gebiet“ gebe Anlaß zu „ernstlichen Besorgnissen“.<sup>78</sup> Auf einer zweitägigen Konferenz, deren Protokoll wir unter Nr. 91 dokumentieren, fand eine Bestandsaufnahme mit der namentlichen Benennung „bedenklicher“ Pfarrer und der Debatte über zu ergreifende Maßnahmen statt. Die Beratungen führten zum Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. Dezember 1895, mit dem die

<sup>74</sup> Vgl. Nr. 48; vgl. den Abdruck weiterer sozialpolitischer Dokumente evangelischer Kirchenbehörden bei Günter Brakelmann, *Kirche, soziale Frage und Sozialismus*. Band I: Kirchenleitungen und Synoden über soziale Frage und Sozialismus 1871-1914, Gütersloh 1977; vgl. Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band III. Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Berlin 1983, S. 691-734.

<sup>75</sup> Vgl. Nr. 43.

<sup>76</sup> Vgl. Gottfried Kretschmar, *Der Evangelisch-Soziale Kongreß*. Der Protestantismus und die soziale Frage, Stuttgart 1972.

<sup>77</sup> Vgl. E(rkki) I(lmari) Kouri, *Der deutsche Protestantismus und die soziale Frage 1870-1919*. Zur Sozialpolitik im Bildungsbürgertum, Berlin/New York 1984, S. 123-127.

<sup>78</sup> Vgl. Nr. 91.

Geistlichen aufgefordert wurden, sich jeder sozialpolitischen Agitation zu enthalten und sich insbesondere von politischen Versammlungen fernzuhalten.<sup>79</sup>

Dieser Erlaß wurde zeitgenössisch als Rücknahme des zu sozialpolitischen Aktivitäten ermunternden Erlasses vom April 1890 empfunden. Ein unmittelbarer Anstoß läßt sich nicht feststellen, der Erlaß hatte seine Ursache in einem schon länger schwelenden Unbehagen des Oberkirchenrats mit politischen und publizistischen Aktivitäten einiger Pfarrer und überhandnehmenden Kongreßbesuchen, aber auch den erwähnten sozialökonomischen Kursen des Evangelisch-Sozialen Kongresses bzw. des Vereins für Sozialpolitik, an denen hauptsächlich Theologen teilnahmen.

Dieser Erlaß des Oberkirchenrats ist ein zentrales Dokument für die sozialpolitische Reaktion jener Jahre. Bei den sozialreformerischen Vordenkern des Protestantismus – sei es nun Adolf Stoecker oder Friedrich Naumann – löste der Erlaß blankes Entsetzen aus.<sup>80</sup> Und nicht nur bei diesen: Der kirchenpolitisch engagierte Theodor Lohmann, er war Mitglied im Zentralausschuß für Innere Mission, schrieb dazu an seinen Freund Ernst Wyneken: „Von allen Jämmerlichkeiten, die wir auf sozialpolitischem Gebiet in letzter Zeit erlebt haben, hat mich diese jämmerliche und dabei so unglaublich unkluge Haltung der Kirchenbehörden am meisten geärgert. Wenn man einen Preis ausgeschrieben hätte für das sicherste Mittel, die evangelische Kirche um allen Respekt oder Einfluß im Volk zu bringen, so hätte man keine bessere Lösung finden können.“<sup>81</sup>

Wenige Tage nach dem Erlaß des Oberkirchenrats begannen im Januar 1896 im Zentralausschuß für Innere Mission Arbeiten an einer Erklärung, die sich nur als Antwort auf diesen Erlaß interpretieren läßt und schließlich Mitte Mai 1896 als kurzes, thesenförmiges „Nachwort“ zu der großen, von Theodor Lohmann verfaßten Denkschrift der Inneren Mission zur sozialen Frage aus dem Jahr 1884 veröffentlicht wurde.<sup>82</sup> Zunächst hatten drei Theologen – der Schöneberger Pfarrer Hermann Rahlenbeck, Hofprediger a. D. Adolf Stoecker und der Präsident des Zentralausschusses Bernhard Weiß – jeweils eigene Thesen vorgelegt, die jedoch im Zentralausschuß verworfen wurden. Weiß trat daraufhin als Präsident zurück. Sein Interimsnachfolger, der bisherige Vizepräsident Wilhelm von Meyeren, legte schließlich eigene Thesen vor, die dann mit weitgehenden, von Theodor Lohmann verfaßten, Abänderungen Grundlage der Beschlußfassung zum veröffentlichten „Nachwort“ wurden, das wir unter Nr. 100 abdrucken.

Der politische Katholizismus wurde 1890 von einer durchaus vergleichbaren Aufbruchsstimmung erfaßt. Franz Hitze begrüßte die Februarerlasse emphatisch: „Gott Dank! Das erlösende Wort ist gesprochen. Was wir seit Jahren und Jahrzeh-

<sup>79</sup> Vgl. Nr. 92-93. Zum Hintergrund und zur konkreten Entstehungsgeschichte des Erlasses vgl. Klaus Erich Pollmann, *Landesherrliches Kirchenregiment und soziale Frage*, Berlin/New York 1973.

<sup>80</sup> Vgl. Stoeckers Rede auf der 4. Generalsynode (Verhandlungen der vierten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens, eröffnet am 23. November 1897, geschlossen am 16. Dezember 1897, Berlin 1898, S. 650-656); vgl. Friedrich Naumann, *Das Problem der kirchlichen Sozialpolitik*, in: *Soziale Praxis* 5 (1895/96), Sp. 353-357.

<sup>81</sup> Brief vom 9.2.1896 (Ausfertigung: BArch N 2179 [Lohmann] Nr. 2, fol. 291 Rs.).

<sup>82</sup> Zur Genese des „Nachworts“ vgl. Renate Zitt, *Zwischen Innerer Mission und staatlicher Sozialpolitik. Der protestantische Sozialreformer Theodor Lohmann (1831-1905)*, Heidelberg 1997, S. 390-408.

ten erstrebt und gefordert, es soll endlich Verwirklichung finden. Kein anderer als unser jugendlicher Kaiser hat die Lösung der Aufgabe in die Hand genommen.“<sup>83</sup>

Noch im Herbst 1890 wurde nach langen Vorbereitungen der „Volkverein für das katholische Deutschland“ gegründet.<sup>84</sup> „Schwere Irrtümer und bedenkliche Umsturzpläne“ der Sozialdemokratie träten überall in Erscheinung, hieß es im Gründungsaufruf. „Die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung ist in ihrer Grundlage bedroht.“<sup>85</sup> Diese aktuelle Lageeinschätzung unterschied sich nicht von der des kurz zuvor gegründeten Evangelisch-Sozialen Kongresses. Doch die Konzeption des Volksvereins war eine andere: Er war von vorneherein als Massenorganisation geplant (mit 1897 immerhin 180 000 in einer großen Zahl von Ortsgruppen organisierten Mitgliedern), zielte auf Volksbildung und wirkte demgemäß nicht durch Kongresse und Reden, sondern durch eine umfangreiche Publikationstätigkeit mit Auflagenhöhen, von denen andere nur träumten. Wir haben beispielhaft unter Nr. 66 aus der Frühzeit des Volksvereins die 1892 veröffentlichte Flugschrift „Der rothe Doctor Quacksalber“ abgedruckt. Das süffig geschriebene antisozialistische Pamphlet aus der Feder eines Münchener Kaplans hatte eine Gesamtauflage von 280 000 Exemplaren. Ab 1896 veröffentlichte der Volkverein eine lange Reihe kostenloser „Sozialpolitischer Flugblätter“ mit ähnlichen Auflagehöhen. Zwei davon haben wir in diesen Band aufgenommen.<sup>86</sup> Der Volkverein wurde zur mächtigsten sozialpolitischen Organisation jenseits der sozialdemokratischen Gewerkschaften. Die organisationsstarke Zentrale in Mönchengladbach war Kaderschmiede katholischer Sozialpolitiker, die dann in der Weimarer Republik auch politische Verantwortung bekamen.

## VII.

In den 1890er Jahren war das Zentrum mit jeweils etwa einhundert Abgeordneten durchweg die stärkste Fraktion im Reichstag. Gegen das Zentrum konnte nun nicht mehr regiert werden; die Zeiten des „Kartells“ mit Mehrheiten der konservativen und nationalliberalen Parteien waren vorbei. Das Ende des antikatholischen Kulturkampfes und der Tod des Zentrumsführers Ludwig Windthorst im Jahr 1891, der sich sozialreformerisch kaum interessiert gezeigt hatte, machten eine partielle Zusammenarbeit zwischen Regierung und Zentrum möglich. Für die sozialpolitische Gesetzgebung eröffnete dies neue Spielräume; die konkreten Beratungen einzelner Gesetzesvorlagen im Plenum und vor allem in den Kommissionen gewannen an Bedeutung.

Dies war das Feld des Abgeordneten Franz Hitze, der ab 1882 zur zentralen sozialpolitischen Figur des Zentrums avancierte. Der Priester war tief im sozialpolitischen Vereinswesen des Katholizismus verankert, zunächst im Verband Arbeiterwohl, dessen Zeitschrift er redigierte, dann im Volkverein für das katholische

<sup>83</sup> Arbeiterwohl 10 (1890), S. 23. Zu Franz Hitze vgl. Karl Gabriel/Hermann-Josef Große Kracht (Hrsg.), Franz Hitze (1851-1921): Sozialpolitik und Sozialreform, Paderborn 2005.

<sup>84</sup> Vgl. Emil Ritter, Die katholisch-soziale Bewegung Deutschlands im 19. Jahrhundert und der Volkverein, Köln 1954; Horstwalter Heitzer, Der Volkverein für das katholische Deutschland im Kaiserreich 1890-1918, Mainz 1979; Gotthard Klein, Der Volkverein für das katholische Deutschland 1890-1933, Paderborn u. a. 1996.

<sup>85</sup> Vgl. Nr. 54.

<sup>86</sup> Vgl. Nr. 99 und Nr. 120.

Deutschland, den er mit begründete. Hitze war der erste sozialpolitische Experte Deutschlands, der Sozialreform hauptberuflich betrieb.

Die Zentrumsparterie hatte im 19. Jahrhundert kein sozialpolitisches Programm. Der unter Nr. 68 dokumentierte, stark berufsständisch ausgerichtete Entwurf einiger Präsidés katholischer Arbeitervereine aus dem Jahr 1893 für ein „katholisch-soziales Programm“ konnte nicht reüssieren. Zentraler Ort für die sozialpolitische Beschlußfassung des Katholizismus waren die jährlichen Katholikentage mit häufigen sozialreformerischen Resolutionen, doch für die Zentrumsfraktion bindend waren solche Entschließungen nicht.<sup>87</sup> Tatsächlich erschloß sich die soziale Programmatik des Zentrums nur aus den Anträgen („Dr. Hitze und Genossen“) und dem Abstimmungsverhalten im Reichstag. Der Ausbau des Arbeiterschutzes war für das Zentrum ein großes Thema, jedoch mit Beschränkung auf Fabrikarbeiter. Kranken- und Unfallversicherung wurden vom Zentrum begrüßt, die Mehrheit des Zentrums stimmte allerdings 1889 unter dem Einfluß Windthorst's gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, aber zehn Jahre später winkte man dessen Novelle einstimmig durch. Doch auch in der Rentenversicherung hätte man lieber eine Beschränkung auf die Fabrikarbeiterschaft gehabt. Rücksichtnahme auf den agrarischen Flügel lähmte die sozialpolitischen Aktivitäten des Zentrums deutlich.

Unstrittig ist der maßgebende Anteil des Zentrums bei der Einführung der Witwen- und Waisenversicherung in der Reichsversicherungsordnung, ein Prozeß, der schon 1902 auf Initiative des Zentrums mit dem Zolltarifgesetz begann („Lex Trimborn“).

„Vor den Siegeswagen der Sozialdemokratie“ habe sich der Kaiser mit seinen Februarerlassen gespannt, schrieb der „Sozialdemokrat“ am 15. Februar 1890 aus dem Londoner Exil.<sup>88</sup> Doch wichtiger als die bald vorübergehende Arbeiterbegeisterung Wilhelms II. war für die Sozialdemokratie ihr Wahlerfolg bei der Wahl zum achten Reichstag Ende Februar 1890, der sie mit 19,7 % zur – nach Wählerstimmen – beliebtesten Partei machte. Die Aufhebung des Sozialistengesetzes zum Oktober 1890 eröffnete neue Möglichkeiten, Presse und Versammlungen wurden nun vom Staat weniger behindert, Parteitage und Gewerkschaftskongresse konnten regulär durchgeführt werden.

Die sozialpolitische Gesetzgebung lehnte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion weiterhin ab, so das Gewerbegerichtsgesetz von 1890, die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 und vor allem die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1892, mit der die Tätigkeit der „freien“ Hilfskassen erheblich erschwert wurde.<sup>89</sup> Daraus folgte innerhalb der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung ein (intern kaum diskutierter) Richtungsschwenk, der in seiner langfristigen Bedeutung kaum überschätzt werden kann: Die (schrittweise) Aufgabe der „freien“ Hilfskassen der gewerkschaftlichen Zentralverbände und der Eintritt in die Ortskrankenkassen und deren Selbstverwaltung. Erst ab Mitte der 1890er Jahre erkannte die Sozialdemokratie die Bedeutung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, vor allem in den Krankenkassenvorständen, von denen aus auch sämtliche Arbeitersitze in den Orga-

<sup>87</sup> Vgl. die Entschließung des 41. Katholikentags unter Nr. 74.

<sup>88</sup> Vgl. Nr. 22.

<sup>89</sup> Vgl. Wolfgang Ayaß, Sozialdemokratische Arbeiterbewegung und Sozialversicherung bis zur Jahrhundertwende, in: Ulrich Becker/Hans Günter Hockerts/Klaus Tenfelde (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart, Bonn 2010, S. 17-43.

nen der Invaliditäts- und Altersversicherung und der Sozialrechtsprechung der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamts besetzt wurden. Etwa zur gleichen Zeit begann die Gründung von „Arbeitersekretariaten“, die vor allem Rechtsberatung in den Zweigen der Arbeiterversicherung leisteten.<sup>90</sup>

Um die Jahrhundertwende gaben die Sozialdemokraten ihre grundsätzliche Ablehnung der Sozialversicherungsgesetze auf,<sup>91</sup> 1899 stimmten sie im Reichstag dem Invalidenversicherungsgesetz zu, dann 1900 der Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen. Bei der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1903 stimmten die sozialdemokratischen Abgeordneten zwar dagegen, verzichteten aber bei der Schlußabstimmung auf die Feststellung der vorhandenen Beschlußfähigkeit des Reichstags. Dieselbe Entwicklung beim Arbeiterschutz: Ebenfalls 1903 stimmte die Reichstagsfraktion dem „Kinderschutzgesetz“ zu.

Das Erfurter Programm von 1891 enthielt die Forderung nach „Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung“.<sup>92</sup> Die Sozialdemokratie war somit – auf ihre spezifische Weise – die einzige Partei, die die „Verschmelzung“ der Sozialversicherung unterstützte. Eine innerparteiliche Debatte über die Sozialversicherung existierte allerdings recht lange so gut wie nicht. Die unter Nr. 76 abgedruckte Rede des sozialdemokratischen Arztes und Berliner Stadtverordneten Ignaz Zadek zur deutschen Sozialversicherung mit seinem deutlichen Plädoyer für die Zwangsversicherung auf dem Budapester Hygienekongreß des Jahres 1894 blieb zunächst singulär. Erst auf dem Münchener Parteitag von 1902 diskutierte die Partei – erstmals! – eingehend über die Arbeiterversicherung. Referent war der sozialpolitische Sprecher der Reichstagsfraktion Hermann Molkenbuhr, dessen unter Nr. 119 abgedrucktes Referat bezeichnenderweise so begann: „Die Sozialdemokratie hat bisher so gut wie keine Stellung zur Arbeiterversicherung genommen.“ Eine nach langer Debatte angenommene Resolution stellte fest, daß die Versicherungsgesetze „in keiner Beziehung den Anforderungen der Arbeiterklasse“ entsprächen. Allerdings könnten „mit der Versicherung allgemeine Übelstände bekämpft und deren schlimmste wirtschaftliche Folgen gemildert werden“.<sup>93</sup>

Solche Rhetorik verdeckt, daß die Sozialdemokraten von Anfang an mit den Grundprinzipien der deutschen Sozialversicherung (Zwangsversicherung und reichsgesetzliche Regelung) übereinstimmten. Ihre Kritik bezog sich vor allem auf die Fragen der Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung, auf den Geltungsbereich und Beiträge bzw. Leistungen.

Aus dem Bereich des Linksliberalismus bzw. der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften sind drei Quellenstücke in diesen Band eingegangen: Zwei Stellungnahmen zu den Februarerlassen (ein Artikel des Reichstagsabgeordneten der Freisinnigen Partei Theodor Barth und eine Stellungnahme der Gewerkschaften) und ein sozialpolitischer Grundsatzartikel des Gewerkschaftsführers Max Hirsch aus dem Jahr 1897.<sup>94</sup> Der Linksliberalismus und die mit ihm verbundenen Gewerkschaften waren zunächst prinzipielle Gegner des Sozialstaats à la Bismarck, den sie als „Staatssozia-

---

<sup>90</sup> Vgl. Nr. 77.

<sup>91</sup> Vgl. den Artikel Paul Kampffmeyers aus dem Jahr 1902 unter Nr. 118.

<sup>92</sup> Vgl. Nr. 71 Bd. 3 der III. Abteilung.

<sup>93</sup> Vgl. Nr. 119 Anm. 2.

<sup>94</sup> Vgl. Nr. 11, Nr. 19 und Nr. 107.

lismus“ ablehnten.<sup>95</sup> Ihr Modell war die Stärkung der Selbsthilfe der Arbeiterschaft, wozu vor allem freie und starke Arbeitervereinigungen – Gewerkschaften und Genossenschaften – gehörten. Im Bereich der Arbeiterversicherung favorisierte man selbstverwaltete Hilfskassen, beim Arbeiterschutz akzeptierte man staatliche Regelungen nur für Frauen und Kinder, nicht aber für erwachsene männliche Arbeiter. Die Gewerkvereine waren Gegner der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Männer, allenfalls mit einem „sanitären Normalarbeitstag“ freudete man sich – spät – an. Fabrikinspektion und Gewerbeaufsicht, immerhin gegebenenfalls staatlicher Zwang, akzeptierte man allerdings bald. 1892 inszenierte der Freisinn in Bayern noch eine wilde Kampagne gegen das neue „Klebegesetz“, danach erfolgte eine sehr langsame Zustimmung zum System der Arbeiterversicherung. 1899 stimmte auch der Freisinn der Novelle zu dem sieben Jahre zuvor noch heftig bekämpften Rentenversicherungsgesetz zu.

### VIII.

Der organisatorische Aufbau der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung erfolgte noch unter der Kanzlerschaft Bismarcks, die Versicherungsanstalten der Rentenversicherung und die dazugehörigen Schiedsgerichte entstanden 1890/91. Im Jahr 1900 wurden die Schiedsgerichte der Unfallversicherung und der Rentenversicherung zu „Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung“ zusammengefaßt.

Weitere überregional wirkende sozialpolitische Institutionen sind im Berichtszeitraum dieses Quellenbands nur wenige entstanden. Im Jahr 1892 wurde auf Initiative von Berlepschs die „Kommission für Arbeiterstatistik“ errichtet.<sup>96</sup> Ihre Aufgabe bestand in der Mitwirkung bei statistischen Erhebungen, „welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden“.<sup>97</sup> Die Kommission setzte sich zu je einem Drittel aus Ministerialbürokraten, Bundesratsvertretern und vom Reichstag zu bestimmenden Mitgliedern zusammen. Untersuchungen zur Arbeitszeit in Bäckereien waren die erste und insgesamt folgenreichste Aktivität der Kommission. Mit der Bäckereiverordnung vom 4. März 1896 führte der Bundesrat erstmals Arbeitszeitbeschränkungen für erwachsene Männer ein.<sup>98</sup> Insgesamt war die Kommission jedoch bald bedeutungslos geworden. Sie wurde schließlich 1902 in einen „Beirat für Arbeiterstatistik“ umgewandelt, der die Abteilung für Arbeiterstatistik des kaiserlichen Statistischen Amtes beraten sollte.

Aus der Regierungsbürokratie heraus entstanden 1891 die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und nach langen Vorarbeiten 1903 das Deutsche Arbeiterschutzmuseum.

Eine neue „Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen“, schrieb von Berlepsch im Juni 1890 an den preußischen Finanzminister, solle ein „Sammelpunkt aller Wohl-

---

<sup>95</sup> Vgl. Wolther von Kieseritzky, *Liberalismus und Sozialstaat. Liberale Politik in Deutschland zwischen Machtstaat und Arbeiterbewegung (1878-1893)*, Köln/Weimar/Wien 2002; Holger J. Tober, *Deutscher Liberalismus und Sozialpolitik in der Ära des Wilhelmismus. Anschauungen der liberalen Parteien im parlamentarischen Entscheidungsprozeß und in der öffentlichen Diskussion*, Husum 1999,

<sup>96</sup> Vgl. Nr. 72, Nr. 77-79, Nr. 85 und Nr. 121 Bd. 3 der III. Abteilung.

<sup>97</sup> Vgl. Nr. 77 Bd. 3 der III. Abteilung.

<sup>98</sup> Vgl. Nr. 117 Bd. 3 der III. Abteilung.

fahrtsbestrebungen für die Arbeiter in Preußen werden“.<sup>99</sup> Die Zentralstelle war eine halbamtliche, beim preußischen Handelsministerium angesiedelte Institution. Formal war die Zentralstelle vom Ministerium unabhängig mit Vereinen, Behörden und Körperschaften als Mitglieder. Bei ihrer Gründung im November 1891 unter dem Namen „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ waren zunächst nur sieben Vereine beteiligt, meist Arbeitgebervereinigungen.<sup>100</sup> Unter Nr. 116 haben wir einen Bericht der Zentralstelle über die ersten zehn Jahre ihres Bestehens abgedruckt. Die Mitgliedschaft hatte sich inzwischen erheblich erweitert. Das Spektrum der Tätigkeit war breit: Auskünfte, jährliche Konferenzen, eine ausgedehnte Publikationstätigkeit mit zum Teil populären Schriften, Ausstellungen, Beratung von Wohnungsbaugenossenschaften, Gründung von Tochterunternehmungen wie dem „Verband deutscher Wohlfahrtsvereine“ und die Publikation eines „Handbuchs der Sozialen Wohlfahrtspflege“.<sup>101</sup> Die 1920 aufgelöste Zentralstelle firmierte ab 1906 – nun unter Beteiligung des Reichs – unter dem Namen „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“.

Im Verfolg der Berliner Unfallverhütungsausstellung des Jahres 1889,<sup>102</sup> aber auch inspiriert durch weit fortgeschrittene Planungen eines „Gewerbe-hygienischen Museums“ in Wien unternahm der preußische Kultusminister Gustav von Goßler im Februar 1890 einen ersten Vorstoß zur Errichtung eines an das Berliner Hygienemuseum angegliederten „Arbeiterschutz- und Wohlfahrtsmuseums“.<sup>103</sup> Das „technische“ Mitglied des Reichsversicherungsamts Franz Reichel legte hierfür eine Denkschrift vor.<sup>104</sup> Reichel, er war Ingenieur und langjähriger Aachener Fabrikinspektor, war schon an der Konzeption der Unfallverhütungsausstellung von 1889 maßgeblich beteiligt gewesen. Doch die Museums-Initiative versandete zunächst und wurde in der Öffentlichkeit auch nicht bekannt. Im Februar 1892 schlug dann der nationalliberale Reichstagsabgeordnete und spätere Handelsminister Theodor Möller im Rahmen der Etatdebatte die Errichtung einer ständigen Unfallverhütungsausstellung vor, wurde jedoch vom Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher auf den in Aussicht genommenen Neubau des Reichsversicherungsamts vertröstet.<sup>105</sup> Auch ein weit gediehener Plan, ein Museum unter Aufsicht des Reichsversicherungsamts (und unter Beteiligung der Berufsgenossenschaften) zu errichten, scheiterte 1895.<sup>106</sup> Er-

<sup>99</sup> Vgl. Nr. 53. Zur Gründung und Geschichte der „Zentralstelle“ vgl. Rudi Kaerger, Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Zentralstelle für Volkswohlfahrt). Das Selbstverständnis einer halbamtlichen Institution des Kaiserreichs im Spiegel ihrer Konferenzen und Debatten zur Arbeiterjugendfrage (1890 bis 1920), Frankfurt am Main 1996.

<sup>100</sup> Vgl. Nr. 58.

<sup>101</sup> H(einrich) Albrecht, Handbuch der Sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland, Berlin 1902.

<sup>102</sup> Zur Berliner Unfallverhütungsausstellung vgl. Nr. 330-331, Nr. 350 und Nr. 353 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung.

<sup>103</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. (Paul) Bertheau, 25 Jahre Deutsches Arbeitsschutz-Museum 1903-1928, Berlin 1928, S. 11-25; vgl. Carl Bittmann (Hrsg.), Eine Arbeiterreise. Berichte von 77 badischen Arbeitern über den Besuch der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt zu Charlottenburg, Karlsruhe 1904; vgl. Stefan Poser, Museum der Gefahren. Die gesellschaftliche Bedeutung der Sicherheitstechnik. Das Beispiel der Hygiene-Ausstellungen und Museen für Arbeitsschutz in Wien, Berlin und Dresden um die Jahrhundertwende, Münster/New York/München/Berlin 1998, S. 95-138.

<sup>104</sup> Vgl. Nr. 31.

<sup>105</sup> 165. Sitzung vom 6.2.1892; Sten.Ber. RT 8. LPI. Session 1890/1892, S. 4030.

<sup>106</sup> Vgl. Nr. 112.

folg hatte schließlich von Boettichers Nachfolger Graf von Posadowsky-Wehner, der im Herbst 1899 eine „Denkschrift betreffend die Errichtung eines Museums für Arbeiterwohlfahrt“ vorlegte, dessen Konzeption nicht auf Unfallverhütung beschränkt war, sondern die „gesamte Gewerbewohlfahrt“ umfassen sollte.<sup>107</sup> Träger wurde das Reich, unter finanzieller Beteiligung Preußens. Die schließlich 1903 in einem Neubau in unmittelbarer Nachbarschaft der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Charlottenburg eröffnete Ausstellung hieß dann „Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt“, 1927 wurde sie in „Deutsches Arbeitsschutzmuseum“ umbenannt. Sammlungen und Archiv gingen im Zweiten Weltkrieg unter, das Gebäude selbst blieb – beschädigt – erhalten. Die 1993 in Dortmund eröffnete „Deutsche Arbeitsschutzausstellung“ ist eine Neugründung.

## IX.

Die Mehrzahl der in diesen Band aufgenommenen Quellenstücke erschienen – wengleich heute zum Teil schwer greifbar – bereits zeitgenössisch in Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren bzw. Protokollbänden im Druck. Etwa ein Drittel der Quellenstücke stammt jedoch aus archivalischer Überlieferung und war im Wortlaut bisher nicht bekannt. Dazu zählen insbesondere der sächsische Arbeiterschutzantrag von 1890 (mit den letzten einschlägigen Marginalien Bismarcks), das lange Protokoll der „Novemberkonferenz“ des Jahres 1895 und der damit verbundenen Stücke, aber auch das Protokoll der Besprechung beim Evangelischen Oberkirchenrat, welche den Erlaß vom 16. Dezember 1895 vorbereitete.

In diesen Band sind Quellen aus dem Bundesarchiv, dem Geheimen Staatsarchiv Berlin, dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (Berlin), den Hauptstaatsarchiven in Dresden und München, dem Generallandesarchiv Karlsruhe, dem Evangelischen Zentralarchiv (Berlin) und dem Archiv des Diakonischen Werks (Berlin) aufgenommen worden. Vom Österreichischen Staatsarchiv wurde uns eine Kopie des unter Nummer 46 abgedruckten Briefs Wilhelms II. an den österreichischen Kaiser zugänglich gemacht. Das Schweizer Bundesarchiv in Bern übermittelte uns die Kopie eines Gesandtschaftsberichts. Vom Verlag Neven-Dumont erhielten wir einen bisher unveröffentlichten Bericht des Journalisten Franz Fischer über den Verlauf der Sitzungen des preußischen Staatsrats vom Februar 1890.<sup>108</sup> Aus dem Stadtarchiv Mönchengladbach erhielten wir Kopien von Originalen der „Sozialpolitischen Flugblätter“ des Volksvereins für das katholische Deutschland.

## X.

Dieser Band wird von einer Einzelperson verantwortet, er hätte jedoch nicht ohne die konkreten Hilfen, Zuarbeit und Unterstützung anderer entstehen können und insbesondere nicht ohne die Infrastruktur der Universität Kassel.

Die Aufgaben der konkreten Editionsarbeiten lagen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kasseler Arbeitsstelle der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Gisela Rust und zeitweise Karin Christl transkribierten in gewohnter Sorgfalt die Quellentexte. Gisela Rust besorgte das Gegenlesen der Quellen und die diffizilen Korrekturarbeiten, bei denen auch unsere studentische Hilfskraft Till Robitzsch half. Heidi Winter vom Fachbereich Humanwissenschaften der Universi-

<sup>107</sup> Vgl. Nr. 113.

<sup>108</sup> Vgl. Nr. 35.

tät Kassel erstellte die Druckvorlage in gewohnter Qualität. Florian Tennstedt und Wilfried Rudloff halfen wie immer mit Erfahrungen aus den von ihnen bearbeiteten Bänden und mit kritischem Blick auf das Manuskript, die Einleitung und die Register.

Darüber hinaus halfen wieder weit über einhundert Staats- und Stadtarchive sowie städtische Ämter – zum Teil wiederholt – mit Auskünften vor allem bei den Recherchen zur Annotation der in diesem Band vorkommenden Personen. Stellvertretend seien das Stadtarchiv Nürnberg und das Universitätsarchiv Tübingen genannt.

Für Auskünfte und Hilfen danken wir außerdem stellvertretend für viele andere Dr. Henning Pahl vom Evangelischen Zentralarchiv, Dr. Gerhard Keiper vom Politischen Archiv des Auswärtigen Amts und Anita Schömer vom Stadtarchiv Trier.

Mitten in unseren Arbeiten an diesem Quellenband starb im Juni 2015 in Berlin Gerhard A. Ritter, der große Sozialhistoriker. Ritter war ein Freund und wertvoller Berater unserer Quellensammlung. Er hat fast alle Bände in der „Historischen Zeitschrift“ besprochen, seine letzte Veröffentlichung war eine posthum gedruckte Rezension von Band 6 der III. Abteilung. Wir widmen diesen Band Gerhard A. Ritter.

Kassel, im Januar 2016

## Nr. 1

1890 Februar 6

Neue Preußische Zeitung<sup>1</sup> Nr. 61, Abendausgabe  
Die Allerhöchsten Kundgebungen

Druck

[Schilderung des Inhalts und positive Bewertung der „Februarerlasse“ Wilhelms II.; ein Dissens zwischen Wilhelm II. und Bismarck wird nicht gesehen]

Die allerhöchsten Kundgebungen, welche der gestrige „Reichs- und Staatsanzeiger“ brachte, sind unseren Lesern dem Wortlaut nach bekannt.<sup>2</sup> In dem ersten Erlaß gibt S[ein]e Majestät<sup>3</sup> seinen Willen dahin kund, daß zunächst die Regierungen Frankreichs, Englands, Belgiens und der Schweiz um ihre Bereitwilligkeit gefragt werden, ob sie geneigt seien, in Verhandlungen darüber zu treten, wieweit sich den Wünschen, wie sie in den Ausständen und den internationalen Verhandlungen der Arbeiter zum Ausdruck gelangt sind, entgegenkommen lasse. Der Fürst Reichskanzler<sup>4</sup> wird dann beauftragt, nachdem die prinzipielle Zustimmung jener Mächte vorliegt, die Kabinette aller Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz einzuladen.

Diese hochbedeutsame Initiative S[eine]r Majestät wird vom allerhöchstdemselben dadurch begründet, daß er einmal entschlossen sei, zur möglichst weitgehenden Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, daß aber andererseits dies in ausreichender Weise nur geschehen könne, wenn die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten, die bei einseitigem Vorgehen Deutschlands Unternehmer wie Arbeiter schädigen könnten, aus dem Weg geräumt würden.

Se. Majestät hat sich also entschlossen, in großem Stil den Weg einer internationalen Verständigung über Arbeiterfragen anzubahnen, den in den letzten Jahren die Schweiz wiederholt anzuregen versucht hat.<sup>5</sup> Wenn es aber schon von einer nach

<sup>1</sup> Die konservative „Neue Preußische Zeitung“ („Kreuzzeitung“) erschien seit 1848 zweimal täglich in Berlin. Chefredakteur war seit 1881 Wilhelm Freiherr von Hammerstein.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.  
Zur Entstehung der „Februarerlasse“ vgl. Nr. 113, Nr. 115, Nr. 120, Nr. 127-128, Nr. 130-134 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>3</sup> Wilhelm II. (1859-1941), seit 1888 Deutscher Kaiser und König von Preußen.

<sup>4</sup> Otto Fürst von Bismarck (1815-1898), seit 1871 Reichskanzler, seit 1862 (mit Unterbrechung 1872/1873) preußischer Ministerpräsident und preußischer Außenminister, 1880-1890 preußischer Handelsminister.

<sup>5</sup> Die Schweiz hatte bereits 1881 eine – gescheiterte – Initiative für eine internationale Arbeiterschutzkonferenz unternommen. Auf eine Note der Schweiz vom 23.5.1881 hatte das Auswärtige Amt am 1.6.1881 geantwortet, daß die kaiserliche Regierung zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung mitzuwirken sich nicht in der Lage sehen würde, weil sie überhaupt es nicht für tunlich erachtet, ihrerseits die gesetzliche Regelung dieser Materie durch Vertrag zu vinkulieren (Abschrift vom Entwurf: BAArch N 1213 [Rothfels] Nr.114, n. fol.). Mit Schreiben vom 15.3.1889 hatte der Schweizer Bundesrat für September 1889 erneut zu einer Arbeiterschutzkonferenz der europäischen Industriestaaten eingeladen, die dann auf das Frühjahr 1890 verschoben wurde. Reichskanzler Bismarck lehnte eine Teilnahme Deutschlands ab (vgl. Nr. 185-186, Nr. 188-190 Bd. 3 der II. Abteilung

allen Seiten ungleich stärker wirkenden Bedeutung ist, daß der jugendkräftige Monarch eines so mächtigen europäischen Staats diese Sache in seine Hand nimmt, so dürfte auch bei aller bereitwilligen Anerkennung der Bestrebungen der Schweiz doch nicht übersehen werden, daß die kaiserliche Kundgebung ihnen viel weitere Grenzen zieht.

Unsere eigene Stellung zu dieser Frage haben wir des öfteren dargelegt, zuletzt in zwei sehr ausführlichen Artikeln vom 26. April v. J. Wir faßten uns damals kurz dahin zusammen:

„Wir sind mehr und mehr davon überzeugt worden, daß wir es hier mit einem Gedanken zu tun haben, der in wachsendem Maß Beachtung gefunden hat und der in einer gar nicht so weit hinausliegenden Zukunft für die gedeihliche Entwicklung der europäischen sozialen Verhältnisse Gestalt gewinnen wird. Von der Tagesordnung verschwindet er sicherlich nicht wieder; und weil wir ihn sehr ernst nehmen, wünschen wir dringend, daß er aus der Sphäre der bloßen theoretischen Diskussion herausgehoben werden möge. Eine auf gründlicher Kenntnis der eigenen industriellen Verhältnisse und auf sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen beruhende Besprechung von Vertretern derjenigen Staaten, an welche sich neuerlich die Schweiz gewandt hat, würde nicht bloß im Hinblick auf die praktische Möglichkeit der Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes in hohem Grad förderlich sein, sondern sie würde auch den einzelnen Staaten zu einem Anstoß werden, zunächst die Fortbildung der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung nicht aus dem Auge zu verlieren. Und gerade darum würden wir dem Vorschlag des schweizerischen Bundesrats diesmal einen besseren Erfolg wünschen, als ihm vor acht Jahren zuteil geworden ist.“<sup>6</sup>

Wir haben für heute dem nichts weiter hinzuzufügen, als den Ausdruck des innigsten und freudigsten Danks für Se. Majestät unseren Kaiser und König, der von neuem seinem Volk, ja der ganzen Welt bewiesen hat, mit welch umfassendem Blick und mit welch hingebender Fürsorge er an die Lösung der großen, unsere Zeit beherrschenden sozialen Aufgaben herantritt.

Der zweite an die Minister für öffentliche Arbeiten und für Handel und Gewerbe gerichtete Erlaß tritt nun den Fragen näher, welche wir in obigem Zitat als die der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung bezeichnet hatten.

Ausgehend von dem bei seinem Regierungsantritt kundgegebenen Entschluß, gleich seinem in Gott ruhenden Großvater<sup>7</sup> sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil des Volks im Geist christlicher Sittenlehre zu widmen, betont Se. Majestät, daß die auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung bisher getroffenen Maßregeln noch nicht ausreichen: Es sei eine Prüfung der bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter nötig. Mit anderen Worten: Es sei geboten, den Fragen einer weiter gehenden Arbeiterschutzgesetzgebung näherzutreten. Als prinzipiellen Ausgangspunkt dieser Prüfung stellt Se. Majestät den Satz hin, daß es Aufgabe des Staats ist, die Zeit, Dauer und Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaft-

---

dieser Quellensammlung). Die Schweiz gab ihren Vorstoß schließlich zugunsten der von Wilhelm II. initiierten Berliner Arbeiterschutzkonferenz auf (vgl. Nr. 8, Nr. 13).

<sup>6</sup> Der internationale Schutz der Arbeiter II, in: Neue Preußische Zeitung Nr. 194 vom 26.4.1889.

<sup>7</sup> Wilhelm I. (1797-1888), 1871-1888 Deutscher Kaiser, 1861-1888 König von Preußen.

lichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Daneben wünscht Se. Majestät im Interesse des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die gesetzliche Errichtung von Organen (Arbeiterräte), durch welche die Arbeiter mit den Unternehmern und mit der Regierung verhandeln könnten. Die staatlichen Bergwerke sollen nach all diesen Richtungen hin Musteranstalten werden, der Bergwerksbetrieb aber überhaupt wieder einer ausreichenden staatlichen Aufsicht unterstehen. Alle diese Fragen sollen im Staatsrat, der durch sachverständige Personen zu diesem Zweck verstärkt werden wird, unter dem Vorsitz Sr. Majestät selbst verhandelt werden.

Zweck und Ziel dieser kaiserlichen Wünsche sind so klar, daß jedes weitere Wort ihre Bedeutung nur verschleiern würde. Seit langen Jahren, das dürfen wir aber wohl hinzusetzen, sind gerade wir und unsere näheren Freunde im Reichstag es gewesen, die mit stets sich gleichbleibender Entschiedenheit für diese jetzt von allerhöchster Stelle kundgegebenen Wünsche eingetreten sind. Anfänglich von den liberalen Parteien heftig bekämpft, haben diese Ideen immer mehr Anerkennung gefunden. Wir wollen uns dessen freuen und das reine Gefühl der Begeisterung, das heute angesichts der kaiserlichen Erlasse durchglüht, uns selbst nicht trüben durch allerlei kleinliche Streitigkeiten darüber, ob freisinnige und nationalliberale Blätter heute wirklich ein Recht haben, zu behaupten, sie seien „stets“ Anhänger dieser Ideen gewesen. Mögen sie nur jetzt, wo endlich das den Weg für die gesetzgeberische Arbeit frei machende Wort von allerhöchster Stelle gesprochen ist, auch mit uns wetteifern in der tatsächlichen Durchführung dieser Reform, und mögen sie nicht in den alten Fehler zurückfallen, daß sie, weil diese oder jene Einzelheit später nicht ganz ihren Wünschen entspricht, das Ganze verwerfen.

Nur wenige Worte noch über die Aufnahme, welche die kaiserlichen Erlasse bisher in der Öffentlichkeit gefunden haben. Soweit wir sehen, sprechen die Blätter aller Parteien sich in warmen Worten über dieselben aus. Das ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß unserem Volk das Verständnis für die Bedeutung nicht fehlt. Freilich entspricht es dem nicht ganz, wenn die „Nat[ional]z[ei]t[un]g“ sich zunächst dadurch beunruhigt fühlt, daß die beiden Erlasse nicht „gegengezeichnet“ seien.<sup>8</sup> Will sie wirklich dem deutschen Volk durch derartige rein formalistische Bedenken, deren Berechtigung doch sehr fraglich erscheint, die Freude an dem kaiserlichen Wort beeinträchtigen?

Noch unangenehmer hat uns allerdings der zweimalige Versuch der „Voss[ischen] Z[ei]t[un]g“ berührt, die Erlasse Sr. Majestät mit den Wahlen<sup>9</sup> in recht unfeiner Form in Verbindung zu bringen. Ist man denn auf jener Seite ganz und gar unfähig geworden, andere Rücksichten als die der „Wahlmache“ auch nur zu verstehen?

Mit einer vielgeschäftigen Geflissenheit ist die gesamte freisinnige Presse schließlich dabei, den Nachweis zu führen, die Willensäußerungen Sr. Majestät ständen im schroffsten Gegensatz zu der bisherigen Stellungnahme des Fürsten Bismarck. Wir sehen wirklich den Nutzen dieser Rekrimationen nicht ein. Mag der Reichskanzler früher immerhin den Fragen des Arbeiterschutzes kühl gegenüberstanden haben – wir haben uns wahrlich niemals geschaut, unsere Ansicht gegebenenfalls auch im Widerspruch mit ihm zu vertreten –, was hat es aber für einen prak-

<sup>8</sup> Die kaiserlichen Erlasse zur Arbeiterfrage, in: National-Zeitung Nr. 50 vom 6.2.1890.

<sup>9</sup> Für den 20.2.1890 war der erste Wahlgang für die Wahlen zum 8. Reichstag angesetzt. Die Stichwahlen fanden am 1.3.1890 statt.

tischen Wert, ihm aus allerlei Aktenmaterial den haarscharfen Beweis zu führen, er habe über diese oder jene Angelegenheit früher so oder so sich geäußert? Ist denn die gegenwärtige Lage der Dinge danach angetan, in eitler Rechthaberei sich zu gefallen oder gar sich der eingebildeten Freude hinzugeben, den Reichskanzler durch allerlei Nadelstiche „zu ärgern“? Man gebe sich doch aber überhaupt nicht den Anschein, als glaube man wirklich, der Fürst Bismarck stehe grollend vor einer ihm ganz überraschend gekommenen kaiserlichen Kundgebung. Nein, wie wir gewiß sind, er werde auch bei ihrer Durchführung seinem kaiserlichen Herrn mit der allen erprobten, hingebenden Treue zur Seite stehen, so können wir nur wünschen und hoffen, daß unser deutsches Volk an einem Wendepunkt der sozialen Entwicklung nicht klein erfunden werden möge. Gott der Herr aber gebe unserem Kaiser die Kraft von oben, das Werk, an das er seine Hand gelegt hat, auch zu vollenden.

## Nr. 2

1890 Februar 6

Vossische Zeitung<sup>1</sup> Nr. 61, Morgenausgabe  
Die Erlasse über die Arbeiterfrage

Druck

[Die „Februarerlasse“ bedeuten vor allem in der Frage des internationalen Arbeiterschutzes einen scharfen Richtungswechsel, der sich gegen Reichskanzler Bismarck richtet]

Daß der Rücktritt des Fürsten Bismarck vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe ganz unpolitischer Natur gewesen sei, wird angesichts der Erlasse des Kaisers und Königs vom Dienstag (siehe oben) niemand mehr zu behaupten unternehmen. Die Berufung des Herrn v. Berlepsch<sup>2</sup> an die Stelle des Fürsten Bismarck ist mehr als ein Personenwechsel, es ist ein vollkommener Systemwechsel, den wir nur freudig begrüßen können, ohne uns von dem Umstand beirren zu lassen, daß diese bedeutsame Kundgebung kurz vor dem 20. Februar erfolgt und in der Wahl dieses Augenblicks für die Veröffentlichung eine gewisse Absichtlichkeit gesehen werden kann.

Die Erlasse tragen keine Gegenzeichnung. An vielen Stellen zeigen sie eine unverkennbare Ähnlichkeit mit der Ansprache, welche der Kaiser am 16. Mai an die Grubenbesitzer gerichtet hat.<sup>3</sup> Sie stehen aber zugleich in unverkennbarem Gegen-

<sup>1</sup> Die linksliberale „Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen. Vossische Zeitung“ erschien seit 1712. Redakteur war Friedrich Stephany.

<sup>2</sup> Hans Freiherr von Berlepsch (1843-1926), 1883 Regierungspräsident in Düsseldorf, seit Oktober 1889 Oberpräsident der Rheinprovinz, seit 31.1.1890 in der Nachfolge von Bismarck preußischer Handelsminister.

<sup>3</sup> Zwei Tage nach Empfang einer Delegation streikender Bergarbeiter empfing Wilhelm II. am 16.5.1889 eine Delegation von Grubenbesitzern. Wilhelm II. führte u. a. aus: *Ich möchte Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werde, zu formulieren und sich vor allen Dingen immer vor Augen zu halten, daß diejenigen Gesell-*

satz zu den Anschauungen, welche Fürst Bismarck bekannt hat, dessen Auffassung nur in der stark betonten Rücksicht, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten, Rechnung getragen wird. Diese Rücksicht hat der Kanzler sowohl in der Frage des nationalen Arbeiterschutzes als der internationalen Fabrikgesetzgebung stets in den Vordergrund gerückt, und der Satz in dem ersten Erlaß, daß der Verlust des Absatzes im Ausland nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen würde, spricht einen vom Fürsten Bismarck wiederholt behandelten Gedanken aus.

Wenn aber der Kaiser eine internationale Verständigung über die Möglichkeit, den Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, anordnet, so verwirklicht er einen Plan, den Fürst Bismarck früher bekämpft hat. Im Jahr 1881 regte die Schweiz eine solche Konferenz an, erhielt aber von Deutschland die Antwort, daß die Regierung nicht in der Lage sei, zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung die Hand zu bieten, weil sie überhaupt dafür halte, es solle die gesetzliche Regelung dieser Materie nicht durch Verträge gebunden werden. Auf die vorjährige Einladung der Schweiz zu Konferenzen über den Arbeiterschutz hat die deutsche Regierung anscheinend gar nicht geantwortet.<sup>4</sup>

Nicht alle Fachmänner in der Regierung sind Gegner internationaler Abmachungen über das Arbeitsrecht gewesen. Im Jahr 1878 äußerte der Geheime Oberregierungsrat Lohmann<sup>5</sup>, Vortragender Rat im preußischen Handelsministerium, in seinem Werk „Die Fabrikgesetzgebung[en] der Staaten des europäischen Kontinents“, bei der stetig wachsenden Gemeinschaft und gegenseitigen Abhängigkeit der heutigen Kulturvölker auf wirtschaftlichem Gebiet und bei der großen Bedeutung, welche der Fabrikgesetzgebung für die Entwicklung großer, für den Weltmarkt arbeitender Industriezweige beiwohnt, sei es nicht unmöglich, „daß die Ausbildung der Fabrikgesetzgebung zum Gegenstand internationaler Verträge gemacht wird und daß sich auch auf diesem Gebiet allmählich ein internationales Recht entwickelt“.<sup>6</sup> Eine große Reihe von Politikern und Volkswirten ist der gleichen Meinung, und Schön-

---

*schaften, welchen einen großen Teil meiner Untertanen beschäftigen und bei sich arbeiten lassen, auch die Pflicht dem Staat und den beteiligten Gemeinden gegenüber haben, für das Wohl ihrer Arbeiter nach besten Kräften zu sorgen und vor allen Dingen dem vorzubeugen, daß die Bevölkerung einer ganzen Provinz wiederum in solche Schwierigkeiten verwickelt werde. Es ist ja menschlich natürlich, daß jedermann versucht, sich einen möglichst günstigen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Arbeiter lesen Zeitungen und wissen, wie das Verhältnis des Lohns zu dem Gewinn der Gesellschaften steht. Daß sie mehr oder weniger daran teilhaben wollen, ist erklärlich. Deshalb möchte ich bitten, daß die Herren mit größtem Ernst die Sachlage jedesmal prüfen und, wo möglich, für fernere Zeiten dergleichen Dingen vorzubeugen suchen. (...) Ich betrachte es als meine königliche Pflicht, den Beteiligten, den Arbeitgebern sowohl wie den Arbeitern, meine Unterstützung bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten in dem Maß zuzuwenden, in welchem sie ihrerseits bemüht sind, die Interessen ihrer gesamten Mitbürger durch Pflege ihrer Einigkeit untereinander zu fördern und vor Erschütterungen wie dieser zu bewahren (Norddeutsche Allgemeine Zeitung Nr. 227 vom 17.5.1889, Morgenausgabe).*

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

<sup>5</sup> Theodor Lohmann (1831-1905), seit 1871 im preußischen Handelsministerium tätig, 1881 Abordnung ins Reichsamt des Innern, nebenamtlich weiterhin im Handelsministerium tätig.

<sup>6</sup> Th(eodor) Lohmann, Die Fabrik-Gesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents, Berlin 1878, S. 7.

berg<sup>7</sup> konnte schon vor zwei Jahrzehnten zuversichtlich erklären: „Wir haben bisher eine Ära internationaler Handelsverträge erlebt, wir müssen und werden eine Ära erleben, in der auch die Gesetzgebung in der sozialen Frage Gegenstand internationaler Verhandlungen wird.“<sup>8</sup>

Allein der entschiedenste Gegner dieses Gedankens ist Fürst Bismarck gewesen. Noch am 15. Januar 1885 sprach er im Reichstag gegenüber dem Antrag des Freiherrn von Hertling<sup>9</sup> auf Vorlegung eines Arbeiterschutzesgesetzes, bei dessen Erörterung auch von internationalen Vereinbarungen, beispielsweise über einen Normalarbeitstag, die Rede war: „Die ganze Sache wäre nur dann ausführbar, wenn wir durch ein Abkommen mit der ganzen Welt so, wie der Generalpostmeister einen Weltpostverein gestiftet hat, einen Weltarbeitstagsverein herstellen könnten, zugleich mit einem Weltlohnsatzverein, der Amerika, England und alle Länder, die Industrien haben, kurz alle Welt umfaßt, und daß auch keiner sich unterstände, seinen Beamten und seinen Aufsichtsbeamten – oder diese ihren Arbeitern – zu gestatten, im Interesse der Konkurrenz von diesem Satz im mindesten abzuweichen. Daß das nicht möglich ist in der Welt, in der wir leben, das werden Sie selbst mir zugeben.“<sup>10</sup> Die Spitze dieser Ausführung richtet sich offenbar gegen das Prinzip der internationalen Vereinbarung über Arbeitsrecht und Arbeiterschutz überhaupt und ist in diesem Sinn auch von dem neuesten Schriftsteller über den „internationalen Schutz der Arbeiter“, Dr. Georg Adler<sup>11</sup>, aufgefaßt und beklagt worden.

Wenn jetzt der Kaiser gleichwohl den Kanzler beauftragt, solche Verhandlungen zunächst mit der Schweiz, Belgien, England und Frankreich – Italiens und Österreichs Zustimmung erwartet man wohl sicher, von Amerika aber ist gar nicht die Rede, geschweige denn von „aller Welt“ – einzuleiten, so liegt in dieser Anordnung eine Neuerung von größter Tragweite. Der Kaiser hebt hervor, daß „die Arbeiter unter sich schon internationale Verhandlungen führen“. Was den Arbeitern möglich ist, sollte den Regierungen nicht unmöglich sein. Daß die Schwierigkeiten, welche überwunden werden müssen, groß, die Erfolge bei dem ersten Versuch nicht übermäßig sein werden, ist gewiß. Aber daß überhaupt dieser Versuch unternommen und der erste Schritt getan wird, ist um so erfreulicher, als man bei Verhandlungen mit England, Frankreich und der Schweiz wohl nicht gut zugleich an internationale Abmachungen über Maßregeln wie das Sozialistengesetz<sup>12</sup> denken kann.

<sup>7</sup> Dr. Gustav von Schönberg (1839-1908), 1869-1870 Professor für Nationalökonomie und Statistik in Basel, 1870-1872 Professor für Kameralistik in Freiburg i. Br., seit 1872 Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaften in Tübingen.

<sup>8</sup> Gustav Schönberg, *Arbeitsämter. Eine Aufgabe des Deutschen Reichs*, Berlin 1871, S. 26.

<sup>9</sup> Dr. Georg Freiherr von Hertling (1843-1919), 1880-1882 a.o. Professor für Philosophie in Bonn, seit 1882 Professor in München, seit 1875 MdR (Zentrum).

<sup>10</sup> Vgl. den Teilabdruck der Rede Bismarcks unter Nr. 51 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Dr. Georg Adler (1863-1908), Nationalökonom in Freiburg i. Br., dort seit 1886 Privatdozent, ab 1890 dann a.o. Professor; von diesem: *Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes*, München/Leipzig 1888.

<sup>12</sup> Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.10.1878 (RGBl, S. 351).

Das Sozialistengesetz war am 25.1.1890 vom Reichstag nicht verlängert worden, weil bei der entscheidenden Abstimmung sowohl Gegner des Gesetzes als auch Befürworter, denen

Allein beschäftigt sich der Erlaß an den Reichskanzler mit der internationalen Seite der Frage, so widmet sich der Erlaß an die preußischen Minister vorzugsweise dem nationalen Schutz. Dem Kaiser genügen die bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstands nicht; er verlangt, daß man den laut gewordenen Klagen und Wünschen der Arbeiter, soweit sie begründet sind, gerecht werde. Der Aufgabe, die der Herrscher kennzeichnet, entspricht größtenteils das vom Bundesrat abgelehnte Schutzgesetz.<sup>13</sup> Aber der Kaiser fordert weit mehr; er spricht beispielsweise mit Wärme für die Einsetzung von Arbeiterausschüssen, welche von den Grubenbesitzern entschieden bekämpft wird; er will die Staatsbergwerke zu Musteranstalten der Fürsorge für die Arbeiter machen, was sie heute also keineswegs sind, und er stellt in Aussicht, daß er bei der Vorberatung dieser Fragen im erweiterten Staatsrat<sup>14</sup> selbst den Vorsitz führen werde. Das alles sind Vorsätze, denen wir nur vollkommene Erfüllung wünschen können. Die Stellung, welche der Kaiser bisher zu der Arbeiterfrage eingenommen hat, schließt den Verdacht aus, daß es sich bei den obigen Erlassen nur um ein Schaugericht für die Wahlen handle.

In der Rede vom 15. Januar 1885 erklärte der Kanzler gegenüber dem Arbeiterschutzantrag, daß sein Latein dabei zu Ende sei. Und er fuhr fort: „So kommt mir die Sache vor, wie ich wohl von Souveränen gehört habe, die sagten: „Mein Wille ist, daß jeder in meinem Staat glücklich, zufrieden, frei und gehorsam sei; wie das zu machen ist, das ist Sache der Schreiber von Ministern; darum habe ich mich als Fürst nicht zu kümmern.“ Daß die Sache nicht ganz so schlimm liegt, hat das inzwischen vom Reichstag beschlossene Arbeiterschutzgesetz bewiesen. Und nun hat der Kaiser seinen Willen kundgetan, und hoffentlich lehrt die Zukunft, daß auch hier, wo ein fester Wille ist, auch ein Weg sich findet.

---

die Vorlage nicht weit genug ging, gegen die Gesetzesvorlage stimmten. Das Sozialistengesetz lief daher am 1.10.1890 aus.

<sup>13</sup> Gemeint ist die Ablehnung von Reichstagsbeschlüssen zum Arbeiterschutz durch den Bundesrat am 19.11.1888 (vgl. Nr. 173-177 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>14</sup> Der preußische Staatsrat war 1817 zur Beratung wichtiger Staatsangelegenheiten eingerichtet worden, hatte jedoch ab 1857 nicht mehr getagt. 1884 war der Staatsrat auf Initiative Bismarcks durch Ernennung von 70 neuen Mitgliedern reaktiviert worden.

## Nr. 3

1890 Februar 6

Germania<sup>1</sup> Nr. 30, Zweites Blatt  
Kaiser Wilhelm, der Arbeiterfreund

Druck, Teildruck

[Die „Februarerlasse“ werden uneingeschränkt begrüßt; die Blockade der Arbeiterschutzz-initiativen des Zentrums durch die Regierung wird nun beendet]

Unser junger energischer Monarch scheint sich diesen hohen Ehrentitel durch Taten verdienen zu wollen. Während der Artikel der Nordd[utschen] Allg[emeinen] Z[ei]t[un]g von heute morgen<sup>2</sup> mit eisiger Kälte auf die Herzen aller Arbeiterfreunde sich legen mußte, zumal gerade wieder die doch schon durch Gottesgebot geregelte Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe zum Gegenstand unchristlichen und manchesterlichen Widerspruchs gemacht wurde, ging im Abgeordnetenhaus eine freudige Bewegung durch die Parteien christlicher positiver Sozialreform infolge der Berichte, welche von des Kaisers hohem Eifer und gründlichem Verständnis bezüglich der Arbeiterfragen erzählten, wie sie gestern abend bei dem Diner des Fürsten Bismarck sich offenbart hatten.<sup>3</sup> Und während nun dieser Gegensatz, dem auch wir im ersten Blatt schon Ausdruck gegeben haben und speziell bezüglich der Sonntagsheiligung im zweiten Blatt noch Ausdruck geben wollten, noch die Geister beschäftigte, da bringt heute abend der Reichs- und Staatsanzeiger an seiner Spitze zwei – von keinem Minister gegengezeichnete – Kundgebungen des Kaisers, die wir mit steigender Freude gelesen und mit den Worten aus der Hand gelegt haben: Gott sei Dank, nun endlich ist die Arbeiterfrage voll und ganz am richtigen Ende in Angriff genommen!

Wie oft haben wir auch in der „Germania“ den Fürsten Bismarck beschworen, doch endlich statt der Beschränkung auf die Arbeiterversicherungen auch die Frage des Arbeiterschutzes in die Hand zu nehmen, die den Arbeitern und ihren Familien mit Recht sogar mehr am Herzen läge als die Arbeiterversicherungen! Wie dringend haben wir, wenn darauf erwidert wurde, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktion mit dem Ausland dulde das nicht, den Fürsten Bismarck gebeten, doch sein fast beispielloses diplomatisches Geschick und Ansehen in den Dienst dieser großen und brennendsten Aufgabe der Gegenwart zu stellen: Er könne dadurch ein Wohltäter der Menschheit werden, vielleicht sogar durch solche humane und christliche internationale Tätigkeit eine Diversion schaffen in den gespannten Beziehungen der Völker untereinander. Fürst Bismarck hat sich diesen Ruhmeskranz entgehen lassen, ist nicht einmal sehr entgegenkommend gewesen, als die Schweiz durch ihre Einladungen zur Beratung eines internationalen Arbeiterschutzes sich dieses Ver-

<sup>1</sup> Die 1871 gegründete „Germania. Zeitung für das deutsche Volk“ erschien zwölfmal wöchentlich in Berlin und war Zentralorgan der Zentrumspartei. Redakteur war Philipp Frick.

<sup>2</sup> Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hatte die „Februarerlasse“ kommentarlos abgedruckt (Nr. 61 vom 6.2.1890).

<sup>3</sup> Am 4.2.1890 hatte Bismarck zu einem parlamentarischen Diner eingeladen, an dem auch Wilhelm II. teilnahm.

dienst um die Menschheit erwarb,<sup>4</sup> hat durch seine Zögerung es dahin gebracht, daß nun, worauf die kaiserliche Kundgebung heute abend ausdrücklich hinweist, die Arbeiter selbst schon über diese internationale Regelung verhandeln und dieselbe dann, wie schon so manche andere nicht rechtzeitig in Angriff genommene soziale Aufgabe, gleichsam erzwungen behandelt werden muß, hat auch für Deutschland selbst die mit unermüdlicher Beharrlichkeit Jahr auf Jahr wiederholten und mit immer größerer Mehrheit vom Reichstag angenommenen Arbeiterschutzanträge des Zentrums stets entweder abgewiesen oder ignoriert und auch hier den Glauben schon aufkommen lassen, selbst die notwendigsten Reformen würden durch drohende Haltung des vierten Stands erzwungen werden müssen. Das kündigte sich bereits an – da, in diese Schwüle hinein fällt wie ein reinigendes befruchtendes Gewitter das Wort unseres jungen Kaisers, der für seine Person gewiß noch nichts versäumt hat, den kein Vorwurf trifft!

Kaiser Wilhelm schreibt: [...] *Abdruck der „Februarerlasse“*.

In diesen beiden Aktenstücken steht nichts, was uns nicht ganz und wohl gefiele, und es wird keine einzige Partei dieselben mit ungeteilterer innerer Zustimmung begrüßen können als die Zentrumspartei und neben ihr am meisten die wirklichen christlichen Konservativen. Für die Sozialdemokraten und Manchestermänner aber sind die Aktenstücke geradezu ein Donnerschlag, und die Halben in der Mitte werden auch von ihnen hart getroffen. Der Kaiser bekennt ausdrücklich, daß es christliche Gedanken sind, von denen diese seine Kundgebungen ausgehen, und er umschreibt für sie im vierten Absatz des zweiten Aktenstücks die Kompetenz des Staates in der Art, daß eine Einwendung für uns nicht besteht, zumal, was im einzelnen dann weiterhin als Staatsaufgabe bezeichnet wird, von uns schon immer – leider meist erfolglos – dem Staat zugewiesen worden ist.

Im zweiten und dritten Absatz des zweiten Aktenstücks sind die Einzelaufgaben des Arbeiterschutzes angedeutet, im fünften die Vertretungskörper der Arbeiter zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten und Interessen mit den Arbeitgebern und mit der Regierung; die staatlichen Bergwerke sollen nach Absatz sechs Musteranstalten der Arbeiterfürsorge werden, und für den Privatbergbau sollen die staatlichen Bergbeamten ähnliche Aufgaben wie die Fabrikinspektoren für ihre Betriebe erhalten. Und zur Beratung aller dieser wichtigen Fragen soll nach Absatz sieben der Staatsrat, unter Zuziehung sachkundiger Personen, unter dem Vorsitz des Kaisers zusammentreten.

Alle diese an die preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe gerichteten Anordnungen atmen Wärme und feste Entschlossenheit verbunden mit ruhiger Besonnenheit, und letztere macht sich im letzten, achten Absatz noch besonders geltend, indem bezüglich der aus der Erhaltung der deutschen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt hergeleiteten Bedenken einer gründlichen Arbeiterschutzgesetzgebung auf das erste, an den Reichskanzler gerichtete Aktenstück hingewiesen wird, das den Reichskanzler anweist, zunächst mit den entwickeltsten Industriestaaten und dann mit allen beteiligten Staaten eine internationale Regelung der „Grenzen für die Anforderungen“ anzustreben, „welche an die Tätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen“.

Gott sei Lob und Dank! Was so notwendig und dringend war, an sich und zur Beschwörung höchster Gefahr, es ist jetzt in feste Hand genommen. Der Schwierigkeiten wird es noch genug geben, im Inland wie im Ausland, aber – sie werden und

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

müssen überwunden werden, stufenweise, beharrlich, bis zum Ziel. Dieses Ziel ist groß und schön: die Steigerung der Wohlfahrt der ärmeren Volksklassen mehr als der  Hälfte der christlichen Bevölkerung! Und  sie und  alle einsichtigen gerechten und guten Menschen stehen hinter dem großen Unternehmen unseres jungen Kaisers,  und Gott wird es mit seinem Segen begleiten!

#### Nr. 4

1890 Februar 6

Kölnische Zeitung<sup>1</sup> Nr. 37, Zweites Blatt  
Die kaiserlichen Kundgebungen über den Arbeiterschutz

Druck, Teildruck

[Einzelheiten der in den „Februarerlassen“ angekündigten Reformen, insbesondere zur Vertretung der Arbeiter, werden abzuwarten sein; Presseschau]

Die beiden kaiserlichen Kundgebungen über den Arbeiterschutz haben die weiten Kreise mit der vollen Kraft der Überraschung getroffen, und der tiefe Eindruck, den sie auf jedes empfängliche Gemüt machen, spiegelt sich in den Meinungsäußerungen der deutschen Presse wider. Nur rohere Naturen lassen auch in solchen Augenblicken, in denen der Mensch den warmen Atemzug der Weltgeschichte unmittelbar zu empfinden vermeint, ihrer grämlichen Gehässigkeit gegen den großen Begründer des Deutschen Reichs die Zügel schießen. Die feinem und edler denkenden Geister hebt die Empfindung, daß unser jugendlicher Kaiser als der echte Erbe seines kaiserlichen Großvaters den sozialen Beruf des Kaisertums tief erfaßt hat, über das gemeine Alltagsgetriebe empor. Nur eine hochragende Monarchie, der ihre Stärke und Wurzelkraft es gestattet, einen Einsatz zu wagen, ist in der Lage, des sozialen Schiedsrichteramts zu walten und durch umsichtiges, unparteiisches Eingreifen die gesellschaftlichen Interessengegensätze zu versöhnen und den erbitterten Kampf haderner Klassen zu schlichten. Wir wollen freilich auch die Kehrseite der glänzenden Münze nicht verkennen; alles in der Welt hat zwei Seiten, und das kräftige Eintreten der deutschen Kaisermacht für die praktischen Arbeiterinteressen wird viele hochfliegende Hoffnungen erwecken, denen Enttäuschungen folgen müssen, und wird das Machtbewußtsein, den Großmachtstizel der Arbeitermassen steigern. Die Schwierigkeiten der Angelegenheit bürgen der deutschen Industrie, welche bereits so viele Opfer gebracht, so schwere Lasten auf ihre Schultern genommen hat, dafür, daß die Sozialpolitik aus ihrem bedächtigen und sichern Gang nicht zum Sturmschritt übergehen wird. Wir betonen nachdrücklich, daß nicht im Freudenrausch, sondern nur durch bedächtige Arbeit etwas Brauchbares und Dauerndes geschaffen werden kann, weil wir die Erregung unerfüllbarer Hoffnungen für bedenklich halten; wir halten diese nüchterne Stellungnahme grade gegenüber den

<sup>1</sup> Die gemäßigt liberale „Kölnische Zeitung“ erschien dreimal täglich. Verleger war August Neven DuMont. Chefredakteur war Dr. August Schmits.

überschwenglichen Jubelhymnen einzelner Blätter für geboten. Wenn andererseits vereinzelt Zeitungen einen Zusammenhang zwischen den Kaiserkundgebungen und den Wahlen herstellen wollen, so möchten wir es einfach als unsere Überzeugung aussprechen, daß die ergreifenden Erlasse des hochherzigen Monarchen den Sozialdemokraten vorerst keine Stimme entreißen werden. Erst kommende Geschlechter werden ernten, wo unsere Zeit mühsam die Keime des sozialen Friedens in einen undankbaren, schwer zu erschließenden und zu befruchtenden Boden gesenkt hat. Den Einzelheiten der geplanten umfassenden Reformen wird man erst dann kritisch nähertreten können, wenn dieselben eine greifbare gesetzgeberische Gestalt gewonnen haben. Dem Gedanken, das Organisationsbedürfnis der Arbeiter durch Schaffung von Arbeitsausschüssen zu befriedigen, stehen diejenigen Unternehmer, welche vorwiegend mit einem abgeschlossenen und gutartigen Arbeiterstamm zu rechnen haben, sympathisch gegenüber. Die Erfahrung hat ja auch bewiesen, daß radikale Männer sehr viel Wasser in ihren Feuerweien gießen, sobald sie irgendwie in die Lage kommen, in verantwortlicher Weise an der Beratung der Angelegenheiten teilzunehmen und einen Einblick in die spröde Natur der Dinge und Verhältnisse zu gewinnen. Man darf also von den Arbeiterausschüssen einen mäßigen und zügelnden Einfluß erwarten. In großen Industriebezirken dagegen, in denen sich durch eine fluktuierende Arbeiterbevölkerung jede Bewegung blitzartig fortpflanzt, fürchtet man in den Arbeiterausschüssen sozialdemokratische Ausstandsorganisationen und Herde der Unruhe zu schaffen. Die soziale Frage ist in den Mittelpunkt des politischen Interesses gerückt und als das entscheidende Problem der Zukunft erkannt worden. Die kommenden Verhandlungen werden die Ansichten über die Einzelheiten des Reformwerks noch zu klären haben. Durch den Wald der deutschen Zeitungen geht es schon jetzt wie ein mächtiges Rauschen. Wir stellen im folgenden die wichtigsten Meinungsäußerungen, die uns meist telegraphisch übermittelt wurden, zusammen.

Die National-Zeitung schreibt<sup>2</sup>:

Es ist die Frage nicht zu umgehen, warum Fürst Bismarck den ersten, die Herren v. Maybach<sup>3</sup> und v. Berlepsch den zweiten Erlaß nicht gegengezeichnet haben. Es ist zu wünschen, daß diese Versäumnis nachgeholt werde. Abgesehen von den schweren verfassungsrechtlichen Bedenken, welche durch die Unterlassung der Gegenzeichnung hervorgerufen werden, kann es auch nicht ausbleiben, daß nach sachlichen Gründen dafür gesucht wird, besonders da ein Teil der Presse ohnehin mit solchen Konjekturen beschäftigt ist. Neu zwar nicht in der literarischen Erörterung der sozialpolitischen Fragen, aber in den Erwägungen der gesetzgebenden Faktoren ist der Gedanke, durch Gesetz Arbeitervertretungen zu schaffen, welche zur Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit der Regierung berufen sein sollen. Soweit es sich um Verhandlungen der Arbeitervertretungen mit der Regierung handelt, sollen diese offenbar immer nur beratende Funktionen haben, und in dieser Hinsicht können sie nur nützlich wirken. Über die Bedeutung solcher Vertretungen im Verhältnis zu den Arbeitgebern wird man erst urteilen können, wenn man wissen wird, ob es Vertretungen der Arbeiter einzelner Unternehmungen oder ganzer Industriezweige oder geographischer Bezirke sein und welche Aufgaben sie den Arbeitgebern gegenüber erhalten sollen. Was über die künftige Leitung der staatlichen Bergwerke gesagt wird – daß sie Musteranstalten werden sollen –, gibt Wünsche und indirekt Be-

<sup>2</sup> Die kaiserlichen Erlasse zur Arbeiterfrage, in: National-Zeitung Nr. 50 vom 6.2.1890.

<sup>3</sup> Albert von Maybach (1822-1904), seit 1879 preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten.

schwerden wieder, welche seit einem Jahr vielfach auch an dieser Stelle erhoben worden. Eine dem Fabrikinspektorat entsprechende Einrichtung endlich ist in den Bergwerken sicherlich ebenso notwendig wie das Inspektorat in der übrigen Industrie. Die Einzelheiten des umfassenden nationalen und internationalen sozialpolitischen Programms, welches in den beiden kaiserlichen Erlassen angedeutet ist, werden sich erst allmählich in bestimmten Umrissen herausbilden. Aber auch in dem allgemeinen Rahmen, in welchem es zunächst nur vorliegt, ist eine Bekundung sozialreformerischen Sinns, die in der ganzen Welt, zunächst vor allem in Deutschland, einen tiefen Eindruck hervorbringen wird. Die deutschen Arbeiter namentlich sollten erkennen, daß sie durch Unterstützung dieses Programms an einer erreichbaren Besserung ihres Loses viel wirksamer mitarbeiten können als durch die sozialdemokratische Agitation. Für den Ernst der Absichten dieses Programms bürgen die sozialpolitischen Gesetze der letzten Jahre, deren Heilsamkeit kein Arbeiter, wenn er seine aufrichtige Meinung ausspricht, in Abrede stellen kann.

Die „Germania“ schreibt: [...] *Vgl. Nr. 3.*

Die Freisinnige Zeitung schreibt:

In den kaiserlichen Erlassen ist nichts enthalten, dem die freisinnige Partei entsprechend ihrer bisherigen Haltung nicht voll und ganz zustimmen könnte. Es wird darin Rechnung getragen Forderungen, die die freisinnige Partei nicht minder als andere Parteien stets vertreten hat. Es wird nun Sache der freisinnigen Partei und aller gleichgesinnten unabhängigen Parteien sein, dafür zu sorgen, daß die Behörden diese Erlasse auch so, wie sie gedacht sind, voll und ganz zur Ausführung bringen. Wir würden es nicht bedauern, wenn der Kanzler ebenso wie das Handelsministerium noch andere Zweige seines umfangreichen Ressorts aufgab, vorausgesetzt, daß alsdann ebenso rasch und energisch eine dem Verlangen des Volks entgegenkommende Wendung in der innern Politik erfolgte, wie es durch diese Erlasse bezüglich der Arbeiterschutzgesetzgebung geschieht.

Die Vossische Zeitung schreibt: [...] *Vgl. Nr. 2.*

Die radikale Berliner Volkszeitung schreibt:<sup>5</sup>

Alle offiziöse Kunst wird vergeblich aufgewandt werden, um den Widerspruch, welcher zwischen den vorstehenden Erlassen des Kaisers und der bisherigen Sozialpolitik des leitenden Staatsmanns besteht, aus der Welt zu schaffen. „Es ist dankenswert und zeugt für den freien Blick des deutschen Kaisers, daß er ohne jede Empfindlichkeit das bisher von seinen politischen Beratern unterschätzte Vorbild einer republikanischen Regierung nachahmt, aber für den verantwortlichen Träger der deutschen Reichspolitik enthält der betreffende Erlaß mittelbar immerhin einen gewissen Tadel“ – der zweite Erlaß zeichnet das Bild der nunmehr einzuleitenden Sozialpolitik in so allgemeinen Umrissen, daß zunächst ein eingehenderes Urteil als eine allgemeine Anerkennung der wohlwollenden Absicht nicht angezeigt erscheint – „für die arbeitenden Klassen, an welche sich die kaiserlichen Erlasse richten, verstärkt sich durch dieselben noch die politische Pflicht, bei den bevorstehenden Wahlen nie und unter keinen denkbaren Umständen für die Kandidaten des Kartells<sup>6</sup> zu

<sup>4</sup> Ein willkommener Umschwung, in: Freisinnige Zeitung Nr. 31 vom 6.2.1890.

<sup>5</sup> Kaiserliche Erlasse, in: Volks-Zeitung Nr. 31, Zweites Blatt, vom 6.2.1890.

<sup>6</sup> Gemeint ist das Bündnis („Kartell“) der Nationalliberalen, der Konservativen und der Deutschen Reichspartei bei den Wahlen zum 7. Reichstag am 21. bzw. 28. Februar 1887. Das regierungsfreundliche „Kartell“ gewann 220 von 397 Reichstagsmandaten.

stimmen. Nieder mit dem Kartell!, das ist die erste praktische Folgerung, welche sich für die Arbeiter und ihre Freunde aus den kaiserlichen Erlassen ergibt.“

## Nr. 5

1890 Februar 6

Bericht<sup>1</sup> des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein<sup>2</sup> an den badischen Ministerpräsidenten Dr. Ludwig Turban<sup>3</sup>

Ausfertigung

[Bewertung der „Februarerlasse“, ihrer Genese und der daraus entstandenen aktuellen Situation]

Ganz vertraulich! Die beiden auf die Arbeiterfrage bezüglichen Erlasse Seiner Majestät des Kaisers, welche in dem Reichsanzeiger von gestern abend veröffentlicht worden,<sup>4</sup> erregen selbstverständlich in allen Kreisen außerordentliches Aufsehen. Obgleich über die Vorgänge der letzten 10 Tage nur sehr wenig transpiert hatte, war doch die Divergenz, welche zwischen dem Kaiser und dem Reichskanzler bezüglich der Arbeiterschutzfrage besteht, durch eine Reihe von Tatsachen, durch den Passus in der jüngsten Thronrede,<sup>5</sup> durch die Ernennung des Freiherrn von Berlepsch zum Handelsminister und nicht zum mindesten durch Äußerungen des Reichskanzlers selbst, soweit in politische Kreise gedrungen, daß als nächster und mächtigster Eindruck jener Erlasse der eines Siegs der kaiserlichen Anschauung über die kanzlerische bezeichnet werden darf.

Wie ich Eurer Exzellenz mittels Berichts vom 3. d. M. Nr. 3 angezeigt habe, war am Freitag, den 31. v. M., in einem teilweise in Anwesenheit Seiner Majestät stattgehabten Ministerrat<sup>6</sup> ein Ausgleich dahin gefunden worden, daß der Kaiser zwei Erlasse ergehen lassen sollte, den einen an den Reichskanzler wegen Anregung einer internationalen Konferenz, den andern an die Minister für Handel und Gewerbe und für öffentliche Arbeiten mit dem Auftrag, eine Kommission zur Prüfung der für Besserung der Lage der arbeitenden Klassen etwa erforderlichen Änderungen der Gewerbeordnung zu bestellen. Als ausgemacht galt damals, daß der Herr Reichskanzler den ersten Erlaß und Herr von Boetticher<sup>7</sup> den zweiten Erlaß kontrasignieren sollte.

<sup>1</sup> Ausfertigung: Generallandesarchiv Karlsruhe 233 Nr.34798, n. fol.; Entwurf: Generallandesarchiv Karlsruhe 49 Nr.2019, fol. 9-10.

<sup>2</sup> Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein (1842-1912), seit 1883 badischer Gesandter und stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter.

<sup>3</sup> Dr. Ludwig Turban (1821-1898), seit 1876 badischer Ministerpräsident und Außenminister, seit 1881 auch Innenminister.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Gemeint ist die Rede Wilhelms II. bei Schließung des 7. Reichstags am 25.1.1890 (vgl. Nr. 114 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 127 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Dr. Karl Heinrich von Boetticher (1833-1907), seit 1880 Staatssekretär des Innern, seit 1888 Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums.

Im Lauf des Samstags wurden die bezüglichlichen Entwürfe, derjenige an den Reichskanzler im Auswärtigen Amt, der andere im Reichsamt des Innern ausgearbeitet; während des Sonntags nahm sodann der Herr Reichskanzler persönlich ohne irgendeine Rücksprache die Umarbeitung der Entwürfe vor und unterbreitete dieselben am Montag dem Kaiser. Über seine an diesem Tag stattgehabte Unterredung mit Seiner Majestät hat Fürst Bismarck seiner Umgebung nur soviel mitgeteilt, daß über die Redaktion eine Einigung erzielt worden sei, eine Kontrasignierung der Erlasse jedoch nicht stattfinden werde; er hat weiterhin erzählt, daß die Frage seines Rücktritts von dem Amt als preußischer Ministerpräsident bis nach den Wahlen vertagt worden sei. Eine eigentliche Klärung der Situation ist offenbar auch bei dieser Unterredung nicht erzielt worden.

Eine Vergleichung der nunmehrigen Fassung mit derjenigen der ursprünglichen Entwürfe ergibt – abgesehen von dem Wegfall der Kontrasignierung, der natürlich an sich den Charakter der Kundgebungen ganz wesentlich alteriert – folgende wesentliche Änderungen: Was zunächst den Erlaß an den Reichskanzler betrifft, so ist hier von dem ursprünglichen Entwurf fast nichts übriggeblieben: Gleich der Eingang, der in den Worten „ich bin entschlossen“ die persönliche Anschauung des Kaisers in den Vordergrund stellt, ist neu; die Notwendigkeit, im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie die Arbeiterfrage international zu regeln, ist viel schärfer betont als in dem Entwurf: Neu ist ferner die Bezugnahme auf „die internationalen Verhandlungen, welche die Arbeiter dieser Länder unter sich führen“ – ein Hinweis auf die Bestrebungen der roten Internationale, die in einem kaiserlichen Erlaß etwas befremdet –, von dem Reichskanzler eingefügt ist endlich die Anforderung, zunächst Frankreich, England, Belgien und die Schweiz wegen ihrer Geneigtheit zur Beschickung der Konferenz zu befragen. Worauf sich die Beschränkung der vorläufigen Anfrage an diese vier Länder gründet, darüber fehlt es selbst im Auswärtigen Amt an jeder Erklärung; bekannt ist, daß Frankreich sich der vorjährigen Schweizer Einladung gegenüber kühl verhielt, daß England seine Beteiligung an der Konferenz damals von dem Ausschluß der Diskussion über die Beschränkung der Arbeitszeit (Normalarbeitstag) abhängig machte und daß in Belgien für Verbesserung der Lage der Arbeiter auf gesetzlichem Weg die denkbar geringste Neigung besteht. Daß endlich die Schweiz, die, wie mir Minister Roth<sup>8</sup> erzählte, vor wenigen Tagen zu einer internationalen Konferenz auf den 5. Mai eingeladen hat<sup>9</sup> durch das unerwartete Dazwischentreten Deutschlands nicht sehr erfreut sein wird, liegt auf der Hand. Warum man sich in erster Reihe nicht der Zustimmung Österreich-Ungarns und Italiens versichern will, die der Sache freundlich gegenüberstehen, ist ganz unverständlich. Weniger materielle Änderungen weist der zweite Erlaß gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Reichsamts des Innern auf. Auch hier ist die Person des Kaisers mehr in den Vordergrund geschoben; der Satz, der es als „Aufgabe der Staatsgewalt“ bezeichnet, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit zu regeln“ usw., der ursprünglich nur von Frauen- und Kinderarbeit sprach, ist merkwürdigerweise jetzt so allgemein gefaßt, daß er auch den „Normalarbeitstag“ umfaßt; bedeutsam ist endlich die Änderung, daß die bezüglichliche Vorberatung nicht durch eine ad hoc zu bestellende Kommission, sondern durch den Staatsrat erfolgen soll. Wie der

<sup>8</sup> Dr. Arnold Roth (1836-1904), seit 1877 schweizerischer Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin.

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 8.

Staatsrat, der jetzt schon in die 70 Personen zählt und noch durch Berufung weiterer Personen verstärkt werden soll – wie eine so zahlreiche Körperschaft, ohne positive Vorschläge als Grundlage der Beratung zu haben, die schwierige Arbeiterfrage in dem umfassenden Sinne, wie sie hier gestellt ist, in fruchtbarer Weise „vorberaten“ soll, ist mir einstweilen unerfindlich.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Reichskanzler das Mißlingen der kaiserlichen Aktion erwartet und daß er seine Kontrasignatur deshalb unterlassen hat, weil er an dem Mißerfolg keine Verantwortung haben will. Seine Drohung nach Dresden, daß er die Einbringung des harmlosen, auf Frauen-, Kinder- und Sonntagsarbeit beschränkten sächsischen Antrags mit seiner sofortigen Entlassung beantworten werde,<sup>10</sup> während er nunmehr den Kaiser eine Aktion unternehmen läßt, die sich viel weitere und umfassendere Ziele steckt, läßt bei seiner prinzipiell ablehnenden – erst durch die jüngste Poschingersche Veröffentlichung<sup>11</sup> scharf beleuchteten – Stellung zu der ganzen Arbeiterschutzfrage, ja sogar zu dem Institut der Fabrikinspektoren, keine andere Deutung zu, als daß er wohl von dem sächsischen Antrag, nicht aber von dem Vorgehen Seiner Majestät einen praktischen Erfolg erwartet. Vor drei Tagen noch hat er, anschließend an seine Unterredung mit dem Grafen Hohenthal<sup>12</sup>, an die sächsische Regierung eine Note gerichtet, in welcher er dringend bittet, die Einbringung ihres Antrags jedenfalls bis nach den Wahlen zu verschieben, da er von dem Versuch „den Arbeiter in der Freiheit zu beschränken, seine und seiner Angehörigen Arbeitskräfte nach Gutdünken zu verwerten“, die allerungünstigste Wirkung auf die Wahlen befürchtet;<sup>13</sup> danach ist nicht ausgeschlossen, daß die offiziöse Presse nach dem 20. Februar die Gelegenheit ergreifen wird, das Thema von der ungünstigen Wirkung der Arbeiterschutzideen auf die Wahlen nach einer andern Adresse hin des weiteren zu entwickeln. Die Tatsache, daß die öffentliche Meinung die jüngsten Erlasse als einen Sieg des Kaisers über den Kanzler ansieht und die Presse dies offen ausspricht, wird, so wie ich den Reichskanzler kenne, seine Empfindlichkeit und damit auch seine Rücksichtslosigkeit steigern.

Für Seine Majestät den Kaiser wird, meines unmaßgeblichen Erachtens, alles davon abhängen, daß allerhöchstderselbe die begonnene Aktion, für die er keinerlei Unterstützung bei seinem ersten Minister zu erwarten hat, in ruhiger, maßvoller Weise fortsetzt und bei allem Festhalten an den größeren Zielen doch zunächst sich mit den bescheidenen praktischen Erfolgen begnügt, die schon jetzt ohne allzugroße Schwierigkeiten zu erreichen sind. Auf diese Weise wird am sichersten die Gefahr vermieden, daß ein im großen Stil unter ausschließlicher kaiserlicher Autorität begonnenes Werk scheiterte und schließlich der Kanzler den Triumph erlebte, als Retter in der Not auftreten zu können.

<sup>10</sup> Zum sächsischen Arbeiterschutzantrag vgl. Nr. 99-100, Nr. 103-104, Nr. 107-108, Nr. 110-111, Nr. 118-127, Nr. 129, Nr. 131-132, Nr. 135 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Heinrich von Poschinger, Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck, Bd. 1, Berlin 1890, gemeint sind die dort (verfälscht) abgedruckten Voten Bismarcks vom 30.9.1876 und 10.8.1877; vgl. Nr. 93, Nr. 121 und Einleitung S. XXXIX Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>12</sup> Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen (1853-1909), seit 1885 sächsischer Gesandter in Berlin.

<sup>13</sup> Vgl. Nr. 120 und Nr. 121 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

**Nr. 6**

1890 Februar 7

Frankfurter Zeitung<sup>1</sup> Nr. 38, Erstes Morgenblatt

Druck

[Die Süddeutsche Volkspartei begrüßt die „Februarerlasse“ als Erfüllung alter Forderungen; Würdigung der Schweizer Initiativen für eine internationale Arbeiterschutzkonferenz]

Mit Freude und Genugtuung müssen die beiden kaiserlichen Kundgebungen in der Arbeiterschutzfrage gerade von der Opposition begrüßt werden. Zum ersten Mal nimmt ein deutscher Monarch so entschieden freundliche Stellung zur Fabrikgesetzgebung, und wenn dies auch mit leicht zu erkennender Absicht unmittelbar vor den Wahlen geschieht, so fragt es sich doch noch, wem dieser plötzliche Umschwung in der offiziellen Sozialpolitik auf die Dauer am meisten frommen wird, zumal er sich so direkt auf Kosten des reichskanzlerischen Einflusses vollzieht. Bei aller Anerkennung des reformatorischen Inhalts der kaiserlichen Erklärungen soll und darf nicht übersehen werden, daß die Initiative zur Weiterbildung des direkten Arbeiterschutzes lange vor dem Kaiser von anderen Seiten ergriffen wurde und daß das junge Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs somit jetzt nichts tut, als längst vorhandene und wohlberechtigte, aber auch viel geschmähte Bestrebungen in ihre gebührenden Rechte einzusetzen. Die Arbeiter und die wirklich arbeiterfreundlichen Parteien sind die eigentlichen Väter der Gedanken, welche die beiden kaiserlichen Erlasse von gestern füllen.

Speziell für die Deutsche Volkspartei bedeutet der Umschwung in den offiziellen Anschauungen einen wahren Triumph. Die süddeutschen Demokraten haben jene Arbeiterschutzforderungen, denen der Kaiser nunmehr seine Sanktion erteilt, früher als jede andere bürgerliche Partei in ihrem Programm<sup>2</sup> präzisiert und lange vor der Zeit vertreten, da die Regierung sich zaghaft an der einschlägigen Gesetzgebung versuchte. Der Kaiser sagt in seinem zweiten Erlaß mit deutlichem Hinweis auf die Versicherungsgesetzgebung, daß die „bisher getroffenen Maßnahmen“ die ganze ihm „gestellte Aufgabe doch nicht erfüllten“. Ganz in demselben Sinn wurde vor nunmehr drei Jahren an dieser Stelle bei Besprechung des sozialpolitisch vervollkommenen Programms der Deutschen Volkspartei unterm 16. November 1887 geschrieben:

„Es ist nur konsequent, wenn die Fabrikgesetzgebung ... am breitesten behandelt und die Versicherungsfürsorge, die ohnedies in den sozialpolitischen Debatten der Gegenwart viel zu sehr in den Vordergrund gedrängt zu werden pflegt, in volkstümlicher Gestalt wohl akzeptiert, aber nicht übermäßig betont wird ... es ist schon hundertmal gesagt worden, daß damit (mit der Versicherung) das große Gebiet unendlich tieferer sozialer Übel, der langen Arbeitszeit, der Nacht- und Sonntagsarbeit, der Frauen- und Kinderbeschäftigung beinah geflissentlich umgangen wird. ... Es for-

<sup>1</sup> Die 1856 gegründete demokratische „Frankfurter Zeitung“ war Organ der Deutschen Volkspartei. Gründer, Eigentümer und Herausgeber war Leopold Sonnemann.

<sup>2</sup> Gemeint ist das Programm der Deutschen Volkspartei vom 20.9.1868 (vgl. Nr. 14 Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

dert denn das volksparteiliche Programm den zehnstündigen Maximalarbeitstag, das gänzliche Verbot der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder“ usw.

Man wird es uns nicht verdenken können, daß wir uns über diesen Erfolg unserer sozialpolitischen Reformarbeit ganz besonders freuen und einen Teil an dem Verdienst der bevorstehenden Verbesserungen direkt zumessen. Spricht doch der Kaiser ganz unverhohlen davon, daß es „eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“. Bis in die kleinsten Einzelheiten hinein läßt sich ein Übereinstimmen der bei jedem besonderen Anlaß hier vertretenen Forderungen mit den Gesichtspunkten der kaiserlichen Erlasse feststellen. So schrieben wir gleich zu Beginn des Bergarbeiterstrikes, am 16. Mai 1889, nachdem wir die Mängel der gegenwärtigen Bergwerksinspektion eingehend an der Hand der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen dargelegt hatten:

„Eine gründliche Revision und Verbesserung der Bestimmungen über Arbeiterschutz und Staatsaufsicht im Bergbau scheint uns das gründlichste Mittel, künftigen Massenausständen vorzubeugen. Möglichst unabhängige Bergwerksinspektoren mit der weitgehendsten Kompetenz anstelle der jetzigen ... unwirksamen Aufsicht müssen als Vermittlungspersonen eingesetzt werden.“

Der zweite kaiserliche Erlaß von vorgestern aber besagt: „Für den Privatbergbau erstrebe ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrikinspektoren entsprechenden Aufsicht.“ Was wohl die Organe der Zechenverwaltungen, welche damals nicht scharf genug mit der „schlechterorientierten“, „Frankf[urter] Zeitung“ ins Gericht gehen konnten, zu dieser nachträglichen Übereinstimmung demokratischer und kaiserlicher Ansichten in sozialpolitischen Fragen sagen werden? Sie dürften sich lautlos fügen, wie sich die ganze Schar der Kartellblätter fügen muß, welche einst die arbeiterschutzfeindlichen Reden des Reichskanzlers<sup>3</sup> noch zu übertrumpfen suchte, nach echter Lakaianart, für die aber jetzt natürlich, nach den beiden kaiserlichen Erlassen, die Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung „aus dem Nebelkreis platonischer und akademischer Betrachtungen und Erörterungen heraustritt und nach greifbarer Gestaltung strebt“, wie die Wetterfahne in Köln so schön zu sagen weiß.<sup>4</sup> Das Wort eines jungen Kaisers genügt, um für diese nationalliberalen Mannesseelen die einschneidendsten Arbeiterreformen, die sie früher wütend bekämpften, aus einem eingebildeten „Nebelkreis platonischer und akademischer Betrachtungen heraustre-

<sup>3</sup> Bismarck äußerte sich im Reichstag in drei Debatten ausführlich zu Arbeiterschutzfragen: am 9.1.1882 in einer Antwort auf eine Interpellation des Zentrumsabgeordneten Georg Freiherr von Hertling (Sten.Ber. RT 5. LP I. Session 1881/1882, S. 484-489), am 15.1.1885 (Sten.Ber. RT 6. LP I. Session 1884/1885, S. 630-632) und schließlich mit fünf Debattenbeiträgen am 9.5.1885 (Sten.Ber. RT 6. LP I. Session 1884/1885, S. 2675-2677, S. 2680 f., S. 2683-2685, S. 2688 f., S. 2692).

<sup>4</sup> Die „Kölnischen Zeitung“ schrieb am 6.2.1890: *Mit diesen beiden kaiserlichen Erlassen welche in der Geschichte der sozialen Wirren unserer Zeit voraussichtlich ein denkwürdiges Blatt füllen werden, tritt die Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung aus dem Nebelkreis platonischer und akademischer Betrachtungen und Erörterungen heraus und strebt nach greifbarer Gestaltung. Die Tatsache dieser Erlasse bürgt dafür, daß die Regelung dieser Frage nicht mehr aus den öffentlichen Verhandlungen der europäischen Gesetzgeber verschwinden und wohl zu irgendeinem positiven Ergebnis führen wird* (Nr. 37, Erstes Blatt).

ten“ zu lassen. Besser kann sich die Überzeugungslosigkeit dieser Helden der Phrase nicht offenbaren. Da haben noch eher die Freisinnigen ein Recht, von einem „willkommenen Umschwung“ zu sprechen. Ihre Mehrheit unterstützte doch wenigstens in den letzten Jahren die volkstümlichen Arbeiterschutzforderungen in ehrlicher Weise, wenn auch Bambergersche<sup>5</sup> Rückfälle nicht ausblieben, und dasselbe Blatt, das heute von dem „willkommenen Umschwung“<sup>6</sup> spricht, noch vor wenigen Monaten die „Frankf[urter] Z[eit]t[un]g“ nicht heftig genug befanden konnte, weil sie eine Bambergersche Polemik gegen den gesetzlichen Maximalarbeitstag nicht überzeugend fand.

Nicht so ungeteilten Beifall wie das kaiserliche Versprechen, die deutsche Fabrikgesetzgebung zeitgemäß zu reformieren, dürfte der im Erlaß an den Reichskanzler entwickelte Plan einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz finden. Nicht der Sache halber; denn daß die Arbeiterschutzbestrebungen, „über welche die Arbeiter (verschiedener) Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen“, wie der Erlaß sehr richtig sagt, durch internationale Verträge von Regierung zu Regierung sehr wirksam unterstützt werden können, ist nachgerade sozialpolitisches Gemeingut geworden. Nun ist aber diese internationale Regelung der Angelegenheit bekanntlich schon seit Jahren von der Schweiz mit dankenswerter Energie verfolgt worden. Bereits im Jahr 1881 richtete die Eidgenossenschaft an die hauptsächlichsten Industriestaaten eine Einladung zur Beschickung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz,<sup>7</sup> auf welche die verbündeten Regierungen des Deutschen Reichs nach einer aktenmäßigen Mitteilung des Nationalrats Vögelin<sup>8</sup> antworteten, sie seien nicht in der Lage, zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung ihre Hand zu bieten, weil sie überhaupt dafür hielten, es solle die gesetzliche Regelung dieser Materie nicht durch Verträge gebunden werden. Und als die Schweiz im verflossenen Jahr unverdrossen ihre Einladung erneuerte, war bekanntlich wiederum das Deutsche Reich eines der wenigen Länder, das gar keine Antwort auf die Anfrage gab, ein Verhalten, das sodann von der „Nordd[utschen] Allg[emeinen] Z[eit]t[un]g“ an hochhoffiziöser Stelle damit gerechtfertigt wurde, daß sich der internationalen Regelung der Materie ungeheure „Schwierigkeiten“ entgegentürmten und daß Deutschland seine zögernde Stellung mit dem Hinweis auf seine einzig bestehenden Leistungen in der Arbeiterversicherung begründen könne – dieselben Leistungen, von denen der Kaiser jetzt sagt, daß dieselben „die ganze Aufgabe doch nicht erfüllen“. Um nun allen Ansprüchen gerecht zu werden, hat die Schweiz voriges Jahr die von ihr angeregte Konferenz auf den Mai d. J. verschoben, inzwischen ein positives Programm für die Verhandlungen ausgearbeitet und bei Übermittlung desselben an die europäischen Mächte vor wenigen Wochen ihre Einladung erneuert. Bei dieser Sachlage sollte es doch als ein Gebot internationaler Höflichkeit erscheinen, demjenigen Staat, der die Angelegenheit seit zehn Jahren so unermüdlich betreibt und dessen Bemühungen gerade Deutschland die meisten Hindernisse in den Weg gelegt hat, den Vortritt zu lassen und nicht durch eine deutsche Separatkonferenz das

<sup>5</sup> Dr. Ludwig Bamberger (1823-1899), Nationalökonom, Schriftsteller in Berlin, seit 1868 MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

<sup>6</sup> Ein willkommenener Umschwung, in: Freisinnige Zeitung Nr. 31 vom 6.2.1890.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

<sup>8</sup> Dr. Friedrich Salomon Vögelin (1837-1888), seit 1870 Professor für Kultur- und Kunstgeschichte in Zürich, 1875-1888 Mitglied des Schweizer Nationalrats.

Schweizer Vorgehen zu vereiteln, das gerade jetzt die beste Aussicht auf Erfolg hatte. Denn an eine Verschmelzung der späteren deutschen Initiative mit der früheren Schweizer scheint nicht gedacht zu sein; der Kaiser läßt nur England, Belgien, Frankreich und die Schweiz durch den Reichskanzler einladen, nicht aber Österreich und verschiedene andere Staaten, welche von der Schweiz mit aufgefördert wurden. Es kommt dazu, daß die Schweiz von jeher der Boden war, auf welchem internationale Vereinbarungen getroffen wurden; daß gerade die Schweiz auf einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz mit einer gewissen Autorität und Erfahrung aufzutreten vermag, die sie sich in der langen Praxis ihrer trefflichen Fabrikgesetzgebung erworben hat, während Deutschland sich auf wenig mehr als seinen erst in den neuen kaiserlichen Erlassen bekundeten guten Willen, am allerwenigsten aber auf seine Kenntnis der Arbeiterverhältnisse berufen kann, die noch zuletzt durch die preußische Bergwerkenquete sehr wenig gefördert worden ist. Erst durch die großen Strikes des vorigen Jahres, die der Kaiser mehrmals hervorhebt, hat sich Deutschland auf seine sozialen Pflichten stoßen lassen; die Schweiz hat die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen lange vorher erkannt. Und nicht am letzten ist zu bedenken, daß die fremden Staaten gerade der deutschen Initiative mit dem Einwand entgegneten dürften, wie leicht es Deutschland gemacht sei, seiner durch hohe Zölle künstlich geschützten Industrie gewisse Verpflichtungen zugunsten der Arbeiter aufzuerlegen. Englische Blätter sprechen sich bereits dahin aus, wie telegrafische Meldungen im letzten Blatt zeigen, und es wird die Frage nicht ausbleiben, warum Deutschland nicht zuerst eine internationale Abschaffung der verteuernenden Schutzzölle anstrebe.

Im Anschluß an die kaiserliche Kundgebung für eine internationale Arbeiterschutzkonferenz wäre also dringend zu einer Verständigung und womöglich zum Zusammengehen mit der Schweiz zu raten. Unbedingt beizupflichten aber ist dem zweiten Erlaß, welcher einen Ausbau der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung in Aussicht stellt. Möge die gute Absicht an dem bürokratischen Apparat, mit dem sie operieren muß und der noch vielfach in den alten reichskanzlerischen Anschauungen befangen ist, nicht allzu große Hindernisse finden. Jedenfalls können die Wähler ihr gutes Teil zur Verwirklichung der arbeiterfreundlichen Pläne des Kaisers dadurch beitragen, daß sie statt der überzeugungslosen Kartellbrüder volkstümlich und freiheitlich gesinnte Abgeordnete in den Reichstag schicken, welche den Arbeiterschutz so wirksam weiter fördern helfen, wie sie ihn bisher gefördert haben.

## Nr. 7

1890 Februar 7

Berliner Volksblatt<sup>1</sup> Nr. 32  
Die kaiserlichen Erlasse

Druck

[Die „Februarerlasse“ sind ein moralischer Sieg der Sozialdemokratie und eine Niederlage Bismarcks; Aufruf zur Wahl von Sozialdemokraten bei den anstehenden Reichstagswahlen]

Die Ereignisse werfen ihre Schatten voraus! Als wir in der Nr. 2 unseres Blattes von diesem Jahr unsere Artikel „Ein Rückblick und ein Vorblick“ veröffentlichten, sagten wir:

„Es heißt viel, Borniertheit bei dem Arbeiter voraussetzen, ihm die Sozialdemokratie als seine schlimmste Feindin darzustellen, die man ausnahmegesetzlich verfolgen müsse, und dann sich hinstellen und in Thronreden, Gesetzentwurfsmotiven und Parlamentsreden eben dieser abscheulichen Sozialdemokratie einen ‚berechtigten Kern‘ zuzusprechen und das zu verwirklichen zu versuchen, was sie wenigstens in der Idee seit langem verlangte.

Dieser Widerspruch ist so greifbar, daß er auch dem beschränktesten Arbeiter einleuchtet. Erkennt man die Sozialdemokratie wenigstens teilweise als berechtigt an, verwirklicht man einen Teil ihrer Ideen, ist da nicht die Wahrscheinlichkeit, daß sie auch im übrigen recht hat, und gebietet da nicht das nächste Interesse dem Arbeiter, sich demjenigen anzuschließen, denen er in erster Instanz zu verdanken hat, was man ihm gewährte?“

Und wir schlossen unseren Artikel mit folgenden Sätzen:

„So können wir getrostes Mutes nicht nur auf das alte Jahr zurückblicken, sondern auch voll froher Hoffnung der Zukunft entgegenmarschieren.

Das Jahr 1890 gibt speziell der deutschen Arbeiterklasse die Gelegenheit, eine Kraftprobe zu leisten, in der sie zu zeigen hat, ob die Hoffnungen, die das Jahr 1889 für den Stand der Bewegung erweckte, sich erfüllen. Wir meinen die allgemeinen Wahlen zum Reichstag.

Ihr Ausfall wird unter Umständen bestimmend für unsere ganze innere und äußere Politik sein, er kann das Staatsschiff in ganz andere, bisher hartnäckig vermiedene und verweigerte Bahnen lenken.

Von diesem Standpunkt betrachtet, fällt der deutschen Sozialdemokratie als klassenbewußter Vertreterin der deutschen Arbeiterklasse eine große und verantwortungsvolle Aufgabe zu. Aber wir zweifeln nicht, daß sie dieselbe würdig und zum Besten des Ganzen lösen wird. Vorwärts! war unsere Losung im alten Jahr.

Vorwärts!, immer vorwärts! sei auch unsere Losung im neuen.

Das Alte stürzt, es ändern sich die Zeiten. und neues Leben blüht aus den Ruinen.<sup>2</sup>“

<sup>1</sup> Das sozialdemokratische „Berliner Volksblatt. Organ für die Interessen der Arbeiter“ erschien seit 1884 täglich außer Sonntag. Verantwortlicher Redakteur war Wilhelm Blos.

<sup>2</sup> Zitat aus Wilhelm Tell (1804) von Friedrich von Schiller.

Schneller, als wir glauben konnten, findet diese Ankündigung ihre Verwirklichung.

Noch sind die Würfel am Wahltag nicht gefallen, und schon eröffnen die kaiserlichen Erlasse einen Wandel in der bisherigen Sozialpolitik des Reichs, der seine Erklärung nur darin findet, daß der Geist, welcher die Arbeitermassen beseelt, an der höchsten Stelle kein Geheimnis ist und daß man durch Erlasse, wie die hier in Frage stehenden, sie wieder an die Regierungspolitik zu ketten sucht.

Wieweit diese Hoffnung sich erfüllt, muß die Erfahrung zeigen.

Was wir hier vor allen Dingen konstatieren wollen, das ist der moralische Sieg, den in diesem Wandel der Regierungspolitik die Sozialdemokratie erfochten hat, noch ehe die Arbeitermassen an der Wahlurne sich für sie entschieden.

Diesen moralischen Sieg wird man zwar nicht nur leugnen, sondern auch aufs heftigste bestreiten. Allein die Tatsachen reden zu laut, als daß sie hinwegdisputiert werden könnten.

Sehen wir zu.

Als im Jahr 1884 im Reichstag der Streit entstand, wer der eigentliche Urheber der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sei, war es Fürst Bismarck, der diesem Streit ein Ende machte, indem er in der Reichstagssitzung vom 28. [recte: 26.] November 1884 auf eine Rede des Abg[eordneten] Auer<sup>3</sup> also antwortete:

„Die Sozialdemokratie ist so, wie sie ist, doch immer ein erhebliches Zeichen, ein Menetekel für die besitzenden Klassen dafür, daß nicht alles so ist, wie es sein sollte, daß die Hand zum Bessern angelegt werden kann, und insofern ist ja die Opposition, wie der Herr Vorredner sagte, ganz außerordentlich nützlich. Wenn es keine Sozialdemokraten gäbe und wenn nicht eine Menge [Leute] sich vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existieren (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und insofern ist die Furcht vor der Sozialdemokratie in bezug auf diejenigen, der sonst kein Herz für seine armen Mitbürger hat, ein ganz nützlich Element. (Bravo! bei den Sozialdemokraten) Ja, sehen Sie, in etwas sind wir doch einverstanden. (Heiterkeit!)“<sup>4</sup>

Wir denken, dieses Zugeständnis ist klar und zweifelsohne.

Genau wie mit der Arbeiterversicherungsgesetzgebung verhält es sich auch mit der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Auch hier war es die Sozialdemokratie, welche – ganz naturgemäß, denn das gebot ihre Stellung – im Reichstag die Initiative ergriff,<sup>5</sup> anfangs aber nur Spott und Hohn erntete.

Ist es doch noch nicht lange her, und man konnte es in den siebenziger Jahren im Reichstag häufig hören, daß man überhaupt die Existenz einer sozialen Frage bestritt.

Allein mit dem Wachstum der sozialdemokratischen Stimmen bei den verschiedenen Wahlen zum Reichstag dämmerte den anderen Parteien die Erkenntnis, daß es auf dem bisherigen Weg nicht mehr weitergehe. Darauf begannen sie, erst schüch-

<sup>3</sup> Ignaz Auer (1846-1907), Sattler in Schwerin, seit 1884 (wieder) MdR (Sozialdemokrat).

<sup>4</sup> Sten.Ber. RT 6. LP I. Session 1884/1885, S. 25.

<sup>5</sup> Gemeint ist der ab 1877 wiederholt in den Reichstag eingebrachte „Arbeiterschutzantrag“ der Sozialdemokraten zur Abänderung der Gewerbeordnung (vgl. Nr. 104 Bd. 3 der I. Abteilung; Nr. 58 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

tern, dann immer eifriger, je mehr sie fühlten, daß die Arbeiter hinter ihnen drängten, ihre bisher im ganzen recht schwächlichen und unzulänglichen Arbeiterschutzanträge zu stellen.

So war es also auch hier der Initiative der Sozialdemokratie und dem Drängen der Arbeitermassen zu danken, daß die übrigen Parteien sich dazu bequemten, mit Arbeiterschutzanträgen hervorzutreten.

Wie verhielten sich aber die Regierungen und insbesondere die leitende, die preußische Regierung gegenüber diesen Anträgen?

Einfach ablehnend!<sup>6</sup>

Noch sind die ablehnenden Erklärungen kaum verklungen, mit welchen Herr v. Boetticher erst wieder in der letzten Reichstagsession die Freunde der Regierung abfertigte,<sup>7</sup> als diese drängten, den Anträgen des Reichstags bezüglich des Arbeiterschutzes endlich stattzugeben, und bereits tritt ein vollständiger Kulissenwechsel ein.

Wie jedermann weiß, war der Widerstand gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht bei Herrn v. Boetticher oder der einen oder andern der verbündeten Regierungen vorhanden, sondern einzig bei dem Reichskanzler.

Er war es, der beständig sein non possumus erschallen ließ, dem die anderen ohne Widerstand sich fügten. Und wenn jetzt auf einmal ganz andere Saiten aufgezogen werden, so ist, will man nicht einen plötzlichen, fast unvermittelt eingetretenen Umschwung in den Ansichten des Kanzlers voraussetzen, diese Frontveränderung in der Sozialpolitik des Reichs eine Niederlage des Reichskanzlers.

Da hilft kein Drehen und Deuteln!

Diese Niederlage des Kanzlers ist aber ein Sieg der Sozialdemokratie.

Die Weisungen, welche der Kaiser in seinen Erlassen an den Reichskanzler und an den preußischen Handelsminister erteilt, beziehen sich sämtlich auf alte, vor Jahren erhobene sozialdemokratische Forderungen.

Sie sind am ausführlichsten in den von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags eingebrachten Arbeiterschutzgesetzentwürfen von 1877 und 1884/85 enthalten.<sup>8</sup>

Daraus folgt, daß die deutschen Arbeiter bei den bevorstehenden Wahlen möglichst viel sozialdemokratische Abgeordnete wählen müssen, soll die nunmehr zu inaugrierende Arbeiterschutzgesetzgebung wirklich ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechen.

Aber die Sozialdemokratie hat nicht nur auf dem Gebiet des nationalen Arbeiterschutzes einen großen Sieg erfochten, einen noch weit größeren hat sie für ihre Bestrebungen auf Einführung einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung erlangt.

Als im Juli vorigen Jahres der internationale Arbeiterkongreß zu Paris<sup>9</sup> seine bekannten Beschlüsse bezüglich der Notwendigkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung faßte und dem Berner Bundesrat für sein Vorgehen auf diesem

<sup>6</sup> Gemeint ist die Ablehnung von Reichstagsbeschlüssen zum Arbeiterschutz durch den Bundesrat am 19.11.1888 (vgl. Nr. 173-177 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>7</sup> 15. Sitzung vom 14.11.1889; Sten.Ber. RT 7. LP V. Session 1889/1890, S. 312.

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 104 Bd. 3 der I. Abteilung; Nr. 58 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>9</sup> Gemeint ist der internationale Arbeiterkongreß vom 14. bis 20.7.1889 in Paris (vgl. Nr. 193 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

Gebiet seine Anerkennung votierte,<sup>10</sup> ahnte niemand, daß sieben Monate später das Deutsche Reich ebenfalls die Initiative auf diesem Gebiet ergreifen würde.

Hatte nicht gerade der Reichskanzler in früheren Reden im Reichstag diese Bestrebungen als utopistisch verhöhnt? Und war es nicht die „Nordd[eu]tsche] Allg[e]meine] Z[ei]t[un]g“ und ihr nach hauptsächlich die Kartellpresse, welche über die Beschlüsse des internationalen Arbeiterkongresses herfielen und sie, als unausführbar, lächerlich zu machen suchten?

Also auch hier für Kanzler- und Kartellpresse eine große Niederlage und ein Sieg der Sozialdemokratie.

Eine große moralische Niederlage ist aber auch der kaiserliche Erlaß bezüglich der internationalen Konferenz zur Schaffung eines internationalen Arbeiterschutzes für die lautesten Rufer in der letzten Sozialistengesetzdebatte.

War es doch der Führer der Konservativen, Herr von Helldorff<sup>11</sup>, der die Bestrebungen der Arbeiterklasse auf dem internationalen Kongreß zu Paris als „Vorboten der sozialen Revolution“ ansah und aus dessen Verhandlungen die Notwendigkeit der Verewigung des Sozialistengesetzes ableitete.

Und nun erklärt der Kaiser selbst eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung für notwendig. Er gibt also den Vertretern der Sozialdemokratie recht und Herrn von Helldorff[f] und den gesamten maßgebenden Parteien und Personen, die bisher von einer solchen Gesetzgebung nichts wissen wollten, unrecht.

Das wird allerdings sowohl die gegnerischen Parteien wie ihre Presse nicht hindern, nun mit einem Mal ihre ganze bisherige Haltung zu verleugnen und in ein begeistertes Loblied auf die kaiserlichen Erlasse einzustimmen.

Zu gleicher Zeit werden sich aber auch dieselben Parteien, die bisher den Arbeiter auf alle Weise bedrückten, ihn rechtlos machten oder rechtlos hielten und seine Lasten erhöhten, mit ihrer Arbeiterfreundlichkeit ins Fenster legen und dem „Bruder Arbeiter“ um den Bart gehen.

Wir kennen unsere Pappenheimer, und die nächsten Tage werden uns recht geben.

Wir haben aber keine Sorge, daß die einmal zur Erkenntnis ihrer Klassenlage gelangten Arbeiter jetzt plötzlich diejenigen als ihre besten Freunde ansehen werden, die sie bisher als ihre heftigsten Gegner betrachteten, und die sie, soweit sie sozialdemokratischen Anschauungen huldigten, mit Ausnahmegesetzen traktierten.

Noch besteht das Ausnahmegesetz<sup>12</sup>, und es verhindert, daß die politisch denkenden Arbeiter ihren bisherigen Gegnern auch nur das geringste Vertrauen entgegenbringen.

Was die deutsche Arbeiterklasse bisher erreicht hat, das hat sie sich selbst, das heißt ihrem selbständigen, zielbewußten Auftreten zu verdanken. Das wird sie im bevorstehenden Wahlkampf erst recht nicht vergessen.

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

<sup>11</sup> Otto Heinrich von Helldorff-Bedra (1833-1908), Landrat a. D., Rittergutsbesitzer in Bedra bei Frankleben (Kreis Querfurt), seit 1871 (mit Unterbrechungen) MdR (konservativ). Von Helldorff-Bedra hatte am 23.1.1890 in der Reichstagsdebatte zur Verlängerung des Sozialistengesetzes ausführlich die internationalen Verbindungen der Sozialdemokratie thematisiert (Sten.Ber. RT 7. LP V. Session 1889/1890, S. 1182-1184).

<sup>12</sup> Gemeint ist das Sozialistengesetz, dessen Auslaufen zum 1.10.1890 jedoch bereits feststand.

Kommt von oben der Arbeiterklasse entgegen, nun wohl, sie wird annehmen, was man ihr bietet, vorausgesetzt, daß es annehmbar ist. Sie wird aber keinen Augenblick vergessen, daß sie selbst ihres Glückes Schmied ist und ihre Forderungen nur dann erst die rechte Beachtung finden, wenn sie durch die von ihr selbst gewählten Vertreter verfochten werden.

Angesichts der kaiserlichen Erlasse muß für die deutschen Arbeiter die Wahlparole lauten:

Wählt Arbeitervvertreter, wählt Sozialdemokraten, soviel Ihr vermögt, wollt Ihr Euer Recht, Euer ganzes Recht.

Jedes Tausend Stimmen mehr, das auf die Vertreter der Arbeiterklasse fällt, wird ihren Forderungen um so größeren Nachdruck verleihen. Nur das ist der rechte Sieg, den man sich selber erkämpft.

## Nr. 8

1890 Februar 7

Schreiben<sup>1</sup> des Schweizer Gesandten Dr. Arnold Roth an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts Herbert Graf von Bismarck<sup>2</sup>

Ausfertigung

[Die Veröffentlichung der „Februarerlasse“ hat sich mit einer Einladung der Schweiz zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz überschritten]

Indem der Unterzeichnete außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft die Ehre hat, Seiner Exzellenz, dem Herrn Staatsminister Grafen von Bismarck-Schönhausen, Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, in der Anlage eine Zirkularnote des schweizerischen Bundesrats<sup>3</sup> zu übermitteln, welche konferenzielle Verhandlungen über den Arbeiterschutz, und zwar aufgrund des ebenfalls beiliegenden Diskussionsprogramms zum Gegenstand hat, ist er zugleich in der Lage, Seiner Exzellenz hierüber auftragsgemäß ganz ergebenst folgende erläuternde Mitteilungen zu machen.

Die obengedachte Zirkularnote ist die Folge einer analogen, im Lauf des letzten Jahres ergangenen Einladung des Bundesrats an die hohen Regierungen der europäischen Industriestaaten zu konferenziellen Verhandlungen über die gleiche Frage, welche Einladung von verschiedenen dieser Regierungen auch bereits angenommen worden war.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 590, fol. 16-17.

<sup>2</sup> Herbert Graf von Bismarck (1849-1904), Sohn und Mitarbeiter Otto von Bismarcks, seit 1886 Staatssekretär im Auswärtigen Amt, seit 1888 preußischer Minister ohne Geschäftsbereich.

<sup>3</sup> Note des Schweizer Bundesrats vom 28.1.1890 (Ausfertigung: Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 590, fol. 18-18 Rs.; Abdruck: Diplomatische Dokumente der Schweiz 1848-1945, Bd. 4 [1890-1903], Bern 1994, S. 10 f.).

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

Die neuen, aufgrund eines Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1[aufenden] J[ahres] ergangenen Zirkularen wurden sämtlich am 4. d. M. abends und am 5. d. M. früh von Bern abgeschickt, und es sind diejenigen dieser Noten, welche für die übrigen hohen Regierungen der an die Schweiz angrenzenden oder derselben sonst näherliegenden Staaten bestimmt sind, seit heute früh bereits in deren Besitz gelangt.

Der Bundesrat sieht im übrigen gerne den Mitteilungen entgegen, welche durch die allerhöchsten kaiserlichen Erlasse vom 4. d. M., analoge Fragen betreffend, in Aussicht gestellt werden. Er hat von diesen, durch die Presse bekanntgegebenen allerhöchsten Erlassen mit dem größten Interesse Kenntnis genommen.

Der Bundesrat schätzt sich glücklich, die Übereinstimmung der in diesen allerhöchsten Kundgebungen zum Ausdruck gelangten Bestrebungen mit denjenigen Anschauungen konstatieren zu können, welche er in den schon erwähnten Konfere[nz]einladungen vom letzten Jahr zu vertreten die Ehre hatte, und er erblickt in dieser Übereinstimmung zu seiner großen Genugtuung ein günstiges Anzeichen für die Lösung der Arbeiterschutzfragen.

Mit besonderem Vergnügen benutzt der Unterzeichnete auch diesen Anlaß, um Seine Exzellenz erneuert seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

## Nr. 9

1890 Februar 7

Immediatbericht<sup>1</sup> des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein an den badischen Großherzog Friedrich I.<sup>2</sup>

Ausfertigung

[Zur Umsetzung der „Februarerlasse“ Wilhelms II. ist die geplante Einberufung des preußischen Staatsrats ein ungeeignetes Mittel, das die Gefahr des Mißerfolgs in sich trägt; angemessen ist die Einberufung einer kleinen Kommission]

Im Anschluß an meinen gestrigen, an Herrn Staatsminister Turban erstatteten Bericht<sup>3</sup> erlaube ich mir, Eurer Königlichen Hoheit nachstehende Bemerkungen ehrfurchtsvoll zu unterbreiten:

Nachdem es dem Herrn Reichskanzler gelungen ist, die ursprünglich verabredete Kontrasignatur der beiden kaiserlichen Erlasse vom 4. dieses Monats zu vermeiden, dieselben also zur Zeit lediglich durch die kaiserliche Autorität gedeckt sind, scheint es mir von der allergrößten Wichtigkeit, daß bei den Schritten, die nunmehr zur Ausführung der von Seiner Majestät dargelegten Grundsätze zu ergreifen sind, das höchste Maß von Sorgfalt angewendet werde, um einen Mißerfolg oder auch nur einen Echec zu vermeiden. Nach dieser Richtung aber erscheint mir der in letzter Stunde gefaßte Beschluß, die Kommission, welche nach den ursprünglichen Entwürfen die bezügliche Frage zunächst prüfen sollte, zu beseitigen und die Vorbereitung

<sup>1</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe Familienarchiv 13 Korrespondenz Fasc.203, n. fol.

<sup>2</sup> Friedrich I. (1826-1907), 1852-1856 Regent, seit 1856 Großherzog von Baden.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 5.

sofort im Staatsrat unter dem Vorsitz des Kaisers vorzunehmen, schweren Bedenken zu unterliegen.<sup>4</sup> Der Rahmen für diese Vorberatung ist ein außerordentlich weiter: Neben dem Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetze sollen die gesamten Vorschriften über die bezüglich der Verhältnisse der Fabrikarbeiter bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Prüfung unterzogen werden, es soll geregelt werden „die Zeit, die Dauer, die Art der Arbeit“, um Gesundheit, Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihren Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung zu wahren; des weiteren sind organische Einrichtungen zur Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie zur Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in Aussicht genommen – mit einem Wort, es ist weit über den Rahmen der eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung hinaus die ganze soziale Frage, d. h. die Versöhnung der großen Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit zur Lösung gestellt. Wer nur einigermaßen mit dem Gang parlamentarischer Verhandlungen vertraut ist, der weiß, daß es nichts Unfruchtbareres gibt, als derartige Probleme in großen Körperschaften zu diskutieren, ins solange nicht eine sorgfältig vorbereitete konkrete Unterlage in der Form einer Gesetzesvorlage oder von bestimmten Fragen, Thesen usw. vorhanden ist. Wollte man es unternehmen, in nächster Zeit den Staatsrat einzuberufen und mit dieser an die hundert Köpfe zählenden Körperschaft auf alleiniger Grundlage der beiden Erlasse in eine Vorbereitung einzutreten, so wäre meines unmaßgeblichen Erachtens eine Enttäuschung nach den verschiedensten Seiten hin die unausbleibliche Folge. Man würde tagelang de omnibus et quibusdam aliis diskutieren, lange Reden halten und schließlich unter allgemeiner Ermüdung zu dem Resultat kommen, eine Kommission zur Vorberatung zu bestellen, diese Kommission aber würde mangels einer Direktive seitens des Plenums nicht viel Weiteres leisten als höchstens einige allgemein gehaltene Resolutionen. Dieses negative Ergebnis müßte trotz der Geheimhaltung der Verhandlungen bald in die weitesten Kreise dringen und als das Fiasko einer im großen Stil begonnenen politischen Aktion gelten.

Wenn es mir gestattet ist, Eurer Königlichen Hoheit, meine Anschauung ehrfurchtsvoll darzulegen, so möchte ich dieselbe dahin präzisieren: Vor Einberufung des preußischen Staatsrats ist die Bestellung einer Kommission zur Vorbereitung der weiteren Beratung eine gebieterische Notwendigkeit; dieselbe wäre im preußischen Handelsministerium zu bilden, sie hätte aus mindestens sieben Personen zu bestehen, unter denen sich auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch aus der Montanindustrie) befinden müßten. Als die nächste Aufgabe dieser Kommission bezeichne ich: genaue Präzisierung und Begrenzung der Fragen, welche Gegenstand der internationalen Konferenz bilden sollen, also: Einschränkung der Kinderarbeit (Altersgrenze), der Frauenarbeit (Schwangere, Wöchnerinnen) und der Sonntagsarbeit, wobei die Frage des Normalarbeitstags, d. h. die Einschränkung der Arbeitszeit überhaupt zwar erwähnt, aber offengelassen werden kann. Dieses Programm, das man sich in Form von Fragen, Thesen oder wie sonst denken kann, wäre sodann dem preußischen Staatsrat zum Zwecke der einstigen Instruierung der preußischen Stimme im Bundesrat vorzulegen, eventuell auch zur Wahrung des reichsverfassungsmäßigen Standpunkts den Bundesregierungen zur gutachtlichen Äußerung mitzuteilen. Alle

<sup>4</sup> Die Einsetzung einer *Kommission* war noch in der von Bismarck bearbeiteten Entwurfsfassung vom 1.2.1890 des nunmehr zweigeteilten Erlasses enthalten (vgl. Nr. 128 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

diese Fragen sind bereits in dem Maß liquid, daß in wenigen Wochen diese Stadien durchlaufen sein würden und die Einberufung der Konferenz aufgrund eines positiven Programms erfolgen könnte. Einer internationalen Beratung auf der Grundlage eines so maßvollen Programms würde sich schon mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung kein Staat entziehen können. Damit wäre aber das Zustandekommen der Konferenz gesichert und – was mir als nächstes Ziel vorschwebt – für die Initiative Seiner Majestät ein erster praktischer Erfolg erreicht. Die weitere Aufgabe der Kommission liegt dann in der Vorberatung der in den kaiserlichen Erlassen an den Handelsminister angeregten weiteren Fragen, die ihrer Natur nach preußische Angelegenheiten sind, wie die Neuordnung des Bergwerkswesens, oder der Reichsgesetzgebung angehören, wie die Errichtung von Gewerbegerichten, Einigungsämtern, Arbeiterausschüssen usw.

Geht man anstelle dieses Wegs denjenigen, welchen der kaiserliche Erlaß an den preußischen Minister vorsieht, werden demgemäß alle die darin angeregten Fragen ohne jede Sichtung und Präzisierung sofort dem Staatsrat unterbreitet, so wird einmal die internationale Konferenz, wenn nicht gefährdet, so doch unabsehbar verzögert und außerdem dem deutschen Volk der peinliche Eindruck geschaffen, daß die kaiserliche Autorität nicht stark genug sei, um für die Durchführung des kaiserlichen Willens die Wege zu ebnen.

Euere Königliche Hoheit bitte ich, meine freimütige Äußerung allergnädigst entschuldigen zu wollen; dieselbe entspringt der Erkenntnis, daß der praktischen Betätigung des in so feierlicher Form verkündeten kaiserlichen Willens Hindernisse entgegenstehen, die nicht nur in der Sache liegen, sie gründet sich auf die politische Überzeugung, daß, nachdem die Dinge so weit gediehen sind, nicht nur sozialpolitische, sondern auch nationale und monarchische Interessen auf dem Spiel stehen.

## Nr. 10

1890 Februar 7

### Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> des preußischen Staatsministeriums

Ausfertigung, Teildruck

[Vorbereitung der Einberufung des preußischen Staatsrats; Robert Bosse soll Staatssekretär des Staatsrats werden; personelle Vorschläge für Sachverständige]

Das Staatsministerium war heute in der Amtswohnung des Herrn Reichskanzlers zu einer vertraulichen Besprechung zusammengetreten, aus welcher folgendes zu verzeichnen war.

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.102, fol. 70-76, hier fol. 70-73 Rs.  
Anwesend waren: Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck, Dr. Karl Heinrich von Boetticher, Adolf von Scholz, Herbert Graf von Bismarck, Ludwig Herrfurth, Hermann von Schelling, Julius von Verdy du Vernois, Hans Freiherr von Berlepsch, Protokoll: Gustav Homeyer.

1. Der Herr Ministerpräsident<sup>2</sup> erklärte, da nach dem an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe gerichteten Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. M. der Staatsrat behufs Beratung einiger auf die Ordnung der Arbeiterverhältnisse bezüglichen Fragen berufen werden solle, werde die von dem verstorbenen Unterstaatssekretär Dr. von Möller<sup>3</sup> innegehabte Stelle eines Staatssekretärs des Staatsrats neu zu besetzen sein. Er schlug vor, die Ernennung des Unterstaatssekretärs im Reichsamt des Innern Dr. Bosse<sup>4</sup> bei Seiner Majestät in Antrag zu bringen.<sup>5</sup> Die Ernennung eines Präsidenten anstelle S[eine]r Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen, nachmaligen Kaisers und Königs Friedrich Majestät<sup>6</sup>, hielt der Herr Ministerpräsident nicht für erforderlich, da Seine Majestät in Person bei den bevorstehenden Beratungen den Vorsitz führen wolle, er selbst zum Vizepräsidenten des Staatsrats ernannt und durch das Geschäftsregulativ<sup>7</sup> auch für seine eventuelle Vertretung gesorgt sei.

Das Staatsministerium war hiermit einverstanden. Es soll in diesem Sinn an S[ein]e Majestät den König berichtet, auch die allerhöchste Genehmigung dazu eingeholt werden, daß die zuletzt durch Allerhöchste Ordre vom 22. Februar 1886 für das Jahr 1886 erfolgte Bildung der Abteilungen des Staatsrats bis auf weiteres in Kraft bleibt, soweit nicht Todesfälle, Verabschiedungen und Ernennungen von Mitgliedern zu Ministern, kommandierenden Generälen oder Oberpräsidenten stattgefunden haben, welche der Kategorien der kraft ihres Amts zu Mitgliedern berufenen Personen unter die Abteilungen nicht verteilt worden sind.

Es wurde angenommen, daß für den vorliegenden Fall die Berufung des Plenums des Staatsrats angemessen sei und daß es sich empfehle, demselben bestimmte formulierte Fragen vorzulegen, welche die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe entwerfen werden.<sup>8</sup>

Der Herr Ministerpräsident bemerkte, nach dem allerhöchsten Erlaß vom 4 d. M. habe Seine Majestät sich vorbehalten, sachkundige Personen zu berufen, welche bei den Staatsratssitzungen zugezogen werden sollten. Er beabsichtige, mündlich die Befehle Sr. Majestät hierüber einzuholen, und frage, ob die Herren Minister einige Personen zu nennen vermöchten, welche er eventuell in Vorschlag bringen könne. Es wurden genannt der Geheime Kommerzienrat Fr[ei]h[err] von

<sup>2</sup> Otto Fürst von Bismarck.

<sup>3</sup> Dr. Ernst von Möller (1834-1886), ab 1881 Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium, ab 1884 Staatssekretär des preußischen Staatsrats.

<sup>4</sup> Dr. Robert Bosse (1832-1901), seit 1881 Direktor der II., sog. wirtschaftspolitischen Abteilung, seit 1889 Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern.

<sup>5</sup> Dr. Robert Bosse schrieb dazu am 17.2.1890 in sein Tagebuch: *Durch Ordre v(om) 10. Jan(uar) d. M. bin ich zum Staatssekretär des Staatsrats anstelle des sel(igen) v. Möller ernannt. Vorige Woche war die gehetzteste meines Lebens. Konflikt zw(ischen) dem Kaiser und Bismarck. Die beid(en) kais(erlichen) Erlasse v(om) 4. d. M. üb(er) Arbeiterschutz pp. – Verstimmung Bismarcks gegen Boetticher. Sehr schwere Tage. Am 13. d. M. wurde ich v(om) Kaiser empfangen, am 14. Eröffnungssitz(un)g des St(aats)r(at)s (GStA Berlin VI. HA NL Bosse Nr.8, fol. 36Rs.).*

<sup>6</sup> Friedrich Wilhelm (1831-1888), Kronprinz, der spätere 99-Tage-Kaiser Friedrich III.

<sup>7</sup> Regulativ des Staatsrats vom 11.6.1884 (nicht veröffentlicht, Abdruck: Hans Schneider, Der preußische Staatsrat, 1817-1918, München/Berlin 1952, S. 306-308).

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 21.

Stumm<sup>9</sup>, der Vorsitzende der Kruppschen Verwaltung königl[ich] sächsischer Geh[eimer] Finanzrat a. D. Jencke<sup>10</sup>, der Generalbevollmächtigte des Fürsten Pleß<sup>11</sup> Dr. Ritter<sup>12</sup>, der Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Dr. Post<sup>13</sup>, das Mitglied des bisherigen Reichstags Generalsekretär Hitze<sup>14</sup> in Aachen.<sup>15</sup>

2. [...]

---

<sup>9</sup> Karl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg (1836-1901), Eisenhüttenwerkbesitzer in Neunkirchen (Saar) (Kreis Ottweiler), seit 1889 (wieder) MdR (Deutsche Reichspartei), seit 1885 Vorsitzender der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft.

<sup>10</sup> Johann Friedrich („Hanns“) Jencke (1843-1910), sächsischer Geheimer Finanzrat a. D., seit 1879 Vorsitzender der Prokura bei Krupp in Essen, seit 1885 Vorsitzender der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats.

<sup>11</sup> Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß (1833-1907), freier Standesherr und Bergwerksindustrieller.

<sup>12</sup> Dr. Paul Ritter (1843-1905), Jurist, seit 1881 Generalbevollmächtigter des Fürsten von Pleß in Waldenburg, seit 1889 MdPrAbgH (freikonservativ).

<sup>13</sup> Dr. Julius Post (1846-1910), Chemiker, seit 1884 Professor für gewerbliche Gesundheitslehre an der Technischen Hochschule Hannover.

<sup>14</sup> Dr. Franz Hitze (1851-1921), Priester, seit 1882 MdPrAbgH, seit 1884 MdR (Zentrum). Franz Hitze war im Wahlkreis Aachen gewählt, lebte jedoch in Mönchengladbach.

<sup>15</sup> Zu neuen Staatsratsmitgliedern (und nicht nur zu ad hoc hinzugezogenen Sachverständigen) ernannte Wilhelm II. am 10.2.1890: Fürst von Pleß, dessen Generalsekretär Dr. Paul Ritter, Friedrich Alfred Krupp, Hanns Jencke, Karl Ferdinand Freiherr von Stumm, den Zentrumsabgeordneten Karl Freiherr von Hoiningen-Huene, den Bergbauindustriellen Hugo Sholto Graf von Douglas, den Kunstprofessor August von Heyden und seinen ehemaligen Erzieher Dr. Georg Hinzpeter. Der hier noch genannte Zentrumsabgeordnete Dr. Franz Hitze fungierte schließlich als Sachverständiger des Staatsrats; Dr. Julius Post wurde weder Mitglied noch Sachverständiger.

## Nr. 11

1890 Februar 8

Theodor Barth<sup>1</sup>: Die sozialpolitischen Erlasse des Kaisers<sup>2</sup>

Druck

[Die Freisinnige Partei begrüßt die „Februarerlasse“, die dort anvisierten internationalen Regelungen des Arbeiterschutzes werden nur schwierig zu erreichen sein; das Sozialistengesetz und die Getreidezölle müssen beseitigt werden]

Der Kaiser hat an den Reichskanzler einen Erlaß gerichtet, mittels dessen er anordnet, daß „zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten sind“.<sup>3</sup>

Gleichzeitig hat der Kaiser als König von Preußen an die preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe einen Erlaß gerichtet, in welchem der Zusammentritt des Staatsrats unter dem Vorsitz des Kaisers in Aussicht genommen wird, zwecks Beratung von „gesetzlichen Bestimmungen über die Formen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden“, zwecks „Prüfung der bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, um den auf diesem Gebiet laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden“ – und endlich zwecks „Herstellung eines organischen Verhältnisses der königlichen Bergbeamten zu den Betrieben (des Privatbergbaus) behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat“.<sup>4</sup>

Die beiden kaiserlichen Erlasse knüpfen, wie man sieht, an internationale und nationale Vorgänge der jüngsten Vergangenheit an. Mit dem Erlaß an den Reichskanzler wird der Gedanke aufgenommen, den die eidgenössische Regierung seit längerer Zeit zu verwirklichen bemüht gewesen ist, ohne in ihren Bemühungen, speziell bei der deutschen Regierung, rechte Unterstützung zu finden.<sup>5</sup> Es ist zu erwarten, daß die jetzt von Deutschland zu gewärtigende Anregung um so wirksamer sein wird, als sie von einem ungleich mächtigeren Staat und von einer bisher zögernden Regierung ausgeht. Der Umstand, daß das in dem kaiserlichen Erlaß in Aussicht genommene Programm der internationalen Konferenz weit weniger bestimmt ist als die artiku-

<sup>1</sup> Dr. Theodor Barth (1849-1909), Schriftsteller in Berlin, seit 1883 Herausgeber der Zeitschrift „Die Nation“, seit 1885 (wieder) MdR (Deutsche Freisinnige Partei).

<sup>2</sup> Die Nation. Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur 7 (1889/1890), Nr. 19 vom 8.2.1890, S. 274-275.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 137 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

lierte Tagesordnung, welche der Einladung für die Berner Konferenz zugrunde gelegt war, wird voraussichtlich die einzuladenden fremden Regierungen nicht abhalten, die Einladung einer so einflußreichen Großmacht, wie es Deutschland ist, abzulehnen. Für den praktischen Erfolg der internationalen Verhandlungen auf der zu berufenden Konferenz selbst wird diese Unbestimmtheit des Programms jedoch schwerlich ohne Nachteil bleiben. Überhaupt wird man sich die Schwierigkeiten einer internationalen Regelung dieser Fragen sehr groß vorstellen müssen, um nicht durch das endliche Resultat enttäuscht zu werden. Es ist ein leichtes für jede Regierung, die nicht ein lebhaftes Interesse daran nimmt, daß wirklich etwas Brauchbares zustande kommt, die Verhandlungen durch verzögernde und andere Einreden zu resultatlosen zu machen. Trotzdem begrüßen wir die Anregung des deutschen Kaisers auf das wärmste; schon der bloße Umstand, daß die vornehmsten Industriestaaten Europas zur Beratung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Kulturfragen zusammentreten, ist in gewissem Sinne ein Erfolg der Humanitäts- und Friedensbestrebungen. Es liegt darin ein wertvolles Anerkenntnis der Solidarität aller wirtschaftlichen Kultur, der ja bekanntlich gerade innerhalb des letzten Jahrzehnts von den Anhängern der Politik der Handelsperre so außerordentlich wirksam entgegengearbeitet worden ist.

Was die dem königlichen Erlaß zugrunde liegenden Bestrebungen anlangt, so erscheint uns als der bei weitem wichtigste Punkt die Konzession an den Standpunkt derjenigen, welche – ausgehend von der Notwendigkeit, die Stellung der Arbeiter im Arbeitsvertrag zu einer der Stellung der Arbeitgeber völlig ebenbürtigen zu machen – die Bildung von Arbeiterausschüssen seit langer Zeit empfohlen haben.

Der Widerstand, den der Bundesrat in dieser Frage bisher geleistet hat, wird sich nach dem Vorgehen des Kaisers gewiß unschwer beseitigen lassen. In diesem Punkt, wie auch betreffs der Ausdehnung der Institution der Fabrikinspektionen auf den Bergbau, darf deshalb in der nächsten Zukunft, trotz des einflußreichen Widerstands, der auch hier seitens mancher Großindustriellen noch zu überwinden sein wird, auf eine erfolgreiche gesetzgeberische Entwicklung gerechnet werden.

Die beiden Erlasse des Trägers der Krone von Deutschland und Preußen zeichnen somit einen Weg nationaler und internationaler Gesetzgebung vor, den die freisinnige Partei gern betreten wird, ohne zu verkennen, daß gerade auf dem in Rede stehenden Gebiet zwischen der guten Absicht und der endlichen Erfüllung ein weiter Zwischenraum liegt, den in befriedigender Weise nur eine hohe Staatskunst überwinden wird.

Aber in magnis voluisse ist auch schon viel. Im politischen Leben sind die Bestrebungen kaum minder wichtig als der Erfolg. Nur hüte man sich vor Illusionen und vergesse man nie ob der Dinge, die erstrebenswert sind, die Dinge, die zunächst erreicht werden können. Und da sind es denn vor allem zwei Schäden in unserer Gesetzgebung, auf die nicht oft und nicht nachdrücklich genug die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt werden kann. Der eine Schaden ist das Sozialistengesetz, der andere die Besteuerung der notwendigsten Lebensmittel. Keine noch so wohlwollende sozialpolitische Maßregel wird die große Masse der arbeitenden Bevölkerung den besitzenden Klassen wieder wesentlich näherbringen, bevor nicht jene Maßnahmen rückgängig gemacht sind.

Die Rechtsgleichheit ist die erste Voraussetzung für den sozialen Frieden. Statt dessen steht zum mindesten der achte Teil der Bevölkerung grollend unter einem Ausnahmegesetz. Man mag demselben noch so viel Zuckerbrot in Aussicht stellen,

solange man daneben die Peitsche zeigt, ist keine Versöhnung denkbar.<sup>6</sup> Und statt des Zuckerbrots hat man noch obendrein das tägliche Brot jährlich um Hunderte von Millionen Mark künstlich verteuert, im wesentlichen zugunsten einer kleinen Minderheit von großen Grundbesitzern. Die Steuer von jährlich 50 M., um welche die Arbeiterfamilie von 5 Köpfen ihre Haushaltung durch die Getreidezölle beschwert sieht, ist unerträglich. Die Steuer repräsentiert die Arbeit von Wochen, indem sie – bei einem Tagelohn von 2 ½ M. – schon den Arbeitslohn von 20 Tagen aufzehrt. Jede gesunde Sozialpolitik bleibt Stückwerk, welche einen derartigen gesetzlichen Zustand nicht beseitigt.

Ganz mit Recht rücken deshalb in der diesmaligen Wahlbewegung auch die Fragen der Beseitigung des Sozialistengesetzes und der Beseitigung der Brotsteuer in den Vordergrund der Diskussion. Erst wenn diese beiden Haupthindernisse einer gesunden politischen Entwicklung fort sind, kann von einer wirklich fruchtbaren Sozialpolitik im positiven Sinn die Rede sein.

---

<sup>6</sup> „Euer Zuckerbrot verachten wir, Eure Peitsche zerbrechen wir“ war eine zentrale Sentenz der Sozialdemokratie zu Bismarcks Arbeiterversicherung und Sozialistengesetz. Bezogen auf Bismarck ist „Zuckerbrot und Peitsche“ zuerst am 14.11.1880 im „Sozialdemokrat“ zu finden: Genossen und Freunde im Ausland!, in: Der Sozialdemokrat Nr. 46 vom 14.11.1880; dann ein Jahr später: Kampf bis zum Sieg!, in: Der Sozialdemokrat Nr. 35 vom 25.8.1881.

**Nr. 12**

1890 Februar 8

Erlaß<sup>1</sup> des Reichskanzlers Otto Fürst von Bismarck an die Botschafter in europäischen Staaten<sup>2</sup>

**Metallographie**

[Die Botschafter sollen die prinzipielle Bereitschaft der Regierungen für eine internationale Arbeiterschutzkonferenz ermitteln]

Bei dem Wettbewerb der Völker auf dem Weltmarkt und bei der dadurch hervorgerufenen Interessengemeinschaft sind Einrichtungen zum Wohl der Arbeiter mit Erfolg seitens eines einzelnen Staates nicht zu verwirklichen, ohne dessen Konkurrenzfähigkeit im Verhältnis zu den übrigen Exportstaaten zu schädigen. Anordnungen der gedachten Art können nur auf einer Grundlage getroffen werden, welche in allen beteiligten Staaten gleichmäßig hergestellt ist. Die Arbeiter der verschiedenen Länder sind in Erkenntnis dieser Tatsachen in internationale Beziehungen getreten, welche auf die Verbesserung ihrer Lage abzielen. Aussicht auf Erfolg können Bestrebungen in dieser Richtung aber nur haben, wenn die Regierungen den Versuch unternehmen, auf dem Weg einer internationalen Beratung eine Verständigung über die wichtigeren, das Wohl der Arbeiter betreffenden Fragen herbeizuführen.

Euer [Hochwohlgeboren] ist bekannt, daß die hauptsächlich in Betracht kommenden Punkte sich auf die Gewährung der Sonntagsruhe, auf die Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit sowie auf Vereinbarungen über eine Grenze der täglichen Arbeitszeit beziehen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs ersuche ich Euer [Hochwohlgeboren] ergebenst, die dortige Regierung von den allerhöchsten Absichten in Kenntnis zu setzen und ihre Rückäußerung darüber zu erbitten, ob sie im Prinzip geneigt sei, mit uns und den anderen Regierungen der Industriestaaten in eine solche Beratung einzutreten, deren Programm wir näher bezeichnen werden, sobald wir der Geneigtheit der [Titel] Regierung versichert sind, in gemeinsame Erwägung der Frage mit uns einzutreten. Den Text des allerhöchsten Auftrags, welchen ich in dieser Beziehung erhalten habe, wollen Euer [Hochwohlgeboren] aus der Anlage ersehen.<sup>3</sup> Sie sind ermächtigt, dem dortigen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten diesen Erlaß mit seiner Anlage vorzulesen und auf Wunsch Abschrift zurückzulassen.

---

<sup>1</sup> Metallographie: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 590, fol. 13-14Rs.; Reinkonzepte mit Abänderungen Bismarcks: fol. 8-12.

<sup>2</sup> Der Erlaß ging an die Botschafter in London, Paris, Rom und Wien bzw. die Gesandten in Bern, Brüssel, Kopenhagen, Stockholm und Den Haag.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 137 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

## Nr. 13

1890 Februar 9

Bericht<sup>1</sup> des Gesandten Dr. Arnold Roth an den Schweizer Außenminister Numa Droz<sup>2</sup>

Telegramm

[Bericht über ein Gespräch mit Wilhelm II.; aus der parallelen Einladung der Schweiz zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz sind keine diplomatischen Verwicklungen zu befürchten]

Streng vertraulich. Kaiserliche Tafel dauerte sechzig (60) Minuten. Anwesend, außer mir, Herzog Ratibor<sup>3</sup> als Gast, drei kaiserliche Adjutanten, der Hausmarschall<sup>4</sup> und drei Damen der Kaiserin. Über Tisch wurden ausschließlich allgemeine nicht politische Dinge besprochen. Dagegen kam der Kaiser vor Tisch mit mir sofort auf die Frage der internationalen Verhandlungen betr[effend] Arbeiterschutz zu sprechen. Er äußerte sich ungefähr wie folgt: Er habe nachträglich erfahren, daß wir ebenfalls Einladungen zu solchen konferenziellen Verhandlungen ergehen lassen haben.<sup>5</sup> Er bedaure die hieraus resultierenden formellen Komplikationen, hoffe aber zugleich, wir werden uns deswegen einigen. Wir verfolgen die gleichen Ziele. Er habe unseren Bestrebungen auf diesem Gebiet immer ein großes Interesse entgegengebracht, sei aber eben früher nicht in der Lage gewesen, auf die sachbez[üglichen] Entschließungen der kais[erlichen] Regierung einen Einfluß auszuüben. Er sehe nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, eine internationale Verständigung zu erzielen. Die Arbeiter haben sich längst international organisiert, und da sollte man denn doch meinen, das gleiche sei für die gebildeten Leute auch erreichbar.

Fortsetzung. Dann sprach er sich noch über mehrere Einzelheiten seines Erlasses aus und gab nochmals dem Wunsch und der Überzeugung Ausdruck, daß wir zusammengehen werden. Auch England und sogar Frankreich, fügte er noch bei, werden gegenüber dem Interesse, welches die öffentliche Meinung den Arbeiterfragen entgegenbringe, kaum das Odium auf sich nehmen wollen, daß sie an den projektierten Besprechungen nicht teilnehmen. In meiner Antwort nahm ich Anlaß, dem Kaiser Näheres über die Entstehung unserer letzten Konferenzeinladung und über das Datum der Aussendung mitzuteilen. Ich gab auch meinerseits der Hoffnung Ausdruck, daß zwischen hier und Bern eine Verständigung erfolgen werde, sei doch dem Bundesrat sehr viel daran gelegen, daß man in der Sache selbst zu einem praktischen Ergebnis gelange. Derselbe habe sich aufrichtig darüber gefreut, daß der Kaiser in der Auffassung dieser Frage mit ihm einig gehe. Besonders was die gedachte Verständigung mit Bern betreffe, so nehme ich an, das Auswärtige Amt werde nun von

<sup>1</sup> Bundesarchiv Bern E 23/1/6. Der Bericht erfolgte in drei Telegrammen, wobei das letzte ein Büroversehen im ersten korrigierte. Dokumentiert wird die Fassung nach der Korrektur.

<sup>2</sup> Numa Droz (1844-1899), Schweizer Politiker, seit 1888 Außenminister.

<sup>3</sup> Viktor I. Herzog von Ratibor (1818-1893), freier Standesherr, seit 1877 Präsident des preussischen Herrenhauses.

<sup>4</sup> August Graf zu Eulenburg (1838-1921), seit 1890 Oberhof- und Hausmarschall Wilhelms II.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 8.

Bülow<sup>6</sup> mit den erforderlichen Schritten beauftragen. Um 3 Uhr empfing mich dann verabredetermaßen Graf Bismarck zur Entgegennahme Ihrer Zirkularnote und meiner Begleitnote, welche ich Ihren Instruktionen genau entsprechend abgefaßt habe. Ich gab ihm mündlich weitere Aufklärungen über die Vorgeschichte der Konferenzfrage und betonte nebenbei, das derzeitige Verhalten des Bundesrats dürfe keineswegs dahin interpretiert werden, daß er unter allen Umständen an seiner Einladung festhalten werde. Das Weitere hänge von diesbez[üglichen] Verhandlungen des Auswärtigen Amts mit Ihnen ab. Graf Bismarck nahm meine Mitteilungen durchaus ruhig entgegen. Er erklärte, er finde es korrekt, daß ich Ihre Note dennoch abgegeben. Er habe den Eindruck, aus meiner Begleitnote könne der Schluß gezogen werden, daß der Bundesrat in der Tat geneigt wäre, zu einer Verständigung Hand zu bieten. Die Instruktionen für Bülow dürften morgen oder übermorgen abgehen.

#### Nr. 14

1890 Februar 9

Brief<sup>1</sup> des Geheimen Oberregierungsrats Theodor Lohmann an den Pastor Dr. Ernst Wyneken<sup>2</sup>

Eigenhändige Ausfertigung, Teildruck

[Skeptische Einschätzung der durch die „Februarerlasse“ geschaffenen innerministeriellen Lage; die dadurch entstandene hektische Arbeitsatmosphäre wird zu Fehlern führen; die wichtige Frage der Rechtsstellung von Arbeitervereinigungen wird nicht angegangen]

Dein Brief v[om] 7. kam mir nicht unerwartet; ich dachte mir, daß ich ein Zeichen Deines lebhaften Interesses an der Entwicklung dieser Dinge erhalten würde. Gern entspreche ich nun auch Deinem Verlangen nach einigen orientierenden Mitteilungen. Wie sich die Haltung der Reg[ierung] in S[achen] des Sozialistengesetzes erklärt, weiß ich noch nicht. Die Neubesetzung des Handelsmin[isteriums] und die neue Stellung zur Arbeiterfrage ist aus der eigensten Initiative des Kaisers hervorgegangen. Sehr wirksam sind dabei leider Einflüsse gewesen, welche ganz außerhalb des Kreises der Regierung stehen, vor allem Hintzpete[r] [recte: Hintzpete[r]<sup>3</sup>], welcher noch ein gefährlicher Mann werden kann, viell[eicht] schon ist. Bism[arck] hat aufs hartnäckigste widerstrebt und leider auch jetzt, wie ich überzeugt bin, nur äußer[lich] nachgegeben. Ihm ist es auch zu verdanken, daß beide Erlasse ohne Gegenzeichnung erschienen sind u[nd] daß der unglückliche Staatsrat u[nd] gar unter Vorsitz des Kaisers hineingekommen ist. Hätte der Fürst<sup>4</sup> es über sich vermocht, auf d[ie] Ge-

<sup>6</sup> Otto von Bülow (1827-1901), seit 1882 Botschafter in Bern.

<sup>1</sup> BArch N 2179 [Lohmann] Nr.2, fol. 253-254 Rs.

<sup>2</sup> Dr. Ernst Wyneken (1840-1905), seit 1883 ev. Pastor in Edesheim/Leinetal.

<sup>3</sup> Dr. Georg Hintzpete[r] (1827-1907), Geheimer Oberregierungsrat in Bielefeld, 1866 zum Erzieher des Prinzen Wilhelm, des späteren Kaisers Wilhelm II., ernannt, ab Februar 1890 Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>4</sup> Otto Fürst von Bismarck.

danken des Kaisers freundlich einzugehen, ihm die Überzeugung beizubringen, daß er loyal s[eine] Pläne fördern wolle, so würde es ihm wahrscheinlich gelungen sein, die erste Aktion nüchtern zu gestalten und uns vor der Aufstellung eines neuen gr[ößen] Programms zu bewahren, dessen Tragweite die Urheber nicht übersehen. Dann hätten wir uns ruhig an d[ie] Arbeit setzen und nach sorgfältiger Prüfung mit dem anfangen können, mit dem durchzukommen wir sicher waren. Jetzt muß nun wieder alles in d[er] Hast gemacht werden; wir werden Fehler machen und den überspannten Erwartungen nicht entsprechen können. Der neue H[an]d[e]lsminister wird sich bald in der schwierigsten Lage befinden; er soll Entwürfe aus d[er] Erde stampfen und ist dabei zwischen Kaiser u[nd] Kanzler eingekleidet, von denen der letztere, wie ich fürchte, nichts tun wird, um d[en] Kaiser vor einem Hereinfall zu bewahren. Von den übrigen Ministern hat er, wenn auch vielleicht passives Wohlwollen, so doch keine aktive Unterstützung zu erwarten. Was nun die Bedeutung dieser Wendung für mich anlangt, so scheint es ja vorläufig, als ob mir dadurch ein reichliches Maß v[on] Arbeit zufallen würde. Der Minister<sup>5</sup> sagte mir schon am Donnerstag b[ei] d[er] Vorstellung, daß er sehr wesentlich auf m[eine] Unterstützung rechne und nach dem Mittagessen, welches am Freitag d[er] U[nter]st[aats]s[ekretär] Magdeburg<sup>6</sup> seinem neuen Chef u[nd] seinen Räten gab, hat Berlepsch sich wohl eine Stunde lang mit mir allein über die zunächst ins Auge zu fassenden Schritte unterhalten und auch die Frage erörtert, ob sich meine Teilnahme an den erforderl[ichen] Arbeiten mit m[einem] Hauptamt werde vereinigen lassen, wobei er auf d[as] Entgegenkommen des M[inisters] v[on] Boetticher rechnen zu können glaubte. Soeben ist mir auch der königl[iche] Erlaß<sup>7</sup> mit einem kurzen Votum des M[inisters] der öffentl[ichen] Arbeiten<sup>8</sup> u[nd] mit dem Bemerkten zugewandt, daß der M[inister] v[on] Berlepsch morgen darüber Vortrag entgegennehmen wolle.

Wie es für mich möglich sein soll, diesen Dingen die nötige Zeit zu widmen, wenn ich m[eine] Geschäfte im R[eichs]a[mt] d[es] I[n]nern im wesentlichen beibehalten soll, sehe ich noch nicht ab. Eine Zurückversetzung ins H[andels]m[inisterium] ist nicht wohl ausführbar, da eine Stelle, welche der M[inister] mir anbieten könnte, nicht vorhanden. Viel Freude verspreche ich mir zunächst v[on] dieser Arbeit nicht; aber bei meiner Stellung zu den jetzt in Fluß kommenden Fragen kann u[nd] will ich mich derselben, soweit sie mir angeboten wird, nicht entziehen. Die notwendigste aller Maßregeln zur Versöhnung der Arbeiter, nämlich die Schaffung einer gesetzlichen Form, in der die Arbeiter sich zu freien genossenschaftl[ichen] Verbänden vereinigen können, scheint man leider vorläufig noch gar nicht in Betracht ziehen zu wollen.

Am Donnerstag verabschiedete uns Bism[arck] mit einem feinen Diner. Er war sehr freundlich geg[en] alle, gab seiner „Beschämung“ Ausdruck, daß er s[eine] Räte früher nie um sich versammelt habe; aber sonst wurde v[on] amtlichen Dingen mit keiner Silbe geredet.

<sup>5</sup> Hans Freiherr von Berlepsch.

<sup>6</sup> Eduard Magdeburg (1844-1932), 1881-1884 im Reichsamt des Innern tätig, seit 1886 Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium.

<sup>7</sup> Gemeint ist der zweite der „Februarerlasse“: Nr. 138 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Albert von Maybach.

Nach Tisch saßen wir um ihn herum, tranken Bier, rauchten wie Schloten und liebten uns v[on] ihm Erinnerungen aus alter Zeit erzählen, die z[um] Teil sehr ergötzlich waren.

[...] *Privates.*

## Nr. 15

1890 Februar 10

Bericht<sup>1</sup> des Gesandten Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering<sup>2</sup> an den bayerischen Außenminister Krafft Freiherr von Crailsheim<sup>3</sup>

Ausfertigung, Teildruck

[Bericht über ein Gespräch mit Bismarck: zur Entstehung der „Februarerlasse“; die Sozialpolitik Wilhelms II. ist populistisch und utopisch; Rücktrittsgedanken Bismarcks]

Heute morgen hat mich der Reichskanzler wieder zu sich rufen lassen.

Er leitete das Gespräch damit ein, daß er mir sagte, er habe das Bedürfnis, mich darüber aufzuklären, wie es gekommen sei, daß die beiden Kaiser-Erlasse vom 5. [aufenden] M[ona]ts erschienen seien, ohne daß die verbündeten Regierungen vorher Kenntnis davon erhalten hätten.

Weder er noch die übrigen Minister hätten von der Absicht des Kaisers gewußt. Als am Freitag, d[en] 24. v[origen] M[ona]ts, der Kaiser im Kronrat<sup>4</sup> erschienen sei, habe er einen teils von Seiner Majestät selbst, teils von Herrn Hinzpeter verfaßten Entwurf mitgebracht und verlesen.<sup>5</sup> Dieser an das Staatsministerium gerichtete Erlaß, welchen sämtliche Minister hätten unterzeichnen und welcher dann mit seiner, des Reichskanzlers, Gegenzeichnung versehen hätte erscheinen sollen, sei stark sozialdemokratisch und überhaupt so bedenklich gewesen, daß er dem Kaiser vorgeschlagen habe, ihm eine Redaktion zu entwerfen, nachdem er sich überzeugt hatte, daß der Kaiser von seiner Idee nicht abzubringen sei. Er und die übrigen Minister hätten aber Seiner Majestät sofort erklärt, daß sie die Erlasse nicht gegenzeichnen würden. Die Situation hätte sich dann täglich geändert, er hätte selbst nicht gewußt, welchen Verlauf die Dinge schließlich nehmen würden, und unter diesen Umständen sei es nicht möglich gewesen, den verbündeten Regierungen eine Mitteilung zu machen.

Der Reichskanzler fügte bei, daß er mir anheimstelle, meinen Kollegen diesen Zusammenhang zu erklären.

Sodann kam der Fürst auf die Politik des Kaisers zu sprechen und sagte, daß er es tief bedauere, seinen Herrn diesen Weg wandeln zu sehen. Die in den Erlassen vertre-

<sup>1</sup> Ausfertigung: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München MA 692, n. fol.; Entwurf: HStA München Bayerische Gesandtschaft Berlin Nr. 1060, n. fol.

<sup>2</sup> Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering (1843-1925), seit 1880 bayerischer Gesandter in Berlin und Bundesratsbevollmächtigter.

<sup>3</sup> Krafft Freiherr von Crailsheim (1841-1926), seit 1889 bayerischer Außenminister.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 113 Bd. 1. der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Verfasser war allerdings Dr. Paul Kayser (vgl. Nr. 109 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

tenen Ideen seien Utopien. Sie seien darauf gerichtet, die Popularität der niedersten Klassen zu gewinnen. Das werde der Kaiser noch zu bereuen haben, denn diesen Klassen würde damit eine Macht gegeben, die das Königtum verliert. Seit 1862 wäre seine Politik dahin gerichtet gewesen, das Königtum zu stärken, und dasselbe habe sich nicht nur in Preußen, sondern in ganz Deutschland zu der jetzigen Höhe entwickelt. Wenn Utopien verfolgt und vom Thron nach Popularität ghascht werde, so führe dies zum Parlamentarismus und zum Niedergang der monarchischen Gewalt. Der Kaiser zehre an dem Ansehen und der Gewalt, die ihm sein Großvater<sup>6</sup> hinterlassen habe. Wenn er so fortfahre, so brauche er das hinterlassene Kapital auf. Das sei es, was ihn, den Fürsten, schmerze an der gegenwärtigen Situation. Er habe sich vom Kaiser anderes erwartet.

Dann kam der Reichskanzler auf seine Rücktrittsgedanken zu sprechen. [...]

Dann sprach der Fürst nochmals von den Erlassen und Arbeiterschutzgesetzen und über den üblen Einfluß, den der König von Sachsen<sup>7</sup>, namentlich aber der Großherzog von Baden, auf seinen kaiserlichen Herrn geübt hätte. Leider, fuhr er dann fort, habe er aber auch bei all seinen Kollegen nicht die Unterstützung gefunden, welche notwendig gewesen wäre, um den Kaiser umzustimmen. Sowohl Boetticher als Verdy<sup>8</sup> hätten dem Kaiser zu Gefallen geredet. Maybach und Scholz<sup>9</sup> würden mit ihm abtreten. Lucius<sup>10</sup> und Goßler<sup>11</sup> hätten sich durch ihn zum Bleiben bestimmen lassen. Beim weiteren Verlauf der Dinge, fuhr der Fürst dann fort, werde der Kaiser schon im Staatsrat auf Schwierigkeiten stoßen, denn dort würden sich manche Stimmen gegen das Programm erheben. Seine Majestät habe sich allerdings geäußert, auf der eingeschlagenen Linie nicht weiter fortschreiten zu wollen, wenn der Staatsrat widerspreche. Aber was helfe dies. Wenn der Kaiser dann zurückgehe, verliere er an Ansehen.

Ich brachte hier das Gespräch wieder auf Herrn von Boetticher und erfuhr, daß der Reichskanzler sich diesen Minister als seinen Nachfolger im Präsidium denkt, aber von einer gewissen Verstimmung gegen ihn nicht frei ist. Hierin liegt aber eine neue Schwierigkeit für das künftige Verhältnis des Reichskanzlers.

Am Schluß der Unterredung hielt ich es für meine Pflicht, nochmals dem Fürsten die Bedenken gegen seinen Rücktritt aus dem Ministerpräsidium vom föderalistischen und speziell bayerischen Standpunkt vorzutragen. Ich sagte ihm schließlich: „Lassen Sie doch die Dinge in Preußen einige Zeit laufen, aber behalten Sie formell die Hand im Geschäft. Es wird sehr bald der Augenblick kommen, wo man Ihren Rat braucht.“

Der Fürst antwortete, daß das, was er vorhabe, einigermaßen dem entspreche. Er glaube aber nicht an seine Rückkehr in den preußischen Dienst, dazu fühle er selbst keine Lust. Er müßte dann ein ganz neues Ministerium bilden und sei müde, die letzten Wochen hätten ihn sehr angegriffen. Jetzt leide er unter dem Zweifel, wie für die nächste Zukunft die Dinge am besten für das Reich zu gestalten seien. Er würde übrigens seinen Rücktritt aus Gesundheitsrücksichten verlangen. Vor der Öffentlichkeit wolle er nicht Meinungsverschiedenheiten mit seinem Herrn bekennen.

[...]

---

<sup>6</sup> Wilhelm I.

<sup>7</sup> Albert (1828-1902), seit 1873 König von Sachsen.

<sup>8</sup> Julius von Verdy du Vernois (1832-1910), seit 1889 preußischer Kriegsminister.

<sup>9</sup> Adolf von Scholz (1833-1924), seit 1882 preußischer Finanzminister.

<sup>10</sup> Dr. Robert Lucius Freiherr von Ballhausen (1835-1914), seit 1879 preußischer Landwirtschaftsminister.

<sup>11</sup> Dr. Gustav von Goßler (1838-1902), seit 1881 preußischer Kultusminister.

## Nr. 16

1890 Februar 10

Bericht<sup>1</sup> des preußischen Gesandten in Dresden Karl Graf von Dönhoff<sup>2</sup> an den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck

Ausfertigung mit Randbemerkungen Wilhelms II.

[Bericht über ein Gespräch mit König Albert über den sächsischen Arbeiterschutzantrag]

Infolge der preußischen Landestrauer<sup>3</sup>, die mir die Pflicht auferlegt, mich von Festlichkeiten fernzuhalten, war es mir in diesem Jahr noch nicht vergönnt gewesen, mich Seiner Majestät dem König von Sachsen nähern zu dürfen. Gestern abend jedoch hatte höchstderselbe mich nach der königlichen Villa in Strehlen laden lassen, woselbst Seine Majestät, da die Königin<sup>4</sup> noch immer leidend ist und ihr Zimmer nicht verlassen darf, wenige Herren um sich versammelt hatte. Nach dem Souper und bei der Zigarre sprach der König eingehend mit mir über die Tagesfragen, die bevorstehenden Wahlen und die Arbeiterfrage und kam bei Besprechung der letzteren auch auf den in Aussicht genommenen sächsischen Antrag beim Bundesrat über Arbeiterschutz zu sprechen, der kürzlich den Gegenstand meiner Berichterstattung gebildet hat.<sup>5</sup> Seine Majestät bemerkte zunächst, wie es bereits seit längerer Zeit in seiner Absicht gelegen habe, einen derartigen Antrag im Interesse der sächsischen Industrie und wegen des hier geltenden Gesetzes über die Sonntagsarbeit beim Bundesrat einbringen zu lassen. Da jedoch der sächsischerseits schon einmal versuchten Ausführung dieser Absicht die ablehnende Haltung des Bundesrats entgegengestanden habe,<sup>6</sup> so sei seine Regierung nicht mehr darauf zurückgekommen bis ihr jetzt, nachdem der Reichstag seine einmütige Ansicht über den Arbeiterschutz kundgegeben,<sup>7</sup> der Zeitpunkt passend erschienen sei<sup>8</sup>, einen entsprechenden Gesetzentwurf dem Bundesrat vorzulegen. Von dieser Absicht habe der König den Grafen Hohenenthal bereits bei seiner Anwesenheit in Berlin anlässlich der Beisetzung Ihrer Majestät der verewigten Kaiserin und Königin Augusta<sup>9</sup> unterrichtet und auch dem Großherzog von Baden davon gesprochen, Seiner Majestät dem Kaiser und König gegenüber jedoch davon keine Erwähnung getan. Er hätte mithin allerhöchstenselben auch nicht in der Richtung des Antrags seiner Regierung zu beeinflussen versucht. Seine

<sup>1</sup> Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 2475, n. fol.

<sup>2</sup> Karl Graf von Dönhoff (1833-1906), Wirklicher Geheimer Legationsrat, seit 1879 preußischer Gesandter in Dresden.

<sup>3</sup> Landestrauer aufgrund des Todes der Kaiserwitwe Augusta am 7.1.1890.

<sup>4</sup> Carola (1833-1907), seit 1873 Königin von Sachsen.

<sup>5</sup> Bericht von Dönhoffs an Bismarck vom 1.2.1890 (vgl. Nr. 129 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>6</sup> Gemeint ist das abweichende Votum Sachsens bei der Ablehnung der Reichstagsbeschlüsse zur Sonntagsarbeit durch den Bundesrat am 19.11.1888 (vgl. Nr. 175 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>7</sup> Gemeint ist der Reichstagsbeschluß zum Arbeiterschutz vom 24.1.1890 (vgl. Nr. 196 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>8</sup> Wilhelm II.: *nach Verabredung mit mir*. Weitere Randbemerkung: *ohne*

<sup>9</sup> Augusta (1811-1890), bis 1888 Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen.

Majestät der Kaiser und König habe vielmehr erst durch den Großherzog von Baden von der sächsischen Absicht Kenntnis erlangt.<sup>10</sup>

Der König verweilte besonders bei diesem Punkt, und es schien ihm viel daran zu liegen, die Annahme zu entkräften, als habe er diesen Antrag entgegen den Intentionen der Regierung seiner Majestät des Kaisers und Königs, allerhöchstenorts empfohlen. Höchstderselbe fügte vielmehr hinzu, der betreffende Gesetzentwurf, den seine Regierung nunmehr nach dem 20. d. M., d[as] i[st] nach erfolgter Wahl, einzubringen gedenke, sei lediglich der Ansicht seiner Regierung entsprungen, daß er dem Interesse der Arbeiter, der Industrie und der Moralität zugleich diene, und es bliebe ja dem Bundesrat unbenommen, wenn er diese Ansicht nicht teile, ihn abzulehnen. Ich darf hierbei zu bemerken nicht unterlassen, daß ich im Gespräch mit seiner Majestät diejenigen Einwürfe<sup>11</sup> benutzt habe, die Euere Durchlaucht mir seinerzeit gegen den von der sächsischen Regierung beabsichtigten Gesetzentwurf an die Hand gegeben haben.<sup>12</sup>

Der König kam dann auch auf die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar<sup>13</sup> zu sprechen. Er zollte dem hochherzigen Entschluß und Gedanken, der sich darin ausspricht, warmen Beifall und sprach die Hoffnung aus, daß dessen Verwirklichung von segensreicher Wirkung für unser Vaterland sein möge. Er verlieh jedoch andererseits seiner Besorgnis Ausdruck, daß dieser Schritt bei den Umsturzparteien und insbesondere bei den Sozialdemokraten, deren Ziel die Revolution und die Zerstörung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung sei, hochfliegende Erwartungen hervorrufen könne, deren Nichterfüllung jener Partei Anlaß bieten würde, das Gefühl der Enttäuschung und Erbitterung in den Massen zu erwirken.

Der König sprach sodann seine Spannung aus, zu erfahren, wie die anderen Mächte sich zu der im ersten kaiserlichen Erlaß gegebenen Anregung stellen würden. Er befürchtete, daß England und Frankreich ihr keine besondere Förderung zuteil werden lassen würde, ersteres, weil es aus dem durch Arbeiterausstände und Lohnbewegungen bewirkten Niedergang unserer Kohlen- und anderen Industrie für seine eigene Industrien Nutzen zöge, letzteres aus politischen Gründen, die die wohlwollende Aufnahme eines von Deutschland ausgehenden Vorschlags verhindern und ihre inneren Verlegenheiten im Deutschen Reich erwünscht erscheinen ließen.

---

<sup>10</sup> Wilhelm II.: *Nein!*

<sup>11</sup> Wilhelm II.:!

<sup>12</sup> Wilhelm II.: *ich weiß nichts davon!*

Bismarck schrieb hierzu mit Immediatbericht vom 17.2.1890 an Wilhelm II.: *Auf den in der Anlage ehrfurchtsvoll wiederangeschlossenen Bericht des Grafen Dönhoff vom 10. Februar haben Euere Majestät die Gnade gehabt, zu bemerken, daß die Einwendungen, mit welchen ich unter dem 31. Januar den königlichen Gesandten bezüglich des intendierten sächsischen Antrags betreffend die Arbeiterfrage beauftragt hatte, allerhöchstenselben nicht bekannt seien. Dieselben beruhten auf dem von der kaiserlichen wie von der königlichen Regierung bisher zu dieser Frage öffentlich eingenommenen und auf Befehl des hochseligen Kaisers Wilhelm von mir bisher vertretenen Standpunkt, und erlaube ich mir eine Abschrift meiner Instruktion an den Grafen Dönhoff vom 31. Januar hierneben ehrfurchtsvoll vorzulegen* (Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 2475, n. fol.). Der Erlaß Bismarcks an Graf von Dönhoff vom 31.1.1890 ist abgedruckt unter Nr. 123 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>13</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

## Nr. 17

1890 Februar 11

Bericht<sup>1</sup> des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein an den badischen Ministerpräsidenten Dr. Ludwig Turban

Ausfertigung, Teildruck

[Bericht über Rücktrittsgedanken Bismarcks; Vorbereitungen der Staatsratsitzung; Haltung der Schweiz und Österreichs zur internationalen Arbeiterschutzkonferenz]

Ganz vertraulich! In Bestätigung meines chiffrierten Telegramms vom 9. d. M.<sup>2</sup> beehre ich mich, Eurer Exzellenz ergebenst anzuzeigen, daß der Herr Reichskanzler beim Beginn der vorgestrigen Staatsministerialsitzung<sup>3</sup> die Eröffnung machte, daß er aufgrund einer Verabredung mit Seiner Majestät dem Kaiser am 20. d. M. seine Stelle als preußischer Ministerpräsident niederlegen und sich auch von dem preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zurückziehen werde. [...] *Weitere Ausführungen zu Bismarcks Rücktrittsgedanken.*

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde trotz der Bedenken, die Freiherr von Berlepsch geäußert hatte, beschlossen, Seiner Majestät die Einberufung des Staatsrats auf Freitag, den 14. d. M., vorzuschlagen, und demnächst die Bezeichnung der neu zu berufenden Mitglieder vorgenommen. Darunter befinden sich u. a. Freiherr von Stumm, Geheimrat Krupp<sup>4</sup>, Geheimrat Jen[c]ke (Geschäftsführer Krupps), Geheimrat Hintzpeter [recte: Hinzpeter], Graf Douglas<sup>5</sup>, Fürst Pleß. Als Grundlage seiner Beratungen sollten dem Staatsrat bestimmte Fragen unterbreitet und nach der Generaldiskussion die einzelnen Materien zur näheren Beratung in die Abteilungen verwiesen werden, deren Aufgabe es sein wird, Sachverständige, namentlich auch aus dem Stand der Arbeitnehmer, zu hören. Die Eröffnung des Staatsrats soll in feierlicher Weise durch eine Rede des Kaisers erfolgen.<sup>6</sup> Staatsminister von Boetticher hat gestern abend die Genehmigung Seiner Majestät zu diesen Beschlüssen erwirkt. Daß unter den neu zu berufenden Mitgliedern der Name des Geheimrats Lohmann fehlt – des in Arbeiterschutzfragen weitaus sachkundigsten Manns, den wir in Deutschland haben – wird in weiten Kreisen Befremden erregen.

Der königliche bayerische Gesandte Graf Lerchenfeld sagte mir heute, der Herr Reichskanzler habe ihn gestern rufen lassen und ihm folgendes gesagt: Es läge ihm daran, daß die verbündeten Regierungen die Gründe kennten, warum – entgegen der bisherigen Übung – die beiden kaiserlichen Erlasse ohne vorheriges vertrauliches Benehmen mit den Regierungen ergangen seien; es rühre dies daher, daß, als er nach Berlin gekommen, der Kaiser ihn gedrängt habe, auf dem Gebiet der Arbeiterschutz-

<sup>1</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 233 Nr.34798, n. fol.

<sup>2</sup> Abgedruckt bei Walther Peter Fuchs, Großherzog Friedrich I. von Baden und die Reichspolitik 1871-1907. 2. Band 1879-1890, Stuttgart 1975, S. 708.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 10.

<sup>4</sup> Friedrich Alfred Krupp (1854-1902), Stahlindustrieller in Essen.

<sup>5</sup> Hugo Sholto Graf von Douglas (1837-1912), Bergbauindustrieller, seit 1882 MdPrAbGH (freikonservativ).

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 20.

gesetzgebung vorzugehen; obgleich er – Fürst Bismarck – prinzipieller Gegner der ganzen Sache sei, habe er [um] des Friedens willen nachgegeben, die Sache sei aber mit solcher Eile vor sich gegangen, daß eine vorherige Mitteilung an die Regierungen unmöglich gewesen; übrigens werde auch bei der ganzen Sache nichts herauskommen. Er bäte den Grafen Lerchenfeld, in diesem Sinn seinen Kollegen Mitteilung zu machen.<sup>7</sup>

[...] *Weitere Ausführungen Bismarcks zu Rücktrittsgedanken; Äußerungen von Boettichers zur seiner eventuellen Nachfolge als preußischer Ministerpräsident.*

Seine Majestät der Kaiser hat am vergangenen Samstag den schweizerischen Gesandten<sup>8</sup> aus eigener Initiative zur kaiserlichen Mittagstafel gezogen und ihm vor Tisch gesagt: Er bedaure, zu hören, daß die Schweiz bereits zu einer internationalen Konferenz wegen der Arbeiterschutzfrage eingeladen habe, die deutsche Einladung also mit der schweizerischen konkurriere.<sup>9</sup> Er hoffe aber nichtsdestoweniger, daß die Schweiz und Deutschland in dieser Frage zusammengehen würden, da die Bestrebungen der Schweiz und die seinigen in ihren Grundgedanken zusammenfielen. Des weiteren sprach sich Seine Majestät in sehr warmen Worten im Sinn der Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung aus, für deren internationale Regelung die Schweiz schon im vorigen Jahr in dankenswerter Weise die Initiative ergriffen habe.<sup>10</sup>

Minister Roth, der von den Mitteilungen des Kaisers sehr befriedigt war, erzählte mir weiter vertraulich, der schweizerische Bundesrat sei durch die kaiserlichen Erlasse insofern in eine etwas peinliche Lage gekommen, als am 4. Februar abends bereits die Einladungen an die verschiedenen Regierungen abgegangen seien. Er selbst habe die für die deutsche Regierung bestimmte Einladung am 5. abends erhalten; nach Einholung weiterer Instruktion habe er, da die Schweiz irgendeine offizielle Mitteilung deutscherseits noch nicht erhalten, die Einladung am 7. übergeben, aber gleichzeitig in einer Note bemerkt, dieselbe sei eine Konsequenz des vorjährigen Vorgehens der Schweiz, inzwischen habe der Bundesrat aus den Zeitungen von den kaiserlichen Erlassen Kenntnis genommen und mit Befriedigung daraus ersehen, daß Deutschland im Prinzip mit der Schweiz einverstanden sei, es erscheine um so mehr die Hoffnung begründet, daß das Vorgehen der beiden Staaten zu einem praktischen Ziel führen werde. Graf Bismarck habe ihm – dem Minister Roth – am Samstag mündlich erklärt, daß Herr von Bülow entsprechende Weisungen wegen Behandlung der formellen Frage erhalten werde.

Die vorläufige[n] Anfrage[n] an die verschiedenen europäischen Regierungen wegen Geneigtheit zur Beschickung der internationalen Konferenz sind, wie ich vernehme, abgegangen.<sup>11</sup>

Graf Kálnoky<sup>12</sup> hat sofort nach dem Erscheinen der kaiserlichen Erlasse dem Prinzen Reuß<sup>13</sup> seine Befriedigung über die hochherzige Initiative des deutschen

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 15.

<sup>8</sup> Dr. Arnold Roth.

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 13.

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 12.

<sup>12</sup> Gustav Graf Kálnoky von Köröspatak (1832-1898), seit 1881 österreich-ungarischer Außenminister.

<sup>13</sup> Heinrich VII. Prinz Reuß zu Köstritz (1825-1906), seit 1878 deutscher Botschafter in Wien.

Kaisers und die Bereitwilligkeit Österreich-Ungarns ausgesprochen, die darin gestellten Ziele zu fördern, gleichzeitig aber auch aus der Anschauung kein Hehl gemacht, daß bei der prinzipiellen Abneigung Englands und Belgiens gegen derartige Übereinkommen und bei der Stellung, die Frankreich gegenüber allen von Deutschland ausgehenden Schritten einnehme, ein praktischer Erfolg nicht zu erwarten stehe.<sup>14</sup>

Dies ist auch meine unmaßgebliche Ansicht, zumal ich mich mehr und mehr davon überzeuge, daß man an der Stelle, die berufen ist, die kaiserliche Politik zu führen, ihr ganz offen entgegenarbeitet.

### Nr. 18

1890 Februar 12

Brief<sup>1</sup> des badischen Großherzogs Friedrich I. an Wilhelm II. mit Denkschrift

Eigenhändige Ausfertigung

[Die „Februarerlasse“ Wilhelms II. sind ein großes Ereignis; der preußische Staatsrat ist für die Erörterung sozialpolitischer Fragen ungeeignet; statt dessen soll eine kleine Kommission eingesetzt werden]

Mein teurer Neffe,

aus treuem Herzen bringe ich Dir meine wärmsten Glückwünsche dafür, daß Dein fester Wille gesiegt hat und der Ausdruck dieses Siegs in den beiden kaiserlichen und königlichen Erlassen vom 4. Februar<sup>2</sup> dem deutschen Volk und der zivilisierten Welt kundgegeben wurde. Es ist das ein hochbedeutsames Ereignis, dessen Tragweite sich kaum ermessen läßt. Aber erkennen läßt sich schon jetzt, daß die brennenden Punkte unseres politischen und sozialen Lebens klar bezeichnet sind und daß für mindestens ein Menschenalter eine Richtung der Gedanken eröffnet ist, welche die ganze Kraft der Nation und ihre schärfste geistige Arbeit noch für lange in Anspruch nehmen wird. Es ist ja selbstverständlich, daß so große Ziele, wie die hier in Frage stehenden, nicht ohne Gefahren und Schwierigkeiten zu erreichen sind. Die Prüfung derselben hat mich daher veranlaßt, eine Reihe von Gedanken niederzuschreiben, in denen ich versuchte, mir die Wege zu vergegenwärtigen, auf denen die großen Auf-

<sup>14</sup> Prinz Reuß hatte am 7.2.1890 Reichskanzler Bismarck folgende Äußerung Kálnokys mitgeteilt: *Allerdings sei es ihm fraglich, ob die zunächst angerufenen großen Mächte sich dazu bereit finden würden, über diese ernste Frage in internationale Verhandlungen einzutreten. Soviel ihm bekannt, enthielte sich die großbritannische Regierung prinzipiell jeder Einmischung in die Arbeiterfragen, und in Frankreich, wo dieses Prinzip nicht bestehe, habe man die beklagenswerte Gewohnheit angenommen, deutsche Anregungen mit Mißtrauen zu betrachten. So wünschenswert nun auch eine internationale Verständigung über diese Lebensfragen sein würde, so wolle es ihm doch auf den ersten Blick scheinen, als wenn die von uns geplanten Konferenzen wohl kaum zustande kommen würden* (Ausfertigung: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 590, fol. 24-26 Rs.; hier fol. 25 Rs.-26).

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA BPH Rep.53 J Lit.B Nr.4, fol. 12-17.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

gaben zu sicherem Erfolg gelangen könnten. Ich erlaube mir, diese Aufzeichnung in ihrer ursprünglichen Formlosigkeit Dir vorzulegen und um eine nachsichtige Aufnahme derselben zu bitten. Meine Bemerkungen sind ein lautes Denken und ein rückhaltloses Aussprechen von Erwägungen, wie Du mir das schon oft mündlich erlaubt hast.

Ich bin so sehr von dem Wunsch erfüllt, Deine vortrefflichen Absichten siegen zu sehen, daß Du meine Befürchtungen zugute halten mußt, die mich bezüglich des Gegenteils beherrschen. Das Bewußtsein, daß widerstrebende, einflußreiche Kräfte Dir hemmend entgegenwirken werden, läßt mich nur darüber nachdenken, wie diese Wirkungen am sichersten paralytisiert werden können. So bitte ich Dich, die Anlage zu lesen und zu beurteilen.

Möge Dir Gottes Gnade nahe bleiben in allen Deinen Bestrebungen und Deine Wirksamkeit reichlich segnen!

Dein treu und dankbar ergebener Onkel Friedrich

[Anlage:]<sup>3</sup>

Die beiden kaiserlichen und königlichen Erlasse vom 4. Februar sind weder durch den Reichskanzler noch durch den Präsidenten des k[öniglichen] Staatsministeriums kontrasiert, dieselben sind also zur Zeit lediglich durch die kaiserliche Autorität gedeckt. Es ist daher von allerhöchster Wichtigkeit, daß bei den Schritten, die nunmehr zur Ausführung der von Seiner Majestät dem Kaiser dargelegten Grundsätze zu ergreifen sind, das höchste Maß von Sorgfalt angewendet werde, um einen Mißerfolg oder auch nur einen vorübergehenden Rückschlag zu vermeiden.

Nach dieser Richtung erscheint die beabsichtigte Vorberatung der bezüglichen Fragen im Plenum des Staatsrats unter dem Vorsitz des Kaisers ohne vorausgehende kommissarische Prüfung und Bearbeitung eines Entwurfs ernstes Bedenken zu unterliegen. Der Rahmen für diese Vorberatung ist ein außerordentlich weiter: Neben dem Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetze sollen die gesamten Vorschriften über die bezüglich der Verhältnisse der Fabrikarbeiter bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Prüfung unterzogen werden, es soll geregelt werden „die Zeit, die Dauer, die Art der Arbeit“, um Gesundheit, Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihren Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung zu wahren; des weiteren sind organische Einrichtungen zur Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie zur Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in Aussicht genommen. Es ist somit weit über den Rahmen der eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung hinaus die ganze soziale Frage, d. h. die Versöhnung der großen Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, zur Lösung gestellt.

Der Gang parlamentarischer Verhandlungen lehrt, daß es nichts Unfruchtbareres gibt, als derartige Probleme in großen Körperschaften zu diskutieren, ins solange nicht eine sorgfältig vorbereitete konkrete Unterlage in der Form einer Gesetzesvorlage oder von bestimmten Fragen und Thesen usw. vorhanden ist.

Der Staatsrat ist eine nach hundert Köpfen zählende Körperschaft, welche zur Vorberatung der genannten Fragen nicht geeignet ist und daher selbst zum Resultat der Bildung von Kommissionen gelangen wird. Da der Staatsrat bereits berufen ist,

<sup>3</sup> Der ebenfalls eigenhändige Text lehnt sich an den Bericht des Gesandten Marschall von Bieberstein vom 7.2.1890 an (vgl. Nr. 9).

so möchte es geraten sein, demselben lediglich Gelegenheit zum Ausspruch über die großen Aufgaben zu leihen und eine Beschlußfassung auf die Zeit zu vertagen, da alle Vorarbeiten reif zur Diskussion sein werden. Die konsultative Tätigkeit des Staatsrats sollte in ihrem Ergebnis unbedingt geheimgehalten werden.

Es wird nun sehr schwer sein, aus dem Staatsrat eine Kommission zu bilden, da wohl die Neigung sich bekunden wird, mehrere Kommissionen abzuzweigen. Allein, dennoch erscheint es mir als eine gebieterische Notwendigkeit, eine im großen Stil begonnene politische Aktion von so weittragender Bedeutung vor den Gefahren zu schützen, welche kommissarische Beratungen in sich schließen, wenn nicht die Leitung der Arbeiten aus einheitlichem Gedanken hervorgeht. – Es müßte, um diesen Erfolg zu erzielen, eine kleine Zahl Personen, etwa 7, ausgesucht werden, unter denen sich auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch aus der Montanindustrie) befinden, welche eine unter Leitung des Handelsministers zu berufende Kommission bilden. Als die nächste Aufgabe derselben möchte ich bezeichnen: genaue Präzisierung und Begrenzung der Fragen, welche Gegenstand der internationalen Konferenzen bilden sollen, also: Einschränkung der Kinderarbeit (Altersgrenze), der Frauenarbeit (Schwangere, Wöchnerinnen) und der Sonntagsarbeit, wobei die Frage des Normalarbeitstags, d. h. die Einschränkung der Arbeitszeit überhaupt, zwar erwähnt, aber offengelassen werden kann. Solches Programm, das man sich in Form von Fragen, Thesen oder wie sonst denken kann, wäre dann dem Staatsrat zum Zweck der einstigen Instruierung der preußischen Stimmen im Bundesrat vorzulegen, evtl. auch zur Wahrung des reichsverfassungsmäßigen Standpunkts den Bundesregierungen zur gutachtlichen Äußerung mitzuteilen. Alle diese Fragen sind so liquid, daß in wenigen Wochen diese Stadien durchlaufen sein würden und die Einberufung der Konferenz aufgrund eines positiven Programms erfolgen könnte. Einer internationalen Beratung auf Grundlage eines so maßvollen Programms würde sich schon mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung kein Staat entziehen können. Damit wäre aber das Zustandekommen der Konferenz gesichert und für die Initiative des Kaisers ein erster praktischer Erfolg erzielt. Dieses Ziel muß allen Gegenbestrebungen zum Trotz erreicht werden, da ja die Gefahr eines Scheiterns der Konferenz oder der Vorschläge in der Konferenz die ganze große Aufgabe hinfällig machen müßte. Die internationale Seite der Frage muß daher unabhängig bleiben von den Zielen, die sonst noch zu verfolgen sind.

Die weitere Aufgabe der Kommission liegt dann in der Vorberatung der in den kaiserlichen Erlassen an den Handelsminister angeregten weiteren Fragen, die ihrer Natur nach preußische Angelegenheiten sind, wie die Neuordnung des Bergwerkswesens, oder der Reichsgesetzgebung angehören, wie die Errichtung von Gewerbegerichten, Einigungsämtern, Arbeiterausschüssen usw.

Diese Trennung der Aufgaben bezüglich der Inanspruchnahme des Staatsrats ist wohl geboten, sowohl um das Programm für die internationale Konferenz zu beschränken und dadurch einen Erfolg derselben zu fördern, als auch andererseits den ganzen Erfolg der kaiserlichen Initiative und Autorität zu sichern. Es muß im deutschen Volk der Eindruck geschaffen werden, daß die Durchführung des kaiserlichen Willens in die rechten Wege geleitet ist und daß die Gegner dies nicht stören können.

Nicht genug kann ich vor der Gefahr warnen, welche von Seite der internationalen Behandlung der vorliegenden Fragen droht. Da kann das ganze Unternehmen stillgestellt oder wenigstens stark gehemmt werden. Deshalb ist es absolut nötig, diesen Teil der Aufgabe in bescheidenen Grenzen zu erhalten.

Die im Anfang dieser Aufzeichnung berührte Frage der mangelnden Gegenzeichnung der allerhöchsten Erlasse ist ein bedeutsames Symptom dafür, daß die Verantwortlichkeit gerne dem Kaiser allein zugeschrieben werden will – eine Situation, die in ihren Konsequenzen nicht gestattet, durchgeführt zu werden, da jedenfalls eine verantwortliche Persönlichkeit vorhanden sein muß, welche als Vertreter der kaiserlichen Initiative den gesetzgebenden Körperschaften gegenüber sich geltend machen muß. Wer das also nicht zu tun geneigt ist, der muß sich überhaupt der Mitwirkung enthalten.

Der Kaiser muß aufopfernde Helfer haben, die ganz und voll für ihn eintreten!  
Das walte Gott!

## Nr. 19

1890 Februar 14

Der Gewerkverein<sup>1</sup> Nr. 7

Die kaiserlichen Erlasse für Arbeiterschutz und Arbeitervertretung

Druck, Teildruck

[Die „Februarerlasse“ eröffnen die Aussicht auf weitgehende Reformen; endlich wird nicht nur die Arbeiterversicherung vorangetrieben, sondern auch Arbeiterschutz und Arbeitervertretung; Kritik an der Beschränkung auf Fabrikarbeiter; an den anstehenden Beratungen müssen auch Arbeitervertreter beteiligt werden]

Am 5. Februar nachmittags erschienen im „Reichsanzeiger“ folgende denkwürdigen Erlasse:

[...] *Abdruck der beiden „Februarerlasse“.*

Darüber kann kein Zweifel sein, daß vorstehende Kundgebungen durch ihren Inhalt und durch die Stelle, von wo sie ausgehen, ein sozialpolitisches Ereignis ersten Rangs bilden und die ernsteste sachlichste Beachtung beanspruchen. Sie werden noch lange das Thema eingehender Erörterungen, vor allem auch für unser ganz der Arbeiterfrage gewidmetes Blatt liefern. Heute, mitten in dem ganz Deutschland durchwogenden Wahlkampf, ist unseres Erachtens noch nicht der Zeitpunkt objektiver Prüfung da; in der Tat finden wir überall in Presse und Versammlung fast nur oberflächliche Urteile vom Standpunkt der Partei und des augenblicklichen Wahlinteresses. Es ist schier wunderbar, wie die verschiedensten, ja entgegengesetzten Parteien die kaiserlichen Erlasse als Ausfluß und Anerkennung ihrer „langjährigen Prinzipien und Bestrebungen“ ansprechen und gleichsam als Wasser auf ihre Wahlmühle zu leiten suchen.

Wir, die wir keiner politischen Partei dienen, werden uns um so ernstlicher bemühen, die kaiserlichen Erlasse rein sachlich in ihrer Bedeutung für die Arbeiterfrage zu erörtern, und zwar für heute nur im allgemeinen.

---

<sup>1</sup> „Der Gewerkverein. Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine“ erschien seit 1869 zunächst vierzehntägig, dann wöchentlich in Berlin. Herausgeber war Dr. Max Hirsch.

Zunächst sei bemerkt, daß die beiden Erlasse im wesentlichen nur einen ausmachen. Der voranstehende Erlaß an den Reichskanzler – derselbe mußte so adressiert werden, weil die auswärtige Vertretung Sache des Reichs ist – stellt nur die Ausführung eines Teils von dem Erlaß an die preußischen Minister dar. Dieses letztere Schriftstück, als das umfassendere und wichtigere, ist deshalb hauptsächlich ins Auge zu fassen.

Dieser Erlaß knüpft an die berühmte Botschaft Kaiser Wilhelms I. betreffs der Arbeiterversicherung<sup>2</sup> an und erklärt, daß neben dem weiteren Ausbau der diesbezüglichen Gesetzgebung auch die eigentlichen Arbeitsverhältnisse der Fabrikarbeiter, wie dieselben in der Gewerbeordnung festgestellt sind, einer Prüfung und Reform bedürfen. Dieses offene Anerkenntnis entspricht der seit lange von den Arbeitern und ihren einsichtsvollen Freunden, insbesondere auch von den Deutschen Gewerkvereinen ausgesprochenen Überzeugung, daß die Arbeiterversicherung, auch abgesehen von den erheblichen Mängeln ihrer Durchführung, nicht die einzige, ja nicht einmal die wichtigste Aufgabe der Sozialpolitik bilde, vielmehr die Regelung und Verbesserung der eigentlichen Arbeitsverhältnisse weit voranstehende. Daß das jetzt von Kaiser Wilhelm II. offen verkündet wird, ist allein schon ein gewaltiger Fortschritt. Die Freude darüber wollen wir uns auch nicht dadurch verkümmern lassen, daß der Erlaß nur von den Fabrikarbeitern und dann von den Bergarbeitern spricht. Die notwendige Konsequenz muß unseres Erachtens auch zu entsprechenden Reformen zugunsten der ebenfalls nach Millionen zählenden Arbeiter der Handwerker, der Hausindustrie, der Landwirtschaft, der Schifffahrt usw., auch der Dienstboten führen, da auf allen Gebieten Klagen und Wünschen gerecht zu werden, mannigfachen und schweren Mißständen abzuhelfen ist. Schon der immer häufigere Übergang von einer Beschäftigungsgruppe zu einer anderen läßt es dringend geraten erscheinen, von Anfang an die Verhältnisse des gesamten Arbeiterstands in Betracht zu ziehen – unbeschadet der verschiedenartigen Behandlung der einzelnen Hauptzweige, je nach ihren Besonderheiten.

Für die Fabrikarbeiter (worunter die Bergarbeiter mit zu verstehen sind) stellt der kaiserliche Erlaß mit Recht der Gesetzgebung zwei Hauptaufgaben: erstens den Arbeiterschutz und zweitens die Arbeitervertretung.

Bezüglich des Arbeiterschutzes wird die Aufgabe der Staatsgewalt außerordentlich weit gefaßt. Maßgebend sollen dafür nicht nur „die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit und der Anspruch der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung“ sein, sondern auch „die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter“. Ob hierdurch auch die gesetzliche Feststellung und Sicherung eines für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter ausreichenden Minimallohns in Aussicht genommen ist, wird die Zukunft lehren; für eine internationale Verständigung ist ein solcher Schritt unseres Wissens noch niemals geplant worden. Demgemäß werden am Schluß des Erlasses als Gegenstand internationaler Regelung „die Grenzen für die Anforderungen, welche an die Tätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen“, bezeichnet. Vielleicht das Wichtigste und Erfreulichste in den ganzen Erlassen ist die Betonung des Anspruchs der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung. Nur auf diesem Fundament läßt sich in der Tat ein festes und wohliches Gebäude der Arbeitersetzgebung errichten!

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Ebenfalls von sehr großer Tragweite ist, wie besonders die gewaltige Bergarbeiterbewegung gezeigt hat, die Aufgabe der Arbeitervertretung. Das Ziel ist in dem Erlaß vortrefflich bezeichnet: Die Arbeiter sollen an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt, zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Freilich, die Wege zur Erreichung dieser Ziele sind in dem Erlaß nicht angegeben, ihre Wahl soll offenbar ganz den bevorstehenden Beratungen überlassen bleiben. Von den einschlagenden Wegen aber hängt ungeheuer viel ab. Darum möchten wir jetzt schon die dringende Forderung aufstellen, daß zu einer wirksamen und mit dem Vertrauen der Arbeiter bekleideten Vertretung in erster Reihe die naturgemäße und bewährte Organisation der Berufs-(Gewerk-)Vereine gesetzlich anerkannt und gepflegt werde. Inwieweit daneben Ältestenkollegien oder Arbeiterausschüsse in den einzelnen Betrieben, Arbeiterkammern für geographische Bezirke u. a. zweckmäßig sind, würde eingehend zu untersuchen sein. Wir warnen aber von vornherein mit aller Entschiedenheit vor dem Weg einer Zwangsorganisation, sei es nach Betrieben oder nach Bezirken, da hierdurch der fragliche Zweck unerfüllt bleiben würde.

Daß endlich die kaiserlichen Erlasse den schon früher von der Schweiz angeregten Hebel internationaler Verständigung ansetzen wollen,<sup>3</sup> um die Hindernisse des Arbeiterschutzes, welche aus der Konkurrenz der Industrieländer entstehen, tunlichst zu beseitigen, kann auch uns, die wir diesen Gedanken seit zwei Jahrzehnten vertreten, nur mit Genugtuung erfüllen. Möchte unsere Diplomatie mit demselben Eifer und Erfolg wie den politischen Frieden auch dieses heilsame soziale Friedenswerk zum Besten aller Völker fördern, und möchte sie, in notwendiger Konsequenz, dann auch zur Beseitigung des Zollkriegs, zumal auf dem Gebiet der Lebensmittel, gelangen!

Wahrlich, die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar eröffnen, wenn richtig durchgeführt, die Aussicht auf großartige Reformen. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten aber werden sicher überwunden werden, wenn auf dem Boden der Gleichberechtigung und selbständigen Organisation der Arbeiter nicht bloß deren Vertrauen, sondern auch ihre willige Mitwirkung gewonnen wird.

Hierzu erscheint es aber – wir glauben dies im Sinn aller deutschen Arbeiter aussprechen zu können – vor allem erforderlich, daß das Arbeiterelement, nach den Grundsätzen des kaiserlichen Erlasses selbst, in einer genügenden Zahl von Vertrauensmännern schon an der Vorberatung der gesetzgeberischen Maßnahmen beteiligt werde. Der hierzu vorgesehene Staatsrat enthält zwar eine Anzahl Vertreter der Großindustrie, welche durch die jüngsten Ernennungen noch erheblich vermehrt –, aber keinen eigentlichen Arbeitervertreter! In irgendeiner Art müßte diese Lücke ausgefüllt werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

## Nr. 20

1890 Februar 14

Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> des preußischen Staatsrats

## Ausfertigung

[Wilhelm II. eröffnet die Beratungen des preußischen Staatsrats mit einer Rede: Der gesetzliche Arbeiterschutz muß verbessert werden, dabei ist eine einseitige Belastung der Industrie zu vermeiden; auch die Frage der Arbeitervertretung bedarf einer Regelung]

Zufolge Allerhöchsten Erlasses Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 10. d. M. waren die Mitglieder des Staatsrats sowie die kommandierenden Generäle des Gardekorps, des III., VI., VII. und VIII. Armeekorps und die Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Westfalen eingeladen worden, sich am heutigen Tag, nachmittags 3 Uhr, im hiesigen königlichen Residenzschloß einzufinden.

Nachdem die nebenstehend aufgeführten Mitglieder im Elisabeth-Saal des königlichen Residenzschlosses Aufstellung genommen hatten, erschien Seine Majestät der Kaiser und König in der Versammlung und geruhen an dieselbe folgende Ansprache zu richten:

„Meine Herren Mitglieder des Staatsrats! Durch meinen Erlaß vom 4 d. M.<sup>2</sup> sind Sie davon unterrichtet worden, daß es mein Wille ist, das Gutachten des Staatsrats über diejenigen Maßnahmen zu hören, welche zur besseren Regelung der Verhältnisse des Arbeiterstands erforderlich sind. Es entspricht der Bedeutung, welche der Staatsrat in der Monarchie einnimmt, daß die wichtigen, auf diesem Gebiet einer gedeihlichen Lösung harrenden Fragen von Ihnen einer gründlichen Erwägung unterzogen werden, bevor die aufzustellenden Gesetzentwürfe an die parlamentarischen Körperschaften gelangen, denen die endgültige Beschlußfassung darüber verfassungsmäßig zusteht. Ich lege Wert darauf, daß der aus den verschiedensten Berufskreisen zusammengesetzte Staatsrat aufgrund der in ihm vertretenen praktischen Erfahrungen die mir in Aussicht genommenen Vorschläge auf ihre Zweckmäßigkeit, Ausführbarkeit und Tragweite einer gewissenhaften und vorurteilsfreien Prüfung unterzieht.

<sup>1</sup> Von Wilhelm II. und Bismarck unterzeichnete Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.80 II Nr.11, fol. 82-87 Rs.; Reinentwurf des Protokollanten Dr. Leopold Wilhelm: GStA Berlin I. HA Rep.80 II Nr.10, n. fol.

Robert Lucius Freiherr von Ballhausen berichtete hierzu: *Um drei Uhr mittags fand die Eröffnung des Staatsrats statt mit Verlesung einer kurzen Ansprache, welche etwa fünf Minuten dauerte. Nachher wurden die Mitglieder Sr. Majestät vorgestellt, die er meist schon kannte – Huene, Schorlemer, Miquel, Krupp, Stumm, Hintzpetter (sic!) etc. Die Sache verlief sehr kühl und nüchtern, die Leute sahen zum Teil verdutzt aus, da die meisten gleich wieder abreisen konnten, weil eigentliche Vorlagen noch nicht fertig waren. Im Privatgespräch wurde die Meinung laut, man dürfe die Sache nicht dilatorisch behandeln, sondern müsse etwas zustande zu bringen suchen und vielleicht kurze Enqueten über zweifelhafte Fragen veranlassen* (Robert Lucius von Ballhausen, Bismarck-Erinnerungen, Stuttgart/Berlin 1920, S. 516).

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Ernst und verantwortungsvoll ist die Aufgabe, zu deren Lösung ich Sie hierher entboten habe. Der den Arbeitern zu gewährende Schutz gegen eine willkürliche und schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft, der Umfang der mit Rücksicht auf die Gebote der Menschlichkeit und der natürlichen Entwicklungsgesetze einzuschränkende Kinderarbeit, die Berücksichtigung der für das Familienleben in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Stellung der Frauen im Haushalt der Arbeiter und andere damit zusammenhängende Verhältnisse des Arbeiterstands sind einer verbesserten Regelung fähig. Dabei wird mit sachkundiger Besonnenheit erwogen werden müssen, bis zu welcher Grenze unsere Industrie eine durch strengere Vorschriften zugunsten der Arbeiter erhöhte Belastung der Produktionskosten ertragen kann, ohne durch den Wettbewerb auf dem Weltmarkt die lohnende Beschäftigung der Arbeiter beeinträchtigt zu sehen. Dadurch würde statt der von mir erstrebten Förderung eine Schädigung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter herbeigeführt werden. Um diese Gefahr zu vermeiden, bedarf es einen hohen Maßes weiser Besonnenheit. Denn die glückliche Lösung dieser unsere Zeit beherrschenden Fragen ist um so wichtiger, als dieselbe mit der von Mir angeregten internationalen Verständigung über dieselben in ersichtlicher Wechselwirkung steht.

Nicht minder wichtig für die Sicherung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Formen, in welchen den Arbeitern die Gewähr dafür zu bieten ist, daß sie durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung ihrer gemeinsamen Tätigkeit beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Verhandlung mit den Arbeitgebern befähigt werden. Es wird zu erstreben sein, die Vertretungen der Arbeiter mit den staatlichen Berg- und Aufsichtsbeamten in Verbindung zu setzen und auf diese Weise Formen und Ordnungen zu schaffen, durch welchen den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Interessen ermöglicht und den staatlichen Behörden Gelegenheit geboten wird, durch Anhörung der unmittelbar Beteiligten fortlaufend über die Verhältnisse der Arbeiter zuverlässig unterrichtet zu werden und mit den letzteren die wünschenswerte Fühlung zu behalten. Auch die weitere Entwicklung der staatlichen Betriebe zu mustergültigen Vorbildern einer wirksamen Arbeiterfürsorge bedarf der eingehendsten sachkundigen Erwägung.

Ich vertraue auf die bewährte, treue Hingebung des Staatsrats bei den Arbeiten, die ihm jetzt bevorstehen. Ich verkenne nicht, daß gerade auf diesem Gebiet nicht alle wünschenswerten Verbesserungen allein durch staatliche Maßnahmen zu erreichen sind. Der freien Liebestätigkeit, der Kirche und Schule verbleibt daneben ein weites Feld segensreicher Entfaltung, durch welchen die gesetzlichen Anordnungen unterstützt und befruchtet werden müssen, um zu voller Wirksamkeit zu gelangen. Aber wenn es mit Gottes Hilfe gelingt, die berechtigten Interessen des arbeitenden Volkes aufgrund der von Ihnen zu machenden Vorschläge zu befriedigen, so wird Ihre Arbeit meines königlichen Danks und der Anerkennung der Nation gewiß sein dürfen.

Die Ihrer Beratung zu unterstellenden Vorlagen werden Ihnen unverweilt zugehen. Ich bestimme zur Teilnahme an der Beratung die beiden Abteilungen für Handel, Gewerbe, öffentliche Bauten, Eisenbahnen und Bergbau und für Angelegenheiten der inneren Verwaltung, denen ich eine Anzahl sachkundiger Personen zuweisen werde. Die Mitglieder dieser Abteilung ersuche ich, sich am 26. d. M., 11 Uhr, in den ihnen zu bezeichnenden Räumlichkeiten zu versammeln.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 33.

Zum Referenten bestimme ich den Oberbürgermeister Miquel<sup>4</sup> und zum Korreferenten den Geheimen Finanzrat Jencke.

Ich behalte mir vor, nach Abschluß der Abteilungsberatungen den Wiederzusammentritt des Staatsrats zu bestimmen,<sup>5</sup> und wünsche Ihnen zu Ihrer Arbeit den Segen von oben, ohne welchen menschliches Tun niemals gedeihen kann.“

Demnächst ergriff der Vizepräsident des Staatsrats, Präsident des Staatsministeriums Fürst von Bismarck das Wort und sagte:

„Der Staatsrat wird sofort dem Befehl Ew. Majestät entsprechen, in seinen Abteilungen zusammentreten und von dem Ergebnis seiner Beratungen Ew. Majestät Meldung machen. Ew. Majestät bitte ich nach Schluß der Sitzung um huldreiche Genehmigung der Vorstellung der Mitglieder des Staatsrats.“

Seine Majestät geruhten, die erbetene Erlaubnis zu erteilen und die Sitzung zu schließen. Demnächst wurden Seiner Majestät die Anwesenden in den neben dem Elisabeth-Saal belegenen Räumen durch den Staatssekretär des Staatsrats einzeln vorgestellt.

Seine Majestät entließen gegen 4 Uhr die Versammlung.

---

<sup>4</sup> Dr. Johannes Miquel (1828-1901), seit 1880 Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., seit 1887 (wieder) MdR (nationalliberal). Miquel war kein Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>5</sup> Es fanden am 26., 27. und 28.2.1890 unter Vorsitz Wilhelms II. Abteilungssitzungen des Staatsrats statt, das Plenum trat jedoch nicht mehr zusammen.

## Nr. 21

1890 [Februar 14]

Fragenkatalog<sup>1</sup> für den preußischen StaatsratDruck mit Randbemerkungen Bismarcks<sup>2</sup>

[Der Staatsrat soll zu aus dem Inhalt des „Februarerlasses“ an den preußischen Handelsminister bzw. den Minister der öffentlichen Arbeiten entwickelten detaillierten Haupt- und Unterfragen Stellung nehmen]

Geheim zu halten!

Hauptfragen<sup>3</sup>

I. Inwieweit sind die Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung abzuändern, um Zeit, Dauer und Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter gewahrt bleiben?<sup>5</sup>

Unterfragen<sup>4</sup>

1. Ist eine über die Bestimmungen des § 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung hinausgehende Beschränkung der Sonntagsarbeit<sup>6</sup> erforderlich (und durchführbar)?

2. Ist eine über die Bestimmungen der §§ 135, 136 der Gewerbeordnung hinausgehende Beschränkung der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter erforderlich, namentlich dahin, daß Kinder unter 14 Jahren der Regel nach und unter Vorbehalt von Ausnahmen für einzelne Industriezweige nicht beschäftigt werden dürfen?

3. Ist eine über die Bestimmungen der §§ 135 Absatz 5, 139 a Absatz 1, 154 Ab-

<sup>1</sup> BArch R 43 Nr.432, fol. 9-11 Rs.; Entwurf von der Hand Theodor Lohmanns: GStA Berlin I. HA. Rep.120 BB VII 1 Nr.33, fol. 7-8 Rs.; weitere Entwurfsfassung: fol. 9-18 Rs.

Mit Schreiben vom 12.2.1890 übersandte Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch den Fragenkatalog an den Staatssekretär des Staatsrats Dr. Robert Bosse: *Euer Hochwohlgeboren übersenden wir anbei ergebenst in der Anlage die dem Staatsrat zu machende Vorlage, nachdem Seine Majestät der Kaiser und König allerhöchstens mit derselben einverstanden erklärt haben, zur gefälligen weiteren Veranlassung. Wir bemerken dabei ergebenst, daß es sich empfehlen dürfte, die betreffende Drucksache am Schluß der Eröffnungssitzung am Freitag, den 14. d. M., an die Mitglieder des Staatsrats zu verteilen* (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.80 II spec.9, fol. 4).

<sup>2</sup> Diese Bemerkungen Bismarcks entstanden während der Abteilungssitzung des preußischen Staatsrats am 26.2.1890 (vgl. Nr. 33).

<sup>3</sup> Bemerkungen Bismarcks am Kopf: *Humbug. Quack. Hum. Frauenarbeit. Ausnahme: Naturkräfte. Mi(quel) Gesetz. Zwecke: Polizei. Baare*

<sup>4</sup> Bismarck unterhalb: *Zweck: Sonntag nicht zur Erholung der Produktion. (internat(ional)) Casuistik in Gesetzeslehre. Ortspolizei. M(iquel) ja R(eichs)tag*

<sup>5</sup> Bismarck unterhalb: *einheitlich. Reichs-Competenz. was thun am Son(n)tag. nicht in Gegenwart, nur in Zukunft eingreifen; positiv – negativ – 400 000 Frau(en) in Industrie. Arbeiterschutz nur industriell? Landwirtschaft, utrumque, eng(lische) Sonntagsruhe.*

<sup>6</sup> Bismarck: *Festtags*

satz 4 der Gewerbeordnung hinausgehende Beschränkung der Frauenarbeit erforderlich, namentlich das Verbot der Nacharbeit, das Verbot der Beschäftigung in der letzten Zeit der Schwangerschaft, Sicherung von ausreichenden Pausen für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen oder kleine Kinder zu versorgen haben?

4. Ist für einzelne Industriezweige die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern aus Gründen der Gesundheit oder der Sittlichkeit ganz zu untersagen?,

und bedarf es dazu weiterer Bestimmungen als der im § 139 a Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen?

5. Ist den Unternehmern größerer Betriebe der Erlaß einer Fabrik- oder Arbeitsordnung zur Pflicht zu machen mit der Maßgabe, daß dadurch gewisse Seiten des Arbeiterverhältnisses geregelt werden müssen?

Eventuell: Soll vor dem Erlaß der Arbeitsordnung den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über den Inhalt derselben zu äußern?

6. Ist mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Arbeitsverhältnisses im Bergbau für diesen die Frage des Erlasses und des Inhalts der Arbeitsordnung, unabhängig von den für die Industrie im allgemeinen zu treffenden Maßregeln, gesondert und ohne Aufschub durch die Landesgesetzgebung zu regeln?

7. Bedürfen die Bestimmungen des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung über die zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit herzustellenden Einrichtungen eines weiteren Ausbaus?

II. Besteht ein Bedürfnis, eine gesetzlich geregelte Vertretung für die Arbeiter zu schaffen, welche ihnen ermöglicht, durch Männer ihres Vertrauens an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten sich zu beteiligen und in Verhandlungen mit den Arbeitgebern und den Regie-

1. Ist eine allgemeine Einführung der zur Vertretung der Arbeiter eines einzelnen Unternehmens bestimmten Arbeiterausschüsse (Ältestenkollegien, Ältestenräte) wünschenswert?

2. Ist es rätlich und ausführbar, für Betriebe mit einer gewissen Arbeiterzahl

rungsbehörden ihr Interesse wahrzunehmen?

Eventuell in welchen Formen kann dies geschehen?

die Errichtung solcher Arbeiterausschüsse gesetzlich vorzuschreiben?

3. Ist es im Fall der Bejahung der Frage unter 2 rätlich, für örtliche Bezirke oder für Industriezweige Gesamt-Arbeiterausschüsse aus Delegierten der Arbeiterausschüsse zu bilden und diese mit Vertretern der Arbeitgeber zu einer gemeinsamen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter zu vereinigen?

4. Für den Fall der Verneinung der Frage unter 2, in welcher anderen Weise lassen sich für gewisse örtliche Bezirke, sei es getrennt nach Industriegruppen, sei es für alle Industriezweige des Bezirks, Organe zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten, zur Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen und zur Verhandlung mit den Regierungsbehörden herstellen, in welchen Arbeitgeber und Arbeiter durch gewählte Vertrauensmänner vertreten sind?

Lassen sich solche Organe etwa im Anschluß an die Gewerbegerichte herstellen, wie sie in dem dem Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurf<sup>7</sup> vorgesehen sind?

III. Welcher Maßregeln bedarf es zur Erfüllung der den staatlichen Bergwerken nunmehr gestellten Aufgabe, sich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten zu entwickeln?

a) Auf dem Gebiet des Arbeitsvertrags  
Empfiehl sich, für den Fall der Verneinung der Frage unter II 2 (gesetzliche Einführung von Arbeiterausschüssen), die Einrichtung von Vertretungen der Arbeiter zur Anhörung über Änderung der Arbeitsordnungen, und welche weiteren Angelegenheiten können ohne Verletzung der erforderlichen Disziplin einer gutachtlichen Erörterung durch Arbeiterausschüsse unterzogen werden?

b) Auf dem Gebiet der  
Organisation der Betriebsbehörden  
Sind Änderungen in der Dienststellung der Werksunterbeamten dahin zweckmäßig, daß dieselben sämtlich in

<sup>7</sup> Ein Entwurf für ein Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, lag dem Bundesrat seit dem 28.1.1890 vor (BR-Drucksache Nr. 12). Abdruck: Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

das Staatsdienerverhältnis übernommen werden?

c) Auf dem Gebiet der  
Wohlfahrtseinrichtungen

1. Erscheinen die zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiter getroffenen Einrichtungen als hinreichend?

2. In welcher Weise ist auf die Vermehrung der Konsumvereine auf den Staatsbergwerken hinzuwirken?

3. Genügen die zum Zweck der Werksschulen, Arbeiterbibliotheken und Lesezimmer, Industrie- und Haushaltsschulen, Kleinkinderbewahranstalten, Kaffeeschenken usw. aufgewendeten Mittel?

4. Empfiehlt sich die Einrichtung von Werkssparkassen und die Vermehrung der Badeeinrichtungen?

IV. Welcher Maßnahmen bedarf es, um die Herstellung eines organischen Verhältnisses der Bergaufsichtsbehörden zu den Privatbergwerken herbeizuführen?

1. In welcher Weise lassen sich die bisherigen Befugnisse der Bergbehörden erweitern, um neben der rein polizeilichen, durch die §§ 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes<sup>8</sup> begrenzten Aufsicht auch einen Einfluß auf die Beziehungen der Bergwerksbesitzer zu den Bergarbeitern zu gewinnen?

2. Auf welche Bestimmungen der früheren Gesetzgebung kann zu diesem Zweck zurückgegangen werden?

3. Sind hierzu Änderungen in der bisherigen Organisation der Aufsichtsbehörden (Oberbergämter und Revierbeamten) oder Vermehrungen des Beamtenpersonals erforderlich?

---

<sup>8</sup> Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24.6.1865 (PrGS, S. 705).

## Nr. 22

1890 Februar 15

Der Sozialdemokrat<sup>1</sup> Nr. 7  
Vor dem Siegeswagen der Sozialdemokratie

Druck, Teildruck

[Die „Februarerlasse“ sind ein „weltgeschichtliches Ereignis“; nichtsdestotrotz sind sie ein Wahlkampfmanöver; Wilhelm II. macht sich die Forderungen der Sozialdemokratie zu eigen]

Die Botschaften Wilhelms II. an den deutschen Reichskanzler und die preußischen Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die wir weiter unten abdrucken, sind das Ereignis des Tages. In alle Länder hat der Telegraph sie hinausgemeldet, und im Inland und Ausland beschäftigen sie die öffentliche Meinung.

Die öffentliche Meinung hat recht, diesen Botschaften Bedeutung beizulegen. Sie sind in der Tat ein Ereignis. Wir fügen hinzu: ein weltgeschichtliches Ereignis.

Man wird uns nicht vorwerfen können, daß wir übermäßigen Respekt vor Monarchen empfinden, ihren Handlungen allzugroße Bedeutung beilegen. Aber hier liegt eine Handlung vor, deren Bedeutung eher unterschätzt als überschätzt werden kann.

Wir spotten durchaus nicht. Es ist uns völliger Ernst, wenn wir erklären, daß wir in der Wertschätzung derselben nicht einmal hinter ihrem Urheber, Wilhelm II. selbst, zurückzustehen glauben.

Hören wir indes zunächst seine Botschaften. Dieselben lauten:

[...] *Abdruck der „Februarerlasse“.*

Und das soll so Außerordentliches sein?, fragt der Leser.

An sich gewiß nicht. Es geht nicht über das hinaus, was nicht teils in andern Ländern bereits verwirklicht, teils von sehr bürgerlich denkenden Sozialpolitikern längst befürwortet worden ist.

Aber nicht darauf kommt es in diesem Augenblick an. Der Inhalt der Botschaften erhält erst durch die Umstände ihres Entstehens seine Bedeutung.

Die gesetzliche Beschränkung des Arbeitstags, die internationale Fabrikgesetzgebung, das freie Koalitionsrecht der Arbeiter – das sind Forderungen, die auf dem Aktionsprogramm der deutschen Sozialdemokratie, der Sozialdemokraten aller Länder, stehen. Jedesmal, wenn die Vertreter der deutschen Sozialdemokratie diese Forderungen im Parlament erhoben haben, ist ihnen vom Regierungstisch in heftigster Weise erwidert worden, das seien umstürzlerische Begehren, die mit dem Stand der heutigen Gesellschaftsordnung unvereinbar seien. Non volumus et non possumus! Wir wollen nicht und wir können nicht!

Und die gesamte kapitalistische Bruderschaft rief durch den Mund ihrer Vertreter und das Organ ihrer Presse: Bravo! Wir wollen nicht und wir können nicht!

Dafür hat sie aber durch den Mund ihrer Vertreter sich auch jetzt wieder bereit erklärt, das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, diese gesetzgeberische Schmach, welche die um ihre Emanzipation ringende Arbeiterschaft ächtet, zu verlängern – wenn gewünscht, zu verewigen. Am Streit um den infamsten und zugleich

<sup>1</sup> „Der Sozialdemokrat. Organ der deutschen Sozialdemokratie“ erschien seit 1879 wöchentlich in Zürich, ab 1888 in London. Redakteur war seit 1881 Eduard Bernstein.

überlebtesten der Paragraphen des Schandgesetzes scheiterte vorläufig diese Verewigung. Die Regierung wollte selbst dieses Tüpfelchen auf dem i nicht fahrenlassen.

Die Wahlen wurden ausgeschrieben, die Wähler sollten zwischen ihr und der „Sozialdemokratie und ihren Begünstigern“ entscheiden.

Der Wahlkampf beginnt. Mit Massen, wie sie in dieser Stärke nie zuvor in ihrem Gefolge gesehen, rückt die Sozialdemokratie auf den Plan. Und die Massen zeigen eine Begeisterung, eine Kampfeslust, der keine Partei Gleiches an die Seite stellen kann.

Erstaunen und Entsetzen malt sich auf den Gesichtern der Herrschenden. So ziehen keine Leute in die Schlacht, die Furcht empfinden. Das sind Streiter, die das Bewußtsein des Sieges in der Brust tragen. Wie mit diesem Riesenheer fertig werden?

Und da, in diesem Moment, am Vorabend der entscheidenden Schlacht, tritt Wilhelm II. auf und erklärt: „Ich wünsche, daß meine Regierung Schritte tut, um diese und diese und diese Forderung der Sozialdemokratie der Verwirklichung entgegenzuführen.“

Daß diese Erklärung bestimmt ist, auf den Gang der Wahlen einen Einfluß auszuüben, steht außer allem Zweifel. Wie immer sie sonst gemeint ist, ihre Veröffentlichung in diesem Moment qualifiziert sie als ein Wahlmanöver, darauf berechnet, der Sozialdemokratie, wie ein offiziöser Töpel im ersten Rausch verraten hat, „den Wind aus den Segeln zu nehmen“.

Nun, die Sozialdemokratie ist weit entfernt, darüber verstimmt zu sein. Allorts haben die deutschen Arbeiterblätter die kaiserlichen Erlasse als einen Sieg der Sozialdemokratie gefeiert, und sie haben ein volles Recht dazu.<sup>2</sup>

Man denke: hier der deutsche Kaiser, der mächtigste Monarch in Europa, der zivilisierten Welt, der Befehlshaber über die wenn auch nicht der Zahl nach, so doch tatsächlich stärkste Armee der Welt. Dort die Sozialdemokratie, die Partei der Armen und Enterbten, der Habenichtse – aller äußeren Machtmittel bar, unter ein Polizeigesetz gestellt, verfolgt und verfehmt. Und gegen diese Partei weiß der mächtige Monarch nichts anderes in die Waagschale zu legen, als daß er eine Anzahl von ihr verfochtener Arbeiterforderungen zu erfüllen verspricht.

Dieses Versprechen in diesem Moment, das ist in Wirklichkeit eine Kapitulation vor der Schlacht. Dieses Zugeständnis an die klassenbewußte Arbeiterschaft, wie sie in der deutschen Sozialdemokratie vertreten ist, ist eine öffentliche Bestätigung ihres moralischen Sieges über die ihr gegenüberstehenden Gewalten. Ob er sie aufrichtig gemeint oder nicht – mit seinen Erlassen hat Wilhelm II. sich selbst vor den Siegeswagen der Sozialdemokratie gespannt.

Wieder müssen wir an das Sprichwort erinnern, das die Heuchelei ein Kompliment an die Tugend nennt. Das heißt, ein durch die Notwendigkeit aufgezwungenes Kompliment wider Willen. Auch die Sozialdemagogie ist heute ein Kompliment wider Willen – eine durch die Notwendigkeit aufgezwungene Verbeugung vor der Arbeiterklasse.

Die Arbeiterklasse ist in Deutschland eine Macht geworden. Auf diese Tatsache drücken die Erlasse des deutschen Kaisers ihr bestätigendes Siegel, ein Akt, dessen geschichtliche Bedeutung zu verkleinern wir absolut keinen Grund haben.

Denn weit entfernt zu fürchten, daß er die deutschen Arbeiter der Sozialdemokratie entfremden wird, sind wir vielmehr sicher, daß er ihr erst recht neue Anhänger zuführen wird. Nur in der Sozialdemokratie als ihr Heerbann, das wissen die deutschen

---

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 7.

Arbeiter, sind sie zu der Macht gelangt, die sie heute darstellen, und nur in ihr und mit ihr werden sie zu der Macht gelangen, die nötig ist, ihr volles Recht zu erobern.

Die beiden Erlasse sind eine Anfeuerung zum mutigen Ausharren und rastlosen Weiterkämpfen, wie wir sie uns gar nicht besser wünschen können. In diesem Sinn sagen wir Wilhelm II. unsern aufrichtigen Dank. Und weiter versprechen wir unsre eifrige Mithilfe zur Verwirklichung seiner Versprechungen. Denn auf den guten Willen der bürgerlichen Parteien – das wird ihm inzwischen klargeworden sein – kann er sich in dieser Hinsicht nicht verlassen. Nur wenn die Arbeiter den Herren, die in der „Norddeutschen Allgemeinen“, in der „Kölnischen Zeitung“ und in der „Leipziger Zeitung“ ihr Organ erblicken, tüchtig einheizen, werden sich dieselben zur Nachfolge bequemen.

Wenn Wilhelm II. seine Erlasse aufrichtig gemeint hat – und wir sind überzeugt, daß es ihm bitterer Ernst damit ist –, so wird er an den sozialdemokratischen Arbeitern seine Freude erleben. Er soll sich nicht umsonst vor ihren Siegeswagen gespannt haben.

Im übrigen aber bleibt natürlich alles beim alten. Getreu ihrer bisherigen Taktik, die sich so trefflich bewährt, wird die Sozialdemokratie ihren Kampf fortsetzen, unablässig, unermüdlich bis zum Ziel. Weder Verfolgungen noch Versprechungen werden sie aus ihrer Bahn ablenken. Den ersteren setzt sie den kühnen Trotz entgegen, den das Bewußtsein einer gerechten Sache verleiht, den letzteren begegnet sie mit den stolzen Worten des alten Hildebrandslieds:

Mit gêrû scal man geba infâhan, ort widar orte.

„Mit dem Speere soll man Gaben empfangen, Spitze gegen Spitze.“

## Nr. 23

1890 Februar 16

Brief<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Staatsrats Dr. Robert Bosse an den Pfarrer Friedrich Meyer<sup>2</sup>

Eigenhändige Ausfertigung

[Die Ernennung zum Staatssekretär des Staatsrats bringt für Bosse nur unerwünschte Arbeitsbelastung; Wilhelm II. hat sich in die Arbeiterschutzmaterie eingearbeitet; das Klima der Intrigen ist beängstigend]

Vielen, vielen Dank für beide Briefe und Ihre Geduld mit mir, auch herz[ichen] Glückwunsch zu Ihrer Gehaltserhöhung. In meinen 36 Amtsjahren habe ich eine Arbeitswoche wie die letzte wohl noch nicht erlebt. Ich danke Ihnen auch für Ihren Zuspruch in der Arbeiterfrage, denn ich neige nur allzusehr zu Bangigkeit und Pessimismus. Gott gebe, daß Sie recht haben.

Meine Ernennung zum Staatssekretär des Staatsrats (nicht Exzellenz, Gott sei Dank!)<sup>3</sup> ist wohl niemand überraschender u. unerwünschter gekommen als mir. Oh-

<sup>1</sup> GStA Berlin VI. HA NL Bosse Nr.25, n. fol.

<sup>2</sup> Friedrich Otto Meyer (1839-1913), seit 1880 ev. Pfarrer in Barmen-Wupperfeld.

<sup>3</sup> Dr. Bosse wurde dann am 28.10.1890 zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz befördert.

nehin überlastet bis zur Erschöpfung, bekomme ich plötzlich als Nebenamt – ohne jede Vergütung – diese kolossale, wesentlich mit aus Formalitäten bestehende u. deshalb gefährliche Geschäftslast. Ich hielt es anfangs für Scherz, nachher für eine große Torheit, konnte aber nicht ablehnen, da der persönliche Vortrag beim Kaiser damit verbunden ist. Am Dienstag erfuhr ich's, verfuhr gleich ein Vermögen in Droschken, denn am Freitag sollte Sitzung sein, die neu ernannten Mitglieder mußten benachrichtigt werden, die Prinzen und die alten Mitglieder eingeladen, die Räume im Schloß mußte ich disponibel machen, beim Kaiser mir eine Audienz erbiten (durch den Oberhofmarschall<sup>4</sup>) und die Eröffnungsansprache<sup>5</sup> machen, die ich dem Kaiser mit vielen anderen Fragen zur Genehmigung vorzulegen hatte. Er hat sie buchstäblich so genehmigt und gehalten, aber der ganze Krempel und die obwaltenden kritischen Verhältnisse – der Fürst Bismarck ist anscheinend nicht ganz im Fahrwasser des Kaisers – machten mich unruhig und nervös. Es ist ja alles gutgegangen bis jetzt – Gott hat mir überaus gnädig beigestanden –, allein, ich habe das Gefühl des Kaputtseins. Ich habe mir immer vorgehalten, daß für ein Kind Gottes eine Erregung wie die meinige falsch sei, töricht, dumm und schändlich, da der Herr uns nie im Stich läßt, wenn's uns an den Kragen geht. Ich habe gerungen und gefleht um Gelassenheit, Ruhe, Frieden, demütigen Gehorsam, um die rechte Würdigung der törichten Äußerlichkeiten, aber ich fühle noch immer – trotz der sichtlichen Wunderhilfe unseres über alles Maß gnädigen Gottes – eine Art unruhiger Erregung und Bangigkeit, wahrscheinlich nervöser Natur. Kurz, ich bin ein recht jämmerliches, unsicheres, kleingläubiges Menschenkind und schäme mich tief über mein schlechtes Bestehen in einer Prüfung, die der Herr ja doch nur gut meinen kann, ja bei der er mir von Stunde zu Stunde seine unaussprechliche Freundlichkeit gezeigt hat. Also, lieber teurer Freund, denken Sie meiner vor dem Herrn im Kämmerlein vielleicht noch ein wenig mehr als sonst. Gott lohne es Ihnen!

Der Kaiser hat auf mich einen vorzüglichen Eindruck gemacht: ernst, willensfest, zielbewußt, klar, fleißig – er hat in den Sachen viel und gründlich selbst gearbeitet und ist völlig orientiert –, maßvoll und besonnen, Gott segne ihn! Denn der Kaiser hat unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen – ich kann es schriftlich nicht erzählen – eine große Sache unternommen. Mißlingt sie, so ist das ein nach Menschengedanken fast irreparabler Schade[n], und es wird gewaltig dagegen operiert, nicht sowohl offen als von vielen Seiten heimlich. Ich habe in diesen Tagen den Eindruck von Intrigen bekommen, von denen meine Seele nichts ahnte. Das hat für mich etwas Unheimliches und Beängstigendes. Ich suche still und einfältig durchzukommen, wehre viel, was sich nun herandrängt, von mir ab, habe bereits erklärt: Ich will absolut nichts werden, nichts bedeuten, nichts sein und nichts haben. Aber die Menschen halten das entweder für verrückt oder für dumm oder für sehr schlaue Heuchelei. Der Kaiser ist mir sehr gnädig gewesen und hat sich auch hinter meinem Rücken so über mich ausgesprochen. Aber was ist Fürstengunst? Mein teurer Freund, in welchen Wust bin ich hineingeraten? Nun, ich bin hineingeführt wider mein Begehren, Gott der Herr wird sein armes Kind nicht verlassen. Meine Frau ist mit mir einig, aber es geht ihr recht schwach. Sie u. ich grüßen herzlich Sie alle. Lassen Sie diese meine Klagen u. Seufzer unter uns bleiben. Ihrer teuren Frau können Sie es getrost sagen. Doctor juris hon[oris] causa bin ich seit Juni v. J. von der

<sup>4</sup> Eduard von Liebenau (1840-1900), seit 1888 Oberhofmarschall Wilhelms II.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 20.

Universität Marburg für das Invaliditätsgesetz<sup>6</sup> u. habe mehr Freude darüber gehabt als über andere Ehren. Aber auch diese ist doch nur – Kaff<sup>7</sup>. Gott befohlen!

## Nr. 24

1890 Februar 18

Immediatbericht<sup>1</sup> des Gesandten Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein an den badischen Großherzog Friedrich I.

Ausfertigung, Teildruck

[Bericht über ein Gespräch mit Wilhelm II.: Auf die Beratungen des preußischen Staatsrats sollen bald Gesetzesvorlagen zum Arbeiterschutz und zu Gewerbegerichten bzw. Einigungsämtern folgen; die Frage der Arbeitervertretung soll später geklärt werden; bei der internationalen Arbeiterschutzkonferenz wird nichts herauskommen]

Euerer Königlichen Hoheit gestatte ich mir in Bestätigung meines chiffrierten Telegramms<sup>2</sup> über meine gestrige Audienz nachstehendes zu berichten, indem ich vorausschicke, daß ich vor einigen Tagen eine längere Unterredung mit dem königlichen Gesandten in Oldenburg Grafen Philipp Eulenburg<sup>3</sup> hatte, dem ich mit aller Offenheit die gegenwärtige Situation und meine Anschauung über dieselbe darlegte.

Der Kaiser empfing mich um 1 Uhr in seinem Arbeitszimmer, indem allerhöchstderselbe mir zunächst in sehr gnädigen Worten den Dank aussprach für das warme Interesse und die Unterstützung, welche ich seinen Bestrebungen auf sozialpolitischem Gebiet entgegenbringe. [...]

Der Kaiser kam dann auf den sächsischen Antrag<sup>4</sup> zu sprechen, dessen Einbringung der Kanzler in ganz willkürlicher Weise durch Androhung seiner Entlassung verhindert habe. Die Verabredung mit dem König von Sachsen sei bereits im letzten Herbst getroffen und in diesem Jahr nur erneuert worden. Auf meine Bemerkung, daß die Einladung an die Regierungen auch die Regelung der Dauer der täglichen Arbeitszeit als eines Teils des Arbeiterschutzprogramms vorsehe, erwiderte der Kaiser, daß vom Normalarbeitstag überhaupt niemals die Rede gewesen sei und diese Worte sich höchstens auf die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit beziehen könnten; aber auch hierüber soll im Staatsrat nicht verhandelt werden; derselbe werde zunächst nichts anderes tun, als jenen Entwurf über Arbeiterschutz und sodann den in den Ausschüssen des Bundesrats bereits vorberatenen Entwurf wegen Einführung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern prüfen, so daß diese beiden Entwürfe

<sup>6</sup> Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22.6.1889 (RGBl, S. 97); Abdruck: Nr. 148 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Niederdeutscher Begriff für (Frucht-)Hülse, auch Spreu.

<sup>1</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe Familienarchiv 13 Korrespondenz Fasc.203, n. fol.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Dr. Philipp Graf zu Eulenburg und Hertefeld (1847-1921), seit 1888 preußischer Gesandter in Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, seit 1886 mit Wilhelm II. befreundet.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 26.

bereits in der Frühjahrsession dem Reichstag vorgelegt werden könnten. Daß dies geschehe, sei sein bestimmter Wille. An die anderen Fragen wegen Arbeiterausschüssen usw., bezüglich deren eine Klärung der Ansichten noch nicht eingetreten sei, könne man dann später herantreten. Ich sagte darauf Seiner Majestät, daß, wenn in dieser Weise vorgegangen werde, damit alle Befürchtungen, wie sie in der Presse, namentlich in einem Artikel der „Post“<sup>5</sup> zutage getreten seien, verschwinden würden und der Kaiser einen großen Erfolg verzeichnen werde, ohne daß es auf die internationale Konferenz ankomme, worauf der Kaiser bemerkte, daß er sich dieses Vorgehen ganz unabhängig von der Konferenz denke, bei der doch nichts herauskomme. Notwendig sei allerdings, daß dieselbe, nachdem Deutschland sie einmal angeregt habe, zusammentrete. Er habe heut Herbert<sup>6</sup> vorgehabt und ihm kategorisch befohlen, obgleich er sich gewendet und gekrümmt habe, noch heute den schweizerischen Gesandten<sup>7</sup> kommen zu lassen und ihm in seinem Auftrag zu sagen, daß er eine Verständigung mit der Schweiz wünsche und letztere darum bitte, entweder zugunsten unserer Konferenz auf die schweizerische zu verzichten oder doch mindestens die letztere zu vertagen. Er habe jüngst schon dem Minister Roth dasselbe gesagt,<sup>8</sup> allein in Bern sei nicht geschehen, was er gewollt habe. Auf meine Bemerkung, daß die Schweiz nichts Weiteres verlange als einige freundliche Worte, sagte Seine Majestät: „Natürlich, und statt dessen hat man ihr Grobheiten gemacht.“ Der Kaiser fügte bei, er sei gar nicht darüber informiert gewesen, daß die Schweiz im vorigen Jahr schon zu einer solchen Konferenz eingeladen habe, wisse auch nicht, welche Antwort Deutschland gegeben habe.<sup>9</sup> Da aber die Priorität auf jener Seite liege, sei es selbstverständlich, daß man diesseits eine Verständigung mit der Schweiz suche. Der Kaiser sagte dann, er wisse wohl, daß er durch sein Vorgehen die Leute nicht zufrieden machen werde, das sei unmöglich, er folge nur seiner Pflicht als König, die ihm gebiete, alles zugunsten der arbeitenden Klasse zu tun, was möglich sei. Ich bemerkte darauf, daß wir erst dann eine feste unangreifbare Position gegenüber den unberechtigten Bestrebungen der Arbeiter, insbesondere der Sozialdemokraten haben würden, wenn zuvor die berechtigten Forderungen der Arbeiter erfüllt seien. Der Kaiser sprach sich zustimmend aus und fügte bei, der Ausfall der Wahlen werde ihn in keiner Weise beeinflussen; sein Vorgehen stehe außer allem Zusammenhang mit den Wahlen. Die Schwierigkeit der Situation liege für ihn besonders darin, daß die Haltung des Kanzlers in der Beamtenwelt alles durcheinanderbringe; insbesondere die Minister würden demoralisiert, da sie nicht mehr wüßten, ob sie zu ihm oder zum Kanzler halten sollten. Schließlich beauftragte mich der Kaiser, Euerer Königlichen Hoheit den wärmsten Dank für das ihm mitgeteilte Exposé<sup>10</sup> zu übermitteln, dessen Inhalt sich durchaus mit seinen Anschauungen und Intentionen decke; er bitte zu entschuldigen, daß er nicht geantwortet, allein die Last der Geschäfte sei in diesem Augenblick eine sehr große. [...]

Ich kann Euerer Königlichen Hoheit nur nochmals aussprechen, daß ich von der Unterredung mit Seiner Majestät einen sehr günstigen Eindruck und die Überzeugung gewonnen, daß in voller Klarheit die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines

<sup>5</sup> Die Kaiserlichen Erlasse, in: Die Post Nr. 39 vom 9.2.1890.

<sup>6</sup> Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Herbert Graf von Bismarck, ein Sohn Bismarcks.

<sup>7</sup> Dr. Arnold Roth.

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 13.

<sup>9</sup> Eine Antwort war nicht erfolgt.

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 18.

ruhigen maßvollen Vorgehens, allerdings aber auch die ganze Entschiedenheit besteht, die Schwierigkeiten, an denen es nach wie vor nicht fehlen wird, zu überwinden. In sehr warmen Worten hat mir Graf Philipp Eulenburg des wirksamen und segensreichen Einflusses gedacht, welchen Eurer Königlichen Hoheit in der gegenwärtigen schwierigen Lage ausgeübt haben.

## Nr. 25

1890 Februar 18

Bericht<sup>1</sup> des Gesandten Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen an den sächsischen Außenminister Alfred Graf von Fabrice<sup>2</sup>

Ausfertigung

[Angesichts der anstehenden Beratungen des preußischen Staatsrats und der Gesetzgebungsarbeiten im preußischen Handelsministerium soll Sachsen seine geplanten Anträge zum Arbeiterschutz zunächst zurückstellen]

Wie ich von durchaus wohlunterrichteter Seite erfahre, hat Seine Majestät der Kaiser den Handelsminister Fr[ei]h[er]r von Berlepsch und den Geheimen Oberregierungsrat Lohmann beauftragt, bis zum 26 d. M., dem Tag, an welchem die Abteilungen des Staatsrats wieder zusammenzutreten haben, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher die Sonntagsarbeit sowie die Frauen- und Kinderarbeit regelt.<sup>3</sup> Wird dieser Entwurf von dem Staatsrat demnächst akzeptiert, so dürfte derselbe als Antrag Preußens dem Bundesrat zugehen, und es entsteht die Frage, ob es unter diesen Umständen noch erforderlich oder opportun ist, dem Bundesrat einen Antrag Sachsens vorzulegen, der sich mit den nämlichen Gegenständen beschäftigt. Jedenfalls möchte es mir angezeigt erscheinen, mit der Einbringung eines derartigen Antrags noch bis nach dem 26. zu warten, da erst dann auch die Stichwahlen vorüber sein werden und man in der Lage sein wird, sich ein Bild von den Beschlüssen des Staatsrats zu machen.

Die internationale Konferenz, zu welcher auch die Bundesstaaten, wie ich höre, eingeladen worden sind, soll etwa Mitte März zusammentreten, doch macht sich Seine Majestät der Kaiser darüber keine Illusionen, daß die Arbeiten dieser Konferenz nur schwerlich einen praktischen Erfolg haben können.

Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung soll daher nach dem Willen Seiner Majestät unabhängig von dieser Konferenz in Angriff genommen werden. Hierzu wird der Reichstag voraussichtlich schon im nächsten Monat berufen werden,<sup>4</sup> und soll derselbe auf diesem Gebiet zunächst den obenerwähnten Gesetzentwurf und den ähnlichen Tendenzen verfolgenden Gesetzentwurf über die Gewerbegerichte beraten.

Abgesehen hiervon sollen dem Reichstag noch ziemlich schwerwiegende Vorlagen militärischer Natur gemacht werden.

<sup>1</sup> Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden Außenministerium Nr.6184, n. fol.

<sup>2</sup> Alfred Graf von Fabrice (1818-1891), seit 1876 sächsischer Ministerpräsident, seit 1866 Kriegsminister und seit 1882 Außenminister.

<sup>3</sup> Der Gesetzentwurf wurde erst am 12.4.1890 dem Bundesrat vorgelegt (vgl. Nr. 1-6 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>4</sup> Der 8. Reichstag konstituierte sich erst am 6.5.1890.

Mein Gewährsmann, welcher mich gebeten hat, seinen Namen nicht zu nennen, hat die obigen Mitteilungen, soweit dieselben tatsächlicher Natur sind, aus dem allerhöchsteigenen Mund Seiner Majestät erhalten.

## Nr. 26

1890 [Februar 18]

### Entwurf<sup>1</sup> des sächsischen Gesamtministeriums für ein Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung

#### Metallographie mit Randbemerkungen Bismarcks

[Sächsischer Arbeiterschutzantrag: Verbot der Sonntagsarbeit in Gewerbebetrieben mit Ausnahmeregelungen; Verbot von Frauenarbeit in bestimmten Betrieben; Verbot der Nacharbeit von Fabrikarbeiterinnen; Verbot der Untertagearbeit für Frauen und Kinder; keine Erhöhung des Schutzalters bei der Kinderarbeit in Fabriken]

Die königlich sächsische Regierung hat mit Rücksicht darauf, daß das Königreich Sachsen bei der Frage der Ausdehnung des Arbeiterschutzes in hohem Grad beteiligt ist, seit längerer und namentlich in neuerer Zeit mit besonderem Interesse die auf deren gesetzliche Regelung abzielenden Bestrebungen verfolgt, die nicht nur in verschiedenen religiösen, kirchlichen und politischen Versammlungen, sondern auch in gewerblichen und industriellen Kreisen und namentlich zu wiederholten Malen im Reichstag<sup>2</sup> den Gegenstand eingehender Verhandlungen gebildet haben. Sie hat daher auch die vom Reichstag in der Session 1887/88 über die Erweiterung des Arbeiterschutzes gefaßten, in die Form von dem Bundesrat mit dem Antrag auf Erteilung seiner Zustimmung dazu vorgelegten Gesetzentwürfen gekleideten Beschlüsse vornehmlich, soweit sie eine Einschränkung der Sonntags- und Frauenarbeit betreffen, ihrer Tendenz nach beziehungsweise nach gewissen bestimmten Richtungen für nicht unbeachtlich befunden,<sup>3</sup> und es hat infolge ihrer deshalb ergangenen Anwei-

<sup>1</sup> Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden Ministerium des Innern Nr.6468, fol. 33-54 Rs. Die Randbemerkungen Bismarcks befinden sich auf einer Metallographie des Gesetzentwurfs in einer Akte des Auswärtigen Amts, dort sind jedoch nur der Gesetzentwurf und dessen Begründung überliefert (Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 598, fol. 68-86 Rs.), nicht aber der einleitende Text, der sich, ebenfalls mit Randbemerkungen Bismarcks versehen, in einer Akte der Reichskanzlei befindet (BArch R 43 Nr.432, fol. 177b-179 Rs.).

Ein erster Entwurf der Gesetzesvorlage war im sächsischen Innenministerium am 7.2.1890 fertiggestellt worden, das Gesamtministerium nahm den Entwurf am 18.2.1890 an (HStA Dresden Ministerium des Innern Nr.6468, fol. 56).

König Albert übermittelte den Entwurf mit Privatschreiben vom 26.2. an Wilhelm II. (vgl. Nr. 32), dort ging dieser jedoch erst am 3.3. ein, ebenfalls am 3.3. übergab der sächsische Gesandte Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen den Gesetzentwurf an von Boetticher, der diesen sofort an Bismarck weiterleitete (eigenhändige Ausfertigung mit Randbemerkungen Bismarcks: BArch R 43 Nr.432, fol. 177a-177a Rs.). Die Gesandten von Baden und Bayern hatten den Entwurf bereits am Tag zuvor erhalten.

<sup>2</sup> Bismarck: *auf fortschritt(lichen) u(nd) Zentr(ums)-Antrag*

<sup>3</sup> Bismarck: *in Sachsen schon seit 1870*

sung der diesseitige Bundesbevollmächtigte in der Bundesratssitzung vom 19. November 1888 auch bereits der Stellung, die sie zu gedachten Beschlüssen eingenommen, Ausdruck gegeben.<sup>4</sup> Von deren weiterer Verfolgung hat sie jedoch im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit eines Versuchs, auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung liegende Abänderungsanträge mit Erfolg zu stellen, Abstand genommen.

Neuerdings scheinen indessen auch andere deutsche Regierungen den bezüglichen Anträgen des Reichstags gegenüber eine minder ablehnende Stellung einnehmen zu wollen. Insonderheit weisen auch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890<sup>5</sup> auf eine Vervollständigung der Gesetzgebung für den Arbeiterschutz hin.

In Anbetracht vorstehender Erwägungen und Tatsachen hat die königlich sächsische Regierung sich bestimmt gefunden, durch Einbringung eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfs bei dem Bundesrat ihren oben gekennzeichneten Standpunkt weiter auszuführen. Sie hat sich in dieser Gesetzesvorlage auf diejenigen Bestimmungen beschränkt, welche sie einerseits im Interesse der gewerblichen Arbeiter für notwendig, andererseits ohne Beeinträchtigung der Lebensbedingungen des heimischen Gewerbes und der heimischen Industrie unerwartet der in Aussicht genommenen internationalen Vereinbarungen für durchführbar erachtet.

Hierbei hat sie sich denjenigen Vorschlägen des Reichstags, die sie für zweckmäßig anzusehen gehabt hat, angeschlossen und, soweit dies tunlich war, aus naheliegenden Gründen auch die Fassung der einschlagenden Bestimmungen beibehalten. Allein nicht allen von dem Reichstag beschlossenen Vorschriften hat sie Billigung angedeihen lassen können.

Es weicht daher der aus der Beilage ersichtliche Gesetzentwurf in mancherlei Richtung von den Gesetzentwürfen des Reichstags ab.

Aufgrund des Vorstehenden beehrt sich die königlich sächsische Regierung, dem Bundesrat den anliegenden Gesetzentwurf, b[e]tr[effend] die Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung, zur gefälligen Beschlußnahme vorzulegen.<sup>6</sup>

[Anlage:]

Entwurf<sup>7</sup> eines Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen  
der Gewerbeordnung

#### Artikel I

Anstelle des § 105 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

#### § 105

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Übereinkunft.

---

Gemeint sind das (sächsische) Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10.9.1870 (SächsGVBl, S. 313) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10.9.1870 (SächsGVBl, S. 317) und 5.2.1884 (SächsGVBl, S. 16).

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 175 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Der Entwurf wurde nicht in den Bundesrat eingebracht.

<sup>7</sup> Bismarck: *Sachsen*

## § 105 a

An Sonn- und Festtagen dürfen von den Gewerbtreibenden Arbeiter nicht beschäftigt werden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Ausnahmen zugelassen sind.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

## § 105 b

Beim Betrieb der Gast- und Schankwirtschafts- sowie der Verkehrsgewerbe ist die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

Ingleichen dürfen an diesen Tagen im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gräbereien, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Werften und Bauten aller Art, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter

1. mit Arbeiten zur Beseitigung eines Notstandes sowie
2. mit Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung beschäftigt werden, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebs bedingt ist und welche während des werktägigen Betriebs nicht ausgeführt werden können. Die Ausnahmebestimmung unter 2 tritt jedoch nur dann ein, wenn die Beschäftigung in der Weise geregelt ist, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonntag mindestens von 12 Uhr mitternachts bis 6 Uhr abends von Arbeit befreit bleibt.

## § 105 c

Im Handelsgewerbe ist die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen auf die Zeit von 5 Stunden zulässig. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden von der Ortspolizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbs verschieden erfolgen. Die Ortspolizeibehörde kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für gewisse, die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Zeiten eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung vorgenommen werden darf, gestatten.

## § 105 d

Für Gewerbszweige, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zur ununterbrochenen Fortsetzung des Betriebs benötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von dem in § 105 a ausgesprochenen Verbot zugelassen werden. Es muß jedoch jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 12 Uhr mitternachts bis 6 Uhr abends von der Arbeit befreit bleiben.

Im übrigen stellt der Bundesrat die Bedingungen fest, unter denen die Sonn- und Feiertagsarbeit in den Betrieben dieser Gewerbszweige zu gestatten ist.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstag spätestens in der nächsten Session vorzulegen.

## § 105 e

Für Gewerbszweige, deren vollständiger oder teilweiser Fortbetrieb an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung nötig ist, können Ausnahmen von dem in § 105 a ausgesprochenen Verbot durch Beschluß der höhe-

ren Verwaltungsbehörde unter Festsetzung der Bedingungen zugelassen werden.

Dasselbe gilt für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten.

#### § 105 f

Wenn zur Anwendung plötzlich eintretender Gefahr zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder von Arbeitserzeugnissen sowie zur Behinderung der Beschädigung von Betriebseinrichtungen ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Festtagen eintritt, so können auf Antrag des Gewerbeunternehmers Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 a für zwei Wochen durch die Ortpolizeibehörde, für sechs Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen.<sup>8</sup>

Die Ortpolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen<sup>9</sup> und dasselbe für jedes abgelaufene Vierteljahr der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.<sup>10</sup>

#### § 105 g

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Sonn- und Festtagsfeier bleiben insoweit aufrechterhalten, als denselben die vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich entgegenstehen.

### Artikel II

Zwischen den §§ 138 und 139 der Gewerbeordnung sind folgende Paragraphen einzuschalten:

#### § 138 a

Vom 1. April 1892 ab dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden: als Haspelzieherinnen bei Bergwerken, Gräbereien und Brüchen, bei den Öfen, Walzenstraßen und Hämmern in Hütten-, Walz- und Hammerwerken sowie in Metall- und Steinschleifereien mit elementarem Betrieb.

#### § 138 b

Vom 1. April 1892 ab dürfen in Fabriken auch erwachsene Arbeiterinnen von 8 ½ Uhr abends bis 5 ½ Uhr morgens nicht beschäftigt werden.<sup>11</sup>

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis Mitternacht unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit vierzehn<sup>12</sup> Stunden nicht überschreitet. Der Antrag ist schriftlich an die Ortpolizeibehörde zu richten und muß auch den Grund der beabsichtigten Ausdehnung, das Maß derselben und den Zeitraum, für welchen

<sup>8</sup> Bismarck: *da wird die „plötzliche“ Gefahr vielleicht schon vorüber sein*

<sup>9</sup> Bismarck: *Warum? Die haben schon übermäßig zu schreiben!*

<sup>10</sup> Bismarck: *Schreiberei u. Statistik!*

<sup>11</sup> Bismarck: *Warum nicht? Wer entschädigt die dadurch brotlos Werdenden?*

<sup>12</sup> Bismarck: ?

sie stattfinden soll, angeben. Trägt die Ortspolizeibehörde aus Rücksicht auf die Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiterinnen Bedenken, die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeitszeit überhaupt oder in dem bezeichneten Umfang zu gestatten, so hat sie dies dem Arbeitgeber binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt die Bescheidung nicht binnen drei Tagen, so gilt die beantragte Erlaubnis für erteilt. Gegen die gänzliche oder teilweise Versagung der Erlaubnis steht dem Antragsteller binnen vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. Die Ortspolizeibehörde hat für jedes abgelaufene Vierteljahr ein Verzeichnis der ausdrücklich oder stillschweigend erfolgten Erlaubniserteilungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 b) mitzuteilen.

Zur Beteiligung an der Arbeit während der verlängerten Arbeitszeit kann keine Arbeiterin verpflichtet werden.<sup>13</sup>

#### § 138 c

Am Sonnabend und an Vorabenden vor Festtagen dürfen Kinder und Arbeiterinnen von nachmittag[s] 6 Uhr ab nicht beschäftigt werden.

#### § 138 d

In Fabriken, in welchen männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiterinnen abgesonderte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.<sup>14</sup>

### Artikel III

Im § 139 Abs[atz] 1 der Gewerbeordnung sind anstelle der Worte: „im § 135 Absatz 2 bis 4 und im § 136“ die Worte zu setzen: „in den §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, § 138 c“.

### Artikel IV

Nach dem § 139 und vor dem § 139 a der Gewerbeordnung ist folgender Paragraph einzuschalten:

#### § 139 aa

Die Fabrikarbeiter sind berechtigt, ihr Mittagmahl mitzubringen oder sich bringen zu lassen. Zur Verzehung desselben müssen ihnen vom 1. April 1892 ab außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

### Artikel V

Im § 139 a Absatz 1 der Gewerbeordnung ist der Schlußsatz:  
„Insonderheit kann für gewisse Fabrikationszweige die Nacharbeit der Arbeiterinnen untersagt werden“ zu streichen.

<sup>13</sup> Bismarck: *Kann sie das denn bisher gegen ihren Willen?, oder heißt der Text „auch mit ihrem Willen nicht“?*

<sup>14</sup> Bismarck: !

### Artikel VI

Anstelle des § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

„Gewerbetreibende, welche den §§ 105 a bis 105 f, 135, 136, 138 a, 138 b, 138 c oder den aufgrund der §§ 105 c–f, 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben“.

### Artikel VII

In § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung ist anzusetzen:

„oder die nach den §§ 138 d und 139 aa erforderlichen Herstellungen unterläßt“.

### Artikel VIII

Anstelle des § 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 105 b und 105 d bis 133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, jedoch, soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 120 Absatz 2 keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b<sup>15</sup> finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft oder einer anderen elementaren Kraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 105 a–g, 115 bis 119, 135 bis 139 b, 152 und 153 auf die Besitzer<sup>16</sup> und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen und Kinder dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

### Artikel IX

Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung

Die Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 hat aus erziehlichen, sittlichen und gesundheitlichen Rücksichten in einer Reihe von Bestimmungen (§§ 18, 105 Abs. 2, 120, 126, 135, 136, 138–139 b, 154) Fürsorge für das Wohl der gewerblichen Arbeiter getroffen. Diese Vorschriften haben sich indessen nicht als ausreichend erwiesen. Es ist vielmehr das Bedürfnis zu gesetzlicher Regelung einer Erweiterung des Arbeiterschutzes<sup>17</sup> hervorgetreten. Namentlich hat sich dasselbe in der Richtung der Einschränkung der Sonn- und Feiertags- sowie der Frauenarbeit wie auch zum Teil der Kinderarbeit fühlbar gemacht.<sup>18</sup>

In den einzelnen Bundesstaaten bestehen zwar Vorschriften, welche die gewerblichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen einschränken. Allein, da diese Bestimmungen, wie insonderheit aus der Reichstagsdrucksache Nr. 290, II. Session 1885/86,

<sup>15</sup> Bismarck: *appon(atur)*

<sup>16</sup> Bismarck: *was heißt das?*

<sup>17</sup> Von Bismarck geändert in: *Arbeiterzwanges*

<sup>18</sup> Bismarck: *Wem? denen, die nicht arbeiten?*

erhell, zu einem erheblichen Teil zunächst nur den Gesichtspunkten der Sonntagsheiligung, des Schutzes des öffentlichen Gottesdienstes gegen äußere Störung und des Schutzes des ganzen Sonn- und Festtags gegen Störung – nicht aber, oder nicht ausreichend, zugleich dem Zweck des Arbeiterschutzes<sup>19</sup> Rechnung tragen, so ergibt sich zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Zulässigkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit in den einzelnen deutschen Ländern<sup>20</sup> von selbst nicht nur der dringende Wunsch,<sup>21</sup> sondern auch die Notwendigkeit, die in Frage befangene Angelegenheit reichsgesetzlich zu regeln.

Das Grundprinzip, welches in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gelangt ist, läßt sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter ist an Sonn- und Feiertagen in der Regel verboten. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig. Über die Ausnahmebefugnisse haben, soweit nötig, die im Gesetz bezeichneten Organe zu entscheiden. Wenn insonderheit in Ansehung der in § 105 d vorgesehenen Ausnahmen die Beschlußfassung dem Bundesrat, nicht aber den Landesregierungen überwiesen worden ist, so ist dies auf die Erwägung zurückzuführen, daß es zur Abwendung ungleichen Verfahrens in den einzelnen Ländern<sup>22</sup> dringend nötig ist, eine gleichmäßige Ordnung<sup>23</sup> für das gesamte deutsche Gebiet herbeizuführen. Soviel die Frauen- und Kinderarbeit anlangt, so hat der Entwurf sich auf Bestimmungen beschränkt, welche als geboten, aber auch als ausführbar sich erweisen, dagegen von Vorschriften Umgang genommen, die vielleicht als wünschenswert sich darstellen, deren Durchführbarkeit jedoch zu den erheblichsten Bedenken Anlaß geben würde.

Namentlich hat man Bedenken tragen müssen, der im Gesetzentwurf des Reichstags (Nr. 102 der Drucksache des Reichstags, I. Session 1887) gegebenen Anregung entsprechend, vorzuschlagen, das in § 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung enthaltene bedingungslose Verbot der Beschäftigung der Kinder unter 12 Jahren in Fabriken dergestalt zu erweitern, daß nur denjenigen Kindern eine solche Beschäftigung zu gestatten sei, welche das 13. Lebensjahr vollendet und ihrer landesgesetzlichen Schulpflicht genügt haben.<sup>24</sup> Denn einmal würde eine derartige Bestimmung je nach der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht in den verschiedenen Bundesstaaten einen ganz verschiedenen Rechtszustand schaffen, so für das Königreich Sachsen eine Hinausrückung der Altersgrenze für die Zulässigkeit der Beschäftigung<sup>25</sup> der Kinder in der Regel auf das vollendete 14. Lebensjahr bedeuten. Sodann aber würde die Mehrzahl der nach der Anregung des Reichstags künftig zur Arbeit in Fabriken nicht mehr zuzulassenden Kinder der Hausindustrie zuwachsen, durch die unbeaufsichtigte Ausbeutung derselben in der Hausindustrie indessen offenbar ein größeres Übel<sup>26</sup>

<sup>19</sup> Von Bismarck geändert in: *Arbeiterzwanges*

<sup>20</sup> Bismarck: *bei wem?*

<sup>21</sup> Bismarck: *Sicher nicht bei den beteiligten Arbeitern, denen verboten wird, selbst oder durch Frauen u. Töchter Geld zu verdienen.*

<sup>22</sup> Bismarck: *hic haeret! Sachsen hat diese Sorte „Arbeiter“schutz schon 1870 über sich verhängt.*

<sup>23</sup> Von Bismarck geändert in: *Belästigung*

<sup>24</sup> Bismarck: *scheint gerade nützlich*

<sup>25</sup> Bismarck: *Verkrüppelung der Kinder*

<sup>26</sup> Bismarck: *mitunter! aber auch dagegen sollte das Gesetz schützen*

hervorgerufen werden, als es die Beschäftigung der Kinder in Fabriken ist. Endlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß in zahlreichen Fällen von den Eltern selbst, insonderheit von denen, die ebenfalls in Fabriken arbeiten, der Wunsch ausgesprochen<sup>27</sup> worden ist, ihre Kinder unter Aufsicht zu stellen, was durch ihre Beschäftigung in Fabriken ermöglicht wird, und sie gleichzeitig zur Arbeit zu gewöhnen,<sup>28</sup> wie denn auch nach Ansicht der sächsischen Regierung nicht zu besorgen steht, daß durch die Beschränkung des Verbots der Fabrikarbeit auf Kinder unter 12 Jahren die Entwicklung der zur Beschäftigung zugelassenen Kinder in gesundheitlicher Beziehung irgendwie gefährdet sei.<sup>29</sup>

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

### Zu Artikel I

§ 105 des Entwurfs wiederholt die Bestimmung in Absatz 1 desselben Paragraphen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und bedarf daher einer Erläuterung nicht.

§ 105 a Absatz 1. Die im § 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung enthaltene, in den Gesetzentwurf des Reichstags (Nr. 188 der Drucksachen des Reichstags, II. Session 1887/88) übernommene Bestimmung, nach welcher die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht sollen verpflichten können, entspricht nicht allenthalben dem Zweck, den eine Vervollständigung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes zu verfolgen hat. Nach der angezogenen Vorschrift ist zwar den Gewerbetreibenden das Recht entzogen, ihre Arbeiter zur Vornahme von Arbeiten an diesen Tagen anzuhalten. Allein den Arbeitern selbst steht die Befugnis<sup>30</sup> zu, sich von den Gewerbetreibenden und für dieselben zu den bezeichneten Zeiten beschäftigen zu lassen, und es würden dieselben im Mangel eines diesfallsigen Verbots in mancherlei Fällen auch künftig von dem ihnen hierunter eingeräumten Recht freiwillig<sup>31</sup> oder aufgrund eines in die Form eines Ersuchens oder Wunsches gekleideten Ansinnens der Arbeitgeber Gebrauch machen. Wenn indessen die Sonn- und Feiertage nicht nur der Andacht und der inneren Sammlung,<sup>32</sup> sondern auch der Ruhe von der Arbeit und von den Geschäften und zur Kräftigung für die neue Arbeit dienen sollen, so muß die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen in der Regel untersagt werden. Die im 105 a Absatz 1 vorgeschlagene Vorschrift ist dazu bestimmt, dieser Erwägung Ausdruck zu geben.

§ 105 a Absatz 2 ist übereinstimmend mit dem § 105 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

Die §§ 105 b bis 105 f enthalten die Ausnahmen von dem in § 105 a ausgesprochenen Verbot, und die §§ 105 e bis 105 f bestimmen zugleich die Organe, welche über die Ausnahmefugnisse Beschluß zu fassen haben. In letzterer Richtung sind zunächst die gesetzlichen Ausnahmen aufgeführt. Es folgen hiernächst die Ausnah-

<sup>27</sup> Bismarck: *wirklich! also die Eltern wünschen das Verbot für ihre Kinder nicht; die Männer für ihre Frauen wohl nicht immer*

<sup>28</sup> Bismarck: *Heuchelei*

<sup>29</sup> Bismarck: *Doch. Weitere Randbemerkung Bismarcks: gerade dann!*

<sup>30</sup> Bismarck: *u. die soll ihm entzogen werden; Eingriff in seine Freiheit u. Gewohnheit*

<sup>31</sup> Bismarck: *Freizügigkeit!*

<sup>32</sup> Bismarck: *in der Kneipe*

men, die der Bundesrat sowie diejenigen, welche die höhere Verwaltungsbehörde und die Ortspolizeibehörde gestatten darf.

Der Entwurf schließt sich im wesentlichen, wenn auch zum Teil unter Wahl einer anderen Fassung, den hier einschlagenden Bestimmungen in §§ 105 e–105 f in Verbindung mit § 105 b des Gesetzentwurfs des Reichstags (Nr. 188 der Reichstagsdrucksachen, II. Session 1887/88) an. Es kann daher auch auf die aus dem hierauf bezüglichen Kommissionsbericht, s[iehe] Nr. 162 der Drucksachen, II. Session 1887/88, sowie, soweit die in § 105 b Absatz 1 befindliche Bestimmung, wonach beim Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie der Verkehrsgewerbe die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auch an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, auf die aus den Verhandlungen des Reichstags, II. Session 1887/88, 2. Band, S. 1247 f. ersichtliche Begründung verwiesen werden.

Hierzu ist noch folgendes zu erwähnen:

Im § 105 b Absatz 2 Ziffer 2 hat man die Zulässigkeit der Vornahme von Arbeiten in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten pp. an Sonn- und Feiertagen nicht nur von der Bedingung, daß durch diese Arbeiten der regelmäßige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebs bedingt wird, sondern auch von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß diese Arbeiten während des werktägigen Betriebs ohne Unterbrechung oder Störung des letzteren nicht ausgeführt werden können. Man ist der Ansicht, daß erst durch Hinzutritt dieser letzteren Voraussetzung die Ausnahmebestimmung als eine gerechtfertigte sich darstellt. Demnächst hält man in teilweiser Abweichung von dem diesfallsigen Vorschlag des Reichstagsgesetzentwurfs für nötig, daß die für den Eintritt der Ausnahmegesetzvorschrift unter 2 vorgesehene Regelung der Beschäftigung der beteiligten Arbeiter insofern eine Erweiterung erfährt, daß jeder Arbeiter, welcher Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung in Bergwerken, Salinen pp. an Sonn- und Feiertagen zu besorgen hat, am zweiten Sonntag nicht bloß in der Zeit von 6 Uhr morgens, sondern schon von 12 Uhr mitternachts bis 6 Uhr abends von Arbeit befreit bleibt, um nicht bloß dem Ruhebedürfnis des Arbeiters Rechnung zu tragen, sondern demselben auch wenigstens an jedem zweiten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes und zur Besorgung seiner häuslichen Angelegenheiten erforderliche freie Zeit zu gewährleisten. Dagegen erachtet man es nicht für geboten, diese Bestimmung auch auf die Feiertage auszudehnen.

Dasselbe gilt von den in § 105 d Absatz 1 aufgeführten Fällen.

Zu den daselbst gedachten Gewerbszweigen, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sind alle diejenigen zu rechnen, welche mit kontinuierlichem Feuer arbeiten, wie Hochöfen, Hüttenwerke, Glashütten, Betrieb der keramischen Industrie pp. Ferner sind zu den Betrieben, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien, Konservenfabriken, Eiswerke pp., und zu den Betrieben, welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zu ununterbrochener Fortsetzung des Betriebs genötigt sind, unter anderen Papierfabriken und Holzschleifereien zu zählen, wenn die Temperatur so weit sinkt, daß die Rohstoffe oder Halbfabrikate, die sich auf der Maschine befinden, gefrieren können, wie auch Betriebe, durch welche Geschäfte mit überseeischen Märkten gegen die Konkurrenz des Auslands geschützt werden sollen.

§ 105 e. Zu den daselbst in Absatz 1 erwähnten Betrieben gehören Wasserwerke, Gasbereitung, Bäckerei, Fleischerei pp.

§ 105 g ist dazu bestimmt, Zweifel über die Frage zu beseitigen, ob durch die in den § 105 ff. getroffenen Bestimmungen die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit diese die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffen, berührt werden.

#### Zu Artikel II

Nach der Gewerbeordnung gipfelt der Schutz, welcher dem weiblichen Geschlecht zu gewähren ist, im wesentlichen darin, daß Wöchnerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken und Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben unter Tage überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen sowie daß durch Beschluß des Bundesrats die Verwendung von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, insonderheit für gewisse Fabrikationszweige die Nacharbeit der Arbeiterinnen verboten werden kann.

Der hiernach für die Arbeiterinnen gesetzlich geordnete Schutz bedarf aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit sowie zur Förderung des Familienlebens einer Erweiterung, und es sind daher die Bestimmungen in §§ 138 a–138 c in Antrag gebracht worden. Eine nähere Erläuterung erheischen dieselben ebensowenig wie die in § 138 b vorgesehenen Ausnahmenvorschriften.

#### Zu Artikel III

Die hier vorgesehene Abänderung ist eine notwendige Folge der Bestimmung in § 138 c des Entwurfs.

#### Artikel IV

rechtfertigt sich aus Rücksichten der Fürsorge für die Gesundheit der Arbeiter und die Einschränkung des Wirtshausbesuches, während die im

#### Artikel V

beantragte Streichung des Schlußsatzes in Abs. 1 des § 139 a der Gewerbeordnung durch die Bestimmung in § 138 b des Entwurfs von selbst folgt.

#### Zu Artikel VIII

Die Bestimmung im Absatz 1 des § 154 des Entwurfs, daß § 105 e auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften Anwendung finden solle, ist eine Konsequenz von der in diesen letzteren Paragraphen enthaltenen Vorschrift, wogegen die gleichzeitige Mitbenutzbarkeit des 2. Absatzes des § 120 der Gewerbeordnung auf die Lehrlinge in den bezeichneten Gewerbszweigen aus erzieherischen Gründen, und um diesen Personen Gelegenheit zur Förderung ihrer Berufsbildung zu verschaffen, sich rechtfertigt.

Nach Absatz 2 des § 154 der Gewerbeordnung finden unter anderem die Bestimmungen der §§ 134–139 b auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, entsprechende Anwendung. Diese Vorschrift hat in den Kreisen der Beteiligten indessen vielfach Anlaß zu Klagen und Beschwerden gegeben, als den erwähnten Werkstätten nicht

diejenigen zugewiesen worden sind, in deren Betrieb regelmäßig eine andere elementare Kraft (wie Wasser, Gas, Wind, heiße Luft, Elektrizität) benutzt wird. Die Beschwerden sind als begründet zu erachten, und es ist deshalb im Absatz 2 des § 154 des Entwurfs eine entsprechende Einschaltung aufgenommen worden.

Absatz 4 des § 154 des Entwurfs. Die im Absatz 4 des § 154 der Gewerbeordnung für die Arbeiterinnen enthaltene Bestimmung, wonach dieselben in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art (Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben) unter Tage nicht beschäftigt werden dürfen, beruht auf gesundheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten. Die nämlichen Rücksichten müssen auch in Ansehung der Kinder maßgebend sein. Es ist hiernach angezeigt, die Kinder hierunter den Arbeiterinnen gleichzustellen. Gleiche Bestimmungen sind auch in den einzelnen Bundesregierungen getroffen, z. B. durch die Preußische Ministerialverordnung vom 12. August 1854<sup>33</sup> und im Königreich Sachsen durch § 72 des Allgemeinen Berggesetzes<sup>34</sup>. Es sind deshalb hinter dem Wort in Absatz 1 des § 154 der Gewerbeordnung „Arbeiterinnen“ die Worte „und Kinder“ in dem Entwurf eingeschaltet worden.

---

<sup>33</sup> Cirkular-Erlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hier selbst, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken betreffend, vom 12.8.1854 (PrMBliV, S. 185).

<sup>34</sup> Sächsisches Berggesetz vom 16.6.1868 (SächsGVBl, S. 353).

1890 Februar 18

Rede<sup>1</sup> des Reichstagskandidaten Richard Roesicke<sup>2</sup> vor Arbeitern in Dessau

Druck, Teildruck

[Auseinandersetzung mit der sozialen Programmatik der Sozialdemokratie; eine Verbesserung der Arbeiterversicherung ist notwendig, insbesondere muß eine Arbeitslosenversicherung eingeführt werden; die Arbeiterpolitik Wilhelms II. wird begrüßt; Ausbau des Arbeiterschutzes ist notwendig; die Arbeiter müssen gleichberechtigt behandelt werden]

[...] *Ausführungen zum Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. zur allgemeinen Programmatik der Sozialdemokratie.*

Meine Herren, die Forderungen, welche die sozialdemokratische Partei in diesem Augenblick gestellt hat, zerfallen in der Hauptsache in zwei Teile, nämlich in solche politischer und solche sozialer Art. Die Forderungen politischer Art sind: Herabsetzung der Getreidezölle und der indirekten Steuern, Einführung einer progressiven Einkommensteuer, Entschädigung unschuldig Verurteilter und Erhaltung der Koalitionsfreiheit. Die Forderungen sozialer Art sind: staatliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen in sanitärer Beziehung; Beseitigung der Frauen- und Kinderarbeit; Beschränkung der Sonntagsarbeit; Einführung eines Normalarbeitstags. Daß diese politischen Forderungen der sozialdemokratischen Partei nicht sozialdemokratischer Art sind, das brauche ich niemandem erst auseinanderzusetzen, das wird mir jeder glauben, der dieselben mit angehört hat. Ich bin der Meinung, daß diese Forderungen von den liberalen Parteien von jeher vertreten worden sind, und auch ich bin bereit, für diese Forderungen einzutreten. Was dann die Forderungen sozialer Art betrifft, so behaupte ich gleichfalls, daß auch diese nicht spezifisch sozialdemokratische sind. Denn, wenn in einem Staat durch die bestehende Gewerbeordnung schon bestimmt ist, daß eine Kontrolle der Fabriken in bezug auf die sanitären Einrichtungen stattfinden soll, dann kann man die Forderung, daß auch die Arbeiterwohnungen einer solchen Kontrolle zu unterwerfen seien, durchaus nicht als sozialdemokratische bezeichnen. Wenn in einem Staat, wie dem unsrigem, bestimmt ist, daß die Kinder erst vom zwölften Jahr ab in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, so kann man es nicht als eine sozialdemokratische Forderung bezeichnen, wenn verlangt wird, daß auch die Kinder von 12–14 Jahren von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werden, sondern man wird sagen müssen, daß das nur eine Ausdehnung des bereits geltenden Rechts ist. Wenn weiter verlangt wird, daß auch eine Einschränkung der Frauenar-

<sup>1</sup> Richard Roesicke, An die Arbeiter. Vortrag, gehalten in der Arbeiterversammlung am 18. Februar 1890 im „Hofjäger“ zu Dessau, München 1911 (= Vorkämpfer deutscher Freiheit, Heft 25), S. 20–40.

<sup>2</sup> Richard Roesicke (1845–1903), seit 1864 Generaldirektor der Schultheiß-Brauerei in Berlin, seit 1885 Vorstandsmitglied der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, seit 1886 stellvertretendes nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts, 1889 Leiter der Berliner Unfallverhütungsausstellung. Roesicke wurde am 20.2.1890 im Wahlkreis Anhalt-Dessau im ersten Wahlgang mit 11010 Stimmen gewählt. Sein sozialdemokratischer Gegenkandidat Paul Singer erhielt 6346 Stimmen. Der liberale Roesicke schloß sich im Reichstag keiner Fraktion an.

beit stattfinde, so ist das wiederum durchaus keine sozialdemokratische Forderung, denn wir haben schon jetzt die Bestimmung, daß in gewissen Betrieben Deutschlands Frauen gar nicht oder nur zum Teil, nur am Tag, beschäftigt werden dürfen.<sup>3</sup> Ja, in bezug auf diese Frage ist sogar die Sozialdemokratie selbst geteilter Meinung; der größte Teil der sozialdemokratischen Führer, die bedeutendsten unter ihnen, verlangen das genaue Gegenteil von dem, was Herr Hosang<sup>4</sup> hier in bezug auf die Arbeit der Frauen als sein Programm aufgestellt hat. Klara Zetkin<sup>5</sup> z. B., die ich schon vorhin erwähnte, schreibt in einer Broschüre über die Frauen- und Arbeiterinnenfrage wörtlich folgendes: „Die Frauenarbeit abschaffen oder auch nur beschränken wollen, das läuft darauf hinaus, die Frau zur dauernden ökonomischen Abhängigkeit, zur gesellschaftlichen Knechtung und Ächtung<sup>6</sup> zu verurteilen, es läuft aber auch darauf hinaus, den Mann mit dem doppelten Arbeitsquantum zu belasten.“<sup>7</sup>

Sie führt dann weiter aus: „Geradezu unbegreiflich ist es, wenn noch, allerdings bereits seltener, von sozialistischer Seite die Abschaffung und Beschränkung der Frauenarbeit gefordert wird.“

Also genau das Gegenteil von dem wird hier als das Richtige hingestellt, was Herr Restaurateur Hosang in den hiesigen Versammlungen als eine Forderung der sozialdemokratischen Partei bezeichnete.

Ich bin aber auch der Meinung, daß selbst die Forderung in bezug auf den Normalarbeitstag eigentlich keine sozialdemokratische ist; denn auch hier haben wir schon Bestimmungen in unserem Gewerbegesetz, die darauf hinauslaufen, die Arbeitszeit einzuschränken, z. B. für die jugendlichen Arbeiter, und wenn man nun noch einen Schritt weitergeht und auch die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter feststellt, dann ist das wiederum kein neues Recht, sondern es ist eine Ausdehnung des bisher geltenden Rechts. Das einzige, meine Herren, was an sozialdemokratische Forderungen erinnert, ist das Extreme der Forderung, wie sie in diesem Wahlkreis aufgestellt worden ist. Ich nenne es extrem, wenn man in einem Land wie Deutschland, wo noch allgemein 10, 11, ja 12 Stunden gearbeitet wird, in einem Land, wo die Arbeiter sich selbst zu Überstunden erbieten – wenn man da von einem achtstündigen Normalarbeitstag sprechen will. Von der hiesigen Parteileitung ist ja auch übersehen worden, daß selbst der Arbeiterkongreß in Paris<sup>8</sup> durchaus nicht gemeint hat, daß dieser achtstündige Normalarbeitstag sich nun in einem einzelnen Land plötzlich einführen ließe, sondern man hat nur beabsichtigt, Propaganda für denselben zu machen, um ihn demnächst in allen oder doch in einer großen Zahl von Kulturländern zugleich eingeführt zu sehen.

<sup>3</sup> Aufgrund des 1878 eingeführten § 139 a der Gewerbeordnung hatte der Bundesrat Frauenarbeit in Walz- und Hammerwerken, Drahtziehereien und Präservativfabriken ganz untersagt, die Arbeit in Glashütten und Zigarrenfabriken reglementiert (vgl. Nr. 178-179 Bd. 3 der I. Abteilung und Nr. 113, Nr. 170-171 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung); die Nachtarbeit von Fabrikarbeiterinnen wurde erst durch § 137 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1.6.1891 untersagt.

<sup>4</sup> Ernst Hosang, Inhaber der Gaststätte „Zur guten Quelle“ in Dessau.

<sup>5</sup> Clara Zetkin, geb. Eißner (1857-1933), Lehrerin, Journalistin in Paris.

<sup>6</sup> Von Roesicke ohne Kennzeichnung ausgelassen ist hier: *zur Prostitution in und außerhalb der Ehe*

<sup>7</sup> Clara Zetkin, *Die Arbeiterinnen- und Frauenfrage der Gegenwart*, Berlin 1889, S. 13.

<sup>8</sup> Gemeint ist der internationale Arbeiterkongreß vom 14. bis 20.7.1889 in Paris (vgl. Nr. 193 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

Die liberalen Parteien sind nun in bezug auf die Besserung der Arbeiterverhältnisse, in bezug auf die sozialen Aufgaben geteilter Meinung. Wenn sie auch beide bereit sind, in dieser Beziehung zu tun, was möglich erscheint, so gibt es doch zwei Richtungen. Die einen vertreten den Standpunkt, daß dem Individuum durch gesetzliche Maßnahmen völlige Freiheit zur Entwicklung seiner Kräfte gegeben werden solle, daß aber im übrigen die einzelnen sich selbst weiterzuhelfen haben, daß der Staat irgendwelchen Zwang nicht ausüben dürfe. Es ist Ihnen bekannt, daß man diese Richtung gewöhnlich mit dem Namen „Manchesterschule“ benennt, und der Hauptvertreter dieser Richtung war bekanntlich Schulze-Delitzsch<sup>9</sup>, welcher meinte, daß die Arbeiter alle die Vorteile, die sie zur Sicherung ihrer Existenz erreichen wollen, nur erreichen können und erreichen werden durch eigene Tätigkeit, durch Selbsthilfe, durch Sparsamkeit.

Mit Recht hat aber, glaube ich, Lassalle<sup>10</sup> seinerzeit Schulze-Delitzsch vorgehalten, daß zum Sparen immer eins gehört: daß nämlich der betreffende Arbeiter ein Einkommen hat, welches über die Kosten des notwendigsten Lebensunterhalts hinausgeht. Und Lassalle hat teilweise auch darin recht, wenn er behauptet, daß in den Gegenden, wo die Arbeiter in ihrer Gesamtheit – nicht einzelne von ihnen – in der Lage sind, so viel zu sparen, um sich die Sicherheit der Existenz für alle Fälle durch die Aufstapelung von Kapitalien zu verschaffen, daß da demnächst der Lohn herabgedrückt werden würde, weil ein zu großer Zuzug von Arbeitern nach diesen Gegenden stattfinden würde. Ich sage teilweise recht, weil wirtschaftlich kräftige Arbeiter auch eher in der Lage sind, einer Lohnherabdrückung Widerstand zu leisten, und weil durch massenhaften Fortzug immerhin in der Heimat wieder eine Lohnsteigerung bewirkt werden könnte. Im übrigen meine ich, daß dieses Prinzip aber deshalb nicht durchführbar ist, weil es in der Tat eine große Zahl von Arbeitern gibt, deren Einkommen ein so niedriges ist, daß von einem Sparen absolut nicht die Rede sein kann und daß es selbst bei mittleren Lohnsätzen einer unglaublichen moralischen Kraft bedürfte, um von dem immerhin geringen Einkommen noch so viel abzusparen, um entsprechende Kapitalien zurücklegen zu können. Ich sagte früher, daß aus diesem Grund auch eine Reihe von freiheitlichen Einrichtungen für die Arbeiter nicht den Wert habe, den man sich davon versprochen hatte, denn zur Ausnutzung dieser Freiheiten gehöre wiederum Kapital oder Geld, dessen Ansammlung den Arbeitern gerade da, wo sie es am nötigsten gebrauchen, am schwersten ist. Ich rechne hierzu die Freizügigkeit und das Koalitionsrecht. Denn wenn diese Gesetze auch insbesondere zugunsten der Arbeiter geschaffen sind, so muß mir jeder zugestehen, daß immer Geld und Kapital dazugehört, um Nutzen aus denselben zu ziehen.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß die andere Richtung in der liberalen Partei das größere Recht für sich hat, die Richtung, welche von der Ansicht ausgeht, daß man die Arbeiter nicht sich selbst, nicht lediglich der Selbsthilfe überlassen soll, sondern daß der Staat die Verpflichtung hat, soweit es möglich ist, für die Sicherung der Existenz der Arbeiter einzutreten. Die „National-Zeitung“ hat vor wenigen Tagen das Rechte getroffen, als sie in einem Artikel über die soziale Frage fol-

<sup>9</sup> Dr. Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883), Kreisrichter a. D. in Potsdam, Begründer der deutschen Genossenschaftsbewegung, 1867-1883 MdR (Deutsche Fortschrittspartei).

<sup>10</sup> Ferdinand Lassalle (1825-1864), Arbeiterführer, Schriftsteller in Berlin, Mitbegründer und erster Präsident des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

gendes sagte: „In immer weiterem Kreis der Nation faßt das Verständnis dafür Wurzel, daß die wirtschaftliche Freiheit, so notwendig und heilsam sie im ganzen ist, doch eine Gefahr in sich birgt: nämlich den Starken immer stärker, den Schwachen immer schwächer werden zu lassen.“<sup>11</sup>

Deshalb, meine Herren, verlangen diejenigen, die auf meiner Seite stehen, daß der Staat den Arbeitern einen Schutz gegen die Macht des Kapitals gewähre, nicht etwa dadurch, daß er dem einen nehme, um dem andern zu geben, sondern daß er feststelle, was der Arbeiter selbst und was insbesondere der Arbeitgeber für die Sicherung der Existenz seiner Arbeiter zu tun hat. Diese Prinzipien sind, wie sie wissen, zuerst an maßgebender Stelle in den Regierungskreisen zur Geltung gekommen durch die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881.<sup>12</sup> Seitdem haben sich zweifellos die Verhältnisse für die Arbeiter bedeutend verändert und gebessert. Ich gebe zu, daß sie noch immer einer weiteren Besserung bedürfen und daß auch diese Gesetze noch immer ihre Mängel haben; aber es ist doch nicht zu bestreiten, daß heute der kranke Arbeiter in dem Krankenversicherungsgesetz<sup>13</sup> eine Stütze findet, daß der durch einen Unfall zu Schaden gekommene Arbeiter in dem Unfallversicherungsgesetz<sup>14</sup> eine Sicherheit gegen die Folgen des Unfalls erblickt und daß auch die invaliden und altersschwachen Arbeiter durch das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz<sup>15</sup> vor Elend und Not wenigstens einigermaßen geschützt sind.

Meine Herren, es wird im nächsten Reichstag darauf ankommen, diese Gesetze weiter auszubauen und etwaige Mängel zu beseitigen. In dieser Beziehung halte ich mich verpflichtet, Arbeitern gegenüber meine Meinung dahin auszusprechen, daß ich z. B. den Beitrag, den die Arbeitgeber gemäß dem Krankenversicherungsgesetz zahlen, für zu gering normiert erachte, und zwar deshalb, weil eine große Anzahl von Krankheiten, die die Arbeiter treffen, sogenannte Gewerbekrankheiten sind, Krankheiten, die lediglich aus der Tätigkeit dieser Arbeiter in den betreffenden Betrieben herrühren. Ich halte aus diesem Grund die Inhaber solcher Betriebe für verpflichtet, einen größeren Teil der Kosten für Kur, Verpflegung und Wiederherstellung der betreffenden Arbeiter zu tragen.

Was das Unfallversicherungsgesetz betrifft, so habe ich seinerzeit in Berlin an den Beratungen, die von seiten der Industriellen in der Gewerbekommission, zu der ich gehöre, stattfanden, teilgenommen. Es wird den Anwesenden nicht uninteressant sein, daß ich damals neben dem Abgeordneten Singer<sup>16</sup>, welcher jetzt mein Gegenkandidat hier in diesem Kreis ist, gesessen habe, und es wird die Herren noch mehr interessieren, wenn sie hören, daß wir damals in Beziehung auf das Unfallversicherungsgesetz immer einen Strang gezogen haben. Herr Singer war damals allerdings noch nicht Sozialdemokrat, und da fanden sich unsere Wünsche, den Arbeitern durch

<sup>11</sup> Die Entwicklung der sozialpolitischen Ansichten in Deutschland, in: National-Zeitung Nr. 96 vom 14.2.1890.

<sup>12</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>13</sup> Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15.6.1883 (RGBl, S. 73); Abdruck: Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>14</sup> Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, Abdruck: Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>15</sup> Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22.6.1889 (RGBl, S. 97); Abdruck: Nr. 148 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>16</sup> Paul Singer (1844-1911), sozialdemokratischer Berufspolitiker in Berlin, seit 1884 MdR (Sozialdemokrat).

die neueren Gesetze möglichst große Vorteile zuzuführen, immer zusammen. So habe ich die Meinung vertreten und vertrete sie heute noch, daß die Karenzzeit von 13 Wochen im Unfallversicherungsgesetz eine zu lange ist, und zwar deshalb, weil alle Unfälle, die die Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Arbeiter für weniger als 13 Wochen nach sich ziehen, und das sind bei weitem die meisten, von den Krankenkassen getragen werden müssen und weil in den Krankenkassen der Arbeitgeber nur ein Drittel, der Arbeitnehmer aber zwei Drittel zu zahlen hat.

Ebenso bin ich der Meinung, daß das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz einer Ausdehnung bedarf in Beziehung auf die Versicherung der Witwen und Waisen, während ich andererseits meine, daß, wenn auch die Renten den Arbeitern heute noch zu gering erscheinen, man doch erst abwarten muß, wie sich das ganze Gesetz in seiner Ausführung gestaltet, ehe man in dieser Beziehung Abänderungen treffen kann.

Das, meine Herren, was durch diese Gesetze erreicht worden ist, das ist, daß 12 Millionen Deutschen durch diese Bestimmungen eine erheblich größere Sicherheit für ihre Existenz geboten ist, als sie jemals früher gehabt haben! Ich für meinen Teil wünschte, daß noch ein weiteres Versicherungsgesetz durchgeführt würde, nämlich ein Versicherungsgesetz gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Ich bin der Meinung, daß dasjenige, was den Arbeitern am meisten zum Nachteil gereicht, die Geschäftsstockungen, die Handelskrisen sind, von denen unser Erwerbsleben von Zeit zu Zeit betroffen wird; denn diese Krisen bringen es dahin, daß alle Vorteile, oder wenigstens ein großer Teil der Vorteile, die die Arbeiter sich in jahrelangem Ringen erworben haben, sehr häufig wieder über den Haufen geworfen werden; sie bringen es dahin, daß Arbeiter ohne ihre Schuld und auch ohne Schuld der Arbeitgeber zeitweise brotlos werden. Gegen solche Krisen ist eben der einzelne machtlos, und um so machtloser, als die Geschäftstätigkeit sich immer mehr über die ganze Welt ausdehnt und es dem einzelnen immer weniger möglich wird, die Geschäftsverhältnisse der Welt zu übersehen. Man sage mir nicht, daß ein solches Versicherungsgesetz gegen Arbeitslosigkeit nicht durchführbar sei, weil die Arbeiter dasselbe zu sehr ausnützen würden. Es ist dies eine der unerwiesenen Behauptungen, die in gewissen Kreisen allen derartigen Versicherungsgesetzen entgegengestellt werden; eine Behauptung, die zum Ausdruck kam beim Krankenversicherungsgesetz, beim Unfallversicherungsgesetz und insbesondere auch beim Invaliden- und Altersversicherungsgesetz, indem immer angeführt wurde, daß die Simulation die Wirkung dieser Gesetze zu sehr beeinflussen würde und daß sie aus diesem Grund nicht durchführbar seien. Ja, vor nicht zu langer Zeit hat ein bekannter Großindustrieller mir gegenüber die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt, daß die Hälfte aller derjenigen invaliden Arbeiter, welche aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente beziehen, diese Rente beziehen infolge von Simulation. Nun, meine Herren, ich war in der Lage, dem Herrn treffend zu antworten, weil ich seit dem Jahr, in welchem das Unfallversicherungsgesetz eingeführt wurde, Mitglied des Reichsversicherungsamts bin und mich da überzeugt habe, daß die Simulation ein ganz seltener Fall ist, so selten, daß sie bei der Wirkung dieses Gesetzes und bei den daraus entstehenden Kosten gar nicht in Rechnung zu ziehen ist und daß die Simulanten ebenso von den Arbeitnehmern wie von den Arbeitgebern zurückgewiesen werden.

Im übrigen gibt es ja schon solche Unterstützungskassen gegen Arbeitslosigkeit. Mir liegt hier das Statut des Unterstützungsvereins der deutschen Buchdrucker vor, in welchem zum großen Teil die Bestimmungen schon enthalten sind, welche ich

gern staatlich und gesetzlich eingeführt sehen möchte.<sup>17</sup> Aufgrund dieses Statuts werden den Buchdruckern, wenn sie arbeitslos geworden sind und wenn sie regelmäßig ihre Beiträge gezahlt haben, unter gewissen Voraussetzungen für eine Dauer bis zu 280 Tagen Unterstützungen aus der Kasse gewährt. Wenn das ein einzelner Verein für einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Arbeitern durchzuführen imstande ist, dann muß es der Staat auch für alle Gewerbe durchführen können; und ebenso wie die Buchdrucker werden auch die übrigen Arbeiter bereit sein, ihre Beiträge zu zahlen, und zwar um so eher, wenn auch die Arbeitgeber – wie recht und billig – zu einem entsprechenden Anteil herangezogen werden. Ich sagte vorhin, der Staat kann niemand etwas geben, ohne es dem andern zu nehmen, deshalb habe ich von jeher die Ansicht vertreten, daß nicht aus Staatsmitteln Renten oder Unterstützungen gezahlt werden dürfen, sondern daß dieselben von den beteiligten Parteien aufzubringen sind und der Staat nur die gesetzliche Regelung und Ausführung der betreffenden Bestimmungen übernimmt. Solange wir aber ein solches Gesetz nicht haben, möchte ich allen Arbeitern anraten, solche Kassen zur Sicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit zu gründen oder in Vereinigungen einzutreten, wo sich solche Kassen befinden, denn ich glaube, es wird der Segen für sie ein größerer sein, als er durch irgendwelche sonstige Maßnahmen ihnen geboten werden kann.

Die weiteren Aufgaben, welche dem Reichstag gestellt sind, betreffen, wie Sie wissen, den Schutz der Arbeiter in bezug auf Leben und Gesundheit ihrer selbst und ihrer Familien. Es ist erfreulich zu sehen, daß in dieser Beziehung die Parteien im Reichstag sich immer mehr geeinigt haben, so daß das Arbeiterschutzgesetz in einer der letzten Sitzungen einstimmig zur Annahme gelangte.<sup>18</sup> Insbesondere freue ich mich, daß auch die deutsch-freisinnige Partei, welche noch unlängst an dem Grundsatz des „Gehenslassens“ festgehalten hatte, dazu übergegangen ist, nun auch gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet zu befürworten. Ich sagte in meiner Rede, die ich am 19. Januar hier hielt, daß nur die Regierung sich bis jetzt diesen Forderungen des Reichstags gegenüber ablehnend verhalten habe, und ich fügte hinzu, daß nach meiner Überzeugung dieser Widerstand sehr bald gebrochen werden würde, weil Kaiser Wilhelm II. mehrfach seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß der Schutz, wie er den Arbeitern bisher gewährt sei, nicht genüge.

Nun, meine Herren, es hat nicht lange gedauert, da ist meine Prophezeiung in Erfüllung gegangen. Sie kennen die Erlasse Kaiser Wilhelms II., Sie kennen die Rede, die er bei Eröffnung des Staatsrats am vergangenen Freitag gehalten hat.<sup>19</sup> In den Erlassen hat er seine Regierung angewiesen, eine Prüfung darüber zu veranstalten, ob die gesetzlichen Maßnahmen in gewerblicher Beziehung genügen zur Sicherheit der Arbeiter oder ob sie einer Änderung bedürfen, und er fügt dann wörtlich hinzu: „Die Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Ge-

<sup>17</sup> Statut der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker. Eingeschriebene Hilfskasse. Revidiert in der Generalversammlung zu Stuttgart am 13. Januar 1889, Stuttgart 1889.

<sup>18</sup> Gemeint ist die Resolution zum Arbeiterschutz, die der Reichstag am 24.1.1890 am vorletzten Sitzungstag der 7. Legislaturperiode angenommen hatte (vgl. Nr. 196 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>19</sup> Vgl. Nr. 20.

sundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.“

Und in der Rede, die Kaiser Wilhelm II. am Freitag bei Eröffnung des Staatsrats gehalten hat, sagt er: „Der den Arbeitern zu gewährende Schutz gegen eine willkürliche und schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft, der Umfang der mit Rücksicht auf die Gebote der Menschlichkeit und der natürlichen Entwicklungsgesetze einzuschränkenden Kinderarbeit, die Berücksichtigung der für das Familienleben in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Stellung der Frau im Haushalt der Arbeiter und andere damit zusammenhängende Verhältnisse des Arbeiterstands sind einer verbesserten Regelung fähig.“

Meine Herren! Solche Worte zeugen von einem Wohlwollen unseres Kaisers für die minder wohlhabenden Klassen, von einer Arbeiterfreundlichkeit, wie wir sie in solchem Maß noch nie an solcher Stelle zum Ausdruck gebracht sahen.

Den Vertretern des Volks wird im Reichstag die Aufgabe zufallen, für die Durchführung dieses Programms des Kaisers Sorge zu tragen, auch gegenüber gewissen Gegenströmungen, die sich leider schon heute geltend machen. Dabei ist insbesondere als merkwürdig zu bezeichnen, daß gerade in konservativen Blättern eine gewisse Abneigung gegen die Wünsche des Kaisers zu finden ist, während sie doch sonst immer diejenigen sind, welche sich rühmen, am besten die Politik der kaiserlichen Regierung zu vertreten. Allerdings wird man auch bei dieser Gesetzgebung die verschiedenen Verhältnisse im Staat zu berücksichtigen haben, man wird nicht plötzlich vorgehen können, sondern wird allmählich vorwärtsschreiten müssen, weil nur auf diese Weise dem Volk und den Arbeitern ein dauernder Vorteil geschaffen werden kann. Gerade das, was die Sozialdemokraten wollen: den plötzlichen Umsturz, den halten die staatsbehaltenden Parteien für gefährlich, weil jede plötzliche Verschiebung der Verhältnisse unzweifelhaft immer eine Reaktion zur Folge haben muß. Ich werde daher, wenn mich das Vertrauen der Wähler dieses Wahlkreises in den Reichstag entsenden sollte, für die Abschaffung der Kinderarbeit eintreten, ich werde eintreten für die Beschränkung der Sonntagsarbeit, soweit wie dies nur immer möglich ist – ich werde dabei aber zu bedenken haben, daß es auch Gewerbe gibt, in welchen eine volle Beseitigung der Sonntagsarbeit nicht durchführbar ist. Ich werde ferner für die Verminderung der Arbeitstätigkeit der Frauen und der jugendlichen Arbeiter eintreten und bin auch bereit, für die Verminderung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter nach Kräften zu wirken. Aber, meine Herren, ich meine, daß auch in dieser letzteren Beziehung mit dem bloßen Schlagwort „Einführung eines Normalarbeitstags“ den Arbeitern nicht viel geholfen ist; denn ich frage Sie: Was nützt es dem Arbeiter, wenn nun wirklich in Deutschland z. B. ein zehnstündiger Normalarbeitstag eingeführt würde und dabei gestattet wäre, daß die Arbeiter beliebig Überstunden machen könnten? Was würde die Folge davon sein? Daß dieselbe Zahl von Stunden gearbeitet würde, nur daß sich die Arbeitszeit zusammensetzte aus einem Normalarbeitstag und aus soundso viel Überstunden! Nein, meine Herren, ich habe deshalb von jeher die Ansicht vertreten, daß durch gesetzliche Bestimmungen nicht die Normalarbeitszeit festgestellt werde, sondern die Maximalarbeitszeit; d. h. ich meine, daß man die Grenze feststellen soll, bis zu welcher die Kräfte eines Menschen innerhalb einer gewissen Zeit für die industriellen Betriebe ausgenützt werden dürfen.

Eine andere sehr wichtige Frage ist die Frage der Wohnungen. Sie ist ja in kleineren Städten nicht von dieser großen Wichtigkeit, aber die großen Zentren, die großen

Industrieplätze leiden unter den Wohnungsverhältnissen sehr, ja, ich möchte fast behaupten, daß dies eine der wichtigsten von allen Fragen ist. Denn aus meiner Kenntnis der Verhältnisse z. B. in Berlin weiß ich, daß die Wohnungspreise vielfach in einem größeren Verhältnis gestiegen sind wie die Löhne, daß sich also das Verhältnis der Löhne zur Wohnung verschlechtert hat und deshalb die arbeitenden Klassen leider immer mehr gezwungen werden, sich mit geringeren Wohnungen zu begnügen. Meine Herren, ich sehe in guten Wohnungen einen der Hauptvorteile für den Stand der Arbeiter, und ich glaube, daß sich die Verhältnisse auch in dieser Beziehung von selbst nicht ohne weiteres regeln werden, sondern daß, wenn nicht der Staat, so doch die Kommune in irgendeiner Weise wird eintreten müssen.

Was dann von sozialdemokratischer und ebenso von liberaler Seite von jeher für die Arbeiter gefordert worden ist, das sind die Arbeiterausschüsse, die sogenannten Gewerkekammern, und es ist gewiß nicht nur für mich, sondern auch für die Arbeiter, die hier im Saal versammelt sind, erfreulich und hochbeglückend, daß auch hier wieder Kaiser Wilhelm II. es ist, welcher die Hand zur Einführung solcher Einrichtungen geboten hat, denn in der bereits erwähnten Rede bei Eröffnung des Staatsrats sagt Kaiser Wilhelm folgendes: „Nicht minder wichtig für die Sicherung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Formen, in welchen den Arbeitern die Gewähr dafür zu bieten ist, daß sie durch Vertreter, die ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung ihrer gemeinsamen Tätigkeit beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Verhandlung mit den Arbeitgebern befähigt werden.“

Kaiser Wilhelm führt dann weiter aus, er wolle dadurch nicht nur erreichen, daß die Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber ihre Wünsche zur Geltung bringen können, sondern daß auch seine Regierung über die Wünsche der Arbeiter stets auf dem laufenden erhalten werde. Auch dies, meine Herren, zeugt wieder von der großen Fürsorge unseres Kaisers. Ich halte die gesetzliche Einführung derartiger Arbeiterausschüsse für um so notwendiger, als es leider noch sehr viele Arbeitgeber gibt, die da meinen, daß es unter ihrer Würde sei, mit den Arbeitern überhaupt zu verhandeln. Ich erinnere Sie nur an den Bergwerksstreik in Rheinland und Westfalen, wo die Arbeiter bzw. deren Vertreter von vornherein die Forderung gestellt hatten, direkt mit den Arbeitgebern oder mit einer Deputation derselben verhandeln zu dürfen. Man hat es ihnen verweigert, sogar nachdem Kaiser Wilhelm in der bekannten Ansprache an die Grubenbesitzer<sup>20</sup> ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß die Arbeitgeber sich mit den Arbeitern in Fühlung halten sollten. Ich für mein Teil bin der Meinung, daß dieser Strike, wenn Arbeiter und Arbeitgeber miteinander in Verhandlung getreten wären, lange nicht eine solche Ausdehnung erfahren hätte, wie er sie in Wirklichkeit erfahren hat.

Aber der Arbeiter soll allerdings nicht alles vom Staat bzw. von staatlichen Einrichtungen allein verlangen, sondern er muß auch für sich selbst etwas tun, und dazu bietet ihm das Koalitionsrecht, welches wir bereits besitzen, die beste Handhabe. Ich meine, die Arbeiter sollten sich zusammentun zu Vereinigungen – seien es Gewerksvereine, Fachvereine, Gewerkschaften, gleichviel – und sollten dann in ruhiger, energischer Weise ihre Rechte gegenüber den Arbeitgebern vertreten. Denn ich halte das Recht der Arbeiter, sich zur Erzielung besserer Verhältnisse zu vereinigen, eben-

<sup>20</sup> Vgl. Nr. 2 Anm. 3.

sohoch wie das Recht der Arbeitgeber, durch Kartelle oder dergleichen ihre Preise zu erhöhen. Ich glaube weiter, daß, wenn die Arbeiter sich zu festen Vereinigungen zusammentun, auch ohne Streik sehr häufig eine Besserung ihrer Verhältnisse erzielt werden kann, wie ja die Trade-Unions in England augenscheinlich beweisen. In England sind diese Arbeitervereinigungen zu einer Macht geworden – und ähnliche Vereinigungen können es bei uns auch werden –, mit der die Arbeitgeber rechnen müssen.

Wenn ich vorhin sagte, daß innerhalb der sozialdemokratischen Partei die Meinung vorherrscht, daß bei den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zuständen eine dauernde Besserung der Arbeitsverhältnisse überhaupt nicht möglich sei, daß das „eherne Lohngesetz“ eine solche verhindere, so freut es mich doch, konstatieren zu können, daß auch andere Meinungen sich geltend machen, und zwar insbesondere vertreten worden sind durch einen der Führer der sozialdemokratischen Partei, einen der gewandtesten Politiker, nämlich durch Herrn Max Schippel<sup>21</sup>, den Redakteur der Berliner „Volkstribüne“. Herr Schippel sagt in einem Vortrag, den er im vergangenen Jahr gehalten hat, wörtlich folgendes: „Der Fatalismus ist gar nicht angebracht, daß Gewerkschaften die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nicht zu beeinflussen vermöchten. Der einzelne vermag das allerdings nicht; aber die bloße Vereinigung an sich schafft dem Arbeiter vielfach eine Machtstellung, welche er als einzelner niemals erlangen kann.“<sup>22</sup> Er fügt dann hinzu: „Kein Kapitalist braucht die Arbeitsniederlegung des einzelnen zu fürchten, aber die Gewerkschaften können in der Tat eine Macht werden, mit welcher die Unternehmer rechnen müssen.“

Ja, meine Herren, und ich glaube, je mächtiger diese Vereinigungen sind, desto eher werden sie sich von unbegründeten Streiks zurückhalten. Ich für meinen Teil habe derartige Vereinigungen von jeher befürwortet, und ich rühme mich, daß gerade in meinem Gewerbe ich dazu beigetragen habe, daß die deutschen Brauergesellen sich zu solchen Vereinigungen verbunden haben, und zwar im Gegensatz zu meinen Berufsgenossen, welche darin – wie leider so viele Arbeitgeber – eine unberechtigte Opposition gegen sich sahen. Daher kommt es auch, daß noch heute die Brauergesellenvereine in Berlin mich als ihren Vertrauensmann betrachten und sich bei mir Rat holen, wenn sie dessen bedürfen.

Um die Verhältnisse in den einzelnen Betrieben zu verbessern, dazu bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmungen, dazu bedarf es nur das eine, daß man die Arbeiter als gleichberechtigt ansieht, daß man sie nicht wie Maschinen behandelt, daß man mit ihnen in Verkehr tritt und sie nach ihren Wünschen und Bedürfnissen fragt. In dieser Beziehung ist tonangebend der hiesige Arbeitgeberverein vorangegangen, indem er die Ältestenkollegien eingeführt hat. Einer der größten Arbeitgeber in Deutschland, der bekannte Freiherr von Stumm, hat sich neulich sehr lebhaft gegen solche Ältestenkollegien ausgesprochen, indem er der Meinung ist, daß diese Ältestenkollegien nur ein unwillkommenes Hindernis für den Verkehr zwischen den

<sup>21</sup> Max Schippel (1859-1928), Staatswissenschaftler in Berlin, ständiger Mitarbeiter der „Neuen Zeit“, seit 1890 MdR (Sozialdemokrat).

<sup>22</sup> Zusammenfassung von Zitaten aus: Max Schippel, Die Gewerkschaften, ihr Nutzen und ihre Bedeutung für die Arbeiterbewegung. Nach der Rede gehalten vor den Berliner Mauern in Sanssouci am 6. Januar 1889, Berlin 1889, S. 17-19.

Arbeitern und ihm sein würden.<sup>23</sup> Er meint, seine Arbeiter wüßten immer ihn zu finden, wenn sie etwas wollten, und er stünde jedem Rede. Nun, meine Herren, wie Herr von Stumm das machen will, bei seinen paar tausend Arbeitern immer jedem Rechenschaft zu geben und Rede zu stehen, das verstehe ich nicht; aber abgesehen davon unterliegt es keinem Zweifel, daß Leute, die in abhängiger Stellung sind wie Arbeiter, nicht so leicht als einzelne ihrem Arbeitgeber gegenüber ihre Wünsche zu äußern bereit sind, und ich glaube, daß man eher hören und erfahren kann, welches die Bedürfnisse der Arbeiter sind, wenn sie vereint vorgehen können, und dazu bieten diese Ältestenkollegien, diese Arbeiterräte, das beste Mittel, die überdies in den Arbeitern den Mut der Meinungsäußerung zu stärken geeignet sind.

Was alsdann die politischen Forderungen betrifft, deren Besprechung ich mir bis zuletzt aufgespart habe, so konzentrieren sich ja die Wünsche der Arbeiter jetzt fast lediglich auf das Sozialistengesetz resp. auf dessen Beseitigung. Ich habe schon vor Jahren mich gegen dieses Gesetz ausgesprochen, insbesondere weil ich meinte, daß es nicht geeignet ist, dem Staat Vorteil zu bringen, sondern daß es nur die Wirkung hat, die sozialdemokratische Lehre aus der Öffentlichkeit in die geheime Agitation zu übertragen, weil ich glaubte, daß die geheime Agitation gefährlicher ist wie die öffentliche, und die Tatsachen haben mir recht gegeben. Aber abgesehen von diesem Beweggrund habe ich von jeher die Ansicht verfochten, daß gleiches Recht für alle gelten muß. Ich bestreite dem Staat durchaus nicht das Recht, mit aller Energie gegen Ausschreitungen, die den Bestand des Staates oder den Frieden im Staat zu stören geeignet sind, vorzugehen; aber ich will, daß dieses Vorgehen sich gegen alle gleichmäßig richte. Ich erkenne keiner Partei im Reich das Recht zu, daß sie unbehindert Hetzereien veranstalten kann.

Lassen Sie mich zum Schluß an das schöne Wort erinnern, welches unser Kaiser vor wenigen Tagen dem Abgeordneten v. Eynern<sup>24</sup> gegenüber gesprochen hat. Als letzterer darauf hinwies, daß man für die Tätigkeit zugunsten der arbeitenden Klassen keinen Dank seitens der Sozialdemokratie haben würde, da antwortete Kaiser Wilhelm:

„Ob wir nun Dank oder Undank für unsere Bestrebungen, für die Aufbesserung des Wohles der arbeitenden Klassen ernten, in diesen Bestrebungen werde ich nicht erlahmen. Ich habe die Überzeugung, daß diese staatliche Fürsorge uns zu dem Ziel führen wird, die arbeitenden Klassen mit ihrer Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zu versöhnen. Jedenfalls geben diese Bestrebungen mir für alles, was wir tun, ein ruhiges Gewissen.“<sup>25</sup>

Meine Herren, so denke auch ich, und so sollte jeder Arbeitgeber denken! Nicht um Erfolge zu erzielen, sondern nur in Rücksicht auf berechnete, menschliche Forderungen sollten wir bereit sein, zugunsten der Arbeiter das zu leisten, was wir zu leisten imstande sind. Denjenigen, die mir am 20. Februar ihre Stimmen zu geben beabsichtigen, kann ich nicht mehr versprechen, als daß ich bestrebt sein werde, im

<sup>23</sup> Vgl. Nr. 144 Anm. 7 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>24</sup> Ernst von Eynern (1838-1906), Kaufmann in Barmen, seit 1879 MdPrAbgH (nationalliberal).

<sup>25</sup> Von Eynern berichtete über diese Äußerung Wilhelms II., die bereits am 4.2.1890 bei einem parlamentarischen Diner bei Fürst von Bismarck gefallen war, am 11.2.1890 in einer Rede in Romscheid (Norddeutsche Allgemeine Zeitung Nr. 74 vom 13.2.1890, Abendausgabe).

Sinn des kaiserlichen Programms zu wirken, soviel an mir liegt. Ich werde stets eingedenk sein, daß man als Abgeordneter des Volks nicht persönliche Interessen, sondern nur die Interessen des Vaterlands zu vertreten hat. In diesem Sinn werde ich zu wirken suchen und stets den Wahlspruch hochhalten: Gleiches Recht für alle!

### Nr. 28

1890 Februar 20

Schreiben<sup>1</sup> des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck

Ausfertigung mit Randbemerkungen Bismarcks

[Entwurf eines Beratungsprogramms für die internationale Arbeiterschutzkonferenz mit Leitlinien für die deutschen Delegierten]

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Programms für die Beratung der nach den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu berufenden internationalen Konferenz sehr ergebenst zu übersenden und zu Hochde-ro geneigter Erwägung zu verstellen, inwieweit maßgebende politische Momente, welche sich meiner Kenntnis entziehen, etwa noch eine Abänderung erforderlich machen.

Zugleich gestatte ich mir, eine Formulierung derjenigen Vorschläge, welche meines ergebensten Erachtens von den Delegierten des Deutschen Reichs in den Konferenzverhandlungen zu vertreten sein dürften, zur hochgeneigten Kenntnisnahme beizufügen.<sup>2</sup>

Seine Majestät der Kaiser und König haben mir zu erkennen gegeben, daß allerhöchstder selbe die Aufnahme der Festsetzung eines Maximalarbeitstags für erwachsene männliche Arbeiter in das Programm, mit Rücksicht auf den zu erwartenden Widerspruch der auswärtigen Regierungen, nicht für angezeigt erachte. Wenn ich trotzdem die Erörterung der Begrenzung der Schichtdauer für Bergmanns Arbeit unter Tage vorgeschlagen<sup>3</sup> habe, so beruht das auf der Erwägung, daß die achtstündige Schicht nicht nur in kurzer Zeit voraussichtlich in Deutschland praktisch eingeführt sein wird, sondern auch in England, dessen Widerspruch gegen die allgemeine Festsetzung eines Maximalarbeitstags für erwachsene männliche Arbeiter wohl am meisten zu fürchten wäre, meines Wissens überall üblich ist.<sup>4</sup>

Seine Majestät haben mir ferner aufgegeben, allerhöchstihm Kenntnis von dem von mir aufgestellten Entwurf eines Konferenzprogramms zu geben. Ich lasse in

<sup>1</sup> Ausfertigung: Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 591, n. fol.; Entwurf von der Hand Theodor Lohmanns: GStA Berlin I. HA Rep. 120 BB VII 1 Nr. 33, fol. 26-35 Rs. Das endgültige Programm der internationalen Arbeiterschutzkonferenz wurde am 28.2.1890 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht.

<sup>2</sup> Randbemerkung Bismarcks: *verfrüht!*

<sup>3</sup> Randbemerkung Bismarcks: *wenigstens Kohlen!*

<sup>4</sup> Randbemerkung Bismarcks: ?

Ausführung dieses Befehls die Anlagen dieses Schreibens dem Geheimen Kabinettsrat Herrn von Lucanus<sup>5</sup> zugehen.<sup>6</sup>

A. Programm für die Beratungen der internationalen Konferenz,  
betreffend Regelung der Arbeit in industriellen Anlagen und Bergwerken<sup>7</sup>

I. Regelung der Arbeit in Bergwerken

1. Ist die Beschäftigung unter Tage zu verbieten:

- a) für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter?
- b) für weibliche Personen?

2. <sup>a</sup>Ist die tägliche Schichtdauer erwachsener männlicher Arbeiter auf eine bestimmte Zahl von Stunden zu beschränken?<sup>a8</sup>

<sup>a</sup>Eventuell<sup>a9</sup> ist für Bergwerke, in denen die Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, eine weitere Beschränkung der Schichtdauer vorzusehen?

<sup>b</sup>3. Empfiehlt sich im Interesse der Sicherstellung des Kohlenbedarfs in Verkehr u. Industrie eine gesonderte Behandlung der Arbeiter in Kohlenbergwerken?<sup>b10</sup>

II. Regelung der Sonntagsarbeit

1. Ist die Arbeit an Sonntagen der Regel nach, und Notfälle vorbehalten, zu verbieten?

2. Welche Ausnahmen sind im Fall des Erlasses eines solchen Verbots zu gestatten?<sup>11</sup>

<sup>b</sup>3. Sind diese Ausnahmen durch internationales Abkommen durch Gesetz oder im Verwaltungsweg zu bestimmen?<sup>b12</sup>

III. Regelung der Kinderarbeit

1. Sollen Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter von der industriellen Arbeit ausgeschlossen werden?

2. Wie ist das Lebensalter, bis zu welchem die Ausschließung stattfinden soll, zu bestimmen?

Gleich für alle Staaten oder verschieden?

<sup>a</sup>3. Soll für die Zulassung von Kindern zu industrieller Arbeit das Maß des genossenen Elementarunterrichts mit entscheidend sein?<sup>a13</sup>

4. Welche Beschränkungen der Arbeitszeit und der Beschäftigungsart sind für die zur industriellen Arbeit zugelassenen Kinder vorzusehen?

<sup>5</sup> Dr. Hermann von Lucanus (1831-1908), seit 1888 Chef des Geheimen Zivilkabinetts.

<sup>6</sup> Randbemerkung Bismarcks: *Dazu wäre die diesseitige Äußerung vorher abzuwarten gewesen!*

<sup>7</sup> Die Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen Bismarcks sind hier bereits gekennzeichnet eingearbeitet.

<sup>8</sup> Von Bismarck gestrichen: a\_a

<sup>9</sup> Von Bismarck gestrichen: a\_a

<sup>10</sup> Von Bismarck ergänzt: b\_b

<sup>11</sup> Randbemerkung Bismarcks: c(on)f(e)r Öst(er)reich

<sup>12</sup> Von Bismarck ergänzt: b\_b

<sup>13</sup> Von Bismarck gestrichen: a\_a

#### IV. Regelung der Arbeit junger Leute

1. Soll die industrielle Arbeit jugendlicher Personen, welche das Kindesalter überschritten haben (I.2.), gewissen Beschränkungen unterworfen werden?
2. Bis zu welchem Lebensalter sollen die Beschränkungen eintreten?
3. Welche Beschränkungen empfehlen sich?
4. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen:
  - a) im Sinn der Milderung,
  - b) im Sinn der Verschärfung?

#### V. Regelung der Arbeit weiblicher Personen

- b<sup>1</sup>. Soll die Arbeit verheirateter Frauen bei Tag oder bei Nacht eingeschränkt werden?<sup>b<sup>14</sup></sup>
- 1<sup>15</sup>. Soll die industrielle Arbeit <sup>b<sup>16</sup></sup> weiblichen Personen, welche nicht mehr zu den jugendlichen gehören, gewissen Beschränkungen unterworfen werden?
- 2<sup>17</sup>. Welche Beschränkungen empfehlen sich <sup>b<sup>18</sup></sup> für den Fall?
- 3<sup>19</sup>. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen u. <sup>b<sup>20</sup></sup> für welche?
  - a<sup>a</sup>) im Sinn der Milderung?
  - b) im Sinn der Verschärfung?<sup>a<sup>21</sup></sup>

#### VI. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen

1. Sollen Bestimmungen über die Ausführung der vereinbarten Vorschriften und deren Überwachung getroffen werden?
2. Sollen wiederholte Konferenzen von Vertretern der beteiligten Regierungen abgehalten werden, und welche Aufgaben sollen ihnen gestellt werden?

Beratungsgegenstände der internationalen Konferenz,  
betreffend Regelung der Arbeit in Fabriken und Bergwerken<sup>22</sup>

Vorschläge, welche von den Delegierten Deutschlands in den Konferenzverhandlungen zu vertreten sein würden

#### I. Regelung der Arbeit in Bergwerken

Zu I.

1. Verbot der Beschäftigung unter Tag für Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für weibliche Personen jedes Alters.

<sup>14</sup> Von Bismarck ergänzt: b\_b

<sup>15</sup> Von Bismarck geändert: 2

<sup>16</sup> Von Bismarck ergänzt: b\_b

<sup>17</sup> Von Bismarck geändert: 3

<sup>18</sup> Von Bismarck ergänzt: b\_b

<sup>19</sup> Von Bismarck geändert: 4

<sup>20</sup> Von Bismarck ergänzt: b\_b

<sup>21</sup> Von Bismarck gestrichen: a\_a

<sup>22</sup> Randbemerkung Bismarcks: *Dies ist fremden Regierungen vor dem Zusammentritt der Konferenz nicht mitzuteilen, sondern nur als Material für die Instruktion der deutschen Vertreter auf der Konferenz eventuell zu benutzen. Votieren wir vorneweg, so kommen England und Frankreich nicht.*

2. Beschränkung der täglichen Schichtdauer erwachsener männlicher Arbeiter, welche unter Tage beschäftigt werden,<sup>23</sup> auf acht Stunden unter Vorbehalt weiterer Beschränkung für solche Bergwerke, in denen die Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden ist.

## II. Regelung der Sonntagsarbeit

### Zu II.

1. Der Regel nach ist die Arbeit an Sonntagen – Notfälle vorbehalten – zu verbieten.
2. Ausnahmen von dem Verbot sind zuzulassen: für Betriebe, welche aus technischen Gründen oder zum Zweck der Versorgung des Publikums mit den Gegenständen der täglichen Lebensbedürfnisse einen ununterbrochenen Fortgang erfordern;<sup>24</sup> für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt oder von einer (unregelmäßig wirkenden) elementaren Kraft abhängig sind.

## III. Regelung der Kinderarbeit

### Zu III.

1. Kinder unter 12 Jahren sind von der industriellen Arbeit ausgeschlossen.
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen zu einer industriellen Arbeit nur zugelassen werden, wenn sie das gesetzliche Ziel des Elementarunterrichts erreicht haben. Sie dürfen nicht bei Nacht und nicht an Sonntagen beschäftigt werden. Ihre tägliche Arbeitszeit darf sechs Stunden nicht überschreiten und muß durch eine mindestens halbstündige Pause unterbrochen sein. In gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben sind sie zur Arbeit nicht oder nur unter schützenden Bedingungen zuzulassen.

## IV. Regelung der Arbeit junger Leute

### Zu IV.

1. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht bei Nacht und nicht an Sonntagen beschäftigt werden. Ihre tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten und muß durch Pausen unterbrochen sein, welche zusammen mindestens 2 Stunden betragen.
2. Eine abweichende Regelung der Arbeitszeit ist für Industriezweige vorzusehen, in welchen ohne Gestattung der Nachtarbeit die Beschäftigung junger Leute überhaupt ausgeschlossen sein würde.
3. Weitere Beschränkungen sind für besonders gesundheitsschädliche und gefährliche Industriezweige vorzusehen.

## V. Regelung der Arbeit weiblicher Personen

### Zu V.

1. Weibliche Personen jedes Alters dürfen nicht bei Nacht<sup>25</sup> und nicht an Sonntagen beschäftigt werden. Ihre tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten und muß durch Pausen unterbrochen sein, welche zusammen mindestens zwei Stunden betragen.

<sup>23</sup> Randbemerkung Bismarcks: *nur Kohlen?*

<sup>24</sup> Randbemerkung Bismarcks: *im Gesetz ist genaue Bezeichnung vorzuziehen, um die Willkür der Lokalbehörden einzuschränken; c(on)fter Österreich; für ein Programm genügt die allgemeine Redensart*

<sup>25</sup> Randbemerkung Bismarcks: *da werden viele brotlos werden!*

2. Abweichende Regelung ist für Industriezweige vorzusehen, in welchen die Beschäftigung weiblicher Personen und gleichzeitig die Nachtarbeit nicht zu entbehren ist.

3. Weitere Beschränkungen sind für besonders gesundheitsschädliche und gefährliche Industriezweige vorzusehen.

#### VI. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen

Zu VI.

1. Die Überwachung der Ausführung der vereinbarten Bestimmungen ist besonderen Beamten zu übertragen.

Diese haben über die Befolgung der Bestimmungen in ihrem Bezirk alljährlich einen Bericht zu erstatten. Die Berichte sind zu veröffentlichen und zwischen den an der Vereinbarung teilnehmenden Regierungen auszutauschen.

2. In gewissen Perioden werden Konferenzen von Vertretern der beteiligten Staaten abgehalten, in denen ein Austausch über die Ergebnisse der Berichte und eine Beratung über etwaige Abänderungen und Ergänzungen der vereinbarten Bestimmungen stattfinden.

### Nr. 29

1890 Februar 21

Schreiben<sup>1</sup> des Reichskanzlers Otto Fürst von Bismarck an den preußischen Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch

Reinentwurf mit Abänderungen Bismarcks

[Bismarck beklagt sich, daß ihm die Vorlagen für die internationale Arbeiterschutzkonferenz nicht mitgeteilt wurden, bevor sie Wilhelm II. vorgelegt wurden]

Ew. p[raedictus] gef[älligem] Schreiben vom gestrigen Tag, die Vorlagen für die bevorstehende Konferenz in Arbeiterfragen betreffend, habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.<sup>2</sup> Ich würde mich gern mit Ew. p. über den diesen Aktenstücken zu gebenden Inhalt besprochen und verständigt haben, wenn dies möglich gewesen wäre, bevor die von Hochdensenben aufgestellten Entwürfe Seiner Majestät dem König vorgelegt wurden. Nachdem dies, wie Ew. p. mir mitteilen, bereits erfolgt ist, glaube ich<sup>a</sup> mich einer Äußerung enthalten zu sollen, bis ich einen allerh[öchsten] Befehl dazu erhalten oder vom Standpunkt des Auswärtigen Amts Seiner Majestät meinerseits Vortrag erstatten werde<sup>a</sup>.

[Ursprüngliche Fassung:]

<sup>a - a</sup> *abwarten zu sollen, ob Seine Majestät der König von mir eine Auslassung von mir befehlen werden. Ew. pp. erlaube ich mir bei dieser Gelegenheit auf die Kabinettsordre vom<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> BArch R 43 Nr.432, fol. 43-43 Rs.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 28.

<sup>3</sup> Dies ist der früheste aktenmäßige Hinweis auf die – zu diesem Zeitpunkt noch nicht wiederaufgefundene – Kabinettsordre vom 8.9.1852, die in der Folge eine wichtige Rolle in

## Nr. 30

1890 Februar 24

Leitfaden zur Sitzungsleitung<sup>1</sup> des Staatssekretärs des preußischen Staatsrats Dr. Robert Bosse für Wilhelm II.

Entwurf

[Vorformulierungen für die Leitung der Staatsratssitzung]

Erste Sitzung der vereinigten Abteilungen V u. VII des Staatsrats  
am 26. Februar 1890, vormittags 11 Uhr

1. Die Sitzung ist eröffnet.
2. Der Staatssekretär wird die Namen derjenigen Mitglieder verlesen, welche sich für die heutige Sitzung entschuldigt haben. (Dies geschieht.)  
Ebenso die Namen der auf meinen Befehl zur Teilnahme an den Abteilungsberatungen berufenen Personen und der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Minister für Handel und Gewerbe ernannten Regierungskommissare. (Dies geschieht.)
3. Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist die Vorlage Nr. 1.<sup>2</sup> Etwaige Anträge dazu sind, schriftlich formuliert, dem Staatssekretär zu übergeben, welcher sie durch Verlesung mitteilen wird.  
Diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche das Wort zu ergreifen wünschen, wollen ihre Namen bei dem Staatssekretär anmelden.
4. Wir beginnen mit der Hauptfrage I und den dazu gehörigen Unterfragen. Es erscheint mir geraten, sogleich in die Diskussion über die Unterfragen einzutreten, da deren Ergebnis für die Beantwortung der Hauptfrage entscheidend ist.
5. Ich eröffne daher die Diskussion über die Unterfrage 1, also über die Sonntagsarbeit, und erteile zunächst das Wort dem Referenten, Oberbürgermeister Dr. Miquel.

---

der Entlassungskrise Bismarcks spielte. Als die Ordre dann gefunden war, schrieb Bismarck am 24.2.1890 an von Berlepsch: *Im Verfolg meines Schreibens vom 21. d. M., betr. die Vorlagen für die bevorstehende Konferenz in Arbeiterfragen, erlaube ich mir, Ew. p. auf die in Abschrift hierneben ergebenst beigefügte Ordre vom 8. September 1852 aufmerksam zu machen. Wenn die Vorschriften dieser Ordre auch in ihrem vollen Umfang nicht ausführbar sind, so sind sie doch bei wichtigen und einschneidenden Fragen bisher von meinen Kollegen beobachtet worden, namentlich dann, wenn es sich um Maßregeln handelt, welche zu ihrer Ausführung der Tätigkeit eines anderen ministeriellen Ressorts bedürfen als des vortragenden wie in diesem Fall, wo die Mitteilung des Programms für die internationale Konferenz an die auswärtigen Mächte nur von dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs gemacht werden kann. Über diesen Akt behalte ich mir den selbständigen Vortrag bei S(einer) M(ajestät) dem Kaiser vor* (Abschrift: BArch R 43 Nr.432, fol. 44-44 Rs.). Freiherr von Berlepsch antwortete am 25.2.1890, er habe die Kabinettsordre von 1852 nicht gekannt (Ausfertigung: fol. 45-46).

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.80 II Nr.9, fol. 82-83 Rs.

Bosse übermittelte dieses Programm mit Immediatbericht vom 24.2.1890 an Wilhelm II. (fol. 81-81 Rs.).

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 21.

6. Das Wort hat der Korreferent, Geheimer Finanzrat Jencke.

7. Das Wort hat der (erste, zweite usw. der angemeldeten Redner).

Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion über die Unterfrage 1.

Ich frage den Referenten, ob er das Wort wünscht. Der Referent hat das Wort. (Das ist nicht der Fall.) Wünscht der Korreferent noch das Wort? Ich erteile ihm das Wort. (Das ist nicht der Fall.)

8. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt nur der Antrag des Referenten vor. Er lautet: ...

9. Diejenigen Mitglieder des Staatsrats, welche dem Antrag zustimmen wollen, ersuche Ich die Hand zu erheben.

Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

10. Wir gehen über zur Unterfrage 2. Ich eröffne die Diskussion und erteile das Wort dem Referenten. Sodann dem Korreferenten usw. wie bei Unterfrage 1.

11. Ich vertage die Sitzung auf eine Stunde.

12. Ich eröffne die Sitzung. Wir kommen zur Unterfrage 3 über Frauenarbeit. Die Frage enthält eine allgemeine und drei besondere Fragen: Verbot der Nachtarbeit der Frauen, Verbot der Beschäftigung in der letzten Zeit der Schwangerschaft und die Vorschrift ausreichender Pausen. Ich halte es für geraten, diese Fragen nicht einzeln zu diskutieren, sondern sie zusammenzufassen. Ich eröffne die Diskussion und erteile das Wort dem Referenten (dann wie früher).

13. Ebenso bei Frage 4.

14. Desgleichen bei Frage 5. Über die erste und die eventuelle Frage wird gesondert zu diskutieren sein. Zu der ersten Frage hat der Referent das Wort. Dann der Korreferent.

15. Wir kommen zur Frage 6 über die Notwendigkeit der alsbaldigen landesgesetzlichen Regelung der Arbeitsordnung für den Bergbau (wie oben).

16. Frage 7. Ebenso.

17. Unsere Tagesordnung ist erledigt. Ich bestimme die nächste Sitzung auf morgen ... Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

## Nr. 31

1890 Februar [25]

Denkschrift<sup>1</sup> des Regierungsrats im Reichsversicherungsamt Franz Reichel<sup>2</sup>

Druck

[Zur Förderung von Arbeiterschutzmaßnahmen und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen soll in Berlin ein Museum errichtet werden, das zugleich als Zentralstelle für Arbeiterschutzfragen dienen soll]

Denkschrift betreffend die Begründung eines Arbeiterschutz- und -wohlfahrts-museums in räumlicher Verbindung mit dem Hygiene-Museum<sup>3</sup> zu Berlin. Aufgestellt im Auftrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

Je mehr die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeiter-Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ihren Fortgang genommen hat und der Industrie, den Gewerben, der Landwirtschaft sowie dem Staat von Jahr zu Jahr steigende Opfer auferlegt, um so ernster ist an alle beteiligten Kreise die Pflicht herangetreten, durch Bekämpfung der Gefahren, welche Leben und Gesundheit der Arbeiter bedrohen, auf die Erhaltung von Leben und Gesundheit hinzuwirken und damit gleichzeitig die nach Maßgabe der Versicherungsgesetze zu leistenden Unterstützungs- und Entschädigungsbeträge auf das Mindestmaß zurückzuführen.

Um welche Summen es sich schon jetzt hierbei allein auf dem Gebiet des Unfallwesens handelt, läßt die in Gemäßheit des § 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884<sup>4</sup> etc. von dem Herrn Reichskanzler dem Reichstag vorgelegte Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften, staatlichen, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden für das Jahr 1888 (Reichstagsdrucksachen, 7. Legislaturperiode, V. Session 1889, Nr. 46) erkennen. Danach beliefen sich die im Jahr 1888 an verletzte versicherte Personen und an Hinterbliebene Getöteter gezahlten Renten etc. auf 9 681 477 Mark gegen 5 932 930 Mark im Jahr 1887 und 1 915 366 Mark im Jahre 1886. Die Zahl der tödlichen und sonstigen schweren (entschädigungspflichtigen) Unfälle betrug 21 236, die Zahl aller zur Anmeldung ge-

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.38 Bd.1, fol. 51-54. Die auf *Februar 1890* datierte Denkschrift Reichels wurde vom preußischen Kultusminister Dr. Gustav von Goßler mit Schreiben von 25.2.1890 an Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch übermittelt (Ausfertigung: fol. 50). Die Denkschrift lehnt sich inhaltlich an das Statut des 1889 gegründeten *Vereins zur Pflege des gewerbe-hygienischen Museums in Wien* an (Druck: Technisches Museum Wien, Archiv, BPA – 14869/2-1).

<sup>2</sup> Franz Reichel (1847-1911), Ingenieur, ab 1875 Fabrikinspektor in Aachen, nebenamtlich Dozent für gewerbliche Gesundheitspflege an der Technischen Hochschule in Aachen, seit 1885 im Reichsversicherungsamt tätig, seit 1886 als ständiges Mitglied, ab 1887 nebenamtlich Dozent für Unfallverhütung und Gewerbehygiene an der Technischen Hochschule Charlottenburg. Reichel war 1889 maßgeblich an der Konzeption der Berliner Unfallverhütungsausstellung beteiligt.

<sup>3</sup> Das 1886 eröffnete preußische Hygienemuseum war dem Hygieneinstitut der Berliner Universität angegliedert. Das Museum ging auf die „Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiet der Hygiene und des Rettungswesens“ des Jahrs 1883 zurück.

<sup>4</sup> Abdruck: Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

langten Unfälle 138 057. Da die Entschädigungsbeträge noch auf eine Reihe von Jahren hin, entsprechend der eingeschlagenen Versicherungsweise, anwachsen, so dürfen alle Organisationen, welche dazu beitragen, die Zahl der Unfälle zu vermindern, als wirtschaftlich überaus einträgliche Faktoren erachtet werden.

Gleiche Erwägungen gelten für das Gebiet der Gesundheitsschädigungen, welchen die Arbeiter ausgesetzt sind.

Für eine erfolgreiche Betätigung auf dem Gebiet der Arbeiter-Unfall- und -Krankheitsverhütung sowie der Arbeiterwohlfahrt ist die Kenntnis der vorhandenen verwertbaren Schutzvorrichtungen, Schutzmaßnahmen und beziehungsweise Wohlfahrtseinrichtungen eine unerläßliche Vorbedingung, und hat sich die Auffassung mehr und mehr allgemeine Geltung verschafft, daß in der Errichtung von öffentlich zugänglichen Sammlungen bezüglichlicher Apparate, Modelle, Zeichnungen, Drucksachen und in den Wechselbeziehungen zwischen der Leitung solcher Sammlungen und den praktisch ausübenden Organen, ferner in der Benutzung des Sammlungsmaterials für die Abhaltung von Vorlesungen für Studierende und von Vorträgen für weitere Kreise, eines der wesentlichsten Förderungsmittel für Arbeiterschutz und Arbeiterwohlfahrt zu erblicken ist.

Dieser Gesichtspunkt ist mitbestimmend dafür gewesen, daß bereits bei der Begründung des Hygienemuseums zu Berlin neben den für dieses Museum in erster Linie in Betracht kommenden, auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege liegenden Aufgaben auch die Förderung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterwohlfahrt ins Auge gefaßt wurde. Die hierauf bezüglichlichen Modelle etc. nehmen mehrere Säle des Museums ein. Doch hat es sich bei der großen Bedeutung beider Gebiete und bei der ungeachtet aller Berührungspunkte vorhandenen Verschiedenheit der zu lösenden Aufgaben, welche einerseits mehr dem Bereich der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung, andererseits mehr dem Gewerbewesen angehören oder nahe stehen, als immer schwieriger erwiesen, die Entwicklung des Museums nach den beiden angedeuteten Richtungen hin, deren jede die volle Kraft eines erfahrenen Leiters beansprucht, zu sichern.

Es erscheint daher im Interesse der besonderen Pflege der großen Aufgaben, welche auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes etc. offenstehen, geboten, zur Errichtung eines selbständigen Museums für Arbeiterschutz und -wohlfahrt zu schreiten, wobei die in dem Hygienemuseum vorhandenen, dort auszuscheidenden einschlägigen Gegenstände sowie die in der königlichen Technischen Hochschule zu Berlin bestehende gewerbehygienische Unterrichtsmittelsammlung, eventuell auch sonstige etwa abgebbare geeignete Stücke von Berliner Sammlungen den ersten Grundstock an Modellen etc. zu bilden hätten. Das neue Museum würde aus Zweckmäßigkeitsgründen räumlich in Verbindung mit dem Hygienemuseum zu belassen und mit einem Hörsaal zur Abhaltung von Vorträgen auszustatten sein.

Die gesamten Aufgaben des Arbeiterschutz- und -wohlfahrtsmuseums, welches gleichzeitig als eine Zentralstelle zur Anregung und Förderung auf dem betreffenden Gebiet gedacht wird, würden sich etwa wie folgt gestalten:

1. Laufende Verfolgung aller neuen auf Arbeiterschutz und -wohlfahrt bezüglichlichen Erfindungen, Konstruktionen etc. und Sammlung der in Betracht kommenden Apparate, Modelle, Zeichnungen etc.; ferner der gesamten einschlägigen Literatur (Jahresberichte der Fabrikaufsichtsbeamten aller Länder, der Revisionsingenieure der Berufsgenossenschaften etc.), der erlassenen Vorschriften, Verordnungen usw., –

so daß den Besuchern des Museums die Möglichkeit einer vollständigen Orientierung über den jeweiligen Stand der Einrichtungen und Maßnahmen für Arbeiterschutz und -wohlfahrt geboten wird.

2. Anstellung von Versuchen zur Prüfung neuer Arbeiterschutzmittel unter Zuziehung der sachverständigen Kreise.

3. Veranstaltung oder Anregung der Veranstaltung von Konkurrenzen zur Ermittlung der besten vorhandenen Schutzvorrichtungen für einzelne bestimmte Apparate und Maschinen oder zum Zweck der Herbeiführung schützender Vorkehrungen für solche Apparate, Maschinen etc., welche eines Schutzes überhaupt noch entbehren, unter Zuziehung von Fachkreisen und eventuell unter Unterstützung durch staatlicherseits oder von den interessierten Kreisen auszusetzende Preise für beste Leistungen.

Förderung unbemittelter Erfinder aus Arbeiter- und Werkmeisterkreisen.

4. Erteilung von Auskunft und Rat an Aufsichtsorgane sowie an Betriebsunternehmer bei der Einrichtung von Arbeitsschutz- und -wohlfahrtsmaßnahmen.

5. Besuch von gewerblichen etc. Musteranstalten sowie von auswärtigen Sammlungen und Ausstellungen, welche gleiche oder verwandte Zwecke verfolgen, und Anknüpfung von der Entwicklung des Museums förderlichen Beziehungen.

6. Herausgabe eines illustrierten Museumskatalogs unter kurzer Beschreibung der Gegenstände, Angabe der Bezugsquellen etc. und von periodischen Ergänzungen des Katalogs. Sonstige eingehendere Publikationen; eventuell Herausgabe einer Vierteljahres- oder Monatsschrift für Arbeiterschutz und -wohlfahrt. Anfertigung von systematischen Anschauungstafeln und Anschauungsapparaten für das Museum und für Vortragszwecke.

7. Abhaltung von regelmäßigen Vortragskursen für die Studierenden der königlich Technischen Hochschule, der Bergakademie und der Landwirtschaftlichen Hochschule im Hörsaal des Museums nach Maßgabe des beigeschlossenen kurzgefaßten Programms, gemeinschaftlich und getrennt, je nach dem verschiedenen Bedürfnis. Exkursionen mit den Studierenden zum Besuch von Musteranstalten in Berlin und nächster Umgebung.

8. Einzelvorträge für in Berlin ansässige gewerbliche und Arbeitervereine sowie für auswärtige, in Berlin zeitweilig tagende industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche etc. Vereine je nach der Richtung ihrer Interessen.

9. Unterstützung der Anlage von Zweigsammlungen in den gewerblichen Mittelpunkten der Provinzen.

10. Ausarbeitung oder Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Leitfäden für den Unterricht in der Unfallverhütung etc. an untergeordneteren technischen Schulen und Abhaltung von Spezialvortragskursen zur Ausbildung derjenigen Lehrkräfte dieser Schulen, welchen der fragliche Unterricht übertragen werden soll.

Kurzgefaßtes Programm für die Vorträge zu Ziffer 7 vorstehend

### Einleitung

Hygiene im allgemeinen und Gewerbehygiene (Begriff, Umfang, Ziele). – Geschichtliches.

Überblick über die Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterwohlfahrt.

### I. Die Körperverletzungen der Arbeiter

Zahl, Art und Ursachen der Verletzungen. Unfälle und Schutzmaßnahmen: an Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen, Fahrstühlen, Hebezeugen, Gerüsten, Bühnen etc. bei Aufbewahrung, Behandlung und Transport von Säuren u. a. m. Persönliche Schutzmittel (Schutzbrillen, -masken, Arbeitskleider). Betriebsvorschriften. Über die Wichtigkeit von Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen. Die Beschäftigung von Invaliden.

Die Unfallversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Organisation der im Deutschen Reich aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften (Gefahrenstarife, Unfallverhütungsvorschriften der Genossenschaften, Aufsichtsrechte). Die Haftpflicht der Unternehmer. Strafgesetzliche und sonstige Bestimmungen. Übersicht über die einschlägigen Verhältnisse im Ausland.

### II. Die Gesundheitsschädigungen der Arbeiter

Über die Bedeutung des Berufs für die Gesundheit im allgemeinen. Der Beruf der „Handarbeiter“: Maurer, Steinhauer, Zimmerer, Schmiede u. a. m. Erdarbeiter, Taucher, Fabrik-, Hütten- und Bergarbeiter. Schädigende Einflüsse (einseitige Stellung und Bewegung, Hitze, Nässe, Staub, Gase, Dämpfe, giftige Stoffe etc.) und anwendbare Schutzmaßnahmen: Änderung der Methode der Arbeit; Ersatz der Menschenarbeit bei schädlichen Stoffen durch Maschinenarbeit; Arbeit unter Abschluß schädlicher Stoffe; Exhaustor-Dispositionen; Schutzmasken usw. Dienstanweisungen.

Allgemeine hygienische Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsräumen: Größe, Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Abortanlagen, Ankleideräume usw.

Einfluß der Arbeitszeit: Nacht- und Sonntagsarbeit. Frauen- und Kinderarbeit. Einschlägige Arbeiterschutzgesetzgebung im In- und Ausland.

### III. Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter

Ernährung (Begründung der Anforderungen an die Kost eines arbeitenden Mannes. Betriebs-Speiseanstalten; Volksküchen; Arbeiterkonsumvereine; Kochschulen für Arbeiterinnen). Wohnung (Arbeiterwohnungen, -kolonien, -logierhäuser, -hospize). Körperliche, geistige und sittliche Pflege (Öffentliche Bäder und Waschanstalten für die arbeitenden Klassen. Krippen und Kinderbewahranstalten für die Kinder der auf Arbeit angewiesenen Frauen. Fortbildungs- und Industrieschulen. Das Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden-, Witwen-, Waisen-, Sparkassenwesen u. a. m.).

## Nr. 32

1890 Februar 26

Schreiben<sup>1</sup> des sächsischen Königs Albert an Wilhelm II.

Eigenhändige Ausfertigung

[Albert übermittelt Wilhelm II. den sächsischen Arbeiterschutzantrag]

Liebster Wilhelm,

Du wirst Dich erinnern, daß ich Dir bei meiner letzten Anwesenheit in Berlin einen Antrag den Arbeiterschutz betreffend ankündigte. Fürst Bismarck wünschte das Einbringen desselben erst nach den Wahlen.<sup>2</sup> Da die Zeit nicht drängte und um Dir dadurch eine Ministerkrise im schweren Augenblick der Wahlen zu ersparen, willfahrte ich diesem Wunsch. Der Antrag (Gesetzentwurf) ist fertig.<sup>3</sup> Nun hast Du in dessen Einladungen zu internationaler Regelung dieser Frage ergehen lassen, zugleich auch den Staatsrat mit demselben Gegenstand befaßt. Ich stelle daher die Frage an Dich, ob es noch Deinem Wunsch entspreche, wenn wir unseren Antrag beim Bundesrat einbringen. Damit Du siehst, was wir bezwecken und, gewöhnlich gesprochen, keine Katze im Sack kaufst, übersende ich den gemachten Entwurf.

Seitdem sind die Wahlen so schlecht ausgefallen als möglich, dank der infamsten Manöver der Sozialdemokraten.<sup>4</sup> Das Perfideste ist wohl, Deine arbeiterfreundlichen Äußerungen so darzustellen, als seiest Du *salva venia* selbst von ihrer Partei; wer gegen uns stimmt, stimmt gegen den Kaiser, das war die ausgegebene Parole.

Indem ich um Antwort<sup>5</sup> auf meine Anfrage bitte, verbleibe ich  
Dein treuer Onkel Bille

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27775, n. fol. Eingangsstempel: 3. M(ä)rz (18)90.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 121 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 26.

<sup>4</sup> Die Sozialdemokraten hatten bereits im ersten Wahlgang am 20.2.1890 die Zahl ihrer Mandate von 11 auf 20 erhöhen können und waren an 59 (zum Zeitpunkt des Schreibens Alberts noch ausstehenden) Stichwahlen beteiligt. In diesen konnten die Sozialdemokraten dann weitere 15 Mandate erlangen. Bezogen auf die Stimmenzahl war die Sozialdemokratie stärkste Partei. Zum Wahlergebnis siehe S.86 des Einführungsbandes dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Wilhelm II. ließ am 5.3. an Albert telegraphieren, *daß nach zufriedenstellendem Verlauf der Beratungen im Staatsrat seitens der preuß(ischen) Regierung ein Gesetzentwurf beim Bundesrat werde eingebracht werden, der sich in vielen Punkten mit dem derzeitigen Entwurf decke. S(eine) M(ajestät) würde dankbar sein, wenn der sächsische Entwurf einstweilen zurückgehalten würde* (Vermerk Lucanus: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27775, n. fol.). Bismarck wurde ebenfalls am 5.3. über den sächsischen Gesetzentwurf und die Reaktion Wilhelms II. informiert (ebenda).

1890 Februar 26

Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> der Abteilungen V und VII des preußischen Staatsrats<sup>2</sup>

Druck

[Nach Referat von Johannes Miquel und Korreferat von Hanns Jencke zur Einschränkung der Sonntags- und der Kinderarbeit werden nach nur in Einzelfragen kontroverser Debatte die Anträge Miquels angenommen]

Seine Majestät der Kaiser und König geruhen die auf den heutigen Tag einberufene Sitzung der Abteilung V und VII des Staatsrats um 11 Uhr vormittags zu eröffnen.

Auf allerhöchsten Befehl teilte der Staatssekretär<sup>3</sup> mit, daß der Herr Minister des Inneren<sup>4</sup> wegen Dienstgeschäften und der Geheime Bergrat Leuschner<sup>5</sup> wegen Krankheit entschuldigt sei.

Seine Majestät der Kaiser und König habe zur Teilnahme an den Abteilungsberatungen zu berufen geruht:

1. den Generalsekretär Hitze, 2. den Generaldirektor Schlittgen<sup>6</sup>, 3. den Fabrikbesitzer Freese<sup>7</sup>, 4. den Tischlermeister Vorderbrügge<sup>8</sup>, 5. den Werkmeister Spengler<sup>9</sup>,

<sup>1</sup> Druck: GStA Berlin I. HA Rep.80 II Nr.9, fol. 134-140Rs.; Reinentwurf Dr. Robert Bosse: GStA Berlin I. HA Rep.80 II Nr.10, n. fol. Protokollant war Dr. Leopold Wilhelmi.

<sup>2</sup> Gemeinsame Sitzung der Abteilung für Handel, Gewerbe, öffentliche Bauten, Eisenbahnen und Bergbau und der Abteilung für Angelegenheiten der inneren Verwaltung. Anwesend waren außer den im Protokoll genannten Personen: Dr. Karl Heinrich von Boetticher, Hans Freiherr von Berlepsch, Dr. Robert Bosse, Dr. Paul Kayser, General Walter Freiherr von Loë, General Emil von Albedyll, General Eduard von Lewinsky, Oberpräsident Dr. Otto Theodor von Seydewitz, Oberpräsident Konrad Studt, Ministerialdirektor Ludwig Brefeld, Hugo Sholto Graf von Douglas, Ministerialdirektor im Justizministerium Dr. Eduard Droop, Dr. Georg Hinzpeter, der Kölner Erzbischof Philipp Krementz, Friedrich Alfred Krupp, der brandenburgische Landesdirektor und Präsident des Reichstags Albert von Levezow, der Präsident des preußischen Oberverwaltungsgerichts Paul Persius, Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß, der Ministerialdirektor Ludwig Schneider, der Ministerialdirektor Alfred Schultz, der Eisenbahnindustrielle Louis Schwartzkopff, der Reichsgerichtsrat Adolf Richard Stellmacher, Hugo Freiherr von Wilamowitz-Moellendorff (Anlage A zum Protokoll).

<sup>3</sup> Dr. Robert Bosse.

<sup>4</sup> Ludwig Herrfurth (1830-1900), seit 1888 preußischer Innenminister.

<sup>5</sup> Ernst Leuschner (1826-1898), seit 1861 Oberberg- und Hütten direktor der Mansfelder Gewerkschaft in Eisleben, seit 1879 MdPrAbgH, seit 1882 MdR (Deutsche Reichspartei), seit 1884 Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats, seit 1884 Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>6</sup> Johann Friedrich Schlittgen (1842-1908), Direktor der Marienhütte in Kotzenau (Kreis Lützen).

<sup>7</sup> Heinrich Freese (1853-1944), Inhaber der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik in Berlin.

<sup>8</sup> August Vorderbrügge (1835-1909), Bautischlermeister in Bielefeld, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats.

<sup>9</sup> Nikolaus Spengler (1833-1904), Werkmeister in Mettlach (Kreis Merzig), Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats.

6. den Schlossermeister Deppe<sup>10</sup>, 7. den Putzer Buchholz<sup>11</sup>. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten habe: 1. den Geheimen Oberbergrat Freund<sup>12</sup>, 2. den Oberbergrat Dr. Fürst<sup>13</sup>; der Herr Handelsminister: 1. den Geheimen Oberregierungsrat Lohmann, 2. den Oberregierungsrat Dr. Koenigs<sup>14</sup>, zu Kommissaren ernannt.

Seine Majestät der Kaiser und König geruhen die Diskussion über die Hauptfrage I der Vorlage Nr. 1<sup>15</sup> zu eröffnen, nachdem allerhöchstdieselben zuvor befohlen, daß etwaige Anträge in schriftlicher Formulierung dem Staatssekretär zu übergeben und von diesem durch Vorlesung mitzuteilen seien.

In Rücksicht auf die für die Fragen III und IV sowie für die Frage I 6 in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse geruhen Seine Majestät für diese Fragen besondere Referenten, und zwar:

zum Referenten: den Generaldirektor Dr. Ritter und zum Korreferenten: den Staatsminister, königlichen Oberpräsidenten Dr. von Achenbach<sup>16</sup> zu bestellen.

Demnächst geruhen Seine Majestät der Kaiser und König dem Referenten, Oberbürgermeister Dr. Miquel, das Wort zu erteilen.

Der Referent führte aus: Die gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit beruhe zur Zeit im wesentlichen bei den Einzelstaaten, da die Reichsgesetzgebung sich in der Bestimmung des § 105 der Gewerbeordnung in der Hauptsache auf die Vorschrift beschränke, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können. Die in den Einzelstaaten hinsichtlich der Sonntagsarbeit erlassenen Bestimmungen seien jedoch teilweise veraltet und tatsächlich außer Anwendung geraten, beschränkten sich auch vielfach auf das Verbot solcher Arbeiten, welche öffentlich vorgenommen werden oder störendes Geräusch verursachen, während dem wirtschaftlich-gewerblichen Gesichtspunkt und insbesondere demjenigen des sogenannten Arbeiterschutzes nur in wenigen einzelstaatlichen Gesetzen, wie beispielsweise in dem für das Königreich Sachsen erlassenen Gesetz vom Jahre 1870<sup>17</sup>, Rechnung getragen werde. Schon in Rücksicht auf diese Lage der gegenwärtigen Sonntagsgesetzgebung könne das Bedürfnis für eine reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit kaum in Abrede gestellt werden.

<sup>10</sup> Otto Deppe (1836-1903), Schlossermeister in Magdeburg, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats.

<sup>11</sup> Wilhelm Buchholz (gest. nach 1896), Putzer in Berlin, seit 1889 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts (Arbeitervertreter).

<sup>12</sup> Theodor Freund (1830-1916), Geheimer Oberbergrat, seit 1877 im preußischen Handelsministerium bzw. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten tätig.

<sup>13</sup> Dr. Max Fürst (1854-1914), seit 1885 im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten tätig, seit 1888 als Oberbergrat.

<sup>14</sup> Dr. Gustav Koenigs (1845-1896), seit 1890 Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium, zuvor seit 1868 bei der Regierung Düsseldorf tätig. Koenigs war bereits 1872-1874 und 1877 aushilfsweise Hilfsarbeiter im preußischen Handelsministerium gewesen.

<sup>15</sup> Vgl. Nr. 21.

<sup>16</sup> Dr. Heinrich von Achenbach (1829-1899), 1873 bis 1878 preußischer Handelsminister, 1878 Oberpräsident in Danzig, seit 1879 Oberpräsident in Potsdam. Von Achenbach war als (ehemaliger) Staatsminister Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>17</sup> Gemeint sind das (sächsische) Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10.9.1870 (SächsGVBl, S. 313) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10.9.1870 (SächsGVBl, S. 317) und 5.2.1884 (SächsGVBl, S. 16).

Einer solchen Regelung bedürfe es aber auch um deswillen, weil jede Beschränkung der Sonntagsarbeit in das wirtschaftliche Leben eingreife und aus diesem Grund für das Gebiet des Reichs gleichmäßige Vorschriften zu erlassen seien.

Einer sorgfältigen Prüfung sei jedoch die Frage bedürftig, wie weit man unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie des wirtschaftlichen Lebens überhaupt werde gehen dürfen, und auch die Frage bedürfe einer Erwägung, ob man nicht den Erlaß weiter gehender Vorschriften von der internationalen Regelung der Sonntagsarbeit abhängig machen müsse.

Was den letzteren Punkt anlangt, so nehme Referent keinen Anstand, die aufgeworfene Frage in verneinendem Sinn zu beantworten. Die größte Konkurrenz liege für die deutsche Industrie in dem Wettbewerb Englands. Dieser Staat habe indessen eine über die in Deutschland bestehenden Vorschriften erheblich hinausgehende Sonntagsgesetzgebung, und ebenso enthalte die französische Gesetzgebung, wenigstens soweit es sich um weibliche Arbeiter unter 21 Jahren handle, schärfere Bestimmungen als die Vorschriften in den einzelnen deutschen Staaten. In Österreich und in der Schweiz sei die Sonntagsarbeit gleichfalls in größerem Umfang beschränkt als bei uns. Überdies dürfe erwartet werden, daß, wenn ein so großes Industriegebiet wie das Deutsche Reich auf dem Weg der Sonntagsgesetzgebung mit einschränkenden Bestimmungen vorangehe, andere Industriestaaten, in denen die Sonntagsarbeit bisher in größerem Umfang gestattet sei, dem Vorgang Deutschlands nachfolgen werden.

Die im Jahr 1885 veranlaßte Untersuchung über die Sonntagsarbeit<sup>18</sup> habe eine außerordentliche Verschiedenheit sowohl in den einzelnen Bezirken als auch innerhalb der einzelnen Industriezweige erkennen lassen, eine Verschiedenheit, welche nicht sowohl auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als vielmehr auf Sitte und Gewohnheit zurückzuführen sei.

Des weiteren gehe aus der Untersuchung hervor, daß sich die in Ausführung derselben vernommenen Personen in ihrer großen Mehrheit für eine gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit ausgesprochen haben. Der Umfang, in welchem diese Arbeit zur Zeit üblich sei, werde vielfach als ein Übelstand anerkannt. Nicht bloß in Rücksicht auf das Gottesgebot, sondern auch von lediglich humanem Gesichtspunkt aus erachte die deutsche Bevölkerung die Sonntagsarbeit als etwas nicht Wünschenswertes, vom geistlichen wie vom ärztlichen Standpunkt aus werde sie als ein Übel bezeichnet. Allen diesen Gesichtspunkten sei auch in der Enquete Ausdruck gegeben worden. Von wie weittragender Bedeutung endlich eine größere Sonntagsruhe insbesondere der Arbeiterbevölkerung für das Familienleben sei, bedürfe keiner weiteren Ausführung. In der reichsgesetzlichen Regelung werde man daher so weit zu gehen haben, als es die Wahrung berechtigter Interessen noch gestatte. Dagegen werde sich diese Regelung auf das gewerbliche Gebiet beschränken müssen, und auch auf diesem Gebiet erscheine es nicht ohne Bedenken, dem Beschluß des Reichstags zu folgen und über den Fabrikbetrieb hinaus auch das Handwerk in das Gesetz hineinbeziehen. Jedenfalls werde man die Landwirtschaft außer Betracht zu lassen haben.

Mit dieser Beschränkung werde das zu erlassende Gesetz das allgemeine Verbot der Sonntagsarbeit grundsätzlich auszusprechen haben. Daß es dabei der Ausnahmen

<sup>18</sup> Vgl. Einleitung S. XXXII-XXXIII, Nr. 72, Nr. 77-88, Nr. 91-93, Nr. 95-102, Nr. 106, Nr. 112, Nr. 116, Nr. 132 und Nr. 151 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

bedürfe, werde von keiner Seite bestritten. Dagegen herrsche keine Übereinstimmung darüber – und es sei dies eine Frage, die von besonderer Wichtigkeit erscheine –, ob diese Ausnahmen für einzelne Industriezweige im Gesetz selbst festzusetzen seien oder aufgrund einer generellen Bestimmung von näher zu bezeichnenden Stellen zu erlassen wären. Referent halte den von dem Reichstag vorgeschlagenen Weg für den empfehlenswerteren und könne in dieser Beziehung den Vorschlägen des Reichstags im großen und ganzen beitreten, welche dem Bundesrat die erforderlichen Vollmachten für den Erlaß besonderer Ausnahmebestimmungen und zugleich der Verwaltung die Befugnis geben, den Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechende Rechnung zu tragen.

Wie notwendig es sei, den Bedürfnissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen, lasse auch die dem gegenwärtigen Protokoll – als Anlage 2 – beigefügte, durch den Fürstbischof D. Kopp<sup>19</sup> überreichte Petition oberschlesischer Pfarrer erkennen.

Korreferent, Geheimer Finanzrat Jencke erörtert zunächst einige allgemeine Gesichtspunkte zu der ad I gestellten Hauptfrage. Der Kreis dessen, was vom Standpunkt der Menschenliebe aus für die Hebung der Lage der arbeitenden Bevölkerung zu geschehen habe, sei unschwer zu bestimmen und den auf die Herbeiführung dieses Ziels gerichteten Bestrebungen an sich eine Berechtigung nicht abzuerkennen, dagegen werde man auf das sorgfältigste zu prüfen haben, ob das, was vom Standpunkt der Nächstenliebe aus wünschenswert, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse auch durchführbar erscheine. Soweit er Gelegenheit dazu gehabt habe, sei von ihm an erster Stelle immer betont worden, daß die Gesetzgebung sich möglichst zu hüten habe, in das Erwerbsleben der arbeitenden Bevölkerung einzugreifen. Ein solcher Eingriff liege zweifellos in der Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener sowie auch darin, wenn gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, welche die Frau gegen ihren Willen von der Beschäftigung in der Fabrik ausschließen. Der Erwerb der Frau sei in vielen Fällen für dieselbe unentbehrlich. Aus diesem Grund werde von den im Reichstag vorgeschlagenen Bestimmungen über die Frauennarbeit eine Besserung der Lage der Arbeiter nicht zu erhoffen sein. So würde beispielsweise die Abschaffung der Frauennarbeit in Oberschlesien, wo etwa 12 000 bis 13 000 weibliche Arbeiter in der Montanindustrie beschäftigt seien, für die arbeitende Bevölkerung einen Verdienstaufschlag von 3 Millionen Mark zur Folge haben und die Ausschließung der in Preußen in der Industrie beschäftigten circa 500 000 Frauen den Ausfall eines Verdienstes von etwa 120 Millionen Mark. Mit Rücksicht hierauf werde man es als nicht wünschenswert bezeichnen können, die Frau aus der Industrie zu entfernen.

Wenn der Referent, was die Sonntagsarbeit anlange, sich dahin ausgesprochen habe, daß die Frage der Sonntagsgesetzgebung ohne internationale Regelung zu lösen sei, so halte er dafür, daß bei dieser Frage doch auch die aus der bisherigen sozialpolitischen Gesetzgebung erwachsene und die noch weiterhin, insbesondere auch infolge der Invaliditäts- und Altersversicherung zu erwartende Belastung der Industrie in Berücksichtigung gezogen werden müsse. Auch die Kapitalansammlung, welche das Unfallversicherungsgesetz und in noch erheblich höherem Maß das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz für die Zwecke der Versicherung herbeiführen werde, müsse berücksichtigt werden, da diese Kapitalien der Industrie entzogen

<sup>19</sup> Dr. Georg Kopp (1837-1914), seit 1887 Fürstbischof in Breslau, seit 1884 Mitglied des preußischen Staatsrats, seit 1886 MdPrHH.

würden. Bereits jetzt überstiegen die Beiträge für die reichsgesetzliche Versicherung für manche Betriebe die Höhe der Staatssteuer, und sie würden dieselbe in späteren Jahren voraussichtlich um das Doppelte und Dreifache übersteigen.

Wie notwendig eine internationale Regelung der für die gegenwärtigen Verhandlungen aufgestellten Fragen sei, gehe auch aus einer Zuschrift hervor, welche er von einem bedeutenden Eisenindustriellen aus Hagen erhalten habe. Hiernach lasse der Export bei den hohen Kohlen- und Eisenpreisen entschieden nach, weil England und Frankreich ihre Fabrikate erheblich weniger im Preis gesteigert hätten, und der Import nach Deutschland vergrößere sich ungeachtet der bestehenden Zölle. Die gedachte Firma entnehme bereits jetzt Fabrikate, welche sie bislang selbst hergestellt habe, sowohl für den inländischen Bedarf wie für den Export aus Frankreich, und deutsche Exporthäuser kauften bereits jetzt viele Artikel in England und Frankreich, welche sie früher in Deutschland zu bestellen pflegten. Manche nicht unwichtige Fabrikate, namentlich ordinäre Eisenware, welche Frankreich in großer Menge über See versende, könne Deutschland für den Export um deswillen nicht herstellen, weil in Frankreich bei der nüchternen und einfachen Lebensweise in den Ardennen die Löhne und Akkordsätze um etwa 40 Prozent billiger seien als hierzulande, und ebenso seien die Lohnsätze entschieden niedriger als in Deutschland. Deutsche Fabrikanten würden, wie die erwähnte Zuschrift weiter ausführe, überhaupt nicht in der Lage sein, hinsichtlich vieler Fabrikate den ausländischen Wettbewerb zu bestehen, wenn denselben nicht neben Intelligenz und Arbeitskraft die guten Beziehungen mit den im ganzen Ausland zerstreut wohnenden Deutschen geboten seien. Diese möge man nicht durch die Belastung der heimischen Industrie von dem Heimatland ab- und auf das Ausland hinweisen. Eine übermäßige Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung bemerkte schließlich der Verfasser der Zuschrift, könne sehr leicht in das Gegenteil umschlagen, die deutsche Industrie vom Weltmarkt verdrängen und infolgedessen einen Mangel an Arbeitsgelegenheit für die Arbeiter zur Folge haben.

Was die Stellung des Korreferenten anlange, so könne er eine volle Objektivität gegenüber den gestellten Fragen um so mehr in Anspruch nehmen, als die Industrie, welcher er angehöre, eines weiteren Arbeitsschutzes nicht bedürftig sei: In der Großeisenindustrie sei die Sonntagsarbeit auf das Notwendige beschränkt und die Frauen- und Kinderarbeit nicht üblich.

Dasselbe gelte von der Montanindustrie seines heimischen Bezirks. In anderen Industriezweigen gäbe er zu, z. B. in der Zucker-, Papier- und Holzindustrie, könnten die Verhältnisse vielleicht anders liegen, ein Urteil über dieselben müsse er indessen den mit diesen Verhältnissen näher Vertrauten überlassen.

Schließlich sei in allgemeiner Beziehung noch zu erwägen, daß die Verhältnisse der Landwirtschaft für die Beschlüsse über die zu treffenden Maßnahmen doch nicht so völlig, wie der Referent vielleicht anzunehmen scheine, außer Betracht bleiben könnten. Aus einem Gesetz, dessen Bestimmungen sich an die Vorschläge des Reichstags anlehnen, werde der landwirtschaftliche Arbeiter gleichfalls seine Konsequenzen ziehen und auch für sich Forderungen an die Gesetzgebung stellen, um so eher, als der Unterschied zwischen dem ländlichen und dem industriellen Arbeiter keineswegs ein so großer sei wie früher, der ländliche Arbeiter vielmehr häufig auch in der Industrie beschäftigt sei und die reichsgesetzliche Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung beide Kategorien von Arbeitern im wesentlichen gleichgestellt habe.

Was das Verbot der Sonntagsarbeit anlange, so betrachte er diejenige Sonntagsarbeit, welche lediglich den Zweck verfolge, die Produktion der Industrie zu vermehren, unbedingt als verwerflich, in dem von ihm vertretenen Zweig der Großindustrie werde indessen bereits jetzt nur da an Sonntagen gearbeitet, wo die Notwendigkeit für die Sonntagsarbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen vorliege. Diesen Fällen werde das zu erlassende Gesetz durch vorzusehende Ausnahmen gerecht werden müssen, ohne daß es indessen möglich erscheine, in dem Gesetz selbst die einzelnen Fälle in kasuistischer Weise festzulegen. Es werde sich daher derselbe Weg empfehlen, welchen die bekannte Verordnung der königlichen Regierung zu Düsseldorf zur vollen Zufriedenheit der Arbeiter und der Industrie eingeschlagen habe.<sup>20</sup>

Bezüglich der zu erlassenden Ausnahmebestimmungen handele es sich in der Hauptsache um die Frage, welche Sonntagsarbeit nach dem heutigen Stand der Technik unentbehrlich, und im weiteren, welche Arbeit erforderlich sei, um die Wiederaufnahme der Arbeit am nächstfolgenden Werktag zu ermöglichen. Die in dieser Beziehung, beispielsweise für Hochöfen, Koksöfen, eine Reihe chemischer Prozesse und für gewisse andere Fabrikationsarten in Betracht kommenden Arbeiten würden unter allen Umständen gestattet werden müssen. In wirtschaftlicher Hinsicht werde man den Saison- und Exportindustrien eine entsprechende Rücksichtnahme nicht versagen dürfen und ein Gleiches gelte von solchen Industrien, welche, wie ein Teil der Mühlenindustrie, in ihrem Betrieb in wesentlicher Abhängigkeit von elementaren Triebkräften (Wind und Wasser) ständen, beispielsweise rechneten die Windmüller für das ganze Jahr nur auf etwa 100 Windtage, von denen ein erheblicher Teil auf den Sonntag entfalle, während von den zahlreichen kleinen Wassermühlen (etwa 30 000) viele eine genügende Wasserkraft nur für einen Teil des Jahrs zur Verfügung hätten, so daß sie während dieser Zeit die Arbeit auch am Sonntag nicht zu entbehren vermöchten.

Schlossermeister Deppe ist hinsichtlich der Bedeutung der Sonntagsruhe mit den Ausführungen des Referenten völlig einverstanden. Es bestehe in der Arbeiterwelt der allgemeine Wunsch nach größerer Sonntagsruhe.

Leider sei es auch bei den Lehrlingen im Kleingewerbe und im Handel zur Unsitte geworden, an Sonntagen zu arbeiten. Wenn die auf den Umsturz der Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bisher so großen Eingang gefunden hätten, so sei dies wesentlich auch darauf zurückzuführen, daß den Lehrlingen infolge der Sonntagsarbeit die Möglichkeit genommen werde, den sonntäglichen Gottesdienst zu besuchen. Hier eine Wandlung zu schaffen, erscheine dringend wünschenswert, wenn auch die Schwierigkeit, das Verbot der Sonntagsarbeit auch auf den Werkstattbetrieb auszudehnen, nicht zu verkennen sei.

Hinsichtlich der Großindustrie stimme er mit dem Korreferenten insofern überein, als auch er ein unbedingtes Verbot der Sonntagsarbeit für undurchführbar erachte.

Freiherr von Huene<sup>21</sup> hält ein Verbot der Sonntagsarbeit nicht nur um der Ruhe, sondern auch um der Heilighaltung des Sonntags willen für geboten. Nicht die Not-

<sup>20</sup> Gemeint ist die Anweisung der Regierung Düsseldorf an die Ortspolizeibehörden vom 24.6.1884 (vgl. Nr. 42 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung), mit der die Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 14.12.1853 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, S. 682) präzisiert wurde.

<sup>21</sup> Karl Freiherr von Hoiningen-Huene (1837-1900), Rittergutsbesitzer in Groß-Mahlendorf bei Grüben (Kreis Falkenberg), seit 1884 MdR (Zentrum).

wendigkeit des Verbots der Sonntagsarbeit, sondern vielmehr die Notwendigkeit von Ausnahmen von diesem Verbot sei dasjenige, was zu beweisen sei. Im übrigen sei die Frage I. 1 der Vorlage nicht nur hinsichtlich der Sonntagsarbeit, sondern auch bezüglich der Arbeit an Festtagen zu bejahen, und er stelle hiermit einen dahin gehenden Antrag.

Geheimer Kommerzienrat Freiherr von Stumm: Die große Mehrheit der Nation, Reichstag und Staatsrat seien darin einig, daß die Sonntagsruhe nach christlicher sowohl wie nach humaner Anschauung tunlichst innezuhalten sei. Aber auch darin sei man einig, daß Ausnahmen von dem zu erlassenden Verbot, wie sie bereits in der Heiligen Schrift gegeben, unbedingt erforderlich seien. Zunächst sei daher die Frage zu lösen, ob diese Ausnahmen beziehungsweise das Verbot durch Gesetz oder durch Polizeiverordnung zu regeln seien. Er stehe nicht an, sich für den Weg des Gesetzes zu entscheiden. Die für ein solches Vorgehen sprechenden Gründe seien von dem Referenten zutreffend hervorgehoben worden. In anderen Teilen des Reichs sei die Sonntagsarbeit im größeren Umfang gestattet als beispielsweise im Regierungsbezirk Düsseldorf; eine einheitliche Regelung erscheine daher geboten. Auch dahin trete er den Ausführungen des Referenten bei, daß das zu erlassene Gesetz das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit enthalten müsse, indessen sei er insoweit anderer Ansicht, als nach seiner Meinung auch die Ausnahmen gesetzlich zu fixieren seien, soweit es sich bei diesen Ausnahmen um große Industriezweige oder um besonders wichtige Maßnahmen handle. Die Entscheidung solcher Fragen könne nicht wohl in das Ermessen einer Behörde, auch nicht füglich in die Hand des Bundesrats gelegt werden. Ein Stillstand der Arbeit am Sonntag bringe beispielsweise beim Hochofenbetrieb das Leben der Arbeiter geradezu in Gefahr. Bei der Glasindustrie verlangten gewisse Fabrikationen eine vier- bis fünftägige Betriebsarbeit, eine Unterbrechung solcher Arbeiten am Sonntag setze daher den Fabrikanten einer sehr großen Schädigung aus. Nicht minder groß würde der Nachteil sein, wenn in Industrien mit ununterbrochenem Feuer, wie in Puddel- und Walzwerken, der Sonntag als Kalendersonntag von Mitternacht zu Mitternacht und nicht von 6 bis 6 Uhr gerechnet werden würde, da in ersterem Fall der Schichtenwechsel, welcher bisher um 6 Uhr morgens beziehungsweise abends vorgenommen zu werden pflege, auf die Mitternachtsstunde würde fallen müssen, eine Einrichtung, die aus vielen Gründen überaus bedenklich sei und die man selbst vom streng kirchlichen Standpunkt aus nicht als geboten werde bezeichnen können.

Ausnahmen von so erheblicher Tragweite wie die vorstehend aufgeführten könne man nicht dem Bundesrat überlassen, namentlich erscheine aber auch eine Industrie wie die Großeisenindustrie, welche die höchsten Löhne zahle und Hunderttausende von Arbeitern beschäftige, wohl berechtigt, zu verlangen, daß die ihr auferlegten Beschränkungen durch Gesetz ausgesprochen würden.

Bereits 1878 habe Redner im Reichstag einen das Verbot der Sonntagsarbeit betreffenden Antrag eingebracht, welchen er in der Fassung, in welcher derselbe zur dritten Beratung<sup>22</sup> gestellt worden sei, wiederhole. Dieser Antrag, welcher von einer Ausdehnung des Verbots der Sonntagsarbeit auf die Werkstätten absehe, decke im wesentlichen auch die Wünsche des Referenten.

<sup>22</sup> Antrag Karl Ferdinand Stumm und Otto Heinrich von Helldorff-Bedra und Genossen vom 16.5.1878 (RT-Drucksache Nr. 246).

Fabrikbesitzer Freese: In seinem Betrieb sei in früheren Jahren nie anders als im Sommer Tag und Nacht, im Winter einigermaßen weniger gearbeitet worden. Vor etwa fünf Jahren sei er indessen durch die lebhaftere Agitation in den Arbeiterkreisen sowie durch die bei der bisherigen Betriebsweise hervorgetretenen Übelstände bewegt worden, die Sonntagsarbeit sowohl wie die Nachtarbeit gänzlich zu untersagen. Die hiermit gemachten Erfahrungen seien derart, daß er seine frühere Betriebsweise nicht mehr begreife. Die von dem Korreferenten hervorgehobenen Besorgnisse beruhten auf ähnlichen Grundlagen wie diejenigen, welche auch dem Redner anfänglich entgegengetreten seien. Besorgnisse dieser Art habe jeder Industrielle und seien auch bei der bisherigen sozialpolitischen Gesetzgebung laut geworden, ohne daß sie sich späterhin als begründet herausgestellt hätten. Ebenso überschätze die Industrie die Wirkungen der jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen. Er könne sich daher nur für ein solches gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit aussprechen.

Dagegen halte er es für erforderlich, daß der Industrie immerhin eine gewisse Bewegungsfreiheit gesichert werde. Man dürfe daher die ausnahmsweise Gestattung der Sonntagsarbeit, welche sich im Hinblick auf die große Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle durch kasuistische Bestimmungen im Gesetz selbst nicht wohl erschöpfend werde regeln lassen, nicht von dem Belieben einer Behörde abhängig machen, sondern müsse eine bestimmte Zahl von Sonntagen in jedem Kalenderjahr von dem Verbot freilassen. Diese Ausnahmen wären von der Polizeibehörde ohne weitere Angabe von Gründen bis zu der gestatteten Zahl von Sonntagen (etwa 6 bis 10) zu gewähren, und zwar gegen eine Gebühr von etwa 3 M. für kleinere und 10 bis 30 M. für größere Betriebe. Diese Gebühren würden für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu verwenden sein.

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Dr. von Gneist<sup>23</sup>: In der großen Masse der Arbeiter würden wenige Maßregeln mit lebhafterem Dank aufgenommen werden als ein gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit. Der Arbeiter habe den tiefen Zug und das Bedürfnis der Sammlung am siebenten Tag; ermögliche man es ihm, diesem Bedürfnis in größerem Umfang wie bisher Rechnung zu tragen, so werde sich damit auch der Sinn für das Familienleben und die Neigung zum Besuch des Gottesdienstes wieder einstellen, die man jetzt leider vermisste.

Ein reichsgesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit sei eine Notwendigkeit. Was die Ausnahmen anlange, so habe in dieser Beziehung die Reichstagskommission genügend vorgearbeitet.

Generalsekretär Hitze: Auch in seiner Heimat sei von Industriellen die Erfahrung gemacht worden, daß die Besorgnisse, welche man an die Beseitigung der Sonntagsarbeit geknüpft habe, sich späterhin als unbegründet herausstellten.

Es handle sich in diesen Fragen um den Schutz der idealen Güter des Volks; den Anforderungen dieses Schutzes müßten sich daher die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen haben, und dieser Schutz dürfe selbst dann nicht versagt werden, wenn derselbe einen Eingriff in das Erwerbsleben enthalte; einen solchen Eingriff müsse man auch in dem allgemeinen Schulzwang finden. Wenn in einem Teil des Reichs die Sonntagsarbeit geringer sei wie in anderen, so habe die Gesetzgebung die Aufga-

<sup>23</sup> Dr. Rudolf von Gneist (1816-1895), seit 1858 Professor für Zivilrecht und Pandekten in Berlin, 1873-1874 erster Vorsitzender des Vereins für Sozialpolitik, seit 1869 Vorsitzender des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, seit 1858 MdPrAbgH (national-liberal), seit 1884 Mitglied des preußischen Staatsrats.

be, dieser höheren Entwicklung des Kulturlebens zu folgen und das in dem einen Bezirk Erreichte auch den anderen zuteil werden zu lassen. Auch in der Enquete seien die Vorteile und die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Regelung hervorgehoben worden.

Was die nähere Bestimmung der erforderlichen Ausnahmen anlange, so werde es nicht möglich sein, diese Ausnahmen für die verschiedenen Industriezweige in dem Gesetz selbst zu bestimmen. Auf diesem Weg würde man zu weit gehen. Es empfehle sich vielmehr, die Bezeichnungen der Industriezweige und die Bestimmungen der für diese zu gestattenden Sonntagsarbeit in die Hand des Bundesrats zu legen, welcher alsdann in der Lage sein werde, für die ersten Jahre mildere Vorschriften zu geben und diese späterhin allmählich zu verschärfen. Auf diese Weise könne man ohne empfindliche Schädigung der obwaltenden Interessen in absehbarer Zeit die erwünschte Sonntagsruhe zur Durchführung bringen. Vielleicht empfehle es sich auch, den Berufsgenossenschaften unter gewissen Kautelen die Befugnis zu geben, Vorschriften bezüglich der Beschränkung der Sonntagsarbeit zu erlassen.

Während die aus technischen Gründen erforderlichen Ausnahmen im allgemeinen von dem Bundesrat festzusetzen sein würden, würden die in Einzelfällen, z. B. bei dringenden Aufträgen, zu bewilligenden Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde zu gewähren sein, nur werde man derselben nicht die Befugnis übertragen können, auch über die aus technischen oder aus national-wirtschaftlichen Gründen zu bewilligenden Ausnahmen zu entscheiden.

Das Gesetz sei indessen nicht auf den Fabrikbetrieb zu beschränken, sondern müsse auch auf das Handwerk erstreckt werden. Die Enquete lasse erkennen, daß hier die Verhältnisse schlimmer lägen als in der Fabrikindustrie. Auch seien geräuschvolle Arbeiten zur Zeit dem Handwerk wie der Fabrik verboten.

Geheimer Kommerzienrat Baare<sup>24</sup>: Er sei im wesentlichen mit den Vorschlägen des Herrn Hitze einverstanden. Das von Herrn Freese angeführte Beispiel könne indessen nicht als unbedingt ausschlaggebend angesehen werden, da es sich bei demselben doch nur um einen einzelnen Industriezweig handle. Der ethische Gesichtspunkt, den Herr Dr. von Gneist angeführt habe, sei an sich nicht zu verkennen, indessen würde derselbe doch etwas herabgedrückt, wenn man, wie Redner getan, die Erfahrung mache, daß die Arbeiter vielfach den Sonntag nicht in der von Herrn Dr. von Gneist erhofften Weise, sondern in lärmenden Festlichkeiten, politischen Versammlungen und im Wirtshaus zu verbringen pflegen.

Der Auffassung, daß es der Industrie an Opferwilligkeit mangle, müsse er mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Alle Opfer seien zu tragen, solange die deutsche Industrie ihre Stellung auf dem Weltmarkt zu behaupten vermöge. Mit Rücksicht hierauf erscheine es aber sehr bedenklich, den Wünschen auf Beschränkung der gewerblichen Arbeit zu weit entgegenzukommen, Zufriedenheit werde man damit nicht erzielen.

Der Referent: Bei der vorliegenden Frage handle es sich nicht um ein neues Prinzip, sondern nur um die Weiterbildung einer längst unternommenen Gesetzgebung. Die Wirkungen einer solchen Weiterbildung seien nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts, wo es sich um dieselbe handle, vielfach überschätzt worden, insbesondere habe man diese Erfahrung auch in England gemacht. Es sei naturge-

<sup>24</sup> Louis Baare (1821-1897), Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats.

mäß, daß ein Industrieller, wenn man dem Betrieb Schranken auferlegen wolle, aus denselben Besorgnisse schöpfe und ein gewisses Widerstreben zeige. Bei der Sonntagsfrage handle es sich nicht wie bei der Kinderarbeit um eine Beschränkung der väterlichen Gewalt, sondern um einen Grundsatz der christlichen Religion und um das tiefe Gefühl der Notwendigkeit der Sonntagsheiligung, welches dem deutschen Volk eigen sei. Die Entwicklung der Industrie habe mehr und mehr die Maschine an die Stelle der Händearbeit gesetzt. Gegenüber diesem gewaltigen Fortschritt müsse auch den Arbeitern eine Erleichterung geschaffen werden. Hierzu bedürfe es des Eingreifens des Staats. Allein ein solches Eingreifen habe bereits vor der Entwicklung der modernen Industrie bestanden und sei daher keineswegs etwas Neues.

Für die gedachte Erleichterung gebe es allerdings außer dem Eingreifen des Staats noch ein anderes Mittel, die Bildung mächtiger Arbeitervereinigungen, indessen sei das erstere Mittel um vieles vorzuziehen, sowohl in Rücksicht auf die dem Staat zufallenden Aufgaben als zur Vermeidung schwerer Kämpfe und im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie.

Eine ungünstige Einwirkung auf die Landwirtschaft sei nicht zu befürchten, schon um deswillen nicht, weil hier die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit in weit erheblicherem Maß hervortrete als bei der Industrie. Auch weise die verschiedene Regelung der Sonntagsfrage in den einzelnen Industrien darauf hin, daß die besorgte Wirkung eines Verbots der industriellen Sonntagsarbeit nicht eintreten werde.

Auch das Bedenken, welches man zuweilen höre, sei nicht stichhaltig, daß ein Verbot der Sonntagsarbeit ohne gleichzeitige Festsetzung eines Maximalarbeitstags eine Überanstrengung der Arbeiter in der Woche zur Folge haben werde. Eine Belastung der Industrie werde das Verbot allerdings zur Folge haben, und man werde die Belastung bei jedem weiteren Schritt in Rechnung ziehen müssen, dagegen sei die Ausführung, daß die sozialpolitische Gesetzgebung der Industrie große Kapitalien entziehe, nicht für zutreffend zu erachten, wenn auch die bedeutende Heranziehung der Industrie zu den Kosten der reichsgesetzlichen Versicherung zuzugeben sei.

Was die Ausführung des Herrn Freiherrn von Huene anlange, so stehe auch Referent auf dem Standpunkt, daß das, was von der Arbeit an Sonntagen gelte, auch von den gesetzlichen Festtagen zu gelten haben werde, die Bestimmung dieser Tage sei indessen Sache der Landesgesetzgebung.

Aufgrund aller Erwägungen müsse man schließlich zu einer Bejahung der in der Vorlage Nr. 1 unter I. 1 gestellten Frage gelangen, und zwar in der Weise, wie sie in dem schriftlich formulierten Antrag niedergelegt sei.

Der Korreferent: Der Hinweis, daß die Einführung einer schärferen Schutzgesetzgebung in England nachteilige Folgen für die Industrie nicht gehabt habe, könne bezüglich der Beantwortung der Frage für Deutschland nicht ausschlaggebend sein, da die englische Industrie unter erheblich günstigeren Verhältnissen arbeite als die deutsche. Die letztere habe etwa 28 bis 29 Prozent, die erstere dagegen nur etwa 8 bis 9 Prozent der Selbstkosten des Roheisens für Fracht zu bezahlen.

Der Vorschlag des Herrn Freese erscheine ihm nicht empfehlenswert. Auch setze er voraus, daß der Sonntag von 6 bis 6 Uhr gerechnet werde und stehe auch im übrigen in der Hauptsache auf dem Standpunkt des Herrn Freiherrn von Stumm, indessen mit der Maßgabe, daß die Festsetzung der generellen Ausnahmen in die Hände des Bundesrats gelegt werde. Für dringliche Fälle würden die Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden müssen.

Freiherr von Stumm zieht seinen Antrag insoweit zurück, als derselbe nicht zur Abstimmung gelangen, sondern als Material für die späteren Verhandlungen dienen solle.

Herr Freiherr von Huene zieht seinen Antrag in Rücksicht auf die von den Referenten abgegebene Erklärung zurück.

Der Antrag Miquel wurde bei der hierauf erfolgten Abstimmung angenommen.<sup>25</sup>

Der Vizepräsident des Staatsrats, Präsident des Staatsministeriums, Fürst von Bismarck erklärte, daß die aktiven Minister nicht zu den Mitgliedern der beratenden Abteilungen gehörten und zur Abgabe einer Stimme nicht berufen seien.<sup>26</sup>

Nunmehr wurde in die Beratung der Unterfrage 2 eingetreten.

Seine Majestät der Kaiser und König geruhen die Diskussion zu eröffnen und das Wort dem Referenten zu erteilen.

**Referent:** Gegenüber den anderen Industriestaaten stehe Deutschland hinsichtlich des Schutzes der Kinder im Vorzug. Die Schweiz sowohl wie Österreich gestatteten für Kinder über 14 Jahren eine elfstündige Beschäftigung, dagegen sei in diesen Staaten die Beschäftigung von Kindern im Fabrikbetrieb erst vom vierzehnten Jahr ab gestattet, während sie bei uns vom zwölften Jahr ab erlaubt sei. Indessen werde es sich auch für die deutsche Gesetzgebung empfehlen, Kinderarbeit erst von einem späteren Alter ab zuzulassen. Hierfür spreche in erster Linie die Rücksicht auf die allgemeine Schulpflicht, deren Unterbrechung durch gewerbliche Interessen nicht geboten erscheine, sodann komme weiter in Betracht, daß einem schärferen Verbot große Interessen der gesamten Industrie nicht entgegenstünden, wie sich daraus ergebe, daß die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder verhältnismäßig gering sei und im Jahr 1888 etwa 23 000 betragen habe. Eine bei Beseitigung dieser Kinderarbeit erforderliche Erhöhung der Löhne für die an Stelle derselben tretenden älteren Hilfskräfte um etwa ein Drittel des bisherigen Betrags könne eine große Schädigung der Industrie nicht zur Folge haben. Aus diesem Grund brauche daher auch eine internationale Regelung nicht erst abgewartet zu werden.

<sup>25</sup> Zum Wortlaut vgl. Nr. 40.

<sup>26</sup> Marschall von Bieberstein berichtete am 27.2.1890 über das Verhalten Bismarcks im Staatsrat an den badischen Ministerpräsidenten Dr. Ludwig Turban: *Als gestern Herr von Boetticher ihn zur Staatsratssitzung abholen wollte, machte er ihm wiederum eine heftige Szene, überhäufte ihn mit Vorwürfen und sprach von der Arbeiterschutzfrage in Ausdrücken, welche auf alles andere, als auf eine eingetretene Beruhigung und Verständigung schließen ließen. Im Staatsrat verhielt er sich während der Diskussion schweigend und ergriff nur das Wort, um vor der Abstimmung über die Anträge des Referenten in betreff der Sonntagsruhe zu erklären, daß er es der Stellung der Minister nicht entsprechend erachte, sich an der Abstimmung zu beteiligen. Bei dem darauf von Herrn von Boetticher gegebenen Frühstück war der Reichskanzler so einsilbig, daß der Kaiser Herrn von Boetticher frug, was denn der Fürst wieder habe, nachdem die Sache doch am Tag zuvor geordnet worden sei. Nach dem Frühstück kehrte der Reichskanzler nicht mehr in die Sitzung zurück, sondern verblieb längere Zeit bei Frau von Boetticher, welcher er wiederholt sagte, daß er im April oder Mai von den Geschäften zurücktreten werde. Eine gleiche Äußerung tat er im Lauf des Nachmittags zu verschiedenen Beamten des Auswärtigen Amtes (Ausfertigung: Generallandesarchiv Karlsruhe 233 Nr.34798, n. fol.). Zu Bismarcks während der Sitzung auf dem Fragenkatalog des Staatsrats notierten Bemerkungen vgl. Nr. 21 Anm. 3-6.*

Ein weiteres Warten mit der anzustrebenden Verbesserung des Kinderschutzes sei um so weniger ratsam, als sich die Tendenz zur Beschäftigung jugendlicher Hilfskräfte in der Industrie vermehre.

Die Kinderbeschäftigung habe ihre Veranlassung nicht nur in dem Interesse der Arbeitgeber, sondern wesentlich auch in demjenigen der Eltern und sei nicht selten bei den letzteren lediglich auf gewinnsüchtige Motive zurückzuführen. Man könne sogar behaupten, daß die Kinderarbeit vorzugsweise von den Eltern der Kinder veranlaßt werde.

Unter diesen Umständen habe der Staat in seiner Eigenschaft als Vormund einzugreifen und dem Mißbrauch der elterlichen Gewalt auf dem Weg der Gesetzgebung entgegenzutreten. Denn die frühzeitige Beschäftigung neben dem notwendigen Schulbesuch wirke schwächend und verderblich auf den jugendlichen Körper, während das Zusammenarbeiten mit Erwachsenen in moralischer Beziehung seine Bedenken habe, insbesondere gegenüber der Erwägung, daß gerade in Industrieorten durch Kinderhorte usw. Gelegenheit geboten werde, schlechte Einflüsse von dem Kind fernzuhalten.

Allerdings werde man auch bei dieser Gesetzgebung auf eine entsprechende Übergangszeit Bedacht nehmen müssen und jedenfalls zu gestatten haben, daß die bereits beschäftigten Kinder weiterbeschäftigt und daß durch den Bundesrat Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot festgesetzt werden dürfen.

Der Korreferent: Er habe in bezug auf die gesetzliche Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zunächst folgende beiden Punkte anzuführen:

1. Diese Beschäftigung erfolge in zahlreichen Fällen lediglich auf dringendes Bitten der Eltern. Die Industrie, die er vertrete, habe an der Kinderarbeit kein Interesse und betrachte die Beschäftigung von Kindern bedürftiger Eltern mehr als ein nobile officium. In der Erfüllung dieser Pflicht finde aber die Industrie ein großes Hindernis in dem § 136 der Gewerbeordnung, welcher die Pausen ein für allemal bestimme und während derselben den Aufenthalt in den Betriebsräumen den jugendlichen Arbeitern nur gestatte, wenn in diesen Räumen die betreffenden Teile des Betriebs völlig eingestellt werden. Es bedürfe daher in dieser Beziehung einer Remedur des Gesetzes.

2. Auch die Bestimmung des § 151 des Gesetzes habe sich nicht bewährt. Das Gesetz müsse die Möglichkeit bieten, daß insbesondere bei großen Betrieben, anstelle des Betriebsunternehmers der zu ermittelnde schuldige Betriebsbeamte strafrechtlich für vorkommende Übertretungen der Schutzvorschriften verantwortlich gemacht werden könne. Solange dies nicht der Fall sei, sei auch aus diesem Grund der Eisenindustrie die Annahme jugendlicher Hilfskräfte erschwert.

Wenn auch nicht in der Eisenindustrie, so schienen doch in gewissen anderen Industrien für die Zulässigkeit der Kinderarbeit vom zwölften Jahr ab auch betriebs-technische Rücksichten vorzuliegen, wie dies u. a. in der Eingabe, welche von dem Verein deutscher Jute-Industrieller unterm 25. Mai 1887 an den Herrn Staatssekretär des Innern gerichtet worden sei,<sup>27</sup> näher dargelegt werde, und, wenigstens früher, von dem Abgeordneten Lohren<sup>28</sup> ausgeführt sei.

<sup>27</sup> Vgl. Nr. 144 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>28</sup> Arnold Lohren (1836-1901), Rentier in Potsdam, 1864-1880 Direktor der Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei in Potsdam, Mitbegründer des Zentralverbands Deutscher Industrieller, 1881-1890 MdR (Deutsche Reichspartei).

In sanitärer Hinsicht sei die Arbeit in Fabriken viel gesünder wie die Hausarbeit, so daß selbst von den Fabrikaufsichtsbeamten Zweifel darüber laut geworden sind, ob sich eine Verschärfung des Gesetzes empfehlen würde.

Die Gefahr, daß eine solche Maßnahme die hausindustrielle Beschäftigung der Kinder vermehre, sei immerhin nicht zu unterschätzen.

Soweit es sich um gesundheitsgefährliche oder aus sittlichen Gründen bedenkliche Betriebe handle, biete der § 139 a für ein Einschreiten eine ausreichende Handhabe; weiterzugehen sei aus den angeführten Gründen nicht zu empfehlen.

Geheimer Oberregierungsrat Lohmann: Die von dem Vorredner über den § 136 geäußerten Bedenken seien um deswillen für die Begründung einer Änderung nicht ausreichend, weil das Gesetz bereits im § 139 a die Möglichkeit einer anderweiten Regelung der Pausen vorgesehen habe. Hinsichtlich der Bestimmung des § 151 sei zwar in gewissen Fällen eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse wünschenswert, indessen werde man jedenfalls nur in sehr vorsichtiger Weise an die angedeutete Abänderung des Gesetzes herantreten dürfen, da, wie des Näheren aus den Jahresberichten der Fabrikaufsichtsbeamten für 1888 zu entnehmen sei, immerhin viele Arbeitgeber an der Beschäftigung von Kindern ein erhebliches Interesse hätten.

Regierungspräsident von Tiedemann<sup>29</sup>: Er könne sich im wesentlichen auf ein von ihm 1873 in der Zeitschrift des Vereins für Sozialpolitik veröffentlichtes Gutachten beziehen.<sup>30</sup> Bei der vorliegenden Frage sei das Staatsinteresse sowohl bezüglich der Schulpflicht als auch der Militärpflicht sehr wesentlich beteiligt. Die Bestimmung des § 135 Absatz 3 sei eine halbe und deshalb nutzlose. Der Unterricht der Schule habe besonders für die über 12 Jahre alten Kinder eine überaus wichtige Bedeutung und müsse denselben daher unter allen Umständen gesichert werden.

Was die Militärpflicht anlange, so gehe aus den in seinem früheren Kreis ermittelten Zahlen für die Jahre 1868 bis 1873 hervor, um wieviel geringer der Prozentsatz militärdiensttauglicher junger Leute bei den Fabrikarbeitern und Hausindustriellen gegenüber den Handwerkern, Ackerern und ländlichen Tagelöhnern ist.

Dem Korreferenten stimme er insofern bei, als derselbe auf die Gefahr hingewiesen habe, daß man mit einer schärferen Schutzgesetzgebung für die Arbeit in Fabriken die Kinder in die Hausindustrie treibe. Es müsse daher auch die gesetzliche Regelung der Hausindustrie ins Auge gefaßt werden. Die Schwierigkeiten seien groß, aber nicht unüberwindbar. Vor allem aber werde man die Beschäftigung von Kindern in Fabriken von dem vierzehnten Lebensjahr abhängig zu machen und den bisher den Zwölf- bis Vierzehnjährigen gewährten Schutz den Vierzehn- bis Sechzehnjährigen zu gewähren haben. Der bisherige Schutz der Vierzehn- bis Sechzehnjährigen werde alsdann den Sechzehn- bis Achtzehnjährigen zu erteilen sein.

<sup>29</sup> Christoph von Tiedemann (1836-1907), 1878-1881 Chef der Reichskanzlei, seit 1881 Regierungspräsident in Bromberg, seit 1886 Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>30</sup> (Christoph) Tiedemann, In welcher Weise ist eine Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?, in: Über Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage, Leipzig 1873 (= Schriften des Vereins für Socialpolitik 2), S. 61-69.

Abgeordneter Freiherr von Huene stellt den in der Anlage 8 mitgeteilten Antrag,<sup>31</sup> Professor Dr. Schmoller<sup>32</sup> den in der Anlage 9 niedergelegten.<sup>33</sup>

Geheimer Kommerzienrat Websky<sup>34</sup>: In Oberschlesien sei früher in den Spinnereien eine nicht unerhebliche Kinderarbeit üblich gewesen, von der man aber teils infolge der gesetzlichen Bestimmungen, teils wegen des reichlichen Angebots anderer Arbeitskräfte zurückgekommen sei. Auch hier habe es sich als ein Vorurteil der Fabrikanten erwiesen, daß man ohne Kinderarbeit nicht auskommen könne.

Im Königreich Sachsen sei die Kinderarbeit namentlich in Maschinenstickereien üblich; man müßte daher die Hausindustrie in das Verbot hineinbeziehen.<sup>35</sup>

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Dr. von Gneist: Gegenüber der gesetzlichen Schulpflicht könne ein Zweifel über die Beantwortung der Frage kaum noch bestehen. Auch die Gesetzgebung würde dieselbe längst bejahend entschieden haben, wenn es sich dabei nur um Preußen handelte. Der § 135 sei die Folge eines Kompromisses. Bei den großen Fragen, die damals den Reichstag beschäftigten, seien die Einzelfragen in den Hintergrund getreten.

Ein Schulkind dürfe nicht zugleich in der Fabrik beschäftigt werden. Schwierigkeiten für eine derartige Regelung beständen namentlich im sächsischen Erzgebirge. Diesen Schwierigkeiten könne aber durch eine zweijährige Übergangszeit und müsse unter Umständen durch Aussonderung abgeholfen werden. Eine weitere Schwierigkeit werde für Bayern geltend gemacht, wo die gesetzliche Schulpflicht nur bis zum dreizehnten Jahr dauere. Allein dieser Umstand dürfe der Reichsgesetzgebung ein Hindernis nicht sein. Die Ausdehnung des Schutzes bis auf das achtzehnte Jahr erscheine namentlich in Rücksicht auf die Hausindustrie sehr schwierig und werde sich vielleicht am ersten mit Hilfe der obligatorischen Fortbildungsschule erreichen lassen.

Putzer Buchholz: Da die Unfallversicherung den Deszendenten eine Rente bis zum fünfzehnten Jahr gewähre, sei auch der Arbeiterschutz bis auf dieses Jahr durch das Verbot der Kinderarbeit zu erstrecken. Gewerbefreiheit und die Entwicklung der Industrie hätten die Kinder in die Fabrik gebracht, nunmehr gälte es, den gesunden Kinderstamm wieder heranzuziehen, den es früher gegeben habe. Die Hausindustrie müsse noch mehr beschränkt werden als die Fabrikarbeit, gehöre ihrer Natur nach zum Fabrikbetrieb und bedürfe wie dieser der Überwachung.

<sup>31</sup> Anlage 8: Antrag. Die Frage 1.2 zu bejahen, wobei nicht entschieden werden soll, ob nicht für die Zwischenstufe von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren Übergangsbestimmungen zweckmäßig sind.

<sup>32</sup> Dr. Gustav Schmoller (1838-1917), 1862 a.o. Professor für Staatswissenschaften in Halle (Saale), 1865 dort Professor, 1872 in Straßburg, seit 1882 in Berlin, seit 1884 Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>33</sup> Anlage 9: Antrag. Für den Fall der Bejahung von Frage 2 folgenden Zusatz zu machen: Zugleich ist für die erheblicheren Hausindustrien, welche im ganzen Reich oder vereinzelt vorkommen und eine große Zahl von Kindern unter 14 Jahren beschäftigen, entweder durch Bundesratsverordnung oder Polizeiverordnungen der stärkere Mißbrauch bezüglich der Kinderarbeit zu hindern.

<sup>34</sup> Dr. Egmont Websky (1827-1905), Textilfabrikbesitzer in Wüstewaltersdorf (Kreis Waldenburg), seit 1884 Mitglied des preußischen Staatsrats, seit 1885 Vorsitzender der Schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft.

<sup>35</sup> Zur Kinderarbeit in der sächsischen Maschinenstickerei vgl. Nr. 28 und Nr. 142 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Oberstaatsanwalt Hamm<sup>36</sup>: Eine dem § 151 analoge Bestimmung finde sich in allen Polizeigesetzen, insbesondere auch im Branntweinsteuergesetz.<sup>37</sup> Erleichterungen im Sinn des Herrn Korreferenten werde man dadurch schaffen können, daß der Arbeitgeber von der Verantwortlichkeit befreit werde, falls man den wirklich Schuldigen ermittele, sowie durch die subsidiäre Haftung des Arbeitgebers für die erkannte Geldstrafe.

Im übrigen wolle er nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>38</sup> den Bedürfnissen und den tatsächlichen Zuständen in der Arbeiterbevölkerung insofern nicht genügend Rechnung trage, als derselbe eine Bestimmung in Aussicht nehme, wonach der Verdienst der Kinder in das Eigentum derselben falle.

Generalsekretär Hitze: Die Bestimmungen des Gesetzes seien auch insofern ungenügend, als dasselbe nicht die Herstellung besonderer Aufenthaltsräume für die jugendlichen Arbeiter vorsehe. Es sei dies eine natürliche Verpflichtung der Arbeitgeber.

Hinsichtlich der Hausindustrie sei es zweifelhaft, ob die angeregte Frage bereits zur Entscheidung reif sei; dagegen empfehle es sich vielleicht, falls von einer Einführung des Maximalarbeitstags abgesehen werden sollte, für jugendliche Arbeiter und Frauen nach dem Vorgang der englischen Gesetzgebung die Grenze der zulässigen Arbeitszeit auf 10 Stunden festzusetzen.

Tischlermeister Vorderbrügge: Die Kinder gehörten nicht in die Fabrik, sondern in die Schule und auf den Spielplatz. Die Kinderarbeit in der Fabrik sei daher gänzlich zu untersagen.

Geheimer Kommerzienrat Freiherr von Stumm: Das Bedürfnis der Regelung sei für die Hausindustrie größer als wie für die Fabrik, indessen werde man hinsichtlich der ersteren zur Wahrung berechtigter Interessen mit größter Vorsicht vorgehen müssen. Aber auch die Fabrikarbeit dürfe nicht zu sehr beschränkt werden, nicht mehr als unumgänglich nötig. Eine Änderung des § 136 sei auch nach seiner Ansicht nicht erforderlich, ebensowenig erscheine eine Änderung des § 151 wünschenswert; der Arbeitgeber sei verpflichtet, dafür zu sorgen, daß keine Übertretungen vorkommen.

Es werde sich empfehlen, die Zulässigkeit der Beschäftigung in der Fabrik an die erfüllte Schulpflicht zu knüpfen und in Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse ein unbedingtes Verbot nur für das Alter unter 13 Jahren auszusprechen.

Diesem Antrag entspreche sein gestellter Antrag.

Freiherr von Huene: Die Ausdehnung bis zum achtzehnten Jahr sei bedenklich, Übergangsbestimmungen zeitlicher und sachlicher Natur nicht zu entbehren. Die Reichtagsbeschlüsse trügen diesen Erfordernissen im wesentlichen Rechnung.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> Dr. Oskar Hamm (1839-1920), seit 1881 Oberstaatsanwalt in Köln, seit 1884 Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>37</sup> Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24.6.1887 (RGBl, S. 253).

<sup>38</sup> Ein erster Entwurf für das dann 1896 zustande gekommene und im Jahr 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch war von einer Kommission 1888 vorgelegt worden.

<sup>39</sup> Gemeint ist der Reichtagsbeschluß vom 17.6.1887 (vgl. Nr. 153 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung), den der Bundesrat am 19.11.1888 ablehnte (vgl. Nr. 173-177 Bd. 3 der II. Abteilung).

Professor A. von Heyden<sup>40</sup>: Ein großer sittlicher Schade liege in dem Schlafbur-schenwesen, dasselbe bedürfe namentlich in Oberschlesien dringender Regelung.

Professor Dr. Schmoller: Erhebliche Widersprüche habe der Vorschlag des Referenten nicht erfahren. Soweit es sich um die Vierzehn- bis Sechzehnjährigen handle, würden Ausnahmen vorbehalten bleiben müssen.

Die Besorgnis, daß die Kinder in die Hausindustrie getrieben werden würden, sei um deswillen nicht begründet, weil nur wenige Industrien hierbei in Frage kommen könnten. Für diese Industrien lasse sich eine Regelung an der Hand seines Antrags wohl ermöglichen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hinzpeter: Der Korreferent habe seine Bedenken technischer Art vornehmlich aus dem mitgeteilten Bericht geschöpft. Schon damals habe dieser Bericht zu Ausstellungen Veranlassung gegeben und sei von Sachverständigen mit dem Hinweis darauf widerlegt worden, daß ein Kind von 14 Jahren sich die fraglichen Fertigkeiten ebenso leicht aneignen könnte wie ein Kind von 12 Jahren.

Generalleutnant von Blume<sup>41</sup>: Das Hauptelement der Wehrpflicht sei die physische, moralische und intellektuelle Kraft der Bevölkerung.

Die Militärverwaltung habe daher an den vorliegenden Fragen auch ein sehr wesentliches Interesse. Die Ausführungen des Herrn von Tiedemann könne Redner nur bestätigen, eine geringere physische Tüchtigkeit der Fabrikbevölkerung sei nicht zu bezweifeln, es empfehle sich daher eine Bestimmung, wonach die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt nicht und diejenige für Vierzehn- bis Sechzehnjährige nur in einer ihren Kräften entsprechenden Weise gestattet wird.

Der Antrag Schmoller empfehle sich mit Rücksicht darauf, daß in der Hausindustrie die Verhältnisse ungünstiger seien als in der Fabrikindustrie. Von einem polizeilichen Verbot könne er sich allerdings nicht viel versprechen.

Die Anträge von Huene und von Stumm werden zurückgezogen.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag Schmoller abgelehnt und der inzwischen formuliert eingebrachte Antrag des Referenten mit großer Majorität angenommen.<sup>42</sup>

Seine Majestät der Kaiser und König geruhen die Sitzung um 6 Uhr zu schließen und befahlen die Fortsetzung der Abteilungsberatungen auf den 27. d. M. vormittags 10 Uhr.<sup>43</sup>

<sup>40</sup> August von Heyden (1827-1897), zunächst Verwaltungschef der Bergwerke des Herzogs von Ujest in Oberschlesien, ab 1859 Maler, seit 1882 Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.

<sup>41</sup> Wilhelm von Blume (1835-1919), Divisionskommandeur und Militärschriftsteller in Berlin, in seiner Eigenschaft als kommandierender General Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>42</sup> Zum Wortlaut vgl. Nr. 40.

<sup>43</sup> Unter Vorsitz von Wilhelm II., jedoch ohne Bismarcks Teilnahme, tagten die Abteilungen noch am 27. und am 28.2.1890 (vgl. den Teilabdruck der Protokolle unter Nr. 1-2 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung). Zu den Beschlüssen des Staatsrats vgl. Nr. 40.

## Nr. 34

1890 Februar 26

Rede<sup>1</sup> des Superintendenten Dr. Karl Sell<sup>2</sup> vor Mitgliedern der hessischen Landessynode

Druck, Teildruck

[Der Staat muß die soziale Frage lösen, die Kirche kann dabei nur Mitarbeiter sein; die kirchliche Gemeindefürsorge muß verstärkt und das Vereinswesen ausgebaut werden; diese innere Missionsarbeit muß bei den Stadtmissionen gebündelt werden]

Wir stehen alle noch unter dem Eindruck nicht bloß der jüngsten Wahlen,<sup>3</sup> sondern auch der wenige Tage zuvor erfolgten Eröffnung des Staatsrats der preußischen Monarchie und der Ansprache, mit der unser Kaiser sie vollzog.<sup>4</sup> Sie enthielt das Programm einer vom Staat zu erlassenden Arbeiterschutzgesetzgebung und hob ausdrücklich hervor, daß gerade auf diesem Gebiet „nicht alle wünschenswerten Verbesserungen allein durch staatliche Maßnahmen zu erreichen seien“. Vielmehr verbliebe daneben „der freien Liebestätigkeit, der Kirche und Schule ein weites Feld segensreicher Entfaltung“, „durch welche die gesetzlichen Anordnungen unterstützt und befruchtet werden müssen, um zur vollen Wirksamkeit zu gelangen“.

Mit der Absicht einer derartigen Gesetzgebung betritt die preußische und die Reichsregierung die Bahn der sozialen Reform in viel weiter gehendem Maß, als es seither schon die großartige Versicherungsgesetzgebung gegen Unfälle, Krankheit und Arbeitsunfähigkeit getan hat. Unter den zur Mitarbeit ausdrücklich berufenen Faktoren wird an zweiter Stelle die Kirche genannt. Dies berechtigt, ja verpflichtet uns zu einer eingehenden Erörterung über die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der Sozialreform, die ich hiermit eröffne.

Das In- und Ausland hat den Auftritt im Berliner Schloß als eine staatsmännische Tat unseres Kaisers gefeiert. Daran ändert auch nichts, daß in der Presse fast jede Partei sich die Urheberschaft der von dem Kaiser geäußerten Ideen zuschrieb. Denn nicht das macht die Größe des Staatsmanns aus, daß er neue Gedanken hat, sondern daß er erkennt, wann der Zeitpunkt für die Verwirklichung eines Gedankens da ist, der bis dahin schon eine Geschichte haben muß und nun seine Person daran setzt, sie durchzuführen. Wenn der Kaiser dergestalt laut denkt, so kann er nicht mehr zurück, er muß auf der Bahn weiterschreiten. Die nachfolgenden Wahlen haben dann im Überfluß Klarheit über die Stimmungen und Zustände in der Arbeiterwelt gebracht, die entweder mit einer zeitgemäßen Reform überwunden sein wollen oder einem Ausbruch der Gewalt entgehen.

<sup>1</sup> Karl Sell, Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der sozialen Reform. Vortrag auf Einladung des Evangelischen Bundes vor Mitgliedern der Landessynode zu Darmstadt am 26. Februar 1890 gehalten von Dr. K. Sell, Oberkonsistorialrat, Superintendent in der Provinz Starkenburg, Darmstadt 1890.

<sup>2</sup> Dr. Karl Sell (1845-1914), ev. Theologe, seit 1882 Oberkonsistorialrat und Superintendent in Darmstadt.

<sup>3</sup> Der erste Wahlgang zur Wahl des 8. Reichstags am 20.2.1890, vgl. Nr. 32 Anm. 4.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 20.

Die soziale Reform durch den Staat wird nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden können. Die Kirche ist dabei zur Mitarbeit aufgerufen. Denn von sich aus die soziale Frage lösen, das kann sie nicht.

Zwar vermißt sich dessen im Mund der Zentrumsführer die katholische Kirche. Aber sie würde es doch nur können – das ist die Meinung – in einem von dieser Kirche geleiteten Staat. Ein solcher kann Deutschland, das der Mehrheit nach evangelisch ist, nicht sein. Ehe Deutschland katholisch wird, wird es, wie ich fürchte, noch eher sozialistisch.

Aber auch von der Staatskunst der katholischen Kirche wird man einen geringen Begriff haben dürfen, da der einzige von der Kirche seinerzeit allein regierte Staat, der Kirchenstaat, die schlechteste und unbotmäßigste Monarchie Europas war.

Die von katholischen Politikern hauptsächlich vertretenen Reformgedanken, wie Sonntagsschutz, Arbeiterschutz, Verbot der Frauen- und Kinderarbeit, sind längst Gemeingut aller christlichen Kreise und nicht wenige zuerst von Protestanten ausgesprochen: Ich erinnere an Victor Aimé Huber<sup>5</sup>. Es ist aber jetzt nicht meine Aufgabe, die Grundsätze der katholischen Sozialpolitik gegenüber der evangelischen zu prüfen. Das ist in ganz vortrefflicher Weise geschehen in der Schrift von Uhlhorn<sup>6</sup>: Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage. Meine Sache ist es nur, von der Mitarbeit der evangelischen Kirche zu sprechen.

Man kann oft genug hören – ich selbst habe in jungen Jahren so gesprochen: Das Christentum müsse die soziale Frage lösen. Das Christentum allein kann das nicht. Da müßte die soziale Frage längst gelöst, oder vielmehr sie dürfte gar nicht aufgekomen sein. Das Christentum hat auch die Sklaverei erst 1800 Jahre nach seinem Auftreten auf der ihm unterworfenen Erde abgeschafft. Dazu bedurfte es einer langen Vorbereitung der Welt. Während heute der Papst, wie sich's gebührt, sich gegen die Sklaverei erklärt, haben die Päpste durchs ganze Mittelalter hindurch die Sklaverei verteidigt und Sklaven gehalten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts.<sup>7</sup> Auch die Reformatoren haben die Sklaverei nicht abgeschafft: Gerade vor 200 Jahren haben deutsche Quäker in Amerika zuerst ihre Stimmen dagegen erhoben, und erst in diesem Jahrhundert hat das protestantische England die Abschaffung der Sklaverei ins Werk gesetzt.

So langsam geht es mit der Verwirklichung mancher sozialer Gedanken, die im Christentum enthalten sind, denen aber eine scheinbar undurchdringliche Wand von Vorurteilen und persönlichen Interessen entgegensteht. Die können nur überwunden werden, wenn vorher in den Persönlichkeiten, in denen sie wurzeln, eine Umwandlung vor sich gegangen ist. Das Christentum ist nur eine Macht religiöser und sittlicher Ideen. Ideen sind nicht wie die Sonnenstrahlen, die überall zünden, wohin sie kommen, sondern sie setzen eine freiwillige Aufnahme und Fortleitung voraus. Ideen allein bewirken noch keine politischen oder sozialen Reformen. Solche vollziehen sich vielmehr nur durch gesetzgeberische Maßregeln, die einer gründlichen

<sup>5</sup> Dr. Victor Aimé Huber (1800-1869), Publizist, Literaturhistoriker und Genossenschaftstheoretiker.

<sup>6</sup> Dr. Gerhard Uhlhorn (1826-1901), ev. Theologe, Abt von Loccum; von diesem hier erwähnt: Katholicismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage, Göttingen 1887.

<sup>7</sup> Anmerkung in der Quelle: Vgl. (Ignaz von) Döllinger, Akademische Vorträge I, S. 72. (Theodor) Brecht, Kirche und Sklaverei, S. 150-210.

technischen Prüfung und Vorbereitung bedürfen, zu denen ein ehrliches christliches Gemüt allein noch nicht ausreicht.

Dennoch ist das evangelische Christentum bei einer vom Staat unternommenen Sozialreform noch anders als allein durch seine religiösen und sittlichen Ideen beteiligt.

Der Gedanke einer Staatsfürsorge für die Arbeiterwelt ist eine Folge erst des durch die Reformation begründeten Staatsbegriffs.

Während im Mittelalter das, was, wir jetzt den „Staat“ nennen, ein ziemlich loses Gefüge von Genossenschaften verschiedener Art war, denen gegenüber die fürstliche Macht nur die Gestalt einer Anzahl von Privatrechten hatte, in welchem Gefüge die Kirche als die mächtigste und reichste Korporation fast allein das höhere geistige Leben, den Unterricht und die Armenpflege besorgte, brachte die Reformation, die überall von den städtischen oder Landesobrigkeiten im Bund mit der vom Evangelium begeisterten Laienwelt, aber im Gegensatz gegen die Kirche durchgesetzt wurde, eine wesentliche Erhöhung der fürstlichen und obrigkeitlichen Macht zuwege. Die Landesobrigkeit ordnete nun auch die kirchlichen Angelegenheiten, übernahm die Fürsorge für Unterricht und Armenpflege, übte eine weitgehende Sittenpolizei, „Kirche“ und „Staat“ im heutigen Sinne des Wortes waren damals so gut wie eins. Dadurch bereitete sich der absolute Staat des vorigen Jahrhunderts vor, und aus ihm entwickelte sich der moderne deutsche Staat, dem die gesteigerte, sittlich vertiefte Ansicht von den Staatsaufgaben eigen geblieben ist, daß der Staat nicht bloß zu sorgen habe für die unumgängliche Freiheit aller, sondern auch für ihre geistige und materielle Wohlfahrt in weiterem Umfang, als es der einzelne für sich kann.

Darin liegt aber auch Berechtigung und unter Umständen Verpflichtung dazu, die durch die Ausbildung der Großindustrie herbeigeführten neuen Arbeiterverhältnisse gesetzlich und mit Zwang gegen alle dabei Beteiligten zugunsten derer, die am meisten Schutz bedürfen, zu regeln.

Andererseits hat man auch ganz mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß ebenso die Entwicklung unserer industriellen Technik, die auf der experimentierenden Naturwissenschaft beruht, eine indirekte Folge der Reformation ist insofern, als erst die Reformation mit ihrem Kampf gegen die mittelalterliche Scholastik und ihrem Forschungsdrang zu den rechten Quellen aller wirklichen Erkenntnis für die großen naturwissenschaftlichen Entdeckungen die Bahn geöffnet hat. Nicht minder hat sie, wie die Kolonisation von Nordamerika beweist, dem nach religiöser Freiheit durstigen Wandertrieb die Wege gewiesen, auf denen sich jetzt unter der Führung der wesentlich protestantischen angelsächsischen Rasse der Weltverkehr und Welt-handel gebildet hat, unter dessen Einfluß unsere gesamte industrielle Produktion und unser Handel steht.

Die Kirche aber ist auf protestantischem Boden nicht mehr wie im Katholizismus eine über die Grenzen des Staats hinausgreifende selbständige Korporation von internationalem Charakter, sondern sie ist der Inbegriff des geistlichen und religiösen Lebens in einem Volk oder einem Land.

Wenn es auch von der katholischen Kirche ebenso wie von der evangelischen Kirche in deutschen Landen gilt, daß sie ohne die Geldhilfe des Staats nicht bestehen könne, so hat sie doch in ihrem Sinn den Vorteil voraus, daß ihr Gebiet über alle Staaten und Reiche geht, daß ihr Oberhaupt der beste Diplomat der Welt ist und ihre materiellen Hilfsmittel unerschöpflich sind. Die evangelische Kirche, die nur in Gestalt von lauter Einzelkirchen existiert, hat den Vorteil, und wir halten es dafür,

daß es einer sei, daß sie mit dem Vaterland, dem Volksstamm, mit der Landesgeschichte aufs innigste verwachsen, daß sie von Haus aus national ist und patriotisch, nicht international und nicht ultramontan<sup>8</sup> sein kann.

Die evangelische Kirche fällt in Deutschland politisch nicht so ins Gewicht, weil sie in viele einzelne Landeskirchen gespalten, dabei in eine große Mannigfaltigkeit an geistigen Strömungen zerlegt ist, und weil es ihr an aller einheitlichen Führung fehlt. Dazu kommt die Mannigfaltigkeit auch der politischen Ansichten, die in ihr Raum haben. Aus diesem Grund wird es zur Bildung einer protestantischen Partei, die zugleich eine politische und kirchliche Partei wäre, eines „protestantischen Zentrums“, wie man gesagt hat, nie kommen können. Andererseits aber ist diese selbe Kirche als geistige Macht der treueste und zuverlässigste Bundesgenosse des Staats – es sind ihre Gedanken, die der Staat in der begonnenen Sozialreform verwirklicht, es ist der Staat, die „Obrigkeit von Gottes Gnaden“, für welche die evangelische Kirche mit ihren geistigen und sittlichen Kräften eintritt.

Die Mittel, welche die evangelische Kirche zur Mitarbeit an der sozialen Reform anbietet, anbieten muß, sind die altbekannt, wenn auch nicht bloß die Not der Zeit, sondern auch der innere Fortschritt des kirchlichen Lebens denselben eine mannigfaltig andere Gestalt gegeben haben, als es etwa vor 100 Jahren war. Vor 100 Jahren übte in evangelischen Territorien Deutschlands die evangelische Kirche ihre Tätigkeit aus durch den Pfarrer, den Schullehrer, den Polizeidiener. Der Pfarrer predigte, schalt und strafte mit väterlicher Offenherzigkeit, der Lehrer lehrte und schwang den Stock dazu, der Polizeidiener lud die der Kirchenbuße verfallenen Personen, vorausgesetzt, daß sie nicht den höheren Ständen angehörten, vor die Senioren, den Kirchenvorstand vor, oft war er Bettelvogt, der die Armenpflege besorgte; es gab Geld- und Gefängnisstrafen für Versäumnis kirchlicher Ordnungen, und bis auf die Kleidertracht erstreckte sich eine auch die Kirche schützende Polizei.

Daneben war freilich auch ein reiches Kapital echter Gottesfurcht und guter christlicher Sitte wenigstens im Bürger- und Bauernstand vorhanden.

Wie anders ist alles jetzt! Alle Lebensäußerungen der Kirche, aber auch der offene Widerspruch dagegen sind freigegeben, der Polizeidiener ist verschwunden, Pfarrer und Lehrer sind noch da, aber neben ihnen pulsiert das Leben der Kirche in hundert Vereinen, die sich teilweise über die Landesgrenzen hinaus erstrecken.

Dennoch sind die wesentlichen Tätigkeiten der Kirche dieselben geblieben: Gottesdienst, Religionsunterricht, Armenpflege.

[...] *Ausführungen über Gottesdienst und Religionsunterricht.*

Die Kirche hat schon in ihren ersten apostolischen Tagen neben Gottesdienst und Unterricht Armenpflege getrieben. Die Ordnung der Armenpflege, das war der Beitrag, den die antike Kirche dem antiken Staat brachte. Die Reformationszeit hat an die Stelle einer planlosen, vielfach in bloßes Almosengeben ausgearteten kirchlichen Armenversorgung eine bürgerliche Armenpflege nach christlichen Grundsätzen einzurichten sich bestrebt. So ward die Armenpflege, die vorher rein kirchlich gewesen, staatlich und kommunal. Staatliche und kommunale Armenpflege sind in unsren Tagen kräftig entwickelt. Neidlos sieht die evangelische Kirche das Aufgehen der Saat, die sie gestreut auf dem Acker der Welt. Aber sie hat nun eine heilige Pflicht. Die Armenpflege muß auch Sache der Kirchengemeinde sein. „Wie macht

<sup>8</sup> Wie der Katholizismus, der von Rom, jenseits der Alpen, gelenkt sei.

man aus den Leuten, die mehr oder weniger regelmäßig in eine Kirche gehen, eine Gemeinde?", hat man gefragt, und ich antworte: durch eine kirchliche Armenpflege.

Der Gottesdienst der ältesten Christen war Gebet, Predigt, Sakrament und – Opfer für die Armen. Wir haben als letzten Rest dieses „Kirchenopfers“ – das heißt der „Hingabe der Gemeinde im Aufblick zu ihrem Herrn in den Dienst wechselseitiger Bruderliebe“ –, den Klingelbeutel oder den Opferstock. Das Kirchenopfer muß wieder beseelt werden. Die Gemeinde hat zu zeigen, daß sie eine Gemeinde von christlichen Brüdern und Schwestern ist, die für ihre Glieder sorgt! Wie soll man das machen? Soll man etwa alle bestehenden Armenvereine aufheben, soll man kirchliche Vereine daraus machen, soll man seine Beiträge zurückziehen und etwas Neues gründen? Nichts von alledem. Man soll bestehenlassen, was besteht, mitarbeiten und weiter unterstützen, aber man Sorge, daß jede Kirchengemeinde unter irgendwelcher Beteiligung ihres Kirchenvorstands und Pfarrers, wenn auch in der allerbescheidensten Form, eine Gemeindepflege bekomme von Frauen oder von Männern, einen Armenverein, einen Verein zum Besuch der Kranken oder zur Fürsorge für Kinder oder wie sonst. Es genügt nicht, daß man sich sagt: Die vortreffliche Armenpflege, die wir haben, ist ja auch irgendwie kirchlichen Ursprungs, wozu noch eine besondere Gemeindearmenpflege?

Was würden Sie sagen, wenn ich daraus, daß die Sonaten von Haydn und Mozart sehr schön sind, folgerte, daß man die von Beethoven gar nicht brauche? Die Kirche, und die evangelische Kirche ist Gemeinde, muß solche Werke schaffen, die man sieht, nach denen man fragt, an denen man merkt, sie bringe Frucht. Mit der Armenpflege begann die christliche Sittlichkeit ihren Siegeslauf. Und was ist der höchste Sinn ihrer Armenpflege? Der Glaube an die Unsterblichkeit, der Glaube an die unsterbliche Seele des Armen, der auch ein Erbe der Gnade des ewigen Lebens ist. Das Motiv christlicher Armenpflege ist nicht das Mitleid, sondern der Glaube, die Mitfreude daran, daß auch der Ärmste zum Heil berufen ist. Es klingt ja, ich weiß es wohl, in dieser realistischen Zeit, in der der pessimistische Philosoph Schopenhauer<sup>9</sup> die Menschen, wie sie zu Tausenden täglich geboren werden, als „Fabrikware“ bezeichnet hat, es klingt grenzenlos idealistisch, wenn man das glaubt. Aber gerade diesen Idealismus sind wir unsren ärmeren Brüdern schuldig, wir nicht bloß als einzelne, sondern als Gemeinde. Es gehören ja zur wirklichen Gemeindebildung in unsrer Kirche noch mehr Dinge, die nicht gleich alle zu haben sind: mehr Pfarrer, mehr Kirchen, Gemeindeg Häuser, in denen man zu gemeinsamen Arbeiten und Festen die Leute versammeln kann – die persönliche Inangriffnahme von Liebeswerken durch die Gemeindeorgane ist sofort möglich. Wenn Luther<sup>10</sup> einmal gesagt hat: Einen Schulmeister, der nicht singen kann, den sehe ich nicht an – heutzutage würde er vielleicht sagen: Einen Kirchenvorstand, der nicht Werke der Nächstenliebe unternimmt, den sehe ich nicht an.

Und wie soll man sich zu den reichlich blühenden konfessionslosen Vereinen auf dem Grund der bloßen Humanität stellen? Ich denke: im Sinne eines vernünftigen Kartells. Wir wissen jetzt, daß der Gedanke der Humanität schon in der Welt war,

<sup>9</sup> Arthur Schopenhauer (1788-1860), Philosoph. Von gewöhnlichen Menschen als *Fabrikware der Natur*, spricht Schopenhauer 1819 in: Die Welt als Wille und Vorstellung, I. Band, Drittes Buch, § 36.

<sup>10</sup> Dr. Martin Luther (1483-1546), Theologe, Reformator.

ehe das Christentum sich verbreitete – aber erst das Christentum hat ihn wirklich zur Blüte und Frucht gebracht. Heutzutage wollen viele humane Werke außerhalb des Christentums stehen.

Mögen sie! Sie predigen dennoch Christum. Die freie Liebestätigkeit ist auf die christliche gefolgt, wäre ohne sie nicht gekommen und wird ohne sie kaum bestehen können. Freuen wir uns, daß sie auch solche in Dienst nimmt, die der Kirche fernstehen. Ist das, was jemand aus purer Menschenliebe tut, etwa nicht gut? Ist unser Werk, das wir tun im Glauben an den Heiland, der uns den Mut der Menschenliebe gibt, besser? Es ist vielleicht nicht besser, aber es hat vielleicht mehr Dauer: Denn es knüpft an an die große positive Institution der Kirche, es weist auch den Dank für mein bescheidenes Tun nach oben, und es tröstet mich einer, wenn ich nichts erreiche. Was man tun kann, um der Kirche, die bei uns die Gemeinde ist, den Ruhm zu schaffen, daß sie eine Macht des Wohltuns ist – das ist getan nicht nur für die Ewigkeit, es ist eine Hilfe für die soziale Reform.

Ein Kartell zwischen den christlichen Werken der Barmherzigkeit und den auf bloße Humanität gegründeten ist auch aus folgendem Grunde nötig: Die christliche Wohltätigkeit, die sich zu Anfang dieses Jahrhunderts entwickelte, hat etwas ängstliches, gepreßtes, dogmatisch Verengtes an sich gehabt. Das rührt daher, daß sie bei ihrem ersten Auftreten nicht bloß mit der sittlichen Gleichgültigkeit und dem Optimismus eines verstandessatten, von seiner Tugend überzeugten Geschlechts, sondern auch mit der hochmütigen Bemängelung ihrer religiösen Grundlage zu kämpfen hatte. Sie wurde im Kreis der pietistischen Orthodoxie und im Streit mit Rationalismus und Ästhetik groß. Dabei ist ihr der großartige, freie, humane Zug, den sie bei Christo hatte, der immer wieder auch in vielen Erscheinungen des Mittelalters und auch der katholischen Kirche auftritt, verlorengegangen, und manche innerlich frommen Leute bei uns, die keine Neigung zu doktrinärer Verengung ihres Wesens haben, befreunden sich mehr mit humanen Werken, die ja wenigstens im stillen Herzen doch einen Christensinn fordern. Ich wiederhole: Man soll meines Erachtens nirgends einen Gegensatz zwischen Werken christlicher und humaner Nächstenliebe aufrichten – aber das eine lasse man sich nicht nehmen: im Namen der kirchlichen Gemeinden diejenigen Veranstaltungen zu treffen, die nötig sind, um zu zeigen: Die Gemeinde treibt ein Werk.

In Gestalt einer „Gemeindearmenpflege“, will ich es einmal nennen, müßte daher das Kirchenopfer, das Dankopfer, für die uns geschenkte Erlösung wiederhergestellt werden. Das ist der „vernünftige Gottesdienst“, den wir schuldig sind.

In das System dieser Armenpflege würde ich außer der eigentlichen Armenpflege alles hineinrechnen, was zur Verhütung leiblicher und seelischer Not gereichen kann, ebenso was der Erziehung und Bildung der Jugend dient: also Kranken- und Samaritervereine<sup>11</sup>, Wöchnerinnenvereine, Kleinkinder- und Säuglingspflege, Näh-, Strick-, Kochschulen, Haushaltungsunterricht etc. Und hier hätte die Frau, die sonst in der Kirche schweigt,<sup>12</sup> ihr Wort zu sprechen. Da aber scheint mir ein Zweig der Fürsorge gerade für die Frauenwelt besonders schwach entwickelt zu sein. Für die

<sup>11</sup> Anmerkung in der Quelle: *Wie man sie neuerdings als eine Art freiwilliger Krankendiakonie durch Frauen und Jungfrauen bei uns versucht hat.*

<sup>12</sup> 1 Kor 14,34: *Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt.*

erwachsene weibliche Jugend der niederen Stände, für die weibliche dienende Klasse, für die Tausende von Mädchen, die in Fabriken arbeiten, fehlt es noch sehr an Fürsorge, an Asylen, wenn sie obdachlos, stellenlos geworden, an Sammlung und Beschäftigung in der freien Zeit, an Sonntagen. Der männlichen Jugend sucht man sich jetzt in Jünglingsvereinen, Männervereinen zu bemächtigen, sie kirchlich zu leiten, für die weibliche Jugend geschieht viel weniger. Die Kirche hat von Anfang an die dankbarste Aufnahme gefunden in der Frauenwelt.

Es wäre auch jetzt hochnötig, sich der künftigen Arbeiterfrauen und Arbeitermütter in wirklich hilfreicher Liebe anzunehmen, um sie dabei mit Liebe zur Kirche zu erfüllen.

In solchen Werken, in denen alle in der Gemeinde vertretenen Stände zusammenwirken, wie es jetzt vielfach schon in den Armenvereinen so schön geschieht, da würde die Gemeinde es zeigen, daß das Wort von der christlichen Brüderlichkeit und der Gleichheit vor Gott doch kein bloßes Wort ist, sondern auch eine Tat.

Zu den genannten Aufgaben, die die Kirche immer getrieben an ihren eigenen Gliedern, tritt in diesem Jahrhundert eine andere, die eben durch ihren Namen schon richtig als etwas noch anderes bezeichnet ist, als was man unter Behütung, Bewachung, Erziehung versteht, nämlich die Rettung und Wiederbringung der Verlorenen: die innere Mission.

Sie ist die Krone aller christlichen Liebesarbeit, weil sie auf der Spur des guten Hirten den Verlorenen nachgeht, nicht die Dornen scheut, in die sie greifen muß, nicht die Lasterhöhlen, aus denen eines zu holen ist.

Innere Missionsarbeit ist Rettungsarbeit durch Bekehrung. Es ist begreiflich, daß diese Arbeit die schwerste ist und am häufigsten ohne Erfolg. Eben darum sind die eines ewigen Kranzes wert, die die Arbeit zur Rettung gefallener Mädchen aus der Unzucht, die Rettung der Trinker, der entarteten Kinder, der Strafgefangenen, die die Bekämpfung des Atheismus in Wort und Schrift, die Ausbildung der Asyle für Obdachlose, für Sonntagslose unternommen haben und was in großen Städten mehr und mehr als Stadtmission zusammengefaßt wird.

Es wird mir auch zugegeben werden, daß diese Arbeit Kirchenarbeit ist, denn niemand, der nicht zur Kirche gehört, will sie tun.

Die innere Mission in diesem Sinne ist das völlig Neue im Christentum, das sich natürlich auch in der katholischen Kirche findet, die eben ihre Christlichkeit durch ihre Teilnahme am Rettungswerk am besten bewährt.

Es fehlt sonst in der ganzen Welt, weil in der ganzen Welt nichts dem Evangelium gleicht von der Gnade Gottes, der seinen Sohn zu den Menschen sendet, um sie zu ihm zu bekehren.

Mit prophetischem Blick hat Wichern<sup>13</sup> dies ganze Gebiet überschaut und die meisten einzelnen Arbeiten genannt.

Die innere Mission versucht direkt die Hand an die tiefsten, verbreitetsten und schlimmsten sittlich-religiösen Notstände zu legen. Auch in evangelisch-kirchlichen Kreisen wenden viele am liebsten von dieser Arbeit ihre Augen weg.

Ja, wenn man eine ekelhafte ansteckende Krankheit dadurch beseitigen könnte, daß man ihr den Rücken kehrt!

<sup>13</sup> Johann Hinrich Wichern (1808-1881), ev. Theologe in Hamburg, Begründer der Inneren Mission.

Es mag ja sein, daß sehr selten der Arzt einen, der bereits der Krankheit gänzlich verfallen ist, retten kann: aber einzelne aus dem Ansteckungsgebiet retten, das geht, und es ist Pflicht – denn der gute Hirte, der die neunundneunzig in der Wüste ließ, um das eine zu retten, hat es geboten.

Gewiß eignen sich nicht alle zu dieser Arbeit, darum muß sie aber doch sein, und ihre Zusammenfassung in den größeren Städten wird am besten durch eine sogenannte Stadtmission bewirkt, d. h. durch Zentralisation aller kirchlichen Tätigkeiten, die auf die Hebung sittlicher und religiöser Notstände derer, die der Kirche gänzlich entfremdet sind, gehen. Diese Mission geht wie alle evangelische Mission Mann an Mann, von Person zu Person.

Es ist ein Zweig der Kirchentätigkeit, für die man in diesem Jahr in der protestantischen englischen Staatskirche auf den Gedanken gekommen ist, protestantische Mönchsorden zu stiften: Verbindungen solcher Geistlichen, die unter dem Gelübde freiwilliger Armut allem Schmuck und allem Behagen des Lebens entsagen, um nur der Rettung der Verlorenen zu leben.

Auch darin spricht sich aus, was nachgerade überall eingesehen werden wird, daß das Pfarramt unserer Kirche und auch das Gemeindeamt noch einer Ergänzung bedarf. Die gottesdienstliche Predigt soll und kann der Pfarrer allein besorgen, einschließlich der Seelsorge an den Gemeindegliedern, im Unterricht schon muß er dem Lehrer den Löwenanteil überlassen, in der Armenpflege muß er sich aus Kirchenvorständen und sonstigen freiwilligen Hilfe oder Rat schaffen, in der Stadtmission muß er die Arbeit andern überlassen, denn die Existenz der Gemeinde darf nicht in Frage kommen, und sie würde es, wenn er ihr den Rücken kehrte und den Verlorenen nachginge. Eine wohlgeordnete Stadtmission wäre eine Gegenmission gegen die sozialistische Mission. Sie befolgt dabei die entgegengesetzte Methode. Die sozialistische Mission wendet sich mit ihrer Predigt des Umsturzes an die Massen. Die Stadtmission wendet sich an die einzelnen, ihr Weg ist richtig. Das Christentum ist Sache des Herzens. Wer Christentum und Liebe zeigen will, muß sich an die einzelnen wenden.

Ist die sozialistische Agitation, die die Leute zu einer atheistischen Genußreligion bekehren will, indem sie ihnen vorspiegelt, daß demnächst das tausendjährige Reich auf Erden erscheinen wird, in dem alle herrlich und in Freuden leben, darauf aus, eine Art von antichristlicher Gegenkirche zu bilden, so kann wider sie nur die wirkliche persönliche Predigt einer besseren Religion an die einzelnen helfen.

Diese Mission muß auf baldige große Erfolge verzichten. Aber es ist der Stempel aller wahrhaft großen Werke, daß sie unternommen werden in dem einfachen Glauben, daß es recht so ist – die Ernte steht bei Gott. Und der Glaube ist die allerpersönlichste Leistung, die es geben kann.

Und das ist schließlich von allem, was die evangelische Kirche zur Sozialreform wird beisteuern können, das Beste; was sie aber nicht geben kann, sondern was Gott geben muß und sie nur begeistern kann: begeisterte Persönlichkeiten.

Ich müßte die ganze Geschichte der inneren Mission in diesem Jahrhundert erzählen, wenn ich auch nur auf die bedeutendsten solcher Männer und Frauen hindeuten wollte.

Es gibt wohl kein Jahrhundert der Kirche, das so reich an Aposteln einer gläubigen Liebe war wie das unsere. Und jede dieser Persönlichkeiten stellt einen Zweig der christlichen Liebestätigkeit in sich gewissermaßen verkörpert dar.

So kann man sagen: Wilberforce<sup>14</sup> ist die Abschaffung der Sklaverei. Chalmers<sup>15</sup> ist die bürgerliche Armenpflege, Wichern ist die innere Mission, v. Bodelschwingh<sup>16</sup> ist die Rettung der Vagabunden. Die unendliche Mannigfaltigkeit des Evangeliums zeigt sich in dieser Vielgestaltigkeit von Gaben und Charakteren, die alle das eine treibt: der Dank aus begeisterter Seele für das Heil, das ihnen widerfuhr.

Man hat sich von dem großen Kanzler unsres Reichs, der selber ein guter Protestant ist, erzählt, ihm imponiere die evangelische Kirche nicht. Ich weiß nicht, ob es so ist, weiß auch nicht, was er sich unter der evangelischen Kirche denkt. Er hat einmal ziemlich geringschätzig von den Landpfarrern gesprochen,<sup>17</sup> zur Zeit, da dieser Stand seine eifrigsten Bewunderer zählte, der auch bei den Wahlen ein nicht verächtlicher Bundesgenosse war. Vielleicht dachte er sich unter der evangelischen Kirche nur die Pfarrer. Die Pfarrer machen die Kirche nicht. Das Evangelium macht die Kirche.

Und das Evangelium ist schließlich eine Persönlichkeit. Damals, als unser Heiland vor Pilatus sprach: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“<sup>18</sup>, da war er die Kirche. Nicht anders als Paulus zu Cäsaräa vor Festus redete.<sup>19</sup> Eine einzigste Persönlichkeit, die vom Geist des Evangeliums durchdrungen ist, kann ein Samenkorn der ganzen Kirche sein.<sup>20</sup> Das ist die evangelische Auffassung von der Kirche, und kraft dieser Auffassung sprechen wir im Namen unsrer Kirche, auch da die Erde unter unsren Füßen zu beben scheint und ein Scirocco von jenseits der Berge kommt: „J’y suis, j’y reste, zu deutsch: „Hier bin ich, sende mich“. Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der sozialen Reform besteht m[eines] E[rachtens] nicht in der Aufstellung eines eigenen sozialen Reformplans und seiner Diskussion, die wir den berufenen Staatsmännern überlassen, sondern in der möglichsten Steigerung der Tätigkeit unsrer Kirche auf ihrem eigensten Gebiet in Predigt und Unterricht, in der Entwicklung aller in der Gemeinde vorhandenen Kräfte der Liebestätigkeit, in der Richtung auf Armenpflege und innere Mission, in der Sendung, will’s Gott!, begeisterter Persönlichkeiten, auch unter unsren Staatsmännern zur Ausführung eines großen zukunftsreichen Werks.

<sup>14</sup> William Wilberforce (1759-1833), britischer Unterhausabgeordneter, Vorkämpfer gegen den Sklavenhandel („Slave Trade Act“ von 1807).

<sup>15</sup> Thomas Chalmers (1780-1847), ev. Theologe in Schottland, Professor für Moralphilosophie in Edinburgh, begründete ein System kirchlicher Armenpflege, das auf Mitwirkung von Laien und Hausbesuchen beruhte.

<sup>16</sup> Friedrich von Bodelschwingh (1831-1910), ev. Pfarrer, Leiter der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische in Gadderbaum (heute Bielefeld), Gründer von Arbeiterkolonien zur Unterbringung von Wohnungslosen.

<sup>17</sup> *Der Herr Abgeordnete* (Eugen) Richter kritisiert mein diplomatisches Verfahren in einer Weise – ich möchte sagen, als wenn ein Landpastor eine diplomatische Note zerpfückt mit seinen ländlichen Nachbarn (Bismarck am 4.5.1886 im preußischen Landtag; Sten.Ber. PrAbgH 16. LP I. Session 1886, S. 1011).

<sup>18</sup> Johannes 18,36.

<sup>19</sup> Apostelgeschichte 25,7-12.

<sup>20</sup> Matthäus 13,31-32: *Das Himmelreich gleicht einem Senfkorn, das ein Mensch nahm und auf seinen Acker säte; das ist das kleinste unter allen Samenkörnern; wenn es aber gewachsen ist, so ist es größer als alle Kräuter und wird ein Baum, so daß die Vögel unter dem Himmel kommen und wohnen in seinen Zweigen.*

Wenn die evangelische Kirche jetzt in dem entwickelten Sinn ihre Schuldigkeit erkennt und tut, so wird sie wenigstens „ein gutes Gewissen“ haben, wenn auch ihre Bemühungen von Erfolg nicht gekrönt würden. Revolutionen kommen und gehen, den allmächtigen Gott entthronen sie nicht, und dieser Trostspruch ist des Doktor Martinus<sup>21</sup> Lied:

Nehmen sie uns den Leib,  
Gut, Ehr', Kind und Weib,  
Laß fahren dahin, sie haben's kein' Gewinn,  
Das Reich muß uns doch bleiben.<sup>22</sup>

### Nr. 35

1890 März 1

Schreiben<sup>1</sup> des Rechtsanwalts Dr. Franz Fischer<sup>2</sup> an den Verleger der Kölnischen Zeitung Dr. Josef Neven DuMont<sup>3</sup>

Ausfertigung, Teildruck

[Bericht über die Abteilungssitzungen des preußischen Staatsrats, vor allem über den zweiten und dritten Tag: Gegen die Stimmen einiger Schwerindustrieller wird die Einführung freiwilliger Arbeiterausschüsse gewünscht; Wilhelm II. tritt gegen Hanns Jencke auf]

[...]

Was die Beschlüsse des Staatsrats betrifft, so kann ich, da Geheimhaltung vorerst beschlossen ist, zunächst nur streng vertraulich berichten: Einstimmig ist das Verbot der Sonntagsarbeit als Regel (mit bestimmten Ausnahmen) beschlossen; ebenso sind nahezu einstimmig die Anträge Miquels wegen der Kinder- und Frauenarbeit angenommen.<sup>4</sup> Am zweiten Tag<sup>5</sup> wurde über die Arbeiterausschüsse debattiert; die obligatorische Einführung wurde nicht beantragt, auch nicht beliebt; es wurde nur die fakultative Einführung, d. h. der Wunsch nach Einführung derselben, beschlossen, und zwar auch nahezu einstimmig, gegen Stumm, Krupp, Jencke und ein oder zwei andre; besonders Bezug genommen wurde auf die Arbeiterausschüsse des Kommerzienrats Peters<sup>6</sup> in Neviges, die sich seit 30 Jahren bestens bewährt; vielleicht lassen Sie sich darüber von dort aus näher berichten. Große Freude und Sensation machte es, als während der Verhandlungen eine Depesche an den Kaiser eintraf, der die Einsetzung der Arbeiterausschüsse für das Saarrevier meldete. Der dritte

<sup>21</sup> Dr. Martin Luther.

<sup>22</sup> Ein' feste Burg ist unser Gott, 4. Strophe.

<sup>1</sup> M. DuMont Schauberg, Redaktionsarchiv, Köln.

<sup>2</sup> Dr. Franz Fischer (1847-1904), Rechtsanwalt, Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ in Berlin.

<sup>3</sup> Dr. Josef Neven DuMont (1857-1915), Zeitungsverleger in Köln.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 33.

<sup>5</sup> Vgl. das Protokoll unter Nr. 1 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> David Peters (1837-1891), Textilfabrikbesitzer in Neviges (Landkreis Mettmann).

Tag<sup>7</sup> gehörte der Frage, wie die staatlichen Bergwerke und Fabriken zu Musteranstalten auszubilden seien; hier wurde vor allem beschlossen, alle Arbeiter mit der Zeit zu Beamten zu machen, wie das jetzt schon die meisten untergeordneten Organe an Post, Eisenbahn usw. sind. Die Hauptredner waren Stumm, Hitze, Jencke; Krupp hat schrecklich debütiert, er sprach: „Ich wollte, ich möchte, ich beabsichtige, ich meine, ich muß – mich gegen die Arbeiterausschüsse aussprechen.“<sup>8</sup> Dann setzte er sich wieder. Jencke gab dem Kaiser zu verstehen, daß sein Eingreifen während des Maiausstands geschadet; es sei besser gewesen, wenn es sofort zum vollen Ausstand gekommen sei. Der Kaiser erhob sich sofort und erwiderte mit sehr großer Ruhe, diese Äußerung Jenckes sei ihm neu; bisher sei ihm stets das Gegenteil versichert worden; aber wenn die Belehrung des Geh[eim]rats J[encke] begründet sei, so müsse er doch sagen, daß er heute, nachdem er weit ruhiger und klarer die Sache überlegt habe, als Staatsoberhaupt handeln würde, wie er damals gehandelt. Was er damals gesagt, sei allen bekannt. Aber er würde seine Pflicht als Staatsoberhaupt vernachlässigt haben, wenn er ruhig zugesehen und nicht versucht hätte zu vermitteln, solange noch ein Ausgleich möglich gewesen. Als der Kaiser diese kurze knappe, sehr flott gesprochene Erwiderung beendet, erhoben sich alle Anwesenden ohne Verabredung und dankten. Sehr scharf war seine Schlußansprache gegen die Sozialdemokratie; die zu bekämpfen, sei seine Sache, er habe dazu alle Mittel in der Hand, wenn es mal notwendig werden sollte; aber vorerst gelte es, die berechtigten Wünsche der Arbeiter zu befriedigen, und dazu sei der Staatsrat allein berufen. Nachdem aber die Ausschüsse so eingehend und gründlich beraten, halte er es nicht mehr für notwendig, den ganzen Staatsrat zusammenzuberufen. Als Jencke sich gegen die Arbeiterausschüsse aussprach, weil sie nicht geeignet seien, die unbedingt notwendige Disziplin über die Arbeiter aufrechtzuerhalten, und als er ausgeführt hatte, daß der Arbeiter dem Arbeitgeber nur so lange gleichberechtigt gegenüberstehe, als er noch nicht den Arbeitsvertrag geschlossen, während nach dem Abschluß des Vertrags der Arbeiter nichts anderes sei als der Untergebene des Arbeitgebers, der einer strengen, fast militärischen Disziplin im Interesse des Werks unterworfen bleiben müsse – der Kaiser hob bei diesen Ausführungen erstaunt die beiden Arme in die Höhe –, da bat der Kaiser nach Erschöpfung der Rednerliste den General von Loë<sup>9</sup> das Wort zu nehmen, um diese Disziplinarfrage zu erledigen. Loë soll ein ausgezeichnete Redner sein, und der legte nun in einer glänzenden Rede gegen Jencke los. Die militärische Disziplin könne überhaupt nicht mit Arbeitsdisziplin verglichen werden. Bei jener sei der Instanzenzug aufs sorgfältigste gewahrt; wegen jeder lumpigen Strafe könne sogar das Urteil des Kriegsherrn angerufen werden; das sei der beste Schutz gegen Ungerechtigkeit und Eigenmächtigkeit; das verhindere die Vorgesetzten, hart und ungerecht zu sein. In den Fabriken sei aber der Arbeiter nur einer einzigen Instanz, dem Fabrikherrn, unterstellt, hier gebe es keinen ausreichenden Schutz gegen Ungerechtigkeit, und ihn durch die Ausschüsse zu schaffen, könne sicher nur zum

<sup>7</sup> Vgl. das Protokoll unter Nr. 2 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Das Protokoll gibt Friedrich Alfred Krupps Äußerung so wieder: *Geheimer Kommerzienrat Krupp teilt den Standpunkt des Korreferenten, steht aber besserer Erkenntnis keineswegs ablehnend gegenüber, jedenfalls sei die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen nicht zu empfehlen* (vgl. Nr. 1 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>9</sup> Walter Freiherr von Loë (1828-1908), seit 1884 kommandierender General in Koblenz, in dieser Eigenschaft Mitglied des preußischen Staatsrats.

Besten eines guten Einvernehmens zwischen Arbeiter und Arbeitgeber beitragen. Nachdem der Kaiser die Sitzungen geschlossen, war Fürst Pleß von zahlreichen Mitgliedern gebeten worden, dem Kaiser für seine Teilnahme an den Beratungen, wie sie in dieser Art in der Weltgeschichte noch nicht dagewesen, zu danken. Der Kaiser gab aber, als er von dieser Absicht merkte, dem Wunsch Ausdruck, davon Abstand zu nehmen. Er habe nur seine Pflicht getan. Einer der Arbeitersachverständigen – Buchholz, der das Eisene Kreuz hat – stellte sich dem Kaiser beim Frühstück als Sozialdemokrat vor, der Kaiser ließ ihn fast eine Viertelstunde lang einen Vortrag über seine sozialdemokr[atischen] Ideen halten,<sup>10</sup> dann wurde aber der Kaiser wegen einer andern Frage abgerufen. Fürst B[ismarck] hat nur der ersten Vormittagssitzung von 10 bis 1 und dem darauffolgenden Frühstück beigewohnt, weiter aber hat er an den Beratungen nicht teilgenommen. Nach dem ersten Frühstück, wobei er die ihm von Frau v. Boetticher<sup>11</sup> gereichte große Pfeife in Brand setzte, entschuldigte er sein Fernbleiben wegen anderweitiger Dienstgeschäfte, blieb noch eine Stunde bei Frau von Boetticher und ging dann durch den langen Korridor des Reichsamts des Inneren und des Auswärtigen Amts nach Hause, indem er unterwegs in die Zimmer der Ministerialdirektoren Nieberding<sup>12</sup>, Hellwig<sup>13</sup>, Reichhardt [recte: Reichardt<sup>14</sup>] und der Geheimräte Humbert<sup>15</sup> und von Holstein<sup>16</sup> unangemeldet eintrat und sich dort je eine Viertel- bis eine halbe Stunde plaudernd unterhielt. Er gab dabei wiederholt seiner Mißstimmung über das Vorgehen des Kaisers Ausdruck, doch ist das wohl nur das Rollen nach dem Gewitter; wenigstens hat sich noch vorgestern der Kaiser 2 Herren gegenüber dahin ausgesprochen, daß er die Krisis ausgeglichen zu haben überzeugt sei. Vorerst schwebt nun noch der Kampf darüber, ob, wie der Reichskanzler will, die Beschlüsse des Staatsrats zunächst noch der intern[ationalen] Konferenz vorgelegt werden sollen oder ob, worauf der Kaiser besteht, sie sofort dem neuen Reichstag unterbreitet werden sollen. Aber auch hier wird sich wohl ein Ausgleich finden.

Dies alles aber, wie gesagt, nur streng vertraulich und nur zur Orientierung.

[...]

<sup>10</sup> Dr. Robert Bosse schildert diese Szene in einem Tagebucheintrag vom 8.3.1890 anders: *Am Sonnab(en)d großes Diner in der Bildergalerie, wozu auch der Putzer Buchholz, Schlosser Deppe, Werkm(ei)ster Spengler u. Tischler Vorderbrügge geladen u. erschienen waren. Nach der Tafel nahm mich der Kaiser bei der Hand u. sagte: „Bossechen, nun helfen Sie mir, die Herren meiner Frau vorstellen.“ Ich: „Auch Buchholz, Majestät?“ Er: „Freilich! Wo ist Buchholz?“ Ich holte ihn, er stellte ihn selbst der Kaiserin vor (GStA Berlin VI. HA NL Bosse Nr.8, fol. 37).*

<sup>11</sup> Sophie von Boetticher, geb. Berg (1851-1939), Ehefrau Karl Heinrich von Boettichers.

<sup>12</sup> Dr. Arnold Nieberding (1838-1912), Geheimer Oberregierungsrat, seit 1879 im Reichsamt des Innern tätig, seit 1889 Direktor der II. Abteilung.

<sup>13</sup> Otto Hellwig (1838-1915), Wirklicher Geheimer Legationsrat, seit 1865 im Auswärtigen Amt tätig, seit 1886 Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>14</sup> Paul Reichardt (1833-1909), Wirklicher Geheimer Legationsrat, seit 1862 im Auswärtigen Amt tätig, seit 1886 Direktor der handelspolitischen Abteilung, seit 1886 stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter.

<sup>15</sup> Georg Paul Humbert (1839-1898), Wirklicher Geheimer Legationsrat, seit 1866 im Auswärtigen Amt tätig.

<sup>16</sup> Friedrich von Holstein (1837-1909), Wirklicher Geheimer Legationsrat, seit 1876 im Auswärtigen Amt tätig.

1890 März 4

Bericht<sup>1</sup> des Gesandten Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen an den sächsischen Außenminister Alfred Graf von Fabrice

Ausfertigung

[Bericht über ein Gespräch mit Bismarck: Der Reichskanzler wünscht Auskunft über den verfassungsrechtlichen Charakter des sächsischen Arbeiterschutzantrags; der Gesandte spricht sich für eine offizielle Einbringung des Antrags aus]

Der Reichskanzler Fürst Bismarck hat mich heute früh ersuchen lassen, zu ihm zu kommen.

Seine Durchlaucht sagte mir, ein sächsischer Gesetzentwurf, die Arbeiterschutzfrage betreffend,<sup>2</sup> sei dem Staatsminister von Boetticher und wohl auch Seiner Majestät dem Kaiser zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden, und müsse er im Hinblick auf Art[ikel] 7 Abs[satz] 2 der Verfassung<sup>3</sup> die amtliche Frage an mich richten, ob diese Mitteilung so zu verstehen sei, daß der Entwurf nunmehr von dem Präsidium dem Bundesrat vorgelegt werden solle.

Ich habe dem Fürsten hierauf erwidert, daß ich einen amtlichen Auftrag zur Einbringung des Entwurfs nicht erhalten habe, daß die Mitteilung desselben an Herrn von Boetticher eine rein vertrauliche gewesen sei und daß die Einsendung des Entwurfs an Seine Majestät den Kaiser, dafern sie überhaupt geschehen sei, möglicherweise durch Seine Majestät den König erfolgt sei.<sup>4</sup>

Der Fürst hat mich hierauf gebeten, ihm so bald als möglich eine amtliche Nachricht darüber zukommen zu lassen, ob die Anträge eingebracht werden sollten oder ob es sich nur um einen unverbindlichen Vorschlag handele.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs kam der Fürst wiederum auf seine, Euer Exzellenz genügend bekannten materiellen Einwendungen gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung, welche er konsequent eine Arbeiterzwangsgesetzgebung nennt, zurück und hob sodann hervor, daß nach seiner Auffassung die Politik seiner Majestät des Kaisers eine gänzlich verfehlt sei. Der Kaiser wolle jetzt dem Reichstag eine Militärvorlage und Arbeiterschutzgesetzentwürfe zugehen lassen, ohne bezüglich des Sozialistengesetzes Beschlüsse zu fassen. Dann habe der Kaiser in Aussicht genommen, den Reichstag aufzulösen, wenn er, was vorauszusehen sei, die Militärvorlage verwerfe, das Sozialistengesetz aber mit einem neuen Reichstag zu verabschieden. Als der Reichstag im Jahre 1887 aufgelöst worden sei, sei ein neuer Reichstag mit einer großen regierungsfreundlichen Mehrheit nur dadurch zustande gekommen, daß der hochselige Kaiser wahrhaft populär gewesen sei und daß das Volk das Bewußtsein gehabt habe, daß der Kaiser und sein Kanzler eines Sinnes wären. Hiervon sei

<sup>1</sup> Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden Außenministerium Nr. 1076, fol. 25-27 Rs.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 26.

<sup>3</sup> Art. 7 Abs. 2 der Reichsverfassung lautete: *Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.*

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 32.

jetzt keine Rede mehr, der Kaiser habe zwar das „Bedürfnis nach körperlichem und nach psychischem Hurraschreien“, wahrhaft populär bei den besitzenden Klasse sei er aber nicht, das habe er sich verscherzt durch die Parteinahme für die Arbeiter bei den Strikes des vergangenen Jahrs und durch die Erlasse vom 4. Februar.<sup>5</sup> Auch seine (des Fürsten) Stellung sei derart geschwächt worden, daß es ihm unmöglich sein werde, alle jene Wähler, welche noch treu zu Kaiser und Reich hielten, bei einer Auflösung des Reichstags an seine Fahnen zu fesseln; etwas Derartiges könne man ein Mal machen, aber nicht zwei Mal. Nach seiner Auffassung sei die Zeit nicht mehr fern, wo auch auf die Armee kein Verlaß mehr sei, und dann werde das Schicksal Deutschlands besiegelt sein. Er, der Fürst, werde diesen Moment wahrscheinlich nicht mehr erleben, er werde aber bei seinem Tod das Bewußtsein haben, daß er alles getan habe, um Deutschland vor der Revolution zu retten.

Auf meine Bemerkung, die sächsischen Arbeiterschutzanträge seien geeignet gewesen, die Bewegung in bestimmten Grenzen zu halten, man habe sie aber angesichts seines (des Fürsten) Widerspruchs bis zur Stunde nicht eingebracht, antwortete mir der Reichskanzler, damals, als er mich am 30. Januar empfangen habe,<sup>6</sup> habe er die Hoffnung hegen können, daß es ihm noch gelingen werde, den Kaiser von der Gefährlichkeit seines Vorgehens zu überzeugen. Jetzt sei der Schade bereits angerichtet, und jetzt würden die sächsischen Anträge denselben nicht weiter vergrößern. Er könne nur nicht zugeben, daß man ihn „bereits vor seinem Tod in den Sarg lege“, und deswegen habe er wissen wollen, ob die Anträge amtlich eingebracht werden sollten oder nicht. Er sei sich übrigens seiner Verpflichtung bewußt, die Anträge dem Bundesrat vorzulegen, wenn dies von ihm verlangt werde. Herr von Boetticher sei nur insoweit sein Stellvertreter, als dies das Gesetz vom 17. März 1878,<sup>7</sup> durch welches Art. 15 der Reichsverfassung über den Vorsitz im Bundesrat nicht berührt werde, bestimme, und er müsse daher um eine an seine eigene Adresse gerichtete Auskunft bitten.

Ich habe den Fürsten sodann nochmals auf den Charakter meiner Mitteilung an Herrn von Boetticher hingewiesen und zugleich betont, daß es bisher üblich gewesen sei, alle derartigen Fragen mit Herrn von Boetticher zu besprechen; ich sei indessen selbstverständlich bereit, Eurer Exzellenz über den Inhalt unserer Unterredung Bericht zu erstatten und die hierauf zu erwartende Antwort ihm unmittelbar zukommen zu lassen.

Unter diesen Umständen glaube ich mich dafür aussprechen zu sollen, daß unsere Anträge nunmehr eingebracht werden. Die Wahlen sind vorbei, und der Reichskanzler, welcher von dem Entwurf bereits Kenntnis genommen hat, wird wegen der Einbringung desselben sein Abschiedsgesuch nicht einreichen. Es sind hiernach alle Hindernisse, welche der Einbringung entgegenstanden, als beseitigt zu betrachten. Auch der Umstand, daß in Preußen ein ähnlicher Gesetzentwurf vorbereitet wird,<sup>8</sup> kann meines Erachtens unsere Aktion nicht beeinträchtigen, denn die preußischen Anträge sind noch nicht fertig.

Insofern glaube ich daher, meine heutige Unterredung mit dem Fürsten als eine Wendung zum Besseren auffassen zu können, als sie zur Klärung der Lage beigetragen hat. Andererseits habe ich aus derselben entnehmen müssen, daß der Fürst nach wie vor ein erbitterter Gegner aller Bestrebungen zugunsten des Arbeiterschutzes ist,

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 120 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17.3.1878 (RGBl, S. 7).

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 1-3 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

daß zwischen ihm und dem Kaiser auf allen Gebieten der inneren Politik eine Kluft besteht, welche jetzt nicht mehr zu überbrücken ist, und daß sein Verhältnis zu dem Staatsminister von Boetticher, über welchen er mir ungerechterweise die bittersten Sachen gesagt hat, ein vollständig getrübt ist.

Aus welchem Grund mich aber Fürst Bismarck eigentlich hat kommen lassen, weiß ich nicht, denn Herr von Boetticher hat, wie er mir versichert, ihm ausdrücklich geschrieben, daß es sich zur Stunde nicht um die Einbringung eines Antrags, sondern lediglich um die vertrauliche Mitteilung eines Entwurfs gehandelt hat. Ich wäre beinahe geneigt anzunehmen, daß der Fürst die Einbringung der sächsischen Anträge jetzt wünscht, um aus dem Dilemma herauszukommen, welches er allein geschaffen hat.

Herr von Boetticher ist persönlich mit unsern Anträgen vollständig einverstanden und hält die von uns vorgeschlagenen Bestimmungen für durchaus zweckmäßig.

### Nr. 37

1890 März 4

Vermerk<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Herbert Graf von Bismarck für den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck

Eigenhändige Ausfertigung mit Randbemerkungen Otto von Bismarcks

[Vorschlag zur Auswahl der deutschen Delegierten für die internationale Arbeiterschutzkonferenz; der Reichskanzler streicht den Vorschlag, die Professoren Lujo Brentano oder Gustav Schmoller einzubeziehen]

Als kaiserliche Bevollmächtigte aus den von den Bundesregierungen Genannten:

1. Landmann<sup>2</sup> – Bayern

<sup>1</sup> Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin Nr. 598, n. fol.

Mit Ausnahme der von Bismarck gestrichenen Professoren Schmoller und Brentano wurden die hier genannten Personen dann Delegierte Deutschlands auf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz. Mit Schreiben vom 6.3.1890 an Bismarck schlug Handelsminister von Berlepsch außerdem vor: *Zur Einberufung als Sachverständigen für die am 15. d. M. zusammentretende internationale Konferenz hat Herr von Maybach in einer mir heute vorgelegten Mitteilung mir den Ersten Direktor der hiesigen Geologischen Landesanstalt und Bergakademie Geheimen Bergrats Dr. Hauchecorne ganz besonders auch deshalb empfohlen, weil Hauchecorne mit der gründlichsten Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse die vollkommene Beherrschung der französischen Sprache verbinde. Euere Durchlaucht bitte ich daher ergebenst, anstelle des von mir mündlich vorgeschlagenen Geheimen Bergrats Nasse die allerhöchste Berufung des Geheimen Bergrats Dr. Hauchecorne hierselbst geneigtest herbeiführen zu wollen. An meiner Absicht, den Geheimen Oberregierungsrat Lohmann an die Spitze des Sekretariats der internationalen Konferenz zu stellen, kann ich nicht festhalten, weil Lohmann der französischen Sprache in dem für dieses Amt erforderlichen Maß nicht mächtig ist. Andererseits kann ich auf dessen Teilnahme an den Verhandlungen nicht verzichten; lege vielmehr wegen der Notwendigkeit, einen über die Lage der bezüglichen Verhältnisse und Gesetzgebung auch in dem nichtpreußischen Deutschland völlig unterrichteten Beamten jederzeit zur Hand zu haben, entscheidenden Wert darauf, daß außer den von mir mündlich vorgeschlagenen auch noch der Geheime Oberregie-*

2. Köchlin<sup>3</sup> – Elsaß
3. Heyl<sup>4</sup> – Hessen  
ferner
4. Minister von Berlepsch – Vorsitzender
5. Unterstaats[sekretär] Magdeburg – stellv[ertretender] Vorsitz
6. Ministerialdirektor Reichardt
7. Fürstbischof Kopp<sup>5</sup>
8. Professor Schmoller  
oder  
Professor Brentano<sup>6</sup> – die Auswahl zwischen diesen beiden noch vorbehalten.<sup>7</sup>

### Nr. 38

1890 März 5

Erlaß<sup>1</sup> des sächsischen Außenministers Alfred Graf von Fabrice an den Gesandten Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen

Abschrift mit Randbemerkungen Bismarcks

[Auf Wunsch Wilhelms II. soll der sächsische Arbeiterschutzantrag derzeit nicht weiter betrieben werden]

Auf den Bericht vom 4. d.M.<sup>2</sup> habe ich Eurer Hochgeboren zu eröffnen, daß, wenn Ihrerseits dem Herrn Reichskanzler gegenüber auf bezügliches Befragen die

---

*rungsrat Lohmann zum deutschen Bevollmächtigten für die Konferenz bestellt werde. Auch dieshalb das Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen, darf ich Euere Durchlaucht hiernach ganz ergebenst bitten* (Ausfertigung: BArch R 43 Nr.432, fol. 205-205 Rs.). Bismarck stimmte diesem Vorschlag zu.

<sup>2</sup> Robert Landmann (1845-1926), Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium, seit 1886 stellvertretender bayerischer Bundesratsbevollmächtigter, seit 1886 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

<sup>3</sup> Eduard Köchlin (1833-1914), Textilindustrieller in Weiler (Willer-sur-Thur) (Kreis Thann).

<sup>4</sup> Wilhelm Freiherr Heyl zu Herrnsheim (1843-1923), Lederfabrikbesitzer in Worms, nationalliberaler Politiker.

<sup>5</sup> Randbemerkung Bismarcks: *cf. Berlepsch*

<sup>6</sup> Dr. Ludwig Josef (Lujo) Brentano (1844-1931), 1871 a.o. und 1873 Professor für Nationalökonomie in Breslau, 1886-1888 in Straßburg, 1888-1889 in Wien, seit 1889 in Leipzig, ab 1891 dann in München.

<sup>7</sup> Schmoller und Brentano von Bismarck durchgestrichen und Randbemerkung: *Keine Professoren.*

<sup>1</sup> Abschrift: BArch R 43 Nr.432, fol. 203-204; Entwurf: HStA Dresden Außenministerium Nr.6184, n. fol.

Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen hatte die Abschrift des Erlasses am 6.3.1890 an Bismarck übermittelt, ebenfalls mit diesem Schreiben erhielt Bismarck den sächsischen Gesetzentwurf nunmehr auf offiziellem Weg *zur vertraulichen Kenntnisnahme* (Ausfertigung: BArch R 43 Nr.432, fol. 202).

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 36.

Erklärung abgegeben worden ist, daß der sächsische Gesetzentwurf, den Arbeiterschutz betreffend, dem Herrn Staatsminister von Boetticher zunächst nur in vertraulicher Weise mitgeteilt worden sei, diese Erklärung ganz denjenigen Intentionen entspricht, von welchen die königlich sächsische Regierung bei der erfolgten Zustellung des beregten Gesetzentwurfs geleitet worden ist.

In keiner Weise hat es dagegen in diesseitiger Absicht gelegen, durch diese vertrauliche Mitteilung den für die Einbringung des Entwurfs beim Bundesrat durch die Reichsverfassung vorgeschriebenen Weg zu umgehen.<sup>3</sup>

Wie aus dem, diesem Gesetzentwurf bereits angefügten, an den Bundesrat gerichteten Antrag sich ergibt, war die Einbringung an dieser Stelle bereits vorbereitet. Man hat diese Einbringung aber bis zu dem Zeitpunkt beanstanden zu sollen geglaubt, wo die Reichstagswahlen als definitiv abgeschlossen zu betrachten sein würden, indem man sich zu erinnern hatte, daß zufolge Ihres Berichts vom 30. Januar d. J.<sup>4</sup> Nr. 53 ein diesbezüglicher Wunsch seitens des Herrn Reichskanzlers ausgesprochen worden war und eine dementsprechende Zusicherung in meinem Erlaß vom 1. Februar d. J.<sup>5</sup> Nr. 27 erteilt worden ist.

Würde nun gegenwärtig dieser Zeitpunkt an sich für gekommen anzusehen gewesen und seitens der königlich sächsischen Regierung auch tatsächlich mit Einbringung des Gesetzentwurfs beim Herrn Reichskanzler in offizieller Weise nunmehr vorgegangen worden sein, so ist inzwischen nach dieser Richtung ein Anstandsgrund dadurch hervorgerufen worden, daß Seine Majestät der Kaiser, allerhöchstwelchem dieser Entwurf durch Seine Majestät den König zur Kenntnisnahme unterbreitet worden ist, durch ein heute vormittag eingegangenes Telegramm dem Wunsch Ausdruck gegeben haben, daß mit der Einbringung des sächsischen Entwurfs noch weiter Anstand genommen werde.<sup>6</sup>

Bei solcher Sachlage fällt die weitere Verfolgung der Angelegenheit zur Zeit wenigstens untunlich.<sup>7</sup>

Ich ersuche Sie, dem Herrn Reichskanzler hiervon Mitteilung zu machen und hieran die Versicherung zu knüpfen, daß die königlich sächsische Regierung, weit davon entfernt, den vorgeschriebenen Weg umgehen zu wollen, lediglich den Wünschen des Herrn Reichskanzlers durch dilatorische Behandlung der Angelegenheit zu entsprechen bestrebt gewesen sei, daher auch die vorläufige Mitteilung des Entwurfs in offizieller Form unterblieben sei.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Bismarck: ? zu betreten?

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 120 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 135 Anm. 4 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 32 Anm. 5.

<sup>7</sup> Ebenfalls am 5.3.1890 berichtete der Gesandte Graf von Dönhoff an Bismarck: *Hinsichtlich der von der königlich sächsischen Regierung beabsichtigten Einbringung eines Gesetzentwurfs über Arbeiterschutz pp. beim Bundesrat, worüber ich bereits zu berichten die Ehre hatte (Erlaß vom 31. Januar 1890), sagte mir Graf Fabrice, der soeben von einem Vortrag beim König zurückkehrte, vertraulich, daß Seine Majestät die Entschliebung über die Einbringung desselben beim Bundesrat noch ausgesetzt habe, daß Graf Fabrice sich jedoch beeilen würde, den Wortlaut des Entwurfs des sächsischen Antrags Euerer Durchlaucht schon jetzt vertraulich mitzuteilen* (Ausfertigung: Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 2475, n. fol.).

<sup>8</sup> Bismarck: *Art(ikel) VII der R(eichs)v(erfassung) liegt also noch nicht für das Präsidium vor.*

Auch glaubte man bei der erfolgten vertraulichen Mitteilung des Entwurfs an Herrn Staatsminister von Boetticher annehmen zu können, daß derselbe auch auf diesem Weg zur Kenntnis des Herrn Reichskanzlers gelangen würde.<sup>9</sup>

Im übrigen lege ich ein weiteres Exemplar des Entwurfs samt Beilagen mit dem Anheimgenben bei, dasselbe dem Herrn Reichskanzler in vertraulicher Weise zur Verfügung zu stellen.

### Nr. 39

1890 März 5

Schreiben<sup>1</sup> des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus an den Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck

Ausfertigung mit Kopfvermerk Bismarcks

[Bismarck erhält nun von Wilhelm II. den sächsischen Arbeiterschutzantrag; Wilhelm II. hat den König von Sachsen gebeten, den Antrag nicht in den Bundesrat einzubringen]

Seiner Majestät dem Kaiser und König sind von Seiner Majestät dem König von Sachsen die ganz ergebenst beigefügten drei Schriftstücke, betreffend den beim Bundesrat einzubringenden Antrag Sachsens auf Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung zur Kenntnisnahme übersandt worden.<sup>2</sup> Seine Majestät haben dem König von Sachsen telegraphisch mitgeteilt,<sup>3</sup> daß nach zufriedenstellendem Verlauf der Beratungen im Staatsrat seitens der preußischen Regierung beim Bundesrat ein Gesetzentwurf werde eingebracht werden, und daran die Bitte geknüpft, von der Einbringung des sächsischen Antrags einstweilen abzusehen. Ew. Durchlaucht beehre ich mich allerhöchsten Auftrag zufolge hiervon ganz ergebenst Mitteilung zu machen.

---

<sup>9</sup> Bismarck: *Wirklich!*

<sup>1</sup> Ausfertigung: BArch R 43 Nr.432, fol.180-180Rs.; Entwurf von Lucanus: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.27775, n. fol. Kopfvermerk Bismarcks: *Die mir von R(eichs)a(mt) des Innern am 3.3. mitgeteilten gleichen sächsischen Aktenstücke sind bei Im(mediat)v(ortrag) 4.3. von S(einer) M(ajestät) behalten.*

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 26 und Nr. 32.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 32 Anm. 5.

**Nr. 40**

1890 März 5

**Beschlüsse<sup>1</sup> der Abteilungen V und VII des preußischen Staatsrats****Druck**

[Die Sonntagsarbeit soll eingeschränkt werden; Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder soll verboten werden; gewünscht werden einschränkende Regelungen zur Frauenarbeit, ferner obligatorische Arbeitsordnungen und verbesserter Gefahrenschutz in Fabriken; Errichtung von Arbeiterausschüssen nur fakultativ; die Zahl der Fabrikinspektoren soll erhöht werden]

**Frage****Beschluß**

I. Inwieweit sind die Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung abzuändern, um Zeit, Dauer und Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter gewahrt bleiben?

1. Ist eine über die Bestimmungen des § 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung hinausgehende Beschränkung der Sonntagsarbeit erforderlich (und durchführbar)?

2. Ist eine über die Bestimmungen der §§ 135, 136 der Gewerbeordnung hinausgehende Beschränkung der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter erforderlich, namentlich dahin, daß Kinder unter 14 Jahren der Regel nach und unter Vorbehalt von Ausnahmen für einzelne Industriezweige nicht beschäftigt werden dürfen?

**Zu I., Unterfrage 1**

Eine über die Bestimmungen des § 105 Absatz 2 der Gewerbeordnung hinausgehende Beschränkung der Sonntagsarbeit ist erforderlich und durchführbar.

**Zu I., Unterfrage 2**

Es ist unbedenklich und erforderlich, über die Bestimmungen der §§ 135, 136 der Gewerbeordnung hinaus die regelmäßige gewerbliche Arbeit von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Jahr beziehungsweise bis zur vollendeten Schulpflicht in Fabriken, vorbehaltlich angemessener Übergangszeit und einzelner durch den Bundesrat festzustellender Ausnahmen, auszuschließen.

Entsprechende Vorschriften können für die Hausindustrie, insbesondere insoweit dieselbe zur Familie nichtgehörige Personen beschäftigt, im Wege der Verordnung erlassen werden.

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.80 II ad. spec.9b, n. fol.

3. Ist eine über die Bestimmungen der §§ 135 Absatz 5, 139 a Absatz 1, 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung hinausgehende Beschränkung der Frauenarbeit erforderlich, namentlich das Verbot der Nachtarbeit, das Verbot der Beschäftigung in der letzten Zeit der Schwangerschaft, Sicherung von ausreichenden Pausen für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen oder kleine Kinder zu versorgen haben?

4. Ist für einzelne Industriezweige die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern aus Gründen der Gesundheit oder der Sittlichkeit ganz zu untersagen?, und bedarf es dazu weiterer Bestimmungen als der im § 139 a Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen?

5. Ist den Unternehmern größerer Betriebe der Erlaß einer Fabrik- oder Arbeitsordnung zur Pflicht zu machen, mit der Maßgabe, daß dadurch gewisse Seiten des Arbeiterverhältnisses geregelt werden müssen?

Eventuell: Soll vor dem Erlaß der Arbeitsordnung den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über den Inhalt derselben zu äußern?

6. Ist mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Arbeitsverhältnisses im Bergbau für diesen die Frage des Erlas-

#### Zu I., Unterfrage 3

Die Nachtarbeit weiblicher Personen ist zu verbieten, jedoch ist dem Bundesrat die Gestattung von Ausnahmen für einzelne Fabrikationszweige, namentlich für beschränkte Zeiten und unter den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln für die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiterinnen einzuräumen. Das Verbot tritt erst nach Ablauf einer näher festzusetzenden Übergangszeit in Kraft.

Frauen dürfen in Fabriken nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden.

Verheirateten Frauen ist eine Mittagspause von 1 ½ Stunden zu gewähren. Die Arbeitszeit dieser Frauen endigt am Sonnabend spätestens 5 Uhr nachmittags.

#### Zu I., Unterfrage 4

Auf die erste Frage: „ja“,  
auf die zweite Frage: „nein“.

#### Zu I., Unterfrage 5

Für alle Fabriken und Werkstätten ist eine Fabrik- oder Arbeitsordnung festzusetzen. Dieselbe tritt mit erfolgtem Anschlag derselben in Kraft. Sie ist der kompetenten Behörde zur Prüfung der Gesetzlichkeit des Inhalts vorher vorzulegen. Das Gesetz bezeichnet die in der Fabrikordnung zu regelnden Fragen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeits- und Fabrikordnung, sofern Arbeiterausschüsse bestehen, diesen, im anderen Falle den zu diesem Behuf von den Arbeitern zu wählenden Vertrauensmännern, zur Äußerung und Begutachtung vorzulegen.

#### Zu I., Unterfrage 6

Es erscheint erwünscht, die Frage des Erlasses und des Inhalts einer Arbeits-

ses und des Inhalts der Arbeitsordnung, unabhängig von den für die Industrie im allgemeinen zu treffenden Maßregeln, gesondert und ohne Aufschub durch die Landesgesetzgebung zu regeln?

ordnung zunächst durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

Die Arbeitsordnung ist von dem Bergwerksbesitzer zu entwerfen und dem zuständigen Bergrevierbeamten vorzulegen, nachdem dieselbe von dem Arbeiterausschuß des Bergwerks oder, im Fall ein solcher nicht besteht, von den seitens der Arbeiter besonders zu wählenden Vertrauensmännern geprüft und begutachtet ist.

Der Bergrevierbeamte hat gegen den Entwurf der Arbeitsordnung binnen bestimmter Frist Einspruch zu erheben, wenn derselbe den Gesetzen und den von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen widerspricht oder durch seinen Inhalt die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu gefährden geeignet ist oder ein Übermaß in den Strafbestimmungen enthält.

Die nicht beanstandete Arbeitsordnung tritt in zu bestimmender Frist nach dem Anschlag auf dem Werk in Kraft.

Das Gesetz hat vorzuschreiben, welche Gegenstände in jeder Arbeitsordnung zu regeln sind.

Dieselben Bestimmungen sollen auch für Staatsbergwerke in Anwendung kommen, bei welchen der Bergwerksbesitzer durch den betreffenden Betriebsleiter, der Bergrevierbeamte durch einen vom Oberbergamt aus seiner Mitte zu bestellenden Kommissar vertreten wird.

7. Bedürfen die Bestimmungen des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung über die zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit herzustellenden Einrichtungen eines weiteren Ausbaus?

Zu I., Unterfrage 7

Es ist der Erlaß eines Reichsgesetzes, welches die Minimalanforderungen in betreff der Sicherung der Arbeiter und Arbeiterinnen gegen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit für alle Fabriken und Werkstellen [sic!] feststellt, aber weiter gehende Vorschriften im Verordnungsweg für einzelne Betriebszweige oder mit Berücksichtigung besonderer lokaler Verhältnisse nicht ausschließt, ausführbar und wünschenswert.

II. Besteht ein Bedürfnis, eine gesetzlich geregelte Vertretung für die Arbeiter zu schaffen, welche ihnen ermöglicht, durch Männer ihres Vertrauens an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten sich zu beteiligen und in Verhandlungen mit den Arbeitgebern und den Regierungsbehörden ihr Interesse wahrzunehmen?

Eventuell in welchen Formen kann dies geschehen?

1. Ist eine allgemeine Einführung der zur Vertretung der Arbeiter eines einzelnen Unternehmens bestimmten Arbeiterausschüsse (Ältestenkollegien, Ältestenräte) wünschenswert?

2. Ist es rätlich und ausführbar, für Betriebe mit einer gewissen Arbeiterzahl die Errichtung solcher Arbeiterausschüsse gesetzlich vorzuschreiben?

3. Ist es im Fall der Bejahung der Frage unter 2 rätlich, für örtliche Bezirke oder für Industriezweige Gesamt-Arbeiterausschüsse aus Delegierten der Arbeiterausschüsse zu bilden und diese mit Vertretern der Arbeitgeber zu einer gemeinsamen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter zu vereinigen?

4. Für den Fall der Verneinung der Frage unter 2, in welcher anderen Weise lassen sich für gewisse örtliche Bezirke, sei es getrennt nach Industriegruppen, sei es für alle Industriezweige des Bezirks, Organe zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten, zur Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen und zur Verhandlung mit den Regierungsbehörden herstellen, in welchen Arbeitgeber und Arbeiter durch gewählte Vertrauensmänner vertreten sind?

Lassen sich solche Organe etwa im Anschluß an die Gewerbegerichte herstellen, wie sie in dem dem Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sind?

Zu II., Unterfrage 1 und 2

1. Eine allgemeine Einführung der zur Vertretung der Arbeiter eines einzelnen Unternehmens bestimmten Arbeiterausschüsse ist dringend wünschenswert und, soweit tunlich, durch das Vorgehen des Staats in seinen eigenen gewerblichen Unternehmungen und durch angemessene sonstige Förderung der dahin gehenden Bestrebungen zu unterstützen.

2. Dagegen ist es zur Zeit weder rätlich noch ausführbar, für Betriebe mit einer gewissen Arbeiterzahl die Errichtung solcher Arbeiterausschüsse gesetzlich (obligatorisch) vorzuschreiben.

Zu II., Unterfrage 4

Es wird sich (nach Verneinung der Frage II. 2) empfehlen, aus Mitgliedern, insbesondere der für bestimmte Berufszweige eingerichteten Gewerbegerichte, Delegierte derselben zur Begutachtung von den ganzen Berufszweig berührende Fragen, Vermittlung von Meinungsverschiedenheiten und Differenzen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zur Äußerung von Wünschen des einen oder anderen Teils zusammentreten zu lassen, und zwar nach Berufung durch den Vorstand desjenigen Verbands, welcher das gewerbliche Schiedsgericht eingerichtet hat, oder der höheren Verwaltungsbehörde.

III. Welcher Maßregel bedarf es zur Erfüllung der den staatlichen Bergwerken nunmehr gestellten Aufgabe, sich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten zu entwickeln?

a) Auf dem Gebiet des Arbeitsvertrags  
Empfiehl sich, für den Fall der Verneinung der Frage unter II. 2 (gesetzliche Einführung von Arbeiterausschüssen), die Einrichtung von Vertretungen der Arbeiter zur Anhörung über Änderung der Arbeitsordnungen, und welche weitere Angelegenheiten können ohne Verletzung der erforderlichen Disziplin einer gutachtlichen Erörterung durch Arbeiterausschüsse unterzogen werden?

b) Auf dem Gebiet der  
Organisation der Betriebsbehörden  
Sind Änderungen in der Dienststellung der Werksunterbeamten dahin zweckmäßig, daß dieselben sämtlich in das Staatsdienerverhältnis übernommen werden?

c) Auf dem Gebiet der  
Wohlfahrtseinrichtungen

1. Erscheinen die zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiter getroffenen Einrichtungen als hinreichend?
2. In welcher Weise ist auf die Vermehrung der Konsumvereine auf den Staatsbergwerken hinzuwirken?
3. Genügen die zum Zweck der Werksschulen, Arbeiterbibliotheken und Lesezimmer, Industrie- und Haushaltschulen, Kleinkinderbewahranstalten, Kaffeeschenken usw. aufgewendeten Mittel?
4. Empfiehlt sich die Einrichtung von Werkssparkassen und die Vermehrung der Badeeinrichtungen?

IV. Welcher Maßnahmen bedarf es, um die Herstellung eines organischen Verhältnisses der Bergaufsichtsbehörden

Zu III., Unterfrage a

Es empfiehlt sich, auf allen Staatsbergwerken Arbeiterausschüsse zu errichten. Dieselben haben die Aufgabe, sich über die Arbeitsordnung, über eingelegte Beschwerden, über die für das Wohl der Arbeiter getroffenen Einrichtungen sowie über alle Fragen, welche ihnen von der Bergwerksverwaltung überwiesen werden, zu äußern.

Zu III., Unterfrage b  
Diese Frage ist zu bejahen.

Zu III., Unterfrage c

Unter Anerkennung des Geleisteten ist eine weitere eifrige Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen zu empfehlen. Eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Bekanntmachung des Geschehenen erscheint zweckmäßig.

Zu IV.

Den Bezirksrevierbeamten ist die Förderung der Wohlfahrtseinrichtungen, die

den zu den Privatbergwerken herbeizuführen?

1. In welcher Weise lassen sich die bisherigen Befugnisse der Bergbehörden erweitern, um neben der rein polizeilichen, durch die §§ 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes<sup>2</sup> begrenzten Aufsicht auch einen Einfluß auf die Beziehungen der Bergwerksbesitzer zu den Bergarbeitern zu gewinnen?

2. Auf welche Bestimmungen der früheren Gesetzgebung kann zu diesem Zweck zurückgegangen werden?

3. Sind hierzu Änderungen in der bisherigen Organisation der Aufsichtsbehörden (Oberbergämter und Revierbeamten) oder Vermehrungen des Beamtenpersonals erforderlich?

Mitwirkung bei Erlaß der Arbeitsordnung sowie die Prüfung über die Ausführung der Arbeitsordnung gesetzlich aufzuerlegen, und in Ergänzung des § 77 des Allgemeinen Berggesetzes sind die Betriebsführer zu verpflichten, dem Revierbeamten über die Ausführung der Arbeitsordnung und die Wohlfahrtseinrichtungen Auskunft zu erteilen.

Der Revierbeamte soll jährlich über seine Tätigkeit einen Bericht erstatten.

Der Staatsrat spricht seine Überzeugung aus, daß es notwendig werden wird, behufs Durchführung der gefaßten Beschlüsse auf eine erhebliche Vermehrung der Anzahl der mit Beaufsichtigung der Fabriken beauftragten Beamten Bedacht zu nehmen.

<sup>2</sup> Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24.6.1865 (PrGS, S. 705), Teilabdruck im Anhang von Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

1890 März 15

Rede<sup>1</sup> des Anwalts der Gewerkvereine und Reichstagsabgeordneten  
Dr. Max Hirsch<sup>2</sup> vor dem Berliner Ortsverein II der Klempner und Metallarbeiter

Druck

[Die „Februarerlasse“ werden begrüßt; die regierungsseitige Blockade bei Ausbau des Arbeiterschutzes ist nun aufgehoben; die neue Arbeiterpolitik Wilhelms II. entspricht alten Forderungen der Gewerkvereine; notwendig ist eine freie reichsweite Organisation der Arbeiter]

Im hiesigen Ortsverein II der Klempner und Metallarbeiter referierte am Sonnabend, den 15. März d. J., der Herr Verbandsanwalt und Reichstagsabgeordnete Dr. Max Hirsch vor zahlreicher Hörschaft über: „Die kaiserlichen Erlasse<sup>3</sup> und die Gewerkvereine.“ Der Redner führte etwa folgendes aus: Die kaiserlichen Erlasse sind unverkennbar von hervorragender Tragweite, von erfreulichster Bedeutung für die gesamte deutsche Arbeiterschaft, insbesondere für die Organisation der Gewerkvereine. Sie bilden gleichsam das Leitmotiv der neusten Sozialpolitik. Daher ist es wohl unsere Pflicht als Mitglieder dieser Organisation, den Inhalt der Erlasse vorurteilslos zu prüfen und danach Stellung zu nehmen.

Der Inhalt der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 zerfällt in zwei Hauptabschnitte: 1. Der Arbeiterschutz und 2. Die Arbeitervertretung. Die erstere Forderung, die des Arbeiterschutzes, ist an sich keine neue; seit Beginn der neuen Handels- und Wirtschaftspolitik hat man sich in der Öffentlichkeit, in Presse und Parlament wiederholt mit derselben beschäftigt. Und nicht nur die Sozialdemokraten sind für den staatlichen Arbeiterschutz in die Schranken getreten – fast einstimmige Beschlüsse früherer, wie des nun glücklicherweise zu seinen Vätern versammelten Kartellreichstags beweisen wohl deutlich genug, daß selbst die damaligen Majoritätsparteien sich über die Notwendigkeit möglicher Beschränkung, zumal der Frauen- und Kinderarbeit klarwaren. Anders freilich die Regierung; der Reichstagsbeschluß blieb völlig unbeachtet, die Stellung der maßgebenden Personen blieb nach wie vor ablehnend, ja feindlich. In dieser Beziehung dürfte der 4. Februar 1890 aber einen sehr erfreulichen Umschwung hervorrufen. Man wird sich also jetzt auch regierungsseitig dieser Frage, die die Gewerkvereine bereits 1869 durch eine Petition auf Verschärfung des Arbeiterschutzes in Fluß zu bringen suchten,<sup>4</sup> mit etwas mehr Wohlwollen zuwenden. Dies findet selbstverständlich rückhaltlos unsere Zustimmung; haben wir doch das denkbar beste Recht, in dieser Umkehr eine Anerkennung unserer Grundsätze zu erblicken, wie sie eklatanter kaum gedacht werden kann. Wie schon aus dem Beispiel der 1869er Petition, wie ferner aus den Beschlüssen der großen Ver-

---

<sup>1</sup> Die neueste Socialpolitik und die Gewerkvereine, in: Der Gewerkverein 22 (1890), S. 101.  
<sup>2</sup> Dr. Max Hirsch (1832-1905), Schriftsteller in Berlin, Anwalt der Gewerkvereine, seit 1890 (wieder) MdR (Deutsche Freisinnige Partei).  
<sup>3</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.  
<sup>4</sup> Vgl. Nr. 35 Bd. 5 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

sammlung bei Buggenhagen im Jahre 1885<sup>5</sup> erhellt, ist der Vorwurf, als hätten wir niemals staatliche Schutzmaßregeln für die Arbeiter verlangt, ganz falsch. Im Gegenteil und auch heute stimmen wir, wie schon ausgeführt, dem kaiserlichen Erlaß im Prinzip zu. Damit kann selbstverständlich nicht ausgesprochen sein, daß die Auslegung, welche diesen Erlassen zuteil werden wird, auch überall in einzelnen unseren Segen erhält. Voraussichtlich wird bei dieser Ausdeutung der in allgemeinen Umrissen gehaltenen Vorschriften noch mancherlei gestündigt werden; der Umstand aber, daß der Kaiser sich an die Spitze der Bewegung stellt, ist mit lebhaftester Genußnahme zu begrüßen. Selbst wenn die eigentlichen Zwecke der internationalen Arbeiterschutzkonferenz – die am heutigen Tag eröffnet worden<sup>6</sup> – nicht voll erreicht werden sollten, so wird sie doch das eine zur Folge haben, daß die Fürsorge für die Arbeiter in ausgedehnterem Maß als bisher die öffentliche Meinung beschäftigen wird. Und da ist denn vorauszusehen, daß in der Frage der Frauen- und Kinderarbeit nahezu Einstimmigkeit herrschen wird, was allerdings bezüglich der Sonntagsruhe und des Maximalarbeitstags kaum zu erwarten ist.

Die Gewerkvereine stehen der möglichsten Aufhebung der Sonntagsarbeit von alters her sympathisch gegenüber; bereits 1868 im Musterstatut<sup>7</sup> ist diese Forderung ausgesprochen – nur für gesetzlichen Zwang gegenüber erwachsenen männlichen Arbeitern konnte sich unsere Organisation nicht erwärmen. Auf besondere, weiter gehende Forderungen wie vor allem den achtstündigen Maximalarbeitstag einzugehen, ist hier nicht der Ort; es handelt sich zunächst um die Verwirklichung von Schutzbestimmungen, welche die erleuchtete öffentliche Meinung anerkannt hat. Das liegt auch schon in der Art der Regelung auf internationalem Weg, der jetzt innerhalb 1 ½ Monaten zum Ziel zu führen scheint, während die Gewerkvereine seit 18 Jahren vergebens diese Bahn zu beschreiten gemahnt haben; unser unvergeßlicher Franz Duncker<sup>8</sup> hat schon 1872 auf dem Kongreß der Kathedersozialisten<sup>9</sup> die Forderung nach internationaler Verständigung ausgesprochen.<sup>10</sup> Aber auch das offizielle Vorgehen einer Staatsregierung, freilich der eines kleinen Staats, der Schweiz, ist beinahe ein Jahrzehnt ohne Erfolg geblieben. Nun aber, dank dem energischen Eingreifen des deutschen Kaisers, ist die Sache innerhalb weniger Wochen gelungen – ein neuer Beweis dafür, daß selbst lang dauernder Mißerfolg noch keineswegs die Undurchführbarkeit einer Idee beweist. Darum muß es auch in Zukunft die vornehmste Aufgabe unserer Organisation sein, die als gerecht erkannten Wünsche und Forderungen der Arbeiter immer und immer wieder vorzubringen, ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Erfolg.

<sup>5</sup> Gemeint ist eine Versammlung des Ortsvereins Berlin und Umgebung der Gewerkvereine am 1.2.1885 zu Fragen des Arbeiterschutzes. Referenten waren Dr. Max Hirsch und der Verbandskontrolleur Johann Bey; Bericht über die Versammlung und Abdruck der Resolution in: Der Regulator Nr. 6 vom 6.2.1885.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 42.

<sup>7</sup> Abdruck: Nr. 33 Bd. 5 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Franz Duncker (1822-1888), Schriftsteller und Verleger, liberaler Gewerkschaftsführer in Berlin, 1872 Mitbegründer und Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik, 1862-1877 MdPrAbgH, 1867-1877 MdR (Deutsche Fortschrittspartei).

<sup>9</sup> *Kathedersozialisten*: Von dem Schriftsteller Dr. Heinrich Bernhard Oppenheim 1872 geprägte, ursprünglich abwertend gemeinte Bezeichnung der Professoren im Verein für Sozialpolitik.

<sup>10</sup> Vgl. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. October 1872, Leipzig 1873, S. 43.

Auch die beabsichtigte Einführung von Arbeitervertretungen sowie namentlich das hierfür angegebene Motiv „zur Herstellung des Friedens“ bedeutet einen Sieg der Gewerkvereinsprinzipien. Auch hier sind wir in der Theorie vollkommen eines Sinnes mit den kaiserlichen Erlassen, während die Art des Verfahrens bei der ersten Beratung der Angelegenheit im Staatsrat, zu der man neben zahlreichen Großindustriellen nur einen einzigen Arbeitervertreter<sup>11</sup> hinzuzog, nicht wohl zu befriedigen vermag. Selbstverständlich war ja die Auswahl der Personen nicht Sache des Kaisers, dieselbe lag zweifellos in den Händen des Reichskanzlers und seiner „Leute“, die ihre altbewährte „Arbeiterfreundlichkeit“ auch hier glänzend bewiesen. Es scheint fast, als diene der Putzer Buchholz bei der Sache lediglich zum Putz (Heiterkeit). Der Zufall hat es gewollt, daß dieser einzige Arbeitervertreter ein Sozialdemokrat ist – und so sind denn die gemäßigten Arbeiter, die in den Gewerkvereinen in Stärke von über 62 000 Mann organisiert sind, gänzlich unvertreten geblieben. Hoffentlich wird es in Zukunft gelingen, geeignete Personen mit der Wahrung der Arbeiterinteressen zu betrauen, als es bisher der Fall gewesen. Hiervon wird wesentlich die Bedeutung der Arbeitervertretung abhängen.

Ein zweiter, nicht zu unterschätzender Faktor aber ist die Organisation dieser Einrichtung. Mit lokalen Arbeiterausschüssen, die sich auf die großen und mittleren Fabrik- und andere Betriebe beschränken, ist es nicht getan. Die Kraft so kleiner Körperschaften würde sehr bald erlahmen, ihre Ohnmacht, die Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit zu regeln, würde nur zu rasch sich herausstellen. Diese lokalen Ausschüsse bilden gleichsam nur das ABC der Arbeitervertretung, diese selbst bedarf anderer Mittel und Wege: eine freie nationale Organisation, die sich über ganz Deutschland erstreckt; zunächst die Berufs-(Gewerk-)Vereine, die dann ihrerseits zum Verband aller, zur Gesamtorganisation der Arbeiter zusammentreten. Ohne eine solche Ausdehnung aber wird man nur sehr geringe Erfolge zu erzielen vermögen.

Wird so die Freude, welche die kaiserliche Kundgebung zunächst erregt, in etwas gedämpft, so wird sie durch eine Befürchtung noch stärker beeinträchtigt: Werden die leitenden Persönlichkeiten nicht wie bei der Kranken- und Unfallversicherung die Gelegenheit benutzen, um die freie Arbeiterbewegung zurückzudrängen? Sollte dies der Fall sein, so würde allerdings der Schaden bedeutend den Nutzen überwiegen. Nur freie Arbeitervertretungen, die unter wahrhafter Selbstverwaltung stehen, sind imstande, den praktischen Anforderungen zu genügen wie auch in moralischer Hinsicht die volle Gewähr zu bieten.

Die Stellung der Gewerkvereine zu den kaiserlichen Erlassen läßt sich nach dem Gesagten kurz dahin präzisieren: Wir stimmen den in ihnen ausgesprochenen Gedanken aus vollster Überzeugung, unbeeinflusst durch irgendwelche Opportunitätsgründe zu. Unsere alten Forderungen aber auf volle Durchführung der Freiheit und Gleichberechtigung der Arbeiter halten wir nach wie vor hoch. Hoffentlich wird es gelingen, bei der demnächstigen Beratung im Reichstag diesen Forderungen mehr als bisher Geltung zu verschaffen, auch die Stellung unserer Organisation zu verbessern.

Der alte Satz: „Zur Lösung der Arbeiterfrage sind die Gewerkvereine unersetzlich“ besteht auch heute noch in vollem Maß! (Anhaltender Beifall) – Die Diskussion über diesen Vortrag findet in der Vereinsversammlung am Sonnabend, den 29. März, statt.

<sup>11</sup> Den Berliner Putzer Wilhelm Buchholz.

## Nr. 42

1890 März 15

Protokoll<sup>1</sup> der internationalen Arbeiterschutzkonferenz

Druck, Teildruck

[Handelsminister Freiherr von Berlepsch eröffnet die Konferenz mit einer Rede, in der auch die vorausgegangenen Aktivitäten der Schweiz erwähnt werden]

[...]

S[ein]e Exzellenz Freiherr von Berlepsch, Minister für Handel und Gewerbe, eröffnet die Konferenz mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Im Namen S[eine]r Majestät, meines allergnädigsten Herrn, habe ich die Ehre, Sie willkommen zu heißen und Ihnen den Dank Sr. Majestät für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher die von Ihnen vertretenen Regierungen der Anregung einer internationalen Konferenz zu dem Zweck einer besseren Regelung der Arbeit in gewerblichen Betrieben oder Bergwerken entgegengekommen sind. Ich bitte Sie, meine Herren, den Ausdruck dieses Danks Ihren Regierungen geneigtest übermitteln zu wollen.

Ich erkläre die Konferenz für eröffnet und bitte Sie, meine Herren, sich zu konstituieren, zunächst durch die Wahl eines Vorsitzenden.“

Der Delegierte für Österreich-Ungarn Herr Dr. Migerka<sup>2</sup> schlägt vor, Sr. Exzellenz, dem Freiherrn von Berlepsch, das Präsidium zu übertragen. Der Antrag wird einstimmig angenommen, worauf Se. Exzellenz den Mitgliedern der Konferenz seinen Dank ausspricht.

Alsdann schlägt der Herr Vorsitzende vor: zum stellvertretenden Vorsitzenden den Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe Magdeburg; für die Funktionen der Sekretäre: den Geheimen Legationsrat Kayser<sup>3</sup>, dem die Leitung des

<sup>1</sup> Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. In amtlichem Auftrag, Leipzig 1890, S. 14-16.

Die Entwürfe des Protokolls der Eröffnungssitzung (französisch): Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 23035, n. fol. Entwürfe der Rede von Berlepschs (deutsch und französisch) mit Abänderungen Dr. Paul Kaisers: ebenda.

Delegierte aus Deutschland waren: Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, der Breslauer Fürstbischof Dr. Georg Kopp, der Direktor im Auswärtigen Amt Paul Reichardt, der Geheime Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann, der Direktor der Geologischen Landesanstalt und der Bergakademie in Berlin Dr. Wilhelm Hauchecorne, der Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium Robert Landmann, der Wormser Lederfabrikbesitzer Wilhelm Freiherr Heyl zu Herrnsheim und der elsässische Textilfabrikbesitzer Eduard Köchlin.

<sup>2</sup> Dr. Franz Migerka (1828-1915), seit 1883 Zentralgewerbeinspektor in Wien.

<sup>3</sup> Dr. Paul Kayser (1845-1898), ab 1879 Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, im Sommer 1884 vertretungsweise in der Reichskanzlei beschäftigt, bei Gründung des Reichsversicherungsamts ab 6.11.1884 ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. Kayser schied jedoch schon am 23.4.1885 (Versetzung bereits am 2.3.) wieder aus und fungierte seitdem als Vortragender Rat in der neugegründeten III. Abteilung (Rechtsabteilung) des Auswärtigen Amtes, seit 1888 Geheimer Legationsrat.

Sekretariats obliegen soll, und den Oberbergrat Fürst; als Hilfssekretäre: den ersten Sekretär bei der französischen Botschaft in Berlin Dumaine<sup>4</sup> und den zweiten Sekretär bei der deutschen Botschaft in Paris Grafen von Arco-Valley<sup>5</sup>. Diese Ernennungen werden von der Versammlung sofort genehmigt.

Es folgen dann einige Mitteilungen über die Anweisung der Plätze, worauf der Vorsitzende folgende Ansprache hält:

„Meine Herren! Se. Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, hat mich beauftragt, Ihnen die Gefühle der hohen Befriedigung auszusprechen, welche allerhöchstderselbe darüber empfindet, diese erleuchtete Versammlung, welche im Begriff ist, in die Beratung der wichtigen, die europäischen Industriestaaten in diesem Augenblick beschäftigenden Fragen einzutreten, in seiner Residenz vereinigt zu sehen.

Die Einladung Sr. Majestät, welcher Sie entsprochen haben, ist nicht die erste dieser Art, welche an die europäischen Regierungen ergangen ist. Schon im Jahr 1881 hatte die Schweiz eine ähnliche Einladung an dieselben gerichtet, und sie ist auf diese im vorigen Jahr und dann wieder vor wenigen Wochen zurückgekommen.<sup>6</sup> Der Kaiser ist erfreut, darauf hinweisen zu können, daß dank der entgegenkommenen Haltung der schweizerischen Regierung die Absichten Sr. Majestät gleichzeitig mit denen der Eidgenossenschaft den Gegenstand der Konferenzberatungen bilden werden.<sup>7</sup>

Nach der Ansicht des Kaisers verlangt die Arbeiterfrage die Aufmerksamkeit aller zivilisierten Nationen, sobald der Friede der verschiedenen Bevölkerungsklassen durch den infolge der industriellen Konkurrenz auftretenden Kampf bedroht erscheint. Der Versuch einer Lösung dieser Frage wird dadurch nicht allein eine Pflicht der Menschenliebe, sondern auch der Staatsklugheit, welcher es obliegt, für das Wohl aller Bürger zu sorgen und zugleich das unschätzbare Gut einer jahrhundertalten Zivilisation zu erhalten.

Alle europäischen Staaten befinden sich gegenüber dieser Frage in derselben oder in ähnlicher Lage; diese Übereinstimmung allein dürfte den Versuch rechtfertigen, unter den Regierungen eine Verständigung herbeizuführen, um den gemeinschaftlichen Gefahren durch allgemeine vorbeugende Maßnahmen zu begegnen. Meine Herren! Das Programm, welches sich in Ihren Händen befindet,<sup>8</sup> gibt die Umrisse des Gebiets, auf welchem sich die technischen Beratungen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, bewegen werden. Die Entscheidungen, welche infolge der Verhandlungen demnächst getroffen werden können, bleiben den hohen Teilen vorbehalten, die Sie hier vertreten.

<sup>4</sup> Alfred Dumaine (1852-1930), seit 1887 Legationssekretär bei der französischen Botschaft in Berlin.

<sup>5</sup> Emmerich Graf von Arco auf Valley (1852-1909), seit 1887 im Auswärtigen Dienst, seit 1888 Legationssekretär in Paris.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 1 Anm. 5.

<sup>7</sup> Robert Lucius Freiherr von Ballhausen berichtete hierzu: *In der Begrüßungsrede an die Internationale Konferenz hatte Berlepsch einen Satz aufgenommen, welcher der Schweiz ein Kompliment machte über die Bereitwilligkeit, vor der Berliner die eigene Einladung zurücktreten zu lassen. Bismarck strich ihn als überflüssig. S(ein)e Majestät befahl die Wiederaufnahme als sachgemäß und nötig* (Robert Lucius von Ballhausen, Bismarck-Erinnerungen, Stuttgart/Berlin 1920, S. 521).

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 28.

Meine Herren! Ich wage zu hoffen, daß die Beratungen, welche wir beginnen, nicht ohne Erfolg sein werden. Diejenigen, welche an ihnen teilnehmen, sind Männer, gleich ausgezeichnet durch ihr Wissen und ihre Erfahrung und im höchsten Grad befähigt, sich über die Fragen zu äußern, welche die Industrie und die Lage der Arbeiter in ihrem Land berühren. So darf ich wohl die Überzeugung aussprechen, daß Ihre Arbeiten nicht ermangeln werden, einen wohltätigen Einfluß in Europa auszuüben.“

[...]

### Nr. 43

1890 März 20

Erlaß<sup>1</sup> des preußischen Kultusministers Dr. Gustav von Goßler an die Konsistorien der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau<sup>2</sup>

Metallographie

[Die evangelische Kirche soll in sozialen Angelegenheiten umfassend aktiv werden; geeignet hierfür sind soziale Vereinstätigkeit und die Errichtung von Wohlfahrtsanstalten]

In der Ansprache, mit welcher seine Majestät der Kaiser und König vom 14. Februar d.J. den Staatsrat der Monarchie zu eröffnen geruht haben,<sup>3</sup> ist von allerhöchstdemselben auf die hohe Bedeutung hingewiesen, welche der Mitwirkung der Kirche bei Durchführung der auf die Förderung der Wohlfahrt des arbeitenden Volks gerichteten allerhöchsten Pläne und Absichten zukommt.

Obschon ich nicht zweifle, daß das königliche Konsistorium diesem Gegenstand bereits seine volle Aufmerksamkeit zugewendet haben wird, so mag ich doch nicht unterlassen, mich über die Gesichtspunkte, welche bei der den kirchenregimentlichen Organen zufallenden Tätigkeit auf diesem Gebiet von besonderer Bedeutung sind, auch meinerseits auszusprechen. Ich sehe mich dazu um so dringender veranlaßt, als es der Sache nur zum Nutzen reichen kann, wenn in dem Kreis der meiner Fürsorge überwiesenen Kirchenkörper die kirchenregimentliche Tätigkeit ein einheitliches, zielbewußtes Handeln auch äußerlich erkennen läßt.

<sup>1</sup> Metallographie: Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7 Nr.3869, fol.7-8Rs.; Entwurf Dr. Wilhelm Barkhausens: GStA Berlin I. HA Rep.76 III Sect.1 Abt.XIV Nr.141 Bd.1, n. fol.

Der Erlaß war von Wilhelm II. mündlich befohlen worden, Kultusminister von Goßler legte den Erlaß mit Immediatbericht vom 4.3.1890 dem Kaiser vorab vor (Entwurf Dr. Barkhausens: GStA Berlin I. HA Rep.76 III Sect.1 Abt.XIV Nr.141 Bd.1, n. fol.).

<sup>2</sup> Eine Abschrift des Erlasses wurde ebenfalls am 20.3.1890 dem preußischen Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet. Die getrennte Übermittlung erfolgte, weil der Oberkirchenrat nur für die älteren Provinzen zuständig war („Evangelischer Oberkirchenrat der altpreußischen Union“).

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 20.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß das Schwergewicht alles Tuns in die glaubensstarke und freudige Tätigkeit des geistlichen Amts in Predigt und Seelsorge zu legen ist.

Wo es gelingt, die Gemeinden und ihre Glieder mit dem Glauben, der in der Liebe tätig ist, so zu erfüllen, daß er zu einer das Leben durchdringenden Macht wird, ist die Grundlage für Lösung der sozialen Frage im Sinne des Christentums gefunden. Ich gebe mich gern dem Vertrauen hin, daß das königliche Konsistorium mit allen Kräften dafür eintreten wird, daß die Geistlichen mit Ernst und treuem Eifer ihres in der Gegenwart besonders verantwortungsvollen Amts warten und nicht müde werden, in treuer Seelsorge allen Gemeindegliedern nachzugehen, dem Gift der sozialistischen Irrlehren entgegenzuwirken und die mit Glücksgütern Gesegneten darauf hinzuweisen, daß Gott ihnen das irdische Gut anvertraut hat, um es für das Wohl der Mitmenschen nutzbar zu machen, dabei auch auf die ernste Verantwortlichkeit hinzuweisen, welche sie trifft, wenn sie in Üppigkeit und Schwelgerei durch Erregung von Neid und durch schlechtes Beispiel zur Erweiterung des Spalts zwischen Besitzenden und Besitzlosen beitragen.

Die kirchenregimentlichen Behörden werden es sich aber auch nicht minder ernstlich angelegen sein lassen müssen, dahin zu wirken, daß die Geistlichen und die Organe der Kirchengemeinden ihr tatkräftiges Interesse denjenigen Bestrebungen zuwenden, welche die Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der arbeitenden Bevölkerung, insbesondere die Linderung der Not der Niedrigen und Bedrückten zum Gegenstand haben.

Aus meinem heutigen Erlaß über die Förderung des Diakonissenwesens<sup>4</sup> wird das königliche Konsistorium ersehen, in welcher hochherziger Weise ihre Majestät die Kaiserin und Königin<sup>5</sup> der Förderung der weiblichen Diakonie allerhöchstihre warmes Interesse zuzuwenden geruhen. Der Ruf, welcher damit an die Organe der Kirche ergeht, wird in aller Herzen kräftigen Widerhall finden. Aber die Betätigung der Kirche bei den Werken der christlichen Liebestätigkeit darf dabei nicht stehenbleiben. Allen Bestrebungen von Vereinen und einzelnen auf dem Gebiet der Armen- und Krankenpflege (Krippen, Kleinkinderschulen und Bewahranstalten, Fürsorge für Wöchnerinnen, Siechenhäuser pp.), auf dem Gebiet der Erziehung, des Unterrichts, der Fortbildung (Haushaltungsschulen, Verbreitung guter Bücher pp.), den Veranstaltungen zur Hebung des materiellen Wohlstands (Volksküchen, Sorge zur Beschaffung gesunder Wohnungen), Bestrebungen zur Fernhaltung sittlicher Gefahren (Jünglingsvereine, Herbergen zur Heimat, Vagabondenfürsorge, Magdalenenanstalten pp.), auf dem Gebiet der Altersversorgung (Sabbathhäuser, Feierabendhäuser pp.) wird von den Geistlichen und Kirchengemeindeorganen eingehende Beachtung zu schenken und tunlichste Förderung zu gewähren sein.

Fern liegt es mir anzunehmen, daß die Geistlichen und Kirchengemeindeorgane imstande sein sollten, sich an jeder einzelnen der obigen Bestrebungen tätig zu beteiligen. Aber durch Anregung der nach den örtlichen Verhältnissen vorzugsweise wichtigen gemeinnützigen Einrichtungen, durch Hinleitung der in den Gemeinden vorhandenen Kräfte auf die der Abhilfe bedürftigen Notstände, durch Beratung und

<sup>4</sup> Erlaß des preußischen Kultusministers Dr. Gustav von Goßler an die Konsistorien der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vom 20.3.1890 (Abschrift: Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7 Nr.3869, fol. 9-10 Rs.).

<sup>5</sup> Auguste Viktoria (1858-1921), seit 1888 Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen.

Erweckung des Interesses der gesamten besitzenden Bevölkerung an den Werken der freien Liebestätigkeit für das Wohl der arbeitenden Klassen können alle Geistlichen und Kirchengemeindeorgane an ihrem Teil der Wohlfahrt des Arbeiterstands sich förderlich erweisen und dazu mitwirken, daß der unheilvollem Agitation, welche die niedrigsten menschlichen Leidenschaften aufzustacheln bemüht ist, gewehrt wird. Jede Arbeit in dieser Richtung trägt ihren Segen in sich und dient zur Förderung des Reichs Gottes auf Erden und zum Heil des Vaterlands.

Dem königlichen Konsistorium empfehle ich, in eine eingehende Prüfung der Frage einzutreten, was dortseits geschehen kann, um die Geistlichen, die Kirchengemeinden, die synodalen Körperschaften zu tatkräftigem Vorgehen in obenbezeichneter Richtung anzuspornen und mit heiligem Eifer für das Werk zu erfüllen. Dabei wird besonders auch zu erwägen sein, wie es ermöglicht werden kann, besonders tüchtige Geistliche an die bedrohtesten Punkte zu stellen, und in welcher Weise die Vorbildung der jüngeren Geistlichen und Kandidaten einzurichten sein wird, um dieselben speziell auch für die obigen Aufgaben tüchtig und geschickt zu machen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, irgendwie bürokratisch das unermeßliche Gebiet christlicher Liebestätigkeit zu regeln oder die freie Betätigung zu beschränken oder das Schreibwerk zu vermehren. Vielmehr ist mein Wunsch, daß die mir unterstellten Kirchenbehörden und ihre Organe von oben bis unten sich mit der heiligen Verantwortlichkeit erfüllen, welche in ernster Zeit allen Christen, namentlich den geordneten Vorstehern, obliegt, daß sie klar die Notstände und die Mittel zu ihrer Abhilfe erkennen, selbständig beschließen, mutvoll handeln.

Kann ich hierbei mit Rat, mit Gewährung von Mitteln innerhalb meines Etats, durch Entsendung eines Kommissars die Bemühungen der Kirchenbehörden unterstützen, so werde ich mich freuen. Gern werde ich auch einen Bericht über das Ergebnis der Erwägungen und über die danach getroffenen Maßnahmen entgegennehmen.

Ich behalte mir vor, demnächst eine kommissarische Beratung eintreten zu lassen, namentlich um eine einheitliche zielbewußte Tätigkeit der mir nachgeordneten Kirchenbehörden sicherzustellen und den Austausch der in den verschiedenen Kirchengemeinschaften gesammelten Erfahrungen zu erleichtern.

**Nr. 44**

1890 März 28, 29 und 31

Deutscher Reichs-Anzeiger<sup>1</sup> und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger  
 Nr. 80-82  
 Sozialpolitik, Sozialreform und Sozialismus

Druck

[Eine offiziöse Artikelserie ordnet die aktuellen sozialpolitischen Aktivitäten in langfristige staatliche Politik zur sozialen Frage ein]

## I.

Die lebhafteste Bewegung auf sozialem Gebiet hat gegenwärtig dem politischen Interesse ein völlig anderes Gesicht gegeben, als es noch vor zehn und zwanzig Jahren hatte, von einer früheren Zeit ganz zu geschweigen. Anstelle der politischen Machtfragen, um welche sich der Kampf der Parteien untereinander und mit der Regierung früher drehte, steht die Frage der besseren Regelung der gesellschaftlichen (sozialen) Verhältnisse bzw. der Beseitigung der Mißstände, welche sich in dem gesellschaftlichen Leben ergeben haben, im Vordergrund. Man diskutiert jetzt weniger über den Staat, seine inneren Einrichtungen und den etwaigen Einfluß, welchen diese oder jene politische Richtung auf deren Gestaltung auszuüben bestrebt ist als vielmehr über die Gestaltung der Gesellschaft, die keineswegs in dem Staat aufgeht; und wenn auch die Verteilung der inneren Machtverhältnisse im Staatsleben noch keine vollständige Gleichgültigkeit hervorruft, so drängt doch die Entwicklung immer mehr dazu hin, den Streit über den Staat ruhen zu lassen und ihn stark zu erhalten und statt dessen sich der Ordnung der gesellschaftlichen Zustände zu widmen und die Macht des Staats für die Beseitigung der gesellschaftlichen Mißstände in Anspruch zu nehmen.

Das Interesse für soziale Fragen ist kein neues; es hat – bald mehr, bald weniger – zu allen Zeiten bestanden, und alle Staatengebilde haben von jeher Perioden durchlebt, in welchen sie sich angesichts fühlbarer Mißstände vornehmlich mit sozialen Reformplänen oder wenigstens mit reformatorischen Maßnahmen zu beschäftigen hatten. In früheren Jahrhunderten waren die Bedürfnisse der Gesellschaft freilich andere, und die Aufgaben des Staats ergaben sich naturgemäß aus ihnen selbst. Die Geschichte lehrt uns, mit welchem Glück die Staaten diesen ihren gesellschaftlichen Aufgaben gerecht geworden sind. Die Mängel der Gesellschaft im 18. Jahrhundert

---

<sup>1</sup> Die Autorenschaft der Artikelserie ist unklar. Wilhelm II. erklärte hierzu gegenüber Dr. Philipp Graf zu Eulenburg und Hertefeld: *Die Artikel im Staatsanzeiger sind, ohne daß irgend jemand von der Regierung gefragt worden ist, gedruckt als Privatvergnügen von (dem Direktor der Redaktion des „Reichsanzeigers“ Dr. Hermann) Klee und (des Kurators des „Reichsanzeigers“ und Geheimen Oberregierungsrats im preußischen Staatsministerium Viktor von) Tepper-Laski. Ich habe von ihrer Existenz erst durch die Kommentare fremder Blätter Kenntnis erhalten. Beide Attentäter sind umgehend auf meinen Befehl gründlich gerunxt worden. Ich habe gar nichts mit der ganzen Geschichte zu tun* (Johannes Haller, Aus dem Leben des Fürsten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld, Berlin/Leipzig 1926, S. 78).

wurden von dem Königtum in Frankreich nicht rechtzeitig wahrgenommen und beherzigt: Dem naturgemäßen Streben der einen gesellschaftlichen Klasse, Herrin über die anderen zu werden, wurde nicht rechtzeitig ein Gegengewicht gegeben, die Klagen der niederen Klassen über den Druck der höheren Gesellschaftsschichten wurden überhört, und aus der Not und Unzufriedenheit entstanden Ideen und Strömungen, welche mit dem Frieden der Gesellschaft den Staat und das Königtum selbst bedrohten. Das Königtum identifizierte sich mit den herrschenden Klassen und beschwor so den Sturm herauf gegen sich selbst. In Brandenburg-Preußen hingegen waltete das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit: Das Übergewicht der herrschenden Stände hatte der große Kurfürst insoweit gebrochen, als er das Staatswesen von ihnen unabhängig machte. Unter den Königen des 18. Jahrhunderts begann die Beseitigung des Übergewichts der privilegierten Klassen gegen Bauern- und Bürgertum: Von Friedrich Wilhelm I.<sup>2</sup> und Friedrich dem Großen<sup>3</sup> wurde das Prinzip der Steuergleichheit ein-, wenn auch noch nicht völlig durchgeführt; das Königtum verschaffte bereits im 18. Jahrhundert den Domänenbauern (nach Schmol-ler etwa 60 000) erblichen Besitz und sorgte für die Erhaltung des gesamten bäuerlichen Besitzes; selbst die Aufhebung der Leibeigenschaft nahm ihren Anfang im 18. Jahrhundert, und die Bauernbefreiung, welche das Edikt vom 9. Oktober 1807<sup>4</sup> einführte, war kein Werk der französischen Revolutionsideen, sondern die Konsequenz der Fürsorge, welche die Könige Preußens schon im 18. Jahrhundert betätigt hatten. Auch die Interessen der bürgerlichen Klassen wurden von den Königen wirksam wahrgenommen. In der Auflegung der Steuern verfuhr Friedrich der Große nach dem Grundsatz, daß sie „eine Art Gleichgewicht zwischen den Armen und Reichen herstellen“ sollen.<sup>5</sup> Gesellschaftliche Unzufriedenheit, welche aus dem Druck und der Herrschaft der einen Klasse über die andere entstanden wäre, herrschte in Preußen nicht, und namentlich hatten die Verirrungen des Jahres 1848 nicht hierin ihren Grund. Der Friede der Gesellschaft ist in Preußen stets durch die vorbeugende sozialpolitische Tätigkeit erhalten worden. Der Unterschied in der politischen Behandlung der gesellschaftlichen Fragen in Frankreich und Preußen charakterisiert sich insbesondere in dem Königtum Ludwigs XVI.<sup>6</sup> und Friedrichs des Großen. Dort wurden die Interessen der niederen Klassen vernachlässigt, hier wurden sie aus Gründen der Staatsraison berücksichtigt. Die Konsequenzen jener Politik waren die Ereignisse des Jahres 1789, während das preußische Königtum mächtig erstarkte, weil es in dem Kampf der gesellschaftlichen Interessen ausgleichend und versöhnend auftrat und sich besonders der leidenden Klassen annahm.

<sup>2</sup> Friedrich Wilhelm I. (1688-1740), König von Preußen.

<sup>3</sup> Friedrich II. (der Große) (1712-1786), König von Preußen.

<sup>4</sup> Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend, vom 9.10.1807 (PrGS, S. 170).

<sup>5</sup> *Un prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'État; il lui doit compte de l'usage qu'il fait des impôts; il les lève, afin de pouvoir défendre l'État par le moyen des troupes qu'il entretient, afin de soutenir la dignité dont il est revêtu, de récompenser les services et le mérite, d'établir en quelque sorte un équilibre entre les riches et les obérés, de soulager les malheureux en tout genre et de toute espèce; afin de mettre de la magnificence en tout ce qui intéresse le corps de l'État en général* (Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg, in: Oeuvres de Frédéric le Grand, Bd. 1, hrsg. von Johann David Erdmann, Berlin 1846, S. 142).

<sup>6</sup> Ludwig XVI. (1754-1793), König von Frankreich.

Die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft sind durch die industrielle Entwicklung völlig andere und neue geworden. Es ist eine Klasse entstanden, welche sich von der Übermacht der kapitalkräftigen Unternehmer bedrückt fühlt und sich allmählich in einen bewußten Gegensatz zu allen übrigen Gesellschaftsklassen wie überhaupt zu der bestehenden Gesellschaftsordnung gesetzt hat. Hierdurch sind dem Königtum und dem Staat neue Aufgaben erwachsen. In dieser Erkenntnis hat Kaiser Wilhelm I. eine Politik der Berücksichtigung der Interessen der nunmehr leidenden Klassen inaugurirt: Wir verdanken ihm die Gesetze, welche das Los der arbeitenden Klassen gegen die Folgen von Arbeitsunfähigkeit sicherstellen.

## II.<sup>7</sup>

Als im Anfang des Jahres 1881 die „Sozialpolitik“ begonnen wurde, bemächtigte sich weiter Reihen der Gesellschaft ein gewisser Schrecken: Es wurde in der „Sozialpolitik“ eine Konzession an den „Sozialismus“ erblickt und der Triumph der Ideen der Sozialdemokratie befürchtet. Man war zuerst notwendigerweise mit dem Aufbau des neuen Reichs, dann aber zu lange mit den Interessen der politischen Parteien und mit der Frage nach der Verteilung der Macht im Staat beschäftigt gewesen, ohne auf die gesellschaftlichen Mißstände zu achten und ohne die Notwendigkeit einer Abhilfe zu begreifen. Wie im 18. Jahrhundert, so ging auch jetzt wieder die Erkenntnis von den Aufgaben des Staats auf diesem Gebiet von dem Königtum aus: Es war die Überzeugung, daß die wirtschaftlich leidenden Klassen geschützt und unterstützt werden müssen, wenn nicht die ganze Gesellschaft und somit in weiterer Folge auch der Staat ruiniert werden soll.

Diese Politik war eine „Sozialpolitik“, d. h. sie hatte nicht die unmittelbaren Staatsverhältnisse, sondern die Zustände und Mißstände innerhalb des gesellschaftlichen Körpers zum Gegenstand. Die Sozialpolitik war indessen an sich keineswegs etwas bis dahin Unerhörtes. Wie Dr. H. von Scheel<sup>8</sup> in seiner Abhandlung über „Sozialismus und Kommunismus“ in dem jetzt in dritter Auflage erscheinenden „Handbuch der Politischen Oekonomie“ von Schönberg (Tübingen, H. Laupp'sche Verlags-handlung) ausführt, war das erste Erzeugnis deutscher Gesetzgebung, bei dem man sich bewußt war, ein Stück der sozialen Frage lösen zu wollen, dasjenige des Norddeutschen Bunds über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften vom 4. Juli 1868<sup>9</sup>. Dieses wollte durch Erleichterung der Bildung von Genossenschaften kleiner Leute zum Zweck der Kreditgewinnung, des billigen Warenankaufs, der vorteilhaften Fabrikation usw. die Stellung der wirtschaftlichen Schwachen dem Großkapital gegenüber stärken und dem Arbeiter und kleinen Unternehmer größere Unabhängigkeit verschaffen. Freilich war das Gesetz für das wachsende Bedürfnis und die schnelle weitere Entwicklung der Industrie und die mit ihr verbundenen Mißstände kein Allheilmittel, aber es war doch der erste sozialpolitische Versuch, welchen der Staat mit der Herbeischaffung von Mitteln zur Stärkung der wirtschaftlichen Schwachen machte. Die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 verschloß sich der Anerkennung der sozialen Frage. Erst ihre Abänderungen charak-

<sup>7</sup> Ab hier Nr. 81 vom 29.3.1890.

<sup>8</sup> Dr. Hans von Scheel (1839-1901), seit 1871 Professor für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik in Bern, seit 1877 Mitglied des kaiserlichen Statistischen Amts.

<sup>9</sup> BGBl, S. 415.

terisierten sich, wenigstens zum Teil, als Ausbildung der Sozialgesetzgebung. Dies war der Fall mit dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876<sup>10</sup>, namentlich aber mit der Abänderung des Titel VII der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 17. Juli 1878.<sup>11</sup> Die Bestimmungen desselben betreffen eine größere Sicherung der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, dann eine strengere Ordnung des Lehrlingsverhältnisses und die Verschärfung einiger zum Schutz der Arbeiter gegebenen Vorschriften. Die sozialpolitisch bedeutsamste ist aber die Einführung von Fabrikspektoren, welche die Ausführung der Vorschriften betreffs der jugendlichen Arbeiter und der Nachtarbeit weiblicher Personen sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen seitens der Gewerbeunternehmer überwachen sollen. Weiter fallen in das sozialpolitische Gebiet die Änderungen der Gewerbeordnung betreffs der Innungen. Schließlich sei hier noch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871<sup>12</sup> genannt.

Das alles waren sozialpolitische Gesetze gewesen, welche der Störung des Friedens der Gesellschaft vorbeugen sollten, freilich aber enthielten sie doch noch keine „Sozialreform“. Die Sozialpolitik, welche im Jahre 1881 – namentlich bei den Wahlen – auf Widerspruch stieß, hatte eine sozialreformatorsche Absicht, und diese war es, welche zuerst kein genügendes Verständnis fand.

Das Wesen der „Sozialreform“, welche ihre Sanktion durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881<sup>13</sup> erhielt oder, richtiger gesagt, inaugurirt wurde, besteht darin, daß der Staat die wirtschaftlich stärkere Klasse, welche in unmittelbarer Berührung mit der leidenden Klasse, d. h. der Arbeiterklasse steht, also die Arbeitgeber und dann auch in weiterer Folge die übrigen Klassen oder vielmehr die Gesamtheit zu Opfern zwingt, welche der Arbeiterklasse zugute kommen sollen; ein weiteres Charakteristikum der Sozialreform ist der von Staats wegen ausgeübte Zwang auf die Arbeitgeber und die arbeitenden Klassen, die schwache Kraft der einzelnen Individuen in Assoziationen oder Organisationen zusammenzufassen, welche dem notleidenden, an sich schwachen und hilflosen Individuum Hilfe und Stütze gewähren – in diesem Sinn wird auch der Gesamtheit der Arbeiter ein Opfer auferlegt, welches ein Äquivalent für das seitens der Arbeitgeber gebrachte Opfer bildet.

Gerade diese Opfer, welche von größeren Gemeinschaften zugunsten einer Klasse oder ihrer Angehörigen gebracht werden sollen, waren es, welche zuerst manche stutzig machten und vielleicht auch jetzt noch hier und da Kopfschütteln hervorrufen. Seit Jahrzehnten hatte das im Staatsleben verkörperte Manchestertum keinen anderen Grundsatz gelten lassen als das „Hilf dir selbst“. Von diesem Grundsatz abzuweichen, war nur der privaten Caritas gestattet; der Staat aber mußte ruhig dem Kampf ums Dasein zusehen. Der Bruch mit diesem Grundsatz wurde vornehmlich deshalb für gefährlich gehalten, weil auch die Theorie des „Sozialismus“ Staat und Gesellschaft zu einem Eintreten für die wirtschaftlich Leidenden zu verpflichten schien. Aber diese Auffassung von der Theorie des Sozialismus war und ist eine falsche. Das Eintreten der Gemeinschaft für Teile der Gesellschaft macht nicht das

<sup>10</sup> Abdruck: Nr. 164 Bd. 5 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Abdruck: Nr. 162 Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>12</sup> Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7.6.1871 (RGBl., S. 207); Abdruck: Nr. 13 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>13</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Wesen des Sozialismus aus: Der Sozialismus will vielmehr die Grundprinzipien der bestehenden Gesellschaft und Volkswirtschaft umstoßen und (nach Scheel) „den zwischen Lohnarbeit und Kapital bestehenden Gegensatz durch Produktiv-Assoziationen, bei denen das Privateigentum an den Produktivmitteln fortfällt, überwinden“.<sup>14</sup> Mit anderen Worten: Es soll in dem System des „Sozialismus“ nicht etwa der Staat, es sollen nicht etwa besser situierte Teile der Gesellschaft für die Schwachen eintreten, sondern die gesamte Gesellschaft soll auf eine solche Grundlage gestellt werden, daß in Zukunft weder wirtschaftlich Schwache noch Starke möglich sind, was nach den Ideen des „Sozialismus“ nur mit der Aufhebung der unsere ganze Kultur charakterisierenden Rechtsform des Privateigentums zu erreichen sein würde. Das Ziel des „Sozialismus“ ist also ein vollständiger Umsturz der Hauptgrundlage der bestehenden Ordnung der Gesellschaft.

Die „Sozialreform“ hingegen hält an dieser Grundlage fest, die sie vielmehr dadurch noch zu festigen bestrebt ist, daß sie, wie Scheel treffend es a. a. O. ausdrückt, „fehlerhafte und gefährliche Konsequenzen der bestehenden Volkswirtschaft korrigieren“ will.<sup>15</sup> Das Mittel, welches sie hierzu anwendet, besteht in dem obengedachten Zwang zu Opfern, zu welchen die Gesellschaft oder einzelne Teile der Gesellschaft zugunsten anderer Teile verpflichtet werden. Einen anderen Weg gibt es nicht, um die fehlerhaften Konsequenzen des auf dem Individualprinzip beruhenden Systems zu korrigieren. Ein jedes Prinzip in seiner Übertreibung führt zu Auswüchsen, die nur durch Anwendung eines anderen Prinzips beschnitten werden können. Dieses Prinzip liegt in der Idee der Sozialreform. Aus sich selbst heraus konnte das bestehende System keine Heilmittel zur Welt bringen. Das hat die lange bestehende Freiheit auf diesem Gebiet zur Genüge bewiesen: Je weiter und je ungehinderter sie schaltete und je freier sich somit das auf dem Individualprinzip beruhende Wirtschaftsleben entfalten konnte, desto offener traten die fehlerhaften Konsequenzen zutage.

Das Mittel des Zwangs der Gesellschaft oder einzelner ihrer Teile zu Opfern zugunsten anderer Teile ist aber weder an sich sozialistisch noch bereitet es dem Sozialismus den Boden. „Sozialistisch“ ist es nicht, weil es die Rechtsform des Privateigentums als zweckmäßige und berechtigte Grundlage des Wirtschaftslebens anerkennt. Der Zwang zu Opfern ist mit dieser Grundlage völlig vereinbar. Die gesamte Wirtschaftsordnung bis zu Anfang dieses Jahrhunderts war von diesem Prinzip durchdrungen: Das Zunftwesen beruhte auf ihm, desgleichen die Wirtschaftspolitik des großen Kurfürsten und der Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, welche sich dadurch charakterisiert, daß die Bauern mehr und mehr entlastet, der Adel zugunsten jener belastet wurde. In dieselbe Kategorie der Opferpolitik fällt das Regulierungsedikt vom 14. September 1811<sup>16</sup>, welches den bäuerlichen Wirten das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren den Gutsherren gehörenden Stellen zusprach. Dieser Zwang zu Opfern ist wie durch die Geschichte so auch durch das Christentum und die Ethik sanktioniert. Der Eingriff in das Privateigentum, wie ihn z. B. die Expropriation darstellt, ist ein vollberechtigter Zwang zu einem Opfer im Interesse der Gesamtheit. Die „Sozialreform“ bringt nur insofern

<sup>14</sup> H(ans) von Scheel, Socialismus und Kommunismus, in: Gustav Schönberg (Hrsg.), Volkswirtschaftslehre, 3. Auflage, Erster Band, Tübingen 1890, S. 113. Das Zitat ist verkürzt und paraphrasiert.

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> Edikt zur Beförderung der Land-Kultur vom 14.9.1811 (PrGS, S. 300).

etwas Neues, als sie Organisationen schafft, welche die privatwirtschaftlichen Kräfte zur Leistung dieser Opfer im Interesse einzelner Individuen oder einer ganzen Klasse obligatorisch zusammenfaßt, ohne damit die Rechtsform des Privateigentums an sich aufzuheben.

Was durch die Geschichte, durch das Christentum und die Ethik sanktioniert ist – nämlich der Zwang zu Opfern – kann aber auch nicht den Weg bahnen zum „Sozialismus“ oder zu einem Umsturz der Gesellschaft – solche Wirkungen hätten sich schon längst bei Anwendung jenes Grundsatzes in den früheren Jahrhunderten bemerkbar machen müssen. In gleicher Weise aber kann auch dem Zusammenfassen privatwirtschaftlicher Kräfte für gemeinsame Zwecke eine solche Wirkung nicht zugesprochen werden. Die Organisationen, welche sich freiwillig zu ähnlichen Zwecken, sowohl auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens wie der Kirche in allen Zeiten gebildet haben, bürgen dafür, daß auch die sozialreformatorischen Veranstaltungen nicht den befürchteten sozialistischen Weg gehen: Der Zwang, der hier an die Stelle der Freiwilligkeit tritt, kann jedenfalls an sich eine solche Wirkung nicht hervorrufen; der Zwang, wie er sich in den großen Veranstaltungen des Staats, in dem Heerwesen und in der Schule offenbart, hat vielmehr gerade die segenvollsten Früchte gezeitigt.

### III.<sup>17</sup>

Nur der Staat ist imstande, die Mängel der bestehenden Gesellschaft zu beseitigen und die Gesellschaft durch Reformen gesund zu erhalten. Diese reformierende Tätigkeit ist eine Tätigkeit der ausgleichenden Gerechtigkeit, welche konform derjenigen ist, welche die Könige Preußens im 18. Jahrhundert zugunsten der damals wirtschaftlich schwächeren Klassen des Bauern- und Bürgertums ausgeübt haben. Wie damals hierdurch die Gesellschaft stark und gesund erhalten und der Friede bewahrt wurde, weil den Störungen durch reformierende Maßnahmen zugunsten der leidenden Klassen vorgebeugt wurde, so darf auch die von dem Thron ausgehende reformatorische Tätigkeit zugunsten der Arbeiter als im Interesse des Staats und der Gesellschaft ebenso notwendig wie erfolgverheißend angesehen werden.

Die Kranken-, die Unfall-, die Invaliditäts- und Altersversicherung, mit denen Deutschland allen Staaten bahnbrechend voraufgegangen, werden – wie auch die Stimmung der Arbeiter gegenwärtig sein mag – sicher im Lauf der Zeit ihre Wirkung nicht verfehlen, weil sie sehr wesentliche Mängel, die sich auf dem Gebiet der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung herausgebildet haben, beseitigen. Freilich aber ist – so führt von Scheel aus – mit diesen Gesetzen noch kein Mittel gefunden, durch welches die Verständigung der Lohnarbeiter und Unternehmer auf dem Boden der heutigen Produktionsweise gesichert wird. „Diese Verständigung wird erschwert einerseits durch Forderungen der Arbeitnehmer, die über das zur Zeit wirtschaftlich Mögliche hinausgehen, andererseits dadurch, daß sich die Mehrzahl der (größeren) Arbeitgeber aller Berufszweige nicht an den Gedanken gewöhnen kann, mit ihren Arbeitnehmern als Gleichberechtigten zu verhandeln.“

Angesichts der hier charakterisierten Lage erkannte es S[ei]ne Majestät der Kaiser und König für notwendig, den weiteren Beschwerden der wirtschaftlich leidenden Klassen auf den Grund zu gehen und für die als berechtigt erscheinenden Forderungen

---

<sup>17</sup> Ab hier Nr. 82 vom 31.3.1890.

gen, soweit sie bisher nicht genügend berücksichtigt waren, mit seiner königlichen Macht einzutreten. Die Frauen- und Kinderarbeit, die Nacht- und Sonntagsarbeit bilden schon seit lange Stoff für sozialdemokratische Agitationen, die Regelung dieser Fragen ist nunmehr vom Staatsrat<sup>18</sup> und von der internationalen Arbeiterschutzkonferenz<sup>19</sup> in Angriff genommen worden. Des weiteren bleibt die Lohnfrage und die Frage der Arbeitsdauer zu regeln übrig. Nach beiden Richtungen wird vornehmlich von den Arbeitgebern selbst das Mögliche und Erforderliche geschehen können. Die Wege dazu werden durch den Einfluß der ganzen sozialreformatorischen Richtung unserer Politik geebnet werden wie auch die zu schaffenden Organe, welche ein Fühlnehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ermöglichen, begründeten Beschwerden hoffentlich abzuheben geeignet sein werden.

Die Fürsorge des Kaisers und Königs für den sogenannten vierten Stand ist eine aus den Bedürfnissen der Zeit erwachsene. Es war von jeher der Beruf der Hohenzollern-Könige, an die Heilung der sozialen Schäden heranzutreten. Es mag sein, daß die wohlwollende Absicht von manchen verkannt und die Begehrlichkeit gesteigert wird. Aber diese Möglichkeit lag ebenso in früheren Zeiten vor, und sie ist in Preußen-Deutschland doch nie zur Wirklichkeit geworden. Die Erwägung, daß die gute Saat auf unfruchtbaren Boden fallen könne, hat einen preußischen König noch nie davor zurückschrecken lassen, das zu tun, was ihm sein Gewissen und die Einsicht in die Welt der Dinge gebietet.

Mit Schreckbildern, wie sie sich stets bei Reformen und bei Änderungen des beibrachten Zustands eingestellt haben, kann die Aufgabe des Staats, der gegenwärtig leidenden Klasse zu helfen, nicht hintertrieben werden. Sie ist eine Notwendigkeit, welche einen starken und mächtigen Staat erfordert. Der Kaiser und König erkennt die Notwendigkeit gleich seinen erhabenen Vorfahren an. Die in seiner Hand ruhende Macht des Staats wird denen, welche für ihre ehrgeizigen und phantastischen Ziele hierbei etwas zu gewinnen hoffen, entgegensetzen wissen. Aber die Lösung der Aufgabe erfordert die ganze Mitwirkung der Gesellschaft und aller ihrer bewährten Lebensformen, der Kirche und der Schule, namentlich aber auch der bestehenden, aus anderen Bedürfnissen hervorgegangenen politischen Parteien. Gegenüber dem Schrecken, mit welchem die Gesellschaft von dem Sozialismus und den Ideen der Sozialdemokratie erfüllt wird, und gegenüber den Gefahren, welche aus einem dem Sozialismus gegenüber beobachteten Laissez-faire erwachsen würden, müssen die Parteien sich fest zusammenschließen, die Streitaxt begraben, die politischen Machtfragen ruhen lassen und sich um den Hüter aller Klassen der Gesellschaft, um den Träger der starken und mächtigen Krone scharen.

Die Gesellschaft gleicht einer Waage in der Hand des Monarchen: Er muß bald hier, bald dort ein Gewicht hinzufügen oder entfernen, um die Schwankungen zu beseitigen, und so die Harmonie, wenn sie einmal gestört ist, wiederherzustellen. Nur das Königtum kann sich dieser Aufgabe unterziehen. Die Aufgabe des Parlaments besteht hierbei vornehmlich darin, daß es die Krone in ihrer Aufgabe, den Frieden der Gesellschaft zu fördern, unterstützt und sich uneigennützig als Mithelfer an dem Werk der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Heilung der sozialen Schäden beteiligt. Geschieht dies, dann wird und muß die Sozialreform gelingen, dem Sozialismus aber der Boden unter den Füßen abgegraben werden.

<sup>18</sup> Vgl. Nr. 18, Nr. 21, Nr. 33, Nr. 40.

<sup>19</sup> Vgl. Nr. 8, Nr. 12-13, Nr. 17, Nr. 28, Nr. 37, Nr. 42, Nr. 45, Nr. 47.

## Nr. 45

1890 März 29

### Schlußprotokoll<sup>1</sup> der internationalen Arbeiterschutzkonferenz

Druck, Teildruck

[„Wünschenswerte“ Beschlüsse zu Schutzregelungen in Bergwerken, zur Sonntagsarbeit, zur Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen; die Schutzmaßnahmen sollen von besonderen Beamten kontrolliert werden; statistische Erhebungen]

Anlage zu Protokoll Nr. 7

#### Schlußprotokoll der Internationalen Konferenz, betreffend die Regelung der Arbeit in den gewerblichen Anlagen und in den Bergwerken

Die Unterzeichneten, Delegierten der Regierungen Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen, Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Ungarn, Seiner Majestät des Königs der Belgier, Seiner Majestät des Königs von Dänemark, Ihrer Majestät der Königinregentin von Spanien, der Französischen Republik, Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, Seiner Majestät des Königs von Italien, Seiner Majestät des Königs der Niederlande, in dieser Eigenschaft und in der als Großherzog von Luxemburg, Seiner Majestät des Königs von Portugal, Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen und des Bundesrats der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sind in Berlin zu einer Konferenz zusammengetreten, um sich über die den Schutz der Arbeiter betreffenden Fragen zu beraten, welche in dem der Einladung der kaiserlich deutschen Regierung beigefügten Programm enthalten waren. Sie haben als Ergebnis ihrer Beratungen den Ausdruck folgender Wünsche verzeichnet, deren Mehrzahl einstimmig und die anderen mit Stimmenmehrheit ausgesprochen wurden:

#### I. Regelung der Arbeit in Bergwerken<sup>2</sup>

Es ist wünschenswert:

1.a) daß die untere Altersgrenze, innerhalb welcher die Kinder zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken zugelassen werden können, allmählich auf volle 14 Jahre erhöht werde, je nachdem die Möglichkeit der Erhöhung durch die Erfahrung erwiesen sein wird;

für die südlichen Länder würde diese Altersgrenze die von 12 Jahren sein;

b) daß die Arbeit unter Tage Personen weiblichen Geschlechts verboten werde;

2. daß in Fällen, in welchen die Bergbaukunst nicht hinreichen würde, um alle Gefahren für die Gesundheit zu beseitigen, welche durch die natürlichen oder zufälligen Bedingungen des Betriebs gewisser Bergwerke oder Betriebspunkte entstehen,

<sup>1</sup> Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. In amtlichem Auftrag, Leipzig 1890, S. 221-227.

Die Entwürfe des Protokolls der Schlußsitzung vom 29.3.1890 und des Schlußprotokolls (französisch): Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 23041, n. fol.

<sup>2</sup> Verhandelt in der 1. Kommission der Konferenz, vgl. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 23048, n. fol.

die Dauer der Arbeit eingeschränkt werde. Es wird jedem Land überlassen, dieses Resultat auf dem Weg der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder durch Übereinkommen zwischen den Bergwerksunternehmern und den Arbeitern oder auf eine andere, den Grundsätzen und Gewohnheiten einer jeden Nation entsprechende Weise herbeizuführen;

3.a) daß die Sicherheit des Arbeiters und die Salubrität der Arbeit durch alle Mittel, über welche die Wissenschaft verfügt, gesichert und unter Oberaufsicht des Staats gestellt werden;

b) daß die mit der Leitung des Betriebs beauftragten Ingenieure ausschließlich Männer von Erfahrung und von einer gehörig beurkundeten technischen Befähigung seien;

c) daß die Beziehungen zwischen den Bergarbeitern und den Betriebsingenieuren so unmittelbar wie möglich seien, um den Charakter des Vertrauens und gegenseitiger Achtung zu haben;

d) daß die Institutionen der Vorsorge und der Hilfe, welche im Einklang mit den Gewohnheiten eines jeden Lands organisiert und dazu bestimmt sind, den Bergarbeiter und seine Familie gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod zu sichern, Institutionen, welche geeignet sind, die Lage des Bergarbeiters zu verbessern und ihn an seinen Beruf anhänglich zu machen, mehr und mehr ausgebaut werden sollen;

e) daß zu dem Zweck, eine ununterbrochene Kohlenförderung zu sichern, man sich bemühen solle, Ausständen vorzubeugen. Die Erfahrung scheint zu bestätigen, daß das beste Verhütungsmittel darin besteht, daß Arbeitgeber und Bergarbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Streitigkeiten nicht durch direkte Einigung beigelegt werden können, die Vermittlung eines Schiedsgerichts anzurufen.

## II. Regelung der Sonntagsarbeit<sup>3</sup>

1. Es ist wünschenswert, vorbehaltlich der in jedem einzelnen Staat notwendigen Ausnahmen und Fristen:

a) daß den geschützten Personen wöchentlich ein Ruhetag gesichert werde;

b) daß allen Industriearbeitern ein Ruhetag gesichert werde;

c) daß dieser Ruhetag für die geschützten Personen auf den Sonntag festgesetzt werde;

d) daß dieser Ruhetag für alle Industriearbeiter auf den Sonntag festgesetzt werde.

2. Ausnahmen sind zulässig:

a) hinsichtlich der Betriebe, welche aus technischen Rücksichten eine ununterbrochene Produktion erheischen oder welche das Publikum mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, deren Fabrikation eine tägliche sein muß, versorgen;

b) hinsichtlich der Betriebe, welche ihrer Natur nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten können oder von der unregelmäßigen Tätigkeit elementarer Betriebskräfte abhängig sind.

Es ist wünschenswert, daß selbst in den Anlagen dieser Kategorie jeder Arbeiter auf zwei Sonntage einen frei habe.

<sup>3</sup> Verhandelt in der 2. Kommission der Konferenz, vgl. Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 23049, n. fol.

3. Zu dem Zweck, die Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten festzusetzen, ist es wünschenswert, daß ihre Bestimmung aufgrund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Staaten erfolge.

### III. Regelung der Kinderarbeit<sup>4</sup>

Es ist wünschenswert:

1. daß Kinder beiderlei Geschlechts, welche ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in gewerblichen Betrieben ausgeschlossen seien;
2. daß diese Altersgrenze auf 12 Jahre festgesetzt werde mit Ausnahme der südlichen Länder, wo sie auf 10 Jahre herabgesetzt werden soll;
3. daß diese Altersgrenzen für alle gewerblichen Anlagen die nämlichen seien und in dieser Beziehung keine Unterscheidung gemacht werde;
4. daß die Kinder den Vorschriften über den Elementarunterricht vorher genügt haben;
5. daß die Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, weder nachts noch sonntags arbeiten dürfen;
6. daß ihre effektive Arbeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschreite und durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde unterbrochen werde;
7. daß diese Kinder von ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen ausgeschlossen bleiben oder nur unter gewissen schützenden Bedingungen dabei zugelassen werden.

### IV. Regelung der Arbeit jugendlicher Arbeiter

Es ist wünschenswert:

1. daß die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts von 14 bis 16 Jahren weder nachts noch sonntags arbeiten;
2. daß ihre effektive Arbeit 10 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesamtdauer von mindestens anderthalb Stunden unterbrochen werde;
3. daß für einzelne Industrien Ausnahmen zugelassen werden;
4. daß für besonders ungesunde oder gefährliche Arbeiten Beschränkungen vorgesehen werden;
5. daß den jungen Männern von 16–18 Jahren Schutz gewährt werde in betreff:
  - a) eines Maximalarbeitstags,
  - b) der Nachtarbeit,
  - c) der Sonntagsarbeit,
  - d) ihrer Verwendung bei besonders ungesunden oder gefährlichen Arbeiten.

### V. Regelung der Frauenarbeit

Es ist wünschenswert:

- 1.a) daß Mädchen und Frauen von 16–21 Jahren nachts nicht arbeiten;
- b) daß Mädchen und Frauen in einem Alter von über 21 Jahren nachts nicht arbeiten;

<sup>4</sup> Die Regelungen zur Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen wurden in der 3. Kommission der Konferenz verhandelt, vgl. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 23050, n. fol.

2. daß ihre effektive Arbeit 11 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesamtdauer von mindestens anderthalb Stunden unterbrochen werde;

3. daß für gewisse Industrien Ausnahmen zugelassen werden;

4. daß für besonders ungesunde oder gefährliche Beschäftigungen Beschränkungen vorgesehen werden;

5. daß Wöchnerinnen erst vier Wochen nach ihrer Entbindung zur Arbeit zugelassen werden.

#### VI. Ausführung der Konferenzbeschlüsse<sup>5</sup>

I. „Für den Fall, daß die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge leisten sollten, würden sich folgende Bestimmungen empfehlen:

a) Die Ausführung der in jedem Staat getroffenen Maßregeln wird überwacht durch eine genügende Anzahl von besonders qualifizierten Beamten, welche von der Landesregierung ernannt werden und sowohl von den Arbeitgebern als den Arbeitern unabhängig sind.

b) Die Jahresberichte dieser Beamten, welche von den Regierungen der verschiedenen Länder veröffentlicht werden, sind von jeder derselben den anderen Regierungen mitzuteilen.

c) Jeder dieser Staaten wird von Zeit zu Zeit, und in einer möglichst ähnlichen Form, statistische Erhebungen hinsichtlich der in den Beschlüssen der Konferenz vorgesehenen Fragen aufstellen lassen.

d) Die beteiligten Staaten werden diese statistischen Erhebungen sowie den Text der auf dem Weg der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Vorschriften, welche sich auf die in den Konferenzbeschlüssen behandelten Fragen beziehen, untereinander austauschen.“

II. „Es ist wünschenswert, daß die Beratungen der beteiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzuteilen, welche sich bei der Ausführung der Konferenzbeschlüsse ergeben haben, und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder zu ergänzen.“

Die Unterzeichneten werden ihren Regierungen diese Wünsche unter den Vorbehalten und mit den Bemerkungen, welche in den Sitzungen vom 27. und 28. März gemacht wurden und in den Protokollen dieser Sitzungen verzeichnet stehen, unterbreiten.

Geschehen zu Berlin den neunundzwanzigsten März eintausendachthundertneunzig in einem einzigen Exemplar, welches in den Archiven der kaiserlich deutschen Regierung niedergelegt und von dem eine beglaubigte Abschrift auf dem diplomatischen Weg einer jeden bei der Konferenz vertretenen Regierung zugestellt werden wird.

[...] *Unterschriften der Delegierten und Protokollführer.*

<sup>5</sup> Verhandelt in der 4. Kommission der Konferenz, vgl. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Berlin R 23051, n. fol.

## Nr. 46

1890 April 3

Schreiben<sup>1</sup> Wilhelms II. an den österreichischen Kaiser Franz Joseph<sup>2</sup>

Eigenhändige Ausfertigung

[Rückblickender Bericht über die Entstehung der „Februarerlasse“ und den Ablauf der Entlassungskrise Bismarcks seit Oktober 1889]

Bei dem innigen und warmen Freundschaftsverhältnis, welches unsere Länder und vor allem uns beide verbindet, und bei dem großen Vertrauen, welches Du insbesondere mir stets entgegengebracht hast, halte ich es für meine Pflicht, Dir offen und klar einen vertraulichen Überblick zu geben über die Entwicklung und das schließliche Eintreten des Rücktritts des Fürsten v[on] Bismarck. Ich tue das auch um so lieber, als es für einen fernerstehenden Beobachter fast zur Unmöglichkeit wird, aus dem Wust von Vermutungen, Kombinationen der Presse, verbunden mit offiziellen und halboffiziellen Entrefilets<sup>3</sup>, sich einen faßbaren und verständigen Kern herauszuschälen. Meine Darstellung soll nur eine einfache Schilderung resp. Aneinanderreihung von Tatsachen sein, ohne Polemik oder Kritik, die ich Dir ganz überlasse. Im voraus will ich gleich bemerken, daß es keine Frage der auswärtigen Politik ist, die zwischen dem Fürsten und mir zu Meinungsverschiedenheiten die Veranlassung bot, sondern rein innere, meist taktische Gesichtspunkte.

Als im Mai vorigen Jahres der Kohlenstrieke ausbrach und schnell die großen, den ganzen Staat in seinem gesamten Erwerbsleben bedrohenden Dimensionen annahm,<sup>4</sup> wurde naturgemäß, nach Treffen der üblichen Sicherheitsmaßregeln durch Truppen-dislokationen etc., nach den Ursachen desselben geforscht. Es wurden Beratungen im Staatsministerium<sup>5</sup> gepflogen, um die ich mich vorläufig nicht kümmerte, während ich durch meine Freunde – besonders durch meinen Erzieher, den Geh[eimen] Rat Hinzpeter, der Westfale ist und an Ort und Stelle wohnte – Erhebungen und Nachforschungen anstellen lies über das Verhältnis von Arbeitgeber zum Arbeiter, Lage der Industrie etc. anstellen lies.<sup>6</sup> Bald jedoch baten mich die Minister, zu den Beratungen zu kommen, da der Fürst ganz untraitabel<sup>7</sup> sei und die Verhandlungen

<sup>1</sup> Österreichisches Staatsarchiv Wien Haus-, Hof- und Staatsarchiv Kabinettsarchiv Geheime Akten Karton 2, fol. 55a-55m.

<sup>2</sup> Franz Joseph (1830-1916), seit 1848 Kaiser von Österreich und König von Ungarn.

<sup>3</sup> „Eingeschobene“ (halb)amtliche Pressenotizen.

<sup>4</sup> Zum Bergarbeiterstreik im Frühjahr 1889 vgl. Nr. 100, Nr. 102-104, Nr. 107, Nr. 110-111, Nr. 114 und Nr. 119 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Diese fanden am 9.5., 12.5. und 25.5.1889 statt (vgl. Nr. 102 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung). Bei den Beratungen am 12.5. war Wilhelm II. unangemeldet erschienen. Außerdem fand zum Bergarbeiterstreik am 27.5.1889 ein Kronrat unter Vorsitz Wilhelms II. statt.

<sup>6</sup> Denkschrift Dr. Georg Hinzpeters für Wilhelm II. vom 17.12.1889 (Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29959, fol. 134-135 Rs.); vgl. auch eine weitere Denkschrift Hinzpeters für Wilhelm II. vom Dezember 1890 (Abdruck: Nr. 94 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>7</sup> Nicht umgänglich.

nicht einen Schritt vorwärtskämen. Ich erschien und assistierte.<sup>8</sup> Da stellte es sich sogleich heraus, daß der Fürst auf einem diametral entgegengesetzten Standpunkt als ich und die Minister sich befand. Er wollte, daß der Strike im ganzen Land ungehindert „toben und sich gründlich ausbrennen solle“.<sup>9</sup> Er verwarf jede Idee des Einschreitens der Staatsgewalt und meinte, daß das Sache der Industrie sei, die ihre Privatfehde auskämpfen dürfen müsse. Ich war dagegen der Ansicht, daß diese Bewegung schon über den Rahmen eines Privatzwistes der Industrie hinausginge und fand mich in der Übereinstimmung mit dem ganzen Staatsministerium, daß, wenn diese Sache nicht schleunig vom König in die Hand genommen werde, unendlich viel Schaden und Unheil dem Land erwachsen werde. Demgemäß wurden die alten Beamten, deren Kopfflosigkeit die Verwirrung noch größer gemacht, abgesetzt und durch eingeweihte, beste Kräfte ersetzt. Sowie das geschehen, empfing ich die Arbeiter- und Grubenbesitzerdeputationen mit dem bekannten Erfolg.<sup>10</sup> Auch dieses Unternehmen mißbilligte der Fürst, der zusehends immer mehr auf Seite der Großindustrie trat und die Arbeiterbewegung als zum Teil auch revolutionär, total unberechtigt ansah, die nur mit „Blut und Eisen“<sup>11</sup>, d. h. mit Kartätschen und Repetiergewehren gehemmt und geheilt werden müsse. Nach Abschluß dieser Angelegenheit zog sich der Fürst aufs Land zurück, wo er 8–9 Monate bis zum 25. Januar dieses Jahres verblieb.<sup>12</sup> In dieser Zeit hatte er so gut wie gar keinen Verkehr mit dem Inland und hatte in bezug auf die Arbeiterschutzbewegung nur Verbindung mit dem alten Kommerzienrat Baare – einem unserer größten Arbeitgeber –, welcher der geschworenste Feind dieser Idee war. Dieselbe Zeit benutzte ich, um Material über die Arbeiterschutzgesetzgebung zusammentragen zu lassen, ließ mich von allen Seiten über die Lage der Arbeiter, deren mögliche und unmögliche Wünsche orientieren, nahm Fühlung mit dem Reichstag durch seine Häupter etc. Ich kam im Herbst zu der klaren Erkenntnis und Überzeugung, daß die Zeit kostbar sei und gebieterisch eine baldige Inangriffnahme des Arbeiterschutzgesetzes erheischte, daß nicht die Sozialdemokraten uns zuvorkommen dürften und diese Angelegenheit auf ihre Fah-

<sup>8</sup> Sitzung des preußischen Staatsministeriums vom 12.5.1889, auf der Wilhelm II. unangemeldet erschien (vgl. Nr. 102 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>9</sup> Wilhelm II. bezieht sich hier auf ein Gespräch mit Bismarck am 24.5.1889, über das der Reichskanzler am nächsten Tag in der Staatsministerialsitzung berichtete: *Seine Majestät der Kaiser und König habe gestern gegen ihn mündlich die Frage angeregt, ob es für angezeigt zu erachten sei, in den von der Arbeitseinstellung der Bergarbeiter ergriffenen Revieren den Belagerungszustand zu erklären. Er habe sich vorläufig dagegen ausgesprochen (...). Er halte es zum allgemeinen Besten, zur Verhütung von Wiederholungen und zur Förderung richtiger Erkenntnis der Unfruchtbarkeit und der nach allen Seiten wirkenden unheilbaren Folgen solcher Arbeitseinstellungen für das beste, wenn man gewissermaßen den Brand in sich ausbrennen lasse, statt ihn mit Gewalt zu ersticken* (GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.101, fol. 224-225).

<sup>10</sup> Wilhelm II. hatte am 14.5.1889 eine Abordnung streikender Bergarbeiter und am 16.5.1889 eine Abordnung von Bergwerksbesitzern empfangen.

<sup>11</sup> Anspielung auf eine berühmt gewordene Rede Bismarcks vom 30.9.1862 vor der Budgetkommission des preußischen Landtags: *Nicht durch Reden oder Majoratsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden – das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen –, sondern durch Eisen und Blut* (Otto von Bismarck, Die gesammelten Werke, Bd. 10, Berlin 1924, S. 140).

<sup>12</sup> Bismarck befand sich vom 8.6. bis 10.8.1889 in Varzin, zwischenzeitlich war er wieder in Berlin, und schließlich vom 20.8.1889 bis 23.1.1890 in Friedrichsruh.

nen schreiben, wie sie es, nach genauen Nachrichten, vorhatten. Ich ließ daher den Fürsten im Lauf des Herbstes und bis in den Januar hinein in 3 verschiedenen Reprisen erst bitten, dann ersuchen und schließlich als meinen Wunsch wissen, daß er eine Novelle über den Arbeiterschutz in Angriff nehmen und mir behufs Veröffentlichung eine Ordre darüber vorlegen möge. Er verweigerte dies 3mal in sehr kurzer Weise, er wolle es nicht und sei nun einmal grundsätzlich dagegen und dabei müßte es sein Bewenden haben. Darauf setzte ich mich hin und arbeitete in 2 Nächten eine Denkschrift aus, welche eine Darlegung der Verhältnisse unserer Industrie in geschichtlicher Form gab und daneben eine Reihe von Hauptpunkten bezeichnete, welche nach Ansicht aller die schwersten Übel enthielten, denen man gesetzlich umgehend zu Leibe geh'n müßte.<sup>13</sup> Sobald ich die Arbeit beendet hatte, berief ich einen Ministerrat und den Fürsten aus Friedrichsruh. Während dieser Zeit spielten sich die Sozialistengesetzdebatten im Reichstag ab, welche sehr unerquicklich waren und in denen die Kartellparteien durch den unbeugsamen Eigenwillen des Kanzlers gezwungen in die Opposition gerieten. Sie hatten sich verpflichtet, ihm das Gesetz durchzubringen, wenn er nur erklären ließe, daß der Ausweisungsparagraph „zur Erwägung“ gezogen werde, nicht etwa fallengelassen. Am 25. [recte: 24.] Januar hielt ich die Staatsministerberatung<sup>14</sup> ab und entwickelte meine Ansichten an der Hand meiner Denkschrift und schloß mit dem Wunsch, das Ministerium möge unter Vorsitz des Fürsten die Punkte durchberaten, auch den der Berufung einer internationalen Konferenz, und mir dann darüber 2 Erlasse zur Publikation unterbreiten.<sup>15</sup> Es knüpfte sich hieran eine Erörterung, bei der der Fürst sogleich seinen feindlichen Standpunkt vom Frühjahr von neuem betonte und die ganze Angelegenheit als unausführbar bezeichnete. Die Minister waren so in Angst vor ihm, daß sich keiner zur Sache äußern wollte. Schließlich kam ich auch auf den Ausweisungsparagraph im Sozialistengesetz, welches am nächsten Tag angenommen oder fallen sollte, und bat auf das inständigste, der Fürst möge es den Regierungsparteien leichtmachen und den Reichstag vor einem solchen kläglichen Ausgang mit einem Mißton bewahren, indem er bei der Schlußabstimmung in Aussicht stelle, den Paragraph „in Erwägung zu nehmen“; zugleich erwähnend, daß ich direkt von den königs- und regierungstreuen Männern darum auf das innigste gebeten worden sei. Als Antwort darauf warf er mir – es tut mir weh, den Ausdruck zu gebrauchen – in unehrerbietigster Weise mit dünnen Worten seinen Abschied vor die Füße. Das Ministerium blieb stumm und ließ mich im Stich. Ich nahm natürlich das Gesuch nicht an, der Fürst hatte seinen Willen, das Gesetz fiel durch und unter allgemeinem Ingrimm und Mißvergnügen, von dem ich unter der Firma Schlappeheit etc. auch Verschiedenes zu hören bekam, trennte sich der Reichstag, um diese Stimmung als Vorbereitung zu den Neuwahlen im Lande zu verbreiten. Die direkten Folgen derselben sehen wir in ihrem vollsten Umfang jetzt vor uns. Von dem Moment kannst Du meinen tiefen Schmerz wohl

<sup>13</sup> Denkschrift Wilhelms II. vom 21.1.1890 (abgedruckt unter Nr. 109 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung). Der Wortlaut dieser Denkschrift stammte jedoch nicht von Wilhelm II. Der Text ging zurück auf einen Brief des Geheimen Legationsrats Dr. Paul Kayser an den Legationsrat Dr. Philipp Graf zu Eulenburg und Hertefeld vom 19.1.1890, den dieser tags darauf an Wilhelm II. weitergab.

<sup>14</sup> Vgl. Nr. 113 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>15</sup> Zur Entstehung der „Februarerlasse“ vgl. Nr. 113, Nr. 115, Nr. 120, Nr. 127-128, Nr. 130-134 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

nachfühlen, als ich nun erkennen mußte, daß der Fürst nicht mit mir geh'n wollte. Es begann nun eine entsetzliche Zeit für mich. Während die Erlasse beraten wurden, versuchte er allerhand anderes hineinzubringen und ärgerte die Minister fortdauernd. Als er endlich die 2 Erlasse zur Unterschrift brachte, erklärte er mir, er sei vollkommen dagegen, sie würden zum Unheil und Verderben des Vaterlands ausschlagen und er rate ab. Wenn ich sie dennoch unterschriebe, so werde er nur so lange diese Politik mitmachen, wie er es mit seinen Ansichten vereinbaren könne; ginge das nicht, so werde er geh'n. Die Erlasse wurden veröffentlicht, und der enorme Erfolg, den sie hatten, belehrte den vollkommen überraschten Fürsten, daß er völlig auf einem Holzweg gewesen, daß seine ganze Opposition nutzlos und ich im Recht gewesen sei. Es kamen nun die Vorbereitungen zur Einladung der Konferenz, die Berufung des Staatsrats<sup>16</sup> unter meinem Vorsitz. Er begann zugleich einen kleinen, nicht immer mit ehrlichen Mitteln geführten Kulissenkrieg gegen mich, der mich auf das bitterste betrübte, den ich aber ruhig hinnahm. Mich auf denselben einzulassen, war ich einerseits zu stolz, andererseits liebte ich den von mir angebeteten Mann zu sehr noch! Bald jedoch mehrten sich die Konflikte an allen Orten. Er hinderte plötzlich die Minister am Immediatvortrag bei mir durch Hervorzieh'n einer 30 Jahr lang vergrabenen unbekanntem Ordre.<sup>17</sup> Er nahm den Reichsstaatssekretären alle Arbeiten fort und wollte alles selbst machen und gegenzeichnen. Dabei ging seine Gesundheit von Woche zu Woche zurück, er konnte nicht mehr schlafen, seine Nerven gaben nach. Er bekam Weinkrämpfe in den Nächten und zuweilen auch beim Vortrag. Sein Arzt<sup>18</sup> erklärte, falls diese Lage noch 3 Wochen weiter anhielte, würde der Fürst an einem Gehirnschlag sterben! Endlich, gegen Ende Februar, erklärte mir der Fürst in einem Vortrag, er könne es mit seinen Nerven und seiner Gesundheit nicht länger machen und bäte um teilweise Entlastung von den Geschäften. Ich bat ihn, mir ganz nach seinem Willen und Wunsch Vorschläge zu machen, da ich auch nur den Schein vermeiden wollte, als schickte ich ihn fort oder sehne mich nach seinem Abgang. Nach längeren Verhandlungen kam er mit dem Chef meines Zivilkabinetts<sup>19</sup>, den er sich dazu ausgesucht hatte, dahin überein, daß er das Präsidium des Staatsministeriums abgeben wollte und bloß den Kanzler und das Auswärtige zu behalten wünsche. Nach einigen Wochen wolle er das dann auch abgeben und um den 20. Februar oder Anfang März ganz ausscheiden. Schweren Herzens willigte ich in seine Vorschläge ein und wurde demgemäß eine Ordre nach seinen Angaben verfaßt und bis auf das Datum, welches er sich zu bestimmen vorbehalten, fertiggestellt. Er selbst sprach sich nur mit dieser Lösung völlig zufrieden aus und erklärte mir, er werde diese Tatsache dem Ministerrat nunmehr mitteilen. 2 Tage darauf kam er zum Vortrag und erklärte mir mit kurzen Worten zu meinem größten Erstaunen, er dächte gar nicht daran zu gehen – er bleibe! Als Grund gab er auf meine verwunderte Frage an, das Staatsministerium habe ihm bei seiner Abgangsmitteilung nicht sofort gebeten, unter allen Umständen zu bleiben, und hätten die Herren „zu vergnügte Gesichter“ darüber gemacht. Daraus habe er beschlossen, die Herren wollten ihn los sein, und da habe sich der alte Geist des Widerspruchs in ihm geragt, und er werde nun bestimmt blei-

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 21, Nr. 33, Nr. 40.

<sup>17</sup> Vgl. Nr. 29 Anm. 3.

<sup>18</sup> Dr. Ernst Schweningen (1850-1924), Privatarzt der Familie Bismarck, a.o. Professor für Hautkrankheiten in Berlin.

<sup>19</sup> Dr. Hermann von Lucanus.

ben, „bloß um die Minister zu ärgern“! So schloß er. Ich konnte nur erwidern, ich freute mich sehr, ihn noch ferner an meiner Seite zu wissen, hoffte aber, daß die zunehmende Last der Arbeit und Aufregung seiner Gesundheit keinen Schaden zufügen möge. Von diesem Tag an ging nun der Kampf los. In jedem Vortrag suchte der Fürst das Ministerium zu diskreditieren; die Herren, die er sich selbst vor 12 Jahren ausgesucht und herangebildet hatte, beschimpfte er in der größten Weise und versuchte mich zu einer Massenentlassung zu zwingen, worauf ich nicht einging. Es näherte sich die Zeit der Konferenz, deren Zustandekommen er mit allen Mitteln der Diplomatie zu hintertreiben suchte. Als erst die Sitzungen des Staatsrats glänzend verliefen, die Resultate derselben auch schlagend bewiesen, daß ich mit meiner obenerwähnten Denkschrift in ihren Punkten das Richtige getroffen, da übermannte ihn die Eifersucht auf seinen armen jungen Kaiser, und er beschloß, dessen Erfolge zu zerstören! Er versuchte zunächst, einzelne Diplomaten hinter meinem Rücken zu bestimmen, nach Hause gegen die Konferenz zu berichten, und schließlich versuchte er den Schweizer [Botschafter<sup>20</sup>] zu bereden, die Berner Regierung zu ersuchen, ihre Konferenz nicht zu meinen Gunsten aufzugeben, damit meine Konferenz durchfallen möge. Der Schweizer – ein braver ehrlicher Kerl –, der zufälligerweise ein guter Bekannter von mir ist, empört über ein solch heimtückisches, unpatriotisches Benehmen gegen den deutschen Kaiser, telegraphierte umgehend an die Berner Regierung, wenn binnen 12 Stunden nicht die offizielle Absage der Schweizer Konferenz in seinen Händen sei, dann nähme er seinen Abschied, aber er werde sagen auch warum. Am anderen Morgen war die gewünschte Anzeige da, und meine Konferenz war gerettet! Als dieser Plan fehlgeschlagen, warf sich der Fürst auf einen anderen. Der neue Reichstag war gewählt; er war entrüstet über die Wahlen und wollte ihn so bald als möglich sprengen. Dazu sollte das Sozialistengesetz wieder herhalten. Er schlug mir vor, ein neues, noch verschärftes Sozialistengesetz einzubringen; das werde der Reichstag ablehnen, dann werde er ihn auflösen. Das Volk sei schon aufgeregert, die Sozialisten würden aus Ärger Putsche machen, es würde zu revolutionären Auftritten kommen, und dann sollte ich ordentlich dazwischenschießen und Kanonen und Gewehre spielen lassen. Darüber – das war seine heimliche Absicht – wäre Konferenz und Arbeiterschutzgesetz natürlich verlorengegangen und als Wahlmanöver oder Utopie für lange unmöglich. Ich ging hierauf nicht ein, sondern erklärte rundheraus, daß das ein unmöglicher Rat sei, einem jungen, eben anfangenden König – der unter allerhand Verdacht stehe – zu geben, die Bitten und Wünsche seiner Arbeiteruntertanen mit Schnellfeuer und Kartätschen zu beantworten. Darüber wurde er sehr zornig. Erklärte, zum Schießen müßte es doch kommen und daher je eher, desto besser, und wenn ich nicht wollte, dann gäbe er seinen Abschied hiermit. Da war ich nun wieder vor einer Krise! Ich ließ mir die Führer der Kartellparteien kommen und stellte ihnen die Frage, ob ich ein Sozialistengesetz einbringen und den Reichstag sprengen solle oder nicht. Einstimmig erklärten sie sich dagegen. Sie sagten, die Erlasse, der Staatsrat wirkten bereits beruhigend; ebenso werde es die Konferenz. Von Putschen oder revolutionären Bewegungen sei keine Rede und die Arbeiterschutzgesetzgebung werde spielend durch den Reichstag durchgeh'n, und wenn man ihm nicht allzuschwere Vorlagen bringe, werde er sich ganz vernünftig machen. Sie ermächtigten mich, dies als ihrer Wähler Meinung dem Fürsten mitzu-

---

<sup>20</sup> Dr. Arnold Roth.

teilen und ihn zu warnen vor jeder Brüskierung mit Sozialistengesetzvorlagen, er auch nicht eine Stimme dafür erhalten werde. Der Fürst kam, und sorgenvoll ob des Ausgangs der Unterredung eröffnete ich ihm, daß ich nicht auf den Wunsch, das Gesetz einzubringen, eingehen könne. Darauf erklärte er, ihm liege an der ganzen Geschichte nichts! Und wenn ich das Gesetz nicht einbringen wolle, sei es damit abgetan! Es war ihm seine ganze Stellung, die er noch vor wenigen Tagen mir gegenüber in dieser Sache eingenommen hatte, aus dem Gedächtnis entschwunden! Und eine Angelegenheit, wegen der er die Minister, mich und die Regierungsparteien über vier Wochen in der größten Aufregung gehalten, wegen welcher er Minister hatte stürzen und Konflikte heraufbeschwören wollen, ließ er wie eine Lappalie fallen! Durch diese Machinationen und Intrigen, Reibereien und Aufeinanderhetzungen auf allen möglichen Gebieten, auch durch das Fehlschlagen seiner kleinen „Embuscaden“, war aber der Fürst in einen Zustand der Aufregung geraten, der seinesgleichen nicht kannte. Zornausbrüche, Grobheiten der schroffsten Art mußten sich die Minister von ihm gefallen lassen, bis sie sich weiterzuarbeiten weigerten. Die Geschäfte stockten und häuften sich, nichts wurde mehr erledigt, kein Projekt von noch so großer Dringlichkeit konnte mir vorgelegt werden, da der Immediatvortrag – n[ota]b[ene] hinter meinem Rücken – den Ministern verboten war. Alles mußte ihm vorgelegt werden, und was er nicht haben wollte, wies er einfach zurück und ließ es nicht bis zu mir dringen. Es entstand eine allgemeine Unzufriedenheit in den Beamtenkreisen, die auch bis in die parlamentarischen hineinreichte. Dazu erhielt ich durch meinen Leibarzt<sup>21</sup> die Kunde von der großen Besorgnis seines Arztes, daß der Fürst in einem solchen Zustand sei, daß er in kurzem einem totalen Zusammenbruch entgegengehe, der mit Nervenfieber und Gehirnschlag ende! Alle meine Versuche, auf irgendeine Weise durch größere Teilnahme an den Geschäften dem Fürsten Erleichterung zu verschaffen, faßte er als Versuche, ihn hinauszudrängen, auf. Herren und Räte, die ich kommen ließ, um mit ihnen Angelegenheiten zu besprechen, fielen deswegen bei ihm in Ungnade und standen unter dem Verdacht, gegen ihn zu intrigieren bei mir! Endlich kam es zum Klappen, die aufgespeicherte Elektrizität entlud sich auf mein „schuldig Haupt“! Der Fürst, von Kampfeslust beseelt und von den oben angeführten Motiven geleitet, bereitete im stillen und zum Entsetzen der Eingeweihten, trotz meiner gegenteiligen Befehle, eine Kampagne gegen den neuen Reichstag vor. Alle sollten geärgert und geprügelt werden. Erst die Kartellparteien abgetrumpft und dann die Sozialisten gereizt werden, bis der ganze Reichstag in die Luft flog und S[eine] M[ajestät] nun doch gezwungen werden, nolens volens zu schießen! Dazu kam die vom Juden Bleichröder<sup>22</sup> inszenierte Entrevue mit Windthorst<sup>23</sup>, die einen Sturm der Entrüstung im Vaterland losließ und die offiziös mit einem Mysterium umgeben wurde, welches auf alles mögliche schließen ließ. Noch dazu suchte man den Schein zu erwecken, als ob ich darum gewußt und sie gebilligt hätte, während ich die Tatsache erst 3 Tage später durch die Zeitungen und bestürzten Anfragen, die ich von allen Seiten erhielt, erfuhr. Als ich am dritten Tag nach dieser Affäre, die immer weitere Kreise schlug und für den Fürsten anfang, ein

<sup>21</sup> Dr. Rudolf Leuthold (1832-1905), Generalarzt, seit 1888 Leibarzt Wilhelms II.

<sup>22</sup> Gerson Bleichröder (1822-1893), Bankier in Berlin, Wirtschaftsberater Otto von Bismarcks.

<sup>23</sup> Dr. Ludwig Windthorst (1812-1891), hannoverscher Staatsminister und Kronoberanwalt a. D., führender Zentrumspolitiker. Bismarck hatte Windthorst am 14.3.1890 empfangen.

recht unangenehmes Gesicht zu bekommen, mit ihm Zusammenkunft hatte, brachte er die Sprache auf den Windthorst'schen Besuch und stellte ihn so dar, als ob derselbe ihm quasi in seinem Vorzimmer unvermutet erschienen und ihn überrascht habe. Ich hatte jedoch bestimmt erfahren, daß Bleichröder ihm diese Entrevue mit seinem Einverständnis arrangiert hatte. Als ich dies dem Fürsten sagte und ihn bat, er möge mich doch durch irgendein Billet oder mündliche Mitteilung seines Sekretärs über eine solche wichtige Angelegenheit orientieren, brach der Sturm los! Aller Höflichkeit und Rücksicht bar, sagte er mir, er ließe sich nicht von mir am Gängelband führen; so was verböte er sich ein für allemal von mir; ich hätte vom parlamentarischen Leben keine Ahnung; ich hätte ihm in solchen Dingen überhaupt nichts zu befehlen etc. etc. Als er sich endlich ausgetobt, versuchte ich, ihm klarzumachen, daß es sich nicht um Befehle hier handle, sondern daß mir daran läge, über solche wichtige Schritte – welche für mich eventuell bindende Entschlüsse, denen ich mich nicht entziehen könnte, zur Folge hätten – nicht hinterher durch die Presse orientiert zu werden, sondern das von ihm zu hören, damit ich mir danach doch meinen Vers machen könne. Allein das half nichts. Als ich ihm nun schilderte, was er für eine Aufstörung und Verwirrung durch diesen Besuch in dem von den Wahlen noch erregten Volk gemacht habe und daß das doch nicht seine Absicht sei, entschlüpfte ihm das folgenschwere Wort: „Es ist im Gegenteil meine Absicht! Es muß im Lande eine solche völlige Verwirrung und ein solches Tohuwabohu herrschen, daß kein Mensch mehr wisse, wo der Kaiser mit seiner Politik hinauswolle!“ Als ich hierauf erklärte, das wäre durchaus nicht meine Absicht, sondern meine Politik müsse offen und sonnenklar meinen Untertanen gegenübersteh'n, erklärte er, nichts mehr zu sagen zu haben, und warf mir barsch sein Abschiedsgesuch vor die Füße. Ich reagierte nicht auf diese dritte Szene im Lauf von sechs Wochen, sondern ging über zum Ministerrat und zu der Ordre, durch die er die Immediatvorträge verhindert habe. Er erklärte, er traue „seinen“ Ministern nicht; sie trügen mir hinter seinem Rücken Dinge vor, die „er“ nicht billigen könne, und deshalb habe er sie darüber belehrt. Als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß darin eine schwere Beleidigung für mich, seinen ihm so treu und innig zugetanen Souverän, liege, den er heimlicher Intrigen hinter seinem Rücken bezichtige, wollte er das nicht zugeben. Er werde aber, wenn ich das verlangte, mir sofort im Lauf des Tages die Ordre zur Aufhebung einsenden; es sei das schließlich egal. Als ich nun noch mal – lediglich in der Absicht, dem augenfällig schwerkranken und nervös überreizten Mann ein Teil seiner Arbeit und Sorgen abzunehmen – ihn bat, mich mehr teilnehmen zu lassen am Geschäft und bei wichtigen Entschlüssen mit mich einzuweihen und hören zu lassen, verweigerte er es entschieden mit dem Bemerkten, er müßte seine Entschlüsse vorher schon fest gefaßt haben, ehe er zu mir komme! In tiefem Schmerz und wunden Herzens sah ich nun klar, daß der Dämon der Herrschsucht den hehren, großen Mann erfaßt hatte und daß er jede Angelegenheit, welcher Natur sie war, benutzte zum Kampf gegen den Kaiser. Er wollte allein alles machen und herrschen und dem Kaiser nicht einmal unterbreiten dürfen. Mit dem Augenblick war es mir klar, daß wir uns trennen mußten, sollte nicht alles moralisch ruiniert und zugrunde gerichtet werden. Gott ist mein Zeuge, wie ich in mancher Nacht im Gebet gerungen und gefleht habe, das Herz dieses Manns zu erweichen und mir das furchtbare Ende ersparen möge, ihn von mir gehen zu lassen! Allein, es sollte nicht sein! Als nach 2 Tagen die Ordre zum Kassieren nicht vom Fürsten eingesandt war, ließ ich bei ihm anfragen, ob er sie nicht schicken wolle. Er antwortete, es fiele ihm gar nicht ein, er

brauche sie gegen „seine“ Minister! Da riß mir die Geduld; mein alter Hohenzollernscher Familienstolz bäumte sich auf; jetzt galt es, den alten Trotzkopf zum Gehorsam zu zwingen oder die Trennung herbeizuführen; denn jetzt hieß es, der Kaiser oder der Kanzler bleibt oben. Ich ließ ihn noch einmal bitten, die Aufhebung der Ordre einzusenden u. sich meinen ihm früher ausgesprochenen Wünschen und Bitten zu akkommodieren, was er glatt verweigerte. Damit war das Drama zu Ende; der Rest ist Dir bekannt.

Der Mann, den ich mein Leben lang vergöttert hatte, für den ich im Elternhaus wahre Höllenqualen moralischer Verfolgung ausgestanden; der Mann, für den ich allein nach dem Tod Großpapas<sup>24</sup> mich in die Bresche geworfen, um ihn zu halten, wofür ich den Zorn meines sterbenden Vaters<sup>25</sup> und den unauslöschlichen Haß meiner Mutter<sup>26</sup> auf mich lud, der achtete das alles nichts und schritt über mich hinweg, weil ich ihm nicht zu Willen war! Welch ein Dolchstoß für mein Herz! Seine grenzenlose Menschenverachtung, die er für alle hatte, auch für die, welche sich für ihn zu Tode arbeiteten, spielte ihm hier einen schlimmen Streich, indem er auch seinen Herrn für nichts achtete und ihn zu seinem Trabanten herabwürdigen wollte. Als er sich bei mir abgemeldet hatte und mich beschuldigte, ihn weggejagt zu haben, habe ich geschwiegen und nichts gesagt; und nachdem er hinaus war, brach ich – ich schäme mich, es zu sagen – zusammen mit einem Weinkrampf.

Aus diesem langen Opus mögest Du nun ermessen, was für einen Winter ich hinter mir habe und ob ich falsch gehandelt. Als braver und treubewährter Freund stand mir der Großherzog von Baden in den letzten schweren Tagen bei, und fand mein Verhalten seine völlige Billigung.

Der Nachfolger<sup>27</sup> ist nächst Bismarck der größte Deutsche, den wir haben, mir treu ergeben und ein felsenfester Charakter! Und Du wirst Deine Freude an ihm haben, wenn Du ihn einmal sehen wirst.

---

<sup>24</sup> Wilhelm I.

<sup>25</sup> Friedrich III. (1831-1888), 1888 Deutscher Kaiser und König von Preußen.

<sup>26</sup> Viktoria (1840-1901), 1888 Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen.

<sup>27</sup> Leo von Caprivi (1831-1899), 1883-1888 Chef der Admiralität, seit 1884 Mitglied des Staatsrats, 1888-1890 kommandierender General des 10. Armeekorps, seit 20.3.1890 Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und Außenminister.

**Nr. 47**

1890 April 11

Bericht<sup>1</sup> des Fürstbischofs von Breslau Dr. Georg Kopp an Papst Leo XIII.<sup>2</sup>

## Abschrift

[Schilderung der Thematik der internationalen Arbeiterschutzkonferenz, deren Ergebnisse positiv eingeschätzt werden; trotz ihrer inhaltlichen Beschränkung werden die Beschlüsse der Konferenz eine segensreiche Wirkung nicht zuletzt für den Frieden in Europa haben]

## Die Arbeiterschutzkonferenz, ihre Entstehungsgeschichte und ihr Verlauf

## I.

Die Arbeiterstrikes, welche im Mai 1889 in den rheinisch-westfälischen und schlesischen Bergwerksdistrikten ausbrachen, erregten die Aufmerksamkeit des deutschen Kaisers im hohen Grad; er empfing nicht allein eine Arbeiterdeputation und versprach ihr, sich der Besserung der Lage der Arbeiterbevölkerung anzunehmen, sondern er studierte auch seitdem eifrig die Arbeiterfrage. Als Frucht dieses Studiums sind die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar d. J.<sup>3</sup> sowie die Einberufung des Staatsrats anzusehen. Die kaiserliche Eröffnungsrede<sup>4</sup> sowie die im Staatsrat behandelten Fragen<sup>5</sup> geben die Gesichtspunkte an, aus welchen Seine Majestät den Arbeiterschutz behandelt wissen will:

I. Der Arbeiter muß gegen eine willkürliche und schrankenlose Ausbeutung seiner Arbeitskraft gesetzlich geschützt werden. Darum ist zu regeln:

1. die Dauer der Arbeit,
2. die Unterbrechung der Arbeit durch einen wöchentlichen Ruhetag (Sonntag),
3. die Beschränkung der Arbeit in gesundheits- und lebensgefährlichen Beschäftigungen.

II. Die Beschäftigung der Kinder und jugendlichen Arbeiter muß die Gebote der Menschlichkeit und die natürlichen Entwicklungsgesetze berücksichtigen. Daher ist die Arbeit der Kinder und Minderjährigen

1. bis zu einem bestimmten Alter ganz zu untersagen,
2. von dieser Altersgrenze an bis zur erlangten körperlichen Entwicklung auf eine den körperlichen Verhältnissen entsprechende tägliche Arbeitszeit zu beschränken,
3. für die Nachtzeit und die Sonntage ganz zu verbieten und
4. in lebens- und gesundheitsgefährlichen Betrieben ganz auszuschließen.

III. Die Stellung der Frauen im Haushalt der Arbeiter ist für das Familienleben in sittlicher wie wirtschaftlicher Beziehung von der höchsten Wichtigkeit, daher muß die Frauenarbeit hierauf Rücksicht nehmen und in folgender Weise geregelt werden:

<sup>1</sup> Abschrift in deutscher Sprache: Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 595, n. fol. Fürstbischof Kopp übersandte die hier dokumentierte Abschrift des Berichts an Leo XIII. mit Schreiben vom 11.4.1890 an Wilhelm II. (Ausfertigung: ebenda).

<sup>2</sup> Leo XIII. (1810-1903), seit 1878 Papst.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 20.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 21.

1. Die Arbeitsdauer der Frauen, welche ein Hauswesen oder kleine Kinder zu besorgen haben, muß beschränkt und durch ausreichende Pausen unterbrochen werden.

2. Wöchnerinnen dürfen eine angemessene Zeit vor und nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.

3. Für alle weiblichen Arbeiter ist die Nachtarbeit und die Arbeit unter der Erde zu untersagen.

4. Allen weiblichen Arbeitern ist der Sonntag freizugeben.

5. Von gesundheits- und lebensgefährlichen Betrieben sind alle weiblichen Arbeiter auszuschließen.

IV. Um ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu sichern, bedarf es Einrichtungen, welche dem Arbeiter die Gewähr bieten, den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Interessen zur Geltung zu bringen; deshalb müssen:

1. die Arbeiter Vertreter haben, welche ihr Vertrauen besitzen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern befähigt sind;

2. diese Vertreter müssen mit den staatlichen Aufsichtsorganen in Verbindung stehen, damit letztere über die Verhältnisse der Arbeiter zuverlässig unterrichtet werden und mit denselben stets Fühlung behalten.

V. Neben diesen Schutzmaßregeln müssen auch die wirtschaftlichen und sittlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden, und zwar

1. das Wohnungsbedürfnis,

2. die Haushaltsbedürfnisse,

3. die körperliche Pflege,

4. die Sorge für die Kinder, deren Schutz im unmündigen Alter, deren Erziehung und Unterricht, die Anweisung der Mädchen in allen Kenntnissen des Hauswesens durch Näh- und Haushaltungsschulen usw.

5. In allen diesen Wohltätigkeitseinrichtungen für die Arbeiterbevölkerung sollen die staatlichen Bergwerke und fiskalischen industriellen Etablissements das Muster sein.

VI. Freilich muß bei allen diesen Schutzbestrebungen zugleich im Auge behalten werden, daß durch dieselben die Industrie nicht so belastet und gedrückt wird, daß sie dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt nicht mehr gewachsen ist und folglich dann auch dem Arbeiter keine Lohnbeschäftigung mehr gewähren kann.

Dabei ist es allerdings der hohen Weisheit Seiner Majestät nicht entgangen, daß diese Maßregeln allein die gewünschten Verbesserungen nicht herbeiführen könnten. Der Kaiser wies vielmehr noch auf drei andere Faktoren hin, auf deren Mitwirkung er rechne: die freie Liebestätigkeit, die Kirche und die Schule. Durch diese müßten die Anordnungen der bürgerlichen Gewalten unterstützt und befruchtet werden; dieser Hinweis war um so notwendiger und ist um so dankenswerter, als die Arbeit dieser freiwilligen Mitarbeiter in der Öffentlichkeit nicht immer richtig gewürdigt würde. So hatte z. B. der oberschlesische Klerus bei dem Arbeiterstrike im Mai v. J. durch sein energisches Eingreifen alle Ausschreitungen verhütet und zur Beruhigung der Gemüter das meiste beigetragen;<sup>6</sup> trotzdem enthielt die amtliche Denkschrift<sup>7</sup> die

<sup>6</sup> Die Streiks im Regierungsbezirk Oppeln dauerten vom 16. bis 25.5.1889 und ergriffen etwa die Hälfte der 53 Steinkohlengruben; auf dem Höhepunkt waren etwa 6000 Bergleute im Ausstand. Fürstbischof Kopp hatte die Bergleute zur Wiederaufnahme der Arbeit aufge-

merkwürdige Angabe, daß die Beilegung des oberschlesischen Arbeiterausstands allein den staatlichen Behörden zu danken sei. Je weniger dieses der Wahrheit entsprach, desto größer war die Verbitterung des oberschlesischen Klerus und wurde es notwendig, denselben durch eine besondere Mahnung zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit für die Arbeiterbevölkerung zu bewegen.

Was die Kirche tun kann, um den Intentionen Seiner Majestät zu entsprechen, habe ich in meinen beiden S(einer) Heiligkeit zugesandten Pastoreale vom 3. Februar und 8. März d. J. im einzelnen ausgeführt.<sup>8</sup>

Sowohl die unter Nr. VI angeführte Erwägung als das allgemeine Interesse aller Industriestaaten an einer Regelung der Arbeiterfrage haben dann Seiner Majestät die Anregung gegeben, eine internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzfrage nach Berlin einzuladen.

## II.

Der Einladung zu dieser Konferenz sind alle beteiligten Staaten willig und gern gefolgt und haben ihre Delegierten gesandt. Diese Bereitwilligkeit hat nicht allein in den seitens der Arbeiterwelt in allen Staaten drohenden Gefahren, nicht allein in einer Not- und Zwangslage seinen Grund, sondern nicht weniger auch in den humanitären und philanthropischen Gesinnungen der betreffenden Regierungen, wenn auch das christliche Moment nicht in besonderer Weise hervortrat. Diese Gesinnungen haben die Arbeiten der Konferenz geleitet und ihnen das Siegel aufgedruckt.

Insbesondere ist zunächst hervorzuheben, daß die Konferenz sich dem kaiserlichen Programm gemäß nicht mit Schutzmaßregeln gegen die Arbeiter, sondern mit Schutzmaßregeln für dieselben beschäftigte, so daß es sich also nicht darum allein handelte, wie den gewalttätigen Eruptionen der Arbeiterbevölkerung vorzubeugen, sondern vielmehr darum, wie dieselbe in körperlicher, wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht zu heben sei. Ich kann die edlen Gesinnungen Seiner Majestät in dieser Beziehung mit wenigen Strichen skizzieren:

„Die Menschheit krankt an der sozialen Frage, ihre Heilung ist notwendig, wird aber viel Zeit erfordern, vielleicht Menschenalter; man muß aber Hand ans Werk legen. Während des Heilungsprozesses werden auch akute Krankheitsprozesse hervortreten, die vielleicht durch kräftiges Eingreifen der staatlichen Macht beseitigt werden müssen; allein in solcher Krisis gibt das Bewußtsein, in allem seine Pflicht getan zu haben, Ruhe des Gewissens und Sicherheit im Entschluß.“

---

fordert. Regierungspräsident Dr. Rudolf von Bitter berichtete am 30.5.1889 an Innenminister Ludwig Herrfurth zur Beendigung des Streiks: *Endlich habe ich auch den wohlthätigen Einfluß zu erwähnen, welchen die oberschlesische Geistlichkeit und ihr voran der Fürstbischof Dr. Kopp ausgeübt hat. Wenn auch der Klerus nicht imstande gewesen ist, den Ausbruch und den Fortgang des Strikes zu hindern, so ist es doch unzweifelhaft, daß derselbe wesentlich zur Beruhigung der Gemüter beigetragen hat* (Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.121 Nr.7574, fol. 177 Rs.).

<sup>7</sup> Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, Berlin 1890.

<sup>8</sup> Abdruck dieser Hirtenbriefe Kopps in: Schlesische Zeitung Nr. 99 vom 8.2.1890 und Nr. 199 vom 20.3.1890.

Auf der obenbezeichneten gemeinsamen Grundlage entwickelte sich nun die Tätigkeit der Konferenz. Was die formelle Seite derselben angeht, so darf man nicht aus dem Auge lassen, daß die Konferenz weder berufen noch legitimiert war, eine für alle Staaten geltende Gesetzgebung auszuarbeiten.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in den einzelnen auf der Konferenz vertretenen Staaten eine recht verschiedene, wie das Seiner Heiligkeit zugestellte Tableau des Geheimen Regierungsrats Lohmann nachweist.<sup>9</sup> Zudem hatten die einzelnen Delegierten von ihren Regierungen die Weisung erhalten, keine Verbindlichkeiten, welche der bestehenden nationalen Gesetzgebung präjudizieren könnten, einzugehen. Somit konnte es sich nur um eine Verständigung über die Grundsätze, welche bei der Fortentwicklung der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ins Auge gefaßt werden sollten, um einen Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und Ansichten sowie um die Anbahnung einer allmählichen Annäherung der verschiedenen Interessen und Wünsche handeln.

Diese Beratungen waren aber getragen von einem Geist der Einmütigkeit, der Versöhnlichkeit und des gegenseitigen Vertrauens und gefördert von einem so ernsten Fleiß und so strenger Gewissenhaftigkeit, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse und Interessen von der Einheit des Strebens zwar nicht sachlich überwunden, aber doch bereits in eine gewisse Harmonie gebracht ist, deren weiterer Ausbildung mit wohlbegründeter Hoffnung entgegengesehen werden kann.

Was sodann den materiellen Inhalt der Konferenzarbeiten angeht, so liegen die Berichte und Protokolle Seiner Heiligkeit bereits vor. Das von Seiner Majestät der Konferenz übergebene Programm ist vollständig durchgearbeitet und die in demselben angeregten Fragen sind bis in das einzelste sorgfältig erörtert und gewissenhaft beantwortet. Wenn die Form der von der Konferenz erteilten Antworten bzw. die gefaßten Beschlüsse bemängelt und der Wert der letzteren wegen der gewählten Form herabgesetzt wird, so kann ein solches Urteil nur entweder auf eine falsche Auffassung der Konferenzaufgabe oder auf eine falsche Bewertung des Ausdrucks zurückgeführt werden. Daß die Aufgabe der Konferenz nicht eine legislatorische war, ist oben ausgeführt; der Ausdruck des Wunsches hat aber offenbar in dem Beschluß der Vertreter von 15 europäischen Staaten ein moralisches Gewicht, das von selbst die nationale Gesetzgebung in dem gewünschten Sinn in Bewegung setzen wird.

Daß die internationale Konferenz auch ein eminentes Friedenswerk gewesen ist, ergibt sich aus der Natur ihrer Arbeit, aus dem gegenseitigen vertraulichen Verkehr der Konferenzmitglieder und aus der fortschreitenden Beurteilung derselben durch die öffentliche Meinung Europas. Mit Recht hat darum die Friedensstimmung sich an der Konferenz gestärkt, wenn auch weiter gehende Hoffnungen, wie z. B. das anliegende Zirkular der englischen Friedensgesellschaft vorläufig, Utopie bleiben werden.

Hat sich nun auch die Arbeit der Konferenz vorerst nur auf die Großindustrie beschränkt, so ist es doch unausbleiblich, daß ihre Anregungen, Beschlüsse und Wün-

---

<sup>9</sup> Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen, welche in den auf der internationalen Konferenz vertretenen Staaten über die Sonntagsarbeit und über die Beschäftigung der Kinder und Frauen bestehen. Aufgestellt von Th(eodor) Lohmann. Geheimen Oberregierungsrat (Metallographie in deutscher Sprache: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29959, fol. 383-407 Rs.; Druck in französischer Sprache: fol. 408-421 Rs.).

sche in ihrer weiteren Entwicklung nicht mehr auf die Arbeiter der Bergwerke und eigentlichen Fabriken beschränkt werden können, ohne jene Arbeiter in eine privilegierte Stellung zu bringen, was auf die Dauer eine allgemeine Unzufriedenheit hervorrufen würde. Die Segnungen der Bestrebungen für den Schutz und das Wohl des Arbeiterstands müssen und werden vielmehr sich immer weiter erbreitern und allmählich alle Arbeiter umfassen. Die Arbeiter der Großindustrie sind nur ein Glied des großen Arbeiterkörpers; die Gesundheit des einen Glieds wirkt auch auf das Befinden der andern Glieder zurück.

Da der Konferenz vorzugsweise die Beantwortung technischer Fragen zur Aufgabe gestellt war, so fand sich in den Beratungen kein Raum für eine eingehende Besprechung über den Einfluß der Religion, christlicher Grundsätze und christlicher Moral auf die Arbeiterbewegung; gleichwohl ist auch diese Seite der Arbeiterfrage in den Kommissionsberatungen und den Plenarversammlungen wiederholt berührt und von allen Seiten gebührend gewürdigt.

Will nun Seine Heiligkeit die von Seiner Majestät, dem deutschen Kaiser, eingeleitete Aktion unterstützen und der internationalen Verständigung in der Arbeiterfrage die Wege bahnen, so kann das dadurch geschehen, daß das kaiserliche Programm, welches durch die Konferenz das Gemeingut fast des ganzen Europas geworden ist, auf religiöser, sittlicher Grundlage noch einmal den Völkern erläutert und daran die Mahnung geschlossen werden für die Hierarchie, die Fürsorge der Staatsregierungen sowie die nationale Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeiterfrage nach allen Kräften zu unterstützen, für die katholischen Arbeiter aber, von allen Wegen, welche außerhalb der bestehenden christlichen und gesellschaftlichen Ordnung liegen, sich abzuwenden und nie zu vergessen, daß eine Besserung ihrer Lage nur auf einer religiösen, sittlichen Grundlage zu dauernder Zufriedenheit und wahrer Wohlfahrt führen kann.

1890 April 18

Erlaß<sup>1</sup> des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats<sup>2</sup> der altpreußischen Union Dr. Ottomar Hermes<sup>3</sup> an die Konsistorien

Druck

[Erlaß an die Geistlichen vom 17.4.1890: Die Sozialdemokratie zersetzt die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft; die Verkündigung des Glaubens erhält in dieser Situation besondere Bedeutung; das kirchliche Vereinsleben und die Publikationstätigkeit müssen gestärkt werden. Hirtenbrief: Soziale Erschütterungen und Glaubenslosigkeit gehen Hand in Hand; Gegensätze zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zerreißen das Volk; die Gemeindemitglieder sollen die Geistlichen bei ihren sozialen Tätigkeiten unterstützen]

Dem königlichen Konsistorium übersenden wir in den Beilagen

1. einen Erlaß an die Geistlichen unserer Landeskirche, in welchem wir denselben Ratschläge erteilen, wie sie die Mithilfe der Kirche in den gegenwärtigen sozialistischen Bewegungen ausüben sollen und
2. eine Ansprache an die Gemeinden, welche dieselben zur Mitarbeit in dieser Angelegenheit aufruft und am bevorstehenden Buß- und Bettag<sup>4</sup> von der Kanzel verlesen werden soll. Um beides rechtzeitig in die Hände der Geistlichen zu bringen, bedarf es bei der Kürze der Zeit der größten Beschleunigung, zu welcher auch die Superintendenten anzuhalten sind.

[Anlage 1]

Berlin, den 17. April 1890

An die Geistlichen unserer evangelischen Landeskirche.

Die sozialistischen Bewegungen in den sogenannten arbeitenden Klassen, welche gegenwärtig eine so große Ausdehnung und einen für das gesamte Volkswohl so bedenklichen Charakter angenommen haben, sind schon längere Zeit Gegenstand unserer eingehenden Erwägungen gewesen. Das Ergebnis derselben glauben wir den Geistlichen unserer evangelischen Landeskirche nicht länger vorenthalten zu dürfen.

<sup>1</sup> Metallographie des Anschreibens: Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7 Nr.3869, fol. 20, Druck der Anlagen: fol. 23-25 Rs.; Entwurf von der Hand des Berliner Generalsuperintendenten und geistlichen Vizepräsidenten des Oberkirchenrats Dr. Bruno Brückners: fol. 15-19 Rs.

Anlaß für Erlaß und Hirtenbrief war ein Erlaß des preußischen Kultusministers Dr. Gustav von Gößler an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 20.3.1890, mit dem ein Erlaß des Kultusministers vom selben Tag an die Konsistorien in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau mitgeteilt wurde (vgl. Nr. 43).

<sup>2</sup> Der nur für die älteren preußischen Provinzen zuständige Evangelische Oberkirchenrat („der altpreußischen Union“) war zur Ausübung der dem König vorbehaltenen Kirchengewalt eingesetzt.

<sup>3</sup> Dr. Ottomar Hermes (1826-1893), Jurist, seit 1878 Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union, Mitglied des preußischen Staatsrats.

<sup>4</sup> Buß- und Bettage waren damals regional unterschiedlich angesetzt. In Preußen war im Jahr 1890 der *bevorstehende Buß- und Bettag* am 30. April.

zumal Seine Majestät der Kaiser und König öffentlich auch die Mithilfe der Kirche zur Förderung des Wohls der betreffenden Volksschichten und zur Bewahrung derselben vor grundstürzenden Irrtümern in Anspruch genommen hat.<sup>5</sup> Auch sind, wohl infolge davon, in der evangelischen Landeskirche in mannigfacher Weise und an verschiedenen Orten darauf gerichtete Bestrebungen bereits hervorgetreten. Wir freuen uns dieser Anregungen, wünschen ihnen tunlichste Erweiterung und gesegneten Fortgang, möchten aber doch auch dazu beitragen, daß jede Einseitigkeit und Zersplitterung dabei vermieden werde. Denn nur, wenn die evangelische Kirche alle ihre lebendigen Kräfte zum Gebrauch der ihr zu Gebot stehenden Mittel zielbewußt zusammenfaßt, wird sie den ihr von Gott zugewiesenen Einfluß bei der Überwindung der sozialen Gefahren in fruchtbarer Weise zu üben vermögen.

Vor allem dürfen wir hierbei nicht vergessen, daß unsere Kirche nicht berufen ist, die soziale Frage an sich zu lösen oder sich für irgendwelches in Vorschlag gebrachtes oder in der Übung befindliches wirtschaftliches System zu entscheiden, sondern sie hat lediglich die Aufgabe, die religiös sittlichen Voraussetzungen hervorzurufen, zu befestigen und zu verteidigen, ohne welche kein Weg zum Ziel führt, die vorhandenen Verirrungen nicht beseitigt und Ordnungen, welche Bestand versprechen, nicht geschaffen werden können.

Diese Aufgabe ist um so größer, als gerade die religiös-sittlichen Antriebe es sind, welche der jetzigen Bewegung völlig fehlen. Die Wortführer derselben legen es sogar darauf an, die letzten Reste davon aus den Herzen zu reißen. Selten oder nie ist die christliche Religion so gehaßt, verunglimpft und dem Spott preisgegeben worden, als es in den betreffenden Kreisen geschieht. Und wie man die Religion nicht will, so auch die Religionsgemeinschaft nicht. Das sozialdemokratische Zukunftsbild des öffentlichen Gemeinwesens hat keinen Raum für eine Kirche. Das Lebensglück sucht man in möglichst vielen materiellen Gütern und Genüssen. Verbesserung der äußeren Lage, nicht des inneren Lebens ist's, was man erstrebt. An den Fundamenten eines christlichen Familienlebens wird gerüttelt. Das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird vergiftet. Mißtrauen wird gesät, und Haß gegen die bestehende Ordnung wird geerntet. Die Pietät stirbt dahin. Der religiöse Autoritätsglaube ist aufgegeben, aber den Wortführern wird blindlings Folge geleistet. Eine allgemeine Verhetzung der betreffenden Volksklassen ist im Gang.

Und dies alles hat eine Ausdehnung genommen, daß es sich nicht mehr um die Verirrung einzelner, wenn auch zahlreicher Kreise, sondern um eine von unten nach oben steigende Erkrankung der Volksseele handelt. Bereits sehen wir, wie davon auch solche Kreise ergriffen, dem Christentum entfremdet, der Frömmigkeit und ihren Übungen entwöhnt, der Leugnung Gottes und der übersinnlichen Welt zugeführt werden, welche bis dahin von solchen Abwegen sich ferngehalten haben. Damit verbindet sich eine Zerbröcklung des Bürgertums, dessen untere Schichten teilweise bereits in das sozialdemokratische Lager überzugehen beginnen und den dortigen Einflüssen preisgegeben werden. Auch findet man die Bewegung mit allen ihren Folgen nicht bloß in den Industrie- und Kohlenbezirken, nicht bloß unter den Fabrik- oder Bergarbeitern, sondern auch das Handwerk ist davon bereits heimgesucht, und auf dem platten Land und in der dienenden Bevölkerung haben die bezüg-

<sup>5</sup> Bei der Eröffnung des preußischen Staatsrats am 14.2.1890 (vgl. Nr. 20).

lichen Irrlehren bereits eine beklagenswerte Verbreitung gefunden. Bei den Ausständen und in den Volksversammlungen steht die erwachsene Jugend, welche nichts zu verlieren hat, in vorderster Reihe und zieht die Älteren mit fort, trotzdem daß dieselben ihr und ihrer Familien Elend vor Augen sehen. Und dieses alles ist um so bedenklicher, als man geneigt ist, mit Gewalt zu erzwingen, was man auf anderem Weg nicht zu erreichen vermag, und als man wähnt, daß man die Macht dazu habe.

Dem steht die evangelische Kirche gegenüber; sie kann und darf nicht ruhig zusehen, daß ganze Volksschichten ihr und dem Evangelium, das sie verkündet, entfremdet, ihre Sitten zersetzt und christentumsfeindliche Strömungen zur Herrschaft gebracht werden.

Andererseits muß sie auch dahin wirken, daß den berechtigten Bedürfnissen der Arbeiter Befriedigung geschafft, der Ausbeutung ihrer Kraft und derjenigen der Ihrigen gewehrt, durch tunlichstes Entgegenkommen der Besitzenden jede Erweiterung des Zwiespalts zwischen ihnen und den Besitzlosen verhindert und die Beseitigung der vorhandenen Kluft wenigstens angestrebt werde.

Auf wen soll unsere Kirche bei diesen schwierigen Aufgaben nächst ihrem himmlischen Haupt ihr Auge richten, wenn nicht auf ihre Diener? Wir verkennen nicht, daß die Geistlichen unserer Landeskirche, jeder nach seinem Vermögen, und zum Teil unter schwierigen Verhältnissen, schon bisher die Pflichten ihres Berufs zu erfüllen bemüht gewesen sind. Allein, je ernster die Zeit, desto größer wird auch die Verpflichtung und die Verantwortlichkeit des geistlichen Amts. Wir bedürfen zu ihrer Erfüllung keiner neuen Mittel. Wort Gottes und Sakramente – das erstere, wenn es lauter und rein verkündigt wird, die zweiten, wenn sie einsetzungsgemäß verwaltet werden, haben von ihrer rettenden, bewahrenden, beseligenden Kraft noch nichts verloren; die Liebe, die sich aufmacht, das Verlorene zu suchen oder dem Verirrten zuzuhelfen, ist auch heute eifrig und erfolgreich am Werk; die Kunst, Gottes Wort recht zu teilen, allen das Eine und jedem das Seine zu geben, bringt nach wie vor ihre Früchte; die öffentliche Predigt, die katechetischen Unterredungen, die spezielle Seelsorge – lauter Bestandteile der geistlichen Amtstätigkeit – üben noch immer, wenn recht gehandhabt, ihre herzandringende, erweckende und erbauende Kraft. Sollen aber die Entfremdeten wieder lernen, die Kirche zu suchen, so muß zuvörderst die Kirche die Entfremdeten suchen, und zwar in dem heiligen Mitleiden, welches fremde Not, auch fremde Schuld mitfühlt, als ob es die eigene wäre. Darum liegt heutzutage das Schwergewicht auf der speziellen Seelsorge, und es kann nicht genug beklagt werden, daß im Lauf der bisherigen Entwicklung und angesichts der zum Teil übermäßigen Größe der Gemeinden sowie bei dem Mangel an geistlichen Kräften gerade diese Tätigkeit nicht völlig zu ihrem Recht gekommen ist. Je umfassender dies in Zukunft geschehen wird, desto leichter wird es sein, den Herzen nahe zu kommen. Zwei Losungen müssen sich dabei begegnen. Wir suchen nicht das Eure, sondern Euch<sup>6</sup> – dies die eine. Alles ist Euer, Ihr aber seid Christi<sup>7</sup> – dies die andere. Darum hat auch der Geistliche nicht bloß das Interesse der kirchlichen Gemeindeorgane für alle diese Zwecke zu erwecken, sondern auch sonst in der Gemeinde selbst lebendige Hilfskräfte aus beiden Geschlechtern zu suchen. Die Einrichtung der Gemeindepflege durch Diakonissen bedarf der Erweiterung; Frauenvereine sollen mit

<sup>6</sup> Nach 2 Kor 12,14.

<sup>7</sup> Nach 1 Kor 3,22-23.

ihrer ergänzenden Tätigkeit derselben zur Seite gehen. Die so bedeutungsvolle Rückwirkung der Kindergottesdienste (Sonntagsschulen) auf die Familie ist zu pflegen und zu sichern; die kirchliche Armen- und Krankenpflege, nicht im gesetzlichen, sondern im evangelischen Geist geübt, hat zerrissene Bande wieder anzuknüpfen; die Errichtung von Krippen, Kinderbewahranstalten vor und nach begonnenem Schulunterricht ist geeignet, den Eltern, insbesondere den auf Arbeit abwesenden Müttern, viele Sorge abzunehmen; die Bildung von Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen, von Strick- und Nähschulen – dies alles kann unter der verständigen Leitung eines Geistlichen zum Mittel werden, nicht bloß ihn selbst den verschiedenen Volksschichten, sondern auch die verschiedenen Stände untereinander näherzurücken. Die Verbreitung guter Schriften hat schon bisher einen großen Umfang angenommen und ist von beträchtlichen Erfolgen begleitet, aber einer noch viel größeren Erweiterung bedürftig und fähig; namentlich gehört auch die Fürsorge für Lektüre periodischer einschlagender Blätter hierher (wie „Arbeiterfreund“<sup>8</sup>, „Sonntagsblatt“<sup>9</sup>, „Sonntagsfreund“<sup>10</sup> und dergleichen mehr). Nicht minder ist es von großer Wichtigkeit, die konfirmierte und bereits in die Arbeit mit eingetretene Jugend zu angemessener und anregender Geselligkeit zu sammeln, wie denn auch für Erwachsene die in rascher Entwicklung begriffene Bildung von Arbeitervereinen aufs angelegentlichste empfohlen werden muß. Wo irgend möglich, ist es auch in den Städten wie auf dem Land zu versuchen, daß der Geistliche in freien Versammlungen, verbunden mit Rede und Gegenrede, den Arbeitern unter die Augen tritt und Vorurteile zerstreut. Fehlt einem Geistlichen die Gabe dazu, so findet sich unter den übrigen Geistlichen seiner Diözese wohl einer oder der andere, der für ihn eintreten kann. Nötigenfalls mögen sich auch Geistliche und Nichtgeistliche miteinander verbinden, um unter einhelligem Zusammenwirken in Gottesdiensten, Konferenzen und sonstigen Versammlungen Aufklärung über die einschlagenden Fragen zu verbreiten und die Gewissen zu schärfen. Unter allen Umständen, aber namentlich auf dem Land, erachten wir es als eine besondere Pflicht der Geistlichen, in und außer den Konferenzen die Volksschullehrer vor den in Rede stehenden Verirrungen zu behüten und ihre Mitwirkung zur Bekämpfung derselben zu gewinnen.

Zu alledem hat, wie sich das wohl von selbst versteht, die kräftige Unterstützung aller Bestrebungen und Vereine der Inneren Mission, dieser treuen Helferin der Kirche, zu treten. Zugleich aber wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß ein evangelischer Geistlicher auch den auf allgemein menschlichem Gebiet sich bewegenden Wohlfahrtsbestrebungen unserer Zeit, wie den Vereinen zur Herstellung gesunder Arbeiterwohnungen, den Volksküchen, Siechen- und Feierabendhäusern und dergleichen, nicht kalt oder gleichgültig gegenüberstehen darf. Die Förderung der materiellen Wohlfahrt der Arbeiter und ihrer Familien ist auch eine der Voraussetzungen für die Hebung ihres religiös-sittlichen Lebens.

Wir deuten nur an; aber auch aus diesen wenigen Andeutungen ergibt sich schon, welche Fülle von Mitteln und Wegen dem geistlichen Amt zu Gebot steht, um sei-

<sup>8</sup> Gemeint ist hier das vom Verein zur Verbreitung christlicher Zeitschriften herausgegebene Wochenblatt „Berliner Arbeiter-Freund“, das seit 1880 erschien, und nicht die seit 1863 erscheinende Vierteljahrsschrift „Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Centralvereins für das Wohl der Arbeitenden Klassen“.

<sup>9</sup> Gemeint ist wohl das „Berliner Evangelische Sonntagsblatt“, das seit 1879 erschien.

<sup>10</sup> „Der Sonntagsfreund“ wurde seit 1885 von der Berliner Stadtmission herausgegeben.

nerseits mitzuhelfen, daß die Kluft zwischen Besitzlosen und Besitzenden geschlossen, der unheimliche Geist der Verbitterung überwunden, das ungeduldige und gewaltsame Drängen nach unklaren Zielen gezügelt und so den drohenden Gefahren für die gesellschaftliche Ordnung und das gesamte Volksleben vorgebeugt werde. Es ist dabei nicht unsere Meinung, daß jeder Geistliche an all diesen Bestrebungen unmittelbar beteiligt sein solle; das würde zu einer Vielgeschäftigkeit führen, welche dem in Gott gesammelten Sinn, der zur gesegneten Führung des geistlichen Amts gehört, nur nachteilig sein könnte. Auch wird an verschiedenen Orten bald dieser, bald jener Weg in den Vordergrund treten. In kleinen Gemeinden gestalten sich die Dinge vielfältig anders als in großen, und auf dem Land muß manches anders angegriffen werden als in den Städten. Es entsteht dadurch auf dem weiten Gebiet der Liebestätigkeit eine Mannigfaltigkeit, welche dem gewissenhaften Ermessen des einzelnen überlassen bleiben muß. Aber überall wird doch die Aufgabe des Geistlichen sein, die vorhandenen Notstände scharf ins Auge zu fassen, Abhilfe für dieselben zu suchen, die tätige Teilnahme der kirchlichen Gemeindeorgane und der besitzenden Gemeindeglieder daran zu erwecken und ihr die rechte Richtung zu geben. Durch ein solches Zusammenwirken geeigneter Kräfte wird es mit Gottes Hilfe gelingen, den Wühlereien und Verhetzungen zu begegnen, welche nur dazu dienen, die Selbstsucht zu steigern, die Leidenschaften zu entflammen, vaterlandslose Gesinnung zu verbreiten und die Arbeiter auf Bahnen zu drängen, welche ihnen selbst zum Unheil ausschlagen müssen.

Wir bitten Gott, daß er auch diese Ratschläge gereichen lasse zur Ehre seines Namens, zur Mehrung seines Reichs und zum Wohl unseres geliebten Vaterlands!

[Anlage 2]

(Am bevorstehenden Buß- und Betttag von der Kanzel zu verlesen.)

Der Evangelische Oberkirchenrat an die Gemeinden der evangelischen Landeskirche

Gnade und Friede von Gott unserem Vater und dem Herrn Christo Jesu! Amen!

In dem Herrn geliebte Gemeinde!

Heute nahen wir Euch mit einer dringenden Bitte. Es ist Euch allen bekannt, in welcher ernster Zeit wir stehen. Unser Volk ist von schweren Erschütterungen heimgesucht. Ihr wißt, welche weite Verbreitung in der Arbeiterwelt die Unzufriedenheit mit ihrem Los gefunden hat. Ihr wißt auch, welche Gott- und Glaubenslosigkeit sich weithin damit verbindet, welche Verbitterung gegen die besitzende Bevölkerung damit Hand in Hand geht und mit welcher stürmischen Ungeduld die betreffenden Volkskreise in der Industrie durch Arbeitsausstände im großen und durch den Druck, der damit auf die gesamte Erwerbstätigkeit geübt wird, die ersohnte Verbesserung ihrer Lage gewaltsam zu erreichen suchen. Dieses Vorgehen ruft wieder bei vielen Arbeitgebern, gleichviel welchem Industriezweig sie angehören, eine Haltung hervor, bei welcher dieselben nichts anderes im Auge haben, als sich selbst und ihr Eigentum zu schützen, so daß sie nicht bloß den unerfüllbaren, weil übertriebenen Forderungen, sondern auch berechtigten Klagen ablehnend gegenüberstehen. Auf diesem Weg bildet sich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen den besitzenden und den minderbemittelten Volksklassen, den Herrschaften und Dienenden ein Gegensatz heraus, der unser Volk zerreißt, die verschiedenen Stände widereinander aufbringt und das Wohl des Vaterlands auf das äußerste gefährdet. Unser

geliebter Kaiser und König hat diese Schäden erkannt und bemüht sich, dieselben zu heilen. Auch die evangelische Kirche darf ihre Mitarbeit dazu nicht versagen. Ihr stehen alle ihre Glieder ohne Rücksicht auf ihre äußere Lage gleich nahe. Insbesondere sind ihr auch die Geringen, die Armen vom Herrn befohlen. Aus dieser Erkenntnis heraus haben wir in einem Erlaß die Geistlichen der evangelischen Landeskirche aufgerufen, des friedestiftenden Berufs unserer Kirche eingedenk zu sein und sie auf die Mittel und Wege hingewiesen, welche einzuschlagen sind, um auch ihrerseits beizutragen, daß der Verbitterung gewehrt, das stürmische Drängen gezügelt, jedes gewaltsame Vorgehen verhindert und auf gesetzlichem Weg die Befriedigung dessen, was an den laut werdenden Klagen berechtigt ist, erwartet werde. Heute nun wenden wir uns an die Gemeinden selbst, nicht bloß an die Gemeindeglieder und -vertretungen (Presbyterien), obwohl an diese zuerst, sondern auch an alle diejenigen Gemeindeglieder, insbesondere die Besitzenden unter ihnen, welche ein Herz dafür haben, daß die vorhandenen Schäden geheilt und den drohenden Gefahren tunlichst vorgebeugt werde – wir wenden uns an diese alle mit der so herzlichen wie dringenden Bitte, den Geistlichen ihre Mithilfe nicht zu verweigern. So gewiß eine Lage wie die gegenwärtige auf eine Gesamtschuld hinweist, der sich niemand entziehen kann, so gewiß kann auch nur durch ein Zusammenwirken aller einsichtsvollen, willigen und opferfreudigen Gemeindeglieder das große Ziel erreicht werden, daß auch die Kirche innerhalb des Dienstes an den Seelen, zu dem sie berufen ist, das Ihrige beitrage, auf dem Grund lebendigen Christentums ein besseres Verhältnis der verschiedenen Stände untereinander herzustellen. Laßt uns als die von einem Stamm stehen auch für einen Mann, um handelnd und betend die Vorurteile zu überwinden, die Leidenschaften zu dämpfen, den Frieden zu sichern und vor Gott und Menschen zu beweisen, daß die Gottesfurcht auch in unserem Volk aller Weisheit Anfang ist und daß die Gottseligkeit die Verheißung auch des diesseitigen Lebens hat. Dies alles zum Dienste dessen, der für uns gestorben und auferstanden ist, unseres Heilands Jesu Christi! Hochgelobet sei sein heiliger Name! Amen!

1890 April 20

Schreiben<sup>1</sup> des Papstes Leo XIII. an den Kölner Erzbischof Philipp Krementz<sup>2</sup>

Reinschrift einer Übersetzung aus dem Lateinischen mit Randbemerkungen Wilhelms II.

[Die Aufgaben der Kirche bei der Lösung der sozialen Frage sind bedeutender als diejenigen des Staats; im Mittelpunkt steht die Verkündigung der christlichen Lehre, auf die alle kirchliche Tätigkeit auf sozialem Gebiet auszurichten ist; Ausführungen zur Missionstätigkeit in Afrika; distanzierende Randbemerkungen Wilhelms II.]

Verehrungswürdiger Bruder, zuvor meinen Gruß und apostolischen Segen.

Nicht unbekannt ist Dir die Größe der Gefahr, in welche die Menschheit gegenwärtig durch die soziale Frage versetzt ist. Hat die Frage doch eine solche Bedeutung gewonnen, daß sie sogar diejenigen, welche an der Spitze der mächtigsten Staaten Europas stehen, mit Besorgnis erfüllt. Auch wird es Dir nicht verborgen sein, daß wir schon lange darauf bedacht gewesen sind, die innersten Gründe des genannten Übels und die geeignetsten Mittel zu dessen Bekämpfung aufzufinden. Haben wir doch, vor eben nicht langer Zeit, in unserer Antwort an den allerdurchlauchtigsten Kaiser von Deutschland, König von Preußen, welcher bezüglich der Konferenz, die kürzlich in Berlin stattgefunden, ein ausnehmend freundliches Schreiben an uns gerichtet hatte,<sup>3</sup> klar auseinandergesetzt, wie eifrig wir bemüht seien, den Unglücklichen, welche mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienen, zu Hilfe zu kommen und sie auf jede Art zu unterstützen.<sup>4</sup> Ebenso kannst Du unmöglich Dich darüber im Unklaren befinden, daß, wie groß auch immer die Mittel des Staats zur Erleichterung der Lage der Arbeiter seien mögen, doch die Tätigkeit, welche der Kirche dabei zufällt, eine viel bedeutendere ist. Denn wenn die göttliche Gewalt, welche der Religion Kraft verleiht, Herz und Geist des Menschen durchdringt, erzieht und leitet sie ihn in solcher Weise, daß er wie von selbst den Weg des Rechten und Guten findet! Ist doch die Kirche kraft eines gewissen natürlichen Rechtes die treue Wächterin der

<sup>1</sup> Politisches Archiv des Auswärtigen Amts Berlin R 595, n. fol.

Das päpstliche Schreiben hatte der preußische Gesandte beim Vatikan Dr. Kurd von Schlözer mit Bericht vom 24.4.1890 an Reichskanzler Leo von Caprivi übersandt: *Eine Abschrift dieses Schreibens hat der Papst mir mit dem Bemerkten zustellen lassen, daß er annehme, daß dieselbe für Seine Majestät den Kaiser von Interesse sein könne* (Ausfertigung: ebenda). Tags darauf reichte von Schlözer die hier abgedruckte Übersetzung nach. Wilhelm II. erhielt das Schreiben am 1.5.1890.

Abdruck der Ausfertigung des päpstlichen Schreibens in lateinischer Sprache: Erwin Gatz (Bearb.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz II. 1888-1899, Mainz 1979, S. 59-61.

<sup>2</sup> Philipp Krementz (1819-1899), seit 1885 Erzbischof in Köln, seit 1886 Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz.

<sup>3</sup> Gemeint ist ein Schreiben Wilhelms II. an Papst Leo XIII. vom 8.3.1890 und dessen Antwort vom 14.3.1890; beide Texte wurden am 26.3.1890 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht.

<sup>4</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *durch* (die Dortmunder Tageszeitung) *Tremonia und Westfälische Zeitung*?

von Gott geoffenbarten Wahrheit und zugleich die Dienerin des Herrn Christus, sowie die Erbin der Liebe desjenigen, welcher sich unsertwegen erniedrigt hat, damit der Reiche wie der Arme in gleicher Weise als Kinder Gottes sein Ebenbild werden können und der die Armen so sehr geliebt, daß er ihnen vorzugsweise seine Fürsorge gewidmet hat. Von ihm ist jene heilige Lehre des Evangeliums ausgegangen, welche das Kostlichste ist, was jemals dem Menschengeschlecht verliehen worden. Denn indem dieselbe uns dartut, wie die Rechte und Pflichten eines jeden einzelnen unveränderlich vorgezeichnet sind, vermag sie allein in edler Verschwisterung von Gerechtigkeit und Liebe zu bewirken, daß der Unterschied in den Verhältnissen, welchen die Natur des Menschen notwendigerweise erzeugt, doch keine Bitterkeit bei ihnen hervorrufe.<sup>5</sup> Es wird daher dasjenige Volk sich auf dem sichersten Weg befinden und in seinen Unternehmungen am glücklichsten sein, welches allem seinem Streben und seiner ganzen öffentlichen und privaten Tätigkeit jene große Wahrheit zugrunde gelegt.<sup>6</sup>

Dies erkennen und fühlen vollständig mit uns die verehrungswürdigen Bischöfe des Deutschen Reichs; ihren Hirteneifer beweisen uns mehrere schon zu Ende geführte oder erst begonnene Unternehmungen, durch welche sie für die Mühseligkeiten des Lebens der arbeitenden und bedürftigen Klassen die geeigneten Erleichterungen zu beschaffen suchen. Damit aber die Kirche den Anforderungen der gegenwärtigen Zeiten und Verhältnisse um so vollkommener und erfolgreicher nachzukommen vermöge, muß mit vereinten Bemühungen und Kräften jedes Mittel angewandt werden, welches zur schleunigen Linderung jenes Übels beschafft werden kann. Und zwar ist zunächst mit geduldiger und eifriger Tätigkeit dahin zu streben, daß die Völker sich daran gewöhnen, ihr öffentliches und privates Leben so einzurichten, daß dasselbe mit der Lehre Christi in Einklang stehe.<sup>7</sup> Ferner wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei einem etwaigen Rechtsstreit unter den verschiedenen Bürgerklassen dieselben nicht von den geheiligten Vorschriften der Gerechtigkeit und Liebe abweichen<sup>8</sup> und daß, falls Zwistigkeiten entstehen sollten, solche durch die väterliche Vermittlung des Pfarrers beigelegt werden;<sup>9</sup> endlich muß man dafür Sorge tragen, daß die Beschwerlichkeiten des Erdenlebens den Bedürftigen erträglicher gemacht werden und daß die Vermögenden in ihrem Reichtum nicht etwa ein Mittel sehen, ihrer Sinnenlust zu fröhnen und Böses zu tun, sondern den Umfang ihrer Wohltätigkeit zu erweitern, damit sie im Himmel um so köstlichere Schätze erwerben.<sup>10</sup> Deshalb erachten wir es für höchst lobenswert, wenn der fromme Eifer der Deutschen darauf bedacht ist, Häuser einzurichten, in welchen die friedliebenden Arbeiter auf anständige Art zusammenkommen; ferner Schulen und Frauenwohnungen zu gründen, damit die Jugend beiderlei Geschlechts angemessen und richtig unterwiesen werden kann, und endlich Genossenschaften zur Belebung

<sup>5</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *Schwulst!*

<sup>6</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *hoffentlich*

<sup>7</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *da werden sie noch mehrere Jahrhunderte zu brauchen*

<sup>8</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *siehe Neulerchenfeld und Wien!*

Wilhelm II. bezieht sich hier auf die dann 1892 wirksam gewordene, gegen den Willen der Einwohner erfolgte Eingemeindung von Neulerchenfeld und Ottakring als 16. Wiener Gemeindebezirk Ottakring.

<sup>9</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *Welcher unter Umständen die schönsten Keile dabei besehn könnte!*

<sup>10</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *Ach du liebe Zeit! Damit ist nichts getan!*

der Frömmigkeit zu bilden und was dergleichen mehr ist; vorausgesetzt nur, daß derartige Bestrebungen nicht etwa dahin allein sich richten, den Arbeitern ein bequemes Dasein zu schaffen und ihnen die Sorge um das tägliche Brot abzunehmen, sondern daß man ihnen auch Sinn für Religion und guten Lebenswandel beizubringen suche.<sup>11</sup> Es würde uns in der Tat zu hoher Befriedigung gereichen, wenn die deutschen Bischöfe mit ihrer sie auszeichnenden Beharrlichkeit und unterstützt von ihrem Klerus und ihren Diözesanen in demselben religiösen Geist, in welchem sie das von uns erwähnte Werk begonnen, die so ausnehmend segensreichen Einrichtungen und Unternehmungen weiterauszubilden und noch neue hinzuzufügen vermöchten, namentlich an denjenigen Orten, welche Hauptsitze für Industrie und Gewerbe sind und welche somit eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung haben. Wenn sich alles dieses in der Weise, wie wir es wünschen, sollte verwirklichen lassen, so würde man<sup>12</sup> sicherlich den deutschen Geistlichen rühmend nachsagen können, daß sie – soweit es an ihnen gelegen – für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe gesorgt und dabei für die Sache der wahren Nächstenliebe, welche das Leben der Völker ziert, eingetreten sind. Aber nicht nur auf diesem Felde sucht die Kirche die Sache der Menschenliebe zu vertreten; noch andere Gebiete gibt es, welche ihre heilbringende Hilfe erfordern. Dazu gehört u. a. das heilige Amt, die ungebildeten und rohen Völkerschaften durch die Glaubenslehre für die christliche Nächstenliebe und Bildung heranzuziehen. Zur Erreichung dieses hohen Ziels haben manche ihr Leben in Arbeit aufgerieben, manche ein blutiges Ende gefunden. Gerade gegenwärtig beschäftigt die Hirten der Kirche vorzugsweise die traurige Lage derjenigen Bewohner Afrikas, welche als Sklaven in schimpflichem Schacherhandel wie eine käufliche Ware von einer Hand in die andere eigentümlich übergehen. Wie sehr uns dies bekümmert, haben wir in unseren Enzykliken offen erklärt.<sup>13</sup> Da nun die kaiserlich deutsche Regierung die Bestimmung getroffen hat, daß in den völkerrechtlich unter ihrer Schutzherrschaft stehenden Gebieten alle diejenigen katholischen Priester freien Zutritt haben sollen, welche sich mit der Missionstätigkeit befassen, so können wir nicht umhin, Dich und die anderen an der Spitze von Diözesen des Deutschen Reiches stehenden verehrungswürdigen Brüder immer und immer wieder zu ermahnen, aufs eifrigste nachzuforschen, ob innerhalb des deutschen Klerus, welcher hervorragende Beweise seiner Beharrlichkeit, seiner Geduld und seines apostolischen Eifers gegeben hat, sich solche Männer finden, die von Gott berufen erscheinen, um unter jenen unglücklichen afrikanischen Völkerschaften das Licht des Evangeliums zu verbreiten. Damit diese Priester um so leichter dem Ruf Gottes Folge leisten können, wünschen wir dringend, daß vorzugsweise durch Deine und der übrigen deutschen Bischöfe Bemühungen unter dem Beistand der Diözesanen eine Anstalt gegründet werde, in welcher einheimische Geistliche in angemessener Weise für die heiligen Missionen in Afrika vorbereitet werden nach dem Vorbild des in Belgien bestehenden Kollegiums, in welchem die für die Ausbreitung des Evangeliums im Kongogebiet bestimmten Priester Aufnahme finden. Auf diese Weise wird bald und leicht eine Art von Pflanzschule entstehen, aus welcher die Schößlinge des wahren Wein-

<sup>11</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *und gehorsam gegen die Regierung der Landesfürsten und ihre Herren!*

<sup>12</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *das Paradies auf Erden haben und keinen Papst mehr brauchen*

<sup>13</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *Soll er sich doch an den Sultan wenden!*

stocks, der da ist Christus, entnommen und nach Afrika versetzt werden können, um dort reiche Früchte zu tragen und unter den wilden Völkerschaften der Barbarei christlichen Wohlgeruch<sup>14</sup> zu verbreiten. Du würdest uns daher einen großen Dienst erweisen, verehrungswürdiger Bruder, wenn Du vorstehendes zur Kenntnis der übrigen deutschen Bischöfe bringen wolltest und Ihr gleichzeitig mit vereinter Klugheit und Kraft dahin streben würdet, diejenige Aufgabe zur glücklichen Lösung zu bringen, welche wir Dir sowohl im Interesse Deiner Mitbürger als der unglücklichen Afrikaner ans Herz gelegt haben. Und da der Erfolg des Werkes sich um so glücklicher gestalten wird, je vollkommener Eure Einigkeit ist, so beten wir inständig zu Gott, daß er, diesen Geist der Eintracht fördernd, Euch mit seiner Allmacht gnädig zur Seite stehe. Als Unterpfang dieser göttlichen Gnade erteilen wir Dir und den anderen vorgenannten verehrungswürdigen Brüdern sowie dem Eurer Obhut anvertrauten Klerus und Volk mit freudigem Herzen den Segen im Herrn.<sup>15</sup>

### Nr. 50

1890 Mai 4

Brief<sup>1</sup> des Geheimen Oberregierungsrats Theodor Lohmann an den Pastor Dr. Ernst Wyneken

Eigenhändige Ausfertigung, Teildruck

[Der Konflikt zwischen Bismarck und Wilhelm II. war abzusehen, trotzdem war der konkrete Ablauf der Ereignisse überraschend; Lohmanns Arbeiten für die internationale Arbeiterschutzkonferenz und an der Novelle zur Gewerbeordnung erfolgten in großer Eile]

Eigentlich ist es eine ganz törichte Sache, daß ich unternehme, Dir einen Brief zu schreiben; denn wo ich jetzt anfangen und nachher aufhören soll, ist mir schlechterdings unerfindlich. Wenn wir nicht mal zu einem mündlichen Aussprechen kommen, so weiß ich nicht, wie wir wieder in die Reihe kommen sollen, d. h. daß wir wirklich aus der Reihe gekommen wären, die innere Fühlung verloren hätten, glaube ich nicht.

Da ich nun doch mit etwas anfangen muß, so mag ER<sup>2</sup> es sein, zumal ER jetzt eigentlich er geworden ist. Es ist damit im großen und ganzen genau so gegangen, wie ich es vorausgesehen und auch mehrfach vorausgesagt habe.

Mit einem jungen Kaiser, der sich erst eine Stellung in der Weltgeschichte gewinnen will u[nd] gar, wenn er wie dieser anscheinend das Zeug dazu hat – konnte Bismarck nicht lange regieren. Daß es so rasch zum Krach kommen würde und daß

<sup>14</sup> Randbemerkung Wilhelms II.: *Wenn die Missionare gebraten werden?*

<sup>15</sup> Schlußbemerkung Wilhelms II.: *Wenn der Papst glaubt, mit den obigen schwulstigen Phrasen die Lösung der Sozialen Frage gefunden zu haben, dann irrt er sich. Mit Banalitäten läßt sich so etwas nicht machen, dann hätten meine Erlasse und die Staatsratsergebnisse sowie die Konferenzbeschlüsse die Sache schon erledigen müssen.*

<sup>1</sup> BArch N 2179 [Lohmann] Nr.2, fol. 277-281 Rs., hier: fol. 277-280 Rs.

<sup>2</sup> Der am 20.3.1890 entlassene Reichskanzler Otto Fürst von Bismarck.

es gerade so kommen würde, habe ich allerdings nicht geglaubt. B[ismarck] hat sich doch – das geht aus s[einem] ganzen Verhalten hervor – für viel unentbehrlicher gehalten, als er in d[er] Tat war – und viele Leute mit ihm. Dabei hat er im letzten Augenblick einen Widerwillen, die Macht aus den Händen zu geben, gezeigt, der den Kaiser in s[einem] Entschluß, ein Ende zu machen, nur noch bestärken mußte, u[nd] eine schöne Undankbarkeit gegen die Leute, die für ihn gearbeitet u[nd] mehr über sich genommen haben, als eigentlich mit der Manneswürde verträglich ist – die wirklich empörend ist und die rücksichtslose Selbstsucht des Manns ins grellste Licht stellt. Namentlich Boetticher hat er unter aller Würde behandelt; in einem gewissen Stadium der Verhandlung hat er dessen Entlassung zur Bedingung seines Bleibens gemacht, von den Ministern hat er bei der Verhandlung über d[ie] Kab[inetts]ordre v[on] [18]52 gesagt: Ich traue keinem v[on] der ganzen Bande. – Darin liegt eine Erklärung u[nd] eine Entschädigung dafür, daß ihm keiner in d[en] Ruhestand nachgefolgt ist; während es doch sonst eigentlich nicht gerade fein ist, daß alle die Leute, welche bisher seinen Strang zogen – u[nd] namentlich v[on] Boetticher – nur ruhig weiterregieren mit dem v[on] Meyerenschen<sup>3</sup> Wahlspruch: „Es geht auch so!“ Wie lange? steht freilich noch dahin. Die Herren werden vielleicht doch finden, daß es nicht so leicht ist, in der Geschwindigkeit einen neuen Rock anzuziehen u[nd] sich von der Rolle eines höheren Sekretärs zu der eines regierenden Ministers aufzuschwingen. Die größte Gefahr ist die, daß der junge Kaiser dadurch in seiner Neigung zum Selbstregieren mehr als wünschenswert bestärkt werden wird. Ein Kaiser kann in unserer Zeit nicht einmal ganz „sein eigener Kanzler“ und noch viel weniger sein eigenes Staatsministerium sein, und wenn unserer das wirklich versuchen sollte, so wird er wohl einiges empfindliches Lehrgeld geben müssen. Am meisten wundern sich die Leute – u[nd] Bismarck – wohl darüber, daß der Wechsel auf die auswärtigen Verhältnisse keinen stärkeren Einfluß ausübt. Aber das, was B[ismarck] in s[einer] Stellung als ausw[ärtiger] Minister so unentbehrlich zu machen schien, ist auch anders geworden. Erinnerst Du Dich, daß Du vor Jahren – als von einer mögl[ichen] Nachfolgerschaft Manteuffel<sup>4</sup> d[ie] Rede war – mal sagtest: Jedenfalls kommt dann einer ans Ruder, bei dem die anderen Mächte sagen werden: „Aufgepaßt!“ Daß wir schon lange keinen Mann mehr kannten, der als Nachfolger v[on] Bismarck auf die anderen Mächte v[on] vornherein d[en] Eindruck gemacht haben würde: Mit dem ist nicht zu spaßen, u[nd] das machte alle Leute so bange vor B[ismarck]s Abgang, dem ist abgeholfen durch d[ie] Persönlichkeit des Kaisers. Daß mit ihm nicht zu spaßen ist, den Eindruck haben sie alle v[on] ihm.

Über die Staatsratssitzungen und die internationale Konferenz mich auszulassen, muß ich anstehen lassen. Ich habe angefangen, mir über die Zeit seit Januar einige Aufzeichnungen zu machen.<sup>5</sup> Wenn ich damit zu Ende komme, werde ich sie Dir mal zum Durchlesen senden. Aber Du wolltest gern hören, ob ich Hintzpete[r] [recte: Hintzpete[r] kennengelernt habe. Ja! und nein! Im St[aats]r[at] selbst trat er wenig hervor. Bei dem nach Schluß stattfindenden Mahl beim Kaiser war ich sein Tischnachbar, konnte aber wenig aus ihm herausbekommen; er beobachtete eine ganz

<sup>3</sup> Wilhelm von Meyeren (1835-1909), seit 1875 beim preußischen Oberverwaltungsgericht tätig, seit 1889 als Senatspräsident, Freund Theodor Lohmanns.

<sup>4</sup> Edwin Freiherr von Manteuffel (1809-1885), 1879-1885 Reichsstatthalter in Elsaß-Lothringen.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 51.

wohltuende Zurückhaltung, und ich, weil ich den Schein des – vielfach unangenehm hervortretenden – Andrängels vermeiden wollte, desgleichen. Bei den Bielefelder Herren, die ihn v[on] Jugend auf kennen und jetzt wieder unter sich haben, gilt er nicht für einen bedeutenden, aber für einen ziemlich eitlen Mann. Der Tischlermeister Vorderbrügge aus Bielefeld, welcher als „Sachverständiger“ den St[aa]ts[r]ats-sitzungen beiwohnte, wurde in einer der Frühstückspausen vom Ob[er]pr[ä]sidenten Studt<sup>6</sup> gefragt: Na, H[err] V[orderbrügge]! Sie haben ja den Hintzpeter in der Nähe, was sagen Sie denn v[on] ihm? Die Antwort war: „Das will ich Sie sagen; wir werden nicht viel von ihm gewahr; und das ist auch recht gut; denn da is’ noch niemals was Vernünftiges bei herausgekommen, wenn sich ein Schulmeister unter die Erwachsenen begibt.“

Die internat[ionale] Konferenz hat mir viel Arbeit gemacht, namentl[ich] vorher: Aufstellung des Programms<sup>7</sup>, das dann im Ausw[ärtigen] Amt (noch unter B[is]marck) verballhornisiert wurde, namentlich aber im letzten Augenblick noch eine systematische Zusammenstellung der in allen beteiligten Ländern geltenden Bestimmungen über Sonntags-, Kinder- u[nd] Frauenarbeit, die im Ausw[ärtigen] Amt ins Französische übersetzt und allen Mitgliedern der Konferenz mitgeteilt wurde.<sup>8</sup> Ich werde Dir ein deutsches u[nd] ein franz[ösisches] Exemplar schicken. – Zwischendurch mußte ich dann mit Hilfe v[on] Koenigs und Wilhelmi<sup>9</sup> den Gesetzentwurf vorbereiten und ausarbeiten, der dem Reichstag vorgelegt werden soll.<sup>10</sup> Gestern ist er im Plenum des B[undes]rats angenommen worden, u[nd] jetzt befindet er sich schon im Druck für d[en] Reichstag. Das Staatsministerium hat ein paar Bestimmungen hereingebracht, die an Bestrafung des Kontraktbruchs erinnern u[nd] mir deshalb nicht behagen.<sup>11</sup> Sonst bin ich ziemlich damit zufrieden. Einen anderen Erfolg habe ich errungen durch ein Schreiben an d[as] Staatsministerium, worin der H[andels]minister eine starke Vermehrung der Fabr[ik]inspektoren und eine neue Organisation des ganzen Dienstzweigs ankündigt.<sup>12</sup> Vorgestern teilte mir der Minister mit, daß d[as] St[aa]tsminist[erium] einstimmig sich einverstanden erklärt habe;<sup>13</sup> und „der Finanzminister?“ fragte ich. „Rechnet es sich zur Ehrensache, die Mittel dafür zur Verfügung zu stellen“; nachdem er u[nd] s[eine] Vorgänger seit 13 Jahren um jeden Groschen gehandelt haben, den wir für diese Institution verlangten.

[...]

<sup>6</sup> Konrad Studt (1838-1921), seit 1889 Oberpräsident der Provinz Westfalen.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 28.

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 47 Anm. 9.

<sup>9</sup> Dr. Leopold Wilhelmi (1853-1904), seit 1889 Regierungsrat im Reichsamt des Innern.

<sup>10</sup> Gemeint ist die Novelle zur Gewerbeordnung; vgl. Nr. 2-6 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Dies geschah auf Initiative des Ministers der öffentlichen Arbeiten Albert von Maybach (vgl. Nr. 3-4 u. Nr. 6-9 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung). Das Vorhaben scheiterte im Reichstag.

<sup>12</sup> Vgl. Nr. 8 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>13</sup> Vgl. Nr. 10 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

1890 [Mai]

Aufzeichnungen<sup>1</sup> des Geheimen Regierungsrats im Reichsamt des Innern  
Theodor Lohmann

## Niederschrift

[Rückblickende Darstellung der Tätigkeit Lohmanns während der Ausarbeitung der „Februar-erlasse“, der Verhandlungen des preußischen Staatsrats und der internationalen Arbeiterschutzkonferenz]

Aus den ersten Monaten des Jahres 1890

Am 6. Jan[uar], dem Geburtstag des Ministers v[on] Boetticher, ließ mich dieser rufen und teilte mir mit, er habe tags zuvor dem Kaiser über die zieml[ich] inhaltsarme Thronrede zur Eröffnung des pr[eußischen] Landtags Vortr[ag] gehalten und daran d[ie] Frage geknüpft, ob Se[ine] M[ajestät] den Landtag in Person eröffnen wolle. Diese Frage habe S[eine] M[ajestät] bejaht, aber nur unter der Voraussetzung, daß in der Thronrede noch eine Stelle aufgenommen würde, durch welche ein entschiedenes Vorgehen auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung angekündigt werde.<sup>2</sup> Der Minister habe dem König hierauf d[ie] Stellung des Fürsten Bism[arck] zu dieser Frage und die Gründe derselben dargelegt u[nd] versucht, ihn von s[einem] Vorhaben abzubringen. Der Kaiser sei indessen bei s[einer] Erklärung geblieben, und der M[inister] habe den Auftrag erhalten, mit dem Fürsten über d[ie] Sache zu reden.

Er wolle nun versuchen, den Fürsten zu bewegen, daß er sich mit der Einschlebung einiger Sätze in die Thronrede einverstanden erkläre, welche unter Hervorhebung dessen, was bereits für die Arbeiter geschehen sei, den Willen des K[aisers] u[nd] K[önigs] kundtun, den hervortretenden weit[e]r[en] Bedürfnissen auch ferner Rechnung zu tragen. Diese Sätze zu entwerfen wurde ich beauftragt mit dem Bemerkung, daß der Minister, welcher folgenden Tags nach Friedrichsruhe reisen wollte, den Entwurf bis 3 Uhr haben müsse. (N[ota] B[ene], es war etwa 2 Uhr.)

Ich fertigte sofort den Entwurf an u[nd] ließ ihn durch U[nter]st[aats]sekretär Bosse, welcher b[ei] d[er] Rücksprache zugegen war, vorlegen. Der Minister kehrte am nächstfolgenden Tag von Fr[iedrichs]r[uh] zurück, u[nd] zw[ar], wie mir H[err] Bosse nachher mitteilte, unverrichteter Sache. Der M[inister] hatte m[einen] Entwurf pure angenommen. Der Fürst hatte aber auf d[en] Vortr[ag] des M[inisters] erklärt: auf diese Sache ließe er sich überhaupt nicht ein. Die Thronrede enthielt dann auch statt der v[on] mir entworfenen Sätze nur eine Wendung, welche in keiner Weise verbindlich war.<sup>3</sup> Ich hörte aber bald, daß der K[aiser] die Absicht, die Arb[eiter]schutzgesetzgeb[un]g seinerseits in Fluß zu bringen, keineswegs aufgegeben habe, u[nd] nach dem Begräbnis der Kaiserin Augusta teilte mir in einer d[er] letzten Sitzungen des Reichstags der M[inister] mit, der Kaiser habe mit dem König v[on] Sachsen u[nd] dem Gr[öß]h[erzog] v[on] Baden über die Sache verhandelt,

<sup>1</sup> BArch N 2179 [Lohmann] Nr.2, fol. 103-108 Rs.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 95 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 101 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

u[nd] diese ließen durch ihre Regierungen Antr[äge] vorbereiten. An demselben Tag fragte mich d[er] sächs[ische] Gesandte<sup>4</sup>, ob ich ihm nicht einen Gesetzentw[urf] geben könne, welcher v[on] s[einer] Regierung eingebracht werden könne. Ich verneinte das, indem ich ihn auf d[ie] vom Reichstag 1887 und 1888 angenommenen Entwürfe verwies. Ich nahm dann Gelegenheit, dem M[inister] vorzustellen, daß es höchst unerwünscht sein würde, wenn diese Angelegenheit statt v[om] Präsidium od[er] v[on] Preußen, durch d[ie] Antr[äge] einer anderen Regierung a[n] d[en] Bundesrat gebracht werden sollte. Wenige Tage darauf – nach Ankunft des Fürsten B[is]marck – teilte mir der Minister mit, der Kaiser beabsichtige in der Form eines Erlasses a[n] d[as] St[aats]ministerium ein Programm f[ür] d[ie] weitere Arbeitergesetzgebung aufzustellen. Der Fürst sei entschieden dagegen und glaube noch immer, den Kaiser v[on] diesem Gedanken abbringen zu können. Ich möge ihm doch für die folgenden Tags stattfindende St[aats]ministerialsitzung eine Übersicht über d[ie] bestehende deutsche Gesetzgebung und die v[om] Reichstag beantragten Abänderungen derselben aufstellen. Diese Übersicht ist, wie ich nachher erfahren, in d[ie] Hände des F[ürsten] Bism[arck] gekommen u[nd] v[on] diesem mit Bemerkungen versehen.<sup>5</sup> An d[er] Hand derselben hat sich dann d[er] Fürst über d[ie] Pläne des K[aisers] in d[er] St[aats]m[inisterial]sitz[un]g ausgelassen und die Minister dahin bestimmt, daß sie ihm in dem nachfolgenden Kronrat vor dem Kaiser nicht widersprächen.<sup>6</sup> Obgleich der K[aiser] infolgedessen im Kronr[at] für s[eine] Auffassung keinerlei Entgegenkommen gefunden, ist er doch dabei verblieben u[nd] hat verlangt, daß d[as] St[aats]m[inisterium] ihm aufgrund eigener schriftl[icher] Aufzeichnungen den Entw[urf] eines Erlasses vorlege. Der weitere Verlauf der Sache bis zum Erscheinen der weiteren Erlasse ist mir im einzelnen nicht bekanntgeworden. Nur das habe ich erfahren, daß die Teilung in 2 Erlasse, der Mangel der Gegenzeichnung, die Ankündigung der Berufung des Staatsrats u[nd] der internationalen Konferenz auf d[en] Betrieb des Fürsten B[is]marck zurückzuführen ist, und meine Gewährsmänner waren nicht darüber in Zweifel, daß dies alles auf die Tendenz des Fürsten, die Pläne des K[aisers] noch zu durchkreuzen, zurückzuführen sei. Die gleichzeitig mit der Vollziehung der Erlasse erfolgte Ernennung des H[errn] v[on] Berlepsch war für jeden einigermaßen Unterrichteten ein sicheres Zeichen der Meinungsverschiedenh[eit] zwischen dem K[aiser] u[nd] dem F[ürsten] B[is]marck, welcher letztere noch wenige Monate vorher zu d[en] Akten des H[andels]ministeriums d[ie] Meinung ausgesprochen u[nd] begründet hatte, daß es einen selbst[än]d[i]g[en] pr[eu]ßischen Handelsminister nie wieder geben werde.<sup>7</sup>

Nach s[einem] Amtsantritt kündigte mir d[er] H[andels]m[inister] v[on] Berlepsch sogl[eich] an, daß er bei der ihm v[om] K[aiser] gestellten Aufgabe vor allem

<sup>4</sup> Dr. Wilhelm Graf von Hohenthal und Bergen.

<sup>5</sup> Diese handschriftliche Übersicht Lohmanns hatte von Boetticher am 31.1.1890 Bismarck übermittelt (BArch R 43 Nr.431, fol.57 [von Boettichers Anschreiben], fol.58-64 [Lohmanns Übersicht mit Randbemerkungen Bismarcks]).

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 127 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Laut einer Tagebucheintragung Alfred Graf von Waldersees vom 3.2.1890 hat sich diese *höchstens zwei Jahre alte* Äußerung Bismarcks (*Ein preußischer Handelsminister ist ein Unsinn, es kann niemals einen solchen wieder geben*) auf Fragen der Einrichtung der Dienstwohnung des Handelsministeriums bezogen (vgl. Nr. 136 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

auf m[eine] Unterstützung rechnete. Die ersten Arbeiten waren: die Aufstellung eines Fragebogens f[ür] den mit überstürzender Eile einberufenen Staatsrat<sup>8</sup> u[nd] ein Programm f[ür] d[ie] internat[ionale] Konferenz.<sup>9</sup> Ersterer wurde nach m[einem] Entwurf pure angenommen. Letzterer zuerst aufgrund der Ergebnisse einer Unterred[un]g des M[inisters] v[on] Boetticher mit dem Fürsten in sehr schroffer Form aufgestellt, wurde nachher aufgrund wiederholter Verhandlungen mit dem Ausw[ärtigen] Amt noch dreimal umgearbeitet und hat s[eine] letzte, nicht sehr glückl[iche] Fassung im Ausw[ärtigen] Amt erhalten.

Inmittelst war H[err] v[on] Berl[epsch] fast tägl[ich] zur Audienz b[eim] Kaiser. Am Mittwoch, d[en] 12. Febr[uar], sollte er ihm über d[en] dem Bundesrat vorliegenden Ges[etz]entw[urf], betr[effend] d[ie] Gew[erbe]gerichte, vortragen.<sup>10</sup> Als ich um 3 Uhr etwa im R[eichs]a[mt] des I[nnern] mit dem Geh[eimen] R[at] v[on] Woedtk<sup>11</sup> beschäftigt war, den Ges[etz]entw[urf], betr[effend] d[ie] Abänder[un]g des Kr[anken]vers[icherung]sges[etzes], noch mal zu revidieren,<sup>12</sup> erschien d[er] Adjutant v[on] Lippe<sup>13</sup>, um mich z[um] Kaiser, welcher mit H[err]m v[on] Berl[epsch] nach Charlottenb[urg] vorausgefahren, dahin abzuholen. In 20 Minuten fuhren wir v[on] d[er] Wilh[elm]str[abe] nach dem Charl[otten]b[urger] Schloßpark, wo uns gesagt wurde, der K[aiser] gehe mit dem Minister spazieren. Nach einigem Suchen sahen wir beide auf einem der breiteren Parkwege auf- u[nd] niedergehend in lebhaftem Gespräch. Als d[er] K[aiser] uns bemerkt hatte, stand er still, ich ging hinzu, wurde sehr freundl[ich] mit einem Händedruck begrüßt und dann aufgefordert, dem K[aiser] über d[en] Teil des Entwurfs, welcher d[as] Einigungsamt betreffe, Vortr[ag] zu halten. Nachdem das geschehen u[nd] d[er] Kaiser noch auf einige spezielle Fragen Auskunft erhalten, genehmigte er d[ie] Ausbringung der pr[eu]ßischen Stimme für d[en] Entwurf u[nd] sprach sich über diesen ersten Schritt sehr befriedigt aus. Dann kam er auf s[eine] Erlasse und d[ie] Nachrichten, welche ihm aus England über d[en] gr[ößen] Eindruck derselben auf d[ie] dort[igen] Arbeiterkreise, zu sprechen, äußerte dann weiter, daß er sich nicht einbilde, d[ie] Arbeiterfrage mit ein paar Gesetzen lösen zu können. Aber, wenn er ein gutes Gewissen behalten wolle, so müsse er in dieser zu lange vernachlässigten Angelegenheit das, was möglich sei,

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 21.

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 28.

<sup>10</sup> Ein Entwurf für ein Gesetz, betreffend die Gewerbeberichte, lag dem Bundesrat seit dem 28.1.1890 vor (BR-Drucksache Nr. 12); Abdruck: Nr. 145 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Erich von Woedtk (1847-1902), Geheimer Oberregierungsrat, seit 1878 Regierungsassessor am Oberpräsidium in Stettin, seit 1881 im preußischen Handelsministerium tätig, seit 1884 im Reichsamt des Innern, nebenamtlich weiterhin im Handelsministerium. Von Woedtk war maßgeblich an der Ausarbeitung der Arbeiterversicherungsgesetze beteiligt, Verfasser (wiederholt aufgelegter) Kommentare zu diesen Gesetzen: Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883, Berlin 1883; Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884, Berlin 1884; Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, Berlin 1886; zusammen mit Robert Bosse: Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Leipzig 1890.

<sup>12</sup> Die entsprechenden Arbeiten hatten bereits 1888 begonnen (vgl. Nr. 134 und Nr. 141 Bd. 5 der II. Abteilung), der Gesetzentwurf konnte erst am 29.9.1890 dem Bundesrat vorgelegt werden (vgl. Nr. 2 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>13</sup> Bernhard von Lippe (1846-1896), Flügeladjutant Wilhelms II.

tun. Er gab mir dann zu verstehen, daß ihm wohlbekannt sei, daß ich auf diesem Gebiet schon seit langen Jahren tätig sei, aber nichts habe erreichen können, und daß er von mir eine erhebliche Mitwirkung bei der Ausführung seiner Pläne erwarte; wobei unter anderem das Scherzwort fiel „erfindungsreicher Odysseus“. Auch die internationale Konferenz kam zur Sprache: Der Kaiser äußerte, vom „Normalarbeitstag“ dürfe in das Programm nichts aufgenommen werden; davon könne überhaupt vorerst noch nicht die Rede sein. Ich setzte ihm darauf auseinander, daß in der Regel nicht gehörig unterschieden werde zwischen dem Normalarbeitstag im sozialdemokratischen Sinne und einem gesetzlichen Maximalarbeitstag, welcher nur die Bedeutung habe, die in der Ausnutzung der Arbeitskraft vielfach vorhandenen Ausschreitungen zu beseitigen. Daß man solchen Ausschreitungen entgegenzutreten müsse, erkannte der Kaiser an, meinte aber, man müsse sich vorläufig auf die übrigen Gegenstände der Arbeiterschutzgesetzgebung beschränken. Nach etwa 20 Minuten war die Konferenz beendet; der Kaiser verabschiedete uns mit Händedruck und fuhr mit seinem Adjutanten (von Lippe) ab, uns den zweiten Hofwagen zur Verfügung lassend. Ich hatte angenommen, daß meine Zuziehung zu der Konferenz durch den Minister von Berlepsch angeregt worden sei, erfuhr aber bald, daß der Kaiser, ohne daß vorher von mir die Rede gewesen wäre, den Wunsch ausgesprochen habe, mich zu sprechen. Durch wen er von mir gehört, habe ich nicht bestimmt feststellen können. Der Staatssekretär des Staatsrats Bosse teilte mir am 14. mit, daß der Kaiser ihm gelegentlich einer Audienz von der Konferenz erzählt und sich dabei sehr anerkennend über mich ausgesprochen habe. Am 14. Februar (Sonntag) suchte mich der zum Referenten des Staatsrats ernannte Obbürgermeister Miquel auf, um mit mir über die in Sachen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu machenden Vorschläge Rücksprache zu nehmen. Bei der Gelegenheit erzählte er mir, daß der Kaiser in der etwa einstündigen Audienz, welche am Mittag desselben Tages stattgefunden hatte, auch von mir und meiner Tätigkeit auf diesem Gebiet gesprochen und dabei erwähnt habe: Bismarck habe schon auf mich gescholten, „das helfe ihm aber nichts“. Über die ganze Lage der Dinge sprach sich Miquel sehr bedenklich aus. Der Kaiser habe eigentlich keine berufene Person, mit der er sich beraten könne. Bismarck halte ihm das Widerspiel, und die übrigen Minister seien, wie „eine Flucht Tauben“, welche nicht mehr wüßten, wo sie sich hinsetzen sollten. Keiner wage Bismarck gegenüber den Mund aufzutun. Darin liege die Gefahr, daß allerlei unberufene Personen sich in den Rat des Kaisers drängten. (Schon vorher hatten wir allerlei Anzeichen, daß dies geschehe, wobei besonders die Namen des Präsidenten Bödiker<sup>14</sup> und Hinzpeters genannt wurden.)

Die Zeit bis zum Zusammentritt des Staatsrats wurde zum großen Teil auf die Vorbereitungen für die Verhandlungen des letzteren und zur Ausarbeitung des Programms für die internationale Konferenz verwendet. Beide wurden auf Bismarcks Betrieb mit völlig unmotivierter Hast betrieben, so daß man sich schwer des Verdachts erwehren konnte, daß er dadurch dem Vorgehen des Kaisers Schwierigkeiten bereiten wolle. Am 11. Februar abends, als ich in der Sitzung des Zentralausschusses für die innere Mission war, suchte mich daselbst Unterstaatssekretär Magdeburg auf und teilte mir mit, Bismarck habe von Ber-

<sup>14</sup> Dr. Tonio Bödiker (1843-1907), 1881 bis 1884 Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern, dort maßgeblich an der Ausarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes beteiligt, seit 1884 Präsident des Reichsversicherungsamts.

lepsch verlangt, er solle ihm bis Donnerstag ein Programm f[ür] d[ie] internationale Konferenz vorlegen. Dabei händigte er mir einen Zettel ein, auf welchem d[er] Minister einige Bemerkungen des Fürsten über d[en] Inhalt des Gesprächs kurz aufgezeichnet hatte. Nach diesen Bemerkungen sollte das Programm nicht Fragen zur Erörterung, sondern gleich bestimmte Vorschläge enthalten, u[nd] z[wa]r waren diese so bemessen, daß sie bestimmt schienen, die ausw[ärtigen] Regierungen v[on] vornherein abzuschrecken. Nach vielen Hin- und Herverhandlungen stellten wir schließlich doch ein Programm in Fragen auf, welches dann im Ausw[ärtigen] Amt mit einigen recht ungeschickten Abänderungen angenommen wurde. Dagegen wurde der Fragebogen für die Verhandlungen des Staatsrats fast unverändert so angenommen, wie ich ihn entworfen hatte.

Die Sitzungen des Staatsrats begannen am 26. Febr[uar] im Bundesratssaal des R[ei]chs[a]m[ts] des Innern. Als ich um  $\frac{3}{4}$  11 von meinem Zimmer hinunter in die I. Etage ging, um rechtzeitig meinen Platz im Beratungssaal zu belegen, hätte ich unten an der Treppe beinahe d[en] Kaiser umgerannt, der viel zu früh gekommen war und sich nun in ein an unserer Treppe gelegenes Zimmer führen ließ, um da noch dem neu ernannten Ob[er]pr[ä]s[identen] der Rheinprovinz Nasse<sup>15</sup> Audienz zu erteilen. Trotz des Dämmerlichts erkannte er mich gleich und begrüßte mich sehr freundlich mit einem Händedruck. Über die Beratungen des Staatsrats etwas zu berichten, was nicht auch in den Zeitungen zu lesen, unterlasse ich, weil es doch nur Bruchstücke sein könnten. Der Kaiser unterzog sich den Geschäften des Vorsitzes mit Hilfe des St[aats]sekr[etärs] Bosse,<sup>16</sup> ganz geschickt und mit gr[ößer] Ruhe, Geduld und v[on] Tag zu Tag wachsenden Sicherheit. Am ersten Tag war auch bis zur Frühstückspause Fürst B[i]sm[arck] anwesend und hörte den Verhandlungen über die Sonntagsfrage schweigend zu. Sie konnten für ihn nicht angenehm sein, weil auf d[en] Vort[ag] des Referenten Miquel u[nd] des Korrefer[enten] Jen[c]ke, welche sich beide für die gesetzl[iche] Regelung im Sinne der auf Bism[arck]s Betrieb abgelehnten Reichstagsbeschlüsse [aussprachen], nicht eine entgegenstehende Ansicht laut wurde. Vor der Abstimmung, welche natürlich zustimmend ausfiel, gab Bism[arck] die Bemerkung zu Protokoll, daß die aktiven Staatsminister in den Sitzungen der Abteilungen nicht mitstimmten.

An jedem Sitzungstag gab Frau v[on] Boetticher in der Pause v[on] 1–2 Uhr der ganzen Versammlung ein Frühstück. In dem gr[ößen] Saal war in der Mitte eine größere Tafel für etwa 16 Personen gedeckt, an welcher d[er] Kaiser mit den f[ür] jeden Tag dazu ausgewählten Personen Platz nahm. Die übrige Gesellschaft setzte sich nach Wahl u[nd] Zufall an die übrigen 5 noch im Saal aufgestellten Tafeln. Nach dem Frühstück wurde in Fr[au] B[ö]ettichers Zimmern Kaffee getrunken u[nd] geraucht; u[nd] dabei fand d[er] Kaiser dann Gelegenheit, sich bald mit diesem, bald mit jenem zu unterhalten. Ich wurde auch gleich am ersten Tag v[on] ihm in ein etwas längeres Gespräch gezogen. Er fing damit an, daß er s[eine] Befriedigung über den Verlauf der Beratung u[nd] d[ie] Hoffnung aussprach, dem Reichstag gleich eine Vorlage über Arbeiterschutzvorlagen lassen zu können, damit endlich einmal etwas geschehe. Ich stimmte ihm bei, daß es hohe Zeit sei, und bemerkte etwas kühn, wenn

<sup>15</sup> Dr. Berthold Nasse (1831-1906), 1888 bis 1890 Unterstaatssekretär im preußischen Kultusministerium, wurde am 17.2.1890 als Nachfolger von Hans Freiherr von Berlepsch zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannt.

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 30.

man eine solche Richtung vor 14 Jahren eingeschlagen hätte, so würde man wahrscheinlich nicht nötig gehabt haben, ein Sozialistengesetz zu erlassen. Der Kaiser zeigte sich durch diese Äußerung weder überrascht noch unangenehm berührt. Er sprach dann von dem neuen Reichstag.

## Nr. 52

1890 Mai 27-28

### Protokoll<sup>1</sup> des Ersten Evangelisch-sozialen Kongresses

Druck, Teildruck

[Darstellung der Vorgeschichte durch Adolf Stoecker; eine „vertrauliche Vorbesprechung“ ist von der Frage bestimmt, ob alle kirchlichen Strömungen hinreichend einbezogen sind; Konstituierung des Kongresses; Resolutionen]

#### Vorwort

Das Vorwort zu den Verhandlungen des Evangelisch-sozialen Kongresses soll nur die Vorgeschichte dieser denkwürdigen Versammlung geben. Dieselbe ist kurz und erfreulich. Gleich der erste Versuch, einige in der sozialen Bewegung stehende Männer zu den vorbereitenden Schritten zu verbinden, gelang. Dr. Kropatscheck<sup>2</sup>, Hofprediger Stoecker<sup>3</sup>, Geh[eimer] Rat Professor Dr. A. Wagner<sup>4</sup>, Pfarrer Lic[entiat] Weber<sup>5</sup> einigten sich schnell über das zu erreichende Ziel wie über den dahin führenden Weg. Sie wandten sich an bekannte Freunde sozialer Reform in Dresden, Stuttgart, Barmen und fragten an, ob dieselben zur Mitwirkung bereit seien. Die Einladung, die ihnen zur Unterschrift vorgelegt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Die drohende Gefahr, welche in dem Wachstum der Sozialdemokratie und ihrer zunehmenden Entfremdung von der Kirche beschlossen ist, muß die Freunde der evangelischen Kirche mit Besorgnis erfüllen. Je mehr Rom auf dem sozialen Gebiet eine energische Propaganda entfaltet, desto stärker tritt auch an treue Protestanten die Pflicht heran, die Kräfte ihrer Kirche zu sammeln und auf die Arbeit an der sozialen Frage hinzulenken. Die Unterzeichneten beabsichtigen zu diesem Werk in der Pfingstwoche d. J. einen Evangelisch-sozialen Kongreß in Berlin abzuhalten und dazu die Freunde sozialer Reformbestrebungen einzuladen.

Als Vortragsthemata, die von Fachmännern und Theologen behandelt werden, sind ins Auge gefaßt:

<sup>1</sup> Bericht über die Verhandlungen des Ersten Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten zu Berlin vom 27. bis zum 29. Mai 1890, Berlin 1890, S. 1-15 u. S. 155-157.

<sup>2</sup> Dr. Hermann Wilhelm Kropatscheck (1847-1906), seit 1883 Redakteur der „Kreuzzeitung“, seit 1879 MdPrAbgH, seit 1884 MdR (konservativ).

<sup>3</sup> Adolf Stoecker (1835-1909), Hof- und Domprediger in Berlin, seit 1881 MdR (konservativ).

<sup>4</sup> Dr. Adolph Wagner (1835-1917), 1865 Professor für Volkswirtschaftslehre und Statistik in Dorpat, 1868 Professor für Staatswissenschaften und Kameralistik in Freiburg i. Br., seit 1870 Professor für Staatswissenschaften in Berlin.

<sup>5</sup> Dr. Ludwig Weber (1846-1922), seit 1881 Pfarrer in Mönchengladbach.

1. Die Frage der Streike. Professor Dr. A. Wagner.
2. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Landtagsabgeordneter Dr. Kropatscheck.
3. Die Arbeiterwohnungsfrage. Pastor D. von Bodelschwingh.
4. Unsere Stellung zur Sozialdemokratie. Hofprediger Stoecker.
5. Die evangelischen Arbeitervereine, ihre Bedeutung und weitere Ausgestaltung. Pfarrer Lic. Weber.
6. Die Verbreitung guter sozialer und sozialpolitischer Volksschriften. Referent vorbehalten.

Da es Aufgabe des Kongresses sein soll, für das Verhalten der positiv<sup>6</sup> gerichteten Evangelischen aller Richtungen gewisse gemeinsame Grundlinien zu finden, so wenden sich die Unterzeichner an Männer aller politischen und kirchlichen Parteien, welche auf staaterhaltendem und kirchenfreundlichem Boden stehen.

Wir hoffen, daß der Kongreß, wenn er kräftige Unterstützung findet, für die Weiterführung der sozialen Reform, die soeben wieder von allerhöchster Stelle die begeisterndste Anregung und Förderung empfangen hat, von Bedeutung und von dem Segen Gottes begleitet sein werde.“

Für die Behandlung des sechsten Themas war Pfarrer Naumann<sup>7</sup> in Langenberg (Königreich Sachsen) ins Auge gefaßt und hatte auch bereits zugesagt. Wir berichten dies deshalb, weil in den lutherischen Landeskirchen die Meinung hervorgetreten ist, als sei an die außerepreußischen Lutheraner zuerst nicht gedacht. Diese Ansicht ist irrig und wird durch den Gang der Verhandlungen widerlegt. Pastor Seidel<sup>8</sup> in Dresden und eine Anzahl württembergischer Freunde, unter ihnen Stadtpfarrer Rieger<sup>9</sup>, waren zur Unterzeichnung der oben abgedruckten Einleitung aufgefordert und hatten ihren Namen bereitwillig gegeben.

Inzwischen war auf den Wunsch von Pastor Naumann der sechste Gegenstand der Tagesordnung zurückgezogen. Anstelle desselben wurde das Thema gesetzt: „Die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik.“ Daß ein der nationalliberalen Richtung zugehöriger Sozialpolitiker, Dr. Stegemann<sup>10</sup>, der Sekretär der Bergischen Handelskammer, sich bereit fand, dasselbe zu behandeln, war sehr erfreulich und erweiterte den Gesichts- und Wirkungskreis der geplanten Versammlung.

Als auch Theologen freierer Richtung ihre Unterschriften gaben, erschien es selbstverständlich, auch sie an den Verhandlungen tätig zu beteiligen. So wurde Pfarrer Lic. Freiherr von Soden<sup>11</sup> um seine Mitwirkung gebeten und wählte das Thema: „Die Kirchengemeinde in ihrer sozialen Bedeutung“, welches um der großen Wichtigkeit willen an die Spitze der Tagesordnung des Kongresses gestellt wurde.

<sup>6</sup> Der Begriff *positiv* spielt hier und weiter unten an auf die „Positive Union“, eine konservative Vereinigung innerhalb der evangelischen Landeskirche in Preußen.

<sup>7</sup> Friedrich Naumann (1860-1919), seit 1886 Pfarrer in Langenberg (Sachsen).

<sup>8</sup> August Ludwig Seidel (1850-1914), seit 1878 Vereinsgeistlicher für Innere Mission in Dresden.

<sup>9</sup> Karl Heinrich Rieger (1824-1898), seit 1881 Stadtpfarrer an der St. Leonhardskirche in Stuttgart.

<sup>10</sup> Dr. Johann Richard Stegemann (1856-1925), seit 1886 Sekretär der Handelskammer in Lennep.

<sup>11</sup> Dr. Hermann Freiherr von Soden (1852-1914), seit 1887 Pfarrer in Berlin, seit 1887 Privatdozent, von diesem: Reformation und soziale Frage, Leipzig 1891.

Damit war das Programm fertig und wurde mit den mehr als 600 Unterschriften, welche die Einladung gefunden hatte, durch die Zeitungen veröffentlicht. Auch hierbei herrschte völlige Unparteilichkeit. Außer der Fortschritts-Presse, auf die von vornherein nicht zu rechnen war, sind Blätter aller Richtungen um die Aufnahme der Veröffentlichung ersucht.

Man wird aus dieser Vorgeschichte ersehen, daß die Absicht, keinen Freund der Sache um seiner politischen oder kirchlichen Richtung willen auszuschließen, von Anfang an feststand und während der Vorbereitungszeit durchgeführt wurde. Diesen Tatsachen verdankt der Kongreß seine Bedeutung und, wie wir hoffen auch für die Zukunft, einen bleibenden Segen.

#### Vertrauliche Besprechung am Dienstag 27. Mai 1890.

Die Besprechung wurde um 8½ Uhr abends auf Vorschlag des Hofpredigers Stoecker mit dem Gesang des ersten Verses des Liedes: „O heil'ger Geist, kehre' bei uns ein“ eingeleitet.

Hierauf ergriff Hofprediger Stoecker das Wort:

Verehrte Herren! Von ganzem Herzen heiße ich Sie im Namen der Männer, welche den Evangelisch-sozialen Kongreß geplant und für morgen berufen haben, willkommen.

Daß wir heute abend im vertraulichen Kreis zusammenkommen, hat seinen besonderen Grund. Wir wollten einige Angelegenheiten, die sich der öffentlichen Besprechung entziehen, hier erst im kleineren Kreis beraten. So vor allen Dingen die Bildung des Büros, sodann die Huldigung, welche wir Seiner Majestät darbringen wollen, endlich etwaige Vorschläge, wie wir dem Evangelisch-sozialen Kongreß eine dauernde Bedeutung sichern und welche Schritte wir zu tun haben, um die Bestrebungen des Kongresses für weitere Kreise fruchtbar zu machen.

Zunächst werden Sie eine Geschichte der Vorverhandlungen dieses Kongresses erwarten. Seit Jahren hatte ich den Gedanken, daß in unserer Kirche diejenigen Männer, welche für eine soziale Reform im evangelischen Geist ein Herz haben, zusammenkommen sollten, um Fühlung miteinander zu gewinnen. Und ich habe oft gesonnen, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Aber Sie wissen, die Zeiten waren nicht günstig. Unleugbar liegen nun die heutigen Verhältnisse gegen früher besser. Ein vollkommener Umschwung der Sozialpolitik ist eingetreten. Die Ereignisse vom 20. Februar<sup>12</sup> haben die Herzen aufs tiefste ergriffen und von allen Seiten her, nicht bloß aus Deutschland, sind uns Fragen entgegengekommen. Was sollen wir tun. Denn wir stehen vor einer großen entscheidenden Krisis unserer evangelischen Kirche. Vor Weihnachten [sic!] wandte ich mich daher an Pfarrer Lic. Weber mit der kurzen Frage: Soll man nicht angesichts der Lage einen christlich-sozialen Kongreß berufen? Er antwortete sofort: Nicht einen christlich-, aber einen evangelisch-sozialen Kongreß. Einige Freunde hier schlossen sich an; wir wandten uns an eine Reihe von Männern in Dresden, Stuttgart usw.; dann wurden die Themata festgestellt, und nun gingen wir mit dem vorläufigen Programm an weitere Kreise. Unserem Freund Weber verdanken wir es, daß wir auch auf seiten gewisser Richtungen, die unseren Bestrebungen weniger freundlich gesinnt erschienen, Entgegenkommen fanden.

---

<sup>12</sup> Wahltermin zum 8. Reichstag.

Von Anfang an lag es uns vollkommen fern, irgendeine einseitige Richtung vorwalten zu lassen. Nur in weiterem Rahmen wollten wir wirken. Daher die mannigfachen Unterschriften, die in öffentlichen Blättern erschienen sind. Man könnte vielleicht fragen, warum nur in so wenigen Blättern unsere Aufrufe, in noch weniger dieselben mit Namensunterschriften und nur in zwei Blättern die Aufrufe mit allen Namensunterschriften erschienen sind. Aber das liegt nicht an uns. Wir haben an etwa 240 Zeitungen beide Formulare geschickt, das mit sämtlichen Namen und ein anderes mit einer Auswahl von Namen. Es hat also keine Bevorzugung irgendeines Blattes stattgefunden. Und gerade dies hat in weiten Kreisen Freude erregt. Es ist uns lebendige Teilnahme kundgeworden. Auch in den Kreisen unserer Reichs- und Staatsregierung haben wir das sympathischste Entgegenkommen gefunden. Wir haben Einladungen an den Herrn Reichskanzler sowie die Herren Minister v. Boetticher, v. Berlepsch und v. Goßler gerichtet und die freundlichste Zusicherung erhalten, es sollten Kommissarien gesandt werden;<sup>13</sup> Herr Minister v. Berlepsch hat in Aussicht gestellt, wenn irgend möglich persönlich am zweiten Tag zu erscheinen. Auch der Herr Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Exzellenz Hermes hat uns auf unsere Einladung einen Segenswunsch zugesandt.

Natürlich richtet sich das allgemeine Interesse nicht auf eine einmalige Beratung. Auch unsere Absicht ist das nicht. Sondern, was uns im Geist zusammenggeführt hat, ist der Wunsch, auf dem Grund und Boden, den die beiden Tage feststellen werden, eine dauernde Arbeit christlich-sozialer Reform im evangelischen Geist herzustellen.

Und ich denke mir dem Vorgang so, daß wir am Schluß des Kongresses in die Kreise der Erschienenen hineinrufen: Wer hat Lust und Freudigkeit, dauernd an der Bearbeitung der sozialen Frage mitzuhelfen? Wir werden dann Freunde sammeln, welche die sozialen Fragen in national-ökonomischer Weise behandeln, andere, welche auf die kirchliche Seite derselben ihr Augenmerk richten, andere, welche die Presse bearbeiten und noch andere, welche die sozialpolitische Seite ihrem Studium unterwerfen, so daß wir in der Lage sind, bei irgendwelchen Ereignissen oder Verhandlungen die Kräfte zu stellen, welche nötig sind, um die schwebenden Sachen ins rechte Licht zu setzen. Wer nicht gerade berufsmäßig in den sozialen Fragen arbeiten muß, bildet sich darin gar nicht. Das ist aber ein großer Fehler. Da zu helfen, dazu eine neue Organisation zu schaffen, ist unser Ziel. Eben dieser Punkt soll heute abend erwogen werden.

Eine zweite wichtige Frage wäre die: Was ist zu tun, um eine geistige Zusammenfassung aller der Kräfte, die jetzt unter dem Eindruck des Moments gegen die Sozialdemokratie in Aufregung gesetzt sind, zu erreichen? Vereinzelte Bestrebungen nützen nichts mehr. In wenigen Monaten wird das Sozialistengesetz aufgehoben, und dann beginnt die Agitation des Umsturzes. Was soll dann von uns geschehen? Einzelne Ansätze zu einer Gesamtvereinigung sind ja vorhanden: Arbeitervereine, christlich-soziale Vereine, königstreue Vereine und wie sie heißen mögen. Das alles soll angefeuert, verstärkt und in Kraft zusammengefaßt werden. Aber in welcher Form? Sollte man nicht vielleicht alle diese Bestrebungen zu einer sozialmonarchi-

<sup>13</sup> Das Teilnehmerverzeichnis führt auf: den Direktor der geistlichen Abteilung im preußischen Kultusministerium Dr. Robert Bartsch, Handelsminister Hans Freiherr von Berlepsch, Kultusminister Dr. Gustav von Goßler, den Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium Dr. Gustav Koenigs und den Geheimen Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann.

schen Gruppe – nicht einer neuen Partei – zusammenfassen, an der dann Mitglieder aller Parteien, ohne aus diesen auszuschneiden, teilnehmen könnten? Ein früherer ähnlicher Vorgang im Reichstag zu wirtschaftlichen Zwecken<sup>14</sup> könnte dazu das Vorbild abgeben.

Zwei Propositionen also:

1. Die wichtigste: Wird es wünschenswert und möglich sein, wenn man eine gemeinsame Basis der Anschauungen gefunden hat, eine Arbeitsorganisation zu schaffen und einen Kreis von Männern zusammenzufinden, welche die sozialen Dinge gemeinsam bearbeiten?

2. Ist es geraten, in irgendeiner Weise die zu einer Gegenwirkung vorhandenen Kräfte durch unser ganzes Volk zusammenzufassen?

Einem Vorschlag des Pastors Lic. Weber entsprechend, nannten zunächst die Anwesenden behufs Wahrung des vertraulichen Charakters dieser Besprechung ihre Namen.

Sodann erhält zur Diskussion das Wort Prof. D. Harnack<sup>15</sup>: Meine hochverehrten Herren! Theoretisch habe ich über die Notwendigkeit einer solchen Organisation keinerlei Zweifel. Aber gegen die praktische Inangriffnahme dieser Frage in diesen Tagen erheben sich mir doch Bedenken 1. aus der Art, wie diese Versammlung einberufen ist, und 2. daraus, daß wir den Ausfall dieser Verhandlungen noch gar nicht ahnen. Es handelt sich hier, meine Herren, um eine große Sache, so groß, daß wir sie überhaupt nur einmal unternehmen können, und daß, wenn sie uns dieses eine Mal mißlingt, wir unserer Kirche unermeßlich schaden können. Um nun so etwas zu unternehmen, hätten wir uns doch vorher an alle Beteiligten wenden müssen. Sodann aber habe ich die Einladung zum Kongreß als eine zur Information verstanden. Und da wir noch so wenig wissen, welche Ansichten auf dem Kongreß zum Ausdruck kommen werden, so bin ich selbst noch gar nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben.

Also diese zwei Gründe bestimmen mich: daß wir noch nicht wissen, wie groß der gemeinsame Boden ist, auf dem wir stehen und daß wir zu solchem Unternehmen die Einladungen auf eine breitere Basis gestellt haben müßten. Wir haben schon viel erreicht, wenn wir so weit kommen, zu erkennen, was gemeinsamer Boden in diesen Fragen ist. Wenn dieser Boden sich dann so groß zeigt, daß wir einige Männer erwählen können, welche im nächsten Jahr einen allgemeinen Kongreß berufen, um eine Organisation zu schaffen, so ist schon sehr viel erreicht. Aber jetzt bin ich noch nicht imstande, eine solche Organisation zu befürworten. Wir können daher unser Ziel nur so stecken, daß wir uns informieren, um zu erreichen, daß wir im nächsten Jahr an größere Kreise zu appellieren vermögen. (Beifall.)

Pastor Lic. Weber: Meine Hochverehrten Herren! Wir sind zu einem Friedenswerk zusammengekommen. In unserer Dogmatik gibt es die verschiedenartigsten Richtungen, und dort wie in der Kirchenpolitik wird Kampf bleiben. In der christlichen Sittenlehre und ihrer Anwendung auf die heutigen sozialen Verhältnisse aber könnten wir zum ersten Mal seit langer Zeit wieder einen gemeinsamen Boden zu erreichen suchen. Und ich glaube gewiß, daß wir diese Basis gewinnen können. Die katholische Kirche übertrifft uns bei weitem gerade an Organisation und ist deshalb

<sup>14</sup> Gemeint ist die 1878 gegründete fraktionübergreifende „Freie Wirtschaftliche Vereinigung“, die schutzzöllnerische Interessen verfolgte.

<sup>15</sup> Dr. Adolf Harnack (1851-1930), 1879-1886 Professor für Kirchengeschichte, 1886 in Gießen, 1886 in Marburg, seit 1888 in Berlin.

so sehr vor uns im Vorteil. Der Evangelische Bund<sup>16</sup> hat nun zwar schon manches zusammengefaßt, aber so viel wird er nie wirken können, wie unsere Organisation wirken könnte. Und der ganz allgemeine Gedanke, einem Komitee den Auftrag zu geben, einen Plan für eine solche Organisation auszuarbeiten und im nächsten Jahr einem weiteren Kreis vorzulegen, würde meinen Wunsch schon erfüllen. Anders hat es auch mein Freund, Herr Hofprediger Stoecker, gar nicht gemeint, als das ganz allgemein zu dem Gedanken die Zustimmung ausgesprochen werden sollte, es möchte eine dauernde Organisation aus unserer Zusammenkunft hervorgehen. Geben Sie diesem Vorschlag Ihren Beifall. (Lebhaftes Bravo.)

Graf vom Hagen<sup>17</sup>: Meine hochverehrten Herren! Der nächste uns alle recht einmütig erfüllende Gedanke ist wohl der: Es muß gegen die Sozialdemokratie etwas getan werden. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit der zweite, daß bold etwas getan werden muß. Und daran schließt sich unabweislich der dritte an: Wie machen wir es? Der einzige Weg nun ist meines Erachtens der von Herrn Hofprediger Stoecker vorgeschlagene. Die Arbeit wird sich dabei unendlich verschieden gestalten, aber darin einheitlichen Geistes sein, daß nur diejenigen Erfolg haben können, welche aus dem Christentum, aus wahrer Liebe zu Gott und zum Volk heraus arbeiten. Meine hochverehrten Herren! Wir auf dem Land sind gar nicht imstande, Vereine zu bilden und überhaupt zu arbeiten, wenn wir nicht geistiges Material aus einer Zentralstelle bekommen. Dieses Bedürfnis wird schon eine bedeutende Tätigkeit in Anspruch nehmen. Heute gilt es überall, die Sozialdemokratie zu bekämpfen. Wir haben noch einen herrlichen Schatz von christlicher Gesinnung, Patriotismus und Königstreue in unserem Volk; tun wir das Unsrige zu erhalten und ihn selbstbewußt zu machen! (Beifall.)

Dr. Kropatscheck sucht darzutun, daß Hofprediger Stoecker und Professor Harnack in ihren Zielen nicht verschieden sein. Beide wollen erst das Ergebnis der Kongreßverhandlungen abwarten. Nach denselben solle dann eine nochmalige Besprechung stattfinden.

Professor D. Gottschick<sup>18</sup>: Meine hochverehrten Herren! Ich bin sehr erfreut über die breite Basis, auf welche der Kongreß gestellt worden; ich habe daher keinen lebhafteren Wunsch als den nach etwas Dauerndem. Aber dieses Ziel ist mit äußerster Vorsicht zu erstreben. Nur einige Richtungen des Protestantismus sind zunächst im Aufruf vertreten. Die noch Unbeteiligten müßten erst gewonnen werden. Denn wir möchten auch nicht wieder erleben, daß breite Schichten der Bewegung fernblieben, weil dieselbe zu voreilig begonnen worden.

Pastor Dammann<sup>19</sup>: Meine Herren! Mich hat der Ausdruck „breite Basis“ etwas stutzig gemacht. Wir wollen gegenüber der gewaltig entwickelten Sozialdemokratie doch ja nicht den rechten Zentral- und Brennpunkt der Basis vergessen. Dieser muß stets das positive Evangelium bleiben. Nur wenn die Arbeiter ganz und gar für das

<sup>16</sup> Der „Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen“ war 1886 unter maßgeblichem Einfluß des Hallenser Theologieprofessors Dr. Willibald Beyschlag gegründet worden. Präsident war Wilko Graf von Wintzingerode-Bodenstein. Innerhalb der evangelischen Kirche vertrat der „Evangelische Bund“ vermittelnde Positionen.

<sup>17</sup> Rüdiger Graf vom Hagen (1868-1947), Fideikommißherr in Möckern (Kreis Jerichow).

<sup>18</sup> Dr. Johannes Gottschick (1847-1907), seit 1882 Professor für praktische Theologie in Gießen.

<sup>19</sup> Julius Dammann (1840-1908), seit 1885 Pfarrer in Essen.

Evangelium gewonnen werden, ist Heilung zu erhoffen. Alles andere hilft nichts, auch der Patriotismus nicht. (Lebhaftes Bravo.)

Professor D. v. Nathusius<sup>20</sup>: Meine Herren! Beim Arbeiter handelt es sich allerdings nur darum. Aber hier steht in Frage die Art der Vertretung unserer Ideen überhaupt. Und da haben wir die gebildeten Kreise auch zu berücksichtigen. Indessen muß doch irgendein Aktionskomitee oder so etwas schon jetzt herauskommen. Das schließt ja nicht aus, daß alsdann noch weitere Kreise herangezogen werden. Eine solche Gemeinsamkeit der Arbeit ist zunächst durchaus erwünscht behufs Besprechung der Lineamente unseres ferneren Wirkens. Dort kann noch manches andere seine nähere Erörterung finden, z. B. die Herausgabe eines Broschürenzyklus über die wichtigsten Fragen u[nd] d[er]gl[eichen] m[ehr].

Pastor Diestelkamp<sup>21</sup>: Meine Herren! Es handelt sich um einen Versuch. Zu demselben mahnt die Sozialdemokratie und mahnt das Zentrum, die beide streng einmütig sind. Zu demselben mahnen aber doch auch Stimmen, wie die aus dem Sonnemannschen Blatt<sup>22</sup> von heute, das in Anwendung auf unsern Kongreß mit den Worten der Apostelgeschichte: „Und sie waren alle einmütig beieinander“ seinen Mißbrauch treibt. Wenn wir versuchen, auf der Grundlage des Evangeliums in Liebe einmütig zu sein, so wird uns das Werk gelingen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Hahn<sup>23</sup>: Meine Herren! Ich bin mit Herrn Dr. Kropatschek darin einig, daß, was hier gesagt worden, nicht zwiespältig ist. Der Grundgedanke ist überall: Es muß etwas Ernstliches geschehen, daß den Gefahren gewehrt werde. Mit Herrn Pastor Dammann bin ich darin einig, daß wir dem Gegner nur auf dem Boden des positiven Christentums entgegentreten können. Dennoch erscheint eine möglichst breite Basis nötig und möglich. Eile tut aber not. Wenn wir nach einem Jahr genau wieder da anfangen, wo wir jetzt stehen, so sind wir nicht bloß stehengeblieben, sondern zurückgekommen. Wir müssen bald mehr Fühlung mit dem Volk bekommen. Das fordert das allgemeine Wahlrecht. Wir hatten es bisher völlig versäumt. Angesichts dieser Notlage kann ich trotz mancher Bedenken einer Hinausschiebung nicht zustimmen. Daß die Einladungen nicht so allgemein unterzeichnet worden, dünkt mich für unser Vorgehen kein Hindernis, da ja die Verhandlung unbeschränkt werden kann. (Beifall.)

Professor D. Fricke<sup>24</sup>: Meine Herren! Es ist ein günstiges Zeichen für eine Versammlung, wenn die Geister aufeinanderplatzen und doch ein großer gemeinsamer Boden sich zeigt. Wir sind nun schon, soviel ich sehe, alle einig über dreierlei: 1. daß wir zu vermeiden haben, das begonnene Werk im Sande verlaufen zu lassen. Dies würde geschehen, wenn wir ohne alles organisatorische Ergebnis von dannen gehen wollten; 2. daß es demnach keineswegs fraglich sein kann, ob wir uns organisieren

<sup>20</sup> Dr. Martin von Nathusius (1843-1906), seit 1888 Professor für praktische Theologie in Greifswald; von diesem: Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage, Leipzig 1893.

<sup>21</sup> Karl Ludwig Diestelkamp (1833-1912), seit 1874 Pfarrer an der Nazareth-Kirche in Berlin.

<sup>22</sup> Leopold Sonnemann (1831-1909), Gründer, Eigentümer und Herausgeber der „Frankfurter Zeitung“.

<sup>23</sup> Oskar Hahn (1831-1898), seit 1885 Oberverwaltungsgerichtsrat in Berlin, seit 1866 MdR (konservativ).

<sup>24</sup> Dr. Gustav Adolf Fricke (1822-1908), seit 1867 Professor für neutestamentarische Theologie in Leipzig, seit 1875 Vorsitzender des Gustav-Adolf-Vereins.

sollen, sondern nur wünschenswert ist, daß wir vorsichtig zu Werke gehen und nicht mit allgemeinen Gedanken ohne ausreichende Vorbereitung, 3. daß ein Komitee für eine Vorlage im nächsten Jahr geschaffen werde und dies mit der Rücksicht zu Werke gehe, daß wir im Frieden miteinander wirken können und darum Männer echt evangelischer Gesinnung, aber aller der Richtungen, die entschieden evangelisch sind, dazu herangezogen werden. Dieses Komitee muß dann berechtigt sein, zu kooptieren.

Lassen Sie uns die Hände zusammenlegen mit dem Vertrauen, daß wir einander viel näherstehen, als es oft den Anschein hat, und mit dem Gelübde, nicht auseinanderzugehen, ohne daß wir in Christo etwas Bleibendes getan haben zum Schutz unserer Kirche und unseres deutschen Volks! (Beifall.)

Hofprediger Stoecker konstatiert, daß ein Schlußantrag seitens des Dr. Kropatschek eingelaufen sei.

Pastor Dr. Rocholl<sup>25</sup> stellt einen Antrag auf Errichtung eines Agitationskomitees auf positiver Grundlage.

Die Rednerliste wird nunmehr geschlossen.

Pastor Günther<sup>26</sup>: Meine Herren! Bei der Gründung des Gustav-Adolf-Vereins gab es dieselben Streitigkeiten wie hier, und doch ist er heute ein großes Werk. So wird es auch mit dieser Sache gehen. Wir sind von Breslau hierher gesandt, um Unterweisung zu erhalten. Wir stehen dort schon in der Arbeit. Wenn wir noch ein Jahr warten, dann kommen von uns im nächsten Jahr nicht vier, sondern kein einziger. Als Redner nunmehr die Verdienste Stoeckers zu besprechen beginnt, wird er von diesem mit dem Bemerkten unterbrochen, daß die jedem Redner noch gewährten 5 Minuten bereits verstrichen seien. (Stürmische Heiterkeit.)

Pfarrer Lic. Weber unterstützt den Antrag Rocholl und betont, daß, wenn er von christlicher Sittenlehre gesprochen, natürlich der Grund- und Eckstein Jesus Christus sein und bleiben solle.

Superintendent Pfeiffer<sup>27</sup> tritt sehr warm für eine Organisation ein, die allein verbürge, daß nicht, wie nach der ebenfalls bezeichneten Versammlung von 1871, alles im Sande verlaufe.<sup>28</sup> Vielleicht sei dies die letzte nutzbare Stunde für unsere evangelische Kirche.

Pfarrer Lic. Rade<sup>29</sup> betrachtet es als eine große Misere, daß, wenn dieser rufe: Hie Stoecker, jene nicht mitwollten, und beim Ruf: Hie Beyschlag<sup>30</sup>, dieser sich abwende. (Beifall.) Freilich müßten Garantien für ein verträgliches Zusammenwirken gegeben sein.

Militärpfarrer Dr. Rocholl bittet die furchtsamen Herren, nicht rück-, sondern vorwärts zu sehen, wo der ungeheure Feind mit einer Armee, einer Organisation und

<sup>25</sup> Dr. Heinrich Rocholl (1845-1929), seit 1888 Militärpfarrer in Hannover.

<sup>26</sup> Karl Günther (1839-1915), seit 1878 Pfarrer in Breslau, seit 1888 Vorsitzender des Evangelischen Arbeitervereins Breslau.

<sup>27</sup> Gustav Adolf Pfeiffer (1837-1902), Pfarrer in Magdeburg, Gründer der „Pfeifferschen Stiftungen“.

<sup>28</sup> Gemeint ist die „Oktoberversammlung“ vom 10. bis 12.10.1871 in Berlin (vgl. Nr. 28-29 Bd. 8 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>29</sup> Dr. Martin Rade (1857-1940), seit 1882 Pfarrer in Schönbach bei Löbau.

<sup>30</sup> Dr. Willibald Beyschlag (1823-1900), seit 1860 Professor für praktische Theologie in Halle (Saale). Als Vertreter des „Evangelischen Bunds“ vertrat Beyschlag vermittelnde Positionen.

einem Generalstab stehe, während wir nur eine Armee besitzen, und empfiehlt nochmals seinen Antrag.

Superintendent Träger bittet um eine recht breite Basis und daher um Weglassung des Wortes „positiv“.

Generalsuperintendent D. Schultze<sup>31</sup>: Es ist mir kein Zweifel mehr, daß der Antrag auf Bildung eines Agitationskomitees Billigung finden wird. Ein solches ist uns absolut nötig, und zwar sofort. Zunächst als Zentralstelle, die uns insgesamt versorgt mit Flugblättern, ferner als eine solche Stelle, wo jeder sich Rat holen und jeder, dem dazu die Fähigkeit gegeben, seine Gedanken niederlegen kann. Nur vor einem ist zu warnen. Auch ich begrüße mit Freuden die breite Basis und würde glücklich sein, wen daraus für die evangelische Kirche eine Friedensfrucht erwüchse, aber ich warne dringend, diesen Gesichtspunkt nicht als einen Selbstzweck ins Auge zu fassen. Nun habe ich noch eine Bitte an den Vorstand: Ich wünsche eine Resolution, in welcher die großen Hauptgedanken, die uns bewegen, ihren Ausdruck finden. Mich bewegt vor allem der Gedanke, daß das Elend, vor dem wir stehen, eine Gesamtschuld des ganzen Volks ist. Wir haben nicht nur gegen die Sozialdemokratie uns zu wenden, sondern auch diese Gesamtschuld der Kirche und derer, die sich in pharisäischer Gerechtigkeit und Sicherheit von ihr abgewendet haben, zu bezeugen. Wenn unser Kongreß an diese Schuld erinnert, so wäre das schon eine große Frucht und ein Zeugnis zur Stärkung unserer Brüder. Gott segne die kommenden Tage!

Hofprediger Stoecker: Meine hochverehrten Herren! Was die Einladungen angeht, so waren wir auf den Zufall angewiesen. Der Hauptgesichtspunkt war der, Kreise zu finden, die sich für soziale Reform auf evangelischer Grundlage interessierten. Als dann, mir selbst zur Überraschung, sich gleich 600 Männer gefunden hatten, dachte ich, man solle jedem einzelnen im Land Freiheit geben, sich noch zu melden, und wir schickten an die Zeitungen Bericht mit der Bitte um solche Meldungen. Es kann also niemand sagen, er sei ausgeschlossen. Wenn wir nun nachher am Schluß des Kongresses fragen, wer hat Lust, mitzuarbeiten, so, glaube ich, ist keinesfalls die Gefahr vorhanden, daß irgend jemand ausgeschlossen sei. Das Ganze ist nur ein Ausstrecken der Fühler: Es kann natürlich nichts Definitives geschehen. Schieben wir aber die Sache nicht noch ein Jahr auf! Der 20. Februar hat die Herzen warm gemacht. Die Aufhebung des Sozialistengesetzes wird manchem heiß machen. Schieben wir auf, so erfolgt gar nichts.

Es findet nunmehr eine lebhafte Auseinandersetzung über die Fassung der von Dr. Rocholl gestellten Resolution statt, ein Agitationskomitee auf positiver Grundlage zu bilden. An derselben beteiligen sich die Herren Professor D. Harnack mit dem Antrag, das Wort „positiv“ zu streichen, Generalsuperintendent D. Schultze, Exzellenz v. Kleist-Retzow<sup>32</sup>, Dr. Kropatscheck und Pastor Lic. Freiherr v. Soden. Dr. Rocholl beantragt nunmehr die Fassung, „in welchem die verschiedenen Richtungen der evangelischen Kirche vertreten sind, die auf biblischem Boden mitarbeiten wollen“ –, und stellt, nachdem sich hiergegen Pastor Dammann und Generalsuperintendent D. Schultze verwahrt, anheim zu sagen: „Es soll ein Agitationskomitee gebildet

<sup>31</sup> Dr. Leopold Schultze (1827-1893), seit 1871 zweiter, seit 1890 erster Generalsuperintendent in Magdeburg.

<sup>32</sup> Hans Hugo von Kleist-Retzow (1814-1892), Jurist, Rittergutsbesitzer in Kieckow bei Groß-Tychow (Kreis Belgard), Oberpräsident der Rheinprovinz a. D., seit 1858 MdPrHH, seit 1877 MdR (konservativ).

werden, in welchem die verschiedenen Richtungen der evangelischen Kirche vertreten sind.“ Es wird darauf ein noch weiterer Vorschlag des Generalsuperintendent Schultze angenommen.

„Es ist wünschenswert, weil durch die Lage des Vaterlands geboten, daß der Kongreß das Ziel vor Augen habe, zur Weiterführung der auf ihm verhandelten Dinge ein Aktions-(Agitations-)Komitee zu bilden.“

Hierauf wird der Wortlaut des an S[ei]ne Majestät zu richtenden Telegramms vorgelesen und angenommen.

Pfarrer Lic. Weber schlägt als Präsidenten Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Wagner, Herrn Generalsuperintendent Schultze und, im Fall seines Erscheinens auf dem Kongreß, den Herrn Fabrikanten Dr. jur. Frowein<sup>33</sup> aus Barmen vor, ferner eine Anzahl von Herren, welche als Beisitzer oder Schriftführer fungieren sollen. Die Versammlung ist mit der Wahl dieser Herren einverstanden. Die Einwendungen der Herren Geheimrat Wagner und Generalsuperintendent Schultze dringen nicht durch.

Die Vorbesprechung wird sodann um 10¼ Uhr mit dem Gesang der Strophe: „Ach bleib mit deiner Treue“ geschlossen.

#### Die Hauptverhandlungen

Die erste Sitzung des Kongresses wird in dem dichtgefüllten Saal des Stadtmissionshauses am 28. Mai gegen 9½ Uhr morgens durch Lic. Weber eröffnet.

Nachdem die Versammlung die Strophen: „Ein' feste Burg ist unser Gott“ und „Und wenn die Welt voll Teufel wär“ gesungen und Generalsuperintendent D. Schultze das Eingangsgebet gesprochen hat, wird zur Bürowahl geschritten. Es werden auf Vorschlag des Pfarrers Lic. Weber in dasselbe gewählt:

zum Präsidenten der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Adolf Wagner-Berlin, zum ersten Vizepräsidenten der Generalsuperintendent D. Schultze-Magdeburg, zum zweiten Vizepräsidenten der Fabrikbesitzer Kommerzienrat Metzenthin<sup>34</sup>-Brandenburg; zu Beisitzern als Vertreter der Arbeiter die Herren Sperling<sup>35</sup>-Breslau, Verbandsagent Fischer<sup>36</sup>-Gelsenkirchen; als Vertreter des Handwerks Buchbindermeister Kühne<sup>37</sup>-Berlin, Bauunternehmer Böhm<sup>38</sup>-Essen; sodann der Landesdirektor der Provinz Sachsen Graf von Wintzingerode<sup>39</sup>-Merseburg, Professor D. Gottschick-Gießen, Dr. Kropatscheck-Berlin, Hofprediger Stoecker-Berlin, Gewerbekammersekretär Dr. Nagel<sup>40</sup>-Hamburg; weiter als Vertreter der verschiedenen Arbeitervereine

<sup>33</sup> Dr. Abraham Frowein (1847-1893), Textilfabrikbesitzer in Elberfeld, Vorsitzender des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.

<sup>34</sup> Otto Metzenthin (1837-1918), Textilfabrikbesitzer in Brandenburg an der Havel.

<sup>35</sup> Sperling, Arbeiter in Breslau, Vertreter des Evangelischen Arbeitervereins Breslau.

<sup>36</sup> Ludwig Fischer (1849-1907), Bergmann in Gelsenkirchen, 1882 Mitbegründer des ersten evangelischen Arbeitervereins in Gelsenkirchen, seit 1885 Verbandsagent des Rheinisch-Westfälischen Verbands der evangelischen Arbeitervereine.

<sup>37</sup> J. Kühne, Buchbindermeister in Berlin.

<sup>38</sup> Wilhelm Böhm (1829-1895), Bauunternehmer in Essen.

<sup>39</sup> Wilko Graf von Wintzingerode-Bodenstein (1833-1907), Rittergutsbesitzer in Bodenstein (Kreis Worbis), seit 1876 Landeshauptmann der Provinz Sachsen, seit 1886 Präsident des „Evangelischen Bunds“.

<sup>40</sup> Dr. Lorenz Nagel (1827-1895), seit 1882 Sekretär der Gewerbekammer in Hamburg.

Pfarrer Bohrer<sup>41</sup>-Nürnberg, Pastor Seidel-Dresden, Pfarrer Mögling<sup>42</sup>-Stuttgart, Pfarrer Werth<sup>43</sup>-Schalke, der Präsident des Zentralausschusses Deutscher Arbeiterkolonien Graf Zieten-Schwerin-Wustrau<sup>44</sup>; als Arbeitgeber Herr Klein-Schlatter<sup>45</sup>-Barmen; endlich zu Schriftführern Pfarrer Lic. Rade-Schönbach, Pfarrer Lic. Weber-München-Gladbach und zu ihren Stellvertretern die Referendare Dr. jur. Steiniger<sup>46</sup> und Bresges<sup>47</sup>-Berlin.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Wagner übernimmt mit Dank und der Bitte um Nachsicht das Präsidium und richtet folgende Ansprache an die Versammlung:

In wichtiger und notwendiger Sache sind wir zusammengetreten. Ich freue mich deshalb sehr, daß Männer der verschiedensten Richtungen hierher gekommen sind. Die Angelegenheiten sollen behandelt werden in evangelisch-christlichem Geist. Daher verkennen wir, und speziell ich, aber nicht, daß wir es hier mit Fragen zu tun haben, die vor allem auch fachmännische, wirtschaftliche und Rechtsfragen sind und daß bei ihnen demgemäß auch das wirtschaftliche und rechtliche Moment an die Spitze gestellt werden muß. Es soll damit auch kein Gegensatz zur katholischen Schwesterkirche ausgesprochen sein. Wie in manchem kann sie uns auch hier zum Muster dienen. Leistungen wie die eines Ketteler<sup>48</sup>, Hitze u. a. sind auch für uns beachtenswert. Auch hier dürfte nach meinem Wunsch, entsprechend der politischen Entwicklung, mehr betont werden, was uns mit unseren katholischen Brüdern vereint, als das, was uns von ihnen trennt.

Meine hochverehrten Herren! Wir stehen dem Rätsel der sozialen Frage gegenüber. Ich möchte warnen von einer „Lösung“ derselben zu sprechen. Eine solche würde voraussetzen, daß die Menschen etwas Besseres und Höheres wären, als was sie sind und je sein werden. Das ist der wunderbare und verhängnisvolle Irrtum der Sozialdemokratie, zu wähen, daß durch Änderungen der wirtschaftlichen und Rechtsordnung die Welt eine andere, die Menschen sicherlich besser würden. Es kann sich nur darum handeln, ihre Schwächen und Gebrechen zu bekämpfen und so die sozialen Verhältnisse zu bessern. Daher muß hier die Parole auch lauten: nicht bloß „Kampf gegen die Sozialdemokratie“, sondern auch Kampf gegen Fehler und Sünden der wohlhabenden und besitzenden Klassen.

Die Sozialdemokratie ist das Produkt nicht der Agitatoren, sondern der ganzen modernen Wirtschaftsentwicklung und nicht zum wenigsten auch der Fehler der gebildeten Klassen. Leicht ist gesagt: Begnüge dich mit deinem Lohn, wenn der Arbeiter sieht, wie wenig gerechtfertigt Reichtum oft erworben und verpraßt wird.

<sup>41</sup> Georg Bohrer (1854-1909), seit 1881 Pfarrer in Nürnberg.

<sup>42</sup> Ernst Mögling (1861-1929), seit 1890 Pfarrer in Stuttgart, Inspektor des Jugendvereinsheims.

<sup>43</sup> Theodor Werth (1844-1896), seit 1880 Pfarrer in Schalke (heute Gelsenkirchen), seit 1889 Vorsitzender der evangelischen Arbeitervereine im Rheinland und Westfalen.

<sup>44</sup> Albert Graf von Zieten-Schwerin (1835-1922), Fideikommißherr in Wustrau (Kreis Ruppin), seit 1874 MdPrHH, seit 1883 Vorsitzender des Zentralvorstands Deutscher Arbeiterkolonien, seit 1884 Mitglied des preußischen Staatrats.

<sup>45</sup> Karl Friedrich Klein (1833-1902), Inhaber der Textilfabrik C. F. Klein-Schlatter in Barmen.

<sup>46</sup> Dr. Karl Steiniger (1864-1947), seit 1888 Referendar am Kammergericht in Berlin.

<sup>47</sup> Konrad Bresges (1865-1944), seit 1890 Gerichtsreferendar in Berlin.

<sup>48</sup> Dr. Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1811-1877), 1850-1877 Bischof in Mainz, 1871-1872 MdR (Zentrum).

Auch der Sozialdemokratie gegenüber müssen wir suchen, was uns einen kann, und das liegt vor allem in dem wesentlichen Punkt, daß wir bekennen: Wir haben den ungeheuren Fehler gemacht, zu wännen, daß aus vollkommener Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung das Heil komme, während wir doch mit möglichst festen Normen des Rechts und der Sitte den wirtschaftlichen Egoismus einengen müßten. Auf diesem Boden, in der Frage: „Wo, wie und wann muß die Staatsgewalt ins wirtschaftliche Leben regelnd eingreifen?“ treffen wir uns mit der Sozialdemokratie; auf diesem Boden steht aber bereits seit einem Jahrzehnt unsere preußische, unsere deutsche Regierung. Es herrscht bei unseren gebildeten Klassen noch soviel Furcht vor dem Wort: „Sozialismus“, und doch hieß es schon in den Motiven zur Unfallversicherungsvorlage, daß, wenn man etwas Sozialistisches in ihr finde, dies nicht abschrecken dürfte, weil es nicht neu und in diesem Umfang durchaus berechtigt wäre.<sup>49</sup> Und darauf beruft sich dann die herrliche erste Botschaft des Kaisers Wilhelm I. vom Jahr 1881, wo er von christlicher Gesinnung spricht und Anerkennung dafür fordert, daß die unteren Klassen Anspruch hätten auf Hilfe des Staats.<sup>50</sup> Auf diesem Boden ist dann weitergearbeitet worden in der Versicherungsgesetzgebung. Leider ist die Arbeit nicht überall gleichmäßig gewesen – die Arbeiterschutz[gesetz]gebung ist zurückgeblieben –, aber auch das soll jetzt anders werden. Unser jugendlicher Kaiser stellt sich neuerdings ganz auf das sozialpolitische Programm seines Großvaters, die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar d. J.<sup>51</sup> erkennen die Notwendigkeit nicht nur nationaler, sondern auch internationaler Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung an. dies vor nicht langer Zeit noch verspottete Streben ist nun unser Regierungsprogramm.

Wohl dürfen wir Deutsche stolz darauf sein, daß die Hohenzollern hier so vorangegangen sind. Wir Deutsche sind oft viel zu pessimistisch. Hat aber irgendein Volk mehr Grund als wir, anzuerkennen, daß Gott helfen kann, wenn er helfen will? Wer hätte von unserer Nation nach der Verwüstung durch den dreißigjährigen Krieg gedacht, daß sie noch wieder einen solchen Aufschwung nehmen, ja die leitende Nation der modernen Kulturvölker werden würde? Wohl verdanken wir das Wilhelm I. und seinen Paladinen, aber vor allem doch unserem gnädigen Gott und Herrn. Und das gebe uns Zuversicht und Trost auch für die weiteren schweren Fragen, deren Behandlung wir entgegengehen.

Und wenn es etwa da und dort unter den Sozialdemokraten wieder heißen sollte: Alles, was du sagst, hat auf uns keinen Einfluß, wir stehen nicht auf deinem Boden, dann möchte ich solchen entgegenrufen: So haltet euch einmal an die Worte eines Manns, der mit den ersten eurer wissenschaftlichen Sozialisten den Vergleich aushalten kann, an die Worte des Rodbertus<sup>52</sup>, der da sagt:

„Nein, auf der Straße, mittelst Strikes, Pflastersteinen und gar Petroleum wird die soziale Frage nicht gelöst. Als nur noch erst abzuschaffen war, mochten im Sturm errungene Dekrete genügen. Heute heißt es: organisieren, dauernder sozialer Friede, einheitliche politische Regierungsgewalt, fester vertrauensvoller Anschluß der arbei-

<sup>49</sup> Diese Formulierung befand sich in den Motiven zur ersten Unfallversicherungsvorlage vom 8.3.1881 (RT-Drucksache Nr. 41).

<sup>50</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>51</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>52</sup> Dr. Karl Rodbertus (1805-1875), Nationalökonom, Gutsbesitzer und Privatgelehrter in Jagetzow (Kreis Demmin).

tenden Klassen an diese Gewalt, große Aufnahmen, Vorarbeiten und Anstalten, die eine Reihe tiefer Kombinationen bilden und nur in Ruhe, mit Ordnung und Energie zu treffen sind: Das sind die Vorbedingungen der Lösung der sozialen Frage. Sie schließen gleichermaßen eine zerfahrene Staatsgewalt, eine turbulente Arbeiterbevölkerung und Karlsbader Beschlüsse aus.<sup>53</sup>

Und derselbe Mann sagt auch, und mit diesem Wort lassen Sie mich diese Ansprache schließen: „Wenn ‚konservativ sein‘ das Konservieren des verrottetsten Plunders bedeutet – nenne er sich nun ‚liberal‘ oder werde er ‚illiberal‘ genannt –, so gibt’s nichts Antikonservativeres als die soziale Frage. Wenn aber ‚konservativ‘ bedeutet: Stärkung monarchischer Staatsgewalt, friedliche Reformarbeit, Aussöhnung der sozialen Klassen unter der Ägide und Norm des strahlenden suum cuique, so gibt’s nichts Konservativeres als die soziale Frage.“<sup>54</sup>

Es wird darauf folgendes Schreiben, zu dessen Verlesung sich die Versammlung erhebt, an S[ein]e Majestät den Kaiser abgesandt:

„Eurer Majestät sendet der heute in Berlin versammelte Evangelisch-soziale Kongreß den Ausdruck der tiefsten Ehrerbietung zugleich mit dem aufrichtigsten Dank für Eurer Majestät landesväterliches und hochherziges Eintreten in der sozialen Frage. Er verbindet damit den aus treuen deutschen Herzen kommenden Wunsch, daß der allmächtige und lebendige Gott Eurer Majestät fürstliches Bestreben, die Wohlfahrt des deutschen Volks in allen seinen Ständen und Berufen zu fördern, mit seinem Segen krönen wolle.“

Nach dreimaligem begeisterten Hoch auf Se. Majestät den Kaiser begrüßt der Präsident im Namen der Versammlung die Vertreter der k[öni]g[lichen] Staatsregierung, die Reichs- und Landtagsmitglieder, die Deputationen der Arbeitervereine von Dresden, Breslau und Barmen sowie diejenigen der kirchlichen Körperschaften und endlich als Vertreter auswärtiger Staaten den Abgesandten der kgl. dänischen Regierung Oberlandesgerichtsrat Larsen<sup>55</sup> aus Kopenhagen und den schweizerischen Deputierten Pfarrer Hahn<sup>56</sup> aus Genf.

[...] *Vorträge.*

### Anträge und Resolutionen

Die von dem ersten Evangelisch-sozialen Kongreß beschlossenen Anträge und Resolutionen sind nach der Reihenfolge, in der sie zur Annahme gelangten, die folgenden:

1. Resolution Kaftan<sup>57</sup> (S. 38 u. 39) nebst den Zusätzen von Soden und Schultze (S. 42):

„Der Evangelisch-soziale Kongreß richtet die dringende Aufforderung an diejenigen, welchen die Sorge für die evangelische Kirche befohlen ist, die Organisationen lebendiger Gemeinden überall zu fördern und insbesondere in den großen Städten

<sup>53</sup> (Karl) Rodbertus-Jagetow, Der Normal-Arbeitstag, in: Berliner Revue. Sozial-politische Wochenschrift 66 (1871), S. 287-305, hier S. 304 f. Rodbertus wird hier verkürzt zitiert.

<sup>54</sup> Ebenda, S. 305.

<sup>55</sup> Erhard Florian Larsen (1838-1916), seit 1884 Richter am Obergericht in Kopenhagen (Dänemark).

<sup>56</sup> Friedrich Hahn (1853-1937), Pfarrer der frei-deutschen Gemeinde in Genf (Schweiz).

<sup>57</sup> Dr. Julius Kaftan (1848-1926), 1874 a.o., 1881 Professor für Theologie in Basel, seit 1883 Professor für systematische Theologie in Berlin.

und Industriezentren die Schaffung übersehbarer Gemeinden von höchstens fünftausend Seelen unverzüglich in Angriff zu nehmen, weil nur solche Gemeinden imstande sind, die religiösen und sittlichen Kräfte des Evangeliums für das ganze Volk durch Liebesübung und Gemeinschaftspflege in Wirksamkeit zu setzen, und weil diese Gemeindebildung die Form ist, in welcher die evangelische Kirche ihren unentbehrlichen Beitrag zur Ausgleichung der sozialen Gegensätze zu leisten hat.“

2. Resolution Kropatscheck (S. 57):

„Indem der erste Evangelisch-soziale Kongreß seine dankbare und freudige Zustimmung zu dem im Erlaß seiner Majestät des Kaisers vom vierten Februar d. J. kundgegebenen Ziel des Arbeiterschutzes: ‚Die Zeitdauer und Art der Arbeit sei so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben‘ – erklärt, spricht er zugleich die Hoffnung aus, daß der erste gesetzgeberische Schritt zur Erreichung dieses Ziels die baldige und einmütige Zustimmung des Reichstags finden möchte.“

3. Resolution Baumgarten<sup>58</sup> (S. 65):

„Der Kongreß ersucht die Regierung und den Reichstag im Interesse der kirchlichen und damit auch der sittlichen Erziehung der Jugend gesetzlich festzusetzen, daß der Fortbildungsunterricht nicht an Sonntagen, mindestens nicht in den Kirchenstunden abzuhalten sei.“

4. Resolution Wagner (S. 87):

„Der Kongreß empfiehlt den Regierungen und den Landtagen der deutschen Staaten, ihre vermehrte Aufmerksamkeit der Wohnungs- und speziell der Arbeiterwohnungsfrage zuzuwenden, und bittet sie, dabei die Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen, welche in den Thesen des Herrn Pastor von Bodelschwingh aufgestellt sind, insbesondere in betreff der Beschaffung von Kapital zum Bau von Arbeiterwohnungen.“

5. Resolution Rade (S. 102) in der Redaktion des Präsidiums (S. 119):

„Der Evangelisch-soziale Kongreß erklärt seine Sympathie für die Bestrebungen der Arbeiter zur Hebung ihres Standes, kann aber von denselben nur dann Erfolg und Heil erhoffen, wenn sich die Arbeiter von den damit verworrenen atheistischen und materialistischen Irrtümern freihalten. Zu diesem Zweck empfiehlt der Kongreß als eines der vorhandenen wirksamen Gegenmittel gegen den religiös-sozialen Umsturz die Bildung evangelischer Arbeitervereine an allen Orten mit größerer Industriearbeiterbevölkerung und legt auch deren Unterstützung den gebildeten und besitzenden Klassen dringend ans Herz.“

6. Resolution Stegemann-Wagner (S. 104 u. 105):

„I. Die auf die Verbesserung der Lage unserer Arbeiter gerichteten Bestrebungen der Gesetzgebung entlasten den Besitzenden nicht von seiner verantwortlichen

---

<sup>58</sup> Dr. Otto Baumgarten (1858-1934), Prediger in Rummelsburg (heute Berlin), Privatdozent in Berlin.

Pflicht, auch seinerseits durch freiwillige Opfer in dem Zwiespalt der Gesellschaft ausgleichend zu wirken.

Die Aufbesserung der Lage der Arbeiter durch Wohlfahrtseinrichtungen in den einzelnen Fabriken erweist sich hierbei als ein wirkungsvolles Hilfsmittel der Sozialpolitik.

II. Die Arbeiterfrage ist nicht Frage bestimmter Erwerbs- oder Berufskreise, sondern fordert die Mitwirkung aller Staatsbürger. Insbesondere ist die Gründung gemeinnütziger Vereine nach dem Muster des Bergischen und Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl auch in anderen Industriegegenden Deutschlands anzustreben.“

#### 7. Anträge Schultze (S. 140):

„I. daß der Vorstand von ihnen vertrauensvoll beauftragt und ermächtigt werde, die verschiedenen einzelnen Resolutionen, die bereits beschlossen sind, in einer organischen Folge zusammenzustellen und sie seinerzeit redaktionell zu verknüpfen; sowie

II. dieser Zusammenstellung einer Einleitung folgenden Inhalts zu geben: Der Evangelisch-soziale Kongreß, von der Überzeugung geleitet, daß die sozialdemokratische Bewegung in ihren letzten, die göttliche und menschliche Ordnung bedrohenden Zielen nur durch die Macht des Evangeliums überwunden werden kann und daß daher in ihrer Bekämpfung dem Wort und Werk der evangelischen Kirche eine verantwortungsvolle Mission gegeben ist, erklärt als seine Aufgabe:

1. in allen evangelischen Kreisen ohne Unterschied der Stände die Erkenntnis zu wecken, daß die gegenwärtige Krisis auf einer Gesamtschuld unseres Volks beruht und daß diese Nationalschuld in dem materialistischen, von den ewigen Menschheitszielen abgewendeten Zug der Zeit gipfelt;

2. dahin zu wirken, daß auf dem Grund einer neuen, aus dem Evangelium geborenen Gesinnung die einzelnen Stände sich ihrer sozialen Verpflichtungen gegeneinander bewußt und denselben gerecht werden, daß insonderheit die Arbeitgeber den sittlich ebenbürtigen Wert der Arbeit anerkennen, die Arbeiter aber in derselben einen sittlichen Beruf erblicken lernen.“

#### 8. Resolution von Soden (S. 152):

„Der Evangelisch-soziale Kongreß in Erwägung, daß es eine Pflicht der evangelischen Christenheit ist, die in ihr lebendigen Kräfte des Glaubens und der Liebe für die Bekämpfung der sozialen Mißstände und Gefahren der Gegenwart fruchtbar zu machen; in Erwägung, daß es zur Erreichung dieses Zwecks unerläßlich ist, für die Behandlung der einschlagenden Fragen, für die Verbreitung der wichtigen Kenntnisse und Maßnahmen und für die Einberufung allgemeiner evangelisch-sozialer Versammlungen einen festen Mittelpunkt geschaffen, weist das von ihm zu wählende Komitee an, sich in weitestem Umfang an geeignete evangelische Männer aller Stände und Berufsarten im deutschen Vaterland mit der Aufforderung zu wenden, daß sie einem Ausschuß beitreten, welcher die Verwirklichung dieser Ziele in die geeigneten Wege leitet.“

1890 Juni 22

Schreiben<sup>1</sup> des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Finanzminister Dr. Adolf von Scholz

Abschrift

[Es sollen Etatmittel für eine „Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen“ bereitgestellt werden; diese soll als halbamtliche Institution die betriebliche Sozialpolitik koordinieren, entsprechende Initiativen bekanntmachen und weitere anregen]

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, sich geneigtest damit einverstanden erklären zu wollen, daß in den nächstjährigen Staatshaushaltsetat die Mittel für eine neu zu errichtende „Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen“ im Gesamtbetrag von 14 000 M. eingestellt werden.

Das Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen umfaßt alles, was durch die freie Tätigkeit der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und zur sittlichen und geistigen Förderung der Arbeiter geschaffen wird. Der staatliche Zwang, mag er auf allgemein polizeilichem Gebiet oder als eigentliche Arbeiterschutzz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung auftreten, kann nur die schlimmsten Notstände und Auswüchse beseitigen. Er muß sich, um allgemein durchführbar zu bleiben, auf das Mindestmaß des Erforderlichen beschränken. Zur Hebung des Arbeiterstands bis zum Maß des Wünschenswerten bedarf er der Ergänzung durch die freie Tätigkeit von Staat und Kirche, von Gemeinde und Familie, von Arbeitgebern und Arbeitern. Von ganz besonderer Bedeutung ist diese freie Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen. Diese haben gerade in dem letzten Jahrzehnt, insbesondere auch seitdem durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881<sup>2</sup> und das Eingreifen des Staats die öffentliche Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Mißstände hingelenkt worden ist, eine erhöhte Bedeutung und einen erheblichen Umfang genommen. Ihre weitere Fortbildung und Verbreitung ist nicht nur wegen ihrer unmittelbaren Wirkung, sondern auch deshalb so wichtig, weil durch das dabei stattfindende Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern eine persönliche Fühlung und ein gutes Einvernehmen hergestellt werden, welche die sozialen Gegensätze mildern und den sozialdemokratischen Bestrebungen entgegenwirken. Die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar d. J. betonen ausdrücklich die Notwendigkeit der persönlichen Fürsorge der Arbeitgeber für die Arbeiter und des guten Einvernehmens zwischen beiden und wollen die staatlichen Bergbaubetriebe auch in dieser Beziehung zu Musteranstalten ausgebildet wissen. Geschieht dies, so wird sich mit Notwendigkeit die Konsequenz ergeben, daß auch alle übrigen Staatsbetriebe in gleicher Weise geleitet werden und auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen den Privatunternehmern mit gutem Beispiel vorangehen.

<sup>1</sup> Abschrift: BArch R 43 Nr.471, fol. 128-133, Anlagen fol. 134-141 Rs.; Entwurf Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.38 Bd.1, fol. 31-36Rs., Reinentwurf: fol. 37-47 Rs.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Das Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen ist aber so groß, daß ein besonderes Studium erforderlich ist, um die verschiedenen Leistungen kennenzulernen, das Beste aus denselben herauszusuchen und den Verhältnissen des einzelnen Betriebs anzupassen. An Opferwilligkeit und gutem Willen fehlt es weder unseren Arbeitgebern noch den Leitern der staatlichen Betriebe. Wohl aber fehlen häufig die Zeit und die Erfahrung, um die geeigneten Wohlfahrtseinrichtungen ausfindig zu machen und in zweckmäßigster Weise einzuführen. Die richtige Fürsorge für die Arbeiter ist namentlich bei größeren Betrieben ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger als die Sorge für die technische Einrichtung des Betriebs, für die Anschaffung guter Maschinen und die Ermittlung der besten Produktionsmethoden. Das Studium der Bedürfnisse und berechtigten Wünsche der Arbeiter, die Art ihrer Behandlung werden in großen Betrieben fortan ebensoviel Beachtung finden müssen wie die technische Betriebsleitung. Besondere, für die Pflege der Wohlfahrtseinrichtungen ausgebildete Betriebsbeamte zu halten, werden nur die wenigsten Betriebe imstande sein. Es liegt daher ein praktisches Bedürfnis vor, die in den verschiedensten Betrieben erprobten Wohlfahrtseinrichtungen den einzelnen Unternehmern und den Leitern der staatlichen Betriebe möglichst leicht zugänglich zu machen, ihnen Rat und Auskunft zu erteilen, damit sie mit geringster eigener Mühe die zweckmäßigsten Einrichtungen treffen können.

Diesem Zweck soll die im engen Anschluß an das mir unterstellte Ministerium zu errichtende „Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen“ dienen. Ihre Aufgabe würde sein:

1. alle wichtigeren Wohlfahrtseinrichtungen des In- und Auslands zu sammeln und nach einem übersichtlichen System zu registrieren,
2. auf Anfragen Auskunft zu geben und
3. die Kenntnis der Wohlfahrtseinrichtungen und ihrer Bedeutung in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten und zu neuen Wohlfahrtseinrichtungen anzuregen.

Die Tätigkeit der Zentralstelle soll sich nicht auf die Arbeiter der Großbetriebe beschränken, sondern Einrichtungen für alle Arbeiter, einschließlich der landwirtschaftlichen, umfassen. Die Zentralstelle ist m[eines] E[rachtens] wenigstens zunächst nicht für das Reich, sondern für Preußen zu errichten, weil Preußen mit seinen umfassenden staatlichen Betrieben nicht nur das größte Interesse an derselben hat, sondern auch am besten imstande ist, ihr eine zweckmäßige Einrichtung zu geben und eine fruchtbare Tätigkeit zu sichern.

Die der Zentralstelle zuge dachte Tätigkeit unmittelbar durch das Ministerium ausüben zu lassen, empfiehlt sich nicht. Diese Tätigkeit soll nicht eine eigentlich verwaltende, sondern eine vermittelnde und anregende sein und bedarf deshalb eines Organs, welches sich innerhalb der Grenzen seiner Aufgabe selbständig bewegen und in möglichst einfachen Formen mit den Beteiligten unmittelbar verkehren kann.

Die vielfachen Erkundigungen und Anregungen, die einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausmachen werden, würden, wenn sie vom Minister für Handel und Gewerbe selbst ausgingen, den Charakter amtlicher Anordnungen annehmen, was weder für die Sache förderlich, noch der Stellung des Ministers entsprechend sein würde.

Damit die Zentralstelle ihre Aufgabe, ein Sammelpunkt aller Wohlfahrtsbestrebungen für die Arbeiter in Preußen zu werden, erfüllen kann, müssen sich an dieselbe periodische, auf Anordnung des Handelsministers zu beruhende Konferenzen anschließen. Diese werden sich zusammensetzen:

1. aus Delegierten solcher in Preußen wirkender freier Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welchen der Handelsminister das Delegationsrecht eingeräumt hat,

2. aus solchen vom Handelsminister ernannten Persönlichkeiten, welche sich praktisch oder literarisch auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen hervorgetan haben,

3. aus Kommissarien der Reichs- und Staatsverwaltungen, deren Chefs eine Beteiligung wünschen.

Zweck der Konferenzen würde sein der Austausch der Erfahrungen und gutachtliche Äußerungen über die zu empfehlenden Einrichtungen. Die Vorbereitung der Beratungen der Konferenzen und die Nutzbarmachung ihrer Beratungen und Äußerungen würden der Zentralstelle obliegen, welche in ihrer anregenden Tätigkeit den vom Handelsminister gebilligten Gutachten der Konferenzen zu folgen hätte. Nach Bedürfnis würden die Konferenzen in Sektionen nach den Hauptgegenständen der Wohlfahrtseinrichtungen einzuteilen sein. Beispielsweise könnten solche Sektionen gebildet werden:

1. für die Sorge für die Ausbildung der Arbeiter (Fortbildungs- und Fachschulen, Einrichtungen zur Erlernung der Haushaltung und der weiblichen Handarbeiten, Volksbibliotheken, Lesevorträge),

2. für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und die Einrichtungen zur Pflege und Sicherung der Gesundheit der Arbeiter,

3. für die Beförderung des Sparsinns,

4. für die Bekämpfung der Trunksucht und die Pflege edler geselliger Vergnügungen,

5. für den Arbeitsnachweis, das Herbergswesen und die Beschäftigung Arbeitsloser (Naturalverpflegungsstationen),

6. für die Anbahnung von dauernden Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Regelung des Arbeitsverhältnisses.

Welche Fälle von Wohlfahrtseinrichtungen allein für die Kinder und jugendlichen Arbeiter bestehen, zeigt in vortrefflicher Weise der erste Band des Buches des Professors Dr. Post in Hannover über die Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen.<sup>3</sup>

In welcher Weise die Zentralstelle für die Ausbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten nutzbar zu machen ist, werde ich mir bei Vorlegung des Organisationsplans für diesen Dienstzweig darzulegen gestatten.

Von größter Bedeutung würden Zentralstelle und Konferenzen für die Gestaltung der Staatsbetriebe zu Musteranstalten sein. Sowohl die preußischen Ministerien, unter deren Verwaltung Staatsbetriebe stehen, als auch die Reichsämter, von denen in Preußen belegene Staatsbetriebe ressortieren, würden zweckmäßig nicht nur an den Konferenzen, sondern auch an den Arbeiten der Zentralstelle zu beteiligen sein. Die eigentliche Arbeitslast würde dem besoldeten Direktor oder Leiter der Zentralstelle obliegen, welchem nach Bedürfnis bei weiterer Entwicklung Hilfsarbeiter beizugeben sein würden.

Davon, daß als Leiter der Zentralstelle die richtige Persönlichkeit gewonnen wird, hängt in hohem Maß der Erfolg der beabsichtigten Einrichtung ab. Sie muß techni-

<sup>3</sup> Julius Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Band I: Die Kinder und jugendlichen Arbeiter, Berlin 1889; als Band II erschien später (zusammen mit H[einrich] Albrecht): Die erwachsenen Arbeiter, Berlin 1893.

sche und volkswirtschaftliche Vorbildung, reiche Erfahrung auf dem Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen sowie vor allen Dingen ein warmes Herz für das Wohl der Arbeiter und die Gabe des leichten Verkehrs mit Arbeitgebern und Arbeitern haben. Die Auswahl unter den geeigneten Personen ist nicht groß. Vorläufig habe ich den an der Technischen Hochschule in Hannover angestellten Professor Dr. Julius Post als Leiter der Zentralstelle in Aussicht genommen. Das Einverständnis des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu seiner Berufung werde ich herbeiführen, sobald Eure Exzellenz sich mit der Einrichtung der Zentralstelle einverstanden erklärt haben werden. Dem Leiter der Zentralstelle wird ein Gehalt von mindestens 7 200 M. und der Wohnungsgeldzuschuß eines Beamten der 4. Rangklasse zuzubilligen sein.

Um die Kosten besonderer Räumlichkeiten zu ersparen, empfiehlt es sich, die Zentralstelle in dem neuen Amtsgebäude des Handelsministeriums in der Leipziger Straße unterzubringen. Dadurch wird es auch ermöglicht werden, die Büro- und Kanzleiarbeiten der Zentralstelle durch die Büro- und Kanzleibeamten des Ministeriums, evtl. unter Überschreitung des Hilfsarbeiterfonds, besorgen zu lassen, was sich wenigstens vorläufig schon um deswillen empfiehlt, weil der Umfang dieser Arbeiten sich im voraus schwer übersehen läßt. Ebenso werden die sachlichen Bürobedürfnisse und die Reisekosten für den Leiter der Zentralstelle und die auswärtigen, unbemittelten Mitglieder der Wohlfahrtskonferenzen, namentlich solcher aus dem Arbeiterstand, welche für den ersteren nicht unerheblich sein werden, durch Erhöhung der betreffenden Etattitel des Handelsministeriums zu decken sein. Endlich wird die räumliche Verbindung der Zentralstelle mit dem Handelsministerium auch die Begründung einer eigenen Bibliothek überflüssig machen, wenn diejenige des Handelsministeriums in ihren das Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen betreffenden Beständen eine Vermehrung erfährt, welche allerdings nicht unerheblich werden und demnach auch eine Verstärkung der dazu bestimmten Mittel erfordern wird.

Die Herausgabe einer Zeitschrift<sup>4</sup> und einer Zeitungskorrespondenz, welche zur Verwertung der Tätigkeit der Zentralstelle und der Wohlfahrtskonferenzen erwünscht ist, wird voraussichtlich keine besonderen Ausgaben erfordern, da anzunehmen ist, daß sich ein Verleger finden wird, welcher einen Zuschuß nicht verlangt.

Die Gesamtkosten von 14 000 M. der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen würden in folgender Weise in den Ausgabeetat des Ministeriums für Handel und Gewerbe einzugliedern sein:

Kapitel 67 Titel 7 a. Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen: 1 Direktor 7 200 M.,

Titel 8. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Beamte mehr 900 M.,

Titel 11. Zu Bürobedürfnissen (insbesondere für Bibliothek) mehr 2 900 M.,

Titel 12. Zu Diäten, Reise- und Versetzungskosten mehr 3 000 M.

Eure Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst um möglichst beschleunigte Zustimmung zu der Einstellung dieses Betrags von zusammen 14 000 M. in den nächstjährigen Staatshaushaltsetat, damit ich in die erforderlichen Verhandlungen mit dem Herrn Unterrichtsminister wegen Gewinnung des Professors Post für die Leitung der Zentralstelle treten und bei der räumlichen Einteilung des neuen Dienstgebäudes die Zentralstelle berücksichtigen kann.

<sup>4</sup> Die „Zentralstelle“ gab zunächst von 1892 bis 1893 die „Wohlfahrts-Correspondenz“ heraus, danach fungierte die Mainzer „Concordia“ als Organ der „Zentralstelle“.

1890 November 22

Aufruf<sup>1</sup> des Vorstands des Volksvereins für das katholische Deutschland<sup>2</sup>

Druck

[Zur Abwehr von „Irrtümern und Umsturzbestrebungen auf sozialem Gebiet“ wird ein Verein mit niedrigem Mitgliedsbeitrag gebildet, der vor allem mit Vorträgen und „guten Druckschriften“ wirken will]

An das katholische deutsche Volk!

Schwere Irrtümer und bedenkliche Umsturzpläne treten überall in die Erscheinung; die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung ist in ihrer Grundlage bedroht. Die Sozialdemokratie ist es vor allem, welche diese Irrlehren nicht nur verbreiten, sondern auch praktisch ins Leben einführen will. Wohl fühlt sie, daß im katholischen Volk Deutschlands der stärkste Widersacher gegen derartige Bestrebungen vorhanden ist; deshalb hat sie auf dem Parteitag zu Halle dem Katholizismus förmlich den Krieg erklärt.<sup>3</sup> Es ist darum dringend geboten, dem anrückenden Feind mit vereinter und fest organisierter Kraft furchtlos entgegenzutreten.

Katholische Männer aus allen Teilen Deutschlands traten dieserhalb zu wiederholter ernster Beratung zusammen und kamen nach reiflicher Überlegung zu dem

<sup>1</sup> Germania Nr. 277, Erstes Blatt, vom 30.11.1890.

Der Aufruf ist unterzeichnet von dem Zentrumsführer Dr. Ludwig Windthorst (Ehrenpräsident); dem Mönchengladbacher Textilfabrikbesitzer Franz Brandts (1. Vorsitzender); dem Kölner Rechtsanwalt Karl Trimborn (2. Vorsitzender); dem Generalsekretär des Vereins „Arbeiterwohl“, MdPrAbgH und MdR Dr. Franz Hitze (Schriftführer); dem Kölner Priester Dr. Josef Drammer (Geschäftsführer); dem Kölner Bankdirektor Johannes Elkan (Schatzmeister); dem schlesischen Bergwerksbesitzer und MdR Franz Graf von Ballestrem; dem Düsseldorfer Landesrat a. D. Alois Fritzen; dem Rittergutsbesitzer auf Burg Dinklage (Oldenburg) Dr. Ferdinand Graf von Galen; dem Kaplan Dr. Josef Galland aus Münster (Westfalen); dem Heilbronner Landrichter Adolf Gröber; dem Erbmarschall auf Schloß Haag und MdR Wilhelm Graf von und zu Hoensbroech; dem Camberger Juristen und MdR Dr. Ernst Lieber; dem Freiburger Rechtsanwalt und MdR Ludwig August Marbé; dem Freisinger Gymnasialprofessor Dr. Georg Orterer; dem Krefelder Chefredakteur Heinrich Otto; dem Breslauer Rechtsanwalt, MdPrAbgH und MdR Dr. Felix Porsch; dem Kammerer in München und MdR Konrad Graf von Preysing-Lichtenegg; dem Deidesheimer Weingutsbesitzer Dr. Julius Siben; dem Würzburger Bibliothekar Dr. Johann Baptist Stamminger; dem Essener Redakteur und MdR Gerhard Stötzel.

<sup>2</sup> Der Volksverein für das katholische Deutschland war nach langen Vorberatungen über den Namen, die Aufgaben und die programmatische Ausrichtung am 25.9.1890 in Mainz gegründet worden. Eine konstituierende Sitzung des Vorstands fand am 24.10.1890 in Köln statt.

<sup>3</sup> Der von Wilhelm Liebknecht auf dem Parteitag in Halle vorgestellte Programmentwurf enthielt – wie bereits das Gothaer Programm von 1875 – die Forderung nach *Erklärung der Religion zur Privatsache*. Liebknecht erklärte u. a.: *Die katholische Kirche, so gut wie die protestantische Kirche, sind Bundesgenossen, nein, die Stützen, die Werkzeuge des heutigen Klassenstaats und zugleich ein Produkt desselben* (Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Halle a. S. vom 12. bis 18. Oktober 1890, Berlin 1890, S. 175).

Entschluß, einen Verein zu bilden, dessen Zweck sei, die Irrtümer und Umsturzbestrebungen auf sozialem Gebiet zu bekämpfen und die christliche Gesellschaftsordnung zu verteidigen. Dieser Zweck wird erstrebt durch die persönliche Tätigkeit der Einzelmitglieder, durch beherrschende Vorträge und durch Verbreitung guter Druckschriften.<sup>4</sup> Mitglied des Vereins ist jeder großjährige katholische Deutsche, welcher jährlich eine Mark in die Vereinskasse zahlt. Wohlan denn! Treten wir dem neuen Feind in geschlossenen Reihen entgegen! Sammeln wir uns zu einem großen, alle Gauen des Vaterlands umfassenden Bund! Dieser Bund soll unsere Kräfte organisieren, unsere Mittel mehren, unsere Tätigkeit in Presse, Flugschriften und Versammlungen planmäßig leiten und steigern, auf daß der Gegner auch das letzte Dorf gerüdet finde und überall im Land der Irrlehre sofort die Wahrheit mit Macht entgegenetrete. Möge jedes Vereinsmitglied zunächst in seinem engem Kreis, dann auch in öffentlichen Versammlungen mit Schrift und Wort den Zweck des Vereines fördern. Dieser will nicht allein die Abwehr der falschen Lehren, sondern auch die Förderung und Betätigung der richtigen Grundsätze auf sozialem Gebiet; namentlich will er, daß Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich immer mehr der ihnen in ihren gegenseitigen Beziehungen obliegenden Pflichten bewußt werden und daß die Erkenntnis der Interessengemeinschaft beider Teile sich immer mehr Bahn breche.

Allzeit besorgt um des Vaterlands Wohlfahrt, haben unsere Bischöfe jüngst in Fulda auf die drohenden Anzeichen der kommenden Gefahren mahnd hingewiesen.<sup>5</sup> Unser festes Zusammenschließen soll ihnen den Beweis liefern, daß das Volk ihren Hirtenruf verstanden hat.

Und dringt die Kunde von unserm Beginnen nach Rom, so wird Freude das Herz des Heiligen Vaters erfüllen, weil die deutschen Katholiken es verstanden haben, die Anforderungen einer neuen Zeit rechtzeitig zu erkennen und ihnen in einträchtigem Zusammenwirken gerecht zu werden.

Wenn der deutsche Kaiser im Verein mit den deutschen Fürsten die Bahnen einer Politik verlassen hat, welche mit äußern polizeilichen Mitteln Ideen bekämpfen wollte,<sup>6</sup> so geschah dies gewiß auch in dem festen Vertrauen, daß der christliche Geist im Volk noch stark genug sei, um die für Kirche und Staat gleich verderblichen Ideen in freiem Kampf zu überwinden. Katholiken Deutschlands, wir werden die letzten sein, die dieses Vertrauen täuschen!

Drum sammle dich, katholisches Volk, erprobt in Opfersinn und Treue gegen Kirche und Vaterland! Sammle dich zur Verteidigung der christlichen Gesellschaft! Schütze Thron und Altar, Haus und Herd! Alle Stände, hoch und niedrig, Geistliche und Laien, Arbeitgeber und Arbeiter, sollen sich in dem einen Verein zusammenfinden, um dem einbrechenden Feind zu wehren, die Irrenden zu belehren, die Schwankenden zu stützen und den Eifer der Treuen noch mehr zu erwärmen. So wird dem Volk der heilige Glaube erhalten, und das ist die wichtigste, die größte soziale Tat.

---

<sup>4</sup> Vgl. als Beispiel Nr. 66.

<sup>5</sup> Gemeint ist ein Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz zur sozialen Frage vom 22.8.1890, der weitgehend auf das unter Nr. 49 abgedruckte Schreiben Leos XIII. vom 20.4.1890 Bezug nimmt (vgl. den Abdruck des Hirtenbriefs in: Erwin Gatz [Bearb.], Akten der Fuldaer Bischofskonferenz. II. 1888-1899, Mainz 1979, S. 100-116).

<sup>6</sup> Gemeint ist die zum 1.10.1890 wirksam gewordene Aufhebung des Sozialistengesetzes.

1891 Mai 22

Germania Nr. 113, Erstes Blatt

Papst Leos Encyclica De conditione opificum<sup>1</sup> über die Aufgabe der Staatsgewalt bei der Arbeiterfrage

Druck

[Die Enzyklika „Rerum Novarum“ bestätigt den sozialpolitischen Kurs der Zentrumsparthei seit 1877; sie bildet eine Leitlinie bei der Abgrenzung der Staatsaufgaben auf sozialem Gebiet]

Wie wir schon gestern kurz ausführten,<sup>2</sup> tritt die päpstliche Enzyklika nach einer kurzen Einleitung über Ursache, Bedeutung und Ernst der Arbeiterfrage zunächst in einer längeren Ausführung den sozialistischen Lehren und Bestrebungen entgegen, und dann folgt die Darlegung über die positive Abhilfe in drei fast gleichlangen Abschnitten über die Aufgabe der Kirche, des Staats und der einzelnen gegenüber der Arbeiterfrage, hier natürlich insbesondere der Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst.

Das epochemachende päpstliche Aktenstück wird zweifellos zu zahlreichen Kommentaren und Erörterungen führen, und auch wir werden dasselbe allmählich vollständig in Einzelbesprechungen unseren Lesern vorführen. Für heute aber möchten wir an die Reihenfolge der Disposition der Enzyklika selbst uns nicht halten, sondern den Teil derselben herausgreifen, der auch außerhalb der katholischen Kreise am meisten beachtet und erörtert werden wird und innerhalb der katholischen Kreise selbst die bedeutendste und direkteste praktische Bedeutung hat. Wir meinen den Abschnitt der Enzyklika über den „Anteil der Staatsgewalt“ an der Lösung der sozialen Frage. Dieser Abschnitt steht in unserem gestrigen ersten Blatt, von den Sternchen auf der dritten Seite bis ans Ende, während in unserem gestrigen zweiten Blatt dann der letzte Hauptabschnitt der Enzyklika über die Tätigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst beginnt.

Bekanntlich hat gegenüber dem fast alleinherrschend gewordenen Laisser-aller, dem Gehenlassen des Staats auf dem Gebiet der Arbeiterfrage, die entgegengesetzte Auffassung einer positiven Aufgabe des Staats in der Arbeiterfrage sich erst wieder mühsam und allmählich Bahn brechen müssen. Zu unserer Freude waren in Deutschland wenigstens es gerade die positiv christlichen Parteien des Zentrums und der gläubig protestantischen Konservativen, welche niemals jenem manchesterlichen Gehenlassen verfallen sind, in ihrer Presse, in parlamentarischen Reden, in eigenen Schriften, in Vereinen fort und fort auf die Gefahren der Arbeiterfrage, wenn der Staat sie sich selbst überlasse, hinwiesen, allmählich auch in immer bestimmteren programmatischen Äußerungen und konkreten Formulierungen die soziale Aufgabe des Staats fixierten und dafür eintraten. Alle liberalen Parteien und Gelehrten aber

<sup>1</sup> Die Enzyklika wurde in der Folge nach ihren Eingangsworten *rerum novarum* benannt.

<sup>2</sup> Die Enzyklika „Rerum Novarum“ Leos XIII. war am 15.5.1891 veröffentlicht worden. Die „Germania“ druckte am 21.5.1891 kurz kommentiert eine *einzig authentische deutsche Übersetzung* (Nr. 112, Blatt 1 und 2).

vertraten nur die Selbsthilfe des Arbeiters, bis in den Schrecken der Pariser Kommune und anderen Erscheinungen und auch bei uns in der deutschen Sozialdemokratie sich zeigte, wohin das Gehenlassen des Staats führte. Zuerst machten dann, in erster Linie durch das Verdienst des jungen Nationalökonomen Dr. Brentano, jetzt Professor in München, einige Professoren und Dozenten der Nationalökonomie von dem Bann des Manchesterturns sich los. Sie wurden dafür als Kathedersozialisten stigmatisiert, blieben aber beharrlich und gewannen allmählich Boden.

Der Staat und die Liberalen aber vergeudeten erst noch im Kulturkampf die kostbare Zeit zu einer sozialen Reformgesetzgebung, die Kehrseite aber war, daß die religiöse Verwüstung weiter Volkskreise in diesem unglückseligen Kampf und die Orgien der Gründerperiode und der nun folgende Krach rasch der Sozialdemokratie die notleidenden Arbeiterkreise in Masse zuführten. Als dann von Anfang 1877 an, zuerst vom Zentrum aus, die parlamentarische Initiative zur gesetzgeberischen Behandlung der Arbeiterfrage begann,<sup>3</sup> da konnte man, zumal 1878 in den Attentaten auf Kaiser Wilhelm der Ernst der Lage sich noch stärker offenbarte, doch allmählich einen Fortschritt in der Erkenntnis, daß auch der Staat die sozialen Dinge nicht unbeachtet lassen dürfe, erkennen. 1880 führte z. B. die nationalliberale Zeitschrift „Im Neuen Reich“ aus, der Liberalismus bedürfe in dieser Beziehung der Umkehr, er müsse vom Gehenlassen in sozialen Dingen zu positiver Betätigung des Staats die Hand bieten; einige Zeit später machte auch das damals leitende Blatt der Nationalliberalen, die Nat[ional]-Z[eit]un[g], ihre Wendung, indem sie zugab, es könne nicht mehr die Rede davon sein, ob überhaupt der Staat in die soziale Frage eingreifen solle, sondern nur, wo und wie weit usw.

Welche Schwierigkeiten dennoch vom Manchesterturn anfangs noch den öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherungen, hier auch gegen die Regierung, gemacht worden sind, während dieser Gedanke vom Zentrum und von den Konservativen ausgegangen war und beharrlich vertreten wurde, ist noch in frischer Erinnerung. Und welche Schwierigkeiten die Arbeiterschutzgesetzgebung vorzugsweise durch die Regierung fand, während die liberalen Parteien in den letzten achtziger Jahren immer mehr den so beharrlich wiederholten Zentrumsanträgen sich näherten und zustimmten, ist ebenfalls noch in frischer Erinnerung, und wir haben einiges auch noch vor kurzem vorgeführt, das als wir [sic!] endliche Zustandekommen eines Arbeiterschutzgesetzes<sup>4</sup>, welchem schon das Gesetz über die Gewerbegerichte<sup>5</sup> vorausgegangen war, und die Verdienste des Zentrums darum schilderten.

Diese Haltung des Zentrums hat nun in dem obenbezeichneten Abschnitt der päpstlichen Enzyklika über die Aufgabe der Staatsgewalt gegenüber der sozialen Frage eine glänzende Rechtfertigung und eingehende Begründung erfahren. Und auch diejenigen sozialen Fragen, welche in den Kreisen des Zentrums erst literarisch und in den Vereinen als positive Aufgaben für den Staat behandelt werden, die Frage des Maximalarbeitstags auch für erwachsene männliche Arbeiter und die Lohnfrage,

<sup>3</sup> Gemeint ist der „Antrag Galen“ (vgl. Nr. 102 Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>4</sup> Gemeint ist die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1.6.1891, die vom Reichstag am 6.5.1891 angenommen worden war. Abdruck: Nr. 70 Bd. 3 und Nr. 26 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Gewerbegerichtsgesetz vom 29.7.1890, Abdruck: Nr. 14 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

bezüglich welcher beiden Fragen das Zentrum aber in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit nur erst wenig (mit einer teilweisen Regelung des Maximalarbeitstags) sich beschäftigen konnte, werden ebenfalls in der päpstlichen Enzyklika neben Sonntagsarbeit, Kinder- und Frauenarbeit, Streik usw. behandelt.

Jeder Katholik, der überhaupt ein derartiges Schreiben wie die Enzyklika mit Erfolg zu studieren – denn eine bloße Lektüre ist es nicht – imstande ist, kann deshalb jetzt in dieser Enzyklika die Grundsätze autoritativ verkündet finden, was der Staat in sozialen Dingen tun muß, tun darf und nicht tun darf. Denn auch ein Gebiet der Freiheit vor der Staatseinmischung ist natürlich hier wie an anderen Stellen der Enzyklika, z. B. in der Ausführung über die Familie (gestriges 1. Blatt, 1. Seite, 3. Spalte) festgehalten, die Schranken der Einmischung sind gezeichnet in den Grundsätzen, nach welchen die Einmischung geboten oder gestattet ist.

Die Fragen also, welche auf dem vorjährigen internationalen Lütticher katholischen Kongreß<sup>6</sup> und später auch auf dem Kongreß in Angers<sup>7</sup> zum Teil noch so lebhaft erörtert wurden, sind in der Enzyklika grundsätzlich behandelt, und dabei erhält, was unter den deutschen Katholiken teils allgemeine Meinung ist, teils wenigstens weithin vorherrscht, seine Bestätigung, und werden uns für weitere Fortschritte auf dem Gebiete der sozialen Frage die Bahnen vorgezeichnet, die wir freudig betreten und einhalten werden!

---

<sup>6</sup> Vom 7. bis 10.9.1890 tagte in Lüttich unter dem Vorsitz des Lütticher Bischofs Victor-Joseph Doutreloux der dritte internationale katholische-soziale Kongreß, an dem zehn Bischöfe (darunter aus Deutschland der Trierer Bischof Dr. Michael Felix Korum und der Kölner Weihbischof Dr. Anton Fischer) teilnahmen; weitere Teilnehmer aus Deutschland waren u. a. Franz Brandts und Dr. Franz Hitze.

<sup>7</sup> In Angers (Frankreich) tagte vom 7. bis 9.10.1890 der 15. Congrès des jurisconsultes catholiques.

**Nr. 56**

1891 Mai 26-28 und Juni 2-3

Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 119-121 und Nr. 125-126  
Die Encyklika des Papstes<sup>1</sup>

Druck, Teildruck

[Die Enzyklika „Rerum Novarum“ rechtfertigt das Privateigentum; der Papst will die bestehenden Verhältnisse erhalten; seine Vorschläge sind unzureichend und können die soziale Frage nicht lösen]

## I.

De conditione opificum, zu deutsch: „Über die Lage der Arbeiter“, ist das köstlichste Aktenstück, welches in unserer Zeit veröffentlicht werden konnte, ein unbezahlbarer Beweis dessen, wie weit es das Deutsche Reich unter Bismarcks Regiment gebracht hat, insbesondere dank seinem Kulturkampf sowohl wie seinem Sozialistengesetz.

Gegen die Unfehlbarkeit des Papstes und alles das, was damit unabwendlich zusammenhängt, hatte sich unter Bismarcks Führung das Deutsche Reich erhoben und die Macht seiner Gesetze aufgeboten.

Die wider die katholische Kirche gerichteten Gesetze wurden, ehe noch zwei Jahrzehnte vergingen, Makulatur; der kleine Windthorst steckte den großen Bismarck in seine kleine Westentasche.

Der unfehlbare Papst beehrte den eisernen Kanzler nicht etwa mit seinem Bannfluch, behüte, er bestrafte ihn im Gegenteil mit seinem Segen.

Das war hart, aber wer möchte den Unfehlbaren eines Irrtums zeihen. Er wird sehr gut gewußt haben, weshalb er dem protestantischen Reichskanzler den Christusorden<sup>2</sup>, demjenigen seiner Ehrenzeichen verlieh, das allein die wunderbare Kraft hat, jeden seiner Inhaber jeglicher Prüfung zu überheben, wenn sie gewillt sind, in den Jesuitenorden einzutreten.

Bismarck, der große Heerführer im Kulturkampf, kann sich in seiner Eigenschaft als Ritter des Christusordens zur Aufnahme unter die Jesuiten melden, wenn er es nicht schon getan hat – freudigen Empfangs ist er gewiß.

Das war, was für Bismarck persönlich herausgekommen ist bei seinem Kulturkampf.

Das Deutsche Reich ist dabei mit ähnlichem Erfolg davongekommen.

Bis zur allerjüngsten Zeit, bis zu dem Moment, als sich die Sozialdemokratie um Haupteslänge über sie erhob, war die ultramontane Partei, die der Kulturkampf geboren, die stärkste im Deutschen Reich, und die ausschlaggebende ist sie noch bis zum heutigen Tag, im deutschen Reichstag sowohl als im preußischen Abgeordnetenhaus.

Jetzt hat der unfehlbare Papst ex cathedra über die größte Frage der Zeit, über die soziale Frage, sich vernehmen lassen, und er, der Vielbedrängte, der Mann, dem die

<sup>1</sup> Die Enzyklika „Rerum Novarum“ war am 15.5.1891 veröffentlicht worden.

<sup>2</sup> Der seltene „Orden der Christusritter“ ist der höchste vom Papst verliehene Orden. Als bis heute einziger Protestant hatte ihn Bismarck 1885 erhalten.

weltliche Gewalt ihre augenblickliche Übermacht dadurch zu beweisen gewagt hat, daß sie ihm seinen weltlichen Besitz, die souveräne Regierung des Kirchenstaats, nahm, hat sich kraft seines Amts, aus eigener Machtvollkommenheit, an die Spitze der Fürsten und Regierungen aller Kulturstaaten gestellt und hat die soziale Frage gelöst.

Ja – es ist gewißlich und wahrhaftig wahr, er hat die soziale Frage gelöst, genau so weit, als sie die heute bestehenden Gewalten überhaupt zu lösen vermögen.

Es ist ein seltsames Geschick für den Kaiser, der die Initiative ergriffen hat zur Anbahnung internationaler Maßregeln im Interesse der Arbeiter einerseits und im Sinne der Regierenden andererseits. Es ist ein Verhängnis für alle Sozialreformer und ein Hohn für den Liberalismus der Bourgeoisie, daß der Papst das Haupt der katholischen Christenheit, dessen Herrschaft sie längst abgeschüttelt zu haben glaubten, daß er es ist, der offen und scharf die Grenzlinie bezeichnet, bis zu welcher sie gehen dürfen, wenn sie von den Forderungen der Arbeiter anscheinend möglichst viel erfüllen, aber von der überlegenen Position der herrschenden Gewalten und Klassen mit ihrem so vortrefflichen „historischen“ Recht nichts, aber auch rein gar nichts preisgeben wollen.

Daß der Papst das unfehlbare Haupt der katholischen Christenheit bleiben, daß er heute noch der Herr der gesamten christlichen Menschheit werden will, darüber kann für den, der die Geschichte der Kirche kennt, kein Zweifel sein. Wenn aber die Kaiser und Könige Fürsten von Gottes Gnaden, wenn Adel und Klerus bevorzugte Stände, die Bourgeoisie eine in so überaus dehnbarem Zaum christlicher Barmherzigkeit gehaltene Ausbeuterklasse bleiben wollen, dürfen sie nur bis zu der Linie gehen, die der Papst für jedermann erkennbar markiert – ein Haarbreit weiter – und der Staat, die Kirche, Adel und Bourgeoisie geraten auf die schiefe Ebene, auf der es keinen Halt mehr gibt, bis alles angelangt ist im Schoß der einen demokratisch freien sozialistischen Gesellschaft.

Nun also mögen sie sich allesamt unter das entrollte pechrahenschwarze Banner des Unfehlbaren sammeln – da schwarz, hie rot. Alles, was der Nacht der Vergangenheit angehört, die Nacht der Knechtschaft und Ausbeutung erhalten wissen will – gehe, wohin es gehört –, die Völker aber, ihre ungeheuren Mehrheiten, werden wissen, wo ihre Fahnen wehen.

Schauen wir zu, was der Papst zu sagen hat.

Der Geist der Neuerung ist es, der seiner Meinung nach auf politischem Gebiet seine verderblichen Wirkungen entfaltet hat; ihm macht der Papst im ersten Satz seines Rundschreibens seine Reverenz.

Dieser Geist der Neuerung hat das staatswirtschaftliche Gebiet ergriffen. Der Aufschwung der Industrie hat das Verhältnis der besitzenden Klassen zu den Arbeitern wesentlich umgestaltet, das Kapital ist in den Händen weniger angehäuft, die Menge des Volks ist verarmt. Trotzdem wächst in den Arbeitern das Selbstbewußtsein, und sie schreiten zu immer innigerer und umfassenderer Vereinigung.

Die Kollision der Interessen dieser Arbeitervereinigungen mit denjenigen der besitzenden Klassen bildet den Konflikt der Zeit, um den sich gegenwärtig alles dreht. Im Hinblick auf die Sache der Kirche „und die gemeinsame Wohlfahrt“ mußte der Papst zur Arbeiterfrage das Wort ergreifen.

Er scheut im Bewußtsein seiner Unfehlbarkeit die Schwierigkeiten nicht, welche eine Lösung dieser Frage in sich schließt, und fürchtet auch die Gefahr nicht, mit welcher die Feindschaft „einer wählerischen Partei“ ihn bedroht, die „nur allzu ge-

schickt das Urteil des Volkes irreführt, um Aufregung und Empörungsgeist unter den unzufriedenen Massen zu verbreiten“.

Wir begnügen uns mit einer stummen Verbeugung, um so mehr, als das diesen Worten auf dem Fuß folgende Zugeständnis uns über die Feindschaft des Papstes tröstet.

Er erklärt: Es läge zutage, daß geholfen werden müsse und daß baldige ernstliche Hilfe not tue, weil infolge der Mißstände Unzählige ein wahrhaft gedrücktes und unwürdiges Dasein führen, weil Handwerk und Arbeit allmählich der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelten Habgier der Konkurrenz isoliert und schutzlos überantwortet wurden, und die Geldkünste des modernen Wuchers hinzukamen, das Übel zu vergrößern.

„Produktion und Handel“, ruft er aus, und wir sagen Ja und Amen dazu, „sind fast zum Monopol von wenigen geworden, und so konnten wenige übermäßig Reiche dem arbeitenden Stand nahezu ein sklavisches Joch auflegen.“

Nun aber schwingt er seine Klinge sofort wieder gegen uns.

Wer indes, die wir keine Ursache haben, den Eindruck zu verwischen, den die energische und schonungslose Kritik macht, wie sie der Papst den bestehenden Zuständen zuteil werden läßt, wir treten für diesmal in unserer Eigenschaft als tertius gaudens<sup>3</sup> lächelnd beiseite.

Daß wir dem Papst aber nichts schenken werden, darauf kann er sich einstweilen verlassen.

## II.

Wir sagten schon zum Schluß unseres vorigen Artikels, daß es zunächst nach der kurzen Einleitung, die wir bereits behandelt hatten, uns, den Sozialdemokraten, an den Kragen geht, und wir versprachen auch diesem Herrn Gegner nicht das Geringste schuldig zu bleiben.

Aber wir versparen uns alles, was er gegen uns zu sagen hat, als Leckerbissen bis zuletzt und genießen das übrige mit Behagen vorweg.

Wir verstehen übrigens auch das Bedürfnis des Papstes zu würdigen, welches ihn dazu trieb, sich zuerst mit uns auseinanderzusetzen. Es galt, den Verdacht zu zerstören, als wenn er dem Sozialismus zu weitgehende Konzessionen mache. Das, was die Bourgeoisie dem sozialen Königtum so gern vorwirft, daß es dem Teufel einen Finger reiche, der dadurch Gelegenheit bekäme, sich der ganzen Hand zu bemächtigen, dieser Vorwurf droht auch der Kirche.

Daher war es durchaus am Platze, daß der Papst so deutlich als möglich seinen Abscheu vor dem Sozialismus kundgab und besonders vor denjenigen sozialistischen Forderungen, welche an dem teuersten Kleinod der Bourgeoisie, an der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigentums, etwas auszusetzen haben.

Deswegen betont die Enzyklika nicht nur einmal, sondern öfter, daß sie von den eigentumsfeindlichen sozialistischen Bestrebungen nicht das mindeste wissen wolle und daß „bei allen Versuchen zur Abhilfe gegenüber den gegenwärtigen sozialen Notständen durchaus als Grundsatz festgehalten werden müsse, daß das Privateigentum unantastbar und heilig sei“.

<sup>3</sup> Anmerkung in der Quelle: *Als Dritter, der sich freut.*

Und des weiteren hält er es mit Recht für geraten, zu versichern, daß seine eigenen Forderungen keine Spur von Gefahr für die bestehenden Eigentumsverhältnisse in sich schlössen, indem die Kirche ja ohnehin schon und seit Alters her „ohne Unterlaß damit beschäftigt sei, die soziale Lage der niederen Schichten durch nützliche Einrichtungen zu heben“–, ein Bemühen der Kirche, welches bekanntlich der Bourgeoisie bisher nicht das mindeste geschadet hat, und daß außerdem „Leiden und Dulden nun einmal der Anteil unseres Geschlechts sei, und so große Anstrengungen man auch zur Besserung des Daseins machen möge, die Gesellschaft werde doch niemals von großer Plage frei werden“.

Das ist nun gewiß ungemein beruhigend für die Bourgeoisie! Ihr Eigentum darf nicht angetastet werden, und die große Masse muß bis ins Unendliche hinein weiterleiden und -dulden! Das ist die frohe Botschaft, die der unfehlbare Papst verkündet.

Daß somit sein Mittel zur Heilung des sozialen Elends nach dem Grundsatz bereitet sein werde, der da lautet: Wasch' mir den Pelz und mach' mich nicht naß, kann sich die Bourgeoisie versichert halten.

Komischerweise hält der Papst diejenigen, für welche seine Ausführungen bestimmt sind, für so beschränkt, daß er dies ihnen mit besonderer Deutlichkeit zu sagen für nötig erachtet. Nach einfacher Logik und richtiger Erkenntnis der Sachlage ist die soziale Not eine Folge der sozialen Verhältnisse, und will man jene Not lindern, so muß man diese Verhältnisse ändern.

Das wäre freilich für die Bourgeoisie gefährlich. Deshalb gibt der Papst die köstliche Erklärung ab: „Das einzig richtige ist, die Dinge nehmen, wie sie wirklich sind, und das Linderungsmittel anderswo zu suchen.“

Prachtvoll! In der Tat ausgezeichnet! Die Dinge, das heißt hier doch offenbar die Zustände und die Verhältnisse sind nach des Papstes eigener Schilderung ganz erbärmlich, aber man nimmt sie, wie sie sind, und läßt sie, wie sie sind, und sucht das Linderungsmittel nicht in einer Änderung der schlechten Zustände und Verhältnisse, sondern – anderswo.

Da kann er lange suchen, werden mit schmunzelndem Behagen die Vertreter unseres Großbürgertums sich zuraunen, und wie sehr werden sie recht haben.

Mit der Eleganz des Hexenmeisters, dem die bewußten schwierigsten Sachen Kinderspiel sind, schwingt sich die Enzyklika nun auf das Turmseil des krassesten Manchesterturns und enthüllt den Grundfehler in der Behandlung der sozialen Frage. Derselbe besteht nämlich darin, daß das Verhältnis zwischen der besitzenden und der arbeitenden Klasse falsch dargestellt wird. Zwischen ihnen besteht kein Gegensatz, der sie zum Kampf aufrufe. Im Gegenteil, ganz im Gegenteil! Daß die Arbeiter nur so verblendet sein konnten, diesen höchst erfreulichen Umstand gar nicht zu merken:

„Die Natur hat alles zur Eintracht, zu gegenseitiger Harmonie hingeordnet, und so wie im menschlichen Leib bei aller Verschiedenheit der Glieder im wechselseitigen Verhältnis Einklang und Gleichmaß vorhanden ist, so hat auch die Natur gewollt, daß im Körper der Gesellschaft jene beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zueinanderstehen und ein gewisses Gleichgewicht hervorrufen. Die eine hat die andere durchaus notwendig. Das Kapital ist auf die Arbeit angewiesen und die Arbeit auf das Kapital. Eintracht ist überall die unerläßliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf dagegen erzeugt Verwilderung und Verwirrung.“

Die Identifizierung des Kapitals mit den Kapitalisten und der Arbeit mit den Arbeitern ist tatsächlich eines der schwierigsten Kunststücke virtuosen Manchesterturns. Weil der Arbeiter zu seiner Arbeit unter den bestehenden Verhältnissen Kapi-

tal braucht und dieses in den Händen weniger sich befindet, so brauchen die vielen Arbeiter die wenigen Kapitalisten, meint der Papst.

Nach sozialistischer Logik ist die Sache anders. Weil keine Arbeit ohne Kapital möglich ist, so muß das Kapital der Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Demjenigen, der arbeitet, gebührt als notwendige Voraussetzung und als Produkt seiner Arbeit das Kapital. Der Kapitalbesitzer, der nichts weiter ist als solcher, ist ein überflüssiger und schädlicher Mensch. Er stört die Harmonie, die zwischen Kapital und Arbeit bestehen soll; solange er existiert, ist Harmonie unmöglich. Die Verhältnisse müssen so geändert werden, daß es weder Nur-Kapitalisten noch Nur-Arbeiter gibt, sondern daß beides harmonisch vereinigt werde, daß der Arbeit also das Kapital gehöre, die Arbeiter auch die Kapitalisten werden und nicht die Verhältnisse so geordnet bleiben, daß die Mehrzahl der Menschen arbeitet, um für sich nur das Allernotdürftigste zu behalten und den Ertrag ihrer Arbeit, das Produkt derselben und die Voraussetzung künftiger Arbeit als Kapital an die wenigen Kapitalisten abzugeben.

Der Papst aber will gerade das bestehende Unrecht in seinem ganzen Umfang erhalten wissen, daher weiß er in letzter Instanz kein anderes Hilfsmittel, und wir wüßten, wenn wir gleich ihm die bestehenden Verhältnisse nicht ändern wollten, auch keins, als das was er die Tröstungen der Religion nennt.

Die Bourgeoisie mag es sich hinter die Ohren schreiben: Mit ihrer Herrschaft ist es über ein Kleines zu Ende, wenn es nicht noch Vertretern der Kirche gelingt, dem Volk einzureden, daß das soziale Elend ein notwendiges Produkt unabänderlicher Verhältnisse ist und daß im Jenseits Lohn und Entschädigung für alle Trübsal auf Erden zu suchen und zu finden sei.

### III.

Um nun den Kampf, der durch die Verkennung der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit entstanden sein soll, zu beseitigen, besitzt das Christentum nach der Meinung des Papstes „wunderbare und vielgestaltige Kräfte“.

Die eine derselben und die hauptsächlichste dieser wunderbaren Kräfte besteht darin, daß die Kirche Arbeitern und Kapitalisten ihre gegenseitigen Pflichten klar macht.

Für die „arbeitenden Stände“ lauten diese Pflichten: „vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei (!) und mit gerechtem Vertrag (!) verbunden haben; den Arbeitsherren weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Rechte sich der Gewalttätigkeit zu enthalten und in keinem Fall Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit schlechten Menschen, die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Reue zurücklassen“.

Die Pflichten, welche die Kirche den Unternehmern aufbürdet, sind in Anbetracht des Umstands, daß wir an der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts angelangt sind. Und für alle die, welche nicht mehr wie die gläubigen Katholiken in die Kulturtiefe des ersten Jahrhunderts zurückstreben, allerdings nicht übermäßig schwer. Die Arbeitgeber dürfen nämlich ihre Arbeiter nicht wie Sklaven ansehen und behandeln; sie sollen deren, durch das Christentum geadelte persönliche Würde stets heilighalten (von dissidentischen oder jüdischen Arbeitern wird gar nicht erst geredet); sie sollen ihre Arbeiter nicht bloß schätzen, soweit deren Arbeitskräfte reichen; sie sollen ferner das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter gebührend

berücksichtigen, ihnen Zeit lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen, sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit in ihnen nicht ersticken lassen und sie gerade nur mit so viel Arbeit belasten, als ihre Kräfte leisten können.

Außerordentlich bezeichnend ist, was der Papst über die Höhe des Arbeitslohns sagt. Danach sollen Notleidende nicht gedrückt und ausgebeutet und nach diesem Grundsatz der Lohn bemessen werden. Wenn die Arbeiter aber trotz aller ihrer Not dennoch Ersparnisse machen, so sollen sie von ihren Arbeitgebern nicht in diesen ihren Ersparnissen geschädigt werden, weder durch Gewalt noch durch Betrug und Wucher.

Diese Auseinandersetzung der Pflichten, welche die Kirche den Arbeitern und den Arbeitgebern auferlegt, beweist auf das unverkennbarste, daß die Kirche, wie sie Papst Leo XIII. vertritt, von den modernen Anschauungen, nach welchen alle Menschen einander vollkommen gleich sind und gleiche Rechte, gleiche Pflichten haben, noch vollkommen unberührt geblieben ist.

In Anbetracht dieses Umstands erschallt uns seine Stimme wie die eines Menschen, der einer längst überwundenen Kulturepoche angehört. Zwischen der modernen, rein wissenschaftlichen Weltanschauung, wie wir sie vertreten, und jener der Kirche, wie sie Papst Leo XIII. geltend macht, besteht kein Streit mehr; der Kampf ist entschieden, und es fragt sich für uns nur noch, wann die letzten Anhänger dieser vorsintflutlichen Welt- und Lebensanschauung ausgestorben und die letzten Spuren aller Einrichtungen, die aus ihr hervorgewachsen sind, verwischt sein werden.

Es fällt uns daher auch gar nicht ein, und es wäre tief unter unserer Würde, mit einem Mann, wie Papst Leo XIII. es ist, über alles, was zu dem Glauben gehört, dessen vornehmster Repräsentant er ist, nur mit einem Wort zu rechten.

Nur um die Tiefe der Kluft zu kennzeichnen, welche sein Wähnen, Glauben und Trachten von unserem Wissen, unserer Überzeugung und unserem Wollen trennt, registrieren wir hier kurz das Markanteste, was er selbst zur Charakterisierung seiner Anschauungsweise über die Bestimmung des Menschen auf Erden und im Jenseits zu sagen für gut hält.

Nachdem er die sonderbare Ansicht ausgesprochen hat, daß die Erfüllung der oben aufgezählten Pflichten den bestehenden Zwiespalt samt seinen Ursachen beseitigen, also die soziale Frage lösen würde, weist er auf die höheren Ziele hin, welche die Kirche haben soll. Selbstverständlich liegen diese höheren Ziele im „künftigen unsterblichen Leben“, ohne welches für die Gläubigen auch keine sittliche Pflicht in bezug auf das irdische Dasein vorhanden sein soll.

Daß der Glaube an das bessere Jenseits ungemein praktisch ist für diejenigen, welche sich leicht über das Massenelend des Diesseits hinwegsetzen und das ihnen zuteil gewordene bessere Los mit Behagen genießen wollen, tritt in den Ausführungen des Papstes selbst nur zu deutlich zutage.

Für die ewige Seligkeit kommt ja gar nichts darauf an, ob der Mensch Überfluß habe oder Mangel leide, im Gegenteil, derjenige, der allhier leidet, soll im Himmel für sein irdisches Leiden reiche Entschädigung empfangen. Die gläubigen Reichen dürfen sich nur durch die Mahnung der Kirche nicht stören lassen, daß Reichtum „für das ewige Leben nichts nützt, ja demselben eher schädlich sei“.

Protestieren müssen wir jedoch im Namen der geschichtlichen Wahrheit gegen die Behauptung des Papstes, daß die christliche Kirche erst die Pflicht der Wohltätigkeit und des richtigen Gebrauchs des Reichtums zur Unterstützung der Armen in

voller Klarheit hingestellt habe. So gut und noch energischer als das Christentum hat der Buddhismus lange vor Christi Geburt die Pflicht des Wohltuns den Reichen ans Herz gelegt, und das sogenannte mosaische Gesetz hat nicht nur für die Reichen die Pflicht des Almosens ausgesprochen, sondern den Armen ein Recht auf Unterstützung gewährt, welches jahrhundertlang praktische Geltung hatte, ehe die christliche Kirche entstand. Die christliche Kirche aber war es gerade, welche dieses Recht des Armen aufhob, so daß es erst wieder Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem Papier ein ideelles Leben gewann, ohne bis heute zu reellem Dasein von neuem zu erwachen.

Der Umstand, daß die Kirche das Almosengeben zu einer Pflicht des Reichen machte, welcher sie kein Recht des Armen auf Unterstützung gegenüberstellte, das hat die ganze lange Zeit hindurch, in der kirchliche Anschauungen die Völker und ihr Dasein beherrschten, verschuldet, daß die Kluft zwischen Reichen und Armen sich beständig erweiterte und die Zahl derer, denen es im Leben auf der Erde gutging, sich unausgesetzt verringerte, während die Zahl der Notleidenden ins Unbegrenzte gestiegen ist.

Heutzutage aber heißt es, sich doch die endgültige Lösung der sozialen Frage gar zu bequem machen, wenn der Papst ausdrücklich die Pflicht der Armenunterstützung in dem Kreis jener Pflichten der christlichen Liebe erhalten wissen will, die, wie er sagt, auf gerichtlichem Weg nicht erzwungen, an denen also auch gesetzlich nichts gebessert werden kann. Ob er selber meint, daß mit der Verweisung jener Reichen, welche die Pflicht der Wohltätigkeit nicht in ausreichendem Maße üben, vor das jüngste Gericht genügend für die Armen gesorgt sei, lassen wir dahingestellt.

Wie wir oben dagegen protestieren mußten, daß der Papst der Kirche das Verdienst zuschrieb, die Pflicht der Wohltätigkeit zuerst den Besitzenden auferlegt zu haben, so müssen wir im Interesse der kulturhistorischen Wahrheit ebenso energisch gegen die Behauptung Protest einlegen, die christliche Erziehung habe die Völker zu einer Entwicklung geführt, welche alle früheren Kulturformen weit übertroffen hätte und sogar in alle Zukunft nicht durch eine andere übertroffen werden würde.

#### IV.

Nachdem der Papst sich der Sozialdemokratie so feindlich als möglich gegenübergestellt und der Bourgeoisie die bündigsten Versicherungen gegeben hat, daß er im wesentlichen an ihrer Ausbeuterposition nichts geändert zu sehen wünscht, geht er in dem gleichfalls sehr umfangreichen zweiten Teil seiner Ausführungen zu den positiven Vorschlägen über, welche er zur Besserstellung der Arbeiter zu machen für nötig hält.

Zunächst und hauptsächlich wendet er sich an den Staat, indem er ihm rät, durch allgemeinesgesetzliche Verordnungen und Einrichtungen für eine gedeihliche Entwicklung des Wohlstands zu sorgen. Den allgemeinen Wohlstand verbürge Ordnung, Zucht und Sitte sowie ein wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen und gleiche Verteilung der Lasten, Betriebsamkeit im Gewerbe, Industrie und Handel, günstiger Stand des Ackerbaus und ähnliches.

Während so der Staat gehalten sein soll, den Wohlstand des Volks im allgemeinen zu fördern, soll er im besonderen sich der Arbeiter annehmen, indem er ihnen einen entsprechenden Anteil am Gewinn ihrer Arbeit sichert.

Nach dem Papst soll die Arbeit so viel für Wohnung, Kleidung und Nahrung abwerfen, daß das Dasein der Arbeiter kein gedrücktes ist. Ins Unzweideutige übersetzt

würde das ohne Zweifel heißen: Der Staat solle, wenn es nicht anders angehe, durch Festsetzung von Minimallöhnen die Lage der Arbeiter zu einer halbwegs erträglichen machen und es zuwege bringen, „daß ein Stand, welcher dem Staat so notwendige Dienste leistet, nicht im Elend seine Existenz friste“.

Eine fernere Aufgabe des Staats ist es, dem Papst zufolge, daß der Staat die Sonntagsruhe sichere, welche eine von der Religion geheiligte Ruhe von der Arbeit sein solle. Überhaupt soll der Staat die Arbeiter gegen maßlose Ausnutzung seitens ihrer Brotherren sicherstellen, weil durch eine solche bewirkt werde, daß der Körper unterliege und der Geist sich abstumpfe; demgemäß müsse auch die Arbeitszeit bemessen sein. Es soll also nach dem Verlangen des Papstes ein staatlicher Maximalarbeitstag festgesetzt werden, dessen Dauer er abhängig gemacht sehen will von der größeren oder geringeren Schwere der Arbeit und der dem Grundsatz entsprechend sein soll, daß die Arbeit nicht länger währen dürfe als es die Kräfte des Arbeiters erlauben.

Auch einen Schutz der Frauen- und Kinderarbeit verlangt der Papst; auch sie sollen nicht über ihre Kräfte angestrengt werden, und die Kinder sollen nicht eher in die Werkstatt oder in die Fabrik kommen dürfen, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sei.

Dem freien Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitern will der Papst eine Grenze gezogen sehen. Verträge, durch welche sich die Arbeiter zu einer über ihre Kräfte gehenden Arbeit verpflichten oder sich mit einem Lohn einverstanden erklären, der zu ihrem Lebensunterhalt nicht ausreicht, seien sittlich unzulässig und darum zu untersagen.

Damit in Fragen der täglichen Arbeitszeit aber und in die der Schutzmaßregeln gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle sich die öffentliche Gewalt nicht in ungehöriger Weise einmische, erscheint es dem Papst in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände ratsam, diese Fragen Arbeiterausschüssen zu unterbreiten.

Diese Arbeiterausschüsse sollen von äußerlich freien Arbeitervereinigungen gewählt werden, auf die wir im Anschluß an die Ausführungen des Papstes weiter unten zurückkommen werden.

Noch nach einer sehr wesentlichen Richtung verlangt der Papst staatliche Fürsorge für die Arbeiter. Er will haben, daß der Staat sich bemüht, sie nach Möglichkeit alle zu solchen Menschen zu machen, welche – frei nach Eugen Richter<sup>4</sup> – Sparkassenmilliardäre genannt worden sind.

Das wäre in der Tat schließlich gar nicht so schwer. Wenn der Staat dafür sorgt, daß jeder Arbeiter wenigstens soviel Lohn empfängt, wie er zu seinem notdürftigsten Lebensunterhalt braucht, und wenn außerdem der Trieb der Sparsamkeit in allen Arbeitern nach Möglichkeit gepflegt wird, so wäre es schon denkbar, daß sich ein

<sup>4</sup> Eugen Richter (1838-1906), Regierungsassessor a. D., Schriftsteller in Berlin, seit 1867 (mit Unterbrechung) MdR (Fortschrittspartei/Deutsche Freisinnige Partei). Richter hatte in *Die Irrlehren der Sozialdemokratie, Berlin 1890*, geschrieben: *Aber selbst diejenigen Gehilfen, Tagelöhner und Lohnarbeiter, welche kein eigenes Haus oder Geschäft, keine Garten- oder Ackerparzelle besitzen, sind zu einem großen Teil im Besitz von Sparkassenguthaben oder sonstigen Wertpapieren. Der Bestand an Sparkasseneinlagen in Deutschland ist auf 4 bis 5 Milliarden zu schätzen, welche sich auf 7 bis 8 Millionen Konten verteilen* (S. 13).

nicht unbeträchtlicher Teil der Arbeiterklasse von dem zum notwendigen Lebensunterhalt gerade hinreichenden Einkommen so viel abdarbt, um sich Spargroschen zu erübrigen, die im Lauf der Zeit zu einem für die überaus bescheidenen Arbeiteransprüche erklecklichen Sümmchen heranwachsen könnten.

Hat es nun der Arbeiter mit staatlicher und, wie wir später noch sehen werden, auch päpstlicher Hilfe erst so weit gebracht, so soll ihm wiederum durch staatliche Hilfe ermöglicht werden, einen kleinen Grundbesitz zu erwerben.

Damit sind wir an der Grenze angekommen, die der Papst für die Besserung der Arbeiterlage zieht. Das Ergebnis seiner sämtlichen Forderungen ist in kurzen Worten zusammengefaßt folgendes:

Die Arbeiter sollen im Dienst der Kapitalisten arbeiten, soweit es ihre Kräfte erlauben. Sie sollen für ihre Arbeit einen Lohn empfangen, welcher zu ihrem notdürftigen Lebensunterhalt gerade ausreicht und ihnen gestattet, kleine Ersparnisse zu machen, aufgrund deren sie sich der Hoffnung hingeben können, einmal für sich und ihre Familie zu einem bescheidenen Grundbesitz zu gelangen. Dabei soll der Staat sie sowie ihre Frauen und Kinder gegen übermäßige Ausbeutung und gegen Beeinträchtigung ihrer Sonntagsruhe schützen, die nötigen gesetzlichen Vorkehrungen wider Schädigung ihrer Gesundheit treffen und sie mit nicht zu hohen Steuerlasten belegen.

Das also ist der soziale Reformplan des Papstes.

Er will die Arbeiter in materieller Beziehung hart an den Rand des Hungertuchs festgenagelt halten und sie mit der Hoffnung auf ein kleines Eigentum, ein winziges Gütchen, bis zur Lebensneige über die Fülle an Arbeit, die Notdürftigkeit des Arbeitsertrags hinwegtäuschen.

Soweit in der Tat können die heute herrschenden Gewalten, wenn sie ihre bevorzugte Stellung nach allen Richtungen hin aufrechterhalten wollen, die soziale Frage lösen – soweit da von „lösen“ die Rede sein kann –, nicht ein Haarbreit weiter.<sup>5</sup>

Der Papst hat aber nicht nur die Arbeiter als solche im Auge, sondern er berücksichtigt auch ihre sonstigen allgemein menschlichen Bedürfnisse und vergißt nicht, daß den Arbeitern auch noch ein wenig Zeit übrigbleibt, während der für ihre nützliche Beschäftigung im Sinne der Kirche und der herrschenden Gesellschaft gesorgt sein muß.

Zu diesem Zweck nun sollen die Arbeitervereinigungen dienen, welchen er ganz besonders sorgliche Pflege gewidmet wissen möchte.

Diese Arbeitervereine sollen die Aufgabe haben gegenseitiger Unterstützung, privater Veranstaltungen zur Hilfeleistung für den Arbeiter und seine Familie bei plötzlichem Unglück in Krankheit und Todesfällen, der Herstellung von Einrichtungen zum Rechtsschutz für Kinder, jugendliche Personen oder auch Erwachsene etc.

Als ein Hauptziel für die Tätigkeit dieser Vereine bezeichnet Leo XIII. die Herstellung und Erhaltung des Einklangs zwischen Arbeitern und Lohnherren in bezug auf Rechte und Pflichten. Zur Erledigung gegenseitiger Beschwerden zwischen beiden Parteien will er eben jene vorerwähnten Ausschüsse aus den Vereinen hervorgehen sehen, die aus unbescholtenen und erfahrenen Männern zu bilden wären und

<sup>5</sup> Anmerkung in der Quelle: *Dies genügt zur Erwiderung auf die gegen uns gerichteten wütenden Leitartikel der „Germania“. Wenn sie sich nach unserem ersten Artikel eingebildet hatte, daß wir uns durch die „herrliche“ Enzyklika haben Sand in die Augen streuen lassen, so hatte sie sich eben in urkomischer Weise getäuscht. Also, bitte, künftig etwas vorsichtiger!*

deren Schiedssprüche entscheidende Geltung haben müßten. „Es wäre sehr wünschenswert“, sagt er, „daß diese Schiedsgerichte Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in ihrem Schoß hätten, und daß kraft der Statuten die Mitglieder der Arbeitervereine gehalten wären, sich an dieselben zu wenden.“

Welcher Leitung er diese Arbeitervereine anheimgegeben sehen will und was er mit den sozialistischen Arbeitervereinen vorhat, werden wir noch zu zeigen haben.

V.

[...]

## Nr. 57

1891 [August]

Aufzeichnungen<sup>1</sup> des Geheimen Oberregierungsrats im Reichsamt des Innern Theodor Lohmann

Niederschrift

[Überblick über die Aufgaben, die sich aus der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1.6.1891 ergeben und zur Revision der Arbeiterversicherungsgesetze]

Aufgaben, welche dem Reichsamt des Innern in den nächsten Jahren obliegen werden

I. Infolge der Novelle zur Gewerbeordnung<sup>2</sup>

A. Zur Ausführung des § 105 d<sup>3</sup> müssen diejenigen Gewerbe u[nd] Betriebe, für die ausnahmsweise Sonntagsarbeit zu gestatten ist, und die Bedingungen, unter denen dies geschehen soll, festgestellt werden.<sup>4</sup> Die Aussonderung der Gewerbe u[nd] Betriebe wird aufgrund der Ergebnisse der Sonntagsenquete erfolgen können.<sup>5</sup> Dagegen wird das Maß u[nd] die Regelung der zu gestattenden Arbeiten noch eine Reihe von Sonderuntersuchungen unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Gewerbetreibenden erfordern.

B. Die Ausführung des § 120 e<sup>6</sup> muß systematisch in Angriff genommen werden, wenn d[er] Bundesrat sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, daß er, wie bisher, von der ihm erteilten Ermächtigung keinen entsprechenden Gebrauch macht. Es müssen daher diejenigen Erfordernisse festgestellt werden, welche für alle in geschlossenen Räumen betriebenen Gewerbe zu erfüllen sind, um gesundheitsschädliche Einwirkungen abzuwenden. Ferner müssen die Gewerbszweige ermittelt werden, in denen

<sup>1</sup> BArch N 2179 [Lohmann] Nr.3, fol. 100-102.

<sup>2</sup> Abdruck: Nr. 70 Bd. 3 und Nr. 26 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>3</sup> Ausnahmeregelungen des Bundesrats zum Verbot der Sonntagsarbeit.

<sup>4</sup> Die geschah durch eine Bundesratsverordnung vom 5.2.1895 (vgl. Nr. 91 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>5</sup> Die regierungsseitige Untersuchung über die Verbreitung der Sonntagsarbeit war bereits im Sommer 1885 durchgeführt worden, die Ergebnisse wurden am 13.7.1887 vorgelegt (vgl. Einleitung S. XXXII-XXXIII, Nr. 72, Nr. 77-88, Nr. 91-93, Nr. 95-102, Nr. 106, Nr. 112, Nr. 116, Nr. 132 und Nr. 151 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>6</sup> Bundesratsverordnungen zum betrieblichen Gefahrenschutz.

besondere Gefahren für Gesundheit bestehen und für [die] deshalb besondere Vorschriften zu erlassen sind. Das gleiche gilt für die Gewerbe, mit deren Betrieb besondere Gefahren für die Sittlichkeit verbunden sind, welche besondere Vorschriften, z. B. Trennung der Geschlechter, nötig machen.

Endlich muß auch der Beseitigung der Unfallgefahr die Aufmerksamkeit zugewendet werden, namentlich auch durch vergleichende Prüfung der v[on] den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Herbeiführung möglicher Ausgleichung der in verschiedenen Bezirken u[nd] Industriezweigen zu stellenden Anforderungen.

Eine neue Aufgabe erwächst dem R[eichs]a[mt] des I[n]nern aus dem Abs[atz] 3 des § 120 e in der Ermittlung derjenigen Gewerbe, in welchem die Arbeitszeit zu begrenzen ist.

C. Zur Ausführung der neuen Bestimmungen über Kinder- und Frauenarbeit ist erforderlich

1. Feststellung der Fabrikationszweige, in denen Kinder über 13 Jahren wie junge Leute zu beschäftigen [sind] (§ 135 Abs[atz] 4 der G[ewerbe]o[r]dnung),

2. Feststellung der Fabrikationszweige, in denen die Beschäftigung v[on] Arbeiterinnen u[nd] jugendlichen Arbeitern besonderen Beschränkungen zu unterwerfen ist (namentlich die Ausschließung der Frauen von gewissen Beschäftigungen), § 139 a Abs[atz] 1),

3. Feststellung der Fabrikationszweige, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre nachts beschäftigt werden dürfen, und Feststellung der Bedingungen, unter denen dies geschehen darf, § 139 a Ziff[er] 2,

4. Revision der vom Bundesrat bisher aufgrund des § 139 a erlassenen Bestimmungen,

5. Feststellung der nicht mit elementarer Kraft betriebenen Werkstätten, auf welche die Bestimmungen der § 135 bis 139 b Anwendung finden sollen. Namentlich werden die verschiedenen Zweige der Hausindustrie auf diese Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein.

## II. Auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung

A. die Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes,

B. die Ergänzung der Unfallversicherungsgesetzgebung und die Vorbereitung der Revision der bestehenden Unf[all]vers[icherungs]gesetze,

C. die Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Neben der nochmaligen Durcharbeitung des vorliegenden Entwurfs einer Novelle<sup>7</sup> werden sich noch weitere Aufgaben wie die bereits angeregte besondere Regelung der Krankenversicherung für die Binnenschifffahrt u[n]d Flößerei ergeben.

III. Die gesetzliche Regelung des allgemeinen Versicherungswesens wird wiederaufgenommen und endlich durchgeführt werden müssen.

IV. Die gesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungswesens wird mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitervereinswesens und der Arbeitervertretungen in Angriff genommen werden.

<sup>7</sup> Diese Novelle führte zum Krankenversicherungsgesetz vom 10.4.1892, zu diesem Zeitpunkt hatte die erste Reichstagslesung bereits stattgefunden und die eingesetzte Kommission hatte ihre Beratungen abgeschlossen (vgl. Nr. 1-11 und Nr. 14-21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

V. Ebenso wird die Gesetzgebung über das Wohnungswesen in Angriff zu nehmen sein.

Aus dieser Aufzählung, welche auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, ergibt sich, daß die gegenwärtigen Kräfte der wirtschaftlichen Abteilung zur Bewältigung der vorliegenden Aufgaben entfernt nicht ausreichen, zumal die Mehrzahl derselben sofort in Angriff genommen werden muß und die Initiative darin nicht den einzelnen Bundesregierungen überlassen werden darf, wenn sie in einer den Bedürfnissen aller Teile des Reichs Rechnung tragenden Weise gelöst werden und das Reichsamt des Innern nicht aus der leitenden Stellung verdrängt werden soll.

Verschiedene der aufgezählten Aufgaben, z. B. die unter Tit[el] B und C III., IV., V., werden, wenn sie wirklich gründlich behandelt werden sollen, je einen Dezernenten für längere Zeit ausschließlich beschäftigen.

Mehrere derselben, namentlich die unter I. A u[nd] B bedürfen der Mitwirkung technischer Kräfte, welche auch dauernd erforderlich bleiben werden, schon um das Reichsamt des Innern aus der unangenehmen Lage zu befreien, in welches es sich in allen die Ausführung der §§ 16–24 der Gewerbeordnung betreffenden und anderen technischen Fragen durch den Mangel technischer Kräfte gegenüber den häufig einander entgegenstehenden, von den einzelnen Regierungen beigebrachten technischen Gutachten befindet.

## Nr. 58

1891 November 16

Concordia<sup>1</sup> Nr. 278-279

Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen

Druck

[Gründung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die zunächst sieben Vereine als Mitglieder hat; Vorstandswahl; Satzung mit Festlegung der Aufgaben]

In einer am 5. I[anuar]f[en]d[en] M[onats] zu Berlin stattgehabten Konferenz hat die Konstituierung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen stattgefunden.

Zum Vorsitzenden derselben wurde von den anwesenden Delegierten der Vereine gewählt Herr Staatssekretär a. D. Dr. Herzog<sup>2</sup>, zu stellvertretenden Vorsitzenden die Herren F. Kalle<sup>3</sup>-Wiesbaden und Generalsekretär Hitze-M.-Gladbach, zum Ge-

<sup>1</sup> Die „Concordia. Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter“ erschien seit 1879 in Mainz.

<sup>2</sup> Dr. Karl Herzog (1827-1902), 1859-1871 im preußischen Handelsministerium tätig, danach Direktor der Abteilung für Elsaß-Lothringen im Reichskanzleramt, 1877 dort Unterstaatssekretär, 1879-1880 Staatssekretär des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, 1884 Aufsichtsratsvorsitzender der Diskonto-Gesellschaft, 1885 Geschäftsführer der Neuguinea-Kompanie in Berlin.

<sup>3</sup> Fritz Kalle (1837-1915), früher Chemiefabrikbesitzer in Biebrich (Landkreis Wiesbaden), seit 1881 Rentier in Wiesbaden, seit 1881 Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats.

schäftsführer Herr Professor Dr. Post und zum Kassensführer Herr Bankier Ludwig Delbrück<sup>4</sup>. Die Tätigkeit der Zentralstelle wird spätestens mit dem 1. Januar 1892 auf der Grundlage der nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen Satzungen beginnen:

§ 1. Die unterzeichneten Vereine<sup>5</sup> begründen eine gemeinsame Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen mit folgenden Aufgaben:

I. Sammlung, Sichtung, Ordnung und Katalogisierung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen, die zum Besten der unbemittelten Volksklassen getroffen sind.

II. Auskunftserteilung auf Anfragen über Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zunächst an die beteiligten Vereine und, soweit Zeit und Mittel gestatten, auch an Nichtbeteiligte.

III. Mitteilung über bemerkenswerte Erscheinungen auf dem Gebiet der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen an die Zeitschriften der beteiligten Vereine und andere Blätter, welche sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.

§ 2. Im Anschluß an die Tätigkeit der Zentralstelle sollen periodische Konferenzen von Vertretern der beteiligten Vereine über Fragen, welche Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen betreffen, veranstaltet werden, zu denen auch geeignete Sachverständige zugezogen werden können, welche nicht den beteiligten Vereinen angehören.

§ 3. Die Angelegenheiten der Zentralstelle werden von einer Delegiertenversammlung, einem Vorstand und einem Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 4. Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der unterzeichneten Vereine und derjenigen Vereine, Körperschaften und Behörden, welche später sich beteiligen werden. Jeder von ihnen entsendet einen oder mehrere Delegierte und ist zur Abgabe einer Stimme berechtigt. Die Namen der Delegierten sind unter Bezeichnung derjenigen, welche mit der Stimmführung beauftragt sind, dem Vorsitzenden des Vorstands anzuzeigen.

§ 5. Der Rücktritt beteiligter Vereine, Behörden und Körperschaften von der Beteiligung an der Zentralstelle findet nur zum Schluß des vom 1. April bis zum 31. März laufenden Geschäftsjahrs statt und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

§ 6. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den Vorstand und beschließt über den Etat der Zentralstelle, über die Dechargierung des Vorstands, über etwaige Erweiterungen der Tätigkeit der Zentralstelle und über sonstige Abänderung der Satzungen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. An der Beschlußfassung über den Etat und die Dechargierung des Vorstands nehmen nur diejenigen Vereine, Körperschaften und Behörden teil, welche zu den Kosten der Zentralstelle einen jährlichen Beitrag von 100 M. leisten.

<sup>4</sup> Ludwig Delbrück (1860-1913), Bankier in Berlin.

<sup>5</sup> Prof. Dr. Rudolf von Gneist und Dr. Karl Herzog für den Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, Fritz Kalle und Gustav Dyckerhoff für den Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter Concordia, Dr. Franz Hitze für den Verband Arbeiterwohl und den Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl, Wilhelm Oechelhäuser für den Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, Dr. Wilhelm Abegg für die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, Dr. Ludwig Weber für den Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.

Jeder derselben führt hierbei eine Stimme und sofern sein Jahresbeitrag 1000 M. übersteigt, für jede weiteren 1000 M. eine weitere Stimme.

§ 7. Der Vorstand besteht a) aus 8 auf die Dauer eines Jahres zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens 5 Vertreter von beitragszahlenden Vereinen oder Körperschaften sein müssen, b) aus 2 von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern, sofern und solange die Staatsregierung zu den Kosten der Zentralstelle einen Zuschuß gewährt. Außerdem kann die Staatsregierung Kommissarien ernennen, welche mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung teilnehmen. Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Tätigkeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte und außerdem einen Geschäftsführer und einen Kassensführer. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens halbjährlich einmal zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die erste Wahl des Vorstands gilt bis zum 1. April 1893.

§ 8. Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Zentralstelle, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind. Insbesondere liegt dem Vorstand ob:

1. die Aufstellung des Etats und die Prüfung der Jahresrechnung,
2. die Berufung der Delegiertenversammlung,
3. die Zulassung neuer Teilnehmer an der Zentralstelle,
4. Regelung der Tätigkeit der Zentralstelle und Erlaß der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer und den Kassierer,
5. Anstellung der erforderlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen ist,
6. Vorbereitung und Einberufung der im Anschluß an die Zentralstelle einzuberufenden Konferenzen (§ 2).

§ 9. Der Geschäftsführer leitet nach Maßgabe der Geschäftsanweisung die Tätigkeit der Zentralstelle und zeichnet die von ihr ausgehenden Schriftstücke. Er wohnt den Sitzungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung bei und erstattet dem Vorstand jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Zentralstelle.

## Nr. 59

1891 November 18

Neue Preußische Zeitung Nr. 539, Morgenausgabe  
Zum Gedächtniß des 17. November 1881

Druck

[Zum 10. Jahrestag der Kaiserlichen Sozialbotschaft aus konservativer Sicht]

Was uns der 17. November 1881 gebracht, darüber werden die Parteien, je nach den Zielen, die sie verfolgen, heute so verschieden denken, als sie es vor einem Jahrzehnt getan; einig aber sind sie in dem, daß der Tag der Kaiserlichen Botschaft<sup>1</sup> ein

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

großer Tag gewesen ist, ein Tag, der unsere Entwicklung in Wege gelenkt, die sie nie wieder verlassen wird, wo immer diese Wege enden mögen.

Als jene unvergeßlichen Worte gesprochen wurden, waren wir nicht geneigt, dem Zweifel Raum zu geben. Damals glaubten wir unbedingt und fest, wo wir heute fragen. Das mag das Schicksal jedes idealen Aufschwungs sein. Wenn die menschliche Schwäche nicht immer mit sich selber rechnen möchte: Der Zeitpunkt kommt gewiß, da sie es muß. Wer diesen Zeitpunkt aber nicht früher schon hat nahen sehen, der wird den 17. November 1891 nicht verstreichen lassen, ohne sich und anderen zuzugeben, daß nicht alles so geworden ist, wie wir nach Kaiser Wilhelms Botschaft einst gehofft.

Nein, es ist nicht alles so geworden, wenn auch des Guten viel vor unseren Augen steht.

Setzen wir die entscheidenden Worte der Botschaft her, legen wir sie als Maßstab an für das, was wir erreicht und was uns bis zu diesem Augenblick noch fehlt. Nachdem von der Fürsorge für das sittliche und leibliche Wohl der Massen die Rede gewesen, die als der Inhalt der Sozialreform erscheint, heißt es weiter:

„Für diese Fürsorge die richtigen [recte: rechten] Mittel und Wege zu finden ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens ruht [recte: steht]. Der enge Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren, in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung, wird [recte: werden], wie wir hoffen, die Lösung auch der Aufgabe [recte: von Aufgaben] möglich machen, der die [recte: denen die] Staatsgewalt allein in gleichem Umfang nicht gewachsen wäre [recte: sein würde]. Immerhin wird aber [recte: aber wird] auch auf diesem Weg das Ziel nicht ohne [die] Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“

Was die Botschaft wollte, war mithin, um es kurz zu wiederholen, organische Zusammenfassung der zersplitterten und in ihrer Vereinzelung ohnmächtigen einzelnen Elemente des Volks zu einer neuen Ordnung der Gesellschaft auf der Grundlage des lebendigen Christentums, die sich als solche in ihren einzelnen Lebensäußerungen selbst zu regieren hätte und vom Staat in der Ausübung der ihr verliehenen gesetzlichen Rechte nur zu überwachen wäre.

Der Gedanke, wenn auch nicht zum ersten Mal und in ganz allgemeinen Zügen ausgedrückt, erschien an dieser Stelle so überwältigend groß, daß er begeisternd und darum auch vielfach blendend wirkte. Wie das bei uns in solchen Fällen stets geschieht, rief er eine unabsehbare Literatur, eine unendliche Fülle von Erörterungen aller Art ins Leben, die vielfach nur Verwirrung schufen und der praktischen Durchführung des Riesenwerks deshalb im ganzen und großen vielleicht mehr hinderlich waren, als daß sie ihm nützten, um so mehr, als dieses Werk nach Lage der Dinge nicht ohne die Mitwirkung eines auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechts gewählten Parlaments gefördert werden konnte, das als solches die schreiendsten Gegensätze der Interessen und Meinungen in sich barg. Auf der anderen Seite wiederum ließ sich nicht bezweifeln, daß ein der ganzen bisherigen Denkweise des Volkes so fremder Gedanke, nicht ohne einen heftig und andauernd geführten Kampf der Ansichten der Klärung und Ausgestaltung im einzelnen zugeführt werden konnte. Eine neue große Schwierigkeit endlich lag darin, daß der Reichstag von 1881 unter dem Zeichen der grundsätzlichen Opposition gewählt worden war, der damals noch das an sich reformfreundliche Zentrum angehörte, was dem festen und sicheren Fortgang der Arbeit um so mehr im Weg war, als auch die Anhänger der Regie-

rungspolitik zum Teil nicht mehr Verständnis für den tieferen Inhalt der Botschaft zeigten als die ausgemachten Gegner selbst.

So konnte es zu keinem grundsätzlichen Bruch mit dem falschen Freiheitsbegriff der Zeit kommen, wie er durch das Wesen der Aufgabe selber doch erfordert wurde. Eine neue, organisch gegliederte christliche Gesellschaftsordnung kann nicht entstehen, solange das mechanische Prinzip des Individualismus, wie es in der Reichsgewerbeordnung nicht nur, sondern genau genommen in unserer ganzen Gesetzgebung bis heute rechtens ist, als solches Geltung hat und für unantastbar gehalten wird. Freilich aber lag die Schuld nicht an den Parteien allein; auch die verbündeten Regierungen hatten ihren Teil daran und haben ihn noch, insofern sie den entscheidenden Schritt vom Mechanischen zum Organischen auch da bisher gescheut, wo ihnen Beschlüsse des Reichstags den Weg dazu geebnet hatten.

So konnte es nicht wundernehmen, daß das erste soziale Reformgesetz, das über die Krankenversicherung von 1882 [recte: 1883]<sup>2</sup>, ein ziemlich dürftigen Kompromiß zwischen der neuen öffentlich-rechtlichen und der alten individualistisch-manchesterlichen Auffassung darstellte, das als solches niemanden ganz befriedigen konnte. Um die nun folgende Unfallversicherung mußte jahrelang gerungen werden.<sup>3</sup> Hier konnte der Grundsatz des Öffentlich-Rechtlichen nur deshalb reiner zum Ausdruck kommen, weil das Zentrum, seiner damals noch ungebrochenen Oppositionsstellung ungeachtet, über die Köpfe der Nationalliberalen hinweg mit den Konservativen und der Reichsregierung zusammenwirkte, so daß sich jene endlich, wenn auch heftig murrend, fügten.

Die Berufsgenossenschaft ließ wenigstens einen Keim von dem erkennen, was wir uns unter korporativer Ausgestaltung denken. Diese Form ist aber nicht weiterentwickelt worden, und ebensowenig hat man daran gedacht, dem Kleingewerbe, d. h. dem Handwerk, die feste organische Gliederung zu geben, nach der es sich so mächtig sehnt und für die sich in der Vergangenheit Anknüpfungspunkte bieten, die beim Großgewerbe fehlen. Alle Bemühungen des Handwerks selbst, wie der ihm zur Seite stehenden Konservativen und des Zentrums, sind vergeblich geblieben. Über die sogenannte fakultative Innung ist man nicht hinausgelangt; die aber ist ein Zwitterding, das weder lebt noch stirbt.

Mit dem Gesetz von 1889 über die Alters- und Invaliditätsversicherung ist der ursprünglich eingeschlagene Weg vollends verlassen worden.<sup>4</sup> Hier ist von genossenschaftlicher Zusammenfassung, korporativem Aufbau keine Rede mehr; an ihre Stelle sehen wir das bürokratisch-mechanische Moment getreten, wie es die zahlreichen Landesversicherungsanstalten zum Ausdruck bringen. Wir wissen übrigens wohl, daß dies gegen den Willen Preußens geschehen ist, welches sich mittelstaatlichen Bedenken gefügt hat, ohne dieselben als innerlich berechtigt anzusehen.

Das Arbeiterschutzgesetz von 1890 [recte: 1891]<sup>5</sup> stellt, aller seiner Vorzüge gegen den früheren Stand der Dinge ungeachtet, grundsätzlich nichts als eine Abände-

<sup>2</sup> Zur Genese des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15.6.1883 vgl. Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>3</sup> Zur Genese des Unfallversicherungsgesetzes vom 6.8.1884 vgl. Bd. 2 der I. Abteilung und Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Zur Genese des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22.6.1889 vgl. Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Zur Genese der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1.6.1891 vgl. Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

rung der geltenden Gewerbeordnung dar, reiht sich also auch nicht in den Rahmen einer organischen Gliederung der Gesellschaft ein, in die es seiner Natur nach doch gehört, insofern der Schutz der Arbeiter eine Aufgabe derselben Berufsgenossenschaft werden konnte, die ihre Versicherung gegen Unfälle und ihre Versorgung im Alter hätte übernehmen sollen; alles natürlich nicht ohne streng geregelte Oberaufsicht des Staats, die hier am wenigsten zu entbehren wäre.

Daß dies gewaltige Anforderungen an die sittlichen und materiellen Kräfte der Nächstbeteiligten, ja des ganzen Volkes stellen müßte, darüber haben wir uns nie getäuscht. Das moderne Großgewerbe, zumal mit seinen schwierigen Betriebsformen aller Art und seinen verwickelten Beziehungen auf dem internationalen Gebiet, hätte sich große Opfer aufzulegen, um den Anforderungen gerecht zu werden, wie sie eine wirkliche Sozialreform im Sinne der Kaiserlichen Botschaft andererseits bedingt. Dennoch geht es ohne diese Opfer schlechterdings nicht ab. Mit Halbheiten wird gerade hier am wenigsten erreicht, weil sie auf die Dauer nur die Schattenseiten des neuen Systems zur Geltung bringen können, während die reichen und fruchtbaren Keime, die es enthält, nicht zur Entwicklung kommen.

Vorwärts, das wiederholen wir gern, sind wir in den zehn Jahren, die seit dem 17. November 1881 verfließen sind, bei alledem gekommen. Aber bleiben dürfen wir nicht, wo wir stehen. Das Bild, das uns Kaiser Wilhelm I. zeigt, muß unserem inneren Auge vorschweben für und für, aller unsagbaren Schwierigkeiten und Hemmnisse ungeachtet, die die Vollendung des Werkes zu hindern streben. Was wir im Sinne unseres verklärten Kaisers wollen müssen und wollen, ist eine christliche Gesellschaft, als solche stark genug, die fremden Schmarotzer auszustoßen, die an ihrem Mark zehren, und so, wenn auch nur Schritt für Schritt, nicht in Jahren, sondern in Jahrzehnten zum Wiederaufbau des deutschen Hauses zu gelangen, das niemals fertig werden würde, wenn es den Trägern des Mammonismus, welche zugleich die Hauptvertreter der Unsittlichkeit in jedem Sinne sind, gestattet bliebe, die kurz-sichtige Selbstsucht des einzelnen an die Stelle des geordneten Zusammenwirkens der Standes- und Berufsgenossen zu setzen, das, wie unsere Geschichte lehrt, an sich keineswegs undenkbar ist und im weiteren Verlauf der Dinge auch eine neue politische Ausgestaltung finden könnte.

Alles in allem genommen, muß dieser große Gedenktag ein Tag der Einkehr und der Buße sein. Die jüngste Zeit erst hat so manches gebracht, was diesen Eindruck sehr verstärkt und uns zu bekennen nötigt, daß wir das Vermächtnis Kaiser Wilhelms schlecht verwaltet haben. Wie aber dem einzelnen Barmherzigkeit werden kann, solange er sie ernstlich sucht, so wird auch dem Volk, das in sich geht, noch Frist gegeben werden, daß es sich zu seinem Gott wende und ihm diene, wie das Beispiel seines Helden-Kaisers lehrt.

1891 November 18

Germania<sup>1</sup> Nr. 265, Drittes Blatt

Heute, am 17. November, ist der zehnjährige Gedenktag der kaiserlichen Botschaft

Druck

[Die Kaiserliche Sozialbotschaft war ein „epochemachendes Ereignis“; ihre Schwäche liegt in der Vernachlässigung des Arbeiterschutzes]

Heute, am 17. November, ist der zehnjährige Gedenktag der kaiserlichen Botschaft, durch deren Verlesung in Abwesenheit des erkrankten Kaisers Wilhelm I. der Reichstag am 17. November 1881 eröffnet wurde. Die Botschaft hatte in ihrem zweiten Teil den Charakter einer einfachen Thronrede, handelte von den Reichsfinanzen, dem Tabakmonopol u[nd] d[er]gl[eichen], erhob sich aber im ersten Teil zur Bedeutung eines grundlegenden sozialpolitischen Programms, das auch auf Jahre hinaus die Haupttätigkeit des Reichstags bestimmen sollte. Der Kampf zwischen Manchesterstertum und positiver Sozialpolitik, der einige Jahre in den Regierungskreisen geherrscht hatte, nachdem dieselben leider so lange dem Manchesterstertum verfallen gewesen und damit so kostbare Zeit verloren hatten, jener Kampf wurde durch die kaiserliche Botschaft nun definitiv zugunsten positiver Sozialpolitik entschieden, es wurde ausdrücklich ein „Anspruch“ der Arbeiter auch auf die Fürsorge des Staates definitiv anerkannt. Trat damit die Botschaft auf den Boden, den das Zentrum immer vertreten und seit 1877 auch im einzelnen zu verwirklichen gesucht hatte, so konnten auch die weiteren Gedanken der Botschaft, daß die staatliche Arbeiterfürsorge auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens sich aufbauen solle und zu ihrer Durchführung die korporative Zusammenfassung der Kräfte dieses Volkslebens notwendig mache, freudiger Zustimmung beim Zentrum und den Konservativen sicher seien, während die manchesterlichen Linksliberalen sich ablehnend verhielten und die Nationalliberalen zunächst ebenfalls Gegenanträge stellten und erst nach der Fusion zwischen Sezessionisten und Fortschrittler zu Partei der Deutschfreisinnigen den vollen Anschluß nach rechts, an Zentrum und Konservative, fanden, welche von Anfang an in der Botschaft nur die Grundsätze wiederfanden, die sie so lange schon vertreten und vergebens zum Durchbruch zu bringen gesucht hatten.

Der Fehler der Botschaft war, daß sie von Arbeiterfürsorge nur die Arbeiterversicherungen erwähnte, in denen dann auch Deutschland bahnbrechend gewirkt hat und schon jetzt das Beispiel für viele andere Völker geworden ist. Die Arbeiterschutzgesetzgebung dagegen, die vielfach unvergleichlich dringender war und deren Mangel die Arbeiter unmittelbarer und stärker drückte, wurde in der Botschaft nicht einmal neben den Versicherungen als Aufgabe erwähnt und in der Tat auch praktisch außer acht gelassen, da Fürst Bismarck bekanntlich den Interpellationen und Initiativanträgen des Zentrums bezüglich des Arbeiterschutzes fort und fort widerstand, selbst dann noch, als diese Anträge des Zentrums zu Formulierungen geführt hatten, denen

---

<sup>1</sup> Chefredakteur der „Germania“ war seit 1891 Dr. Eduard Marcour.

fast der gesamte Reichstag zustimmte. Eine kostbare, für die sozialdemokratische Propaganda höchst fruchtbare Zeit ist auch damit wieder verlorengegangen, und erst die gegen den Willen des Fürsten Bismarck ergangenen kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890<sup>2</sup> haben der Arbeiterschutzgesetzgebung freie Bahn geschaffen und ja auch bald schon zu wesentlichen Fortschritten auf diesem Gebiet geführt.

War aber diese Vernachlässigung der Arbeiterschutzgesetzgebung ein Fehler der sonst so vortrefflichen kaiserlichen Botschaft von 1881 selbst, so kamen leider auch noch Mängel in der gesetzgeberischen Ausführung der Gedanken der Botschaft hinzu. Insbesondere die korporative Zusammenfassung der Volkskräfte zur Durchführung der Arbeiterversicherungen wurde mit jedem folgenden Gesetze lückenhafter, unvollkommener. Der Aufbau der Versicherungen fand immer weniger nach ständischen berufsgenossenschaftlichen Gliederungen, immer mehr nach territorialen Gesichtspunkten statt, die Verwaltung wurde immer staatsbürokratischer, die Leistung (durch den Reichszuschuß) staatskommunistischer. Bei dem letzten der Arbeiterversicherungsgesetze, dem Alters- und Invaliditätsgesetz, hatten diese Fehler in der Gestaltung der Versicherung sich so gehäuft, daß nur eine kleine Minderheit des Zentrums es noch über sich brachte, für dasselbe zu stimmen, wie auch die Konservativen in drei Teile sich spalteten: Zustimmende, Ablehnende und Zustimmende mit Verwahrung. Gerade Zentrum und Konservative aber waren doch die Hauptträger dieser Ideen der staatsgesetzlichen Arbeiterfürsorge gewesen, die ohne sie gar nicht zum Durchbruch gekommen wären.

So ist unsere Stellung zu den einzelnen infolge der kaiserlichen Botschaft, die heute ihren zehnten Jahrestag feiert, entstandenen Gesetzen eine verschiedene. Nachdem die Gesetze aber einmal da sind, werden auch wir fortwährend nach Kräften bemüht sein, ihren Segen für die Arbeiterbevölkerung im vollen Umfang verwirklichen zu helfen, gegebenenfalls auch die Gesetze selbst zu reformieren, wie es jetzt schon nach den gemachten Erfahrungen mit der Krankenversicherung geschieht. Der kaiserlichen Botschaft selbst aber bleibt ihr Verdienst und ihr Ruhm eines epochemachenden Ereignisses in dem langen und harten Kampf zwischen dem staatlichen Gehenlassen bezüglich der Arbeiterfrage und der staatlichen Fürsorge! Ergänzt durch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 ist die Botschaft ein Werk von reichem Segen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

1892 Februar 25 und 26

Der Sozialist! Nr. 10-17

Die Bewegung der Berliner Arbeitslosen

Druck, Teildruck

[Eine Straßendemonstration arbeitsloser Bauhandwerker im Zentrum Berlins endet in dreitägigen gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei und mit Plünderungen; Wilhelm II. gerät bei einem Ausritt zwischen demonstrierende Arbeitslose]

In voriger Nummer berichteten wir kurz über den Beginn einer demonstrativen Bewegung der Arbeitslosen Berlins.

Die Versammlung der arbeitslosen Bauhandwerker, mit der die Ereignisse äußerlich in Verbindung stehen, war von mindestens 3000 Personen besucht.<sup>2</sup> Regierungsbaumeister Keßler<sup>3</sup> hielt einen ziemlich matten Vortrag, der in eine ebenso lendenlahme Resolution ausklang. Im übrigen verlief aber die Versammlung mehr oder weniger erregt – angesichts der sozialen Misere kein Wunder! Besonderes Mißfallen erweckte die Mitteilung, daß eine Deputation der beschäftigungslosen Bauarbeiter beim Magistrat vorstellig geworden sei, aber nichts erzielt habe. Die verschiedenen Redner erklärten die bürgerliche Gesellschaft für unfähig, der Arbeitslosigkeit zu steuern. Von einer Straßendemonstration wurde ausdrücklich abgeraten. Als jedoch die Versammelten den Saal verließen, fanden sie draußen im Friedrichshain jene wogende Menschenmenge vor, die infolge mehrfachen Einschreitens der Polizei ziemlich aufgeregter war. Die Versammlungsbesucher vereinigten sich mit den hier Harrenden zu einer tausendköpfigen Masse. Der Gedanke einer Straßendemonstration lag nahe, wenn eine solche auch ursprünglich nicht geplant war. Als dieser Gedanke von einzelnen ausgesprochen wurde, fand er naturgemäß bei allen begeisterten Anklang. Der „Reichsbote“ berichtet von Rufen wie: „Wir wollen nach dem Schloß!“ – „Zum Kaiser, er soll uns sehen, wir sind friedliebende Staatsbürger, die verhungern müssen!“

<sup>1</sup> „Der Sozialist. Organ der unabhängigen Sozialisten“ erschien seit 1890 wöchentlich in Berlin. Redakteur war Hermann Teichler.

Die Artikelserie erschien vom 6.3.1892 bis 24.4.1892 in sieben Folgen.

Abdruck weiterer Zeitungsartikel zu den Arbeitslosenunruhen vom 25. bis 27.2.1892 bei Gudrun Fröba/Rainer Nitsche, „... ein bißchen Radau ...“. Arbeitslose machen Geschichte. Berlin 1983, S. 42-72.

<sup>2</sup> Zu der Versammlung, die am 25.2.1892 (einem Donnerstag) ab 9.30 Uhr im Saal der Brauerei Friedrichshain am Königstor stattfand, hatte der Ausführungsausschuß des Berliner Bauarbeiterkartells aufgerufen. Tagesordnung: 1. Bericht der Deputation beim Oberbürgermeister, 2. Errichtung einer Arbeitsbörse, 3. Stellungnahme zum 1. Mai (Vorwärts Nr. 45 vom 23.2.1892). Die Versammlung wurde von dem Maurer Karl Blaurock geleitet (vgl. den Bericht im Vorwärts Nr. 48 vom 26.2.1892, Beilage).

<sup>3</sup> Gustav Keßler (1832-1904), Regierungsbaumeister a. D. in Berlin, schloß sich 1883 der Sozialdemokratie an, führendes Mitglied der Berliner Maurerbewegung. 1886-1890 aus Berlin ausgewiesen.

Unter den Klängen der Marseillaise<sup>4</sup> marschierten dann die Manifestierenden durch die Königsstraße, über den Alexanderplatz und am Rathaus vorüber.<sup>5</sup> Hier wurde drohend nach „Arbeit“ gerufen. Und weiter ging es, über die Kurfürstenbrücke nach dem Schloßplatz und der Schloßfreiheit, wo die Massen sich riesig stauten. Tausendstimmig ertönte es: „Brot! Brot!“ – „Wir verlangen Brot!“ – „Arbeit wollen wir haben: Wir haben das Recht auf Arbeit!“ – „Es lebe das Proletariat!“.

In der Nähe des Schlosses waren es besonders Neugierige und Paradebummler, welche den Zug verstärkten. Dadurch wurde allerdings der proletarische Charakter der Demonstration einigermaßen verwischt: Aber die Arbeitslosen bildeten noch immer den weitaus größten Teil der Menge.

Unter den Linden war inzwischen die Schutzmannschaft gesammelt worden. Bisher hatte die Polizei dem Zug keinerlei Hindernisse bereitet: Sie war zu schwach und zu zersplittert, um einschreiten zu können. Aber das Polizeipräsidium<sup>6</sup> alarmierte die Revierwachen und erteilte ihnen die Anweisung, sämtliche Mannschaften Unter den Linden zu konzentrieren. Außerdem waren vom Polizeipräsidium aus die Mannschaften der Reservewache mittels Kremser<sup>7</sup> eingetroffen. So hatten sich in der Nähe der Charlottenstraße allmählich gegen 200 Schutzleute vereint.

Auf der Schloßbrücke trat dem Zug die erste Abteilung von Schutzleuten entgegen. Sie wurde aber von der Menge mit fortgerissen. Revolutionäre Lieder absingend, ging es nun Unter den Linden entlang. Hier stieß der Zug schließlich auf jenes Polizeikorps, das bei der Charlottenstraße Posto gefaßt hatte. Die Aufforderungen, auseinanderzugehen, blieben erfolglos. Vielmehr versuchte die Menge geschlossen weiterzudringen. Unter dem Kommando mehrerer Polizeioffiziere wurden die Demonstranten nunmehr mit der blanken Waffe angegriffen. Der Mitwirkung reitender Schutzleute gelang es schließlich, den Zug gewaltsam zu sprengen, wobei einige Verhaftungen vorgenommen wurden. Einem kleinen Trupp gelang es, Unter den Linden aufwärtszueilen. Der größte Teil aber wurde nach dem Schloß zurückgedrängt. Hier teilte sich die Masse. Eine der Abteilungen passierte die Kaiser-Wilhelms-Brücke und dann die gleichnamige Straße. Der größere Zug, etwa 1 000 Personen stark, bewegte sich durch die Burgstraße dem Alexanderplatz zu. An der Ecke der Kloster- und Burgstraße kam es zu einem erneuten Zusammenstoß mit der Polizei, wobei ebenfalls blankgezogen wurde. Hier, wie bei Gelegenheit des ersten Renkontres, sollen mehrfache Verwundungen vorgekommen sein.

Durch diese mannigfachen Zwischenfälle noch mehr erhitzt, begaben sich die einzelnen Züge nach den äußeren, namentlich den nördlichen und östlichen Stadtteilen. Schon um drei Uhr nachmittags zog ein Trupp von etwa 500 Mann mit einer roten Fahne durch die Saarbrücker und Weißenburger Straße. Hier rief, wie der „Börsen-Courier“ mitteilt, ein Restaurateur der vorübergehenden Menge das Schimpfwort

<sup>4</sup> Gemeint ist hier nicht die französische Revolutionshymne von 1792, sondern die sog. Arbeiter-Marseillaise, die – nach der Melodie der Marseillaise – 1864 von Jakob Audorf für den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein geschrieben und zum bekanntesten Lied der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert wurde.

<sup>5</sup> Der Versammlungssaal befand sich im Nordosten Berlins etwa zweitausend Meter vom Berliner Stadtschloß entfernt, zu dem sich der Demonstrationzug auf direktem Weg bewegte.

<sup>6</sup> Das Berliner Polizeipräsidium befand sich seit 1890 am Alexanderplatz.

<sup>7</sup> Nach dem Berliner Fuhrunternehmer Simon Kremser (1775-1851) genannte zweispännige Kutsche zur Personenbeförderung.

„Tagediebe“ zu. Dadurch gereizt, warfen die Leute mit Steinen gegen das Lokal, während andere in das Innere drangen und sich durch mehrfache Verwüstungen rächten. Schließlich wurde der Trupp durch die Polizei vertrieben und einer der Teilnehmer verhaftet. Man zog nunmehr durch die Belforter-, Heinersdorfer- und Greifswalder Straße. In der letzteren wurde die Menge zerstreut. Um halb vier Uhr bewegten sich gegen 400 Personen durch die Landsberger Straße nach dem Alexanderplatz, wo sie ebenfalls der Waffengewalt weichen mußten. Eine Viertelstunde später kam ein Zug über den Werderschen Markt nach dem Neuen Markt, von wo um halb sechs Uhr gewaltige Ansammlungen gemeldet wurden.<sup>8</sup>

Am Königstor hatten sich gegen sechs Uhr wohl an 1 000 Personen eingefunden; singend und mit roten Taschentüchern an den Stöcken zogen sie nach dem Friedrichshain. Durch telegraphische Ordre vom 18. Polizeirevier herbeigerufen, traf alsbald eine starke Abteilung von Schutzleuten ein, unter ihnen allein zwölf Mann zu Pferde. Mit Hilfe der blanken Waffe wurde die Menge nach kurzer Zeit vertrieben. Um dieselbe Zeit hatten sich auf dem Alexanderplatz etwa 800 Personen angesammelt, welche zum Teil aus der geschlossenen Wärmehalle und dem damit verbundenen Arbeitsnachweisbüro gekommen waren. Sie organisierten zunächst abermals einen Zug am Rathaus vorüber, mit der Absicht, nach dem Schloß zu gelangen. Noch vor der Kurfürstenbrücke wurden sie jedoch zur Umkehr gezwungen. Hierauf gingen sie bis an die Neue Friedrichstraße und bogen in diese ein, um über die Kaiser-Wilhelm-Straße einen anderen Weg nach dem Lustgarten zu suchen. Auch das mißlang. Über den Alexanderplatz fort verteilten sie sich nunmehr im Osten.

Zwischen sechs und sieben Uhr zogen Trupps von 200 bis 300 Mann, vom Alexanderplatz kommend, über die Landsberger und Kleine Frankfurter Straße durch die Große Frankfurter Straße. An der Ecke der Marsiliusstraße teilte sich die Menge; eine Gruppe von 300 Personen zog die Frankfurterstraße weiter hinauf, während ein zweiter Trupp links nach der Weberstraße hinüberbog und dann die Blumenstraße passierte.

Ein Augenzeuge schreibt uns: An der Ecke der Schilling- und Großen Frankfurter Straße begegnete mir, von der Landsberger Straße kommend, ein Zug von arbeitslosen Bauarbeitern. Dieselben holten sich von den dortigen Bauten Steine und warfen, immer im Marsch bleibend, fast sämtliche große Fensterscheiben ein. Der Zug bewegte sich die Blumenstraße und den Grünen Weg entlang. Hier wurden die Schaufenster verschiedener Bäcker- und Zigarrenläden, auch vereinzelter Hut- und Schirmgeschäfte zertrümmert. Die ausliegenden Sachen nahmen die Leute mit sich. Weiter durchzog der Trupp die Andreasstraße und die Langestraße; in letzterer wurde besonders einem Uhrmacher das Schaufenster geplündert. Dann ging es über die Schillingsbrücke nach der Köpenicker Straße, wo die Teilnehmer an der Ecke der Michaelkirchstraße von ungefähr acht Schutzleuten mit blanker Klinge zerstreut wurden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, machte die Masse durchaus nicht den Eindruck von Menschen, die nur aus Freude am Zerstören handeln. Man sah, es war der Ausdruck der Verzweiflung. Bei der Plünderung hörte man verschiedentlich die Rufe: „Gebt uns Arbeit!“ – „Wir wollen Brot!“ Wir sahen, wie die Menge, nachdem sie einem Bäcker am Grünen Weg die Scheiben zertrümmert hatte, den Laden ausräumte und die Waren sofort aß.

Gegen sieben Uhr durchzogen wiederum etwa 200 Arbeiter den Grünen Weg und die angrenzenden Straßen. Dabei wurden Fenster und Ladenscheiben zertrümmert.

<sup>8</sup> Ab hier Nr. 11 vom 13.3.1892.

In gleicher Weise marschierte eine über 1000 Köpfe starke Masse durch die Landsberger-, Kleine Frankfurter und Schillingstraße nach der Blumenstraße hin. Ähnliches wird aus dem Südosten, namentlich aus der Köpenicker Straße gemeldet. Hunderte von Männern und Frauen zogen hier umher. Am Engelufer wurde mehrere Geschäftsläden mit Steinen bombardiert, eine Zigarren- und Delikateßhandlung geplündert. Von hier aus begab sich der betreffende Trupp nach der Köpenicker Straße. Auch hier wurden zahlreiche Schaufenster usw. eingeschlagen und die Läden ausgeräumt. So in mehreren Kleidergeschäften und einer Bäckerei. In der letzteren drangen die Leute mit dem Ruf: „Wir haben Hunger!“ ein und nahmen den gesamten Vorrat an Brot und Kuchen an sich, einen Teil desselben der draußen harrenden Menge zuwerfend. Aus einem Kaufmannsladen wurden Konserven usw. genommen. Bei dieser Gelegenheit erhielt einer der Beteiligten von einem Schutzmann fürchterliche Säbelhiebe über den Kopf. Aus den umliegenden Straßen wurden ähnliche Szenen berichtet, obgleich viele Läden schleunigst geschlossen wurden. Auch nachdem der Haupttrupp durch die Polizei versprengt war, fanden hier noch immer kleinere Ansammlungen statt, die erst nach neun Uhr ihr Ende erreichten.

In der Frucht- und Koppenstraße, namentlich aber am Ostbahnhof, fanden gleich nach acht Uhr große Massenansammlungen statt. Auch hier sind Zertrümmerungen und Plünderungen vorgekommen. Erst nach vieler Mühe wurden die Leute durch die Polizei auseinandergetrieben. Sehr lebhaft scheint es in unmittelbarer Nähe des Andreasplatzes hergegangen zu sein. Auf dem Platz selbst kam es zu einem heftigen Zusammenstoß mit der Polizei, wobei zahlreiche Verwundungen stattfanden. In der Müncheberger, Großen Frankfurter, Blumen-, Marsilius-, Markus-, Krauts- und Waßmannstraße sind viele Läden beschädigt und teilweise geleert worden. In der Hauptsache war es auch hier auf Eßwaren und Kleidungsstücke abgesehen.<sup>9</sup>

Gegen sechs Uhr war die gesamte Schutzmannschaft, auch die dienstfreie, zur Stelle kommandiert. In den Vierteln, auf welche sich die Bewegung ausgedehnt hatte, patrouillierten unausgesetzt Polizeiabteilungen zu Pferde und zu Fuß mit gezogenen Säbeln. Sie waren angewiesen worden, gegen die Arbeitslosen scharf vorzugehen. Auch der Polizeioberst Paris<sup>10</sup> ritt mit starker Bedeckung durch die Straßen. Während der Nacht herrschte ziemliche Ruhe. Nur am Königstor und im Friedrichshain dauerten die Ansammlungen fort. Nachdem im Osten die Bewegung einstweilen unterdrückt war, zogen etwa 1000 Mann wieder nach dem Nordosten der Stadt hinüber; in kleinen Trupps suchten sie den Friedrichshain zu gewinnen. Gegen halb zehn Uhr marschierte noch ein größerer Zug – zirka 300 Köpfe stark – durch die Landsberger, Gollnow- und Elisabethstraße nach dem Friedrichshain, wobei wiederum einige Fenster zum Opfer fielen.

Die Reporterphantasie will von einer geheimen Versammlung wissen, die nachts zwölf Uhr im Friedrichshain stattfinden sollte. Große Menschenmassen seien in Gruppen von zwei bis vier Mann hinausgezogen. Die benachrichtigte Polizei habe mit ihnen einen hartnäckigen Kampf zu bestehen gehabt. Zweifellos ist diese ganze Geschichte ebenso erfunden wie die Sensationsnachricht von einem vorbereiteten Plan, der den Ereignissen zugrunde gelegen haben soll.

---

<sup>9</sup> Ab hier Nr. 13 vom 27.3.1892.

<sup>10</sup> Hermann Paris (1842-1893), Polizeioberst in Berlin, Kommandeur der Berliner Schutzmannschaft.

Im Lauf des Donnerstags sind insgesamt 98 Demonstranten verhaftet worden. Viele von ihnen waren verwundet. Um weitere Teilnehmer ausfindig zu machen, hat die Polizei bei den Sanitätswachen nach solchen Patienten recherchiert, welche Säbelhiebe aufzuweisen hatten.

Von den Sistierten sind zehn in Haft behalten und der Kriminalbehörde zugeführt worden. Neun derselben werden des Landfriedensbruchs angeklagt, während einer sich des Aufruhrs schuldig gemacht haben soll.<sup>11</sup>

Die Sanitätswachen in den betreffenden Stadtteilen, namentlich diejenige in der Blumenstraße, hatten während des ganzen Nachmittags mit dem Verbinden der Blessierten vollauf zu tun. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß zahlreiche Verwundete anderweit Hilfe suchten, weil sie von den Recherchen, welche die Polizei bei jenen Instituten vornahm, Kenntnis erhalten hatten. Man kann sich hiernach vorstellen, wie erfolgreich die Schutzmannschaft tätig gewesen sein muß – trotzdem soviel über ihre „unverzeihliche Schwäche“ geklagt worden ist.

Am Freitag morgen schien es, als habe sich die Erregung gelegt – wenn auch kleinere Arbeitergruppen in lebhafter Diskussion durch die Straßen wanderten. Dennoch hatte die Polizeiverwaltung umfassende Vorkehrungen getroffen. Die Schutzmannsposten auf den Straßen wurden allenthalben verdoppelt. Namentlich erhielten der Friedrichshain und das Königstor eine starke Besetzung. Ebenso war das Polizeiaufgebot Unter den Linden, im Lustgarten und am königlichen Schloß ein ganz bedeutendes. Außer den Doppelposten von zwanzig zu zwanzig Schritt standen Reserveabteilungen an den öffentlichen Gebäuden. Reitende Schutzleute streiften ununterbrochen durch die Straßen.

In der Nähe des Friedrichshains machten sich die ersten Anzeichen bemerkbar, daß die Vorgänge sich heute wiederholen würden. Schon um acht Uhr früh strömten zahlreiche Personen nach dem Hain, die sich dort in den Anlagen zerstreuten. Gegen  $\frac{3}{4}$  9 Uhr kamen von der Greifswalder Straße herunter größere Abteilungen Arbeitsloser, welche durch das Königstor dem Innern der Stadt zustrebten. Am Alexanderplatz fanden von 9 Uhr an bedeutende Ansammlungen statt, die aber schließlich durch das Eingreifen einer starken Polizeimacht zerstreut wurden. Im allgemeinen zeigten jedoch die nordöstlichen Stadtteile während des Tages zunächst eine verhältnismäßige Ruhe. Selbst im Friedrichshain hatte die Polizei keine Gelegenheit zu ernsterem Einschreiten. Der Hain war zwar fast den ganzen Tag über von einzelnen Arbeitertrupps besetzt, aber sie entfernten und zerteilten sich freiwillig, sobald sich Schutzmannschaften näherten.

Ein lebhafteres Treiben herrschte vom frühen Morgen an Unter den Linden, auf dem Opernplatz und vor dem königlichen Schloß. Arbeitslose und Neugierige hatten in zahlreichen Gruppen die Linden auf beiden Seiten bis zur Charlottenburger Straße besetzt. Nach dem Lustgarten zu verdichtete sich die Menge immer mehr. Doch gelang es der Polizei, von vornherein größere Ansammlungen an einer Stelle zu verhindern; sie hielt die Masse beständig im Fluß. Auch vor dem Brandenburger Tor fanden „Zusammenrottungen“ statt. Gegen zehn Uhr marschierte von dort her ein

<sup>11</sup> Dutzende Teilnehmer der Unruhen wurden in der Folge zu zum Teil langjährigen Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt. Allein am 19.3.1892 verurteilte die 2. Strafkammer des Berliner Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Robert Brausewetter 21 Teilnehmer zu insgesamt 28 Jahren und 11 Monaten Gefängnis (Vorwärts Nr. 68 vom 20.3.1892, 1. Beilage).

Trupp von mehreren Hundert Mann Unter den Linden entlang. Vor dem Opernhaus wurde derselbe von den Polizeimannschaften aufgehalten. Auf die Frage des Offiziers an die Leute, wohin sie wollten, wurde die Antwort gegeben: „Nach dem Schloß, wir wollen Arbeit haben!“ Der Polizeileutnant erwiderte, daß dies nicht ginge, und forderte den Trupp zum Auseinandergehen auf. Die Menge zeigte indes keine Lust, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Deshalb erteilte der Polizeioffizier seinen Mannschaften den Befehl, blankzuziehen und den Trupp auseinanderzudrängen. Er zog ebenfalls den Degen, und nun entwickelte sich ein Handgemenge, bei welchem mehrfache Verwundungen vorkamen. Eine Anzahl Personen wurden herausgegriffen und nach der Polizeiwache in der Bahnhofstraße transportiert. Der Trupp selbst wurde teils nach dem Opernplatz, teils nach dem Kastanienwäldchen gedrängt und versprengt. Im Lauf des Vormittags soll es auf dem Opernplatz zu mehrmaligem Einschreiten der Schutzleute gekommen sein. Ebenso fand gegen zwölf Uhr mittags vor dem Brandenburger Tor ein Zusammenstoß zwischen Arbeitslosen und Polizeibeamten statt. Dabei wurden die ersteren teils nach der Charlottenburger Chaussee, teils durch das Brandenburger Tor nach den Linden versprengt.

Inzwischen war die Menschenmenge an allen Punkten gewachsen; namentlich schwoll sie im Lustgarten so stark an, daß sie viele Tausende betragen mochte. Die Polizei machte von der flachen Klinge in ausgiebiger Weise Gebrauch, um die Masse in Bewegung zu erhalten. Es kam dabei sowohl im Lustgarten wie am Schloß wiederholt zu heftigen Zusammenstößen zwischen Arbeitern und Schutzmannschaften. Sistierungen und Verletzungen fanden mehrfach statt.

Gegen halb ein Uhr erscholl plötzlich Musik. Die für die Schloßwache bestimmten Mannschaften zogen von der Friedrichstraße her über die Linden, wiederum von einem äußerst zahlreichen Publikum begleitet. Vor der Kommandatur Unter den Linden kam es bei dieser Gelegenheit zu einem erneuten Konflikt zwischen der Polizei und den Arbeitern, die in großen Scharen andrängten. Die Schutzleute machten von ihrer Waffe Gebrauch. Mehrere Personen wurden verletzt – ein Mann so erheblich, daß er nach der Sanitätswache getragen werden mußte. Außerdem sind Verhaftungen vorgekommen.

Auch an der Schloßbrücke gerieten Polizei und Arbeitslose während des Aufziehens der Wache in ein Handgemenge. Der Übergang nach dem Schloß war durch starke Schutzmannsabteilungen gesperrt worden. Um die Schloßfreiheit und den Platz vor dem Lustgarten zu erreichen, drängte die Menge weiter. Jetzt sprengte der reitende Posten von der Niederwallstraße zu dem an der Schloßbrücke stationierten Polizeileutnant heran, der gleich darauf den allgemeinen Befehl gab, von der Waffe Gebrauch zu machen. So wurde denn blankgezogen und der Befehl in umfangreichster Weise ausgeführt. Die Klängen sausten auf die dichtgedrängten Menschenreihen herab, die nun in wirren Knäueln schreiend die Flucht ergriffen und nach allen Richtungen hin auseinanderstoben. Man rettete sich in die Oberwallstraße, nach dem Schinkelplatz usw. Auf die einzelnen Gruppen wurde förmlich Jagd gemacht; die berittenen Schutzleute sprengten den Flüchtigen bis in die Nebenstraßen nach. Die Polizei verhaftete jeden, den sie in die Hände bekam. Ein ähnliches Scharmützel fand am Lustgarten statt, von wo die Menschenmassen nach dem Schloß herandrängten.

Nach und nach wurde der Platz an der Schloßbrücke geräumt, da die Polizei ein Festsetzen der Gruppen nirgends gestattete und diejenigen verhaftete, welche Widerstand leisteten. In der Umgebung des Schlosses dauerten die Plänkeleien noch fort; ab und zu wurde aufs neue von der Waffe Gebrauch gemacht. Bei einer solchen

Gelegenheit hat ein reitender Schutzmann so fest zugehauen, daß die flach aufschlagende Säbelklinge mitten durchbrach und der untere Teil ins Wasser flog.

Bedeutende Menschenansammlungen haben auch auf dem Schloßplatz und in der Breiten Straße stattgefunden. Unter den Linden nahm das Gedränge in den ersten Nachmittagsstunden noch erheblich zu. Arbeitertrupps zogen beständig hin und her. Die Schutzmannschaft wurde von der Menge vielfach mit ironischen Hochrufen empfangen. In der Nähe des Palais der Kaiserin Friedrich ist es zu einigen kleineren Konflikten zwischen Polizei und Demonstranten gekommen. Es wurde erzählt, daß ein Trupp versucht habe, unter Rufen nach Brot und Arbeit in das Palais einzudringen. Doch soll dies ein leeres Gerücht sein.

Auch im Tiergarten sind stellenweise große Ansammlungen bemerkt worden. Es scheint sich dabei in der Hauptsache um Trupps gehandelt zu haben, die in der Stadt versprengt wurden. So ist besonders die Charlottenburger Chaussee, wo sie die Siegesallee kreuzt, von dichten Menschenmassen umlagert gewesen, aus der heraus zuweilen vielhundertstimmige Rufe ertönten. Als sich ein Augenzeuge der Chaussee näherte, sah er zwischen den Bäumen hindurch eine kolossale Menschenmenge, die sich im Trab auf und neben der Chaussee dahin bewegte. Dazwischen einige Schutzleute zu Fuß und zu Pferde.<sup>12</sup>

Gegen halb drei Uhr ritt der Kaiser Unter den Linden entlang nach dem Tiergarten. Hier tauchte plötzlich zu beiden Seiten des Kaisers und vor demselben eine große Schar von Demonstranten auf. Sie umringten den Kaiser und trabten neben oder vor seinem Pferd einher. Dabei riefen sie beständig: „Arbeit, Arbeit, Arbeit!“ Das „honette“ Publikum bemühte sich vergeblich, diese Rufe durch Hurra-Geschrei zu übertönen. Die nur schwach vertretene Schutzmannschaft konnte die Kundgebung nicht unterdrücken, obwohl sie die Masse wiederholt zu sprengen versuchte und mehrere Sistierungen vornahm. Schließlich kehrte der Kaiser um. Aber während des ganzen Wegs ertönten die Rufe nach Arbeit weiter. Dazwischen war wiederholtes Pfeifen zu hören. Zu einer lebhaften Demonstration dieser Art kam es namentlich, als der Kaiser Unter den Linden an einem Trupp von mehreren Hundert Personen vorüberritt. Die Gruppe wurde jedoch durch die Polizei zerstreut. Ähnliche Szenen ereigneten sich, als später die Kaiserin Friedrich ausfuhr.

Von vier bis fünf Uhr war das Gebäude des Finanzministeriums von einer dichten Menschenmenge belagert, die sich bis zu den Linden herüber erstreckte. Rufe nach „Brot“ und „Geld“ stiegen wiederholt von der Masse auf. Die Polizei machte mehrmals den Versuch, die Demonstranten zurückzutreiben. Als nach fünf Uhr Prinz Heinrich<sup>13</sup> die Linden entlangfuhr, strömte die Menge nach dieser Straße. Dem Vorüberfahrenden wurde an verschiedenen Stellen „Hunger!“ und „Brot!“ zugerufen. Das Gedränge war um diese Zeit Unter den Linden besonders stark. Nachdem aber Prinz Heinrich zurückgekehrt war, zogen sich die Scharen mehr nach dem kaiserlichen Schloß hin. Hier war die Schutzmannschaft unablässig bemüht, das Stehenbleiben zu verhindern. Wir hörten des öfteren den charakteristischen Polizeiruf: „Vorwärts, wer keine Senge haben will!“

[...] *Es folgen weitere detaillierte Schilderungen der Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Polizei und von Plünderungen am Freitag und Samstag.*

<sup>12</sup> Ab hier Nr. 14 vom 3.4.1892.

<sup>13</sup> Heinrich Prinz von Preußen (1862-1929), jüngerer Bruder Wilhelms II.

**Nr. 62**

1892 Februar 26

**Aufruf<sup>1</sup> der sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins**

Druck

[Die Arbeitslosenunruhen schaden der Arbeiterbewegung; der Berliner Magistrat wird aufgefordert, Notstandsarbeiten durchzuführen]

An die Arbeiter Berlins!

Im Lauf des gestrigen Nachmittags und Abends haben Straßentumulte stattgefunden, die einen weit größeren Umfang annahmen, als die ersten Nachrichten vermuten ließen, und die ein Eingreifen der Polizei in großem Maßstab zur Folge hatten.<sup>2</sup>

Bedauerlicherweise haben sich im Lauf des heutigen Tags diese Tumulte wiederholt, und zwar mit denselben Folgen wie gestern.

Indem wir auf die an anderer Stelle unseres Blatts sich findenden Berichte über die Einzelheiten verweisen, richten wir an sämtliche Arbeiter und speziell an unsere Parteigenossen die dringende Aufforderung, ihren ganzen Einfluß dahin aufzubieten, daß jeder Arbeiter diesen Ansammlungen fernbleibe.

Es begreift sich, daß die gegenwärtigen außerordentlich traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die in weite Kreise der Arbeiter Mangel und Not getragen haben, Aufregung erzeugen mußten. Aber jeder verständige Arbeiter muß auch begreifen, daß Tumulte und Eigentumszerstörung nicht die Mittel sind, durch welche der allgemein herrschenden Notlage Abhilfe geschaffen werden kann. Von diesen Tumulten haben einzig die Gegner des klassenbewußten Proletariats den Vorteil, die bereits am Werk sind, um die Vorkommnisse zu ihrem Nutzen und zum Schaden der Arbeiterklasse auszubeuten.

Arbeiter, Parteigenossen! Seid auf der Hut und laßt Euch durch noch so berechtigten Unmut nicht verleiten, Handlungen zu begehen oder zu begünstigen, die sowohl zu Eurem persönlichen Schaden wie zum Schaden der gesamten Arbeiterbewegung ausschlagen müssen. Exzesse und Krawalle können den berechtigten Bestrebungen der Arbeiterklasse nur zum Nachteil gereichen, und ein Feind seiner eigenen Klasse ist jeder Arbeiter, der sich an solchen Vorkommnissen beteiligt oder sie auch nur moralisch unterstützt.

Kein Zweifel, daß klassenbewußte Arbeiter sich an jenen Vorgängen, welche heute und gestern Berlin in Aufregung versetzten, nicht beteiligt haben.

Die Arbeiterschaft Berlins wird, dessen sind wir sicher, auch ferner ihren Ehrenschild blank erhalten, sie wird in klarer Erkenntnis der proletarischen Interessengemeinschaft von Tumulten sich fernhalten, deren verhängnisvolle Folgen nicht bloß sie, sondern die ganze Arbeiterklasse zu tragen hätte.

Arbeiter! Eure Pflicht, Euer Interesse gebietet Euch, unserer Mahnung zu folgen!

<sup>1</sup> Vorwärts. Berliner Volksblatt Nr. 49 vom 27.2.1892.

Der Aufruf ist unterzeichnet von den Stadtverordneten Hermann Borgmann, Johann Gnadt, Johann Henke, Robert Herzfeldt, F. Höhne, Otto Klein, Adolf Sabor, Paul Singer, Arthur Stadthagen, Gustav Tempel, Franz Tutzauer, Ewald Vogtherr, Dr. Ignaz Zadek und Fritz Zubeil.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 61.

Die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins haben heute die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zur Beratung folgenden dringlichen Antrags bei dem Stadtverordnetenvorsteher beantragt:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen: schleunigst durch Inangriffnahme städtischer Erd- und Bauarbeiten dafür Sorge zu tragen, daß die in Berlin befindlichen Arbeitslosen sofort Beschäftigung erhalten.<sup>3</sup>

### Nr. 63

1892 Februar 28

#### Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> des preußischen Staatsministeriums

Ausfertigung, Teildruck

[Aus Anlaß von Arbeitslosenunruhen in Berlin wird über das Ausmaß der Arbeitslosigkeit diskutiert; Verschickung von Arbeitslosen aufs Land als mögliche Gegenmaßnahme]

[...]

6. Der Herr Minister für Handel<sup>2</sup> pp. erklärte, mit Bezug auf die hier und in anderen Städten laut gewordenen Klagen über Mangel an Arbeit wolle er nicht unterlassen mitzuteilen, daß es in der Tat auf manchen Gebieten daran fehle, so namentlich in der Textilindustrie, im Eisengewerbe, in der Glas- und der Papierfabrikation. Es hätten vielfach Entlassungen von Arbeitern stattgehabt, in welchem Umfang, lasse er feststellen, und habe die Oberpräsidenten und die Oberbergämter um Äußerung ersucht.<sup>3</sup> Er würde nicht empfehlen, daß man hier in Berlin für die tumultuierenden, angeblich arbeitslosen Arbeiter<sup>4</sup> von Staats wegen Beschäftigung suche, aber es werde sich vielleicht herausstellen, daß eine erhöhte Tätigkeit der staatlichen Betriebe in den nächsten Monaten dringend wünschenswert sei. Auch lasse sich wohl erreichen, daß die überflüssigen Arbeitskräfte aus den Städten nach dem Land gezogen würden, wo es an solchen fehle. Hier existierten Arbeitsnachweisebüros, so ein solches unter dem Magistratsassessor Dr. Freund<sup>5</sup>. Man könne vielleicht dieses als

<sup>3</sup> Die Berliner Stadtverordnetenversammlung verhandelte diesen *dringlichen Antrag* am 3.3.1892. Der sozialdemokratische Stadtverordnete Paul Singer begründete den Antrag. Bürgermeister Robert Zelle antwortete, der Magistrat habe bereits *die nötigen Schritte getan, um über die Etatmittel hinaus Arbeitsgelegenheiten zu schaffen*. Mit 87 gegen 14 Stimmen wurde daraufhin beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen (Sitzungsprotokoll abgedruckt in: Vorwärts Nr. 54 vom 4.3.1892, 1. Beilage).

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.107, fol.94-120, hier fol. 109 Rs.-114 Rs. Anwesend waren: Reichskanzler Leo Graf von Caprivi, Dr. Karl Heinrich von Boetticher, Ludwig Herrfurth, Hermann von Schelling, Hans Freiherr von Berlepsch, Wilhelm von Heyden, Robert Graf von Zedlitz-Trützschler, Karl Thielen, Protokoll: Gustav Homeyer.

<sup>2</sup> Hans Freiherr von Berlepsch.

<sup>3</sup> GStA Berlin I. HA. Rep.120 BB VII 1 Nr.3a Slg.II.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 61-62.

<sup>5</sup> Dr. Richard Freund (1859-1941), seit 1884 in der Berliner Kommunalverwaltung tätig, seit 1891 Vorsitzender des Berliner Gewerbegerichts, ab 1890 beamtetes Mitglied des Vorstands, 1894 dann Vorstandsvorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin.

Sammelstelle für Anmeldungen vom Land, daß man Arbeiter brauche, verwenden und die Landwirte hierauf aufmerksam machen. Auch sollte die Polizei die Wohnungen daraufhin revidieren, ob sie von Schlafburschen überfüllt wären, zutreffendenfalls letztere anweisen, sich ein anderes Unterkommen zu verschaffen und sie event[uel]l auszuweisen.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten<sup>6</sup> bemerkte, der verminderte Eisenbahngüterverkehr lasse allerdings erkennen, daß die Produktion, namentlich im Eisengewerbe und Bergwerksbetrieb, im Rückgang sei, doch halte er dies für vorübergehend und nicht bedrohlich. Man warte auf niedrigere Kohlenpreise. Nicht unbemerkt wolle er lassen, daß für die Staatsbetriebe seines Ressorts der 1. April als Anfang des Etatsjahrs nachteilig sei, weil eine günstige Arbeitszeit dadurch verlorengehe, daß man erst zu diesem Zeitpunkt erfahre, welche Mittel etatmäßig zur Verfügung ständen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten<sup>7</sup> empfahl ebenfalls, tunlichst viel Ausweisungen nach dem Land vorzunehmen; dort sei Arbeit genug und niemand hungere.

Der Herr Minister für Landwirtschaft<sup>8</sup> bemerkte, nach Privatnachrichten, die ihm zugegangen, herrsche doch auch auf dem Gebiet der Textilindustrie, wenigstens in manchen Gegenden, z. B. der Lausitz, noch lebendige Tätigkeit.

Er übernehme es übrigens, sich mit dem Magistratsassessor Freund und den Landwirten in der angedeuteten Weise in Verbindung zu setzen.

Der Herr Minister des Innern<sup>9</sup> bemerkte, von den Leuten, welche hier über Arbeitsmangel klagten, namentlich denjenigen, welche unter diesem Vorwand sich am Straßenskandal beteiligten, würden wenige zu ländlicher Arbeit, ja überhaupt zum Arbeiten bereit sein, indessen könne man wenigstens den Beweis liefern, daß es an Arbeit im Land nicht fehle. Zum Einschreiten der Polizei bezüglich überfüllter Wohnräume bedürfe es einer Polizeiverordnung und des Nachweises der Gefährdung der Gesundheit oder Sittlichkeit. Die Gefängnisse seien übrigens hier gegenwärtig überfüllt wie seit lange nicht.

Letzteres bestätigte auch der Herr Justizminister<sup>10</sup> mit dem Hinzufügen, er werde auf tunlichst rasche Aburteilung der bei den gegenwärtigen Straßenkrawallen begangenen Straffälle sein Augenmerk richten. Leider fehle uns ein für solche Fälle in Frankreich und Belgien bestehendes summarisches Verfahren.

Der Herr Ministerpräsident<sup>11</sup> bemerkte, die in den letzten Tagen vorgekommenen, ohne militärisches Einschreiten von der Polizei durch zweckmäßige Maßregeln mit gutem Erfolg unterdrückten Tumulte sehe er einstweilen nicht als bedeutsam an und sei der Meinung, daß ihnen gegenüber die bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften genühten. Immerhin müsse man sie im Auge behalten als Material für die Frage, ob es nach Wegfall des Sozialistengesetzes anderweiter gesetzgeberischer Maßnahmen bedürfe.

Die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft übernommene Kommunikation mit dem Assessor Freund anlangend, so wolle er bemerken, daß die Arbeiternach-

<sup>6</sup> Karl Thielen (1832-1906), seit 1891 preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten.

<sup>7</sup> Robert Graf von Zedlitz-Trützschler (1837-1914), seit 1891 preußischer Kultusminister.

<sup>8</sup> Wilhelm von Heyden (1839-1920), seit 1890 preußischer Landwirtschaftsminister.

<sup>9</sup> Ludwig Herrfurth.

<sup>10</sup> Hermann von Schelling (1824-1908), seit 1889 preußischer Justizminister.

<sup>11</sup> Leo Graf von Caprivi.

weistelle in den Stand gesetzt werden müsse, die zur ländlichen Arbeit bereiten Arbeiter auch gleich dorthin zu befördern. Sei eine Schreibhilfe erforderlich, so werde auch diese ja wohl aus irgendeinem Dispositionsfonds sich beschaffen lassen.

[...]

## Nr. 64

1892 März 7

Sozialpolitisches Centralblatt<sup>1</sup> Nr. 10

Heinrich Herkner<sup>2</sup>: Arbeitslosigkeit

Druck

[Arbeitslosigkeit ist weitverbreitet; eine entsprechende Statistik fehlt jedoch; die Fürsorge für Arbeitslose ist eine Staatsaufgabe; die gegenwärtige Armenfürsorge ist ungenügend; Forderung nach Errichtung von Arbeitsnachweisen und Durchführung von Notstandsarbeiten]

An der Spree<sup>3</sup> und an der Donau haben hungernde, arbeitslose Proletarier durch Massenaufzüge die Berücksichtigung ihrer Not und ihres Elends von seiten maßgebender Faktoren zu erzwingen versucht. Es ist ein immer schmerzlicheres Stöhnen und Klagen, das Winter für Winter aus den Kreisen der Arbeiter über den zunehmenden Arbeitsmangel dringt. Die Tätigkeit der Bauhandwerker muß in der kalten Jahreszeit eingestellt werden, und der Lohn, den diese Arbeiter während der Saison verdienen, ist selten so hoch bemessen, daß von demselben etwas für die beschäftigungslosen Monate zurückgelegt werden könnte. Und das Elend erreicht seinen Gipfel, wenn, wie im laufenden Winter, wenig Schnee fällt und somit auch das kärgliche Einkommen, das die Schneeabräumarbeiten gewähren und auf das die im Winter Beschäftigungslosen zu rechnen gewohnt sind, noch verlorengeht.

Insofern hier besondere Witterungsverhältnisse zum herrschenden Notstand in engste Beziehung treten, wird man unsere Wirtschaftsordnung gegen den Vorwurf mannhaft verteidigen, daß sie irgendwie die Schuld an der wachsenden Arbeitsnot trüge. Wie kommt es aber, daß der Lohn nicht ausreicht, um dem Arbeiter über die regelmäßig beschäftigungsärmere Zeit hinwegzuhelfen? Nach den Lehren der Theoretiker wäre das bekanntlich doch seine Pflicht und Schuldigkeit. Der Gönner unserer Wirtschaftsordnung belehrt uns, daß eben die gewerkschaftlichen Organisationen dieser Arbeiter noch nicht weit genug vorgeschritten sind. Mit der Ausdehnung und Erstarkung derselben wird der Lohn sich steigern und schließlich dem Arbeiter auch während der Arbeitsstockungen die Befriedigung seiner Lebensnotdurft gestatten. Nicht genug an dem. Man vermag auch darauf hinzuweisen, daß die Arbeitslosigkeit in den großen Städten sich nur als eine Folge der leichtsinnig erfolgten Abwande-

<sup>1</sup> Das „Sozialpolitische Centralblatt“ erschien seit 1891 wöchentlich in Berlin. Herausgeber und Chefredakteur war Dr. Heinrich Braun.

<sup>2</sup> Dr. Heinrich Herkner (1863-1932), seit 1889 Privatdozent bzw. o.a. Professor in Freiburg i. Br., ab 1892 dann Professor für Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 61-63.

rung vom platten Land darstellt. Dort besteht ein ebenso großer Mangel an Arbeitern als hier in der Stadt an Arbeit.

So sucht man sich mit den betäubenden Erscheinungen, die in Deutschland und Österreich den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses während der letzten Zeit gebildet haben, vergleichsweise leicht abzufinden.

Wer hat uns aber bewiesen, daß es nur die Bauhandwerker sind, die nach Brot und Arbeit flehen? In Wien z. B. ist die Not der Schuhmacher bekanntlich nicht viel geringer als diejenige der Bauarbeiter, welche sehnsüchtig des Augenblicks harren, in welchem die geplanten großartigen Verkehrsanlagen in Angriff genommen werden sollen. Wer gibt uns die Versicherung, daß all diese Leute mit den ersten lauen Frühlinglüften auch wieder Arbeit erhalten? Wer will behaupten, daß das Gespenst der Arbeitslosigkeit nur die größeren Städte heimsucht? Wer vermag darzutun, daß auch im strengen Winter auf dem Land sich genügende, lohnende Beschäftigung finden würde? Ist es wirklich nur freventliche Genuß- und Vergnügungssucht, die vielberufene „Begehrlichkeit“, welche die Arbeiter vom Land in die Städte treibt?

„Die sozialen Übel unserer Arbeiterklassen, und somit auch die Hauptursachen des Sozialismus, sind nicht von den großen Städten auf das Land, sondern im Gegenteil vom platten Land in die Städte getragen worden, und eine Verbesserung des Lebens der Arbeiterklassen muß daher auf dem Land beginnen.“ So beginnt eine vor kurzem erschienene Schrift Asemissens<sup>4</sup> über „Die Bedeutung des Grundbesitzes für das Wohl der arbeitenden unteren Volksklassen“.<sup>5</sup>

Die Rückständigkeit unserer Arbeitsstatistik zeigt sich hier wiederum in greller Beleuchtung. Wir besitzen nicht einmal genauere Vorstellungen über die Zahl der Arbeitslosen, geschweige denn, daß wir über ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse irgendwie unterrichtet wären.

Zum Glück gibt es Staaten, die Wert darauf legen, ihren arbeitsstatistischen Verpflichtungen gewissenhafter nachzukommen. Aus den vom Arbeitskorrespondenten des englischen Handelsamts veröffentlichten Nachweisen sehen wir, daß jederzeit, auch in Perioden „glänzenden“ Geschäftsgangs, ein nicht unerheblicher Bruchteil selbst der am tüchtigsten organisierten gelernten Arbeiter Großbritanniens arbeitslos ist. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, bei uns lägen die Verhältnisse vorteilhafter. Wie hoch die Zahl der Arbeitslosen im deutschen Buchdruckergewerbe z. B. angeschwollen, das haben erst die Erfahrungen des letzten Ausstands neuerdings nachgewiesen. Eine von der Gewerkschaft der deutschen Drechsler unternommene und jüngst veröffentlichte Statistik zeigt, daß ungefähr 25 % im Jahr arbeitslos waren, und zwar im Durchschnitt während fünf Wochen. Nach den Angaben der „Vereinigung deutscher Maler, Anstreicher und Lackierer“ waren sogar 25 % länger als drei Monate hindurch ohne Beschäftigung. Und endlich: „Sämtliche Arbeitsvermittlungsvereine und Büros fassen ihre Erfahrung in dem einen zusammen, daß sich mehr zur Arbeit melden als mit Arbeit versehen werden können.“<sup>6</sup>

So spärlich immerhin die statistischen Angaben fließen mögen, im Verein mit der allgemeinen Erfahrung des täglichen Lebens zeigen sie doch deutlich genug, daß die

<sup>4</sup> Oskar Asemissen (1844-1900), Rechtsanwalt in Detmold, seit 1886 Mitglied des Landtags von Lippe-Detmold.

<sup>5</sup> Anmerkung in der Quelle: *Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1892.*

<sup>6</sup> Anmerkung in der Quelle: *Verhandlungen der achten Versammlung des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Leipzig 1887, Seite 73.*

„industrielle Reservearmee“ kein Wahngewilde trübsinniger Theoretiker, sondern daß sie, ganz abgesehen von Zeiten besonderer Krisen, für die arbeitenden Klassen eine furchtbare Realität darstellt. Als die aufkommende Großindustrie und ihre Maschinen die Arbeiterreserve zu erzeugen begonnen, da suchte man sich bei dem Trost zu beruhigen, die unausbleiblichen Segnungen des Industriesystems würden diese temporären Schmerzen bald völlig in Schatten stellen. Seither ist fast ein Jahrhundert verflossen, und die Arbeitslosigkeit hat nur immer gigantischere Formen angenommen. Niemand vermag sich mehr der schönen Täuschung hinzugeben, es handle sich nur um kleinliche Übergangsschmerzen, um Kinderkrankheiten einer neuen industriellen Verfassung. Hermann Losch<sup>7</sup> rechnet uns eben überzeugend vor, daß mindestens 2 ½ Millionen Arbeitskräfte im Deutschen Reich erspart werden könnten, wenn man alle Errungenschaften der modernen Technik und Ökonomik zur Anwendung bringen wollte. Und diese Heere von Arbeitskräften werden im Lauf der Jahre erspart werden, und sie werden auf das Pflaster geworfen werden, und sie werden gleich ihren Vorfahren um Brot und Arbeit betteln müssen – wenn die arbeitenden Klassen und ihre Freunde nicht endlich Geschichte machen, die Gedankengänge großer genialer Volkswirte ins Leben übersetzen und der sozialökonomischen Entwicklung der Zukunft neue Bahnen anweisen.

Denn kein undurchdringlicher, geheimnisvoller Schleier liegt mehr über den Ursachen der Arbeitsnot. Die Fürsten der sozialökonomischen Wissenschaft haben sie enthüllt und uns das beklemmende Rätsel gelöst, warum Massen von Nahrungsmitteln, Kleidungsgegenständen und Wohnungen keine Abnehmer finden, während Massen von Arbeitern hungern, frieren und ein menschenwürdiges Obdach entbehren. Sismondi<sup>8</sup>, Stein<sup>9</sup>, Rodbertus, Marx<sup>10</sup> haben nicht vergeblich im Dienst der sozialen Wissenschaft gewirkt. Wir haben begreifen gelernt, daß der geringe Anteil, welcher den arbeitenden Klassen im sich selbst überlassenen Verkehr am Volkseinkommen zufällt, die Entfaltung des Wirtschaftslebens einschnüren muß, daß der Unterkonsum der Arbeiterwelt zur chronischen Überproduktion und Arbeitsnot führt, daß die einseitige Niederhaltung des Massenkonsums sich durch eine gefahrbringende Störung des natürlichen Kreislaufs der Volkswirtschaft zu rächen versteht. Nicht früher können wir zu normalen Verhältnissen des Arbeitsmarkts gelangen, als bis wir einen normalen, die Extreme nur als Ausnahmen zulassenden Prozeß der Einkommensverteilung erhalten. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben der sozialen Reform im wirtschaftlichen Sinne und einer von der Wissenschaft erleuchteten, sozial unparteiischen Verwaltung. Erst wenn man, wie L. v. Stein treffend bemerkt, statt in der Unterwerfung und Ausbeutung der Arbeit sein höchstes und praktisches Interesse in der Hebung und materiellen Befreiung derselben suchen wird, wird die Harmonie des Güterlebens und mit ihr die wahre Freiheit beginnen.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Dr. Hermann Losch (1863-1935), Nationalökonom und Statistiker in Stuttgart; hier zitiert: Nationale Produktion und Nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892, S. 266.

<sup>8</sup> Jean-Charles-Léonard Sismonde de Sismondi (1773-1842), Schweizer Ökonom und Historiker.

<sup>9</sup> Dr. Lorenz von Stein (1815-1890), 1855-1885 Professor für politische Ökonomie in Wien.

<sup>10</sup> Dr. Karl Marx (1818-1883), Schriftsteller in London, sozialistischer Theoretiker, Mitbegründer und Generalsekretär der Internationalen Arbeiterassoziation.

<sup>11</sup> Vgl. L(orenz) Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, Dritter Band, Leipzig 1850, S. 215.

Indes, wo finden wir den Pfad nach dem fernen Land der Verheißung, von dem uns nur durch das Seherauge großer Denker Kunde ward? Wie sollen die arbeitenden Proletarier sich emporringen auf lichtere Höhen, wenn das fast bedingungslose Arbeitsangebot der Beschäftigungslosen gleich einer bleiernen Kette sie immer und immer wieder auf die Stufe der kärglichsten Lebensfristung, des bloßen Existenzminimums herabzerrt? Wir erblicken keine andere Möglichkeit: Die Nation, der Staat, in deren eigenstem Interesse die Hebung der Arbeiterklasse und die Entwicklung einer sozialen Verwaltung gelegen ist, müssen selbst die Fesseln sprengen, indem sie die Arbeiterklasse ganz oder teilweise von der Fürsorge für die Arbeitslosen entlasten.

Wir haben ein Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.<sup>12</sup> Dasselbe gewährt nicht einmal ein Recht auf Existenz. Während der Staat von seinen Angehörigen die weitgehendsten und für die besitzlosen Volksklassen doppelt drückenden militärischen Dienste, ja die Aufopferung des Lebens selbst beansprucht, hat er sich noch nicht einmal entschlossen, klipp und klar ihnen auch ein Recht auf Gewährung des Unterhalts oder der Mittel zu demselben zu gewähren, wenn sie so unglücklich sind, aus eigener Kraft sich denselben nicht mehr verschaffen zu können. Das ist unseres Erachtens ein tief beschämender, eines Rechtsstaats vollkommen unwürdiger Zustand. Und was das schlimmste ist, man scheint sich der Unzulänglichkeit dieser Verhältnisse gar nicht einmal genügend bewußt zu sein. Dürfte es doch kaum ein zweites Gebiet des öffentlichen Lebens geben, auf dem das ödste Manchestertum und der platteste Individualismus theoretisch und praktisch noch in der Blüte stehen, kein Gebiet, das mit vereinzelt Ausnahmen so durchaus unberührt geblieben ist von dem Fortschritt des sozialen Denkens wie dasjenige unserer Armenpflege. Man traut seinen Augen kaum, wenn man in den Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege<sup>13</sup> z. B. die Rede liest, mit der Münsterberg<sup>14</sup> den durchaus maßvollen Vorschlägen des Bezirkspräsidenten z. D. von Reitzenstein<sup>15</sup> betreffend die Beschäftigung der Arbeitslosen und den Nachweis von Arbeit entgegengetreten ist.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6.6.1870 (BGBl, S. 360), Abdruck: Nr. 78 Bd. 7, erster Halbband, der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>13</sup> Ein Beschluß zur Gründung des *Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit* war auf einer Versammlung führender Vertreter der Armenpflege am 26. und 27.11.1880 in Berlin gefaßt worden, der Verein konstituierte sich auf einer Versammlung in Berlin am 10. und 11.11.1881. Die Jahrestagungen des Deutschen Vereins dienten als maßgebliche Plattform des Erfahrungsaustauschs der öffentlichen und privaten Armenpflege.

<sup>14</sup> Dr. Emil Münsterberg (1855-1911), seit 1889 Bürgermeister von Iserlohn; von diesem: *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform*, Leipzig 1887.

<sup>15</sup> Dr. Friedrich Freiherr von Reitzenstein (1834-1897), 1877-1880 Bezirkspräsident in Metz, seitdem sozialpolitischer Schriftsteller in Freiburg i. Br.

<sup>16</sup> Gemeint sind die Verhandlungen des Deutschen Vereins über *Die Beschäftigung der Arbeitslosen und der Nachweis von Arbeit als Mittel vorbeugender Armenpflege* am 28.9.1887 (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der achten Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 27. und 28. September 1887 in Magdeburg betreffend die Organisation der offenen Krankenpflege, Hilfe in außerordentlichen Nothständen, die Beschäftigung der Arbeitslosen und den Nachweis von Arbeit als Mittel vorbeugender Armenpflege, Leipzig 1887). Freiherr von Reitzenstein war Berichterstatter, Münsterberg sprach sich in der Diskussion gegen ein Engagement der Armenpflege in der Arbeitsvermittlung aus: *Die öffentliche Armenpflege wird immer den wesentlich abwehrenden und repressiven Charakter erhalten müssen* (S. 84).

Und doch wird der Gang der Ereignisse bald unaufhaltsam zu Maßnahmen drängen, die über die Reformideen Reitzensteins noch beträchtlich hinausgehen. Die mit den vorgeschritteneren sozialen Überzeugungen nicht mehr im Einklang befindliche Armenpflege wird sich in eine sozialpolitische Fürsorge großen Stils verwandeln müssen, wenn wirklich eine soziale Reformpolitik getrieben werden soll.

Der Staat in finanzieller Hinsicht, die Gemeinde als ausführendes Organ werden nicht nur die Organisation des Arbeitsnachweises im Verein mit Berufsverbänden (man denke an die französischen Arbeitsbörsen!) zu übernehmen haben, sondern es wird zu gewissen örtlich, und bei weiterer Ausbildung auch beruflich, bestimmten Minimalsätzen denjenigen, die Arbeit begehren, eine ihren Fähigkeiten gerecht werdende Beschäftigung zu gewähren sein. Wir werden ein Recht auf Existenz anerkennen und danach trachten müssen, es durch fortgesetzte, stufenweise Humanisierung dem Ideal eines Rechts auf Arbeit zu nähern. Dem Mann, der gegen die Minimalsätze von den öffentlichen Körperschaften Beschäftigung begehrt, wird dieselbe unter Ausschluß jeder entehrenden Bedingung darzubieten sein und in einer Weise, welche die erworbene Geschicklichkeit seiner Hand, sein höchstes wirtschaftliches Gut, nicht beeinträchtigt. Man darf die mühsam errungene Handfertigkeit eines Setzers, eines Uhrmachers, eines Webers, eines Kunstschliffers usw. nicht durch Zuweisung schwerer Erdarbeiten vernichten.

Das sind die allerdings schwierigen Aufgaben, deren Lösung sich eine von modernem Geist erfüllte Armenpflege zuzuwenden haben wird. Diese Arbeiterversicherung wird übrigens erst dann, wenn das Problem der Arbeitslosigkeit seiner Lösung entgegengeht, aufhören, gerade in den dringendsten Fällen ihre Wirksamkeit zu versagen. Ist der Schutz gegen Arbeitslosigkeit oder deren Folgen doch die unerläßliche Voraussetzung jeder in der Tat wirksamen Arbeiterversicherung wie Brentano schon längst nachgewiesen hat.

Aber würde denn die chronische Überproduktion auf diesem Weg nicht noch verschlimmert werden? Würden auf diese Weise nicht neue Arbeitslose geschaffen werden, würden die von den Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beschäftigenden Arbeiter nicht in einem Maß zunehmen, daß ein finanzieller Zusammenbruch unvermeidlich wäre?

Das meinen allerdings die mit privatwirtschaftlichen Scheuledern bedachten Köpfe, welche nur für die Vermehrung der Warenproduktion ein Auge haben, welche aber der volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche die Konsumfähigkeit der arbeitenden Klassen besitzt, sich niemals zu erinnern vermögen. Die uns vorschwebende Humanisierung des Rechts auf Existenz würde nicht nur produktive, sondern in noch weit höherem Grad auch konsumtive Kräfte entfesseln. Denn es kommt nicht nur die Erhöhung der Konsumkraft in Erwägung, welche den unmittelbar von den öffentlichen Körperschaften zu beschäftigenden Personen zuteil wird. Mit der Humanisierung des Rechts auf Existenz eröffnet sich vor allem auch den gewerkschaftlichen Bestrebungen der ungelerten und minder gelernten Arbeiter eine erfolgreiche Zukunft.<sup>17</sup> Setzen wir ferner voraus, daß diese Verwandlung unserer malthusianisch angehauchten Armenpflege in eine sozialpolitische Fürsorge vorzugsweise auf Kosten der besitzenden Schichten der Gesellschaft erfolgt – etwa durch Verschärfung

<sup>17</sup> Anmerkung in der Quelle: *Eingehendere Erörterungen dieser Frage in meinen „Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses“, Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, IV. Band, S. 589 u(nd) f(o)lg(en)de.*

der für die höheren Einkommensstufen gültigen Progression der Besteuerung –, so wird auf dem gekennzeichneten Weg sicherlich eine normalere Einkommensverteilung und damit eine allmähliche Beseitigung derjenigen wirtschaftlichen Kreislaufstörung sich anbahnen lassen, auf welche die chronische Arbeitsnot zurückgeführt werden mußte.

Nicht klägliche Palliative, wie Rodbertus sagt, nicht schmale Kost und Diät für die laufende Produktion in Form von hohem Diskont und für die arbeitenden Klassen die noch kläglicheren Almosen- und Suppenanstalten sind imstande, wirksame Heilung zu bringen. Sie können nur den Mitteln verglichen werden, welche der Arzt anwendet, um einen siechen Körper so lange zu erhalten, bis diejenigen Maßnahmen eine Wirkung zu äußern beginnen, welche den Sitz des Übels ergreifen.

Man organisiere allenthalben den Arbeitsnachweis, und man wird auch eine Statistik der Arbeitslosigkeit erhalten; man gewähre den Arbeitssuchenden gegebenenfalls die Arbeitsmittel, damit die Produktionskraft ihrer Hände ihnen die Deckung ihrer Lebensnotdurft gestatte, man lasse die beschäftigungslosen Bauarbeiter Arbeiterwohnungen errichten, man entwickle die Arbeiterschutzgesetzgebung, man fördere die auf Herabsetzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohns gerichteten Bestrebungen der Gewerkschaften, man unterstütze die Entwicklung technischer Fortschritte, denen bei sozialer Verwaltung kein Arbeiter mehr fluchen wird – und das Deutsche Reich wird großen und herrlichen Tagen entgegengehen!<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Anspielung auf eine Äußerung Wilhelms II. vor dem brandenburgischen Provinziallandtag am 24.2.1892: *Zu Großem sind wir noch bestimmt, und herrlichen Tagen führe ich Euch noch entgegen. (...) Mein Kurs ist der richtige, und er wird weiter gesteuert.*

1892 April 2

Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> der bayerischen Kammer der Reichsräte

Druck, Teildruck

[Heftiger Angriff auf die Gesetzgebung zum Arbeiterschutz und zur Arbeiterversicherung durch den Glashüttenbesitzer Georg Benedikt von Poschinger; Gegenreden des Innenministers Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch und des Reichsrats Georg von Hertling]

[...]

D. Kreisregierungen, Kammern des Innern

Der Herr Referent hat das Wort.

Herr Reichsrat Ritter von Poschinger<sup>2</sup> als Referent:

Meine hohen Herren! Sie finden in diesem Etat wieder eine wesentliche Erhöhung einzelner Positionen im Interesse der sogenannten Arbeiterschutzgesetzgebung, so hier sub lit[era] D eine solche von 56 053 M. Es sollen mehrere Fabrikinspektoren aufgestellt werden und mehrere Regierungsratsstellen, die bisher nur zur Hälfte, nunmehr vollständig bewilligt werden.

Ich habe mir erlaubt, in meinem Bericht<sup>3</sup> zu bemerken, daß diese Arbeiterschutzgesetzgebung zum großen Teil gerade den gegenteiligen Erfolg gehabt hat von dem, den man erwartet und zu dem man sie ins Leben gerufen hat,

Ich will zunächst sprechen von der Ernennung von Fabrikinspektoren. Es dürfte kaum eine schwierigere Stellung geben als die eines Fabrikinspektors. Auf der einen Seite soll er alles Ungehörige zur Anzeige und Strafe bringen, auf der anderen Seite der wohlmeinende Freund des Arbeitgebers und des Arbeiters sein.

Er hat ja einen sehr schönen Wirkungskreis dadurch, daß er Verbesserungen, die er, wenn er einige Jahre im Dienst ist, reichlich Gelegenheit hat, kennenzulernen, auch anderwärts einführt, wo man bisher noch keine Kenntnis davon hatte; er kann insbesondere für Wohnungen und für sonstige Lebensbedürfnisse der Arbeiter durch seine Erfahrungen zweckmäßige Einrichtungen vorschlagen und ins Werk setzen helfen.

Allein, es ist sehr naheliegend für einen solchen Herrn, der eine so große Gewalt über eine Anzahl von vielen Tausenden von Betrieben hat, diese seine Gewalt etwas

<sup>1</sup> Protokoll der siebenunddreißigsten öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräte, 31. Landtag, 3. Session 1891-1892, S. 27-57.

<sup>2</sup> Georg Benedikt von Poschinger (1845-1900), Glashüttenbesitzer in Oberfrauenau, seit 1873 erbliches Mitglied der bayerischen Kammer der Reichsräte.

<sup>3</sup> Von Poschinger schrieb dort: *Referent wird sich erlauben, dem hohen Ausschuß mündlich seine Erfahrungen über die Arbeiterschutzgesetze, die ja von den edelsten Intentionen zeugen, aber vielfach gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorrufen, nämlich statt des Schutzes eine Schädigung und Gefährdung der Arbeiter, und zum Teil ähnlich wie das Bett des Prokrustes auf unsere bayerischen Verhältnisse wirken, weshalb sie teilweise gerade bei den Arbeitern verhaßt sind und wohl mit am meisten zur Ausbreitung der Sozialdemokratie beigetragen haben, wenigstens in dem Referenten näher bekannten Bezirken* (Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern in den Jahren 1891-1892, Beilagenband Nr. 9, Beilage 27, S. 168).

mehr auszudehnen als zweckmäßig ist. Es ist sehr naheliegend, daß er denkt, „mit dem Amt kommt auch der Verstand“, und manchmal Vorschläge macht, die sich in der Praxis nicht bewähren würden, daß er in Industriezweigen, die er früher kaum dem Namen nach gekannt hat, in denen große Kapitalien angelegt sind und in denen eine große Zahl einsichtsvoller Techniker und Spezialisten ununterbrochen auf Verbesserungen bedacht sind, weil er als Inspektor in dem betreffenden Betrieb die Aufsicht hat, glaubt, auch an Kenntnissen in dem Fach über diesen Technikern und Spezialisten zu stehen und das, was diese bisher geleistet haben, geringzuschätzen und Einrichtungen, die ganz verfehlt wären, vorschlägt.

Ich erkenne nun mit Vergnügen an, daß solche bayerischen Fabrikinspektoren, die ich kennengelernt – und ich habe seinerzeit alle deutschen Fabrikinspektoren kennenzulernen die Gelegenheit gehabt<sup>4</sup> –, sich in ihrer schwierigen Stellung in der taktvollsten Weise benommen und sich den Dank der Arbeitgeber und Arbeiter verdient haben, und kann ich über den Fabrikinspektor für Niederbayern<sup>5</sup> nur das uneingeschränkste Lob in jeder Beziehung aussprechen und weiß mich hierin mit dem ganzen Kreis, der in dessen Inspektion gehört, einig, und ich kann nur wünschen, daß die Regierung auch ferner eine so glückliche Hand bei der Aufstellung der Fabrikinspektoren habe.

Ich gestatte mir, hier auch auf die Arbeiterversicherungs- und Schutzgesetze zu kommen, die ja einschlägig sind, insofern mehrere Regierungsratsstellen für die Durchführung derselben errichtet werden.

Diese Arbeiterschutzgesetze hatten den Zweck, die Arbeiter in ihren Erwerbs- wie in ihren Lebensverhältnissen besserzustellen und sie den Armen der Sozialdemokratie, die sie zu umschlingen drohte, zu entziehen.

Es ist vor allem die Krankenversicherung gewesen, die bei uns eingeführt wurde, und bei dieser nicht zu verkennen, daß sie eine außerordentlich wohlthätige Wirkung hat und daß sie auch von all den Arbeiterschutzgesetzen, die von Seite des Reichs eingeführt sind, weitaus dasjenige ist, welches am ersprießlichsten gewirkt hat.

Allein, die Krankenversicherung war ja schon lange vor den Reichsversicherungsgesetzen ins Leben gerufen und in sehr vielen Fabriken in viel zweckmäßigerer Form, soweit ich sie wenigstens kenne, als jetzt durch die Schablone, wenn ich so sagen darf, die von Seite der Regierung für dieselbe festgesetzt wurde. Es ist ja richtig, es ist dem Fabrikanten freigestellt gewesen, ob er das Krankenversicherungsstatut in der oder jener Weise machen will; aber wenn er es nicht in allen wichtigen Teilen nach der Schablone gemacht hat, welche vorgeschrieben war, wurde es verworfen, und er mußte sich eben fügen und tat am besten, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, das Musterstatut<sup>6</sup> schlechthin zu akzeptieren.

Weit weniger erfreulich hat die Unfallversicherung gewirkt. Diese Versicherung, die ja auch, wie alle andern Arbeiterschutzgesetze, von dem größten Wohlwollen gegen die Arbeiter zeigt, hat praktisch sich, wie ich wohl behaupten darf, nicht be-

<sup>4</sup> Von Poschinger war 1879 Mitglied einer vom Reichskanzleramt eingesetzten Sachverständigenkommission zur Beratung von Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten (vgl. Nr. 177 Anm. 2 Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellsammlung).

<sup>5</sup> Siegfried Dyck (1843-1907), Bauingenieur, seit 1886 Fabrikinspektor in Regensburg.

<sup>6</sup> Vgl. Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 (14.3.1884); Abdruck: Anhang A Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellsammlung.

währt. Es sind ganz enorme Summen, welche nicht für den Zweck, sondern für die Ausführung dieses Gesetzes aufgewendet werden. Es sind bei einzelnen Berufsgenossenschaften, wenn ich nicht irre, kaum 40 Prozent, die für den Zweck selbst, während 60 Prozent und darüber für das Schreibwerk und für die Verwaltung verwendet werden, und die Verwaltung ist gerade dasjenige, was die Zwecke der Sozialdemokratie eher fördert als hemmt. Gerade bei dieser Unzahl von Bürogehilfen glaube ich, daß eine Menge von Elementen sich findet, die offen oder versteckt der Sozialdemokratie angehören. Ich bin überzeugt, wenn bei der Industrie nicht die Unfallversicherung in einer ähnlichen Weise, wie sie bei der Landwirtschaft besteht, durchgeführt wird, daß nämlich ein gewisser Prozentsatz von dem Steuergulden als Beitrag für die Unfallversicherung erhoben wird, sondern die jetzigen Berufsgenossenschaften fort dauern, eine Anzahl von Betrieben, die jetzt schon kaum mehr konkurrenzfähig sind, durch die enorme Belastung, die die Berufsgenossenschaften ihnen aufbürden, vollständig konkurrenzunfähig wird.

Noch viel ungünstiger aber als die Unfallversicherung hat die Invaliditäts- und Altersversicherung gewirkt. Es ist sonderbar, daß selbst Leute, die, ohne daß sie einen Pfennig einbezahlt haben, schon ihre Altersrente bekamen, daß selbst solche Leute nicht zufrieden sind, wenn sie nicht die höchste – und das sind ja sehr wenige – Stufe der Altersrente bekommen. Diejenigen aber, welche keine Anwartschaft haben, zunächst von der Versicherung Nutzen zu ziehen, sind äußerst unzufrieden damit. Ich möchte nur einen Fall anführen, der so recht deutlich zeigt, wie sich diese Versicherung in Zukunft gestalten wird. Es war eine Menge Arbeiter, die unmittelbar nach dem Inslebentreten der Versicherung ein Zeugnis verlangt haben,<sup>7</sup> in der Regel solche, welche nahe dem 70. Lebensjahr waren. Nun kam aber auch ein Arbeiter, der von der Jugend bei mir beschäftigt ist und den ich genau kenne, und verlangte ein Zeugnis. Ich fragte nun, zu welchem Zweck er es brauche. Er sagte: „Ich habe ein kleines Anwesen und Ökonomie dabei, und ich bin doch nicht mehr so recht gesund. Wenn die Invaliditätsversicherung in Kraft tritt, will ich mir die Pension geben lassen und will meine Ökonomie bewirtschaften.“ Nun ist der Mann in den 40er Jahren, sieht blühend wie das Leben aus, von einer Invalidität kann bei ihm meines Erachtens keine Rede sein. Allein, es gibt eine Menge von Fällen, wo man dem Betreffenden nicht gerade vom Gesicht absehen kann, ob er krank ist oder nicht. Es gibt Krankheiten, die der beste Arzt kaum durch die Diagnose konstatieren kann, so z. B. eines der allerschmerzlichsten Leiden, das Asthma. Es wird sich der Arzt hüten, wenn ein Arbeiter kommt, angeblich mit einer solchen Krankheit behaftet, und ein Zeugnis verlangt, wenn einige Anhaltspunkte da sind, ihm das Zeugnis zu verweigern. Keiner wird sich dem Vorwurf aussetzen, daß er vielleicht mit Unrecht ein Krankheitszeugnis verweigert habe. Ich glaube, das Angeführte dürfte hinreichen, um zu zeigen, daß, wenn die Alters- und Invaliditätsversicherung in der Form, wie sie jetzt besteht, fort dauern wird, sie zum Bankrott führen muß. Es ist infolge dieser Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze – ich spreche nur aus meiner Erfahrung in meiner Gegend – eine große Auswanderung besonders nach Amerika eingetreten, und selbst zu der Zeit, wo drüben eine starke Geschäftskrisis war, hat diese Auswanderung nicht aufgehört, und gerade die allertüchtigsten Arbeiter sind es, die das

<sup>7</sup> Gemeint sind die „Arbeitsbescheinigungen“ der Arbeitgeber, mit denen die Versicherten Beschäftigungszeiten für die Jahre 1888 bis 1890 nachweisen mußten, um in den Genuß von Übergangsregelungen kommen zu können.

Vertrauen auf sich selbst haben, daß sie sich fortbringen, welche auswandern; es ist aber eine kolossale Summe, welche auf diese Weise dem nationalen Wohlstand verlorengelht, daß wir unsere tüchtigsten Arbeitskräfte verlieren. Wenn diese Arbeiterversicherungsgesetze einen so günstigen Einfluß auf die Arbeiter haben, warum wandert denn von Amerika keiner herüber? Hinüber gehen sie, wo keine Versicherung besteht, aber herüber habe ich noch nie gehört, daß einer, angezogen durch unsere Arbeitergesetzgebung, eingewandert ist.

Ich glaube, man hätte am besten getan, wenn man diese Arbeitergesetzgebung den einzelnen Ländern überlassen hätte. Man hat gemeint, die Liebe zum Reich dadurch zu steigern, daß man gemeinsame soziale Gesetze macht. Allein der Erfolg ist, glaube ich, augenscheinlich der gegenteilige. Gerade seit diese Sozialgesetze eingeführt sind, hat die Sozialdemokratie ganz riesenhaft zugenommen, und ich glaube, wenn noch ähnliche Gesetze wie dieses Alters- und Invaliditätsgesetz kommen, daß es nicht unmöglich ist, daß die Zahl der sozialdemokratischen Abgeordneten noch sehr bedeutend steigt.

Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, soweit es der königlichen Staatsregierung möglich ist, dahin zu wirken, daß diese Sozialgesetzgebung möglichst den einzelnen Ländern überwiesen würde, damit jedes Land nach seinem Bedarf und nach seinen Verhältnissen sich einrichte, während so, wie es jetzt ist, faktisch das Bett des Prokrustes als Vergleich nicht unberechtigt ist.

Es sind, so habe ich in meinem Referat angeführt, die gegenteiligen Wirkungen, statt des Schutzes ist eine Schädigung der Arbeiter eingetreten. Ich will nur einen Fall hier erzählen.

Ein Hauptgegenstand der sozialen Gesetzgebung ist die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter. In dieser Beziehung ist das Gesetz auf die norddeutschen Zustände zugeschnitten. Dort sind acht Schuljahre, und es kommt der Knabe erst mit dem 14. Jahr aus der Volksschule. Er kann also schon in ein Fabrikgeschäft eintreten, während er bei uns nach 7 Jahren aus der Volksschule kommt und bei der Sechsstundenarbeit, die einem dreizehnjährigen Knaben nur gestattet ist, eigentlich nicht beschäftigt werden kann, weil er nur ein Hemmnis für die übrigen Arbeiter ist. Gerade diese Bestimmung über die jugendlichen Arbeiter hat in unserer Gegend sehr böses Blut gemacht, und außer andern Umständen glaube ich, daß es hauptsächlich diese Bestimmung ist, welche die Glasindustrie, welche ja die älteste Industrie in Bayern ist, da sie seit dem XV. Jahrhundert nachweislich schon besteht, so bedeutend reduziert hat, daß statt 15 Tafelglasöfen in den 70er Jahren nach Einführung der Arbeiterschutzgesetze deren nur mehr jetzt 5 bestehen. So ein Arbeiter freut sich, wenn sein Sohn aus der Volksschule kommt, daß er eine Hilfe an ihm hat und daß er ihn in seinem Handwerk verwenden kann. Nun darf er ihn aber nicht benützen, er darf nur 6 Stunden arbeiten und würde für die übrigen Arbeiter eine große Störung und Schädigung herbeiführen. Was tut denn der junge Mensch während des ganzen Tages, wenn er nicht in der Fabrik zu verwenden ist? Andere Arbeiten gibt es nicht; auch wenn er die 6 Stunden arbeitet, hat er noch den ganzen übrigen Tag, den er jedenfalls nicht so zweckmäßig verwendet, wie wenn er die leichteren Geschäfte, die einem solchen Gehilfen zugewiesen sind, verrichtet, obendrein unter Aufsicht seines Vaters oder nahen Verwandten, welcher sich außerhalb der Fabrik nicht mit ihm befassen kann. Es ist aber noch ein weiterer Umstand zu beachten. Auch bei den vierzehnjährigen Arbeitern, welche beschäftigt werden bei gewissen Gewerbebetrieben – namentlich bei solchen, bei denen eine gewisse Handfertigkeit erworben wer-

den muß, ist es ja unmöglich, sie als Arbeiter heranzuziehen, wenn sie nicht von früher Jugend an sich einüben –, auch bei den vierzehnjährigen Arbeitern sind derartig lange Pausen vorgeschrieben, daß sie störend auf den Betrieb einwirken. Ich will hier nur einen Fall aus meiner Praxis erzählen. Es sind bei Beschäftigung von vierzehnjährigen Arbeitern eine Stunde Mittagspause und zwei Pausen mit je ½ Stunde vor und nach der Mittagspause vorgeschrieben. Wie der Betrieb bei der Glasfabrikation ist, müssen alle andern Arbeiter am Ofen auch diese langen Pausen mitmachen. Es waren ja früher auch Pausen, allein die Hauptunterbrechung dauerte nur eine knappe halbe Stunde, so lange, bis der Ofen wieder so warm war, um die Arbeit fortsetzen zu können. Während der Zeit hat der Arbeiter sein frugales Mahl eingenommen, und wenn die Arbeitsschicht um war, ging er nach Hause und begab sich zur Ruhe. Jetzt muß der ganze Ofen wegen des Buben zwei Stunden feiern und kein Arbeiter weiß, was er während der Zeit tun soll. Es sind zwar in der Hütte geheizte Räume genug da, aber es langweilt die Leute, sie gehen ins Freie und erkälten sich, und diese stahlharten Menschen, die an den Glasöfen arbeiten, die Kranksein fast nicht kannten, sind in der letzten Zeit, seit diese Gesetzgebung in Kraft ist, einer Menge von Leiden unterworfen, die für sie früher fast gar nicht existierten. Rheumatische Leiden kommen fast jeden Monat mehrere vor und dadurch Gewinnentgang für den Unternehmer, noch mehr für die Arbeiter.

Einer meiner besten und bravsten Arbeiter ist geradezu ein Opfer dieses Gesetzes geworden; er ist an einem langwierigen schmerzlichen Leiden erstickt infolge der bei diesen Pausen zugezogenen Erkältungen.

Das sind die traurigen Wirkungen dieser Arbeiterschutzgesetzgebung.

Es ist aber noch etwas Weiteres im Werk. Es soll ja die Frauenarbeit allmählich ganz ausgeschlossen werden aus der Fabrikätigkeit. Nun, meine hohen Herren, gibt es ja eine Menge Betriebe, wo die Arbeit eine so leichte ist, daß man wegen übermäßiger Anstrengung unmöglich die Frauenarbeit verbieten kann. Ich erinnere z. B. an die Spinnereien. Wenn ein Mädchen dort vielleicht alle Viertelstunden den Faden, der abgerissen ist, wieder anknüpft und alle zehn Minuten einen Tropfen Öl auf ein Lager gießt, das sind ja doch keine Arbeiten, die so anstrengend sind, daß man einen baumstarken Menschen hinstellen muß. Was sollen nun die Mädchen tun, wenn sie in einer Fabrik nicht mehr beschäftigt werden dürfen? Für die Hausindustrie arbeiten? Ja, die Sachen, die bisher Gegenstand derselben waren, wie Näh- und Strickarbeiten, werden durch die Fabrikarbeit viel billiger hergestellt. Es ist bekannt, was für Löhne z. B. in Berlin bezahlt werden für Mantelnäherinnen, die den Tag und die halbe Nacht arbeiten, um 40 Pf. zu verdienen. Ähnlich ist es bei den Stickerinnen, Spitzenklöpplerinnen und Strickerinnen. Jedenfalls ist der Lohn, den das Fabrikmädchen verdient, ein viel höherer als der höchste, der durch Hausarbeit verdient werden kann.

Allein, ganz abgesehen davon, daß gar nicht abzusehen ist, womit diese Mädchen zu beschäftigen sind, das schlimmste ist, daß die Industrie durch die Ausschließung der Frauenarbeit konkurrenzunfähig wird, wie sie es bereits in einem großen Teil von Fabrikzweigen ist. Es ist ganz schön und gut, wenn man sagt: „Ja, da werden Vereinbarungen getroffen mit anderen Ländern, die dürfen auch Mädchen nicht beschäftigen, und die müssen die Bestimmungen über die jugendlichen Arbeiter auch aufrechterhalten.“ Die Vereinbarungen lassen sich ja treffen, aber gehalten werden sie nicht. Ich habe dies erfahren, und wohl jeder Industrielle, der schon längere Zeit arbeitet, wird ähnliche Erfahrungen gemacht haben bei solchen Vereinba-

rungen, die von den Fabrikanten einer Branche getroffen wurden, wo jeder dem andern fast über den Zaun in seinen Betrieb sehen konnte. Die Bestimmung wurde scheinbar gehalten, aber tatsächlich waren die Ehrlichen die Geschädigten, nämlich die wenigen, welche sie wirklich gehalten haben. Die anderen wußten Mittel und Wege zu finden, um die Vereinbarungen zu umgehen, und nahmen den Ehrlichen die Kundschaft weg.

Wenn aber wirklich ein solch junger Arbeiter oder ein Mädchen in Belgien oder Österreich oder in einem anderen kontrahierenden Staat beschäftigt wird gegen die getroffene Vereinbarung, was haben wir dagegen für ein Mittel? Wie lange wird es überhaupt dauern, bis ein solcher Fall des internationalen Vertragsbruchs überhaupt bekannt und authentisch festgestellt wird, und welches Mittel haben wir, um dagegen einzuschreiten? Keines als eine Vorstellung, und welchen Wert hat diese?

Meine hohen Herren! Ich darf Ihre Geduld nicht länger mehr in Anspruch nehmen. Ich könnte ja noch lange über die Sache fortsprechen. Ich möchte nur den Wunsch ausdrücken, daß von Seite der königlichen Staatsregierung, soweit das möglich ist, die Kompetenz der einzelnen Länder für die soziale Gesetzgebung wiedergewonnen würde.

Der Herr erste Präsident<sup>8</sup>: Seine Exzellenz der Herr Staatsminister Freiherr von Feilitzsch<sup>9</sup>!

Der k[önigliche] Staatsminister des Innern Freiherr von Feilitzsch:

Meine hohen Herren! Die Äußerungen, welche der sehr verehrte Herr Referent über die Arbeiterschutzgesetzgebung gemacht hat, dürfen doch seitens der königlichen Staatsregierung nicht ganz unwidersprochen bleiben, indem sonst eine Zustimmung zu diesen Anschauungen gefolgert werden könnte. Ich muß vor allem mit dem sehr verehrlichen Herrn Referenten betonen, daß über die Wohltat des Krankenversicherungsgesetzes gewiß kein Zweifel besteht.

Was die Unfallversicherungsgesetze anlangt, so ist man wenigstens nach meiner Erfahrung in Bayern so ziemlich allgemein mit der Gestaltung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zufrieden.

Was die industriellen Berufsgenossenschaften anlangt, so hat die königliche Staatsregierung keinerlei Einwirkung auf deren Gestaltung, indem dieselben vollständig selbständig sind, und wenn über die Höhe der Verwaltungskosten dort geklagt wird, so wird es ja hoffentlich auch mit der Zeit besser werden. Einen Einfluß auf die Besserung dieser Verhältnisse bei den Berufsgenossenschaften haben wir nicht, aber die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist bezüglich der Verwaltungskosten so günstig daran wie keine andere Berufsgenossenschaft im ganzen Reich. Die Kosten für eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betragen vielleicht 1[000]–2 000 M. für den ganzen Regierungsbezirk. Das ist minimal gegenüber Summen von 70[000] bis 80 000 M. und 100 000 M. für Berufsgenossenschaften mit anderer Gestaltung.

Nun möchte ich aber doch das eine bemerken: Wenn der verehrte Herr Referent sagt, daß diese Gesetze bedenklich seien, daß sie die Zwecke der Sozialdemokratie fördern und daß sie auch für die einzelnen nicht vorteilhaft wirken, so sei mir gestat-

<sup>8</sup> Karl Ludwig Fürst Fugger von Babenhausen (1829-1906), seit 1891 erster Präsident des bayerischen Reichsrats.

<sup>9</sup> Maximilian Alexander Freiherr von Feilitzsch (1834-1913), seit 1881 bayerischer Innenminister.

tet, wenigstens auf einige Punkte hinzuweisen, wo sie gewiß eine vorteilhafte Wirkung äußern. In erster Linie möchte ich betonen, daß, bevor die Unfallversicherungsgesetzgebung bestand, jeder einzelne aufgrund des Haftpflichtgesetzes<sup>10</sup> verantwortlich war für einen Unfall und für die Folgen, welche durch eine kleine Unachtsamkeit des betreffenden Fabrikanten herbeigeführt worden sind, und es sind mir Fälle bekannt, daß Landwirte und Industrielle infolge solcher Unfälle sehr geschädigt wurden, ja geradezu zugrunde gegangen sind, weil sie verunglückte Arbeiter ihr ganzes Leben lang unterhalten mußten. Das fällt nun weg, wenn der Mann versichert ist. Der Verunglückte bekommt dann seine Rente, und der betreffende Arbeitgeber kann ruhig schlafen. Ferner ist es aber doch ein sehr großer Unterschied, ob der betreffende Arbeiter der Armenpflege anheimfällt oder ob er auf sein gutes Recht hin eine Rente bekommt, wenn ihn ein Unfall trifft.

Meine hohen Herren! Aus der Armenkassa eine Unterstützung zu empfangen, ist doch für einen Arbeiter viel unangenehmer, als wenn er aufgrund seines guten Rechts eine bestimmte Rente erhält. Wir wollen alle dahin wirken, die Arbeiter emporzubringen und zu selbständigen Leuten zu machen, damit sie nicht mehr im Alter oder bei Unfällen an die Armenpflege verwiesen werden.

Andererseits darf aber doch auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Armenpflege selbst dadurch wesentlich erleichtert wird, und das wird sich erst in der Zukunft zeigen. Denn die Personen, die bisher der Armenpflege zur Last fielen, werden künftighin von der Genossenschaft ihre Rente bekommen, und das ist nicht nur eine Erleichterung für die Armenpflege, sondern auch für diejenigen, welche die Ausgaben für die Armenpflege bezahlen müssen, und das sind die Gemeinden.

Was nun die Invaliditäts- und Altersversicherung anlangt, so erkenne ich ja gleichfalls mit dem sehr verehrten Herrn Referenten vollkommen an, was er in diesem Betreff gesagt hat, daß nämlich dadurch dem Land wie dem einzelnen sehr große Lasten auferlegt werden. Die Lasten, die Bayern trägt, betragen ungefähr jährlich 8 Millionen Mark, gewiß eine ziemlich hohe Summe. Das Gesetz verursacht auch sehr viele Arbeit, jedem einzelnen, den Gemeinden und den Staatsbehörden, und ist so kompliziert, daß es ziemlich schwierig ist, sich in demselben zurechtzufinden. Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, daß bei der Einführung eines so wichtigen Gesetzes, eines so tief in alle Verhältnisse einschneidenden Gesetzes, man nicht zu schnell sein darf mit dem Urteil über die Vorzüge oder über die nachteiligen Wirkungen desselben. Ich glaube, wir sind zur Zeit noch kaum imstande, ein sicheres Urteil über die Wirkungen des Gesetzes auszusprechen. Daß das Gesetz aber von guten Zielen ausgeht und einige gute Wirkungen jetzt schon zu erkennen sind, das glaube ich heute schon hervorheben zu müssen. Ich möchte hier ein paar Zahlen bekanntgeben: Im Jahre 1891 wurden in Bayern bereits 12 586 Altersrenten mit einem Jahresbetrag von 1 500 000 M. rund zugesprochen. Hiezu kommen noch einige weitere Renten infolge von Invalidität. Aber bis zum 29. Februar 1892 waren bereits 13 637 Personen im Genuß der Altersrente mit einem Jahresbetrag von 1 679 000 M. und 384 Personen im Genuß der Invalidenrente mit einem Jahresbetrag von 42 000 M.

<sup>10</sup> Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7.6.1871 (RGBl, S. 207); Abdruck: Nr. 13 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

Wenn man nun auch sagt, daß die Rente an sich eine kleine ist und daß die Leute nicht gut damit leben können oder überhaupt nicht damit leben können, so ist der Rentengenuß doch gewiß für die sämtlichen hier in Betracht kommenden Personen eine große Zubuße, und auf dem Land, wo die Leute zum großen Teil so einfach leben, kann man ja selbst mit der Altersrente im bescheidensten Maß auskommen. Diese Leute, meine hohen Herren, welche über 70 Jahre alt sind und die Altersrente jetzt beziehen, stehen durch den sicheren Bezug einer bestimmten, wenn auch bescheidenen Rente auf eigenen Füßen und sind nicht mehr auf die Armenpflege angewiesen. Das sind auch Apostel für das Gesetz, und ich glaube, der Anschauung des sehr verehrten Herrn Referenten, daß auch die Arbeiter mit dem Gesetz nicht zufrieden sind, entgegengetreten zu dürfen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Arbeiter im großen ganzen mit dem Gesetz zufrieden; wenn sie teilweise nicht zufrieden sind, so ist es der Umstand, daß die Rente zu gering ist. Aber, meine hohen Herren, diese Zufriedenheit werden wir ja nie erreichen, wenn die Rente auch noch so hoch gewährt wird.

Immerhin ist es gewiß ein ganz schönes Geschenk, wenn für jeden einzelnen das Reich 50 M. Zuschuß gibt. Was die Durchführung des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes anlangt, so haben wir in Bayern auch insofern eine günstige Erfahrung gemacht, als die Verwaltungsausgaben, welche bei Einbringung des Gesetzes auf 70 Pf. und später auf 1 M. für die versicherungspflichtige Person berechnet worden sind, in Bayern im ersten Geschäftsjahr durchschnittlich nur 12,5 Pf. für den Versicherten beziffern, mithin viel weniger, als man ursprünglich angenommen hatte und als auch in anderen Ländern der Fall ist. Es rührt das davon her, daß wir in Bayern die Verwaltung der Versicherungsanstalten an die Regierungen angeschlossen haben, wodurch die Anstalten ungemein billig arbeiten, so daß die Verwaltungskosten ähnlich wie bei der Landwirtschaft sehr gering sind. Es wird die hohen Herren vielleicht interessieren, daß die Zahl der durch das Alters- und Invaliditätsgesetz versicherten Personen in Bayern 1 325 500 ist, daß also für die Zukunft der vierte Teil der sämtlichen Einwohner Bayerns durch das Gesetz gegen Alter und Invalidität versichert ist – eine Wirkung, die gewiß doch auch einigermaßen in Anschlag zu bringen sein dürfte.

Ich habe jüngst gelegentlich der Verhandlungen eines hohen Hauses in einem Nachbarstaat auch eine Äußerung gelesen, als ob die königlich bayerische Staatsregierung die Absicht habe, die Hand zu bieten, damit das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz wieder aufgehoben werde. Ich kann selbstverständlich nur die Erklärung abgeben, daß der königlich bayerischen Staatsregierung von einer solchen Absicht nichts bekannt ist. Übrigens wird es ja im Lauf der Zeit möglich sein, daß vielleicht in dem einen oder anderen Punkt Erleichterungen und Verbesserungen des Gesetzes getroffen werden können, und dazu wird die königlich bayerische Staatsregierung jederzeit die Hand bieten, und, wenn die Erfahrungen hierzu in entsprechendem Maß gesammelt sind, wird sie auch mit Anträgen vorgehen können.<sup>11</sup>

Ich schließe meine kurze Ausführung mit der Bemerkung, daß ich glaube, man sollte mit einem Urteil über diese ganze Gesetzgebung noch etwas zuwarten, weil die Gesetzgebung noch zu neu bei uns eingeführt ist und wir noch kein sicheres Urteil über die ganze Gestaltung der Zukunft haben – und dann, meine hohen Her-

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu die bayerische Denkschrift vom 7.8.1894: Nr. 27 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

ren, sind es eben Reichsgesetze, welche die bayerische Staatsregierung zu vollziehen hat.

Der Herr erste Präsident: Herr Reichsrat Freiherr von Hertling hat das Wort.

Herr Reichsrat Dr. Freiherr von Hertling:

Meine hohen Herren! Ich glaube, daß man Grund hat, Seiner Exzellenz, dem Herrn Staatsminister, dankbar dafür zu sein, daß er die Bemerkungen des sehr verehrten Herrn Referenten nicht ganz ohne Widerspruch gelassen hat. Denn in der allgemeinen Fassung, in welcher das Urteil des Herrn Referenten über die Arbeiterschutzgesetze und über die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs in dem gedruckten Bericht vorliegt, würde es geeignet sein, vielleicht eine ungünstige Meinung in weiteren Kreisen zu erwecken. Eben deshalb ist es vielleicht nicht unangebracht, wenn auch aus diesem hohen Haus heraus noch einige wenige Worte über diesen Gegenstand gesagt werden, und ob ich zwar durch meinen praktischen Beruf weder der Industrie noch der Landwirtschaft nahestehe, darf ich mir vielleicht doch erlauben, das Wort zu dieser Angelegenheit zu ergreifen, nachdem ich in früheren Jahren als Mitglied des deutschen Reichstags beim Zustandekommen der in Rede stehenden Gesetze mannigfach beteiligt gewesen bin.

Was den vielleicht ungünstigen Eindruck des Berichts des sehr verehrten Herrn Referenten an diesem Punkt mit veranlaßt hat, das ist der Umstand, daß er nicht unterschieden hat zwischen den Arbeiterschutzgesetzen in dem Sinne, in welchem man gewöhnlich diesen Namen zu gebrauchen pflegt, und den Arbeiterversicherungsgesetzen; er hat dann allerdings heute in seinem mündlichen Vortrag uns gezeigt, daß er wohl zwischen diesen beiden Seiten unterscheidet. Allein, im gedruckten Bericht ist das in gleicher Weise nicht geschehen. Als ich den gedruckten Bericht las und die Meinung des geehrten Herrn Referenten dahin präzisiert fand, daß die in den edelsten Absichten unternommenen Arbeiterschutzgesetze in Wahrheit nur eine Schädigung und Gefährdung der Arbeiter zur Folge gehabt hätten, war es mir nicht leicht, mir eine Erklärung dieses Passus zurechtzulegen. Ich habe mich gefragt: Gesetze, deren ausdrückliche Absicht dahin geht, das physische und moralische Wohl der Arbeiter selbst wie ihrer Familien zu sichern, Gesetze, die ganz praktisch dahin zielen, die Arbeitsräume und die Arbeitszeit so zu gestalten, daß eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeiter ausgeschlossen ist, Gesetze, die dahin gehen, die jugendlichen Arbeiter zu der Zeit, wo sie noch der physischen Entwicklung unterliegen, wo sie noch der Erziehung bedürftig sind, von der anstrengenden Fabrikarbeit oder gar von der Ausbeutung durch Fabrikarbeit fernzuhalten – wie soll es möglich sein, daß sie eine Schädigung, eine Gefährdung der Arbeiter zur Folge haben? Ich halte dies in der Tat für vollkommen ausgeschlossen und bin im Gegenteil vielmehr der Ansicht, daß im Ausbau gerade dieser Arbeiterschutzgesetzgebung noch weiterfortgefahren werden müsse, als es bisher der Fall war.

Deutschland steht auch heute, steht auch am ersten April dieses Jahres noch nicht an der Spitze der Kulturvölker, was die Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung betrifft: Die Schweiz ist uns bekanntlich darin voran, und in einigen Bestimmungen ist auch England der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung vorangegangen!

Nun hat der Herr Referent dann allerdings in seinem heutigen Vortrag die Schädlichkeit der im engeren Sinne sogenannten Arbeiterschutzgesetzgebung in drei Punkten erläutert. Er hat zunächst hingewiesen auf das mit dieser Gesetzgebung aufs engste verbundene Institut der Fabrikinspektoren und hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wie außerordentlich schwierig die Stellung der Fabrikinspektoren sei

und wie hier die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten von der allergrößten Wichtigkeit sei. Ich habe mich aber auch gefreut, gleichzeitig aus seinem Mund zu vernehmen, daß die königlich bayerische Staatsregierung bisher in der Auswahl solcher Persönlichkeiten mit so großem Geschick verfahren sei, daß ein Grund zu Klagen nach dieser Seite nicht vorliegt. Ich kann aufgrund meiner früheren Erfahrungen anführen, daß man auch anderwärts bezüglich der Fabrikinspektoren zu sehr günstigen Resultaten gelangt ist. Ich erinnere mich, daß speziell in einem der größten industriellen Bezirke am Niederrhein der dortige Fabrikinspektor nach und nach sich zu einem Vertrauensmann nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber entwickelt hat.<sup>12</sup>

Mir schien also, daß der Hinweis auf die Fabrikinspektoren in der Weise, wie es uns hier vorgetragen wurde, nicht eigentlich als vollgültiger Beweis für die Schädlichkeit der Gesetzgebung angesehen werden könnte, zumal da der geehrte Herr Referent selbst darauf hinwies, wie nützlich sich dieses Institut im Lauf der Zeiten werde auswachsen können.

Der Herr Referent haben dann zweitens auf eine Bestimmung bezüglich der jugendlichen Arbeiter hingewiesen. Meine hohen Herren! Seine Ausführungen in dieser Beziehung würden für mich nicht die Konsequenz haben, daß man die bezügliche Bestimmung der deutschen Reichsgewerbeordnung aufzuheben, sondern viel eher, daß man ein achttes Schuljahr einzuführen hätte. Daß es wünschenswert ist, die jugendlichen Arbeiter nicht vor abgeschlossenem 14. Lebensjahr zur andauernden regelmäßigen Fabrikarbeit heranzuziehen, ist nicht nur meine persönliche Überzeugung, sondern wird an vielen Orten unseres Vaterlands auch von solchen geteilt, die mitten im Leben der Industrie drinnenstehen.

Der Herr Referent hat dann auf die weiblichen Arbeiter hingewiesen, und hier muß ich zunächst sagen: Von Bestrebungen, die Frauenarbeit in ihrem ganzen Umfang aus der Fabrikindustrie zu beseitigen, ist mir nichts bekannt; weder die sozialrevolutionäre Partei beabsichtigt das, da man auf jener Seite überhaupt jeden rechtlichen oder wirtschaftlichen Unterschied zwischen Frau und Mann aufheben will, noch eine der mir bekannten sozialreformatoren Parteien.

Ich halte es allerdings für ein anzustrebendes Ideal, daß die verheiratete Frau, welche Pflichten als Gattin und Mutter im Haus zu erfüllen hat, von der Fabrikarbeit gänzlich ausgeschlossen werde. Ich halte dieses Ideal auch nicht für unrealisierbar, zumal wenn, wie sich aus der Statistik der Arbeiterbudgets erweist, der Beitrag, den eine verheiratete Frau durch die Beschäftigung in der Fabrik der Einnahme zuführt, verhältnismäßig gering ist. Dagegen ist von einem vollständigen Ausschluß der nicht verheirateten weiblichen Arbeiter, soviel ich weiß, bisher nirgendwo die Rede gewesen. Nur für bestimmte Industriezweige ist das schon heute durch das Gesetz geordnet, so speziell für die Arbeit in den Bergwerken, und ich glaube nicht annehmen zu sollen, daß der Herr Referent nach dieser Seite hin irgendwelche Bedenken hat. Daß aber überhaupt eine besondere Fürsorge für die weiblichen Arbeiter, welche in Fabriken beschäftigt sind, notwendig und wünschenswert ist, in physischer wie in moralischer Beziehung, darüber glaube ich mich sicherlich in Übereinstimmung mit dem geehrten Herrn Referenten zu befinden.

---

<sup>12</sup> Gemeint ist wohl der Chemiker Dr. Gustav Wolff, der von 1876 bis 1888 Fabrikinspektor in Düsseldorf war, seit 1888 war er Gewerbedezernent im Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg.

Das waren die drei Punkte, die derselbe bezüglich der sogenannten Arbeiterschutzgesetzgebung hervorgehoben hat. Er hat sich sodann zu den Arbeiterversicherungsgesetzen gewendet. Arbeiterschutzgesetze und Arbeiterversicherungsgesetze sind nun einmal eine notwendige Folge aus der Entwicklung, die die Produktion in der Neuzeit genommen hat. Das Arbeitsverhältnis ist ausschließlich durch den freien Arbeitsvertrag geregelt. Aber der freie Arbeitsvertrag bedeutet nur etwas in der Hand kapitalkräftiger Unternehmer, nichts in der Hand des Arbeiters, der jeden Tag durch Not, Hunger, Verdienstlosigkeit gezwungen ist, die Arbeit anzunehmen unter den Bedingungen, wie sie ihm geboten wird. Eben darum muß der Staat – das ist der zugrunde liegende Gedanke dieser ganzen Gesetzgebung – mit seiner Macht zum Schutz des wirtschaftlich schwächeren Arbeiters eintreten und ihn gewissermaßen in die Lage setzen, sich bei dem Abschluß des Arbeitsvertrags als gleichwertigen Kontrahenten darzustellen.

Das ist der Sinn der Arbeiterschutzgesetzgebung, wenn sie den Arbeiter sichern will, daß er die Arbeit nicht unter Bedingungen annehmen muß, die sein physisches und moralisches Wohl schädigen; das ist der Sinn der Arbeiterversicherungsgesetze, wenn sie den Arbeiter in den Stand setzen wollen, nicht nur für den täglichen Unterhalt, sondern auch für die Tage der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität und des Alters Fürsorge zu treffen. Auf einem anderen Weg als durch die Arbeiterversicherung wird sich dieser letztere Zweck kaum irgendwie erreichen lassen. Man hat allerdings die Frage früher erörtert und erörtern können, ob nicht der Weg der Arbeiterversicherung so zu beschreiten wäre, daß die Versicherung ausschließlich aus der Initiative der Arbeiter hervorginge. Es ist dies der Weg, den die englischen Industriearbeiter gegangen sind in den Gewerkvereinen, welche zu sehr großen Resultaten gelangt sind. Man hat sich in Deutschland entschlossen, nicht abzuwarten, bis aus der Initiative der Arbeiter eine ähnliche Organisation zustande käme, sondern hat aus der Initiative des Staats mit Hilfe der Gesetzgebung hier den Rahmen geschaffen, in dem die Arbeiterversicherung zu geschehen hat.

Was diese ganze Gesetzgebung betrifft, so glaube ich, kann man sagen, ihr Grundgedanke ist durchaus richtig, solange sie sich ausschließlich im Bereich der Großindustrie bewegt, dagegen trifft man sofort auf große Schwierigkeiten, wenn man über diesen Bereich hinausgeht.

Das Unfallversicherungsgesetz hat zur Voraussetzung, daß eine klare und deutliche Trennung zwischen Unternehmer und Arbeiter besteht, und bestimmt, daß die Industrie in ihrer Ganzheit und Solidarität für die Entschädigung bei Unfällen aufzukommen hat, welche nun einmal eine unvermeidliche Folge der modernen Großindustrie mit Maschinenteknik, Arbeitsteilung und Zusammendrängung vieler Menschen auf enge Räume sind. Man hat deshalb mit Recht, was die Entschädigung für Unfälle betrifft, den Weg der Haftpflichtgesetzgebung verlassen und den Weg der Unfallversicherung betreten. Ich glaube, daß der Grundgedanke fast von allen gebilligt werden muß, und ich darf dabei noch anfügen, daß die Unfallversicherung, wie sie besteht, geeignet ist, einen zuvor bei einer anderen Gelegenheit von dem Herrn Referenten geäußerten Wunsch zu erfüllen. Das Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglicht allein eine Unfallstatistik, die wirklich imstande ist, nicht nur numeros, sondern auch causas rerum zu erkennen und so zur Vorbedingung einer wirksamen Unfallverhütung wird.

Ähnliches gilt nun auch von der Alters- und Invaliditätsversicherung. Meines Trachtens war es aber allerdings ein Fehler, daß man zu schnell das Prinzip der Ar-

beiterversicherung, welches vollständig aus den Bedürfnissen und Verhältnissen der Großindustrie herausgewachsen ist, auf andere Gebiete angewandt, daß man namentlich die Alters- und Invaliditätsversicherung sofort und mit einem Schlag auf das Gebiet des kleinen Handwerks und der landwirtschaftlichen Produktion, ja sogar auf das Gebiet des häuslichen Gesindes ausgedehnt hat. Aber, meine hohen Herren, die Sache liegt nunmehr so, daß dieses Gesetz wie die übrigen zugunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze rechtskräftig geworden ist und besteht und daß sie sämtlich, solange die gegenwärtige Weise der Produktion fort dauert, unmöglich mehr aufgehoben werden können. Keine Regierung der Welt würde die Macht haben, die Gesetze, nachdem sie in Kraft getreten sind, nachdem sie in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung große Hoffnungen erweckt, teilweise auch jetzt schon günstig gewirkt haben, wieder rückgängig zu machen. Weil dem so ist, wird man sich auch mit dem Alters- und Invaliditätsversorgungsgesetz seinem Grundgedanken nach abfinden und sich dahin bescheiden müssen, die Mängel, die demselben im einzelnen ja unbestreitbar innewohnen, zu beseitigen. Der Herr Referent haben gesagt, daß das Unfallversicherungsgesetz sich nicht bewährt habe, und hat als Grund hiefür wesentlich auf die wiederholt beklagte Höhe der Verwaltungskosten hingewiesen. Hier bleibt nur übrig, die Hoffnung auszusprechen, daß auch dieser Übelstand, der ja unzweifelhaft besteht, mit der Zeit beseitigt wird. Dieser Übelstand wird vielleicht dadurch beseitigt werden, daß man in Zukunft – ich weiß nicht, ob in naher oder ferner Zukunft – dazu wird übergehen müssen, die jetzt so mannigfache Organisation der verschiedenen Versicherungen, der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditätsversicherung, einheitlich zu gestalten, die bisher ganz verschiedenartigen Versicherungskörper in eine einheitliche Form zusammenzuziehen. Wenn das geschieht, so würden jedenfalls die Verwaltungskosten für einen einzelnen Zweig der Versicherung sich sofort niedriger stellen. Im übrigen kann man doch, wie mir scheint, bloß aus den hohen Kosten noch nicht einen Schluß ziehen, daß sich das ganze Gesetz in seiner überaus nützlichen Tendenz nicht bewährt habe.

Was noch speziell das Alters- und Invaliditätsversorgungsgesetz betrifft, so habe ich selbst bei der Vorlage und Beratung desselben im Reichstag die größten Bedenken gehabt. Ich habe mich noch in spätester Stunde mit der Hoffnung getragen, daß das Gesetz nicht zustande kommen werde. Nachdem es aber einmal zustande gekommen ist, so sage ich: Es besteht, es läßt sich nicht mehr rückgängig machen, und wir werden uns damit abfinden müssen. Das Gesetz ist deshalb meines Erachtens nicht so vollständig zutreffend, weil es Verhältnisse in eine Schablone bringt, die nicht zusammengehören. Weil beispielsweise die vorauszusetzende Scheidung zwischen Unternehmer und Arbeiter, namentlich in den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Süd- und Mitteldeutschland, zur Zeit nicht besteht. Es ist hier eine strenge Scheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vielfach gar nicht möglich, weil derselbe Bauer heute Arbeitgeber und morgen Arbeiter ist. Allein, trotz dieser theoretischen Bedenken kann ich mich auch jetzt schon der Meinung nicht verschließen, daß das Gesetz in der Praxis sich leichter einleben wird, als man bei seiner Beratung glaubte annehmen zu müssen, und daß auch seine günstigen Wirkungen sich rascher geltend machen, als man damals geglaubt hat. Als das Gesetz im Reichstag zur Diskussion stand, war vielfach die Meinung vertreten, man möge sich auf die Invaliditätsversicherung beschränken und die Altersversicherung fallenlassen, weil nur ein ganz kleiner Prozentsatz von Arbeitern überhaupt jemals der Benefizien der Altersversorgung teilhaftig werden würde. Es hat sich nach dem Inkrafttre-

ten des Gesetzes gezeigt, daß diese Meinung unrichtig war und eine viel größere Zahl von Arbeitern in den Genuß der Altersbenefizien alsbald getreten ist, als man geglaubt hatte. Nachdem diese beiden Befürchtungen sich in dem Maß nicht erfüllten, möchte ich mich der Hoffnung hingeben, daß nach tunlichster Beseitigung der dem Gesetz anhaftenden Übelstände die günstigen Wirkungen desselben in vollem Umfang hervortreten werden.

Eines aber ist ganz unbestreitbar: Gesetze von so einschneidender Bedeutung wie die Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterversicherung bedeuten für die Industrie eine große Belastung und ein großes Opfer; daß die Interessen der Produktion für sich allein genommen häufig im Widerstreit mit den Absichten dieser Gesetzgebung gestanden haben und stehen werden, liegt in der Natur der Sache; allein wir befinden uns eben am Anfang dieser Gesetzgebung und deren Wirkung, und wenn sich hie und da Schwierigkeiten und Schäden herausstellen, so werden wir sie als Entwicklungskrankheiten hinnehmen müssen, die wir hoffentlich bald überwinden werden.

Der Herr Referent haben darauf hingewiesen, daß nach Meinung der Anhänger dieser Gesetze die einzige Hilfe gegen dadurch hervorgerufene Schädigungen der einheimischen Industrie in internationalen Vereinbarungen gefunden werden könne. Das ist ohne Zweifel ganz richtig, und es sind ja auch schon zweimal Ansätze gemacht worden, diesen Gedanken in die Tat überzuleiten, zuerst war es bekanntlich die Schweiz, von der ein Vorschlag in dieser Richtung ausging, ein zweiter Schritt geschah aus der Initiative Seiner Majestät des Deutschen Kaisers. Es ist richtig, daß diese Versuche bisher noch nicht zu dem Resultat geführt haben, zu dem sie führen müssen, wenn internationale Vereinbarungen den Wert haben sollen, den auch der sehr geehrte Herr Referent ihnen im Prinzip ja nicht abgesprochen hat. Aber ich glaube, meine hohen Herren, wenn ein größerer Erfolg erreicht werden soll, so wird es vor allem notwendig sein, daß man sich im eigenen Land mit den bestehenden Gesetzen abfinde und in möglichster Übereinstimmung seine Zustimmung zu dem Grundgedanken derselben ausspricht, zu dem überaus wichtigen Gedanken, daß das physische und moralische Wohl der arbeitenden Bevölkerung und auch die wirtschaftliche Existenz der Arbeiter möglichst geschützt und sichergestellt werden muß.

Der Herr erste Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Herr Reichsrat Ritter von Poschinger als Referent:

Meine hohen Herren! Das letzte, was der sehr verehrte Herr Vorredner gesagt haben, daß Sie wünschen, man möchte sich mit dem Gesetz im Land abfinden, das wäre auch mein Wunsch; allein wenn durch die Arbeiterschutz- und die Arbeiterversicherungsgesetze die heimische Industrie, wie es ja zum Teil bereits der Fall ist, konkurrenzunfähig geworden ist, dann ist es schwer, sich damit abzufinden, und es nützt auch die Abfindung nichts mehr, wenn wir das Absatzgebiet an die ausländische Konkurrenz einmal verloren haben. Der Herr Reichsrat Freiherr von Hertling haben bemängelt, daß ich zwischen Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung nicht unterschieden habe. Das ist ja richtig; allein ich glaube, die Arbeiterversicherungsgesetzgebung bezweckt ja auch den Schutz des Arbeiters vor Not und Entbehrung, und ich meine, bezüglich der Wahl der Worte auf Indemnität rechnen zu dürfen.

Daß in Bayern Fabrikinspektoren, soweit ich ihre Tätigkeit verfolgt habe, nützlich gewirkt haben, habe ich ohnedies auch anerkannt; aber ich kann mir schon – und das habe ich vorhin schon ausgeführt – eine schädliche Wirkung eines Fabrikinspektors denken: Wenn er z. B. meint, als der Vorgesetzte über soundso viel Betriebe müsse

er alles besser verstehen und alles nach seiner Meinung umzumodeln sucht und keine Erfahrungen bei der betreffenden Industrie hat.

Von dem Einleben der Arbeiterschutzgesetze war bisher leider nichts oder nur wenig zu bemerken. Meine Meinung ginge dahin, man hätte, wenn man schon das Bedürfnis gefühlt hat, für den Arbeiter etwas zu tun – obwohl ich bemerken muß, daß mir wenigstens in Bayern keine Klagen, keine triftigen Gründe bekanntgeworden sind, die eine Änderung in unserer früheren Gesetzgebung verlangten –, man hätte da nicht generalisieren, sondern individualisieren sollen. Die Erfahrungen, die Herr Reichsrat Freiherr von Hertling am Niederrhein gemacht haben, werden ja zweifellos richtig sein. Die Erfahrungen aber, die ich wieder in meiner Gegend gemacht habe, sind ganz andere; ebenso wie die Verhältnisse der dortigen Industrie andere sind als die der unsrigen.

Ich möchte nur noch anführen, daß die Strafbestimmungen, insbesondere für den Fabrikanten, doch sehr oneros sind. Es genügt, daß ein Fabrikbesitzer ein einziges Mal nicht in seine Fabrik kommt und daß ohne dessen Wissen irgendein Arbeiter einen Gehilfen mitnimmt, der noch nicht 14 Jahre alt ist, vollkommen, ihn wegen eines solchen Verbrechens auf die Anklagebank des Landgerichts zu bringen, möglicherweise unmittelbar vor und hinter einem schweren Verbrecher.

Die Ausführungen über diesen Gegenstand, die ich in meinem Referat und hier mündlich gemacht, sind selbstverständlich nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Ausschusses gewesen, sondern es ist lediglich meine persönliche Ansicht.

Ich kann den Wunsch auszudrücken mir nicht versagen, daß es noch dazu kommen möchte, bezüglich der Arbeitergesetzgebung zu individualisieren statt, wie jetzt, zu generalisieren, und dann glaube ich, meine hohen Herren, daß den Bedürfnissen unserer Arbeiterbevölkerung mehr Rechnung getragen wird, als es bis jetzt geschieht. Wir hatten vor dem Jahr 1870 fast keine Sozialdemokratie in Bayern. Ich war Anfangs der 70er Jahre einmal in einer sozialdemokratischen Versammlung in der Tonhalle hier in München. Da waren ungefähr 150 Teilnehmer anwesend. Es sind verschiedene Reden gehalten und Resolutionen vorgeschlagen worden; dann wurde abgestimmt: „Wer dafür ist, hebt die Hand auf!“ Da hat von den Versammelten etwa  $\frac{1}{4}$  die Hand erhoben, die übrigen  $\frac{3}{4}$  nicht. Dann: „Wir bitten um die Gegenprobe!“ Da hat niemand die Hand aufgehoben. „Einstimmig angenommen!“

Ich sage nur, das ist ein Beweis, wie wenig damals noch die Sozialdemokratie in Bayern Fuß gefaßt hat, denn die große Überzahl der Versammelten war ebenso wie ich aus Neugierde hingegangen, und es konnte auch jedermann der Einladung gemäß teilnehmen, ob Parteigenosse oder nicht; heute aber bin ich überzeugt, würden nicht 150, sondern 1500 und noch viel mehr in der Versammlung sein, und alle würden für die Resolutionen schon das erstmal die Hand aufheben und dadurch dokumentieren, daß keine Neugierigen mehr darunter, sondern daß es lauter Parteigenossen sind. Und was liegt in Mitte? Die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung, die uns in Bayern entschieden nicht auf den Leib zugeschnitten ist.

Der Herr erste Präsident: Das Wort wird nicht weiter ergriffen, ich schließe die Debatte und kann aussprechen, daß die Positionen zu lit[era] D nach der Vorlage genehmigt sind.

[...]

1892 [Juni]

[Georg Danzer<sup>1</sup>:] Der rothe Doctor Quacksalber. Wider die Socialdemokraten. Vierte Flugschrift<sup>2</sup> des Volksvereins für das katholische Deutschland

Druck

[Die Sozialdemokratie ist eine gottlose Revolutionspartei, die auf den Ruin des Mittelstands spekuliert, um ihre Ideen durchsetzen zu können; fehlender Glaube führt zum Niedergang der Gesellschaft; Revolutionen bringen nur Elend; die Sozialpolitik des Zentrums ist auf aktuelle Verbesserung der Lage von Handwerkern, Bauern und Arbeitern ausgerichtet]

## Unsere Lage

Geld gibt's genug in der Welt; der Fehler ist nur der, daß die meisten Leute keins haben. Geld und Gut sind eben viel zu ungleich unter die Menschen ausgeteilt. Gleich verteilt waren sie nie und gleich verteilt werden sie auch nie sein, einfach deshalb, weil die Leute nie gleich fleißig, gleich geschickt und gleich sparsam waren und jemals sein werden. Aber so steinreich und so bettelarm zu gleicher Stunde ist das Menschenvolk auch noch nie gewesen wie heute. Niemals noch, solange Gottes Sonne vom Himmel scheint, waren die Geldsäcke so schwer und die Bettelsäcke so leer wie in unseren Tagen. Millionen Menschen haben heute fast soviel wie nichts, und ein Häuflein Millionäre hat fast alles. Das Großkapital hat Geld und Gut, Äcker und Häuser, Fabriken und Bergwerke, Handel und Schiffahrt an sich gezogen und sammelt mit allen Fingern Tag für Tag neue Schätze in die vollen Kassen. Das Volk hat mit all diesen einträglichen Sachen fast nur mehr die Arbeit; der Hauptgewinn der Arbeit aber fließt in die Taschen der Geldfürsten zusammen.

Dem Großkapital gehört fast die ganze Welt, für das Volk bleiben nur die Schulden. Magst du die Welt auf- und abwandern, die Schuldenwirtschaft triffst du in allen Ländern. Bayern z. B. ist kein schlechtes Ländchen, aber schon im Jahre 1875 mußten seine 5 Millionen Einwohner Jahr für Jahr 16 Millionen Gulden zusammenbringen für die Verzinsung der Staatsschuld, die damals schon auf 484 Millionen Gulden angewachsen war. Wie die Länder im ganzen, so stecken auch noch die einzelnen Stücke der Länder, die Gemeinden, tiefmächtig in Schulden. In Bayern hatten die Gemeinden im Jahre 1887 zusammen 151 Millionen Mark Schulden. Das macht alle Jahr 1 ½ Million Zinsen, die aus der Tasche der Bürger bezahlt werden müssen. Dazu ist weiter noch fast jedes Stück der Gemeinde, jedes Haus, jeder Acker verschuldet; fast jeder Eigentümer, Bürger oder Bauer hat seine Extraschuld. Auf den schönen Häusern in der Stadt liegen Hypothekenschulden, daß sich der Dachstuhl biegen möchte, von vielen, wohl den meisten Bauernhöfen ist jeder Dachziegel, jede Holzschindel den Gläubigern verschrieben. Wenn ein Bauer im alten Griechenland Geld borgte, so wurde ein Stein auf seinen Acker gesetzt, und auf diesem Stein stand der Name des Gläubigers und die Geldsumme, die er dem Bauer geliehen hatte. Wäre das bei uns noch Brauch, ich glaube, auf vielen Äckern stände ein ganzer Zaun

<sup>1</sup> Georg Danzer (1833-1909), Benefiziat in München, Religionslehrer der katholischen Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder.

<sup>2</sup> Die hier abgedruckte Flugschrift hatte eine Gesamtauflage von 280 000 Exemplaren.

von solchen Schuldsteinern, daß der Bauer kaum mehr recht mit Pflug und Egge zu hantieren wüßte. Nun freilich, in seiner Arbeit ist der Bauer von seinen Schulden nicht behindert; Müh' und Plag' vom ersten Morgengrauen bis in die sinkende Nacht hinein sind ihm ungeschmäldert verblieben; aber am Ertrag der Arbeit, an seiner Einnahme spürt er seine Schulden um so deutlicher. An der leeren Kasse kennt er, daß er eigentlich nicht so sehr für sich, sondern für den Kapitalisten arbeitet. Dem Kapitalisten gibt er, was er auf dem Markt für den Weizen und für die Kälberkuh auf dem Viehmarkt gelöst hat. Stall und Acker sind dem Bauern untreu geworden; sie nähren nicht mehr ihren Pfleger, sondern den Zinsherrn. Der Bauer ist vielfach der Leibeigene des Kapitals geworden; er arbeitet wohl auf dem eigenen Grund, aber nicht für den eigenen Säckel. Nur mühsam gelingt es ihm, von dem, was ihm der Staat und die Gemeinde und der Kapitalist übriglassen, sich und die Seinen zu erhalten. Mit dem alten Bauernwohlstand ist's vorbei; vorbei die Zeit, wo es hieß, daß der richtige Bauer drei Ernten haben müsse, eine auf dem Feld, die andere in Geld, die dritte auf dem Getreideboden unter dem Dach. Seine Ernten liegen jetzt anderswo, in den Kellergewölben der Banken, in den eisernen Geldtruhen der reichen Leute. Der Zins macht den Bauern arm; seine Schulden sind wie ein fressendes Geschwür, wie eine immer blutende Wunde, die nie zuheilt und die seine besten Kräfte aufzehrt. Gar mancher geht zugrunde daran, und die Not treibt ihn heraus aus seinem Nest, und er wandert fort von Haus und Hof der Stadt zu und nimmt nichts mit als den Groll im Herzen und die Schande am Rücken. Ein mühseliges Leben wartet auf ihn am Stadttor; er geht in die Fabrik als Tagelöhner oder macht bei den Juden den Unterhändler; der freie Bauer ist zum unzufriedenen Proletarier, zum ausgesäckelten Habenicht geworden. Bei manchem hätte es freilich nicht so kommen müssen; er ist selbst schuld, daß er unter die Räder geratet. Aber die Zeiten sind hart für den Bauersmann, und auch brave Wirtschaftler gehen unter oder halten sich nur mühsam mehr über dem Wasser.

Den Bauersmann drückt die Schuldenlast zu Boden, den kleinen Gewerbsmann bringt die Maschine um Brot und Freiheit. Die Maschine steht im Dienst des Reichthums. So ein Ungetüm, das von glühenden Kohlen lebt und mit eisernen Knochen Tag und Nacht fortarbeitet, liefert in einer Stunde mehr Waren, als hundert Menschenhände in einer Woche fertigtbringen. Dieses eiserne Räderwerk arbeitet so rasch und so billig, daß der Kleinmeister nicht mehr mittun kann. Er muß zurückbleiben wie der Krüppel, der mit der Lokomotive wetzlaufen wollte. So verliert der freie Meister Kundschaft und Brot, er muß seine Werkstätte zusperren und Lohnarbeiter in der Fabrik werden. Schlechter Geschäftsgang oder auch die Laune des Fabrikherrn kann ihn alle Tage auf die Landstraße hinauswerfen. Weil der karge Lohn nicht reichen will, müssen auch Weib und Kind an die Maschine gespannt werden, und die ganze Familie verdient kaum so viel, daß sie sich eine richtige Kost und ein anständiges Sonntagsgewand kaufen kann. Aufwärts geht's nimmermehr mit dem herabgekommenen Kleinmeister, und bei allem Fleiß bleibt den Kindern des Verarmten kein anderes Erbteil als die Not, in der ihre Eltern gehaust haben.

Der Mittelstand, der Kern und das Mark der Völker dorrt allmählich aus und stirbt ab wie der Baum mit verfaultem Wurzelstock. Den Bauern frißt der Zins, den Handwerker die Maschine. Der Arbeitsmann, der frei auf eigener Hufe saß und zu eigenem Gewinn gewirtschaftet hat, sinkt zum Lohnarbeiter herunter, der von seines Herrn Gnade leben und zu seines Herrn Nutzen schaffen muß. Der Reiche wird immer reicher, der Arme alle Tage ärmer, die kleinen Leute haben die mühselige Arbeit

ohne Gewinn, die großen den Gewinn ohne mühselige Arbeit. Die Arbeit will ihren Mann nicht mehr ehren und nähren. Die Millionenmenschen haben das rote Gold, den schäumenden Becher, glänzende Namen und klingende Titel, den Pfennigmenschen ist vielfach nichts übriggeblieben als die harte Arbeit, der bleiche Kummer, die graue Sorge und ein schwarzes Stück Brot dazu.

Kein Wunder, wenn das arbeitende Volk ein finsternes Gesicht macht und lautes Murren durch alle Gassen geht. Wer nicht blind geboren ist, wie etwa die Liberalen, der sieht heute hell und klar, daß diese Abschlachtung der Mittelstände durch Kapital und Maschine ein Ende nehmen muß, daß nicht dem plündernden Kapital, sondern der nutzbringenden Arbeit der goldene Boden gehöre. Das steht fest: Die Völker müssen aus der ägyptischen Knechtschaft herausgeführt werden, in welche sie durch die liberalen Wirtschaftsgesetze hineingeraten sind.

Der Papst hat erst die Fürsten mit warmem Wort und weisem Rat ermahnt, durch gerechte Gesetze dem „gefährlichen Wucher“ den Rachen zu verschließen und das „schmähliche System der Unterdrückung“ aus der Welt zu verbannen.<sup>3</sup> Unser Kaiser hat aus allen Ländern verständige Männer zusammengerufen und mit ihnen Rat gehalten, wie man dem arbeitenden Volk wieder aufhelfen könnte.<sup>4</sup> Das Zentrum hat seit dem Jahr 1877 in einem fort dem Bismarck und den Ministern ins Gewissen geredet, sie sollten, anstatt die Jesuiten und Klosterfrauen zu verfolgen, lieber mit den Anliegen des Arbeiterstands sich befassen. Aber die fröhlichen Kulturkämpfer und Kirchenstürmer haben nichts davon hören wollen. Erst heute, wo Fürst Bismarck abgedankt ist, haben die Zentrumsleute die Freude, daß wenigstens ein Teil ihrer Anträge zum Gesetz erhoben wurde, die sie so oft zum Schutz der Arbeiter eingebracht haben. Es ist freilich mit der Annahme der Zentrumsanträge noch kein Völkerfrühling angebrochen, aber es ist doch einmal die Eisdecke eingehauen, unter welcher die soziale Frage so lange eingefroren lag, es ist doch einmal der alte liberale Aberglaube aus dem Reichstag hinausgekehrt worden, daß die Obrigkeit sich nicht zu kümmern habe, ob die Bürger auch alle ihr Brot finden, und daß der Staat nichts Besseres tun könne, als die Hände im Sack zu behalten und mit der Schlafmütze über den Ohren zuzuschauen, wie Bürger und Bauern verhungern und dem Lohnarbeiter die Haut über den Kopf gezogen wird. Schutz und Hebung des arbeitenden Volks ist heute die vornehmste Sorge des Papstes, des Kaisers und des Reichstags geworden; die liberale Wirtschaftsgesetzgebung mit ihrem „freien Spiel der Kräfte“, die unser Elend verschuldet hat, wird mit Schaufel und Besen hinausgefegt. Statt der zügellosen Freiheit, welche uns der Liberalismus beschert hat, soll die gerechte Ordnung des wirtschaftlichen Lebens eingeführt werden.

Aber was Papst, was Kaiser, was Reichstag schreien die Sozialdemokraten, die verstehen alle miteinander nichts von der Sache; es ist diesen hohen Herren auch gar nicht ernst, dem Arbeiter zu helfen. Die Sozialdemokratie allein ist der wahre Arbeiterheiland, sie allein der rechte Arzt, der die Völker wieder gesund macht. Wir flicken und schustern nicht lange herum an der alten Weltmaschinerie sagen die roten Brüder, wir bauen eine neue und nicht bloß eine Welt soll's werden, sondern ein wahres Paradies wie keines noch auf Erden war. Schwört nur zur roten Fahne, und ihr sollt das Himmelreich auf Erden haben!

<sup>3</sup> Zitate aus der Enzyklika „Rerum Novarum“.

<sup>4</sup> Gemeint ist die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890, vgl. Nr. 8, Nr. 12-13, Nr. 17, Nr. 28, Nr. 37, Nr. 42, Nr. 45, Nr. 47.

Die Backen vollnehmen und große Worte machen, sagen wir, ist kein Kunststück. Im Gegenteil, Großsprecherei ist immer ein verdächtiges Wetterzeichen. Hinter einem Maulhelden steckt selten ein richtiger Soldat. Je lauter das Geschrei, desto weniger die Wolle; je besser das Maulwerk, desto größer der Stümper, je ärger der Quacksalber, desto lauter der Lärm vor seiner Bude. Da sprechen und prahlen die Roten, als ob sie das Heilkraut für alle Schäden und Gebrechen der Welt in ihrem Ränzlein trügen, und doch ist ihr ganzer Kram und ihre ganze Kunst nichts als eitel Quacksalberei und armseliges Pfuscherwerk. Die Sozialdemokratie ist der großmaulige Doktor Quacksalber, der unter mächtigen Trompetenstößen in den Jahrmarkt hineinschreit, daß er in seinem Garten das Kräutlein wider den Tod gezogen und daß alle anderen Ärzte nur Gauner und Dummköpfe seien. Schauen wir nun, auf welche Art der Prahlhans von einem Doktor die kranke Menschheit kurieren will.

#### 1. Der rote Doktor wünscht dem Bürger und Bauer eine glückliche Sterbestunde

Das erste Wort, das der rote Wunderdoktor dem kranken Handwerker und Bauersmann zum Gruß sagt, ist die trostreiche Versicherung, daß ihm überhaupt nicht mehr zu helfen sei, daß er noch viel tiefer ins Elend hinunter müsse, wenn er je wieder auf die Beine kommen wolle.

Der Mittelstand gilt der Sozialdemokratie für unheilbar krank, für rettungslos verloren. Sein Untergang meinen sie, sei ein unvermeidliches Verhängnis. Der Kleinbesitzer, sagen sie, werde vom Großkapital so gewiß, so naturnotwendig, so unaufhaltsam aufgefressen wie der kleine Fisch von dem großen. Die Abschichtung der Kleinbetriebe durch den Großbetrieb sei eine eiserne Notwendigkeit, die kein Mensch ändern könne, ein Vorgang, der sich mit der Gewalt eines Naturereignisses abspiele und dem man seinen Lauf lassen müsse wie den Gewitterwolken am Himmel oder der losgebrochenen Schneelawine im Hochgebirge, wenn sie in vernichtendem Sturz ins Tal herniedersaust.

Das Handwerk, schreibt das vornehmste von den sozialdemokratischen Blättern, der Berliner „Vorwärts“, (1891, Nr. 42) ist nach unserer Meinung unrettbar dem Untergang verfallen, wenn auch sein Todeskampf noch einige Zeit dauern wird. Der Kleinbetrieb, führt ein anderes Sozialistenblatt aus (M[ünchener] Post 1891, Nr. 156), steht auf dem Aussterbeetat, er kann die Konkurrenz mit dem Großbetrieb nicht aushalten und muß eingehen, wie überall der Postomnibus eingeht, wo die Eisenbahn fährt. Der große Apostel der Roten, der Jude Ferdinand Lassalle, den sie eine Zeitlang fast als ihren Messias verehrten, heute aber schon etwas in den Hintergrund geschoben haben, sagt vom kleinen Gewerbebestand (Rede v. 12. April 1862<sup>5</sup>): Diese Betriebsform muß verschwinden gegenüber der Großindustrie. Es ist nutzlos und grausam, ihren Todeskampf zu verlängern. Der nämlichen Ansicht ist auch der Vater des Sozialismus, der Jude Karl Marx, auf dessen Worte heute die rote Bruderschaft wie auf ihr Evangelium schwört. Naturnotwendig, meint er, fließen die Kapitalien in immer weniger Hände zusammen; dadurch wachse die Verarmung, das Elend und die Knechtung der Massen, aber zugleich wachse auch die Empörung der immer stärker anschwellenden Arbeiterklasse, und wenn einmal die Mehrzahl des Volks in Lohnarbeiter verwandelt sein werde, dann breche die Kapitalherrschaft

<sup>5</sup> Ferdinand Lassalle, Das Arbeiter-Programm. Über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Vortrag, gehalten am 12. April 1862 in Berlin im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt, Berlin 1862.

zusammen, und dann habe die Geburtsstunde des sozialistischen Staats geschlagen. Der ganze Besitz, den der Kapitalismus zusammengetragen hat, wird konfisziert, und was ehemals einigen wenigen gehörte, ist dann das gemeinsame Eigentum aller geworden. Das ist also die Rechnung der Roten: Der Kapitalismus baut durch die Zerstörung der Mittelstände die Straße, und der Sozialismus fährt auf geebener Bahn lustig in den Zukunftsstaat hinein; der Kapitalismus rupft die kleinen Vögel und baut sich aus ihren Federn ein großes Nest, der Sozialismus aber scheucht ihn aus seiner warmen Brutstätte und setzt sich selber in den weichen Flaum; der Kapitalismus sammelt die ganze Habe der Kleinen, und der Sozialismus wird sein lachender Erbe.

Damit ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die besitzende Mittelklasse sterben muß, wenn der Sozialismus leben soll. Kleinhandwerker und Bauern müssen alle Selbständigkeit, allen Saft und alle Kraft verlieren, sie müssen bankrott werden an Geld und Gut, sie müssen aus ihren Häusern und Hütten herausgezerrt werden wie der Krebs aus seinem Uferloch, dann erst, wenn alles verarmt und verelendet ist, sind die Tage der alten Gesellschaft abgelaufen, dann hebt sich der Hammer an der Weltenuhr und verkündet mit dröhnenden Schlägen, daß die Stunde der Erlösung angebrochen und das Paradies auf Erden erschienen sei.

Niemand wird darum den Sozialdemokraten zumuten dürfen, daß sie für die Erhaltung und Hebung der Mittelstände auch nur den kleinen Finger in Bewegung setzen. Der Kleinhandwerker und der Bauersmann sind nach sozialdemokratischer Lehre verlorene Leute, sie sind dem Untergang geweiht, sie tragen den Totenschein schon in der Tasche. Die roten Weltverbesserer warten nur auf die Stunde ihres seligen Hinscheidens. Sie wollen zwar die freie Arbeit nicht eigenhändig umbringen, aber sie rechnen bestimmt darauf, daß der Kapitalismus sie umbringt. Sie müßten es als eine Zerstörung ihrer weltbeglückenden Pläne betrachten, wenn es jemand gelingen würde, den Handwerker und Bauersmann wieder zu Atem und zu neuen Kräften zu bringen. Auf der Verarmung der kleinen Leute ruht die Hoffnung des Sozialismus. Bevor diesen kleinen Eigentümern nicht der letzte Pfennig aus der Tasche geschüttelt und das letzte Äckerlein versteigert ist, danken eben diese Hartköpfe für die Segnungen der allgemeinen Gütergemeinschaft und wollen von dem Paradies mit der rotangestrichenen Türe nichts wissen. Jedem ist sein Stück Hausbrot in der Hand lieber als die verdeckte Schüssel des Zukunftsstaats, wenn ihm auch die Roten hundertmal vorpredigen, es seien gebratene Tauben darin.

Darum sagen auch die aufgeknöpften Sozialdemokraten frank und frei heraus, daß sie zugunsten der Kleinbesitzer keine Hand rühren, sondern vielmehr wünschen, es möge ihnen recht bald das Genick gebrochen werden. An der Existenz dieser Bauernklasse schreibt „Die Arbeiterstimme“<sup>6</sup>, haben wir nicht nur kein Interesse, sondern es hängt unsere Freiheit gerade davon ab, daß sie so oder anders verschwinde. Je eher, desto besser. Das ist ein rückschrittliches Element. Die Verewigung der Lohnarbeit, die Hungerleiderei und die Rückständigkeit der landwirtschaftlichen Produktion steht der Befreiung der Arbeiter im Weg. Warum soll man die Trümmer der kleinbäuerlichen Existenzen etwa beschützen oder gar restaurieren?

Das ist folgerichtig gedacht und offenherzig geredet. Wenn der sozialistische Zukunftsstaat die freie, glückliche Menschheit bedeutet, der einzige Weg zu diesem

<sup>6</sup> „Die Arbeiterstimme. Wochenblatt für das arbeitende Volk der Schweiz“ erschien seit 1881.

Erdenparadies aber nur über die Grabhügel der Kleinbesitzer führt, was kann die Sozialdemokratie anders wünschen, als daß der Bauernstand und der Kleinhandwerker lieber heut als morgen in das Grab geschaufelt und so die Bahn ins goldne Märchenland frei werde? Wer kann der roten Heerschar vernünftigerweise zumuten, daß sie fort und fort wie angenagelt vor den verriegelten Toren dieses Zukunftsstaats stehenbleibt und an der Schwelle des Zauberpalastes friert und hungert um dieser starrköpfigen Kleinbesitzerzunft willen, die das Totenhemd am Leib trägt und doch um alle Welt nicht sterben will? Die Sozialdemokratie würde sich ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie den besitzenden Mittelklassen wiederaufhelfen wollte, die der Hemmschuh ihres Glücks und das Hindernis ihrer Pläne sind. Weg mit den Zwergwirtschaften, weg mit den kleinen Werkstätten heißt darum die Losung der Roten, laßt sterben, was nun einmal nicht mehr leben kann!

Der rote Wunderdoktor hat also diesen Patienten aufgegeben; er hat kein Fünklein Hoffnung mehr, den Mittelstand am Leben zu erhalten; für ihn schreibt er kein Rezept, für ihn hat er kein Kraut und keine Salbe, kein Tränklein und kein Pflaster mehr in seiner Apotheke; nicht einmal gute Besserung wünscht er ihm beim Fortgehen, wie es sonst in allen Krankenstuben Brauch ist. Der Doktor Quacksalber hat nur einen Wunsch für den bleichen, blutlosen Gesellen, daß ihn eine glückselige Sterbestunde recht bald von seinen Leiden erlösen möge.

Die Sozialdemokratie hat für den kleinen Eigentümer nichts als den Totenkranz und das schwarze Sterbgewand und mitunter noch den verzweifelten Versuch, über das schwere Geschick des Unglücklichen ein trauriges Gesicht zu machen.

Fürwahr ein seltsamer Arzt, dieser Doktor Grabschaufler, der die Gesellschaft erst heilen will, wenn sie ihr letztes Restchen von Blut und Kraft eingebüßt hat!

Die Kleineigentümer, Handwerker und Bauern bilden weitaus die Mehrzahl des arbeitenden Volks; die Proletarier, die Lohnarbeiter sind die Minderzahl. Die Bauern und freien Arbeiter, sagt Schäßle<sup>7</sup> (Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie, S. 110), sind weitaus der stärkste Stamm der Arbeiter. Auch der vielgerühmte Erzvater und Hauptprophet der Roten Karl Marx sagt das gleiche in den Worten: Das arbeitende Volk in Deutschland besteht zur Majorität aus Bauern und nicht aus Proletariern (Kritik des Parteiprogramms).<sup>8</sup>

Nach sozialistischem Rezept soll nun nicht die Minderzahl des arbeitenden Volks, das Proletariat, dieses kranke Schmerzenskind der Gesellschaft, von seinem Siechtum geheilt und wieder auf die Beine gebracht werden, sondern die Mehrzahl der Arbeiter, die Mittelstände, diese lebensfähigen Kinder der Gesellschaft, sollen erst noch kränker gemacht werden, daß sie nicht mehr auf eigenen Füßen stehen können. Nicht die kleinere Zahl der Besitzlosen soll zu einem Vermögen kommen, sondern die größere Anzahl der Besitzenden soll ihr Hab und Gut verlieren. Nicht die unterdrückte Arbeit des Proletariats soll zur Freiheit geführt, sondern die freie Arbeit des Mittelstands soll in die Dienstbarkeit des Kapitals gebeugt werden. Nicht die eiternden Geschwüre am Leib der Gesellschaft will der rote Wunderdoktor verbinden, sondern vorderhand einmal die gesunden Glieder mit Gift und Eiter impfen. Wenn die Maschine heute zwei Finger des arbeitenden Volks blutig gequetscht hat, dann

<sup>7</sup> Dr. Albert Schäßle (1831-1903), Nationalökonom, österreichischer Handelsminister a. D.

<sup>8</sup> Zitat aus der erst 1891 veröffentlichten Kritik des Gothaer Programms der Sozialdemokratie von Marx aus dem Jahr 1875, Karl Marx, Randglossen zum: Programm der deutschen Arbeiterpartei, in: Marx-Engels Gesamtausgabe, Abt. I, Bd. 25, Berlin 1985, S. 20.

greift der rote Samariter noch nicht zum Ölkrüglein und zum Verbandszeug, sondern er sagt dem Verwundeten mit tröstender Stimme: Wart' nur mein Sohn, bis dir die eisernen Zähne auch noch die andern drei Finger erwischt und zerrissen haben, dann wollen wir unsere Kur beginnen, und du sollst dann eine wahre Glücks- und Riesenhand bekommen.

Die Sozialdemokraten wollen die ganze Menschheit beglücken, sie stellen jedem ein geradezu feenhaftes Dasein auf den Traumgebilden des Zukunftsstaats in Aussicht. Aber sie können nicht leugnen, daß sie die Mittelstände erst einmal der Roßkur des völligen Untergangs unterwerfen wollen, daß nach ihrem Feldzugsplan alle selbständigen Geschäfte für immer wegrasiert und alle Kleinbetriebe verschlungen werden sollen. Wenn Bauer und Handwerksmann heute mit lauter Klage rufen: Der Liberalismus hat uns den Rock genommen, dann sagt ihnen der Sozialismus: Wartet nur, bis er euch auch Hemd und Hose vom Leib gezogen hat, dann sollt ihr von mir ein ganzes Dutzend neuer Anzüge haben.

Gute Absichten und große Hoffnungen sind meinerwegen recht und schön, aber sie halten nicht warm in der Winterszeit, und große Versprechungen machen das Kraut nicht fett. Hoffen und Harren macht manchen zum Narren.<sup>9</sup> Wer wartet, bis er Schuhe erbt, muß lang barfuß gehen. Besser du behältst dein Hemd und deine Hose und hältst zu den Zentrumsleuten, die dir deinen Rock wieder zurückerobern wollen. Die Roten haben für dich keinen Rat und keine Hilfe, sie wollen warten, bis dich das Kapital und die Maschine zertreten haben. Wenn dir aber der Sozialdemokrat sagt, das Zentrum könne dir auch nicht helfen, dann sag ihm: Ich will's doch auf alle Fälle damit probieren, denn das Glück, das du mir versprichst, bleibt mir selbst im schlimmsten Fall gesichert, das Glück, vom Kapital und Maschine gefressen zu werden.

Der kranke Mittelstand hat also von dem roten Wunderdoktor nichts zu erwarten; schauen wir nun, wie der Großsprecher von einem Heilkünstler dem Lohnarbeiter seine Schmerzen vertreiben will. Da sagen wir:

## 2. Der rote Doktor Quacksalber impft dem Lohnarbeiter das helle Gift ins Mark und Blut

Es ist zunächst das Natterngift der Gottlosigkeit, das der ruhmredige Wunderdoktor den Arbeitern in die Adern spritzt. Die Roten wollen unsern Herrgott abschaffen, die Sozialdemokratie ist die geschworene Feindin Gottes. Das ist eine so bekannte Tatsache, daß ich mich damit gar nicht aufhalten will, weitläufige Beweise dafür herzubringen. Das sagt dir jeder aufrichtige Sozialdemokrat selber ganz frank und frei ins Gesicht, wie z. B. ihr Obergeneral Bebel<sup>10</sup> es am Neujahrsabend 1881 getan hat, wo er im deutschen Reichstag feierlich und im Namen der ganzen Partei erklärt hat, daß sie die Einführung der Gottesleugnung anstreben und daß die Sozialdemokratie ihrem Wesen nach atheistisch sei, d. h. daß sie durch ihre ganze natürliche Anlage, durch ihre Grundsätze gezwungen sei, das Dasein Gottes zu leugnen.<sup>11</sup> Nur

<sup>9</sup> Aphorismus nach Ovid, Heroides, 16, 234.

<sup>10</sup> August Bebel (1840-1913), Drechslermeister, sozialdemokratischer Parteiführer in Berlin, seit 1867 (mit Unterbrechungen) MdR.

<sup>11</sup> Gemeint ist Bebels Äußerung vom 31.3.1881: *Wir erstreben auf politischem Gebiet die Republik, auf dem ökonomischen Gebiet den Sozialismus und auf dem, was man heut das religiöse Gebiet nennt, den Atheismus* (Sten.Ber. RT 4. LP IV. Session 1881, S. 657). Bebel

die roten Wanderprediger, die aufs Land zum Bauernfang ausziehen, spiegeln den Leuten vor, daß die Sozialdemokratie mit der Religion nichts zu tun habe. Das ist eben eine handgreifliche Lüge, und die daran glauben, sind die Geprellten. Diesen frommen Geschäftsreisenden des Doktor Quacksalber darfst du keinen Glauben schenken; es sind nur die Zutreiber der Partei und ihre Gimpelfänger. Was sie aber zutreiben, ist lediglich Stimmvieh, und was sie fangen sind eben Gimpel. Wer ihren Heuchelworten traut, der darf sich keck bei einer Menagerie anwerben und auf dem Jahrmarkt um Geld sehen lassen. Das muß doch heute jeder wissen, daß die Sozialdemokraten jeder Religion den Garaus machen wollen. Sie sind die neuen Kulturkämpfer, die Kulturkämpfer in der Arbeiterbluse, so schlimm und schlimmer noch als die alten Kulturkämpfer in Frack und Staatsuniform gewesen sind.

Darum frag ich nur: Wird es dann besser in der Welt, wenn die Leute an keinen Gott mehr glauben und keine Hölle mehr fürchten? Der Glaube ist der Grundstein, der Anfang, das ABC aller menschlichen Gesittung. Gibt es keinen Gott, keine Seele, keine Ewigkeit, dann ist der Mensch nichts als ein zweihändiges Tier, ein Affe, dem seine Pelzhaare ausgegangen sind und der etwas schlauer geworden ist als seine Kameraden in der Wildnis draußen.

Wenn er stirbt, ist es aus mit ihm wie bei einem alten Hund oder einem schäbigen Pavian. Wenn du aber sterben mußst wie ein Pavian, dann darfst du auch leben wie ein Pavian. Dann kannst du deinen Leidenschaften nachgehen, so ungeniert wie das liebe Vieh; es ist für dich vollkommen gleichgültig, wie du dich aufführst. Gibt es keine Vergebung nach dem Tod, dann hat der rechtschaffene Familienvater zum Schluß gerade soviel wie der versoffene Wirtshauslump, der treue Gatte soviel wie der schmutzige Ehebrecher, der hartherzige Wucherer ist so gut daran wie der freigebige Wohltäter der Armen, der Schwindler so gut wie der fleißige Arbeiter. Ob du ein Heiliger bist oder ein Räuberhauptmann, ein ehrlicher Handwerker oder ein Dieb mit schwarzen Händen, ob du wahr oder falsch schwörst bei Gericht und deinen Nachbar ins Zuchthaus bringst, ob du deine Kinder gut aufziehst oder zu aller Schlechtigkeit anlernst, das ist alles ganz gleich, das eine trägt dir zum Schluß soviel wie das andere, wenn eben mit dem Tod alles zu Ende ist.

Ja, sagen die Ungläubigen, Moral muß der Mensch haben, er muß sittlich und rechtschaffen leben. Ich sage aber dagegen, es ist eine riesige Dummheit, dem Menschen den Glauben zu nehmen und doch zu meinen, er soll schön brav und ordentlich bleiben. Wo der Glaube fällt, da muß die Sittlichkeit mitfallen. Warum soll denn einer nicht betrügen, warum nicht ehebrechen, warum nicht falschen Eid schwören, wenn es keinen Gott gibt, der rächt und richtet? Wegen der Polizei? Wer Gott nicht fürchtet, fürchtet auch den Polizeidiener nicht, und wer schlau genug ist, der läßt sich nicht erwischen. Warum soll ich mich durch das Sittengesetz binden lassen, da ich doch keinen Lohn zu hoffen habe, wenn ich es halte und keine Strafe fürchten muß, wenn ich es nicht gehalten habe?

Ein Gesetz ohne Strafe ist eine Glocke ohne Klöppel, eine Uhr ohne Räderwerk; den Glauben abschaffen und Sittlichkeit predigen, heißt mit der Pelzhaube zu Mittag läuten; heißt den wütenden Tiger, der die Eisenstäbe seines Käfigs zerbrochen hat, mit einem Zwirnfaden fesseln wollen.

---

bezog sich hier auf seine Reichstagsrede vom 17.6.1872 bei der Beratung des Jesuitengesetzes (Sten.Ber. RT 1. LP III. Session 1872, S. 1082).

Aber, sagen die Sozialdemokraten und andere Ungläubige, man spürt nichts von der Religion im öffentlichen Leben; die Leute, die glauben, sind so schlecht wie jene, die nichts glauben. Das ist einfach eine Unwahrheit.

In den Kulturkampfjahren (1872–1883) war die Religion nicht abgeschafft, aber es sind Priester und Ordensleute vertrieben worden, und die Pflege des religiösen Lebens hatte abgenommen. Hat man nichts davon gespürt? Der Geheime Rat im preußischen Ministerium des Innern Illing<sup>12</sup> weist in seinem Buch „Die Zahlen der Kriminalität in Preußen“ nach, daß die Zahl der Zuchthausverbrecher gerade in den Kulturkampfjahren um 12 Prozent zugenommen habe, daß die Zahl der Meineide um 85 Prozent, die Sittlichkeitsverbrechen um 65, die Körperverletzungen um 63, die Verbrechen gegen das Leben um 55 Prozent gestiegen seien. Dazu sagt er, haben die Verbrecher auch an innerer Bösartigkeit und Verstocktheit zugenommen, die zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gebe.

An diesen Zahlen kann es ein Blinder greifen, wieviel die Religion zur Ordnung und Sittlichkeit eines Volks beiträgt. Sie war in der unseligen Zeit des Kulturkampfes nicht vom Erdboden ausgetilgt; sie wurde nur bekämpft, verwundet, der Verachtung preisgegeben, und doch sehen wir, wie Ehrlichkeit, Treue, Keuschheit und öffentliche Sicherheit zusammen schwinden. Was für ein Verbrechernes müßte die Welt werden, wenn einmal die Religion wirklich aus allen Herzen gerissen und das religiöse Gewissen überall erstickt wäre!

Durch ihren Religionshaß allein ist die Sozialdemokratie schon gerichtet. Der Unglaube hat nie etwas anderes als den Fluch der Menschheit gezeitigt und das Laster geboren. Der Unglaube hat die gebildeten besitzenden Klassen mit herzloser Geldgier und sittlicher Fäulnis geschlagen; wird dieses Drachengift dem Arbeiter eingepflegt, nicht auch sein Blut in faulenden Eiter verwandeln?

### 3. Der rote Doktor Quacksalber impft dem Lohnarbeiter den Revolutionsschwindel ins Gehirn

Die Roten wollen die Republik, die Volksherrschaft einführen; Könige, Fürsten, sagen sie, müssen abgeschafft werden. Natürlich lassen sich die Könige und Kaiser ihre Kronen nicht gutwillig vom Kopf herunterlangen. Du tatest dich ja auch wehren, wenn dir einer nur deinen Sonntagshut einfach vom Kopf wegnehmen wollte. Das wissen die Roten, und darum sind sie entschlossen, es auf eine gewaltsame Revolution, auf eine Revolution mit Bürgerblut und Königsmord ankommen zu lassen. Ich könnte dir dafür ein ganzes Buch von Beweisen herbringen, ich will nur einen einzigen anführen. In Brüssel haben sie im August 1891 eine große Versammlung gehalten, bei welcher die Sozialistenhäuptlinge der ganzen Welt beisammensaßen.<sup>13</sup> Bei dieser Gelegenheit haben sie auch ein großes Fest mit Singen und Tanzen und vielerlei Kurzweil gefeiert. Wie das Hauptblatt der deutschen Sozialdemokraten schreibt („Vorwärts“, 192) war das aus Gips geformte Bild des Königs Leopold von Belgien<sup>14</sup> im Festsaal angebracht; aber sein Kopf war mit einem roten Tuch umwunden

<sup>12</sup> Julius Illing (1816-1893), Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, seit 1865 im preußischen Innenministerium tätig; von diesem hier zitiert: Die Zahlen der Kriminalität in Preussen für 1854 bis 1884, Berlin 1885.

<sup>13</sup> Gemeint ist der 2. Internationale Arbeiterkongreß, der vom 15. bis 22.8.1891 in Brüssel tagte.

<sup>14</sup> Leopold II. (1835-1909), seit 1865 König von Belgien.

und in diesem Überwurf sah der König genauso aus, als ob er eben geköpft und frisch vom Schafott herunter an die Wand gestellt worden wäre. In einem Panorama, das auch in dem Tanzsaal sich befand, wurde die „letzte Krawatte des Königs Leopold“ als besondere Sehenswürdigkeit gezeigt. Was sah man da? Einen derben, handfesten Strick.

Auch die Reichstagsabgeordneten und Führer der deutschen Sozialdemokraten wie Bebel, Liebknecht<sup>15</sup> und viele andere waren bei diesem Weltfest zugegen, und keiner hat auch nur ein Wörtlein gegen diese unverblümete Henkersehnsucht nach Fürstenblut einzuwenden gehabt. Nur zu einem Vergleich zwischen Belgien und Deutschland fühlt sich der „Vorwärts“ herausgefordert, der aber „nicht allzugünstig für die deutsche Freiheit und Ordnung“ ausfällt. Es wäre den Roten augenscheinlich lieb, wenn man auch auf deutschem Boden dem Kaiser oder einem König die Hanf-schlinge des Henkers antragen dürfte.

Mehr will ich über das blutige Revolutionsgelüst der Roten nicht sagen. Ich frage nur wieder: Wird es dann besser, wenn die Fürsten geköpft sind und alles drunter- und drübergeht? Freilich, die Monarchen haben oft genug den Fleck neben das Loch gesetzt und nicht alle, die auf dem Thron saßen, sind auch der Segen ihrer Untertanen gewesen. Aber aus der Blutsaat der Revolution ist für die Völker immer nur das Elend emporgewachsen. Was hat denn die große Revolution vor 100 Jahren den Franzosen Gutes gebracht? Frankreich wurde geschändet und verwüstet durch blutigen Bürgermord, der Schrecken und die Köpfmaschine regierten das Land nach dem Fall des Königtums. Das „freie“ Volk, das vor dem Zepter des Königs sich nicht mehr beugen wollte, mußte wie ein Sklave vor der Peitsche des großen Napoleon<sup>16</sup> kriechen; wie ein dressierter Pudel wurde es von dem verwegenen Eroberer herumkommandiert, und die Revolutionsmänner, die so laut Freiheit und Gleichheit geschrien hatten, mußten zu Ehren ihres Kaisers auf den Eisfeldern Rußlands verbluten und in den Sandwüsten Ägyptens verderben.

Im Jahre 1871, gleich nach dem Krieg, haben die Sozialdemokraten in Paris Revolution gemacht und sich der Herrschaft der Stadt bemächtigt. Die „Proletarier“ hatten einen Ausschuß von 90 Männern gewählt (Kommune), welche Paris, die „Leuchte der Welt“, auf gut sozialdemokratisch regieren sollten. Es waren einige ehrliche Leute darunter, aber die Mehrzahl waren ganz verzweifelte Gesellen. Lissagaray<sup>17</sup>, selber Sozialdemokrat, Augenzeuge und Freund der Proletarierregierung, nennt den Präsidenten Beslay<sup>18</sup> einen naiven Greis; von den Regierungsmitgliedern nennt er Tirard<sup>19</sup> einen frechen Schuft, Felix Pyat<sup>20</sup> einen wilden struppigen Narren der Marktschreierbühne,

<sup>15</sup> Wilhelm Liebknecht (1826-1900), Chefredakteur des „Vorwärts“ in Berlin, seit 1867 (mit Unterbrechungen) MdR (Sozialdemokrat).

<sup>16</sup> Napoleon I. Bonaparte (1769-1821), Kaiser der Franzosen.

<sup>17</sup> Prosper Olivier Lissagaray (1838-1901), französischer Journalist, 1871 Teilnehmer des Pariser Kommune-Aufstands, Verfasser von: Histoire de la Commune de 1871, Bruxelles 1876.

<sup>18</sup> Charles Beslay (1795-1878), französischer Ingenieur, 1871 ältestes Mitglied der Pariser Kommune, Delegierter für das Finanzwesen.

<sup>19</sup> Pierre Tirard (1827-1893), Schmuckhändler, französischer Politiker, Bürgermeister des II. Arrondissement von Paris, 1871 Mitglied der Nationalversammlung, 1871 Mitglied der Pariser Kommune.

<sup>20</sup> Félix Pyat (1810-1889), französischer Schriftsteller und Journalist, 1871 Mitglied der französischen Nationalversammlung und dann Mitglied der Pariser Kommune.

den „General“ Cluseret<sup>21</sup> einen schamlosen Aufschneider und einen Prahlhans, der bei drei Aufständen verduftet war; von dem Kriegsminister Rossel<sup>22</sup>, den seine roten Mitbrüder selber verhaften ließen, erzählt er, daß er trotz des gegebenen Ehrenworts mit seinem Wächter, dem Mitglied des Wohlfahrtsausschusses Gérardin<sup>23</sup>, spurlos verschwunden sei. Ebenso hat sich ein anderes Regierungsmitglied, Billioray<sup>24</sup>, unsichtbar gemacht, als die Sache schiefging, Ein verunglückter Student, Raoul Rigault<sup>25</sup>, war Polizeipräfekt. Das war ein Amt, schreibt der brennrote Lissagaray, wo das geringste Versehen gefährlicher werden konnte als auf dem Vorposten und durch das Rigault die Verantwortung für hunderttausend Leben übernommen hatte. Das hinderte jedoch, fügt Lissagaray bei, den sozialistischen Polizeipräfekten nicht, mit den leichtsinnigsten Skandalen sich die Zeit zu vertreiben, während seine Freunde ebenso jung und leichtfertig den schwierigsten Geschäften wie Gassenjungen oblagen. Winkeladvokaten, sagt ein anderer Schriftsteller (J. Scherr<sup>26</sup>), Winkelliteraturen, Winkelärzte, bankrotte Krämer, weggejagte Kommiss, verstickte Studenten, verbummelte Arbeiter, ein Rattenkönig von Unwissenheit, Faulheit, Neid, Dünkel, Größenwahn, Vermessenheit und Begehrlichkeit – das waren die Leute, welchen die Hauptstadt Frankreichs ihr Schicksal anvertraut hatte.

Und was war das Ende dieser Revolution? Welches der Gewinn, den die aufständischen Arbeiter hatten? Etliche 30 000 Kommunarden wurden in den Straßen von Paris erschossen; 36 000 fielen in die Gefangenschaft. Von diesen wurden 270 zum Tod, ungefähr 10 000 teils zur Verbannung, teils zu Kerkerstrafen verurteilt. Der Gesamtschaden an den zerstörten Kirchen, Gebäuden und Waren wird auf 500 Millionen Franken angeschlagen.

Das sind die Segnungen der Revolution! Das arbeitende Volk vertreibt seinen rechtmäßigen Herrn und gehorcht dann einem Haufen von Maulhelden und Gaunern, die Revolution verspricht dem Arbeiter die Freiheit und das goldene Glück und gibt ihm nichts als die Kugel in die Brust oder die Jacke des Sträflings. Die Revolution ist immer eine schlechte Mutter für ihre Kinder gewesen. Aus der Revolution blüht den Völkern kein Segen auf; sie ist wie eine Dynamitpatrone, die nichts bauen, die nur zerstören kann.

<sup>21</sup> Gustav Paul Cluseret (1823-1900), französischer Offizier, kämpfte in der französischen Armee im Krimkrieg und in Algerien, Offizier bzw. General der Nordstaaten im amerikanischen Bürgerkrieg, 1870 Initiator eines Aufstands in Lyon, Mitglied der Pariser Kommune, Delegierter für das Kriegswesen.

<sup>22</sup> Louis Rossel (1844-1871), trat als einziger Offizier der französischen Armee 1871 der Pariser Kommune bei, Stabschef der Kommune, nach Niederschlagung der Kommune hingerichtet.

<sup>23</sup> Charles Gérardin (1843-1921), Handelsvertreter in Paris, 1870/71 Bataillonskommandeur der Nationalgarde, 1871 Mitglied der Pariser Kommune und deren Wohlfahrtsausschuß.

<sup>24</sup> Alfred-Édouard Billioray (1841-1877), französischer Kunstmaler, 1870/71 Mitglied der Nationalgarde, 1871 Mitglied der Pariser Kommune, nach Niederschlagung der Kommune nach Neukaledonien deportiert, wo er kurz nach seiner Ankunft starb. „Unsichtbar gemacht“ bezieht sich auf eine zwischenzeitliche Flucht.

<sup>25</sup> Raoul Rigault (1846-1871), französischer Journalist, 1871 Mitglied der Pariser Kommune, starb bei der Niederschlagung des Aufstands.

<sup>26</sup> Johannes Scherr (1817-1886), Historiker und Schriftsteller, 1848-1849 Mitglied der Zweiten Kammer des württembergischen Landtags, flüchtete 1849 nach der Revolution in die Schweiz, ab 1860 Professor für Geschichte am Polytechnikum in Zürich, von diesem hier (frei) zitiert: Größenwahn. Vier Kapitel aus der Geschichte menschlicher Nartheit, Leipzig 1876, S. 377.

Darum ist es ein unverantwortliches Verbrechen der Sozialdemokratie, im Volk den Geist der blutigen Empörung zu schüren und die Volksmassen mit dem Gedanken an Königsblut und Bürgermord vertraut zu machen. Die Roten geben sich wohl manchmal den Schein, als ob sie von blutigem Umsturz nichts wissen wollten; aber das ist eitel Spiegelfechtereie; daß ist nur die Scheuklappe für Sozialdemokraten zweiter Güte. Die Sozialdemokratie ist und bleibt revolutionär und zum Hausrat der Revolution gehört immer auch das Schafott und das blutige Messer. Die deutschen Sozialdemokraten haben Herzbruderschaft mit den Kommunarden von Paris geschlossen und legen alle Jahre frische Lorbeerkränze nieder auf die Gräber der erschossenen Barrikadenmänner. Der Stammvater des Sozialismus Karl Marx erklärte 1872 auf dem Kongreß im Haag, daß man an die Gewalt werde appellieren müssen, um die Herrschaft der Arbeit einzuführen,<sup>27</sup> und erst jüngst hat Liebknecht in Brüssel gesagt, daß die Revolution zu jenen Dingen gehöre, die man tue, aber von denen man nicht rede („Vorwärts“ 196, 1891). Durch Wort und Werk bezeugt die Sozialdemokratie ihre blutigen Pläne, und wie sie sich drehen und wenden will – es schaut ihr überall das blutige Revolutionsmesser zum Sack heraus.

Die Sozialdemokratie will keinen Gott, sie will, daß die Mittelstände ins Proletariat hinabsinken. Der müßte blind sein auf seinen zwei Augen, der nicht wüßte, daß die Sozialdemokratie die vollendete Gottlosigkeit und den blutigen Umsturz aller Ordnung bedeutet; wer aber meint, daß es besser würde in der Welt, wenn einmal die Roten obenauf wären, der müßte, um mit einem mittelalterlichen Grobian (Seb. Brandt<sup>28</sup>) zu reden, seine Stirn mit Eselsschmalz eingerieben haben.

Darum kann der Sozialdemokrat unser Mann nicht sein. Er ist kein Nothelfer und kein Arzt, seine Kunst ist nur Quacksalberei und Kurpfuschertum. Das wäre der rechte Arzt, der die guten Säfte des Patienten verderben läßt und seine Wunden mit Nattergift anstreicht! Mit solcher Kur könnte der Kranke höchstens zu rasen anfangen, gesund werden aber kann er nicht. Darum sage ich: Hinaus mit dem roten Dr. Quacksalber aus der Krankenstube! Er heilt nicht, er vergiftet nur. Die Sozialdemokratie ist nicht der Arzt, sondern der Totengräber der Völker!

Aber fragst du vielleicht, soll dann alles beim alten bleiben?

Nein, sage ich, hundertmal Nein, es muß dem Volk geholfen werden um jeden Preis, um jedes Opfer. Ein Tor, wer unsere heutigen Gesellschaftszustände aufrecht erhalten will! Aber es muß geholfen werden nicht durch die Zerstörung der gesunden Volksteile, sondern durch die Heilung der kranken, nicht durch Blut und Umsturz, sondern auf dem Weg der gesetzlichen Entwicklung; nicht durch allgemeine Gottlosigkeit, sondern durch Rückkehr zum Christentum.

#### Der rechte Arzt ist eine christliche Sozialgesetzgebung

Während der rote Obergeneral Bebel hinter seiner Petroleumlampe saß<sup>29</sup> und sein Buch vom Zukunftsstaat<sup>30</sup> mit allgemeiner Gütergemeinschaft und freier Liebe zu-

<sup>27</sup> Gemeint ist eine Rede über den Haager Kongreß, die Marx am 8.9.1872 in Amsterdam hielt: Eine Rede von Karl Marx, in: Der Volksstaat Nr. 79 vom 2.10.1872.

<sup>28</sup> Gemeint ist: Sebastian Brant, Das Narrenschiff, Basel 1494.

<sup>29</sup> Anspielung auf Bebels Inhaftierung in den Jahren 1872-1875 wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung.

<sup>30</sup> Gemeint ist Bebels *Die Frau und der Sozialismus*. Das Buch erschien zuerst 1879. Bebels Broschüre mit dem Titel *Zukunftsstaat und Sozialdemokratie* erschien erst 1893.

sammenträumte, haben katholische Männer den Ruf nach Erhaltung unserer Mittelstände und nach Besserstellung des Lohnarbeiters erhoben.

Schon 1871 hat Domkapitular Moufang<sup>31</sup> in Mainz die Notwendigkeit und die Ziele einer neuen Wirtschaftsgesetzgebung vor seinen Wählern auseinandergesetzt. Aber anstatt dem Zentrum die Hand zur Sozialreform zu bieten, ließen die maßgebenden liberalen Parteien ihre Kriegshörner zum Kampf gegen Rom mit mächtigem Schall erklingen. Statt einer Reform bekamen wir den Kulturkampf.

Den ersten ruhigen Augenblick in diesem unseligen Streit benutzte die Zentrumsparlei, um mit bestimmten Gesetzesvorschlägen (Antrag Galen 1877)<sup>32</sup> vor den Reichstag hinzutreten und zu verlangen, daß „unsere falsche Wirtschaftspolitik und die aus derselben hervorgegangene Gesetzgebung“<sup>33</sup> geändert werde. Ein wüstes Zetergeschrei aus den Reihen der Liberalen war die Antwort. Wie zwei verschiedene Welten, rief damals der Abg[eorordnete] Rickert<sup>34</sup> dem Zentrum zu, stehen wir voneinander entfernt und können uns nicht verstehen. Das war richtig geredet. Die kapitalistische Ausbeutungslehre, auf welche der Liberalismus schwört, und die christliche Wirtschaftsordnung, für welche das Zentrum eintritt, sind wie zwei Welten wie Erde und Himmel voneinander geschieden. Selbstverständlich wurden die Zentrumsanträge abgelehnt. Aber sie waren nicht begraben, die Forderung einer Sozialreform wurde von seiten des Zentrums immer wieder aufs neue erhoben.

Fünf Jahre später nahm die Regierung selber die Angelegenheit in ihre Hand. Am 17. November 1881 verkündete eine kaiserliche Botschaft, daß dem Reichstag gesetzgeberische Vorschläge zum Schutz der Arbeiter zugehen würden.<sup>35</sup> Mit dieser kaiserlichen Botschaft, die vom ganzen Volk mit Jubel begrüßt wurde, war der erste wirksame Anstoß zu einer Reform gegeben.

Durch Gesetz vom 15. Juni 1883<sup>36</sup> wurde die Einführung der Krankenkassen angeordnet. Arbeiter und Arbeitgeber haben dazu bestimmte Beiträge zu entrichten. Der Arbeiter hat dafür in Krankheiten oder Unfällen für die ersten 13 Wochen Arzt und Apotheke und ein gewisses Krankengeld zu beanspruchen. Durch dieses Gesetz ist Tausenden von Arbeitern für die Tage der Krankheit, die ja den Armen immer doppelt arm machen, eine höchst willkommene Hilfe geschaffen worden.

Durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884<sup>37</sup> ist gesorgt, daß der bei einem Betriebsunfall verunglückte Arbeiter vom Beginn der 14. Woche an freie ärztliche Behandlung und für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit auch eine Rente beanspruchen kann, welche im Fall seines Ablebens zum Teil auch seinen Hinter-

<sup>31</sup> Dr. Christoph Moufang (1817-1890), Domkapitular, später Bistumsverweser bzw. Regens in Mainz, 1871-1890 MdR (Zentrum); hier angesprochen: Die Mittel zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter. Vortrag, gehalten im großen Saale des Casino „Zum Frankfurter Hof“ am 27. Februar 1871, Mainz 1871.

<sup>32</sup> Dr. Ferdinand Graf von Galen (1831-1906), Rittergutsbesitzer auf Burg Dinklage (Oldenburg), seit 1873 MdR (Zentrum). Der „Antrag Galen“ vom 19.3.1877 ist abgedruckt unter Nr. 102 Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>33</sup> Zitat aus der Begründung des „Antrag Galen“.

<sup>34</sup> Heinrich Rickert (1833-1902), Zeitungsverleger und Stadtverordneter in Danzig, seit 1874 MdR (damals nationalliberal).

<sup>35</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>36</sup> Abdruck: Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>37</sup> Abdruck: Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

bliebenen fortbezahlt wird. Die Kosten werden von den Unternehmern allein getragen.

Das vielbekämpfte Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889<sup>38</sup> ist dem wohlgemeinten Streben entsprungen, einen weiten Kreis von Arbeitern vor den Folgen der Erwerbsunfähigkeit und vor der Not des Alters zu schützen. Freilich wird es noch vieler Verbesserungen bedürfen, wenn diese gute Absicht auch wirklich erreicht und erkannt werden soll. Von den 100 Abgeordneten des Zentrums haben wegen der großen Mängel dieses Gesetzes etliche 80 mit Nein gestimmt und, leider ohne Erfolg, zu verhüten gesucht, daß es auch auf die Landbevölkerung und Handwerker ausgedehnt werde.

Um den Frieden zwischen Arbeitern und Unternehmern zu fördern, wurden gewerbliche Schiedsgerichte durch Gesetz vom 29. Juli 1890<sup>39</sup> eingeführt, welche Streitigkeiten gütlich zu schlichten haben und bei Arbeiterausständen als Einigungsämter dienen sollen.

Mit dem 1. April 1892 ist das neue Arbeiterschutzgesetz (Gewerbeordnungs-novelle vom 1. Juni 1891<sup>40</sup>) in ihren Hauptteilen in Kraft getreten. Es verbietet, Kinder vor dem 13. Jahr in Fabriken zu beschäftigen, schränkt die Frauenarbeit ein, regelt die Sonntagsruhe, erweitert die Schutzvorschriften für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit in den Betriebsräumen, enthält Bestimmungen zur Hebung der Zucht unter den minderjährigen Arbeitern.

Was die Regierung mit diesen Gesetzen bewilligt hat, ist eine Abschlagszahlung an das Zentrum, welches diese Anträge zum Schutz der Arbeiter seit 1881 mit eiserner Beharrlichkeit immer wiederholt und auch die liberalen Parteien zu einigem Verständnis für Verbesserung unserer Wirtschaftsgesetze gebracht hat. Die soziale Frage ist freilich mit diesen Gesetzen nicht gelöst. Die Liberalen meinen wohl, wir ständen so ziemlich am Ende der Arbeit und sprechen schon von der „Kronung des Reformgebäudes“. Wir dagegen meinen, es sei nur einmal der erste Spatenstich zum Neubau geschehen. Es ist nicht viel, was bis jetzt erreicht wurde, aber es ist doch einmal etwas; es ist nicht die volle Sonne, aber doch ein wenig Morgenrot. Für alle Fälle hat das arbeitende Volk von diesen neuen Gesetzen größeren Nutzen als von den großmächtigen Worten, mit welchen es von der Sozialdemokratie gespeist wird. Die Sozialdemokraten haben im Reichstag Mann für Mann gegen alle Gesetze zum Besten der Arbeiter gestimmt, und hätte es das Zentrum auch so gemacht, so wäre auch der erste Handstreich noch nicht geschehen und alles stände noch auf dem alten Fleck.

Es wird die nächste Aufgabe der Gesetzgebung sein, das begonnene Werk auszubauen und zu erweitern. Jeder Schritt, den wir machen, wird uns den weiteren Schritt weisen, den wir machen müssen. Durch den Liberalismus sind die alten Verbände aufgelöst worden, das Volk ist in lauter kleine Stückchen zerschlagen und zerpulvert, vereinzelt und schutzlos steht heute jeder für sich und jeder allen gegenüber. Die zersprengte Armee muß wieder gesammelt werden. Geschäftsherren wie Arbeiter müssen sich zu Verbänden zusammenschließen, in Berufsgruppen sich gliedern und über Lohnfrage, Arbeitszeit und Fabrikordnung auf dem Boden der Gerechtigkeit

<sup>38</sup> Abdruck: Nr. 148 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>39</sup> Gewerbegerichtsgesetz vom 29.7.1890, Abdruck: Nr. 14 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>40</sup> Abdruck: Nr. 70 Bd. 3 und Nr. 26 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

und Billigkeit miteinander verhandeln. Arbeit ist nicht, wie der Liberalismus gelehrt hat, eine Ware, und die zwei Arme des Arbeiters sind keine Handelsartikel, die sich jeder zu beliebigem Preis dienstbar machen darf. Jede Arbeit nützt der Gesamtheit, und darum muß dahin gestrebt werden, daß jeder, der arbeitet, auch so viel verdient, daß er mit seiner Familie anständig leben kann. Der Arbeiter ist nicht da, daß er andere reich macht, sondern vor allem deshalb, daß er seinen auskömmlichen Lebensunterhalt findet. Die Schweißtropfen des armen Arbeiters müssen sich zunächst in Brot für die Seinen, nicht in harte Taler für die andern verwandeln. Das Kapital, der Boden, die Maschine sind nutzlos und unfruchtbar ohne arbeitende Hände. Man kann weder ein Grundstück noch ein Goldstück essen, und Rothschild<sup>41</sup> müßte in Mitte seiner Schätze und Ländereien verhungern, wenn ihm nicht fleißige Hände Brot schaffen würden. Kapital und Arbeit müssen sich verbünden, wenn Frucht und Gewinn erzielt werden soll. Darum darf der Kapitalist nicht den ganzen Gewinn in die Tasche schieben, sondern muß auch den Arbeiter daran teilnehmen lassen, der den Gewinn mitgeschaffen hat. Daß die Aktionäre 20 und 40 Prozent und die Arbeiter Hungerlöhne bekommen, ist nach liberaler Wirtschaftslehre ganz in der Ordnung, aber der gesunde Menschenverstand und die natürliche Gerechtigkeit werden das nie begreifen können. Dem Kapital müssen die Pflichten wiederaufgelegt werden, die es unter der Herrschaft des Liberalismus fast ganz abgeschüttelt hat. Wer Hunderte von Menschen für sich arbeiten läßt, darf sie nicht zum Schluß mit dem Bettelstab in der Hand in die Welt hinausschicken, er muß durch gerechte Belohnung sorgen, daß die Arbeiter nicht bloß ihr Leben fortbringen, sondern auch sich etwas ersparen und zu einem Eigentum gelangen können. Wenn gerechter Lohn bezahlt wird, dann wird die Millionenzüchterelei ebenso wie die Hungerleiderei ein Ende haben. Ein besitzender Arbeiterstand ist das Glück für die Geschäftsherren, die Sicherheit der Gesellschaft, ein reiches Absatzgebiet für die Industrie, das uns keine Zollschranken verschließen kann.

Die Kleinhandwerker müssen aus ihrer Vereinzelung heraustreten und zu größeren Verbänden, zu Innungen sich vereinen. Innungen gründen heißt nicht einen alten Zopf neu wachsen lassen, nicht ein „Gespenst aus dem historischen Moder heraufbeschwören“, sondern die alte Lehrweisheit der Geschichte befolgen, daß nur vereinte Kraft zum Ziel führt, daß verbunden auch die Schwachen mächtig werden. Die Innungen müssen mit Vorrechten ausgestattet werden, sie haben die gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen zu leiten, Löhne, Arbeitszeit, Beschaffenheit der Ware festzustellen, Versicherungs- und Kreditwesen in die Hand zu nehmen. Durch derartige Verbindungen wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in den Kreisen der Handwerker wiedererweckt werden. Haben die Handwerker gelernt, gemeinsam zu handeln, dann vermögen sie sich auch die Vorteile des Großbetriebs zu verschaffen, und das Handwerk kann wieder für die Handwerker zurückerobert werden.

Das Recht, eine Werkstätte zu halten, hat niemand als der gelernte Meister. Nicht jeder Pfuscher und Schlenderer darf den Meisterschild vor die Türe hängen und dem gelernten ehrlichen Handwerker Lohn und Kundschaft verderben. Wer vom Handwerk leben will, der muß seine Lehr- und Wanderjahre nachweisen und seine Meisterprüfung bestanden haben (Befähigungsnachweis).

---

<sup>41</sup> Bankiersfamilien aus Frankfurt a. M.

Der trügerische Freiheitsdusel des Liberalismus hat freilich so vielen Kopf und Hirn betäubt, daß sie jede Schranke, jede Ordnung auf dem Gebiet des Gewerbslebens wie Ketten und Fesseln verabscheuen. Es ist doch seltsam, daß von den Innungsfeinden die einen vor jeder Einschränkung ihres freien Beliebens zurückschrecken, die andern aber den völligen Verlust ihrer wirtschaftlichen Freiheit im sozialistischen Zwangsstaat als Wohltat begehren und keiner der Gegner einsehen will, daß zwischen der Zügellosigkeit des Liberalismus und der Knechtschaft des roten Sozialismus als goldner Mittelweg die Ordnung des gewerblichen Lebens glücklich hindurchführt.

Der Bauernstand leidet hauptsächlich durch Überschuldung. Dieser schädliche Hausschwamm des Bauernhofs hat mehrfache Wurzeln. Großtuerei, Trunksucht, Prozeßwut sind für mehr als einen Bauersmann die Wegweiser ins Armenhaus geworden. Das Geld ist bald ausgegeben; aber man trifft nicht gleich eine Insel, wo man das vertane Geld wiederfindet. Ein Hauptschaden ist auch die Überzahlung der Anwesen bei Kauf- und Erbabfindung. Der Bauer fürchtet heutzutage die Schulden zuwenig und denkt nicht daran, wie schnell die Zinszeit immer wiederkehrt. Bei Erbteilungen wurde früher nicht der Kapitalwert des Hofes unter die Geschwister verteilt, sondern nur der Ertrag des Gutes, nämlich das vorhandene Bargeld, die nicht angeschnittene Leinwand und das Silberzeug. So blieb der anerbende Bruder immer imstande, die Wirtschaft weiterzuführen und für seine Kinder Kapitalien aufzusammeln. Heute teilt man nicht mehr die Milch, sondern schlachtet die Kuh, man teilt nicht mehr den Ertrag, sondern das Gut selber; jeder Erbe trägt gleichsam ein Stück des Bauernhofs in Form seines Heiratsguts mit sich fort und hinterläßt dem Gutsübernehmer die Arbeit, die Gefahr und die Schulden.

Statt Heiratsgut für seine Kinder zurückzulegen, kann sich dann der Gutsübernehmer sein Leben lang abzappeln, den Zins für seine Gläubiger zusammenzubringen. Bei der nächsten Erbteilung werden dann wieder neue Schulden zu den alten hingenagelt, und so haust sich der Bauer mit der Zeit von selbst aus seinem Anwesen heraus und zum Tagelöhner hinunter. Das geht um so schneller, weil die Bauernarbeit heute ein gar mageres Handwerk geworden ist. Die Dienstbotenlöhne sind gewaltig gestiegen und die Getreidepreise dabei tiefmächtig gefallen. Die hohen Preise des letzten Jahres waren nur zufällige und vorübergehende und hatten in den Mißernten ihren Grund; dem deutschen Bauersmann kamen sie deshalb nicht zugute. Die Russen und Amerikaner verkaufen ihr billiges Getreide auf unseren Märkten und drücken die Preise, daß der einheimische Bauer kaum mehr auf seine Kosten kommt.

Das alles wissen die Sozialdemokraten auch, aber noch nie haben sie im Reichstag auch nur ein Wörtlein zugunsten des Bauernstands geredet und haben nie verlangt, daß man dem bedrängten Landmann zu Hilfe komme. Das Gewehr bei Fuß schauen sie ruhig zu, wie die Mehrzahl ( $\frac{2}{3}$ ) des deutschen Volks, die von der Landwirtschaft lebt, sich langsam verblutet und seufzen höchstens mit Leichenbittermiene dabei: Vetter, du mußt sterben, es geht nun einmal nicht anders. Mit diesem traurigen Trostwort ist das ganze Latein der Roten zu Ende, mit dieser Todesprophezeiung ist ihre ganze Weisheit und Liebe zum Bauernvolk erschöpft. Für den Bauern mag der Rote nicht einmal seine Augendeckel bewegen.

Das Zentrum dagegen bemüht sich mit aller Kraft, daß der Bauernstand, der wichtigste und größte Stand im ganzen Staat, erhalten bleibe und neuen Aufschwung nehme. Mit Gesetzen allein wird freilich die Not nicht aus dem Bauernhaus vertrieben. Der Bauer muß auch selber Hand anlegen.

Weder für den Arbeiter noch für den Handwerker, noch auch für den Bauersmann wird es je einmal eine solche Staatseinrichtung geben, daß einer auch ohne Fleiß, ohne Kenntnisse, ohne Sparsamkeit, ohne eigenes Denken und Vorwärtstreben sein Fortkommen findet. Im landwirtschaftlichen Betrieb, im Stall und auf dem Acker läßt sich noch mancherlei verbessern. Die Brachfeldwirtschaft z. B., die in Deutschland seit Kaiser Karl dem Großen besteht, ist heute nicht mehr am Platze; der Bauer muß lernen, von seinen Feldern, für welche er alle Jahre Zinsen und Steuern zahlt, auch alle Jahre Ernten heimzufahren. Auch die Bauern müssen sich in Genossenschaften und Vereine zusammenschließen, welche den gemeinsamen Bezug von Maschinen, von Futter- und Dungstoffen, die Versicherung gegen Feuer- und Hagel-schaden, die Beratung in Rechtsangelegenheiten vermitteln. Die Raiffeisen<sup>42</sup>-Vereine, die nirgends mehr fehlen sollten, halten mit ihrem einfachen und billigen Kredit den Bauern den Wucherer vom Hals, gewähren Geld zum Ankauf von besseren Viehschlägen, von Kunstdünger und geben ihm Gelegenheit, etwaige Sparpfennige ohne Gefahr und Umstände nutzbringend anzulegen.

Aber auch unsere Gesetze müssen so eingerichtet werden, daß der Bauernschweiß nicht umsonst vergossen wird. Darum verlangt das Zentrum die Aufrechterhaltung des Schutzzolls für das Getreide. Der Freihandel ist des Bauern Tod. Wenn wir unser Geld den ausländischen Bauern zu lösen geben, kommt der inländische Bauer an den Bettelstab. Wenn aber der Bauer betteln muß, dann müssen die ländlichen Arbeiter, die Handwerker und Kaufleute der Landstädte mitbetteln. Der Bauer ist der Brotvater des Volks. Auch dem Industriearbeiter nützt der Getreidezoll; denn liegt der Ackerbau danieder, dann strömen immer mehr Arbeitskräfte den Fabriken zu und drücken die Löhne. Der Bauer ist auch die beste und sicherste Kundschaft der Industrie. Ohne Zoll würde das Brot hie und da in einem Jahr vielleicht um einen Pfennig billiger sein, aber wenn der Bauernstand durch billigen Getreidepreis verarmt, dann verarmt auch der Arbeiter und kann sich zuletzt auch das wohlfeile Brot nicht mehr kaufen. Empfindliche Steigerungen des Getreidepreises kommen nicht von den Zöllen, sondern von den schlechten Ernten.

Zur Erhaltung und Hebung des Bauernstands ist dann auch notwendig, daß die Erbteilungen besser geordnet, eine Belastungsgrenze der Anwesen festgestellt und die bestehende Grundschuld durch allmähliche Ablösung mit Hilfe des Staats eingeschränkt werde.

Das heutige Elend ist nicht ein unabwendbares Geschick, nicht eiserne Notwendigkeit, gegen welche menschliches Ringen vergeblich wäre. Die soziale Not ist in hohem Maß durch die liberale Wirtschaftsgesetzgebung in die Welt gekommen und muß durch eine christlich soziale Gesetzgebung aus der Welt wieder hinausgeworfen werden. Blindes Dreinschlagen, unklares Schwärmen und Träumen von einer neuen Welt führt da nicht zum Ziel, sondern ruhiges Denken und beharrliches Vorwärtstreiben nach festen Grundsätzen und auf gesetzlichem Weg. Die führende Partei auf dem Gebiet der Sozialreform ist das Zentrum. Der heilige Vater hat in seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage<sup>43</sup> die Richtpunkte angegeben, in welchen sich die neue Wirtschaftsgesetzgebung bewegen muß. Die Sozialdemokratie ist keine Reformpartei, sie ist Revolutionspartei wie ihre Häupter auf dem letzten Parteitag in

<sup>42</sup> Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888), Begründer von landwirtschaftlichen Darlehensvereinen.

<sup>43</sup> Die Enzyklika „Rerum Novarum“ vom 15.5.1891; vgl. Nr. 55-56.

Erfurt klar und deutlich ausgesprochen haben. Ihr ist die Verbesserung unserer Gesetze reine Nebensache; das Endziel ihrer Wühlarbeit ist die blutige Revolution und die Errichtung des Zukunftsstaats. Wer den Bürgerkrieg verabscheut, kann der roten Fahne, der „Fahne der Rache“ (Lissagaray), nicht folgen. Wer von den Arbeitern mit seiner Besserstellung nicht warten will, bis die Welt auf dem Kopf steht und das Kaisertum Bebel errichtet ist, kann kein Kostgänger der Roten sein. Die Sozialdemokratie verspricht ihren Gläubigen das Glück in blauer Ferne, das Zentrum will heute schon, in der greifbaren Gegenwart, das Joch der Arbeit erleichtern. Der Sozialdemokratie dient der Arbeiter um schöne Verheißungen des Unmöglichen und mit der Aussicht, sich einmal einer geladenen Kanone gegenüberzusehen; dem Zentrum hilft er durch seinen Stimmzettel wirkliche Vorteile für den Arbeiterstand erringen und auf friedlichem Weg eine bessere Güterverteilung herbeiführen. Die Sozialdemokratie ist ein wüster Traum von Blut und Glück, die Zentrums politik ist ruhige besonnene Arbeit zu einem gerechten Ausgleich zwischen den dienenden und herrschenden Klassen. Das Zentrum geht vorwärts auf dem rauhen, aber sicheren Boden der Wirklichkeit, die Sozialdemokratie heizt den Luftballon zur Fahrt ins Schlaraffenland; das Zentrum gibt dir Brot, die Sozialdemokratie eine anlockende Speisekarte.

Darum sag ich: Weg mit der Sozialdemokratie und ihrem ganzen Krimskrams von schönen Verheißungen! Sie ist kein Helfer und kein Arzt, sondern ein nichtsnutziger Kurpfuscher, ihre Heilmittel sind Giftkraut und Plunderkram; sie ist der Doktor Quacksalber, dessen Kunst darin besteht, die kranke Welt noch kränker zu machen.

## Nr. 67

1892 Dezember 8

Programm<sup>1</sup> der Deutsch-Konservativen Partei

Druck, Teildruck

[Für Vereinfachung der Arbeiterversicherung; Stärkung des Mittelstands und der Bauernschaft; Schutzzölle für Industrie und Landwirtschaft; Stärkung der Handwerkerinnungen; Börsenaufsicht; Bekämpfung der Sozialdemokratie und des Anarchismus]

[...]

8. Wir stehen auf dem Boden der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, welche die Grundsätze des praktischen Christentums in der Gesetzgebung zur Geltung bringt.<sup>2</sup> Die aufgrund dieser Botschaft erlassenen Gesetze betreffend die Einrichtung von Krankenkassen, die Versicherung gegen Unfall und die Invaliditäts-

<sup>1</sup> Stenographischer Bericht über den Allgemeinen konservativen Parteitag. Abgehalten am 8. Dezember 1892 zu Berlin, Berlin 1893, S. 46-48.

Das nach dem Tagungsort genannte „Tivoli-Programm“ ersetzte das deutsch-konservative Programm von 1876.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

und Altersversicherung bedürfen der Vereinfachung. Wie wir für die Besserung der Lage der Arbeiter, unter erheblicher Belastung der Arbeitgeber, eingetreten sind, so halten wir nach wie vor die Stärkung des Mittelstands in Stadt und Land und die Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals für die dringendsten Aufgaben der Sozialpolitik. Wir fordern ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbstätigkeit und gegen die undeutsche Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr.

9. Wir erstreben eine Gestaltung des Erb- und Familienrechts, welche die Erhaltung eines kräftigen Bauernstands gewährleistet. Die Einführung einer zweckentsprechenden Heimstättengesetzgebung für den kleineren Grundbesitz und die Überführung der auf dem Grundbesitz lastenden Hypothekenverschuldung in zu amortisierende Rentenschuld erachten wir als wünschenswert.

10. Für die Landwirtschaft, welche unter der Ungunst des Weltmarkts, der internationalen Währungsverhältnisse und der inneren wirtschaftlichen Entwicklung leidet, ist der bestehende Zollschatz aufrechtzuerhalten, im weiteren aber ein ausreichender Zollschatz für die Zukunft anzubahnen; auch ist für die Umgestaltung der Gesetzgebung betreffend den Unterstützungswohnsitz im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit Sorge zu tragen.

11. Für die Industrie ist der durch die Konkurrenz des Auslands bedingte Zollschatz aufrechtzuerhalten und, wo nötig, zu verstärken.

12. Für das Handwerk erscheint vornehmlich die Einführung des Befähigungsnachweises, die Stärkung der Innungen und Innungsverbände, die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen geboten. Redlicher Handel und Gewerbebetrieb ist zu schützen durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausierhandels und der Abzahlungsgeschäfte sowie durch die Beseitigung der Wanderlager und der Wanderauktionen.

13. Die Börsengeschäfte sind durch eine Börsenordnung wirksamer staatlicher Aufsicht zu unterstellen; insbesondere ist dem Mißbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, entgegenzutreten.

14. Diejenigen Anhänger der Sozialdemokratie und des Anarchismus, deren vaterlandslose und auf den Umsturz gerichtete Bestrebungen weite Kreise unseres Volks gefährden, sind als Feinde der staatlichen Ordnung zu bekämpfen.

[...]

**Nr. 68**

1893 Juli 21

**Entwurf<sup>1</sup> zu einem katholisch-socialen Programm****Druck**

[Ablehnung liberalistischer und sozialistischer Wirtschaftspolitik; Stärkung der Berufsstände auf christlicher Grundlage; Schutzregelungen für die Landwirtschaft; Handwerkerinnungen; Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung; Einschränkung der Handelsfreiheit; Regelung der Börse; Sonntagsruhe; Progressivsteuer; Mindestlohn in Staatsbetrieben]

Die unchristlichen Anschauungen des Liberalismus von der schrankenlosen Freiheit und von dem unbeschränkten Eigentumsrecht des Menschen haben in die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart große Verwirrung gebracht. Die Verwirklichung dieser Grundsätze in der Gesetzgebung führte zu dem sog[enanten] Recht des wirtschaftlich Stärkeren und zur Verkennung der Würde und der Rechte der Arbeit, überantwortete die Arbeit auf Gnade und Ungnade dem Kapital, zerstörte zum großen Teil den seßhaften Mittelstand, bewirkte die Anhäufung des irdischen Besitztums in den Händen von wenigen und die Verarmung der großen Masse, machte den arbeitenden Ständen die Erreichung der irdischen Wohlfahrt fast zur Unmöglichkeit.

Alle katholischen Sozialpolitiker sehen hierin einen ungesunden, unhaltbaren und zum Ruin der Gesellschaft führenden Zustand, der dringend Abhilfe erheischt.

Sie verwerfen die Anschauungen und Grundsätze des Liberalismus, welche diesen Zustand herbeigeführt haben.

Sie verwerfen auch die Bestrebungen der Sozialdemokratie, alle Produktionsmittel dem privaten Besitz zu entziehen und der Gesellschaft zu übertragen, weil dieses dem natürlichen Recht des Menschen auf eigenen Erwerb widerspricht, den Menschen entwürdigt und das friedliche und gedeihliche Zusammenleben unmöglich macht.

<sup>1</sup> Die Ausarbeitung dieses Programms wurde am 29.8.1892 auf der Generalversammlung der Präsidien katholischer Arbeitervereinigungen beschlossen. Neben einem bereits vorliegenden Entwurf Münchner Arbeitervereine sollten Kaplan Dr. Peter Oberdörffer und Dr. Franz Hitze jeweils eigene Entwürfe ausarbeiten. Der hier abgedruckte Entwurf stammt von Oberdörffer. Er wurde am 21.7.1893 fertiggestellt und in der Nr. 9-11 der „Kölner Correspondenz für die geistlichen Präsidien kathol. Vereinigungen der arbeitenden Stände“ veröffentlicht (S. 169-172). Die „Germania“ druckte den Entwurf kommentarlos am 30.7.1893 (Nr. 173, Zweites Blatt). Ein Entwurf Franz Hitzes ist nicht bekannt, er gehörte auch nicht zu den Unterzeichnern des Programms.

(Erst-)Unterzeichner waren: Domkapitular Dr. Gottfried Velten (Köln) als Vorsitzender des Zentralkomitees der Präsidien der katholischen Vereinigungen arbeitender Stände, ferner Domkapitular Josef Dahl (Speyer), Pfarrkurat Karl Forschner (Mainz), Domkapitular Dr. Josef Gutmann (Freiburg i.Br.), Benefiziat Anton Hauser (Augsburg), Generalvikar Dr. Klemens Lüdtko (Pelplin), Erzpriester Anton Matern (Braunsberg), Geistlicher Präses Johannes Mehler (Regensburg), Pfarrer Alois Neumann (Breslau), Kaplan Dr. Peter Oberdörffer (Köln), Domvikar und MdR (Zentrum) Dr. Franz Seraph Pichler (Passau), Domkapitular Dr. Marcellus Stigloher (München) und Domprediger Anton Stychel (Posen).

Auf dem Kölner Katholikentag 1894 wurde nicht das hier dokumentierte „katholisch-soziale Programm“ Oberdörffers eingebracht, sondern die unter Nr. 74 abgedruckten Entschlüsse. Auch die Zentrumsfraktion des Reichstags machte sich das „katholisch-soziale Programm“ nicht zu eigen.

Sie halten eine Heilung der sozialen Schäden der Gegenwart nur für möglich, wenn das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben nach den Grundsätzen des Christentums eingerichtet wird, wie solche in den Enzykliken des ruhmreich regierenden Papstes über die christliche Staatsverfassung<sup>2</sup> und über die Lage der Arbeiter<sup>3</sup> niedergelegt sind.

Sie erachten es als eine der wichtigsten Aufgaben einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft, die materiellen Interessen aller in der Weise zu fördern, daß dem in der Natur des Menschen begründeten Streben nach Freiheit und Selbständigkeit Rechnung getragen wird. Zu dem Zweck erstreben sie eine gleichmäßigere Verteilung der irdischen Güter bei privatem Erwerb und Besitz auf der Grundlage eines die breitesten Schichten des Volks umfassenden Mittelstands. Als eines der wirksamsten Mittel zur Herstellung und Erhaltung eines lebensfähigen Mittelstands betrachten sie die ständische Organisation der einzelnen Berufe zum Schutz und zur Förderung der gemeinsamen und gegenseitigen Interessen,

Alle katholischen Sozialpolitiker erblicken daher das Ziel ihrer sozialen Reformbestrebungen in der Organisation der Gesellschaft nach Berufsständen auf christlicher Grundlage, und zwar in einer den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart angepaßten Form mit durch Staatsverfassung garantierten Rechten der Selbstverwaltung sowie der Vertretung ihrer Interessen bei der staatlichen Gesetzgebung.

Um die allmähliche Erreichung dieses Ziels zu ermöglichen und zu erleichtern, stellen Unterzeichnete an den Staat die Forderung, alle auf die berufsgenossenschaftliche Organisation hinzielenden Bestrebungen in Landwirtschaft, Industrie (inkl[usive] Bergbau), Handel und freien Berufen, welche fußen auf den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit und Liebe, zu schützen und zu fördern.

Sie verlangen sodann unter den augenblicklichen Verhältnissen insbesondere:

### I. Für die Landwirtschaft

Genossenschaftliche Organisation des Berufsstands der Landwirte durch die Gesetzgebung, Einführung eines Agrarrechts, enthaltend die Anerkennung des Rentenprinzips für die Verschuldung von Grund und Boden und der Haftung der Genossenschaft für die Grundschulden sowie der Befugnis der Ausgabe nach der Höhe der Grundrente verzinslicher, unkündbarer Wertpapiere von seiten der Genossenschaft; ein den bäuerlichen Verhältnissen entsprechendes Erbrecht; eine zeitgemäße Gesindeordnung, Förderung zweckentsprechender Anstalten zur Gewährung von notwendigen Darlehen, Erschwerung der Bodenspekulation, welche auf Güterzertrümmerung hinausgeht, Festsetzung einer Verschuldungsgrenze für den ländlichen Grundbesitz, Maßregeln, um vorzubeugen der Bildung von unwirtschaftlichem Latifundienbesitz und Zwergwirtschaft.

### II. Für die Industrie (inkl. Bergbau)

#### a) Für das Handwerk

Einführung obligatorischer Innungen mit gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises, hinsichtlich der Lehrlinge, der Gesellen und der Her-

<sup>2</sup> Die Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1.11.1885.

<sup>3</sup> Die Enzyklika „Rerum Novarum“ vom 15.5.1891.

stellung und des Absatzes der Warenerzeugnisse, Regelung der Gefängnis- und Militärarbeiten und Einschränkung des Zwischenhandels zum Schutz des Handwerkerstands. Gesetzliche Abgrenzung von Handwerk, Fabrik und Großindustrie.

#### b) Für die Großindustrie

Die Leistung von Garantien für neu ins Leben zu rufende großindustrielle Unternehmungen hinsichtlich der Fähigkeit und Unbescholtenheit der Leitung, hinsichtlich des zur Fortführung erforderlichen Kapitals, hinsichtlich der gesundheitlichen Verhältnisse des Orts sowie der berechtigten Interessen der umwohnenden Bevölkerung. Vervollkommnung der Arbeiterschutzgesetzgebung zum Zweck einer gewerblichen Ausbildung, einer gerechten Entlohnung, einer gesicherteren, stufenweise aufsteigenden Stellung und einer würdigen Behandlung der Arbeiter; eine den Produktionsverhältnissen angemessene Verkürzung der Arbeitszeit; allmähliche Beseitigung der Fabrikarbeit für verheiratete Frauen; Einschränkung der Fabrikarbeit für unverheiratete weibliche Personen auf die ihrem Geschlecht entsprechenden Verrichtungen; Beseitigung der gewerblichen Kinderarbeit in fremdem Dienst; Regelung und Überwachung der Hausindustrie im Dienst des Großunternehmertums; Einführung von Arbeiterausschüssen mit gesetzlich garantierten Rechten, Sicherung der Vereinigungsfreiheit der Arbeiter zum Schutz und zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen, Förderung von genossenschaftlichen Organisationen, welche Arbeitgeber und Arbeiter umfassen. Festsetzung einer Grenze für die Ausdehnung einer einzelnen privaten Unternehmung in den verschiedenen Industriezweigen.

#### III. Für den Handel

Einschränkung der Handelsfreiheit, Festsetzung der Voraussetzungen, unter denen von Kaufleuten der Nachweis ihrer Fähigkeit und Unbescholtenheit zu verlangen ist. Einschränkung des Hausierhandels. Schutz gegen unlautern Wettbewerb, insbesondere Schutz gegen sogenannte Wanderlager und schwindelhafte Ausverkäufe. Umgestaltung des Börsenwesens im Sinne einer Zurückführung desselben auf seine wahre wirtschaftliche Bestimmung, insbesondere Untersagung der reinen Differenzgeschäfte. Erschwerung der Emission ausländischer Werte. Staatliche Kontrolle des Depositenwesens.

#### IV. Sonstige Forderungen von allgemeiner Bedeutung

Einführung einer möglichst vollständigen Sonntagsruhe. Zeitgemäße Abänderung der unbeschränkten Freizügigkeit. Eine strenge Wuchergesetzgebung zur Bekämpfung jeglicher Art von ungerechter Ausbeutung fremder Not oder Unerfahrenheit. Gerechtere Verteilung der Steuerlast durch verhältnismäßig stärkere Belastung der großen Einkommen und gleichzeitige Entlastung der mittleren und kleinen Einkommen unter Vermeidung der Doppelbesteuerung. Ausbildung der staatlichen Betriebe zu Musteranstalten. Festsetzung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Minimallohns für Arbeiten, welche auf Rechnung des Staats oder der Gemeinde ausgeführt werden.

Gemeindliche Arbeitsnachweisbüros. Erbauung von zweckmäßigen Wohnungen für die in ständigem Dienst des Staats oder der Gemeinde stehenden Arbeiter. Förderung gemeinnütziger Baugesellschaften für Errichtung von Arbeiterwohnungen.

Dies ist das allmählich zu erstrebende Endziel der katholischen Sozialpolitik, und das sind unsere augenblicklichen Forderungen.

Möge sich die Welt von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Organisation der Gesellschaft nach Berufsständen auf christlicher Grundlage baldigst überzeugen. Möge der Staat unverzüglich eine durchgreifende soziale Reform in diesem Sinn in die Hand nehmen zur Abwehr des drohenden Umsturzes, zum Wohl der arbeitenden Stände, zum Segen und Ruhm des Vaterlands.

### Nr. 69

1893 September 15

Frankfurter Zeitung Nr. 256, Erstes Morgenblatt

Druck

[Eine Zusammenlegung der drei Zweige der Arbeiterversicherung ist unumgänglich; notwendig ist eine Witwen- und Waisenversicherung bzw. eine Versicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit; die Berufsgenossenschaften müssen beseitigt werden]

Die nächste Session des Reichstags wird zwar in erster Linie eine Steuersession sein und an der harten Nuß der Deckungsfrage voraussichtlich lange zu knacken haben, aber es wird ihr darum an anderen wichtigen Aufgaben doch nicht fehlen. Dafür sorgt schon der reformatorische Eifer des Zentrums und der Konservativen auf wirtschaftlichem Gebiet, von dem die hinter uns liegende kurze Tagung einen so verheißungsvollen Vorgeschmack gegeben hat. Vor allem wird die Frage einer Revision unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung in den Vordergrund treten, deren unumgängliche Notwendigkeit nachgerade von allen Seiten anerkannt wird. Zentrum und Konservative hatten bekanntlich in der letzten Session bereits Anträge auf Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in bezug auf die Ausdehnung und Organisation der Versicherung und die Vereinfachung der Verwaltung, namentlich hinsichtlich des Markensystems, eingebracht.<sup>1</sup> Diese Anträge sind, wie vorauszusehen war, nicht zur Beratung gelangt, aber sie haben offiziöserseits die Erklärung herbeigeführt, daß ein Entwurf zur Revision des genannten Gesetzes in Vorbereitung sei. Was das Unfallversicherungsgesetz betrifft, so hat Herr v. Boetticher bereits in der Reichstagssession 1891/92 [recte: 1890/92] einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf angekündigt,<sup>2</sup> der aber bis jetzt aus unbekannt gebliebenen Gründen ausgeblieben ist; er ist wohl durch die Militärvorlage in den Hintergrund gedrückt worden.

Leider ist nach den Äußerungen der Regierungsvertreter im Reichstag und den Erklärungen der offiziösen Presse an eine gründliche, organisatorische Reform nicht zu denken. Die leitenden Kreise sind einer solchen offenbar gänzlich abgeneigt und motivieren dies mit dem billigen Argument, die Zeit sei hierfür noch nicht gekommen, die Erfahrung sei noch nicht reich genug. Es wird also bei einem Flickwerk bleiben, das vielleicht hier und da etwas bessert, im großen und ganzen die Dinge aber beim alten

<sup>1</sup> Antrag des Zentrumsabgeordneten Josef Aichbichler und Genossen vom 5.7.1893 (RT-Drucksache Nr. 10) und der konservativen Abgeordneten Ludwig von Staudy und Hermann Steppuhn vom 7.7.1893 (RT-Drucksache Nr. 18). Beide Anträge blieben unerledigt.

<sup>2</sup> Dies geschah in der Sitzung vom 11.6.1890 (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S.262).

läßt. Und doch täte eine grundlegende Reform, für deren Richtung es auch an Erfahrungen und Ratschlägen keineswegs fehlt, dringend not, denn die Übelstände, die mit der jetzigen Gestaltung der Versicherungsgesetzgebung verknüpft sind, machen sich um so intensiver fühlbar, je mehr die letztere den Kreis ihrer Wirksamkeit ausdehnt. In immer weiteren Kreisen wird die von der „Frankf[urter] Z[eit]t[un]g“ von Anfang an beklagte Dreiteilung der Versicherung in fast gänzlich voneinander getrennte, nach verschiedenen Grundsätzen organisierte Gebiete als das Grundübel erkannt und die Vereinheitlichung, die Zusammenlegung von Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung gefordert. Die wenigstens zum großen Teil berechtigten Klagen über allzu große Belästigung der Arbeitgeber, über die Höhe der Verwaltungskosten, über die Schwierigkeit für die Arbeiter, namentlich bei strittiger Passivlegitimation der Berufsgenossenschaften zu ihrem Recht zu gelangen, über die Verschiedenheit in der Rechtsprechung der Schiedsgerichte, die zu geringe bzw. gänzlich fehlende Mitwirkung der Arbeiter bei der Verwaltung – alle diese und noch eine schier zahllose Reihe von geringeren Beschwerden würden sich wenigstens auf ein möglichst geringes Maß zurückführen lassen, wenn man das jetzige buntscheckige System oder vielmehr die jetzige Systemlosigkeit durch eine einheitliche, alle Zweige der Versicherung umfassende Organisation ersetzen wollte. Das Krankenversicherungsgesetz, welches den Arbeitern wenigstens eine gewisse, wenn auch keineswegs zu weit bemessene Teilnahme an der Verwaltung einräumt, könnte eine geeignete Grundlage dieser Organisation abgeben, allerdings wären einzelne Änderungen nicht zu umgehen. Die oberste Instanz wäre in dem Reichsversicherungsamt, das selbstverständlich ebenfalls manche Änderungen und Kompetenzerweiterungen erfahren müßte, gegeben; die Ausbildung desselben zu einem Reichsarbeitsamt würde sich im natürlichen Lauf der Dinge voraussichtlich bald von selbst ergeben. Die Regulierung der Beitragspflicht für die Gesamtversicherung könnte, wenn man sich nicht allzu sehr an bürokratische Bedenken anhängt, keine großen Schwierigkeiten bereiten, auch dann nicht, wenn man im Lauf der Zeit das Werk krönen und zur Einrichtung der Witwen- und Waisenversicherung und der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit schreiten wollte. Unter allen Umständen würde die durch die Vereinheitlichung herbeigeführte Verminderung der Verwaltungskosten in kurzer Zeit eine nicht unerhebliche Herabsetzung der jetzt seitens der verschiedenen Kategorien der Versicherten zu machenden Aufwendungen zur Folge haben. Eine allgemeine Reichsversicherungssteuer, wie sie von einer Seite vorgeschlagen ist,<sup>3</sup> würden wir allerdings sowohl aus sozialpädagogischen wie aus finanzpolitischen Gründen nicht befürworten können, vielmehr erachten wir die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten durch Unternehmer, Arbeiter und Reich für den allein richtigen Modus.

Die wesentlichste Voraussetzung der Vereinheitlichung wäre der Wegfall der jetzigen Berufsgenossenschaften, die als reine Unternehmerverbände ohnehin ein Spott auf eine wirklich arbeiterfreundliche Gesetzgebung sind; die Einbeziehung der Invaliditäts- und Altersversicherung würde keine wesentlichen Schwierigkeiten machen. Daß die Berufsgenossenschaften sich bewährt hätten, wird niemand, dem es mit der Sozialreform ernst ist, behaupten wollen. Die Kostspieligkeit der Verwaltung, die offiziöserseits in den letzten Tagen vielleicht etwas gar zu eifrig bestritten worden ist, kommt, so wichtig sie auch ist, dabei für uns keineswegs in erster Reihe in Betracht. Die Hauptübel bilden

<sup>3</sup> Dies hatte im November 1893 die Generalversammlung des ostpreußischen landwirtschaftlichen Zentralvereins gefordert (vgl. Nr. 25 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

die schon erwähnte Nichtbeteiligung der Arbeiter an der Verwaltung und die durchaus bürokratische Organisation, die es z. B. möglich macht, daß ein Verletzter zwei Jahre und noch länger prozessieren muß, daß er von einer Berufsgenossenschaft zur anderen gehetzt wird, ehe er zu seinem Recht kommt. Schlimmer war es unter dem Haftpflichtgesetz<sup>4</sup> auch nicht. Es hat zwar an Vorschlägen zur Abänderung dieses schweren Mißstands unter Beibehaltung der jetzigen Organisation nicht gefehlt – die beachtenswertesten hat vor einiger Zeit das „Sozialpolit[ische] Zentralbl[att]“<sup>5</sup> gebracht –, aber ihre Ausführung würde allenfalls eine Milderung, nicht aber eine Beseitigung des Übels herbeiführen, welches mit der Berufsorganisation ebenso unzertrennlich verbunden ist wie der Streit zwischen Bäcker und Zuckerbäcker, Schuster und Sattler bei den Zwangsinnungen. Fast möchte man annehmen, daß auch in Regierungskreisen die frühere Hochschätzung der Berufsgenossenschaften allmählich zu schwinden beginne; die Versagung der Genehmigung zu neuen Genossenschaftsbildungen, wie der Fleischergenossenschaft<sup>6</sup> und der geplanten Molkereigenossenschaft, könnte wenigstens in diesem Sinn gedeutet werden. Aber andererseits läßt die Tatsache, daß die in Aussicht genommene Unfallversicherung der Handwerker<sup>7</sup> den Berufsgenossenschaften übertragen werden soll, die Hoffnungen in dieser Beziehung nicht ins Kraut schießen. Es ist dies um so bedauerlicher, als, wie an dieser Stelle schon wiederholt betont worden ist, gerade die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk eine günstige Gelegenheit gegeben hätte, auf dem Gebiet der Vereinheitlichung durch Überweisung der Handwerker-Unfallversicherung an die Krankenversicherung einen ersten wichtigen Schritt zu tun.

Die Reichsregierung sollte sich angesichts des immer weiteren Umsichgreifens des Vereinheitlichungsgedankens ernstlich überlegen, ob sie mit ihrer Ablehnung der organischen Reform auf dem richtigen Weg und ob die beabsichtigte Kleinarbeit geeignet ist, die zahlreichen und lebhaften Beschwerden, denen wenigstens eine teilweise Behebung nicht abgesprochen werden kann, auch nur einigermaßen zum Schweigen zu bringen. Wie aus offiziellen Äußerungen hervorgeht, tröstet man sich in Regierungskreisen über die laut werdenden Klagen mit dem Gedanken, daß niemand mehr das Aufgeben des „Grundgedankens dieser Sozialfürsorge“ fordere. Das ist indes ein sehr fader Trost, dessen sachliche Berechtigung überdies noch sehr problematisch ist. Es gibt unzweifelhaft auch jetzt noch „Politiker“ genug, die mit der ganzen Sozialgesetzgebung lieber heute wie morgen tabula rasa machen möchten; der bayerische Petitionssturm<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7.6.1871 (RGBl. S. 207); Abdruck: Nr. 13 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> E(mst) Lange, Zur Reform der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte, in: Sozialpolitisches Centralblatt 2 (1892/93), S. 299. Lange schlug vor, die Schiedsgerichte der Unfallversicherung unabhängig von den Berufsgenossenschaften zu organisieren.

<sup>6</sup> Der Bundesrat hatte am 20.7.1893 die Errichtung einer eigenständigen Fleischerei-Berufsgenossenschaft neben der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft abgelehnt (§ 501 der Protokolle). Einem erneuten Antrag stimmte der Bundesrat dann am 14.7.1896 zu (§ 485 der Protokolle).

<sup>7</sup> An der Einbeziehung der Handwerksgesellen in die Unfallversicherung arbeitete das Reichsamt des Innern seit 1887, ein dem Bundesrat am 15.6.1894 vorgelegtes Erweiterungsgesetz enthielt entsprechende Bestimmungen, die jedoch im Bundesrat scheiterten (vgl. Einleitung S. XVIII-XX Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>8</sup> Gemeint ist die Kampagne des Freisinns gegen das „Klebegesetz“ (vgl. Nr. 19-21 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

hat darüber keinen Zweifel gelassen. Bei günstigem Wind würden diese mit ihren letzten Wünschen nicht in der Weise zurückhalten, wie sie es jetzt zu tun für gut finden. Mögen die Aussichten auf eine solche Wendung auch noch so schwach sein, so wird eine verständige Regierung gleichwohl alles tun, um deren Eintritt unmöglich zu machen. Dazu kommt aber das weit wichtigere Moment, daß auch die beste soziale Gesetzgebung nur dann mit ganzem Erfolg wirken kann, wenn sie die bereitwillige freudige Unterstützung derjenigen findet, zu deren Gunsten sie geschaffen ist. Darüber könnten die Millionen, die sich dennoch der Invaliditäts- und Altersversicherung in gesetzwidriger Weise entziehen, die Regierung eindringlich genug belehren. Die Tatsache, daß heute niemand ernstlich die Aufhebung der Versicherungsgesetze fordert, kann deshalb die Pflicht einer gründlichen Reform nicht im mindesten alterieren. Gleichwohl ist die Aussicht, daß man sich zu einer solchen an maßgebender Stelle entschließen werde, außerordentlich gering, so daß den Reformfreunden nichts anderes übrigbleibt, als auch der Flickarbeit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und an ihrem Teil mitzuhelfen, daß wenigstens im einzelnen verbessert wird, was zu verbessern ist.

### Nr. 70

1894 April 20

Votum<sup>1</sup> des Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das preußische Staatsministerium

Abschrift

[Eine staatliche Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit wird in absehbarer Zeit nicht möglich sein; es empfiehlt sich der Ausbau von kommunalen Arbeitsnachweisen, die auf freiwilliger Basis errichtet werden sollen; öffentliche Arbeiten sollen in die Zeiten von Arbeitslosigkeit verschoben werden]

In einem Seiner Majestät dem Kaiser und König erstatteten Immediatbericht vom 14. Februar d. J.<sup>2</sup> über die Gesamtlage der Industrie und der gewerblichen Arbeiterschaft im Jahre 1893 habe ich unter anderem erwähnt, daß infolge einer Stockung des Absatzes der Erzeugnisse der großen Haynauer<sup>3</sup> Handschuhfabriken nach Amerika nahezu 1 500 Personen brotlos geworden, indessen während dieser kritischen Zeit durch die sozialdemokratische Verbandskasse ausgiebig unterstützt seien, bis sie teils von ihren früheren Arbeitgebern wieder beschäftigt, teils durch das Eingreifen der Behörden anderer Beschäftigung zugeführt worden seien.

Nach einer Mitteilung des Herrn Chefs des Geheimen Zivilkabinetts<sup>4</sup> sind seine Majestät der Kaiser und König hierüber betroffen gewesen, weniger weil dieses

<sup>1</sup> Abschrift: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.17 Bd.2, fol. 127-131; Entwurf: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.3a Bd.1, fol. 176-182 Rs.

<sup>2</sup> Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29962, fol. 1-8 Rs.

<sup>3</sup> Haynau, Stadt in Niederschlesien (heute Chojnów, Polen).

<sup>4</sup> Schreiben des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus an von Berlepsch vom 2.3.1894 (Entwurf: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29962, fol. 9-10 Rs.).

Vorkommnis einen neuen Beweis für die große finanzielle Leistungsfähigkeit der Sozialdemokratie liefere, sondern weil es diese Partei tatsächlich als die einzige Hilfe erscheinen lasse, auf welche die Arbeiter im Falle der Not rechnen könnten. Diese Stellung scheine der Sozialdemokratie von keiner Seite streitig gemacht, sondern als eine Tatsache betrachtet zu werden, mit der wie mit etwas unabänderlichem gerechnet werden müsse. Die hieraus sich ergebende Gefahr sei nicht zu unterschätzen. Befestige sich unter der Arbeiterschaft erst allgemein die Überzeugung, daß sie in Zeiten wirtschaftlicher Krisen sich selbst überlassen sei und von keiner Seite auf Hilfe zu rechnen habe als von der der Sozialdemokratie, dann werde dieser die Herrschaft über die Massen je länger, desto mehr zufallen. Seine Majestät wünschten daher, daß, wenn eine Prüfung der Frage eingetreten werde, auf welche Weise sich eine Fürsorge für die Arbeiter im Falle wirtschaftlicher Krisen ermöglichen lasse, damit zugleich der wachsende Einfluß der Sozialdemokratie, die diese Krisen für ihre Zwecke ausbeute, aufgehalten und zurückgedrängt werde. Seine Majestät seien sich der Schwierigkeiten und Bedenken, welche einem staatlichen Eingreifen in dieses Gebiet entgegenstehen, bewußt und wünschten daher, daß die Sache dem königlichen Staatsministerium von mir zur Beratung vorgelegt werde, dessen Bericht allerhöchstdieselben seinerzeit entgegensehen wollten.

Da die Bemerkung in dem Immediatbericht, daß die Unterstützungen aus der sozialdemokratischen Verbandskasse erfolgt seien, anscheinend zu dem Mißverständnis Anlaß gegeben hatte, daß es sich hierbei um eine Kasse der sozialdemokratischen Partei handle, habe ich den Herrn Chef des Geheimen Zivilkabinetts mit dem Ersuchen entsprechender Informierung seiner Majestät zunächst davon in Kenntnis gesetzt, das die Unterstützungen aus der Kasse des „Verbands der Glacéhandschuhmacher Deutschlands“<sup>5</sup>, d. h. eines Fachvereins, geflossen seien, der keine politischen Zwecke verfolge, sondern sich lediglich die Vertretung der gewerblichen Interessen der Angehörigen seines Gewerbes zur Aufgabe stelle.<sup>6</sup> Allerdings ständen seine Mitglieder ebenso wie diejenigen zahlreicher anderer ähnlicher Vereine in politischer Beziehung im allgemeinen auf dem Standpunkt der sozialdemokratischen Partei. Jedoch stehe der den Fachvereinen zugrunde liegende Gedanke der Selbsthilfe mit den Endzielen der Sozialdemokratie in grundsätzlichem Widerspruch, und sei infolgedessen neuerdings zwischen den Leitern der Fachvereinsbewegung und derjenigen der politischen sozialdemokratischen Bewegung mehrfach ein scharfer Gegensatz hervorgetreten, der es nicht ausgeschlossen erscheinen lasse, daß die Fachvereinsbewegung weitere Kreise der sozialdemokratischen Partei von der grundsätzlichen Bekämpfung der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung allmählich zu einer positiven Mitarbeit an der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen auf dem Boden dieser Ordnung hinüberleiten werde.

In Erledigung des allerhöchsten Auftrags bemerke ich sodann ergebenst folgendes:

<sup>5</sup> Der Verband der Glacéhandschuhmacher Deutschlands war 1869 gegründet worden; von Anfang an gewährte der Verband Unterstützung für arbeitslose und streikende Mitglieder; vgl. Adam Carl Maier, Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands 1869-1900, Leipzig 1901, S. 235-243.

<sup>6</sup> Schreiben des Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an den Chef des Geheimen Zivilkabinetts Dr. Hermann von Lucanus vom 2.4.1894; Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29962, fol. 12-14.

Eine Fürsorge für die Arbeiter im Fall wirtschaftlicher Krisen, derart, daß das Eintreten der Fachvereine überflüssig gemacht oder gar verhindert werden könnte, würde sich nur durch eine Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit erreichen lassen. Dagegen, daß dem Plan einer Arbeitslosenversicherung gegenwärtig nähergetreten werde, sprechen indessen schwerwiegende Bedenken. Abgesehen davon, daß es an ausreichenden statistischen Nachweisungen über Umfang und Ursachen der Arbeitslosigkeit, also den Grundlagen für die Gestattung der Versicherung noch völlig fehlt, würde die Regelung der letzteren auf Schwierigkeiten stoßen, mit denen die schon bei dem bisher erlassenen Versicherungsgesetzen hervorgetretenen gar nicht zu vergleichen sind. Sie liegen vor allem darin, daß die Feststellung des Versicherungsfalls, also die Beantwortung der Frage, ob die behauptete Arbeitslosigkeit eines Versicherten vorhanden und nicht etwa absichtlich oder durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt worden sei, eine kaum zu lösende Aufgabe sein würde, zumal dabei auch die durch Arbeitseinstellungen und Aussperrungen herbeigeführten Verhältnisse mitberücksichtigt werden müßten. Außerdem würde es bei Einführung einer Zwangsversicherung angesichts der bisher in den Arbeiterversicherungsgesetzen befolgten Grundsätze nicht möglich sein, die Kosten der Arbeitslosenversicherung ausschließlich durch die Arbeiter selbst aufbringen zu lassen, vielmehr würden dazu auch die Arbeitgeber herangezogen werden müssen. Bei der hohen Belastung der deutschen Industrie durch die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung, von denen die der Unfallversicherung außerdem noch in steter Zunahme begriffen sind, erscheint es ausgeschlossen, solange die anderen großen Staaten, deren Industrie mit der unserigen in Wettbewerb steht, noch nicht mit Einführung der Arbeiterversicherung vorgegangen sind, an eine wesentliche Erweiterung unserer Versicherungsgesetzgebung heranzutreten. Da überdies für den Fall einer solchen Erweiterung in erster Linie die Witwen- und Waisenversorgung in Frage kommen dürfte, so kann vorläufig der Gedanke der staatlichen Arbeitslosenversicherung in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden. Die Unterstützung auf diesem Gebiet muß vielmehr bis auf weiteres der Selbsthilfe der Beteiligten überlassen bleiben.

Dagegen halte ich es für möglich und erwünscht, in anderer Weise als auf dem Weg der Versicherungsgesetzgebung auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alsbald Bedacht zu nehmen. Seit längerer Zeit treten in zahlreichen größeren Städten Deutschlands Bestrebungen hervor, die dahin gehen, den Arbeitsnachweis weiter auszubilden. Insbesondere wird aus den Kreisen der Arbeiterschaft vielfach der Wunsch laut, daß der Arbeitsnachweis zu einer städtischen Einrichtung gemacht werde, daß die von den Stellensuchenden zu entrichtenden Gebühren in Wegfall gebracht oder erniedrigt und daß an seiner Leitung Arbeitgeber und Arbeiter beteiligt werden. In letzterer Beziehung findet mehr und mehr der Gedanke Anklang, den Arbeitsnachweis an die Gewerbeberichte in der Weise anzulehnen, daß entweder ein Ausschuß des Gewerbeberichts selbst oder ein von den Arbeitgeber- und den Arbeiterbeisitzern gewählter Ausschuß, mit einem städtischen Beamten als Vorsitzenden, die Leitung des Arbeitsnachweises übernehme.

Diese Bestrebungen, welche u. a. in Stuttgart, Frankfurt a. M., Hanau, Köln und Berlin hervorgetreten sind,<sup>7</sup> scheinen mir in hohem Grad beachtenswert zu sein und

---

<sup>7</sup> Zu den entsprechenden Aktivitäten auf kommunaler Ebene vgl. Bd. 7 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

die Unterstützung der Staatsregierung zu verdienen. Gegenwärtig ist für den Arbeitsnachweis in der Mehrzahl der größeren Städte noch wenig geschehen und seine Regelung meistens entweder den Interessenten, d. h. den Innungen und anderen Unternehmerverbänden einerseits und den Fach- und Gewerkvereinen andererseits oder Privatunternehmern überlassen. Dies hat zur Folge, daß im ersteren Fall in den Arbeitsnachweis, sehr zuungunsten seiner Wirksamkeit, die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hineingetragen und das im letzteren Fall die Arbeitssuchenden zur Zahlung häufig übermäßiger Gebühren genötigt werden. Auch da, wo der Arbeitsnachweis von gemeinnützigen Vereinen in die Hand genommen worden ist, hat er wegen der Beschränktheit der diesen zur Verfügung stehenden Mittel und des Wettbewerbs der anderen Arbeitsvermittlungsstellen eine erhebliche Wirksamkeit bisher nur selten zu entfalten vermocht. Wenn in den größeren Städten, wo das Bedürfnis hiernach am stärksten hervortritt, nun Arbeitsnachweisstellen errichtet werden könnten, welche den Stellensuchenden ihre Dienste kostenlos oder gegen eine gering bemessene Gebühr zur Verfügung stellten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde deren Wirksamkeit eine ungleich bedeutsamere als die der bisherigen Arbeitsnachweise werden. Sie würden, zumal wenn sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung gebracht würden, nicht nur im einzelnen Fall die Arbeitslosigkeit beseitigen helfen, sondern auch die Ursachen, die Dauer und den Umfang der letzteren erforschen und dadurch vorbeugende Maßnahmen auf diesem Gebiet vorbereiten und fördern können. Das notwendige Vertrauen aller Beteiligten, insbesondere der Arbeiter zu den Arbeitsnachweisstellen wird am sichersten dadurch zu gewinnen sein, daß diese nach dem Vorbild der Gewerbeberichte unter die Leitung von Kollegien gestellt werden, an deren Spitze ein von einer Behörde ernannter unparteiischer Vorsitzender steht und deren Beisitzer zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern, sei es unmittelbar, sei es mittelbar gewählt werden. Eine solche Organisation würde auch den Vorteil haben, daß auf einem weiteren wichtigen Gebiet Arbeitgeber und Arbeiter sich zu gemeinsamer Tätigkeit vereinigen und dadurch die zwischen ihnen bestehenden Gegensätze gemildert werden würden. Hiernach scheint es mir wichtig zu sein, darauf hinzuwirken, daß der Arbeitsnachweis in den größeren Gemeinden, wo die Arbeitslosigkeit zu Zeiten wirtschaftlicher Krisen besonders stark hervortreten pflegt, zu einer kommunalen Einrichtung gemacht und in der vorbezeichneten Weise ausgestaltet wird. Gleichwohl würde ich es zur Zeit, wo in zahlreichen größeren Städten Verhandlungen über Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen schweben, für verfrüht halten, eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit in Angriff zu nehmen. Vielmehr werden vorerst die Erfahrungen der freiwillig errichteten Arbeitsnachweisstellen abzuwarten sein. Bei dem Widerstreben, das vielfach von den städtischen Vertretungen der Übernahme des Arbeitsnachweises auf die Gemeinden entgegengestellt wird, halte ich es aber für erwünscht, daß die Regierungspräsidenten angewiesen werden, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß in allen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern städtische Arbeitsnachweise der bezeichneten Art errichtet werden.

Eine weitere wirksame Fürsorge im Sinne der allerhöchsten Anregung könnte m[eines] E[rachtens] dadurch erreicht werden, daß der Staat, die Provinzen, Kreise und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber allgemein und planmäßig das Ziel ins Auge faßten, durch zweckmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten der Arbeitslosigkeit nach Kräften entgegenzuar-

beiten. Fast in jedem größeren Betrieb gibt es Arbeiten, die nicht unbedingt zu einer bestimmten Zeit ausgeführt zu werden brauchen; ebenso kommen in jeder Staats- und Kommunalverwaltung Lieferungen und Arbeiten vor, für deren Vergebung der Zeitpunkt in gewissen Grenzen nach den Umständen frei gewählt werden kann. Wenn alle öffentlichen Verwaltungen bei ihren Dispositionen rechtzeitig darauf Bedacht nähmen, Arbeiten dieser Art in Zeiten zu verlegen, in denen Mangel an Arbeitsgelegenheit zu erwarten ist, wenn namentlich solche Arbeiten, bei denen Beschäftigungslose aller Art, insbesondere auch nicht gelernte Arbeiter, Verwendung finden können für Zeiten drohender Arbeitslosigkeit, wie sie neuerdings in größeren Städten und Industriezentren fast regelmäßig in jedem Winter wiederkehren, aufgespart würden, so würde ohne Zweifel in vielen Fällen der wirkliche Eintritt einer verbreiteten Arbeitslosigkeit abgewendet und ernstlichen Notständen begegnet werden können. Eine Milderung des Notstands wird vielfach auch dadurch erreicht werden können, daß die öffentlichen Betriebe bei eintretendem geringeren Arbeitsbedürfnis in Zeiten, wo es auch sonst an Arbeitsgelegenheit fehlt, nicht sofort zur Arbeiterentlassung schreiten, sondern statt dessen durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit oder, wie es z. B. im Bergbau üblich ist, durch Einlegung von Feierschichten die Beibehaltung der vollen Arbeiterzahl ermöglicht wird.

Ohne Zweifel werden diese Gesichtspunkte bei der Verwaltung der großen Reichs- und Staatsbetriebe schon jetzt nicht außer acht gelassen, eine sorgfältige Prüfung würde aber vielleicht zeigen, daß ihnen vielfach noch eine durchgreifendere Berücksichtigung zuteil werden könnte. Jedenfalls würde es nicht überflüssig sein, die Provinzial- und Kommunalverwaltungen auf die ihnen in dieser Beziehung obliegende Aufgabe hinzuweisen, da die Erfahrung der letzten Jahre vielfach gezeigt hat, daß es selbst in größeren Gemeinden an der wünschenswerten Voraussicht fehlt und an die Beschaffung s[o]g[enannter] Notstandsarbeiten erst gedacht wird, wenn die Arbeitslosigkeit schon einen bedenklichen Umfang angenommen hat und der Notstand bereits eingetreten ist.

Allerdings würde eine vermehrte Fürsorge für Arbeitsgelegenheit in Zeiten verbreiteten Arbeitsmangels nicht eintreten dürfen, ohne daß zugleich Maßnahmen getroffen würden, die es verhinderten, daß dadurch der ohnehin schon übermäßige Zuzug Beschäftigungsloser zu den großen Städten vermehrt würde. Zu dem Ende würde z. B. Vorsorge zu treffen sein, daß zu den sog[enannten] Notstandsarbeiten nur solche Beschäftigungslose zugelassen würden, die in der Gemeinde, in der solche Arbeiten veranstaltet werden, ihren Unterstützungswohnsitz<sup>8</sup> haben oder wenigstens schon eine bestimmte Zeit in regelmäßiger Arbeit gestanden haben.

Das königliche Staatsministerium ersuche ich ergebenst, über die vorstehend dargelegten Vorschläge geneigtest in Beratung treten und demnächst beschließen zu wollen, in welchem Sinne der von seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene Immediatbericht erstattet werden soll.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Ein *Unterstützungswohnsitz* wurde erst nach zweijährigem *gewöhnlichen Aufenthalt* in einer Gemeinde erreicht; vgl. § 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6.6.1870 (BGBl. S. 360), Abdruck: Nr. 78 Bd. 7, erster Halbband, der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 71 und Nr. 75.

1894 Mai 19

Votum<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher für  
das preußische Staatsministerium

Abschrift

[Von Boetticher lehnt eine Arbeitslosenversicherung ab; kommunale Arbeitsnachweise sollen in kleineren Städten ohne Beteiligung von Arbeitern und Arbeitgebern errichtet werden]

Den Bedenken, welche von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe in dem Votum vom 20. v. M.<sup>2</sup> gegen eine staatliche Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit geltend gemacht worden sind, trete ich ergebenst bei. Ich erlaube mir außerdem, noch darauf hinzuweisen, daß neben der Feststellung des Versicherungsfalls auch die Beantwortung der Frage, ob der arbeitslos Gewordene nicht schuldhafterweise versäumt habe, eine neue Arbeitsstelle zu erlangen, große Schwierigkeiten darbieten würde, welche selbst durch die Organisation eine sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Arbeitsnachweises nur zum Teil beseitigt werden dürften.

Die von dem Herrn Handelsminister empfohlenen Maßregeln zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erachte ich für zweckentsprechend.

Was den Arbeitsnachweis anlangt, so verspreche auch ich mir von einem Versuch einer gesetzlichen Regelung zur Zeit keinen Erfolg und möchte daher empfehlen, sich zunächst darauf zu beschränken, die bereits aus freier Initiative in erfreulicher Entwicklung begriffene Angelegenheit regierungsseitig tunlichst zu fördern und dabei Erfahrungen zu sammeln. Wenn der Herr Handelsminister vorschlägt, die städtischen Arbeitsnachweisstellen durch Kollegien leiten zu lassen, an deren Spitze ein ernannter Vorsitzender stehen soll, während die Beisitzer zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitnehmern zu wählen sein würden, so mag eine solche Einrichtung für größere und auch für mittlere Städte, sofern sie eine reichentwickelte Industrie haben, sich gewiß empfehlen. Es wird jedoch zu erwägen sein, ob nicht für mittlere Städte mit einfachen gewerblichen Verhältnissen eine einfachere Organisation genügen und deshalb den Vorzug verdienen würde. In solchen Städten dürfte auch eine durch einen geeigneten städtischen Beamten büromäßig gehandhabte Stellenvermittlung keinem grundsätzlichen Mißtrauen begegnen. Man wird zuweilen vielleicht eher geneigt sein, mit einer solchen einfachen Einrichtung einen Versuch zu machen, als ein immerhin schwerfälligeres Kollegium von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden, an welches sich immerhin die Befürchtung knüpfen läßt, daß es dazu beitragen könnte, Klassen- und Interessengegensätze auch da hervorzurufen oder zu schärfen, wo solche Gegensätze bisher noch gar nicht oder doch nur in geringem Maß hervorgetreten sind. In denjenigen Städten, deren Organ sich gegen Errichtung kommunaler Anstalten zur Förderung des Arbeitsnachweises überhaupt ablehnend verhalten, wäre zweckmäßig, die Bildung von Vereinen etwa nach dem Muster des hierorts bestehenden Zentralvereins für Arbeits-

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11410, fol. 163-164 Rs.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 70.

nachweis<sup>3</sup> anzuregen. Die Erfolge dieses Vereins sprechen dafür, daß das Gebiet der Stellenvermittlung für die Tätigkeit gemeinnütziger Vereine besonders geeignet ist.

An den weiteren Vorschlag des Herrn Handelsministers, betreffend die planmäßige Verteilung der öffentlichen Arbeiten und die prinzipale Heranziehung der ortsangehörigen Arbeiter zu den sogenannten Notstandsarbeiten, gestatte ich mir noch die Anregung zu knüpfen, daß den Regierungspräsidenten nahegelegt werden möge, von bevorstehenden Betriebsbeschränkungen und Betriebsvermehrungen größeren Umfangs sich tunlichst schon im voraus Kenntnis zu verschaffen. Wenn die Regierungspräsidenten dann auch untereinander sowie mit den Leitern der öffentlichen Arbeiten und den Arbeitsnachweisstellen in Fühlung stehen, so dürfte es in vielen Fällen möglich werden, arbeitslosen Personen Beschäftigung zuzuweisen und dadurch einer Krisis vorzubeugen.

Abschrift dieses Votums habe ich den Herren Staatsministern mitgeteilt.

## Nr. 72

1894 Juni 11

### Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> des preußischen Staatsministeriums

#### Ausfertigung, Teildruck

[Eine Arbeitslosenversicherung soll nicht eingeführt werden; statt dessen sollen kommunale Arbeitsnachweise errichtet werden; Debatte über deren konkrete Ausgestaltung]

[...]

2. Der Herr Minister für Handel<sup>2</sup> hielt Vortrag über sein Votum vom 20. April d. J.,<sup>3</sup> betreffend den zu erstattenden Immediatbericht<sup>4</sup> über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit und die dazu eingegangenen Vota des Herrn Vizepräsidenten<sup>5</sup> des Staatsministeriums und der Herren Minister des Kriegs<sup>6</sup>, der öffentlichen Arbeiten<sup>7</sup> und für

<sup>3</sup> Der private Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis war 1883 gegründet worden und unterhielt seine Büros in den Stadtbahnbögen am Alexanderplatz, Geschäftsführer war seit 1890 der Berliner Kommunalbeamte Dr. Richard Freund, der Berliner Magistrat war im Vorstand vertreten.

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.114, fol. 133-166, hier fol. 146-154.  
Anwesend waren: Reichskanzler Leo Graf von Caprivi, Ministerpräsident Botho Graf zu Eulenburg, Dr. Karl Heinrich von Boetticher, Hermann von Schelling, Hans Freiherr von Berlepsch, Dr. Johannes Miquel, Wilhelm von Heyden, Dr. Robert Bosse, Walther Bronsart von Schellendorff, Protokoll: Gustav Homeyer.

<sup>2</sup> Hans Freiherr von Berlepsch.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 70.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 75.

<sup>5</sup> Dr. Karl Heinrich von Boetticher, zu dessen Votum vom 19.5.1895 vgl. Nr. 71.

<sup>6</sup> Walther Bronsart von Schellendorff (1833-1914), seit 1893 preußischer Kriegsminister, dessen Votum vom 19.5.1894: GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11410, fol. 165-167 (Abschrift).

<sup>7</sup> Karl Thielen, dessen Votum vom 30.5.1894: GStA Berlin I. HA Rep.84a Nr.11410, fol. 168-169 Rs. (Abschrift).

Landwirtschaft<sup>8</sup>. Er bemerkte, es sei allseitiges Einverständnis darüber vorhanden, daß eine staatliche Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit untunlich sei, ferner auch darüber, daß der Arbeitsnachweis zu einer städtischen Einrichtung zu machen sei. Auch darüber, daß dies, wenigstens zur Zeit, ohne gesetzliche Grundlage zu geschehen habe, sei man einig, im übrigen gingen die Ansichten darüber, wie der Arbeitsnachweis einzurichten, etwas auseinander. Während er vorschlug, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Arbeitsnachweisstellen durch Kollegien leiten zu lassen, an deren Spitze ein ernannter Vorsitzender stehe, während die Beisitzer zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitnehmern zu wählen seien, schlug der Herr Vizepräsident für mittlere Städte eine einfachere Organisation vor, wonach ein städtischer Beamter den Arbeitsnachweis leite; der Herr Minister für Landwirtschaft empfehle diese Einrichtung für alle Städte, da nach den mit den Gewerbeberichten gemachten Erfahrungen man bei Kollegien auf sozialdemokratische Zusammensetzung gefaßt sein müsse. Er glaube, daß in Städten mit hoher gewerblicher Entwicklung man doch Arbeitgeber und Arbeitnehmer werde heranziehen müssen, wenn die Arbeitsnachweisstellen Vertrauen finden sollten. Auch wirkten die Gewerbeberichte, selbst, wo sie sozialdemokratisch zusammengesetzt seien, nicht schlecht, und bei schwindender Indolenz der Arbeitgeber werde auch deren Einfluß mit der Zeit sich steigern. Es handle sich ja aber überhaupt zunächst um einen Versuch, und es könne den Städten mehr überlassen werden, je nach Lage der Sache die eine oder die andere Einrichtung zu treffen.

Der Herr Kriegsminister empfehle den Arbeitsnachweis auch für ländliche Arbeit. Der Herr Minister für Landwirtschaft lege hierauf keinen besonderen Wert, weil es an solcher Arbeit nie fehle, sondern umgekehrt an Arbeitern, der an die Stadt gewöhnte Arbeiter auch nicht auf das Land zurückkehre. Er glaube, man könne hiervon vorläufig absehen und dies den zu errichtenden Landwirtschaftskammern überlassen.

Er habe ferner vorgeschlagen, dahin zu wirken, daß Staat, Provinzen, Kreise und Gemeinden als Arbeitgeber solche Arbeiten, die nicht notwendig zu einer bestimmten Zeit ausgeführt zu werden brauchten, durch das ganze Jahr verteilen, so daß nicht in dem Maß wie jetzt Zeiten regelmäßiger Arbeitslosigkeit eintreten.

Der Herr Kriegsminister und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten teilten mit, daß hiernach schon jetzt in ihren Verwaltungen verfahren und ein Stamm unausgesetzt beschäftigter Arbeiter gebildet werde. Der Herr Vizepräsident wolle die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen wissen, daß sie von bevorstehenden größeren Einschränkungen oder Vermehrungen der Betriebe sich rechtzeitig Kenntnis verschafften.

Er bitte das Staatsministerium um Erklärung des Einverständnisses mit einem in diesem Sinn zu erstattenden Immediatbericht. Er sei bereit, diesen entwerfen zu lassen und ihn dem Staatsministerium vorzulegen, ebenso auch demnächst die von ihm und dem Herrn Minister des Innern gemeinschaftlich zu erlassende Verfügung.

Der Herr Ministerpräsident<sup>9</sup> und Minister des Innern erklärte, er befinde sich mit diesen Ausführungen im Einverständnis mit geringen Modifikationen. Den Anschluß der Arbeitsnachweisstellen an die Gewerbeberichte in den größeren Städten solle man nicht als unbedingte Direktive hinstellen, sondern den Städten überlassen, ob

<sup>8</sup> Wilhelm von Heyden, dessen Votum vom 31.5.1894: BArch R 43 Nr.437, fol.8-9 (Abschrift).

<sup>9</sup> Botho Graf zu Eulenburg (1831-1912), seit 1892 preußischer Ministerpräsident und Innenminister.

sie diese Einrichtung treffen wollten. Der Arbeitsnachweis für ländliche Arbeiter sei eine dankbare Aufgabe für die Landwirtschaftskammern, aber man könne schon jetzt anregen, daß die städtischen Arbeitsnachweisstellen sich mit der Umgegend in Verbindung setzten. Der Herr Kriegsminister wünsche bezügliche Mitteilungen an die Truppenteile vor Entlassung der Reservisten. Das sei zu empfehlen, wenn man es auch in Brandenburg ohne Erfolg versucht habe.

Der Herr Kriegsminister bemerkte, die von ihm in seinem Votum vom 19. Mai d. J. in Anregung gebrachte Mitteilung der Arbeitsnachweise an die Truppenteile sei für die im Herbst zur Entlassung gelangenden Mannschaften erfahrungsmäßig von Wert. In Brandenburg sei die sozialdemokratische Partei sehr eifrig, und es fielen wohl viele Leute in ihre Netze. Der Verein, der sich dort mit dem Arbeitsnachweis für diese Mannschaften beschäftige, müsse seine Tätigkeit nicht erst 8 – 14 Tage vor der Entlassung, sondern früher beginnen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft bemerkte, der Nachweis ländlicher Arbeit sei in der Tat nicht von großer Bedeutung, denn an Arbeitsgelegenheit auf dem Land fehle es, abgesehen vom Winter, eigentlich nie, sondern nur an Arbeitern. Die Verpflegung der Soldaten sei besser als die der ländlichen Arbeiter, deshalb sei die ländliche Arbeit auch von den entlassenen Mannschaften nicht besonders gesucht und, wo sie solche annähmen, steigerten sie die Ansprüche der übrigen.

Der Herr Finanzminister<sup>10</sup> erklärte, er habe als Bürgermeister größerer Städte die Organisation des Arbeitsnachweises lange Zeit hindurch betrieben. Es handle sich dabei um den Kampf um die Oberherrschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Sozialdemokratie wolle, daß kein Arbeiter anders als durch sie Arbeit bekomme. In Frankfurt a. M. habe sich gleichwohl die Sozialdemokratie schließlich dem unter einem Magistratsmitglied<sup>11</sup> stehenden Nachweisebüro angeschlossen. Daß eine obrigkeitliche Person den Vorsitz führe, sei von der größten Wichtigkeit und darauf seien die Städte entschieden hinzuweisen. Das Vertrauen der Bevölkerung müsse aber die Nachweistelle genießen, wenn sie etwas wirken solle, deshalb sei für größere Städte die Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht zu scheuen. Auf die allmählich fortschreitende Organisation der Arbeit sei überhaupt das Augenmerk zu richten und dahin zu wirken, daß der zwischen Beschäftigungsmangel und Überproduktion hin- und herschwankende Zustand, soweit möglich, aufhöre, daß man, wenn auch mit Opfern, z. B. durch bessere Pensionierung, einen Stamm fester, nie zu entlassender Arbeiter schaffe, denen bei vorübergehend steigendem Bedarf eine Klasse fliegender Arbeiter hinzutrete. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse entwickelten sich leider in umgekehrter Richtung. Den Arbeitsnachweis halte er übrigens auch für das Land für bedeutsam.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten<sup>12</sup> bemerkte, in Berlin beständen freie Arbeitsnachweisungen durch Vereinstätigkeit, z. B. die Arbeiterkolonie<sup>13</sup>,

<sup>10</sup> Dr. Johannes Miquel, seit 1890 preußischer Finanzminister.

<sup>11</sup> Dr. Karl Flesch (1853-1915), Rechtsanwalt, seit 1884 Mitglied des Frankfurter Magistrats, Leiter des städtischen Armen- und Waisenwesens.

<sup>12</sup> Dr. Robert Bosse, seit 1892 preußischer Kultusminister.

<sup>13</sup> Die Berliner Arbeiterkolonie war 1883 als Einrichtung der privaten Wohltätigkeit gegründet worden. Sie diene zur Unterbringung von wohnungslosen Männern und war – wie viele Einrichtungen der sog. Wandererfürsorge – mit einem Arbeitsnachweis verbunden; vgl. A(lbert) F(ranz) Schlunk, Die Berliner Arbeiter-Kolonie, ihre Entwicklung und Arbeit, Berlin 1903.

die bemüht seien, die Arbeiter möglichst auf das Land zu weisen. Er regte an, ob nicht auch für die Kreise und die landwirtschaftlichen Vereine in diesem Sinn einzuwirken sei.

Der Herr Minister für Landwirtschaft entgegnete, dies sei bezüglich der landwirtschaftlichen Vereine bereits geschehen, doch erzielten dieselben keine Erfolge.

Das Staatsministerium erklärte sich damit einverstanden, daß im Sinne der heutigen Beratung an des Kaisers und Königs Majestät berichtet<sup>14</sup> und der Bericht wie die von den Herren Ministern des Innern und für Handel zu erlassende Verfügung<sup>15</sup> von letzterem entworfen werden.

[...]

### Nr. 73

1894 Juli 31

Runderlaß<sup>1</sup> des preußischen Innenministers Botho Graf zu Eulenburg und des Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch an die Regierungspräsidenten

Druck

[Größere Kommunen sollen mittels Arbeitsnachweisen die Arbeitsvermittlung organisieren; Arbeitslosigkeit soll durch frühzeitig geplante Notstandsarbeiten bekämpft werden]

In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die in letzten Jahren bald in größerem, bald in geringerem Umfang namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten sind, hat sich gezeigt, daß den Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelpen oder ihre Folgen für die Beteiligten zu mildern, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den Arbeitsnachweis in größerem Umfang und planmäßiger, als es bisher geschehen ist, auszubilden. Abgesehen von vereinzelt gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben bis jetzt nur Vereinigungen von Arbeitgebern wie Innungen und andere Unternehmerverbände einerseits und Vereinigungen von Arbeitern wie Fach- und Gewerkvereinen andererseits die Regelung des Arbeitsnachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen der letzten Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, daß in sie

<sup>14</sup> Vgl. Nr. 75.

<sup>15</sup> Vgl. Nr. 73.

<sup>1</sup> Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, 1894, S. 216-218; Reinentwurf Theodor Lohmanns: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.3a Bd.1, fol. 211-219 Rs.

Der Erlaß ist „in Vertretung“ unterzeichnet vom Unterstaatssekretär im Innenministerium Otto Braunbehrens und „im Auftrag“ vom Direktor der Handelsabteilung des Handelsministeriums Adolf von Wendt.

von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hineingetragen wird. Die Benutzung der Privat-Arbeitsnachweise, die auf Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von größerer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigen die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnismäßig hohen Gebühren, und die Tätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettbewerb der Vermittlungsstellen anderer Art auf einen bescheidenen Umfang beschränkt.

Unter diesen Umständen muß es als ein bedeutsamer Fortschritt bezeichnet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen erheblicher Einwohnerzahl Gemeinde-Arbeitsnachweisstellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können als die der bisherigen Arbeitsnachweise. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, daß sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Ebenso würden sie sich mit den für die Arbeitsvermittlung auf dem Land bestehenden Vereinen und späterhin mit den Arbeitsnachweisstellen, die voraussichtlich von den Landwirtschaftskammern werden errichtet werden, in Beziehung setzen können, um den Arbeitslosen in Ermangelung anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf dem Land Beschäftigung zu verschaffen. Auch würden sie, um den Mannschaften, die im Herbst aus dem Heeresdienst entlassen werden, die Erlangung von Arbeit zu erleichtern, ihre Dienste den Truppenteilen zur Verfügung stellen können. Neben dieser unmittelbar auf die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit gerichteten Tätigkeit würden die bezeichneten Arbeitsnachweisstellen bei fortschreitender Organisation noch eine sehr bedeutsame Wirksamkeit dadurch entfalten können, daß sie durch Bereitstellung des aus ihrem Geschäftsbetrieb erwachsenden statistischen Materials und der dabei gemachten Beobachtungen die bessere Erforschung der Ursachen, des Umfangs und der Dauer der periodisch wiederkehrenden Arbeitslosigkeit ermöglichen und damit die der Arbeitslosigkeit vorbeugende Tätigkeit förderten.

Um die Arbeitsnachweisstellen zur Lösung der vorerwähnten weitreichenden Aufgaben zu befähigen, insbesondere auch um ihnen das notwendige Vertrauen aller Beteiligten, namentlich auch der Arbeiter, zu sichern, wird es notwendig sein, sie einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen. Überall, wo die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern stark hervortreten, also namentlich in den größeren Städten, wird es sich auch empfehlen, dem von der städtischen Behörde ernannten Beamten Arbeitgeber und Arbeiter beizuordnen, die unter seiner Leitung an einer kollegialischen Verwaltung des Arbeitsnachweises beteiligt werden. Die Art der Auswahl der Arbeitgeber und Arbeiter wird je nach den örtlichen Verhältnissen zu regeln sein. In einer Reihe größerer Städte, so in Stuttgart<sup>2</sup>, Frankfurt a. M.<sup>3</sup>, Köln,

<sup>2</sup> In Stuttgart war 1893 erstmals ein kommunaler Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage geschaffen worden. Die Vertreter der beiden Arbeitsmarktparteien wurden jeweils von den Beisitzern des Gewerbegerichts gewählt.

Berlin u. a., ist neuerdings das Bestreben darauf gerichtet worden, die Beisitzer für die Arbeitsnachweisstellen von den Arbeitgeber- und Arbeiterbeisitzern der Gewerbegerichte, sei es aus ihrer Mitte, sei es aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt, wählen zu lassen. Wo es ausführbar erscheint, in dieser oder in einer anderen Weise den Arbeitgebern und Arbeitern eine Mitwirkung bei der Besetzung der Arbeitsnachweisstellen einzuräumen, wird sich dies als ein Mittel zur Erhöhung des Vertrauens der Beteiligten zu der Anstalt empfehlen. Wo eine solche Einrichtung nicht ausführbar oder bedenklich erscheint, werden die städtischen Behörden selbst die Auswahl treffen müssen. Die Bedeutung, die der möglichst ausgedehnten Errichtung solcher kommunalen Arbeitsnachweisstellen beizumessen ist, läßt es wünschenswert erscheinen, daß die darauf gerichteten Bestrebungen, die bis jetzt erst vereinzelt auftreten und hie und da bei den städtischen Vertretungen auf Abneigung gestoßen sind, nach Möglichkeit weiterverbreitet und gefördert werden. Euer etc. ersuchen wir daher ergebenst, Ihren Einfluß nachdrücklich dahin geltend zu machen, daß mindestens in allen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern städtische Arbeitsnachweise der vorbezeichneten Art errichtet werden.

Weiterhin ersuchen wir Euer etc. ergebenst, Ihre Aufmerksamkeit gefälligst auch denjenigen Maßnahmen zuzuwenden, die geeignet sind, dem Entstehen verbreiteter Arbeitslosigkeit vorzubeugen oder die Wirkungen eines unvermeidlichen Arbeitsmangels zu mildern. Wie der Staat, so haben auch die kommunalen Vertretungen (Provinzen, Kreise und Gemeinden) in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der Arbeitslosigkeit nach Kräften dadurch entgegenzuwirken, daß sie allgemein und planmäßig auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nehmen. Fast in jedem größeren Betrieb gibt es Arbeiten, die nicht unbedingt zu einer bestimmten Zeit ausgeführt zu werden brauchen; ebenso kommen in jeder Staats- und Kommunalverwaltung Lieferungen und Arbeiten vor, für deren Vergebung der Zeitpunkt in gewissen Grenzen nach den Umständen frei gewählt werden kann. Wenn alle öffentlichen Verwaltungen bei ihren Dispositionen rechtzeitig darauf Bedacht nähmen, Arbeiten dieser Art in Zeiten zu verlegen, in denen Mangel an Arbeitsgelegenheit zu erwarten ist, wenn namentlich solche Arbeiten, bei denen Beschäftigungslose aller Art, insbesondere auch nicht gelernte Arbeiter, Verwendung finden können, für Zeiten drohender Arbeitslosigkeit, wie sie neuerdings in größeren Städten und Industriezentren fast regelmäßig im Winter wiederzukehren pflegen, aufgespart würden, so würde ohne Zweifel in vielen Fällen der wirkliche Eintritt einer verbreiteten Arbeitslosigkeit abgewendet und ernstlichen Notständen begegnet werden können. Eine Milderung des Notstands wird sich vielfach auch dadurch erreichen lassen, daß die öffentlichen Betriebe bei eintretendem geringeren Arbeitsbedürfnis in Zeiten, wo es auch sonst an Arbeitsgelegenheit fehlt, nicht sofort zur Arbeiterentlassung schreiten, sondern statt dessen durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit oder, wie es z. B. im Bergbau üblich ist, durch Einlegung von Feierschichten die Beibehaltung der vollen Arbeiterzahl ermöglichen.

---

<sup>3</sup> In der Kölner Stadtverordnetenversammlung war zu diesem Zeitpunkt eine Diskussion über die Gründung eines städtischen oder verbandlich zentralisierten Arbeitsnachweises im Gang. Im Herbst 1894 wurde die Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt errichtet, ein Verband vereinsmäßig organisierter Arbeitsnachweise, in dessen Verbandsversammlung paritätisch besetzt war.

Allerdings wird eine vermehrte Fürsorge für Arbeitsgelegenheit in Zeiten verbreiteten Arbeitsmangels nicht eintreten dürfen, ohne daß zugleich Maßnahmen getroffen werden, die es verhindern, daß dadurch der ohnehin schon übermäßige Zuzug Beschäftigungsloser zu den großen Städten vermehrt und damit der Erfolg jener Fürsorge in Frage gestellt wird. Zu dem Ende wird z. B. Vorsorge zu treffen sein, daß zu sogenannten Notstandsarbeiten nur solche Beschäftigungslose zugelassen werden, die in der Gemeinde, in der solche Arbeiten veranstaltet werden, ihren Unterstützungswohnsitz haben oder wenigstens schon eine bestimmte Zeit in regelmäßiger Arbeit gestanden haben.

Da die Erfahrung der letzten Jahre vielfach gezeigt hat, daß es selbst größere Gemeinden an der wünschenswerten Voraussicht haben fehlen lassen und an die Beschaffung sogenannter Notstandsarbeiten erst herangetreten sind, wenn die Arbeitslosigkeit schon einen bedenklichen Umfang angenommen hatte und der Notstand bereits eingetreten war, so wollen Euer etc. die Verwaltungen der Ihnen unterstellten Kreise und Gemeinden auf die ihnen als Arbeitgebern obliegenden vorstehend erörterten Aufgaben gefälligst hinweisen.

Soweit Euer etc. selbst oder die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten über die Vergebung von Lieferungen oder Arbeiten zu verfügen haben oder dabei mitzuwirken berufen sind, wollen Sie gleichfalls für die Beachtung der erörterten Gesichtspunkte Sorge tragen.

Endlich wollen Euer etc. gefälligst Vorsorge treffen, daß Sie von allen Vorgängen und Verhältnissen, die einen Schluß auf die zu erwartende Gestaltung des Arbeitsmarkts in Ihrem Verwaltungsbezirk zulassen, namentlich auch von bevorstehenden Betriebsbeschränkungen und Betriebsvermehrungen größeren Umfangs, tunlichst früh in Kenntnis gesetzt werden, damit Sie imstande sind, bei gegebener Veranlassung die Leiter öffentlicher Arbeiten und Betriebsverwaltungen sowie die vorhandenen Arbeitsnachweisstellen auf die Lage der Dinge aufmerksam zu machen und – wo ein solches Bedürfnis auftritt –, Ihren amtlichen Einfluß für die rechtzeitige Einleitung außerordentlicher Maßnahmen geltend machen können.

Euer etc. ersuchen wir ergebenst, über den Erfolg der im vorstehenden angeordneten Maßnahmen, insbesondere über die Wirkungen der Anregung wegen Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen, bis zum 1. Juli 1895 gefälligst zu berichten.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Die Berichte sind überliefert: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.3a Slg.I.

1894 August 30

Entschließung<sup>1</sup> der 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands

Druck

[Sozialpolitische Aufgaben sind Stärkung der Sonntagsruhe, Berufsvereinsrecht, Bildung der christlichen Arbeiter, Regelungen zur Arbeitslosigkeit, Zuschußkassen in der Arbeiterversicherung, Wohnungsbau, Organisation der Landwirtschaft und des Handwerks, Wettbewerbsrecht, Errichtung von Arbeiterausschüssen]

Die 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands stellt – unbeschadet der Festsetzung eines umfassenderen sozialen Programms – die folgenden, zunächst dringlichen Zielpunkte sozialpolitischer Tätigkeit hin:

1. Allen auf mißverstandenen Interesse und zeitweise unzweckmäßigen Ausführungsbestimmungen beruhenden Anfechtungen der gesetzlichen Sonntagsruhe gegenüber beharren wir auf deren ernster Handhabung und alsbaldiger, den Zweck des Gesetzes im vollen Umfang verwirklichender Durchführung, besonders auch für die Großindustrie. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß die Reichs- und Staatsverwaltungen auf der in dankenswerter Weise betretenen Bahn der Gewährung ausgiebiger Sonntagsruhe für Beamten und Arbeiter fortschreiten werden. Andererseits wird gegen den Mißbrauch der Sonntagsruhe möglichst Vorsorge zu treffen sein durch Einschränkung des diesen Mißbrauch hervorrufenden und befördernden Übermaßes von öffentlichen Lustbarkeiten sowie durch Gründung von Vereinen und Sonntagsheimen für kaufmännische Lehrlinge, Ladengehilfinnen usw.

2. Eine der Hauptaufgaben des Staats ist es, die Entwicklung berufsgenossenschaftlicher Organisationen in vollem Umfang rechtlich zu gewährleisten und zu fördern. Wir wünschen und hoffen insbesondere, daß der im Reichstag wiederholt eingebrachte Antrag des Zentrums, betr[effend] die eingetragenen Berufsvereine, alsbald Gesetz werde.<sup>2</sup> Innerhalb dieses Rahmens erscheint uns als dringende Notwendigkeit die fachgenossenschaftliche Organisation der gewerblichen Arbeiter auf

<sup>1</sup> Verhandlungen der 41. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Köln a. Rh. vom 26. bis 30. August 1894, Köln 1894, S. 271-276.

Antragsteller waren Weihbischof Dr. Hermann Josef Schmitz (Köln), Appellationsgerichtsrat a. D. Dr. August Reichensperger (Bocholt), Rechtsanwalt Julius Bachem (Köln), Hauptredakteur Dr. Hermann Cardauns (Köln), Justizrat Karl Custodis (Köln), Pfarrer Anton Ditges (Köln), Rechtsanwalt Karl Esser (Köln), Tischlermeister und MdR Jakob Euler (Bensberg, Kreis Mülheim am Rhein), Erbmarschall und MdPrAbgH Wilhelm Graf von und zu Hoensbroech (Haag, Kreis Geldern), Gutsbesitzer Felix Freiherr von Loë (Terporten, Kreis Cleve), Kaplan Dr. Peter Oberdörffer (Köln), Präses Philipp Schlick (Köln), Weinhändler Jakob Schmitz-Valckenberg (Köln), Rittergutsbesitzer und MdPrHH Dr. Burghard Freiherr von Schorlemer-Alst (Alst bei Leer, Kreis Burg-Steinfurt) und Rechtsanwalt Karl Trimborn (Köln).

Die Annahme erfolgte einstimmig ohne inhaltliche Aussprache.

<sup>2</sup> Dr. Ernst Lieber und Genossen hatten am 5.7.1893 und dann wieder am 16.11.1893 ein Gesetz, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, in den Reichstag eingebracht (Sten. Ber. RT 9. LP I. Session 1893 Drucksache Nr. 15 und II. Session 1893/1894 Drucksache Nr. 19).

einer den Verschiedenheiten von Industrie und Handwerk angepaßten Grundlage. Als erster Schritt zur Anbahnung einer derartigen Organisation auf christlichem Boden ist freudig zu begrüßen die in einzelnen Gesellen- und Arbeitervereinen bereits durchgeführte Gliederung der Mitglieder nach Fachabteilungen bzw. Fachausschüssen, eine Einrichtung, deren Verallgemeinerung lebhaft befürwortet wird.

3. Zur besseren Schulung der christlichen Arbeiter sind christlich-soziale Unterrichtskurse in den Arbeitervereinen und praktisch-soziale Kurse für besonders befähigte Arbeiter zu veranstalten. Gegenüber der massenhaft verbreiteten Volksliteratur der Sozialdemokratie erscheint die Herstellung und Verbreitung billiger belehrender Leitfäden bezüglich der wichtigsten religiösen und sozialen Fragen wünschenswert.

4. Angesichts der in bedenklichem Maß wachsenden Arbeitslosigkeit sprechen wir die Erwartung aus, daß die verbündeten Regierungen des Deutschen Reichs in Wiederaufnahme der durch die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gegebenen bedeutungsvollen Anregungen auf eine durch internationale Vereinbarung ermöglichte und verbürgte Regelung der Arbeitszeit Bedacht nehmen werden. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit des Bergbaus empfiehlt es sich, mit der Regelung der Arbeitszeit zunächst auf diesem Gebiet vorzugehen. Eine Fürsorge gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit auf Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Organisation wird anzustreben sein. Für größere Städte ist die Schaffung gemeindlicher Arbeitsvermittlungsstellen unter geordneter Mitwirkung auch der Arbeiter dringendes Bedürfnis.

5. Mit Rücksicht darauf, daß die gesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Altersversicherungen der Arbeitnehmer meist unzureichend sind, wird die Gründung von freien Zuschußkassen, sei es innerhalb des Betriebs, sei es im Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses mehrerer Betriebe im Umkreis der Gemeinde, des Kreises, des Regierungsbezirks, der Provinz oder des ganzen Staats mit dauernder Unterstützung durch die Arbeitgeber empfohlen.

6. Auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter ist durch die Gründung und ebenso vorsichtige als selbstlose Verwaltung gemeinnütziger Baugesellschaften und Baugenossenschaften hinzuwirken.

7. Die hohe Bedeutung des Standes der Grundbesitzer als Stütze christlichen Geistes, gesellschaftlicher und staatlicher Ordnung einerseits, die äußerst bedrückte Lage der Landwirtschaft andererseits erfordern sowohl Maßregeln zur Erhaltung eines seßhaften Bauernstands als auch eine geordnete Vertretung der Landwirtschaft behufs Wahrnehmung der Interessen der gesamten Ackerbau treibenden Bevölkerung, insbesondere bezüglich der Grundverschuldung, des ländlichen Kreditwesens und eines der Stammessitte entsprechenden Erbrechts. Daher ist die Schaffung einer wirklichen, gesetzlich geordneten berufsgenossenschaftlichen Organisation des landwirtschaftlichen Standes auf christlicher Grundlage nachdrücklichst anzustreben.

8. Für das Handwerk empfehlen wir wiederholt Einführung obligatorischer Organisation der Handwerker mit gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises und der Haltung von Lehrlingen und Gesellen.

9. Behufs Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Erwerbsleben und Zurückdrängung der Überschreitungen des Konkurrenzrechts verlangen wir den alsbaldigen Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Handel und Gewerbe.

10. Die Generalversammlung richtet erneut an die Arbeitgeber in allen Zweigen des Erwerbslebens die dringende Mahnung, ihrer Pflicht der Fürsorge für die Arbeiter in religiös-sittlicher und materieller Beziehung stets eingedenk zu sein und vor allem ein gutes persönliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern – in größeren Fabriken namentlich durch Einführung von Arbeiterausschüssen – zu pflegen.

## Nr. 75

1894 August 31

Immediatbericht<sup>1</sup> des preußischen Staatsministeriums für Wilhelm II.

### Ausfertigung

[Eine Arbeitslosenversicherung empfiehlt sich aufgrund technischer Schwierigkeiten und der Belastung der Industrie nicht; statt dessen sollen kommunale Arbeitsnachweise errichtet werden; für Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen Notstandsarbeiten geplant werden]

Eure kaiserliche und königliche Majestät haben durch Vermittlung des Ministers für Handel und Gewerbe uns zu beauftragen geruht, in eine Beratung über die Frage einzutreten, auf welche Weise sich eine Fürsorge für die Arbeiter in Fällen wirtschaftlicher Krisen ermöglichen lasse, damit zugleich der wachsende Einfluß der Sozialdemokratie, die diese Krisen für ihre Zwecke ausbeutet, aufgehalten und zurückgedrängt werde.<sup>2</sup>

Nachdem diese Beratungen stattgefunden haben,<sup>3</sup> verfehlen wir nicht, über ihr Ergebnis folgendes ehrerbietigst zu berichten:

Die wirksamste Fürsorge für die Arbeiter in Fällen wirtschaftlicher Krisen würde ohne Zweifel in der Einführung einer allgemeinen, zwangsweise durchzuführenden Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bestehen. Diese Maßregel würde indessen schon technisch auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen. Für die Bemessung des zu versichernden Risikos und der dadurch bedingten Höhe der Versicherungsbeiträge fehlt es zur Zeit nicht nur an jeder statistischen Unterlage, sondern auch an den Mitteln, solche zu beschaffen. Ebenso würde die Aufgabe, gesetzlich die Voraussetzungen festzustellen, unter denen die Versicherung wirksam werden solle, kaum zu lösen sein, weil es dabei nicht nur auf das Vorhandensein der behaupteten Arbeitslosigkeit ankommt, sondern auch darauf, ob diese nicht etwa absichtlich oder durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt sei und hierbei die durch Arbeitseinstellungen und -aussperrungen herbeigeführten Verhältnisse nicht unberück-

<sup>1</sup> Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.29962, fol. 15-19; Reinentwurf Theodor Lohmanns vom 13.7.: GStA Berlin I. HA Rep.90a Nr.3842, fol. 49-54Rs.

Der im Umlaufverfahren verabschiedete Immediatbericht ist unterzeichnet von: Botho Graf zu Eulenburg, Hans Freiherr von Berlepsch, Leo Graf von Caprivi, Wilhelm von Heyden, Karl Thielen und Walther Bronsart von Schellendorff.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 70.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 72.

sichtigt bleiben könnten. Abgesehen von diesen technischen Schwierigkeiten würde es aber angesichts der hohen Belastung der deutschen Industrie durch die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, die zum Teil noch in steter Zunahme begriffen sind, höchst bedenklich sein, mit einer wesentlichen Erweiterung der Versicherungsgesetzgebung vorzugehen, solange die anderen großen Industriestaaten mit der Einführung der Arbeiterversicherung noch gar nicht oder nur in geringem Maß gefolgt sind. Es könnte damit die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt, die ohne Zweifel schon jetzt durch die aus der sozialpolitischen Gesetzgebung erwachsenen Belastung erschwert wird, leicht in bedenklicher Weise gefährdet werden.

Hiernach wird auf eine wirksamere Fürsorge für die Arbeitslosen durch andere Maßregeln Bedacht zu nehmen sein. In erster Linie dürfte dabei das Augenmerk auf die Veranstaltungen zu richten sein, die den Zweck verfolgen, den arbeitslos Gewordenen die Auffindung neuer Arbeitsgelegenheit zu erleichtern. Der „Arbeitsnachweis“, den bisher neben einzelnen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern fast ausschließlich Privatunternehmungen betrieben haben, wird nach Möglichkeit zu einer allgemein durchzuführenden öffentlichen Einrichtung zu machen und planmäßig zu organisieren sein. Diese Maßregel würde neben ihrer unmittelbaren Wirkung auch den Vorteil haben, daß dadurch nach und nach die Möglichkeit gewonnen werden würde, Umfang und Ursachen der Arbeitslosigkeit, über die gegenwärtig noch wenig Klarheit herrscht, genauer zu erforschen und dadurch die Grundlagen für die Erwägung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen zu beschaffen. In einer Reihe größerer deutscher Städte schweben gegenwärtig Verhandlungen darüber, ob der Arbeitsnachweis zu einer städtischen Einrichtung gemacht werden solle. Vielfach denkt man daran, um seiner Tätigkeit das Vertrauen der beteiligten Kreise zu sichern, seine Leitung ernannter Vorsitzender zu übertragen, an deren Spitze ein von den städtischen Behörden ernannter Vorsitzender steht und dessen Beisitzer je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, die durch die Arbeitgeber- und Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts gewählt werden. Indessen gehen über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung die Meinungen noch auseinander, und überhaupt ist die Frage der zweckmäßigsten Organisation des Arbeitsnachweises in allen Einzelheiten noch zu wenig geklärt, als daß schon jetzt mit Aussicht auf Erfolg eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises in Angriff genommen werden könnte. Dagegen erscheint es geraten, auch diejenigen Gemeinden, die der hier vorliegenden Aufgabe bisher noch untätig gegenüberstehen, zur Tätigkeit auf diesem Gebiet anzuregen. Die Regierungspräsidenten sind daher angewiesen worden, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern kommunale Arbeitsnachweisstellen unter Vorsitz eines durch die Gemeinde ernannten Beamten errichtet werden und das, wenigstens in den größeren Städten, an ihrer Leitung Arbeitgeber und Arbeiter beteiligt werden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß es zweckmäßig sei, wenn die von den Gemeinden errichteten Arbeitsnachweisstellen sich sowohl miteinander als auch mit den etwa für das flache Land bereits bestehenden oder demnächst zu errichtenden Arbeitsnachweisen in Verbindung setzen, und daß ihre Tätigkeit auch zu dem Zweck in Anspruch genommen werden könne, den im Herbst zur Entlassung aus dem Heeresdienst gelangenden Mannschaften Arbeit zu verschaffen.

Eine weitere Tätigkeit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird von den staatlichen und kommunalen Verwaltungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber erwartet

werden müssen. Sie werden ihren Betrieb planmäßig so einzurichten haben, daß er ihren Arbeitern tunlichst regelmäßige und andauernde Beschäftigung gewährt, sie werden solche Arbeiten, bei denen das möglich ist, für Zeiten des Arbeitsmangels, namentlich für den Winter, aufzusparen, auch in Zeiten eines geringeren Arbeitsbedürfnisses nicht sofort zu Arbeiterentlassungen zu schreiten, sondern durch Abkürzung der Arbeitszeit oder durch Einlegung von Feierschichten auf die Winterbeschäftigung aller oder doch möglichst vieler Arbeiter hinzuwirken haben. Die Gemeinden werden vielfach auch dadurch wenigstens einem Teil der in ihrem Bezirk angesessenen Beschäftigungslosen Arbeitsgelegenheit sichern können, daß sie notwendige oder nützliche Arbeiten, deren Ausführung einen Aufschub gestattet, in Vorrat halten, um sie in Zeiten allgemeineren Arbeitsmangels als sogenannte Notstandsarbeiten ausführen zu lassen.

Während nach den vorerörterten Gesichtspunkten von den großen staatlichen Betrieben, namentlich im Bereich der Militär-, der Eisenbahn- und der Bergwerksverwaltung, schon jetzt verfahren wird, haben die Gemeinden und kommunalen Verbände es bisher vielfach an der erforderlichen Voraussicht nach dieser Richtung fehlen lassen. Sie werden deshalb auf die ihnen als Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen besonders hingewiesen werden.

Endlich sind auch die Regierungspräsidenten angewiesen worden, Vorsorge zu treffen, daß sie von allen Verhältnissen, die auf das Bestehen eines Arbeitsmangels von größerer Ausdehnung in ihren Verwaltungsbezirken hindeuten, rechtzeitig Kenntnis erlangen, um in solchen Fällen auch ihrerseits auf die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit hinzuwirken.

Den Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, durch den die vorbezeichneten Anweisungen an die Behörden erlassen worden sind, verfehlen wir nicht, in Abschrift ehrerbietigst beizufügen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 73.

## Nr. 76

1894 September 3

Rede<sup>1</sup> des Arztes Dr. Ignaz Zadek<sup>2</sup> auf dem 8. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie

Druck

[Kritische Darstellung der deutschen Arbeiterversicherung: Der Gesundheitszustand der Arbeiter verschlechtert sich; Plädoyer für Zwangsversicherung; eine Arbeitslosenversicherung muß geschaffen werden; Neuorganisation der Arbeiterversicherung als einheitliche und steuerfinanzierte Reichsinstitution unter Selbstverwaltung der Arbeiter und unter Mitwirkung der Ärzte]

Von dem Büro des Kongresses aufgefordert, die Angelegenheit der kranken und arbeitsunfähigen Arbeiter vor Ihnen zu erörtern, habe ich diese Aufgabe dahin verstanden, die im Deutschen Reich bestehende staatliche Arbeiterversicherung (bei Krankheit, Unfall und Invalidität) vom hygienischen Standpunkt aus kritisch zu beleuchten, insbesondere auch die Leistungen der freiwilligen und der Zwangsversicherung einander gegenüberzustellen. Demzufolge habe ich folgende Fragen aufgeworfen:

1. Besteht in der Gegenwart ein erhöhtes hygienisches Bedürfnis nach Sicherung der Arbeiter für den Fall der Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit und welche Forderungen haben wir hierbei zu erheben?

2. Ist die freiwillige oder die Zwangsversicherung leistungsfähiger? Worin bestehen die Vorzüge der letzteren?

3. Welches sind die Mängel der bestehenden staatlichen Arbeiterversicherung?

4. Welche Ursachen haben diese Mängel und wie ist Abhilfe zu schaffen? Versicherung oder Fürsorge? – und will die Beantwortung dieser Fragen vom Standpunkt des Hygienikers versuchen.

Die Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit mag es rechtfertigen, daß die detaillierte Begründung und statistischen Belege für die folgenden Ausführungen erst in der späteren Drucklegung<sup>3</sup> beigebracht werden.

## I.

Die gewaltige Entwicklung der Industrie, welche die menschliche Arbeitskraft durch die Maschine ersetzt und dadurch die Produktivität der Arbeit um das 100- und 1 000fache gesteigert hat, hat die Lage der arbeitenden Klassen nicht verbessert.

<sup>1</sup> Jelentés az 1894. Szeptember hó 1-től 9-ig Budapesten Tartott. VIII-ik Nemzetközi Közégszégi és Demografiai Congressusról és annak Tudományos Munkálatairól. Szerkesztette Dr. Gerlóczy Zsigmond, Titkár. III. Huitième Congrès International d'Hygiène et de Démographie tenu à Budapest du 1 au 9 Septembre 1894. Comptes-Rendus et Mémoires. Publiés par le Dr. Sigismond Gerlóczy, Secrétaire du Congrès. Tome III. Budapest 1896, S. 25-35.

<sup>2</sup> Dr. Ignaz Zadek (1858-1931), praktischer Arzt in Berlin, seit 1892 Stadtverordneter (Sozialdemokrat).

<sup>3</sup> Hierfür bearbeitete und erweiterte Zadek den hier dokumentierten Redetext erheblich, vgl. Ignaz Zadek, Die Arbeiterversicherung. Eine social-hygienische Kritik. Nach einem Referat, gehalten auf dem VIII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Budapest, Jena 1895.

Der stetige Vorsprung des Angebots vor der Nachfrage hat eine industrielle Reservearmee von Arbeitslosen geschaffen, welche während den immer schneller wiederkehrenden Zeiten der Überproduktion und Absatzstockungen, während den wirtschaftlichen Krisen ungeheuerliche Dimensionen annimmt. Indem die Großindustrie den Arbeiter von den Arbeitsmitteln trennte, Weib und Kinder in die Produktion einbezog, zerstörte sie Familie und Eigentum der großen Masse des Volks, führte sie zur Auflösung der Mittelklassen, zur Verschärfung der Klassegegensätze, zu steigender Massenarmut einerseits, Kapitalkonzentration andererseits. In unheimlicher Progression wächst die Klasse der Lohnarbeiter, welche nichts besitzen als ihre Arbeitskraft und bei Verlust oder Verminderung derselben ihre ökonomische Selbständigkeit einbüßen, der Armenpflege anheimfallen.

Die Physiognomie der Gesellschaft ist eine total andere geworden: an die Stelle des behaglich-ruhigen, zufriedenen Daseins ist eine wachsende Unsicherheit in der Existenz getreten. Früher durfte der Geselle erwarten, als Meister sich eine sorgenlose Existenz zu gründen. Das hat für die Masse der Lohnarbeiter aufgehört, diese erreicht schon mit der Mitte der 20er Jahre das für sie mögliche Lohn-Maximum. Je älter der Arbeiter wird, je geringer seine Leistungsfähigkeit, desto geringer sein Verdienst, desto unsicherer seine Existenz.

Nach Burts<sup>4</sup> (parlam[entarischem]) Bericht gab es am 1. August 1890 in England 286 867 über 60 Jahre alte Almosenempfänger, d. h.  $\frac{1}{7}$  der gesamten über 60 Jahre alten Bevölkerung. Die Zahl derjenigen, die im Lauf eines Jahrs zeitweise oder ständig Almosen empfangen, berechnet er auf das  $3\frac{1}{2}$ fache obiger Ziffern.

Blackley<sup>5</sup> stellte fest, daß von 100 Leuten, welche das 60. Jahr erreichen, immer 42,7 als Paupers sterben.

Der Rückhalt der Familie existiert nicht mehr; von der Hand in den Mund lebend, hat der Arbeiter keine Reserven für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.

Dabei steigt mit der Ausdehnung und dem technischen Fortschritt in der Industrie, mit dem Riesenwachstum der Städte und der Entvölkerung des glatten Landes beständig die Gefahr für den Arbeiter, zu erkranken und vorzeitig Invalide zu werden.

An Tuberkulose starben 1882 von 10000 der Gesamtbevölkerung in den industriearmen Provinzen Ost- und Westpreußen 19,2 resp. 17,8, im industriereichen Westfalen und Rheinland 46,4 resp. 43,9.

Wie sehr durch diese Entwicklung der Lohnarbeit der Bevölkerung degeneriert, zeigen am besten die Musterungen zum Militärdienst.

In Österreich betrug die %-Zahl der untauglichen Rekruten 1881 46,2, 1883 49,4, 1885 56,8; in Ungarn 1867 21,56 %, 1877 57,63 %, 1889 84,40 %.

Die Angelegenheit der kranken und arbeitsunfähigen Arbeiter verdient deshalb die ernste Beachtung auch seitens der Hygieniker; sie ist, da die Entwicklung in allen Industriestaaten nach derselben Richtung geht, in allen dieselben Gefahren des Pauperismus und der Degeneration der Rasse drohen, Gegenstand internationaler Beratung.

Freilich um hier gründlich Wandel zu schaffen, kausale Therapie zu treiben, wäre nicht mehr und nicht weniger als die Beseitigung der Lohnarbeit, die planmäßige

<sup>4</sup> Thomas Burt (1837-1922), Bergarbeiter, Gewerkschafter, seit 1892 parlamentarischer Staatssekretär des britischen Handelsministeriums.

<sup>5</sup> William Lewery Blackley (1830-1902), aus Irland stammender, in England wirkender Pfarrer, Schriftsteller und Sozialreformer. Blackley legte früh Pläne für eine Alterssicherung vor.

Organisation der Arbeit anstelle der heutigen anarchischen Produktionsweise erforderlich.

Fragen wir, was innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung für die kranken und arbeitsunfähigen Arbeiter geschehen kann, so haben wir als Ärzte die Sorge für Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, als Hygieniker die Verhütung vermeidbarer Krankheit und Invalidität zu verlangen.

Um das erstere Ziel möglichst zu erreichen, müssen allen erkrankten Arbeitern alle von dem jetzigen Stand der Heilkunde gebotenen Mittel während der ganzen Dauer der Erkrankung gewährt werden, unter tunlichster Wahrung der persönlichen Freiheit.

Im einzelnen wäre zu fordern ärztliche Hilfe und Heilmittel, ausreichende Geldunterstützung, Krankenhäuser, Rekonvaleszenten-Stationen und Sanatorien nach Zahl und Beschaffenheit weitgehenden hygienischen Ansprüchen genügend.

Vom Standpunkt des Hygienikers müssen wir außerdem als ungleich wichtigeres Ziel die Prophylaxe der Gewerbekrankheiten hinstellen: nicht bloß Beseitigung der aus dem Gewerbebetrieb sich ergebenden Gesundheitsschädigungen (und Unfallgefahren), sondern auch Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot resp. Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, Erhöhung des Arbeitslohns und damit der Lebenshaltung der Arbeiter.

Zum Schutz des Arbeiters in den Betrieben verlangen wir eine ärztliche Überwachung derselben. Die Kontrolle des Gesundheitszustands des Arbeiters, die Prüfung seiner Tauglichkeit für den Betrieb (Alter, Geschlecht, Konstitution und Ernährungszustand, etwaige bestehende Erkrankungen und Idiosynkrasien) heischen die Tätigkeit des Arztes.

## II.

Von der Erreichung dieser weitgesteckten Ziele der Arbeiterhygiene ist man überall noch weit entfernt. Doch bestehen in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede in der Annäherung an diese Ziele, und zwar wesentlich mitbedingt durch den verschiedenen Stand der Arbeitsgesetzgebung, des staatlichen Arbeiterschutzes in denselben, insbesondere der Arbeiterversicherung.

Wieviel die Selbsthilfe der Arbeiter leisten kann, zeigt das klassische Industrieland England: In den Friendly Societies, in den Arbeiterorden, in der Ausdehnung der Versicherungen bei den Aktiengesellschaften (prudential) und vor allem in den Trade-Unions, „den großen Versicherungsanstalten der arbeitenden Klassen“.

Allerdings existierten hier ausnahmsweise günstige Vorbedingungen, da England bis vor kurzem den Weltmarkt beherrschte und die Löhne, der Standard of Life, besonders der gelernten Arbeiter sich infolgedessen zu einer Höhe entwickeln konnten, welche kein anderes Land in Europa aufweist. Die letzten zwei Dezennien mit ihren sinkenden Löhnen, den Riesenausständen und der enormen Arbeitslosigkeit zeigen, daß auch Trade-Unions und Hilfskassen diesen Anforderungen kaum mehr gerecht zu werden vermögen.

Und trotz dieser gewaltigen Ausdehnung der freiwilligen Versicherung genügt ein Gang durch das Londoner Eastend, um ein Elend zu enthüllen, wie es vielleicht irgendwo sonst in dem Umfang existiert.

Nach Charles Booth<sup>6</sup> gibt es in London 1 292 737 (= 30,7 % der Bevölkerung) zum Mangel verurteilte Arme, von denen über 100 000 nur gelegentlich erwerbstätig sind.

<sup>6</sup> Charles Booth (1840-1916), englischer Sozialforscher.

Von allen über 65 Jahr alten Personen in England berechnet er, daß 38,4 %, unter 5 immer 2, innerhalb der arbeitenden Bevölkerung aber jeder zweite Almosenempfänger ist. Verglichen mit England bleiben aber die Leistungen der freiwilligen Versicherung in allen anderen Ländern weit zurück.

Die obligatorische Arbeiterversicherung ist bisher nur im Deutschen Reich und in Österreich zur Durchführung gelangt.

Vor Eintritt derselben existierten im Deutschen Reich 1880 an 5 000 Kassen mit 840 000 Mitgliedern; 1892 sind über 7 Millionen Arbeiter in 21 558 Kassen (darunter 927 834 = 13,3 % aller Versicherten in Hilfskassen) gegen Krankheit versichert. In Österreich bestanden 1879 über 1 200 Hilfskassen und Bruderladen mit 400 000 Mitgliedern, 1890, nach Inkrafttreten der staatlichen Krankenversicherung, 2 740 Kassen mit 1 ½ Millionen Mitgliedern.

Die Frage, ob Versicherungszwang oder Versicherungsfreiheit mehr leisten können, ist unzweifelhaft zugunsten des Zwangs zu beantworten.

Eine dem hygienischen Bedürfnis genügende Beteiligung finden wir bei der freiwilligen Versicherung nirgends, auch nicht in England, insbesondere ist gerade für die bedürftigsten, die wirtschaftlich schlechtestgestellten Arbeiter im Fall der Erkrankung und Invalidität nicht gesorgt. Die freie Versicherung wird benützt wesentlich von der Elite der gelernten, ökonomisch und sozial bessergestellten Arbeiter, die gemäß ihrer höheren Lebenshaltung auch hygienisch reifer sind. Die Hygiene hat aber natürlich nicht auf diese ihr Hauptaugenmerk zu richten, sondern gerade auf die zurückgebliebenen Schichten der ungelerten, unregelmäßig Beschäftigten, welche infolge ihres ungenügenden Verdienstes auch noch nicht zum hygienischen Kulturbedürfnis erwacht sind.

Die freiwillige Versicherung schließt außerdem zumeist ranke und alte Arbeiter von den Vorteilen der Versicherung aus, wiederum trotzdem gerade diese die Hilfe am nötigsten brauchen.

Und trotz dieser Beschränkungen sind die Leistungen der freiwilligen Versicherung vielfach nur ungenügende. Ein Teil der Kassen leistet nur Geldunterstützung im Erkrankungsfall nach mehr oder weniger langer Karenz, während die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Gewährung von Heilmitteln von Anbeginn verlangt werden muß. Andere Kassen gewähren nur Arzt und Arznei, was ebensowenig genügt.

Die staatliche obligatorische Versicherung ist dadurch, daß Unternehmer und Staat zu den Kosten beisteuert, imstande, erheblich mehr zu leisten, die große Zahl kleiner Kassen fällt fort, die Verwaltungskosten brauchen nicht einen so großen Teil der Ausgaben zu beanspruchen, und die Sicherheit ist bei der öffentlich-rechtlichen Versicherung eine ungleich größere.

Vor allem aber spricht zugunsten der staatlichen Zwangsversicherung, daß wir mit ihr dem Ziel einer Prophylaxe von Krankheit und Invalidität näherrücken. Es kann gar nicht ausbleiben, daß in dem Maß, in welchem Unternehmer und Staat durch die Ausgaben für Krankheit und Erwerbsunfähigkeit der Arbeiter belastet werden, sie ein steigendes Interesse an den Tag legen werden, durch Erlaß und Kontrolle gewerbehygienischer Vorschriften, durch ärztliche Überwachung der Betriebe, durch hygienischen Unterricht der Bevölkerung von der Schule an alle vermeidbare Erkrankungen zu verhüten sowie durch Ausbau der Kranken- und Rekonvaleszenzpflege in Hospitälern und Sanatorien möglichst vollkommene Gesundheit und Verhütung von Invalidität anzustreben.

Erst bei den großen Zahlen, welche die staatliche Versicherung umfaßt, werden wir endlich auch zu einer exakten Morbiditätsstatistik, insbesondere zu einer umfassenden Statistik der Gewerbekrankheiten und der durch sie bedingten Erwerbsunfähigkeit gelangen, zu einer Würdigung des Einflusses der Beschäftigung, der Arbeitszeit, der Lohnhöhe etc. auf die Volksgesundheit und damit zu den wissenschaftlichen Grundlagen für einen weiter gehenden Arbeiterschutz, für das staatliche Eingreifen zugunsten der wirtschaftlich Schwachen.

Die staatliche Versicherung ist auch prinzipiell die richtige, weil neben den Beteiligten die Gesamtheit das allergrößte materielle und ideale Interesse an der Verhütung von Krankheiten (Epidemien), an der Erhaltung und Wiederherstellung jedes einzelnen hat.

Eine etwaige, als Folge der stärkeren Belastung eintretende Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkt wird sich über kurz oder lang in das Gegenteil verkehren. Auch hier werden sich die für Volksgesundheit gemachten Aufwendungen vielfach bezahlt machen, die Konsumtionsfähigkeit der Massen erhöhen und demjenigen Land einen Vorsprung in dem friedlichen Wettbewerb der Staaten sichern, welches Leben und Gesundheit seiner Arbeiter am besten zu schützen versteht.

### III.

Die bei der Versicherung von Angehörigen der besitzenden Klassen bewährten Prinzipien haben sich bei der freiwilligen Versicherung der Arbeiter unzureichend erwiesen. Zutreffend, solange es sich um Arbeiter in einzelnen Berufen mit dauernder Beschäftigung und hohen Löhnen handelt, hört die Rechnung auf zu stimmen, sobald es zur Massenversicherung an Arbeitern kommt, infolge der Insolvenz des modernen Proletariats, seiner mangelnden Beitragsfähigkeit, seines ständigen Orts- und Berufwechsels, in zunehmenden Unsicherheit seines Verdienstes. Der Umstand, daß man trotzdem auch bei der obligatorischen Massenversicherung derselben, dies Versicherungsprinzip, das Bemessen der Leistung nach der Gegenleistung, nicht hat aufgeben wollen, verschuldet ebenfalls die Mängel der Zwangsversicherung: die Zersplitterung und Kompliziertheit der drei Versicherungszweige, den verschiedenen und immer noch zu engen Kreis versicherter Personen, die unzureichenden Leistungen, die unnötigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

Zum Schaden des kranken Arbeiters finden wir durchweg ein Überwiegen des versicherungstechnisch-bürokratischen Standpunkts vor dem des sozialhygienischen Bedürfnisses.

Die Konsequenz dieses Versicherungsprinzips bedingt den Ausschluß der Arbeitslosen von der Krankenversicherung.

Die Versicherung tritt ohne weiteres ein mit dem Beginn der Beschäftigung und endet bei Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, drei Wochen (in Österreich sechs Wochen) nach dem Eintritt der Erwerbslosigkeit.

Der arbeitslose, mangelhafter genährte, eventuell obdachlose Arbeiter, der hygienisch ungleich mehr der Fürsorge bedarf, der Hauptträger en- und epidemischer Krankheiten, ist ohne Schutz im Erkrankungsfall.

Ohne Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit bleibt aber jede Arbeiterversicherung Stückwerk, bleibt nach wie vor die entehrende Armenpflege mit ihrem ultimum refugium, dem Arbeitshaus, in Wirksamkeit – und gerade diese Armenpflege

zu reformieren und überflüssig zu machen, beansprucht ja die öffentlich-rechtliche Arbeiterversicherung in erster Linie.

Anzuerkennen ist, daß alle Kassen gesetzlich verpflichtet sind, ärztliche Behandlung und Heilmittel vom ersten Tag der Erkrankung an zu gewähren, daß also eine Wartezeit, wie sie bei der freien Versicherung zum Schaden der Kranken und zum Schaden der öffentlichen Gesundheitspflege gewöhnlich ist, nicht existiert.

Entschieden zurückzuweisen ist aber die zeitliche Begrenzung in den Leistungen (im Deutschen Reich auf 13, in Österreich auf 20 Wochen). Vom hygienischem Standpunkt gibt es nur die eine Entscheidung: Der Kranke muß so lange Anspruch auf ärztliche Hilfe und Heilmittel im Fall der Erwerbsfähigkeit und auf Krankengeld resp. Verpflegung in einer Heilanstalt im Fall der Erwerbsunfähigkeit haben, solange er nach ärztlichem Ermessen dieselbe braucht.

Die zeitliche Beschränkung ist um so bedauernswerter, als der Arbeiter bei weiterem Fortschreiten der Erkrankung immer hilfsbedürftiger und, da es sich in der Mehrzahl um Phthisiker handelt, auch eine immer zunehmende Gefahr für die Gesamtheit wird.

Wie sehr das Prävalieren des Versicherungsstandpunkts hygienisch angreifbare Zustände zeitigt, zeigt sich besonders bei der Höhe der Geldleistungen. Die Höhe des Krankengelds wird durch die Höhe des Arbeitsverdienstes bestimmt, soll mindestens die Hälfte und höchstens  $\frac{3}{4}$  desselben betragen. Da der erkrankte Arbeiter nicht weniger, sondern mehr als der gesunde braucht, wird er es nie begreifen, daß das Krankengeld einen Bruchteil des Lohns nicht übersteigen darf.

Ganz ungenügend wird dabei aber das Krankengeld in den zahlreichen Kategorien schlechtgelohnter Arbeiter, deren Beiträge dementsprechend nur winzig sein können.

Der schwindsüchtige Silberarbeiter erhält wöchentlich 12, der schwindsüchtige Maschinenbauer 9, die schwindsüchtige Schneiderin 4,50 Mark, davon soll alles: Wohnung, Kleidung, Nahrung (guralimentation? [sic!]<sup>7</sup>) bestritten werden.

Werden die Kranken in eine Heilanstalt überführt, so hören natürlich diese (durch die verschiedene Lohnhöhe bedingten) Unterschiede auf, da muß für alle der gleiche Verpflegungssatz (in Berlin zwei Mark pro Tag) von der Kasse gezahlt werden. Die Folge davon ist, daß die Kassen vielfach – je nach dem Stand ihrer Finanzen – die Größe des Krankengelds und nicht die ärztliche Anordnung darüber entscheiden lassen, ob die Aufnahme ins Krankenhaus erfolgt. Das sozialhygienische Bedürfnis, die ärztlich konstatierte Notwendigkeit bei unzureichenden Wohnungs- und Verpflegungsverhältnissen, bei der ansteckenden Natur der Erkrankung, tritt zurück hinter der Geldfrage.

Gerade den Kranken, welche wegen des erbärmlich geringen Krankengelds die Überführung in eine Heilanstalt besonders nötig haben, werden bezüglich der Aufnahme in eine solche Schwierigkeiten gemacht oder auch geradezu dieselbe verweigert, weil das Krankengeld nur ein Drittel oder noch weniger ausmacht (das Gesetz verpflichtet die Kassen, etwaigen Angehörigen während der Zeit der Hospitalbehandlung die Hälfte des Krankengelds außerdem zu zahlen).

Schlimmer noch äußert sich das für die Kassen vielfach ausschlaggebende Motiv der Sparsamkeit bei der Rekonvaleszenz, bei der Frage des Landaufenthalts oder Aufnahme in ein Sanatorium.

<sup>7</sup> In Zadeks späterer Veröffentlichung verbessert in: *Suralimentation!*

Während in England Rekonvaleszentenstationen und Sanatorien für Lungenkranke den Unbemittelten in großer Zahl, vielfach unentgeltlich, offenstehen, ist in Deutschland bisher so gut wie nichts zur Befriedigung dieses dringlichen Bedürfnisses getan. Daß aus der Initiative der Krankenkassen solche geschaffen werden, ist sicherlich nicht zu erwarten. Diese Sanatorien zu errichten und zu unterhalten, wie es erforderlich ist, die Tuberkulosen während vieler Monate, ohne Rücksicht auf die gerade hier so übel angebrachte Sparsamkeit im Überschuß zu beköstigen, übersteigt bei weitem die Leistungsfähigkeit der Arbeiter, deren Kräfte heute schon über Gebühr in Anspruch genommen werden, um nur die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung und des Reservefonds aufzubringen.

Hier muß die Gesamtheit, Gemeinde und Staat eingreifen.

Bei dieser Sachlage sieht sich der gewissenhafte Arzt nur zu oft im Konflikt zwischen dem Interesse der Kasse und dem des kranken Arbeiters, bei der Entscheidung der Arbeitsunfähigkeit ebenso wie beim Verordnen von Medikamenten, Nahrungs- und Stärkungsmittel, Landaufenthalt etc.

Die Attestierung, ob ein Kranker erwerbsfähig ist, unschwer in denjenigen Fällen, in welcher die Unfähigkeit eine absolute ist, wird zu einer überaus schwierigen Frage, sobald es sich um beschränkte Erwerbsfähigkeit, um relative Arbeitsunfähigkeit handelt.

Das Krankenversicherungsgesetz kennt keine teilweise Erwerbsunfähigkeit, nach demselben tritt Erwerbsunfähigkeit ein, sobald jemand durch Krankheit außerstand gesetzt ist, seine bisherige Beschäftigung fortzusetzen, sie ist (nach richterlicher Entscheidung) auch dann vorhanden, wenn die Fortsetzung der Beschäftigung eine Verschlimmerung der Krankheit wahrscheinlich macht.

Je humaner der Arzt ist, je mehr er sich als der berufene Berater und Beschützer des kranken Arbeiters fühlt, welcher sich ihm anvertraut, um so häufiger wird er sich in die Notwendigkeit versetzt sehen, diese relative Erwerbsunfähigkeit zu befürworten und dabei die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse mitsprechen zu lassen:

die blutarme Verkäuferin, welche 12–14 Stunden lang im Laden zu stehen hat; die unterleibsleidende Näherin, welche bis spät in die Nacht hinein über der Nähmaschine sitzt, der Bäcker, dessen nächtliche, bis 16 Stunden betragende Arbeitsdauer ihm keine Zeit zum Schlafen läßt, der Staubarbeiter mit dem beginnenden Spitzenkatarh, der engbrüstige, über Stiche klagende Schneider; der plattfüßige, Varizen und Unterschenkelgeschwüre aufweisende Metallarbeiter, der 14jährige Lehrling, an dessen Kräfte übermäßige Ansprüche gestellt werden usw.

Sie alle sind unfähig, diesen Anforderungen auf die Dauer zu genügen, sie alle sind relativ erwerbsunfähig. Unter vernünftigen Zumutungen, hygienischen Bedingungen, beschränkter Arbeitsdauer erwerbsfähig, müssen sie immer wieder durch Wochen und Monate arbeitsunfähig krank geschrieben werden, weil der Arzt sich ihren Klagen unmöglich verschließen kann, andererseits aber außerstand ist, ihnen bessere Arbeitsbedingungen, die ihrer Konstitution und ihren Kräften angemessene Veränderung in der Beschäftigung zu schaffen.

Auf Schritt und Tritt kommt hier dem Arzt die Ohnmacht seiner Bemühungen gegenüber der wirtschaftlichen Misere zum Bewußtsein.

Wie oft gibt er dem Schriftsetzer, Maler, Klempner, welche einen oder wiederholte Anfälle von Bleikolik überstanden, dem Sattler, Schneider, Schuster, die das Sitzen, dem Bäcker, Tischler, Schlosser, die das Stehen nicht vertragen, dem Galvaniseur, Möbelpolierer, Anilinarbeiter, die wegen Gewerbe-Ekzems mehrfach wochen-

lang arbeitsunfähig gewesen, dem Schleifer, Müller, Weber, die mit initialer Hämoptoe in seine Behandlung treten, den dringenden Rat, den Beruf zu wechseln. Fast nie gestatten die heutigen Erwerbsverhältnisse dem Arbeiter, diesen Rat zu befolgen. Der Genesene kehrt zu seiner alten Beschäftigung zurück, um bald von neuem und jedesmal schwerer zu erkranken, der Arzt sieht das Schicksal des Arbeiters vorher, ist aber ohnmächtig, demselben Einhalt zu gebieten.

Und ebenso, wie die ungünstigen Erwerbsverhältnisse die hygienischen Aufgaben des Arztes erschweren, belasten sie in ganz außerordentlichem Maß die Krankenkassen, so daß keine Mittel zu wirklich ausreichender Krankenpflege übrigbleiben.

Heute sehen wir beinahe sämtliche Krankenkassen in einem von Jahr zu Jahr sich ungünstiger gestaltenden Kampf um ihre Existenz begriffen und infolge ihrer Zwangslage vielfach bestrebt, den erkrankten Mitgliedern ebenso wie deren Ärzten Schwierigkeiten zu bereiten, bei beiden zu sparen.

Rigorese Kontrollmaßregeln, Verbote, Beschränkungen und hohe Strafen beim Zuwiderhandeln gegen dieselben werden über die Kranken verhängt; die Ausgehzeit der Erwerbsunfähigen in nicht zu rechtfertigender Weise beschränkt; die geringste, Nebenbeschäftigung untersagt, ohne daß der Arzt befragt wird. Zeit, Kräfte und Zufriedenheit raubende Umständlichkeiten werden dem Kranken zugemutet, um ihm den Empfang von Bädern und Heilmitteln, Milchverschreibungen, Landaufenthalt etc. möglichst zu erschweren.

Die Kranken werden zu bestimmten Ärzten geschickt, die, von den Kassen abhängig, angewiesen sind, das „Kasseninteresse“ zu wahren. Die Zahl dieser Zwangsärzte wird möglichst beschränkt und damit dem Kranken die Benutzung ärztlicher Hilfe erschwert und der Arzt immer mehr in seinen Entschließungen beeinflußt.

Unter Benutzung der ärztlichen Notlage werden die Honorare – häufig der einzige Angriffspunkt zur weiteren Verminderung der Ausgaben – beständig herabgesetzt; daß unter der schlechten Honorierung vielfach auch die ärztlichen Leistungen leiden, kann nicht wundernehmen.

Die letzten Jahre beginnen diesen unerquicklichen Zuständen ein Ende zu machen. In Berlin und anderen Industriezentren hat eine Bewegung für freie Arztwahl die Beseitigung der Kassenärzte durchgesetzt.

Der Boden war vorbereitet, Arbeiter und Ärzte in gleicher Weise von der Unwürdigkeit der bisherigen Zustände durchdrungen, daher die staunenswerten Erfolge dieser Agitation, trotz des Widerstands der meisten Kassenvorstände und der Gegenagitation der um ihr Monopol kämpfenden Kassenärzte.

Freilich liegt auch hier die Befürchtung nahe, daß die Kassen, wie bei allen wirklichen Fortschritten, die damit verbundenen Mehrausgaben kaum werden bestreiten können. Fehlt es doch naturgemäß auch nicht an Ärzten, die des Guten zuviel tun und, um sich die Kundschaft des Arbeiters zu erhalten, ohne gewissenhafte Prüfung auf alle Wünsche des Patienten eingehen.

Schon jetzt sucht eine Kasse nach der anderen sich durch besondere „Vertrauensärzte“, denen allein die wichtigste Frage: der Erwerbsunfähigkeit zur Entscheidung vorgelegt wird, vor Mißbrauch zu schützen und macht damit allerdings die „freie Arztwahl“ für den erkrankten Arbeiter nahezu ganz illusorisch.

Wie sehr bei der Krankenversicherung der hygienische Standpunkt zurücktritt, zeigt nichts deutlicher wie die (moralische?) Bestimmung, wonach erwerbsunfähigen Geschlechtskranken das Krankengeld verweigert werden kann. Bei keiner anderen Erkrankung ist die Erleichterung sofortiger, gründlicher Behandlung so angezeigt

wie gerade hier; obige Beschränkung kann nur der Verschleppung und Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten Vorschub leisten.

Bei der Unfallversicherung ist zunächst zu beklagen, daß sie den Arbeiter nur gegen die Folgen von Betriebsunfällen schützt.

Diese Beschränkung führte bereits wiederholt zu Streitigkeiten über die Grenzen des Betriebsunfalls, z. B. bei der Frage, ob Unfälle auf dem Weg nach und von der Arbeitsstelle unter jenen Begriff fallen.

Die einseitige Feststellung der Entscheidung durch die Organe der Unternehmerverbände begegnet dem berechtigten Mißtrauen seitens der Arbeiter.

Die Höhe der Rente für den Fall völliger Erwerbsunfähigkeit (66 2/3 % des Lohns im Deutschen Reich, 60 % des Arbeitsverdienstes in Österreich) erfüllt vielfach nicht die der Unfallversicherung zufallende Aufgabe, dem Invaliden der Arbeit ein Existenzminimum zu gewährleisten. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum nicht dem durch Unfall völlig erwerbsunfähig Gewordenen der volle Arbeitsverdienst gewährt wird.

Die Teilrenten aber sind unter den heutigen Erwerbsverhältnissen vielfach völlig ungenügend, ein Anlaß zu beständiger Unzufriedenheit der Geschädigten. Was nützt dem durch den Unfall um seine Arbeit gekommenen Viertel- oder Halbinvaliden der Bruchteil erhaltener Erwerbsfähigkeit in seinem Beruf oder die noch verbliebene Fähigkeit für einen andern Erwerb (Tütenkleben!), wenn er als Krüppel doch nirgends Arbeit findet, wenn niemand ihm diejenige Beschäftigung nachweist, welche er noch leisten kann.

Wie die privaten Versicherungsanstalten in erster Reihe darauf bedacht sind, mit Gewinn zu arbeiten, gehen die Unfallversicherungsanstalten systematisch darauf aus, möglichst günstige Rechnungsabschlüsse zu erzielen, möglichst wenig Beiträge von den Unternehmern (im Umlageverfahren im Deutschen Reich) zu erheben.

Statt vor allem die Interessen der Verletzten zu wahren, nehmen sie von jedem, der Rentenanspruch erhebt, ohne weiteres an, daß er simuliert oder mindestens seine Beschwerden, seine Leistungsunfähigkeit stark übertreibt.

Wohin das ständige Streben der Berufsgenossenschaften nach Rentenauspielungen und -herabsetzungen führt, davon wissen diejenigen genügend zu berichten, welche von den grundsätzlich der Simulation Verdächtigten zum Schutz gegen die Berufsgenossenschaften und deren Vertrauensärzte angerufen werden.

In manchen dieser „Heimstätten für Verletzte“, in welche der kranke Arbeiter eventuell zwangsweise gebracht wird von Gesetzes wegen, hat das Unternehmerinteresse die Folterkammern des Mittelalters wiedererstehen lassen.<sup>8</sup>

Wie die Krankenversicherung bei den Zwangsärzten ist die Unfallversicherung bei den Vertrauensärzten der Unternehmerverbände auf dem besten Weg, die Unabhängigkeit und damit die Vertrauensstellung des Arztes gründlichst zu untergraben, aus den „berufenen Anwälten der Armen“ (Virchow<sup>9</sup>) Vertreter kapitalistischer Interessen zu machen.

<sup>8</sup> Zu den berufsgenossenschaftlichen Krankenhäusern vgl. Nr. 1, Nr. 15, Nr. 28-29, Nr. 44, Nr. 46, Nr. 64, Nr. 72-76, Nr. 134 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>9</sup> Dr. Rudolf Virchow (1821-1902), seit 1856 Professor für Pathologie und Anatomie in Berlin, 1862-1892 MdPrAbgH, 1880-1893 MdR (Fortschrittspartei/Deutsche Freisinnige Partei), seine Äußerung „Die Ärzte sind die natürlichen Anwälte der Armen, und die soziale Frage fällt zu einem erheblichen Teil in ihre Jurisdiktion“ stammt aus dem Jahr 1848 (Rudolf Virchow, Die öffentliche Gesundheitspflege, in: Die medicinische Reform 1 [1848], S. 2).

Die in dem letzten Jahr errichteten, von Chirurgen geleiteten Unfallstationen und Krankenhäuser werden sich hoffentlich von der in jenen mediko-mechanischen Instituten geübten Abschreckungstheorie freizuhalten wissen.

Unter allen Umständen bleibt die zwangsweise, nicht durch die Art der Verletzung und der häuslichen Verhältnisse gerechtfertigte Entfernung des Kranken aus der Familie, ohne seine Einwilligung und die seines Arztes, eine schreiende Ungerechtigkeit.

Diese Korrumpierung einer zeitgemäßen, im Interesse der Verletzten höchst aner kennenswerten Idee – sachverständige und aseptische Behandlung auch jeder kleinsten Verletzung von Anbeginn – ist um so bedauerlicher, als Unfallstationen zur sofortigen Hilfsbereitschaft bei Betriebsunfällen, chirurgische Kliniken in großer Zahl und in der Nähe der Fabriken, von Gemeinde und Staat errichtet, von unabhängigen Ärzten geleitet, ein wirkliches Bedürfnis sind und durch vortreffliche, den Ansprüchen der Neuzeit vollauf genügende Ausrüstung sich bei Abwesenheit allen Zwangs unfehlbar das steigende Vertrauen der Arbeiter erwerben würden.

Die ganze Trennung von Kranken- und Unfallversicherungen ist eine künstliche, entstanden durch (die Planlosigkeit der Arbeiterversicherung und) den entschiedenen Modus der Kostendeckung, auf die Dauer aber und in ihren Konsequenzen unhaltbar.

Auf der einen Seite sind die Folgen von Betriebsunfällen doch auch Krankheiten, und ist die Unterscheidung von Krankheit und Unfall im gegebenen Fall vielfach äußerst schwierig.

Die Berufsgenossenschaften und ihre Ärzte sind bestrebt, diesen Zusammenhang in den meisten Fällen zu bestreiten, Lungenblutungen und daran sich schließende Lungenerkrankungen, traumat[ische] Neurosen, Eingeweidebrüche etc. nicht als Folgen von Unfällen gelten zu lassen.

Auf der andern Seite sind auch die anderweitigen Erkrankungen des Arbeiters größtenteils durch den Betrieb entstanden.

Eine Konsequenz jener willkürlichen Trennung von Krankheit und Unfall ist es, daß der Unfallinvalide trotz aller Einschränkungen doch in ungleich besserer Weise geschützt ist als der aus anderen Ursachen dauernd Erwerbsunfähige.

Während der im Betrieb Verunglückte mit  $\frac{2}{3}$  seines Arbeitsverdienstes bei völliger, mit einer entsprechenden Teilrente bei beschränkter Erwerbsunfähigkeit entschädigt wird, gleichgültig wie lange er zuvor im Betrieb tätig gewesen, während im Falle der Tötung Witwe und Kinder dem Verlust entsprechende Renten erhalten, wird der infolge anderweitiger Erkrankungen völlig Erwerbsunfähige mit der ungleich geringeren Rente der Invaliditätsversicherung abgefunden, vorausgesetzt, daß er fünf Jahre lang Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet hat, bei beschränkter Erwerbsfähigkeit erhält er dagegen gar keinen Ersatz für den Ausfall, solange er noch etwa  $\frac{1}{3}$  seiner früheren Arbeitsfähigkeit besitzt, und bei seinem Tod hinterläßt er die Seinigen völlig unversorgt.

Nicht die ärztlich bescheinigte Invalidität genügt zur Begründung des Anspruchs auf eine Jahresrente von 115–141 Mark – nach den Motiven des Gesetzes „ausreichend für notdürftigen Unterhalt an billigem Ort“<sup>10</sup> –, das Gesetz verlangt, daß der

<sup>10</sup> Die Formulierung in der Begründung des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, von 1889 lautete: *Ihrem Beitrag nach wird die Rente so bemessen werden müssen, daß sie einerseits nicht nur eine teilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstellt, andererseits aber auch nur die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung, wie sie insbesondere der Aufenthalt an billigem Ort bietet, ermöglicht* (Sten.Ber. RT 7. LP IV. Session 1888/1889, Drucksache Nr. 10).

Arbeiter  $5 \times 47 = 235$  Wochenbeiträge geleistet hat, und den Höchstbetrag der Invalidenrente von 158, 251, 322, 415 Mark jährlich (je nach den vier Beitragsklassen) erhält der Invalide erst, wenn das Markenkleben 50 Jahre lang fortgesetzt – ein unerreichbares Ideal –, denn daß ein Arbeiter 50 Jahre lang ununterbrochen 282 Tage im Jahr beschäftigt ist, kommt überhaupt gar nicht vor.

Und ebensowenig genügt die Tatsache, daß der Arbeiter 70 Jahre alt geworden ist (von 1000 Tischlern erreichen zwei dieses Alter), um ihn in den Besitz der Altersrente von  $33 \frac{1}{3}$  Pfennigen täglich für den Rest seiner Tage zu setzen, man verlangt von ihm den Nachweis, daß er mindestens 30 Jahre lang, mindestens 47 Wochen in jedem Jahr, gearbeitet und geklebt hat.

Alters- und Invalidenrenten sind selbst den allerbescheidensten Ansprüchen gegenüber durchaus unzureichend, sie genügen weder für eine halbwegs ausreichende Beköstigung und Pflege des erwerbsunfähigen Arbeiters und der Familie noch für die Aufnahme in eine Heilanstalt oder nur ins Siechenhaus, in eine Altersversorgungsanstalt; sie werden in den meisten Fällen kaum die Leistungen der Armenpflege übertreffen.

Das, was die Alters- und Invalidenversicherung wesentlich von der Armenpflege unterscheidet, ist der Fortfall der entehrenden Bedingungen beim Eintritt letzterer: der Rechtsanspruch an die Gesellschaft, den der alte und invalide Arbeiter nunmehr hat.

Hiervon aber abgesehen, stellt die Alters- und Invalidenversicherung nur eine andere und zwar verschlechterte Verteilung der Lasten der Armenpflege dar: eine Entlastung der Gemeinden, d. h. der Besitzenden, eine Belastung der Arbeiter, d. h. der Besitzlosen.

Was die hygienischen Erfolge der obligatorischen Arbeiterversicherung betrifft, so ist ein Herabgehen von Unfall, Krankheit und Invalidität bis jetzt (nach fast zehnjähriger Wirksamkeit der Kranken- und Unfallversicherung) kaum wahrnehmbar.

Bei der Geringfügigkeit der positiven Erfolge der obligatorischen Arbeiterversicherung und bei der dazu in gar keinem Verhältnis stehenden Belästigung der beteiligten Kreise kann es nicht verwundern, daß die von dem Gesetzgeber erhoffte Wirkung einer Versöhnung der Klassengegensätze ausgeblieben und statt der vorausgesagten Befriedigung der „berechtigten“ Wünsche der Arbeiter das Gegenteil eingetreten ist.

Der Ruf nach Fundamentalreform der gesamten Arbeiterversicherungen, nach Vereinfachung und Verbilligung der Organisationen, Erweiterung und Erhöhung der Leistungen, nach größerer Anpassung an das sozialhygienische Bedürfnis wird darum immer lauter und allgemeiner.

#### IV.

Die Lücken und Mängel unserer staatlichen Arbeiterversicherung sind wesentlich hervorgerufen durch die Beschränktheit der Mittel.

Die Aufbringung der Kosten der Krankenversicherung hauptsächlich durch die Arbeiter verschuldet die Mangelhaftigkeit der Leistungen. Erhebliche Zuschüsse von Gemeinde und Reich sind heute schon unumgänglich, soll das sozialhygienische Bedürfnis nicht völlig durch die finanziellen Rücksichten erdrückt werden.

Die prinzipiell gewiß gerechtfertigte Deckung der Kosten der Unfallversicherung durch die Unternehmer hat den Ausschluß der nicht im Betrieb erlittenen Unfälle, die einseitige Feststellung und systematische Kürzung der Renten, die ungenügende Vertretung der Arbeiter in der Organisation und jene unerhörten Zwangsmaßregeln gegenüber den Verletzten zur notwendigen Folge.

Der Reichszuschuß zu den Kosten der Alters- und Invalidenversicherung endlich erweist sich gänzlich unzureichend, während das allwöchentliche Markenleben bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Weise auf Widerstand stößt.

Die bei den drei Versicherungszweigen verschiedene Verteilung der Kosten unter Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedingt nicht nur die Trennung innerlich zusammenhängender Gebiete und damit die Kompliziertheit und Kostspieligkeit dieser ganzen Arbeiterversicherung, sie ist auch durchaus willkürlich und nicht einmal theoretisch einwandfrei, in Wirklichkeit findet sie auch gar nicht statt.

Tatsächlich sind es immer die wirtschaftlich schwächeren Arbeiter, die als Lohnempfänger, Konsumenten oder Steuerzahler, die Hauptkosten der gesamten Arbeiterversicherung tragen.

An die Stelle des Versicherungsprinzips, das privatwirtschaftlich ebenso selbstverständlich wie sozialwirtschaftlich und hygienisch widersinnig, gerade den Bedürftigsten gar nicht oder nur ungenügend schützt – hat das soziale Prinzip kommunaler und staatlicher Fürsorge für alle zu treten, die durch ihr unzureichendes Einkommen diese Hilfe brauchen (also nicht bloß alle unselbständigen Arbeiter, sondern auch kleine Gewerbetreibende: selbständige Handwerker und Händler und Hausindustrielle); an die Stelle der Beitragszahlung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat die Kostendeckung aus den allgemeinen Steuern, an die Stelle der vielerlei Organisationen eine zentrale, territorial und lokal gegliederte Reichsinstitution unter tunlichster (demokratischer) Selbstverwaltung der Arbeiter, unter Kontrolle seitens der Kommune und des Staats und unter entscheidender Mitwirkung der Ärzte zu treten.

Dann erst, dann aber auch ganz von selbst, würde der wichtigste Teil des Arbeiterschutzes, ohne welchen jede Kranken- und Invalidenversicherung scheitern muß, die Fürsorge für die Arbeitslosen, würde der Arbeitsnachweis (kommunal und staatlich) organisiert werden; dann erst wird die Zeit für große hygienische Ziele gekommen sein, für Vermeidung von Krankheit und Invalidität einerseits durch Beteiligung der Krankheitsursachen in- und außerhalb der Betriebe, soweit dies in der privatkapitalistischen Gesellschaft überhaupt möglich ist, andererseits durch die Schaffung wirklich genügender Heilanstalten, Rekonvaleszentenstationen und Sanatorien; dann erst wird auch die Zeit gekommen sein, wo die Hygiene und ihre berufenen Vertreter, die Ärzte, den ihnen gebührenden Platz in der Gesellschaft einnehmen werden, wo der leidige Konflikt zwischen dem materiellen Privatinteresse des Arztes und dem idealen Staatsinteresse des Hygienikers aus der Welt geschafft wird.

Unentgeltlichkeit der gesamten Krankenpflege bei Verlegung des Schwerpunkts der Behandlung in Heilanstalten, ausreichende staatliche Versorgung aller im Dienst der Gesellschaft erwerbsunfähig (invalid und alt) Gewordenen und deren Hinterbliebenen, Beschäftigung der Arbeitslosen, gesetzliches Verbot der Kinder- und Beschränkung der Frauenarbeit, gesetzliche Kürzung der Arbeitsdauer und Gewährung ausgiebiger Sonntagsruhe für alle Arbeiter, Verbot gesundheitsschädigender Betriebe und Erlaß gewerbehygienischer Vorschriften, strengste Fabrikaufsicht durch hygienisch vorgebildete und mit Exekutive ausgerüstete Beamte, endlich Fortfall aller Steuern auf notwendige Lebensmittel, damit Besserung der Volksernährung – diese nächsten Ziele der modernen Arbeiterbewegung, sie sind auch gleichzeitig Ziele der Hygiene.

Freilich zu dieser positiven Fortentwicklung der staatlichen Arbeiterversicherung gehören Mittel, wie sie heute nur für den Militarismus vergeudet werden.

Von 1872–[18]94 opferte allein das Deutsche Reich zum allergrößten Teil in indirekten Steuern, also die Arbeiter, für Militärzwecke 12410 Millionen Mark =  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Ausgaben, im Jahre 1893/94 allein über 800 Millionen.

Diese heute in allen „Kulturländern“ Jahr für Jahr zu unproduktiven, kulturfeindlichen Zwecken verschwendeten Milliarden für die höchsten Kulturzwecke nutzbar machen, zur Hebung der Volksgesundheit, zur Verhütung von Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit zu verwenden, das wäre eine Forderung, welche an die Völker zu stellen niemand wohl berufener wäre als der internationale Kongreß für Hygiene und Demographie.

## Nr. 77

1894 September 24

Fränkische Tagespost<sup>1</sup> Nr. 223  
Arbeitersekretariat

Druck

[Nach gescheiterten Verhandlungen mit dem Magistrat wird in Nürnberg ein unabhängiges „Arbeitersekretariat“ zur Rechtsberatung geschaffen; dieses untersteht einer auf einer öffentlichen Versammlung gewählten Kommission]

Mit den endgültigen Beratungen über die Errichtung des obengenannten Instituts beschäftigte sich eine allgemeine Arbeiter- und Arbeiterinnenversammlung, welche gestern vormittag in den „Zentralsälen“ stattfand und sich eines ausgezeichneten Besuchs erfreute. Dieselbe wurde von Genosse Eitzinger<sup>2</sup> eröffnet; als Vorsitzender wurde Genosse Großberger<sup>3</sup>, als Schriftführer Genosse Enßner<sup>4</sup> gewählt. Als Abgesandte der Polizei waren ein Aktuar und ein Offiziant anwesend. Als dem Referenten, Genossen Oertel<sup>5</sup>, das Wort erteilt werden sollte, erhob sich der Polizeiaktuar, um „aufgrund des Art[ikels] 15 des bayer[ischen] Vereinsgesetzes<sup>6</sup> und des Art. 102 des Gesetzes zur Ausführung des R[eichs]str[af]p[rozeß]o[rdnung]“<sup>7</sup> die Ausweisung der anwesenden Frauen und Minderjährigen zu verlangen, da die Versammlung als eine „politische“ zu betrachten sei. Der Vorsitzende erklärte, daß die Tagesordnung absolut nicht als politische, sondern als rein wirtschaftliche zu betrachten, das

<sup>1</sup> Die sozialdemokratische „Fränkische Tagespost“ erschien seit 1878 sechsmal wöchentlich in Nürnberg (gegründet 1871 als „Fürther demokratisches Wochenblatt“); verantwortlicher Redakteur war Martin Segitz.

<sup>2</sup> Georg Eitzinger (1856-1928), Schreiner, seit 1894 Vorsitzender des Gewerkschaftskartells in Nürnberg.

<sup>3</sup> Johann Großberger (1860-1932), Dreher in Nürnberg.

<sup>4</sup> Karl Enßner (1858-1934), Schlosser in Nürnberg.

<sup>5</sup> Karl Michael Oertel (1866-1900), Buchdruckereibesitzer in Nürnberg.

<sup>6</sup> Gesetz, die Versammlungen und Vereine betreffend, vom 26.2.1850 (BayGBl, S. 53). Artikel 15 untersagte für *Frauenspersonen und Minderjährige* Vereinsmitgliedschaften bzw. die Teilnahme an Vereinsversammlungen.

<sup>7</sup> Ausführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18.8.1879 (BayGBl, S. 780). Artikel 102 regelte *Vorläufige polizeiliche Maßregeln*.

polizeiliche Verlangen demzufolge ein total ungerechtfertigtes sei, doch in Rücksicht auf den von oben wehenden Wind müsse man sich der Gewalt fügen, werde aber ganz entschiedenen Protest gegen dieses Vorgehen erheben. Nachdem auf die Aufforderung des Vorsitzenden hin die Frauen den Saal verlassen hatten, konnte Genosse Oertel mit seinem Referat beginnen. Derselbe warf einen Rückblick auf die in der vorliegenden Frage schon stattgefundenen Versammlungen, von denen eine der polizeilichen Auflösung verfiel, und bemerkte, das heutige Vorgehen der Polizei sei ein weiteres Glied in der Kette der Polizeiwillkür, die man uns gegenüber anwendet. Vorläufig wolle man das ad notam nehmen, um sich die Versammlung nicht verderben zu lassen, da uns daran liege, das geplante Institut unter Dach und Fach zu bringen.<sup>8</sup> Nachdem seinerzeit in der Versammlung im „Sächsischen Hof“<sup>9</sup> eine Resolution gefaßt worden, dahin gehend, daß mit allen Mitteln die Errichtung eines Arbeitersekretariats zu erstreben sei, sei heute, nach fünf Monaten, Referent in der Lage, im Namen der damals eingesetzten Kommission das Resultat ihrer bisherigen Tätigkeit mitzuteilen, und er müsse dieses Resultat als ein sehr erfreuliches bezeichnen. Eine der ersten Arbeiten der Kommission war, sich an den Repräsentanten der Gesamtheit, den hiesigen Magistrat, um Gewährung einer Subvention von 2 500 Mark pro Jahr zu wenden, welche Zuwendung nur ein Akt der Gerechtigkeit gewesen wäre, da im städtischen Budget jährlich Tausende vorgesehen sind, welche nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem kleinen Teil zugute kommen. Nach Verlauf von sechs Wochen hat dann der Magistrat Antwort erteilt, in welcher zwar die „Neigung“ ausgesprochen wurde, zur Errichtung eines Arbeitsvermittlungsamts die Hand zu bieten, wenn dasselbe die Garantie vollster Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit für sich habe. Diese Voraussetzung sei nicht gegeben, sobald die Einrichtung von irgendeiner „politischen Partei“ ausgehe. Es müsse daher die Organisation und Leitung in seine (des Magistrats) Hände gelegt werden, welcher auch die Beiträge der Arbeiterschaft dazu gnädigst entgegennehmen würde. Die Kommission sagte sich, daß sie auf diese Eröffnung am besten gar keine Antwort erteile, da man nicht im allermindesten gesonnen sei, sich unter die Vormundschaft eines „freisinnigen“ Magistrats und seines Dr. Schuh<sup>10</sup> zu stellen. Die ganze Antwort sei nichts anderes gewesen, als eine Antwort der freisinnigen Partei, und liefere einen drastischen Beweis von der nackten Interessenvertretung, wie sie im Rathaus geübt wird; sie beweiße ferner, daß die sozialpolitische Einsichtslosigkeit ihren Gipfelpunkt erreicht habe, und selbst die Regierung habe eingesehen, daß der Standpunkt des Magistrats ein verkehrter sei, indem sie denselben aufforderte, die Errichtung eines derartigen Instituts in Erwägung zu ziehen und Bericht zu erstatten. Man habe dann die Ausrede gebraucht, warten zu wollen, bis der Magistratsrat Jäger<sup>11</sup>, der da oben der erste Sozialpolitiker zu sein scheine, vom Urlaub zurückkäme. Dies ist inzwischen geschehen, aber noch habe man nichts vernommen, und nach den bisherigen Gepflogenheiten würde man

<sup>8</sup> Martin Segitz schildert in seinem ersten Jahresbericht eingehend die bis 1891 zurückgehenden Planungen für ein Arbeitersekretariat in Nürnberg, vgl. Geschäfts-Bericht des Arbeiter-Sekretariats Nürnberg für 1894/95, Nürnberg 1895, S. 3-8.

<sup>9</sup> Diese fand am 28.4.1894 mit etwa 2000 Teilnehmern statt, nachdem am 23.4. eine von etwa 900 bis 1000 Personen besuchte Versammlung wegen der Teilnahme von Frauen und Minderjährigen polizeilich aufgelöst worden war.

<sup>10</sup> Dr. Georg von Schuh (1846-1918), Jurist, seit 1892 Erster Bürgermeister von Nürnberg.

<sup>11</sup> Ferdinand Jäger (1839-1916), Jurist, seit 1873 Magistratsrat in Nürnberg.

wohl die Sache auf sich beruhen lassen. Wir sind der Meinung, daß wir den Magistrat Magistrat sein lassen und selbständig vorgehen. Und inzwischen hat auch der Opfermut der Nürnberger Arbeiterschaft wieder eine glänzende Probe abgelegt, so daß das Unternehmen finanziell gesichert ist. Ca. 3 500 organisierte Arbeiter haben bereits Beiträge geleistet.

Redner gibt hierauf den in den Kommissionssitzungen aufgestellten Entwurf für einen Arbeitsplan und eine Geschäftsordnung des Arbeitersekretariats bekannt, der folgendermaßen lautet:

### Entwurf zu einem Arbeitsplan und einer Geschäftsordnung des Arbeitersekretariats der Stadt Nürnberg

Das Arbeitersekretariat ist eine der Initiative der Nürnberger Arbeiterschaft entsprungene Institution und führt den Namen: „Arbeitersekretariat der Stadt Nürnberg“. Diese Institution untersteht der Aufsicht einer aus 8 Personen bestehenden Kommission, welche in öffentlicher Versammlung zu wählen ist. Bei der Wahl der Kommission soll möglichst darauf Rücksicht genommen werden, daß die verschiedenen Industriezweige in derselben vertreten sind. Zur Erledigung der Geschäfte wird bis zu anderweitiger Beschlußfassung folgendes bestimmt:

#### A. Arbeitsplan

Das Arbeitersekretariat erteilt mündliche Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten, welche der Kompetenz der Gewerbegerichte unterstehen, über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, über Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungsrecht sowie über das Fabrikinspektorat. Das Sekretariat nimmt Beschwerden über diese Gegenstände auf und veranlaßt deren zweckmäßigste Erledigung.

Soweit zur Erledigung dieser Aufgabe schriftliche Arbeiten erforderlich sind, werden auch diese vom Sekretariat angefertigt.

Berechtigt, aber nicht verpflichtet, ist der Sekretär zur Erteilung von Auskunft in Heimat-, Bürgerrechts-, Verehelichungs- und Armensachen sowie bei Mietstreitigkeiten.

Statistische Erhebungen sind nach Bedarf zu pflegen und können sich erstrecken auf: Lohnverhältnisse, Arbeitszeit, Wohnung und Nahrung der Arbeiter, Betriebsunfälle, Gewerbekrankheiten, Sterbefälle, Ab- und Zuzug von Arbeitern, Gewerbebewegung, Arbeiterorganisationen, Arbeiterschutz, Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeitslosigkeit, auf alle innerhalb der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung auftauchende Zeit- und Streitfragen.

#### B. Geschäftsordnung

Zur Inanspruchnahme des Sekretariats sind alle Personen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufs, der Konfession, der Parteistellung und des Wohnorts berechtigt. Gebühren werden nicht erhoben, Portoauslagen fallen dem Auftraggeber zur Last.

Das Büro des Sekretariats ist an Wochentagen von vormittags 9 Uhr bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 3 Uhr bis abends 7 Uhr geöffnet.

Über erteilte Auskünfte und schriftliche Arbeiten ist Buch zu führen. Die schriftlichen Ein- und Ausläufe sind in einem zu diesem Zweck angelegten Journal zu verzeichnen.

Zur Bestreitung von Porti und sonstigen kleinen Auslagen werden dem Sekretär monatlich zehn Mark zur Verfügung gestellt, worüber am Schluß des Monats Rech-

nung zu legen ist. Ausgaben, welche den Betrag von drei Mark übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsstelle.

Inventar, Zeitungen, Bücher und sonstige Utensilien des Büros unterstehen der Aufsicht des Sekretärs.

Büromiete und -kündigung erfolgen durch die Aufsichtsstelle. Bezüglich der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Büroräumlichkeiten ist der Vermieter an die Anordnungen des Sekretärs gebunden.

Anstellung, Festsetzung des Gehalts, der Kündigungsfristen und Dienstpflichten sowohl des Sekretärs wie etwa notwendiger Hilfsarbeiter erfolgen nach den Anordnungen der Aufsichtsstelle. Mit den Beamten sind Dienstverträge abzuschließen.

Alle hier nicht vorgesehenen Fälle, soweit sie nicht durch Dienstverträge ihre Erledigung finden, unterliegen der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung der Aufsichtsstelle und des Sekretärs.

In gleicher Weise finden auch allenfallsige Abänderungen dieses Reglements ihre Erledigung.

Redner empfiehlt die Annahme dieses Entwurfs sowie die Wahl des Genossen Segitz<sup>12</sup> zum Arbeitersekretär, der in der Gewerkschaftsbewegung einen ausgezeichneten Namen habe und in den praktischen Arbeiterfragen vortrefflich bewandert sei. Der Opfermut der Nürnberger Arbeiterschaft möge sich auch ferner betätigen und das Institut ins Leben rufen, den Gegnern zum Trutz, uns zu Nutz und um zu zeigen, daß wir nicht „Nörgler“, sondern auch wohl in der Lage sind, etwas Positives zu schaffen – und deshalb: Glück auf zum Arbeitersekretariat! Zum Schluß bemerkte noch Genosse Oertel, daß im Augenblick zwei Ereignisse in Nürnberg zu verzeichnen seien. In Steinbühl weiht man eine neue Kirche ein, hier ist eben die Gründung eines Arbeitersekretariats beschlossen worden. Dort der Kulturrückschritt, hier der Kulturfortschritt, dort der kapitalistische Troß, Frömmigkeit heuchelnd, was ihn natürlich nicht hindert, die Ausbeutung seiner Mitmenschen ungestört und nachhaltigst zu betreiben, hier eine nach Hunderten zählende Arbeiterversammlung, die, beseelt von hohem Opfermut, soeben die Errichtung eines Instituts zum Besten der Allgemeinheit gutgeheißen hat. Dort der Bürgermeister Dr. v. Schuh, um den Knecht Gottes zu installieren, hier die Polizei des Herrn Dr. von Schuh, um das Versammlungsrecht zu „interpretieren“. Das ist ein Bild unserer Zustände, wie es besser nicht gezeichnet werden kann. Unter lebhaftem Beifall beendete Redner seine Ausführungen. Die Genossen Beißwanger<sup>13</sup>, Eitzinger und Großberger empfahlen ebenfalls Annahme der gemachten Vorschläge. Hierauf wurde der vorgelegte Entwurf einstimmig angenommen mit der Einschaltung, daß die aufsichtführende Kommission für je ein Jahr in allgemeiner öffentlicher Arbeiterversammlung gewählt wird. Als Sekretär wurde einstimmig Genosse Segitz gewählt. In die Kommission wurden gewählt: Schreiner Eitzinger, Schlosser Hellwarth, Schneider Windhorn<sup>14</sup>, Maler Küspert<sup>15</sup>, Buchdrucker Beißwanger, Pinselmacher W. Schmidt<sup>16</sup>, Schlosser Her[r]mann<sup>17</sup> und Lebküchner Rieder<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> Martin Segitz (1853-1927), Zinngießer, seit 1890 Redakteur der „Fränkischen Tagespost“.

<sup>13</sup> Konrad Beißwanger (1869-1934), Buchdrucker in Nürnberg.

<sup>14</sup> Friedrich Windhorn, Schneider in Nürnberg.

<sup>15</sup> Johann Paul Küspert (1871-1902), Maler in Nürnberg.

<sup>16</sup> Wilhelm Schmidt, Pinselmacher in Nürnberg.

<sup>17</sup> Konrad Herrmann (gest. nach 1902), Schlosser in Nürnberg.

<sup>18</sup> Konrad Rieder (1866-1928), Konditor in Nürnberg.

**Nr. 78**

1895 April 8

Schreiben<sup>1</sup> des preußischen Landwirtschaftsministers Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten<sup>2</sup> an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst<sup>3</sup>

Ausfertigung

[Die Verwaltungskosten der Arbeiterversicherungen sollen gesenkt werden; als unterste Instanz sollen „Versicherungsämter“ errichtet werden]

Je nachteiliger die landwirtschaftliche Krisis durch ihre Intensivität wie auch durch ihre langanhaltende Dauer auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs augenscheinlich einwirkt, um so mehr erscheint es mir erforderlich, sorgfältig zu prüfen und zu erwägen, in welchen Punkten der ländlichen Bevölkerung regiminnerseits eine Erleichterung und Entlastung zu verschaffen sein möchte, um ihr die Überwindung dieser außerordentlichen schweren Krisis tunlichst zu erleichtern.

Als eine besonders drückende Last bezeichnen die Klagen der Landwirte die Anforderungen, die infolge der sozialpolitischen Gesetzgebung an letztere gestellt werden.

Von vielen Seiten sind mir Anträge auf Herbeiführung einer Abänderung dieser Gesetzgebung, und zwar insbesondere nach folgenden zwei Richtungen hin vorgelegt worden:

1. zum Zweck der Ermäßigung der Kosten, besonders auch der anscheinend außerordentlich hohen Verwaltungskosten und
2. zum Zweck der Vereinfachung der Organisation und des Geschäftsgangs dieses Zweigs der Verwaltung.

Eine Ermäßigung der Kosten dürfte vielleicht durch eine anderweite Gestaltung der mit dieser Verwaltung betrauten Behörden wie auch durch eine Verringerung der Versicherungsbeiträge zu erzielen sein.

Eine Vereinfachung der Organisation und des Geschäftsgangs dieses Zweigs der Verwaltung würde sich wohl durch die Einrichtung besonderer Versicherungsämter wenigstens in der untersten Instanz erreichen lassen, denen die Ausführung dieser gesamten Gesetzgebung wie insbesondere auch die Erledigung aller Kassengeschäfte zu übertragen sein möchte.

Die Interessenten würden dann nur mit einer Stelle hinsichtlich dieser Versicherungsfragen zu tun haben, was nicht nur viel bequemer sein, sondern vielfach auch eine große Zeit- und Kostenersparnis herbeiführen würde.

---

<sup>1</sup> Ausfertigung: BArch R 1501 Nr.101098, fol. 7-8; Entwurf: GStA Berlin I. HA. Rep.87B Nr.19217, fol. 105-106 Rs.

<sup>2</sup> Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten (1827-1914), seit 1894 preußischer Landwirtschaftsminister.

<sup>3</sup> Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (1819-1901), seit 1894 Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und preußischer Außenminister.

Eurer Durchlaucht geneigtem Ermessen stelle ich ergebenst anheim, die bereits in Erwägung gezogene Abänderung dieser Gesetzgebung demnächst auch auf die vorgenannten Punkte mit erstrecken zu wollen.

## Nr. 79

1895 Mai 6

Schreiben<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher an den preußischen Landwirtschaftsminister Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten

Ausfertigung

[Eine tiefgreifende Umgestaltung der Organisation der Arbeiterversicherung empfiehlt sich derzeit nicht; in der Land- und Forstwirtschaft besteht schon eine weitgehende Vereinheitlichung der Verwaltung der Unfall- und der Rentenversicherung; Klagen über zu hohe Beiträge und Verwaltungskosten sind übertrieben]

Eurer Exzellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. v. M. I 8628<sup>2</sup> zu erwidern, daß der dem Bundesrat bereits seit fast einem Jahr vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Unfallversicherung eine Abänderung der bestehenden berufsgenossenschaftlichen Organisation nicht in Aussicht nimmt.<sup>3</sup> Bei der in der Vorbereitung begriffenen Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz sind nur Änderungen von Einzelheiten beabsichtigt, welche die Grundzüge dieses Gesetzes, zu denen auch die Organisation mit örtlich abgegrenzten Versicherungsanstalten gehört, unberührt lassen. Ohne auf die schwierige und sehr verschiedener Beantwortung fähige Frage, ob eine Zusammenlegung aller Zweige der Arbeiterversicherung ausführbar und zweckmäßig sein dürfte, hier eingehen zu wollen, kann ich nur der in Theorie und Praxis auch sonst verbreiteten Ansicht derer beitreten, die eine solche grundsätzliche Umgestaltung der Organisation zum mindesten für verfrüht halten und deshalb bis auf weiteres zurückstellen zu müssen glauben. Dabei darf ich ergebenst darauf hinweisen, daß ursprünglich beabsichtigt war, die Invaliditätsversicherung an die Berufsgenossenschaften anzuschließen,<sup>4</sup> daß aber vom Bundesrat und Reichstag eine besondere Organisation der Invaliditätsversicherung mit örtlicher Abgrenzung vorgezogen worden ist. Ähnlich würden sich die

<sup>1</sup> Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.87B Nr.19217, fol. 145-159Rs.; Entwurf Erich von Woedtkes: BArch R 1501 Nr.101098, fol. 9-26.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 78.

<sup>3</sup> Die Entwürfe für ein *Gesetz, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung*, und für ein *Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherung*, lagen dem Bundesrat seit 15.6.1894 vor (vgl. Nr. 26, Nr. 47-49 und Nr. 51 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>4</sup> Die Ersetzung der Berufsgenossenschaften als Träger der geplanten Invaliditäts- und Altersversicherung durch Versicherungsanstalten erfolgte im Mai 1888 in den Ausschlußberatungen des Bundesrats (vgl. Einleitung S. XXXVI-XXXVIII und Nr. 72-74 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

Dinge voraussichtlich auch jetzt gestalten, wenn man von neuem den Vorschlag machen wollte, die Invaliditätsversicherung den Berufsgenossenschaften zu übertragen; umgekehrt aber würde die Übertragung der Unfallversicherung an die Versicherungsanstalten voraussichtlich ebenfalls auf Widerstand stoßen, und die aus solcher Zusammenlegung sich ergebende Auflösung der Berufsgenossenschaften würde sicherlich auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht erwünscht sein.

Ich möchte übrigens annehmen, daß die Frage einer Änderung der Organisation der Arbeiterversicherung gerade für die Land- und Forstwirtschaft von untergeordneter Bedeutung ist, da für diesen Berufszweig schon jetzt die Träger beider Arten der Versicherung in wichtigen Beziehungen tatsächlich zusammenfallen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften umfassen nämlich nach Artikel I des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 (G[esetz]-s[ammlung], S. 189) in gleicher Weise wie die Versicherungsanstalten je eine preußische Provinz; und diese Übereinstimmung erleidet nur geringe, den Grundsatz nicht berührende Modifikationen insofern, als bei drei Provinzen, abgesehen von der verschiedenartigen Behandlung des Gebiets der Stadt Berlin, andere Bundesstaaten von ihrer Anschlußbefugnis (§ 114 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes<sup>5</sup>) in verschiedenem Maße Gebrauch gemacht haben. Denn der Provinz Sachsen ist das Herzogtum Anhalt zwar für die Invaliditätsversicherung, nicht aber für die Unfallversicherung angeschlossen; zur Provinz Schleswig-Holstein gehört für die Unfallversicherung außer dem Fürstentum Lübeck auch das Gebiet der Freien und Hansestadt Lübeck, während dasselbe für die Invaliditätsversicherung der Hanseatischen Versicherungsanstalt zugewiesen ist; zu Hannover gehören für die Unfallversicherung nur noch das Fürstentum Pyrmont, für die Invaliditätsversicherung außerdem noch die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe. Sofern für Preußen in dieser Beziehung eine Änderung erwünscht sein sollte, darf ich ergebenst anheimstellen, das Weitere gemäß § 42 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes und § 10 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, wonach Veränderungen der Bezirke der Träger der Arbeiterversicherung unter Mitwirkung des Bundesrats zulässig sind, in die Wege zu leiten.

Die im Grundsatz bestehende Übereinstimmung der Bezirke ermöglicht ferner die auch nach meinem ergebensten Dafürhalten wünschenswerte Personalunion bei der Verwaltung beider Versicherungsformen. Aufgrund des § 26 Absatz 3 und § 110 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit Artikel IV des preußischen Ausführungsgesetzes sind in allen Provinzen Preußens die Vorstandsgeschäfte für die landwirtschaftliche Unfallversicherung an Organe der Selbstverwaltung, d. h. dem Provinzialausschuß (bei Sektionsbildung den Kreis Ausschüssen), übertragen. Die überwiegende oder ausschließliche Bearbeitung der Vorstandsgeschäfte wird hiernach, soweit ich zu übersehen vermag, den Landesdirektoren bzw. den denselben beigegebenen Provinzialbeamten zufallen, da der Landesdirektor als solcher die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt (§ 90 der preußischen Provinzialordnung vom 29. Juni 1875<sup>6</sup>) und von Amts wegen Mitglied des Provinzialaus-

<sup>5</sup> Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, Abdruck: Nr. 287 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29.6.1875 (PrGS, S. 335).

schusses ist (§ 46 a. a. O.). Der Landesdirektor oder ein demselben untergebener Beamter ist aber nach § 41 des Invaliditätsgesetzes auch zur Führung der Vorstandsgeschäfte bei der Invaliditäts- und Altersversicherung berufen. Die Leitung beider Geschäftskreise kann also sehr wohl in dieselbe Hand gelegt werden.

Im übrigen werden die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach Artikel IV zu II und Artikel VI des preußischen Ausführungsgesetzes von dem Kreis Ausschuß als Sektionsvorstand, im wesentlichen also von dem Landrat geführt, und derselbe Beamte fungiert für das platte Land und die kleine Stadt auch als untere Verwaltungsbehörde bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. In dieser Eigenschaft liegt ihm insbesondere die wichtige Entscheidung von Streitigkeiten über Ausstellung der Quittungskarten und die Verwendung der Marken ob (§§ 106, 122 des Gesetzes vom 22. Juni 1889<sup>7</sup>) sowie der erste Angriff bei Bewilligung von Invalidenrenten (§ 75 a. a. O.). Statutarisch kann ihm beziehungsweise dem Kreis Ausschuß auch der erste Angriff bei Bewilligung landwirtschaftlicher Unfallrenten übertragen werden (Artikel VII Absatz 4 des preußischen Ausführungsgesetzes), was meines Wissens tatsächlich wohl überall geschehen ist. Die Schiedsgerichte sind allerdings verschieden, je nachdem es sich um Unfall- oder Invaliden- bzw. Altersrenten handelt; hiervon haben aber die Beteiligten keinen Nachteil, weil ihnen die Person des zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden bei dem Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung beider Arten von Renten namhaft gemacht werden muß (§ 67 Absatz 4 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 77 Absatz 2 des Invaliditätsgesetzes). Die höchste Instanz in Rentensachen ist für Preußen in beiden Fällen gleichmäßig das Reichsversicherungsamt.

Ich habe den Eindruck, daß hiernach eine Übereinstimmung in der Verwaltung beider Einrichtungen, soweit die Land- und Forstwirtschaft in Frage kommt, in weitem Umfang schon gesichert ist und daß Beschwerden der Beteiligten über Zweifel, an welche Stelle sie im einzelnen Fall sich zu wenden haben, zum mindesten übertrieben sind. Einige Unzuträglichkeiten mögen sich aus der berufsgenossenschaftlichen Organisation für solche Landwirte ergeben, die infolge der neben der Land- und Forstwirtschaft von ihnen betriebenen Fabriken mehreren Berufsgenossenschaften gleichzeitig angehören. Diese Beschwerden haben aber keine Beziehung zu der Frage, inwieweit die Verwaltungen der Unfallversicherung einerseits und der Invaliditäts- und Altersversicherung andererseits miteinander vereinigt werden können; sie beziehen sich nur auf die innere Organisation der ersteren, durch welche die Bildung verschiedener Berufsgenossenschaften bedingt ist. Soweit in dieser Beziehung bei Aufrechterhaltung des Prinzips der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung eine Abänderung überhaupt möglich ist, wird den Beschwerden durch den Eurer Exzellenz bekannten, dem Bundesrat vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Abänderung der Unfallversicherung Rechnung getragen. Begründet mögen ferner die Klagen der Landräte und insbesondere der vielfach dem Stand der Gutsbesitzer angehörenden Amtsvorsteher wegen Geschäftsüberlastung aus Anlaß der sozialpolitischen Gesetze sein; insbesondere ist für die Amtsvorsteher die Ausstellung und der Umtausch von Quittungskarten gewiß lästig und zeitraubend. Hier aber liegt die Abhilfe wesentlich auf dem Gebiet des Landesrechts, insofern es den Landesregierungen unbenommen ist, anderen Stellen diese Obliegenheiten zu übertragen (§ 103 Absatz 1 des Invaliditätsgesetzes). Durch die

<sup>7</sup> Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, Abdruck: Nr. 148 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Reichsgesetzgebung kann eine Erleichterung dieser Arbeiten insofern herbeigeführt werden, als die Geltungsdauer jener Urkunden verlängert, d. h. die Quittungskarte durch das ursprünglich beabsichtigte, aber vom Reichstag beseitigte Quittungsbuch (Pensionsbuch) ersetzt wird, sowie dadurch, daß Marken für größere Zeiträume (Appoints von Marken) eingeführt werden, deren gegenwärtige Ausschließung ebenfalls nur auf Beschlüssen des Reichstags beruht. Ich habe die Absicht, in den Entwurf der Novelle entsprechende Vorschläge aufzunehmen.

Einige Berechtigung mag ferner den Klagen über die durch das Markenkleben bedingte Belästigung der Arbeitgeber, insbesondere auf dem platten Lande, beigegeben werden, wenngleich es sich hierbei offenbar nur um eine Äußerlichkeit handelt, deren Bedeutung von den dem Gesetz abgeneigten Personen außerordentlich übertrieben wird. Aber schon jetzt bietet das Gesetz in §§ 122 f[ol]g[ende] die Möglichkeit, dieser Klage abzuweichen, und ich kann nur ergebenst anheimstellen, auf geeignete Weise darauf hinzuwirken, daß von der hier eingeräumten Befugnis in größerem Umfang als bisher Gebrauch gemacht wird. Die mit der behördlichen Einziehung der Beiträge verbundene Steigerung der Verwaltungskosten muß dann freilich in den Kauf genommen werden gegenüber dem Vorteil, der darin liegt, daß den Arbeitgebern, insbesondere den in bedrängter Lage befindlichen Land- und Forstwirten, eine von ihnen als Belästigung unangenehm empfundene Mühewaltung abgenommen wird.

Eine solche Maßregel kann übrigens auch dahin führen, daß die Ausübung wichtiger Befugnisse in der erstinstanzlichen Verwaltung sowohl der Unfall- wie der Invaliditätsversicherung noch mehr wie bisher in der Hand besonders hierfür bestellter örtlicher Stellen vereinigt und dadurch der von Eurer Exzellenz geäußerte Wunsch, „daß besondere Versicherungsämter wenigstens in der untersten Instanz errichtet werden möchten, denen die Ausführung dieser gesamten Gesetzgebung zu übertragen wäre“, in weitgehendem Maße erfüllt wird. Dies liegt schon jetzt ausschließlich auf dem Gebiet des Landesrechts und ist z. B. im Königreich Württemberg, wo durch die Verordnung vom 18. Juni 1890 (Reg[ie]r[un]g[s]bl[att], S. 126), abgedruckt u. a. in Schickers Kommentar zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, Stuttgart, W. Kohlhammer 1891, eine „Ortsbehörde für Arbeiterversicherung“ zur Wahrnehmung der lokalen Geschäfte aller Zweige der Arbeiterversicherung eingesetzt worden ist, eine Maßregel, die sich nach meiner Kenntnis durchaus bewährt hat. Voraussetzung für das gute Funktionieren einer solchen Einrichtung ist allerdings, daß das Einziehungsverfahren gemäß § 112 des Invaliditätsgesetzes, zu dessen Einführung aber die verschiedensten Stellen, ja sogar die einzelnen Gemeinden für ihre Bezirke befugt sind, durchgeführt und daß die Ausstellung der Quittungskarten auf dem in § 103 oder in § 113 des Gesetzes vorgesehenen Weg denselben Stellen übertragen wird, welche die Beiträge einzuziehen haben. Eurer Exzellenz kann ich daher nur ergebenst anheimstellen, auch in Preußen auf die Durchführung gleichartiger Einrichtungen wie in Württemberg hinzuwirken.

Was sodann die Höhe der Kosten der Arbeiterversicherung betrifft, so sind zunächst die Klagen über die Höhe der Verwaltungskosten übertrieben. Die letzteren betragen nach den dem Reichstag vorgelegten Rechnungsergebnissen der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften (Reichstagsdrucksachen 1894/95 Nr. 74 und 47) für den Kopf der Versicherten im Durchschnitt jährlich 46 Pf. (bzw. 50 Pf., sofern man einige weitere durch die Verwaltung bedingten Ausgaben mitrechnet) bei der Invaliditäts- und Altersversicherung und 11 Pf. bei den landwirtschaftlichen

Berufsgenossenschaften. Dabei sind die Verwaltungskosten der Invaliditätsversicherung naturgemäß da höher, wo das Einzugsverfahren durchgeführt ist, also die Marken nicht von den Arbeitgebern, sondern von Behörden eingeklebt werden, eine Erhöhung, die allerdings dadurch einigermaßen ausgeglichen werden mag, daß die Beiträge beim Einzugsverfahren vollständiger eingehen werden. Ich bezweifle, daß man bei einer anderen Organisation der Versicherung zu wesentlich niedrigeren Verwaltungskosten kommen würde; insbesondere sind die Verwaltungskosten der industriellen und sonstigen Berufsgenossenschaften, deren Verwaltung nicht so einfach ist wie die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, höher wie bei der Landwirtschaft. Daß die Verwaltungskosten bei Privatgesellschaften, die allerdings mangels ganz gleichartiger Einrichtungen nur mit Vorbehalt zum Vergleich herangezogen werden dürfen, eine erheblich größere Höhe erreichen wie bei der staatlichen Arbeiterversicherung, wollen Eure Exzellenz aus der in Abschrift ange-schlossenen Darstellung nebst Übersicht gefälligst entnehmen.<sup>8</sup>

Nun bilden die Verwaltungskosten ja allerdings nur einen Teil der Gesamtkosten, werden auch nicht gesondert, sondern nur als ein Bestandteil der Gesamtbeiträge erhoben. Und diese letzteren sind in ihrer Gesamtheit gewiß nicht niedrig. Ohne die Aufwendung erheblicher Mittel läßt sich aber eine so durchgreifende Maßregel wie die Arbeiterversicherung, durch welche für Millionen erwerbsunfähiger Arbeiter diejenige „größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistands, auf den sie Anspruch haben“ (Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881<sup>9</sup>), gewährleistet wird, überhaupt nicht durchführen.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird wesentlich durch die Grundsätze bedingt, nach denen sie aufgebracht werden müssen. Bei der Unfallversicherung ist das Umlageverfahren für die Landwirtschaft sogar ohne obligatorische Ansammlung eines Reservefonds (§ 17 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), bei der Invaliditäts- und Altersversicherung dagegen ist ein Mittelding zwischen Umlageverfahren und Prämiensystem, nämlich das Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden (§ 20 des Invaliditätsversicherungsgesetzes), vorgesehen. Bei dem ersteren sind die Beiträge anfangs niedrig, steigen dann aber sehr schnell, bei dem letzteren sind sie anfangs höher, steigen dann aber wenig oder gar nicht. Bei dem Kapitaldeckungsverfahren wird nämlich in jedem Jahr der Kapitalwert der in diesem Jahr bewilligten Renten, d. h. derjenige Betrag aufgebracht, der mit seinen Zinsen rechnermäßig erforderlich ist, um sämtliche aus dem Rentenanspruch sich ergebende Jahreszahlungen bis zum Tod des Rentenempfängers zu decken, so daß mit diesem Zeitpunkt das Kapital aufgebraucht ist. Bei dem Umlageverfahren dagegen wird nur so viel erhoben, als die Rentenempfänger in jedem Jahr tatsächlich zu erhalten haben. Dies hat, da bis zum Eintritt des ferneren Beharrungszustands<sup>10</sup> jährlich erheblich mehr neue Rentenberechtigte hinzutreten als infolge des Todes oder aus anderen Gründen

<sup>8</sup> Vergleich der Verwaltungsaufwendungen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit den Unkosten der Lebensversicherungsanstalten (GStA Berlin I. HA Rep. 87B Nr. 19217, fol. 160-163).

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>10</sup> Idealisierte Vorstellung eines erst in mehreren Jahrzehnten (meist wurden 70 Jahre genannt) erreichten Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung. Durch Rentenbewilligungen steigen nach Einführung der Versicherung die Ausgaben zunächst an, Abgänge durch Tod führen jedoch langfristig zu einem „Beharrungszustand“.

ausscheiden, ein sehr erhebliches Anwachsen der Last von Jahr zu Jahr zur notwendigen Folge; man entlastet bei dem Umlageverfahren die Gegenwart auf Kosten der Zukunft. Aus diesem Grund sind die Beiträge für die landwirtschaftliche Unfallversicherung in den ersten Jahren äußerst gering gewesen, seither fortdauernd gestiegen und werden noch für geraume Zeit weitersteigen, was naturgemäß um so empfindlicher wirkt, wenn diese Steigerung in die Zeit einer wirtschaftlichen Depression fällt, wie sie gegenwärtig besteht. Nach den für die industrielle Unfallversicherung seinerzeit regierungsseitig aufgestellten und veröffentlichten Berechnungen wächst die Last in der Industrie bei dem Umlageverfahren ohne Reservefonds im Verhältnis von 6 : 228, d. h. bis zum 38fachen 3 800 % des ursprünglichen Betrags (vgl. von Woedte, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz, 4. Auflage, Anm[erkung] 7 zu § 18); diese Rechnungen haben sich bei Berücksichtigung der von dem Reichstag beschlossenen Mehrleistungen bisher im allgemeinen als zutreffend erwiesen, so daß gegenwärtig nur etwa 10 % mehr aufzubringen sind, als nach den Rechnungen anzunehmen wäre. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung vermag ich solche Zahlen nicht beizubringen; es läßt sich aber annehmen, daß das Steigerungsverhältnis annähernd ein gleiches, wenn nicht etwa um deswillen ein noch größeres sein wird, weil in der Landwirtschaft in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Unfallversicherung, deren Vorteile nur langsam erkannt wurden, zahlreiche Unfälle nicht zur Entschädigung angemeldet sein mögen. Auf eine Ermäßigung der Unfallast würde hiernach schon wegen der Natur des Umlageverfahrens nur dann gerechnet werden können, wenn sich die Zahl und Schwere der entschädigungspflichtigen Unfälle vermindert oder wenn die Entschädigung für die Unfälle herabgesetzt würde. Ersteres kann durch zweckmäßige Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden, liegt also in der Hand der Berufsgenossenschaften, d. h. der Beteiligten selbst; wäh- rend letzteres aus naheliegenden Gründen nicht in Aussicht genommen werden kann.

Hat der Gesetzgeber bei der Unfallversicherung aus praktischen Gründen das Umlageverfahren gewählt, so konnte ein solches bei der Invaliditäts- und Altersversicherung schon um deswillen nicht in Frage kommen, weil die mit diesem Verfahren notwendig verbundene jährliche Steigerung der Beiträge von den zur Zahlung der Hälfte verpflichteten Arbeitern noch weniger würde ertragen werden können wie von den Arbeitgebern und weil ferner eine doppelte Steigerung (für die Unfallversicherung und für die Invaliditätsversicherung) auch für die Arbeitgeber schon nach wenigen Jahren zu einer unerschwinglichen Last werden müßte. Der Gesetzgeber hat deshalb hier die Aufbringung des Kapitalwerts derjenigen Renten vorgesehen, welche innerhalb bestimmter Perioden voraussichtlich zu bewilligen sein werden. Hiernach sind zunächst die Beiträge für die ersten 10 Jahre nach dem Durchschnitt des Reichs berechnet (§ 96 des Invaliditätsversicherungsgesetzes). Die Erfahrung hat für die ersten 3 Jahre seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes eine fast vollständige Übereinstimmung der berechneten mit der tatsächlich erforderlich gewordenen Belastung ergeben; die Differenz beträgt nur etwa 3 %. Für die späteren Jahre wird der Unterschied etwas größer werden, weil anscheinend jährlich weniger Invaliden neu zugehen und mehr Invaliden sterben, als bei den Rechnungen hatte angenommen werden können (vgl. die in Abschrift angeschlossene Erklärung meines Kommissars in der Budgetkommission des Reichstags vom 7. Februar d. J.<sup>11</sup>). Die in § 96 des

---

<sup>11</sup> GStA Berlin I. HA Rep.87B Nr.19217, fol. 164-166.

Gesetzes vom 22. Juni 1889 für den Durchschnitt des Reichs festgesetzten Anfangsbeiträge werden also voraussichtlich im Durchschnitt zu hoch sein und am Schluß der ersten Beitragsperiode (1900) einen nicht unerheblichen Überschuß liefern. Immerhin fehlt es noch an ausreichender Erfahrung für eine zuverlässige Veranschlagung des etwa ausreichenden Minderbetrags, auch stellen sich die Verhältnisse in den einzelnen Versicherungsanstalten je nach der Zahl der in denselben bewilligten Renten und der größeren oder geringeren Sicherheit des Eingehens der Beiträge sehr verschieden. Dies erhellt aus einer vorläufigen Bilanz für die Versicherungsanstalten; dieselbe ist zwar wegen der Unsicherheit der Grundlagen zu einer Veröffentlichung nicht geeignet, doch nehme ich keinen Anstand, sie zu Eurer Exzellenz vertraulichen Kenntnissnahme hier anzuschließen.<sup>12</sup> Zu einer Änderung des Reichsgesetzes geben die berührten Tatsachen keinen ausreichenden Anlaß, denn schon jetzt können nach § 97 die Versicherungsbeiträge in jeder Versicherungsanstalt heruntersgesetzt werden, sobald sich deren Finanzlage mit genügender Sicherheit übersehen läßt. Auch gestattet der § 24 Absatz 2 des Gesetzes die Bildung von Gefahrenklassen nach Berufszweigen, so daß die Beiträge wenigstens für die Land- und Forstwirtschaft, wenn dieselbe nachweislich eine geringere Belastung bedingen sollte wie andere Berufszweige, herabgesetzt werden können. Für jetzt fehlt es aber, soviel mir bekannt, noch an ausreichend sicheren Grundlagen für die Beurteilung der Invaliditätsgefahr und der Belastung durch Altersrenten in den einzelnen Berufszweigen.

Kann hiernach bis auf weiteres auf eine irgendwie erhebliche Verminderung der Beiträge zur Invaliditätsversicherung in der Landwirtschaft im allgemeinen nicht gerechnet werden, so ist doch eine geringe Entlastung insofern möglich, als der durch §§ 20, 21 des Invaliditätsversicherungsgesetzes vorgesehene, durch die Beiträge mit aufzubringende besondere Reservefonds nicht durchaus erforderlich erscheint. Ich beabsichtige deshalb, bei der Revision des Gesetzes die Beseitigung des Reservefonds in Anregung zu bringen. Um ferner die Verpflichtung der Versicherten, sich den Abzug des halben Beitrags bei der Lohnzahlung gefallen zu lassen, deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen und dadurch dem in einzelnen Gegenden hervorgetretenen Bestreben der Versicherten, den vollen Beitrag auf die Arbeitgeber abzuwälzen, nach Möglichkeit entgegenzutreten, sollen die Bestimmungen des § 109 Absatz 3 des Gesetzes in Anlehnung an die neue, aus der Novelle vom 10. April 1892<sup>13</sup> hervorgegangene Fassung des § 53 des Krankenversicherungsgesetzes abgeändert werden.

Im übrigen verkenne ich nicht, daß die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, mögen sie für die einzelnen Versicherten auch gering sein (sie betragen in der in den östlichen Provinzen im allgemeinen maßgebenden I. Lohnklasse täglich nur 1 Pfennig für den einzelnen Arbeiter und 1 Pfennig für dessen Arbeitgeber, in der II. (Durchschnitts-)Lohnklasse täglich nur etwa je 1 ½ Pfennig, vgl. Bosse und v. Woedtko, Kommentar zum Invaliditätsgesetz, Anm. 2 zu § 96), doch in ihrer Häufung eine erhebliche Belastung darstellen. Hierüber hat aber schon bei Erlaß der betreffenden Gesetze kein Zweifel obwalten können, und ohne Opfer seitens der Arbeitgeber läßt sich eine Besserstellung der Arbeiter nicht erreichen.

<sup>12</sup> GSStA Berlin I. HA Rep.87B Nr.19217, fol. 167-175.

<sup>13</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

## Nr. 80

1895 Juli 25

Erlaß<sup>1</sup> des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Staatssekretär des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher

## Ausfertigung

[Die positiven Wirkungen der drei Zweige der Arbeiterversicherung müssen durch Novellierung der Gesetzgebung gesichert werden; das Reichsamt des Innern soll ein entsprechendes Arbeitsprogramm vorlegen]

Als ich bei Antritt meines Amts als Reichskanzler in der Sitzung am 11. Dezember v. J. mein Regierungsprogramm vor dem Reichstag entwickelte, habe ich unter dem lebhaften und allgemeinen Beifall des Hauses Vorberatungen auf dem Gebiet des Arbeiterversicherungswesens in Aussicht gestellt.<sup>2</sup> Daß solche notwendig sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. Schon seit einer Reihe von Jahren liegen zahlreiche Äußerungen aus Praxis und Theorie vor, welche, sei es in bezug auf die Grundlagen, sei es in bezug auf wichtige Einzelfragen, Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze gemacht haben. Angesichts der Verschiedenheit der Prinzipien, auf denen die drei großen Arbeiterversicherungszweige des Reichs beruhen, verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche bei einer Reformgesetzgebung zu überwinden sind. Sie dürfen jedoch die Regierung nicht hindern, Hand an die Reform zu legen, da einerseits die mit der Versicherung verbundenen Lasten geeignet sind, die einheimische Industrie der ausländischen gegenüber konkurrenzunfähig zu machen, andererseits die Leistungen an die Arbeiter nicht immer ausreichend erscheinen und selbst zweifellos vorhandene Wohltaten der Gesetze wegen der mit der Organisation verbundenen Beschwerden mit Übelwollen betrachtet und empfunden werden.

Die Arbeiterversicherung ist eine hervorragende Tat auf dem Gebiet der Sozialpolitik, mit welcher das Deutsche Reich allen anderen Staaten vorangegangen ist. Gegenüber der Größe und Neuheit der zu bewältigenden Verhältnisse wird auch der Organisation des vom Reich ins Leben gerufenen Versicherungswesens die Anerkennung nicht versagt werden dürfen. Betrachtet man aber auf der einen Seite die hohen Verwaltungskosten, die durch die drei verschiedenartigen Grundprinzipien der drei Arbeiterversicherungszweige erwachsen, die Leistungen, zu denen Provinzen und Gemeinden gezwungen werden, die Last der zahlreichen Ehrenämter, die von vielen Tausenden auf sich genommen werden müssen, so werden die Klagen unserer Industrie- und Landwirtschaftsunternehmungen bei einem Vergleich mit dem Aus-

<sup>1</sup> Ausfertigung: BArch R 1501 Nr.101098, fol. 27-29; Reinentwürfe: BArch R 43 Nr.602, fol. 5-8.

<sup>2</sup> Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst hatte am 11.12.1894 im Reichstag erklärt: *Verschiedene Einrichtungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens haben sich zu entwickelt erwiesen und sind zum Teil für die Arbeitgeber, zum Teil für die Arbeitnehmer mit so vielen Belästigungen verbunden (Sehr wahr! rechts), daß die aus jenen Einrichtungen erhofften Wohltaten in ihrer Wirkung geschmälert wurden. (Sehr richtig! rechts) In dieser Beziehung Verbesserungen herbeizuführen, wird die Sorge der verbündeten Regierungen sein (Lebhaftes Bravo.)* (Sten.Ber. RT. 9. LP III. Session 1894/1895, S. 22).

land erklärlich. Auf der anderen Seite sind es die Unzulänglichkeit der Renten, die Beschränkung der Versicherungen hinsichtlich der Betriebe und Personen, die Ungleichheit der Grundsätze in der Handhabung und die vielen Unbequemlichkeiten und Plackereien, welche die oberen betroffenen zahlreichen Klassen der Bevölkerung zu Gegnern einer Gesetzgebung machen, deren Bestimmung es sein soll, den sozialen Frieden zu fördern.

Die Regierung würde Gefahr laufen, bei längerem Zuwarten die Wohltaten der Versicherungsgesetze in ihr Gegenteil gekehrt zu sehen. Wie ich mich in Übereinstimmung mit Eurer Exzellenz in dieser Beurteilung befinde, entnehme ich dem Umstand, daß das im Reichsamt des Innern vorhandene zahlreiche Material bereits in Gestalt von Entwürfen der öffentlichen Beurteilung unterbreitet worden ist.<sup>3</sup>

Meine Absicht ist, bereits in der bevorstehenden Reichstagssession das Reformwerk durch Einbringung entsprechender Vorlagen zu beginnen. Sollten sich die Anschauungen noch nicht so weit geklärt haben, um die von zahlreichen Seiten gewünschte Einheitlichkeit der Grundlagen (territoriale oder berufliche Gliederungen) für sämtliche Versicherungszweige herbeizuführen, so würde doch mit Novellen zur Beseitigung der Mißstände in den Einzelheiten vorgegangen werden können und müssen. Hierzu verpflichtet mich schon die Stellung, die ich zu der Frage des Versicherungswesens im Reichstag eingenommen habe.

Ich würde zu Dank verpflichtet sein, wenn Euere Exzellenz in der Lage wären, mir schon jetzt das Arbeitsprogramm für eine Reform der Arbeiterversicherungsgesetze vorzulegen und rechtzeitig das Erforderliche für eine dem Bundesrat und Reichstag im Spätherbst zu machende Vorlage vorzubereiten.

---

<sup>3</sup> Gemeint sind ein *Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung*, und ein *Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung Unfallversicherung*, welche am 21. und 23.6.1894 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wurden. Die „Frankfurter Zeitung“ hatte über diese Gesetzentwürfe bereits am 28.5.1894 berichten können (vgl. Nr. 48 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

**Nr. 81**

1895 August 14

**Bericht<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher an den Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst**

Ausfertigung

[Eine baldige Zusammenlegung der drei Arbeiterversicherungen ist nicht möglich; bezüglich der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung sind Novellierungsarbeiten im Gang, die jedoch die Grundzüge der Gesetze nicht berühren; bei radikalen Neuerungen ist mit erheblichem Widerstand der Beteiligten zu rechnen; bestehende Mängel können ohne grundlegende Umgestaltung beseitigt werden]

Eure Durchlaucht haben in dem Erlaß vom 25. v. M.<sup>2</sup> eine Reform der Arbeiterversicherung und insbesondere die Frage angeregt, ob es sich empfehle, zu einer völligen Umgestaltung dieser Gesetzgebung durch eine ihre verschiedenen Zweige zusammenfassende einheitliche Organisation überzugehen, oder ob bis auf weiteres einem Ausbau der einzelnen Einrichtungen der Vorzug zu geben sei.

Ich verkenne nicht, daß eine einheitliche Organisation, welche die gesamte Versicherung gegen alle Arten von Erwerbsunfähigkeit umfaßt, an und für sich den Vorzug verdienen würde, und, wäre res integra vorhanden, so würde ich glauben, mich für den Versuch aussprechen zu sollen, eine derartige Organisation zu finden. Mit Rücksicht darauf aber, daß wir bereits verschiedene Versicherungssysteme haben, deren Zusammenfassung zu einem einheitlichen System mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, möchte ich empfehlen – wenigstens vorderhand – den bisher beschrittenen Weg eines Ausbaus der bestehenden Gesetze weiterzuverfolgen, zumal dabei günstige Ergebnisse erzielt worden sind.

Ein solcher Ausbau hat bezüglich des Krankenversicherungsgesetzes erst neuerdings durch die Novelle vom 10. April 1892 stattgefunden.<sup>3</sup> Seitdem diese Novelle am 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist, sind Abänderungswünsche hinsichtlich der Krankenversicherung nicht zu meiner Kenntnis gelangt. Dieselbe funktioniert vielmehr auch in ihren organisatorischen Bestimmungen – zahlreiche kleine örtliche Kassen mit Selbstverwaltung der versicherten Arbeiter unter Mitwirkung der Arbeitgeber – in jeder Beziehung befriedigend.

Bezüglich der übrigen Versicherungsgesetze sind die Revisionsarbeiten in vollem Gange.

Die Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884<sup>4</sup>, 28. Mai 1885<sup>5</sup>, 5. Mai 1886<sup>6</sup>, 11. Juli 1887<sup>7</sup>, 13. Juli 1887<sup>8</sup>, aufgebaut auf der Grundlage der Gemeinsamkeit des

<sup>1</sup> Ausfertigung: BArch R 43 Nr.602, fol. 9-29 Rs.; Entwurf Erich von Woedtkes: BArch R 1501 Nr.101098, fol. 30-52 Rs.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 80.

<sup>3</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Abdruck: Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Abdruck: Nr. 247 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Abdruck: Nr. 287 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Abdruck: Nr. 317 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Abdruck: Nr. 320 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Berufs unter ausschließlicher Selbstverwaltung der Arbeitgeber haben sich in einigen Beziehungen als reformbedürftig herausgestellt, gleichzeitig hat sich das Bedürfnis nach Ausfüllung von Lücken, insbesondere nach einer Ausdehnung der Versicherung auf einige von derselben noch nicht erfaßte Berufszweige (Handwerk, Kleingewerbe, Handelsgewerbe, Fischerei) geltend gemacht. Infolgedessen sind im Juni 1894 zwei hierauf gerichtete umfangreiche Gesetzentwürfe, von denen der eine die Revision, der andere die Ausdehnung der Unfallversicherung zum Gegenstand hat, dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorgelegt und von diesem an die zuständigen Ausschüsse verwiesen worden.<sup>9</sup> Eine Beratung hat indessen seitens der Ausschüsse bisher nicht stattgefunden, die Gründe dieser Verzögerung dürften im wesentlichen auf Bedenken zurückzuführen sein, welche der Ausdehnungsentwurf sowohl im Hinblick auf seine Notwendigkeit überhaupt wie auf die Zweckmäßigkeit der in demselben vorgeschlagenen (örtlichen) Organisation hervorgerufen hat; der Abänderungsentwurf scheint dagegen, soweit bisher ersichtlich, im wesentlichen Zustimmung zu finden.

Zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 ist soeben der Entwurf einer Novelle fertiggestellt worden.<sup>10</sup> Vor weiterer Entschließung über deren Einzelheiten müssen aber noch Besprechungen stattfinden. Bei dem Stand der Vorarbeiten halte ich es für möglich, noch im Lauf dieses Jahrs die Novelle zur Vorlage zu bringen.

In den bezeichneten Novellen werden die bestehenden Grundzüge der bisherigen Gesetze, insbesondere auch die Organisation, aufrechterhalten und lediglich Nebensätze, den in der Praxis gemachten Erfahrungen entsprechend, abgeändert. Ich glaube mir indessen auch von einer derartig beschränkten Reform die Abstellung vieler bei der Handhabung der Gesetze hervorgetretenen Weiterungen und Belästigungen versprechen zu dürfen. Dies gilt insbesondere von der Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, welche erhebliche Erleichterungen für die Entrichtung der Beiträge und das sonstige Verfahren vorsieht.

Wenn ich mir den Vorschlag erlaube, auf dem bisher beschrittenen Weg einer Revision der Einzelgesetze zu verbleiben und wenigstens für jetzt die Frage einer einheitlichen Regelung unter Zusammenfassung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung auszusetzen, so werde ich dazu durch folgende Erwägungen bestimmt:

Bei den Beratungen, welche zu den heute geltenden Gesetzen geführt haben, sind sehr voneinander abweichende Auffassungen über die Art und Weise, wie die verschiedenen Versicherungen durchzuführen wären, zutage getreten, und es ist nicht ohne große Mühe gelungen, für eine dieser Auffassungen eine Mehrheit in den beiden gesetzgebenden Körperschaften zu gewinnen. Ich darf in dieser Beziehung an die Entwicklung der Vorarbeiten zu einer Unfallversicherung erinnern. Der Reichstag hat s[einer]z[eit] sowohl den ersten ihm vorgelegten Gesetzentwurf, welcher eine bürokratische Reichsversicherungsanstalt vorsah, als auch den zweiten Entwurf, der eine territoriale Gliederung auf Grundlage der Gleichheit der Unfallgefahr vorschlug, abgelehnt. Erst der dritte Entwurf, welcher sich für die jetzt geltende berufs-

<sup>9</sup> Die Entwürfe für ein Gesetz, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung, und für ein Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherung, lagen dem Bundesrat seit 15.6.1894 vor (vgl. Nr. 26, Nr. 47-49 und Nr. 51 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 38 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

genossenschaftliche Organisation entschied, fand eine Mehrheit im Reichstag. Die Regelung der Invaliditäts- und Altersversicherung begegnete schon im Bundesrat Schwierigkeiten. Diese Körperschaft verwarf die ihm seitens der Regierung vorgeschlagene Übertragung der Versicherung auf die Berufsgenossenschaften und setzte an deren Stelle die territoriale Organisation, welche denn auch seitens des Reichstags genehmigt wurde. Ich glaube mit Sicherheit vorhersehen zu dürfen, daß der Versuch einer vollständigen Umgestaltung unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Sinn einer einheitlichen Organisation wiederum auf eine große Divergenz der Auffassungen stoßen würde, und es scheint mir in hohem Grad zweifelhaft, ob es gelingen würde, für irgendeinen Modus nochmals eine Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften zu finden. Die Schwierigkeiten sind um so größer, als die jetzigen Organisationen sich inzwischen eingelebt haben und daher einer radikalen Neuerung von vielen Beteiligten auf das entschiedenste widersprochen werden würde. Die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung der Unfallversicherung, bei welcher die Angehörigen eines und desselben Berufszweigs „unter sich“ sind, findet im Prinzip Beifall, sowohl in der Industrie wie in der Land- und Forstwirtschaft; die Zumutung, auf diese gut ausgebauten und im allgemeinen befriedigend arbeitenden Organe lediglich zu verzichten und dieselben in die territorialen, sämtliche Berufszweige gleichmäßig umfassenden Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung aufgehen zu lassen, würde nach meinem Dafürhalten bei der Mehrzahl der Industriellen und der Landwirte auf einen nicht zu besiegenden Widerspruch stoßen. Ebenso wenig aber würde die Übertragung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Berufsgenossenschaften Beifall finden, zumal dann bei der Verwaltung der Gesamtanstalt auch die Versicherten würden beteiligt werden müssen und mit der Größe der Verwaltung die durch ehrenamtliche Wahrnehmungen bedingte Mühe und Verantwortlichkeit vermehrt werden würden. Gegen eine derartige einheitliche Organisation sind übrigens s[einer]z[eit] schon im Bundesrat Bedenken erhoben. Voraussichtlich würden dieselben heute noch in verschärftem Maße geltend gemacht werden, nachdem auf Wunsch des Reichstags in die Alters- und Invaliditätsgesetze statt der Einheitsrente oder der Ortsklassen das System der Lohnklassen aufgenommen worden ist. Denn jetzt würde, wenn die Berufsgenossenschaften Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung werden sollten, in jedem einzelnen Ort nicht nur so viel Träger der Versicherung zu unterscheiden sein, als dort Berufsgenossenschaften wirken, sondern die Verschiedenheit der Lohnklassen würde noch eine weitere Komplikation und damit eine neue Schwierigkeit bedingen, bei der Versicherung des einzelnen Arbeiters und bei der Einhebung seiner Beiträge das Richtige zu treffen.

Die im vorstehenden angedeuteten Einwendungen, welche, wie gesagt, seitens der Beteiligten zweifellos werden erhoben werden, dürften schwer zu widerlegen sein. Nicht minder gewichtige Bedenken werden voraussichtlich gegen eine Zusammenlegung der Krankenversicherung mit den beiden übrigen Zweigen der Arbeiterversicherung geltend gemacht werden. Die Natur der ersteren weicht von der der beiden letzteren in wesentlichen Punkten ab. Die Krankenversicherung hat es mit einer großen Anzahl kleiner, schnell vorübergehender Risiken zu tun; zu möglicher Vermeidung von Simulation und demgemäß zu möglicher Verminderung der Kosten bedarf es einer gegenseitigen scharfen Kontrolle der Kassenmitglieder. Die Krankenversicherung erfordert deshalb kleine Kassen, in denen die Mitglieder enge Fühlung miteinander halten; außer den Beiträgen für die regelmäßigen Jahresausgaben sind nur geringe Reserven erforderlich. Die Krankenkassen leiden auch nicht

wesentlich unter jener Beweglichkeit in der Mitgliederzahl, welche bei dem häufigen Orts- und Berufswechsel unserer Arbeiterschaft unvermeidlich ist. Anders liegen die Verhältnisse bei der Unfall- sowie der bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. Hier handelt es sich um relativ wenige, aber schwere und in ihrer Wirkung lange dauernde Risiken; ihre Träger müssen deshalb besonders kräftig sein und auch in ihrer Zusammensetzung eine gewisse Stetigkeit erkennen lassen, wenn sie die unentbehrliche Garantie einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit bieten sollen.

Bei dieser grundsätzlichen Verschiedenheit halte ich es für kaum durchführbar, daß die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung den Krankenkassen oder die Krankenversicherung den Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten übertragen wird. Eine solche Zusammenlegung wäre meines Erachtens auch nicht dadurch zu ermöglichen, daß man den Krankenkassen innerhalb größerer Bezirke (Provinzen pp.) eine gemeinsame Spitze gäbe, wozu sich ein Ansatz allerdings bereits jetzt in den gemäß §§ 46 f[ol]g[ende] des Krankenversicherungsgesetzes fakultativ zugelassenen Kassenverbänden findet. Denn auch dann würden aus den eben dargelegten Gründen als Träger der Krankenversicherung immer noch die kleinen Einzelkassen verbleiben müssen.

Ich erlaube mir schließlich noch, auf zwei weitere Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, aus welchen gleichfalls Argumente gegen eine gemeinsame Organisation der Arbeiterversicherung hergenommen werden dürften.

Der erstere betrifft den Kreis der versicherten Personen.

Eine gemeinsame Organisation wird kaum durchführbar sein, wenn nicht die sämtlichen Versicherten den verschiedenen Arten der Versicherung in gleicher Weise unterworfen sind. Denn ein Versicherungsträger, welcher für viele Millionen Versicherter einen ganz verschiedenen Umfang der Versicherung zu berücksichtigen hätte, würde der sicheren Grundlage entbehren und, wenn er wirklich seine Aufgabe auch nur annähernd lösen wollte, mit fast unüberwindlichen, die Wirkung der Versicherung beeinträchtigenden Schwierigkeiten und Weiterungen zu kämpfen haben. Gegenwärtig trifft diese Voraussetzung aber nicht zu, und sie wird sich auch unter den bestehenden Verhältnissen schwerlich erreichen lassen.

Die obligatorische Krankenversicherung findet zur Zeit keine Anwendung auf die lediglich vorübergehend (weniger als eine Woche) beschäftigten Personen, auf das Gesinde sowie auf die vielen Millionen Arbeiter und Betriebsbeamten in der Land- und Forstwirtschaft. Bei der ersten Kategorie hat man wegen der großen Schwierigkeiten bei der Einziehung der Krankenbeiträge von einer Versicherung gegen Krankheit abgesehen. Das Gesinde ist um deswillen ausgenommen worden, weil man Rückwirkungen auf die bestehenden Gesindeordnungen befürchtete, die man aus politischen Gründen vermeiden zu sollen glaubte. Die Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft endlich ist wesentlich um deswillen abgelehnt worden, weil wegen der auf dem Lande noch bestehenden nachbarlichen Unterstützungen in Krankheitsfällen sowie wegen der auf Gütern regelmäßig geübten ärztlichen Fürsorge des Gutsherrn ein allgemeines Bedürfnis nicht vorhanden zu sein schien und weil gewisse, aus der Naturalwirtschaft hergeleitete Bedenken die Zweckmäßigkeit einer Versicherung fraglich machten. Gegenwärtig dürften einem Versuch, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter obligatorisch in die Krankenversicherung einzubeziehen, außerdem auch noch die bedrängte Lage der Landwirtschaft und die vielfach hervortretende Abneigung gegen eine weitere Versicherung der Arbeiter entgegenstehen. Während also die vorübergehend beschäftigten Personen sowie die

Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft zur Zeit gegen Krankheit nicht obligatorisch versichert sind, unterliegen sie der Unfall- sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Umgekehrt findet die Unfallversicherung keine Anwendung auf die der Kranken- und Invaliditätsversicherung unterliegenden Arbeiter in zahlreichen Betrieben des Handwerks und des Kleingewerbs. Meines Erachtens würde auch ein Versuch, die Unfallversicherung auf alle diese Kategorien auszudehnen, wenig Aussicht auf Erfolg haben; wie bereits erwähnt, ist ein diesbezüglicher Vorschlag im Bundesrat sowie im Land auf Bedenken gestoßen.

Eine gemeinsame Organisation des Versicherungswesens würde zweitens auch finanziell schwer durchführbar sein.

Die Belastung eines Versicherungsträgers richtet sich im wesentlichen nach der Höhe des Risikos, welches mit der Versicherung verbunden ist, und dieses Risiko ist nach jeder Richtung hin außerordentlich verschieden. Viele Betriebe bieten eine hohe Unfall-, aber eine nur geringe Krankheits- oder Invaliditätswahrscheinlichkeit und umgekehrt. Der gegenwärtige Aufbau der Unfallversicherung wie der Krankenversicherung, letzterer, soweit die Krankenkassen beruflich abgegrenzt sind, ermöglicht es, das Risiko der einzelnen Berufszweige und Betriebe nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse zu individualisieren. Soll dieser Vorzug bei einer Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungsarten beibehalten werden, so müßten bei jedem Betrieb die Risiken für die verschiedenen Versicherungsarten kombiniert werden. Meines Erachtens würde ein solcher modus procedendi mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, zumal im Lauf der Zeit mehr oder minder häufig Veränderungen eintreten würden, durch welche neue Einschätzungen erforderlich gemacht wären.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Verschiedenheit der finanziellen Lage der Träger der einzelnen Versicherungen sowie aus der Verschiedenheit in der Art und Weise wie bisher die Beiträge zur Versicherung aufgebracht worden sind. Bei der den Kapitalwert aufbringenden Invaliditäts- und Altersversicherung sind die bisher angesammelten Aktivvermögen sehr beträchtlich, während ungedeckte Schulden kaum in Betracht kommen. Umgekehrt bleibt bei den mit dem Umlageverfahren arbeitenden Berufsgenossenschaften das angesammelte Aktivvermögen hinter dem Kapitalwert der Renten, d. h. hinter dem Geldwert der bereits erwachsenen Verpflichtungen sehr erheblich zurück, so daß bei den Berufsgenossenschaften insoweit mit einem erheblichen Fehlbetrag gerechnet werden muß. In Zusammenhang hiermit steht die Tatsache, daß die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung im wesentlichen gleich hoch bleiben, während die Beiträge zur Unfallversicherung von Jahr zu Jahr bis zum fernen Beharrungszustand steigen. Endlich sind an dem Vermögen und den Beiträgen bei der Unfallversicherung ausschließlich die Betriebsunternehmer, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung dagegen auch die Arbeiter, und zwar zur Hälfte, beteiligt. Bei einer Zusammenlegung würden also die letzteren insofern benachteiligt werden, als sie auf einen Teil ihres Vermögens zugunsten der Betriebsunternehmer zu verzichten und deren Schulden aus der Vergangenheit mit zu übernehmen haben würden. Was sodann die Zukunft anbetrifft, so würde, da doch die Beiträge der Arbeitgeber einerseits und der Versicherten andererseits in ein festes Verhältnis zueinander (etwa 2:1) würden gebracht werden müssen, welches nicht infolge einseitiger Steigerung der Beiträge der Arbeitgeber einer fortwährenden Veränderung unterliegen darf Vorsorge getroffen werden müssen, daß die durch das

Umlageverfahren bedingte Steigerung der Beiträge zur Unfallversicherung fortfielen und diese letzteren Beiträge gewissermaßen kontingentiert würden. Es würde sich dies nur erreichen lassen, wenn auch bei der Unfallversicherung zur Kapitaldeckung übergegangen würde, welche allein die nötige Stetigkeit bietet. Dabei würde aber die schwierige Frage entstehen, wie mit dem noch ungedeckten Teil des Kapitalwerts der bereits früher festgestellten Renten verfahren werden solle. Für die Lösung derselben vermag ich nur zwei Wege abzusehen. Entweder müssen die Arbeitgeber herangezogen, deren Belastung also gesteigert werden, oder das Reich muß sich bereit finden lassen, den fehlenden Betrag zu übernehmen. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob nicht die Entwicklung in der Zukunft dazu führen wird, den einen oder den anderen dieser beiden Wege zu wählen, zumal die Fehlbeträge und die Beiträge in der Unfallversicherung noch lange Zeit wachsen werden, möchte aber bezweifeln, daß gegenwärtig der geeignete Zeitpunkt ist, um zu einer solchen neuen Belastung entweder der Arbeitgeberschaft oder des Reichs überzugehen.

Behufs Vereinfachung des Versicherungswesens könnte noch in Frage kommen, ob sich nicht – unbeschadet der Selbständigkeit der verschiedenen Träger der einzelnen Versicherungszweige – eine gemeinsame Abrechnungsanstalt, etwa für größere örtliche Bezirke (Provinzen pp.) einrichten ließe, an welche jeder einzelne Verpflichtete seine gesamten Beiträge für alle Zweige der Arbeiterversicherung einheitlich abzuführen hätte, während die Abrechnungsstelle sich mit den verschiedenen Trägern zu verrechnen haben würde. Gegen einen solchen Versuch spricht aber zunächst, daß er zwar den größeren, nicht aber den kleineren Arbeitgebern von Nutzen sein würde; letztere werden den jetzigen gesetzlichen Zustand vorziehen, der es ihnen ermöglicht, die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung (durch beliebigen Ankauf der Marken) nach ihren jeweiligen Kräften und zur Krankenversicherung nach den den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen der Kassenstatute aufzubringen. Sodann würde durch eine solche Einrichtung eine neue Komplikation statt der erforderlichen Vereinfachung geschaffen werden; es würden neue Kontrollmaßregeln erforderlich und dadurch eine Erhöhung der Verwaltungskosten verursacht werden. Ich vermag mich demnach nicht für die in Frage stehende Idee auszusprechen.

Zur Unterstützung meiner Stellungnahme gegenüber der Frage einer Umgestaltung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung darf ich schließlich auch noch geltend machen, daß die zur Zeit gültige Gesetzgebung keineswegs die abfällige Kritik verdient, welcher sie von manchen Seiten unterzogen wird und daß, wo sich in ihr Fehler oder Lücken zeigen, Abhilfe auf dem Weg einer Revision der einzelnen Gesetze möglich ist.

Was zunächst die Umständlichkeiten und Belästigungen anbetrifft, welche aus dem jetzigen Rechtszustand folgen sollen, so werden die Versicherten selbst durch dieselben kaum berührt. Der Eintritt in die Versicherung und deren Durchführung durch An- und Abmeldung, Beitragszahlung usw. werden im wesentlichen durch die Arbeitgeber besorgt. Die Beteiligung an der Verwaltung verursacht den Arbeitern keine Mühe; sie haben nur die Vorstände der Krankenkassen zu wählen, welche dann ihrerseits die Vertreter der Arbeiter für gewisse Obliegenheiten bei der Unfallversicherung, die Arbeiterbeisitzer der Schiedsgerichte sowie die Arbeiterbeisitzer der Ausschüsse der Versicherungsanstalten wählen. Vereinfachungen werden nach dieser Richtung hin beabsichtigt. Für die versicherten Arbeiter könnte eine Belästigung also nur entstehen, wenn ein Unterstützungsfall eintritt. Sie sind dann aber

unschwer in der Lage, die richtige Stelle zu ermitteln, an die sie sich zu wenden haben; die wenigen in dieser Beziehung noch vorhandenen Lücken werden durch die in Aussicht genommenen Novellen beseitigt werden.

Schlimmer liegt die Sache für die Arbeitgeber, denen, abgesehen von der unentbehrlichen Beteiligung an der Verwaltung, Pflichten bei der An- und Abmeldung, bei der Einzahlung der Beiträge usw. obliegen. Hier aber kann schon jetzt, wie Eure Durchlaucht aus dem in Abschrift angeschlossenen Schreiben an den königlich preußischen Herrn Minister für Landwirtschaft vom 6. Mai d. J.<sup>11</sup> geneigtest entnehmen wollen, auf dem Weg des Landesrechts und der kommunalen Selbstverwaltung wesentlich, insbesondere dadurch geholfen werden, daß die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung den Krankenkassen übertragen wird und im übrigen die örtlichen Geschäfte für alle drei Zweige der Arbeiterversicherung denselben (behördlichen pp.) Stellen auferlegt werden. Weitere Erleichterungen sollen auch hier durch die Novellen ermöglicht werden. Nicht ganz unberechtigt ist die mehrfach gehörte Klage, daß die Arbeitgeber gewissermaßen zu Vollstreckern der Gesetze gemacht seien, indem sie zur Entrichtung der vollen Beiträge verpflichtet und nur für berechtigt erklärt seien, dem Arbeiter bei der Lohnzahlung seinen Anteil an den Beiträgen einzubehalten. Den Arbeitgebern erwachsen hieraus allerdings Weiterungen und auch Kosten, letzteres insbesondere dann, wenn es ihnen nicht gelingt, die Arbeiter zur Duldung des Abzugs für ihre Beiträge zu bestimmen. Indessen lassen diese Übelstände sich, wenn auch nicht ganz beseitigen, so doch mildern. Ich beabsichtige, in der Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu eröffnen, auf statutarischem Weg, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den Wünschen, welche die Arbeitgeber in dieser Beziehung geäußert haben, soweit als möglich entgegenzukommen.

Die in der Arbeiterversicherung bestehenden Ehrenämter sind gewiß ebenso lästig wie bei allen andern Verwaltungen, zumal für die verschiedenen Arten von Ehrenämtern oft auf dieselben Personen zurückgegriffen werden muß. Indessen auch hier vermag eine verständige Ausführung der Gesetze vielfach abzuwenden. Durch eine anderweite Organisation würde kaum eine wesentliche Erleichterung geschaffen werden können. Denn wenn es dabei wirklich möglich wäre, die Zahl der Ehrenämter zu vermindern, so würde dafür der Tätigkeitskreis des einzelnen Inhabers eines Ehrenamts erweitert werden müssen. Wollte man aber die ehrenamtliche Tätigkeit durch die Arbeit von Berufsbeamten ersetzen, so würden nicht nur die Verwaltungskosten erhöht, sondern auch die Klagen über bürokratische Verwaltung vermehrt werden.

Den Provinzen und Gemeinden legen die Arbeiterversicherungsgesetze nur insofern gewisse Verpflichtungen ob, als sie in einzelnen Beziehungen ihre Beamten für Geschäfte der Versicherung zur Verfügung zu stellen haben. Eine finanzielle Belastung aber erwächst den kommunalen Körperschaften, abgesehen von der höchstsubsidären Gemeindekrankenversicherung, schwerlich, da sie nur Garanten für die dauernde Leistungsfähigkeit der Invaliditätsversicherungsanstalten sind, der Eintritt eines Garantiefalls aber so gut wie ausgeschlossen ist.

Was sodann die Verwaltungskosten anbetrifft, so ist deren Ermäßigung im Fall einer Zusammenlegung möglich, aber nicht sicher. Im übrigen haben es die Beteiligten bei der ihnen eingeräumten weitgehenden Autonomie in der Verwaltung ihrer Angele-

---

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 79.

genheiten selbst in der Hand, die Verwaltungskosten in mäßigen Grenzen zu halten. Dieselben sind denn auch bei den einzelnen Trägern der Versicherung überaus verschieden, und in jedem Zweig der Versicherung findet man neben kostspielig verwalteten Einrichtungen auch solche, bei denen die Verwaltungskosten nur gering sind. So betragen im Jahr 1893 die Verwaltungskosten der Unfallversicherung in der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger 3,31 M. pro Kopf der Versicherten, 5,13 M. pro Betrieb; in der Berufsgenossenschaft für Seidenweberei 0,19 M. pro Kopf der Versicherten, 13,42 M. pro Betrieb; ferner die Verwaltungskosten der Invaliditäts- und Altersversicherung in der Versicherungsanstalt Mecklenburg 0,94 M. pro Kopf der Versicherten; in der Versicherungsanstalt Pfalz 0,13 M. pro Kopf der Versicherten.

Im Durchschnitt beliefen sich die Verwaltungskosten bei der Krankenversicherung (für 1892: vgl. Statistik, Band 72 für 1894) auf etwa 95 Pf. pro Kopf der Versicherten; bei der Unfallversicherung (für 1893: vgl. Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften, Drucksachen des Reichstag Nr. 47 für 1894/95) auf etwa 8 % der Einnahmen bzw. (in den industriellen Berufsgenossenschaften) 86 Pf., in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dagegen nur 11 Pf. pro Kopf der Versicherten; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (für 1893: vgl. Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten, Drucksachen des Reichstags Nr. 74 für 1894/95) auf 4,45 % der Einnahmen bzw. 50 Pf. pro Kopf der Versicherten.

Rechnet man die Summen der Einnahmen und der Ausgaben an Verwaltungskosten für die Träger der drei Versicherungsarten zusammen, so entfallen in runden Ziffern auf 267 Millionen Einnahmen 15,5 Millionen oder etwa 5,8 % Verwaltungskosten. Dieser Betrag ist nicht übermäßig hoch. Mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeiten der Versicherung möchte ich bezweifeln, daß sich die Verwaltungskosten bei einer Zusammenlegung wesentlich vermindern würden. Bei Privatversicherungsgesellschaften würden sich die Beträge, wie aus den Beilagen des beigefügten Schreibens an den Herrn Minister für Landwirtschaft sich ergibt, erheblich höher belaufen.

Daß die Arbeiterversicherung eine finanzielle Belastung insbesondere der Arbeitgeber zur Folge gehabt hat, ist eine unbestreitbare Tatsache. Indes – ohne eine solche Belastung ist eine Arbeiterversicherung nicht durchführbar; darüber war man bereits bei der Beratung der Versicherungsgesetze klar. Eine einheitliche Organisation des Versicherungswesens würde nach dieser Richtung keine Erleichterung schaffen. Ich vermag nur einen Weg abzusehen, auf welchem sich die Belastung, welche mit der Arbeiterversicherung verbunden ist, herabmindern ließe, nämlich den, daß man das bei der Unfallversicherung geltende Umlageverfahren auf die Alters- und Invaliditätsversicherung ausdehnt. Allein eine solche Maßregel würde doch nur eine Erleichterung für die Gegenwart bringen, die Zukunft aber um so schwerer belasten, sie würde also mit den Anforderungen, die man an eine weitsichtige Wirtschaftspolitik sowohl im Interesse der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer stellen darf, nicht vereinbar sein. Es kann sich demnach meines Erachtens jetzt nur darum handeln, weitere mit Kosten verknüpfte Arten der Versicherung so lange zurückzustellen, bis die zur Zeit gedrückte Lage der Erwerbsverhältnisse sich gebessert haben wird.

Endlich kann ich auch die Klagen nicht für begründet erachten, welche bezüglich der Höhe der jetzigen Leistungen erhoben werden.

In der Krankenversicherung ist freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie ein Krankengeld von mindestens 50 % des Durchschnittslohns für die Dauer von mindestens 13 Wochen obligatorisch; diese Leistungen dürfen erhöht werden bis zur Dauer

eines Jahres und bis zu 75 % des Durchschnittslohns. Daneben werden von den organisierten Kassen Unterstützungen an Wöchnerinnen sowie Sterbegelder gewährt, auch sind gewisse Leistungen an die Angehörigen der Kassenmitglieder zugelassen.

In der Unfallversicherung wird von der 13. Woche seit dem Unfall ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, außerdem aber dauernd eine Rente gewährt, welche je nach dem Umfang der erlittenen Einbuße an Erwerbsfähigkeit bis zu 66  $\frac{2}{3}$  % des letztjährigen Individualverdienstes, in der Landwirtschaft bis zu 66  $\frac{2}{3}$  % des Durchschnittsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter beträgt. Wenn der Verletzte infolge des Unfalls stirbt, so erhalten die Angehörigen ferner ein Beerdigungsgeld sowie erhebliche Renten, welche bis zu 60 % des in gleicher Weise zu berechnenden Jahresverdienstes des Getöteten steigen können.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Renten in den ersten Jahren der Geltung des Gesetzes noch gering, sie erhöhen sich aber mit jeder Woche der Versicherung und erreichen schließlich nicht unerhebliche Beträge. Im Fall des Vorhandenseins genügender Mittel würden dieselben später noch einer Steigerung fähig sein. Je nach der Lohnklasse, in welcher die Beiträge entrichtet sind, betragen die Renten jährlich

|                                    | Invalidenrente | Altersrente |
|------------------------------------|----------------|-------------|
| in Lohnklasse I (bis 350 M.)       | 111 – 157 M.   | 116 M.      |
| in Lohnklasse II (350 – 550 M.)    | 113 – 251 M.   | 135 M.      |
| in Lohnklasse III (550 – 850 M.)   | 115 – 321 M.   | 163 M.      |
| in Lohnklasse IV (mehr als 850 M.) | 116 – 415 M.   | 191 M.      |

Die Höchstrenten belaufen sich hiernach bis auf etwa 60 % des Durchschnittslohns derjenigen Arbeiterkategorie, zu welcher der Versicherte gehört. Im Vergleich mit den Bezügen, welche Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte im Fall der Dienstunfähigkeit erhalten, sind solche Renten nicht ungünstig. Dies gilt meines Erachtens auch von den freilich nur niedrigen Anfangsbeträgen, wenn man erwägt, daß sie fast ohne Gegenleistung erworben werden und daß für die Übergangszeit die tatsächliche Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Beitragsleistung gleichgerechnet wird. Jedenfalls würden sich durch eine Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung nicht höhere Leistungen bei niedrigeren Beiträgen erreichen lassen; vielmehr dürfte in dieser Beziehung ein Fortschritt nur auf dem Weg eines Ausbaus der Invaliditäts- und Altersversicherung zu machen sein.

Ich kann hiernach nur wiederholen, daß es sich meines gehorsamsten Dafürhaltens empfiehlt, den bisher mit Erfolg eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen und ohne grundsätzliche Umgestaltung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung nur eine Beseitigung der in der Praxis hervorgetretenen Mängel durch Novellen zu den einzelnen Gesetzen anzustreben. Sollten aber Eure Durchlaucht dieser Auffassung sich nicht anschließen, sich vielmehr für grundsätzliche Änderungen, insbesondere im Sinne einer Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zu entscheiden geneigt sein, so gestatte ich mir den gehorsamsten Vorschlag, zunächst hierüber mit den Bundesregierungen ins Benehmen zu treten. Aber auch für diesen Fall möchte ich, da eine grundsätzliche Umgestaltung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung eine Arbeit von mehreren Jahren erfordern würde, bitten, zunächst die Beseitigung der einer Abhilfe dringend bedürftigen Mängel im Wege der Spezialgesetzgebung in Angriff zu nehmen.

1895 September 17

Erlaß<sup>1</sup> des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Staatssekretär des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher

Ausfertigung

[Der Reichskanzler hält den Weg der Einzelrevision der Versicherungsgesetze für richtig; eine Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz kann dem Bundesrat vorgelegt werden; hierfür anzusetzende Besprechungen sollen auch weiter gehende Erwägungen umfassen]

Den gefälligen Ausführungen Eurer Exzellenz in dem Schreiben vom 14. v. M.<sup>2</sup>, betreffend die Reform der Arbeiterversicherung, trete ich ergebenst darin bei, daß es sich vorderhand zwar empfiehlt, auf dem eingeschlagenen Weg einer Revision der Einzelgesetze durch Novellen zu verbleiben und dadurch eine Beseitigung der in der Praxis bisher hauptsächlich hervorgetretenen Mängel der bestehenden Arbeiterversicherungsgesetze anzustreben. Ich erkläre mich daher mit der in Aussicht genommenen Vorlegung des Entwurfs einer Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 an den Bundesrat einverstanden.<sup>3</sup>

Immerhin glaube ich jedoch nach wie vor an der Auffassung festhalten zu müssen, daß die prinzipielle Frage einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung eine baldige Prüfung erheischt, damit die Schwierigkeiten, welche sich aus einem längeren Einleben der bestehenden Einzelorganisationen gegen eine Vereinigung der verschiedenen Versicherungszweige finanziell ergeben werden, nicht in das Ungemessene wachsen.

Da ich voraussetze, daß der ausgearbeitete Entwurf einer Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vor der Abgabe an den Bundesrat noch einer näheren Besprechung mit Vertretern der Bundesregierungen und mit praktisch erfahrenen Vertrauenspersonen unterzogen werden wird, so würde ich Eurer Exzellenz dankbar sein, wenn Hochdieselben bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auch die generelle Frage einer eingehenden Erwägung unterziehen lassen und mich über deren Ergebnis demnächst gefälligst unterrichten wollten.

<sup>1</sup> Ausfertigung: BArch R 1501 Nr.101098, fol.53-53Rs.; Entwurf des Chefs der Reichskanzlei Kurt Freiherr von Wilmowski: BArch R 43 Nr.602, fol.58-59.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 81.

<sup>3</sup> Zum Stand des Entwurfs zu diesem Zeitpunkt vgl. Nr. 38 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

**Nr. 83**

1895 Oktober 4

Schreiben<sup>1</sup> des Reichskanzlers Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst  
an die Bundesregierungen

**Ausfertigung**

[Die Bundesregierungen sollen Teilnehmer für eine Konferenz zur Beratung der Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bzw. zur Frage der Verschmelzung der Arbeiterversicherungen benennen]

In neuester Zeit ist von Preßorganen verschiedener politischer Parteien übereinstimmend dem Wunsch nach einer organischen Zusammenlegung der Kranken-, Unfall- u. Invaliditäts- und Altersversicherung Ausdruck gegeben worden. Die dafür geltend gemachten Gründe verdienen meines ergebsten Dafürhaltens eingehende Beachtung; andererseits erscheint es mir aber vorderhand noch zweifelhaft, ob und wie sich die Schwierigkeiten werden beseitigen lassen, welche der Erfüllung jenes Wunsches entgegenstehen.

Ich beabsichtige daher, in Verbindung mit den durch mein Schreiben vom 18. v. M.<sup>2</sup> angeregten Besprechungen über eine Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, auch die Frage zur Erörterung zu stellen, ob und in welcher Weise eine Verschmelzung der verschiedenen Zweige der öffentlichen Arbeiterversicherung durchzuführen sei.

Im Fall des gefälligen Einverständnisses darf ich ergebenst anheimstellen, bei der Auswahl der dortseits zu bezeichnenden Teilnehmer an der auf den 28. d. M. angesetzten vertraulichen Besprechung auch den obigen Gegenstand der Beratung berücksichtigen zu wollen. Sofern die für die Revision der Invaliditätsversicherung in Aussicht genommenen Teilnehmer nicht gleichzeitig als genügend sachkundig für die Kranken- und Unfallversicherung erscheinen sollten, stelle ich anheim, für die Frage der Verschmelzung besondere Sachverständige, unter denen für die Krankenversicherung auch die Arbeitnehmer zu berücksichtigen sein werden, mir gefälligst benennen zu wollen.

---

<sup>1</sup> Ausfertigung für Baden: Generallandesarchiv Karlsruhe 233 Nr.13446, n. fol.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 38 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

**Nr. 84**

1895 Oktober 31

Denkschrift<sup>1</sup> des Vorsitzenden der Versicherungsanstalt Berlin Dr. Richard Freund

Druck

[Die Krankenversicherung soll von den Organen der Rentenversicherung durchgeführt werden; Anpassung des Kreises der Versicherten; lokale Versicherungsämter für die gesamte Arbeiterversicherung]

## Grundsätze für eine Vereinfachung in der Organisation der Arbeiterversicherung

## I.

Die Durchführung der Krankenversicherung wird den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen übertragen; die ersteren erhalten die Bezeichnung Arbeiterversicherungsanstalten.

Die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen sind für die Zwangsversicherung ausschließlich zuständig.

## II.

Soweit die der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegenden Personen der Krankenversicherung nicht unterliegen, werden dieselben der Krankenversicherungspflicht unterworfen.

## III.

Die Unfallversicherung erfolgt, wie bisher, durch die Berufsgenossenschaften.

## IV.

Als lokale Hilfsbehörden der Arbeiterversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften bei der Durchführung der Versicherung fungieren Arbeiterversicherungsämter. Dieselben werden durch die Landesregierungen für kleinere Bezirke (etwa die bisherigen Krankenkassenbezirke) eingerichtet. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Ämter tragen die Arbeiterversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften gemeinschaftlich.

Die Arbeiterversicherungsämter bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzendem und mindestens 10 Beisitzern, je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Der Vorsitzende wird von demjenigen Kommunalverband bestellt, für dessen Bezirk das Arbeiterversicherungsamt errichtet ist.

## V.

Den Arbeiterversicherungsämtern liegt insbesondere ob:

a) für den Geschäftskreis der Arbeiterversicherungsanstalten:

<sup>1</sup> Anlage III. zum Protokoll der „Novemberkonferenz“: BAArch R 1501 Nr.100034, fol. 199 (dort S. 130-132).

Kontrolle über die Verwendung der Beitragsmarken, Ausstellung der Quittungskarten, Gewährung der Krankenfürsorge (ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld, Sterbegeld), Entgegennahme der Anträge auf Renten, Vorbereitung und Prüfung der Anträge, gutachtliche Äußerung über dieselben;

b) für den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaften:

Entgegennahme der Anmeldung der Betriebe und der Anmeldung der Unfälle, Unfalluntersuchung, Überwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, Gewährung von Vorschüssen, Vorbereitung und Vorprüfung der Rentenansprüche und Abgabe einer gutachtlichen Äußerung.

Im übrigen sind die Ämter verpflichtet, jeden von den Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften in Ausführung der Versicherungsgesetze erteilten Auftrag zu erledigen.

## VI.

Die Arbeiterversicherungsämter unterliegen der Aufsicht und Kontrolle durch die Versicherungsanstalten unter Oberaufsicht des Reichsversicherungsamts bzw. der Landesversicherungsämter.

Die Geschäftsordnung für die Arbeiterversicherungsämter, welche insbesondere auch über den Umfang der Heranziehung der Beisitzer zu der Geschäftsführung Bestimmung trifft, erläßt die Oberaufsichtsbehörde.

## VII.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten irgendwelcher Art, welche bei der Durchführung der Arbeiterversicherung entstehen, sind ausschließlich die durch die Versicherungsgesetze vorgesehenen Organe, nämlich: Reichsversicherungsamt bzw. Landesversicherungsamt, Schiedsgericht, Versicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft, Arbeiterversicherungsamt zuständig. Insbesondere fällt die Zuständigkeit der Zivilgerichte, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden weg.

Jeder Zweig der Arbeiterversicherung bedarf zu seiner ordnungsmäßigen Durchführung einer lokalen Organisation. Die lokalen Organe der Unfallversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung sind unvollkommen und inhaltslos, die lokalen Organisationen der Krankenversicherung durch das berufsgenossenschaftliche Prinzip zersplittert. Da die Schaffung einer vollkommenen lokalen Organisation für jeden einzelnen Zweig der Versicherung zu kostspielig wäre, so ist die Schaffung einer gemeinschaftlichen lokalen Organisation für sämtliche Zweige der Arbeiterversicherung anzustreben. Diese lokalen Zentralstellen wären der Mittelpunkt für sämtliche Geschäfte der Arbeiterversicherung, Arbeitgeber und Versicherte hätten bezüglich aller drei Versicherungsarten lediglich mit dieser einen Stelle zu tun. Die Erreichung dieses Ziels muß bei der angestrebten Vereinfachung der Arbeiterversicherung in den Vordergrund gestellt werden.

Die derzeitige berufsgenossenschaftliche Organisation der Krankenversicherung kompliziert die Durchführung dieses Versicherungszweigs, bringt starke Belästigungen der Arbeitgeber und Versicherten mit sich, erfordert einen großen Aufwand von Verwaltungskosten, hindert eine kräftige Entwicklung der Versicherung. Die vielfach schlechte finanzielle Lage der Krankenkassen ist zum großen Teil auf die Mängel in der Organisation zurückzuführen. Der Ruf nach einer lokalen Zentralisierung der Krankenversicherung ist allgemein. Auch die innere Organisation der Kranken-

versicherung ist sozialpolitisch zu verwerfen. Das Stimmenverhältnis von  $\frac{2}{3}$  für die Versicherten und  $\frac{1}{3}$  für die Arbeitgeber bringt die völlige Ohnmacht der Arbeitgeber mit sich, hat infolgedessen vielfach zu schweren Konflikten innerhalb der Verwaltung geführt, öfters mit dem gänzlichen Zurückziehen der Arbeitgeber von der Verwaltung geendet und so die bestehenden Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch mehr verschärft. Eine Organisation, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam erfolgreich wirken sollen, kann nur auf der Basis der Gleichheit des Stimmenverhältnisses und des vermittelnden Vorsitzes eines Unparteiischen begründet werden. Dazu kommt ferner, daß die mannigfachen Wechselbeziehungen zwischen Invaliditäts- und Krankenversicherung die Verschmelzung dieser beiden Versicherungen geboten erscheinen lassen. Insbesondere muß das Prinzip der zeitlich unbeschränkten Krankenfürsorge in die Arbeiterversicherung eingeführt werden: Die Krankenfürsorge dauert so lange, als sie nach ärztlichem Ermessen notwendig und zweckmäßig ist, und das Resultat ist entweder mögliche Wiederherstellung oder Invalidisierung. Die Durchführung dieses Prinzips ist mit der Vereinigung von Invaliditäts- und Krankenversicherung von selbst gegeben.

Gegenwärtig unterhalten die drei Versicherungsarten getrennte Krankenfürsorgeeinrichtungen; dies zersplittert die Kräfte und verteuert erheblich die Durchführung der Versicherung.

Allen diesen Wünschen und Bedenken trägt die vorgeschlagene Organisationsform Rechnung.

Die Erhaltung der gegenwärtigen Organisation der Unfallversicherung dürfte die Durchführung der Reform erleichtern, obwohl es an sich wünschenswert wäre und den Arbeiterversicherungsapparat noch mehr vereinfachen würde, wenn eine Vereinigung der gesamten Arbeiterversicherung in territorialen Anstalten erzielt würde.

Die Arbeiterversicherungsanstalten sollen die Beiträge aufgrund des Markensystems erheben, so daß also der Beitrag für Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung in einer Marke geleistet wird. Dieses System verdient seiner Einfachheit und leichten Durchführbarkeit wegen den Vorzug vor anderen Erhebungsarten. Notwendige Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Vereinfachung des Lohnklassensystems. Die Einreihung in die einzelnen Lohnklassen aufgrund eines fingierten Jahresarbeitsverdienstes ist der großen Masse der Interessenten durchaus unverständlich. Die Irrtümer, welche hierdurch in der Verwendung der richtigen Marken veranlaßt werden, die hieraus für den Arbeitgeber entstehenden Unannehmlichkeiten und Weitläufigkeiten haben nicht zum mindesten dazu beigetragen, das „Kleben“ in Verruf zu bringen. Für den Arbeitgeber muß die Feststellung, welche Marke im konkreten Fall zu verwenden ist, ohne jede Schwierigkeit möglich sein. Es wird zu erwägen sein, ob es nicht angängig ist, überhaupt nur zwei Marken, eine für männliche und eine für weibliche Versicherte, auszugeben.

Des weiteren wird die Ausgabe von Marken für längere Zeitabschnitte als eine Woche und die Verwendung der Marken bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ins Auge zu fassen sein.

Ist erst das Markensystem auf diese Weise vereinfacht, so werden seine Vorzüge voll zur Geltung kommen.

Die Einführung einer Zuschußversicherung bei den Arbeiterversicherungsanstalten, welche es jedem Versicherten ermöglicht, durch freiwillige Versicherung das Krankengeld sowie die Invaliden- und Altersrente bis zu einem bestimmten Maximumsatz zu steigern, wird zu erwägen sein.

**Nr. 85**

1895 November 1

Denkschrift<sup>1</sup> des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Tonio Bödiker

Druck

[Die Unfallversicherung und die Invaliditäts- und Altersversicherung sollen vereinigt werden; Finanzierung durch ein Umlageverfahren ohne Beitragsmarken; Einführung einer Grundrente; einheitliche Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung]

Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung, insbesondere Verbindung der Rentenversicherung (Unfall-, Invaliden- und Altersrente); Angliederung der Krankenversicherung; Beseitigung der Beitragsmarke bei der Invaliditäts- und Altersversicherung; Beseitigung weiterer Kapitalansammlung [bei der Invaliditäts- und Altersversicherung]; Beseitigung der Abrechnung unter den Anstalten [bei der Invaliditäts- und Altersversicherung]; Minderung der Zahl der Vorstände; Minderung der Zahl der Schiedsgerichte; Minderung der Zahl der Vertrauensmänner; Vereinfachung des Verfahrens; Minderung der Kosten.

**Vorbemerkungen**

Die nachstehenden Vorschläge bilden kein untrennbares Ganzes. Man kann einzelnes annehmen, anderes verwerfen, drittes zusetzen.

Die Vorschläge sind an sich auch keineswegs einwandfrei.

Es kann sich nur um die Auswahl des relativ Besten handeln.

Die Vorschläge wollen nicht tabula rasa machen. Insbesondere wollen sie die bestehende Verteilung der Lasten zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Reich nicht ändern; keine Erhöhung der Leistungen (Renten etc.) an die Arbeiter und noch weniger deren Herabsetzung herbeiführen; Selbstverwaltung und schiedsgerichtliches Verfahren wollen sie nicht schmälern. Sie setzen da ein, wo ein Bedürfnis zur Änderung sich gezeigt hat; sie rechnen sowohl mit anderweitig bereits verlautbarten Plänen als auch mit etwaigen fernerer Anforderungen der Zukunft und haben nur praktisch Erreichbares im Auge. Einzelne gefährdete Punkte möchten sie stützen. Als oberster Grundsatz liegt ihnen die Schonung der finanziellen und ehrenamtlichen Kräfte der Nation zugrunde. Dazu kommt die Entlastung des einzelnen Arbeitgebers bei der Durchführung der Versicherung und die Beschleunigung des Verfahrens zugunsten der Arbeiter. Die Frage: „was gewollt wird“ geht der Frage: „wie es gewollt wird“ vor.

**A. Allgemeines**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit mögen die folgenden, einen Teil der Organisation vorwegnehmenden Gedanken zuerst ausgesprochen werden:

1. Bei der Rentenversicherung (Unfall-, Invaliden- und Altersrente) handelt es sich um verhältnismäßig seltene, aber dauernde Leistungen von relativ hohem Kapitalwert; bei der Krankenversicherung dagegen um häufig vorkommende, vorüberge-

<sup>1</sup> Anlage IV. zum Protokoll der „Novemberkonferenz“: BArch R 1501 Nr.100034, fol. 199 (dort S. 133-144).

hende Unterstützungen von relativ geringem Kapitalwert. Zu diesen drei in der Sache liegenden Unterschieden kommt als viertes Moment hinzu, daß die Krankenunterstützung (auch während der ersten 13 Wochen nach einem Unfall) unverzüglich muß gewährt werden können, während es mit der Unfallrente 13 Wochen Zeit hat und während die Invaliden- und Altersrenten sich teils tatsächlich an die Krankenunterstützung (Krankenhauspflege) anschließen, teils mit Muße von langer Hand vorbereitet werden können.

Darum wird man für die Krankenversicherung lokale, leicht erreichbare, sofort entscheidende Organe nicht entbehren können. Man kann den Krankenversicherungsorganismus nicht durch den schon wegen der Höhe der Objekte zu gründlicherer und langsamerer Arbeit gezwungenen Organismus der Rentenversicherung auf-fangen lassen, einen Organismus, der wegen der breiteren Schultern, die die Rentenversicherung tragen müssen, naturgemäß weniger allgegenwärtig ist. Andererseits begegnet die Gewährung der Krankenunterstützung aus größeren allgemeinen Fonds wesentlichen Bedenken (massenhafte Inanspruchnahme der Fonds bei Arbeitslosigkeit im Winter etc.).

Dagegen steht nichts im Wege, die Krankenkassen an die Organe der Rentenversicherung zu gegenseitiger Unterstützung anzugliedern.

Die Anhänger eines Aufbaus der Rentenversicherung auf Grundlage der Krankenversicherung haben wohl meist ein ausgebildetes zentralisiertes Ortskrankenkassensystem im Auge, welches insbesondere auch mit den Betriebskrankenkassen aufräumt. Bei aller Anerkennung der segensreichen Wirksamkeit, welche unter Umständen ein solches System entfalten kann, darf die Lichtseite der Betriebskrankenkassen doch nicht übersehen werden, die in der größeren Gleichartigkeit des Risikos unter den Kassenmitgliedern und in der höchst wünschenswerten innigeren Fühlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, wozu je nach den Verhältnissen noch die einfachere, leicht durchzuführende Selbstverwaltung und bei dem näheren Verhältnis der Kassenmitglieder untereinander die bessere Kontrolle (Simulationsverhütung) hinzukommen.

Also Aufrechterhaltung der Krankenversicherungsorganisation neben der Rentenversicherung unbeschadet der Herstellung eines engeren Zusammenhangs unter ihnen und eventuell der gleichzeitigen Einziehung aller drei Beiträge.

Dagegen

2. grundsätzliche Vereinigung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsorganisation in Verwaltung und Justiz.

Und zwar sollen die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten unter der Bezeichnung Landesversicherungsanstalten den Stamm für Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung abgeben, das Regelverhältnis bilden. Neben ihnen sollen jedoch die gewerblichen Berufsgenossenschaften für beide Rentenversicherungen nach Analogie der zugelassenen Kasseneinrichtungen bestehenbleiben, insofern nicht die eine oder andere Berufsgenossenschaft aufgehoben oder mit einer anderen vereinigt wird. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung und -versicherungsorganisation, welche sich ohnehin mehr in der Richtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsorganisation entwickelt hat, wird mit den Landesversicherungsanstalten verschmolzen; die nicht von Berufsgenossenschaften besorgte sonstige Unfallversicherung geht auf die Landesversicherungsanstalten über; die Landesversicherungsanstalten geben die Invaliditäts- und Altersversicherung in den übrigbleibenden berufsgenossenschaftlichen Betrieben an die Berufsgenossenschaften ab. Die Invaliditäts- und

Altersversicherungsanstalten würden ein Drittel an die Berufsgenossenschaften abgeben, zwei Drittel von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften etc. gewinnen. Anstalten und Genossenschaften würden einen reicheren Inhalt erhalten, die Arbeiter nur mit einem Organ für beide Versicherungen zu tun haben, die Schiedsgerichte, welche jetzt für jeden Zweig getrennt bestehen, würden vereinigt, auf die Hälfte reduziert und mannigfacher beschäftigt werden.

Die Landesversicherungsanstalten übernehmen die Sektionsbildung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und erhalten dadurch eine reichere Gliederung auch für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die den unteren Verwaltungsbehörden gegenwärtig zustehende Vorbereitung der Invaliditäts- und Altersrenten fällt dagegen weg.

Die Vertrauensmänner der Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung werden gemeinsam, in ihrer Zahl also wesentlich reduziert.

Eine gebührende Vertretung der Landwirtschaft in den Landesversicherungsanstaltsvorständen und -ausschüssen (Delegiertenversammlungen) sieht das Statut der Anstalt vor.

#### B. Besonderes für die Invaliditäts- und Altersversicherung<sup>2</sup>

1. Beseitigung der Beitragsmarke, 2. Beseitigung des Kapitaldeckungsprinzips, 3. Beitragserhebung

Die Beitragsmarke ist zu beseitigen, der jährliche Bedarf für die Zahlung der Invaliden- und Altersrenten ist ähnlich wie bei der Unfallversicherung alljährlich umzulegen. Die vorhandenen Mittel der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten (etwa 400 Millionen Mark) dienen als Reserve, sie werden auf die Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften nach der Zahl der Versicherten verteilt; eine weitere Milliarde wird nicht angesammelt.

Die zu Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer zahlen nach dem Maßstab der von ihnen gezahlten Löhne, die zu Landesversicherungsanstalten gehörenden Unternehmer nach dem Maßstab des abgeschätzten Arbeitsbedarfs (Lohnbedarfs) ihre Beiträge, deren Hälfte sie den Arbeitern anrechnen können. Der Jahresbedarf wird an der Hand der Erfahrung vom Reichsversicherungsamt berechnet; ein sich später herausstellendes Plus oder Minus mit Hilfe der Reserve (Absatz 1) ausgeglichen.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt bei den Berufsgenossenschaften zugleich mit den Unfallbeiträgen, wobei Vierteljahrszahlungen (auch für die Unfallbeiträge) eingeführt werden können; bei den Landesversicherungsanstalten werden Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge quartaliter durch die Gemeinden zugleich mit den Gemeindesteuern erhoben.

In den Büchern werden einerseits die Unfall-, andererseits die Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge und Ausgaben getrennt gehalten; gemeinschaftliche Ausgaben auf die beiden Abteilungen entsprechend verteilt, wie z. B. zur Zeit bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und ihren Versicherungsanstalten.

4. Grundrente, 5. Rentensteigerung, 6. Arbeitsbuch

Es wird eine Grundrente von monatlich 12 Mark für Männer, 9 Mark für Frauen eingeführt, sowohl für die Fälle der Invalidität als auch die des Alters.

<sup>2</sup> Anmerkung in der Quelle: *Begründung* s(iehe) S. 6 (hier S. 346).

Diese Rente erhält jeder, der den an keine Form gebundenen Nachweis führt, in den letzten 5 (oder 3?) Jahren vor dem Rentenanspruch als Arbeiter tätig gewesen zu sein.

Wer durch ein – rein fakultatives – Arbeitsbuch eine längere Beschäftigung und folgeweise Beitragszahlung nachweist, rückt in eine entsprechend höhere Rentenklasse auf. Die Rentenklassen steigen um eine Mark monatlich bis zum Höchstbetrag des Dreifachen der Grundrente. Die Höhe der empfangenen Löhne (geleisteten Beiträge) wirkt auf die Höhe der Rentenklasse.

#### 7. Beseitigung der Beitragserstattung

Eine Erstattung von Beiträgen im Fall der Verheiratung von Arbeiterinnen findet nicht statt.

Die Beitragserstattung beim Tod eines Familienvaters etc. wird in ein (abgestuftes?) Sterbegeld verwandelt.

#### 8. Beseitigung der Rentenverteilung

Eine Rentenverteilung unter den Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften findet nicht statt.

Die Invaliden- und Altersrenten werden zu Lasten der Gesamtheit bezahlt, wie wenn ein allgemeiner Rückversicherungsverband bestände.

### C. Organisatorisches

#### 1. Vorstände

Zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit tritt für die Behandlung der Invaliden- und Altersrenten ein Staatsbeamter in die Vorstände der Landesversicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften ein (vgl. unten Ziffer 5 letzter Absatz).

Die Berufsgenossenschaften können außerdem einen besoldeten Beamten zum Mitglied des Genossenschaftsvorstands machen. Bei der Behandlung der Invaliden- und Altersrenten ist eine entsprechende Vertretung der Versicherten im Berufsgenossenschaftsvorstand und Ausschuß (Delegiertenversammlung) vorzusehen.

#### 2. Sektionen

Die landwirtschaftlichen Sektionen gehen auf die Landesversicherungsanstalten über; wo keine bestehen, können sie gebildet werden, insbesondere auch zur Wahrung des jetzt in manchen kleineren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestehenden regen Lebens, indem diese Genossenschaften als Sektionen fortbestehen. Die berufsgenossenschaftlichen Sektionen können durch das Statut auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung dienstbar gemacht werden.

#### 3. Staatliche und kommunale Ausführungsbehörden für Unfallversicherung

Mit der grundsätzlichen Übertragung der Unfallversicherung auf die Landesversicherungsanstalten könnte ein Teil der Ausführungsbehörden, gewiß ein paar Hundert, in Wegfall gebracht werden. Damit fielen auch die betreffenden Schiedsgerichte.

#### 4. Schiedsgerichte

Die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte werden auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung zuständig.

Die jetzt bestehende Doppelreihe von Schiedsgerichten fällt weg.

Die (an die Landesversicherungsanstalten übergehenden) Schiedsgerichte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhalten Beisitzer auch aus den nicht-berufsgenossenschaftlichen gewerblichen Kreisen. Befindet sich ein Schiedsgericht der zuständigen Berufsgenossenschaft nicht im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde, in welchem der Rentenbewerber seinen Wohnsitz hat, so ist das für diesen Bezirk errichtete Schiedsgericht der Landesversicherungsanstalt zuständig.

Auf solche Weise würden in Verbindung mit dem zu 3 vorstehend Gesagten etwa 1000 Schiedsgerichte erspart werden. Um so mehr kann die nach der Meinung des Verfassers höchst wertvolle, ja notwendige Besetzung der Schiedsgerichte mit je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer neben dem Vorsitzenden aufrechterhalten werden.

##### 5. Landesversicherungskammern (oder -ämter)

Wenn die in den Unfallgesetznovellen-Entwürfen<sup>3</sup> ausgesprochene Absicht der Entlastung des Reichsversicherungsamts durchgeführt werden soll, so kann dies nicht wohl durch die Beseitigung des – nach der Meinung des Verfassers unentbehrlichen – Rekursrechts in Unfallsachen, auch nicht durch die Heranziehung der höheren Verwaltungsbehörden als Beschwerdeinstanz in Verwaltungssachen geschehen.

Es empfiehlt sich alsdann eher, auf dem Boden der Selbstverwaltung, auf dem die Versicherungsgesetze erwachsen sind, weiterzubauen und für die Rekurse wie für die Beschwerden in Kataster-, Straf-, Beitrags-, Gefahrentarif- etc. Sachen eine Landesverwaltungsinstanz zu schaffen.

Dies könnte geschehen, indem etwa bei jedem Oberlandesgericht unter dem Vorsitz eines Senatspräsidenten eine Landesversicherungskammer gebildet würde, zu der außerdem ein höherer Verwaltungsbeamter, ein Arzt und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gehören hätten.

Die Kammer wäre zuständig für alle Rekurse und Beschwerden in Sachen der Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, sofern der Betriebssitz usw. in ihrem Bezirk liegt. Sie entschiede in der Zusammensetzung von fünf Mitgliedern (Vorsitzender, Verwaltungsbeamter, Arzt – der in Altersrentensachen durch ein richterliches oder Verwaltungsmitglied ersetzt werden kann –, Arbeitgeber, Arbeitnehmer). Solchergestalt gewönne eventuell die Justiz wieder mehr Fühlung mit den neueren sozialpolitischen Aufgaben und würde der oft geäußerte Wunsch der Ärzte nach aktiver maßgeblicherer Beteiligung erfüllt.

Die bestehenden Landesversicherungsämtler könnten entsprechend umgebildet werden.

Dem staatlichen Vorstandsmitglied – oben Ziffer 1 – stände in Invaliden- und Altersrentensachen ein Widerspruch gegen die Rentenbewilligung mittelst Berufung an die Landesversicherungskammer beziehungsweise Revision an das Reichsversicherungsamt zu, um auf solche Weise unberechtigten Rentenbewilligungen, die fortan auf Kosten der Gesamtheit erfolgen, entgegenzutreten.

<sup>3</sup> Die Entwürfe für ein *Gesetz, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung*, und für ein *Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherung*, lagen dem Bundesrat seit 15.6.1894 vor (vgl. Nr. 26, Nr. 47-49 und Nr. 51 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

## 6. Reichsversicherungsamt

Das Reichsversicherungsamt behielte die Oberaufsicht über alle Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, würde Revisionsinstanz in Renten- und Verwaltungsrechtsfragen, hätte nach wie vor Statuten, Gefahrrentarife, Unfallverhütungsvorschriften zu genehmigen. Seine Zusammensetzung bliebe unverändert, sein Rechnungsbüro (zur Zeit 77 Beamte) würde als entbehrlich aufgelöst.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Verteilung der Invaliden- und Altersrenten auf die verschiedenen Anstalten hätte das Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden eine verschärfte Aufsicht über die Vermögensverwendung und -anlage und die Verwaltungsaufwendungen bei den Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften als Trägern der Invaliditäts- und Altersversicherung zu führen.

## 7. Angliederung an die Krankenversicherung

Vom Standpunkt der Selbstverwaltung wie der Vereinfachung und tunlichsten Rechtseinheit aus sowie im Interesse der Herstellung eines innigeren Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Versicherungszweigen wäre zu erwägen, ob nicht auf dem Gebiet der Krankenversicherung die Befugnisse der „höheren Verwaltungsbehörden“ den Landesversicherungsanstaltsvorständen zu übertragen und die im „Verwaltungsstreitverfahren“ (und Rechtsweg?) zu erledigenden Sachen eventuell den Landesversicherungskammern (oben C 5) zu übertragen sein möchten. Die Landesversicherungsanstalten könnten alsdann einen wohlthätigen Einfluß auf die Entwicklung des Krankenwesens ausüben, je nach den regionalen Verhältnissen eine enge Fühlung zwischen den Kassen und der Rentenversicherung herstellen und insbesondere auch die Kassen zu beiderseitigem Vorteil an der Durchführung der Rentenversicherung beteiligen. Der Umstand, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Landesversicherungsanstaltsvorständen Sitz und Stimme haben, macht diesen Aufbau für die Krankenkassenvorstände zu einem wesensgleichen und verbürgt eine ersprißliche, aus dem Boden erwachsende Gestaltung des Ganzen.

Andererseits läge die Überweisung der dem Verwaltungsstreitverfahren (und Rechtsweg?) vorbehaltenen Sachen an die Landesversicherungskammern ebenso in dem Interesse einer innerlich homogenen Judikatur wie in dem der Arbeiter etc., die nun wüßten, daß es nur eine einheitliche Spruchbehörde zweiter Instanz für das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung gäbe.

### Begründung zum Abschnitt B

I. Die Beitragsmarke und Quittungskarte haben einerseits nicht geleistet, was von ihnen erwartet wurde, andererseits eine schwerer empfundene Belästigung der Beteiligten zur Folge gehabt, als vorausgesetzt wurde. Mag die Annahme des stellvertretenden Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Posen<sup>4</sup>, „daß selbst eine wohlwollende Schätzung den Ausfall an Beiträgen auf 40 Prozent taxieren müsse“,<sup>5</sup> zu weit gehen, so ist es doch eine unwidersprochene, durch Tausende

<sup>4</sup> Alfred Knobloch (1859-1916), Landesrat in Posen, seit 1891 beamtetes Mitglied, seit 1894 stellvertretender Vorsitzender der Versicherungsanstalt Pommern.

<sup>5</sup> Anmerkung in der Quelle: *Vergl(eiche) Knobloch, „Die Beseitigung der Beitragsmarke“*, Jena 1896.

von jährlichen Strafverfügungen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstaltsvorstände belegte Tatsache, daß Beitragsmarken in großem Umfang nicht verwandt werden. Nun aber hängt von der Beibringung der Marken nicht nur die Rentensteigerung, sondern in sehr vielen Fällen auch das Rentenrecht selbst ab. Tatsächlich und rechtlich ist mithin das Recht des Arbeiters in die Willkür des Arbeitgebers gelegt. Das ist ein innerer Widerspruch gegen das Prinzip der Zwangsversicherung. Beitragsmarke und Zwangsversicherung schließen sich in gewissem Maß aus. Das Recht des Arbeiters an sich muß sichergestellt, wie bei der Unfallversicherung die volle Konsequenz der Zwangsversicherung gezogen, d. h. der Beitrag von dem Arbeitgeber zwangsweise erhoben werden.

Der Satz „kein Beitrag keine Rente“ ist ein harter Grundsatz, der in das System unserer Sozialpolitik nicht paßt, insofern es nämlich am Arbeitgeber liegt, den Beitrag nicht zu leisten.

Der Arbeiter kann allerdings, der Theorie nach, den Arbeitgeber denunzieren, wenn er nicht für ihn Marken klebt: Allein ein solches Verhältnis der Überwachung des Arbeitgebers durch den Arbeiter ist grundsätzlich nicht wünschenswert und praktisch wird der Arbeiter als der Schwächere meist schweigen, vielleicht auch in seiner Kurzsichtigkeit mit dem Nichtkleben sogar zufrieden sein. Aber der Staat will doch die Versicherung, aller Kurzsichtigkeit und Böswilligkeit zum Trotz.

Die unständigen Arbeiter kommen bei dem Beitragsmarkensystem vollends schlecht weg. Selbst in Berlin gibt es noch unständige Arbeiter genug, die bis heute keine Quittungskarte haben.

Soll aber der Arbeiter statt des Arbeitgebers die Beiträge entrichten dürfen, so heiß das: Er kann (statt der Arbeitgeberverpflichtung) eine freiwillige Versicherung nehmen. Damit fällt er aus dem Rahmen des Systems.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken, deren praktische Bedeutung erst die Erfahrung erhärtet hat, spricht gegen Beitragsmarke und Quittungskarte die Belästigung, bei jeder Lohnzahlung Beiträge entrichten zu müssen. Alle Arbeitgeber müssen fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt lenken. Man sollte sagen, es wäre genug, wenn sie überhaupt ihren Beitrag zahlen. Nicht unbegründet ist der Widerwille gegen diese stete Aufmerksamkeit; zu weit geht die gesetzliche Forderung; weit verbreitet ist die Verfehlung aus Unachtsamkeit, häufig die Gesetzesübertretung aus Irrtum (bei Abschlagslohnzahlungen, bei Bemessung der Beitragshöhe, bei der Art der Markenentwertung etc.). Bei unständigen Arbeitern in Stadt und Land kommt nicht nur das häufige Fehlen der Quittungskarte der Leute, sondern auch noch die Gefahr hinzu, sich zu vergehen, wenn man am Ende der Woche jemanden nicht mehr fragt, ob er an den Tagen vorher schon irgendwo gearbeitet hat. Fehlt die Quittungskarte, so ist die Erfüllung der gesetzlichen Anforderung oft geradezu unmöglich, was nicht sein darf; fehlen die Marken, so kann deren Herbeischaffung unter Umständen eine unerträgliche Mühewaltung verursachen.

Die Bestimmung, daß der, welcher jemanden am Montag beschäftigt und löhnt, den Beitrag entrichten muß, schadet beiden Teilen.

Übrigens wird mit dem Fehlen der Karte oft auch die böswillige Hinterziehung entschuldigt.

Dazu kommt der Übelstand des unberechtigten massenhaften Einklebens von Marken kurz vor dem erwarteten Rentenfall, der Handel mit Marken, der Verlust der Anwartschaft, wenn jemand in vier Jahren nicht 47 Marken verwandt hat, von der

Herstellung, dem Verkauf und der Aufbewahrung der Millionen von Karten und Milliarden von Beitragsmarken gar nicht zu reden.

Daß die Erwartungen, die bei Erlaß des Gesetzes hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse gehegt wurden, sich nicht voll erfüllt haben, geht insbesondere daraus hervor, daß im Jahre 1890 37 ½ Millionen Doppelmarken hergestellt wurden, während bis jetzt erst etwas über eine Million verwandt sind.<sup>6</sup>

Das sogenannte „Einziehungsverfahren“ mit Beibehaltung des Beitragsmarkensystems an die Stelle des Selbstklebens zu setzen, heißt die Sache sehr verteuern, eine Menge Marken ansammeln, zu denen die Quittungskarten nicht zu finden sind, die Masse von Marken und Karten und das umständliche Berechnungsverfahren beibehalten und schließlich doch wieder nur etwas Halbes schaffen. Die unständigen Arbeiter, die oft gerade am bedürftigsten sind, gehen leer dabei aus.

2. Damit wäre der Weg für eine Erhebung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge zugleich mit den Unfallversicherungsbeiträgen im Wege eines Lohnprozentsatzes freigemacht.

Dieser Weg wird bereits jetzt tatsächlich durch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz im Einvernehmen mit den beteiligten Handelskammern und Verwaltungsbehörden für die Berechnung der Beiträge der Textilhausgewerbetreibenden geplant. Die Unternehmer sollen den Hausgewerbetreibenden ½ bis 1 Prozent vom verdienten Lohn vergüten, wogegen diese Marken zu kaufen und zu verwenden haben. Wozu aber erst noch der Umweg durch die Arbeiter, wozu die Kosten und Weiterungen des Markenkaufs etc.? Die Lohnprozente könnten an die Berufsgenossenschaft unmittelbar abgeführt werden.

Bei Betrieben (Haushaltungen), die gegen Unfall nicht versichert sind, erfolgt die Einziehung der Beiträge für sich allein.

Die Höhe der zur Deckung des Jahresbedarfs nötigen Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge kann unschwer vom Reichsversicherungsamt alljährlich berechnet werden, nachdem bereits eine fünfjährige Erfahrung gemacht ist.

Allerdings wird bei den landwirtschaftlichen etc. Betrieben eine Abschätzung des Arbeitsbedarfs – die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben bereits Arbeiter- und Lohnnachweisungen – nicht zu entbehren sein. Allein einerseits haben schon jetzt viele landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften den Arbeitsbedarfsnachweis eingeführt, andererseits wird dieser auch für die Unfallversicherung bei allen unentbehrlich werden, wenn Brennereien, Molkereien und sonstige gewerbliche Nebenbetriebe bei der Landwirtschaft (den Landesversicherungsanstalten) mit versichert werden sollen. Daß dies unter Auflösung der Brennerei-Berufsgenossenschaft, womit diese einverstanden sein wird, geschehe, ist wünschenswert.

Die Arbeitsbedarfsschätzung wird die ständigen und nichtständigen Arbeiter umfassen müssen; diese Schätzung ist, wie das Beispiel der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf der ganzen Linie Schleswig, Hannover, Kassel, Frankfurt, Karlsruhe, Straßburg, daneben in Mecklenburg und Thüringen zeigt, durchführbar. Das Verfahren hat auch für die Unfallversicherung seine Vorzüge, es bildet den Regelgrundsatz des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, liegt auch der See-Unfallversicherung zugrunde. GleichermäÙen wäre in den nicht unfallversicherungspflichtigen Betrieben und Haushaltungen der Arbeitsbedarf nebst Lohn-

<sup>6</sup> Die Doppelmarken wurden bei der freiwilligen Weiterversicherung verwendet (§ 117 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22.6.1889).

betrag abzuschätzen und von letzterem etwa  $\frac{1}{2}$  bis 1 Prozent, womit man noch für lange auskommen würde, zu erheben. Die Haushaltungen wären gegen diese geringe Abgabe von der Sorge um das Markenkleben befreit und würden aufatmen.

Übrigens war der Versuch mit der Beitragsmarke in vielen Richtungen lehrreich und nützlich; er ebnete dem neuen Verfahren gar sehr die Wege.

Die Beiträge nach dem direkten Steuerfuß zu erheben, empfiehlt sich nicht. Es handelt sich um eine im öffentlichen Interesse erfolgende Regelung des wirtschaftlichen sozialpolitischen Verhältnisses: Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zwar liegt diese Regelung im Interesse aller. Aber an vielem haben alle ein Interesse, ohne daß alle die Kosten tragen. Sonst müßte z. B. die Justiz kostenfrei und selbst das Eisenbahnfahren unentgeltlich sein, vorbehaltlich der Deckung der Prozeß- und Eisenbahnbetriebskosten durch alle. Damit stellte man sich auf einen beinahe sozialistischen Boden. Der Einwand, daß sonst das bewegliche Kapital nicht genügend beitrage, ist hinfällig. Das Kapital bedarf zu seiner Ausnutzung der Arbeit, wird somit als Arbeitgeber getroffen. Wer ausländische oder inländische Staatspapierkupons abschneidet, steht als solcher zu Arbeitern nicht im Verhältnis, leistet im übrigen durch seine Staats- und Kommunalsteuern ein entsprechendes Äquivalent für den gewährten staatlichen Schutz und kommunalen Vorteil. Scheinen diese Steuern den Gegnern zu niedrig zu sein, so können sie ja deren Erhöhung beantragen. Der Zweck der Erleichterung einzelner Arbeitgeber rechtfertigt nicht das Mittel der Heranziehung aller Nichtarbeitgeber. Indirekt werden diese durch die Überwälzung der Last auf die Produktion doch getroffen (der Maurermeister setzt dem Rentner soundso viel für Arbeiterversicherungsbeiträge in Rechnung).

3. Es genügt, den Jahresbedarf umzulegen wie bei der Unfallversicherung. Jedes Jahr trägt seine Last. Die Gegenwart braucht nicht das Brot zu zahlen, das die Zukunft essen wird. So liegt die Sache. Der Satz von der Belastung der Zukunft zugunsten der Gegenwart ist zwar oft ausgesprochen, aber doch nicht richtig. Das Kapitaldeckungsprinzip stammt aus der Privatversicherung mit beliebigem Ein- und Austritt. Es hat keine Berechtigung bei ewigen Zwangsverbänden. Daß indessen die 400 Millionen gesammelt sind, ist gut. Sie können als Puffer dienen. Außerdem verhinderte die bisherige höhere Beitragszahlung ein rasches Steigen der Beiträge, das unangenehm empfunden worden wäre. Auch bei der Unfallversicherung wirkten die Zuschläge von 300, 200, 100 etc. Prozent zu dem Jahresbedarf in den ersten Jahren ausgleichend.

4. Das vorgeschlagene System der Grundrente mit Rentensteigerung will die ursprünglich geplante Einheitsrente<sup>7</sup> mit dem Rentensteigerungsgedanken des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in einfacher Weise vereinigen. Die vorgeschlagene Höhe der Grundrente entspricht etwa den gegenwärtigen Rentendurchschnitten. Wohlerworbene Rechte werden nicht verletzt. Wer jetzt die Grundrente erhält, bekommt immer noch zehnmal mehr, als er geleistet hat.

Die Voraussetzung der Erlangung der Grundrente: Tätigkeit in Arbeit soll, als dem sittlichen Gefühl entsprechend, zwar durchaus aufrechterhalten, indessen in der Ausführung wesentlich erleichtert werden. Es soll keiner fortgesetzten erzwungenen Sammlung von Beweisstücken bei allen Versicherten, auch denen, die nie eine Rente

<sup>7</sup> Diese war in den amtlichen *Grundzügen zur Alters- und Invalidenversicherung* vom 6.7.1887 vorgesehen (vgl. Nr. 37 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

beziehen werden, bedürfen, sondern erst im Moment der Rentenansprechung der Beweis in jedweder glaubwürdigen Form erbracht werden können, man gehöre dem Berufsarbeiterstand an und habe folglich (kraft des Zwangsbeitragsverfahrens) seine Beiträge geleistet. Militärdienstzeit, Krankheit, unverschuldete Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Saisonarbeitern, dienen mit zur Ausfüllung der letzten 3 (oder 5?) Jahre, für die man den Beweis der Arbeit erbringen soll. Wer so lange gearbeitet hat, hat auch früher gearbeitet.

Allerdings wird damit die gegenwärtig geltende Äquivalenztheorie, d. h. die genaue Abwägung von Leistung des Arbeiters und Gegenleistung der Anstalt, verlassen. Allein einerseits leistet der Arbeiter überhaupt nur etwa ein Drittel, zwei Drittel leisten der Arbeitgeber und das Reich, und andererseits besteht auch jetzt schon das, was von jener Theorie noch übrig ist, weder in der Praxis noch auch an sich ohne die durchgreifendsten Ausnahmen. Herrschaften bezahlen für ihre Diensthofen in großem Umfang, sonstige Arbeitgeber für ihre Arbeiter (z. B. ungünstig situierte Gutsbesitzer, die schwer Arbeiter bekommen, zahlen die ganzen Beiträge, während die günstiger situierten die Hälfte der Beiträge von den Arbeitslöhnen einzubehalten in der Lage sind). Hier erhalten also die Diensthofen etc. ihre Rente ohne die geringste eigene Leistung. Daneben bedeutet die – notgedrungen konzedierte – Anerkennung der Militär- sowie einer gewissen Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeit als Beitragszeit eine vollständige Verneinung der Äquivalenztheorie.

Aus der letzteren ist der berechnigte Kern herauszuschälen, d. h. die Arbeiter sollen einen angemessenen Beitrag liefern; das übrige ist zwar eine ideale Konstruktion, aber zu fein fürs Leben. Und wo bleibt die Äquivalenztheorie, wenn vollgeklebte Quittungskarten verlorengehen? Der Leistung entspricht in solchem Falle keineswegs die Gegenleistung; vielleicht leidet der gesamte wohlverworbene Rentenanspruch wegen der verlorenen Marken Schiffbruch. Das ist zu hart. Hier erstickt die Form das materielle Recht. Das Wechselrecht ist weniger scharf als das Beitragsmarkenrecht; ein so scharfes Recht aber paßt nicht für Arbeiter, nicht für ein Gebiet der ausgleichenden Gerechtigkeit und des sozialen Friedens.

5. Ist somit die Grundrente in einfacher Form dem Arbeiter zu gewährleisten, so entspricht es doch der vorgeschlagenen Erhebung der Beiträge nach Lohnprozenten, daß eine gewisse Steigerung der Rente mit den höheren und längeren Beitragszahlungen eintritt. Diese Steigerung braucht aber nicht auf der Goldwaage gewogen zu werden. Von drei Beitragenden erhalten zwei überhaupt sicher im Leben gar nichts. Auch zahlt der einzelne Arbeiter auf allen Fall nur einen geringen Bruchteil dessen, was er eventuell als Rente empfängt. Die Interessen der Gesamtheit sind ins Auge zu fassen; nach runden Sätzen wären die Steigerungen zu bewirken.

6. Indessen ist es Sache der Arbeiter, sich die Steigerung zu sichern; und sie sollen das durch Arbeitsbücher können, in denen sie Arbeitsdauer und Löhne sich bescheinigen lassen. Die Arbeitsbücher können mit allen möglichen Kautelen umgeben werden.

Wer kein Arbeitsbuch will, mag sich mit der Grundrente begnügen. Die Zahl dieser Opponenten wird geringer sein als jetzt die Zahl der Arbeiter, die ohne ihr Verschulden eine ihnen gebührende Rentensteigerung nicht erfahren. Die letzteren haben in erster Linie Anspruch auf Schutz.

7. Die weitverbreitete Übung, daß die Dienstherrschaft für weibliche Diensthofen die Beiträge entrichtet, macht den Wegfall der Beitragserstattung im Fall der Verheiratung um so gerechtfertigter. Ein abgerundetes Sterbegeld für die Überlebenden

wäre der mühsam zu berechnenden Erstattung der halben Beitragsmarkenbeträge bei verstorbenen Familienvätern etc. vorzuziehen.

8. Die Voraussetzung der bestehenden Rentenverteilung unter den verschiedenen Anstalten, daß nämlich sonst die östlichen und sonstigen vorwiegend ländlichen Anstalten überbürdet würden, hat sich als nicht richtig erwiesen. Die Annahme, daß alte und invalide Arbeiter kurz vor Eintritt des Rentenfalls aus dem Westen nach dem Osten zurückwandern würden, entspricht nicht der Wirklichkeit. Wer in Berlin, am Rhein etc. seine jungen Tage verlebt, zieht später nur selten nach dem Osten zurück. Andererseits leiden die vorwiegend ländlichen Anstalten durch den stärkeren Wegzug jüngerer Personen, die, von Invalidität und Alter gleich weit entfernt, willkommene Zahler sind.

Während demgemäß tatsächlich Berlin, Rheinland, Westfalen, Königreich Sachsen, Hansestädte einen Überfluß von Mitteln haben, leiden einzelne Anstalten (im Osten und in Bayern) geradezu Not. Berlin kann seine Renten nächstens aus den Zinsen seiner angesammelten Kapitalien zahlen; der Überschuß wird hier bald den von ganz Bayern um das Doppelte übertreffen.<sup>8</sup>

Es handelt sich bei der Invaliditäts- und Altersversicherung um ein allgemeines Reichsinteresse. Sie dient, wie die Armee und Marine, der Aufrechterhaltung des Friedens, der Festigung des Reichs. Darum sollte, unbeschadet des unter Ziffer 2 am Schluß Gesagten, unter allen Anstalten ein voller Ausgleich stattfinden, wie wenn sie einen großen Rückversicherungsverband bildeten. Eine Reichsversicherungsanstalt ist damit keineswegs geplant. Es bleibt die Individualität der einzelnen Anstalten; das vorhandene Vermögen bleibt Anstaltsvermögen. Ein Korrelat zum Reichszuschuß wird geschaffen.

Der Ausweg, etwa zur Hälfte die Last auf alle Anstalten zu verteilen, ist zwar eine Anerkennung, daß die Last ungleich drückt, bleibt aber eine halbe Maßregel. Drückt die ganze Last ungleich, so tut es auch die halbe, und zwar steht hier die Bedrückung der Anstalten immer noch im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit. Die ärmsten tragen am meisten und schwersten. Es wäre an der Zeit, hier Wandel zu schaffen.

Auch der sich bietende andere Ausweg: bei den reichdotierten Anstalten die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen zu erhöhen, ist nicht zu empfehlen. Es würden damit Anstalten erster und zweiter Klasse geschaffen und ein weiteres Moment des Zuzugs aus dem Osten nach dem Westen begründet werden. Diese unterschiedliche Behandlung möchte auch dem Reichsgedanken nicht entsprechen.

Mit der Beseitigung der Rentenverteilung wird eine Unsumme von Arbeit erspart, insbesondere das Rechnungsbüro des Reichsversicherungsamts entbehrlich. Die Kräfte dieses Büros könnten innerhalb des Amts zu anderen nützlicheren Dingen (Beaufsichtigung der ihren Betrieb über die Grenzen eines Bundesstaats erstreckenden privaten Lebens-, Unfall- etc. Versicherungsgesellschaften) verwandt werden.

### Schluß

Die vorstehenden Vorschläge bedeuten zwar für alle eine Vereinfachung, Erleichterung und wesentliche Kostenersparung; ganz besonders aber für die landwirtschaftliche Bevölkerung.

<sup>8</sup> Zur Frage der ungleichmäßigen finanziellen Entwicklung der Versicherungsanstalten vgl. Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Die früheren Gegner der Verbindung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit den Berufsgenossenschaften behalten auf dem Boden der Vorschläge zu drei Viertel recht. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden nicht mit der Invaliditäts- und Altersversicherung befaßt, und es brauchen nicht um der Invaliditäts- und Altersversicherung willen erst Berufsgenossenschaften für Handwerker und Kleingewerbetreibende, für Dienstherrschaften und sonstige nicht berufsgenossenschaftliche Arbeitgeber, die invaliditäts- und altersversicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen, gebildet zu werden. Namentlich gegen die letztere Eventualität sträubte man sich. Wäre von vornherein eine Verbindung der Invaliditäts- und Altersversicherung nur mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften geplant gewesen, so würden die Gegner gewiß weniger zahlreich gewesen sein. Der Vorschlag will also nur ein Stück der ursprünglichen Idee der Reichsregierung retten. Damit aber wird den gewerblichen Berufsgenossenschaften, denen der Fürst Bismarck und mit ihm die verbündeten Regierungen mit Recht eine hohe Bedeutung beilegen, ein weiterer Inhalt gegeben; und wenn in späterer Zeit einmal an eine Arbeiterwitwen- und -waisenversicherung gedacht werden darf, so kann auch diese bei den berufsgenossenschaftlich organisierten Betrieben ebenfalls mit den Berufsgenossenschaften verbunden werden. Darin aber läge ein weiteres Bindemittel zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es muß alles daran gesetzt werden, beide Teile durch gemeinsame Interessen, gemeinsame Tätigkeit, gemeinsame Einrichtungen aneinander zu fesseln. Die sozialpolitische Magnetnadel zeigt konstant auf diesen Punkt. Darum gilt es, schon jetzt die Organisation entsprechend einzurichten.

Das Reformwerk kann ohne Gefahr an den Reichstag gebracht werden. Für viele Punkte, z. B. die Beseitigung der Beitragsmarke und der Kapitalansammlung, für die Beseitigung der strengen Äquivalenztheorie und der doppelten Schiedsgerichte, wird sich leicht eine Mehrheit finden. Aber auch vielen anderen Punkten wird der Reichstag seine Zustimmung nicht versagen. Zu weit gehenden Forderungen oder Änderungsvorschlägen können die verbündeten Regierungen ihren Widerstand entgegenstellen; wenn nicht alles, so würde dann doch jedenfalls viel erreicht werden, und wenn schließlich wider Verhoffen gar keine Einigung erzielt werden sollte, so blieben die Gesetze bestehen; den Arbeitern ginge von ihren Rechten nicht das mindeste verloren. Riskiert wird also nichts bei der Inangriffnahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Jedes Jahr Zögerung aber erschwert die Durchführung der immer dringlicher verlangten Reform.

## Nr. 86

1895 November 4-9

Protokoll<sup>1</sup> einer Expertenkonferenz im Reichsamt des Innern

Druck, Teildruck

[Eine „freie Kommission“ sozialpolitischer Experten berät in der „Novemberkonferenz“ über die weitere Ausgestaltung der Arbeiterversicherung bzw. deren Vereinfachung; detaillierte Vorschläge Richard Freunds und Tonio Bödikers werden kontrovers diskutiert; keine Beschlußfassung]

Protokoll über die vom 4. bis 9. November 1885 im Reichsamt des Innern stattgehabten Verhandlungen der freien Kommission für die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und für eine Besprechung über die organische Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung

Anwesend die in der Anlage I aufgeführten Personen.<sup>2</sup>

Der Herr Vorsitzende<sup>3</sup> begrüßt die Versammlung und spricht den Erschienenen seinen Dank für die Bereitwilligkeit aus, mit der sie der Einladung zu der Konferenz gefolgt seien.

Auf den Gegenstand der Beratungen eingehend, führt er aus: Das Gesetzgebungswerk der Arbeiterversicherung, mit dem das Deutsche Reich eine hohe Kultur- aufgabe ihrer Lösung entgegenzuführen unternommen habe, könne als ein erster Versuch auf einem bisher gänzlich unbetretenen Gebiet kein vollkommenes sein, und wiewohl bei der Durchführung dieses Werks die Art der Organisation sich als brauchbar erwiesen habe, so sei doch niemand mehr durchdrungen davon, daß die Versicherungsgesetzgebung verbesserungsbedürftig sei als diejenigen, die die ersten Bausteine hierzu zusammengetragen hätten. Der Überzeugung, daß die bestehenden Mängel der Abhilfe bedürften, hätte die Regierung Ausdruck gegeben durch ihre Vorschläge, die auf dem Gebiet der Krankenversicherung und Unfallversicherung bereits eine bestimmte Gestalt angenommen hätten. Die Abänderungsvorschläge zum Krankenversicherungsgesetz seien in Gestalt der Novelle vom 10. April 1892<sup>4</sup> bereits zur Verabschiedung gelangt, diejenigen zum Unfallversicherungsgesetz lägen dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor.<sup>5</sup> Gegenwärtig handele es sich um die Korrektur des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, desjenigen Gesetzes, dessen Mängel den Interessentenkreisen am fühlbarsten zu sein schienen. Ein diesen Gegenstand betreffender Gesetzentwurf nebst eingehender Begründung und rechnerischen

<sup>1</sup> BArch R 1501 Nr.100034, fol. 199 (dort fol. 1-24 und fol. 96-121); Protokollführer waren: Regierungsrat Alfred Radtke, Regierungsrat Alfons Steinwand, Regierungsassessor Wilhelm Koch.

<sup>2</sup> Zu den Teilnehmern vgl. Nr. 87.

<sup>3</sup> Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

<sup>4</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Die Entwürfe für ein *Gesetz, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung*, und für ein *Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherung*, lagen dem Bundesrat seit 15.6.1894 vor (vgl. Nr. 26, Nr. 47-49 und Nr. 51 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

Grundlagen sei den Mitgliedern der Konferenz bereits zugegangen.<sup>6</sup> Eine Ergänzung der rechnerischen Grundlagen sei soeben zur Verteilung gelangt. Die Regierung strebe danach, die Unbequemlichkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Gesetzes gezeigt hätten, abzustellen; ein Entwurf, der der erste Schritt zur Durchführung dieser Absicht sein solle, sei den Mitgliedern der Konferenz bereits zugegangen.

Der Tätigkeit der Konferenz werde aber noch eine weitere Aufgabe gestellt. Es könne nicht verkannt werden, daß die Vielgestaltigkeit der Organisationen auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung viele Unbequemlichkeiten mit sich bringe, und es liege der Wunsch nahe, durch eine Zusammenlegung der verschiedenen Organe die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern. Er begrüße es daher mit Freuden, daß der Herr Reichskanzler gewünscht habe, es möge auch die Frage einer Vereinfachung der Organisation zur Beratung gestellt werden.<sup>7</sup> Er halte es für nützlich, daß diese Frage den ersten Gegenstand der Beratung bilde, weil je nach der Stellungnahme der Konferenzteilnehmer zu dieser Frage die Beratung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sich bei einer Reihe von Punkten verschieden gestalten würde. Vor Eintritt in die Beratung schein es indessen geboten, daß seitens der Referenten im Reichsamt des Innern eine Übersicht über die Lage der Gesetzgebung und über diejenigen Fragen gegeben werde, auf die es bei einer Verschmelzung der Arbeiterversicherung ankomme; auch die auf dem vorliegenden Gebiet gemachten Abänderungsvorschläge, die in der Literatur und Presse zutage getreten seien, sollten vor Eintritt in die Beratung in einer zusammenhängenden Darstellung den Mitgliedern der Konferenz vor Augen geführt werden. Was den Gang der Beratungen angehe, so müsse schon mit Rücksicht darauf, daß an der Konferenz Vertreter der Bundesregierungen teilnähmen, die eine Instruktion für ihre Stellungnahme im einzelnen jedenfalls nicht erhalten hätten, von einer Abstimmung abgesehen werden. Es werde also nur die zur Erörterung stehende Materie durchzusprechen und den Regierungen zu überlassen sein, welche Schlüsse sie aus dem gewonnenen Material ziehen wollten. Schließen möchte er mit dem Wunsch, daß die Beratungen zur Förderung des sozialen Friedens dienen möchten.

Herr von Woedtke geht davon aus, daß Klagen über die sozialpolitische Gesetzgebung in weiten Kreisen erhoben würden; der Arbeiter klage: er bekomme nicht genug, der Arbeitgeber: es koste ihn zuviel, die Behörden klagten über die viele Arbeit. Die aus diesen Klagen resultierenden Wünsche seien vielfach nicht lediglich auf eine Verbesserung im einzelnen, sondern auf eine Verschmelzung der Versicherungsgesetzgebung gerichtet.

Gegenüber diesen Klagen und Wünschen empfehle es sich zunächst, einen Blick zu werfen auf das, was bisher infolge der Versicherungsgesetzgebung geleistet sei. Die Zahl der Personen, welche seit 1885 eine Entschädigung für ihre gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder aus Anlaß des Todes ihres versicherten Ernährers erhalten hätten, habe sich Ende 1894 auf 22 ½ Millionen belaufen – eine Zahl, die sich natürlich im Lauf des Jahrs 1895 noch wesentlich erhöht haben werde. An diese 22 ½ Millionen Personen seien bis zum Schluß des Jahres 1894 insgesamt 1 Milliarde und 63 Millionen Mark gezahlt worden; bis Ende 1895 werde sich die Summe der Leistungen auf 1 ¼ Milliarde Mark belaufen. Solche Zahlen ließen sich allerdings ohne Geldopfer nicht erreichen. Bis Ende 1894 hätten an Beiträgen die

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 40 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 82-83.

Arbeitgeber 800 Millionen, die Arbeiter 745 Millionen Mark geleistet. Für die Arbeiter würden die Lasten in der Zukunft annähernd gleich bleiben, für die Arbeitgeber würden sie noch wachsen. Gegenüber diesen großen Lasten sei die Frage wohl berechtigt, ob man zur Ausführung der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881<sup>8</sup> den richtigen Weg eingeschlagen habe, und erklärlich würde es auch sein, wenn man nicht von Anfang an überall den richtigen Weg getroffen haben sollte.

Die Arbeiterversicherung hätte von vornherein das Ziel verfolgt, Entschädigungen sowohl bei Krankheit wie bei Unfall und bei Invalidität zu gewähren. Man habe aber nicht alles gleichzeitig erreichen, sondern nur schrittweise vorgehen können. Dabei habe nicht von vornherein eine volle Gleichmäßigkeit ins Auge gefaßt werden können, vielmehr habe man schon gleich bei Beginn des Gesetzgebungswerks sich genötigt gesehen, für die damals gleichzeitig in Angriff genommene Unfall- und Krankenversicherung ganz verschiedene Wege einzuschlagen. Und später sei man teils aus sachlichen, teils aus Zweckmäßigkeitsgründen zu weiteren Verschiedenheiten gekommen.

Verschiedenheiten beständen zunächst in dem Aufbau der Organisation. Die Krankenversicherung sei im wesentlichen organisiert nach kleinen lokalen Bezirken und tunlichst auch nach der Gleichheit des Berufs. Von den bestehenden Krankenkassen – über 20 000 einschließlich der Gemeindekrankenversicherung – beruhten die meisten auf dieser Gliederung. Daneben liefen jedoch Kassen, welche auf bestimmte örtliche Bezirke nicht beschränkt seien, sondern sich über das ganze Reich erstreckten, insbesondere zahlreiche eingeschriebene Hilfskassen. Die Unfallversicherung sei aufgrund der Gleichheit des Berufs in großen, verschiedenartige Bezirke umfassenden Verbänden, die Invaliditäts- und Altersversicherung sei territorial organisiert. Ebenso verschieden sei die Verwaltung sowie die Leistungen und die Beitragsverpflichtung, wobei aber überall der Grundsatz gelte, daß dem Umfang der Pflichten auch die Rechte entsprechen. Auch der Kreis der Versicherten sei bei den verschiedenen Arten der Versicherung verschieden; die Krankenversicherung erstrecke sich nicht auf die unständigen Arbeiter, die Dienstboten und die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft; die Unfallversicherung erfasse zwar diese Kategorien (Dienstboten, soweit sie im Betrieb beschäftigt sind) sowie in großem Umfang die kleinen Unternehmer versicherter Betriebe, aber nicht das gegen Krankheit versicherte Handwerk und Kleingewerbe; die Invaliditätsversicherung endlich umfasse sämtliche Lohnarbeiter.

Als Berührungspunkt müsse zunächst die wie ein roter Faden sich durchziehende Rücksicht auf eine berufsmäßige Gliederung angesehen werden, ferner ergänzten sich die verschiedenen Arten der Versicherung. So finde die Krankenversicherung ihre Ergänzung in der Invaliditäts- und Altersversicherung insofern, als eine Invalidenrente bei längerer Erwerbsunfähigkeit schon dann gegeben werde, wenn letztere nicht als dauernd angesehen werden könne, sowie in der den Versicherungsanstalten gestatteten vorbeugenden Krankenpflege; mit der Unfallversicherung berühre sie sich u. a. darin, daß die Berufsgenossenschaften die Krankenfürsorge in den ersten 13 Wochen übernehmen könnten; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung hätten die Krankenkassen das Einzugsverfahren durchzuführen. Endlich sei darauf hinzu-

---

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

weisen, daß die Krankenversicherung die Organe für die Invaliditäts- und Altersversicherung sowie zum Teil für die Unfallversicherung stellen helfe.<sup>9</sup>

Immerhin bleibe das Bild ein buntes, und es dränge sich die Frage auf, ob denn die Versicherungsgesetzgebung willkürlich so geschaffen sei oder ob triftige Erwägungen hierbei maßgebend gewesen seien; eine weitere Frage sei die, worin die Nachteile der gegenwärtigen Verschiedenheit lägen, ob eine Vereinigung der drei Arten der Versicherung Vorteile gewähre und worin die Schwierigkeiten einer Vereinigung beständen.

Nun stehe zunächst außer Frage, daß man nicht willkürlich, sondern aufgrund gewichtiger Erwägungen so, wie es geschehen, vorgegangen sei. Die Krankenversicherung habe mit einer großen Zahl kleiner Risiken zu tun; hierfür eigneten sich vorzugsweise kleine Verbände, die schon um deswillen notwendig seien, weil bei der Krankenversicherung ein sofortiges Einschreiten erforderlich und auch die Simulation nirgends leichter als in kleinen Verbänden zu bekämpfen sei. Umgekehrt habe man es bei der Unfall- und bei der Invaliditäts- und Altersversicherung mit großen Risiken in kleiner Zahl zu tun; hier müßten deshalb große leistungsfähige Verbände gebildet werden, in denen der Wechsel der Mitglieder nicht so häufig sei. Was die Verschiedenheiten hinsichtlich des Umfangs der Versicherung anlange, so seien bei der Krankenversicherung die unständigen Arbeiter wegen der Schwierigkeit der Durchführung, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Hinblick auf die aus der Naturlöhning sich ergebenden Schwierigkeiten, sodann aber um deswillen unberücksichtigt geblieben, weil die Last für diesen in bedrängter Lage sich befindenden Berufszweig vielfach zu erheblich sein würde und für einen großen Teil der landwirtschaftlichen Arbeiter im Erkrankungsfall aufgrund des bestehenden Rechts bereits besser gesorgt sei, als dies an der Hand der reichsgesetzlichen Bestimmungen hätte geschehen können; die Dienstboten seien neben anderen Gründen um deswillen nicht für versicherungspflichtig erklärt, weil die in den Einzelstaaten geltenden Dienstbotenordnungen schon jetzt zum Teil der Herrschaft die Sorge für ihr krankes Gesinde auferlegten.<sup>10</sup> Bei der Unfallversicherung für Handwerk und Kleinbetrieb mache die Organisation Schwierigkeit. Wenn endlich die Invaliditäts- und Altersversicherung alle Lohnarbeiter umfasse, so liege der Grund hierfür darin, daß bei irgendeiner Beschränkung der Versicherung auf bestimmte Arbeiterklassen, etwa nur auf die Industriearbeiter, der Reichszuschuß nicht allen Arbeitern zugute gekommen und überdies ein Einströmen der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Fabriken befördert worden wäre. Die Lastenverteilung im Verhältnis von 2 : 1, wie sie bei der Krankenversicherung bestehe, ergebe sich aus der historischen Entwicklung.<sup>11</sup> Wenn man bei der Unfallversicherung die Beitragsleistung allein dem Arbeitgeber auferlegt habe, so sei dies in der Erwägung geschehen, daß es sich dabei um Folgen des Betriebs handle, für welche der Unternehmer aufkommen müsse. Hinsichtlich der

<sup>9</sup> Gemeint ist die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane, die über die Krankenkassenvorstände gewählt wurden.

<sup>10</sup> Vgl. J(osef) Silbermann, Die Fürsorge für erkrankte Dienstboten, in: Sozialpolitisches Centralblatt 1 (1892), S. 94-96.

<sup>11</sup> Eine entsprechende Bestimmung war bereits in § 58 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderung der allgemeinen Gewerbeordnung, vom 9.2.1849 enthalten (PrGS, S. 93); Abdruck: Anhang C Nr. 2 Bd. 5 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung könne man sich vielleicht auf den Standpunkt stellen, daß sie eigentlich nur vom Arbeiter zu tragen seien; in der Überzeugung aber, daß er dies allein nicht vermöge, habe man Arbeitgeber und Reich zur Kostendeckung herangezogen.

Was die Nachteile der gegenwärtigen Dreiteilung der Versicherung angehe, so seien sie am wenigsten fühlbar für den Arbeiter. Die Beiträge entrichte nicht er, sondern der Arbeitgeber. Schwierig sei für den Arbeiter nur die Frage, an wen er sich im einzelnen Fall mit seinem Anspruch auf Versicherung zu wenden habe; doch sei auch diese Schwierigkeit nicht zu überschätzen. Lästiger sei die Dreiteilung für den Arbeitgeber, einmal weil er an verschiedenen Organisationen beteiligt sein müsse, dann weil er die Beiträge an verschiedene Stellen und zu verschiedenen Terminen abzuführen habe. Für die Behörden und das Publikum lägen die Nachteile darin, daß es ihnen schwer werde, sich in der Materie zurechtzufinden. Ferner werde geltend gemacht, gegenwärtig nützten die Organisationen ihre Kräfte nicht genügend aus, und es sei im Publikum die Ansicht weitverbreitet, daß die Verwaltungskosten wegen der Verschiedenartigkeit des Aufbaus besonders groß seien. Letztere Ansicht sei indessen nicht ganz berechtigt. Groß sei allerdings ihr absoluter Betrag, ein anderes Bild ergebe sich aber bei relativer Beleuchtung. Die Verwaltungskosten betrügen pro Kopf der Versicherten im Durchschnitt bei der Invaliditäts- und Altersversicherung etwa 50 Pfennig, bei der Unfallversicherung in der Landwirtschaft etwa 11 Pfennig, im übrigen etwa 86 Pfennig, bei der Krankenversicherung etwa 90 Pfennig. In Prozenten der Einnahme ausgedrückt, betrügen sie bei der Invaliditäts- und Altersversicherung 5,2 Prozent, bei der Unfallversicherung z[ur] Z[eit] noch etwa 8 Prozent, bei der Krankenversicherung 6 Prozent. Gegenüber den Gesamteinnahmen aller Organisationen machten die Verwaltungskosten zur Zeit etwa 5,8 Prozent aus; dies Verhältnis sinke aber für die Folgezeit mit dem Steigen der Einnahmen. Ob im Fall einer Verschmelzung die Verwaltungskosten geringer werden würden, lasse sich mit Bestimmtheit weder bejahen noch verneinen; eine wesentliche Herabminderung würde aber auch dann wohl nur zu erreichen sein, wenn Ehrenämter in größerem Umfang als bisher errichtet würden, und dann würden wiederum die Klagen über die Beschwerden solcher Ehrenämter zunehmen. Was nun die Art der Verschmelzung angehe, so sei das bis jetzt ein noch ungelöstes Problem. Vielfach habe sich die Literatur mit der Frage beschäftigt; ob aber die Vorschläge genügend durchdacht seien, möge dahingestellt bleiben; jedenfalls sei ein unbedingt gangbarer Weg bis jetzt noch nicht gefunden. Im Grunde könne man eine Verschmelzung auf zwei verschiedenen Wegen erreichen: entweder alles bisher Errichtete niederreißen und alles neu aufbauen oder die bisherigen Einrichtungen mehr einander annähern. Wolle man von Grund aus neu aufbauen, so sei damit zu rechnen, daß man Häuser, in denen sich viele Menschen wohnlich eingerichtet hätten, einrisse, um an ihre Stelle etwas Neues zu setzen, von dem man zwar das Beste hoffe, von dem man aber nicht wissen könne, wie es sich bewähren werde. Wolle man das Bestehende nicht zerstören, sondern nur umgestalten, so stehe auch hier wieder in Frage, welcher Weg ohne wesentliche Nachteile beschritten werden könne. Es lasse sich daran denken, die Invaliditäts- und Altersversicherung an die Krankenversicherung anzuschließen und umgekehrt. Was solle dann aber z. B. aus den Knappschaftskassen, Innungskrankenkassen und freien Hilfskassen werden? Sie ganz fortfallen zu lassen, würde vielfach auf Bedenken stoßen; sie einzugliedern, würde recht große Schwierigkeiten haben. Wollte man den Berufsgenossenschaften die Krankenversicherung und die Invaliditäts- und Alters-

versicherung angliedern, so würden die Arbeiten und Lasten der Berufsgenossenschaften erheblich gesteigert werden; eine Verringerung der Arbeiten für die ehrenamtlich fungierenden Organe der Berufsgenossenschaften durch Vermehrung der Berufsbeamten herbeizuführen, scheinete aber nicht angängig, wenn man nicht der neuen Einrichtung den wenig beliebten Charakter einer bürokratischen Institution geben wolle. Wollte man die Unfallversicherung den Invaliditätsversicherungsanstalten übertragen, so käme das auf eine Beseitigung der Berufsgenossenschaften hinaus, die sich im allgemeinen bewährt hätten und bei den Beteiligten beliebt seien. Auch dürfe dabei nicht die große Spezialisierung in der Unfallversicherung außer acht gelassen werden. Unzweifelhaft würde eine gewisse Kompliziertheit eintreten, wenn man die Abmessung von Renten und Beiträgen nach dem Individuallohn, wie sie im allgemeinen bei der Unfallversicherung gelte, und die Gefahrenklassen der Unfallversicherung einerseits mit den Lohnklassen und dem Steigerungsprinzip bei der Invaliditäts- und Altersversicherung kombinieren wollte. Bei einem Verzicht auf die Individualisierung sei die Vereinigung weniger bedenklich; viele hielten aber gerade die Individualisierung für einen großen Vorzug des Unfallversicherungsgesetzes. Vielleicht könne man sich auch darauf beschränken, nur einen gemeinsamen Unterbau durch Einrichtung gemeinsamer örtlicher Stellen zu schaffen. Dann dürfe man sich aber nicht damit begnügen, die einzelnen Klassen der arbeitenden Bevölkerung ungleichmäßig bei der Versicherung zu berücksichtigen, sondern man müsse allen Klassen gleichmäßig die Wohltaten der gesamten Versicherungsgesetzgebung zuteil werden lassen. Nun sei dies ja zweifellos ein Ziel, aufs innigste zu wünschen, aber die oben erwähnten Schwierigkeiten träten auch hier wieder hervor. Die gesamten Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft der Krankenversicherung zu unterwerfen, gehe bei der gedrückten Lage dieses Berufszweigs zur Zeit nicht an; eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk werde ebenfalls als bedenklich bezeichnet. Ferner existierten auch Schwierigkeiten auf finanziellem Gebiet. Wenn die Berufsgenossenschaften beseitigt werden sollten, dann müßten die von ihnen zu gewährenden Renten anderen aufgebürdet werden. Infolge des Umlageverfahrens sei aber nicht die Deckung für diese Renten vorhanden; sie repräsentierten vielmehr gegenwärtig eine Schuld von 137 Millionen Mark. Umgekehrt habe die Invaliditäts- und Altersversicherung im Durchschnitt des Reichs einen Überschuß, hieran seien aber nicht etwa bloß die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter beteiligt, man könne also nicht durch das Plus der einen das Minus der anderen Versicherung ausgleichen, denn man würde dann die Schulden der Unternehmer durch die Ersparnisse der Arbeiter decken.

Könne man sich nach alledem vielleicht zur Zeit noch nicht zu einer Verschmelzung entschließen, so brauche deswegen der Gedanke daran nicht völlig aufgegeben zu werden. Bis aber ein gangbarer Weg aufgefunden sei, auf dem sich die erstrebte Verschmelzung erreichen lasse, sei es angezeigt, einstweilen die vorhandenen Gesetze auszubauen und von fühlbar gewordenen Mängeln zu befreien.

Herr Caspar<sup>12</sup> gibt einen Überblick über die für eine Zusammenlegung der drei bestehenden Arten der Arbeiterversicherung in der Literatur gemachten Vorschläge, indem er die Ausführungen der einzelnen Schriftsteller – von Landmann<sup>13</sup>, Kule-

<sup>12</sup> Franz Caspar (1849-1927), Geheimer Oberregierungsrat, 1885-1889 ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts, danach (wie schon von 1880-1885) im Reichsamts des Innern tätig.

<sup>13</sup> R(ober) von Landmann, Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, in: Preußische Jahrbücher 77 (1894), S. 246-294.

mann<sup>14</sup>, von der Osten<sup>15</sup>, Dr. Freund<sup>16</sup> und Seibold [recte: Seybold<sup>17</sup>] – zu einigen besonders wichtigen Punkten zusammenstellt. Von einer Beurteilung der Vorschläge glaube er für jetzt absehen zu sollen. Ein näheres Eingehen auf einzelne Punkte könne eventuell im Lauf der Besprechung erfolgen.

Darüber bestehe keine Meinungsverschiedenheit, daß, wenn res integra wäre, eine einheitliche Organisation für die Arbeiterversicherung eingeführt werden müßte. Bestritten sei dagegen die Frage, ob, nachdem die geschichtliche Entwicklung zu drei selbständigen Organisationen geführt habe, nachträglich alle drei oder nur einzelne von ihnen miteinander verschmolzen werden sollten und ob gegenwärtig der geeignete Zeitpunkt hierfür schon gekommen sei. So wolle von Landmann eventuell nur die Unfall- und die Invaliditätsversicherung zusammenlegen, die Krankenversicherung könne mit denselben nicht ohne schweren Schaden in eine Risikogemeinschaft gebracht werden, weil Unfall- und Invaliditätsversicherung große leistungsfähige Bezirke erforderten, dagegen die Krankenversicherung kleine Bezirke brauche, um die Leistungen den Bedürfnissen und dem Vermögen ihrer Angehörigen anzupassen, Kontrolle namentlich auch gegen Simulation zu üben, der Verschwendung vorzubeugen.

Abweichend hiervon halte von der Osten die Vereinigung der Kranken- und der Invaliditätsversicherung ohne weiteres für durchführbar und erblicke eine Schwierigkeit, die aber zu überwinden sei, nur in der Zusammenlegung mit der Unfallversicherung. Er empfehle Verschmelzung aller drei Versicherungen, ebenso auch Dr. Freund, Kulemann und Seibold. Kulemann wolle den Krankenkassen, die er als örtliche Organe bestehenlasse, einen Teil (10 Prozent) des Krankengelds für die unbeschränkte Dauer der Krankheit, ebenso einen Teil (10 Prozent) der Unfall- und Invaliditätsrente sowie die ganzen Kosten der ärztlichen Behandlung aufbürden, um ihr Interesse an sparsamer Verwaltung aufrechtzuerhalten.

Auch Dr. Freund erblicke den nächsten großen Schritt in der Reform darin, daß die Krankenversicherung auf die Organisation der Invaliditätsversicherung übertragen werde. Die damit von selbst verbundene Zentralisation der Krankenversicherung sei ein großer Fortschritt und habe die Bedeutung einer Gesundung der Verhältnisse der Krankenkasse.

In bezug auf die von den anderen Schriftstellern bejahte Frage, ob der Zeitpunkt zu einer Vereinigung geeignet sei, führe von Landmann folgendes aus: Die Hauptschwierigkeit für die Verschmelzung sei das Nebeneinanderbestehen des berufsgenossenschaftlichen und territorialen Prinzips. Beseitigung derselben durch Übertragung der Invaliditätsversicherung an die Berufsgenossenschaften könne nach den bekannten Vorgängen bei Erlaß des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht in Frage

<sup>14</sup> Wilhelm Kulemann (1851-1926), Landgerichtsrat in Braunschweig, 1887-1890 MdR (nationalliberal), vgl. von diesem: Die Reform unserer Socialversicherung, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 18 (1894), S. 853-919 und S. 1118-1179 (um ein Vorwort erweitert noch 1894 als Sonderdruck erschienen).

<sup>15</sup> Max von der Osten (1860-1895), Finanzassessor in Weimar, Schiedsgerichtsvorsitzender, vgl. von diesem: Grundzüge einer Reform der Arbeiterversicherung, Mainz 1894.

<sup>16</sup> Vgl. Richard Freund, Die Centralisation der Arbeiterversicherung unter besonderer Berücksichtigung der „Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter“, Berlin 1888.

<sup>17</sup> Karl Seybold (1847-1927), Forstmeister in Masmünster, Vorstandsmitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberelsaß, von diesem: Das Gesamtversicherungsgesetz. Entwurf eines die gesammte Arbeiterversicherung umfassenden und vereinfachenden Gesetzes nebst Erläuterungen, Straßburg 1894.

kommen, es bleibe nur Auflösung der Berufsgenossenschaften und Übertragung der Unfallversicherung an die Invaliditätsversicherungsanstalten. Aber der Gedanke, die Berufsgenossenschaften aufzulösen, sei zur Zeit nicht weiterzuverfolgen, weil der Gedanke einer Organisation der Berufsstände, namentlich in Landwirtschaft und Handwerk, zur Zeit an Stärke und Ausbreitung gewinne. So komme von Landmann dazu, für jetzt nur eine Benutzung der Krankenkassen als örtliche Verwaltungsorgane der Berufsgenossenschaften und Invaliditätsversicherungsanstalten, daneben eine andere Zusammensetzung und Vereinigung der Zahl der Berufsgenossenschaften zu befürworten, jedoch mit dem Hinzufügen, daß wesentliche Wirkungen in bezug auf Vereinfachung und Herabsetzung der Verwaltungskosten davon nicht zu erwarten seien.

Was den Kreis der Versicherten angehe, so lehne von Landmann eine allgemeine Durchführung der Krankenversicherung für alle gegen Unfall Versicherte, namentlich die landwirtschaftlichen Arbeiter, ab. Die übrigen Schriftsteller verlangten Ausgleichung der bisherigen Verschiedenheiten in bezug auf den Kreis der Versicherten in der Weise, daß alle bisher auch nur von einer Versicherung ergriffenen Personen künftig der Gesamtversicherung unterliegen sollen. Dabei wolle aber Kulemann die vorübergehend Beschäftigten ausschließen, dagegen Kleingewerbetreibende und Hausindustrielle obligatorisch mit einschließen. Von der Osten, Freund und Seibold gingen noch weiter, namentlich wolle der letztere alle Deutschen vom vollendeten 16. Jahre an, welche ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen und weniger als 2 000 Mark Jahreseinkommen hätten, versichern, und zwar auch gegen Arbeitslosigkeit sowie für die Zeit des Heeresdienstes. Auch von der Osten und Freund faßten wenigstens für die künftige Entwicklung weitere Ausgaben ins Auge, z. B. Witwen- und Waisenversorgung.

Hinsichtlich der Organisation entferne sich am wenigsten von dem gegenwärtigen Zustand von der Osten, welcher für die Großindustrie, soweit sie eigene Betriebskrankenkassen unterhalte, die Berufsgenossenschaften beibehalten und denselben auch die Invaliditätsversicherung ihrer Arbeiter zuweisen wolle. Die Unfallversicherung der Kleinbetriebe solle den territorialen Anstalten für Invaliditätsversicherung überwiesen werden. Die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten würden Aufsichtsbehörden für die ihrem Bereich zugehörenden Krankenkassen, welche für alle Versicherungsbranche als Melde- und Kassenstelle und in jedem Fall als Unterbau der einheitlichen Organisation zu dienen hätten. – Für gänzliche Aufhebung der Berufsgenossenschaften hätten sich ausgesprochen Kulemann, Dr. Freund und Seibold. Die beiden ersteren wollten ausschließlich territoriale Verbände bestehenlassen, also im wesentlichen den Versicherungsanstalten die ganze Arbeiterversicherung übertragen; Seibold nehme eine Reichsversicherungskasse in Aussicht, mit örtlichen Organen in jeder Gemeinde, Kulemann wolle Ortskassen (die bestehenden Orts- und Betriebskrankenkassen) und Betriebskassen (die Invaliditätsversicherungsanstalten) einsetzen. Die Beiträge würden einheitlich in Prozenten des Arbeitsverdienstes erhoben. Der Arbeitgeber habe die Versicherten anzumelden und Lohnlisten einzureichen. Entschädigungspflichtig sei die Ortskasse des Beschäftigungsorts zu 10 Prozent und die Bezirkskasse des Versicherungswohnsitzes. Der Versicherungswohnsitz sei in demjenigen Versicherungsbezirk begründet, in welchem der Versicherte während der letzten zwei Jahre eine die Verpflichtung begründende regelmäßige Beschäftigung gehabt habe. Auch Dr. Freund schlage vor, die jetzigen Invaliditätsversicherungsanstalten zu Arbeiterversicherungsanstalten für Durchführung der gesamten Arbeiterversicherung zu erweitern. Als örtliche Organe sollten

Arbeiterversicherungsämter eingesetzt werden, deren Aufgabe in der Kontrolle über die Durchführung der Arbeiterversicherung, der Einziehung der Beiträge bestände. Der erste Schritt würde sein die Übertragung der Krankenversicherung an die Invaliditätsversicherungsanstalten.

Mit dem Übergang aus dem bisherigen in den neuen Zustand beschäftige sich Seibold, der die Bestände sowie alle Verpflichtungen aller bestehenden Kassen, Berufsgenossenschaften und Invaliditätsanstalten der Reichsversicherungskasse überweisen wolle; außerdem Kulemann, der die bisherigen Lasten der Berufsgenossenschaften von deren einzelnen Mitgliedern bis zu ihrem Tod oder bis zur Aufgabe des Geschäfts weitertragen lassen wolle; an diese Mitglieder wäre auch der Reservefonds nach einiger Zeit zu verteilen.

Gegenstand der Versicherung bleibe im wesentlichen die durch Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter entstehende Schädigung. Durch die aus der Zusammenfassung der bisher selbständigen Versicherungen hervorgehende Einheitlichkeit der Leitung solle ein rationelleres Verfahren bei der Behandlung der Kranken erzielt, namentlich der Widerstreit beseitigt werden, daß die Krankenkassen das Interesse hätten, möglichst billige Versorgung auf 13 Wochen herbeizuführen, während die Organe der Unfall- und Invaliditätsversicherung das Interesse hätten, möglichst vollständig, wenn auch mit höheren Kosten, die Erwerbsfähigkeit dauernd wiederherzustellen.

Die Aufbringung der Mittel denke sich von der Osten so, daß unter Beseitigung der für die gewerblichen Unfallversicherungen vorgeschriebenen Lohnlistenführung für alle Arbeiter einige wenige Durchschnittslohnsätze der Beitrags'erhebung zugrunde gelegt werden, nach der Ansicht des Verfassers würden sich unter Zugrundelegung der Statistik der Unfallversicherung bei allen Betrieben die Unfallversicherungsprämien für die wahrscheinliche Belastung in Gestalt fester Wochenbeiträge, gleich den Beiträgen zur Invaliditätsversicherung, berechnen lassen. Beide Arten von Beiträgen sollten mit den Krankenversicherungsbeiträgen in einer Summe vom Arbeitgeber erhoben werden. Kulemann wolle den Reichszuschuß in dem jetzt vorgesehenen Betrag bestehenlassen, aber als einen allgemeinen Zuschuß zur Ausgleichung von Fehlbeträgen. In der Hauptsache sollten die Mittel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen aufgebracht, und zwar aufgrund der vom Arbeitgeber einzureichenden Lohnlisten nach Prozenten des Arbeitsverdienstes für Beitragsperioden festgesetzt werden. Der Arbeitgeber zahle und könne die Hälfte dem Arbeiter vom Lohn abziehen. Auch Dr. Freund wolle den Gesamtbeitrag zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer erheben. Seibold schlage vor, die Mittel durch eine vom Reich zu erhebende Einkommensteuer zu beschaffen, zu der alle über 16 Jahre alte Reichsangehörigen mit selbständigem Einkommen und die im Inland wohnenden erwerbstätigen Ausländer beitrügen. Jeder Versicherte zahle bis zu 2 000 Mark Einkommen 2 Prozent, jeder nicht Versicherte von 2 100 bis 10 000 Mark  $\frac{1}{10}$  Prozent, über 10 000 Mark  $\frac{1}{2}$  Prozent, Fehlbeträge zahle das Reich; wenn solche sich dauernd ergeben, sollen die Beiträge erhöht werden. Noch weiter gehe Dr. Lange<sup>18</sup> in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, der die Mittel lediglich aus den allgemeinen Steuereinnahmen entnehmen lassen wolle.

<sup>18</sup> Dr. Ernst Eli Lange (1856-1923), seit 1885 Geschäftsführer der Brennerei-Berufsgenossenschaft in Berlin; von diesem hier gemeint: Die positive Weiterentwicklung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 5 (1892), S. 383-402.

Die Berücksichtigung der verschiedenen Gefährlichkeit der Betriebe wolle von der Osten durch Zuschläge eintreten lassen; Kulemann und Freund legten hierauf keinen Wert, weil die größere Unfallgefahr oft durch geringe Krankheitsgefährlichkeit aufgewogen werde und umgekehrt, endlich die höhere Löhnung für gefährliche Arbeiten vielfach ausgleichend eintrete.

Die Leistungen der Versicherung sollten nach Kulemann im wesentlichen dieselben wie nach den geltenden Gesetzen sein, die Unfallrente sollte, wie bisher, nach dem letzten Jahresarbeitsverdienst, die Invaliditäts- und Altersrente zu  $66\frac{2}{3}$  beziehungsweise 50 Prozent nach dem Arbeitsverdienst aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet werden; die Steigerung der Rente nach der Dauer der Beitragsleistungen werde, als dem Wesen einer Versicherung nicht entsprechend, verworfen. Die Unfallrente sei an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der Versicherte einen Monat in einem die Versicherung begründenden Verhältnis gestanden habe, bei der Invaliditäts- und Altersrente solle diese Wartezeit fünf Jahre betragen. – Seibold ersetze die bisherige Berechnung der Rente nach Prozenten des Arbeitsverdienstes durch einige wenige Klassen. Es solle betragen die Unfallrente bei Erwerbsverminderung unter  $\frac{1}{3}$ : 12 Prozent, von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{3}{4}$ : 36 Prozent, über  $\frac{3}{4}$ : 60 Prozent, die Invalidenrente 36 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, wobei letzterer nach Klassen von je 100 Mark abgestuft werde; die Altersrente 36 Prozent, sie sei mit 60 Jahren zur Hälfte, mit 65 Jahren voll zu gewähren.

Für den Fall einer radikalen Umgestaltung, so schließt Referent, wären endlich noch zwei ältere Vorschläge für die Gestaltung der Arbeiterversicherung zu erwähnen, nämlich der von Schäffle<sup>19</sup> und ein älterer Entwurf von Dr. Freund.

Die ebenfalls auf eine territoriale Zusammenfassung der gesamten Arbeiterversicherung hinauslaufenden Vorschläge von Schäffle gingen von den lokalen Krankenkassen als selbständigen Trägern der Krankenversicherung aus. Für die gesamte Invaliditätsversicherung, einschließlich der durch Unfall und Alter herbeigeführten Invalidität, sollen Landes- oder Provinzialversicherungsanstalten errichtet werden. Innerhalb dieser Organisationen seien besondere Kassenverbände der Betriebskrankenkassen, der Ortskrankenkassen, nach Land und Stadt getrennt, usw. vorgesehen, so daß für Großindustrie, Kleingewerbe, Handwerk, Handel, Land- und Forstwirtschaft Abteilungen entstanden, denen ein Anteil an der Gesamtbelastung auferlegt werde. Den Rest trage der Landesgesamtverband.

Dr. Freund habe in einer 1888 erschienenen Schrift über die Zentralisation der Arbeiterversicherung vorgeschlagen, für jede Stadt von mindestens 10000 Einwohnern, im übrigen etwa für landrätliche Kreise unter Beseitigung aller Sonderversicherungskassen je eine „Arbeiterversicherungskasse“ zu errichten, welche für alle Lohnarbeiter, die in den betreffenden Bezirken erkrankten, durch Unfall verunglückten oder invalid würden, das gesamte Risiko der Arbeiterversicherung übernehme. Ein einheitlicher Beitrag sei vom Arbeitgeber mittelst Markensystems zu erheben, der Arbeiter habe einen Teil durch Lohnabzüge abzutragen. Freund zweifle nicht an der Leistungsfähigkeit solcher Kassen, wolle auch von Erhebung der Kapitaldeckung absehen. Die Invaliditäts- und Altersrenten solle die Kasse tragen, bei welcher inner-

<sup>19</sup> Albert Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1882; ders., Die Arbeiterversicherung im allgemeinen (dogmatisch, kritisch und geschichtlich), in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1890, S. 499-519.

halb der letzten 5 Jahre die meisten Beiträge geleistet seien. Die laufenden Geschäfte sollten von Beamten besorgt werden.

Herr Dr. Freund führt im Anschluß an seine zur Verteilung gelangten Grundsätze<sup>20</sup> für eine Vereinfachung in der Organisation der Arbeiterversicherung aus, daß eine Vereinigung der Krankenversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung durchführbar und wünschenswert erscheine. Es sei hauptsächlich erforderlich, eine lokale Zentralstelle für die gesamte Arbeiterversicherung zu schaffen, mit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein zu tun hätten. Bei dem jetzigen Zustand beständen große Weitläufigkeiten und Unzuträglichkeiten sowohl für die Arbeiter als auch für die Arbeitgeber. Er schlage vor, die Krankenversicherung auf der Invaliditätsversicherung aufzubauen, weil beide so enge Beziehungen zueinander hätten, daß eine Trennung nicht möglich erscheine. Invalidität sei nichts weiter, als der Abschluß einer länger dauernden Krankheit; die Invaliditätsversicherung habe außerdem das Interesse, die Kranken möglichst rasch und dauernd gesund zu machen, sie sei also an der Krankenversicherung und deren Ergebnis unmittelbar beteiligt. Die Versicherungsanstalten dürften zwar schon nach dem geltenden Recht die Krankenversicherung für ihre Zwecke heranziehen, aber infolge der doppelten Organisation der beiden Versicherungszweige erweise sich diese Inanspruchnahme als sehr teuer. Das Ergebnis der Krankenversicherung müsse sein: entweder Wiederherstellung oder Invalidisierung des Kranken. Wollte man die bestehenden Krankenkassen als Hilfsorgane der Versicherungsanstalten benutzen, so würde man auf halbem Wege stehenbleiben. Es müsse radikal vorgegangen werden, und dazu sei der einzige Weg die Bildung von besonderen Arbeiterversicherungsämtern. Auch das Stimmverhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in den Krankenkassen (zwei Drittel zu einem Drittel) müsse als ein ungünstiges bezeichnet werden. Das Verhältnis ein Halb zu ein Halb, wie es in den Versicherungsanstalten eingeführt sei, sei viel besser, seien beide Parteien in gleicher Anzahl vertreten und ständen unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

Was das Verhältnis der Unfallversicherung zu den beiden anderen Zweigen der Versicherung betreffe, so habe er zunächst in einer früher von ihm herausgegebenen Schrift daran gedacht, alle drei Zweige miteinander zu vereinigen. Später habe er sich aber überzeugt, daß diese Vereinigung nicht möglich sei, namentlich infolge des zu erwartenden Widerspruchs aus den berufsgenossenschaftlichen Kreisen, dann auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit in der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Er schlage daher vor, die Berufsgenossenschaften bestehenzulassen und nur einen gemeinsamen Unterbau zu schaffen, eben die Arbeiterversicherungsämter, und durch diese lokalen Zentralstellen alle Geschäfte der Arbeiterversicherung ausführen zu lassen. Hierdurch werde auch namentlich der ungemessenen Häufung der Ehrenämter begegnet, deren Besetzung immer mehr Schwierigkeiten biete. Gerade hiermit hänge auch die Erfahrung zusammen, daß die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Geschäfte in der Regel mangelhaft sei, namentlich von seiten der Arbeitgeber, weil der Zeitverlust, für welchen diesen eine Vergütung nicht gewährt werde, hierbei doch erheblich ins Gewicht falle. Bei Annahme seiner Vorschläge beständen Ehrenämter außer den Beisitzern in den Arbeiterversicherungsämtern und den Schiedsgerichten überhaupt nicht mehr.

---

<sup>20</sup> Vgl. Nr. 84.

Was die Beitragsentrichtung betreffe, so halte er das Markensystem für das einzig richtige. Allerdings müsse dasselbe vereinfacht werden. Es genüge im allgemeinen, zwei Marken herzustellen, eine für männliche und eine für weibliche Personen. Weiter könnten die mit dem Markensystem verbundenen Unzuträglichkeiten dadurch vermindert werden, daß Marken für längere Zeitabschnitte als eine Woche ausgegeben werden und daß die Verwendung der Marken erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestattet werde.

Was die eingeschriebenen Hilfskassen anlange, so wäre für dieselben bei der von ihm vorgeschlagenen Organisation allerdings kein Raum; er halte aber die Beseitigung derselben für unbedenklich. Gegenwärtig zögen es viele Arbeiter vor, Mitglieder der Ortskrankenkassen zu werden, um Einfluß auf ihre Verwaltung zu gewinnen; die Hilfskassen hätten infolgedessen keine so große Bedeutung mehr. Namentlich sei dies hier in Berlin der Fall, wo sich die Sachlage gegen früher wesentlich geändert habe und der Andrang zu den freien Hilfskassen lange nicht mehr so bemerkbar sei.

Herr Dr. Bödiker führt aus, daß er, nachdem er die Einladung zur Teilnahme an den Beratungen der Konferenz erhalten habe, mit den Direktoren<sup>21</sup> des Reichsversicherungsamts der Frage nähergetreten sei, ob nicht eine Vereinfachung der Versicherungsgesetzgebung im großen Maße möglich wäre. Er sei mit den beiden Direktoren zu der Ansicht gekommen, daß dies zu erreichen sei. Er bringt von ihm entworfene gedruckte „Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung“ zur Verteilung, welche bezwecken Verbindung der Rentenversicherung (Unfall-, Invaliden- und Altersrente), Angliederung der Krankenversicherung, Beseitigung der Beitragsmarke, weiterer Kapitalansammlung und der Abrechnung unter den Anstalten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, Minderung der Zahl der Vorstände, der Schiedsgerichte und der Vertrauensmänner, Vereinfachung des Verfahrens, Minderung der Kosten.<sup>22</sup>

In engem Anschluß an die gedruckten Ausführungen gibt er eine nähere Darstellung der von ihm vorgeschlagenen Vereinfachung der Versicherungsgesetzgebung. Betreffend die Beseitigung des Kapitaldeckungsverfahrens bei der Invaliditäts- und Altersversicherung führt er aus, daß die Kosten der Altersversicherung, abgesehen von den zugelassenen Kasseneinrichtungen und vom Reichszuschuß, gegenwärtig 15 ½ Millionen Mark jährlich betragen und sich so ziemlich auf derselben Höhe erhalten, vielleicht jährlich noch etwa um 1 Million Mark steigen werden. Die Verwaltungskosten mit jährlich 6 Millionen Mark bleiben ebenfalls ziemlich stationär. Die Invalidenrenten beliefen sich ebenfalls, abgesehen von den Kasseneinrichtungen und dem Reichszuschuß, im Jahre 1895 insgesamt auf etwa 7 Millionen Mark, voriges Jahr auf 5 ½ Millionen Mark. Dieselben stiegen allerdings rascher, aber der Gesamtaufwand für die Invaliditäts- und Altersversicherung steige doch nur mäßig wegen des konstanter bleibenden Betrags der Altersrenten, des Reichszuschusses zu diesen und der Verwaltungskosten. Hiernach sei die Belastung der Zukunft nicht so groß, wie man vielleicht befürchten könnte. Auch der von ihm für die Deckung der Gesamtkosten vorgeschlagene Beitragssatz von etwa 1 Prozent der gezahlten Löhne reiche weitaus zur Deckung der Gesamtkosten. Im verfloßenen Jahr seien in den Betrieben der gewerblichen Berufsgenossenschaften allein an Lohn insgesamt 3 ½ Milliarden Mark gezahlt worden. 1 Prozent hiervon betrage 33 Millionen Mark,

<sup>21</sup> Otto Gaebel und Gustav Pfarrius.

<sup>22</sup> Vgl. Nr. 85.

während die Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung für die gesamte arbeitende Bevölkerung sich, wie vorhin berechnet, im laufenden Jahr auf etwa 28 Millionen Mark (ohne Kasseneinrichtungen und Reichszuschuß) belaufen hätten.

Bei Darlegung der Grundsätze über die Erhebung der Beiträge nach dem von ihm vorgelegten Entwurf weist der Redner noch auf die demoralisierende Wirkung des Schmuggels bei der Markenverwendung hin und führt aus, daß das massenhaft vorkommende Unterlassen des Markenklebens und das Kleben unrichtiger Marken eine bewußte Unmoralität weiter Kreise und Schichten sei, welche als ein Krebschaden angesehen werden müsse, der die Nation herabziehe. Dabei entziehe man den Beitrag dem Arbeiter, der dadurch in seinen aus der Versicherung ihm erwachsenden Rechten erheblich beeinträchtigt werde. Vom Standpunkt der Gesetzgebungspolitik aus sollte dieses Moment bei vorhandenem Zweifel ausschlaggebend sein nach der Richtung, daß das bisherige Verfahren überhaupt von der Bildfläche verschwinde. Dazu kämen die häufigen Gesetzesübertretungen in allen Schichten der Bevölkerung aus Unachtsamkeit; es sei aber mißlich, wenn ein Gesetz so vielfach übertreten werde.

Bezüglich der Frage, ob überhaupt in der von ihm vorgeschlagenen umfassenden Weise vorgegangen werden solle, führt der Redner folgendes aus. Wenn anerkannt werde, daß durch seine Vorschläge eine große Vereinfachung erzielt, große Kosten erspart und jeder Haushaltung eine Erleichterung gewährt werde, so sollte man nicht länger zögern und nicht weitere Kapitalien ansammeln. Seine Vorschläge gereichten allen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung, zur außerordentlichen Erleichterung, sowohl in finanzieller Richtung als auch in bezug auf das Verfahren. Die Verteilung der Lasten auf sämtliche Versicherungskörper komme wesentlich den landwirtschaftlichen Kreisen zugute, und zwar sei hierin nicht etwa ein Geschenk an die letzteren, sondern nur eine gerechte Verteilung zu erblicken. Nachdem jetzt die Unfallversicherung schon zehn Jahre und die Invaliditäts- und Altersversicherung schon fünf Jahre durchgeführt sei, könnten wir mehr Erfahrungen als bisher nicht mehr sammeln, und lauter als bis jetzt werde der Ruf nach Vereinfachung nicht erhoben werden können.

Herr Blum<sup>23</sup> bemerkt, er wolle insbesondere den Standpunkt der von ihm vertretenen Berufsgenossenschaft und der dieser gleichartigen Berufsgenossenschaften auseinandersetzen. Die Klagen, die unleugbar vorhanden seien, bewegten sich hauptsächlich nicht auf dem Gebiet der Unfallversicherung, sondern auf den beiden anderen Gebieten, die seiner Berufsgenossenschaft nicht so nahelägen. Die industriellen Kreise seien der Ansicht, daß das Unfallversicherungsgesetz im allgemeinen ganz vorzüglich funktioniert habe und daß wohl kein Gesetz auf den ersten Wurf so gelungen sei wie dieses.

In Beziehung auf die Belastung der Unternehmer und die Organisation beständen ja unstreitig Wünsche, aber die Organisation habe doch die Arbeitgeber zu enger Vereinigung zusammengeschlossen, und wenn von einer Seite hervorgehoben werde, daß die ehrenamtliche Tätigkeit gerade der Arbeitgeber viel zu wünschen übriglasse, so müsse dem für die Berufsgenossenschaften entgegengetreten werden. Auf dem Gebiet des Berufsgenossenschaftswesens habe diese Tätigkeit nichts zu wünschen übriggelassen, und zwar, wie er glaube, im wesentlichen deshalb, weil hier die

<sup>23</sup> Dr. Emil Blum (1844-1911), Ingenieur, Generaldirektor der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Berlin, seit 1885 Vorsitzender der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.

Arbeitgeber unter sich selbst, ohne Angriffen seitens der Arbeiter ausgesetzt zu sein, beschließen könnten. Die ehrenamtliche Tätigkeit werde hier im vollsten Maß ausgeübt, wohl keine Sitzung der Sektionen und des Vorstands würde abgehalten, wo die ehrenamtlichen Vertreter nicht vollzählig anwesend seien. Aber die Aufgabe der berufsgenossenschaftlichen Organisation gehe noch über den Rahmen des Gesetzes hinaus; sie sei zugleich eine erziehende und sittliche. Durch das einmütige Zusammenarbeiten der Industriellen sei schon sehr viel Gutes geschaffen worden. Daß den Arbeitgebern im wesentlichen alles selbst überlassen worden sei, habe zugleich auch dazu geführt, in diesen die Erkenntnis zu erwecken, daß sie auf diesem Gebiet die Führung haben müßten und noch größere Aufgaben, namentlich auf dem Gebiet der Unfallverhütung, zu erfüllen hätten. Weiterhin seien nicht zu unterschätzen die Erfolge, welche das Zusammenarbeiten der Industriellen auf dem Gebiet des Konkurrenzlebens gehabt habe. Alle diese Vorteile sollten nicht vergessen werden, wenn vorgeschlagen werde, die Berufsgenossenschaften aufzuheben oder dieselben zusammenzulegen. An die Lasten, welche durch das Unfallversicherungsgesetz den Unternehmern auferlegt worden seien, hätten sich diese jetzt gewöhnt. Er müsse aber Verwahrung dagegen einlegen, wenn diese Lasten etwa dadurch vermehrt werden sollten, daß die Kosten der neuen Landesversicherungskammern den Berufsgenossenschaften auferlegt würden. Die Industrie mache alle Anstrengungen, um sich aufrechtzuerhalten, und es sollten ihr Beunruhigungen jeder Art erspart werden. Viele Verbesserungen seien allerdings im Rahmen des bestehenden Gesetzes noch möglich; insbesondere könnten Schiedsgerichte zusammengelegt, durch veränderte Verwaltungsvorschriften für die staatlichen Behörden Vereinfachungen herbeigeführt werden, an der berufsgenossenschaftlichen Organisation als solcher aber möge man so wenig als möglich ändern. Dagegen sei nicht ausgeschlossen, daß mit den Krankenkassen mehr Berührungspunkte geschaffen werden. Da die Klagen sich im wesentlichen auf das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz beziehen, so möge dieses gebessert werden. Dabei könne man ja auch das Krankenkassenwesen mit der Invaliditäts- und Altersversicherung zusammenlegen.

Herr Dr. Holtz<sup>24</sup> steht nicht ganz auf dem Standpunkt des Vorredners. Allerdings halte er alles das für richtig, was von dem Vorredner gegen die von einer Seite behauptete Lässigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit der Arbeitgeber ausgeführt worden sei. Auch er halte eine materielle Mehrbelastung der Berufsgenossenschaft nicht für wünschenswert. Der für die Unfallversicherung eingerichtete Apparat würde aber durchaus geeignet sein, noch eine Reihe von anderen sozialen Aufgaben zu übernehmen. Die von ihm vertretene Berufsgenossenschaft jedenfalls würde unter Ausschluß einer materiellen Mehrbelastung dazu gern bereit sein. Dabei sei der Wunsch vorhanden, daß eine Angliederung etwa an die Krankenversicherung nicht stattfinden möge, wohl aber an die Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Vorschläge des Herrn Dr. Bödiker seien im großen und ganzen für die Berufsgenossenschaft annehmbar. Am wichtigsten sei für ihn der Wegfall des Klebens. Was die etwaige Änderung der Kompetenz des Reichsversicherungsamts betreffe, so müsse er erklären, daß die Berufsgenossenschaft mit dem bisherigen Verfahren durchaus zufrieden gewesen sei, und zwar sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer. Er könnte nur beklagen, wenn ein formaljuristisches Verfahren eingeführt würde.

<sup>24</sup> Dr. Julius Friedrich Holtz (1836-1911), Leiter der Chemiefabrik Schering in Berlin, seit 1885 Vorsitzender der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Herr Dr. Busch<sup>25</sup> führt aus: Als roter Faden durch die bisherigen Verhandlungen gehe der Wunsch nach Vereinigung der verschiedenen Zweige der Versicherung. Diesen Wunsch hätten auch die Ärzte und besonders die Arbeiter, mit denen die Ärzte vielfach Berührung hätten. Er begrüße es mit dankbarer Genugtuung, daß auch der ärztliche Stand zu diesen Beratungen hinzugezogen worden sei, weil der Arzt mit der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung so innig verbunden sei. Krankheit und Unfall hätten so manches Gemeinsame, und ob Invalidität im einzelnen Fall durch Unfall oder durch Krankheit herbeigeführt werde, sei im Ergebnis für den Invaliden und seine Familie vollkommen gleich. Redner erblickt eine Ungerechtigkeit in der Zuweisung bestimmter Gruppen zur Unfallversicherung, während anderen diese Wohltat nicht zufalle; diese Unterscheidung verstehe der Arbeiter nicht, dem die soziale Gesetzgebung überhaupt zu kompliziert erscheine. Auch für den Arzt, und selbst manchmal für den Juristen, sei die Gesetzgebung nicht mehr verständlich, und daher komme es auch, daß der Krebschaden der Winkeladvokaten sich im Lauf der Zeit so bemerklich gemacht habe. Wenn ausgeführt worden sei, daß die Verwaltungskosten nicht besonders hoch seien und durchschnittlich den Betrag von 6 Prozent nicht übersteigen, so sei er der Ansicht, daß in dieser Richtung allerdings noch viel erspart werden könnte, wenn eine Vereinfachung herbeigeführt werde. In den bisher in den Zusammenstellungen als Verwaltungskosten aufgeführten Beträgen seien viele Kosten der sozialen Versicherung, welche eigentlich als Verwaltungskosten anzusehen seien, nicht mit enthalten, insbesondere seien das die Auslagen, welche den Kommunalbehörden sowie den Betriebs- und Ortskrankenkassen durch Ausführung der Gesetzgebung erwachsen, der Aufwand, der in jedem größeren Betrieb dadurch entstehe, daß lediglich für die Durchführung der Arbeiterversicherung ein bis zwei Beamte eingestellt werden müßten. Bei einheitlicher Gestaltung der Versicherungsgesetzgebung ließen sich viele Schwierigkeiten und Streitigkeiten beseitigen, die bisher zwischen den Ärzten und den drei verschiedenen Organisationen entstanden seien. Jetzt unterliege ein und derselbe Arbeiter oft den Maßnahmen dreier verschiedener Verwaltungen, der Begutachtung und Behandlung von drei verschiedenen Ärzten. Darunter müsse häufig das Interesse der Arbeiter leiden. Die Frage der freien Ärztwahl, der Vertrauensärzte, der Ausstellung der Atteste, der Krankenhäuser und Unfallstationen, der einheitlichen Gestaltung der Medizinaltaxe usw. lasse sich bei Vereinfachung der Gesetzgebung zu allseitiger Zufriedenheit regeln. Er halte die Vereinigung aller drei Versicherungen in territorialen Organisationen für durchführbar und durch die Entwicklung der Verhältnisse dringend geboten. Die speziellen ärztlichen Forderungen wolle er zurückstellen bis zur Einzelberatung des vorgelegten Entwurfs.

Seine Exzellenz Herr von Levetzow<sup>26</sup> macht darauf aufmerksam, daß die bisherigen Ausführungen über den Rahmen der Diskussion weit hinausgingen; es handle sich lediglich um die Frage, ob es rätlich und möglich sei, die drei Arbeiterversicherungsgesetze zu einem Gesetz umzuarbeiten. Diese Aufgabe begegne erheblichen Schwierigkeiten. Es genüge, nur darauf hinzuweisen, daß die Krankenversicherung

<sup>25</sup> Dr. Johann Konrad Busch (1848-1898), Sanitätsrat in Krefeld, führendes Mitglied zahlreicher ärztlicher Standesorganisationen.

<sup>26</sup> Albert von Levetzow (1827-1903), seit 1876 Landesdirektor der Provinz Brandenburg, seit 1891 Vorsitzender der Versicherungsanstalt Brandenburg, seit 1887 (wieder) MdR, 1888-1895 Präsident des Reichstags (konservativ), seit 1884 Mitglied des preußischen Staatsrats.

der Arbeiter für verschiedene von der Invaliditäts- und Altersversicherung sowie der Unfallversicherung umfaßte Arbeiterkreise nicht obligatorisch sei. Im einzelnen bemerke er, daß die Unfallversicherung nach seiner Erfahrung in keiner Weise zu Klagen Veranlassung gegeben habe, es sei denn, daß wegen der Höhe der Beiträge eine Abneigung gegen dieselbe bestände; eine Abänderung dieser Gesetzgebung sei daher von der Hand zu weisen. – Hinsichtlich der Krankenversicherung seien ihm nur Klagen von seiten der Arbeiter insofern zu Ohren gekommen, als dieselben früher von ihrer Dienstherrschaft den Arzt und die Apotheke bezahlt erhalten hätten und sich nunmehr nach Einführung der Krankenversicherung wegen Beschaffung der Heilmittel etc. an die ihnen zum Teil fernstehenden und unbekanntenen Kassenorgane wenden müßten. Dagegen seien die Klagen über die Invaliditäts- und Altersversicherung sehr lebhaft. Es bestände nicht nur in der Tat der bereits von anderer Seite hervorgehobene allgemeine Schmuggel hinsichtlich der Beitragshinterziehung, sondern es werde mit der Beitragsmarke auch in anderer Beziehung der größte Unfug – durch Loslösung bereits verwendeter Marken und Veräußerung derselben, Handel damit, Entrichtung von Beiträgen nicht berechtigter Personen usw. – getrieben. Die Vorschläge des Herrn Dr. Bödiker, welche auf Abstellung dieser Mängel hinausgingen, seien sehr erwägenswert. Unabhängig aber hiervon sei die Frage der Zusammenlegung der Organisation. Bezüglich dieser stände er ebenfalls auf dem Standpunkt, die Berufsgenossenschaft nicht aus der Versicherung hinauszudrängen, dies sei schon um deswillen kaum möglich, weil von denselben inzwischen Institutionen dauernden Charakters geschaffen seien, und zwar mit erheblichem Geldaufwand, und ein Heer von Beamten entstanden sei, über deren Verbleib schwer Bestimmung getroffen werden könne.

Herr Felisch<sup>27</sup> glaubt aus dem bisherigen Gang der Verhandlung mit Genugtuung entnehmen zu dürfen, daß das Prinzip der Selbstverwaltung nicht angegriffen werde und daß die Absicht der maßgebenden Kreise nicht dahin gehe, unter Beseitigung der bisherigen Versicherungsträger eine einzige Kasse für die Arbeiterversicherung zu bilden. Weiter tritt er den Herren Blum und Dr. Freund darin entgegen, daß die ehrenamtlichen Organe der Berufsgenossenschaften infolge zu großer Geschäftsbelastung nicht geeignet und nicht gewillt seien, noch die Mehrarbeit zu übernehmen, welche den Berufsgenossenschaften aus der Überweisung anderer sozialpolitischer Aufgaben entstehen würden. Die Vorschläge des Herrn Dr. Bödiker zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung glaube er nach der ersten Durchsicht als glückliche bezeichnen zu sollen; insbesondere sei er damit einverstanden, wenn die Berufsgenossenschaften auch die Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen erhielten. Es würden auf diese Weise viele Beamte erspart werden, und man könne eine Erleichterung der Geschäfte dann etwa dadurch schaffen, daß man in den Vorstand einen besoldeten Beamten als Mitglied aufnehme. Insofern könne er sich indessen mit den Vorschlägen nicht einverstanden erklären, als dieselben die Errichtung von Landesversicherungskammern vorsähen, welche einen wesentlichen Teil der Arbeiten des Reichsversicherungsamts zu übernehmen hätten. Nach seiner Meinung würde diesen Kammern das Verständnis für die genossenschaftlichen Interessen fehlen, welches das Reichsversicherungsamt bisher in so reichem Maß bewiesen habe.

<sup>27</sup> Bernhard Felisch (1839-1912), Bauunternehmer und Architekt in Berlin, seit 1885 Vorsitzender der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, seit 1889 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts (Arbeitgebervertreter).

Herr von Staudy<sup>28</sup> äußert sich ebenfalls zu den Vorschlägen des Reichsversicherungsamts günstig; er glaubt in denselben manchen Gedanken wiederzufinden, den er seinerzeit bei den Reichstagsverhandlungen über die jetzt bestehenden Gesetze geäußert habe. Im übrigen erklärt er sich trotz seiner damaligen grundsätzlichen Gegnerschaft bereit, jedes Mittel zur Vereinfachung der Gesetze zu ergreifen. Es erscheine ihm jedoch überaus schwierig, für alle drei Gesetzgebungsmaterien einen gemeinsamen Weg zu finden, nachdem man nur mit Mühe für jedes einzelne Gesetz einen gangbaren Weg geschaffen habe. Gewisse Übelstände der Gesetze verlangten allerdings eine dringende Abhilfe. Die gegenwärtig herrschende Mißstimmung der Bevölkerung werde durch nichts so belebt als durch die Mängel des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Man verlange in weiten Kreisen geradezu, daß dieses Gesetz außer Funktion gesetzt werde. Der Hauptgrund dieser Mißstimmung sei das Markensystem, und der Versuch, dieses zu beseitigen, sei ebenso wie jede andere Vereinfachung des Gesetzes mit Freuden zu begrüßen. Dabei werde man bei etwaigen Vereinigungsversuchen an der Organisation der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht rütteln dürfen, vielmehr diese als den Rahmen auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung betrachten müssen.

Auch Herr Frey<sup>29</sup> glaubt nach seinen Erfahrungen in der Praxis, insbesondere seines Heimatlands, einer vollständigen Vereinigung aller drei Gesetze widersprechen zu sollen, weil dadurch die Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht vermindert werde. Klagen über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz habe er nicht gehört, wohl aber über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Insbesondere bestände in seiner Heimat Unzufriedenheit mit der Entrichtung der Beitragsmarken; dagegen könne er feststellen, daß der Wunsch nach einer Verringerung der Beiträge nicht bestehe. Dem Vorschlag, den Berufsgenossenschaften auch die Invaliditäts- und Altersversicherung zuzuweisen, könne er nur zustimmen, weil er glaube, daß dadurch die Arbeitgeber den Arbeitnehmern nähergerückt würden. Zur Übernahme der dadurch verursachten Geschäftsvermehrung sei er wie auch seine berufsgenossenschaftlichen Kollegen im Ehrenamt gern bereit.

Herr Dr. Hitze hebt hervor, daß die Frage einer Zusammenlegung der Arbeiterversicherungsgesetze nicht gelöst werden könne mit der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die bisher von dieser nicht erfaßten Gebiete; letztere Frage müsse nach den Gesichtspunkten prinzipieller Berechtigung und praktischer Zweckmäßigkeit, wie sie durch die Verhältnisse und Bedürfnisse der Arbeiter gegeben seien, entschieden werden. Die Annahme des Herrn Dr. Busch, daß das Verhältnis der Ärzte in der sozialpolitischen Gesetzgebung durch eine einheitliche Organisation gebessert werden würde, halte er für unbegründet. Die oft beklagte Abhängigkeit des Ärztestands von den Organen der Versicherung würde eine noch viel größere werden, wenn die Ärzte nur einer einzigen großen Organisation gegenüberständen. Gegen die völlige Vereinigung der Versicherungen bestehe das Bedenken, daß alsdann die Unterschiede in der Berechnung der Rentenhöhe fortfallen würden. Eine Einheitsrente, welche von der Höhe des Individuallohns völlig unabhängig sei, erscheine aus sozialpolitischen Gründen nicht erwünscht. Die bestehende Organisation der

<sup>28</sup> Ludwig von Staudy (1834-1912), seit 1882 Landschaftsdirektor in Posen, seit 1877 MdR (konservativ).

<sup>29</sup> Max Frey (1832-1913), Spinnereibesitzer in Mülhausen (Elsaß), zweiter Vorsitzender der Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen.

Kranken- und Unfallversicherung bedürfe nicht einer wesentlichen Umgestaltung, da sie im allgemeinen als gut anerkannt sei. Gerade die Mannigfaltigkeit der Organisation der Krankenversicherung in Anpassung an die besonderen Verhältnisse habe es bewirkt, daß sich dieselbe so schnell eingelebt und relativ gut bewährt habe. Wenn Herr Dr. Freund die bei den Krankenkassen bestehenden Majoritätsverhältnisse als bedenklich gekennzeichnet und gerade deshalb eine Vereinigung der Krankenkassen mit den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten befürwortet habe, so könne er dieser Erwägung nicht zustimmen, halte vielmehr diesen Vorschlag gerade aus dem Grund für bedenklich, weil dadurch wahrscheinlich umgekehrt die Majoritätsverhältnisse bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten anders sich gestalten würden. Es sei unmöglich, bei einer Zusammenlegung den Anteil der Arbeiter an der Verwaltung der Krankenversicherung zu mindern; eher würden diese umgekehrt verlangen können, daß ihnen dann auch bei den Invaliditätsversicherungsanstalten zwei Drittel der Stimmen im Vorstand und Ausschuß eingeräumt würden. Bezüglich der Klagen über das Markenkleben bemerke er, daß dieselben kaum aufrechterhalten werden würden, wenn man die Frage so stelle: ob dieses System oder die Einziehung der Beiträge durch Hebestellen den Vorzug verdiene. Das heutige Einziehungsverfahren sei zu kostspielig und vor allem zu lästig für die kleinen, namentlich auf dem Lande zerstreut wohnenden Arbeitgeber. Der Vorschlag, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als den Rahmen auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu betrachten, sei deshalb verfehlt, weil die Invaliditäts- und Altersversicherung einen viel größeren Personenkreis umfasse als die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Man könne wohl umgekehrt, wie es von Herrn Dr. Bödiker vorgeschlagen sei, die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten als befähigt erachten, auch die landwirtschaftliche Unfallversicherung zu übernehmen. Das möchte er um so mehr befürworten, als die stetig steigenden Kosten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine sorgfältigere Abmessung der Beiträge und eine umsichtiger Verwaltung notwendig machten. Auch sonst stehe er den Vorschlägen des genannten Herrn, insbesondere soweit dieselben die Übertragung der Invaliditätsversicherung auf die Berufsgenossenschaften für die Großindustrie bezwecken, sympathisch gegenüber.

Herr Roesicke spricht zunächst sein Bedauern darüber aus, daß neben den Vertretern der Versicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften nicht auch Vertreter der Krankenversicherung sowie daß neben den Vertretern der Arbeitgeber nicht auch Vertreter der Arbeitnehmer zu der Konferenz hinzugezogen seien. Er äußert ferner die Befürchtung, daß es kaum möglich sein werde, in der Konferenz sich auch nur über die Grundzüge einer Vereinfachung der Gesetzgebung zu verständigen, und daß die Folge der Beratungen nur eine Beunruhigung derjenigen Kreise sein werde, die mit den bisherigen Gesetzen zufrieden, insbesondere die mit dem berufsgenossenschaftlichen Organismus verwachsen seien. Allerdings bestehe eine gewisse Unzufriedenheit mit einzelnen Teilen der vorhandenen Gesetzgebung, indessen diese sei nicht der Art, daß sie unbedingt ein Rütteln an dem bestehenden Aufbau des Ganzen notwendig mache. Unzufrieden seien natürlich diejenigen, die nicht bezahlen wollten, und diejenigen, die nicht genug bekämen, unzufrieden ferner die Behörden über die vermehrte Geschäftslast. Zum Teil sei aber auch die Mißstimmung auf diejenigen zurückzuführen, die durch ihre politische Parteistellung zu Gegnern des Gesetzes gemacht würden und endlich auf eine Anzahl von wissenschaftlichen Theoretikern, die alles besser wissen, als andere es gemacht haben. Es sei zu befürchten, daß.

wenn man der Stimmung dieser Kreise nachgebe, auch die große Zahl derjenigen unzufrieden würde, die mit den Einrichtungen bisher durchaus zufrieden gewesen seien. Sein Standpunkt sei daher, daß nur das zweifellos Verbesserungsbedürftige geändert werde, hier käme aber, da Klagen über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz im großen ganzen nicht laut geworden seien, allein das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in Frage, und dessen Mängel könnten unschwer durch eine Reihe einzelner Änderungen beseitigt werden.

Zu dem Vorschlag des Herrn Dr. Bödiker sei er zur Zeit noch nicht in der Lage, endgültig Stellung zu nehmen. Im einzelnen wolle er nur daran erinnern, daß im Jahre 1889 bei der Beratung des Gesetzes eine Anzahl Berufsgenossenschaften mit dem Plan, die Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Unfallversicherung in der vorgeschlagenen Weise zu vereinigen, nicht einverstanden war. Er seinerseits würde sich mit diesem Vorschlag nur dann befreunden können, wenn dadurch die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften in keiner Weise beeinträchtigt werde, deshalb halte er es für unannehmbar, wenn ein der Berufsgenossenschaft als Mitglied nicht angehörender Beamter in den Vorstand aufgenommen werde. Die Selbstverwaltung habe sich in den Berufsgenossenschaften durchaus bewährt; man dürfe auch nicht verkennen, daß die Aufgabe der Berufsgenossenschaften nicht bloß in dem Erheben der Beiträge und Auszahlen der Rente, sondern vor allem in der Verhütung von Unfällen bestehe. Auf diesem Gebiet sei seit der Wirksamkeit der Unfallversicherungsgesetze ein ungeheurer Fortschritt eingetreten. Dieser träte namentlich dann in die Erscheinung, wenn man die Betriebsverhältnisse der Gegenwart mit denjenigen vor dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze vergleiche. Was die Veränderung der Form der Beitragsleistung betreffe, so könne er der Beseitigung des Markensystems nur dann zustimmen, wenn sich ein anderer besserer Weg finden lasse. Dabei sei indessen der erzieherische Wert im Auge zu behalten, welcher in der Beitragsleistung des Arbeitnehmers liege und welcher eine Grundlage der bisherigen Gesetzgebung bilde. Gehe man dazu über, die Beiträge für die Invaliditätsversicherung in Form eines Lohnzuschlags zu berechnen, so werde schließlich die moralische Berechtigung des Arbeitgebers, einen Teil der Beiträge abzuziehen, in den Hintergrund treten, und es frage sich, ob die Arbeitgeber in ihrer Gesamtheit die vollen Beiträge werden tragen können und wollen. Was den angeregten Anschluß der Krankenversicherung an die Invaliditäts- und Altersversicherung anlange, so genüge es seines Erachtens, wenn man den Versicherungsanstalten eine ähnliche Berechtigung beilege, wie sie bereits die Berufsgenossenschaften hätten und praktisch betätigten, indem sie die Krankenversicherung schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen nach dem Unfall übernähmen, und ferner, wenn man gewisse einheitliche Meldestellen für den Arbeiter einrichte. Gegen die Errichtung totaler „Arbeiterversicherungsämter“ sei insoweit Stellung zu nehmen, als dadurch etwa der Selbstverwaltung der Versicherungsträger Beschränkungen auferlegt würden. Die Mehrkosten, die durch derartige Einrichtungen sowie überhaupt durch etwaige Übernahme weiter gehender Versicherungen den Berufsgenossenschaften entstehen würden, sei die Industrie wohl zu tragen imstande. Die Klage über die Belastung der Industrie durch die Versicherungsbeiträge müsse er als sehr übertrieben bezeichnen. Schließlich könne er dem von ärztlicher Seite gemachten Vorschlag, die Ärzte als Mitglieder in die Vorstände der Versicherungsträger aufzunehmen, nicht zustimmen. Die Stellung des Arztes müsse eine unparteiische bleiben. Durch die Zusammenlegung der Arbeiterversicherung werde und könne dies keinesfalls wesentlich geändert werden.

Auf die Einwendungen des Redners gegen die Zusammensetzung der Konferenz erwidert der Herr Vorsitzende, daß zwei Vertreter von Krankenkassen anwesend seien. Die Zuziehung von Arbeitern sei unterblieben, weil die Konferenz in vertraulicher Besprechung das Material für die Frage liefern solle, ob es rätlich und möglich sei, fundamentale Änderungen, insbesondere organisatorischer Natur, an der bestehenden Gesetzgebung vorzunehmen; bevor man zu bestimmten Vorschlägen in dieser Richtung gelangt sei, erscheine die Zuziehung von Arbeiterv Vertretern untunlich. Über etwaige aus den Beratungen erwachsende Vorschläge, mit Arbeiterv Vertretern zu verhandeln, werde sich später ausreichend Gelegenheit bieten. Im übrigen seien, was das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz anbelange, von dem Reichsversicherungsamt seinerzeit dem Arbeiterstand angehörende Mitglieder dieses Amtes über die Notwendigkeit und die Art der Abänderungen gehört worden. Auf das lebhafteste würde es zu beklagen sein, wenn in der Tat, wie der Herr Vorredner geäußert habe, aus den Beratungen der Konferenz Beunruhigung im Lande entstehen sollte. Die Befürchtung sei indessen unbegründet; denn der hier unternommene Schritt, mit Sachverständigen aus allen beteiligten Kreisen des ganzen Reichs die Frage der Gesetzesänderung vor Bekanntgabe bestimmter Vorschläge zu beraten, sei gerade geeignet, eine Beruhigung des Publikums darüber herbeizuführen, daß nicht ohne guten Grund den gesetzgebenden Körperschaften Abänderungsvorschläge unterbreitet würden.

Wenn von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert sei, für die Stellungnahme zu den Abänderungsvorschlägen der Herren Dr. Freund und Dr. Bödiker Zeit zu gewinnen, so sei er bereit, die Besprechung der allgemeinen Fragen zu vertagen; soweit diese Vorschläge eine Abänderung der Invaliditäts- und Altersversicherung im besonderen beträfen, würden sie bei der Spezialberatung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erörtert werden können. Gegenwärtig handele es sich nur darum, ob und eventuell in welchem Umfang eine Zusammenlegung der drei Versicherungen rätlich und möglich sei.

Herr von Schicker<sup>30</sup> schickt seinen Ausführungen voraus, daß er sich in seiner amtlichen Tätigkeit eine genaue Kenntnis der einschlägigen Gesetze und der Ansichten und Wünsche der Beteiligten erworben habe, er habe sich daher ein zutreffendes Urteil über die Wirksamkeit derselben bilden können. Er müsse sich nun wundern, daß er die Behauptung habe aufstellen hören, man tadele das Krankenversicherungsgesetz. Denn die wenigen Mängel, die ihm angehaftet hätten, seien durch die Novelle von 1892 beseitigt worden.<sup>31</sup> Auch habe er nie darüber Klagen gehört, daß das Krankenversicherungsgesetz nicht mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vereinigt worden sei; beide Gesetze hätten sich ja auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der von ihnen verfolgten Zwecke überhaupt nicht vereinigen lassen. Das Unfallversicherungsgesetz sei allerdings anfangs unbeliebt gewesen, und man müsse auch heute noch beklagen, daß man zu viele Berufsgenossenschaften gebildet habe. Daraus folge aber noch nicht, daß man das Gesetz, das man als Musterleistung

<sup>30</sup> Karl von Schicker (1847-1909), Ministerialdirektor im württembergischen Innenministerium, seit 1882 stellvertretender württembergischer Bundesratsbevollmächtigter, seit 25.1.1895 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts; von diesem: Das Krankenversicherungsgesetz und das Hilfskassengesetz mit Erläuterungen und Musterstatuten, 2. Auflage Stuttgart 1893. Von Schicker war auch Verfasser eines wiederholt aufgelegten Kommentars zur Reichsgewerbeordnung.

<sup>31</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

bezeichne, abbrechen dürfe, weil der Plan aufgetaucht sei, eine einheitliche Organisation zu schaffen. Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß die Berufsgenossenschaften schon wegen der Schulden, die sie aufgehäuft hätten, sich nicht so leicht beseitigen ließen. Eher könne man die Versicherungsanstalten beseitigen; er habe aber nie gehört, daß man die letzteren an die Berufsgenossenschaften anknüpfen wolle. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz habe allerdings zu vielen Klagen Anlaß gegeben; nachdem man aber in Württemberg das Einkleben der Marken den Krankenkassen übertragen habe, habe man nur noch von denen Klagen gehört, die unständigen Arbeiter beschäftigten, über die Kosten klage natürlich jeder. Aber auch diese Klagen würden immer mehr verstummen, je mehr die Bevölkerung der Wohltaten des Gesetzes teilhaftig würde. Er sei überhaupt der Meinung, daß der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Gesetzgebung erst seit der Zeit entstanden sei, als die Erweiterung der Unfallversicherung und damit die Errichtung neuer Versicherungskörper in Frage gekommen sei. Was die Vorschläge des Reichsversicherungsamts angehe, so bedürfe man längerer Zeit, um zu denselben Stellung zu nehmen; nur so viel glaube er vorläufig aus ihnen entnommen zu haben, daß eine Reihe von Punkten, über die man sich im Reichstag bei Beratung des Gesetzes lange unterhalten habe, anders, als wie man dort beschlossen habe, behandelt würden. Es sei daher immerhin zweifelhaft, ob die Vorschläge Aussicht auf Annahme im Reichstag hätten.

Herr von Staudy ist in dieser Beziehung anderer Meinung und weist im übrigen gegenüber Herrn Roesicke darauf hin, daß er, wenn er sich als Gegner des Markensystems erklärt habe, nicht etwa politische Interessen auf sein Urteil einwirken lasse. Was die vorliegende Frage angehe, so stehe er auf dem Standpunkt, daß man ohne Beseitigung der Beitragsmarke eine günstige Wirkung des Gesetzes nicht erreichen könne. Er habe sich dahin ausgesprochen, daß man die Invaliditäts- und Altersversicherung an die Unfallversicherung angliedern möge; seiner Ansicht nach eigneten sich insbesondere die Sektionen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dazu, auch Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung zu werden. Jedenfalls bedeuteten aber die Vorschläge des Reichsversicherungsamts eine sehr erwägenswerte Verbesserung des Gesetzes.

Herr Köchlin konstatiert, daß hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung in der Bevölkerung bisher keine Unzuträglichkeiten empfunden worden seien, welche eine Verschmelzung dieser Gebiete erforderlich erscheinen lassen könnten. Nur gegen die Invaliditäts- und Altersversicherung seien Klagen erhoben worden. Deshalb solle auch nur eine Verbesserung dieses letzteren Gesetzes angestrebt, von einer Verschmelzung der einzelnen Versicherungszweige miteinander aber abgesehen werden. An der bestehenden Gesetzgebung möge so wenig wie möglich geändert werden. Dieselbe habe sich allmählich eingebürgert, und man solle den Einbürgerungsprozeß nicht stören. Redner hält die Beseitigung der Beitragserstattung für sehr bedenklich. Durch die Verwendung auch nur einer Beitragsmarke für einen Versicherten sei gewissermaßen zwischen diesem und dem Staat ein Kontrakt geschlossen, durch welchen der Versicherte Rechte erwerbe, die auch durch die Gesetzgebung nicht beseitigt werden könnten.

Herr Rasp<sup>32</sup> will sich, der Tagesordnung entsprechend, nur mit der Frage befassen: Ist eine Vereinfachung beziehungsweise Verschmelzung der gesamten Gesetz-

<sup>32</sup> Karl Rasp (1848-1927), Oberregierungsrat, seit 1881 im bayerischen Innenministerium tätig, seit 1887 leitete er auch das bayerische Statistische Büro.

gebung möglich und nach welchen Richtungen? Die Frage sei schon oft vorgelegt worden, aber in der bisher erschienenen Literatur sei ein greifbarer Vorschlag noch nicht gemacht worden. Heute hätten Herr Dr. Freund und Herr Dr. Bödiker neue Vorschläge gemacht. Die Vorschläge seien allerdings einschneidend, aber die Kommission sei gerade ausdrücklich zu dem Zweck zusammenberufen worden, um derartige einschneidende Fragen zu beraten und den Regierungen für eine etwaige Gesetzesänderung das Material an die Hand zu liefern. Redner führt aus, daß eine Zusammenlegung allerdings sehr erwünscht sei, aber wohl kaum zu erreichen sein werde. Eine Vereinigung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Unfallversicherung sei nur nach dem territorialen Prinzip möglich. Dies sei aber bei dem Vorhandensein der Berufsgenossenschaften nicht durchführbar. Teilweise erreichbar wäre die Zusammenlegung, wenn die berufsgenossenschaftliche Organisation nicht ganz, aber teilweise, wie von Herrn Dr. Bödiker vorgeschlagen, aufgehoben würde. Eine Beseitigung derselben sei da möglich, wo sie sich nicht als so wertvoll erwiesen habe wie bei der Großindustrie. Wenn für die übrigen Gewerbebetriebe eine territoriale Zusammenfassung erreichbar wäre, würde er dies als erfreulich bezeichnen müssen. Die von Herrn Roesicke geltend gemachten Bedenken gegen die von Herrn Dr. Bödiker vorgeschlagene Einführung eines Staatskommissars für die zur Übernahme der Invaliditäts- und Altersversicherung eingerichteten berufsgenossenschaftlichen Organisationen könnten in dem behaupteten Umfang nicht für zutreffend erachtet werden. Es sei vielmehr zugestehen, daß eine gewisse Aufsicht unentbehrlich sei. Wenn Herr Dr. Bödiker glaube, daß durch seinen Vorschlag die vielen staatlichen usw. Ausführungsbehörden sich beseitigen ließen, so könne er sich dem nicht anschließen. Mißstände hätten sich bisher bei diesen Ausführungsbehörden nicht ergeben, und es erscheine ihm besser, sie auf dem bisherigen Weg weiterarbeiten zu lassen. Eine Vereinfachung sei namentlich auch auf dem Gebiet der Schiedsgerichte wünschenswert, und wenn hier eine Anzahl beseitigt werden könnte, so wäre dies ein großer Vorteil. Mit den zur Neueinführung vorgeschlagenen Landesversicherungskammern könne er sich nicht befreunden. Man solle die bisherige Organisation, insbesondere auch die Landesversicherungsamter, belassen. – Hinsichtlich der Krankenversicherung beständen keine Klagen; eine Änderung derselben erscheine also nicht notwendig. Die Vorschläge des Herrn Dr. Freund in dieser Richtung trügen zu sehr den Schnitt der Großstadt. Bei kleinen ländlichen Verhältnissen seien Arbeiterversicherungsamter, die sich an die Krankenkassenbezirke anschließen und mit einem höheren Beamten besetzt werden sollen, einfach unmöglich. Übrigens glaube er, daß auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht soviel geklagt werden würde, wenn es nicht gewisse Kreise gäbe, die der Bevölkerung immer wieder vorreden, daß eine Besserung erforderlich sei. Was die Beseitigung der Beitragsmarken betreffe, so würde er hiermit einverstanden sein, wenn ein anderer gangbarer Weg gewiesen werde; er glaube aber kaum, daß sich ein solcher finden lasse.

Herr Gebhard<sup>33</sup> meint, daß man den Mitgliedern der Kommission erst Zeit lassen müsse, die Vorschläge der Herren Dr. Bödiker und Dr. Freund zu prüfen, um sie dann einer erneuten Erörterung zu unterstellen. Er beantrage deshalb Vertagung der Verhandlung bis morgen vormittag.

<sup>33</sup> Herman Gebhard (1843-1906), seit 1890 Vorsitzender der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung in Lübeck; zu seiner Rolle bei der Umsetzung der Rentenversicherung vgl. Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Seine Exzellenz Herr Freiherr von Berlepsch führt aus, daß bei den Behörden und der Bevölkerung der preußischen Monarchie im allgemeinen die Anschauung bestehe, daß das Unfallversicherungsgesetz zu sehr wenig Klagen Anlaß gegeben habe. Anders schon das Krankenversicherungsgesetz. In den verschiedenen Provinzen hätten sich hinsichtlich dieses Gesetzes Unzuträglichkeiten herausgestellt, die dringend einer Abhilfe bedürfen. Namentlich treffe dies für die Ortskrankenkassen in einzelnen großen Städten zu. Er habe hier weniger politische Bedenken im Auge als die Tatsache, daß trotz fortgesetzter Steigerung der Beiträge bei vielen dieser Kassen Insuffizienz eingetreten sei. Diese Mißstände nötigten aber noch nicht zu einer Verschmelzung der Krankenversicherung mit anderen Versicherungsorganismen, vielmehr könnte eine Verbesserung im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes herbeigeführt werden. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung aber sei die Unzufriedenheit am lautesten und am meisten berechtigt. Auch bei den preußischen Verwaltungsbehörden sei die Stimmung gegen die Beitragsmarke ungünstig. Das erziehlige Moment werde von ihnen nicht als sehr schwerwiegend anerkannt, weil es in der Tat nicht wirksam sei. Groß sei die Zahl derer, die sich der Beitragsentrichtung entziehen, und der Zustand der Klebekarten sei oft ein sehr bedenklicher, so daß von einer Erziehung durch das Kleben nicht geredet werden könne. Aber auch hier könnte man versuchen, im Rahmen des Gesetzes eine Verbesserung herbeizuführen, wenn man es mit der Invaliditäts- und Altersversicherung allein zu tun hätte. Es werde aber von den preußischen Behörden als höchst drückend und störend empfunden, daß für die drei verschiedenen Versicherungszweige verschiedene Organisationen vorhanden seien. In der preußischen Verwaltung sei deshalb der Wunsch nach Vereinfachung ein lebhafter. Herr Dr. Bödikers Vorschläge enthielten vom Standpunkt der preußischen Verwaltung aus so viel Begrüßenswertes, daß er deren gründliche Weiterberatung dringend wünsche. Vielleicht empfehle es sich, zunächst die Abänderungsvorschläge zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu beraten und dann auf die Vorschläge des Herrn Dr. Bödiker zurückzukommen. Mit der heutigen allgemeinen Beratung möge man die Sache keineswegs als erledigt ansehen, und er würde es sehr bedauern, wenn auf die Einzelheiten jener Vorschläge nicht eingegangen würde. Jedenfalls müsse von der Konferenz eine eingehende Äußerung darüber erwartet werden, ob eine Änderung überhaupt möglich und eventuell welcher Weg gangbar sei. Die aus den Beratungen gewonnenen Anregungen müßten dann zunächst durchgearbeitet und danach einer engeren Kommission zur Weiterberatung überwiesen werden. Die engere Kommission würde die einzelnen Vorschläge auf ihre gesetzgeberische Durchführbarkeit bis ins einzelste zu untersuchen haben. Dies erfordere aber jedenfalls noch viel Zeit.

Der Herr Vorsitzende schlägt vor, morgen zunächst in die Spezialberatung der Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz einzutreten.<sup>34</sup> Nach Erledigung dieser Beratung könne dann die generelle Besprechung über die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Zusammenlegung sowie über die von den Herren Dr. Bödiker und Dr. Freund gemachten Vorschläge fortgesetzt werden.

Herr Dr. Schenkel<sup>35</sup> führt aus, daß es sich nicht sowohl um eine Zusammenlegung der drei Zweige der Arbeiterversicherung, als nur darum handeln könne, unter Wah-

<sup>34</sup> Vgl. Nr. 40 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>35</sup> Dr. Karl Schenkel (1845-1909), Geheimer Regierungsrat in Karlsruhe, seit 1881 im badischen Innenministerium tätig.

rung der geschaffenen Organisationen eine Vereinfachung vorzunehmen. Was zunächst die Unfallversicherung anlangt, so sei er nach den Erfahrungen, die er in seinem Heimatland in reichem Maß gesammelt, der Meinung, daß der jetzige Zustand nicht aufrechtzuerhalten sei. Es bestände jedenfalls hinsichtlich der Mittel- und Kleinindustrie ein dringendes Bedürfnis und vielseitiges Verlangen nach Einführung territorialer Genossenschaften unter Beseitigung der auch für diese Industrie zur Zeit bestehenden großen Reichsberufsgenossenschaften. Solche territoriale Genossenschaften seien schon deshalb zu schaffen, weil eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewisse, ihr seither nicht unterliegende kleingewerbliche Betriebe, namentlich die nur zum Teil für Bauten arbeitenden, nicht wohl länger aufgeschoben werden könne; alsdann sei es aber angezeigt, diese neuen territorialen Unfallversicherungsgenossenschaften lebensfähig zu machen, indem man ihnen nicht bloß die neu hinzukommenden, sondern auch die seither bei den Berufsgenossenschaften versicherten Kleinbetriebe, unter Auflösung der hauptsächlich aus solchen Betrieben bestehenden Berufsgenossenschaften, zuweise. Der Zeitpunkt zu einer Änderung sei jetzt gegeben, ein Hinausschieben bedenklich, weil mit der Zeit gewisse Kreise, insbesondere die berufsgenossenschaftliche Bürokratie, immer mehr mit den bestehenden Einrichtungen verwachsen würden, und der Widerstand dieser Kreise, von denen vornehmlich die Agitation gegen eine Änderung des Bestehenden ausgehe, sich erheblich verstärken würde. Gewiß sei die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung ein großes, jeder Anerkennung würdiges Werk gewesen, indessen, wie einer jeden menschlichen Institution, hafteten auch ihr Mängel an. Von diesen möge nur hervorgehoben werden, daß die berufsgenossenschaftlichen Organe räumlich und wirtschaftlich zu weit von dem Kleinunternehmer in der Provinz entfernt seien. Die Bezirke der Vertrauensmänner seien zum Teil zu groß, andererseits sei der Vertrauensmann manchmal aus Konkurrenzrücksichten nicht in der Lage, seine Aufgabe sachgemäß und wie ein von den Interessenten unabhängiger Berufsbeamter zu erledigen. Die Schiedsgerichtsbeisitzer hätten oft Hunderte von Kilometern weit zur Wahrnehmung der Termine zu reisen. Ebenso kämen wegen der zu großen Entfernung die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen im Jahr nur wenige Male zusammen. Es fände infolgedessen eine schriftliche Abstimmung statt, die den mündlichen Meinungsaustausch nicht ersetzen könne. Im übrigen würde die laufende tägliche Arbeit durch besoldete, aber nicht mit Sitz und Stimme im Vorstand ausgestattete und deshalb für das Beschlossene nicht verantwortliche Beamte erledigt. Es sei der Gedanke der Selbstverwaltung gewiß ein berechtigter, indes in der geschilderten Praxis der Berufsgenossenschaften komme derselbe nicht zweckmäßig zur Geltung. Auch bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten bestände die Selbstverwaltung, funktioniere dort aber mindestens ebensogut, obwohl sie – im Vergleich mit den Reichsberufsgenossenschaften – eine gewisse Einschränkung dadurch erfahren habe, daß an ihrer Spitze ein verantwortlicher, mit Stimme im Vorstand ausgestatteter Berufsbeamter stehe. Als begründet müsse man ferner die Klagen vieler kleiner Unternehmer anerkennen, daß bei der Beitreibung der Beiträge und bei der Handhabung der Strafgewalt zuweilen allzu rücksichtslos, hart und ohne Kenntnis der besonderen örtlichen, gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seitens des Vorstands vorgegangen werde. In seinem Heimatland seien in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden die Klagen über die berufsgenossenschaftliche Organisation lebhafter als über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz; dort würde die Form der Ent-

richtung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge nicht als so beschwerlich empfunden, weil die Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen erfolge; und auch in der einzigen Stadt, welche die Beiträge durch Markenverwendung entrichten lasse – Pforzheim –, habe man sich mit diesem Verfahren ohne Belästigung des Publikums abgefunden. Nur das Bedenken bestehe hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung, daß durch das dabei zur Anwendung gelangende Kapitaldeckungsverfahren allzu große Kapitalsummen dem Verkehr entzogen würden und daß in der gegenwärtigen Zeit des sinkenden Zinsfußes durch die Anlegung dieser gewaltigen Summen zu niedrigem Zinsfuß der Geldwert noch weiter herabgedrückt werde.

Was die Vereinigung der Arbeiterversicherungen anlange, so erachte er es für ausgeschlossen, die Krankenversicherung mit anderen Versicherungen zu verbinden. Eine solche Vereinigung sei ohne Bildung großer Verbände nicht denkbar. Die Erfahrung bei den sich auf eine größere Zahl von Gemeinden erstreckenden gemeinsamen Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen lehre aber überzeugend, daß mit der Größe des Verbands das Interesse der Verwaltungsorgane an einer sparsamen Geschäftsleitung abnehme. Zu erstreben sei, die Krankenversicherung anzuschließen an die unterste Zelle des staatlichen Organismus, die Gemeinde oder eine Vereinigung weniger Gemeinden. Eine Vereinfachung sei hier noch dadurch zu erzielen, daß man die nach dem Krankenversicherungsgesetz getrennten Organisationen der Gemeindekrankenversicherung und der für die Arbeiter aller Kategorien gemeinsamen Ortskrankenkassen verschmelze. Dann würde die Ortskrankenkasse in der Weise der Gemeindekrankenversicherung angenähert werden, daß die Gemeinde auf die Verwaltung Einfluß gewinne, insbesondere den mit Sitz und Stimme im Vorstand ausgestatteten Rechnungsführer bestelle, vielleicht auch eine Gewähr für die finanzielle Leistungsfähigkeit übernehme. Würde so die Organisation der gemeinsamen Ortskrankenkasse mit dem Rückhalt an die Gemeinde gekräftigt werden, so könne die Gemeindekrankenversicherung, welche weniger leiste und in der Höhe der Beitragserhebung beschränkt sei, ganz wegfallen, und es würden zwei Grundorganisationen der Krankenversicherung, die gemeinsame Ortskrankenkasse und die Betriebskrankenkasse, bleiben.

Herr Dr. Dietz<sup>36</sup> teilt mit, daß nach seinen Erfahrungen die Bevölkerung allgemein über die Schwerfälligkeit, vor allem über die Dreiteilung der Arbeiterversicherung klage und eine möglichst baldige Vereinfachung wünsche. Man begehre namentlich die Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Organisation für die Kleinindustrie und Ersetzung derselben durch territoriale Versicherungsgesellschaften. Die Agitation für die Erhaltung auch jener Berufsgenossenschaften ginge wesentlich von den interessierten Geschäftsführern aus.

[...] 5.11. bis 8.11.1895: Beratungen über den vom Reichsamt des Innern vorgelegten Gesetzentwurf zur Invaliditäts- und Altersversicherung, vgl. Nr. 40 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Fortgesetzt Sonnabend, den 9. November 1895.

Der Herr Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit dem Bemerkten, daß die Besprechung nunmehr zu der allgemeinen Frage zurückkehre, ob es möglich sei, die Arbei-

<sup>36</sup> Dr. August Dietz (1854-1920), Regierungsrat in Darmstadt, seit 1891 Vorsitzender der Versicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen.

terversicherung wesentlich zu vereinfachen, insbesondere etwa die verschiedenen Versicherungen zusammenzulegen.

Herr Dr. Bödiker bemerkt zu den von ihm gemachten Vorschlägen, daß sie kein untrennbares Ganzes seien, man könne den Plan der Zusammenlegung der Rentenversicherung verwerfen, trotzdem aber das Markensystem durch das vorgeschlagene andere Erhebungsverfahren ersetzen. Er wolle sich zunächst nur mit letzterem befassen, um nicht zu vieles auf einmal vorzubringen, und wolle nicht wiederholen, was in der Begründung seiner Vorschläge stehe. Er sei für die Beseitigung der Beitragsmarke. Dieselbe habe als erstes Mittel zur Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung in die Bevölkerung und deren Durchdringung mit dem Grundgedanken des Gesetzes gute Dienste geleistet, ihre Beseitigung müsse aber erfolgen, weil sich die Überzeugung im Publikum, wie die gestrige Debatte ergeben habe, immer mehr verbreite, daß sie erheblichen Nachteil mit sich bringe, und weil ihre Ersetzung durch ein anderes Beitragserhebungsverfahren möglich sei. Es sei nicht zu leugnen, daß die Beitragsmarke und die Quittungskarte die segensreiche Wirksamkeit des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes beeinträchtigen. Nicht sowohl die Sache als vielmehr die Art des Vollzugs stoße fortgesetzt auf Widerstand. Jedenfalls werde die Regierung vollkommen gerechtfertigt dastehen, wenn sie bei so bewandten Umständen einen ebenfalls zum Ziel führenden anderen Weg vorschlage. Die in den bisherigen Beratungen zur Beseitigung der Mängel der Beitragsmarke gemachten Vorschläge – Einführung einer Einheitsmarke, Festsetzung des Werts der Marke nach Dezimalen, Einführung hochwertiger Marken mit oder ohne Abrundung – hätten vielseitigen Widerspruch erfahren. Was insbesondere die Abrundung anlange, so werde eine Abrundung nach unten die Anstalten schädigen, eine Abrundung nach oben allgemein zur Verwendung der Teilmarken führen. Herr von Schicker habe gesagt, daß, wer an dem Markensystem festhalten wolle, die obligatorische Entwertung einführen müsse, diese sei nach seiner – des Redners – und vieler anderer Meinung nicht möglich. Auch die von Herrn von Woedtke empfohlene Einführung eines Beitragsbuchs sowie die anderen Vorschläge im § 111 Absatz 2, § 112 Absatz 2 und § 113 Absatz 1 und 2 des Entwurfs hätten – nach seiner Auffassung – keine Majorität in der Versammlung gefunden. Der Zusatz zu § 111 Absatz 2 insbesondere komme einer tatsächlichen Beseitigung der Zwangsversicherung für eine zahlreiche, sehr hilfsbedürftige Klasse der Arbeiter beinahe gleich.

Der von ihm gemachte Vorschlag, statt des Markensystems das Umlageverfahren nach Lohnprozenten einzuführen, enthalte nichts Neues, er finde sich bereits verwirklicht in dem Unfallversicherungsgesetz bzw., was die Abschätzung anlange, in dem Beitragserhebungsverfahren vieler landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, von Schleswig-Holstein herunter bis an die Südgrenze des Deutschen Reichs wie auch bei den Seeleuten. Die Abschätzung werde erheblichen Schwierigkeiten auch in den landwirtschaftlichen Provinzen mit wenig geschulten ehrenamtlichen unteren Kommunalorganen nicht begegnen. Kleinere Irrtümer fielen nicht ins Gewicht. Dagegen sei nach seinem Vorschlag jeder Arbeiter kraft des Gesetzes versichert; die Versicherung hänge dabei nicht von Quittungskarte und Marke ab, er wolle die gegenwärtige Soll-Versicherung zugunsten der Arbeiter in eine Ist-Versicherung verwandeln und die Beiträge in einer Art erheben, welche frei sei von der demoralisierenden Wirkung des Markenschmuggels und der doch unerwünschten häufigen Gesetzesübertretung selbst durch die Bestgesinnten. Die Behauptung, daß das Markensystem die Rentensteigerung ermögliche und dies dem Versicherten

deutlich mache, sei für die Erhaltung des Systems nicht durchschlagend, weil in Wirklichkeit diese Deutlichmachung auch bei seinem System durch die Einbehaltung des Arbeiterbeitrags und die Sammlung der Lohnbescheinigungen bewirkt werde, übrigens bei der Beitragsmarke die Äquivalenztheorie doch nur scheinbar bestehe. Die Rente bestehe zum weitaus größten Teil aus dem Grundbetrag bzw. Reichszuschuß, dem Arbeitgeberbeitrag und den Beiträgen anderer, die nicht zum Rentengenuß gelangen, also gar kein Äquivalent für ihre Zahlungen erhalten. Der Teil der Rente, der durch die Steigerung infolge der eigenen Beitragsleistung des Arbeitnehmers zugefügt werde, sei, insbesondere bei der Altersrente, von ganz minimaler Bedeutung; der Arbeiter erhalte vier- bis sieben- und selbst dreißigmal soviel, als er selbst geleistet habe. Übrigens wolle ja auch er eine Rentensteigerung gemäß den verdienten Löhnen, von denen die Prozente als Beiträge erhoben seien; Er wolle die Arbeiter keineswegs schlechterstellen als jetzt. Eine auf seine Veranlassung von einem Mathematiker aufgestellte (zur Ansicht der Versammlung vorgelegte) graphische Übersicht, welche die Arten der Rentensteigerung in Linien ausdrücke, habe ergeben, daß – merkwürdigerweise – die Steigerung der Rente nach der von ihm vorgeschlagenen Art, also um eine Mark monatlich auf jede angefangenen 2000 Mark Lohn (bei Absetzung von 5000 Mark Lohn für die Grundrente), genauso verlaufe wie die Rentensteigerung nach dem bisherigen Verfahren, abgesehen von einer Abweichung zugunsten des Arbeiters in der untersten Lohnklasse. Sein Vorschlag lasse es mithin für die Steigerung in den Klassen II, III, IV beim alten; die Verschiedenheit in der untersten Lohnklasse werde sich auch noch beseitigen lassen.

Was die vielen gegen das Lohnattestbuch vorgebrachten Einwendungen anlange, so habe er von vornherein erklärt, daß seine Vorschläge nicht einwandfrei seien, es sich wie überhaupt bei Gesetzesvorschlägen nur um das relativ Beste handeln könne. Indessen sei zu beachten, daß die Ansammlung der Lohnbescheinigungen überhaupt für einen großen Teil der Arbeiterbevölkerung wegen des geringen, die niedrigste Lohnklasse nicht übersteigenden Betrags ihres Verdienstes sich in der Form von gemeindebehördlichen Pauschalbescheinigungen leicht vollziehen werde, wenn sie überhaupt eine Rentensteigerung sich sichern wollten (jetzt seien sie vielfach gar nicht versichert). Für die übrige bessergestellte Masse der Arbeiterbevölkerung aber halte er den von ihm vorgeschlagenen Weg der Beitragserhebung und Rentenbemessung für gangbar und für besser als den bisherigen. Der Arbeiter könne die einzelnen Lohnbescheinigungen in einem Umschlag (einem Futteral) sammeln und sie durch die Gemeindebehörde an die Anstalt seines Geburtsorts nach Wunsch einsenden lassen, welche nach dem mehrfach auch sonst gemachten Vorschlag sie auf einer Sammelkarte vereinigen könne. Die Bescheinigung werde beim Auflösen des Arbeitsverhältnisses, eventuell in längeren Zwischenräumen, ausgestellt. Der Arbeiter werde sie schon verlangen und sammeln (einsenden); koste sie ihm doch nichts, sei aber wie bares Geld für ihn.

Herr von Woedtke hat aus der bisherigen Beratung nicht den Eindruck gewonnen, daß sie einen besseren Weg der Beitragserhebung als durch Markenverwendung ergeben habe. Die Abneigung gegen die Beitragsmarke sei, er müsse dabei verbleiben, in der Hauptsache sachlich unbegründet und würde sich durch Einführung der in der Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vorgeschlagenen wesentlichen Erleichterungen für das Publikum beseitigen lassen. Die obligatorische Entwertung sei für die Beibehaltung des Markensystems von der Versammlung keineswegs als notwendig erachtet worden; sie werde sich vermeiden lassen, wenn der Nutzen der

fakultativen Entwertung durch den Arbeitgeber mehr als bisher erkannt sein werde. Das Beitragsbuch, das vielseitigen Widerspruch erfahren habe, sei vorgeschlagen worden, um die vielbeklagte Belästigung der unteren Behörden durch die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten zu beseitigen. Der Einwand der Unbeliebtheit eines Beitragsbuchs bei den Arbeitern und das geringe Bedürfnis nach einem solchen bei Einführung größerer Markenappoints sei beachtlich; das sei indessen nicht zuzugeben, daß der Vorschlag eines Beitragsbuchs eine Verurteilung des Markensystems enthalte. Es sei auch keineswegs richtig, daß der Ausfall von Beiträgen, wie behauptet worden sei, 40 Prozent betrage. Wenn die Ausfälle jetzt in einzelnen Landesteilen allerdings erheblich gewesen seien (im Durchschnitt indessen nach einer ihm vorliegenden älteren Berechnung, die unter Berücksichtigung der seither eingetretenen besseren Kontrolle sich für die Gegenwart sicherlich als zu hoch herausstellen werde, gewiß nicht mehr als 13 Prozent), so würde sich dies in den folgenden Jahren durch Verschärfung der Kontrolle und häufigere Anwendung des Einzugsverfahrens verhindern lassen. Die Entrichtung von Beiträgen zur Invaliditätsversicherung begegne freilich, wie anzuerkennen sei, in einzelnen, vorzugsweise landwirtschaftlichen Bezirken erheblichen Schwierigkeiten, und es möge vorgekommen sein, daß die Arbeiter den Dienst verließen, wenn ihnen der Arbeitgeber die Beiträge für die geklebten Marken abziehe, während in anderen landwirtschaftlichen Gegenden der Arbeitnehmer erwiesenermaßen mit dem Abzug durchaus einverstanden sei. Es sei ja erklärlich, daß insbesondere dort, wo die Wiedereinziehung der Beitragshälfte vom Versicherten Schwierigkeiten und Weiterungen verursache, der Arbeitgeber die Schuld für die ihm entstehenden Unbequemlichkeiten und Kosten, die sich ihm in Gestalt des Markenklebens verkörpern, mehr auf die Form (das Markensystem) als die Sache (die Pflicht zur Beitragsentrichtung) zu schieben geneigt sei. Und doch dürfe man nicht übersehen, daß der Hinweis auf die Schwierigkeiten, die dem (landwirtschaftlichen) Arbeitgeber aus der Wiedereinziehung der Beitragshälfte erwachsen, wie viele andere Einwände, die noch erhoben worden seien, gar nicht gegen die Form, nämlich das Markensystem, sondern gegen die Sache, nämlich die Beitragsleistung sich richte. Und im übrigen sei ja der in den letzten Tagen beratene Entwurf bestrebt und, wie sich herausgestellt habe, in weitem Umfang auch geeignet, die bei dem Markensystem allerdings zum Teil noch bestehenden Unbequemlichkeiten zu beseitigen. Es dürfe in dieser Beziehung insbesondere hingewiesen werden auf die Zulassung von Appoints von Marken, die Zulassung anderweiter Termine für deren Einklebung, die Verpflichtung der Versicherten zur Beschaffung und Vorlegung der Quittungskarten, die Zulassung direkter Heranziehung der Versicherten zur Beitragsentrichtung, die Förderung des Einzugsverfahrens u. a. Die Beitragsentrichtung durch Verwendung der Marken sei das einfachste Erhebungsverfahren und als solches in Gestalt der Postmarke, der Wechselstempelmarke sowie vor allem in wohl sämtlichen Statuten der – von Sozialdemokraten beherrschten – zentralisierten Hilfskassen zur Anwendung gebracht. Die Marke liefere zugleich den Beweis für die Beitragsentrichtung und für die Tatsache einer mit Beitragserhebung verbundenen versicherungspflichtigen Beschäftigung und gebe ferner eine Unterlage für die Verteilung der Rentenlast auf die Versicherungsträger, wenn man eine solche Verteilung überhaupt noch für angezeigt halte. Die Marke sei für den Arbeiter und den Arbeitgeber bequem, die Ausstellung von Quittungen und deren Ansammlung jedenfalls erheblich unbequemer.

Mit der Beseitigung der Marke müsse jedenfalls auch die gegenwärtige Berechnung der Rente fallen, die sich auf die Berücksichtigung des Lohns, der Arbeitsdauer

und der Summe der zur Versicherung entrichteten Beiträge gründe und deshalb unverkennbare Vorzüge biete. Herr Dr. Bödiker ziehe denn auch diese Konsequenz. Die von demselben als Ersatz vorgeschlagene Grundrente mit einer durch freiwillige Führung eines Arbeitsbuchs zu erwerbenden Steigerung gestalte sich aber entweder, wenn das Arbeitsbuch nicht geführt wird, tatsächlich zu einer Einheitsrente – diese sei jedoch seinerzeit von dem Reichstag entschieden abgelehnt worden und jetzt jedenfalls nicht mehr durchzusetzen – oder zu einem indirekten Zwang zur Führung eines Arbeitsbuchs, zumal hochgelohnte Arbeiter auf eine Zusatzmarke nicht verzichten könnten. Wollte man anstelle des Arbeitsbuchs (Lohnbescheinigungsbuchs) eine Sammlung von Lohnbescheinigungen in einem Umschlag durch den Arbeiter in der Art einführen, daß der Arbeiter dem Arbeitgeber die früheren Bescheinigungen nicht vorzulegen brauche, so werde einem betrügerischen Handel mit Bescheinigungen, deren Richtigkeit bei ihrer späteren Vorlegung niemand kontrollieren kann, Tür und Tor geöffnet. Die Beschaffung der Unterlagen für die Steigerung werde große Belästigungen hervorrufen und in der Praxis auf die erheblichsten Schwierigkeiten stoßen. Man müsse jedenfalls dem Arbeiter Gelegenheit verschaffen, diese Bescheinigungen irgendwo, also in erster Linie bei der Versicherungsanstalt, in Verwahrung zu geben, und man habe dann wieder in anderer Form die so sehr beklagte Kartensammlung. – Wenn nun aber das jetzige Markensystem durchaus fallen müsse, so werde man allerdings zu einer anderen Berechnung der Renten kommen müssen, und dann sei das von Herrn Dr. Bödiker vorgeschlagene Prinzip einer Grundrente mit fakultativer Steigerung beachtenswert. Nur müsse es nach des Redners Auffassung wesentlich anders durchgeführt werden, als der Herr Vorredner beabsichtige. Redner denke sich dann die Sache – immer unter der Voraussetzung, daß man durchaus mit dem Markensystem brechen wolle – etwa so, daß die Grundrente nach Lohnklassen abgestuft und dem Arbeiter die durchaus freiwillige Versicherung einer Zusatzrente, die aber alsdann nach dem Versicherungswert der freiwillig geleisteten Beiträge zu berechnen wäre, gestattet wird. Stirbt der Versicherte, ohne in den Genuß der Rente getreten zu sein, so sei der Gesamtbetrag der entrichteten freiwilligen Zusatzbeiträge an die Hinterbliebenen zurückzuzahlen; auf diese Weise werde die Rentenversicherung mit einer freiwilligen Spareinrichtung (Kapitalversicherung) verbunden, deren Wert der Familie des Einzahlenden für alle Fälle zugute komme und werde so den Versicherten schmackhaft gemacht werden. Diese freiwillige Zusatzversicherung des Arbeiters würde sehr wohl durch Verwendung von Marken in Quittungskarten erfolgen können, diese wäre aber dem Arbeiter aufzuerlegen und nicht dem Arbeitgeber, womit die bisher beklagten Unzuträglichkeiten, die das Markensystem für den Arbeitgeber mit sich bringe, fortfallen würden. Der Arbeitgeber wäre nur insoweit mit der Sache zu befassen, als er dem Arbeiter bei der Lohnzahlung die Hälfte des Werts der geringsten Zusatzmarke zu ersetzen habe, sobald ihm die Entrichtung eines Zusatzbeitrags durch Vorlegung der Karte nachgewiesen werde.

Herr Felisch teilt mit, daß in den gestrigen Abendstunden einige Herren aus der Versammlung, welche den Berufsgenossenschaften angehören – außer ihm die Herren Köchlin, Heldenberg<sup>37</sup>, Frey und Heller<sup>38</sup> –, ihre Stellungnahme zu den Vor-

<sup>37</sup> Constantin Heldenberg (1838-1908), Baumeister in München, Vorsitzender der Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

<sup>38</sup> Adolf Heller (1844-1911), Spinnereidirektor in der Firma Hartmann und Söhne in Münster (Elsaß).

schlagen des Herrn Dr. Bödiker besprochen hätten; man habe eine Übereinstimmung insofern erzielt, als die bezeichneten Vorschläge für durchführbar erachtet worden seien. Man sei der Meinung, daß die Berufsgenossenschaften die ihnen durch die Übernahme der Invaliditäts- und Altersversicherung entstehende Mehrlast und Mehrarbeit, wenn sich deren Umfang auch noch nicht völlig übersehen lasse, wohl würden tragen können.

Herr Dr. Freund macht darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht allein um die Frage handle: kleben oder nicht kleben, sondern darum, ob eine Vereinfachung in der Organisation der verschiedenen jetzt geltenden Versicherungssysteme möglich sei. Er halte nach wie vor die Vereinigung der Krankenversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung trotz der dagegen erhobenen Bedenken für durchführbar. Die Verschiedenheit der Dauer der beiden staatlichen Fürsorgen falle gegenüber der Einheit des Grunds und der an ein und derselben Person zur Erscheinung kommenden Kontinuität derselben nicht ins Gewicht. Eine übergroße Kostspieligkeit der dringend notwendigen lokalen Vereinheitlichung der Organisation sei nicht zu befürchten. Der Vorschlag des Herrn Dr. Bödiker würde zur Folge haben, daß aus den lebenskräftigsten und reichsten Versicherungsanstalten ein so großer Teil der Versicherten durch die Zuteilung zu großindustriellen Berufsgenossenschaften herausgerissen würde, daß die betreffenden Versicherungsanstalten nicht mehr lebensfähig bleiben würden; bei Berlin würde sich nach seiner Schätzung die Zahl der Versicherten von 450 000 auf 150 000 verringern. Die Vereinigung der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung zu einer Organisation in der vorgeschlagenen Art werde dazu zwingen, die Arbeiterfürsorge erheblich zu erweitern; denn die bei ein und derselben Berufsgenossenschaft versicherten Arbeiter würden es nicht verstehen, warum ein durch Unfall erwerbsunfähig gewordener Arbeiter eine erheblich höhere Rente erhalte als ein Versicherter, dessen Erwerbsunfähigkeit auf Betriebskrankheiten, z. B. Phosphormekrose oder Bleivergiftung, zurückzuführen sei.<sup>39</sup> Man werde also dazu gedrängt werden, die Invalidenrente auf den Betrag der Unfallrente zu erhöhen. Die Mehrarbeit, welche den Berufsgenossenschaften durch Übernahme der Invaliditäts- und Altersversicherung erwachse, werde ganz erheblich unterschätzt. Es fehle in der berufsgenossenschaftlichen Organisation an ausreichenden und geeigneten örtlichen Organen für die Rentenfeststellung. Die vielbeklagte Langsamkeit der berufsgenossenschaftlichen Rentenfeststellung werde erheblich vergrößert werden. Er bemerke dabei, daß die neuerliche Enquete der Vereine für Armenpflege über die Wirkung der Arbeiterversicherung auf die letztere ergeben habe, daß nach der Mitteilung einiger Armenverbände in allen Fällen der Rentenfeststellung, nach der Mitteilung anderer in 30 bis 80 Prozent sämtlicher Fälle die Armenpflege vorläufig bis zur Auszahlung der Unfallrente habe eintreten müssen.<sup>40</sup> Die rein ehrenamtliche Verwaltung werde in den Berufsgenossenschaften späterhin nicht ausreichen. Ferner bestehe gegen den Bödikerschen Vorschlag das Bedenken, daß

<sup>39</sup> Der Ausschluß der Berufskrankheiten aus der Unfallversicherung ergab sich nicht aus dem Unfallversicherungsgesetz, sondern durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (vgl. Nr. 293, Nr. 295, Nr. 306, Nr. 325. Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>40</sup> Vgl. Richard Freund, Armenpflege und Arbeiterversicherung. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt, Leipzig 1895.

die Hälfte des in Lohnprozenten festgesetzten Beitrags bei kurzer Beschäftigung unständiger Arbeiter oft schwer zu berechnen sein werde. Der Arbeiter selbst werde ferner bei dem Abzug Schwierigkeiten machen, weil ihm ein Beweis für den von ihm geleisteten Beitrag nicht ausgehändigt werde. Endlich könne von einer Vereinfachung der Arbeiterversicherung in den Bödikerschen Vorschlägen nicht die Rede sein; jedenfalls werde nicht dem dringendsten Bedürfnis abgeholfen, eine zentrale lokale Organisation für die Interessenten zu schaffen.

Herr Dr. Hitze betont nochmals die Notwendigkeit, die Anstalten in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten. Hinsichtlich des Markensystems bemerkt er, daß dasselbe den Vorzug vor dem Einziehungsverfahren verdiene. Die große Zahl von Ausfällen könne so lange nicht entscheidend sein, als noch nicht die Mittel der Aufklärung und Kontrolle ausreichend zur Anwendung gekommen seien. Bedenklicher sei der Mißbrauch (Schmuggel) mit den Marken. Das Einschätzungsverfahren nach dem Vorschlag des Herrn Dr. Bödiker sei doch nicht so einfach, als er annehme; es setze jedenfalls auch eine häufige Revision – vierteljährlich etwa – voraus, die unständigen Arbeiter würden bei der Einschätzung wahrscheinlich kaum berücksichtigt werden. Bei dem relativ geringen Beitragssatz brauche man allerdings nicht allzu ängstlich zu sein, und würden z. B. unsere Hausfrauen wohl lieber stets etwas mehr, als der strengen Gerechtigkeit entspreche, bezahlen, wenn sie dann von dem verhaßten „Kleben“ befreit werden. Andererseits aber sinke und steige die Zahl der Arbeiter in manchen Betrieben, z. B. des Handwerks, doch recht stark und sei eine gewisse Selbsteinschätzung oder nachträgliche Ergänzung derselben wohl unvermeidlich. Auch die Schwierigkeit, dem Arbeiter die Hälfte des Beitrags abzuziehen, sei bei dem Bödikerschen Vorschlag nicht zu verkennen; der Arbeitgeber werde oft genug dem Verdacht ausgesetzt sein, daß er nach Herbeiführung einer zu niedrigen Einschätzung durch den Abzug, welchen er seinen Arbeitern mache, sich bereichere, so daß er es wahrscheinlich manchmal vorziehen werde, den vollen Beitrag allein zu tragen. Mit Recht habe auch Herr von Woedtke darauf hingewiesen, daß die Ausstellung der Arbeits- respektive Lohnbescheinigungen für die kleinen Arbeitgeber manchmal schwierig und jedenfalls lästig sein werde. Die als Ersatz der Einzelbescheinigung in Aussicht genommene allgemeine Bescheinigung der Polizeibehörde sei nicht so einfach, weil es sich zugleich um die Lohnhöhe handle. Allerdings minderten sich die Schwierigkeiten dadurch, daß die Invaliditätsversicherung der in der Großindustrie beschäftigten Arbeiter auf die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften übertragen werden sollte, in denen schon heute Lohnlisten geführt würden; da könnten solche Arbeits- oder Lohnbescheinigungen leicht gegeben werden. Auch könne man die Krankenkassen mit der Ausstellung solcher Bescheinigungen betrauen. Vielleicht würden dann wieder die Marken als Arbeitsbescheinigungen auftauchen. Dieses sei um so leichter, als der Lohnsatz der Krankenkassen auch für die Invaliditätsversicherung maßgebend sei. Bei den übrigen Arbeiterkategorien gelte aber auch heute schon der ortsübliche Tagelohn bzw. der festgesetzte Jahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung, so daß hier der Nachweis der Zeit und des Orts der Beschäftigung genüge. So seien allerdings die Schwierigkeiten wesentlich gemildert. Die völlige Solidarität der Versicherungsträger, wie Herr Dr. Bödiker vorschläge, könne er aus den früher erörterten Gründen ebensowenig wie die von Herrn von Woedtke zur Erwägung gestellte Grundrente befürworten. Eine Zusatzversicherung mit einer Beitragspflicht der Arbeitgeber sei undenkbar ohne Versicherungszwang. Die Arbeitgeber würden solche Arbeiter, die sich freiwillig höher versichern

und dafür einen entsprechenden Zuschußbeitrag des Arbeitgebers verlangen wollten, verwundert anschauen und ihnen vielleicht mit Kündigung antworten. Was die Übertragung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die großen Berufsgenossenschaften anlange, so sei er schon bei Erlaß des Gesetzes entschieden dafür eingetreten. Das Bedenken des Herrn Dr. Freund wegen der Lebensfähigkeit der Versicherungsanstalten treffe höchstens für Berlin zu; man müsse dieselben dann erforderlichenfalls mit anderen Anstalten vereinigen, so z. B. Berlin mit Brandenburg.

Herr Dr. Schenkel erklärt, daß die Versammlung denjenigen Herren, welche bestimmte Vorschläge über die Vereinfachung gemacht hätten, den Herren Dr. Bödiker, Dr. Freund, von Woedtke großen Dank schulde; diese Vorschläge hätten wesentlich zur Klärung der Anschauungen beigetragen und vieles Brauchbare für die Vereinfachung der Gesetzgebung ergeben. Im einzelnen glaube er ein Einverständnis darüber annehmen zu können, daß es weder richtig noch zweckmäßig sei, die Krankenversicherung mit einem der anderen Versicherungszweige zu verschmelzen; die Vorschläge des Herrn Dr. Freund in dieser Beziehung seien nicht durchführbar. Dagegen sei es, wie er bereits am ersten Tag dargelegt habe, vielleicht möglich, durch Verschmelzung der Gemeindekrankenversicherung mit der Ortskrankenkasse eine Vereinfachung der Krankenversicherung zu schaffen, so daß es (abgesehen von den wenig in Betracht kommenden Bau- und Innungskrankenkassen) nur noch zwei überall verbreitete und die große Mehrzahl der Arbeiter umfassende Grundorganisationen der Krankenversicherung, die Orts- und die Betriebskrankenkasse, die eine an der Gemeinde, die andere am Großunternehmer einen Rückhalt findend, geben würde. Die so gestalteten Krankenkassen könnten vielleicht mit den Verrichtungen von untersten, den Versicherten und ihren Arbeitgebern in allen Fragen der Arbeiterversicherung zugänglichen Stellen, von Arbeiterversicherungsämtern, wie sie auch Herr Dr. Freund für notwendig erachte, betraut werden, namentlich für die Zwecke der Anmeldung, der Anzeigen, der Auskunftserteilung, der Einbringung von Anträgen etc. Übrigens werde man die Einrichtung solcher örtlichen Stellen im Gesetz wohl im allgemeinen anordnen, die nähere Ausgestaltung derselben, ob damit die Krankenkassen, die unteren Verwaltungs-, die Gemeindebehörden oder wie in Württemberg besondere Ortsbehörden für Arbeiterversicherung zu betrauen seien, am besten der näheren Vollzugsanordnung der Einzelstaaten überlassen; man könne in dieser Beziehung dem Vorgang des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes folgen, welches in verschiedenen Organisationsfragen nur subsidiäre reichsgesetzliche Vorschriften getroffen und der Landesgesetzgebung hinsichtlich der näheren Ausgestaltung nach Maßgabe der eigenartigen Verwaltungszustände freien Spielraum gelassen habe.

Was die Unfall- und die Invaliditätsversicherung anbetreffe, so sei nach seiner Ansicht der Zeitpunkt zur Verschmelzung dieser Organisationen insofern gekommen, als es angezeigt sei, sie zwar nicht nach dem materiellen Recht zu vereinigen, wohl aber im Interesse der Vereinfachung in formeller Hinsicht eine gewisse Verwaltungsgemeinschaft (insbesondere Gemeinschaftlichkeit des Vorstands, des Ausschusses, der Vertrauensmänner, der Schiedsgerichte) für die beiden Versicherungszweige nach dem Vorschlag des Herrn Dr. Bödiker zu begründen. Eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung sei nicht zu befürchten, wenn man zum Vorsitzenden des alsdann für beide Versicherungszweige gemeinschaftlichen Vorstands einen Berufsbeamten mache; es habe sich als dringendes Bedürfnis in der Praxis herausgestellt, daß der geschäftsleitende Beamte zum verantwortlichen Mitglied des Vorstands

gemacht werde, wie dies in der Selbstverwaltung der Provinzen und des Kreises, bei der Invaliditätsversicherung und meist auch bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eingeführt sei. Es würden dann die Klagen der kleineren Unternehmer aufhören, daß ein nichtverantwortlicher Bürokrat – als „Geschäftsführer“ – die Hauptsache der Geschäfte besorge, während die verantwortlichen Vorstandsmitglieder, welche in der Mehrzahl der Angelegenheiten bloß auf schriftlichem Weg zur Votierung aufgefordert würden, meist kaum anders könnten, als zu dem schriftlichen Entwurf ohne weitere Beratung ihre Zustimmung beizusetzen. Voraussetzung sei freilich, daß ein großer Teil der der Unfallversicherung unterworfenen Betriebe territorialen Anstalten zugeteilt werde. Das Bedürfnis zur Errichtung solcher Anstalten werde sofort mit der Erweiterung der unfallversicherungspflichtigen Kategorien eintreten. Eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Kreise der Kleingewerbetreibenden sei wohl nicht länger zu verschieben, insbesondere insofern, als die nach der derzeitigen Regelung sowohl gegenüber den Arbeitern als den Invaliditätsversicherungsanstalten (die einen Teil der bezüglichlichen Entschädigungen jetzt zu tragen hätten) bestehenden Unbilligkeiten beseitigt werden müßten; solche Härten und Unbilligkeiten lägen namentlich darin, daß in gewissen Betrieben (Tischlerei etc.) die Versicherung sich nur auf „Bauarbeiten“ erstrecke. Seine Meinung ginge keineswegs dahin, die Berufsgenossenschaften schlechthin, etwa deshalb, weil das ganze System grundsätzlich zu beanstanden sei, zu beseitigen; im Gegenteil verkenne auch er nicht die großen Vorzüge der berufsgenossenschaftlichen Organisation und die Verdienste, die sich die Berufsgenossenschaften und viele an ihrer Spitze stehende Personen um die Arbeiterversicherung erworben hätten. Indessen seine zehnjährige Erfahrung als Referent für die Arbeiterversicherung im Ministerium seines Heimatstaats habe ihn das Unzweckmäßige der berufsgenossenschaftlichen Gliederung für mittlere und kleine Betriebe erkennen lassen und habe ihn davon überzeugt, daß nur für diejenigen Unternehmungsformen, welche der Hauptsache nach Großbetriebe umfassen, diese Organisation für die Dauer haltbar sei. Eine beträchtliche Zahl der im wesentlichen aus Großunternehmungen gebildeten Berufsgenossenschaften, so z. B. die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, der Textilbranchen, der Hütten- und Walzwerke, der Eisen- und Stahlindustrie, der Gas- und Wasserwerke, die See-Berufsgenossenschaft und einige andere, seien zweifellos zweckmäßig und lebensfähig. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl anderer Berufsgenossenschaften, die zum großen Teil kleingewerbliche Unternehmungen in sich schließen, würde aber besser aufgelöst, damit diese Betriebe territorialen Anstalten zur Versicherung überwiesen würden. Dieses sein Urteil sei keineswegs ein im wesentlichen auf Stimmungen beruhendes „Sentiment“, wie ihm entgegengehalten worden sei, sondern stütze sich auf zahlreiche bestimmte tatsächliche Beobachtungen und Erfahrungen, deren Anführung er hier nur unterlassen habe, um nicht den Erörterungen einen allzu persönlichen Charakter zu geben.

Würde man in dieser Weise lebenskräftige territoriale Unfallversicherungsanstalten errichten und sie mit den für die gleichen Bezirke errichteten Invaliditätsversicherungsanstalten in Verwaltungsgemeinschaft bringen, andererseits den übrigbleibenden Berufsgenossenschaften für ihre Betriebe die Geschäfte der Invaliditätsversicherung überweisen, so ergebe sich von selbst die Frage, ob alsdann die Erhebung der Invaliditätsversicherungsbeiträge durch Markenklebung beizubehalten oder, wie bei der Unfallversicherung, das Umlageverfahren auch für die Invaliditätsversicherungsbeiträge einzuführen sei. Vom Standpunkt seines Heimatlands habe er zwar

erhebliche Einwendungen gegen das Markenkleben nicht zu machen, weil dessen wesentliche Mängel infolge des – abgesehen von den Großbetrieben und den unständigen Arbeitern – fast ausnahmslos eingeführten Einziehungsverfahrens dort nicht in erheblichem Maß bemerkbar seien. Zuzugeben sei aber, daß das Einziehungsverfahren teuer sei. Ob es angängig sei, das Einziehungssystem überall durchzuführen, müsse er bezweifeln. Wenn wirklich in weiten Kreisen der Bevölkerung eine tiefgehende Abneigung gegen das Markenkleben bestehe und dadurch die ganze Einrichtung der Invaliditätsversicherung unbeliebt werde, so sei dies ein sehr beachtenswertes psychologisches Moment, das zu der ernstlichen Erwägung Anlaß gebe, ob nicht für die Beitragserhebung ein anderes System zu wählen sei. Als solches erachte er das vorgeschlagene Umlagesystem aufgrund einer Einschätzung des Arbeits-(Lohn-)Bedarfs im ganzen für durchführbar. Ein solches Einschätzungsverfahren für Kleinbetriebe bestehe in vielen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere auch in Baden, und habe dort in acht Jahren bei etwa 250 000 Betrieben nur zu zehn Beschwerden Anlaß gegeben. Die Einschätzung werde dort von einer örtlichen Kommission unter dem Vorsitz des Bürgermeisters nach der Zahl der Arbeitstage unter Anwendung größerer Abstufungen (150, 300, 600 usw. Arbeitstage) vorgenommen. Die Steuerbehörden seien als Bezirksorgane bestellt und eine regelmäßige Nachprüfung der Kataster eingeführt.

Ein großes Bedenken bestehe aber gegen die Beseitigung des Markensystems insofern, als es unmöglich sei, zu der seinerzeit vom Reichstag abgelehnten Einheitsrente zurückzukehren. Die Höhe des Lohns und die Dauer der Beschäftigung müsse für die Rentenhöhe entscheidend sein; hiervon könne nicht mehr abgegangen werden. Der Nachweis über diese Rentenerhöhungsfaktoren werde aber unzweifelhaft mittelst des Markensystems am einfachsten geliefert. Die vorgeschlagene Beibringung von Bescheinigungen über Arbeitsdauer und Lohnhöhe durch fakultative Beitragsbücher sei praktisch kaum durchführbar, man müßte jedenfalls subsidiär die Erbringung des Nachweises auch noch auf andere Weise, namentlich durch Zeugnisse der Arbeitgeber und der Gemeindebehörden, gestatten. Die schwer empfundenen Übelstände der Übergangszeit würden dabei wieder eintreten, und es sei zu besorgen, daß alsdann der Rentenschmuggel unter Beteiligung der Gemeindebehörden, welche eine Generalbescheinigung auszustellen hätten, in großem Umfang zu einer dauernden Erscheinung würde. Wollte man aus der Erhöhung der Rente für die besser gelohnten Arbeiter nur eine fakultative Einrichtung machen, derart, daß den betreffenden Arbeitern ermöglicht würde, durch freiwillige Zusatzbeiträge, von denen dann der Arbeitgeber die Hälfte zu ersetzen hätte, jenen höheren Rentenanspruch zu erwerben, so wäre zu besorgen, daß hiervon seitens der dabei in erster Linie zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeiter wenig Gebrauch gemacht und seitens mancher Arbeitgeber wegen der ihnen obliegenden häftigen Ersatzleistung sogar der Verbreitung der Einrichtung entgegengewirkt werden würde. Auch durch den Vorschlag, daß solche Mehrleistungen selbst im Falle des vor Eintritt der Invalidität erfolgenden Absterbens nicht hinfällig werden, sondern in diesem Fall ein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beiträge, etwa in Form eines Sterbegelds für die Hinterbliebenen bestehen solle, würde eine allgemeine Verbreitung einer solchen bloß fakultativen Einrichtung kaum herbeigeführt werden. Die Arbeiter würden lieber zur Sparkasse gehen, als sich bei dieser Versicherung beteiligen. Der bezügliche Vorschlag des Herrn von Woedtke enthalte aber immerhin einen wertvollen gesetzgeberischen Gedanken. Vielleicht ließe er sich in der Richtung weiter ausge-

stalten, daß man für die große Zahl der Arbeiter der niedrigen Lohnklasse einen Einheitsbeitrag und eine Einheitsrente einführe, unter Beseitigung des Markensystems und aller eingehenderen Nachweise über Arbeitsdauer und Lohnzahlung, gleichzeitig aber für die besser gelohnten Arbeiter obligatorisch die Markenklebung und die unter Berücksichtigung der Lohnhöhe abgestuften Renten beibehalte; es würde hiernach für den größten Teil, wohl für mehr als die Hälfte der Arbeiter und gerade für diejenigen, bezüglich deren das Markenkleben zu den beklagten Mißständen geführt habe – die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die Tagelöhner etc. –, das reine Umlagesystem ohne Markenklebung gelten und nur für den kleinen Teil, namentlich für die besser bezahlten Arbeiter der Großindustrie, ein Zusatzbeitrag in Gestalt einer Marke zu entrichten sein.

Was die letzte Frage, die Gestaltung der Aufsichts- und Entscheidungsbehörden, insbesondere die Zuständigkeit der Spitze der gesamten Organisation, des Reichsversicherungsamts, angehe, so lasse sich die gewiß wünschenswerte Entlastung des letzteren dadurch erreichen, daß man in den größeren Staaten, etwa für die Provinz, im übrigen für das Staatsgebiet, eine Zwischeninstanz sowohl für die Verwaltung (Aufsichtsführung) als für die Rechtsprechung schaffe, von welcher in allen Rechtsfragen die Beschwerde bzw. Revision an das Reichsversicherungsamt gehe. Nicht zweckmäßig aber würde es ihm scheinen, diese Mittelinstanz mit den Oberlandesgerichten in Verbindung zu setzen, wiewohl gewiß angemessenerweise auch das richterliche Element darin vertreten sei. Erwägenswert wäre es, ob nicht dieser Mittelinstanz wie auch dem Reichsversicherungsamt eine Zuständigkeit zur Entscheidung in Krankenversicherungssachen einzuräumen sei. Ob bei Errichtung einer solchen Mittelinstanz die Landesversicherungsämter zu beseitigen wären, sei fraglich; es sei wohl nicht erwünscht, die staatsrechtliche Frage nach dem Bestand dieser Behörden wieder zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Es ließe sich aber wohl ein Weg finden, die Landesversicherungsämter mit jenen Mittelinstanzen zu vereinigen.

Herr Roesicke ist für die Aufrechterhaltung des Markensystems, weil brauchbare Vorschläge, die Übelstände dieses Systems zu beseitigen, ohne neue zu schaffen, nicht gemacht worden seien. Die Volksstimmung richte sich gegen die Unbequemlichkeit des Markenklebens, andererseits aber auch unzweifelhaft dagegen, daß überhaupt gezahlt werden müsse. Durch die in der Gesetznovelle gemachten Vorschläge könnte ein großer Teil der Mißstände beseitigt werden. Bei Beseitigung der Marke werde es aber sehr schwer werden, die beiden Zwecke, welche die Marke erfülle, nämlich Einzug der Beiträge einerseits und Bescheinigung über Arbeitsleistung und Zahlung der Beiträge andererseits, auf einmal zu erreichen. Das Einzugsverfahren, wie es Herr Dr. Bödiker vorgeschlagen habe, sei doch sehr viel schwieriger, als es aussehe. Für die Kreise der Berufsgenossenschaften sei die Möglichkeit allerdings gegeben, die Beiträge auf diese Weise zu erheben, aber für die anderen Teile der Bevölkerung würde es nicht ohne die größten Schwierigkeiten gehen. Es handle sich hier insbesondere um das kleine Handwerk, um die kleinsten Haushaltungen, um die Dienstboten, vorübergehende Arbeitsleistungen usw. Er glaube nicht, daß die Sache so einfach sei, wie es Herr Dr. Bödiker hingestellt habe. Bei den Berufsgenossenschaften habe gerade das Einschätzungsverfahren und die damit verbundenen Unzuträglichkeiten in den Kreisen der kleinen Unternehmer zu der von anderer Seite hervorgehobenen Mißstimmung geführt. Die hierbei erforderlichen Lohnnachweisungen seien für kleine Unternehmer zeitraubend und schwierig. Der

von einer Seite geltend gemachte Vorschlag, einen bezahlten Berufsbeamten an die Spitze der Berufsgenossenschaften zu stellen, sei nicht zu billigen. Man habe seinerzeit hiervon Abstand genommen, gerade weil man einen Bürokratismus nicht habe aufkommen lassen wollen. Die Verantwortung einer Anzahl von Berufsgenossen biete eine größere Garantie als ein einzelner noch so zuverlässiger Beamter. Die Erfolge der Berufsgenossenschaften seien hauptsächlich auf die vollständige Durchführung der Selbstverwaltung zurückzuführen. Seiner Ansicht nach müsse als Regel das Markensystem bestehenbleiben. Für gewisse Fälle und unter gewissen Voraussetzungen könne man aber andere Arten der Bescheinigung für geleistete Beiträge fakultativ einführen.

Was die von Herrn Dr. Bödiker vorgeschlagene Übertragung der Invaliditätsversicherung auf die Berufsgenossenschaften betreffe, so müsse er die Entscheidung hierüber den letzteren selbst überlassen. Ihm persönlich erscheine der Vorschlag jetzt annehmbarer als zu Anfang, namentlich wenn durch eine Veränderung des Bestands der Berufsgenossenschaften oder einer Anzahl derselben eine Vereinfachung herbeigeführt werde. Die Berufsgenossenschaften selbst legten keinen Wert darauf, die kleinen Betriebe zu behalten, weil diese häufig viel mehr Kosten verursachen, als die von ihnen zu leistenden Beiträge ausmachen. Er stimme ferner Herrn Dr. Bödiker hinsichtlich der Krankenkassen bei. Mit einer Angliederung derselben an die übrigen Versicherungsorganisationen solle man sich vorläufig begnügen und eventuell den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten eine Art Aufsichtsrecht einräumen. Aber trotz alledem sei er im Zweifel, ob der Reichstag auf den Bödikerschen Vorschlag eingehen werde, denn in großen Kreisen wünsche man nicht, den Berufsgenossenschaften irgendwelche neue Lasten aufzuerlegen oder ihnen neue Rechte zu verleihen. Wolle der Reichstag aber so weitgehende Vorschläge nicht annehmen, so müsse man doch immer auf den Ausweg zurückgreifen, jedes einzelne Gesetz für sich so abzuändern, wie es am besten erscheine. Solche Vereinfachungen und Erleichterungen der einzelnen Gesetze könnten ohne Schwierigkeit durchgeführt werden. So könnten die Vertrauensmänner beseitigt, Schiedsgerichte zusammengelegt und eine Vereinfachung der Instanzen in der Weise geschaffen werden, daß für alle aus den sozialen Gesetzen hervorgehenden Streitigkeiten und Ansprüche nur ein einziger Instanzenzug gebildet werde. Die letzte Instanz solle das Reichsversicherungsamt sein. Er halte nicht für wünschenswert, daß über dem Reichsversicherungsamt, welches bereits in Rechtsfragen die höchste Instanz bilde, noch eine höhere Instanz existiere in Verwaltungssachen. Redner weist sodann noch auf den Mangel hin, daß bestehende rechtskräftige Rentenfestsetzungen von den Berufsgenossenschaften und den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten aufgrund von ärztlichen Attesten einseitig aufgehoben bzw. abgeändert werden könnten. Es werde sich fragen, ob man nicht in dieser Richtung die Aufhebung bzw. Herabsetzung einer solchen Rente einem anderen Organ übertragen sollte. Als solches Organ könnten sehr wohl die erwähnten Meldeämter in Aussicht genommen werden, welchen eventuell die Feststellung aller Renten in erster Instanz zu übertragen sei. Es sei nicht zu leugnen, daß man gegen die Festsetzung der Renten durch die Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten berechtigte Bedenken insofern geltend machen könne, als dieselben mehr oder minder Partei seien. Er verhehle sich nun nicht, daß ein großer Teil der Berufsgenossenschaften einem solchen Vorschlag nicht geneigt sein werde. Jedenfalls würde aber durch die Übertragung dieser Aufgaben auf ein völlig unparteiisches Organ ein großer Teil des

an sich nicht berechtigten Odiums, welches in den Kreisen der Arbeiter den Berufsgenossenschaften entgegengebracht würde, beseitigt werden. Eine Mehrbelastung würde für die Berufsgenossenschaften dadurch nach seiner Überzeugung nicht eintreten, weil sie auch jetzt schon nach Recht und Billigkeit verfahren.

Herr Laeisz<sup>41</sup> glaubt, daß die meisten Berufsgenossenschaften die Anschauungen Roesickes nicht teilen werden. Er ist weiter der Ansicht, daß das Markensystem Fiasko gemacht habe; durch dasselbe werde die allgemeine Zwangsversicherung der Arbeiter nicht erreicht, da die Beiträge in großer Menge hinterzogen würden. Die Einziehung der Beiträge, wie sie in einzelnen süddeutschen Staaten bestehe, möge ja einen Vorzug haben gegenüber dem Kleben; aber auch hier beständen noch Klagen. In Schweden sei das Markensystem verworfen worden, und in England habe man es diskutiert, aber für ganz unmöglich gehalten. Er glaube, daß Abhilfe geschaffen werden müsse und könne. Der Bödikersche Vorschlag habe ja gewiß auch Mängel, aber er räume mit einem System auf, das äußerst verhaßt sei. Es dürfte sich jedenfalls empfehlen, zu versuchen, ob sich mit diesem neuen System nicht leben lasse. Dasselbe habe zugleich den Vorzug, daß die soziale Gesetzgebung zusammengelegt werde. Er halte die Beseitigung eines Teils der Berufsgenossenschaften und die Verschmelzung derselben, wie sie Herr Dr. Bödiker vorgeschlagen habe, für einen Gewinn.

Herr Blum weist die Ausführungen des Herrn Dr. Schenkel über die Berufsgenossenschaften als nicht zutreffend zurück. Sodann berührt er die Verhältnisse der bezahlten Geschäftsführer in den Berufsgenossenschaften und führt weiter aus, daß die Berufsgenossenschaften mit der Errichtung von Meldestellen einverstanden wären. Sie verwarren sich aber dagegen, die Kosten derselben aufgebürdet zu erhalten. Solche Ämter würden lediglich die Polizei- und Verwaltungsbehörden entlasten, und deshalb müßten die Kosten von demjenigen getragen werden, der diese Behörden zu unterhalten hätte, also vom Staat. Den Meldeämtern dürften auch keine weiteren Obliegenheiten und Befugnisse übertragen werden, insbesondere nicht in Beziehung auf die Rentenfestsetzungen. Die Marke schaffe in den Großbetrieben keine so große Belästigung als in den Kleinbetrieben. Wenn die Kleinbetriebe den Berufsgenossenschaften genommen würden, sei er mit der Übertragung der Invaliditäts- und Altersversicherung an die Berufsgenossenschaften einverstanden. Blieben aber die Kleinbetriebe in den Berufsgenossenschaften, so sei eine solche Übertragung absolut unmöglich.

Herr Rasp bemerkt, daß er in vielen Dingen mit Herrn Dr. Schenkel übereinstimme. Seiner Meinung nach hätten die Verhandlungen in dieser Woche den Gedanken nähergerückt, daß eine Vereinfachung unserer gesamten Gesetzgebung in absehbarer Zeit sehr wohl möglich sei. Das Verlangen nach Vereinfachung sei zur Zeit ein so starkes, daß, wenn man jetzt mit einem Gesetzentwurf vor die Öffentlichkeit trete, der nur einige wenige Verbesserungen einzelner Gesetzesbestimmungen gäbe, ein Sturm der Entrüstung hervorgerufen werden würde. Er begrüße die Bödikerschen Vorschläge aufs lebhafteste, denn sie gäben einen Fingerzeig, auf welchem Weg man zu dieser Vereinfachung gelangen könne. Er halte eine Zusammenlegung der Unfallversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung nur auf dem territorialen Prinzip für möglich. Diesem Gedanken kämen die Vorschläge entgegen. Ge-

<sup>41</sup> Karl Ferdinand Laeisz (1853-1900), Reeder in Hamburg, seit 1887 Vorsitzender der See-Berufsgenossenschaft.

gen die Beitragsmarke bestehe eine so lebhaftige Klage, daß, wenn sie beseitigt werden könne durch irgendein Mittel, dieses auch ergriffen werden müsse. Aus welchen Gründen Abneigung gegen die Beitragsmarke bestehe, sei gleichgültig. Die Beseitigung des Kapitaldeckungsverfahrens sei ganz im Sinne der bayerischen Regierung. Mit der Grundrente erkläre er sich im großen und ganzen einverstanden. Die Rentensteigerung, wie sie Herr Dr. Bödiker vorgeschlagen habe, sei allerdings ein Gegenstand, der die reiflichste Überlegung erfordere und der ihm durchaus nicht geklärt erscheine. In dieser Richtung müßten weitere Erwägungen Platz greifen. Meldeämter seien nur durchführbar in den Städten, nicht aber auf dem flachen Land. Er würde es für das richtigste halten, wenn nur die Hauptprinzipien reichsgesetzlich festgelegt, die übrigen Punkte aber der Landesgesetzgebung zur Ergänzung überlassen würden. Er verweise auf das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz, wo bezüglich der Beitragserhebung die Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen vorgesehen worden sei.

Herr Heldenberg führt aus, daß zwei Hauptgründe gegen die Marke sprechen. Der eine liege auf der Seite des Arbeitnehmers, der sich nicht für die Versicherung interessiere, der andere auf seiten des Arbeitgebers. Bei dem letzteren richte sich die Mißstimmung nicht in erster Linie gegen das Zahlen, wie behauptet worden sei, sondern gegen das Zahlen und zugleich Belästigtsein. Das sei zuviel. Diese Belästigung mache sich insbesondere da fühlbar, wo nur vorübergehend Arbeiter beschäftigt werden, also insbesondere bei den kleinen Betrieben. Er schließe sich den Laeiszchen Vorschlägen vollkommen an; auch er halte die Bödikerschen Vorschläge für durchführbar.

Herr von Schicker erklärt, daß es sich bei der vorgerückten Stunde nicht mehr darum handeln könne, andere von den eigenen Ansichten zu überzeugen, sondern nur darum, eine Schlußansicht zu äußern. Er gäbe daher folgende Erklärung zu Protokoll:

„Ich warne vor dem Prinzip der einheitlichen Grundrente, die geradezu unmöglich ist, die Ergänzung durch Zusatzversicherung ist eine ganz ungenügende. Ich warne vor dem Versuch, die Verteilung der Rentenlasten zu beseitigen. Darin läge ein schweres Unrecht gegen die Versicherungsanstalten mit vorherrschend hochbezahlten Arbeitern und in Konsequenz die Aufhebung der Versicherungsanstalten zugunsten einer Reichsversicherungsanstalt, die von den schwersten Mißständen begleitet wäre.

Ich lege Verwahrung ein gegen den Vorschlag, die Bestände der Versicherungsanstalten nach der Zahl der Versicherten zu verteilen, weil darin schweres Unrecht läge.

Ich halte die Übertragung der Invaliditätsversicherung an die Berufsgenossenschaften, so wie sie von den Herren Dr. Bödiker und Felisch vorgeschlagen ist, für unmöglich, weil dabei nicht gewürdigt ist, daß – wegen der Beitragsleistung der Arbeiter und des Abzugs am Lohn der Arbeiter – nicht alljährlich oder vierteljährlich die Beträge eingehoben werden.

Ich bitte, nicht mit einem festen Urteil zugunsten der Bödikerschen Anträge hinauszutreten, weil ein nicht ins einzelne ausgearbeitetes Projekt nicht abschließend beurteilt werden kann.

Ich halte die Vorschläge des Herrn Dr. Freund aus schon früher dargelegten Gründen für unannehmbar und die neueste Anregung Herrn von Woedtkes noch nicht für diskussionsreif.

Ich schlage vor, daß Herr Dr. Bödiker und Herr von Woedtke ihre Vorschläge eingehend ausarbeiten und dann eine kleine Kommission darüber berate.“

Herr Meier<sup>42</sup> erklärt sich als ein energischer Anhänger des Markensystems, und zwar aus dem Grund, weil nicht nachgewiesen sei, daß nach Beseitigung des Markensystems der Arbeiter das bekomme, worauf er Anspruch habe. Nicht die „Kle-bemarke“, sondern die „Silbermark“, die bezahlt werden müßte, sei es, was die Be-teiligten verdrieße. Die Behauptung, daß die Belästigung durch das Kleben für in-dustrielle Betriebe eine erhebliche sei, müsse er als unwahr bezeichnen. Er habe ein ganzes Jahr hindurch in seinem aus 40 Arbeitern bestehenden Betrieb regelmäßig notieren lassen, wie viele Zeit das Einkleben der Marken allwöchentlich bei der Lohnzahlung erfordert habe, und es habe sich herausgestellt, daß das Klebe-geschäft einschließlich Kontrollistenführung jedesmal nicht mehr als 11 Minuten in Anspruch genommen habe. Nach seinen Erfahrungen nehme die bei der Unfallversicherung notwendige Listenführung mindestens die vierfache Zeit in Anspruch. Wenn man aber mit der Unfallversicherung, wie allgemein behauptet worden sei, so sehr zufrieden wäre, dann läge bei der Invaliditäts- und Altersversicherung erst recht kein Grund vor, über Belästigung zu klagen. Völlig unverständlich sei die Behauptung, daß die Arbeiter mit dem Markensystem unzufrieden seien; denn der Arbeiter habe ja mit dem Kleben gar nichts zu tun. Der Vorschlag des Herrn Dr. Bödiker leide an dem wesentlichen Mangel, daß bei Bemessung der Beiträge nach Lohnprozenten der – zur Zahlung der Hälfte verpflichtete – hochgelohnte Arbeiter mehr beisteuere als der niedriggelohnte, aber in der zur Auszahlung gelangenden Grundrente kein Äqui-valent für die höhere Leistung erhalte. Im übrigen sei auch er der festen Überzeu-gung, daß die Lohnbescheinigungen alle die Übelstände zur Folge haben würden, welche man in der Übergangszeit des Gesetzes bei der vorgesetzlichen Arbeitsbe-scheinigung so schwer empfunden habe. – Eventuell schlage er vor, denjenigen Anstalten, bei denen Übelstände des Markensystems nicht beobachtet seien, das Markensystem zu belassen.

Herr Gebhard schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Seiner Ansicht nach stehe und falle das von Herrn Dr. Bödiker vorgeschlagene System mit der Fra-ge der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Nachweisungen. Er halte den Vor-schlag gerade in dieser Beziehung für undurchführbar und müsse sich daher gegen die Bödikerschen Anträge überhaupt aussprechen.

Seine Exzellenz Herr von Levetzow bemerkt, er sei kein Freund des Markensy-stems, nicht nur wegen der damit verbundenen Unbequemlichkeiten, sondern auch wegen der übrigen Nachteile. Er möchte es aber doch nur dann aufgeben, wenn er ein anderes, besseres System an seine Stelle zu setzen wüßte. Nun setze der Bödiker-sche Antrag einmal voraus die Einschätzung sämtlicher Betriebe mit ihrem Arbeits-bedarf und außerdem das Arbeitsbuch. Das erstere würde zur Folge haben, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von dem einfachen System der Erhe-bung der Beiträge nach der Grundsteuer abgehen müßten, und das sei sehr zu bedau-ern. Die Ausführung der Einschätzung sei aber außerdem mit den größten Schwie-rigkeiten verbunden, ja, er halte sie sogar für unmöglich. Hinzu komme, daß der Arbeiter von dem Arbeitgeber, der die Zahlung von dem Arbeiter nicht direkt zu kontrollierender Summen verlangen müsse, den Nachweis der Richtigkeit seiner

---

<sup>42</sup> Karl Wilhelm Meier (1849-1922), Schmuckfabrikbesitzer in Pforzheim.

Forderung beanspruchen werde, und es werde endlich die Ausführung des Systems in gewissen Fällen zu einer ganz ungerechtfertigten Bereicherung des Arbeitgebers führen, wenn nämlich die Arbeiterzahl sich im Lauf des Jahrs steigern. Er sei daher der Ansicht, daß die Unbequemlichkeiten und die Unsicherheit des gegenwärtigen Systems sich bei Annahme der Vorschläge des Herrn Dr. Bödiker eher steigern, als vermindern würden. Auch die Einführung des Arbeitsbuchs halte er für undurchführbar, außerdem würde die Gelegenheit zur „Mogelei“ noch viel größer als jetzt werden. In formeller Beziehung hege er das Bedenken, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, gegen die man Klagen doch noch nicht gehört habe, unterdrückt würden, sie würden Unterabteilungen der Versicherungsanstalten, und außerdem wolle man ihnen noch die Berufsgenossenschaften aufbürden, die nicht lebensfähig seien. Das würde eine Einrichtung werden, über die die Landwirtschaft viel zu klagen haben werde; und politisch ratsam wäre es doch nicht, der Landwirtschaft noch mehr Anlaß zu Klagen zu geben. Auch gegen den Friendschen Antrag müsse er sich aussprechen; einmal sei seine Ausführbarkeit abhängig von der Ausdehnung der Krankenversicherung auch auf die Dienstboten, ferner sei er praktisch unanwendbar auf das platte Land. Die Vorschläge, die im Reichsamt des Innern ausgearbeitet seien, beseitigten zwar die bestehenden Übelstände nicht, aber sie verminderten sie doch, und er könne sich höchstens hierfür erklären. Fraglich scheine es ihm allerdings, ob man mit Änderungen, die so wenig tiefgreifend seien, hervortreten sollte, während man im Volk grundlegende Änderungen erwarte.

Herr Dr. Holtz bekennt sich als Gegner des Markensystems und erklärt, durch das Unfallversicherungsgesetz sei eine wohlgegliederte Organisation der Gesamtindustrie geschaffen, die auch die Ausführung der Invaliditätsversicherung übernehmen könne, falls ihr weitere Lasten hieraus nicht erwachsen. Für die Einschätzung könnten vielleicht die zur Zeit üblichen Lohnnachweisungslisten dienen, und auch der Arbeiter werde leicht den von ihm erforderten Nachweis erbringen können. Der Vorschlag bezüglich der Grundrente scheine ihm ausführbar und klar. Die Berufsgenossenschaften könnten auch sehr wohl die ihnen erwachsenden Arbeiten bewältigen. Wenn Herr Roesicke sage, große Kreise in den Berufsgenossenschaften seien gegen die Übernahme der Invaliditätsversicherung, so seien das nur zwei Gruppen, die Eisen- und die Textil-Berufsgenossenschaften, die ihr geringes Interesse an der berufsgenossenschaftlichen Organisation auch dadurch bekundeten, daß sie dem Verband deutscher Berufsgenossenschaften nicht beigetreten seien. Er hege danach die feste Überzeugung, daß die in allgemeinen Grundzügen kundgegebenen Ansichten des Reichsversicherungsamts auch im einzelnen eine Durcharbeitung erfahren würden, die den Interessen der Allgemeinheit entspräche.

Herr Dr. Bödiker wendet sich gegen die Ausführungen Seiner Exzellenz des Herrn von Levetzow mit dem Bemerkens, daß eine Steigerung der Arbeiterzahl nur bei der Industrie in erheblichem Maß vorkomme, und hier schließe sich die Beitrags-erhebung genau an die Lohnlisten an; bei der Landwirtschaft sei das Arbeitsbedürfnis ein mehr konstantes, ebenso bei Handwerkern und kleinen Beamten usw.; die unständigen Arbeiter werde man allerdings nicht ganz genau, wohl aber in Durchschnittszahlen erfassen können. Wenn Herr von Levetzow ferner die Einschätzung für schwer möglich halte, so möchte er darauf hinweisen, daß bereits jetzt in einem großen Teil Deutschlands und in den verschiedensten Gegenden die Einschätzung der Betriebe stattfinde, ohne daß Klagen laut geworden seien. Wenn ferner befürchtet werde, man werde mit den Arbeits- und Lohnbescheinigungen Unfug treiben. so

hieße es die Verhältnisse verkennen, wenn man annehmen wollte, daß in der Industrie falsche Bescheinigungen zugunsten der Arbeiter ausgestellt würden, und er habe das Zutrauen, daß man auch in landwirtschaftlichen und städtischen kleinen Verhältnissen bei der Wahrheit bleiben werde. Die Vorkehrungen für die Erlangung der Grundrente könnten leicht geschaffen werden, und zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Grundrente werde der Arbeitgeber nicht betrügerischerweise die Hand bieten. Wenn endlich Herr von Levetzow von der Übernahme der kleinen Betriebe eine zu große Belastung der Landwirtschaft befürchte, so bemerke er, daß die Landwirtschaft diese Lasten zum Teil schon jetzt trage, zum Teil ohnehin werde übernehmen müssen, wenn Brennerei-, Molkerei- und andere Betriebe ihr überwiesen würden; auch würden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei Annahme seiner Vorschläge durchaus nicht unterdrückt, vielmehr in der geplanten Organisation naturgemäß zu erhöhter Geltung gelangen. Die Landwirtschaft könne jedenfalls seine Vorschläge mit Freuden begrüßen, denn sie werde weniger als bisher zu leisten haben.

Seine Exzellenz Herr von Levetzow verzichtet mit Rücksicht auf die Geschäftslage auf eine Entgegnung.

Der Herr Vorsitzende verliert darauf den in Anlage XI<sup>43</sup> enthaltenen Antrag des Herrn Dr. Körbitz<sup>44</sup>.

Herr Dr. Rosin<sup>45</sup> ist der Meinung, daß die Vereinfachung der Versicherung nicht bloß in einer formalen Verbindung der Organisationsformen, sondern in einer materiellen Vereinigung der Versicherungsarten, soweit möglich, gesucht werden müsse. Hierbei ergebe sich, daß die gesonderte Regelung der Unfallversicherung zwar bei der ersten Einführung, namentlich historisch, gerechtfertigt gewesen, vom Stand-

<sup>43</sup> Der Antrag lautete: *1. Die Unfall- sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung wird insofern an die Krankenversicherung angegliedert, als die Kasseneinrichtungen ungefähr die Funktionen erhalten, wie sie der Freundsche Vorschlag in Nr. V aufführt. Die von Dr. Freund vorgeschlagenen Arbeiterversicherungsämter sind in kleinen Orten unmöglich. 2. Soweit angängig, Verschmelzung der Unfall- sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung in Verwaltung und Justiz nach Maßgabe des Bödikerschen Vorschlags, jedoch unter Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die sich bewährt haben und die sich bei gemeinschaftlichen Versicherungsanstalten schwer eingliedern lassen. Sollen erstere auch als Sektionen gelten, so können dieselben aber ebensogut selbständig fortbestehen. Dagegen gemeinsame Schiedsgerichte, Vertrauensmänner etc., nicht aber die Einrichtung von Landesversicherungskammern, die ich für ganz unausführbar halte. 3. Beibehaltung des Markensystems, da etwas Besseres bis jetzt nicht zu bringen ist. Die Beiträge werden bei ständigen Arbeitern von den Arbeitgebern, bei unständigen wie bei den Hausgewerbe- etc. und etwaigen Kleingewerbetreibenden von den Arbeitern durch die sub 1 erwähnten Stellen erhoben. Die für die Geltendmachung der einzelnen Ansprüche erforderlichen Nachweise werden durch Bescheinigungen derselben Stellen über das Versichertsein des Antragstellers während der erforderlichen Wochenzahl erbracht.*

<sup>44</sup> Dr. Otto Körbitz (1844-1920), Geheimer Regierungsrat in Rudolstadt.

<sup>45</sup> Dr. Heinrich Rosin (1855-1927), seit 1883 a.o., seit 1888 Professor für Staatsrecht in Freiburg i.Br. Von diesem: Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Erster Band. Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung, Berlin 1893; der zweite Band erschien zwölf Jahre später: Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Zweiter Band. Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung, Berlin 1905.

punkt der ausgebildeten Arbeiterversicherung aber nicht aufrechtzuerhalten sei. Die weitgehenden Begünstigungen der Unfallversicherung (Witwen- und Waisenversorgung, Teilinvalidität), welche sie vor der Invaliditätsversicherung auszeichne, ruhten einzig auf dem Begriff des Betriebsunfalls. Die besondere Behandlung desselben aber habe vom Standpunkt der ausgebildeten Arbeiterversicherung nach beiden Seiten des Worts hin keine Berechtigung. Einerseits hätten die Betriebskrankheiten den Anspruch auf sozialpolitische Fürsorge in demselben Maß wie die Betriebsunfälle, andererseits neige schon jetzt die Rechtsprechung über den Begriff des Betriebsunfalls zu einer immer stärkeren Eliminierung des Moments der besonderen Betriebsgefahr im Gegensatz zu der einfachen Gefahr des gewöhnlichen Lebens. Die schwankende Grundlage der Unfallversicherung erhelle auch aus der Tatsache, daß nach dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts pro 1893<sup>46</sup> zirka 30 Prozent aller Streitsachen der Unfallversicherung sich auf die grundlegenden Fragen, ob ein Unfall beim Betrieb vorliege, ob der Unfall erwiesen und ob ein Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Erwerbsunfähigkeit anzunehmen sei, bezogen hätten. Erkenne man den hier vertretenen Standpunkt als gerechtfertigt an, so müsse allerdings, da man die besonderen Wohltaten der Unfallversicherung nicht beseitigen, sondern allen zugänglich machen solle, zuerst mit einer Ausgestaltung der Invaliditätsversicherung in der Richtung der Witwen- und Waisenversorgung und der Fürsorge für teilweise (Halb- bzw. auch Drittel-)Invalidität vorgegangen werden. Mit der so ausgestalteten Invaliditätsversicherung sei dann die Unfallversicherung inhaltlich zu verschmelzen; ob die Arbeitskraft durch Betriebsunfall oder sonstwie ganz oder teilweise vernichtet sei, mache dann keinen Unterschied mehr. Nachdem aber auf diese Weise mit der Unfallversicherung das bedeutendste Drittel der jetzigen Arbeiterversicherung inhaltlich als selbständiger Teil zu existieren aufgehört habe, verliere die Frage der Organisation wesentlich an Bedeutung. Dieselbe müsse naturgemäß für die materiell vereinigte Unfall- und Invaliditätsversicherung eine und dieselbe sein, so daß nicht bloß, wie nach den Bödikerschen Vorschlägen, formale, sondern materielle Verbindung der Organisationsformen erstrebt werde. Innerhalb dieses einen Organismus der Rentenversicherung könnte aber im einzelnen den verschiedenartigen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, so daß selbst territoriale neben berufsgenossenschaftlichen Institutionen wirken könnten. Für die letzteren spreche, daß sie der Atomisierung unserer Gesellschaft entgegenzuwirken geeignet seien. Die Beiträge könnten auf beiden Gebieten der Versicherung (Renten und Krankenversicherung) gleichmäßig zur Hälfte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt werden, abgesehen vom Zuschuß des Reichs. Naturgemäß müßte auch bei den Berufsgenossenschaften der Unternehmer, soweit dieselben für die vereinigte Rentenversicherung beibehalten würden, den Arbeitern ein Anteil an der Verwaltung in irgendeiner Form gewährt werden. Er sei überzeugt, daß nur eine materielle Verschmelzung der Versicherungszweige zum Ziel der Vereinfachung unserer Arbeiterversicherung führen werde.

Herr Dr. Zeller<sup>47</sup> erachtet mit Rücksicht auf die bisherige Entwicklung der Versicherungsgesetzgebung der benachbarten Kulturstaaten strenge Festhaltung der Trennung zwischen Kranken- und Unfallversicherung für geboten. Wünschenswert sei

<sup>46</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. Invaliditäts- und Altersversicherung 4 (1894), S. 43-78, hier S. 46.

<sup>47</sup> Dr. Wilhelm Zeller (1842-1897), Oberrechnungsrat in Darmstadt, seit 1889 Staatskommissar für die Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung Hessen.

jedoch die Herbeiführung einer äußeren Verwaltungsgemeinschaft, wonach die Krankenversicherung eine Reihe Funktionen der anderen Versicherungen übernehme, Redner verweist in dieser Beziehung auf den Aufsatz von von Landmann in den Preußischen Jahrbüchern von 1894. Für die Großbetriebe empfehle sich das Festhalten der Berufsgenossenschaften, aus denen die kleinen Betriebe zu entfernen seien. Ferner wünsche er die Weiterbildung des Systems der Krankenversicherung in der Art, daß die Gemeindekrankenversicherung als der normale Träger derselben erscheine. Auch scheine ihm die Übertragung der Rechte der Aufsichtsbehörde auf die Landesversicherungsanstalt da angezeigt, wo die Organe der Krankenversicherung oder örtliche Stellen die Markeneinklebung besorgten. Bezüglich eines weiteren Vorschlags auf Aufhebung des Markensystems verweise er auf eine Schrift des Landesrats Sittel<sup>48</sup> zu Düsseldorf: „Vorschläge zur Beseitigung des Klebesystems“.

Herr Köchlin bemerkt, daß die Marke verhaßt sei und ein allgemeines Bedürfnis nach deren Beseitigung empfunden werde. Er glaube, daß der Bödikersche Vorschlag reifliche Erwägung und weitere Durcharbeitung verlange. Er müsse dagegen sich verwahren, daß den Berufsgenossenschaften besoldete Berufsbeamte beigegeben werden. Die Einheitsrente scheine ihm durchführbar für alle Personen, die ungefähr den ortsüblichen Tagelohn haben; für die Steigerung der Rente sollte dann lediglich das Alter der betreffenden Person maßgebend gemacht werden.

Herr von Woedtke entgegnet Herrn Dr. Rosin: Wenn res integra wäre, könnte man nach seinem Vorschlag aufbauen; jetzt aber könne man nicht mehr tabula rasa machen. Die Schwierigkeiten der Einschätzung nach Arbeitsbedarf und Lohnhöhe würden von Herrn Dr. Bödiker unterschätzt. Wenn bei einer Anzahl von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eine Einschätzung nach Arbeitsbedarf vorhanden sei, so beweise dies nichts für die Schwierigkeiten der Abschätzung auch nach dem Lohnbedarf, und zwar um so weniger, weil die seines Wissens überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere der ganze Osten, die Einschätzung schon nach dem Arbeitsbedarf als zu schwierig aufgegeben habe. Eine Entlastung der Landwirtschaft auf dem Weg der Bödikerschen Vorschläge sei weder erwiesen noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Was die Organisation betreffe, so frage es sich zunächst, wie viele Berufsgenossenschaften zerschlagen werden und wie viele bestehenbleiben sollen. Hierüber sei noch gar nichts erörtert worden. Es sei wohl anzunehmen, daß der größte Teil derselben bestehenbleiben solle. Je größer aber diese Zahl sei, desto bunter und verwirrter werde das Bild, namentlich für den Arbeiter. Bei einer Berufsgenossenschaft, welcher die Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen werde, müßten zwei Abteilungen eingerichtet werden, und in der Invaliditätsabteilung müßten soviel Arbeiter wie Betriebsunternehmer mitwirken; denn dies den Arbeitern einmal eingeräumte Recht könne ihnen um so weniger genommen werden, als sie ja gleich hohe Beiträge zur Invaliditätsversicherung zu zahlen hätten wie die Unternehmer. Ob diese Art der Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung, wobei doch auch Verwaltungskosten, Organisationseinrichtungen usw. zu besprechen seien, den Berufsgenossenschaften sympathisch sein werde, sei fraglich. Die Versicherungsanstalten, welche die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufsaugen sollten, würden ebenfalls zwei Ab-

<sup>48</sup> Viktor Sittel (1835-1895), seit 1894 Landesrat in Düsseldorf, beamtetes Mitglied der Versicherungsanstalt für die Rheinprovinz; von diesem hier gemeint: Vorschläge zur Beseitigung des Klebesystems in der Invaliditäts- und Altersversicherung, Düsseldorf 1895.

teilungen mit besonderen Arbeitervertretungen erhalten. Sie müßten ein buntes Konglomerat der verschiedensten Betriebe in sich aufnehmen, was die Einführung von Gefahrenklassen unbedingt erforderlich machen würde. Endlich müsse man, wenn die Berufsgenossenschaften zerschlagen würden, auch noch der Frage nähertreten, was mit den Rentnern geschehen solle, denen bisher von diesen Berufsgenossenschaften eine Rente zugebilligt worden sei, für welche die Deckung fehle. Denn infolge des Umlageverfahrens bestände bei den Berufsgenossenschaften gegenüber dem Wert der bereits bestehenden Rentenverpflichtungen ein sehr erhebliches Defizit. Die den Territorialanstalten zugewiesenen Betriebe aufgelöster Berufsgenossenschaften würden also von vornherein Schulden in die neuen Organisationen hineinbringen. Weitere Schwierigkeiten würden infolge der außerordentlichen Verschiedenheiten bei den Reservefonds der Berufsgenossenschaften entstehen.

Herr Dr. Koenigs bemerkt, daß die preußischen Ministerien zu dem Gegenstand der heutigen Beratung bisher keine Stellung genommen hätten und er deshalb nur seine persönliche Ansicht kundgeben könne. Der Freundsche Antrag sei unausführbar. Er bedeute eine Zerstörung der gesamten bisherigen Organisation der Krankenversicherung. Was den Bödikerschen Antrag betreffe, so wäre die Vereinigung der Unfallversicherung mit der Altersversicherung, wie sie vorgeschlagen worden sei, annehmbar. Die Übertragung der Invaliditäts- und Altersversicherung an eine Berufsgenossenschaft dürfe aber nicht obligatorisch erfolgen, sondern nur, wenn diese einverstanden sei. Das vorgeschlagene Einzugsverfahren biete nichts Besseres als das Markensystem, und er trete in dieser Richtung den Ausführungen Seiner Exzellenz des Herrn von Levetzow bei. Die Beseitigung des Kapitaldeckungsverfahrens erscheine ihm bedenklich. Die Einschätzung des Arbeitsbedarfs sei sehr schwierig, namentlich bei den kleinen Betrieben. Weiterhin sei er ein entschiedener Gegner der Einheitsrente. Es wäre eine Ungerechtigkeit, jetzt eine Einheitsrente einzuführen. Für das Land sei diese Rente zu hoch, für die Stadt zu niedrig. Wenn die Zusatzversicherung fakultativ gemacht würde, so würde von derselben einfach kein Gebrauch gemacht werden. Die Beibehaltung der Lohnklassen sei eine Forderung der Gerechtigkeit. Als Vorzug des bisherigen Systems erscheine gerade das Vorhandensein verschiedener Lohnklassen und das Prinzip der Steigerung der Renten nach den gezahlten Beiträgen. Ein Ersatz für das Markensystem sei in dem Bödikerschen Vorschlag nicht enthalten. Seiner Ansicht nach könne eine Besserung des gegenwärtigen Zustands dadurch herbeigeführt werden, daß man das Markensystem von seinen ihm gegenwärtig anhaftenden Mängeln befreie. Insbesondere möchte er hier darauf hinweisen, daß die Nachteile dieses Systems sich nicht in dem Umfang geltend gemacht haben in denjenigen Bezirken, in welchen das Einzugsverfahren bestehe. Er halte es für wünschenswert, die Krankenversicherung auszudehnen und dann die Einziehung der Beiträge an diese Organisation anzuschließen.

Herr Frey verwahrt sich dagegen, daß der Vorstand der Berufsgenossenschaften einer Kontrolle durch besoldete Beamte unterstellt werde. Die Bedenken gegen das Markensystem seien durch die Beratungen nicht beseitigt worden.

Herr von Staudy erklärt, daß nach seiner Ansicht eine Vereinfachung der Gesetzgebung nur möglich sei, wenn das Markensystem falle. Die Mängel dieses Systems seien so groß, daß es dringend notwendig sei, dieselben zu beseitigen. Wenn die Lohnklassen verschwinden würden, würde er eine kleine materielle Mehrbelastung der Landwirtschaft gern in den Kauf nehmen. Er trete für eine Reform im Sinne der Bödikerschen Anträge ein und warne dringend davor, mit einer Vorlage von der Art

des im Reichsamt des Innern aufgestellten Entwurfs vor den Reichstag zu treten. Es würde hierdurch eine Entrüstung im Land hervorgerufen werden.

Der Herr Vorsitzende bemerkt hiergegen, daß sich heute nicht sagen lasse, welche Vorlage demnächst dem Bundesrat und dem Reichstag zugehen werde. Er sei der Ansicht, daß man die weitgehende Mißstimmung im Land und Volk nicht unbeachtet lassen dürfe. Jeder, der zur Regierung berufen sei, habe die Pflicht, sorgfältig die Ursachen der Mißstimmung aufzuspüren und danach zu trachten, Abhilfe zu schaffen. Die Reichsregierung habe nach dieser Richtung bei dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf sorgfältig verfahren. Auf dem Gebiet, das die Versammlung beschäftige, sei allerdings eine radikale Kur möglich. Man könne sich ernstlich die Frage vorlegen, ob das bisherige System das richtige war oder ob man von Grund aus ändern und zu einem anderen System übergehen solle. Zu dem Übergang zu einem anderen System könne er aber nur raten, wenn er die Überzeugung habe, daß dieses andere System in seiner Grundlage und in seinen Konsequenzen besser sei. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik fehle es an Ärzten nicht, und es regne förmlich an Vorschlägen auf die Reichsregierung. Auf zahlreiche, in der Presse und in Fachzeitungen erörterte Vorschläge sei in der Versammlung nicht zurückgegriffen worden, und dies spreche dafür, daß die dort vorgeschlagenen Wege nicht für gangbar gehalten werden. Ein weiterer Vorteil der gegenwärtigen Beratungen sei der, daß die Streitfragen ihrer Zahl nach auf wenige beschränkt worden seien, allerdings auf solche, die von äußerst einschneidender Bedeutung seien. Über einzelne Vorschläge sei Übereinstimmung herbeigeführt worden, diese könnten ohne weiteres berücksichtigt werden; andere hätten sehr heftige Bekämpfung gefunden. Wenn sich die weiteren Vorbereitungsstadien in der Weise gestalten sollten, daß als Ergebnis dieser Beratungen nicht eine radikale Änderung der bisherigen Gesetzgebung sich ergebe, dann möchten die Teilnehmer der Versammlung auch das Ihrige dazu beitragen, daß im Land wegen des Unterbleibens dieser radikalen Änderung nicht eine pessimistische Auffassung Platz greife und daß ein Verständnis für diesen teilweisen Erfolg sich verbreite. Er sei kein Anhänger des Markensystems in dem Sinne, daß er sage, die Invaliditäts- und Altersversicherung stehe und falle mit diesem System. Er begrüße jeden Vorschlag mit Freuden, der das Kleben überflüssig mache; aber man müsse ihm den Nachweis führen, daß der neue Weg zum Ziel führe. Jedenfalls sei bei allen den Stellen, die bei der Gesetzgebung mitzusprechen hätten, das Interesse für eine Verbesserung des bestehenden Zustands sehr lebhaft.

Herr Dr. Busch hat aus den Beratungen die Überzeugung gewonnen, daß eine Abänderung der Gesetzgebung absolut notwendig sei. Er verliest folgende Erklärung: „Die Dreiteilung der sozialen Gesetzgebung ist durch die Materie nicht begründet. Eine Vereinfachung der sozialen Gesetzgebung ist notwendig. Die Behauptung, die Berufsgenossenschaften gäben nach ihren zehnjährigen Erfahrungen keine Veranlassung zu einer Reform, die zu ihrer Beseitigung führte, steht dieser Vereinfachung entgegen. Diese Behauptung ist nach den hier erörterten Tatsachen und nach meinen eigenen Erfahrungen sowohl hinsichtlich der Organisations- als auch der Verwaltungsfrage nicht richtig, und zwar rücksichtlich der Arbeitnehmer und rücksichtlich der Arbeitgeber. Das Resultat der Konferenz hat die Vereinfachung als allgemein wünschenswert, durch die vielen jetzt bestehenden Übelstände in manchen Punkten als notwendig, durch die Vorschläge der Herren Dr. Bödiker und Dr. Freund als Vorläufer einer allgemeinen Vereinfachung als möglich und teilweise durchführbar erwiesen. Ehe eine gesetzliche Regelung des Invaliditäts- und Alters-

versicherungsgesetzes vorgenommen wird, wodurch eine Vereinfachung der ganzen sozialen Gesetzgebung erschwert wird, muß durch eine weitere Erörterung der Vorschläge der Herren Dr. Bödiker und Dr. Freund und anderer dem allgemeinen Wunsch nach Vereinfachung Rechnung getragen werden.“

Herr Freiherr von Manteuffel<sup>49</sup> verkennt nicht die großen Mängel des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und hält für seinen größten Mangel das Markenkleben. Er persönlich habe nicht darunter zu leiden, wohl aber die mittleren und kleineren Betriebsinhaber. Daß das System nicht glücklich sei, ergebe sich schon daraus, daß in der Provinz Posen im letzten Jahr 2 822 Strafen wegen Vergehungen dagegen festgesetzt worden seien. Gleichwohl habe er Bedenken gegen die Beseitigung des Markensystems und könne die Zweifel gegen die Durchführbarkeit der Bödikerschen Anträge nicht unterdrücken. So zunächst gegen die Möglichkeit einer Einschätzung des Arbeitsbedarfs. Die Bödikersche Ansicht, in der Landwirtschaft sei nicht mit unvorhergesehenen großen Steigerungen der Arbeiterzahl zu rechnen, treffe jedenfalls nicht zu; er erinnere bloß an die Erhöhung der Arbeiterzahl bei Anlegung von Moorkulturen, Deichanlagen etc. Auch die Frage des Beschäftigungsnachweises schein ihm nicht glücklich gelöst. Außerdem befürchte er, daß bei der in Aussicht stehenden Erhöhung der Kosten eine Steigerung der Zufriedenheit, wie man sie von der Beseitigung des Markensystems erhoffe, nicht eintreten werde. Er hoffe, daß man zur Beseitigung des Markenklebens komme, ohne dabei so große Übelstände mit in den Kauf nehmen zu müssen, wie dies bei Annahme der Bödikerschen Vorschläge der Fall sein würde. Könnte man das Kleben nicht beseitigen, so möge man solche Zustände wie in Sachsen herbeizuführen suchen, wo man mit der Einführung des Einzugsverfahrens viel erreicht habe.

Seine Exzellenz Herr Freiherr von Berlepsch gibt entgegen der vielfach geäußerten Meinung, daß nicht das Kleben, sondern das Zahlen der eigentliche Grund der Unzufriedenheit mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz sei, seiner Überzeugung und den Anschauungen der preußischen Verwaltungsbehörden dahin Ausdruck, daß wesentlich die Form der Gesetzgebung Unzufriedenheit erzeuge, während man sich mit der Zahlung an und für sich inzwischen abgefunden habe. Die Unzufriedenheit richte sich gegen das Klebesystem und das Bestehen dreier Organisationen. Sie habe darin ihren Grund, daß man von den intellektuellen Fähigkeiten der mittleren und unteren Bevölkerungsklassen zuviel verlangt habe. Sowie die Form vereinfacht sei, werde auch die Unzufriedenheit verschwinden. Was die verschiedenen Vorschläge zur Abstellung der gerügten Mängel betreffe, so könne auch er noch nicht zu einer bindenden Stellungnahme gegenüber dem Bödikerschen Antrag kommen, weil man seine letzten Konsequenzen noch nicht kenne. Gleichwohl vertrete er die Anschauung, daß man eingehende Untersuchungen darüber anstellen solle, ob es nicht etwa ein radikales Mittel zur Abhilfe gebe, erst wenn man zu dem Resultat komme, daß sich in absehbarer Zeit ein solches nicht finden lasse, dann solle man versuchen, die Übelstände in den vorhandenen Gesetzen abzustellen. Er wolle damit ausdrücklich der Ansicht entgegenreten, daß man etwa, wenn sich ein radikales Mittel nicht finde, überhaupt von einer Verbesserung der bestehenden Zustände absehen müsse. Wenn Herr von Manteuffel eventuell eine solche Verbesserung

<sup>49</sup> Otto Freiherr von Manteuffel (1844-1913), Rittergutsbesitzer in Crossen (Kreis Luckau), seit 1872 Landrat in Luckau, seit 1890 Arbeitgebervertreter bei der Versicherungsanstalt Brandenburg, seit 1877 MdR (konservativ).

durch ausgedehntere Anwendung des Einzugsverfahrens anstreben wolle, so müsse er bemerken, daß es ihm für Preußen zweifelhaft erscheine, ob sich dieses Verfahren in allen Landesteilen durchführen lasse; außerdem sei hierbei im Auge zu behalten, daß die Erhebungskosten dadurch erhöht würden. Die in bezug auf die Vereinfachung der Organisation gemachten Vorschläge lägen nicht so, daß man sich binden könne, aber eine Vereinfachung würden sie doch nach der Richtung hin erreichen, daß der Versicherte es nicht mehr mit soviel Instanzen wie früher zu tun habe; in dieser Beziehung seien ihm auch die Friendschen Vorschläge sympathisch, wenn er ihnen auch nicht beitreten könne. Ob man nicht die Krankenkassen für eine Reihe von Arbeiten der anderen Organisationen dienstpflichtig machen könne, scheine ihm immerhin ein Gedanke, den man nicht ohne weiteres von der Hand weisen könne. Wenn dann die Krankenkassen auf diese Weise angegliedert wären, finde sich im Lauf der Jahre gewiß ein Weg, auf dem eine weitere Verschmelzung sich anbahnen lasse. Ebensowenig wie den Bödikerschen Vorschlägen könne er sich denjenigen der Herren von Woedtke und Dr. Schenkel anschließen, wengleich er in ihnen insofern eine Verbesserung gegenüber den Bödikerschen Vorschlägen erblicke, als die Einheitsrente beseitigt sei. Endlich möchte er sich der Bitte anschließen, daß man, wenn es beim eifrigsten Streben nicht gelinge, ein radikales Mittel zu finden, sich nicht etwa auf den Standpunkt stelle, nun alles beim alten zu lassen, sondern wenigstens versuche, eine Verbesserung im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung herbeizuführen.

Herr Schmidt<sup>50</sup> hält die Beschwerden, die gegen das Markensystem erhoben werden, für aufgebauscht. Nicht das Kleben sei es, was den meisten lästig sei, sondern das Kleben bei jeder Lohnzahlung; in dieser Beziehung seien aber in dem im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Entwurf Verbesserungen vorgeschlagen. Außerdem sei das Einzugsverfahren vorgesehen, und es sei zu beachten, daß überall da, wo dies Verfahren eingeführt sei, es zur Minderung der Unzufriedenheit beigetragen habe und daß in allen diesen Gegenden die Versicherungsanstalten in guter Vermögenslage seien. Vielleicht könne man noch eine andere Art der Einziehung fakultativ zulassen. Ein annehmbarer Vorschlag, der etwas anderes anstelle des Markensystems setze, sei bisher nicht gemacht worden. Gegen die Bödikerschen Anträge müsse er sich unbedingt aussprechen. Die Beseitigung des Markensystems durch Übergang zum Umlageverfahren zu erkaufen, wäre das Schlimmste, was eintreten könne. Er halte das Umlageverfahren für ganz unmöglich. Unannehmbar scheine ihm ferner das System der Arbeitsbescheinigungen und das Arbeitsbuch. Die ersteren seien für große Verhältnisse wohl passend, nicht aber in kleinen Verhältnissen; hier würde bald ein lukrativer Handel mit Bescheinigungen sich entwickeln, denn in kleinen Verhältnissen seien die Leute nicht sehr skrupulös. Die Lohnfestsetzungen seien ja leicht bei der Großindustrie auszuführen, bei den Handwerkern und bei der Landwirtschaft wechsele aber auch der Arbeiterbestand teilweise recht stark, und wenn man ferner verlange, daß bezüglich der Dienstboten die Herrschaften die eingehendsten Angaben machen müßten, so bedeute das ein noch tieferes Eindringen in die Privatverhältnisse, als man es jetzt schon bei der preußischen Steuergesetzgebung habe. Das Zurückgehen auf eine Einheitsrente bedeute einen Rückschritt. Die Verteilung der Rentenlast auf die Versicherungsanstalten sei ganz unentbehrlich, und zwar müsse sie nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung erfolgen. Die Rückver-

<sup>50</sup> Reinhart Schmidt (1838-1909), Briefkuvertfabrikbesitzer in Elberfeld, seit 1887 (wieder) MdR (Freisinnige Volkspartei).

sicherung sei absolut zu verwerfen. Ebenso sozialistisch sei der Vorschlag, die vorhandenen 400 Millionen Mark nach der Seelenzahl zu verteilen. Seiner Ansicht nach liege die Lösung darin, daß man mit einer Abgabe die Kosten für alle Versicherungen schaffe, denn sobald man dreimal Gelder einziehen müsse, müsse man dreierlei Kassen und dreierlei Verwaltungen haben, und dann würde die Vereinfachung immer nur minimaler Natur sein.

Herr Felisch bestreitet, daß die Berufsgenossenschaften der kleinen Betriebe entledigt sein wollten; er könne es nicht verstehen, daß jemand, der sich für die Berufsgenossenschaften interessiere, sich für das Ausscheiden der kleinen Betriebe erklären könne, denn auf diesem Weg steuere man der Errichtung territorialer Anstalten und damit der Vernichtung der Berufsgenossenschaften zu. Er bittet, die Bödikerschen Vorschläge in eine recht liebevolle Erwägung zu ziehen, zumal das Markenkleben allgemein als große Belästigung empfunden werde.

Herr Dr. von Jagemann<sup>51</sup> tritt der von dem Herrn Vorsitzenden ausgesprochenen Ansicht bei, wonach die Konferenz kein negatives Resultat gehabt habe; in vielen Punkten sei eine positive Lösung und Einigung ersichtlich, und wenn es auch nicht feststehe, ob im Sinne der Bödikerschen Vorschläge, welche gewissermaßen einen neuen Baum pflanzen sollen, die Verschmelzung der Versicherungen gelingen könne, so ließen sich doch vielleicht manche der hier ausgetauschten Ideen als Edelreis dem vorhandenen Stamm aufpfropfen; sollte es nur zu einer Novelle kommen, so lege er Wert auf energische Maßnahmen gegen den Markenschmuggel; in dieser Hinsicht sei bis jetzt die Entwertung der Marken der einzige Vorschlag neben der Empfehlung des (in Baden geübten) Einzugsverfahrens, bei welchem eine Belästigung des Publikums durch Markenkleben gar nicht eintrete.

Im einzelnen wolle er noch folgende persönliche Anregungen geben. Zunächst glaube er, daß über die Wirkungen der Rechtskraft liberierender Urteile ändernde Bestimmungen nötig seien, um zu verhüten, daß ein arbeitsunfähig gewordener Versicherter zwischen den zwei Stühlen der Unfall- und der Invaliditätsversicherung hinunterfalle, wenn er zunächst ein liberierendes Urteil bezüglich des einen Verpflichtungsgrunds rechtskräftig werden lasse, dann gegen den anderen Verpflichteten vorgehe und die späteren Instanzen sich auf den rechtskräftig zurückgewiesenen Standpunkt stellen; ebenso verhalte es sich bei der Konkurrenz verschiedener möglicherweise verpflichteter Genossenschaften. Ferner scheine ihm kein Bedürfnis, wegen jeder Rentenfestsetzung die Entscheidung bis in die letzte Reichsinstanz zu führen, ohne Rücksicht auf das Maß der bestrittenen Prozente oder eine summa gravaminis.

Aus den von Herrn Dr. Bödiker gemachten Vorschlägen möchte er der Wichtigkeit halber einen Punkt zur Feststellung einer hierin abweichenden Meinung herausgreifen; er glaube, daß für die höheren Lohnklassen nur mit der obligatorischen Versicherung zu operieren wäre, eine Einheitsrente mit bloß fakultativer Erhöhung könne er als genügend nicht anerkennen; denn es sei sozialpolitisch von höchster Wichtigkeit, den qualifizierten Arbeiter, der am Übergang zum festen Besitz stehe und die Aristokratie seines Stands darstelle, nicht auf das allgemeine Niveau herabgleiten zu lassen, sondern ihn in richtiger Gliederung zu heben. Er möchte vielmehr den von Herrn Dr. Schenkel schon ausgesprochenen Gedanken noch kurz ausführen,

<sup>51</sup> Dr. Eugen von Jagemann (1849-1926), seit 1893 badischer Gesandter in Berlin, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter, seit 1893 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

nicht als Vorschlag, sondern nur als einen zur Prüfung ausgesetzten Gedanken. Könne man nicht davon ausgehen, daß allen niederen Löhnen bis zu einem bestimmten Lohnsatz eine bestimmte Durchschnittsrente von festem Einheitssatz zu entsprechen habe, so daß hierfür keine individuelle Katastrierung und Einschätzung und markenmäßige Versicherung nötig seien? Nur müsse man wissen, wieviel Arbeiter dieser untersten Lohnklasse der einzelne Unternehmer im Jahresdurchschnitt habe; für diese sei ein fester Beitrag des Arbeitgebers (und von ihm rückgreifend des Arbeiters) zu erheben. Für die unterste Stufe habe man dann – unter Wegfall des Markensystems für die Masse der Dienstboten, Tagelöhner in der Landwirtschaft und unqualifizierter Arbeiter der Industrie – eine ganz einfache Regelung, etwa mit einmaliger Aufnahme des Arbeiters in den Versicherungsverband, allerdings müsse den Versicherungsanstalten der Nachweis vorbehalten bleiben, daß der Betreffende nicht oder nicht lange in Arbeit gestanden habe, mit der Folge von Rentenwegfall oder Rentenminderung. Für die höheren Stufen möchte er dagegen die Marken beibehalten wissen, damit für das Lohnplus über die unterste Lohnklasse hinaus die obligatorische Versicherung behufs Gewinnung der Zusätze zur Minimalrente in der bisherigen Weise für diesen verbleibenden engeren Personenkreis durchgeführt sei; dieser Weg sei jedenfalls besser als derjenige der Arbeitsbogen und Arbeitsbescheinigungen, denen aus von anderen ausgeführten Gründen nicht beizutreten sei.

Herr Vodel<sup>52</sup> beschränkt sich auf die Bemerkung, daß er sich allenthalben der Erklärung des Herrn von Schicker anschließe.

Herr Meier erklärt sich schon aus dem Grund gegen die nach dem Bödikerschen Antrag erforderlichen Lohnnachweisungen, weil man es in der Geschäftswelt nicht liebe, daß der Konkurrent wisse, welche Löhne man bezahle. Er bestreitet ferner, daß das Einzugsverfahren mit besonders hohen Kosten verknüpft sei. Von den vorgeschlagenen Zusatzmarken würden wohl nur wenige Arbeiter Gebrauch machen.

Herr Dr. Holtz meint, daß die Marke ihre Schuldigkeit nicht getan und insbesondere auch nicht erziehlich gewirkt habe. Er erklärt sich nochmals für die Bödikerschen Vorschläge.

Herr Dr. Bödiker erklärt, daß sein Hauptvorschlag an sich mit der Frage, ob Umlagesystem oder Kapitaldeckung, nichts zu tun habe; in denselben könnte auch das Prinzip der Kapitaldeckung aufgenommen werden, es müßte dann nur ein etwas höherer Prozentsatz vom Lohn als Beitrag eingezogen werden. Bei Erhebung von 2 Prozent werde man viel mehr einnehmen als gegenwärtig und noch größere Überschüsse haben. Er persönlich sei kein Freund der Kapitaldeckung; sein Vorschlag sei auch ein Einzugsverfahren, aber ein solches ohne das Medium der Marke. An Kontenführung erheische sein Vorschlag nicht mehr als die Einziehung durch Krankenlassen etc. es tue, welche für jeden Versicherten eine Buchung notwendig mache. Seine übrigens verschieden abstufbare Grundrente sei keine Einheitsrente. Sein Vorschlag behalte die wünschenswerte Aufsteigung in den Arbeiterklassen bei. Herrn von Manteuffels Bedenken aus Anlaß der von Herrn Blum verlangten Entlassung der kleinen Betriebe aus den Berufsgenossenschaften sei nicht durchgreifend. Herr Blum wünsche nur, die Motorenbetriebe (in Hotels etc.) loszuwerden, die mit den Eisen-Berufsgenossenschaften nichts zu tun haben und in der Tat nicht dahin gehören. Übrigens komme es

<sup>52</sup> Gustav Adolf Vodel (1831-1908), seit 1880 Geheimer Regierungsrat im sächsischen Innenministerium, seit 1887 stellvertretender sächsischer Bundesratsbevollmächtigter, 1887-1893 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

weniger auf die Wünsche der Anstaltsvorstände als auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Es sei wünschenswert, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr und mehr zusammenarbeiten, um die bestehende Kluft auszufüllen.

Herr Gebhard bemerkt, daß in den letzten Tagen Veröffentlichungen über den Inhalt der gegenwärtigen Beratungen erfolgt seien. Er fürchte, daß noch weitere Veröffentlichungen nachfolgen werden. Er bitte, daß hier ausdrücklich festgestellt werde, in welchem Umfang Veröffentlichungen zulässig seien.

Der Herr Vorsitzende entgegnet hierauf, er könne sich nur auf das beziehen, was er neulich schon gesagt habe. Die Konferenz sei eine vertrauliche, und dieser Charakter sei deshalb streng durchgeführt worden, damit die Mitglieder hier frei reden könnten, ohne fürchten zu müssen, daß ihre Worte in der Öffentlichkeit einer Kritik unterzogen würden. Wenn über die Beratungen etwas in die Öffentlichkeit gedrungen sei, so sei dies jedenfalls ohne Verschulden derjenigen geschehen, die hier als Beamte anwesend wären. Er beklage dies, weil neben manchem Richtigen auch vieles Unrichtige veröffentlicht worden sei; dies erhöhe nur die Schwierigkeiten der weiteren Behandlung der Sache.

Herr Gebhard fragt weiter, ob auch die zur Verteilung gelangten rechnerischen Unterlagen als vertraulich zu behandeln seien.

Der Herr Vorsitzende bejaht dies mit der Maßgabe, daß es der Hanseatischen Versicherungsanstalt freigestellt sei, die rechnerischen Ergebnisse für sich zu benutzen.

Herr Roesicke hält es für unmöglich, daß vollkommenes Stillschweigen über die gegenwärtigen Beratungen gehalten werden könne.

Der Herr Vorsitzende erwidert hierauf, daß die Vertraulichkeit nur in dem Sinne zu wahren sei, daß man nicht nach außen verlauten lasse, wie der allgemeine Gang der Verhandlungen und welches die Stellungnahme der einzelnen Mitglieder war.

Herr Dr. Hitze regt an, eine offizielle Darstellung über die Beratungen der Konferenz zu veröffentlichen.

Der Herr Vorsitzende erklärt sich bereit, diese Anregung in Erwägung zu ziehen; eventuell würde die Veröffentlichung im Reichsanzeiger erfolgen.<sup>53</sup>

Herr Schmidt gibt sodann der Hoffnung Ausdruck, daß die gegenwärtigen Beratungen gute Erfolge zeitigen möchten. Er danke im Namen der Teilnehmer an der Konferenz dem Herrn Vorsitzenden sowie Seiner Exzellenz Herrn Freiherrn von Berlepsch für die Leitung der Verhandlungen. Die Versammlung erhebt sich zum Ausdruck des Dankes von den Sitzen.

Der Herr Vorsitzende spricht zugleich im Namen Seiner Exzellenz des Herrn Freiherrn von Berlepsch nicht bloß seinen Dank für die Anerkennung aus, die ihre Leitung der Verhandlungen gefunden, sondern auch für die Aufnahme der Einladung und die Durchführung der Aufgabe, die der Konferenz gestellt war. Besonderer Dank gebühre denjenigen Herren, die mit positiven Vorschlägen hervorgetreten seien, insbesondere den Herren Dr. Bödiker, Dr. Freund und Gebhard. Auch die gegenwärtige Konferenz habe die Überzeugung in ihm befestigt, daß nichts wichtiger sei für die Ausgestaltung gesetzgeberischer Gedanken als die Verbindung mit Wissenschaft und Praxis, und er werde dafür sorgen, daß die Gesetze, die später etwa noch aus seinem Ressort hervorgingen, eine ähnliche Behandlung wie der jetzige Entwurf erführen.

---

<sup>53</sup> Vgl. Nr. 88.

**Nr. 87**

1895 November 10

**Die Berufsgenossenschaft<sup>1</sup> Nr. 21  
Die Reform der Arbeiterversicherung**

Druck

[Unter Nennung der Teilnehmer wird umfassend über die „Novemberkonferenz“ berichtet; Darstellung der Vorschläge Richard Freunds und Tonio Bödikers; letztere werden aus der Sicht der Berufsgenossenschaften begrüßt; Darstellung der Debatten zum Markensystem]

Die vom Reichsamt des Innern auf Montag, den 4. November, einberufene freie Kommission zur Erörterung von Vorschlägen über eine Revision der Arbeiterversicherungsgesetzgebung hat nach sechstägigen Beratungen am 9. November ihre Arbeiten beendet.<sup>2</sup> Die Kommission war in erster Linie berufen, um zu dem von der Regierung ausgearbeiteten umfangreichen Entwurf einer Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Stellung zu nehmen. Daneben aber sollte den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, in einer allgemeinen Debatte sich über die in der Presse wie im Parlament mehrfach geäußerten Wünsche bezüglich einer Vereinfachung durch organische Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zu äußern. In letzterer Beziehung hatte das Reichsamt des Innern selbst, wie wir früher bereits mitteilten, keinerlei Vorlagen gemacht, sondern sich darauf beschränkt, Vorschläge und Meinungsäußerungen aus dem Kreis der berufenen Sachverständigen entgegenzunehmen.

Die Kommission, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Innern Dr. von Boetticher tagte, bestand zunächst aus einer Anzahl von Vertretern des Bundesrats, Handelsminister Freiherrn von Berlepsch, Staatssekretär Nieberding<sup>3</sup>, Unterstaatssekretär Lohmann, dem bayerischen Ministerialdirektor von Herrmann<sup>4</sup>, königlich sächsischem Geheimrat Vodel, württembergischem Ministerialdirektor von Schicker, badischem Geheimrat Dr. von Jagemann, großherzoglich sächsischem Wirklichen Geheimrat Dr. von Heerwart<sup>5</sup> und braunschweigischem Wirklichen Geheimrat Frei-

<sup>1</sup> „Die Berufsgenossenschaft. Organ für die deutschen Berufsgenossenschaften. Publikationsorgan des Berufsgenossenschaftsverbandes“ erschien seit 1886 vierzehntägig in Berlin. Herausgeber waren der Direktor der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Otto Wenzel und der Geschäftsführer der Sektion VI der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft Max Schlesinger. Redigiert wurde die Zeitschrift von Otto Wenzel.

<sup>2</sup> Protokoll: Nr. 86 in diesem Band und Nr. 40 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>3</sup> Arnold Nieberding war seit 1893 Staatssekretär des Reichsjustizamts. Nieberding wird in einer Teilnehmerliste vom 4.11.1895 aufgeführt (Metallographie: BArch R 1501 Nr.100034, fol. 2), im gedruckten Protokoll der Konferenz ist sein Name dann jedoch durch Handelsminister von Berlepsch ersetzt; Nieberding hat wohl nicht teilgenommen.

<sup>4</sup> Josef von Herrmann (1836-1914), Ministerialdirektor, seit 1876 im bayerischen Innenministerium tätig, seit 1878 stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter, 1884-1886 und seit 25.4.1895 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

<sup>5</sup> Dr. Adolf von Heerwart (1828-1899), Wirklicher Geheimer Rat, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, 1884-1895 nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

herrn von Cramm-Burgdorf<sup>6</sup>. Das Reichsversicherungsamt war durch seinen Präsidenten Dr. Bödiker, die Direktoren Gaebel<sup>7</sup> und Pfarrus<sup>8</sup> und Regierungsrat Dr. Gerstel<sup>9</sup> vertreten; außerdem waren aus dem Reichsamt des Innern zu den Beratungen die Geheimen Räte von Woedtke und Caspar, Regierungsrat Werner<sup>10</sup> und der Mathematiker Dr. Beckmann<sup>11</sup> entsendet, aus dem Reichsjustizamt die Geheimen Räte von Lenthe<sup>12</sup> und Dr. Dungs<sup>13</sup> und aus dem Reichsschatzamt Geheimrat Plath<sup>14</sup>. Von den einzelnen Bundesregierungen waren vertreten Preußen durch die Geheimen Räte Eskens<sup>15</sup>, Dr. Fürst<sup>16</sup>, Dr. Koenigs, Belian<sup>17</sup>, Lehmann<sup>18</sup>, Just<sup>19</sup>, Witte<sup>20</sup>, Conrad<sup>21</sup>, Landrat von Holleuff[er]<sup>22</sup> und Regierungsassessor Dr. Hoffmann<sup>23</sup>, Bayern durch Oberregierungsrat Rasp, Württemberg durch Regierungsassessor Biesenberger<sup>24</sup>, Baden durch Geheimrat Dr. Schenkel, Mecklenburg durch Ministerialrat

<sup>6</sup> Burghard Freiherr von Cramm-Burgdorf (1837-1913), seit 1885 braunschweigerischer Bundesratsbevollmächtigter.

<sup>7</sup> Otto Gaebel (1837-1906), Geheimer Regierungsrat, seit 1887 ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts, seit 1891 Direktor der Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

<sup>8</sup> Gustav Pfarrus (1843-1933), Geheimer Regierungsrat, seit 1888 ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts, seit 1891 Direktor der Abteilung für Unfallversicherung; von diesem mitherausgegeben: Ferdinand Gumprecht/Gustav Pfarrus/Otto Rigler (Hrsg.), Lehrbuch der Arbeiter-Versicherungsmedizin, Leipzig 1913.

<sup>9</sup> Dr. Max Gerstel (1856-1936), Regierungsrat, seit 1891 ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

<sup>10</sup> Max Werner (1855-nach 1909), Regierungsrat im Reichsamt des Innern.

<sup>11</sup> Dr. Adolf Beckmann (1859-1925), Mathematiker, seit 1890 Vorstand des Rechnungsbüros des Reichsversicherungsamts.

<sup>12</sup> Wilhelm von Lenthe (1834-1921), Geheimer Oberregierungsrat im Reichsjustizamt.

<sup>13</sup> Dr. Hermann Dungs (1855-1910), Geheimer Regierungsrat im Reichsjustizamt.

<sup>14</sup> Heinrich Plath (1835-1918), Geheimer Regierungsrat im Reichsschatzamt.

<sup>15</sup> August Eskens (1843-1913), Geheimer Oberbergrat, seit 1885 im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bzw. seit 1891 im Handelsministerium tätig.

<sup>16</sup> Dr. Max Fürst war seit 1891 im preußischen Handelsministerium tätig.

<sup>17</sup> Elimar Belian (1840-1904), Geheimer Oberfinanzrat, seit 1890 im preußischen Finanzministerium tätig, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

<sup>18</sup> Friedrich Lehmann (1850-1902), Geheimer Finanzrat, seit 1891 im preußischen Finanzministerium tätig.

<sup>19</sup> Otto Just (1854-1931), Geheimer Regierungsrat, seit 1891 im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten tätig.

<sup>20</sup> Rudolf Witte (1839-1919), Geheimer Regierungsrat, seit 1894 im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten tätig.

<sup>21</sup> Alfred Conrad (1852-1914), Geheimer Regierungsrat, seit 1895 im preußischen Landwirtschaftsministerium tätig.

<sup>22</sup> Hans Dietrich von Holleuffer (1855-1902), seit 1883 Landrat in Löwenberg, seit April 1895 Hilfsarbeiter im preußischen Innenministerium.

<sup>23</sup> Dr. Franz Hoffmann (1864-1931), seit 1892 Hilfsarbeiter im preußischen Handelsministerium.

<sup>24</sup> Julius Biesenberger (1862-1938), Regierungsassessor bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Württemberg in Stuttgart.

Krafft [recte: Krefft<sup>25</sup>], Schwarzburg-Rudolstadt durch Geheimrat Dr. Körbitz und Schaumburg-Lippe durch Regierungsrat Bömers<sup>26</sup>.

Aus dem Kreis der Berufsgenossenschaften waren, neben dem Verbandsvorsitzenden Brauereibesitzer Roesicke (Berlin), als Vertreter der Eisen- und Stahlindustrie Direktor Blum (Berlin), als Vertreter des Baugewerks die Baumeister Felisch (Berlin) und Heldenberg (München), als Vertreter der chemischen Industrie Kommerzienrat Dr. Holtz (Eisenach), als Vertreter der Textilindustrie Fabrikbesitzer Köchlin (Weiler i[m] Elsaß) und als Vertreter der Seeschifffahrt Reeder Laeiß (Hamburg) zu den Beratungen zugezogen. Die Kranken- bzw. Knappschaftskassen waren durch Regierungsassessor Feldt<sup>27</sup> (Berlin), Stadtrat a. D. Stieber<sup>28</sup> (Halle) und Direktor Uhlmann<sup>29</sup> (Leipzig), die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten durch Land[es]rat Denhard<sup>30</sup> (Stettin), Dr. Dietz (Darmstadt), Dr. Freund (Berlin), Gebhard (Lübeck), Landesräte Klausener<sup>31</sup> (Düsseldorf), Kratz<sup>32</sup> (Breslau), Regierungsrat Laar<sup>33</sup> (Augsburg), Wirklicher Geheimer Rat von Levetzow (Berlin) und Oberregierungsrat Weger<sup>34</sup> (Dresden) vertreten.

Als Sachverständige aus andern Kreisen waren außerdem zugezogen: Sanitätsrat Dr. Busch (Krefeld), die Fabrikanten Heller (Münster i[m] Elsaß) und Meier (Pforzheim), die Professoren Dr. Hitze (Münster i[n] W[est]falen) und Dr. Rosin (Freiburg i[m] Br[eis]gau), die Reichstagsabgeordneten Schmidt (Elberfeld) und von Staudy (Posen), Oberrechnungsrat Dr. Zeller (Darmstadt), die Regierungsräte Köhler<sup>35</sup> (Straßburg i[m] E[lsaß]) und Küster<sup>36</sup> (Schleswig) und Landrat Freiherr von Manteuffel (Crossen a[n] d[er] O[der]).<sup>37</sup>

<sup>25</sup> Richard Krefft (1851-1913), Ministerialrat in Schwerin, seit 1890 Vorsitzender der Versicherungsanstalt Mecklenburg.

<sup>26</sup> Otto Bömers (1857-1922), seit 1893 Regierungsrat in Bückeburg.

<sup>27</sup> Rudolf Feldt (1860-1925), Regierungsassessor bei der Eisenbahndirektion in Berlin, stellvertretender Vorsitzender der Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung.

<sup>28</sup> Paul Stieber (1856-1944), 1887-1891 Stadtrat in Wandsbek, seit 1891 Erster Direktor der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse in Halle (Saale).

<sup>29</sup> Clemens Uhlmann (1853-1932), seit 1885 Verwaltungsdirektor der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend.

<sup>30</sup> Karl Denhard (1844-1930), Landesrat in Stettin, seit 1893 Vorsitzender der Versicherungsanstalt Pommern.

<sup>31</sup> Peter Klausener (1844-1904), Landesrat in Düsseldorf, seit 1891 stellvertretender Vorsitzender der Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

<sup>32</sup> Johann Kratz (1851-1913), Oberbergrat a. D., seit 1891 Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schlesien.

<sup>33</sup> Friedrich Laar (1840-1899), Regierungsrat in Augsburg, seit 1891 Vorsitzender der Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg.

<sup>34</sup> Richard Weger (1848-1923), Oberregierungsrat in Dresden, seit 1890 Vorsitzender der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen.

<sup>35</sup> Wilhelm Köhler (1858-1945), Regierungsrat im Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg, Staatskommissar für die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.

<sup>36</sup> Heinrich Küster (1858-1915), Regierungsrat beim Oberpräsidenten in Schleswig, Staatskommissar für die Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein.

<sup>37</sup> Im Protokoll wurden außerdem noch der zweite Vorsitzende der Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen Max Frey und der braunschweigische Stadtrat Hermann von Frankenberg und Ludwigsdorf aufgeführt.

Die am ersten Sitzungstag eröffnete Generaldebatte<sup>38</sup> wendete sich naturgemäß zunächst den von verschiedenen Seiten gemachten Vorschlägen für eine Vereinfachung der Versicherungsorganisation zu, und bei dem allseitigen lebhaften Interesse, das dieser Frage entgegengebracht wurde, wäre wahrscheinlich der größte Teil der den Beratungen zugemessenen Zeit diesem Gegenstand gewidmet worden, wenn nicht auf den Antrag des Handelsministers Freiherrn von Berlepsch diese Erörterung nach der ersten Sitzung abgebrochen worden wäre, um zunächst den Hauptgegenstand der Tagesordnung, die Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, zu erledigen.

Die nächsten vier Sitzungstage wurden denn auch ausschließlich der eingehenden Beratung der aus 162 Paragraphen bestehenden Regierungsvorlage gewidmet. Eine lebhafte Erörterung rief zunächst die Frage hervor, ob nicht durch eine anderweitige Verteilung der den Versicherungsanstalten aus den Rentenzahlungen erwachsenden Lasten der Übelstand beseitigt werden könne, daß einzelne Anstalten (Berlin, Rheinland, Westfalen, Königreich Sachsen, die Hansestädte u. a.) einen Überfluß von Mitteln haben, während andere im Osten und in Bayern geradezu Not leiden. Man trat auf der einen Seite lebhaft für einen Ausgleich der Lasten in dieser oder jener Form ein, weil die ungünstige Lage vieler Anstalten eine Änderung gebieterisch fordere, dagegen wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß die bisherigen Erfahrungen noch zu kurz seien, um von dem jetzigen Zustand auf die künftige Gestaltung schließen zu können.

Bei der Frage der Feststellung der Invalidität wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Invalidität nicht mehr von einem bestimmten Arbeitsverdienst abhängig gemacht werde, weil eine solche Grenze zu großen Ungerechtigkeiten führt. Man solle vielmehr die Invalidität einfach dann anerkennen, wenn festgestellt ist, daß die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ein Drittel der Erwerbsfähigkeit eines gesunden Versicherten derselben Art nicht mehr erreicht. Eine Anregung, die freiwillige Versicherung insofern auszudehnen, als den Versicherten gestattet würde, aufgrund von Zuschußmarken sich eine höhere als die gesetzliche Rente zu sichern, fand allgemeinen Beifall. Ferner wurde die Ausdehnung der Rechte der Versicherungsanstalten bezüglich der Erhöhung der Leistungen von mehreren Seiten befürwortet, von anderer Seite, namentlich von seiten der preußischen Regierung, lebhaft bekämpft. Dagegen fand die Ausdehnung der Rechte in bezug auf die Krankheitsverhütung auf allen Seiten Zustimmung. Auch der Vorschlag, die Invalidenrente da beginnen zu lassen, wo die Leistungen der Krankenkassen aufhören, fand allgemeinen Anklang, wenigstens insofern, als die jetzige Zwischenzeit von einem ganzen Jahr auf sechs Monate ermäßigt werden soll. Von ärztlicher Seite wurde dann noch der Wunsch ausgesprochen, daß die Invalidität, welche in Folge geschlechtlicher Krankheiten eintritt, in Zukunft das Recht auf Rente nicht ausschließen möge.

Von allgemeinerem Interesse als die vielfach ermüdende Spezialberatung der Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz war die am Schluß der ersten Sitzung abgebrochene und in der letzten Sitzung wiederaufgenommene Debatte über

---

<sup>38</sup> Anmerkung in der Quelle: *Da die Beratungen der Kommission sogleich beim Beginn derselben als „vertrauliche“ bezeichnet wurden, so mußten wir den nachstehenden Bericht auf eine Zusammenfassung der allgemeinen Mitteilungen beschränken, die seitens einzelner Kommissionsmitglieder der Tagespresse zugänglich gemacht worden sind. D(ie) Red(aktion).*

eine organische Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung. Nachdem der Geheime Oberregierungsrat von Woedtke zunächst eine ausführliche Darlegung der drei Arbeiterversicherungsgesetze und der Organisationen für die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung gegeben hatte, deren Umfang und Wirksamkeit er durch Zahlen und statistische Nachweise erläuterte, erstattete der Geheime Oberregierungsrat Caspar einen Bericht über die in der Presse und Fachliteratur bisher aufgetauchten Vorschläge zur Herbeiführung einer Vereinfachung und Verschmelzung der bestehenden Organisationen. Insbesondere erörterte er im einzelnen die Arbeiten, die auf diesem Gebiet der bayerische Kultusminister von Landmann, der frühere Reichstagsabgeordnete Kulemann, Seybold und der Magistratsassessor Dr. Freund veröffentlicht haben.

Der letztere legte im Anschluß hieran der Versammlung eine Zusammenstellung der Grundsätze vor, die nach seiner Ansicht am zweckmäßigsten zu einer Vereinfachung in der Organisation der Arbeiterversicherung führen würden.<sup>39</sup> Zu diesem Zweck empfiehlt er die Übertragung der Krankenversicherung auf die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, die für die Zwangsversicherung ausschließlich zuständig sein sollen. Die Unfallversicherung will er in den Händen der Berufsgenossenschaften belassen, dagegen sollen als lokale Hilfsbehörden sowohl der Versicherungsanstalten wie der Berufsgenossenschaften „Arbeiterversicherungsämter“ für kleinere Bezirke gebildet werden, die unter dem Vorsitz eines höheren Beamten aus je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehen und die unter der Oberaufsicht des Reichsversicherungsamts bzw. der Landesversicherungsämter für alle Fragen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung zuständig sein sollen. Insbesondere gehört zu ihren Obliegenheiten auf dem Gebiet der Unfallversicherung „Entgegennahme der Anmeldung der Betriebe und der Unfälle, Unfalluntersuchung, Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften, Gewährung von Vorschüssen, Vorbereitung und Vorprüfung der Rentenanträge und Abgabe einer gutachtlichen Äußerung. Im übrigen sind die Ämter verpflichtet, jeden von den Anstalten und Genossenschaften in Ausführung der Versicherungsgesetze erteilten Auftrag zu erledigen.“ Am liebsten würde der Antragsteller auch die Berufsgenossenschaften ganz beseitigen und die gesamte Arbeiterversicherung in territorialen Versicherungsanstalten vereinigen; nach den bisherigen Erfahrungen hält er aber einen solchen Vorschlag nicht für durchführbar und will deshalb zur Erleichterung der Reform die jetzige Organisation der Unfallversicherung bestehenlassen.

Diesen Vorschlägen gegenüber wies der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker darauf hin, daß die Krankenversicherung von der Invaliditäts- und Altersversicherung grundsätzlich so verschieden sei, daß eine Vereinigung beider undurchführbar erscheine.<sup>40</sup> Bei der Rentenversicherung (Unfall-, Invaliden- und Altersrente) handele es sich um verhältnismäßig seltene, aber dauernde Leistungen von relativ hohem Kapitalwert, bei der Krankenversicherung dagegen um häufig vorkommende vorübergehende Unterstützungen von verhältnismäßig geringem Kapitalwert. Zu diesen drei in der Sache liegenden Unterschieden komme als viertes Moment hinzu, daß die Krankenunterstützung (auch während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall) unverzüglich muß gewährt werden können, während es mit der Unfallrente 13 Wochen Zeit hat und die Alters- und Invalidenrenten sich teils an die

<sup>39</sup> Vgl. Nr. 84.

<sup>40</sup> Vgl. Nr. 85.

Krankenunterstützung anschließen, teils mit Muße von langer Hand vorbereitet werden können. Aus diesem Grund werde man für die Krankenversicherung lokale, leicht erreichbare, sofort entscheidende Organe nicht entbehren können, und eine Verschmelzung mit dem schon wegen der Höhe der Objekte zu gründlicherer und langsamerer Arbeit gezwungenen Organismus der Rentenversicherung, der wegen der breiteren Schultern, auf denen er ruhen muß, naturgemäß weniger allgegenwärtig ist, würde ein prinzipieller Fehler sein. Überdies müßte für den Fall einer solchen Verschmelzung das System der Betriebskrankenkassen völlig aufhören, und dies würde zu beklagen sein wegen des Vorzugs dieser Kassen, der in der größeren Gleichartigkeit des Risikos unter den Kassenmitgliedern und in der höchst wünschenswerten innigeren Fühlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, wozu noch die einfachere Selbstverwaltung und eine bessere Kontrolle gegen Simulation hinzukomme. Unbeschadet der Herstellung eines engeren Zusammenhanges zwischen beiden müsse deshalb die Krankenversicherungsorganisation neben der Rentenversicherung aufrechterhalten werden.

Dagegen empfehle sich eine grundsätzliche Vereinigung der Unfall- mit der Invaliditäts- und der Altersversicherung in Verwaltung und Justiz, und zwar in der Weise, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung der gewerblichen Arbeiter von den Berufsgenossenschaften mit übernommen wird, während die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der bei den Berufsgenossenschaften nichtversicherten Arbeiterkategorien auf die unter dem Namen „Landesversicherungsanstalten“ fortbestehenden Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten übergeht. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten würden also ein Drittel an die gewerblichen Berufsgenossenschaften abtreten, dagegen zwei Drittel von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewinnen. Damit erhielten sowohl Versicherungsanstalten wie Berufsgenossenschaften einen reicheren Inhalt ihrer Wirksamkeit. Die Arbeiter hätten für alle Rentenversicherungsarten stets nur mit einem Organ zu tun. Die jetzt für Unfall- und für Invaliditäts- und Altersversorgung getrennt bestehenden Schiedsgerichte würden vereinigt und auf die Hälfte vermindert, andererseits aber mannigfacher beschäftigt werden. Auch die Vertrauensmänner der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung würden überall gemeinsam, ihre Zahl also wesentlich vermindert.

Die vorhandenen Mittel der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten (etwa 400 Millionen Mark) sollen als Reserve nach der Zahl der Versicherten zwischen den Berufsgenossenschaften und den Landesversicherungsanstalten verteilt werden. Der Bedarf für die Invalidenrenten wird künftig wie bei der Unfallversicherung jährlich umgelegt, und zwar entrichten die Mitglieder der Berufsgenossenschaften nach Maßgabe der ihren Arbeitern gezahlten Löhne prozentuale Beiträge, deren Hälfte sie ihren Arbeitern anrechnen können und die zusammen mit den Unfallversicherungsbeiträgen (fakultativ in Vierteljahresraten) eingezogen werden. In diesen Büchern sind die Einnahmen und Ausgaben beider Rentenversicherungen jedoch getrennt zu verrechnen. Für die Versicherungsanstalten würden die Beiträge vierteljährlich durch die Gemeinden mit den Gemeindesteuern zu erheben sein. Sowohl für den Fall der Invalidität wie des Alters soll eine Grundrente von monatlich 12 M. für Männer und 9 M. für Frauen eingeführt werden. Diese Grundrente erhielte jeder, der den an keine Form gebundenen Nachweis führt, in den letzten fünf (oder drei?) Jahren vor dem Rentenanspruch als Arbeiter tätig gewesen zu sein. Wer durch ein – rein fakultatives – Arbeitsbuch eine längere Beschäftigung und folgeweise Beitragslei-

stung nachweist, würde in eine entsprechend höhere Rentenklasse aufrücken. Die Rentenklassen hätten um je eine Mark monatlich bis zum Dreifachen der Grundrente zu steigen. Die Höhe der empfangenen Löhne resp. der geleisteten Beiträge, würde also auch künftig auf die Rentenhöhe einwirken. Eine gegenseitige Aufrechnung der Renten unter den Landesversicherungsanstalten und den Berufsgenossenschaften findet nicht statt. Die Invaliden- und Altersrenten werden vielmehr zu Lasten der Gesamtheit bezahlt, wie wenn ein allgemeiner Rückversicherungsverband bestände.

Zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit soll für die Behandlung der Invaliden- und Altersrenten ein Staatsbeamter in die Vorstände der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten eintreten. Zur Entlastung des Reichsversicherungsamts ist für die Erledigung von Kataster-, Straf-, Beitrags-, Gefahrentarifbeschwerden die Bildung von Landesversicherungskammern gedacht, die an den Sitzen der Oberlandesgerichte gebildet werden und in denen ein höherer Verwaltungsbeamter, ein Arzt und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter mitzuwirken hätten. Auf diese Weise würde die stets als schwere Belästigung empfundene Beitragsmarke und Quittungskarte völlig entbehrlich, eine große Zahl von Schiedsgerichten würde gespart und durch eine weitere Reihe von Änderungen in der Organisation könnte auch der Geschäftsgang wesentlich vereinfacht werden.

Diese Vorschläge wurden von der Versammlung und insbesondere von den Vertretern der Berufsgenossenschaften im großen als eine geeignete Grundlage für eine Reform der Arbeiterversicherungsorganisation anerkannt. Fast alle Redner äußerten sich dahin, daß die Berufsgenossenschaften sich bisher vortrefflich bewährt haben und daß es ein großer Fehler sein würde, dieselben einer territorialen Gliederung zu opfern. Insbesondere erklärte der Minister Frhr. v. Berlepsch, daß an der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung nichts auszusetzen sei, dagegen manches an den Ortskrankenkassen, insofern, als trotz erheblicher Beiträge die Fälle der Unzulänglichkeit sich mehren; über das „Klebegesetz“ herrsche aber allgemeine Unzufriedenheit. Die Vorschläge des Präsidenten Dr. Bödiker entsprächen in weitgehender Weise den Anschauungen der preußischen Verwaltung. Geheimrat Dr. Schenkel bemängelte die Berufsgenossenschaften insofern, als die eigentliche Verwaltung derselben zum großen Teil in den Händen bezahlter Beamten liege und somit die ehrenamtliche Selbstverwaltung in den Hintergrund trete. Wolle man die Arbeiterversicherung auf einheitlicher Grundlage organisieren, so verdiene eine territoriale Gliederung den Vorzug. Dieser Auffassung trat der Baumeister Felisch mit Entschiedenheit entgegen. Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften habe sich vortrefflich bewährt, und es sei ein glücklicher Gedanke des Präsidenten Dr. Bödiker, diese Selbstverwaltung weiter auszubauen, indem er die Invaliditäts- und Altersversicherung der gewerblichen Arbeiter auf die Berufsgenossenschaften zu übertragen beabsichtige. Auch der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften werde, wie er aus Äußerungen einzelner Mitglieder entnehmen zu dürfen glaube, sich demselben gegenüber zustimmend verhalten.<sup>41</sup> In gleichem Sinne sprach sich Herr Laeiß und Kommerzienrat Dr. Holtz aus, der unter Bezugnahme auf seine bei der Begründung des Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften gehaltene

<sup>41</sup> Anmerkung in der Quelle: *Die in der Tagespresse verbreitete Mitteilung, daß der Verband bereits zu den in der Kommission erörterten Vorschlägen Stellung genommen habe, ist eine irrige. Die für diesen Zweck einberufene Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses wird erst am 25. November d. J. stattfinden. D. Red.*

Einleitungsrede<sup>42</sup> daran erinnerte, daß er damals bereits dem Wunsch Ausdruck gegeben habe, daß man der so großartig angelegten berufsgenossenschaftlichen Organisation weitere sozialpolitische Aufgaben, insbesondere die Alters- und Invalidenversicherung, überweisen möge, zu deren Durchführung sie vollkommen befähigt und berufen sei. Auch Kommerzienrat Roesicke schloß sich als Vorsitzender des Berufsgenossenschaftsverbands dieser Auffassung an, behielt sich aber ein abschließendes Urteil über die Vorschläge im einzelnen vor, da auch mancherlei Bedenken gegen dieselben zu erheben seien. Gleichzeitig sprach er sein Bedauern aus, daß man nicht Vertreter der Arbeiter zu den Kommissionsberatungen zugezogen habe, um auch deren Ansichten über die Reorganisationspläne zu hören. In ähnlicher Weise traten Dr. Hitze sowie der bayerische Regierungsvertreter Oberregierungsrat Rasp und der königl[ich] württembergische Regierungsdirektor v. Schicker für die Berufsgenossenschaften ein.

Eine lebhafte Debatte knüpfte sich an die Frage, ob das System der Beitragsmarken völlig zu beseitigen oder nur zu vereinfachen sei. Gegen eine völlige Beseitigung wurde geltend gemacht, daß, wenn die Beiträge von dem Betriebsunternehmer nach Prozenten der Lohnbeträge durch die Berufsgenossenschaften eingezogen werden sollten, die allgemeine Einführung von Individual-Lohnnachweisungen notwendig werden würde. Dies erscheine aber in vielen Betriebszweigen undurchführbar. Geh[eimer] Rat von Woedtke bestritt, daß das Markensystem wirklich so belästigend sei, wie vielfach behauptet werde. Wenn die Bevölkerung erst sich daran gewöhnt und den Wert dieses Systems erkannt habe, werde dieser Widerspruch wegfallen. Kommerzienrat Dr. Holtz erklärte sich für die völlige Beseitigung der Beitragsmarken. Die Einführung von Individuallohnachweisungen habe gar keine Schwierigkeiten. In der chemischen Industrie habe man sich anfangs auch dagegen gesträubt, sich dann aber von den Vorzügen derselben überzeugt. Die Behauptung des Herrn Geh. Rat von Woedtke stehe den Vorschlägen des Präsidenten Dr. Bödiker gegenüber wie Theorie und Praxis, Sie erinnere an den Ausspruch eines berühmten Chemikers, der vor kurzem Minister des Auswärtigen in einem uns befreundeten Nachbarstaat geworden ist und der in Aussicht gestellt habe, daß in Zukunft jedermann die zur Befriedigung seiner Nahrungsbedürfnisse erforderlichen Stoffe in konzentriertester Form in der Westentasche bei sich tragen könne. Der praktische Chemiker stehe solchen Zukunftsbildern etwas skeptisch gegenüber und halte sich an das zur Zeit Durchführbare. Als solches erscheine der Plan des Präsidenten Dr. Bödiker, den er, vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen, zur Annahme empfehle. Namens der von ihm vertretenen Berufsgenossenschaft glaube er erklären zu dürfen, daß dieselbe sofort bereit sei, unter der Voraussetzung des Wegfalls des Markensystems die Invaliditäts- und Altersversicherung mit zu übernehmen,

<sup>42</sup> Dr. Holtz hatte am 27.6.1887 auf der konstituierenden Sitzung des Verbands deutscher Berufsgenossenschaften ausgeführt: *So groß das Verdienst ist, die Unfallversicherung gesetzlich in der gegenwärtigen Form geregelt zu haben, so tritt dasselbe doch fast in den Hintergrund gegen die Bedeutung der Tatsache, daß durch das Unfallversicherungsgesetz in den Berufsgenossenschaften eine wohlgegliederte Organisation der ganzen deutschen Industrie geschaffen worden ist, die als gesetzliche Vertreterin des Großgewerbes befähigt und berufen erscheint, eine noch nicht absehbare Reihe sozialer und politischer Aufgaben weit über den Rahmen der Unfallversicherung zu übernehmen* (Die Berufsgenossenschaft 2 [1887], S. 107).

sofern dadurch eine finanzielle Mehrbelastung der Mitglieder nicht herbeigeführt werde.

Von anderer Seite wurde der vielfach unterstützte Vorschlag gemacht, zur Vereinfachung Marken für größere Zeitabschnitte – bis zu einem Vierteljahr – auszugeben. Ein Vorschlag, sogar Marken mit einem Wertbetrag für ein ganzes Jahr auszugeben, fand nur geringen Beifall, ebenso der andere Vorschlag, den Arbeitgebern nur die Verpflichtung aufzuerlegen, die erforderlichen Marken nach Ablauf gewisser Zeiträume, spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. beim Abgang der betreffenden Arbeiter einzukleben. Man war vielmehr der Ansicht, daß auch in dieser Beziehung das äußerste Maß 13 Wochen oder ein Vierteljahr sein müßte. Ein weiterer Vorschlag, nur 2 Marken, je eine für weibliche und männliche Versicherte, einzuführen, fand ebensowenig Zustimmung. Der Anregung, auch für die Beiträge, also für die Werthöhe der Marken das Dezimalsystem einzuführen und sich fernerhin nicht mehr darum zu kümmern, wieviel Marken, sondern nur welche Beträge im Lauf eines Jahrs durch Einkleben von Marken für die betreffenden Versicherten verwendet worden sind, wurde zwar von mehreren Seiten zugestimmt, andererseits aber hervorgehoben, daß dieser Vorschlag in erster Reihe abhängt von dem rechnerischen Nachweis über die Möglichkeit seiner Durchführung. Während von seiten einiger Versicherungsanstalten aufgrund der gemachten Erfahrungen die obligatorische Entwertung der eingeklebten Marken für erforderlich erachtet wurde, war man namentlich im Kreis der Vertreter der Landwirtschaft der Meinung, daß sich eine solche Entwertung nicht allgemein durchführen lasse. Von vielen Seiten wurde ferner der Absicht, das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts über das bisherige Maß auszudehnen, energisch widersprochen, indem man der Ansicht war, daß dadurch das Selbstverwaltungsrecht der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften wesentlich geschmälert werden würde. Der Vorschlag, anstelle der jetzigen Quittungskarten Quittungsbücher einzuführen für längere Zeiträume, wurde in Rücksicht auf den Widerspruch, den solche Bücher in den Kreisen der Arbeiter finden würden, fast allgemein fallengelassen.

Am Schluß der Beratung faßte der Vorsitzende Staatssekretär Dr. von Boetticher das Ergebnis der Kommissionsarbeiten, die auf Wunsch vieler Mitglieder nach dem stenographischen Protokoll gedruckt werden sollen, noch einmal kurz zusammen, versprach, daß das hierdurch gewonnene wertvolle Material von der Regierung bei der Bearbeitung von Reformvorschlägen in ausgiebigem Maß berücksichtigt werden solle und dankte den Mitgliedern für die ausdauernde und mühevollte Mitwirkung.

1895 November 15

Deutscher Reichs-Anzeiger<sup>1</sup> und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger  
Nr. 274

Druck

[Angesichts der nicht gewünschten Zeitungsberichte über die „Novemberkonferenz“ erscheint eine offiziöse Darstellung über diese]

Zu der Einberufung der Konferenz, welche vom 4. bis 9. November im Reichsamt des Innern über die Revision der Arbeiterversicherungsgesetze beriet, hatte zunächst der Wunsch Veranlassung gegeben, gutachtliche Äußerungen über die bei einer Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes einzuschlagenden Wege von solchen Personen zu erhalten, welche vermöge ihres Berufs zur Beurteilung der bei der Durchführung des Gesetzes hervorgetretenen Mängel besonders in der Lage sind. Nachträglich erfuhren die Aufgaben der Konferenz dadurch eine wesentliche Erweiterung, daß auch die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zur Erörterung gestellt wurde.

An der Konferenz, welche der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher, und während dessen vorübergehender Behinderung der Staatsminister Freiherr von Berlepsch leitete, nahmen außer zahlreichen Mitgliedern des Bundesrats und Kommissaren des Reichs sowie der verbündeten Regierungen etwa zwanzig Vorsitzende von Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Kassen sowie mehrere andere Sachkenner aus verschiedenen Lebensstellungen, darunter auch einige Reichstagsabgeordnete, teil. Seitens der einladenden Reichsbehörde war von vornherein Wert darauf gelegt worden, die gesamten Verhandlungen als vertraulich behandelt zu sehen, und zwar, wie der Vorsitzende bei den Verhandlungen hervorhob, zu dem Zweck, damit jeder Teilnehmer ohne Scheu vor abfälliger öffentlicher Kritik seine Ansichten äußern und mit Verbesserungsvorschlägen hervortreten könne. Nachdem dessenungeachtet zahlreiche Tagesblätter teils ungenaue, teils geradezu unrichtige Berichte über den Gang der Verhandlungen gebracht haben, erscheint es zweckmäßig, über die nunmehr abgeschlossenen Beratungen eine kurze Darstellung zu veröffentlichen.

Den Mitgliedern der Konferenz war vor ihrem Zusammentritt ein umfassender, aber unverbindlicher Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugegangen, welcher im Reichsamt des Innern unter Berücksichtigung der Vorschläge ausgearbeitet war, die auf dessen Veranlassung das Reichsversicherungsamt nach eingehender Beratung mit Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten formuliert hatte.<sup>2</sup> Dieser Entwurf beschränkte sich im allgemeinen darauf, unter Aufrechterhaltung der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes Erleichterungen und Vereinfachungen in Aussicht zu nehmen, die sich in der Praxis als wünschenswert herausgestellt hatten; zahlreiches Rechnungsmaterial war

<sup>1</sup> Entwurf Franz Caspars: BArch R 1501 Nr.100034, fol. 39-52 Rs.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 38 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

beigegeben. Ferner wurden den Mitgliedern der Konferenz bei ihrem Zusammentritt die von dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt Berlin Dr. Freund ausgearbeiteten „Grundsätze für eine Vereinfachung in der Organisation der Arbeiterversicherung“ mitgeteilt, welche auf eine Vereinigung der Kranken- mit der Invaliditäts- und Altersversicherung abzielen.<sup>3</sup> Im Verlauf der Beratungen des ersten Tages trat dann auch der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker mit formulierten „Vorschlägen zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung“ hervor, deren Begründung eine von ihm verfaßte und verteilte Denkschrift enthielt.<sup>4</sup> In derselben fanden sich außer Vorschlägen zu einer Zusammenlegung der Unfall- mit der Invaliditäts- und Altersversicherung auch weitgehende Anregungen zur Abänderung grundlegender Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Die Konferenz begann mit einer Besprechung über die Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung. Nachdem sich aber die Unmöglichkeit herausgestellt hatte, die Tragweite der eine wesentliche Umgestaltung des geltenden Rechts bedingenden Vorschläge der Herren Dr. Bödiker und Dr. Freund sogleich zu übersehen, wurde die weitere Erörterung dieser Vorschläge zurückgestellt und zunächst in die Besprechung des Entwurfs über die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eingetreten.

Bei der auf vier Tage sich erstreckenden Verhandlung über diesen Entwurf wurde allseitig anerkannt, daß das Gesetz vom 22. Juni 1889 auch bei Aufrechterhaltung seiner grundsätzlichen Bestimmungen mancher Verbesserungen bedürftig sei und daß der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Revisionsentwurf gegenüber dem bestehenden Zustand eine Reihe wesentlicher Erleichterungen und Vereinfachungen biete. Als solche lassen sich bezeichnen: die Beseitigung des Begriffs eines dem Kalenderjahr nicht entsprechenden Beitragsjahrs und damit die Abrundung der Wartezeit; die Zulassung von Marken für größere Zeiträume (Appoints); die Beseitigung der Zusatzmarke bei freiwilliger Versicherung; die Aufhebung des Grundsatzes, daß Beitragsmarken bei jeder Lohnzahlung verwendet werden müssen; Erleichterungen bei der Entrichtung von Beiträgen insbesondere für unständige Arbeiter; tunlichste Beseitigung aller besonderen Bescheinigungen über geleistete Arbeitszeit; Anlegung von Sammelkarten bei den Versicherungsanstalten, um die langjährige Aufbewahrung der Einzelkarten entbehrlich zu machen; Vereinfachung der Bestimmungen für die Übergangszeit; Beschleunigung des Verfahrens bei Bewilligung von Renten durch Fortfall der obligatorischen Anhörung von Vertrauensmännern und des obligatorischen Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde; weitere Ausgestaltung der vorbeugenden Krankenpflege; der Fortfall des besonderen Reservefonds bei den Versicherungsanstalten und in teilweisem Zusammenhang hiermit eine Herabsetzung der Beiträge; die Vereinfachung und anderweite Gestaltung des Verteilungsverfahrens unter tunlichster Ausgleichung der aus den örtlichen Verhältnissen bei den verschiedenen Versicherungsanstalten sich ergebenden, nicht in der Absicht des Gesetzes liegenden und erst in der Praxis hervorgetretenen Ungleichheiten; die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse des Reichsversicherungsamts u. a. Das jetzige Verfahren bei Aufbringung der Beiträge, das „Markensystem“, würde nach diesem Entwurf bestehenbleiben; die prinzipielle Erörterung über dessen Beibehaltung wurde für die Besprechung der Bödikerschen Vorschläge zurückgestellt.

---

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 84.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 85.

Der größte Teil der Abänderungsvorschläge fand den ungeteilten Beifall der Versammlung; es bestand kein Zweifel darüber, daß, wenn das Markensystem beibehalten würde, die vorgesehenen Vereinfachungen und Erleichterungen, insbesondere die seinerzeit von dem Reichstag verworfene Einführung größerer Appoints von Marken (etwa für 2 und für 13 Beitragswochen) sowie die Aufhebung der Vorschrift, daß Marken bei jeder Lohnzahlung verwendet werden müssen, als wesentliche Verbesserungen zu begrüßen seien. Dagegen wurden gegen den ferneren Vorschlag, anstelle der Quittungskarten Beitragsbücher für längere Zeiträume einzuführen, um die aus dem häufigen Umtausch der Karten sich ergebenden Belästigungen der Ortsbehörden zu beseitigen, manche nicht von der Hand zu weisende Bedenken geltend gemacht; insbesondere wurde hervorgehoben, daß die Gründe für Einführung des Beitragsbuchs an Gewicht verlieren würden, sobald die Karten infolge der Herstellung größerer Appoints von Marken eine längere Gebrauchsdauer erhielten.

Übrigens beschränkte sich die Versammlung nicht auf eine kritische Beleuchtung der in dem Entwurf gebotenen Vorschläge; vielmehr gingen aus der Mitte der Konferenz auch dankenswerte Anregungen zu weiteren sachlichen und redaktionellen Änderungen hervor. Hierher gehört u. a. der Vorschlag, die vom Reichstag beschlossene besondere Berechnung der Altersrente wieder aufzugeben. Anderweite Vorschläge über die gemeinsame Aufbringung eines Teils der Rentenlast durch die Gesamtheit der Versicherten, die der Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt formulierte, wurden gleichfalls erörtert.

Nach Abschluß dieser Beratungen wurde am sechsten, letzten Sitzungstag die Erörterung über die Frage der Beseitigung des Markensystems und die Besprechung über die organische Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung wiederaufgenommen. Dabei ergab sich, daß die zur Veröffentlichung nicht bestimmten Vorschläge des Präsidenten Dr. Bödiker, und zwar, wie der Vorsitzende feststellte, ohne Wissen und gegen den Willen des Verfassers, anscheinend infolge einer Indiskretion, ihrem wesentlichen Inhalt nach in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ zum Abdruck gekommen waren.<sup>5</sup> Auch die Friendschen Grundsätze hatten bereits ihren Weg in die Presse gefunden.<sup>6</sup>

Ebenso wie in der Frage der organisatorischen Zusammenlegung, so stehen auch hinsichtlich des Verfahrens bei Aufbringung der Beiträge die Bödikerschen und die Friendschen Vorschläge einander gegenüber. Dr. Bödiker will die Beiträge in Prozenten des von dem Arbeitgeber gezahlten Arbeitslohns bemessen und von dem Arbeitgeber nach den Lohnlisten der Berufsgenossenschaften, in deren Ermangelung nach besonders vorzunehmenden Einschätzungen, einziehen lassen, als Rente aber jedem, der einige Jahre vor Eintritt des Rentenfalls als Arbeiter beschäftigt gewesen ist, eine einheitliche, eventuell nach Lohnsätzen abstufbare Grundrente und, soweit er durch Vorlegung eines rein fakultativen Arbeitsbuchs (Sammelhefts für Arbeits- und Lohnbescheinigungen) eine längere Beschäftigung und höheren Lohn nachweisen kann, eine mehrfach abgestufte Rentensteigerung gewähren. Während Dr. Bödiker auf diesem Weg zur Beseitigung des Markensystems gelangt, wird dieses von Dr. Freund als das einfachste Verfahren bei Aufbringung von Beiträgen verteidigt,

<sup>5</sup> Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ berichtete am 8.11. und 9.11.1895 in drei Teilen in den Nummern 526-528 über Bödikers Vorschläge.

<sup>6</sup> Vgl. Konferenz für Revision der Reichs-Versicherungsgesetze, in: Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik Nr. 7 vom 14.11.1895, S. 193-194.

auch für die Beiträge zur Krankenversicherung empfohlen und nur der Vereinfachung für bedürftig erklärt.

Wenngleich das Markensystem in der Versammlung auch sonst nicht ohne Befürworter blieb, von denen u. a. bemerkt wurde, daß die Abneigung gegen dasselbe bei einem großen Teil des Publikums nicht in der durch das Kleben verursachten Mühewaltung begründet sei, sondern nur dem Widerwillen gegen die Beitragsleistung zum Deckmantel diene, so stellte sich doch als unzweifelhaft heraus, daß gegen das Markensystem in der Tat eine weitgehende, wenn auch mitunter vielleicht künstliche genährte Verstimmung in der Bevölkerung herrsche und daß dessen Beseitigung, sofern sie tunlich sein, mit Freuden begrüßt werden würde. Andererseits aber war die überwiegende Mehrheit der Versammelten auch darin einig, daß eine Beseitigung jenes Systems sich nur dann empfehle, wenn etwas zweifellos Besseres oder mindestens Gleichwertiges an seine Stelle gesetzt werden könne.

Auch ohne Abstimmung, die in der Konferenz grundsätzlich ausgeschlossen blieb, ließ sich erkennen, daß die Mehrheit der Teilnehmer, wenngleich sie die Beseitigung des Markensystems dringend wünschte, die bisherigen Vorschläge als bedenkenfreie Verbesserungen noch nicht anerkennen konnte und zunächst eine weitere eingehende Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit für erforderlich erachtete. Bei den bisherigen Vorschlägen werde, wie man hervorhob, nicht genügend beachtet, daß die Marken nicht als Quittungen über die Beitragsentrichtung, welche allerdings auch in anderer Form möglich seien, sondern auch als Nachweis über die versicherungspflichtige Beschäftigung dienen. Dieser Nachweis müsse, wenn man die Marken fortfallen lasse, auch nach den Bödikerschen Vorschlägen anderweit, in der Regel durch Bescheinigungen, erbracht werden; dies aber würde, wie die Erfahrung während der nun überwundenen Übergangszeit genügsam ergeben habe, zu erheblichen Unzuträglichkeiten und Weiterungen führen.

Bei Besprechung der weiteren Bödikerschen Vorschläge, welche eine Vereinigung der gesamten Rentenversicherung (Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) teils in örtlichen Verbänden, teils in den Berufsgenossenschaften, soweit diese nicht aufzulösen sind, bezwecken, wurden neben gewissen Vorzügen auch einzelne Schattenseiten hervorgehoben, so vor allem die Schwierigkeiten, welche für die landwirtschaftliche Unfallversicherung sich ergeben müßten, wenn nach den Vorschlägen in denselben territorialen Anstalten neben Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auch Betriebe aus anderen, jetzt genossenschaftlich organisierten Berufszweigen mit zum Teil hoher Unfallgefahr versichert würden. Die Einfachheit und Billigkeit der jetzigen Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften würde hierunter erheblich leiden, was freilich auch eintreten werde, wenn, einem anderweitig mehrfach gemachten Vorschlag entsprechend, landwirtschaftliche gewerbliche Nebenbetriebe mit in die landwirtschaftliche Unfallversicherung aufgenommen würden.

Die Friendschen Vorschläge, welche die Durchführung der Krankenversicherung unter Aufhebung der örtlichen Krankenkassen den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten übertragen und besondere Arbeiterversicherungsämter als gemeinsame lokale Hilfsbehörden für alle Zweige der Arbeiterversicherung schaffen wollen, begegneten dem Einwand, daß sie zu sehr auf großstädtische Verhältnisse zugeschnitten seien, den Verhältnissen im Land aber nicht genügend Rechnung trügen.

Zum Schluß der Beratungen wurde mehrfach hervorgehoben, daß die vorliegenden Reformvorschläge noch nicht als genügend ausgereift zu betrachten seien, son-

dem eine eingehendere Durcharbeitung und Erwägung erfordern. Dasselbe gelte auch von den noch am letzten Tag von dem Geheimen Oberregierungsrat von Wodtke und von dem großherzoglich badischen Ministerialdirektor Dr. Schenkel gegebenen eventuellen Anregungen, deren erstere für den Fall einer Beseitigung des Markensystems eine anderweite Bemessung der Renten mit freiwilliger Zuschußversicherung unter Beihilfe des Arbeitgebers ins Auge faßt, während letztere eine wesentliche Einschränkung der Klebpflicht der Arbeitgeber vorsieht.

Die zuständigen Behörden werden sich unter diesen Umständen die Frage vorzulegen haben, ob es sich empfiehlt, die Revisionsarbeit so lange auszusetzen, bis sich ein einwandfreier Weg für eine Zusammenlegung verschiedener Versicherungszweige oder für andere grundlegende Abänderungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung gefunden haben wird oder ob nicht vorbehaltlich späterer weiter gehender Maßnahmen zunächst mit einer Revision der Einzelgesetze unter Aufrechterhaltung ihrer grundlegenden Bestimmungen, wie sie bei der Krankenversicherung durch die Novelle von 1892<sup>7</sup> mit Erfolg begonnen wurde, fortzufahren sein wird.

## Nr. 89

1895 November 23

Denkschrift<sup>1</sup> des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Tonio Bödiker  
Metallographie

[Bödiker ergänzt seine für die „Novemberkonferenz“ vorgelegten Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherungen]

Zur Verhütung von Mißverständnissen hinsichtlich der von dem Unterzeichneten vorgeschlagenen, inzwischen in den öffentlichen Blättern mehrfach besprochenen Vereinigung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Unfallversicherung mögen folgende Bemerkungen dienen.<sup>2</sup>

Wenn die fakultative Aufnahme eines besoldeten Beamten in die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften – als Vorstandsmitglied –, sei er nun selbst Berufsgenosse oder nicht, vorgeschlagen wurde, so sollte dadurch den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern eine entsprechende Erleichterung gegenüber der durch die Übernahme der Invaliditäts- und Altersversicherungsarbeiten ihnen erwachsenden Mehrbelastung und auch sonst zuteil werden. Glaubt ein Vorstand, ohne ein solches besoldetes Vorstandsmitglied auskommen zu können, so steht es bei ihm, ein solches nicht zu erwählen. Das Reichsversicherungsamt würde nicht dazu drängen, wie es auch irgendwelche Einflußnahme bei der Wahl des Mitglieds nicht wünschen würde. Aber wenn schon gegenwärtig stellvertretende Vorstandsvorsitzende wegen ihrer Heranziehung zur Abwicklung der Geschäfte des Vorstands Entschädigungen

<sup>7</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>1</sup> BArch R 89 Nr.936, n. fol.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 85.

direkt oder indirekt erhalten, so ist dies ein der Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder ähnliches Verhältnis, und wenn andererseits vereinzelt Vorstandsvorsitzende sehr hohe Entschädigungen beziehen (10 000 M. und darüber), so entspräche es dem ehrenamtlichen Charakter der Verwaltung mehr, wenn dieselben als besoldete Vorstandsmitglieder tätig wären und der Vorsitz im Vorstand einem ehrenamtlich fungierenden angesehenen Betriebsunternehmer übertragen würde, der eine Entschädigung für Zeitverlust in mäßigem Umfang oder gar keine Entschädigung erhielte, wie es jetzt bei der Mehrzahl der Berufsgenossenschaften erfreulicherweise der Fall ist. Auch die gegenwärtige Stellung einiger Geschäftsführer in den Berufsgenossenschaften, die mit hohen Gehältern dotiert sind, würde klarer werden, wenn sie, die als akademisch gebildete Beamte, als Ingenieure oder sonst technisch, kaufmännisch oder schriftstellerisch hervorragend geschult, durchaus in der Lage wären, besoldete Mitglieder der Vorstände zu sein, auch wirklich in den Vorstand einträten, statt daß sie jetzt sowohl im Bürodienst als auch bei den Vorstandssitzungen und in den Genossenschaftsversammlungen tatsächlich, aber nicht rechtlich in mitleitender Stellung tätig sind. Es ist gut, die Verhältnisse anzusehen, wie sie sind, und nicht Illusionen sich hinzugeben. Die den Vorstand im übrigen bildenden Werksbesitzer und sonstigen Betriebsunternehmer würden durchaus in der Lage sein, die Richtung der Verwaltung im allgemeinen und im einzelnen nach wie vor maßgebend zu bestimmen; in ihren beziehungsweise der Genossenschaftsversammlung Händen läge die Bestimmung der äußeren Verhältnisse des besoldeten Vorstandsmitglieds, und es besteht Grund zu der Annahme, daß die vorgeschlagene Einrichtung eher zu einer Ersparung als zu einer Mehrausgabe führen würde.

Die besoldeten Vorstandsmitglieder würden sowohl auf dem Gebiet der Unfallversicherung als auch dem der Invaliditäts- und Altersversicherung alle Schreiben und Verfügungen zeichnen, die nicht durch Vorstandsbeschluß oder Bestimmung des Vorsitzenden der Zeichnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorbehalten sind. Auf solche Weise würden diese in gesetzmäßiger Weise von einer Menge kleiner Schreibearbeit entlastet und um so mehr befähigt werden, neben der Besorgung ihrer eigenen Geschäfte sich um die größeren und wichtigeren Dinge der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung zu kümmern. Was damit vorgeschlagen wird, ist nichts Neues oder gar Regelwidriges. Die provinzialständige, die Landwirtschaftsunfall- und die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Selbstverwaltung werden sogar vorwiegend durch besoldete Vorstandsmitglieder (Landesdirektoren, Beamten pp.) geführt. Bei Annahme des Vorschlags bliebe das Prinzip der ehrenamtlichen Selbstverwaltung auf seiten der gewerblichen Berufsgenossenschaften immer noch viel reiner erhalten als auf den vorhin genannten Gebieten.

Mit dem von der Berufsgenossenschaft besoldeten Vorstandsmitglied hat der Staatsbeamte nichts zu tun, welcher nach meinen Vorschlägen auf dem Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung bei der Rentenbewilligung ein Einspruchsrecht haben sollte als Korrelat zu der ferner vorgeschlagenen Bestimmung, daß alle Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften einen großen Rückversicherungsverband bilden, so daß tatsächlich die Invaliditäts- und Altersrentenbewilligungen auf allgemeine Kosten erfolgen. Es schien das einfachste, den Staatsbeamten eben für diese Zwecke in den Vorstand selbst mit eintreten zu lassen, um dadurch ein gegenseitiges Sich-Aussprechen zu erleichtern. Er könnte auch unbeschadet der Vorschläge neben dem Vorstand bestehenbleiben.

Was aber die Hauptsache betrifft, so schien es mir, daß es im Interesse der gewerblichen Berufsgenossenschaften liege, unter Benutzung ihrer Kataster- und Lohnnachweisungen bei Erhebung lohnprozentualer Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung die Durchführung der letzteren selbst in die Hand zu nehmen. Es würden auf solche Weise die Arbeitervertreter (wegen Zahlung der halben Beiträge durch die Arbeiter) in den Vorstand für die Invaliditäts- und Altersrentensachen eintreten und eine engere Fühlung zwischen beiden Teilen hergestellt zum Vorteil der Pflege des Friedens unter ihnen, die der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1890<sup>3</sup>, unter Hinweis auf die „Regelung gemeinsamer Angelegenheiten“ mit Nachdruck betont. Indem die Rentenbewilligungen unter der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden erfolgen, sähe die Arbeiterschaft, daß die Werksbesitzer mit für sie sorgen. Die Unternehmer hätten für die ganze Rentenversicherung nur mit dem von ihnen selbst gewählten Vorstand zu tun, hätten im Lauf des Jahrs quartaliter die Beträge zusammen zu zahlen, und die Arbeiter ständen ebenfalls nur mit einem Vorstand in Beziehung. Dieser könnte zunächst seine Unfallversicherungssitzung und im Anschluß daran unter Zuziehung der Arbeitervertreter eine Invaliditäts- und Altersversicherungssitzung abhalten, während auch die Schiedsgerichte die Berufungen nach beiden Richtungen in einer und derselben Sitzung erledigen könnten.

Was insbesondere die Erhebung der Beiträge anlangt, so könnten (ebenso wie man die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Lohnprozentzuschläge unschwer vorher bestimmen kann – ich würde für die nächsten Jahre 1 Prozent in Aussicht nehmen, womit immer noch eine gewisse Ansammlung von Kapital zur Ausgleichung für spätere Jahre stattfände) auch die Beiträge für die Unfallversicherung vorher bestimmt werden. Dieselben bewegen sich jetzt schon auf einer ziemlich genau vorherzusehenden Linie. Sollte etwas zu wenig zur Umlage bestimmt sein, so würde der Reservefonds ausgleichend eintreten; ein etwaiges Plus an Umlage flösse zu späterer Verwendung in den Reservefonds.

Von der aus meinen Vorschlägen resultierenden gemeinsamen Tätigkeit der durch gemeinsame Interessen höchster Art verbundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann man sich einen großen Erfolg versprechen. Die großen Aufwendungen an Geld und Arbeit auf unserem Gebiet sollten soviel Früchte bringen wie nur irgend möglich. Eine der edelsten ginge verloren, wollte man diese sich bietende Gelegenheit, beide Teile auf die vorgeschlagene Weise zusammenzuführen, sich entgehen lassen. Und wenn es gar in späteren Jahren möglich sein sollte, an eine Verwirklichung der Witwen- und Waisenversicherung (etwa zu  $\frac{1}{4}$  auf Reichs-,  $\frac{1}{4}$  auf Gemeinde-, je  $\frac{1}{4}$  auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkosten. Die Gemeinden haben unter dem Gesichtspunkt der Armenpflege ein direktes Interesse, daher ihre Mitheranziehung) zu denken, so wäre die vorgeschlagene Organisation in besonderem Maße geeignet, auch jene Versicherung zu tragen. Alles in allem genommen werden jedenfalls die Schattenseiten durch die Lichtseiten der vorgeschlagenen Organisation überwogen, zu denen auch noch die gehört, daß solchergestalt die ein wertvolles Kraftmoment der Nation darstellende berufsgenossenschaftliche Organisation an sich gestärkt und vor der Gefahr des Abbröckelns geschützt wird. Darum könnten immerhin vereinzelt Berufsgenossenschaften, die nur um der Durchführung der Unfallversicherung

---

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

willen geschaffen wurden, aufgelöst, miteinander vereinigt oder den Landesversicherungsanstalten zugeführt werden.

Die Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zu einheitlichen Landesversicherungsanstalten würde dem Leben innerhalb der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften keinen Eintrag tun. Es würde innerhalb dieser Anstalten eine Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung und eine Abteilung für Unfallversicherung gebildet werden. In der letzteren hätte naturgemäß fast durchweg die Landwirtschaft das Übergewicht. Der Parallelismus von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsvorständen und Invaliditäts- und Altersversicherungsanstaltsvorständen, die mit großem Verlust an Zeit, Arbeitskraft und Geld gegenwärtig aufrechterhalten wird, würde in den leitenden Stellungen, in den Büros, in den Katastern ineinander überfließen. Die Sektionsbildung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften würde der Invaliditäts- und Altersversicherung mit dienbar werden; es ließe sich erreichen, daß die Sektionen durch das Statut auch mit der Invaliditäts- und Altersrentenbewilligung betraut würden, und an die Stelle doppelter, je halb beschäftigter Schiedsgerichte träten einheitliche, besser beschäftigte Schiedsgerichte, die im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsgangs öfter Sitzungen abhalten könnten. Das namentlich in kleineren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften reger als in den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten pulsierende Selbstverwaltungsleben würde der Invaliditäts- und Altersversicherung zugute kommen. Die letztere ist stellenweise geradezu auf dem Weg, mehr und mehr einer rein bürokratischen Verwaltung – die übrigens ja auch ihre Vorzüge hat – zu verfallen; ist doch bereits der kaum glaubliche Fall vorgekommen, daß ein Ausschuß einer Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt die Mitwirkung bei der Etataufstellung für sich für unnötig erachtet hat. Durch die Einschlebung der Sektionen in den Invaliditäts- und Altersversicherungsorganismus würde auch den Vertrauensmännern, über deren Zwecklosigkeit von den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten geklagt wird, neues Leben zugeführt. Jetzt sind sie zu weit entfernt von dem Zentralorgan, das keine Blutwelle an jene entfernten Extremitäten vordringen lassen kann. Geringe Wirksamkeit entwickelten die Invaliditäts- und Altersversicherungsvertrauensmänner schon von Anfang an. Nicht so bei der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung, wo durch die Vermittlung des Sektionsorgans auch die Vertrauensmänner belebt werden. Sind fortan die Vertrauensmänner für beide Rentengebiete zuständig, so wird das Verhältnis sich viel günstiger gestalten.

Was die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Sektionen an äußerer Selbständigkeit verlören, würden sie innerlich nicht nur vollkommen aufrechterhalten, sondern sie würden sogar mit dazu beitragen, auch die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit neuer Kraft und neuem Leben zu durchsetzen. Aus der Verbindung würde für beide Seiten nur Vorteil erwachsen.

1895 Dezember 1

Votum<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher für  
das preußische Staatsministerium

Abschrift, Teildruck

[Stellungnahme zu den Ergebnissen der „Novemberkonferenz“: Dringlicher als eine Zusammenlegung der Arbeiterversicherungen ist eine Revision der Einzelgesetze; Kritik der Vorschläge Richard Freunds und Tonio Bödikers; ein gemeinsamer Unterbau der Arbeiterversicherungen wird angeregt]

Die nach meinen ergebnsten Mitteilungen vom 18. September<sup>2</sup> und 4. Oktober d. J.<sup>3</sup> berufene freie Kommission hat in der Zeit vom 4. bis 9. November d. J. über die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie über die Frage einer Vereinfachung und Verschmelzung der verschiedenen Gesetze über Arbeiterversicherung verhandelt.<sup>4</sup> Den Beratungen wurden außer dem im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten, dem königlichen Staatsministerium bereits zugegangenen Gesetzentwurf Ausarbeitungen des Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund<sup>5</sup> sowie des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker<sup>6</sup> zugrunde gelegt. Erstere sieht eine Zusammenlegung der Kranken- mit der Invaliditätsversicherung unter Aufrechterhaltung einer selbständigen Unfallversicherung vor, während letztere eine Zusammenlegung der Unfall- und der Invaliditätsversicherung unter Aufrechterhaltung einer selbständigen Krankenversicherung, außerdem aber eine weitgehende Abänderung wichtiger Grundlagen der Invaliditätsversicherung empfiehlt. Die für die Verhandlungen der Kommission proklamierte strenge Vertraulichkeit ist nicht in vollem Maße gewahrt worden; insbesondere sind die Vorschläge des Präsidenten Dr. Bödiker in ihren wichtigeren Punkten durch verschiedene Zeitungen, u. a. die Norddeutsche Allgemeine Zeitung,<sup>7</sup> ohne mein Zutun veröffentlicht worden. Je ein Exemplar dieser Vorschläge und der der freien Kommission ferner zugegangenen mathematisch-technischen Ausarbeitungen sind hier angeschlossen.

I. Der Verlauf der Verhandlungen hat nach meinem Dafürhalten erkennen lassen, daß eine Revision der Einzelgesetze, wie sie mit Erfolg durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl[att], S. 379) begonnen ist, dringlicher ist als eine Zusammenlegung aller oder mehrerer Zweige

<sup>1</sup> Abschrift: BArch R 1501 Nr.100034, fol. 159-189, hier: fol. 159-166; Entwurf Franz Caspars: BArch R 1501 Nr.100034, fol. 96-140.

<sup>2</sup> Mit diesem Schreiben wurde den Bundesregierungen der Gesetzentwurf zur Novellierung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes übermittelt und die „Novemberkonferenz“ angekündigt (vgl. Nr. 38 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 83.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 86-88 dieses Bands und Nr. 40 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 84.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 85.

<sup>7</sup> Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ berichtete am 8.11. und 9.11.1895 in drei Teilen in den Nummern 526-528 über Bödikers Vorschläge.

der Arbeiterversicherung. So wünschenswert eine solche Zusammenlegung im Grundsatz auch sein würde, so sind doch die Schwierigkeiten und Weiterungen, die einer solchen Maßregel zur Zeit noch entgegenstehen, schon um deswillen sehr erheblich, weil die Meinungen über den hierbei einzuschlagenden Weg noch weit auseinandergehen und einer solchen Maßregel zahlreiche Erwägungen und Verhandlungen vorausgehen müssen, welche einen in naher Zeit möglichen Abschluß nicht erwarten lassen. Dies um so mehr, als die Personenkreise, für welche die 3 Zweige der Arbeiterversicherung in Geltung sind, sich keineswegs decken, und eine weitere Ausdehnung sowohl der Kranken- wie der Unfallversicherung z[ur] Z[eit] auf Bedenken stößt. Die ganze Angelegenheit erscheint noch nicht als reif. Bis zur endgültigen Erledigung derselben aber können gewisse Änderungen des Invaliditätsversicherungsgesetzes, die sich in der Praxis als dringlich erwiesen haben, nicht hinausgeschoben werden, und auch bei der Unfallversicherung dürften wenigstens diejenigen Änderungen vorzunehmen sein, welche in dem vor 1 ½ Jahren dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Revision der Unfallversicherungsgesetze vorgeschlagen worden sind.

II. Die von Dr. Freund empfohlene Zusammenlegung der Invaliditäts- und der Krankenversicherung hat bei den Verhandlungen der freien Kommission wenig Beifall gefunden. Die von ihm befürwortete grundsätzliche Aufhebung der jetzt bestehenden örtlich abgegrenzten Krankenkassen, der hierdurch bedingte Fortfall der in jeder Beziehung gut wirkenden Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, der Innungskrankenkassen und der Knappschaftskassen sowie die Beseitigung der jetzigen Gleichstellung freier Hilfskassen mit den Zwangsorganisationen ist in der Tat ebenso bedenklich wie die ferner empfohlene Aufhebung der Staatsaufsicht über die Krankenversicherung und die sofortige Ausdehnung der letzteren auf alle von derselben noch nicht erfaßten Berufsweige. Insbesondere würde eine allgemeine obligatorische Krankenversicherung der zahlreichen Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft bei der gedrückten Lage dieses Berufszweigs schwerlich in den beteiligten Kreisen überall auf Beifall rechnen können und überdies in verschiedenen Distrikten kaum durchführbar sein. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist erst vor wenigen Jahren verabschiedet und die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben im allgemeinen zu erheblichen Klagen, soweit mir bekannt geworden, keine Veranlassung gegeben. Ein Punkt bedarf dabei freilich ernster Aufmerksamkeit, nämlich der Umstand, daß die Sozialdemokratie anscheinend systematisch die Verwaltung der Ortskrankenkassen, namentlich in größeren Städten, in ihre Hand zu bekommen und dadurch ihren Einfluß auf die der Kasse angehörenden Personen zu verstärken, ihren Agitatoren dritten Rangs aber die besoldeten Kassenämter zuzuwenden sucht, ohne daß dabei Rücksichten auf das Wohl der Kasse erkennbar wären.<sup>8</sup> Ein solcher Mißbrauch ist nicht nur politisch bedenklich, sondern schädigt auch die Interessen der Krankenkassen, insofern nicht mehr immer mit der erforderlichen Sparsamkeit gewirtschaftet und dadurch die Leistungsfähigkeit zum Teil gefährdet wird. Dazu kommt die Neigung zahlreicher Ärzte, durch nachsichtige Beurteilung und durch Verschreiben überflüssiger und teurer Medikamente die Gunst der Kassenmitglieder und dadurch eine vermehrte Kassenpraxis zu erwerben. In diesen

<sup>8</sup> Zum Einfluß der Sozialdemokratie in den Ortskrankenkassen vgl. Nr. 24, Nr. 37, Nr. 41 Nr. 45, Nr. 48-49, Nr. 62-63, Nr. 93, Nr. 95-96 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Beziehungen wird Wandel geschaffen werden müssen und, wenn sich hierzu die Einwirkung der Verwaltungsbehörden nicht als ausreichend erweisen sollte, möglicherweise das Eingreifen der Gesetzgebung erforderlich werden. Einer allgemeinen Revision der Krankenversicherung und einer Verschmelzung derselben mit anderen Zweigen der Arbeiterversicherung bedarf es hierzu nicht. Dem würde auch das Bedenken entgegenstehen, daß die Krankenversicherung begrifflich ganz andere Aufgaben zu lösen hat wie die Unfall- und die Invaliditätsversicherung. Von der ersten sind zahlreiche, aber relativ geringe und bald beseitigte, bei der letzteren dagegen weniger, aber große Risiken dauernd zu übernehmen, auch bedarf die erstere mehr als die letztere eines schnellen Eingreifens und zur Verhütung der Simulation einer gegenseitigen Beaufsichtigung der Kassenmitglieder. Die Krankenversicherung erfordert deshalb kleine örtliche Einrichtungen, die Unfall- und Invaliditätsversicherungen dagegen erfordern umfassende kapitalkräftige Verbände.

III. Der Präsident Dr. Bödiker empfiehlt eine Zusammenlegung der gesamten Rentenversicherung (Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) unter Belassung der gegenwärtigen Organisation der Krankenversicherung. Die Zusammenlegung ist in der Weise gedacht, daß beide Zweige der Arbeiterversicherung in Form einer bloßen Verwaltungsgemeinschaft teils von Berufsgenossenschaften, teils von territorial abgegrenzten Versicherungsanstalten übernommen werden. Die bestehenden Berufsgenossenschaften sollen, „soweit nicht die eine oder die andere aufzulösen ist“, in einer besonderen Abteilung auch die Invaliditäts- und Altersversicherung der in ihren Betrieben beschäftigten Personen durchführen; für alle anderen Berufszweige, einschließlich derjenigen, deren berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung aufzulösen wäre, sollen territoriale Anstalten errichtet werden, in welche die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufzugehen haben und in welchen sowohl die Invaliditäts- und Altersversicherung wie die Unfallversicherung durchgeführt wird.

Die Verbindung der Invaliditätsversicherung mit der Unfallversicherung ist an sich nicht von der Hand zu weisen; sie war in dem dem Bundesrat vorgelegten Entwurf des Invaliditätsgesetzes vorgesehen,<sup>9</sup> fand aber weder den Beifall des Bundesrats noch den des Reichstags. Auch bleibt abzuwarten, welche Stellung die Berufsgenossenschaften einem solchen Vorschlag gegenüber einnehmen werden; früher verhielten sie sich in ihrer Mehrheit ablehnend; auch läßt sich nicht verkennen, daß durch die Zuziehung von Arbeitern zu den Geschäften der Invaliditätsabteilung der Berufsgenossenschaften (wobei nicht bloß, wie nach den Ausführungen des Dr. Bödiker angenommen werden könnte, an die Bewilligung von Renten, sondern auch an die sonstigen Verwaltungsgeschäfte wie Vermögensverwaltung, Verwaltungsausgaben usw. zu denken ist) die berufsgenossenschaftliche Verwaltung erschwert und wohl von Grund aus umgestaltet werden würde. Immerhin ist zuzugeben, daß die Vereinigung für Großbetriebe Vorteile bieten kann; ob dies aber auch für Kleinbetriebe, und solche finden sich wohl bei allen Berufsgenossenschaften, der Fall sein würde, ist nicht unzweifelhaft. Jedenfalls würden in dieser Beziehung zunächst eingehende Verhandlungen mit den Berufsgenossenschaften anzuknüpfen sein, wobei auch die Frage zu erörtern wäre, welche Berufsgenossenschaften etwa aufzulösen sein möchten. Je geringer die Zahl der letzteren, um so größer

<sup>9</sup> Vgl. Nr. 68 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

würde die Zahl derjenigen Organisationen werden, welche zur Durchführung der Invaliditätsversicherung berufen wären; je größer aber die Zahl der aufzulösenden Berufsgenossenschaften ist, desto mannigfaltiger würden die Betriebe sein, die in die allgemeinen territorialen Versicherungsanstalten zu verweisen wären, und um so schwieriger würde sich die Verwaltung gestalten, zumal die Unfallgefahr bei den in diesen Anstalten zu vereinigenden Berufszweigen sehr verschieden ist. Dazu kommt die schwerwiegende Frage, wer die aus dem Umlageverfahren entstandenen Schulden der aufgelösten Berufsgenossenschaften übernehmen und die bereits bewilligten Unfallrenten, für die ein ausreichendes Deckungskapital nicht vorhanden ist, weiterzahlen soll.

Besonders aber würden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften schwer getroffen werden, wenn sie nach den Bödikerschen Vorschlägen mit den neuen Versicherungsanstalten „verschmolzen“, also aufgehoben werden sollen. Die einfache und wenig kostspielige Organisation, welcher sich die landwirtschaftliche Unfallversicherung gegenwärtig erfreut, würde schon infolge der dann unausbleiblichen Bildung verschiedener Gefahrenklassen einem komplizierten und kostspieligen Mechanismus weichen müssen. Es würde ferner in Frage kommen, ob bei einer in irgend erheblichem Maße vorgenommenen Vereinigung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe zu gemeinsamen Anstalten der jetzige Rechtszustand aufrechterhalten werden kann, wonach die Renten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Durchschnittsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, in industriellen Betrieben aber nach dem Individualverdienst der Verletzten, also nach ganz anderen Gesichtspunkten bemessen werden. Ähnliche Erwägungen würden hinsichtlich der Erhebung der Beiträge erforderlich werden, welche jetzt bei der Land- und Forstwirtschaft in der Regel nach dem Maßstab der Grundsteuer, in der Industrie dagegen nach Maßgabe der gezahlten, in jährlichen Lohnlisten nachzuweisenden Lohnbeträge aufzubringen sind. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in ihrer überwiegenden Mehrheit sich einer Maßregel abgeneigt zeigen werden, welche für die Landwirtschaft neue kostspielige Verwaltungsmaßregeln erfordert und die bisherigen, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßten, gut funktionierenden Einrichtungen ohne zwingende Veranlassung beseitigt. Schon bei den Verhandlungen der freien Kommission hat der Landesdirektor von Levetzow aus ähnlichen Gründen entschiedenen Widerspruch gegen eine solche Regelung erhoben.

Man könnte ja auf den Ausweg verfallen, auch die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestehenzulassen und unter Anlehnung an deren Verwaltungsorganisation neue territoriale Versicherungsanstalten für die Bestandteile der aufzulösenden industriellen Berufsgenossenschaften und für sonstige, zur Zeit noch nicht versicherte Betriebe zu errichten. Eine solche Maßregel wäre etwa gleichbedeutend mit den Vorschlägen, die in dem dem Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurf wegen Ausdehnung der Unfallversicherung auf Handwerk und Kleingewerbe enthalten sind. Diese Vorschläge sind aber zum Teil gerade wegen der gesteigerten Komplikation, die durch die Errichtung neuer Organe für die Arbeiterversicherung geschaffen werden würde, auf lebhaften Widerspruch gestoßen.

IV. Nach allen diesen Richtungen werden sich die Bedenken, welche einer Verschmelzung der Unfall- mit der Invaliditäts- und Altersversicherung entgegenstehen, nicht in kurzer Zeit erledigen lassen. Ich bin sogar zweifelhaft, ob sich dadurch wirklich eine wesentliche Vereinfachung erzielen läßt, zumal dann in den Angelegenhei-

ten der Invaliditäts- und Altersversicherung, die ja auch nach den Bödikerschen Vorschlägen rechnungsmäßig selbständig bleiben soll, überall neben der Territorialanstalt so viele verschiedene Träger der Versicherungspflicht zu unterscheiden wären, als Berufsgenossenschaften dort wirken, während gegenwärtig nur die territoriale Versicherungsanstalt zuständig ist.

Dagegen dürfte zu erwägen sein, ob es nicht angängig ist, im Verwaltungsweg mehr als bisher für die Schaffung eines gemeinsamen Unterbaus für die Arbeiterversicherung dadurch zu sorgen, daß die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde durchweg denselben Stellen übertragen und die Beiträge zur Invaliditätsversicherung gemäß §§ 112 ff., Gesetz vom 22. Juni 1889, in größerem Maße als bisher von Krankenkassen, Gemeindebehörden oder örtlichen Hebestellen eingezogen werden. Dies würde nicht nur dazu dienen, die Arbeiterversicherung einfacher und durchsichtiger zu gestalten, sondern es würde auch manche Klage über Beschäftigungen durch die Invaliditäts- und Altersversicherung beseitigen. Dort, wo von der Ermächtigung der §§ 112 ff. a. a. O. ein allgemeiner Gebrauch gemacht worden ist, wie in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Hamburg usw., werden Klagen über solche Belästigungen kaum noch erhoben, während sie aus denjenigen Teilen des Deutschen Reichs, in denen die Markenbeibringung dem Arbeitgeber belassen ist (Preußen, Bayern), besonders lebhaft sind. Das Gesetz bietet, soweit ich das zu übersehen vermag, auch für Preußen die zu solchen Maßregeln erforderlichen Handhaben, und der im Reichsamt des Innern aufgestellte Entwurf eines Revisionsgesetzes wird solche Maßnahmen noch mehr erleichtern. Sollte dies aber nicht ausreichen, so dürfte zu erwägen sein, ob nicht durch ein preußisches Spezialgesetz ein ähnlicher gemeinsamer Unterbau für die gesamte Arbeiterversicherung geschaffen werden könnte, wie dies in Württemberg durch die sich aufs beste bewährenden „Ortsstellen für die Arbeiterversicherung“ geschehen ist (Artikel 4 ff. des württembergischen Landesgesetzes vom 13. Mai 1890 (Reg[ierungs]bl[att], S. 86), Ministerialerlaß vom 18. Juni 1890 (Reg. Bl., S. 126), beide abgedruckt u. a. in von Schicker, Invaliditäts- und Altersversicherung in Württemberg, Stuttgart, W. Kohlhammer 1891).

V. – XX. [...] *Revision der Invaliditäts- und Altersversicherung; vgl. Nr. 41 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.*

## Nr. 91

1895 Dezember 4 und 5

Protokoll<sup>1</sup> einer Besprechung des Evangelischen Oberkirchenrats der alt-preußischen Union mit Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten

## Niederschrift

[Der sozialpolitischen Agitation von Geistlichen soll entgegengetreten werden; unterschiedliche Erfahrungen in den Provinzen; Benennung und Bewertung einzelner „Agitatoren“; die Geistlichen sollen sich von sozialpolitischen Versammlungen, Kongressen und Schulungskursen fernhalten; der Oberkirchenrat wird einen entsprechenden Erlaß herausgeben]

Zu der auf heute anberaumten Sitzung des Evangelischen Oberkirchenrats in Gemeinschaft mit den Präsidenten der Konsistorien und den Generalsuperintendenten waren die Nebenbezeichneten erschienen.<sup>2</sup>

Die Sitzung wurde mit Gebet eröffnet.

Alsdann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Im Anschluß an die Ausführungen des hier als Anlage beigefügten, den sämtlichen Erschienenen zugegangenen Einladungsschreibens des Evangel[ischen] Oberkirchenrats vom 19. November d. J.<sup>3</sup>, EO 9534, legte der Vorsitzende den Zweck der

<sup>1</sup> Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7 Nr. 1085, fol. 181-186 Rs.

<sup>2</sup> Anwesend waren: Der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wilhelm Barkhausen, Vizepräsident Prof. Dr. Hermann Freiherr von der Goltz, Feldpropst Dr. Maximilian Adolf Richter, ferner die Oberkonsistorialräte Dr. Theodor Braun, Gustav Albert Hubert, Dr. Reinhard Möller, Viktor Kuttig, Wilhelm Noël, Dr. Moritz Koch, Prof. Dr. Paul Kleinert, Dr. Paul Koehler; aus Ostpreußen: Konsistorialpräsident Albert Freiherr von Dörnberg, Generalsuperintendent Dr. Christian Braun; aus Westpreußen: Konsistorialpräsident Eduard Meyer, Generalsuperintendent Dr. Adolf Döblin; aus Brandenburg: Konsistorialpräsident Dr. Albrecht Schmidt, Generalsuperintendent Dr. Theodor Braun, Generalsuperintendent Dr. Ernst Dryander, Generalsuperintendent Dr. Wilhelm Faber; aus Pommern: Konsistorialpräsident Dr. Wilhelm Richter, Generalsuperintendent Heinrich Poetter; aus Schlesien: Konsistorialpräsident Dr. Wilhelm Stolzmann, Generalsuperintendent Prof. Dr. David Erdmann; aus Posen: Konsistorialpräsident Konrad von der Groeben, Generalsuperintendent Johannes Hesekei; aus Sachsen: Konsistorialpräsident Hermann Trusen, Generalsuperintendent Ernst Textor, Generalsuperintendent Dr. Karl Heinrich Vieregge; aus Westfalen: Konsistorialpräsident Karl Westhoven, Generalsuperintendent Dr. Gustav Nebe; aus der Rheinprovinz: Konsistorialpräsident Eduard Grundschtötel, Generalsuperintendent Wilhelm Baur. Protokoll: Konsistorialassessor Dr. Georg Reicke.

<sup>3</sup> Mit Schreiben vom 19.11.1895 hatte Dr. Barkhausen die Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten für den 4.12.1895 eingeladen: *Bereits im Jahre 1894 ist der Evangelische Oberkirchenrat mit den Herren Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten in eine ernste Erwägung eingetreten über die Gefahr, welche den kirchlichen Interessen durch die überhandnehmende Neigung vieler, namentlich jüngerer, Geistlichen, sich an den Agitationen auf politischem, insonderheit sozialpolitischem Gebiet zu beteiligen droht. Die bedauerlichen Vorgänge, welche sich in jüngster Zeit im politischen Parteeleben ereignet haben, und die sich daran knüpfenden öffentlichen Erörterungen haben diese Gefahr erneut in so helles Licht gestellt, daß ein kirchenregimentliches Einschreiten zur Notwendigkeit geworden ist. Mußte schon früher das unvorsichtige Hervortreten von zahlreichen jüngeren Geistlichen bei öffentlichen Agitationen Anlaß zu schweren Besorgnissen*

heutigen Versammlung klar. Den Anlaß zu derselben habe die Erwägung der Gefahren gegeben, welche den kirchlichen Interessen durch die überhandnehmende Neigung geistlicher Kreise, sich an den Agitationen auf sozialpolitischem Gebiet zu beteiligen, drohten. Dem Ev[angelischen] Oberkirchenrat sei erwünscht, einerseits nähere Information darüber zu erhalten, wie sich die Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen gestaltet hätten, andererseits mit den anwesenden Herren zu erwägen, was zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in den einzelnen Bezirken zu geschehen haben werde. Neben der Beteiligung der Geistlichen an sozialen Bestrebungen werde auch der Arbeitervereine und der Pfarrvereine kurz zu gedenken sein.

Darauf wurde den Erschienenen der Reihe nach das Wort erteilt.

Die Herren aus Ostpreußen, Westpreußen und Posen bezeugten zunächst einmütig, daß in den geistlichen Kreisen ihrer Provinzen sich eine nennenswerte Agitation auf sozialem Gebiet noch nirgends gezeigt habe. Wo eine Beschäftigung mit sozialen Fragen vorkomme, sei sie einstweilen in dortigen Kreisen eine mehr theoretische als praktische. Die überwiegende Mehrzahl der Geistlichen gehöre der alten konservativen Partei an, in kirchlicher Hinsicht käme daneben nur noch die Partei des geistlich-sozialen ältesten Schlags in Betracht. Dennoch könne nicht geleugnet werden, daß namentlich die jüngere Geistlichkeit von der neueren praktischen Sozialpolitik nicht ganz unberührt geblieben sei. Vereinzelt Ausschreitungen hätten jedoch bisher mehr den Charakter eines Ungeschicks der Beteiligten als eines bewußten Vorgehens an sich getragen; auch habe ihnen durch sofortige Korrektur seitens der Kirchenbehörden stets in wirksamer Weise begegnet werden können.

Die Herren aus Pommern konnten sich diesem Urteil betreffs ihrer Provinz im wesentlichen anschließen. Nur wurde hervorgehoben, daß hier die sozialpolitische Frage bereits praktisch angeschnitten worden sei, und zwar gerade auf einem Gebiet, wo dies vielleicht am bedenklichsten erscheinen könne, nämlich in der Hinsicht der auf Zerschlagung des Großgrundbesitzes gerichteten Bestrebungen. Der bekannte Fall Rauh<sup>4</sup>-Kladow biete hierfür das typische Beispiel.

Die aus Brandenburg, Schlesien und Sachsen anwesenden Herren betonten übereinstimmend, daß innerhalb ihrer Provinzen die Frage bereits eine brennende geworden sei. Die Haltung der Geistlichen sei im wesentlichen auch hier noch korrekt. Das gleichzeitige Nebeneinanderbestehen eines ausgedehnten Großgrundbesitzes neben bereits stark entwickelter Industrie gebe indessen den günstigen Boden ab für mancherlei sozialpolitische Agitationen, in welche vereinzelt auch bereits geistliche Kreise hineingezogen worden seien.

---

*bieten, so kann nach Erfahrungen der neuesten Zeit kein Zweifel darüber obwalten, daß ein Fortschreiten auf dem bisherigen Weg nicht allein die pfarramtliche Wirksamkeit der einzelnen Geistlichen und den Frieden ihrer Gemeinden auf das empfindlichste schädigen muß, sondern auch ernstliche Gefahren für die gesamte evangelische Kirche in sich birgt. (...) Wir sind entschlossen, obigen Gesichtspunkten im Bereich unserer Verwaltung mit vollem Nachdruck und mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln Geltung zu verschaffen, insbesondere der Teilnahme an Treibereien auf dem politischen oder sozialen Gebiet ein Ende zu machen* (Metallographie: Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7 Nr. 403, fol. 6-6a).

<sup>4</sup> Hermann Rauh (geb. 1855), seit 1888 Pfarrer in Kladow (Kreis Greifenhagen); von diesem hier gemeint: Die Landarbeiterfrage und die evangelischen Geistlichen in Ostelbien; in: Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik Nr. 52 vom 23.9.1895, Sp. 1007-1011. Rauh schied 1896 aus dem Kirchendienst aus.

In Brandenburg stehe in dieser Beziehung insbesondere die Person Stoeckers im Vordergrund, der, wenn vielleicht auch nicht mit Bewußtsein, die Schuld an der ganzen Bewegung trage. Daneben komme in Betracht der Pastor Göhre<sup>5</sup> zu Frankfurt a. O., ein extravagierender Idealist, gegen den trotz manches Bedenklichen seiner Haltung bisher jedoch ein disziplinarisches Einschreiten noch nicht erforderlich gewesen und der auch den Behörden nicht unbekannte Kandidat Wangemann<sup>6</sup>. Der Pastor Wagner<sup>7</sup>-Pritzerbe rechne trotz seines auf einer umfangreichen Enquete beruhenden Buchs über die Sittlichkeit auf dem Lande in Anbetracht seiner Tüchtigkeit und des Mangels irgendwelchen agitatorischen Verhaltens nicht hierher, und der Pastor Jäger<sup>8</sup>-Neuruppin, der Herausgeber des eine Zeitlang „Die Goldpest“<sup>9</sup> benannten Blatts, sei in seiner Wirksamkeit kaum ernst zu nehmen, übrigens auch ohne Anhang in irgendwelchen Kreisen.

In Schlesien sei bei der landeskirchlichen Geistlichkeit bisher auf der ganzen Linie nichts passiert, was zu wünschen gewesen wäre. Indessen auch hier habe die Legende von der durch den Staat gebundenen Kirche bereits das Ihrige dazu beigetragen, um in einzelnen Kreisen den Glauben hervorzurufen, als sei es Aufgabe der Kirche bzw. ihrer Diener, ihrerseits unmittelbar an der Behandlung bzw. Lösung der Probleme des neueren wirtschaftlichen Lebens sich zu beteiligen.

Auch in Sachsen seien nur ganz seltene Fälle vorgekommen, welche die Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch genommen hätten. Vor allem das Vorgehen der Person Kötzschke<sup>10</sup>-Sangerhausen in seiner zur Erregung von Klassenhaß geeigneten Broschüre gegen den Fr[ei]h[er]r[n] von Stumm und anderen Veröffentlichungen. Aber selbst bei diesem müsse die Frage, ob eine bewußte Opposition gegen die alle Stände umfassenden Aufgaben des geistlichen Amts vorliege, aufgrund näherer

<sup>5</sup> Paul Göhre (1864-1928), seit 1894 Pfarrer in Frankfurt (Oder), von diesem: Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche, Leipzig 1891.

<sup>6</sup> Theodor Wangemann (1865-1943), 1891-1892 Kandidat der Theologie in den von Bodelschwinghschen Anstalten in Gadderbaum (heute Bielefeld), nutzte mit Wissen und mit Instruktionen Friedrich von Bodelschwinghs mehrere Wochen als arbeitsloser Arbeiter getarnt Einrichtungen der Wandererfürsorge, was seitens des Oberkirchenrats als „Spionage“ gerügt wurde; vgl. seinen Bericht: Aus meinem Wandertagebuch, in: Die Arbeiter-Kolonie 10 (1893), S. 257-280, S. 321-323, S. 353-362, u. 11 (1894), S. 33-38, S. 65-69.

<sup>7</sup> Karl Wagner (1847-1916), seit 1893 Pfarrer in Pritzerbe, von diesem hier gemeint: Die Sittlichkeit auf dem Lande. Vortrag, gehalten auf der 6. allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine in Kolmar i. E. am 20. Sept. 1894, Berlin 1894.

<sup>8</sup> Adolf Jäger (1846- nach 1914), seit 1886 Pfarrer in Werder bei Neuruppin; von diesem: Die sociale Frage, 4 Bde., Neuruppin 1891-1894; Krach in Sicht? Eine jüdische Kritik der Goldwährung sowie der Doppelwährung und eine lehrreiche jüdische Finte, Bielefeld 1893.

<sup>9</sup> Gemeint ist das von Jäger seit 1895 herausgegebene Blatt „Der Deutsche Bimetallist“.

<sup>10</sup> Dr. Hermann Kötzschke (1862-1943), seit 1892 Pfarrer in Sangerhausen; von diesem: Der christliche Standpunkt in der Frauenfrage, Leipzig 1892; Offener Brief an den Herrn Reichstagsabgeordneten Freiherrn von Stumm und Genossen, Leipzig 1895; Mein Prozeß mit dem Freiherrn von Stumm auf Grund der Prozeßakten dargelegt, Erfurt 1896. Kötzschke wurde wegen Beleidigung Stumms zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Ein kirchliches Disziplinarverfahren endete mit Versetzung; seine Weigerung, die neue Pfarrstelle anzunehmen, führte 1897 zur Amtsenthebung. Vgl. P(aul) Scheven, Der Oberkirchenrat und Pfarrer Kötzschke. Eine Darstellung des Disziplinarverfahrens gegen Herrn Pastor Kötzschke zu Sangerhausen, Erfurt 1897.

Kenntnis der Persönlichkeit doch verneint werden. Eine außergewöhnliche Erscheinung auf sozialpolitischem Gebiet sei auch der Pfarrer Werner<sup>11</sup>-Beckendorf. Dieser habe bereits seit längerer Zeit in besonders gründlicher Weise das Studium sozialer Fragen betrieben. Das Konsistorium selbst habe seinerzeit (1891) aufgrund des Oberkirchenraterlasses von 1890<sup>12</sup> ihm eine namhafte Unterstützung (800 M.) aus Staatsfonds erwirkt, um ihm eine Reise nach England und Schottland zwecks jener Studien zu ermöglichen. Wenngleich er sich irgendwelche Ausschreitungen nicht habe zuschulden kommen lassen, so zeige doch sich an ihm besonders deutlich, daß fortgesetzte Studien dieser Art für die eigentliche Tätigkeit des Geistlichen nicht heilsam seien, indem sie letzteren, infolge von Reisen zu Kongressen, Kursen etc. nur allzuoft ihren Gemeinden entzögen.

Was endlich die westlichen beiden Provinzen anlangt, so erklärten die anwesenden Herren, daß sich die Verhältnisse dort, zumeist infolge des schon jahrelangen Überwiegens der Industrie mit ihrer großen Arbeiterbevölkerung, bereits mehr oder weniger abgeklärt hatten und daher bedrohliche Erscheinungen auf dem Gebiet sozialer Reformbestrebungen schon kaum mehr zutage förderten. Doch sei wohl auch hier Aufmerksamkeit der Behörden geboten, um von außen hineingetragene Agitationen zu verhindern oder abzuleiten.

In Westfalen sei namentlich als bedenklichste Erscheinung der Pfarrer a. D. Iskraut<sup>13</sup> zu nennen, der, früher der Provinz Brandenburg angehörig, als Vertreter der deutsch-sozialen Reformpartei<sup>14</sup> die Agitation in westfälische Kreise hineingetragen habe, und zwar in derart ungeziemender Weise, daß er aus seinem geistlichen Amt als Vereinsgeistlicher für innere Mission in Minden-Ravensberg von dem betr[efenden] Vereinsvorstand habe entlassen werden müssen. Er stehe augenblicklich in keiner amtlichen Stellung mehr; es sei aber bereits in Frage gekommen, ob man nicht bei Fortsetzung seiner Tätigkeit dazu werden schreiten müssen, ihm auch die Rechte des geistlichen Stands zu entziehen. Die Pfarrer Arndt<sup>15</sup>-Volmarstein, Althäuser (recte: Althüser<sup>16</sup>)-Bochum und der Hilfsprediger Vieweg-Hohenlimburg hätten gleichfalls gelegentlich durch unbesonnenes Auftreten zugunsten der arbeitenden Klassen Anstoß erregt: Es handle sich jedoch wohl mehr um einzelne Mißgriffe, auch hätten die Geistlichen die ihnen deswegen erteilten Rügen geziemend entgegengenommen.

In der Rheinprovinz beherrsche weit mehr als der Gegensatz auf sozialem Gebiet der Kampf gegen die katholische Konfession und die Zentrumspartei die Gemüter

<sup>11</sup> Julius Werner (1860-1924), seit 1892 Pfarrer in Beckendorf bei Magdeburg, seit Juni 1895 Mitglied des Parteienkungsausschusses der Christlich-sozialen Partei; von diesem: Sozialrevolution oder Sozialreform?, Halle (Saale) 1891; Zur sozialen Bewegung im heutigen England, o. O. 1892.

<sup>12</sup> Vgl. Nr. 48.

<sup>13</sup> Karl Iskraut (1854-1942), 1884 Pfarrer in Kemnitz (Kreis Sorau). 1890-1893 Vereinsgeistlicher der Inneren Mission in Bielefeld und Gohfeld, 1891 Urheber der „Schlacht von Spenge“ (einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Bauern und sozialdemokratischen Aktivisten), seit März 1895 MdR (Deutschsoziale Reformpartei).

<sup>14</sup> Antisemitische Partei, die 1894 aus einem Zusammenschluß der Deutschsozialen Partei und der Deutschen Reformpartei hervorgegangen war.

<sup>15</sup> Franz Arndt (1848-1917), seit 1876 Pfarrer in Volmarstein (Landkreis Hagen), von diesem: Die sozialen Notstände auf dem flachen Lande und die innere Mission, Leipzig 1889.

<sup>16</sup> Heinrich Althüser (1864-1940), seit 1892 Pfarrer in Bochum-Wiemelhausen.

der evangelischen Geistlichen. Auch sei dort die Sozialdemokratie selbst einer kirchlichen Einwirkung noch keineswegs unzugänglich, wie andererseits die großartige Opferwilligkeit der besitzenden Klassen abschwächend auf die sozialen Gegensätze einwirke. Als Persönlichkeiten, deren Wirksamkeit auf sozialpolitischem Gebiet bei ruhigem Gewährenlassen unter Umständen verhängnisvoll werden könnte, seien nur die Pfarrer Weber-Mönchengladbach und Dammann-Essen zu nennen. Beide hätten bisher wesentlich im Sinne der Stoeckerschen christlich-sozialen Richtung und vielfach nicht ohne Segen gewirkt; zu disziplinarischem Einschreiten habe einstweilen keiner von ihnen Veranlassung gegeben.

Aufgrund dieser sowie der sonstigen Auslassungen konnte der Vorsitzende die Meinung sämtlicher anwesenden Herren kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die Stellung der Geistlichen der Evang. Landeskirche in der hier fraglichen Beziehung sei im wesentlichen korrekt und einwandfrei. Namentlich unter den Jüngeren werde jedoch bereits eine starke Neigung erkennbar, über ihren Beruf hinaus sich in die soziale Agitation zu mischen. Der bisher hervorgetretenen bedenklichen Fälle seien zwar nur wenige, diese aber symptomatisch, gewissermaßen die Explosionspunkte einer vorhandenen Spannung.

Was die Ursache dieser Erscheinungen anlange, so zeige sich darin Übereinstimmung, daß dieselbe von sämtlichen Herren in der systematischen Agitation erblickt werde, durch welche die jungen Leute bereits auf der Universität und während ihrer Kandidatenzeit in die Beschäftigung mit politisch-sozialen Bestrebungen hineingezogen würden. Daß derartige Anregungen auf fruchtbaren Boden fielen, könne um so weniger befremden, als die Annahme habe gerechtfertigt erscheinen müssen, daß solche Agitationen seit den achtziger Jahren unter offizieller, jedenfalls offiziöser Autorität erfolgt seien.

Als Nebenursachen seien außerdem zu betrachten einmal das häufige, neuerdings immer mehr üblich gewordene Umherreisen der Geistlichen zu Kursen, Kongressen etc., welches zerstreudend wirken und namentlich das innerliche Leben der Geistlichen schädigen müsse, und zweitens die Tatsache selbst, daß in Kursen, Kongressen, Versammlungen etc. heutigentags nur zu oft die Gelegenheit gegeben werde, Einzelfragen, die dort zur Sprache kämen, tendenziös zu behandeln und damit agitatorischen Einwirkungen Tür und Tor zu öffnen.

Auch der Umstand, daß neuerdings die nationalökonomischen Vorlesungen auf Universitäten oder Vortagszyklen einzelner Professoren außerhalb der Universitäten zahlreich von Studierenden der Theologie bzw. Geistlichen besucht zu werden pflegten, wirke auf den geistlichen Beruf nicht günstig ein, insofern ein gründliches Studium der einschlägigen Fragen doch nicht möglich sei, sondern nur eine oberflächliche Beschäftigung mit denselben stattfinde.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Gemeint ist vor allem der vom Evangelisch-Sozialen Kongreß im Herbst 1893 in Berlin durchgeführte elftägige nationalökonomische Kurs mit 500 Hörern, darunter 350 Theologen. Es referierten die Professoren Adolph Wagner über „Elemente der Nationalökonomie“, Ludwig Elster über „Systeme der Volkswirtschaft“, Max Weber über „Agrarpolitik“, Wilhelm Stieda über „Gewerbepolitik“, Karl Rathgen über „Handel“, der Berliner Privatdozent der Nationalökonomie Karl Oldenberg über „Die deutsche Arbeiterbewegung“ und der Braunschweiger Landgerichtsrat Wilhelm Kulemann über „Die deutsche Sozialgesetzgebung“. In Zusammenarbeit mit dem Verein für Sozialpolitik fand vom 30.9. bis 12.10.1895 im Auditorium maximum der Universität Berlin ein weiterer Kurs mit 800

Als allgemeinen Ausdruck der abgegebenen Voten konnte der Vorsitzende es ferner bezeichnen, daß die evangelischen Arbeitervereine, wo solche bestünden, überall auf christlicher Grundlage von den Ortsgeistlichen geleitet würden und – wie namentlich die 23 000 Mitglieder zählenden Arbeitervereine Westfalens – fest auf den Programmen einer Aufrechterhaltung des friedlichen Einvernehmens mit den Arbeitgebern stünden.

Hinsichtlich der in allen Provinzen bestehenden Pfarrvereine lautete das Urteil gleichfalls günstig: Sie spielten im allgemeinen in der hier fraglichen Richtung keine Rolle, es verlaute, daß eine Publikation des Zentralverbands sämtlicher Pfarrvereine im Januar k[ommenden] J[ahres] bevorstehe, welche eine allgemeine Warnung und Abmahnung an die Geistlichen, sich mit der sozialen Frage zu beschäftigen, enthalten solle. Dabei wurde erwähnt, daß der dem Zentralvorstand der Pfarrvereine angehörige Pastor Naumann<sup>18</sup> nicht identisch sei mit dem Pastor Naumann<sup>19</sup> in Frankfurt a. M. und zu irgendwelchen Bedenken seinerseits keine Veranlassung gebe.

Fortgesetzt am 5. Dezember ebendasselbst.

In Verfolg der gestrigen Verhandlungen wurde nunmehr die Frage einer näheren Erörterung unterzogen, mit welchen Mitteln den hervorgetretenen Mißständen seitens der kirchenregimentlichen Organe würde entgegengewirkt werden können.

Mit Bezug auf die von verschiedenen Seiten betonten Bedenken gegen etwaiges disziplinäres Einschreiten bemerkte der Vorsitzende vorab, daß es sich bei der gegenwärtigen Beratung nicht darum handle, wie die einzelnen bisher vorgekommenen oder künftig hervortretenden Ausschreitungen zu behandeln seien, sondern darum, welche Mittel und Wege sich bieten, um den Ursachen der vorhandenen sozialpolitischen Agitation und den dabei zutage getretenen bedenklichen Erscheinungen vorzubeugen. Daß, wenn sich Fälle ereignen sollten, welche disziplinarisch zu ahnden seien, seitens der Kirchenbehörden mit allem Nachdruck eingeschritten werden müsse, verstehe sich von selbst.

Als Resultat der weiteren Verhandlungen ergab sich, daß die überwiegende Mehrzahl der Anwesenden sich für eine Kundgebung des Evang. Oberkirchenrats aussprach, in welcher unter allgemeiner Mahnung und Warnung vor der sich immer weiter verbreitenden Neigung, sich mit sozialen Problemen, welche die pfarramtliche Tätigkeit nicht berühren, zu beschäftigen, den Geistlichen bei Hinweisung auf die eigentlichen Aufgaben ihres Berufs Richtlinien für ihr Verhalten auch gegenüber den sozialen Bestrebungen in ihren Gemeinden gegeben werden. Hinsichtlich der Form wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Kundgebung nicht als Ansprache an die Gemeinden oder die Geistlichen, sondern als Erlaß an die kirchenregimentlichen Behörden ergehen möchte, von denen alsdann erforderlichenfalls die weiteren Anordnungen für ihren Geschäftskreis zu treffen sein würden.<sup>20</sup>

---

Teilnehmern statt. Referenten waren die Professoren Lujo Brentano, Karl Bücher, Johannes Conrad, Ludwig Elster, Georg Friedrich Knapp, August von Miaskowski, Friedrich Julius Neumann, Eugen von Philippovich, Gustav Schmoller, Max Sering, Adolph Wagner und der Privatdozent Karl Oldenberg.

<sup>18</sup> Dr. Karl Naumann (1839-1916), seit 1880 Pfarrer in Gießen, 1890 maßgeblich an der Gründung des Evangelischen Pfarrvereins im Großherzogtum Hessen beteiligt.

<sup>19</sup> Friedrich Naumann war seit 1890 als Vereinsgeistlicher der Inneren Mission in Frankfurt a. M. tätig.

<sup>20</sup> Vgl. Nr. 92.

Als ein besonders wirksames Mittel wurde daneben seelsorgerische Einwirkung auf die jüngeren Geistlichen durch Generalsuperintendenten und Ephoren bezeichnet. Der Vorsitzende konnte dabei bemerken, daß der Evang. Oberkirchenrat, von dem gleichen Grundgedanken ausgehend, bereits seit längerer Zeit in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstand die Frage der Vorbereitung der jüngeren Geistlichen in eingehende Erwägung genommen und daß sich bei diesen Verhandlungen völlige Übereinstimmung dahin ergeben habe, daß eine zweijährige Vorbereitungsfrist nach dem ersten Examen und innerhalb dieser Zeit ein obligatorisches Vikariat einzuführen sei.

Einstimmig wurde sodann von allen Seiten der größte Wert auf die Einrichtung ständig wiederkehrender Ephoral-Konferenzen gelegt, auf welchen in gemeinsamer Besprechung ein Gedankenaustausch zwischen den Generalsuperintendenten und den Ephoren ihres Bezirks stattfinden sowie den letzteren die Beurteilung schwebender Fragen an zentraler Stelle zur Kenntnis gebracht und auch sonst Gelegenheit geboten werde, den Ephoren ihre Aufgaben als Leiter der jüngeren Geistlichkeit auch auf dem sozialen Gebiet nahezulegen.

Der Vorsitzende bemerkte dabei, daß die zur Erreichung dieses Ziels bei der Staatsregierung gestellten Anträge des Evang. Oberkirchenrats auf Bereitstellung der für diese Konferenzen erforderlichen Geldmittel bisher leider von dem erwünschten Erfolg nicht begleitet gewesen seien, daß jedoch der Versuch, die letzteren aus Staatsfonds flüssigzumachen, wieder werde erneut werden.

Von der im Interesse der Vermeidung allzu häufigen Umherreisens der Geistlichen angeregten Revision der Urlaubsbestimmungen, zwecks deren Schärfung, wurde insbesondere mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der in dieser Hinsicht in den östlichen und westlichen Provinzen geltenden Bestimmungen ziemlich allseitig abgeraten.

Auch der Gedanke, innerhalb der Kreissynoden ständige Kommissionen für Behandlung sozialer Fragen zu organisieren und dadurch die Geistlichen von der Beteiligung an allgemeineren Agitationen abzuziehen und sozialistischen Übertreibungen durch die Beteiligung von Laien ein Gegengewicht zu sichern, fand nur vereinzelte Zustimmung. Die Mehrzahl neigte zu der Ansicht, daß derartige Institutionen unter Umständen vielleicht nützlich wirken könnten: Offiziell Anregung dazu zu geben, erscheine aber ohne praktischen Wert, weil die Aufgaben des geistlichen Amtes auf sozialem Gebiet fast ausnahmslos dem Bereich der christlichen Liebestätigkeit angehörten und, soweit sie in den Synoden zu behandeln seien, den auf den Synoden bereits bestehenden Kommissionen für innere Mission überwiesen werden könnten.

1895 Dezember 16

Erlaß<sup>1</sup> des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union Dr. Wilhelm Barkhausen<sup>2</sup> an die Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten

Druck

[Die Geistlichen sollen sich jeder sozialpolitischen Agitation enthalten; von politischen Versammlungen haben sie sich fernzuhalten; Aufgabe der Kirche ist die Verkündigung des Glaubens, nicht sozialpolitische Parteinahme]

Durch die mit den Herren Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten gepflogenen Beratungen über die Beteiligung der Geistlichen unserer Landeskirche an sozialpolitischen Agitationen haben wir zu unserer Befriedigung die Überzeugung gewonnen, daß in der Haltung der weitaus überwiegenden Mehrzahl unserer Geistlichen diejenige Besonnenheit nicht zu vermissen ist, deren Bewahrung die Würde des geistlichen Stands erheischt und welche für eine gedeihliche Ausübung des Pfarramts und den Frieden der Gemeinde erforderlich ist.

Einstimmig ist dabei jedoch zugleich von den Herren Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten bezeugt worden, daß auch die Kreise der Geistlichen nicht unberührt geblieben sind von der das öffentliche Interesse beherrschenden sozialpolitischen Reformbewegung auf wirtschaftlichem Gebiet und daß die an einzelnen Stellen vorgekommenen Ausschreitungen einen gewissermaßen symptomatischen Charakter haben. Ebenso einstimmig ist der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß in geistlichen Kreisen die Neigung sich mehre, sich auch über die in der Zwecksphäre der Kirche liegenden Aufgaben, insbesondere über die ihr befohlene Beteiligung an Werken der christlichen Liebestätigkeit hinaus an sozialen Bestrebungen zu beteiligen, insbesondere auch ihre Tätigkeit unter Hintansetzung ihrer pfarramtlichen Wirksamkeit der Erörterung volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Probleme zuzuwenden. Zugleich ist anerkannt, daß durch solche Tätigkeit die Vertrauensstellung der Geistlichen in ihren Gemeinden gefährdet werden könne; auch ist mehrseitig hervorgehoben, daß durch die hie und da überhandnehmende Neigung, namentlich jüngerer Geistlichen, zu Reisen, um sich an Versammlungen, Kongressen, Kursen etc. zu beteiligen, nicht allein die Zeit zu gewissenhafter Ausrichtung der seelsorgerischen und sonstigen Amtspflichten geschmälert, sondern auch die innerliche Sammlung gehindert werde.

<sup>1</sup> Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 10 vom 16.12.1895, S. 83-86; Entwurf: Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7 Nr.1085, fol. 167-170 Rs. Ein Entwurf des Erlasses wurde auf einer Besprechung des Oberkirchenrats am 13.12.1895 für die Endfassung abgeändert. Die nicht anwesenden Oberkirchenratsmitglieder Dr. Maximilian Adolf Richter und Prof. Dr. Paul Kleinert legten hierfür schriftliche Änderungsvorschläge vor (fol. 163-166 Rs.).

<sup>2</sup> Dr. Wilhelm Barkhausen (1831-1903), Jurist, seit 1873 im preußischen Kultusministerium tätig, seit 1890 Unterstaatssekretär, seit 1891 Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union, seit 1894 MdPrHH.

Daraus ergibt sich für die kirchenregimentlichen Organe auf allen Stufen die Pflicht, mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln den hervortretenden bedenklichen Erscheinungen nachdrücklich entgegenzuwirken.

Es ist uns von besonderer Wichtigkeit, uns mit den sämtlichen an den Beratungen beteiligt gewesenen Herren in dem Urteil zu begegnen, daß die Hauptursache der bedauerlichen Wahrnehmungen zu suchen ist in der jahrelang fortgeführten, schon bei Studierenden und Kandidaten einsetzenden Agitation, welche, begünstigt durch die weite Kreise beherrschende übertriebene Wertschätzung der irdischen Güter, bei manchen Geistlichen dazu geführt hat, ihr Interesse rein wirtschaftlichen, dem pfarramtlichen Beruf fernliegenden Gegenständen zuzuwenden und sich in einem der treuen Berufserfüllung zum Schaden gereichenden Maß am politischen und sozialen Parteileben zu beteiligen.

Um den schädlichen Einflüssen derartiger Agitationen entgegenzuwirken, wird es vornehmlich von Bedeutung sein, daß den Kandidaten während der auf die Studienzeit folgenden Vorbereitungszeit ausreichende Gelegenheit geboten wird, sich an der Hand erfahrener Leiter und Berater mit den Aufgaben des geistlichen Amtes in praktischer Arbeit vertraut zu machen und sich von dem Geist der Selbstzucht und dienenden Liebe durchdringen zu lassen, welcher sie befähigt, den Gemeinden, zu deren Dienst sie demnächst berufen werden, treue Seelsorger und Führer zu sein.

Wie schon bei den stattgehabten gemeinsamen Beratungen mitgeteilt worden, ist die Neuordnung der Vorbereitung für das Pfarramt bereits Gegenstand eingehender Beratungen mit dem Generalsynodalvorstand gewesen. Wir hoffen, darüber der nächsten Generalsynode eine Vorlage machen zu können.

Bei den Schwierigkeiten, welche infolge der mehr und mehr sich komplizierenden Gestaltung der öffentlichen, insonderheit der sozialen Verhältnisse an vielen Orten für die pfarramtliche Tätigkeit sich ergeben, darf es aber auch den im Amt befindlichen Geistlichen nicht an sicherer Beratung fehlen. Diese Aufgabe fällt in erster Linie den Herren Generalsuperintendenten und Superintendenten zu.

Mit den Herren Teilnehmern an der Konferenz erscheint es auch uns unerlässlich, daß die Herren Generalsuperintendenten die Ephoren ihres Bezirks von Zeit zu Zeit um sich versammeln, um in gemeinsamem Austausch der Erfahrungen die Richtlinien festzustellen, welche für die Haltung der Geistlichen gegenüber der sozialen Bewegung maßgebend sein müssen. Wir können der in der Konferenz einmütig ausgesprochenen Ansicht durchaus beipflichten, daß in einer derartigen im allgemeinen kirchlichen Interesse längst als notwendig erkannten Einrichtung auch das geeignete Mittel zu finden sein wird, um den aus der allgemeinen Lage der öffentlichen Verhältnisse für die Kirche drohenden Gefahren vorzubeugen.

Wenn endlich in der Konferenz dem Wunsch Ausdruck gegeben ist, es möge eine erneute Kundgebung unsererseits erfolgen, welche den Geistlichen in ihrer Amtswirksamkeit als Richtlinie bezüglich ihrer Stellung zu der unruhigen Bewegung des öffentlichen Lebens dienen könne, so entnehmen wir daraus den Anlaß, auf unsern Erlaß an die Geistlichen und Gemeindegemeinderäte vom 20. Februar 1879<sup>3</sup> (K[irchliches] Ges[etz]- u[nd] V[erordnungs]bl[att], S. 25) und auf unser Rundschreiben an die Geistlichen vom 17. April 1890<sup>4</sup> zurückzuverweisen. Wir halten an den dort entwickelten Gesichtspunkten im allgemeinen fest. Nur insofern bedürfen nach den

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 154 Bd. 8 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 48.

inmittelst gewonnenen Erfahrungen die im Jahre 1890 erteilten Weisungen einer Einschränkung, als wir damals die Hoffnung hegen durften, daß eine unmittelbare Beteiligung der Geistlichen an sozialpolitischen Versammlungen, verbunden mit Rede und Gegenrede, dazu beitragen werde, Vorurteile zu zerstreuen und einer friedlichen Fortentwicklung Raum zu schaffen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Erfolg nur in seltenen Fällen erreicht ist. Die Geistlichen sind häufig nicht imstande gewesen, einer sich tumultuarisch geltend machenden Agitation Herr zu werden und gegenüber der Parteileidenschaft ihre Person sowie die Würde des geistlichen Amtes vor kompromittierenden Angriffen zu bewahren. Sie haben auch der Versuchung unbesonnener Parteinahme für die Forderungen einer einzelnen Bevölkerungsklasse nicht immer widerstehen können.

Den hervorgetretenen irrigen Anschauungen gegenüber kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß alle Versuche, die evangelische Kirche zum maßgebend mitwirkenden Faktor in den politischen und sozialen Tagesstreitigkeiten zu machen, die Kirche selbst von dem ihr von dem Herrn der Kirche gestellten Ziel: Schaffung der Seelen Seligkeit – ablenken müssen.

Die Einwirkung der Kirche auf diese äußerlichen Gebiete kann und darf niemals eine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare, innerlich befruchtende sein.

Aufgabe der Kirche und der einzelnen Diener derselben ist es, durch eindringliche Verkündigung des göttlichen Worts, durch treue Verwaltung ihrer Gnadenschätze, durch hingebende Seelsorge an den anvertrauten Seelen, alle Angehörigen der Kirche ohne Unterschied des Stands so mit dem Geist christlicher Liebe und Zucht zu erfüllen, daß die Normen des christlichen Sittengesetzes in Fleisch und Blut des Volks übergehen und damit die christlichen Tugenden erzeugt werden, welche die Grundlagen unseres Gemeinwesens bilden: Gottesfurcht, Königstreue, Nächstenliebe!

Dahin allein muß die Arbeit der Kirche gerichtet sein, Gott hat sie nicht zur Schiedsrichterin in weltlichen Sachen gesetzt.

Jeder Versuch des Geistlichen, maßgebend und insbesondere außerhalb seines Amtsbereichs auf die dem kirchlichen Gebiet fremden öffentlichen Angelegenheiten einzuwirken, noch mehr jede Parteinahme für die Forderungen des einen oder anderen Stands, der einen oder anderen Gesellschaftsklasse muß das Ansehen des Geistlichen bei den anderen Gemeindegliedern schädigen, während er zur Erfüllung seines Berufs des Vertrauens aller Gemeindeglieder bedarf.

Gelingt es den Geistlichen, durch treue, den einzelnen nachgehende Seelsorge, durch liebevolle Bewahrung der Jugend, sonderlich der konfirmierten Jugend, durch Ausgestaltung einer alle Hilfsbedürftigen umfassenden Gemeindepflege, unter Umständen auch Pflege einer die verschiedenen Kreise der Gemeinde verbindenden edlen Geselligkeit bei den begüterten Klassen den Gewissen einzuprägen, daß Reichtum, Bildung und Ansehen nur anvertraute Güter sind, welche sie zum Besten ihrer Mitmenschen zu verwalten haben, die unter dem Druck des Lebens stehenden Klassen aber zu überzeugen, daß Wohlfahrt und Zufriedenheit auf gläubiger Einfügung in Gottes Weltordnung und Weltregierung, auf tüchtiger ehrlicher Arbeit und Sparsamkeit sowie auf gewissenhafter Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht beruhen, daß dagegen Neid und Gelüste nach des Nächsten Gut dem göttlichen Gebot zuwider sind, so tragen dieselben viel zur Hebung der sozialen Notstände und zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Reichen und Armen bei.

Aus dem Umstand, daß die vorstehend entwickelte Auffassung über die Aufgabe der Kirche gegenüber den sozialen Zeitströmungen von allen Teilnehmern der Kon-

ferenz geteilt wird, entnehmen wir die Hoffnung, daß sie nicht allein bei allen übrigen kirchenregimentlichen Organen Zustimmung, sondern auch in kirchlichen Kreisen, bei Geistlichen wie bei Laien, Widerhall finden wird. Hiernach glauben wir uns auch der Erwartung hingeben zu dürfen, daß Ausschreitungen, durch welche das kirchliche Leben und der Friede der Gemeinden gestört werden können, fortan nicht zu beklagen sein werden und den kirchlichen Behörden die Notwendigkeit erspart bleibt, von den Mitteln der Disziplin Gebrauch zu machen.

Gott der Herr aber, dessen gnädiger Führung wir auch in der gegenwärtigen ernsten Zeit unsere teure evangelische Kirche befehlen, wolle alle im Kirchenregiment und in der Gemeinde zu seinem Dienst Berufenen erleuchten, daß sie in der Kraft seines Geistes ausrichten, was ihm gefällig ist.

### Nr. 93

1895 Dezember 16

Immediatbericht<sup>1</sup> des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union Dr. Wilhelm Barkhausen an Wilhelm II.

#### Ausfertigung

[Bedenkliche sozialpolitische „Treibereien“ von Geistlichen sind seit langem festzustellen; diese treten jedoch insgesamt nur vereinzelt und vor allem bei jüngeren Geistlichen auf, haben aber Rückhalt bei einflußreichen Kreisen der Kirche; der Erlaß vom 16.12.1895 soll dem entgegenhalten]

Eurer kaiserlichen und königlichen Majestät habe ich die Ehre, alleruntertänigst zu melden, daß die mit allerhöchstdero Ermächtigung<sup>2</sup> einberufene Konferenz des Evangelischen Oberkirchenrats mit den Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten am 4. und 5. Dezember stattgefunden hat.

In derselben wurde von allen Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten übereinstimmend bezeugt, daß die Stellung der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Geistlichen in der sozialpolitischen Bewegung eine korrekte sei, daß sich aber allerdings mehrfach, namentlich in der jüngeren Geistlichkeit, ein ungesunde Neigung bemerkbar mache, sich mit wirtschaftlichen Problemen aller Art zu beschäftigen und selbst da, wo in den Verhältnissen ihrer Gemeinden dazu keinerlei Anlaß vorliege, in sozialpolitische Treibereien zu mischen.

Nach den fernerweiten Bezeugungen sind die Fälle, in welchen daraus öffentlich Ungelegenheiten sich ergeben hätten, zwar nur wenige; aber dieselben haben symptomatischen Charakter, sind Explosionspunkte einer vorhandenen Spannung. Unter der Beschäftigung mit sozialen Dingen leidet vielfach das kirchliche Leben und die Stellung der Geistlichen in der Gemeinde. Insbesondere ist auch die vielfache Abwe-

<sup>1</sup> Ausfertigung: GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.22774, fol. 148-152 Rs.; Entwurf von der Hand Dr. Wilhelm Barkhausens: Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7 Nr.403, fol. 7-10 Rs.

<sup>2</sup> Diese erfolgte durch Wilhelm II. bei einem Immediatvortrag Barkhausens am 12.11.1895 (GStA Berlin I. HA Rep.89 Nr.22774, fol. 144).

senheit der Geistlichen aus der Gemeinde zur Teilnahme an Versammlungen, Kongressen, Kursen zu beklagen, weil die innere Sammlung darunter leidet.

Die Teilnehmer der Konferenz waren einstimmig in dem Urteil, daß die Ursache dieser bedauerlichen Wahrnehmungen in erster Linie in der seit Jahren betriebenen Agitation zu suchen sei, welche bei Studierenden und Kandidaten beginnend, die Geistlichkeit in ihre Netze zu ziehen und für das politische und soziale Parteitreiben dienstbar zu machen versuche. Das sei um so bedenklicher, als der Mehrzahl der Geistlichen die Möglichkeit fehle, auf volkswirtschaftlichem Gebiet gründliche, zu eigenem ausgereiften Urteil befähigende Studien zu machen. Diesen Mangel zu ersetzen, seien die verschiedentlich eingerichteten Informationskurse durchaus nicht imstande, noch weniger die Kongresse, auf denen die Einzelfragen oberflächlich, phrasenhaft und wenig sachlich, zum Teil nur parteitendenziös zugespitzt, behandelt werden, welche gleichwohl Manchen unter den Hörern zu dem Irrtum veranlaßten, dadurch zu sachlichem Urteil befähigt zu sein.

Die Agitation habe dadurch so folgenschwer gewirkt, daß sie längere Zeit unter wenn nicht ausdrücklicher, so doch stillschweigender Billigung einflußreicher Kreise getrieben sei und auch noch jetzt der Protektion einflußreicher Persönlichkeiten sich zu erfreuen scheine.

Der Grad, in welchem die geistlichen Kreise von der sozialpolitischen Unruhe ergriffen sind, ist in den einzelnen Provinzen ein verschiedener. Im allgemeinen konnte konstatiert werden, daß die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern noch am wenigstens davon berührt worden sind. Jedoch habe leider in der Provinz Pommern die Agitation an einem Punkt begonnen, wo sie besonders verhängnisvoll werden könnte, indem dort durch das auf dem Frankfurter evangelischen sozialen Kongreß unbedachtsame ausgesprochene Wort: „Das Land der Masse“,<sup>3</sup> ein Geistlicher sich zu Publikationen hat hinreißen lassen, welche die ernste Gefahr bieten, den Landarbeiterstand in die Bewegung zu ziehen.<sup>4</sup> Es wird daher in Pommern, wie ich das den Herren in der Konferenz sofort ans Herz gelegt habe, besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, um einer unheilvollen Ausdehnung der Treibereien auf die Landbevölkerung vorzubeugen.

Die Annahme, daß die sozialpolitische Bewegung die seit einigen Jahren bestehenden Pfarrervereine ergriffen habe, hat sich nach den eingezogenen Informationen nicht bestätigt.

Aufgrund der Beratungen über die Mittel, mit welchen den die Kirche bedrohenden Gefahren entgegenzuwirken sei, hat der Evangelische Oberkirchenrat sich dahin schlüssig gemacht, den mit der Bitte um allergnädigste Kenntnissnahme in Abschrift hier ehrfurchtsvoll anzuschließenden Runderlaß an die Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten zu richten und denselben durch Publikation im Kirchlichen

---

<sup>3</sup> Diese Formulierung fiel auf dem Frankfurter Kongreß nicht, wohl aber der Vorschlag Paul Göhres, den Osten statt mit Großgrundbesitz mit Kleinbesitz zu besiedeln (vgl. Bericht über die Verhandlungen des Fünften Evangelisch-Sozialen Kongresses zu Frankfurt am Main am 16. und 17. Mai 1894, Berlin 1894, S. 58). „Das Land der Masse“ ging auf den Freiburger a.o. Professor für Nationalökonomie Dr. Gerhart von Schulze-Gaevernitz zurück (Die Hilfe Nr. 18 vom 5.5.1895); Friedrich Naumann hatte das Schlagwort wiederholt aufgenommen (vgl. z. B. Friedrich Naumann, Zum sozialdemokratischen Landprogramm, in: Die Hilfe Nr. 32 vom 11.8.1895, S. 2).

<sup>4</sup> Hermann Rauh.

Gesetz- und Ordnungsblatt der Geistlichkeit und den kirchlichen Gemeindeorganen zur Kenntnis gebracht.<sup>5</sup> In der Konferenz wurde eine solche öffentliche Kundgebung von verschiedenen Seiten als notwendig bezeichnet, um irrtümlichen Auffassungen in den Kreisen der Geistlichkeit über die Stellung des Kirchenregiments der sozialen Bewegung ein für allemal auszuschließen.

Wenn dabei von einzelnen Seiten bemerkt wurde, daß ein disziplinierendes Vorgehen, wenigstens für jetzt, vermieden werden möge, so habe ich sofort in der Konferenz darauf hingewiesen, daß, wenn Ausschreitungen auf sozialpolitischem Gebiet vorkommen, durch welche Geistliche sich der Achtung und des Vertrauens, welche ihr Beruf erfordern, unwürdig erzeigen, die Kirchenbehörden sich der Pflicht, im Disziplinierungsweg vorzugehen, nicht entziehen dürften. Es wird Sache des Evangelischen Oberkirchenrats sein, darüber zu wachen, daß diese Pflicht an keiner Stelle verabsäumt wird.

Die einstimmig als Hauptursache des beklagten Mißstands bezeichnete Agitation von den Studierenden, Kandidaten und dem geistlichen Stand überhaupt fernzuhalten, liegt nicht in der Macht der kirchenregimentlichen Behörden.

Ihnen anderweit entgegenzuwirken, sind zwei Mittel in Vorschlag gekommen und vom Evangelischen Oberkirchenrat in Aussicht genommen. Das eine ist die gesetzliche Regelung der Ausbildung der Kandidaten nach Absolvierung des Universitätsstudiums, das andere besteht in der Einführung regelmäßiger Konferenzen der Generalsuperintendenten mit den Ephoren ihres Amtsbezirks.

Die ersteren Punkte hat der Evangelische Oberkirchenrat bereits mit dem Generalsynodalvorstand in Behandlung genommen, und in betreff des letzteren Punktes glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es gelingen wird, die Staatsregierung zur Behebung der der Durchführung entgegenstehenden finanziellen Schwierigkeiten geneigt zu machen.

Wie Eure kaiserliche und königliche Majestät allergnädigst sich überzeugt halten dürfen, werde ich der Weiterentwicklung der Angelegenheit fortdauernde sorgsame Aufmerksamkeit zuwenden und es geeignetenfalls, soweit meine Machtbefugnisse reichen, an nachdrücklichem Eingreifen nicht fehlen lassen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 92.

1895 Dezember 16 und 17

Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> der 22. und 23. Sitzung der Zweiten Kammer des badischen Landtags

Druck, Teildruck

[Anlässlich einer Interpellation zur Frage der Zusammenlegung der Arbeiterversicherungen debattiert der Landtag breit über die sozialpolitische Gesetzgebung]

Am Ministertisch: Geh[eimer] Rat Eisenlohr<sup>2</sup>, Präsident des Ministeriums des Innern, und Ministerialdirektor Dr. Schenkel.

Präsident Gönner<sup>3</sup> eröffnet die Sitzung um 12 ¾ Uhr.

Der Sekretär verliest die Einläufe: [...]

Auf der Tagesordnung steht: 1. die Anzeige neuer Eingaben, 2. Beantwortung der Interpellation der Abg[eordneten] Muser<sup>4</sup> und Genossen über die Stellung der großh[erzoglichen] Regierung zur Frage der reichsgesetzlichen Gesamtorganisation der Arbeiterversicherungsgesetze betreffend.<sup>5</sup>

Abg. Muser begründete die Interpellation. Dieselbe beschäftigte sich mit einer Frage von einschneidendster Bedeutung. Der Standpunkt, welchen die Demokratie ihr gegenüber einnehme, sei ein weiterer Beleg für die Unwahrheit der häufig aufgestellten Behauptung, daß sie den Doktrinen des sogenannten Manchestertums huldige. Die Demokratie sei gerade auch in sozialen Dingen für eine gewisse staatliche Intervention, da die im Staat zusammengefaßte nationale Gesamtkraft da helfend und fördernd eingreifen müsse, wo die isolierte Individualkraft nicht ausreiche. Er und seine politischen Freunde seien keineswegs der Ansicht, daß die Sozialgesetzgebung zum Abschluß gelangt sei oder daß auch nur eine Ruhepause einzutreten habe, im Gegenteil. Sie anerkenne die Berechtigung des unserer Sozialversicherung unterliegenden Grundgedankens, allein dieser sei zunächst nicht logisch und konsequent durchgeführt worden, und die bestehende Ausführung leide an so vielen und erheblichen organisatorischen Fehlern und sonstigen Mängeln, daß nirgends eine rechte

<sup>1</sup> Karlsruher Zeitung Nr. 402, Morgenblatt, vom 18.12.1895; Nr. 404, Morgenblatt, vom 19.12.1895 und Nr. 405, I. Mittagsblatt, vom 19.12.1895.

<sup>2</sup> August Eisenlohr (1833-1916), seit 1866 im badischen Innenministerium tätig, seit 1892 Präsident desselben.

<sup>3</sup> Dr. Albert Gönner (1838-1909), Jurist, seit 1875 Oberbürgermeister von Baden-Baden, seit 1883 Mitglied, seit 1893 Präsident der Zweiten Kammer des badischen Landtags (national-liberal).

<sup>4</sup> Oskar Muser (1850-1935), Rechtsanwalt in Offenburg, seit 1889 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Freisinnige Volkspartei), von diesem: Die sociale Frage und die nächstliegenden socialen Aufgaben der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1891.

<sup>5</sup> Die am 30.11.1895 eingegangene Interpellation lautete: *Welche Stellung nimmt die Groß(herzogliche) Regierung zur Frage der reichsgesetzlichen Gesetzesorganisation der Arbeiterversicherungsgesetze ein? Ist sie insbesondere gewillt, zunächst im Bundesrat auf eine organische Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung hinzuwirken und, wenn ja, von welchen allgemeinen Grundsätzen gedenkt sie sich dabei leiten zu lassen?* (Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden vom Landtag 1895/96. Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer, Karlsruhe 1896, S. 26).

Freude an unserer Sozialversicherung bestehe, im Gegenteil in weiten Kreisen eine hochgradige Abneigung, und daß der zweifellos vorhandene gute Wille der Regierungen und des Reichstags kaum irgendwo Anerkennung finde.

Beim Krankenkassengesetz beschwere man sich über die große Mannigfaltigkeit der Kassen, die bisweilen ganz ungewöhnlich hohen Verwaltungskosten und die nicht selten vexatorische und bürokratische Behandlung der eingeschriebenen Hilfskassen, die Organisation der Unfallversicherung leide ebenfalls an erheblichen Mängeln. Man klage mit Recht über die ins maßlose gestiegenen Verwaltungskosten. In dem Gesetzentwurf, die Erweiterung der Unfallversicherung betreffend,<sup>6</sup> sage die Regierung selbst, daß bei einzelnen Berufsgenossenschaften der erwachsene umfangreiche Schriftenwechsel eine derartige Arbeitslast verursacht habe, daß die gesamten Beträge nicht ausreichten, um die durch diese Betriebe verursachten Verwaltungskosten zu decken. Mit vollem Recht ferner werde dem Gesetz der Ausschluß der Arbeiter aus der Verwaltung zum Vorwurf gemacht. Gegen das Alters- und Invaliditätsgesetz wurden die meisten Beschwerden laut, die aber nicht alle begründet seien.

Er wolle an dieser Stelle nicht alle aufzählen. Den Kardinalfehler des Gesetzes erblicke er wesentlich in folgendem: Es wolle wirtschaftlich Schwachen Hilfe gewähren, ignoriere aber die wirtschaftlich schwächsten, nämlich die unversorgten Witwen und Waisen. Nicht unbedenklich sei das für die Mittelaufbringung gewählte, zwischen Prämiensystem und Umlageverfahren stehende, sog[enannte] Kapitaldeckungsverfahren. Er verweise ferner auf die Dürftigkeit der Rente und bezüglich der Altersrente auf die Höhe des bezugsberechtigten Alters, 70 Jahre. Was die Organisation anlange, stehe er im wesentlichen auf dem Standpunkt Kulemanns, dessen Vorschläge ihm zweckentsprechender zu sein schienen als die übrigen. Die Tragung der Last müsse zentralisiert und auf möglichst große Verbände gelegt, die Verwaltung dagegen müsse dezentralisiert werden.

Es sei ferner nur bei Zugrundelegung des Territorialprinzips die Kenntnis, Berücksichtigung und Kontrolle der in Frage kommenden persönlichen Verhältnisse möglich. Die grundsätzlichen Fehler aber seien zwei: Der Versicherungsgedanke sei doch der, daß die mangelnde Individualkraft ersetzt werde durch die im Versicherungsverband zusammengefaßte Solidarkraft. Die bestehenden Arbeiterversicherungsgesetze versiechten in Wahrheit gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität, nämlich die durch diese physischen Ursachen hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit. Die logische Fortentwicklung des Versicherungsgedankens müsse aber nach zwei Richtungen zu einer grundsätzlichen Ausdehnung führen: Warum nicht auch Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen wirtschaftlicher Ursachen, z. B. Wirtschaftskrisen, Arbeiterentlassungen etc. Warum nicht, Versicherung gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit? Eine weitere, und zwar die wichtigste Konsequenz des Versicherungsgedankens ergebe sich aus folgendem: Wir hätten bis jetzt wesentlich nur eine Arbeiterversicherung. Warum dies? Warum operiere man mit dem produktionstechnischen Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt mit dem sozialen, zwischen Bedürftigen und Nichtbedürftigen? Warum solle der bedürftige Arbeitgeber, z. B. der Kleinmeister,

<sup>6</sup> Die Gesetzentwürfe zur Erweiterung und zur Abänderung der Unfallversicherungsgesetze waren am 21. und 23.6.1894 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden, nachdem die „Frankfurter Zeitung“ bereits am 28.5.1894 deren Inhalt referieren konnte (vgl. Nr. 48 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

nicht versichert werden, dem es bisweilen schlechter ergehe als dem Gesellen, für dessen Versicherung jener noch zahlen müsse.

Sobald man die Sache vom sozialen statt vom produktionstechnischen Standpunkt aus betrachte, werde man in logischer Fortentwicklung des Grundgedankens nicht bloß eine Arbeiterversicherung, auch nicht eine solche und dazu eine Arbeitgeberversicherung, sondern eine allgemeine Existenzversicherung verlangen müssen. Diese Forderung sei das zu erstrebende Ziel, und er hoffe, daß wenigstens die Demokratie sie in ihr Programm aufnehme, wenn, wie heute, jeder sein Haus, so jeder seine Existenz versichern müsse mit der Maßgabe, daß ihm im Falle unverschuldeter Bedürftigkeit die Versicherung beispringe, wenn also in dem allgemeinen Versicherungsverband der Rothschild gerade so sei wie der Tagelöhner, dann falle die seitherige Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung ebenso weg wie die seitherige Armenunterstützung, alle die verschiedenen bezüglichlichen Beiträge, Kommunal- und Staatsabgaben flössen in eine Versicherungskasse; wir hätten dann eine große, umfassende Versicherung. Aller durch alle, die wahrhaftigste Solidarität. Wenn einer Versicherung aller durch alle ein Reichszuschuß gewährt werde, dann habe dieser nichts Bedenkliches, denn die Gesamtheit opfere dann nicht für einzelne, sondern für sich selbst. Aber auch bevor dieses Ziel der allgemeinen Existenzversicherung erreicht sei, könne und müsse die bestehende Versicherungsgesetzgebung geändert werden. Der zweite große Fehler liege darin, daß man die sog. Äquivalenztheorie zugrunde gelegt, d. h. sich auf den Standpunkt gestellt habe, die Höhe der Rente müsse sich nach der Höhe der individuellen Beitragsleistungen richten, der Arbeiter, welcher mehr Beitragswochen zu verzeichnen habe, müsse auch mehr Renten bekommen als der andere.

Man habe die Invalidenrente ermessen nach der Versicherungsdauer und dem Quantum der geleisteten Versicherungsbeiträge. Dies widerstrebe aber gerade dem Begriff der Versicherung. Bei der Lebensversicherung z. B. hänge die Höhe der Versicherungssumme nicht ab von der Summe der bezahlten Prämien. Sterbe der Versicherte sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrags, so werde die ganze Versicherungssumme ausbezahlt. Mit der unseligen Äquivalenztheorie hänge dann auch das unselige Markensystem zusammen. Solange nämlich die Versicherungsrente den gezahlten Beiträgen entsprechen müsse, sei eine Buchung der letzteren notwendig, und diese werde kaum anders als durch Marken vorgenommen werden können. Die sonst für das Markensystem geltend gemachten Gesichtspunkte seien nicht durchschlagend.

Hierauf verlas der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh[eimer] Rat Eisenlohr, folgende Erklärung:

I. Die groß[erzogliche] Regierung erachtet es für angezeigt, daß im Zusammenhang mit den zur Zeit schwebenden Fragen einer Abänderung der als verbesserungsbedürftig erkannten Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und einer Ausdehnung der Unfallversicherung auf eine größere Anzahl seither nicht versicherter, aber mit wesentlicher Unfallgefahr verbundener Beschäftigungsarten auch eingehend geprüft werde, ob und in welcher Weise es geboten und tunlich sei, die Gesamtheit der Reichsgesetze über die Arbeiterversicherung, insbesondere auch was die Organisation der drei Versicherungszweige anbetrifft, einer Durchsicht zu unterwerfen.

II. Nach dem derzeitigen Stand der Erfahrungen und Vorerörterungen ist die großh. Regierung noch nicht in der Lage, ein endgültiges Urteil über die Frage einer

organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zu gewinnen.

III. Sie vermag daher auch allgemeine Grundsätze, von denen sie sich bei der etwaigen Beratung dieser Angelegenheit im Bundesrat leiten lassen wird, nicht kundzugeben. Bei der weiteren Behandlung der Sache wird sie übrigens von dem Gesichtspunkt ausgehen, es sei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Organisation und das Verfahren in den Angelegenheiten der Arbeiterversicherung, insbesondere was die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht, die Erhebung der Beiträge und die Geltendmachung der Unterstützungsansprüche angeht, unter Beibehaltung der Anteilnahme von Vertretern der Versicherten an der Verwaltung und Entscheidung, tunlichst einfach und wenig kostspielig sowie für die Beteiligten leicht verständlich und zugänglich gestaltet werden.

Das Haus beschließt sodann auf die Anfrage des Präsidenten, ob nach § 48 der Geschäftsordnung eine Besprechung der Interpellationen sich anschließen soll, in diesem Sinn, und es erhält das Wort der Abg. Wittum<sup>7</sup>: Es sei gewiß sehr nützlich, die derzeitige Lage der sozialen Gesetzgebung im hohen Haus zur Sprache zu bringen, aber als einen Fehler müsse er es bezeichnen, wenn man nur die Schattenseiten, nicht auch die Lichtseiten hervorheben wollte. Die soziale Gesetzgebung sei ein ruhmvolles Kulturwerk. Durch die Botschaft des Kaisers vom 17. November 1891 [recte: 1881]<sup>8</sup> begeistert, hätten Tausende von Männern rastlos und unermüdlich an der Ausarbeitung dieser Gesetze mitgearbeitet. Die Erklärung des Ministers über die Absichten der Regierung in der den Gegenstand der Beratung bildenden Frage habe ihn in hohem Maße befriedigt.

Von den sozialen Gesetzen habe sich am besten das Krankenversicherungsgesetz eingelebt; auch das Unfallversicherungsgesetz habe sich gut bewährt, und gerade diesem Gesetz sei von berufenster Stelle stets das höchste Lob gespendet worden. Am meisten Klagen habe das Alters- und Invaliditätsgesetz verursacht – das Klebe-gesetz. Aber gerade an derartige Klagen müsse man mit Vorsicht herantreten und sie sorgfältig prüfen, denn auch bei den Berufsgenossenschaften seien anfangs viele Klagen laut geworden, die sich dann mehr und mehr verloren. Derartige Klagen und Behauptungen stellten sich denn auch in den meisten Fällen als unwahr heraus. Um nur einen Fall zu erwähnen, so sei kurz nach Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes bei Goldarbeiter Paar an einem Motor ein Arbeiter verunglückt und allgemein wurde behauptet, die Witwe habe nichts erhalten; in Wirklichkeit bekam sie von der Berufsgenossenschaft eine jährliche Rente von 900 M., mehr als sie jemals von ihrem Mann erhalten hatte.

Man müsse deshalb in diesen Fragen Tatsachen und Zahlen betrachten; er habe sich aus den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts einige kurze Zusammenstellungen gemacht, die er wiedergebe: Die Krankenkassen umfaßten in Deutschland im Jahr 1893: 7630 000 Personen, und wurden für die Zwecke der Krankenversicherung in demselben Jahr 103 Millionen aufgewendet. Die Berufsgenossenschaften, welche aus 64 gewerblichen und 48 land- und forstwirtschaftlichen bestehen, umfassen 18 050 000 versicherte Personen, darunter 5 000 000 gewerbliche

<sup>7</sup> Albert Wittum (1844–1923), Goldwarenfabrikbesitzer in Pforzheim, seit 1885 Vorsitzender der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft, seit 1889 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

und 12 400 000 land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. An Renten sind bis jetzt schon rund 150 Millionen ausgegeben worden, und an Reserven wurden über 100 Millionen angesammelt. Es sind also durch die Arbeitgeber allein über 250 Millionen aufgebracht worden, ohne die Beiträge der Arbeitgeber für Kranken- und Altersversicherung, die sich auch auf eine Reihe von Millionen stellen. Im Jahr 1893 betragen die ausbezahlten Renten 38 Millionen, und zwar an 258 460 Personen. Die Invaliditäts- und Altersversicherung umfaßte im Jahre 1893 11 Millionen Personen; die Einnahmen betragen in demselben Jahr 103 Millionen. Rentempfänger waren es 239 650 Personen, und wurden an dieselben 21 500 000 M. ausbezahlt, ausschließlich des Reichszuschusses von 11 300 000 M., daher im ganzen 32 800 000 Mark. Das Vermögen beträgt jetzt schon 245 600 000 M. und wird für das Jahr 1900, also in fünf Jahren, auf 411 Millionen berechnet. Die Invaliden- und Altersversorgung verheißt im Beharrungszustand, das heißt wenn die allmählich ansteigende Rentenbelastung ihren Höhepunkt erreicht und fortan Zugang und Abgang sich ausgleichen, auf 100 Versicherte rund 1 Alters- und 11 Invalidenrentempfänger, also auf 50 Millionen der Gesamtbevölkerung etwa 1 500 000 Hilfsbedürftigen den Genuß von 330 Millionen Jahresrenten. An Krankengeld, beziehungsweise Renten wurden im Jahre 1893 in allen drei Versicherungsarten zusammen ausbezahlt 169 200 000 M.

Die Entschädigungen beziehungsweise Renten betragen für den einzelnen Fall pro Kopf und Jahr 1893:

|  |         |
|--|---------|
| bei der Krankenversicherung                  | 37 M.,  |
| bei der Unfallversicherung                   | 171 M., |
| bei der Invaliditäts- und Altersversicherung | 117 M.  |

Die Verwaltungskosten betragen 1893:

|   |               |
|---|---------------|
| bei der Krankenversicherung bei 7 630 000 versicherten Personen                   | 100 000 M.,   |
| bei der Unfallversicherung bei 18 050 000 versicherten Personen                   | 8 000 000 M., |
| bei der Invaliditäts- und Altersversicherung bei 11 280 000 versicherten Personen | 4 800 000 M.  |

Der durchschnittliche Gesamtkostenbetrag der Versicherung auf den Kopf der versicherten Personen beträgt pro Jahr:

|  |              |
|--|--------------|
| bei der Krankenversicherung                  | 14 M. – Pf., |
| bei der Unfallversicherung                   | 3 M. 20 Pf., |
| bei der Invaliditäts- und Altersversicherung | 9 M. 50 Pf.  |

Der Vermögensstand betrug Ende 1893:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| bei der Krankenversicherung                  | 105 000 000 M.,         |
| bei der Unfallversicherung                   | 116 900 000 M.,         |
| bei der Invaliditäts- und Altersversicherung | <u>245 600 000 M.</u> , |
| also bei allen drei Versicherungsarten       |                         |
| zusammen                                     | 467 500 000 M.,         |

gewiß ein riesiges, innerhalb weniger Jahre aufgespeichertes Kapital.

Man habe auf die hohen Verwaltungskosten bei Berufsgenossenschaften hingewiesen. Die Klagen erbten sich fortwährend fort in allen Zeitungen, und die Müller- und Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaften mußten immer erhalten. Allerdings sei das Verhältnis der Renten zu den Verwaltungskosten bei Beginn der Versicherung ein ungünstiges gewesen, das sei aber die Folge der Neuheit der Sache und ändere sich beziehungsweise habe sich schon längst geändert. Nach den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts habe im Jahr 1893 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften der Betrag der Verwaltungskosten auf den Kopf der versicherten

cherten Partei im Durchschnitt sich auf 86 Pf. belaufen. Über dem Durchschnitt blieben die Schornsteinfeger- und Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft mit über 3 M., die Müllerei-Berufsgenossenschaft mit 2 M. 23 Pf., Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft mit 1 M. 69 Pf., Holz- und Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit 1 M. 8 Pf. und 1 M. 7 Pf., die Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit 98 Pf. Alle übrigen Berufsgenossenschaften seien unter Durchschnitt, die Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft mit nur 42 Pf. pro Kopf.

Bei den gewerblichen Unfallberufsgenossenschaften kommen im Durchschnitt an Verwaltungskosten auf je 1 000 M. der anrechnungsfähigen Löhne 1 M. 32 Pf.

Redner stehe nicht auf dem Standpunkt, daß die Versicherungsgesetzgebung abgeschlossen sei; insbesondere möchte er noch eine Versorgung der Witwen und Waisen der Industriearbeiter. Wenn Abg. Muser die Versicherung der Arbeitslosigkeit angeregt habe, so sei dies die schwierigste Frage, die man sich denken könne. Er habe jedoch ganz andere Besorgnisse, nämlich die, daß die Revision der Versicherungsgesetze so lange hinausgeschoben werde, bis Übereinstimmung über eine Neuregelung getroffen sei. Dies müsse, wenn es der Fall, bedauert werden, denn es seien Übelstände vorhanden, die dringende Abschaffung verlangen; so z. B. sei es unhaltbar, daß in einem und demselben Betrieb beschäftigte Personen, je nachdem sie die eine oder andere in das Gewerbe schlagende Arbeit verrichteten, bald versichert seien, bald nicht. Ferner sollte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kein Unterschied gemacht werden, ob der Unfall eines Arbeiters im häuslichen oder landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt.

Eine Revision, deren Notwendigkeit wohl von jedem werde zugegeben werden, sei viel leichter durchführbar als Neuorganisation unter Zerstörung des alten. Denn neue Organisation bringe neue Mängel; bis diese wieder ausgemerzt seien, bis sich Volk und insbesondere die Beamten wieder eingelebt und eingearbeitet haben, müßten Jahre vergehen. Auch andere Staaten folgten uns auf dem von uns betretenen Gebiet und würden auch ihre Erfahrungen machen müssen. Wir werden auf dem Standpunkt bleiben, den uns die Kaiserliche Botschaft angewiesen hat, diese sei für uns die maßgebende Grundlage.

Abg. Neuwirth<sup>9</sup>: Es seien wohl Fehler und Mängel in der sozialen Gesetzgebung vorhanden, denen aber nach seiner Ansicht leicht abgeholfen werden könne; er selbst befasse sich schon lange Jahre mit den Versicherungsgesetzen. Wenn sich diese auf dem Land nicht so eingelebt hätten, so komme dies daher, daß der Landwirt die ihm hierdurch auferlegten Pflichten als eine neue Last empfinde. Die Krankenversicherung entspreche im allgemeinen. Die großen Kassenverbände hätten indes die Nachteile, daß die Kontrolle erschwert und das Simulantum unterstützt werde, wenn er auch andererseits die Vorteile dieser Verbände bei in kleinen Gemeinden ausbrechenden Epidemien u. dgl. nicht in Abrede stellen könne. Was den Umstand anlange, daß Fabrikkrankenkassen sich besserstellen wie die Gemeindekrankenversicherung, so komme dies daher, daß die Fabriken in der Auswahl der Arbeiter, die sie anstellen wollen, vorsichtig sein könnten; die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung wirke sehr wohlthätig, nur sollten nicht so viele kleine Entschädigungen verwilligt werden. Die Alters- und Invaliditätsversicherung mache bezüglich der Beziehung insbesondere der unständigen Ar-

<sup>9</sup> Heinrich Neuwirth (1848-1929), Landwirt, seit 1883 Bürgermeister von Neckarbischofsheim, seit 1893 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

beiter Schwierigkeiten. Auch sollten Leute, die im Jahr nur ganz kurze Lohnarbeit – etwa drei bis vier Wochen – verrichten, nicht versicherungspflichtig sein, denn diese könnten nie irgendeinen Anspruch aufgrund des Gesetzes erheben.

Abg. Schüler<sup>10</sup>: Er könne sich den Ausführungen des Abg. Neuwirth nur anschließen. Mißlich sei das Verhältnis der Unfallversicherung zur Krankenversicherung; denn viele, die in der ersteren, seien nicht Mitglieder der letzten. Bezüglich der Alters- und Invaliditätsversicherung sei ein großer Unterschied zwischen Stadt und Land. In der Stadt belaste den Arbeitgeber die Beitragsleistung nicht so sehr, wohl aber auf dem Land, wo der Arbeitgeber oft noch schlimmer daran ist als der Arbeiter; für die Landbevölkerung sei genanntes Gesetz kein Vorteil. Auf dem Land komme es auch häufiger vor, daß die Leute nach kurzer Dienstzeit sich selbständig machen, die Beiträge seien dann zum großen Teil verloren; es wäre deshalb besser, wenn man auf dem Land den Versicherungszwang aufheben würde. Er sei entschieden gegen eine Versicherung der Arbeitslosen; auf dem Land sei Arbeitermangel, man solle ihnen die Arbeitslosen nur ausschicken.

Abg. Greiff<sup>11</sup>: Die Industrie werde eine Revision der Versicherungsgesetze mit Freuden begrüßen; nur wünsche sie keine großen Abänderungen, denn die Gesetze hätten sich im allgemeinen besser eingelebt, als man dachte, insbesondere habe sich das Krankenversicherungsgesetz gut bewährt. Es sei nicht richtig, daß, wie vorhin behauptet wurde, die Fabriken bei der Anstellung von Arbeitern rigoros seien, im Gegenteil könne er darauf hinweisen, wie außerordentlich weitgehende Unterstützungen die Fabriken den Arbeitern gewähren. Auch die Berufsgenossenschaften hätten ihre Pflicht erfüllt, nur sollte die Unfallversicherung noch weiter ausgedehnt werden.

Abg. Lohr<sup>12</sup>: Er wolle die Stimmung der landwirtschaftlichen Bevölkerung über das Alters- und Invaliditätsgesetz zum Ausdruck bringen. Dieses Gesetz sei sehr mißliebig, denn es habe auf die Schultern der Schwachen – der kleinen Landwirte – eine bedeutende Steuer gelegt. Dieses Gesetz werde von anderer Seite in den Himmel gehoben, aber für die Landwirte sei es ein schlechtes Geschenk; die Leute vom See<sup>13</sup> hätten es so lieb, daß sie es dahin wünschten, wo der Pfeffer wächst.

Abg. Kirchenbauer<sup>14</sup>: Ein wahrer Volksfreund könne den Sozialgesetzen nicht unsympathisch gegenüberstehen, es seien Mängel vorhanden, aber es sei auch nichts vollkommen auf der Welt. Im allgemeinen hätten sich die Gesetze gut eingelebt.

Das Krankenversicherungsgesetz sei sehr gut, Verwaltungskosten nicht hoch; kein Mensch sei unzufrieden damit.

Die hohen Verwaltungskosten beim Unfallversicherungsgesetz kämen daher, daß die Berufung an das Schiedsgericht kostenfrei ist, weshalb in frivoler Weise von ihr Gebrauch gemacht wird. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden. Von der Versiche-

<sup>10</sup> Josef Julius Schüler (1850-1914), Landwirt, seit 1892 Bürgermeister von Ebringen (Kreis Freiburg i. Br.), seit 1891 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum).

<sup>11</sup> Gustav Greiff (1850-1927), Schuhfabrikbesitzer in Wiesloch, seit 1889 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

<sup>12</sup> Friedrich Lohr (1843-1908), Gastwirt in Überlingen, seit 1889 (wieder) Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum).

<sup>13</sup> Bodensee.

<sup>14</sup> Karl Kirchenbauer (1840-1907), Bauunternehmer in Söllingen (Kreis Karlsruhe), seit 1881 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (konservativ).

rungspflicht nach dem Alters- und Invaliditätsgesetz möchte Redner die weiblichen Dienstboten auf dem Land ausgenommen wissen.

Wenn Abg. Muser sage, wir könnten infolge unserer Militärlasten unsere sozialpolitische Aufgabe nicht lösen, so könne er diese Ansicht nicht teilen. Die wichtigste Voraussetzung für diese Lösung ist der Friede, und den können wir nur durch unsere Militärmacht erhalten.

Der Gesetzgeber habe mit den sozialen Gesetzen segensreich gewirkt und werde segensreich wirken. Wir wollen am Grundgedanken all dieser Bestrebungen, der Kaiserlichen Botschaft vom 16. [recte: 17.] November 1881, festhalten.

Die Sitzung wird hierauf, da noch mehrere Redner sich zum Wort gemeldet, auf Dienstag vormittag 9 Uhr vertagt.

[17. Dezember 1895:]

Am Ministertisch: Der Präsident des groß[erzoglichen] Ministeriums des Innern Geh[eimer] Rat Eisenlohr, Ministerialdirektor Geh. Rat Schenkel.

Der Präsident eröffnet die Sitzung vormittags 9 ¼ Uhr.

Der Sekretär verliest den Einlauf: [...]

Das Haus schritt sodann zur Fortsetzung der Besprechung über die Interpellation Muser.

Abg. Schuler<sup>15</sup>: Von verschiedenen Seiten sei behauptet worden im Lauf der gestrigen Debatte, es seien nichts weiter als akademische Erörterungen, was über die Interpellation Muser zur Sprache käme. Wenn dem so wäre, so hätte auch die Debatte gar keinen Zweck, sowenig wie der demokratisch-freisinnige Antrag überhaupt. Wenn diese Sache hier im Landtag verhandelt werde, so könnte das Volk glauben, der Landtag und nicht der Reichstag habe über diese Frage zu entscheiden und dadurch werde das Ansehen des Reichstags und damit auch das des Landtags geschädigt; denn wenn die Sonne nicht mehr scheint, so leuchten auch nicht die kleinen Sterne. Er bezweifle, ob die Verhandlungen, welche der Landtag in vorwürfiger Sache pflege, von der Regierung irgendwie maßgeblich erachtet würden, da der Herr Minister schon öfter gesagt habe, sie wollte bestimmte Anträge und nicht leere Ausführungen. Also habe diese Verhandlung keinen Zweck, und die Regierung komme auch weiter, wenn sie sich an Sachverständige, wie z. B. Vorstände von Berufsgenossenschaften wende, um über die Fehler und Mängel der sozialen Gesetzgebung unterrichtet zu werden. Trotz dieser Erwägungen müsse das Zentrum das Wort ergreifen; dies sei er schon der Partei schuldig. Nur müsse er aber den Vorwurf den andern Parteien machen, daß sie durch derartige Anfragen und Anträge eine ungebührliche Ausdehnung der Kammerverhandlungen herbeiführten.

Zur Sozialgesetzgebung im allgemeinen müsse er bemerken, daß er es für richtiger gehalten hätte, zuerst Gesetze zum Schutz der Arbeiter zu erlassen und dann erst die Gesetze zur Unterstützung der schon hilfsbedürftig gewordenen.

Die Leistungen der Arbeiterversicherungsgesetze fasse er nicht als freiwillige Gaben an die Arbeiter auf, sondern vielmehr als die Erfüllung einer Pflicht der Arbeitgeber. Die Arbeit sei keine Ware, für die nur der Lohn gewährt werden müsse, sondern es sei zugleich ein Teil seiner Arbeitskraft, seines Lebens, was der Arbeiter gewährt, und deshalb sei auch der Arbeitgeber verpflichtet, dann einzutreten, wenn der Arbeiter krank und erwerbsunfähig ist. Der Preis müsse notwendig die Produkti-

<sup>15</sup> Josef Schuler (1847-1906), kath. Pfarrer in Istein (Kreis Lörrach), seit 1890 MdR, seit 1891 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum).

onskosten decken, und zu diesen Produktionskosten gehören auch Krankheit, Arbeitslosigkeit des Arbeiters. Seien diese Grundsätze richtig, dann folge auch aus ihnen der Versicherungszwang und die Versicherungspflicht.

Was die einzelnen Versicherungsgesetze betreffe, so müsse er einzelne Mißstände hervorheben:

1. bei den Krankenkassen; hier sei zu bedauern, daß die Ärzewahl nicht frei, denn die Wahl des Arztes sei Vertrauenssache; auch seien die Apothekerrechnungen zu hoch;

2. bei der Unfallversicherung sollte die Verjährungsfrist mit dem Tag der Unfallanzeige, nicht schon mit dem Tag des Unfalls selbst beginnen. Ein weiterer Übelstand sei der, daß im selben Betrieb beschäftigte Personen, je nachdem sie die eine oder andere Tätigkeit ausüben, versichert oder nicht versichert sind.

Eine Erleichterung bestände sicher darin, wenn die Berufsgenossenschaften nach einzelnen Ländern eingeteilt würden. Auch dauere das Verfahren bei Feststellung der Rente viel zu lang; die für die Berufsgenossenschaft amtierenden Ärzte seien meist nicht unbefangen.

Auch das Verhältnis der Unfall- zur Krankenversicherung mache sich ausständig fühlbar; derjenige, welcher nur Mitglied der Unfallversicherung, bekomme für die ersten Tage der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit nichts. Ein besonders erwähnenswerter Fall sei ihm das Verhältnis der Ausländer, welche im Inland arbeiten, aber im Ausland wohnen, so an den Grenzen Badens nach der Schweiz; für diese würden vom Arbeitgeber Beiträge bezahlt; trete aber ein Unfall ein, so verlange man entweder, daß sie nach Deutschland übersiedeln oder zahle ihnen die Abfindungssumme aus. Beides sei nachteilig für die Betroffenen. Es empfehle sich daher, einen bestimmten Grenzrayon des Auslands dem Inland gleichzustellen.<sup>16</sup>

3. Die Alters- und Invaliditätsversicherung habe sich noch nicht eingelebt und sei insbesondere dann unsympathisch, wenn man bezahlen müsse. Das Zentrum sei diesem Gesetz nicht sympathisch gegenübergestanden, da sein Umfang zu groß und insbesondere auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter dazugezogen wurden, deren Vorbedingungen für Invalidität doch so ganz andere wie die der Fabrikarbeiter z. B. seien; für diese Arbeiter hätte man ein besonderes Gesetz erlassen müssen, wenn man sie – was am besten – nicht von der Versicherung ausschließen wollte. Ein weiterer Grund für die Abneigung des Zentrums war der, daß sich das Gesetz nicht an das Unfallversicherungsgesetz anschloß. Ferner sollte die Invaliditätsversicherung nicht nur gegen vollständige und dauernde, sondern auch gegen teil- und zeitweise Invalidität versichern. Der Wunsch, die Altersrente schon mit dem 60. oder 65. Jahr zu gewähren, sei wohl nicht erfüllbar, außerdem sei die Altersrente überhaupt ein Geschenk an die Empfänger. Unberechtigt sei der Spott über das Klebgeschäft. Manche Geschäfte klebten unzählige Marken im Tag auf Geschäftsbriefe und Pakete, und kein Mensch

<sup>16</sup> In der Rentenversicherung ruhten bewilligte Renten bei dauerndem Aufenthalt im Ausland, der Bundesrat konnte gemäß § 34 Ziffer 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Grenzgebiete ausnehmen. In den Unfallversicherungsgesetzen fehlten entsprechende Bestimmungen. Gemäß § 67 des Unfallversicherungsgesetzes konnten die Berufsgenossenschaften Ausländer, die das Reichsgebiet auf Dauer verlassen, abfinden. Ab der Novelle der Unfallversicherungsgesetze vom 30.6.1900 durfte eine Abfindung nur noch auf Antrag des Rentenempfängers erfolgen, außerdem konnten nun auch in der Unfallversicherung Bestimmungen für Grenzgebiete erlassen werden (§ 21 und § 95 Abs. 2).

habe sich noch dagegen beschwert. Außerdem seien die Marken nach der derzeitigen Lage des Gesetzes durchaus nötig; zuweilen ersetzen sie auch die Arbeitsbescheinigungen, die auszustellen für den Arbeitgeber doch viel mühseliger seien.

Eine Änderung habe er in Vorschlag zu bringen, von der er sich Erfolg verspreche, nämlich Marken für die einzelnen Lohnfristen, etwa vier Wochen, ¼ Jahr usw. einzuführen. Ein großer Vorteil der sozialen Gesetzgebung sei die Verringerung des Armenaufwands in den Gemeinden; so sei dies auch viel gerechter. Jetzt treffe die Last diejenigen, welchen sie gebührt, früher lastete sie auf allen.

Die Ansammlung des Reservefonds sei zu groß; jedenfalls müßten die angesammelten Gelder im Sinne des Versicherungsgedankens verwendet werden. Für den Reichszuschuß sei er gar nicht eingenommen, denn diejenigen, welche den Vorteil aus den Arbeitern ziehen, sollten auch die Lasten allein tragen. Dieser Reichs- oder Staatszuschuß sei der gerade Weg zum sozialistischen Zukunftsstaat, und dahin würde auch eine Versicherung aller durch alle führen. Eine Arbeit aller für alle wäre eine Arbeit keines für keinen.

Viel wichtiger als die Frage der Arbeitslosenversicherung sei seiner Ansicht nach die Frage der Abänderung der Gewerbeordnung zugunsten der Arbeitslosen. Erstlich müßte der Lehrlingszüchtereier ein Riegel vorgeschoben werden, sodann die tägliche Arbeitszeit herabgesetzt und ein Verbot der ausgedehnten Beschäftigung von Frauen und Kindern erlassen werden.

Es werde ihn freuen, wenn die im Schlußsatz der Erklärung der großh. Regierung hervorgehobenen Gesichtspunkte auch wirklich durchgeführt würden.

Abg. Wittmer<sup>17</sup>: Unsere soziale Gesetzgebung sei epochemachend und ein Vorbild für andere Länder; da wir – mit Ausnahme von England vielleicht – die ersten seien, welche in dieser Richtung bahnbrechend vorgegangen sind, so sei es natürlich, daß sich Mängel zeigen, über welche wir uns der Regierung gegenüber aussprechen müssen. Die Gesetzgebung sei im großen ganzen gut und der Bevölkerung schon in Fleisch und Blut übergegangen; wenn jemand auf dem Land irgendeinen Unfall erleide, so heiße es gleich, bei welcher Berufsgenossenschaft ist er, was bekommt er. Für unsere Landwirte und Kleingewerbe seien die Gesetze allerdings eine große Last. Er gebe Muser insofern Recht, als dieser gesagt habe, die Versicherungsgesetzgebung darf keinen Stillstand erleiden, im übrigen aber könne er den Muserschen Problemen nicht zustimmen. Die Versicherung des Arbeitslosen höre sich ganz gut an, die betreffende Versicherungskasse könnte aber dann sehr leicht zur Streikkasse werden; mit dieser Arbeitslosenversicherung müßte dann aber auch die Pflicht zur Arbeit proklamiert werden. Auch eine allgemeine Versicherung halte er nicht für durchführbar; wenn sie bestände, würde keiner für keinen was tun.

Das Krankenkassengesetz werde wenig mehr angefochten; nur hätten die großen Versicherungsverbände Unzufriedenheit erregt. Nachdem aber die Regierung nicht mehr auf diese Verbände dringe, sei es besser geworden, auch werde die Gemeinde, wenn sie allein die Versicherung trage, selbständiger.

Den Wert des Unfallversicherungsgesetzes müsse er anerkennen; nur das scheine ihm ungerecht, daß der Arbeiter nur dann etwas bekomme, wenn er im Beruf zu Schaden gekommen sei; wo fange zum Beispiel beim Landwirt der Beruf an! Deshalb scheine ihm die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Unfälle des ge-

<sup>17</sup> Heinrich August Wittmer (1847-1896), Gastwirt in Eppingen, seit 1883 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

wöhnlichen Lebens geboten. Allerdings könne dann von einer Alleinzahlung des Arbeitgebers keine Rede mehr sein; der Arbeiter muß sich durch Beitragszahlung ebenfalls beteiligen.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung werde jetzt gelobt. Nur sei es nicht richtig, daß die Beiträge gleichbemessen werden. Auch hier, wenn man nur die Verschiedenheit in Beziehung auf Erkrankungs- und Invaliditätsgefahr zwischen Landarbeiter und Fabrikarbeiter betrachtet, drängt sich einem die Notwendigkeit der Errichtung von Gefahrenklassen auf.

Abg. Dreesbach<sup>18</sup>: Er müsse sich über die Behauptung Schulers wundern, der gesagt hätte, es sei ihm unerfindlich, wie eine Fraktion eine Interpellation einbringen könne, über die wir gar nicht beschließen könnten; denn vor zwei Jahren hätte es die Partei Schulers bei Beratung der Reichssteuergesetze ebenso gemacht. Wenn Schuler die Frage aufgeworfen habe, ob sich die Regierung überhaupt um die Beschlüsse des Hauses kümmern werde, so habe er dasselbe Bedenken, denn er halte von der badischen Regierung, insbesondere dem Vertreter derselben in dieser Angelegenheit, überhaupt nicht viel. Er stehe, wie auch seine Partei, den Versicherungsgesetzen sympathisch gegenüber, und er werde jeden Versuch auf Abschaffung auch nur eines derselben bekämpfen. Wenn man sage, die Sozialdemokratie hat gegen die Gesetze gestimmt, so komme dies daher, weil sie die Sache anders betrachten. Die Partei behaupte, die Regierung habe nicht aus eigener Initiative diese Gesetze geschaffen, sondern der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb habe sie einem Zug des Gerechtigkeitsgefühls gefolgt. Was seien denn für sie die reichsgesetzlichen Krankenkassen; die Sozialdemokraten hätten schon lange vorher Kassen gehabt, denen die sozialistischen Arbeiter freiwillig und gern beigetreten sind; sie wären mit dem Versicherungszwang einverstanden gewesen, wenn lediglich Kassenzwang eingeführt worden wäre; so kam aber die Zwangskasse; dadurch seien viele freie Hilfskassen aufgelöst worden. Wir verlangen Krankengeld vom ersten Tag an sowie Verstaatlichung des Leibesarztes, analog der des Seelenarztes.

Die Unfallversicherung ist kein Gnadengeschenk der Regierung an die Arbeiter, denn wer die Arbeitslast ausnutzt, muß auch für die Beschädigung aufkommen. Das Haftpflichtgesetz gab uns viel mehr, und eine Ausdehnung dieses hätte unseren Interessen viel mehr gedient. Das Unfallversicherungsgesetz ist ein Gesetz zugunsten der Unternehmer, nicht der Arbeiter, denn die Last, die eigentlich dem einzelnen Arbeitgeber obliegt, wird dadurch auf die Gesamtheit abgewälzt. Bei der Unfallversicherung dürfe man nicht Gesamtzahlen in Betracht ziehen, sondern müsse den einzelnen Fall sprechen lassen. Da sehe man dann, daß 66 Prozent im Fall der Erwerbsunfähigkeit viel zu wenig ist, zumal ein Kranker doch mehr Bedürfnisse hat wie ein Gesunder. Auch sei es Unrecht im Gesetz, daß die Zahl der Kinder nicht berücksichtigt werde bei Ausmessung der Rente.

Ferner sollte der Arbeiter nicht nur dann Rente erhalten, wenn er in seinem Beruf verletzt ist, sondern auch, wenn ihm außerhalb desselben etwas zustößt. Auf den Vorwurf, der Arbeiter lungere lieber arbeitslos in der Stadt umher, statt auf dem Land sich Arbeit zu suchen, habe er zu erwidern, daß es einmal für einen gelernten Industriearbeiter schwer sei, sich in landwirtschaftliche Arbeiten zu schicken, und falls er es tue, daß er dann riskiere, einen Unfall zu erleiden. Dann bekomme er aber

<sup>18</sup> August Dreesbach (1844-1906), Tischler, Redakteur in Mannheim, seit 1890 MdR, seit 1891 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Sozialdemokrat).

nicht die Rente, die dem entspricht, was er ist und was er gelernt hat, sondern die Rente sei ein Prozentsatz des bei der minderwertigen Arbeit verdienten geringen Lohns. Zum Schluß müsse er noch die Quälereien erwähnen, die die Leute hätten, ehe sie in Genuß einer Rente kommen. Man könne doch raschere Entscheidung verlangen in Fällen, wo Simulation offenbar nicht vorliegt. Aus den oben angeführten Gründen habe die Sozialdemokratie auch gegen dieses Gesetz gestimmt.

Das Alters- und Invaliditätsgesetz habe seine Partei mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Einmal hätten sie es lebhaft begrüßt, daß endlich von der bürgerlichen Gesellschaft anerkannt ist, daß für die Invaliden der Arbeit ebenso gesorgt werden muß wie für die Invaliden des Schlachtfelds; andererseits aber sei die Ausarbeitung schlecht, die Invalidenrente zu niedrig, die Altersgrenze zu hoch gezogen; daß ein Arbeiter 70 Jahre alt werde, sei – abgesehen natürlich von den land- und forstwirtschaftlichen – eine Seltenheit. Manche Arbeitgeber hätten den Grundsatz, Arbeiter über 40 Jahre nicht mehr einzustellen, andererseits müsse der Arbeiter doch bis zum 70. Lebensjahr Arbeit nachweisen. Wie vertrage sich dies zusammen? Es könne dieses Gesetz nicht als eine Kulturerrungenschaft angesehen werden, sondern es sei ein Gebot der Notwendigkeit gewesen, es einzuführen.

Eine Vereinfachung der Versicherungsgesetze begrüße er sehr, namentlich wenn dieselbe dahin abziele, im Reich eine einzige Versicherungsanstalt unter Vereinigung aller Zweige herbeizuführen. Abg. Schuler habe unrecht, wenn er sage, nur die Arbeitgeber sollen die Kosten der Versicherung tragen, nicht auch die Arbeiter nicht Beschäftigenden; im Gegenteil, jeder genieße die Früchte der Arbeit, also müsse auch jeder seinen Beitrag leisten. Daß der Abg. Muser eine Versicherung aller durch alle, eine allgemeine Existenzversicherung angeregt habe, könne er nur gutheißen, dies sei auch das Ziel der Sozialdemokratie, und dahin müßten wir und werden wir kommen; das Recht auf Arbeit werde dann Pflicht zur Arbeit, und wie die Gesellschaft sorgen müsse, daß jeder Arbeit bekommt, so habe sie dann auch dafür zu sorgen, daß jeder seiner Pflicht zur Arbeit nachkommt und dies eventuell durch Strafe zu erzwingen. Auch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit stehe nicht fern, in der Schweiz sei schon der Anfang gemacht.<sup>19</sup> Allerdings könne diese Versicherung nicht auf eigene Kosten von den Arbeitern übernommen werden; wenn man ihnen überhaupt derartige Zumutungen stellen wolle, so müsse man ihnen auch größere Koalitionsfreiheit gestatten und das Vereins- und Versammlungsrecht gegen dieselben nicht so rigoros handhaben. Überhaupt müsse sich die Regierung mehr auf Seite der Arbeitnehmer, nicht wie bisher auf Seite der Arbeitgeber stellen.

Geh. Rat Eisenlohr: Die Regierung sei sich ihrer Aufgabe wohl bewußt, fortwährend ihr Augenmerk darauf zu richten, wie sich die Gesetze bewähren und beim Volk einleben sowie welche Abänderungen und Ergänzungen etwa nötig fallen. Von der höchsten Bedeutung müssen deshalb für sie die Ansichten und Wünsche sein, welche hier in der Kammer von den Vertretern des Volks zum Ausdruck gelangen. Die Vertreter der Regierung folgten deshalb den Verhandlungen der Kammer mit der

<sup>19</sup> Eine Initiative des Schweizer Bundesrats aus dem Jahr 1894 bezüglich öffentlicher Arbeitsnachweise und Maßnahmen gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit blieb ohne Erfolg, allerdings begannen einzelne Kantone mit unterschiedlichem Erfolg entsprechende Projekte (vgl. A[ibert] Steck, Der Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung des neuesten Projekts in Zürich, in: Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik 7 [1897/98], Sp. 609-614).

größten Aufmerksamkeit, und wisse er nicht, wie der Abg. Dreesbach dazu komme, der Regierung im allgemeinen und ihm selbst derartige Vorwürfe zu machen. Er erkenne das Gewicht der Verhandlungen im Haus vollständig an, aber auf ihr eigenes Urteil könne die Regierung nicht verzichten. Die Regierung lege besonderen Wert auf bestimmte Vorschläge; nur möchte er darauf hinweisen, daß für die Regierung noch Bundesrat und Reichstag in Betracht kommen.

Mit Freude habe er wahrgenommen, daß Übereinstimmung im ganzen Haus darüber herrsche, daß die Gesetzgebung sich gut bewährt habe und daß niemand, auch nicht die Sozialdemokraten, eine Aufhebung dieser Gesetze wünsche. Daß Reformen nötig, sehe auch die Regierung ein. In zwei Punkten müsse er jedoch gleich seine Bereitwilligkeit beschränken: einmal, soweit eine allgemeine Versicherung eingeführt werden solle, bei welcher die Versicherung vom Arbeitsverhältnis losgelöst werden soll. Dies scheine ihm keine Revision, sondern ein Bruch mit den bisherigen Gesetzen. Ferner, was die Beschuldigung des Abg. Dreesbach betreffe, daß die Regierung sich stets auf Seite der Arbeitgeber stelle. Beweise hierfür habe Dreesbach nicht beigebracht und könne er wohl auch nicht beibringen; jedenfalls habe Dreesbach die politischen Kämpfe im Auge gehabt.

Was die Kämpfe auf dem wirtschaftlichen Gebiet zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anlange, so habe die Regierung sich hierbei stets vollständig unparteiisch verhalten.

Abg. Wilckens<sup>20</sup>: Die Erklärung Dreesbachs sei eine Satisfaktion für die Regierung und die gesetzgebenden Faktoren, die damals den Gesetzen zugestimmt. Mit Schuler könne er sich nicht einverstanden erklären, wenn dieser die Verhandlung als überflüssig darstellt; die Behandlung dieses Gegenstands sei vielmehr für das ganze Land von der größten Bedeutung. Man könnte ja sagen, die ganze Frage hätte beim Budget erledigt werden sollen, da wäre aber die Sache nur gelegentlich zur Sprache gebracht worden, was, wie es scheine, Muser mit Recht vermeiden wollte. Der zweite Teil der Ausführungen Schulers sei beachtenswerter; der erste Teil wäre dann am Platze gewesen, wenn es sich um Belassung der Gesetze, nicht um Abänderung derselben handelte. Wenn Schuler behaupte, es hätte zuerst die Arbeiterschutz- und dann erst die Arbeiterversicherungsgesetzgebung eingeführt werden sollen, so sei eine Erörterung hierüber zwecklos; wir wollen uns darüber freuen, daß wir beides besitzen. Der Abg. Muser habe bei der Begründung der Interpellation wiederholt hervorgehoben, daß es sich bei seinen Problemen nicht um originelle Gedanken handle, sondern daß er den Vorschlägen des Landgerichtsrats Kulemann gefolgt sei. Redner habe diese Schrift gelesen, sie stimme mit den Muserschen Ausführungen überein. Er möchte seiner Freude Ausdruck geben, daß Muser einmal den nationalliberalen Bahnen gefolgt ist; hoffentlich überzeuge er sich, daß nicht alles so übel, was sie bringen. Auch freue es ihn, daß Muser nicht den Standpunkt eingenommen habe, wie viele Freisinnige, die nur immer von Reform gesprochen hätten, in Wirklichkeit aber im Volk für Aufhebung der Versicherungsgesetze agitierten.<sup>21</sup>

Die Antwort der Regierung lasse Redner ersehen, daß diese auf dem Standpunkt steht, daß es sich um ein bewährtes Gesetz handelt, welches jedoch der Revision zur Vereinfachung und Verbilligung bedarf.

<sup>20</sup> Karl Wilckens (1851-1914), Jurist, seit 1885 Oberbürgermeister von Heidelberg, seit 1887 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

<sup>21</sup> Vgl. Nr. 19-21 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Man müsse stets bedenken, daß diese unsere Gesetzgebung aus nichts geschaffen wurde, deshalb könne man sich auch nicht wundern, wenn nicht alles so glattgeht; es sei auch leichter, jetzt allgemeine Reformgedanken auszusprechen, als zu sagen, wie es gemacht werden soll, dies sei aber überhaupt jetzt noch nicht möglich, da die Sache noch nicht spruchreif sei. Vorläufig sei der ihm allein zusagende Vorschlag der, später einmal eine Verschmelzung der drei Versicherungsarten eintreten zu lassen; die dadurch entstehende Verminderung der Kosten werde von großem Vorteil sein.

Der hohe Verwaltungsaufwand beim Alters- und Invaliditätsgesetz hänge damit zusammen, daß der Beharrungszustand noch nicht erreicht sei. Bei den Berufsgenossenschaften komme es daher, daß manche der Genossenschaften zu kleine Betriebe umfassen. Er halte es für einen guten Gedanken, derartige kleine Betriebe mit der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu verbinden mit Territorialsystem; dies scheine ihm auch dann beachtenswert, wenn später noch weitere kleine Betriebe dem Unfallversicherungsgesetz unterstellt werden.

Bezüglich der Alters- und Invaliditätsversicherung wolle Muser mit der Äquivalenztheorie brechen und zum Prinzip der Solidarität übergehen, dieses Prinzip sei bei der Kranken- und Unfallversicherung schon durchgeführt, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung lasse sich dieser Gedanke noch nicht durchführen, so sehr dies schon aus dem Grund zu begrüßen wäre, weil man dann das Markensystem abschaffen könnte. Übrigens sei die Frage der Abschaffung des Markensystems für Baden, speziell gegenstandslos, da die Regierung für Baden, von der Befugnis der § 112 Alters- und Invaliditätsgesetz Gebrauch machend, die Krankenkassen mit dem Markengeschäft betraut habe. Er stehe auf dem Standpunkt, „das Bessere ist des Guten Feind“, und deshalb erachte er es als eine Gefahr, wenn man jetzt schon an eine Zusammenlegung der Versicherungsarten denke; es werde nichts dabei herauskommen.

Vorläufig solle man Revision der einzelnen Gesetze vornehmen, wenn man auch eine Gesamtreform nicht aus den Augen lasse.

Abg. Eder<sup>22</sup> begrüßt eine Vereinfachung der Gesetze; dieselben seien so verwickelt, daß das Volk aus ihnen gar nicht klug werden könne. Eine Vereinfachung werde auch zum Verständnis derselben beitragen.

Abg. Straub<sup>23</sup>: Er wolle die Frage einer Ergänzung der Versicherungsgesetze nicht vom theoretischen, sondern nach seinen Erfahrungen vom praktischen Standpunkt betrachten. Eine Arbeitslosenversicherung halte er allein nicht für durchführbar; vielmehr scheine ihm der von Schanz<sup>24</sup> vorgeschlagene Weg der Einführung eines Sparzwangs, mit welchem dann die Arbeitslosenversicherung zu kombinieren wäre, zum Ziel zu führen. Eine Versicherung der Witwen und Waisen der Industriearbeiter scheine ihm deshalb nicht dringend, weil der Wunsch hiernach noch nicht lebhaft genug hervorgetreten ist.

Die Krankenkassen seien gut, und es sei bewundernswert, wie wenig Beschwerden hiergegen laut würden. Das einzige sei die Unzuträglichkeiten mit den Hilfskas-

<sup>22</sup> Johann Baptist Eder (1839-1918), Ziegeleibesitzer in Brühl (Kreis Mannheim), seit 1891 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Deutsche Volkspartei).

<sup>23</sup> Roderich Straub (1847-1925), Oberamtmann, seit 1891 Vorstand des Bezirksamts Bruchsal, seit 1889 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

<sup>24</sup> Dr. Georg Schanz (1853-1931), 1880 a.o. Professor in Erlangen, seit 1882 Professor für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik in Würzburg, von diesem hier gemeint: Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung, 3 Bde. Bamberg 1895.

sen; diese kämen aber daher, daß die Hilfskassen nicht zur Aufnahme von Mitgliedern verpflichtet seien. Eine Änderung in der Richtung sei dringend zu wünschen, daß die Hilfskassen in bestimmten Fällen zur Aufnahme von Mitgliedern für verpflichtet erklärt werden. Ein Punkt werde von der Bevölkerung besonders gewünscht, daß nämlich die Gemeindekrankenversicherung auch die Mindestleistungen der Ortskrankenkassen und insbesondere Sterbegeld gewähren möchten. Die Unfallversicherung müsse unbedingt noch weiter ausgedehnt werden, und als Kriterium für die Beiziehung zu derselben möchte er aufstellen, daß jeder Betrieb dann beizuziehen sei, wenn die Beschäftigung in demselben mit einer über die des gewöhnlichen Lebens hinausgehende Unfallgefahr verbunden ist.

Weiter habe er noch in Vorschlag zu bringen, daß ein im Betrieb angestellter Arbeiter, welcher ausnahmsweise mit häuslichen Arbeiten beschäftigt wird, auch gegen den bei diesen Arbeiten erlittenen Unfall versichert werde; das gleiche solle bei Dienstboten der Fall sein, wenn sie ausnahmsweise im Betrieb helfen, die Organisation der Berufsgenossenschaften sei das glänzendste, was man auf dem Gebiet der Selbstverwaltung treffen könne. Wenn die Kosten auch manchmal groß, so rühre dies daher, daß die Zahl der Versicherten oft klein und daß viele Schreibereien und peinliche Nachweisungen erforderlich seien. Für kleine Betriebe sei die Organisation nicht geeignet. Für diese empfehle sich statt der Berufsgenossenschaft eine Unfallversicherungsgesellschaft mit Territorialorganisation, welche vielleicht später mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigt werden könnte.

Sodann sei erforderlich raschere Feststellung der Entschädigung bei negativen Kompetenzkonflikten unter den Berufsgenossenschaften. Die zuerst angegangene Berufsgenossenschaft sollte, falls die nächst angegangene sich binnen einer Frist von 14 Tagen nicht definitiv erklärt, zur Zahlung verpflichtet sein, vorbehaltlich natürlich weiteren Austrags unter den Berufsgenossenschaften selbst.

Was die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffe, so stimme er dem Dank, den Abg. Wilckens der Regierung für die Einführung des § 112 des Gesetzes ausgesprochen, vollständig bei.

Er müsse es als ungerecht bezeichnen, wenn man von sonst selbständigen Leuten, die im Jahr vielleicht einige Wochen Lohnarbeit verrichten, verlange, daß sie für diese Zeit Beiträge entrichteten. Anspruch auf Altersrente erlangten diese nie und Anspruch auf Invalidenrente günstigstenfalls in 29 Jahren. Die Altersrente schon nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu bewilligen, möchte er befürworten. Er müsse hervorheben, daß die Versicherungsanstalt Baden bemüht sei, den Rentenansprüchen, wenn nur irgend angängig, zu entsprechen, und er habe den Wunsch, daß die Berufsgenossenschaften den Renten- und Entschädigungsberechtigten gleiches Wohlwollen entgegenbringen möchten. Bei letztgenannten führe aber oft gar zu formalistische Auffassung zur Ablehnung der Ansprüche. Die Erklärung der Regierung habe ihn befriedigt, wenn er auch eine bestimmtere Zusage erwartet habe.

Abg. Pfefferle<sup>25</sup> ist auch für Änderung, nicht für Gesamtorganisation der sozialen Gesetzgebung. Die Behauptung, daß die Leute auf dem Land so unzufrieden mit der Invaliditätsversicherung seien, sei nicht gerade richtig. Die schon bewilligten zahlreichen Renten, die Verminderung des Armenaufwands hätten zur Anerkennung des Gesetzes schon viel beigetragen.

<sup>25</sup> Wilhelm Pfefferle (1848-1923), Apotheker in Endingen (Kreis Freiburg i. Br.), seit 1889 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

Abg. Fieser<sup>26</sup>: Zunächst müsse er sich gegen die Strafpredigt des Abg. Schuler wenden, der gesagt habe, es seien nutzlose Debatten, welche da geführt werden, auf die doch niemand höre; diese Ansicht werde doch durch die Erklärung der großh. Regierung widerlegt, daß sie das Reformbedürfnis anerkenne und daß sie demselben soweit als möglich Rechnung tragen werde. Deshalb könne er den Vorwurf des Abg. Schuler nicht begreifen. Dreesbach gehe noch weiter; er tadle Regierung und Minister. Jedem, welcher die Verdienste unserer Regierung bei der Einführung und Durchführung der Sozialgesetze kenne, müssen derartige Vorwürfe unfaßlich sein. Redner ist überzeugt, daß keiner andern Vorstellung und in keinem andern Land von der Regierung so viel Bedeutung beigelegt werde, als die badische Regierung dem, was in diesem Haus zur Sprache kommt, Aufmerksamkeit schenkt. Für das, was Abg. Schuler im Detail gesagt habe, sei er ihm dankbar.

Abg. Dreesbach habe sich zu sehr auf den Standpunkt des unzufriedenen Sozialdemokraten gestellt; Redner habe sich aber trotzdem gefreut, daß er erklärt habe, mit der Versicherungsgesetzgebung sei er und seine Partei zufrieden. Demnach hätten sich die Ansichten bei den Sozialdemokraten geändert. Denn als das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz eingeführt werden sollte, sei es das Kartell allein gewesen, welches den Sprung ins Dunkle wagte. Die anderen Parteien des Reichstags, Zentrum, Freisinn, Sozialdemokratie und Demokratie seien dagegen gewesen. Schon damals sei im Reichstag von der nationalliberalen Partei der Antrag gestellt worden, eine Reichsanstalt für die Zwecke der Versicherung mit territorialer Verwaltung zu gründen, an die man dann alle anderen Versicherungen hätte anlehnen können; aber auch dies habe keine Zustimmung gefunden.<sup>27</sup> Gegenüber Dreesbachs Behauptung von der schlimmen Lage der Hilfskassen müsse er betonen, daß es überhaupt ein Fehler war, sie in ihrer Form bestehenzulassen; die Folge davon ist die, daß die freien Hilfskassen die gesunden Arbeiter nehmen und die kranken den Ortskrankenkassen überlassen.

Bei seiner Ausführung über die Vorteile des Haftpflichtgesetzes gegenüber der Unfallversicherung vergesse der Abg. Dreesbach vollständig, daß der Arbeiter nur dann nach genanntem Gesetz etwas bekommen habe, wenn er nachweisen konnte, daß den Arbeitgeber ein Verschulden treffe; er vergesse, wie schwer dieser Beweis gewesen sei. Nach dem Unfallversicherungsgesetz bekomme aber der Arbeiter auch dann etwas, wenn er selbst an dem Unfall die Schuld trage.

Der Vorwurf, den Dreesbach dem Alters- und Invaliditätsgesetz mache, die Rente sei zu gering, sei ebenfalls nicht begründet; denn jeder, welcher sich entschließe, etwas höhere Beiträge zu bezahlen, könne dadurch die Rente bedeutend erhöhen.

Wenn Abg. Dreesbach den Arbeitgebern noch größere Lasten auferlegen wolle, als es schon durch die drei Versicherungsgesetze geschieht, so wolle er ihn darauf hinweisen, daß wir hierdurch unsere Produktion auf den Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig erhalten. Sei aber die Konkurrenzfähigkeit aufgehoben, so gehe auch die Produktion zurück, es gehe nicht nur den Produzenten, sondern noch mehr den Arbeitern schlecht.

Umstoßen könne man unsere soziale Gesetzgebung nicht, da man nichts an deren Stelle setzen könne; der richtige Weg sei der der Verbesserung. Über die Probleme der Arbeitslosenversicherung und die Existenzversicherung wolle er sich nicht wei-

<sup>26</sup> Emil Fieser (1835-1904), seit 1890 Landgerichtsdirektor in Karlsruhe, seit 1885 (wieder) Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal).

<sup>27</sup> Vgl. Nr. 92 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

ter auslassen; er halte es zwar nicht ausgeschlossen, daß wir auf der Grundlage des christlich humanen Gedankens, der unsern Staat geschaffen, der uns alle als eine große Familie erscheinen läßt, zu einer allgemeinen Existenzversicherung kommen werden, nicht aber durch den sozialistischen Gedanken, der deshalb falsch ist, weil er für alle gleiches Recht beansprucht, während doch persönliche Tüchtigkeit und innerer Wert uns unterscheidet.

Abg. Dreesbach erwidert dem Abg. Wilckens und erklärt, sie hätten seinerzeit gegen die Gesetze gestimmt, weil sie Besseres gewollt hätten. Jetzt sei die Gesetzgebung da, und sie würden sich energisch gegen die Abschaffung wehren. Dem Abg. Fieser wolle er entgegnen, daß auch er seinerzeit für Abschaffung der Hilfskassen gewesen wäre; die Hilfskassen würden ungerecht behandelt, die Arbeitgeber leisteten keinen Zuschuß, und die Mitglieder der Hilfskassen könnten nicht Mitglieder von Schiedsgerichten werden. Die Erklärung des Ministers über die Stellung der Regierung zu der Besprechung des Hauses habe er mit Vergnügen gehört; hoffentlich werde die Ausführung entsprechend folgen.

Abg. Kopf<sup>28</sup>. Der Abg. Fieser habe versucht, die Sozialgesetzgebung als Verdienst des Kartells hinzustellen; dem wolle er entgegentreten. Das Zentrum sei vielmehr zuerst auf dem Plan gewesen, als es galt, der Lösung der sozialen Frage näherzutreten.

Das Invaliditätsgesetz hätte überhaupt nicht zustand kommen können, wenn nicht einige Mitglieder des Zentrums unter Führung des Freiherrn v. Franckenstein<sup>29</sup> dafür eingetreten wären, also sei die Einführung dieses Gesetzes ein Verdienst des Zentrums. Wenn die Mehrzahl des Zentrums dagegen war, so sah dieses eben die Mißstände; es wollte damals insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten ausschließen, und daß es damit recht hatte, das zeigt jetzt die Erfahrung; denn dies Gesetz werde auf dem Land nie populär werden. Redner verbreitet sich sodann über die Belastung der Landwirtschaft durch dieses Gesetz, über die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen und der Berufstätigkeit des Fabrikarbeiters und der daraus resultierenden Invaliditäts- und Erkrankungsgefahr.

Die Beschwerden des Abg. Schuler und Lohr dürfen ja nicht auf die leichte Schulter genommen werden; bei der Reform des Gesetzes solle man daher Föhlung mit landwirtschaftlichen Kreisen halten.

Der Abg. Schuler habe wohl nur sagen wollen, es sei jetzt nicht der Zeitpunkt, die Interpellation einzubringen; darin gebe er ihm recht; auch er glaube, es sei besser gewesen, zuzuwarten, zumal die Kommission zur Beratung der Abänderung in Berlin noch zusammen ist.

Redner wünscht Vereinigung der Alters- und Invaliditäts- mit der Unfallversicherung, jedenfalls aber vorläufig gemeinsame Schiedsgerichte, ferner Ausdehnung der Unfallversicherung und für kleinere Betriebe Territorialversicherung; kleine Handwerker sollen nicht versichert werden. Die Frage der Versicherung gegen zeitweise Invalidität verdiene Begrüßung.

Die allgemeine Existenzversicherung und Arbeitslosenversicherung sind Utopien, ein Schritt in den sozialdemokratischen Staat.

<sup>28</sup> Ferdinand Kopf (1857-1943), Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., seit 1885 Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum).

<sup>29</sup> Georg Freiherr von und zu Franckenstein (1825-1890), Jurist, Gutsbesitzer in Ullstadt (Bezirksamt Scheinfeld), 1868-1890 MdR (Zentrum), 1879-1887 Vizepräsident des Reichstags.

Abg. Schuler erklärt gegen Fieser und Dreesbach, er habe keineswegs dem Landtag die Berechtigung abgesprochen, derartige Gegenstände zu verhandeln, sondern er habe nur den Erfolg dieser Erörterungen in Frage gezogen.

Abg. Wilckens berichtigt eine seiner Äußerungen und weist Dreesbach darauf hin, daß es doch mehr im Interesse der Arbeiter gelegen, wenn die Sozialdemokraten, nachdem sie das Bessere nicht bekommen, das Gute angenommen hätten.

Abg. Wacker<sup>30</sup>: Den Ausführungen des Abg. Schuler müsse er entgegentreten, wenn dieser erklärt, das Haus habe sich mit der Sache nicht zu befassen. Wir werden uns wohl hüten, in Sachen Beschlüsse zu fassen, wo die Entscheidung dem Reichstag zusteht, aber wir werden uns nie nehmen lassen, unsere Ansicht auszusprechen, und die Fälle sind wohl denkbar, wo die Vertreter des deutschen Volks der Orientierung von unten, von den einzelnen Staatsparlamenten bedürfen. Der Bundesrat setze sich zusammen aus den Vertretern aller Staaten, die Vertreter der süddeutschen Staaten hätten in letzter Zeit aber wenig Einfluß im Bundesrat ausgeübt; insbesondere habe der Vertreter Badens<sup>31</sup> noch gar keine Rolle gespielt, was man doch nach der sonstigen Stellung des Großherzogtums erwarten sollte; der Bundesratsbevollmächtigte möge sich auch einmal im Reichstag zeigen.

Wenn man aus der sympathischen Erklärung des Ministers Schlüsse ziehen dürfe, daß er künftighin den Wünschen und Beschlüssen des Hauses Rechnung tragen werde, so freue ihn dies, wenn man dem Minister aber das Zeugnis ausstellen sollte, daß schon früher die Beschlüsse des Hauses bei ihm geneigtes Ohr gefunden hätten, so müsse man dies Zeugnis verweigern. Die Regierung habe sich selbst einstimmigen Beschlüssen des Hauses gegenüber in so ablehnender Weise verhalten, daß dies im ganzen Land übel vermerkt worden sei. Der Herr Minister des Innern sei eben sehr einseitig in seiner Neigung, Wünsche zu berücksichtigen, denn wie er der einen Seite des Hauses sich hüte, etwas zu versagen, so habe er förmlich Angst, der anderen Seite des Hauses eine andere Antwort zu geben als: Nein.

Hoffentlich werde dies in Zukunft anders.

Geh. Rat Eisenlohr: Der Abg. Wacker habe die Kunst besessen, an die Besprechung über die Reorganisation der Arbeiterversicherungsgesetze eine Verurteilung der politischen Haltung der Regierung, ihres Vertreters im Bundesrat und des Redners selbst anzuknüpfen. Er handle jedenfalls im Sinne der Mehrheit des Hauses, wenn er auf diese leeren Behauptungen nicht[s] erwidere, bis ihm bei geeigneten Anlässen Tatsachen vorgeführt würden, aus welchen hervorgeht, daß er die Beschlüsse des Hauses nicht genügend beachtet habe. Angst habe er noch vor keiner Seite des Hauses empfunden. Er erfülle seine Pflicht, ohne von einem anderen Bestreben geleitet zu sein als dem, im Wohl des Landes zu handeln.

Nach einer Schlußausführung Musers wird die Sitzung geschlossen.

<sup>30</sup> Theodor Wacker (1845-1921), seit 1883 kath. Pfarrer in Zähringen (heute Freiburg i. Br.), seit 1891 (wieder) Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum).

<sup>31</sup> Dr. Eugen von Jagemann.

1896 Januar 12

Rede<sup>1</sup> des Wolfacher Arztes Dr. Ernst Kürz<sup>2</sup> vor dem Landesausschuß der badischen Gewerbevereine

Druck

[Die Ausdifferenzierung der Arbeiterversicherung nach Krankheiten, Unfallfolgen und Invalidität ist künstlich und lebensfremd; Vorschlag für eine einheitliche Bürgerversicherung gegen alle Formen der Erwerbsunfähigkeit mit einer Einheitsrente]

Auf Ersuchen der Leitung des Landesausschusses badischer Gewerbevereine will ich es in folgendem versuchen, zur Begründung der bezüglichlichen Anträge des Gewerbevereins Wolfach meine Anschauungen über die Umgestaltung der sozialen Gesetzgebung vorzutragen, wie sie sich mir als Kassenarzt und Leiter eines Gewerbevereins in einem Landbezirk aufgedrängt haben. Mein Standpunkt kann demnach als ein einseitiger und engbegrenzter bezeichnet werden; doch dürfte es gerade von Nutzen sein, wenn die vorliegende Frage möglichst von allen Seiten beleuchtet wird. Ganz besonders scheinen mir die Gewerbetreibenden ein großes Interesse daran zu haben, daß die von der Reichsregierung schon in Aussicht genommene Abänderung der sozialen Gesetze nicht begonnen werde, ohne daß der Gewerbebestand und speziell auch dessen Vertreter in Baden, die Gewerbevereine, dazu sich geäußert hätten. Ist doch gerade dieser Stand durch die Arbeiterversicherung mit großen Opfern an Zeit und Geld in Anspruch genommen und steht doch dem Handwerker nahe bevor, daß er durch die Ausdehnung der Unfallversicherung noch mehr in Mitleidenschaft gezogen werde.

Die Vorfrage, ob von unserer Seite der Fortbestand der sozialen Gesetze überhaupt gewünscht werden soll, dürfen und müssen wir unbedingt mit Ja beantworten. Das allgemeine menschliche Gefühl muß es jedermann als äußerst erstrebenswert erscheinen lassen, daß die nur auf ihre Arbeit angewiesenen Mitmenschen im Falle der Not, d. h. wenn sie aus irgendeinem Grund nicht arbeiten, also auch den nötigsten Lebensunterhalt nicht erwerben können, eine ausreichende Hilfe finden. Außerdem sind ja viele Gewerbetreibende selbst auf die Unterstützung durch einzelne Zweige der Sozialgesetzgebung angewiesen. Wenn man bedenkt, wie verlassen und hilflos der Arbeiter in Tagen der Krankheit vor dem Jahr 1887 [sic!] war und wie jetzt für ihn und in gewissen Fällen sogar für seine Hinterbliebenen gesorgt ist, so müssen wir zugestehen, daß Großes erreicht wurde durch die sog[enannte] Arbeiterversicherung und daß wir diese Errungenschaft um alles nicht mehr missen möchten.

Andererseits aber läßt sich nicht leugnen und ist auch nach der ganzen Entstehungsgeschichte der einzelnen Gesetze nicht zu verwundern, daß sich nach und nach manche Schattenseiten bemerklich machen und daß nicht wenige und zum Teil berechnete Klagen seitens der Interessenten laut geworden sind. Einmal ist die beabsichtigte Befriedigung mancher berechtigten Ansprüche der Arbeiter noch nicht

<sup>1</sup> Ernst Kürz, Zur Reform der Socialen Gesetzgebung, Mainz 1896.

<sup>2</sup> Dr. Ernst Kürz (1859-1937), Bezirksarzt in Wolfach (Baden), Vorsitzender des Gewerbevereins Wolfach.

erreicht; insbesondere klagen dieselben über gewisse Härten, Lücken und Ungleichheiten, ja Ungerechtigkeiten, welche bedingt sind durch die Verschiedenheit der einzelnen Versicherungsgesetze, des Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Es will dem Mann mit simplem Menschenverstand z. B. nicht einleuchten, warum er, der als Maschinenschlosser durch einen chronischen Gelenkrheumatismus und dadurch bewirkte Steifigkeit des linken Knie- und Fußgelenks mit teilweiser Muskelschwäche beider Arme die Hälfte seiner Erwerbsfähigkeit verloren hat, keine Unterstützung erhält, trotzdem er in der Invalidenversicherung ist, während sein Nebendarbeiter, der durch eine Verstauchung des linken Fußgelenks etwa noch mit einem Knöchelbruch nur ein steifes Gelenk davongetragen, nunmehr einer 30 %igen Rente im Betrag von jährlich vielleicht 120 M. sich erfreut. Auch begreift ein Magenkranker, der zu seiner Wiederherstellung einer besonders ausgesuchten Nahrung bedarf und diese mit besonderem Geldaufwand sich verschaffen muß, nicht, warum sein Kollege, der den Vorderarm gebrochen, von der 5. Woche an ein erhöhtes Krankengeld bekommt, er dagegen nicht; ferner glaubt er eine besondere Schikane des Arztes oder Kassenvorstands zu wittern, wenn er nach der 13. Woche, trotzdem zugegeben wird, daß seine Krankheit und Erwerbsunfähigkeit vielleicht noch 3–4 Monate dauern kann, nun nichts mehr erhält und ganz auf sich oder den Armenrat angewiesen ist, während sein Kollege mit dem Armbruch, der schon wieder leichte Arbeit verrichtet, eine Rente bezieht. Vergebens fragt der Invalide auch nach dem Grund, warum seine Frau und Kinder im Fall seines Todes keine Unterstützung erhalten werden, da er doch weiß, daß der Witwe eines durch einen Unfall verstorbenen Kameraden mit ihren Kindern Pension ausbezahlt wird. Weiter ist leider vielfach zu bemerken, daß die gewünschte Aussöhnung der sozialen Gegensätze zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht im vollen Umfang erfolgt ist; zum Teil ist es auch hier die Vielgestaltigkeit der Gesetze, welche häufig zu Irrtümern bezüglich der Beitragszahlungspflicht führt, indem die Arbeitgeber in verschiedener Weise zu letzterer beigezogen sind; dann auch ist eben durch die Art der Verteilung der Pflichten ein strenger Gegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern geschaffen, der sehr oft zu Konflikten zu führen geeignet ist.

Viel trägt zur Unbeliebtheit der Krankenversicherung bei, daß die Vorstände mancher Krankenkassen mit zu großer Machtvollkommenheit ausgerüstet sind; ich kenne Krankenkassen, deren Vorstände im Übereifer, dem Mißbrauch der Kasse entgegenzuwirken, fast jeden, der sich krank meldet, derart unfreundlich empfangen, daß manche Mitglieder vorziehen, die Krankheitskosten etc. selbst zu tragen. Ferner muß konstatiert werden, daß durch die Versicherungsgesetze eine gewisse moralische Verschlechterung, eine Verschiebung des Rechtsbewußtseins über mein und dein nach der schlimmen Seite hin eingetreten ist. Der Reiz, sich ohne Arbeit einen wenn auch nur dürftigen Lebensunterhalt bzw. bei letzterem eine manchmal ja recht nötige Erholungszeit zu verschaffen oder aber neben dem regelmäßigen Arbeitsverdienst noch eine kleine Renteneinnahme sich zu sichern, hat besonders anfangs viele zur Simulation oder zu starker Übertreibung, also zu grobem Betrug verleitet. Es ist damit in den letzten Jahren offenbar besser geworden; die Häufigkeit der Simulationen dürfte wohl bald auf das Maß Zurückgehen, welches auch früher dem Niveau der Ehrlichkeit unserer Versicherten entsprochen hat. Einzelne Unehrlliche und Gewissenlose werden immer darunter gefunden werden; man bemerkt dieselbe Erscheinung auch bei den Bevölkerungskreisen, welche auf die Privatversicherungen angewiesen sind. Neben einer festen und gerechten Haltung der Kassenleitungen und

Ärzte wird der beste Schutz gegen Simulation und damit der beste moralische Gegendruck eine möglichst ausgiebige gegenseitige Kontrolle der Versicherten unter sich sein, weshalb die letzteren noch mehr als bisher zur Verwaltung herangezogen werden sollten.

Die Arbeitgeber sind in doppelter Hinsicht durch die soziale Gesetzgebung beswert; vor allem durch die großen finanziellen Opfer. Sind sie doch plötzlich mit einer Reihe recht hoher spezieller Steuern belegt worden und das in einer Zeit, in welcher die Entwicklung der Industrie, zumal des Kleingewerbs, sich aus verschiedensten Gründen durchaus nicht in aufsteigender Linie bewegte. Sie müssen ein Drittel der Krankenversicherung, die Hälfte der Invaliden- und Altersversorgung und die ganze Unfallversicherung bezahlen. Zahlen anzuführen dürfte überflüssig sein, ich konstatiere nur, daß mancher Meister, der nach Lage der Dinge ebenso nötig hätte, seine dürftige Existenz zu versichern und Arbeiter nicht wegen des blühenden Geschäftsgangs, sondern nur deshalb halten muß, weil er sonst ein selbständiges Geschäft gar nicht mehr betreiben könnte, derart mit Beiträgen belastet ist, daß er 5 und mehr Prozent seines Reinverdienstes abgeben muß; da hiezu noch die nicht unbedeutenden Staatssteuern und Umlagen treten, so mußte mancher schon den Meisterrock mit der Bluse des Arbeiters vertauschen.

Ein weiteres, nicht hoch genug anzuschlagendes Opfer legen dem Arbeitgeber die sozialen Gesetze durch übermäßige Inanspruchnahme seiner kostbaren Zeit auf. Ganz besonders ist es wieder die Dreiteilung der ganzen Organisation, dann aber auch die Umständlichkeit und Schwerverständlichkeit einzelner Bestimmungen über Versicherungspflicht, Einzug der Beiträge etc., welche viel Kopfzerbrechen, Schreiberlei und Rechnerei, manchen Gang zum Kassenvorstand, Rechner, auf das Amt etc. nötig machen und zu vielen ebenfalls zeitraubenden Konflikten führen. All diese Übelstände müssen es jedem Beteiligten, aber auch jedem andern denkenden und für das Gemeinwohl interessierten Menschen nahelegen, Mittel und Wege zu suchen, um die Härten der Gesetzgebung zu mildern und die Opfer an Geld und Zeit zu reduzieren.

Es ist ohne weiteres klar, daß jede Organisation um so billiger ist, wenn ihre Verwaltung eine einheitliche ist, und daß sie um so teurer sein muß, durch je mehr getrennte, aber innerhalb derselben Bezirke nebeneinander wirkende Verwaltungen sie geleitet wird; ferner wird sie um so weniger belästigen und zu Schwierigkeiten und Mißverständnissen Veranlassung geben, je mehr ihre Bestimmungen einheitlich, gleichartig, durchsichtig und leicht verständlich sind.

Ein kurzer vergleichender Blick auf unsere sozialen Gesetze zeigt uns nun aber, daß sie leider dieser Eigenschaften, besonders der Gleichartigkeit und Einheit entbehren.

Die Krankenversicherung ist den verschiedenartigsten, meist örtlich begrenzten, unter sich nicht oder nur lose zusammenhängenden Einzelverbänden (Orts-, Betriebs-, Gemeindekrankenkassen etc.) übertragen; die Unfallversicherung wird durch die Berufsgenossenschaften durchgeführt, welche unter sich in keinem Konnex stehen und insofern wieder selbst sehr verschiedenartig sind, als die einen über das ganze Deutsche Reich sich erstrecken, andere in territoriale Landesversicherungen getrennt sind. Die Invalidenversicherung wird nur durch Landesversicherungsämter [recte: Landesversicherungsanstalten] verwaltet. Was das Subjekt der Versicherungen anlangt, so erstreckt sich die K[ranken]v[ersicherung] und I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] ziemlich auf alle Arbeiter, die U[nfall]v[ersicherung] bis jetzt

nur auf gewisse Berufsklassen. Unterstützung gewährt die K[ranken]v[ersicherung] in ziemlich einheitlicher Höhe bei ziemlich allen Krankheiten; die I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] versichert gegen jede Erwerbsunfähigkeit, gleichviel, wie sie entstanden ist, ausgenommen die Unfallinvalidität; die U[nfall]v[ersicherung] dagegen schützt nur gegen Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfällen, und zwar nur solchen des betreffenden Berufs; wenn ein Versicherter der Holz-Berufsgenossenschaft außerhalb dieses Betriebs selbst bei der Beschäftigung in einem andern versicherungspflichtigen Betrieb verunglückt, so hat er keinen Entschädigungsanspruch. Nicht allzuseiten kommen Fälle vor, in denen ein und dieselbe Person in zwei oder mehreren Betrieben versichert ist und doch einen Unfall außerhalb derselben erleidet, also trotz doppelter und mehrfacher Beiträge keine Unterstützung erhält. Was die Beiträge anlangt, so sind dieselben bei der K[ranken]v[ersicherung] wenigstens innerhalb derselben Kasse für alle Mitglieder ziemlich gleich; nur bezüglich der beiden Geschlechter wird ein prinzipieller Unterschied gemacht. Die Invalidenbeiträge sind in 4 Klassen je nach der Höhe des Verdienstes eingeteilt, die Unfallbeiträge sind verschieden je nach der Gefahrenklasse des betr[effenden] Berufs. Die ersten werden zu zwei Dritteln von den Arbeitern, zu einem Drittel von den Arbeitgebern entrichtet; die zweiten werden von den Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen, außerdem noch vom Reich, die letzteren nur von den Arbeitgebern geleistet. Die Arten der Einziehung sind bekanntlich ebenfalls verschieden (Marken, Prämiendeckung etc.). Bei der Invaliden- und Unfallversicherung sind noch wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Unterstützungen zu konstatieren; bei der I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] tritt eine solche in der Regel erst ein, wenn die Erwerbsunfähigkeit dauernd geworden ist; als solche wird sie im Zweifelsfall betrachtet, wenn sie ein volles Jahr bestanden hat; die U[nfall]v[ersicherung] gewährt eine Unterstützung stets schon dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit 13 Wochen gedauert hat. Jeder Invaliditätsversicherte ist zugleich gegen die Erwerbsunfähigkeit in den ersten 13 Wochen versichert, nicht aber jeder Unfallversicherte; dagegen kann, wie gezeigt, der erstere von der 13. bis zur 53. Woche ohne jede Hilfe bleiben. Andererseits erhalten noch diejenigen Unfallversicherten, welche zugleich krankheitsversicherungspflichtig sind, nach der 5. Woche ihrer Erwerbsunfähigkeit ein höheres Krankengeld, wenn sie verunglückt sind, als wenn sie nur krank sind.

Die durchschnittliche Rente des Invaliden ist im allgemeinen kleiner als die des Verunglückten; der erstere kann nur eine Vollrente erhalten, erwirbt also erst dann eine Unterstützung, wenn die Voraussetzung zu derselben, nämlich dauernde Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel, eingetreten ist, während derjenige, welcher einen Unfall erlitten, schon für die geringste Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine Rente erhält; diese kann von 5–100 % gesteigert werden. Der Verunglückte stirbt mit dem Bewußtsein, daß seine Hinterbliebenen eine Pension erlangen, der Kranke oder Invalide nicht. Bei der I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] endlich ist eine lange Karenzzeit vorgeschrieben, bei der U[nfall]v[ersicherung] keine.

Es könnte noch eine Reihe solcher Unterschiede in den Bestimmungen der drei Gesetze aufgeführt werden. Die genannten allein schon dürften zu der Frage berechtigen: Sind denn die Gegenstände der drei Versicherungen so grundsätzlich verschieden, daß deshalb diese Proteus-Gestalt einer Gesetzgebung geschaffen werden mußte, daß so viel Anlaß gegeben werden muß: dem Arbeiter, sich über anscheinende Ungerechtigkeiten zu beschweren, dem Arbeitgeber, sich mit den verschiedensten

Verwaltungen etc. herumzuquälen – und daß deshalb ein so kostspieliger dreiteiliger Verwaltungsapparat errichtet werden mußte, dessen einer Teil häufig genug ganz dieselbe Arbeit nochmals zu bewältigen hat, welche der andere schon mühsam erlebte.

Welches ist denn der Gegenstand oder Zweck der sozialen Versicherung? Die Arbeiter oder, wie es in den Kaiserworten vom 4. Februar 1890<sup>3</sup> heißt, die wirtschaftlich Schwächeren sollen gegen die wirtschaftliche Not aus Krankheit und der hieraus resultierenden Erwerbsunfähigkeit geschützt werden. Die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit sind also zunächst das Gemeinsame bei der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung; nur die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit sind anscheinend verschiedene: Krankheit, Unfall, Siechtum. Was ist Krankheit? Nach Prof. Rosin ist „Krankheit ein [bestimmter] anormaler [(pathologischer)] Körperzustand eines Menschen, welcher in der Notwendigkeit der Behandlung oder in einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit [wahrnehmbar] zutage tritt“.<sup>4</sup> Es ist klar, daß nach dieser Definition fast stets auch die der U[nfall]v[ersicherung] und I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] zugrunde liegenden Voraussetzungen, nämlich Unfallverletzung und Siechtum, als Krankheit aufzufassen sind. Unfall ist nach derselben Autorität „die körperschädigende, plötzliche und von dem Betroffenen nicht gewollte Einwirkung eines äußeren Tatbestands auf einen Menschen. Betriebsunfall [ist ein Unfall] dann, wenn der Mensch dem Unfall [recte: wenn der Betroffene demselben] durch seine Beziehung zum Betrieb, [namentlich durch seine Beschäftigung in demselben, in einem die Unfallgefahr des gewöhnlichen Lebens übersteigendem Maß] ausgesetzt gewesen ist“.<sup>5</sup> Auch hier ist die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall eine sehr undeutliche und unwichtige; fast alle Krankheiten sind die Folge einer mehr oder weniger plötzlichen körperschädigenden Einwirkung eines äußeren Tatbestands auf einen Menschen. Das Charakteristische für den Unfall liegt nur in dem plötzlichen Eintritt der Einwirkung; es gibt nun aber Krankheiten (ich erinnere an Cholera etc.), bei welchen die Einwirkung des äußeren Krankheitserregers ebenfalls eine ganz plötzliche sein kann, wenn auch nicht sofort das ganze Krankheitsbild zutage tritt; es gibt ferner viele Krankheiten, denen der Kranke durch seine Beziehungen zum Betrieb ausgesetzt gewesen ist. Was macht es nun für den erkrankten Menschen aus, ob sein abnormer Körperzustand plötzlich oder erst im Verlauf von 24 Stunden eingetreten ist? Warum werden durch die Versicherung nur die Unfälle im Betrieb besonders behandelt und die Betriebskrankheiten nicht?

Was versteht man endlich unter Invalidität? Das Gesetz selbst sagt: Eine dauernde Erwerbsunfähigkeit oder eine solche, welche mindestens ein Jahr gedauert hat. Das Gesetz nimmt ausdrücklich als Ursache der Erwerbsunfähigkeit die schon durch die U[nfall]v[ersicherung] berücksichtigten Unfälle aus, sagt also damit, daß auch letztere eigentlich eine Invalidität im Sinne der I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] begründen können. Ein prinzipieller Unterschied besteht demnach zwischen der Invalidität durch Krankheit und durch Unfall bzw. Betriebsunfall überhaupt nicht, sondern es mußte ein solcher bei der I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] nur

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Heinrich Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Erster Band. Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung, Berlin 1893, S. 294.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 274.

gemacht werden, weil die Betriebsunfälle schon versichert waren. Somit kann nach dem Gesagten nur unterschieden werden zwischen Krankheit (gleichgültig, ob durch innere oder äußere Ursachen und Unfälle erfolgt), die keine Erwerbsunfähigkeit verursacht, und zwischen Erwerbsunfähigkeit (gleichgültig, ob durch innere Krankheit, allgemeines Siechtum, Altersschwäche oder Unfall veranlaßt). Man könnte demnach denken an eine Versicherung für solche, die nur krank sind, aber erwerbsfähig, und für solche, die aus irgendeiner Ursache erwerbsunfähig sind. Eine solche Zweiteilung wäre jedoch einerseits unnötig, anderseits unpraktisch, da häufig ein Zustand in den andern überzugehen bzw. aus dem andern hervorzugehen pflegt. Gerechtfertigt erscheint es dagegen, in praxi zwischen vorübergehender und dauernder, d. h. länger als einen bestimmten Zeitraum (3 Monate etwa) anhaltender Erwerbsunfähigkeit zu unterscheiden, da ein Mann, der eben erst seines gewohnten Verdienstes verlustig gegangen ist, einer größeren Unterstützung bedarf als derjenige, welcher sich an diese Verschlechterung seiner Verhältnisse schon gewöhnt hat. Diese Unterscheidung bedingt aber durchaus keine Trennung der Materie in verschiedene Versicherungen, sondern kann, wie bisher schon zum Teil innerhalb der Unfallversicherung, ganz wohl im Rahmen derselben Verwaltung berücksichtigt werden; ja, die Abwicklung der betreffenden Geschäfte wird so viel leichter vonstatten gehen, weil dasselbe Organ, das die Erhebungen und Feststellungen bezüglich der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit machte, dann noch über die dauernde Unterstützung zu befinden hat und somit jede weitere Untersuchung und Verhandlung überflüssig ist.

Daß ferner die Unterscheidung von Krankheit mit Erwerbsfähigkeit und solcher mit Erwerbsunfähigkeit nicht rechtfertigt, dem einen ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln zu gewähren, dem andern nicht (die K[ranken]v[ersicherung] gewährt im allgemeinen keine ärztliche Behandlung), ist klar und schon insofern von maßgebender Seite anerkannt, als jetzt immer häufiger die Invalidenanstalten die ärztliche Behandlung selbst übernehmen. Eine wesentliche Differenz zwischen Krankheitsinvalidität und Unfallinvalidität soll zugestanden werden: Es ist Tatsache, daß gewisse Berufe besonders häufig von Unfällen betroffen werden. Dies könnte an sich eine besondere Behandlung der Unfälle hinsichtlich der Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs und der Erhebung der Beiträge begründet erscheinen lassen. Dann muß aber daran erinnert werden, daß ebenso gewisse Berufe zu bestimmten Krankheiten neigen; es müßte also auch hier die gleiche Rücksicht walten und müßten auch hier die Feststellungen durch besondere Berufsgenossenschaften erfolgen und müßten auch hier die Beiträge nach Gefahrenklassen normiert werden. Es läge daher auch deshalb kein Grund vor, daß die K[ranken]v[ersicherung] und I[nvaliditäts- und Alters]v[ersicherung] anders behandelt werde als die U[nfall]v[ersicherung]. Man könnte bei einheitlicher Organisation verschiedene Gefahrenklassen unter Berücksichtigung sowohl des größeren Krankheits- als auch Unfallrisikos aufstellen. Allein, selbst das wäre nicht nötig, würde vielmehr dem Geist der ganzen Gesetzgebung widersprechen: Die Versicherung soll eine gemeinsame sein, die zum Teil auf Gegenseitigkeit, zum Teil auf einer alle gleichmäßig bedenkenden Staatshilfe beruht. Der Glückliche, der einen von Krankheits- und Unfallgefahr freien Beruf hat, soll sein Scherflein für den gefährdeten Genossen beitragen und diesem sein größeres Risiko tragen helfen, ebenso wie jetzt schon der stärkere männliche Arbeiter dem schwächeren weiblichen, der Landbewohner dem Städtebewohner, der Jüngling dem älteren Mann, der aus gesunder, langlebiger Familie Stammende dem erblich Bela-

steten etc. Außerdem dürfte, wenn alle Berufsklassen für alle Eventualitäten durch ein Institut versichert werden, so ziemlich eine Ausglei- chung der verschiedenen Risiken erfolgen; Berufe, welche zu Siechtum disponieren, wie Schreiner, Weber etc., haben weniger Unfallgefahr, solche, welche leichter von akuten Krankheiten befallen werden, wie Wald- und Feldarbeiter, neigen weniger zu Siechtum etc.

Ich glaube nun gezeigt zu haben, daß die Gegenstände der Versicherungen: Krankheit, Invalidität und Unfallerswerbsunfähigkeit, so wenig unter sich verschieden, ja eigentlich identisch sind und nur graduelle Differenzen bieten, daß dieselben durchaus keine verschiedenartige Behandlung seitens der Gesetzgeber rechtfertigen.

Wer freilich die Entstehungsgeschichte unserer sozialen Gesetze kennt, wer berücksichtigt, daß sich die Gesetzgeber zunächst immer an schon Gegebenes anlehnen mußten, daß sie nur allmählich vorgehen konnten und daß ihnen gar keine Vorbilder, also auch keine Erfahrungen zur Verfügung standen, der wird die merkwürdige und an sich unbegründete Dreiteilung begreifen. Aber jetzt ist unser soziales Versicherungswesen selbständig geworden; man verfügt über viele Erfahrungen und will ja ohnedies reformieren; jetzt wäre es entschieden kaum mehr zu verteidigen, wenn man nicht das ganze einheitlich organisieren und den ganzen einheitlichen Stoff auch einheitlich behandeln würde.

Die jetzt bestehende mehrteilige Versicherungsgesetzgebung könnte als eine Versicherung gegen Krankheit und gegen Erwerbsunfähigkeit zusammengefaßt werden. Würden Ärzte und Apotheker verstaatlicht (hierüber bei anderer Gelegenheit mehr), so brauchten wir nur eine Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit, und zwar vorübergehende und dauernde, wobei ganz gleichgültig wäre, wodurch (ob durch Krankheit oder Unfall) dieselbe herbeigeführt wurde.

Das Ganze würde sich dann etwa folgendermaßen gestalten:

Gegenstand der Versicherung ist: Anspruch auf Behandlung jeder Krankheit durch gesetzlich hiezu fähig erklärte Personen sowie auf alle von letzteren für nötig erachteten Mittel zur Hebung der Krankheit; ferner auf eine für jeden Versicherten gleich bemessene Unterstützung vom ersten Tag der Erwerbsunfähigkeit bis zur völligen Wiederherstellung. Die Unterstützung für völlige Erwerbsunfähigkeit, die Normalrente, wird je nach den Graden der Erwerbsunfähigkeit procentualiter vermindert. In den ersten 13 Wochen wird das Doppelte der Normalrente als Krankenunterstützung bezahlt. Statt der Rente kann bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf Verlangen des Versicherten oder durch Beschluß des Versicherungsvorstands Verpflegung, bestehend in vollständiger Wohnung, Kost, Kleidung etc. gewährt werden. Die Bemessung der für alle Versicherten gleichen vollen Rente müßte eine derartige sein, daß ein einzelner bei bescheidensten Ansprüchen davon leben kann, würde sich also event[uell] im Lauf der Jahre je nach den Lebensmittelpreisen etc. ändern müssen. Die Versicherung würde sich auf alle Angehörigen des Deutschen Reichs vom 16. Jahr an erstrecken, doch so, daß nur die wirtschaftlich Schwachen dazu verpflichtet sind. Den Begriff Arbeiter könnte man füglich fallenlassen; wir sind alle Arbeiter oder sollen es sein. Auch der vom Schweizer Bundesrat angenommene Begriff „unselbständige Arbeiter“ ist nicht zutreffend, da ein Künstler, Architekt etc. unselbständiger Arbeiter sein kann, aber derart bezahlt und gestellt ist, daß seine Versicherung gegen die Not des Lebens nicht nötig erscheint. Nach dem Sinn unserer Versicherung und deren hohen Schöpfer sollen diejenigen versichert werden, welche im allgemeinen auf den Händeerwerb angewiesen sind, und dann, wenn dieser ausbleibt, keine oder nur ganz minimale Existenzmittel haben. Es wird daher

nach den heutigen Verhältnissen zutreffen, wenn als versicherungspflichtig diejenigen Personen bezeichnet werden, die ein tatsächliches Jahreseinkommen über 2000 M. nicht besitzen bzw. nicht erwerben können. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt also von selbst vom 16. Jahr an für alle diejenigen, welche auf eigenen Erwerb angewiesen sind und nach dem Steuerkataster unter 2000 M. verdienen. Außer den wirtschaftlich Schwachen könnte sich noch jeder andere Reichsangehörige in ganz derselben Weise freiwillig versichern, also dieselben Ansprüche erwerben: Behandlung der Krankheit und Normalunterstützung; sodann aber könnte mit der Normalversicherung durch Zahlung höherer Beiträge noch eine ebenfalls freiwillige, erweiterte oder erhöhte Versicherung für alle Versicherten verbunden werden. Für die freiwillige Versicherung müßte natürlich eine Karenzzeit, je nach dem Eintrittsalter, und für die erweiterte Versicherung könnten Gefahrenklassen eingeführt werden. Der für alle Versicherten gleichen Normalunterstützung würde, ein für alle gleicher Normalbeitrag entsprechen; soweit derselbe einen gewissen Prozentsatz der durchschnittlichen Jahreseinnahme eines Versicherten übersteigen würde (etwa 4 %; vgl. Krankenversicherungsgesetz § 10), hätte der Armenrat der zuständigen Gemeinde einzutreten (nach Dr. Weiß<sup>6</sup>). Die übrigen Kosten der Versicherung müßten vom Staat, d. h. von der Allgemeinheit aufgebracht werden. Ich bemerke zu letzterem Punkt folgendes: Es ist durchaus klar, daß die Versicherten selbst einen Teil der Kosten aufzubringen haben, wenn nicht das ganze eine erweiterte Armenunterstützung werden soll. Daß die Arbeitgeber die übrigen Kosten tragen, erscheint mir durchaus nicht so begründet, wie bei den bisherigen Gesetzen allgemein angenommen wurde. Der Arbeitgeber soll seinen Arbeitern einen möglichst hohen Anteil am Geschäftsgewinn, also Lohn auszahlen; daß er aber einen Schutz gegen alle Eventualitäten gewähre, erscheint bei den heutigen lockern, nur auf Vertrag, nicht auf Familienzusammengehörigkeit etc. basierenden Verhältnissen nicht gerechtfertigt. Überhaupt sollte, wie erwähnt, gar nicht der Arbeiter als solcher, sondern nur als wirtschaftlich Schwacher geschützt werden; nicht selten ist ja der Arbeiter wirtschaftlich stärker als der Arbeitgeber. Letzterem könnte man dann, wenn diese einseitige Inanspruchnahme wegfallen würde, ganz andere Gebiete der Fürsorge für seine Arbeiter zuweisen, insbesondere natürlich, wie zum Teil bisher schon geschah, Schutz vor Arbeitsbeschädigung im weitesten Sinne, Beihilfe zu gewissen Besserungen der äußeren Lebensbedingungen (Wohnungsfrage etc.).

Ganz gerecht erscheint es andererseits, daß alle wirtschaftlich Starken, unter denen sich dann vielfach die Arbeitgeber auch befinden, den wirtschaftlich Schwachen nach Maßgabe ihrer Einkommen einen Beitrag leisten. Ob dieser durch eine besondere Steuer erhoben wird oder in der allgemeinen Landes- event[uell] Reichssteuer inbegriffen ist, ist gleichgültig. Ich verweise bezüglich der Berechtigung der Forderung einer allgemeinen Beisteuer auf die Reichssubvention bei der Invalidenversicherung und auf die Ausführungen von A. Schäffle, S. 100 ff., i[n] s[einem] B[uch]: „Der korporative Hilfskassenzwang“<sup>7</sup>. Alle Versicherten in einer Gemeinde bzw. in mehreren kleineren Gemeinden würden dann eine Versicherungsvereinigung mit gleichem Stimmrecht bilden; diese Vereinigung oder „Kasse“ würde verwaltet durch einen Vorstand, dessen Hälfte oder  $\frac{2}{3}$  von den Versicherten, der Rest von den Gemeindeeinwohnern gewählt würde. Die Geschäftsleiter (Schriftführer und Rechner)

<sup>6</sup> Dr. Gustav Weiß (1857-1943), seit 1893 Bürgermeister von Eberbach.

<sup>7</sup> Albert Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1882.

müßten staatlich bestätigte und kontrollierte, besoldete Fachmänner sein. Die Gemeindeversicherungskassen würden sich zu einem Bezirksverband, die Bezirksverbände zu Landesverbänden als kleineren Zentralstellen unter der geschäftlichen Leitung des Staats und diese zum Reichsverband vereinigen; die einzelnen Kassen hätten zunächst eigene Verrechnung, würden aber die Überschüsse an die Zentralstellen abgeben oder umgekehrt von diesen Zuschüsse erhalten.

Bei einer Organisation, ähnlich wie ich sie vorgeschlagen, könnte dann vorläufig die Altersversorgung ganz wegfallen; es ist ja als ideales Ziel auch anzustreben, daß derjenige, der ein gewisses Alter erreicht hat, aber noch vollständig erwerbsfähig ist, von der vollen Arbeit entbunden wird und einen Ruhegehalt erhält. Aber die eigentliche Not im Alter würde durch die beschriebene Organisation schon verhütet sein; denn sobald ein Mann durch Altersentartung in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, so würde er mindestens eine Teilrente erhalten; jetzt erhält nur der eine Rente, der um zwei Drittel in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist. Die Versorgung der Hinterbliebenen, welche bisher nur den Unfallversicherten zuteil wurde, müßte natürlich auf alle Versicherten ausgedehnt werden; ratsam wäre es vielleicht, sie vorläufig – ohne Rückwirkung – wegzulassen, um die finanzielle Entwicklung der allgemeinen Kranken- und Invalidenversicherung abzuwarten, wenn man nicht versuchen will, die Mittel für sie durch eine Junggesellen- und Wehrsteuer aufzubringen. Auch die Hinterbliebenenversicherung könnte übrigens, wie die Altersversicherung, jederzeit zwanglos an die Hauptversicherung angegliedert bzw. mit ihr verschmolzen werden.

Näher auf die Einzelheiten der Organisation hier einzugehen, würde den Rahmen meiner Darstellung überschreiten. Ich wollte nur zeigen, daß und wie sich eine einheitliche Zusammenfassung der bestehenden Versicherungen ungefähr ausführen ließe. Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß eine solche Organisation viel billiger, leichter verständlich und gleichmäßiger, also auch gerechter wäre und daß damit die Hauptklagen verstummen würden. Die Versicherten würden eine wirklich ausreichende Unterstützung erhalten und durch die ausgedehntere Mitwirkung an der Verwaltung den Zwang bald vergessen und bei größerem Interesse an der Verwaltung sich selbst gegenseitig besser kontrollieren; die Arbeitgeber würden wesentlich entlastet, finanziell teilweise, hinsichtlich der Schreibereien und Zeitversäumnis etc. ganz, und dadurch verfügbarer für ihre andern sozialen Aufgaben. Die Allgemeinheit würde in gebührender Weise und ohne zu große Belastung für den einzelnen beigezogen werden.

Unser Hauptantrag geht also dahin:

„Im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der sozialen Gesetzgebung ist anzustreben, daß unter Ausdehnung auf alle Reichsangehörigen (zwangsweise für die wirtschaftlich Schwachen, freiwillig für die Übrigen) diejenigen sozialen Gesetze, welche die vorübergehende oder dauernde Unterstützung der durch irgendeine Gesundheitsstörung, sei es Krankheit, Unfall oder Alterszerfall, in ihrer Erwerbsfähigkeit bedrohten oder geschädigten Personen zum Gegenstand haben, zu einem einheitlichen Kranken- und Invalidenversicherungsgesetz verschmolzen werden.“

Meine Herren! Ich bin mir vollständig bewußt, Ihnen nichts Neues vorgetragen und beantragt zu haben. Schon ehe sämtliche Versicherungsgesetze erlassen waren, haben sich mehrfach Stimmen für eine einheitliche Durchführung der sozialen Versicherung erhoben. Ich verweise u. a. auf Richard Freunds „Centralisation der Arbeiterversicherung“ (Berlin [18]88) und A. Schäffles „Der korporative Hilfskassen-

zwang“. Auch im Reichstag, bad[ischem] Landtag<sup>8</sup>, der allgemeinen Presse und in Fachschriften wurde dieser Gedanke vielfach erörtert. Endlich haben auch in Gewerbevereinskreisen (Verhandlungen der IV. o[rdentlichen] Hauptversammlung des Verbands d[er] Gew[erbe]vereine und Zirkular des Mannheimer Industrie- und Gewerbevereins v[om] 4. Jan[uar] d. J.) sich Stimmen nach Vereinfachung der sozialen Gesetzgebung erhoben; besonders überzeugend und klar wurde diese Materie in einem den Gewerbevereinen mitgeteilten Referat des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß in Eberbach behandelt, und es ist nur zu bedauern, daß die Anträge dieses Herrn nicht schon der Ausgangspunkt einer gemeinsamen Kundgebung der Gewerbetreibenden wurden. Letztere ist nun der Zweck der vorliegenden Zeilen; durch Beschluß des Landesausschusses sollen die Anträge meines Vereins im Schoß der einzelnen Gauverbände beraten werden. Möchten diese Beratungen zu der wünschenswerten Einigung und zu einer gemeinsamen Petition führen, welche vielleicht geeignet wäre, gerade jetzt, wo die Reform der Gesetzgebung bzw. einzelner Gesetze (Invalidenversicherung) auf der öffentlichen Tagesordnung steht, Stückarbeit zu verhindern und zu einer einheitlichen Regelung der so eminent wichtigen sozialen Versicherungsfrage beizutragen.

Die übrigen Anträge meines Vereins sind Eventualanträge, gestellt für den Fall, daß eine einheitliche Umgestaltung der einzelnen Versicherungsgesetze nicht zu erreichen wäre. Sie betreffen nur einige Hauptschattenseiten der letzteren:

1. Zu dem Krankenkassengesetz beantragen wir: „Bei der Krankenversicherung soll die dreitägige Karenzzeit obligatorisch in Wegfall kommen.“

Die Novelle v[on] [18]92<sup>9</sup> hat es in das Belieben der Kassen gestellt, die 3 Hungertage wegfällen zu lassen. In vielen Kassen ist dies nicht geschehen, trotzdem die Maßregel wenig Wert hat, aber meist sehr ungerecht wirkt. Wegen einiger Unehrliehen müssen viele Ehrliche leiden; die Simulanten, welche sich mit Erschwindelung eines nur dreitägigen Krankengelds begnügen, sind ungefährlich und auch ziemlich selten; im Gegenteil sind diejenigen Kranken, welche nach 2- bis 3tägiger Krankheit schon wieder zur Arbeit sich melden, in der Regel die gewissenhaftesten; viele andere verlockt gerade die Karenzzeit, nach wirklicher dreitägiger Krankheit noch einige Erholungstage sich zuzulegen, um wenigstens von der Kasse etwas zu „profitieren“.

2. Zu den Gesetzen über Unfallversicherung beantragen wir: „Die Unfallversicherung sollte sich für jeden Versicherten auf Unfälle aller Art erstrecken und nicht durch die Berufsgenossenschaften, sondern durch staatlich überwachte Organe im Anschluß an die bestehenden Gemeinden-, Bezirks-, Kreis- etc. Verbände verwaltet werden. Es empfiehlt sich aber, die Berufsgenossenschaften zum Zweck der Stellung von Berufssachverständigen für Feststellung der Ursachen von Gesundheitsstörungen etc. sowie für Beseitigung und Verhütung dieser Ursachen auch fernerhin beizuziehen.“

Das erste Postulat dieses Antrags, Versicherung gegen Unfälle aller Art, habe ich schon oben begründet. Ist dasselbe anerkannt, so fällt auch ein Hauptgrund fort, gerade die Berufsgenossenschaften mit der Ausführung der Unfallversicherung zu betrauen. Außerdem ist aber erwiesen, daß die Berufsgenossenschaften einzeln teuer arbeiten und, da sie sehr viele einzelne, sich in ihren Sphären vielfach kreuzende und

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 94.

<sup>9</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

örtlich nebeneinander wirkende Verwaltungen darstellen, im ganzen zusammen weitaus teurer arbeiten müssen als eine einheitliche Verwaltung imstande wäre. Diejenigen Berufsgenossenschaften, welche 33 % der Unfallschädigungen an Verwaltungsaufwand haben, gehören noch nicht zu den teuersten. Der Einwand, daß unsere bad[ische] landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wesentlich günstigere Ergebnisse hat (1893=9:100) dürfte nebst der Tüchtigkeit der Leitung eben den Vorzug der territorialen Verwaltung gegenüber der eigentlich genossenschaftlichen beweisen. Übrigens sollen die Berufsgenossenschaften hiemit durchaus nicht diskreditiert werden; sie haben Vorzügliches geleistet, besonders auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, und werden auch bei Entlastung von der Versicherungsverwaltung auf vielen anderen Gebieten des Gewerbewesens ein großes, unbebautes, aber fruchtbares Feld ihrer Tätigkeit finden.

3. Zur Invaliden- und Altersversicherung beantragen wir folgendes: „Die Überweisung der Invaliden- und Altersversicherung an die Berufsgenossenschaften ist zu verwerfen. Die Unterstützung für dauernde Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) infolge von Krankheit sollte wie die für Unfallinvalidität alsbald nach Ablauf der 13. Woche eintreten, gleichgültig, ob die Ursache der Erwerbsunfähigkeit und diese selbst voraussichtlich zu beseitigen ist oder nicht. Die Bemessung der Rente soll auch, wie bei der Unfallversicherung, eine im Verhältnis zum Grad der Erwerbsfähigkeit verschiedene sein.

Hiezu möchte ich dem oben Gesagten nur noch beifügen, daß es dem Arzt sehr häufig schwerfällt, einem Mann, der nach Ablauf der 13. Krankheitswoche noch ganz oder größtenteils erwerbsunfähig ist, deshalb das Invalidenzeugnis verweigern zu müssen, weil der Mann voraussichtlich wiederhergestellt werden kann. Was soll der Arme dann beginnen, bis etwa die Wiederherstellung von selbst erfolgt ist oder er ein volles Jahr lang arbeitsunfähig war und dann die Rente doch erhält? Er wird eben genötigt sein, zu arbeiten, was er vermag, weil ihn die bittere Not zwingt und wird dadurch die anfangs noch heilbare Krankheit zu einer unheilbaren machen. Der Arzt muß nun seinen Zustand als einen dauernden erklären, aber – es langt vielleicht doch nicht; der Mann hat immerhin noch mehr als ein Drittel seiner Erwerbsfähigkeit; also weiter geschunden, bis der letzte Rest der Erwerbsfähigkeit auch noch völlig schwindet und – wohl auch das armselige Leben!

Das Gesagte dürfte zur Begründung unserer Anträge genügen! Möchten letztere in allen Gewerbevereinen und sonstigen interessierten Kreisen die erwünschte Beachtung finden; möchte ein jeder sie wenigstens ernsthaft prüfen und keiner gleichgültig über sie hinwegsehen, weil ihn die ganze Frage vielleicht persönlich wenig berührt! Denn auch das Geringste, was im Interesse der Linderung der sozialen Not und der Ausgleichung der sozialen Gegensätze geschieht, dient der Gesamtheit und dem Wohl unseres Vaterlands!

**Nr. 96**

1896 Februar 28

Telegramm<sup>1</sup> Wilhelms II. an den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Georg Hinzpeter

Druck

[Pastoren sollen sich von der Politik fernhalten]

Stoecker hat geendigt,<sup>2</sup> wie ich es vor Jahren vorausgesagt habe. Politische Pastoren sind ein Unding. Wer Christ ist, ist auch „sozial“, christlich-sozial ist Unsinn und führt zu Selbstüberhebung und Unduldsamkeit, beides dem Christentum schnurstracks zuwiderlaufend. Die Herren Pastoren sollen sich um die Seelen ihrer Gemeinden kümmern, die Nächstenliebe pflegen, aber die Politik aus dem Spiel lassen, wieweil sie das gar nichts angeht.

**Nr. 97**

1896 März 2

Votum<sup>1</sup> des preußischen Landwirtschaftsministers Ernst Freiherr von Hammerstein-Loxten für das Staatsministerium

Ausfertigung, Teildruck

[Die von Richard Freund und Tonio Bödiker auf der „Novemberkonferenz“ gemachten Vorschläge sind abzulehnen; eine Verschmelzung der Zweige der Arbeiterversicherung ist ein Ziel, aber aktuell sind die bestehenden Einzelgesetze abzuändern bzw. zu vereinfachen]

Den Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums in dem Votum vom 1.<sup>2</sup> v. J. – J. Nr. RA dI Nr. 3945 II –, betreffend die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, trete ich insofern bei, als auch ich die bisher zu einer grundlegenden Abänderung der sozialpolitischen Gesetze gemachten Vorschläge noch keineswegs für so ausgereift und praktisch durchführbar erachte, daß aufgrund derselben schon jetzt mit einer organischen Zusammenlegung der Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung vorgegangen werden könnte. Insbesondere bin auch ich der Meinung, daß an die von dem Magistratsassessor Dr. Freund in den Sitzungen der freien Kommission vom 4. bis 9. November v. J.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Das Telegramm ist nicht überliefert. Der Text wurde zuerst veröffentlicht in „Die Post“ Nr. 128 vom 10.5.1896.

<sup>2</sup> Gemeint ist der Austritt Adolf Stoeckers aus der konservativen Partei im Februar 1896; die Stellung als Hof- und Domprediger hatte Stoecker bereits Ende 1890 verloren.

<sup>1</sup> BArch R 43 Nr. 603, fol. 15-20.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 90.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 86-88.

empfohlene<sup>4</sup> sofortige Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter bei der andauernd ungünstigen Lage dieses Berufszweigs vorläufig nicht gedacht werden kann. Diese Maßregel würde voraussichtlich nicht nur auf starken Widerstand in den beteiligten ländlichen Kreisen stoßen und die schon vorhandene Unzufriedenheit in denselben nur noch erhöhen, sondern es würde auch ihre praktische Durchführung in verschiedenen Landesteilen, namentlich im Osten der Monarchie, großen und, zur Zeit wenigstens, kaum überwindlichen Schwierigkeiten begegnen.

Ebenso hege ich aber auch gegen die Vorschläge des Präsidenten des Reichsversicherungsamts, Dr. Bödiker, welche eine radikale Abänderung der bestehenden sozialpolitischen Gesetzgebung bezwecken, erhebliche Bedenken.<sup>5</sup> Jedenfalls bedürfen sie noch eingehendster Erwägung, ob die von ihnen für die Beteiligten zu erwartenden Vorteile in der Tat als so bedeutende angesehen werden können, daß sie die aus ihnen sich ergebenden Nachteile, wie z. B. die Einschätzung des Arbeitsbedarfs und Arbeitslohns in den einzelnen Betrieben und die Frage des Beschäftigungsnachweises, überwiegen, ehe ihnen hinsichtlich ihrer möglichen praktischen Verwertung nähergetreten werden kann.

Wenn ich auch eine Verschmelzung der verschiedenen Zweige der öffentlichen Arbeiterversicherung nach wie vor für ein erstrebenswertes Ziel halte, auf dessen Erreichung fortgesetzt das Augenmerk zu richten sein wird, so erkläre ich mich doch bereit, zunächst den Weg der Abänderung, Ergänzung und Vereinfachung der einzelnen Gesetze im Rahmen des bestehenden Rechts zu beschreiten, da mir eine solche namentlich in bezug auf einige Vorschriften der Invaliditäts- und Altersversicherung dringend im Bedürfnis zu liegen scheint.

[...] *Rentenversicherung.*

## Nr. 98

1896 März 24

Votum<sup>1</sup> des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für das Staatsministerium

Metallographie, Teildruck

[Die auf der „Novemberkonferenz“ gemachten Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung gehen weit auseinander und sind nicht brauchbar; gleichwohl soll das Ziel einer Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung aktuell weiterverfolgt werden; hierfür soll eine Kommission eingesetzt werden]

Der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums hat sich in seinem Votum vom 1. Dezember v. J.<sup>2</sup> – RA II 3945 II – für die Auffassung entschieden, daß die Revision

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 84.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 85.

<sup>1</sup> Metallographie: BArch R 43 Nr. 603, fol. 26-38, hier fol. 26-27; Entwurf Dr. Franz Hoffmanns: GSTa Berlin I. HA Rep. 120 BB VIII 5 Nr. 1 Bd. 1, fol. 404-417 Rs.

des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze im Anschluß an die bereits erfolgte Revision des Krankenversicherungsgesetzes dringlicher sei als die Verfolgung des Plans der Vereinfachung und Zusammenlegung der Arbeiterversicherung. Nach dem Verlauf der Verhandlungen der freien Kommission im November v. J.<sup>3</sup> ist m[eines] E[rachtens] zuzugeben, daß die Ansichten über den bei der Umgestaltung der Arbeiterversicherung einzuschlagenden Weg zur Zeit noch weit auseinandergehen, glaube aber, daß, nachdem die Frage nach der Vereinfachung der Arbeiterversicherung einmal zur Diskussion gestellt und das Bedürfnis hierzu allgemein anerkannt worden ist, die verbündeten Regierungen auch aus politischen Gründen sich nicht der Mühe werden entziehen können, wenigstens den ernstlichen Versuch zur Auffindung eines gangbaren Wegs zu machen. Den Einwand, daß die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung für eine solche durchgreifende Reform nicht ausreichen, kann ich nicht gelten lassen, bin vielmehr der Ansicht, daß die Schwierigkeiten nur größer werden, je länger die Lösung der Frage nach Vereinfachung der Arbeiterversicherung hinausgeschoben wird. Auch das Ergebnis der Beratungen der erwähnten Kommission kann nach meinem Dafürhalten für die weiteren Entschließungen nicht von entscheidendem Einfluß sein, da nach der Anlage der Beratungen, insbesondere bei der Größe der Kommission und bei dem Fehlen eines sorgfältig geprüften Planes von vornherein zu erwarten war, daß diese Besprechungen ein greifbares Resultat nicht zeitigen würden. Denn darin stimme ich den Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums zu, daß die wenig durchdachten und nur auf großstädtische Verhältnisse zugeschnittenen Vorschläge des Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund<sup>4</sup> völlig unbrauchbar sind und daß die Vorschläge des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker<sup>5</sup> in wesentlichen Punkten schwerwiegenden Bedenken begegnen. In eine nähere Kritik dieser Vorschläge einzutreten, kann ich unterlassen, zumal ich mich den Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums hierüber durchweg anschließe. Auch auf den Verlauf der Beratungen will ich zur Zeit nicht näher eingehen, möchte aber noch darauf hinweisen, daß die Ausführungen des großherzoglich-badischen Ministerialdirektors Dr. Schenkel (Seiten 102 ff. des Protokolls) beachtenswerte Fingerzeige enthalten, welche wohl zu einer Verständigung über die Reform führen können.

Wenn ich in erster Linie für eine grundlegende Umgestaltung der Arbeiterversicherung einzutreten geneigt bin, so verkenne ich doch nicht, daß bei den großen Schwierigkeiten die Ausarbeitung eines brauchbaren Gesetzes in naher Zeit als ausgeschlossen gelten muß. Bei der Durchführung des Invaliditätsgesetzes haben sich aber so schwerwiegende Mängel herausgestellt, daß eine weitere Herausschiebung der Revision des Gesetzes sich nicht rechtfertigen läßt. Ich glaube daher, mich dem Vorschlag des Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums, zunächst in eine Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes einzutreten, anschließen zu sollen. Ich würde jedoch Wert darauf legen, daß das Staatsministerium, sofern es dementsprechend beschließen sollte, zugleich an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen richtete, so bald wie möglich, spätestens aber im Herbst dieses Jahres, eine aus

---

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 90.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 86-88.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 84.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 85.

einer beschränkten Zahl sachkundiger Personen bestehende Kommission niederzusetzen mit der Aufgabe, aufgrund eingehender Beratungen Vorschläge wegen der Vereinfachung und Zusammenlegung der Arbeiterversicherung auszuarbeiten.

[...] Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vgl. Nr. 42 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

## Nr. 99

1896 [Mai]

Sozialpolitisches Flugblatt<sup>1</sup> Nr. 3 des Volksvereins für das katholische Deutschland

Druck

[Die Zentrumsparlei wird – insbesondere im Bereich des gesetzlichen Arbeiterschutzes – als treibende Kraft der Arbeitergesetzgebung dargestellt]

Was hat das Zentrum für die Arbeiter getan?

Hier und da hört man wohl Arbeiter sagen: „Mit uns und unserer Lage will's gar nicht besser werden. Wer tut auch etwas für uns Arbeiter? Das ist nun recht falsch gesprochen. Es ist schon manches durch neue Gesetze zur Besserung der Lage der Arbeiter geschehen, und vor allen anderen Parteien ist dies dem Zentrum als Verdienst zuzuschreiben. Ich kann kurzweg sagen:

Alles, was bis heute auf dem Gebiet der gesetzlichen Arbeiterfürsorge erreicht wurde, ist vielfach der Anregung des Zentrums, sämtlich aber seiner ausschlaggebenden Mitwirkung zu verdanken.

Das Zentrum ist zuerst im Reichstag für die Arbeiter eingetreten. Der erste große Arbeiterschutzantrag im deutschen Reichstag ist vom Zentrum durch den Antrag Galen (1877) gestellt.<sup>2</sup> Obgleich derselbe bei den übrigen Parteien offenem Hohn und Spott begegnete, hat sich das Zentrum doch nicht schrecken lassen. Es hat 13 Jahre lang kämpfen müssen, bis die wesentlichen Forderungen dieses Antrags zum Gesetz wurden. Dadurch hat es am klarsten bewiesen, daß es ihm ernst mit seiner Freundschaft für den Arbeiterstand gemeint war. Gleich im folgenden Jahr 1878, dann 1882, 1884 und von da ab jedes Jahr brachte es seine Arbeiterschutzanträge immer wieder vor den Reichstag. Es hatte die Genugtuung, zu sehen, wie der anfängliche Widerstand der Parteien sich allmählich brach. Erst traten die Konservativen, dann Nationalliberale und Fortschrittler den Zentrumsanträgen bei, so daß 1887

<sup>1</sup> Stadtarchiv Mönchengladbach Nachlaß Wilhelm Hohn 15/2/191, n. fol.

Die „Sozialpolitischen Flugblätter“ (anfangs nur „Flugblätter“) des Volksvereins für das katholische Deutschland erschienen seit 1896 in hohen Auflagen (das hier dokumentierte Flugblatt Nr. 3 hatte eine Erstauflage von 200 000 Exemplaren). Die jeweils vierseitigen Schriften wurden zum Teil wiederholt überarbeitet und aktualisiert. 1903 erschien eine – in der Folge wiederholt aufgelegte und überarbeitete – Sammlung aktueller Versionen: Die Sozialpolitik der deutschen Zentrumsparlei. Gesammelte sozialpolitische Flugblätter des Volksvereins für das katholische Deutschland, Mönchengladbach 1903.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 102 Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellensammlung

schon der Gesetzentwurf betr[effend] Frauen- und Kinderarbeit<sup>3</sup> die Zustimmung aller Parteien, 1888 jener betr. Sonntagsruhe<sup>4</sup> dieselbe Mehrheit, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, fand. Das Zentrum zusammen mit den Konservativen hatte vor allem die großen, heftigen, parlamentarischen Kämpfe mit dem der Arbeiterschutzgesetzgebung feindlichen Reichskanzler Fürst Bismarck 1885/86, dann die friedlicheren, aber sachlich weit geschickteren Einwendungen seiner Vertreter in den Vorberatungen der Kommission und im offenen Haus des Reichstags zu bestehen. Durch seine Ausdauer und Geschicklichkeit hat es trotzdem den Reichstag für den gesetzlichen Arbeiterschutz gewonnen. Als dann Kaiser Wilhelm II. in den denkwürdigen Februarerlassen vom Jahre 1890<sup>5</sup> für den Arbeiterschutz eintrat und die verbündeten Regierungen, welche bis dahin sich ablehnend verhalten hatten, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf<sup>6</sup> einbrachten, fand dieser bei allen Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, Zustimmung. Dem Zentrum gelang es, noch wesentliche Verbesserungen im Gesetz durchzusetzen, während andere (z.B. der Antrag auf Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstags auch für die erwachsenen Arbeiter, auf 36stündige Sonntagsruhe) abgelehnt wurden. Dem Zentrum an erster Stelle verdanken es also die Arbeiter, wenn endlich einmal der Anfang mit der Arbeiterschutzgesetzgebung gemacht wurde.

Was ist nun durch das Arbeiterschutzgesetz vom Jahr 1891 für die Industriearbeiter gebessert?

Das Zentrum hat nie auch nur gedacht, mit den Bestimmungen des genannten Arbeiterschutzgesetzes sei alles und genug für die Arbeiter geschehen. Sind doch manche seiner Forderungen, die es in Anträgen einbrachte, abgelehnt worden. Was es nach so langen und harten Kämpfen erreicht hat, ist nur als der erste große Schritt auf einem neubetretenen Boden der Sozialreform, als der Anfang einer großen Arbeit zu betrachten. Gleichwohl verdient das Arbeiterschutzgesetz vom Jahre 1891 als eine große Errungenschaft auch für die Arbeiter angesehen zu werden. In allen seinen Teilen weist es bedeutende praktische und grundsätzliche Fortschritte auf. – Die Sonntagsruhe ist für das Handelsgewerbe 1892 und für die Industrie und das Handwerk, wenn auch erst noch mit Ausnahmen, 1895 durchgeführt. Damit ist ein Kulturfortschritt getan, gleich bedeutsam für Religion und Sitte wie für Familie und die Gesundheit und Geistesbildung der einzelnen. Im Jahr 1886 wurden in Preußen nach den amtlichen Erhebungen noch in der Großindustrie beinahe 30 %, im Handwerk gar fast 40 % der Arbeiter sonntags beschäftigt. Auch das Verbot der Fabrikarbeit für schulpflichtige Kinder ist von Bedeutung; im Jahre 1890 waren in Deutschland noch 28 485 Kinder unter 14 Jahren in Fabriken beschäftigt, 1894 nur noch 4 259, in Preußen 889. – Dazu kommt eine weitgehende Beschränkung der Arbeitszeit. Soweit noch (aus der Schule entlassene) Kinder unter 14 Jahren in Fabriken beschäftigt werden, darf diese Beschäftigung höchstens 6 Stunden täglich dauern und nicht bei Nacht oder sonntags stattfinden. Jugendliche Fabrikarbeiter wie -arbeiterinnen zwi-

<sup>3</sup> Zum Beschluß des Reichstags zur Frauen- und Kinderarbeit vom 17.6.1887 vgl. Nr. 140-141, Nr. 143-148, Nr. 153 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Zum Beschluß des Reichstags zur Sonntagsarbeit vom 7.3.1888 vgl. Nr. 167-169 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Gemeint ist die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1.6.1891 („Arbeiterschutzgesetz“), die dem Reichstag am 6.5.1890 vorgelegt worden war (vgl. Nr. 1-70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

schen 14 und 16 Lebensjahren dürfen höchstens 10 Stunden täglich und nicht bei Nacht oder sonntags beschäftigt werden. Die wichtigste Schutzbestimmung für Arbeiterinnen über 16 Jahre, Mädchen und Frauen, ist das Verbot der Nacharbeit und die Beschränkung der Arbeitszeit auf täglich 11 Stunden, am Vorabend der Sonntag und Festtage auf 10 Stunden (mit Schluß der Arbeitszeit um 5 ½ Uhr). Dieser elfstündige Maximalarbeitstag kommt indirekt auch den männlichen erwachsenen Arbeitern zugute, die zugleich mit Arbeiterinnen beschäftigt werden. Weiter gehende Forderungen für verheiratete Frauen konnte das Zentrum, das dieselben von der Fabrik in das Haus und die Familie möglichst bald zurückgeführt sehen möchte, nicht durchsetzen. Erreicht wurde nur, daß den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf deren Antrag mindestens eine 1½stündige Mittagspause gewährt werden muß und daß die freie Zeit für Wöchnerinnen auf 6 Wochen erhöht wurde. Nur mit Zustimmung des Arztes darf die Wöchnerin schon nach 4 Wochen wieder beschäftigt werden. – Zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit sind eine Reihe von Vorschriften bezüglich Einrichtung und Betrieb von Fabriken vorgesehen, zu deren Überwachung bis heute in Preußen schon 181, in ganz Deutschland 272 Fabrikinspektoren angestellt sind. Diese Beamten, auf deren weitere Vermehrung das Zentrum stets gedrungen hat und drängt, sollen den Interessen der Arbeiter dienen und sind angewiesen, Beschwerden derselben entgegenzunehmen. Leider herrscht hierüber noch zu wenig Kenntnis in den Arbeiterkreisen, und wird infolgedessen noch zu wenig Gebrauch von diesem Recht gemacht. Noch in diesem Jahr ist vom Zentrum der Antrag im Reichstag gestellt, der Bundesrat und die Landesbehörden möchten von ihrer Befugnis, Verordnungen bezüglich der Einrichtungen und des Betriebs der Fabriken zu erlassen, im Interesse der Arbeiter mehr Gebrauch machen, und der Antrag ist einstimmig vom ganzen Reichstag angenommen worden.<sup>7</sup> Die weitere Bestimmung, daß das für die minderjährigen Arbeiter eingeführte Arbeitsbuch bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen den Eltern zurückgegeben werden muß, soll die elterliche Autorität schützen und stärken. Den gleichen Zwecken dient die leider dem bloßen Ermessen der Gemeindebehörden anheimgestellte Bestimmung, gemäß welcher durch Ortsstatut festgesetzt werden kann, daß der von Minderjährigen verdiente Lohn nur mit Zustimmung der Eltern bzw. Vormünder oder gegen deren Bescheinigung über die Empfangnahme der letzten Lohnzahlung an die Minderjährigen selbst auszubezahlen ist. Es ist zu bedauern, daß bisher nur äußerst selten und auch dann oft in unwirksamer Weise von diesem Recht der Gemeindebehörde Gebrauch gemacht wird. Im Arbeiterschutzgesetz vom Jahr 1891 ist ferner eine Arbeitsordnung für die Fabriken vorgeschrieben. Die Rechte und Pflichten der Arbeiter sollen so genau umschrieben und den Arbeitern bekanntgegeben werden. Die Strafen sind beschränkt. Strafen, welche das Ehrgefühl verletzen, sind verboten; Geldstrafen dürfen die Hälfte des Arbeitslohns in der Regel nicht überschreiten und müssen in ein Verzeichnis eingetragen werden; aus diesem Verzeichnis kann der Fabrikinspektor ersehen, welcher Geist in der Fabrik herrscht. Den Strafen ist so eine Grenze gesetzt, und es ist damit auch ein moralischer Druck auf die Arbeitgeber ausgeübt, nicht willkürlich zu strafen. Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter verwandt werden. Die Höhe der Lohneinbehaltung zur

<sup>7</sup> Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Hitze, Dr. Ernst Lieber und Genossen vom 3.12.1895 (RT-Drucksache Nr. 22), den das Plenum am 15.1.1896 einstimmig angenommen hatte (Sten.Ber. RT. 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 350).

Sicherung gegen Kontraktbruch der Arbeiter ist ebenfalls beschränkt auf ein Viertel der einzelnen Lohnzahlung, höchstens aber im Gesamtbetrag eines Wochenverdienstes. Die Arbeiter sollen vor Erlaß der Arbeitsordnung gehört werden, so bestimmt wieder das Arbeiterschutzgesetz. Zu diesem Zweck sollen Arbeiterausschüsse in den Fabriken dienen. Der Antrag des Zentrums auf obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse wurde leider abgelehnt; aber es ist doch schon wenigstens der Grundsatz aufgestellt, daß die Arbeitgeber nicht willkürlich schalten und walten, sondern den Arbeitern Gelegenheit geben sollen, ihre Wünsche und berechnete Klagen zu äußern und gemeinsam mit ihnen zu verhandeln.

Zum Arbeiterschutz im weiteren Sinne gehört auch das Gesetz über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.<sup>8</sup> Die Gewerbegerichte sind aus je zu gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer, direkter Wahl gewählten Vertretern als Beisitzern zusammengesetzt, unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen, unparteiischen Kommissars. Dieselben bezwecken nicht bloß eine schnelle, sachkundige, vertrauenswürdige und billige Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und unter letzteren, sondern sind zugleich auch berechtigt, Gutachten und Vorschläge im Interesse der Arbeiter den Behörden zu unterbreiten und in Lohnstreitigkeiten als Einigungsamt zu vermitteln.

Das Zentrum hat seit dem Zustandekommen des Arbeiterschutzgesetzes vom Jahr 1891 nicht geruht, für weitere Verbesserungen der Lage der Arbeiter zu wirken.

Wiederholt hat es seitdem Anträge gestellt, um eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit auch für die erwachsenen Arbeiter (zunächst auf höchstens 11 Stunden als Regel) zu erreichen. Um den Widerstand des Bundesrats und der Parteien zu brechen, sollten zunächst Erhebungen über die bestehende Arbeitszeit sowie über die günstigen Wirkungen der gesetzlichen Kürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen stattfinden. Für die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien (wenn auch nicht für jede Einzelbestimmung) durch Bundesratsverordnung ist das Zentrum mit Überzeugung und Nachdruck eingetreten. Auch die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter auf die Hausindustrie ist vom Zentrum gefordert worden. Vor allem aber verdient der wiederholte Antrag des Zentrums Erwähnung, gemäß welchem den Berufs- oder Fachvereinen, auch jenen der Arbeiter, gesetzliche Anerkennung zuteil werden soll. Damit soll ein gesetzlicher Rahmen als Schutz und Schranke gegeben werden, innerhalb welchem auch den Arbeitern eine Vertretung ihrer Standesinteressen durch ein geeintes Vorgehen aller Arbeiter einer Berufsart ermöglicht ist. Nach der gleichen Richtung hin ging die Interpellation des Zentrums vom 6. Februar 1895 [recte: 31. Januar 1895<sup>9</sup>], ob und wann die Regierung gewillt sei, die im zweiten Teil des Februarerlasses vom Kaiser in Aussicht gestellte Standesvertretung (Arbeiterkammer) den Arbeitern zu bieten, in welcher die Arbeiter „durch Vertreter, welche ihr Vertrauen genießen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt worden“. (Vergl[eiche] Flugblatt Nr. 8.)

Die Bergarbeiter unterstehen bezüglich Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse nicht der Reichs-, sondern der Landesregierung. Bei Beratung der Berggesetznovelle vom

<sup>8</sup> Abdruck: Nr. 14 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>9</sup> Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Hitze, Dr. Ernst Lieber und Genossen vom 31.1.1895 (RT-Drucksache Nr. 121); zur Beratung dieses Antrags im preußischen Staatsministerium vgl. Nr. 45 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Jahr 1892<sup>10</sup> im preußischen Landtag ist das Zentrum mit den meisten seiner Verbesserungsanträge der gegnerischen Mehrheit der Nationalliberalen und Konservativen unterlegen, so bezüglich Festsetzung eines achtstündigen Arbeitstags, der Einführung eines Befähigungsnachweises und obligatorischer Arbeiterschüsse, ebenso bezüglich größerer Garantien der Interessen der Arbeiter bei Festsetzung des Gedinges und dem Nullen von Wagen, für welche Forderungen das Zentrum eintrat. Erreicht wurde nur, daß die Lohnbeträge für genullte Wagen sowie alle anderen Straf-gelder zum Besten der Arbeiter zu verwenden sind, daß eine Beurkundung und Bekanntmachung der Gedinge stattzufinden hat sowie daß die Regierung durch eine Resolution des Abgeordnetenhauses zu einer Reform des Knappschaftswesens aufgefordert wurde, welche die geheime Wahl der Knappschaftsältesten, die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstands bei Invalidisierung an ein besonderes Schiedsgericht und die Sicherung der von den Mitgliedern erworbenen Ansprüche beim Ausscheiden aus der Beschäftigung bezielden sollte. Mit Erfolg hat das Zentrum auch auf die Errichtung der segensreich tätigen Berggewerbegerichte hingewirkt.

Auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung ist das Zentrum einstimmig eingetreten für das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Zur Krankenversicherung tragen die Arbeitgeber ein Drittel der Beträge bei, die Kosten der Unfallversicherung tragen die Arbeitgeber allein. Im Jahr 1894 wurden für die Krankenversicherung aufgewendet an Krankengeld, Arzt- und Arzneikosten 124 Millionen Mark, für die Unfallversicherung an Renten für verunglückte Arbeiter oder deren Angehörigen, besonders Witwen und Waisen, 64 Millionen Mark. Insgesamt sind bis 1896 durch die drei Arbeiterversicherungen über 1 ½ Milliarden Mark den Arbeitern zugeflossen. Das Zentrum hat zwar aus wichtigen praktischen und grundsätzlichen Bedenken gegen die jetzige Fassung, Ausdehnung und Organisation beinahe vollzählig gegen das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz gestimmt, hat aber trotzdem eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen durchgesetzt. Ebenso hat es seine Bereitwilligkeit betätigt, auch an einer weiteren Verbesserung mitzuarbeiten. Insbesondere ist noch in der letzten Session des Reichstags ein Antrag des Zentrums angenommen worden, der Erleichterungen für den Bezug der Altersrente, einen engeren Anschluß (namentlich für unversorgte Angehörige) und endlich die baldige Einbeziehung der Witwen- und Waisenversicherung befürwortete.<sup>11</sup>

Nicht alles, was das Zentrum für die Arbeiter zu erreichen suchte, ist errungen worden. Aber ein vielversprechender Anfang der gesetzlichen Arbeiterfürsorge ist gemacht. Das Zentrum wird in gleichem Eifer weitergehen. In dreizehnjährigem Kampf hat es durch Ausdauer und Geschicklichkeit den Anfang des Arbeiterschutzes erkämpft; das Zentrum wird, wenn auch die übrigen Parteien in ihrem Eifer jetzt zu erlahmen scheinen, mit gleicher Ausdauer die Fortführung der Sozialreform auf dem Gebiet der Arbeiterfrage in der nächsten Zukunft stets wieder fordern und auch erreichen, wenn die katholischen Arbeiter so treu, wie früher, zu ihm halten.

<sup>10</sup> Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, vom 24.6.1892 (PrGS, S. 131), teilweiser Abdruck: Nr. 33 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Antrag des Abgeordneten Dr. Franz Hitze und Genossen vom 23.1.1896 (RT-Drucksache Nr. 100), den das Plenum am 28.1.1896 angenommen hatte (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 591).

## Nr. 100

1896 Mai 13

Erklärung<sup>1</sup> des Zentralausschusses für Innere Mission

Druck

[Nachwort zur Denkschrift des Zentralausschusses vom 24. Juni 1884: Die Aussagen der Denkschrift werden bekräftigt; gegen die soziale Not hat in erster Linie die Amtskirche einzugreifen; die Tätigkeit der Inneren Mission ist unterstützend, jedoch an keine Beschränkungen gebunden; zentral bleibt die Verkündigung des Evangeliums zur Wiedergewinnung der „Abgefallenen“; nichtsdestotrotz ist die Beseitigung sozialer Schäden eine Aufgabe]

## Die Stellung der inneren Mission zu den sozialen Bestrebungen der Gegenwart

Ein Nachwort des Zentralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu seiner Denkschrift über die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart.<sup>2</sup>

## I.

Der Zentralausschuß hat in seiner Denkschrift „Über die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart“ den tiefsten Grund aller in diesen Kämpfen hervortretenden Übel und damit die letzten Ziele aller gegen sie gerichteten Arbeit sowie auch die Mittel, mit denen diese Arbeit zu tun ist, in ihren Grundzügen dargelegt. Der Zentralausschuß hält an seiner in der Denkschrift vertretenen Auffassung fest. Die Entwicklung, welche jene Kämpfe genommen haben, bestätigen sie in allen Punkten, und es ist auch keine neue Phase in ihnen hervorgetreten, für deren sachliche Würdigung nicht in jenen Grundzügen ein klarer und sicherer Anhalt zu finden wäre. Beim Erscheinen jener Denkschrift lag kein dringender Anlaß vor, zu den Fragen grundsätzlich besondere Stellung zu nehmen, wie die Arbeit der inneren Mission hierbei abzugrenzen und zu organisieren sei.

<sup>1</sup> Druck: Archiv des Diakonischen Werks Berlin CA 41, fol. 58-59Rs.

Der Beschlußfassung im Zentralausschuß für Innere Mission war ein längerer interner Diskussionsprozeß vorangegangen (siehe Archiv des Diakonischen Werks Berlin CA 41). Zunächst hatten der Schöneberger Pfarrer Hermann Rahlenbeck, Hofprediger a. D. Adolf Stoecker und der Präsident des Zentralausschusses Dr. Bernhard Weiß im Januar 1896 jeweils eigene Thesen vorgelegt (Ausfertigungen: fol. 1-4a, Druck: fol. 51-54), die jedoch nicht mehrheitsfähig waren; Weiß trat daraufhin als Präsident zurück. Sein Interimsnachfolger, der bisherige Vizepräsident Wilhelm von Meyeren, legte schließlich am 9.3.1896 eigene Thesen vor (fol. 15-17 Rs.), die dann Grundlage der Beschlußfassung wurden. Theodor Lohmann schlug weitgehende Abänderungen vor (fol. 30 Rs.-31); auf Lohmann zurückgehende Passagen haben wir mit L-L gekennzeichnet.

Zur Genese des „Nachworts“ vgl. Renate Zitt, Zwischen Innerer Mission und staatlicher Sozialpolitik. Der protestantische Sozialreformer Theodor Lohmann (1831-1905), Heidelberg 1997, S. 390-408.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 46 Bd. I der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

## II.

In der Kirche sind es in erster Linie deren amtliche Organe, die die Aufgabe haben, an der Hebung der Mißstände und Nöte, welche die soziale Frage erzeugen, mitzuwirken. Für die Lösung dieser Aufgabe bestehen durch das geschriebene Recht und das kirchliche Herkommen im wesentlichen festgestaltete Formen jener Arbeit. Soweit die Diener der Kirche über die Aufgaben ihres Amtes hinaus sich zu einer öffentlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet berufen fühlen, dürfen sie dabei die Rücksichten auf ihr Amt und das für dessen Führung erforderliche Vertrauen der Gemeinde nicht aus den Augen lassen.

## III.

<sup>L</sup>Die innere Mission, als der freie Dienst der lebendigen Glieder der Gemeinde, der darauf gerichtet ist, in Unterstützung und Ergänzung der ordentlichen Organe der Kirche die gefährdeten oder abgefallenen Glieder im Glauben zu bewahren oder für denselben wiederzugewinnen,<sup>L</sup> hat weder eine bestimmte Organisation ihrer Arbeit noch ein äußerlich abgegrenztes Feld derselben. Der Versuch, solche Bestimmungen und Grenzen aufzurichten, würde sich mit dem Wesen der inneren Mission in Widerspruch setzen, nach dem es keinerlei leibliche oder religiös-sittliche Notstände im Leben der einzelnen wie des Volkes gibt, auf die sie nicht ihre Wirksamkeit erstrecken könnte, und keine Arbeitsform, die ihr aus andern, als den für das ganze Volksleben maßgebenden christlich-sittlichen Gesichtspunkten versagt wären.

<sup>L</sup>Von den verwandten Bestrebungen der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit unterscheidet sich die innere Mission dadurch, daß sie als letzten Grund aller Miß- und Notstände, die sie bekämpft, die Sünde und als letztes Ziel aller ihrer Arbeit die Erweckung eines lebendigen Christentums in unserem Volk und die Durchdringung des Volksgeistes wie die Schärfung des öffentlichen Gewissens mit den Kräften des Evangeliums erkennt.<sup>L</sup>

## IV.

Die innere Mission hat es von jeher als ihre nächste Aufgabe angesehen, in der Anregung und Befruchtung des kirchlichen Gemeindelebens, in freien Vereinen und selbständigen Anstalten die christliche Liebestätigkeit zur Milderung oder Hebung aller leiblichen und wirtschaftlichen wie aller geistlichen und sittlichen Notstände der einzelnen wie ganzer Volksklassen aufzurufen. Hierbei behält sie überall, so auch bei den leiblichen Wohltaten, die sie spendet, die Gewinnung oder Wiedergewinnung der Verirrten und Abgefallenen durch Verkündigung des Evangeliums und Erweisung der brüderlichen Liebe als ihr letztes Ziel im Auge.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, daß angesichts der sozialen Kämpfe der Gegenwart die Pflege dieser Werke zurücktreten müßte und daß die innere Mission wirksamer als durch diese auf sie einwirken könnte. Denn so unendlich mannigfaltig die Mittel und Wege sind, auf denen sie ihr letztes Ziel anstrebt, so groß ist die Gefahr, durch Verrückung und Erweiterung desselben die Arbeit der inneren Mission zu lähmen und das Vertrauen ihrer Freunde und Mitarbeiter zu verkürzen.

## V.

<sup>L</sup>Soweit die innere Mission in ihrer Arbeit der Tatsache begegnet, daß sittliche Schäden des Volkslebens durch bestehende wirtschaftliche und soziale Verhältnisse

besonders gefördert werden oder daß durch solche Verhältnisse die Beseitigung von Schäden jener Art unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird (Unzucht, Trunksucht, Sonntagsentheiligung, Wohnungsnot, Wucher, Ausbeutung der Arbeitskraft), hat sie die Aufgabe, nicht nur diesen Zusammenhang aufzudecken, sondern auch die auf Abstellung oder Besserung jener Verhältnisse gerichteten Bestrebungen, auch die der Staatsgewalt und ihrer Gesetzgebung, anzuregen und zu unterstützen. Sie darf sich davon auch nicht durch den Umstand abhalten lassen, daß diese Bestrebungen zu einem Gegenstand oder einer Quelle des Streits zwischen politischen oder sozialpolitischen Parteien geworden sind; wohl aber hat sie sich davor zu hüten, sich um der Gemeinsamkeit solcher Bestrebungen willen mit einer bestimmten politischen oder sozialpolitischen Partei zu identifizieren oder in deren Dienst zu stellen, und niemals darf sie der Auffassung Vorschub leisten, als ob irgendeine Reform wirtschaftlicher oder sozialer Verhältnisse ohne religiös-sittliche Erneuerung imstande wäre, die Entstehung gleicher oder gleichschwerer Miß- oder Notstände, wie sie aus den bestehenden Verhältnissen erwachsen sind, fernzuhalten.<sup>L</sup>

#### VI.

Die innere Mission kann dem Kampf der Gesellschaftsklassen um ihre Rechte und Pflichten nicht gleichgültig gegenüberstehen. Sie kann aber in diesen Kampf nicht anders eingreifen, als daß sie bezeugt, wie die höchsten Normen auch für die Gestaltung der Gesellschaft nur in dem Evangelium zu suchen sind, und dahin wirkt, daß die Streitenden von dessen Geist mehr und mehr durchdrungen werden.

#### VII.

Die innere Mission hat den Einfluß, den der wirtschaftliche Wohlstand der Bevölkerung auf deren sittliche Entwicklung hat, niemals verkannt und daher auch an wirtschaftlichen Bestrebungen da teilgenommen, wo dieselben auf die Hebung der das sittliche Leben beeinflussenden Notstände und die Betätigung christlicher Tugenden im Wirtschaftsleben abzielen. Es ist aber nicht ihre Aufgabe, volkswirtschaftliche Systeme aufzustellen und zu verwirklichen und so in die Berufssphäre des Staats und der Gesellschaft einzugreifen.

## Nr. 101

1896 Mai 15

Leitlinien<sup>1</sup> des preußischen Handelsministers Hans Freiherr von Berlepsch für die staatlichen Betriebe

## Metallographie

[Staatsbetriebe sollen Musteranstalten sein; sie sollen Arbeitsordnungen und Arbeitervertretungen haben; besondere Aufsicht für jugendliche Arbeiter; anarchistische und sozialdemokratische Arbeiter sind zu entlassen; Regeln zu Arbeitszeiten, Löhnen und Frauenarbeit; Gesundheitsvorschriften; Vorschriften für Betriebswohnungen; Errichtung von Konsum- und Sparvereinen; die Betriebskrankenkassen sollen mehr als die gesetzlichen Mindestleistungen bieten]

Grundzüge für das Verhalten der Vorstände der Reichs- und Staatsbetriebe gegenüber den in Letzteren beschäftigten Beamten und Arbeitern

1. Allgemeine Grundsätze

a) Die Reichs- und Staatsbetriebe sind im allgemeinen nach denselben wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten wie die gut und human geleiteten Privatbetriebe. Der Aufgabe der Reichs- und Staatsbetriebe, als Musteranstalten zu dienen, entspricht es, daß sie durch die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die besonderen für die Arbeiter zu treffenden Einrichtungen soweit wie möglich das sittliche, geistige, wirtschaftliche und leibliche Wohl der Arbeiter fördern. Diese schwierige Aufgabe wird den Betriebsleitern und Beamten nicht schon durch eine gerechte, menschenfreundliche Behandlung im Betrieb gelingen. Dazu gehört auch ein warmes, herzliches Interesse an dem gesamten Wohlergehen des Arbeiters und seiner Familie. Wenn die Betriebsleiter und Beamten ein solches Interesse haben, dann werden sie auch Verständnis und Entgegenkommen für ihre Vorschläge bei den Arbeitern finden.

b) Ein gleichmäßiges Vorgehen ist in allen Betrieben nicht angängig. Die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und des Kulturstands der Arbeiter sowie der Betriebe erfordert nicht minder wie die Unterscheidung zwischen ständigen und bloß

---

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.24 Bd.2, fol. 77-87 Rs.  
Ein erster Entwurf dieser *Grundzüge* war im preußischen Handelsministerium von Dr. Gustav Koenigs ausgearbeitet worden und mit Schreiben vom 17.1.1895 dem preußischen Kriegsminister Walther Bronsart von Schellendorff zugeleitet worden (Entwurf des Anschreibens von der Hand Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.24 Bd.1, fol.290-292; Metallographie der *Grundzüge*: fol.309-316 Rs.). Dieser lehnte die *Grundzüge* mit Schreiben vom 8.5.1895 unter Hinweis auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zunächst ab (Ausfertigung: fol.332-334). Von Dezember 1895 bis Februar 1896 wurden die *Grundzüge* in Beratungen, an denen Vertreter des Handelsministeriums, des Kriegsministeriums, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Reichsmarineamts teilnahmen, überarbeitet. Mit Schreiben vom 15.5.1896 übersandte Handelsminister von Berlepsch die Endfassung der *Grundzüge* an den Kriegsminister, den Minister der öffentlichen Arbeiten und das Reichsmarineamt (Entwurf des Anschreibens von der Hand Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.24 Bd.2, fol. 75-76; Metallographie der *Grundzüge*: fol. 77-87 Rs.).

vorübergehend beschäftigten Arbeitern eine verschiedene Behandlung in den einzelnen Betrieben.

c) Von der Einführung der Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere von der zwangsweisen, kann dort abgesehen werden, wo sie den Wünschen und Anschauungen der Arbeiter widersprechen oder wo durch eigene Tätigkeit der Arbeiter, durch Vereins- oder Gemeindetätigkeit der erstrebte Zweck erreicht werden kann.

d) Die rechtliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit der erwachsenen Arbeiter ist stets zu achten und zu schützen. Keine Bevormundung, sondern die Förderung der eigenen Tätigkeit der Arbeiter, ihre verständige Selbsthilfe ist das Ziel. Die Betriebsleiter und Beamten sollen nur raten, anleiten und belehren. Die freiwillige Mitwirkung der Betriebsleiter und Beamten bei Wohlfahrtseinrichtungen, die auf der Selbsthilfe beruhen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

e) Die nachstehend empfohlenen Einrichtungen sind nur soweit als tunlich zur Ausführung zu bringen, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Geldmittel.

## 2. Klarstellung des Arbeitsvertrags und ständige Fühlung mit den Arbeitern

a) Auch für Betriebe, welche nicht als Fabriken nach § 134 a der Gewerbeordnung einer Arbeitsordnung bedürfen, empfiehlt sich der Erlaß einer Arbeitsordnung mit entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 e der Gewerbeordnung, falls die Betriebe eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen. Andernfalls sind durch schriftliche Arbeitsverträge oder Arbeitszettel Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung und, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, Frist der zulässigen Aufkündigung sowie Gründe für die Entlassung oder den Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung, ferner, sofern Strafen vorgesehen werden, Art und Höhe derselben, Art ihrer Feststellung und Einziehung sowie die Verwendungszwecke der Geldstrafen und der etwaigen, durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Lohnbeträge (§ 134 Abs[atz] 2 G[ewerbe]-o[rdnung]) klar festzustellen und anzugeben.

b) Ständige Arbeiterausschüsse sind tunlichst in allen Betrieben, welche mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, einzurichten und nicht nur vor Begründung und Abänderung von Wohlfahrtseinrichtungen und vor wichtigeren Änderungen der Arbeitsbedingungen zu hören, sondern auch von Zeit zu Zeit mindestens einmal im Vierteljahr zu berufen, um gemeinsame Angelegenheiten, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu erörtern und eine engere Fühlung mit ihnen zu behalten. In kleineren Betrieben sind die Arbeiter in solchen Fällen direkt zu hören.

c) Vielfach bewährt hat sich auch die Ansetzung bestimmter Sprechstunden des Betriebsleiters, um Wünsche und Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen.

## 3. Annahme und Ausbildung der jugendlichen Arbeiter, Fürsorge für die Minderjährigen

a) Bei der Annahme sind der Regel nach Zeugnisse über die körperliche Tüchtigkeit, Führung und Leistungen in der Schule und über die Beschäftigung seit der Entlassung aus der Schule zu fordern. Söhne ständiger Arbeiter und Waisen von Angehörigen des Betriebs verdienen Bevorzugung. Für erstmalig Beschäftigte ist eine Probezeit auszubedingen, für Lehrlinge eine feste Lehrzeit aufgrund schriftlicher Lehrverträge. Am Ende der Lehrzeit ist nach Prüfung und Lossprechung ein

Lehrbrief oder Zeugnis auszustellen. Auch wenn kein Lehrvertrag vorliegt, sind die jugendlichen Arbeiter möglichst vielseitig in allen Arten der Beschäftigung auszubilden, die im Betrieb vorkommen und für jugendliche Arbeiter sich eignen.

b) Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren soll in geschlossenen Betrieben, die keine Fabriken sind, 10 Stunden täglich nicht übersteigen und muß die im § 136 der Gewerbeordnung erforderten Pausen haben. Diese beschränkte Arbeitszeit ist, soweit als möglich, für alle Arbeiter unter 18 Jahren, die in den obenbezeichneten Betrieben beschäftigt werden, anzuwenden. Vorausgesetzt wird ferner, daß die Beschäftigung nicht zu schwer und für das jugendliche Alter und das Geschlecht geeignet ist.

c) In solchen Betrieben, in welchen wie beim Bergbau die Ausbildung der Arbeiter nach bestimmten Stufen erfolgt, sind Arbeitergrade nach den verschiedenen Ausbildungsstufen, wo sie bestehen, beizubehalten, andernfalls tunlichst einzuführen.

d) Die Lehrlinge und tunlichst auch alle jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Jahr sind durch den Lehr- oder Arbeitsvertrag zum Schulbesuch anzuhalten, und zwar die männlichen zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule, die weiblichen zum Besuch einer Handarbeits- oder Haushaltsschule.

e) Die Fürsorge für die Minderjährigen hat sich auch auf ihr Verhalten außerhalb des Betriebs zu erstrecken, namentlich dann, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen. Es ist die Art ihrer Unterbringung zu beaufsichtigen und im Bedürfnisfall durch Errichtung oder Unterstützung von Jugendheimen oder Herbergen zu regeln. Unter Mitwirkung des ständigen Arbeiterausschusses oder von sonstigen Vertrauensmännern der Arbeiter ist auch auf Ordnung und Sitte, Vermeiden übermäßigen Besuchs von Wirtshäusern und Tanzböden, auf gute Lektüre, Pflege der Musik, der Leibesübungen und der Jugendspiele und auf regelmäßiges Sparen hinzuwirken. Wenn die Lohnzahlung nicht gemäß § 119 a der Gewerbeordnung an die Eltern oder Vormünder erfolgt, ist letzteren, soweit als tunlich, innerhalb gewisser Fristen regelmäßige Mitteilung von dem an die Minderjährigen gezahlten Lohnbeträgen zu machen.

f) Die Einrichtung oder Unterstützung von Kinderheimen, Kinder- und Schulgärten für die ganz Kleinen und für die schulpflichtigen Kinder hat sich in vielen Fällen bewährt und das gute Verhältnis zu den Arbeitern befestigt.

#### 4. Gewinnung und Erhaltung einer möglichst ständigen, tüchtigen Arbeiterschaft

a) Soweit wie tunlich ist die Arbeiterschaft aus dem eigenen Nachwuchs und den Angelernten und bei Militär- und Marineverwaltung auch aus den entlassenen Mannschaften zu ergänzen. Bei Annahme großjähriger Arbeiter ist eine sorgfältige Prüfung der persönlichen Verhältnisse und, soweit es sich um gelernte Arbeiter handelt, auch der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit erforderlich, um den Standesgeist zu stärken. Nicht Reichsangehörige sind der Regel nach nur dann zur Beschäftigung anzunehmen, wenn geeignete inländische Arbeiter zu angemessenen Löhnen nicht zu erlangen sind.

b) An sich soll die politische Parteistellung des Arbeiters bei seiner Annahme nicht in Betracht kommen. Dagegen sind Arbeiter, welche als anarchistische oder sozialdemokratische Agitatoren oder sonst als Störenfriede bekannt sind, in fiskalischen Betrieben nicht anzunehmen oder, wenn sie angenommen sind, baldmöglichst zu entlassen. Inwieweit im übrigen Arbeiter, die der sozialdemokratischen Partei angehören, aus diesem Grund überhaupt nicht anzunehmen oder zu entlassen sind,

bleibt den Ressortchefs der einzelnen Betriebe nach Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der letzteren überlassen.

c) Die Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen ist nicht wünschenswert.<sup>2</sup>

d) Ein Wechsel der Arbeiter ist tunlichst zu vermeiden. Kündigungen sind bei größeren Ausschreitungen und dann vorzunehmen, wenn die Arbeiter durch ihr Verhalten die Achtung ihrer Vorgesetzten oder Mitarbeiter verloren haben. Zur Vermeidung von Schwankungen in dem Bestand der Arbeiterschaft ist die ausgedehntere Anwendung mechanischer Hilfsmittel der vorübergehenden Vermehrung der Arbeiterschaft vorzuziehen. Überarbeit soll nur in mäßigem Umfang stattfinden. Bei Betrieben, in welchen wie beim Bergbau neben der eigentlichen Gewinnung die Vorrichtung viele Arbeitskräfte erfordert, sind die Vorrichtungsarbeiten so zu regeln, daß sie in schlechten Zeiten in verstärktem Umfang vorgenommen werden.

e) Die Verhütung und Milderung der Arbeitslosigkeit ist durch rechtzeitige Beobachtung der Vorgänge und Verhältnisse, die einen Schluß auf die zu erwartende Gestaltung des Absatzes oder des eigenen Bedarfs gestatten, durch zweckmäßige Verteilung der Arbeit, durch Verlegung eines größtmöglichen Teils in die flauere Zeit, bei Arbeitsmangel durch Verkürzung der Arbeitszeit und Einlegung von Feierschichten zu bewirken. Lassen sich trotz aller Auskunftsmittel Arbeiterentlassungen nicht vermeiden, so sind zunächst die im Dienst Jüngeren, insbesondere die Unverheirateten zu entlassen. Ihre Bemühungen um anderweite Beschäftigung sind nach Kräften durch Empfehlung an andere Arbeitsstellen und nötigenfalls auch durch Gewährung von Reisegeldern zu unterstützen.

#### 5. Regelung der Arbeitszeit

a) Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit richtet sich nach der Art der Beschäftigung und den ortsüblichen Verhältnissen.

b) In Fabriken, Werkstätten und ähnlichen geschlossenen Betrieben ist eine tägliche reine Arbeitszeit von mehr als 11 Stunden auch für erwachsene männliche Arbeiter zu vermeiden, und sind tunlichst auch 10 Stunden nicht zu überschreiten. Findet Überarbeit statt, so soll der Regel nach die gesamte Arbeitszeit nicht über 13 Stunden täglich betragen.

c) Es empfiehlt sich, die Arbeitszeit so weit herabzusetzen, als dies ohne Verminderung der bisherigen Gesamtleistung möglich ist. Dabei sind jedoch Rücksichten auf ältere und weniger leistungsfähige Arbeiter zu nehmen und Überanstrengungen bei Akkordarbeiten zu verhüten.

#### 6. Lohnverhältnisse

a) Bei Bemessung der Löhne sind zwar die Verhältnisse des Arbeitsmarkts zu berücksichtigen, es ist aber möglichst nach Stetigkeit der Löhne zu streben mit allmählicher mäßiger Steigerung, soweit solche wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Den plötzlichen Schwankungen des Arbeitsmarkts ist daher weder bei Steigen noch bei Fallen der Löhne rasch zu folgen. Für die einzelnen Betriebe ist ein nach den verschiedenen Arbeiterklassen abgestufter Minimallohn, der für eine angemessene Lebenshaltung nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, zu ermitteln.

<sup>2</sup> Anmerkung in der Quelle: *In der Militärverwaltung wird diese Aufhebung für nötig gehalten.*

b) Unter Einhaltung dieser Grenze ist bei Festsetzung der Zeitlohnsätze für die einzelnen Arbeiter die Leistung, d. h. die Güte und Menge der geleisteten Arbeit, die Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und der Fleiß bei der Arbeitsausführung zu berücksichtigen. Die Akkordlohnsätze sind so zu bemessen, daß auch der Durchschnittsarbeiter einen seiner Leistung entsprechenden auskömmlichen Lohn erhält. Das Verbleiben tüchtiger Arbeiter im Betrieb ist durch allmähliche Erhöhung der Löhne oder Gewährung von Geldprämien zu fördern.

c) Prämien für besonders gute Arbeitsleistungen sind vielfach wirksamer als Geldstrafen für schlechte Leistungen.

d) Lohn- und Abschlagszahlungen müssen in festen Fristen, die nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sind, erfolgen und dürfen der Regel nach nicht an Sonnabenden stattfinden. Wünschen der Arbeiter, die auf eine nicht zu große Vermehrung der Löhnungstermine gerichtet sind, ist tunlichst entgegenzukommen.

### 7. Fürsorge für erwachsene Arbeiterinnen

a) Eine Beschäftigung, welche zu schwer oder nicht passend für sie ist, muß vermieden werden.

b) Verheiratete Arbeiterinnen und Witwen mit kleinen Kindern, die für einen Haushalt zu sorgen haben, sind mit ständiger langer Arbeit in einer Betriebsstätte der Regel nach nicht zu beschäftigen. Die Neuanstellung solcher Frauen ist tunlichst einzuschränken. Die Beschäftigung ist statthaft für Witwen von Betriebsarbeitern, wenn diese Witwen zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts auf die Betriebsarbeit angewiesen sind. Bereits beschäftigte Frauen können in der Arbeit belassen werden, wenn Rücksichten auf ihren Erwerb dies gebieten.

c) Werden, wie bei der Marineverwaltung, im unmittelbaren Anschluß an den Betrieb Arbeiterinnen außerhalb desselben beschäftigt, so sind auch hierbei die Bestimmungen des § 137 der Gewerbeordnung tunlichst zu beachten. Insbesondere ist eine Überanstrengung zu vermeiden. Bei Vergebung solcher häuslichen Arbeiten sind zunächst nicht bedürftige Witwen von Betriebsangehörigen und demnächst bedürftige Familienglieder von Betriebsangehörigen zu berücksichtigen. Über die Bedürftigkeit, Geschicklichkeit und Würdigkeit der Außenarbeiterinnen haben sich die Betriebsleiter in geeigneter Weise zu erkundigen und die Arbeitsverteilung dauernd zu überwachen.

### 8. Fürsorge für nicht mehr voll leistungsfähige Arbeiter

Wenn Arbeiter durch einen Betriebsunfall zu dauerndem Schaden gekommen sind oder wenn Arbeiter, welche lange Jahre im Betrieb beschäftigt waren, in ihrer Leistungsfähigkeit zurückgehen, so sind dieselben, wenn Gelegenheit zu einer Beschäftigung vorhanden ist, die ihrer verbliebenen Leistungsfähigkeit entspricht, tunlichst weiterzuverwenden.

### 9. Gesunde Arbeitsstätte und ordnungsmäßiger gesicherter Betrieb

a) Die Vorschriften der §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung, welche eine solche Beschaffenheit der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften und eine solche Regelung des Betriebs verlangen, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit tunlichst geschützt sind und daß die Aufrechter-

haltung der guten Sitten und des Anstands gesichert sind, müssen gewissenhaft befolgt werden.

b) Eine Überfüllung der Arbeitsräume in Fabriken und Werkstätten ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn auf jeden Arbeiter in denselben weniger als 12 cbm Luftraum entfallen.

c) Gutes Trinkwasser und Wascheinrichtungen sind in geschlossenen Betrieben den Arbeitern immer, in anderen Betrieben soweit erforderlich zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen. Badeeinrichtungen sind möglichst für alle größeren Betriebe und jedenfalls dort zu treffen, wo die Betriebsart es erfordert.

d) Samariterausbildung und Feuerlöscheinrichtungen sind für größere Betriebe erforderlich.

#### 10. Wohnungsfürsorge

a) Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen in fiskalischen Häusern, welche an Arbeiter des Betriebs vermietet werden, müssen, sofern nicht weiter gehende gesetzliche oder polizeiliche Anforderungen oder Verwaltungsvorschriften bestehen, mindestens folgenden Anforderungen der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechen:

α) Wohn- und Schlafräume müssen gehörig ausgetrocknet, gut und dauerhaft geputzt oder durch eine andere zweckmäßige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag etc.) vom Erdboden getrennt sein. Wohnungen, welche teilweise unter der Erdoberfläche liegen, sind nur gestattet, wenn der Fußboden mindestens 30 cm über dem höchsten Grundwasserstand und nirgends tiefer als 50 cm unter dem umgebenden Erdboden liegt.

β) Wohn- und Schlafräume müssen bewegliche Fenster haben, die unmittelbar ins Freie führen. Die lichtgebende Gesamtfläche der Fenster muß in jedem Raum mindestens  $\frac{1}{12}$  der Fußbodenfläche betragen.

γ) Die zum Schlafen benutzten Räume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person 10 cbm Luftraum und 3 qm Wohnfläche enthalten. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte dieser Maße. Die Schlafräume dürfen mit Abtritten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

δ) Es müssen so viele zum Schlafen geeignete Räume vorhanden sein, daß die ledigen Personen über 14 Jahre nach dem Geschlecht getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können und daß Eltern mit ihren Kindern unter 14 Jahren einen besonderen Schlafräum oder Abschlag benutzen können.

b) Die Aufnahme von Kost- und Quartiergängern ist zu überwachen, nötigenfalls auf Personen desselben Geschlechts einzuschränken oder bei Überfüllung der Wohnungen ganz zu verbieten.

Werden Arbeiter von auswärts herangezogen, ist deren ordnungsmäßige Unterbringung zu überwachen und tunlichst zu erleichtern. Handelt es sich um dauernde Beschäftigung in geschlossenen ständigen Betrieben, so ist bei Errichtung oder erheblicher Vergrößerung der letzteren für die ordnungsmäßige Unterbringung der Arbeiter Sorge zu tragen, soweit ein Mangel an geeigneten Wohnungen in erreichbarer Nähe besteht.

c) Je nach Lage der Mittel und der örtlichen Verhältnisse ist die Ansässigmachung der ständigen verheirateten Arbeiter zu unterstützen, sei es durch Gewährung von Darlehen und Prämien zur Erbauung eigener Häuser, sei es durch Bau von Wohnhäusern aus Staatsmitteln zum Verkauf oder zum Vermieten, sei es durch

Gewährung oder Vermittlung von Darlehen an Spar- und Bauvereine oder gemeinnützige Baugesellschaften. Beim Bau der Arbeiterhäuser und bei der Verwaltung größerer Mietshäuser kann die beratende Mitwirkung von Arbeiter- resp. Mieterausschüssen gute Dienste leisten. Beim Vermieten fiskalischer Wohnungen an Arbeiter mit einem eigenen Hausstand ist Fürsorge zu treffen, daß sie bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses diese Wohnungen nur nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist zu räumen haben.

d) Die Einrichtung von Schlaf- oder Lagerhäusern empfiehlt sich nur dann, wenn eine bessere Unterbringung nicht zu ermöglichen ist.

Den Arbeitern, welche einen Hausstand haben, ist tunlichst Gelegenheit zur Anpachtung von Garten- oder Ackerland zu geben.

### 11. Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln

a) Soweit der Betrieb es gestattet, muß dem Arbeiter die Gelegenheit gegeben werden, die Mahlzeiten in seiner Familie einzunehmen oder doch die mitgebrachten Lebensmittel in geeigneten Räumen zu verzehren. Bei vorhandenem Bedürfnis und auf Wunsch der Arbeiter sind Kantinen, Speiseanstalten und Volksküchen einzurichten.

b) Die Errichtung von Konsumvereinen oder Konsumanstalten ist nur dort empfehlenswert, wo Mißstände im Kleinhandel bestehen und den Arbeitern der Bezug billiger und guter Lebensmittel und Waren erschwert ist. Eine materielle Unterstützung der Konsumvereine durch Geldmittel oder unentgeltliche Hergabe von Räumlichkeiten darf nicht stattfinden, dagegen ist ihre Unterstützung durch Rat und Empfehlung dort unbedenklich und erwünscht, wo sie einem berechtigten Bedürfnis entsprechen.

c) Es scheint zulässig, Brennmaterialien allgemein und bei Teuerung und Notständen auf Lebensmittel (z. B. Kartoffeln) in größeren Mengen zu beschaffen und erstere für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten, letztere für den Betrag der Anschaffungskosten (c[on]f[e]r § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung) an die Arbeiter und Beamten abzugeben.

### 12. Sparwesen

a) Das Sparen ist den Minderjährigen und Unverheirateten stets, den übrigen Arbeitern namentlich in Zeiten guten Verdienstes zu empfehlen. Tunlichst ist bei der Lohnzahlung Gelegenheit zur Einzahlung in eine öffentliche Sparkasse zu geben oder die Bildung von Sparvereinen der Arbeiter anzuregen.

b) Für Lehrlinge ist ein Sparabzug vom Lohn und dessen Eintragung in gesperrte Sparkassenbücher im Lehrvertrag vorzusehen. Die Sparkassenbücher bleiben in der Regel bis zur Beendigung der Lehrzeit gesperrt. Unter Zustimmung des Arbeiterausschusses kann auch ein Sparzwang für minderjährige Arbeiter in der Weise eingeführt werden, daß bestimmte Abzüge vom Lohn für sie in gesperrte Sparkassenbücher eingezahlt werden. Die Einlegung eines Teils des Lohns in gesperrte Sparkassenbücher kann auch auf großjährige Arbeiter ausgedehnt werden, wenn letztere zustimmen.

### 13. Unterstützungswesen

a) Wo Betriebskrankenkassen bestehen, ist darauf hinzuwirken, daß sie nach Möglichkeit ihre Leistungen über die Mindestforderungen des Gesetzes ausdehnen,

insbesondere durch Verlängerung der Unterstützungszeit möglichst auf ein Jahr oder Erhöhung des Krankengelds, Gewährung von freier ärztlicher Behandlung und Arznei an die Familienangehörigen sowie dadurch, daß sie ihren Mitgliedern, sofern eine größere Anzahl derselben an einem Ort wohnt, die Auswahl unter einer nicht zu beschränkten Anzahl der im Kassenbezirk vorhandenen Ärzte gestatten.

b) Es empfiehlt sich ferner für größere Betriebe die Einrichtung von Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, wie sie für die Bergarbeiter in den Knappschaftskassen und für die Arbeiterpensionskasse der preußischen Staatseisenbahnverwaltung in deren Pensionskasse unter Mitleistung der Arbeiter bestehen.<sup>3</sup>

c) Trotz der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung und selbst, wenn Betriebskrankenkassen ihre Tätigkeit über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus und auf die Familienangehörigen ausgedehnt haben, werden zeitweise unverschuldete Notfälle eintreten, für welche die gesetzliche Versicherung und die Krankenkassen nicht ausreichen. Es empfiehlt sich daher, zur Unterstützung in solchen Notfällen die Bereitstellung etatmäßiger Unterstützungsfonds, geeignetenfalls auch die Errichtung einer event[uel] auch zur Gewährung von Darlehen berechtigten Hilfs- oder Zuschußkasse unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses einzurichten, welche ihre Einnahmen aus dem Beitrag des Werks, den Beiträgen der freiwillig beigetretenen Mitglieder und, wenn angängig, aus den Strafgeldern bezieht.

#### 14. Sittliche und geistige Förderung, Erholung und Geselligkeit

a) Abgesehen von dem Anhalten der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren zum Besuch einer Fortbildungs-, Fach-, Handarbeits- oder Haushaltungsschule kann es sich bei der sittlichen und geistigen Förderung niemals um Zwang handeln, sondern nur um Rat, freundlichen Zuspruch und Darbieten passender Gelegenheit und Hilfsmittel zur Weiterbildung. Takt und Vorsicht in der Behandlung der erwachsenen Arbeiter sind hier für die Betriebsleiter ebenso geboten wie in der Regel ein Hand-in-Hand-Gehen mit den Seelsorgern und gemeinnützigen Vereinen sich empfiehlt.

b) Wo, wie bei der Bergverwaltung, alte Sitten, Gebräuche und Feste bestehen, wie die Morgenandachten, Trachten, Gradabzeichen, Feste mit Sängerkorps, sind solche zu pflegen und zu erhalten. Gesang-, Turn- und Kriegervereine, kurz jede gesunde und heitere Geselligkeit sind zu fördern. Eine Beteiligung der Betriebsleiter und Beamten an den Arbeitervereinen und Festlichkeiten ist erwünscht. Ebenso verdienen Unterstützung Arbeiterkasinos oder Erholungshäuser mit Lesezimmern, gute Leihbibliotheken, gediegene Kalender und Zeitschriften, Bildungs- und Unterhaltungsvereine mit Vorträgen.

c) Dem übermäßigen Branntweingenuß ist in jeder Weise, insbesondere durch Einrichtung von Kaffeeschänken und ähnliche Maßnahmen entgegenzuwirken.

<sup>3</sup> Anmerkung in der Quelle: *Der Vertreter der Militärverwaltung hat sich gegen jede Mitleistung der Arbeiter ausgesprochen.*

1896 Juli 2

Ignaz Jastrow<sup>1</sup>: Das Ministerium Berlepsch<sup>2</sup>

Druck

[Gesamteinschätzung der Tätigkeit Hans Freiherr von Berlepschs als preußischer Handelsminister anlässlich dessen Rücktritts]

Das Ministerium Berlepsch war das erste Ministerium für Sozialpolitik in einem europäischen Staatswesen.<sup>3</sup> Umschwung von konservativer zu liberaler Politik oder umgekehrt, Durchbringung von Steuergesetzen oder Armeereformen, veränderte Richtung in der auswärtigen Politik, das waren seit Jahrhunderten die beständig wiederkehrenden Anlässe dazu gewesen, daß ein Regime das andere ablöste. Daß aber eine Wendung in der Politik des Gesamtministeriums unter dem Zeichen einer veränderten Stellung des Staats zu den Forderungen der Arbeiterklasse sich vollzog, wie es bei der Berufung des Ministers v. Berlepsch der Fall war, das war neu in der Geschichte der europäischen Staaten.

Fürst Bismarck verfolgte in der Arbeiterpolitik ein bestimmtes und wiederholt mit voller Offenheit ausgesprochenes Programm: ausgiebige Arbeiterversicherung, aber kein Arbeiterschutz. Mit einem zahlreichen Stand kleiner Rentenempfänger schaffe man einen festen Stamm von Leuten, die an der Erhaltung des Bestehenden interessiert seien. Gelingen es hiermit, die Unzufriedenheit zu beseitigen oder zu vermindern, so tue man wohl daran, den Fabrikanten in seiner Fabrik Herr bleiben zu lassen. Agitatorische Bewegungen in der Arbeiterklasse selbst seien als Störungen des sozialen Friedens zwangsweise niederzuhalten. Der getreue Ausdruck dieser Politik ist die Botschaft Wilhelms I. vom 17. November 1881.<sup>4</sup> Die Heilung der sozialen Schäden wird in erster Linie von der „Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen“ erwartet, jedoch, wie die Botschaft sagt, „nicht ausschließlich“ hiervon, sondern gleichmäßig auch von positiver Förderung des Arbeiterwohls. Daß diese Förderung sich in Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung erschöpft, wird in der Botschaft gewissermaßen als selbstverständlich vorausgesetzt. Weder Arbeiterschutz noch allgemeine Gesundheitspflege, noch Ausgestaltung des Erziehungswesens oder Fürsorge für unabhängige Justiz werden in dieser Botschaft mit einem Wort erwähnt.

In diese Politik riß der rheinisch-westfälische Bergarbeiterstreik von 1889 ein Loch. Mit einem Schlag wurde klar, daß nicht der Unfallverletzte, der kranke, der

<sup>1</sup> Dr. Ignaz Jastrow (1856-1937), seit 1885 Privatdozent für Geschichte in Berlin (ab 1892 auch für Staatswissenschaften), seit 1894 Herausgeber der „Sozialen Praxis“ und deren monatlicher Beilage „Das Gewerbegericht“.

Freiherr von Berlepsch hatte Jastrow aufgrund von Ausführungen in dessen 1893 erschienenem Buch „Sozialliberal“. *Ein Weckruf zu den Landtagswahlen* wegen Beleidigung anklagen lassen; der Prozeß endete mit einer Verurteilung Jastrows zu 100 M. Geldstrafe.

<sup>2</sup> Soziale Praxis Nr. 40 vom 2.7.1896, Sp. 1061-1067.

<sup>3</sup> Hans Freiherr von Berlepsch war am 26.6.1896 als preußischer Handelsminister zurückgetreten (vgl. Einleitung S. XXXIV-XXXV und Nr. 98-102, Nr. 104-105, Nr. 110, Nr. 114, Nr. 118-120 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

invalide Arbeiter Gegenstand der Arbeiterbeschwerden ist, sondern gerade die Lage des gesunden, des schaffenden Arbeiters. Als die jetzt erst bekanntwerdenden Beschwerden der Bergleute über übermäßige Arbeitszeit, über Lohndruck, über ungerechte Abzüge, über willkürliche Behandlung sich wie im Sturm die Sympathien der Bevölkerung eroberten, da fragte man sich, wie eine derartige Ansammlung berechtigter Beschwerden möglich war, ohne daß die Verwaltungsbehörden an der Spitze der Provinz es auch nur gemerkt hatten. Einen Mann gab es damals in der rheinischen Provinzialverwaltung, der von vornherein die symptomatische Bedeutung der Bergarbeiterbewegung richtig erkannt hatte: als einen Beweis dafür, daß nicht die einseitige Unterdrückung der Arbeiterforderungen, sondern ihre vernünftige Prüfung und Ausgestaltung zu einem Arbeiterschutzrecht zum Ziel führe. Es war der Düsseldorfer Regierungspräsident Freiherr v. Berlepsch. Diesem Mann wurde zunächst das Oberpräsidium der Rheinprovinz übertragen. Am 31. Januar 1890 wurde er zur Durchführung sozialpolitischer Reformen als Mitglied des Staatsministeriums berufen. Fürst Bismarck trat das bisher von ihm nebenamtlich verwaltete Ministerium für Handel und Gewerbe dem neuen Kollegen ab, und einen Bestandteil der Gesamtpolitik, zu deren Durchführung der Minister v. Berlepsch auf den Plan trat, bildete die Loslösung der Bergwerksangelegenheiten aus ihrer rein fiskalischen Verbindung mit dem Eisenbahnministerium und ihre Unterstellung unter das zu neuer Selbständigkeit erwachte Ressort, welches die gewerbliche Arbeiterfrage als einen seiner Hauptgegenstände betrachten sollte und welches man anfang, mit dem Ehrennamen eines „Ministeriums für Sozialpolitik“ zu bezeichnen.

Die Wendung der Politik erhielt ihren feierlichen Ausdruck in den Erlassen Wilhelms II. vom 4. Februar 1890.<sup>5</sup> Der Erlaß an den neuen Handelsminister stellt an die Spitze die pietätvolle Erinnerung an die Versicherungsgesetzgebung Wilhelms I., aber gleichzeitig auch die ausdrückliche Erklärung, daß die bisherigen Maßnahmen nicht genügen, daß neben der Arbeiterversicherung nunmehr der Arbeiterschutz zu pflegen sei. Als Ausgangspunkt der neuen Gesetzgebung und als Aufgabe der Staatsgewalt wird es bezeichnet: „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“. Es werden Arbeitervertretungen verheißen, die staatlichen Bergwerke sollen zu sozialpolitischen Musteranstalten entwickelt werden, und um den Klagen über einseitige Beschwerung der deutschen Industrie zu begegnen, wird in einem gleichzeitigen Erlaß an den Reichskanzler die Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz angeordnet. Auf dieser Konferenz war Deutschland-Preußen nicht durch den Reichskanzler und Minister des Äußern, sondern durch den Minister für Handel und Gewerbe vertreten, dem von den versammelten Delegierten der europäischen Staaten der Vorsitz übertragen wurde. Noch war die Konferenz nicht beendet, und der Umschwung zu der neuen Auffassung der Sozialpolitik erhielt seinen Abschluß durch die Entlassung des Fürsten Bismarck.

Die Absichten des Ministers v. Berlepsch waren nur gegen den Widerstand mächtiger und einflußreicher Kreise durchzuführen. Zwar die erste Voraussetzung für jede Arbeiterschutzgesetzgebung, die freie Äußerung von Arbeiterforderungen, wurde noch durchgesetzt, indem das persönliche Eintreten des Monarchen für ein klanglo-

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

ses Ablaufenlassen des Sozialistengesetzes den Widerstand zur Seite schob. Aber schon bei Ausarbeitung des Arbeiterschutzgesetzes machten sich jene Widerstände geltend. Als die durch den Bergarbeiterstrike veranlaßte Vorlage erschien, ließ sie es bei dem bestehenden Rechtszustand, wonach die Bergwerke von der Reichsgesetzgebung unberührt bleiben (bis auf einige wenige Bestimmungen), bewenden. Die Bestimmungen über Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe, der Maximalarbeitstag für Frauen in Fabriken, das Verbot der Kinderfabrikarbeit etc. beschäftigten den Reichstag ein ganzes Jahr lang. In den unaufhörlichen Kompromissen wurden manche Grundgedanken über Arbeitsordnungen oder Arbeiterausschüsse vollständig in den Hintergrund gedrängt. Unter allgemeiner Ermüdung wurde schließlich das Arbeiterschutzgesetz in der Fassung angenommen, in welcher es als Neuredaktion von Tit[el] VII der Gewerbeordnung unter dem 1. Juni 1891 verkündet wurde.<sup>6</sup> Vorher war zur Beschaffung schneller, billiger und gerechter Justiz in Lohnstreitigkeiten das Gewerbegerichts-gesetz<sup>7</sup> unter Dach gebracht worden, und kurz darauf wurde zur Beschaffung von Unterlagen für weitere Gesetzgebung die Reichskommission für Arbeiterstatistik be-gründet.<sup>8</sup> Auch an der Wendung unserer Zollpolitik und an den neuen Handelsver-trägen hatte der preußische Handelsminister einen hervorragenden Anteil.

Inzwischen harrte die Aufgabe, welche den ursprünglichen Anlaß zur Berufung Berlepschs gegeben hatte, der Schutz der Bergarbeiter, noch immer ihrer Lösung. In der Hauptsache nach wie vor von der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen und von dem Wohlwollen eines Abgeordnetenhauses abhängig, in welchem kein einziger Arbeitervertreter sitzt, nahm der Bergarbeiterschutz schon in der Regierungsvorlage eine Mischung an, die unwillkürlich darauf berechnet war, sich dem Parlament der besitzenden Klassen mundgerecht zu machen. Der Minister selbst bezeichnete im Abgeordnetenhaus die Erhöhung der Arbeiterrechte, die die Vorlage bringe, als unerheblich<sup>9</sup> und führte dies (argumentum ad hominem!) als Empfehlung des Ent-wurfs an. Aber auch an den unerheblichen Arbeiterrechten strich und änderte das Abgeordnetenhaus, bis an manchen Stellen sogar sich der vielbesprochene Wandel vom „Knappenschutz“ zum „Knappentruz“ vollzog. Von der Einrichtung der staat-lichen Bergwerke als Musterbetriebe wurde es still.

Mit der preußischen Bergwerksnovelle (1892)<sup>10</sup> hatte offensichtlich die zweite Periode des Ministeriums Berlepsch begonnen. Der hohe Gedankenflug, welcher, das Staatswesen mit sozialpolitischen Ideen durchtränkend, der Sozialpolitik die Führung sicherte, war aufgegeben. Gegenüber den widerstrebenden Mächten wurde von jetzt ab als Aufgabe nur noch betrachtet, sich zwischen den Hindernissen hin-

<sup>6</sup> Abdruck: Nr. 70 Bd. 3 und Nr. 26 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Abdruck: Nr. 14 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Die Errichtung der Kommission für Arbeiterstatistik war am 5.12.1891 von Handelsmini-ster Hans Freiherr von Berlepsch vorgeschlagen worden; die elf Mitglieder (sechs Reichs-tagsabgeordnete und fünf Fachbeamte) tagten erstmals am 23.6.1892 (vgl. Nr. 72-74, Nr. 77-79 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>9</sup> Anmerkung in der Quelle: „Was die Erhöhung der Rechte der Arbeiter anlangt, so muß ich sagen: Erheblich kann ich die Bestimmungen, die in dieser Beziehung vorliegen, nicht finden.“ (Stenographischer Bericht über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1892, S. 1151).

<sup>10</sup> Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggeset-zes vom 24.6.1865, vom 24.6.1892 (Abdruck: Nr. 33 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quel-lensammlung).

durchzuwinden und die Fortentwicklung, wenn auch nur an dünnen Fäden, fortzuspinnen. Die wichtigste Aufgabe jedes Arbeiterschutzes, Organe zu schaffen, die dafür sorgen, daß die Gesetze nicht auf dem Papier stehenbleiben, wurde nicht gerade aufgegeben. Es war ein Plan entworfen, nach welchem die Zahl der preußischen Gewerbeinspektoren allmählich auf eine ordnungsmäßig festgesetzte Höhe gebracht werden sollte.<sup>11</sup> Aber die Vermehrung der Personenzahl wurde damit erkauft, daß die Dampfkesselrevision mit dem Gewerbeinspektorat vereinigt und so die Gewerbeaufsicht in die Hände von Beamten gelegt wurde, die unter dem technischen Gesichtspunkt ausgesucht waren, daß sie den Unternehmern ihre Dampfkessel revidieren sollten. Die Erdrückung des Arbeiterschutzbeamten durch den Kesselrevisor hat sich in der Praxis in einem Maß vollzogen, welches den schwärzesten Prophezeiungen Recht gab.<sup>12</sup> In der Reihenfolge der deutschen Gewerbeinspektionen nimmt nach der Leistungsfähigkeit Preußen unter den deutschen Staaten (von ein paar Kleinstaaten abgesehen) beinahe den letzten Rang ein.

Die Sonntagsruhebestimmungen der Gewerbeordnung konnten kein Leben gewinnen, weil immer wieder und wieder dem Ausnahmebedürfnis der Industriellen noch im Stadium der Vorbereitung Rechnung getragen werden sollte. In diese Zeit, in welcher der Minister seinen mächtigsten Bundesgenossen, die den Hindernissen Trotz bietende sozialpolitische Begeisterung, verloren und doch das Unternehmerinteresse mit bloßen Einzelzugeständnissen nicht gewonnen hatte, fällt das erste Kockettieren mit einer Bewegung, welche die Sympathien großer politischer Parteien genießt, ohne mit bedeutenden Ideen belastet zu sein: mit der Handwerkerbewegung. Die Hoffnung, nach dieser Seite hin an dem Minister v. Berlepsch dereinst einen kräftigen Anwalt zu finden, hat ihm die Unterstützung von Parteien verschafft, denen er politisch fernstand: so des Zentrums, welches die Mittelstandspolitik als alte Tradition pflegt, so seiner konservativ-agrarischen Gegner aus den Zeiten der Handelsverträge und selbst der antisemitischen Gruppen. Als aber nach dem Sturz des zweiten Reichskanzlers ganz offen die Elemente in den Vordergrund traten, die statt der bisherigen Arbeiterpolitik eine Anti-Arbeiterpolitik verlangten, genügte es bald nicht mehr, die Sozialpolitik auf die Rolle eines politischen Gegenstands unter mehreren zu beschränken, sondern der Minister konnte sich nur noch dadurch am Ruder halten, daß er auch Strömungen mitmachte, zu deren Beseitigung er einst berufen war und sich berufen fühlte. Von dem alten Sozialistengesetz unterschied sich die Umsturzvorlage dadurch, daß sie ihre Angriffsfläche weiterfaßte.<sup>13</sup> Sie richtete sich nicht nur gegen die Sozialdemokratie, sondern suchte all und jede sozialgerichtete Kritik der bestehenden Ordnung mit der Gefahr strafrechtlicher Mißdeutung und Verfolgung zu bedrohen. Auch als offen verkündet wurde, daß nunmehr in der Arbeitergesetzgebung haltgemacht und nur mit der Fortbildung der Versicherungsgesetze eine Ausnahme gemacht werden sollte – genau das Stadium, zu dessen Überwindung der Minister v. Berlepsch ernannt war –, blieb dieser im Amt.

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 40 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>12</sup> Die Übertragung der Dampfkesselrevision in Preußen an die Gewerbeaufsichtsbeamten wurde im Jahr 1900 wieder zugunsten privater Revisionsvereine aufgegeben (vgl. Einleitung S. XXXI Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>13</sup> Gemeint ist der Versuch einer Verschärfung des Straf-, Militärstraf- und Presserechts, die sog. *Umsturzvorlage*, die am 5.12.1894 dem Reichstag vorgelegt worden war. Der Reichstag lehnte die Vorlage im Mai 1895 ab.

Auch dieser dritte Wendepunkt unserer Sozialpolitik, welcher zum ersten zurückführt, ist durch eine kaiserliche Kundgebung bezeichnet. An dem Jubeltag der Reichsgründung, am 18. Januar 1896, stiftete Kaiser Wilhelm II. den Wilhelm-Orden für Verdienste um die Wohlfahrt und Veredelung des Volks „insonderheit auf sozialpolitischem Gebiet“ und beschränkte das letztere Gebiet mit ausdrücklichen Worten auf die Botschaft Wilhelms I. von 1881. Unter den ersten, denen dieser Orden verliehen wurde, befand sich der Minister v. Berlepsch.<sup>14</sup>

Wenn man die ganze, langsam abwärtsgleitende Entwicklungsreihe durchdenkt, so hat man am Ende des 6jährigen Ministeriums von dem 53jährigen Mann den Eindruck, als ob man am Abend eines ausgereiften Menschenlebens sich noch einmal der Ideale aus der Jugendzeit erinnere. Und stimmungsvoll paßt in dieses Bild die Anhänglichkeit hinein, die Freiherr v. Berlepsch jenen ersten Zielpunkten seiner Politik bewahrt hat. Man kann sagen, daß auch er den Idealen seiner Jugend nie ganz untreu geworden ist. Grade uns, den Vertretern einer lebhafteren und energischeren Sozialpolitik, die wir oft genug die Befürchtung ausgesprochen hatten, daß die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk über den endlosen Vorbereitungsarbeiten für Herstellung des Ausnahmenverzeichnisses schließlich gar nicht mehr in Kraft gesetzt werde, ziemt es, die Tatsache anzuerkennen, daß trotz aller Langmut gegen die Unternehmerwünsche und daß trotz eines über alle Befürchtungen großen Ausnahmenverzeichnisses der Minister nach fast 4jährigem Warten schließlich doch sein Wort gehalten hat. Auch als an die kaiserliche Verheißung einer Arbeitervertretung erinnert wurde, da zeugte die offene und ehrliche Art, in welcher der Minister ohne Umschweife erklärte, daß aus Rücksicht auf die Zeitumstände die Erfüllung der kaiserlichen Zusage jetzt unterbleibe, von größerer Hochachtung vor der eigenen Vergangenheit als die Tüfteleien, mit denen manche, die früher Hosianna gerufen hatten, jetzt dem Gedanken ein stilles Grab bereiten wollten, indem sie ihn als schon ausgeführt hinstellten, weil ja in den Krankenkassenvorständen Vertretungen der Arbeiter enthalten seien. Dem zwangsweisen Einhalten jedes Fortschritts in der Gesetzgebung über den Arbeiterschutz hat er sich gebeugt. Aber die einmal erlassenen Gesetze allmählich auszuführen, hat er nicht aufgegeben. In seinem ruhigen und schwankungslosen Eintreten für den Bäckerschutz<sup>15</sup> und für die Ergebnisse der jetzt vielgeschmähten Reichskommission für Arbeiterstatistik über den Acht-Uhr-Schluß der Ladengeschäfte<sup>16</sup> hat er denen, die ihn anfeindeten, wiederholt ins Gedächtnis gerufen, daß er jetzt nur tue, was sie früher von ihm verlangt hätten.

<sup>14</sup> Der preußische Wilhelm-Orden war von Wilhelm II. am 18.1.1896 für *hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt und Veredelung des Volks im allgemeinen sowie insonderheit auf sozialpolitischem Gebiet* im Sinn der Kaiserlichen Sozialbotschaft vom 17.11.1881 gestiftet worden. Der Orden wurde bis 1913 nur 65mal verliehen. Bei Stiftung des Ordens hatten ihn erhalten: Kaiserin Auguste Viktoria, Ex-Kaiserin Viktoria, Luise Großherzogin von Baden, Sophie Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach, Esther Gräfin von Waldersee, Ida Freifrau von Stumm-Halberg, Clara Hoffbauer, Elise Wentzel-Heckmann, Otto Fürst von Bismarck, Dr. Johannes Miquel, Hans Freiherr von Berlepsch, Dr. Georg Hinzpeter, Friedrich von Bodelschwingh, Franz Brandts und Johann Friedrich Schlittgen.

<sup>15</sup> Gemeint ist die Bäckereiverordnung vom 4.3.1896 (Abdruck: Nr. 117 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung; zur Entstehung vgl. dort Nr. 78-79, Nr. 85, Nr. 92-96, Nr. 106, Nr. 108-109, Nr. 111-112, Nr. 116-120).

<sup>16</sup> Vgl. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handeldsgewerbe. Dritter Theil. Enthaltend: I. Ergebnis der Umfrage über die Einführung einer

In dieser Zeit mühsamer Hindurchwindung hat der Arbeiterschutz bei uns jene Richtung ins Kleinliche genommen, welche ihn den Unternehmern verhaßt macht und ihm gleichzeitig die Unterstützung einer schwungvollen Begeisterung entzieht, welche sich zu allen Zeiten nur Maßregeln großen Stils zugewendet hat. Nicht jedes Einzelreglement hat die Bedeutung der Bäckereiverordnung, welche als erster Eingriff in den Kleinbetrieb allerdings einen grundsätzlichen Fortschritt bedeutete. Was soll aus unserer Sozialpolitik werden, wenn sie in Zwischenräumen von 5 oder 6 Jahren Verordnungen für ein einzelnes Gewerbe herausbringt und wenn dies jedesmal als eine vielumstrittene große Tat gelten soll? Ist es wirklich ein praktisch durchführbares Unternehmen, die einzelnen Betriebe von Obrigkeit wegen so genau zu regeln, daß sogar vorgeschrieben wird, wie oft in den Buchdruckereien die Handtücher für die Setzer gewechselt werden sollen? Die Geschichte des englischen Arbeiterschutzes, welche bereits auf mehr als 7 Jahrzehnte zurückblickt, liefert den bündigen Beweis dafür, daß die großen Fortschritte nicht durch möglichst detaillierte Vorschriften gemacht werden, sondern durch die Schaffung solcher Organe, deren bloßes Vorhandensein eine Fülle papierner Vorschriften überflüssig macht.

An diesem Maßstab ist Soll und Haben des Ministeriums Berlepsch festzustellen. Kein Sozialpolitiker kann darüber hinwegsehen, daß dieses Ministerium das wichtigste Organ des Arbeiterschutzes, die Gewerbeinspektion, unter dem Schein einer Verstärkung tatsächlich zu einem Nebenamt der Kesselrevision herabgedrückt hat. Dem aber steht gegenüber, daß ein zweites, ebenfalls wichtiges Organ, das Gewerbegericht, für ganz Deutschland dem Ministerium Berlepsch seine Entstehung verdankt. Dieses Verdienst wird dadurch nicht geringer, daß der Minister bei seinem Amtsantritt den diesbezüglichen Gesetzentwurf durch frühere Reichstagsverhandlungen genügend vorbereitet vorfand.<sup>17</sup> Denn das Wesen dieses Verdienstes besteht nicht sowohl in dem Gesetz als in der durchaus loyalen Durchführung. Die 275 Gewerbegerichte, welche es heute im Deutschen Reich gibt, sind der erste Anfang für eine regelmäßige Beteiligung der Arbeiterklasse an der Rechtsprechung und an der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn einstmals die Grundsätze, auf denen heute das Gewerbegericht beruht, die gesamte Justizverfassung beherrschen, wenn die Gründe, welche heute besondere Gewerbegerichte notwendig machen, nicht mehr bestehen werden, erst dann wird die ganze Tragweite dieses ersten Schritts vollständig und allgemein gewürdigt werden.

Der Minister v. Berlepsch ist schließlich gescheitert, weil er in der zweiten Periode seiner Amtszeit sich eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte. Die wichtigste Mission, welche eine Zeit zu erfüllen hat, ist kein Gegenstand, der zum Hindurchwinden geeignet wäre. In unserer Zeit kann daher die Sozialpolitik nur als Seele der Gesamtpolitik oder gar nicht betrieben werden. Der Minister für Sozialpolitik kann nicht den Bergarbeiterschutz in das Programm aufnehmen und die Ausführung von dem Belieben eines Abgeordnetenhauses abhängig machen, welches ein bloßer Ausschuß der besitzenden Klassen ist. Es ist nicht möglich, als bescheidener Ressortminister für das Wohl der arbeitenden Klassen einzutreten und dabei mit der Gesamtpolitik eine Gesetzesvorlage mitzumachen, welche den Freunden des Arbeiterstands den Mund verbinden will. Es

---

einheitlichen Ladenschluß-Stunde. II. Gutachten des Kaiserl. Gesundheitsamtes über den Einfluß der Beschäftigung der Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, sowie der Geschäftsdienste auf deren Gesundheit, Berlin 1894 (= Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 7).

<sup>17</sup> Vgl. Nr. 118 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

hat keinen Sinn, eine allmähliche Beschränkung der Arbeitszeit herbeizuführen, aber die Maßregeln zur Hebung des Bildungsniveaus, welche allein erst den Gewinn freier Stunden sittlich wertvoll macht, einer Gesamtpolitik zu überlassen, die sich mit den Mächten der Finsternis verbündet. Darum kann in unserer Zeit der Minister für Sozialpolitik nicht darauf verzichten, daß seine Absichten für die Klangfarbe der Regierung bestimmend sind. Er ist es, der alle Ressorts der Staatsverwaltung mit dem belebenden Gedanken zu durchdringen hat, daß der Staat um aller seiner Glieder willen da ist. Daß auch die auswärtige Politik hiervon nicht auszunehmen ist, daß ein Staat, der große soziale Reformen heraufführen will, dies so wenig ohne Einfluß auf seine Nachbarstaaten tun kann, wie zu anderen Zeiten andere Reformen ohne solche Beeinflussung geschaffen oder gestützt werden konnten, das war in der ersten Periode des Ministeriums Berlepsch deutlich erkannt. Die erste Arbeiterschutzkonferenz ist nur darum erfolglos geblieben, weil sie die einzige geblieben ist. Jede auswärtige Politik, welche wiederum in den Dienst innerer Verwaltungsinteressen gestellt wird, wird auf diesen Gedanken zurückgreifen müssen. Darin aber liegt überhaupt die Bedeutung des Ministeriums Berlepsch. Das Abwärtsgleiten während der letzten Jahre hat für weite Kreise die verlockende Versuchung geboten, den kühnen Gedankenflug seiner Anfangszeit zu verspotten. Der Mann, der diesen Gedankenflug ein zweites Mal wagen wird, ohne abwärtszugleiten, wird der Staatsmann der Zukunft sein.

### Nr. 103

1896 Juli 3

#### Sitzungsprotokoll<sup>1</sup> des preußischen Staatsministeriums

Ausfertigung, Teildruck

[Von Boetticher will weiterhin nur die einzelnen Versicherungsgesetze reformieren; die Einsetzung einer Kommission zur Beratung der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung ist nicht sinnvoll; Widerspruch des Handelsministers Brefeld; Beschlußfassung im Sinne von Boettichers]

[...]

3. In der Angelegenheit der Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hielt der Herr Vizepräsident<sup>2</sup> Vortrag.

[...]

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.90a B III 2b Nr.6 Bd.124, fol. 137-193, hier fol. 137 Rs.-169 Rs. Anwesend waren: Reichskanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der Staatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher, die Minister Dr. Johannes Miquel, Karl Thielen, Karl Heinrich Schönstedt, Eberhard Freiherr von der Recke von der Horst, Ludwig Brefeld, ferner der Unterstaatssekretär im preußischen Kultusministerium Ernst von Weyrauch, der Direktor im Landwirtschaftsministerium Franz Sterneberg, der Unterstaatssekretär im Handelsministerium Theodor Lohmann und aus dem Reichsamt des Innern Direktor Dr. Erich von Woedtke und Dr. Paul Kaufmann. Protokoll: Georg Paul Humbert.

<sup>2</sup> Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

Der Herr Vizepräsident gelangte darauf zur Erörterung des zweiten prinzipiellen Punkts, ob eine Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen wegen Zusammenlegung der Arbeiterversicherung niedergesetzt werden solle. Es seien in der Novemberkonferenz<sup>3</sup> zwei Vorschläge gemacht, der eine vom Präsidenten des Reichsversicherungsamts<sup>4</sup>, der andere von dem Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Magistratsassessor Dr. Freund.<sup>5</sup> Beide Vorschläge hätten Anhänger gefunden, namentlich derjenige von Bödiker. Aber die Mehrheit der Teilnehmer an der Konferenz habe den Vorschlägen skeptisch gegenübergestanden. Bis jetzt sei es nicht gelungen, eine Form zu finden, in der diese Zusammenlegung auf praktische Art möglich erschiene. Es sei kein Plan aufgetaucht, der geeignet wäre, die vorhandenen Mängel zu beseitigen, ohne die bewährten Prinzipien der bestehenden Versicherungsgesetzgebung aufzugeben. Auch sei es formell eine schwierige Aufgabe für eine Kommission, einen Weg zu finden, ohne daß man ihr gewisse Unterlagen gebe, nach denen sie arbeiten soll. Endlich wäre es eine eigentümliche Erscheinung, durch Niedersetzung einer solchen Kommission das Anerkenntnis auszusprechen, die ganze bisherige Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung sei von Grund aus änderungsbedürftig und dabei gleichzeitig eine Novelle für ein einzelnes Gesetz zu machen, gegen die man dann einwenden würde, daß sie dem großen Plan gegenüber nur Flickwerk sei. Es erscheine ihm besser, die Frage der Zusammenlegung dem weiteren Studium und der Literatur zu überlassen, statt einer Kommission vage und unbegrenzte Aufgaben zu stellen. Mindestens würde er mit der Berufung der Kommission so lange warten, als die Grundlagen einer neuen Organisation im Reichstag noch nicht diskutiert seien. Im Reichsamt des Innern und selbst im Reichsversicherungsamt habe man sich überzeugt, daß der in der Novemberkonferenz vorgelegte Plan des Präsidenten Bödiker Mängel hatte. Die Einheitsrente sei sehr schwer durchzuführen, nachdem bisher vier Rentenklassen vorgesehen seien. Bödiker wolle ferner das Markensystem aus der Welt schaffen und statt dessen die Beiträge einziehen lassen und darüber Quittungen geben. Er – der Vizepräsident – glaube kaum, daß dieses Verfahren sich als nützlich erweisen würde. Das Kleben würden die Arbeitgeber los, aber für die Arbeitnehmer würden bei dem großen Umfang der verlorengegangenen Quittungen später, wenn es sich um den Nachweis des Rechts auf Rente handele, große Nachteile erwachsen. Er bitte, auf dem bisherigen Weg einer Korrektur der Einzelgesetze fortzufahren und von der Niedersetzung einer Kommission Abstand zu nehmen.

Der Herr Handelsminister<sup>6</sup> bemerkte, der bezügliche Vorschlag sei von seinem Amtsvorgänger<sup>7</sup> ausgegangen;<sup>8</sup> er glaube zwar, daß der Vorschlag keine große praktische Tragweite habe, aber einige Erwägungen sprächen doch zugunsten der von seinem Amtsvorgänger vorgeschlagenen Kommission. Der Herr Vizepräsident erachte es für eigentümlich, zu derselben Zeit, in welcher dem Reichstag ein Gesetzentwurf wegen Revision eines Einzelgesetzes vorgelegt werde, in Verhandlungen einzutreten, die dieses Einzelgesetz durch grundsätzliche Umgestaltung der ganzen

---

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 86-88.

<sup>4</sup> Dr. Tonio Bödiker. Zu seinen für die „Novemberkonferenz“ gemachten Vorschlägen vgl. Nr. 85.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 84.

<sup>6</sup> Ludwig Brefeld (1837-1907), seit 26.6.1896 preußischer Handelsminister.

<sup>7</sup> Hans Freiherr von Berlepsch.

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 98.

Versicherungsgesetzgebung entbehrlich machen würden. Aber man könne auch anderer Ansicht sein. Das Reformbedürfnis sei in den weitesten Kreisen des Landes anerkannt. Die große Mehrzahl wolle nicht bloß einzelne Bestimmungen ändern, die Härten enthalten, sondern sei der Meinung, daß man den Versuch machen müsse, eine weitere Vereinfachung in Verwaltung und Rechtsprechung herbeizuführen. Dieses Reformbedürfnis ganz zu ignorieren und bloß einzelne Bestimmungen zu ändern, sei bedenklich. Es würde einen besseren Eindruck machen, wenn man die Sache in zwei Teile zerlege, 1. kleine Reformen, die dringend und unaufschiebbar seien, 2. die schwierige und weit aussehende Vereinfachung in Verwaltung und Rechtsprechung, über welche Klarheit noch nicht bestehe.

Es sei ratsam, daß man nach beiden Seiten diesen Reformgedanken Folge gebe, dem ersteren durch Einbringung einer Novelle, dem letzteren durch Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen, etwa unter Leitung des Direktors von Woedtke<sup>9</sup>. Eine vollständige Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungen sei zwar auf den bisher in Frage gekommenen Grundlagen nicht durchführbar, aber es erscheine eine Vereinfachung doch nicht ausgeschlossen, z. B. die Möglichkeit, die Krankenversicherung zu vereinigen mit der Invaliditätsversicherung. Bei der Unfallversicherung sei dies allerdings unmöglich, weil die Grundlagen für sie und die Invaliditätsversicherung zu verschieden seien, hier Umlage, dort Deckungsverfahren, hier kein Vermögen, dort erhebliches Vermögen, hier Berufsgenossenschaften, dort geographische Bezirke. Dagegen sei eine Vereinigung bei der Krankenversicherung nicht unausführbar. Eine andere Frage sei diejenige des Rechtsverfahrens über die streitigen Ansprüche. Das jetzige Verfahren habe große Mängel und gewährleiste keine gründliche erschöpfende Behandlung. Es empfehle sich, die Schiedsgerichte einheitlich zu gestalten und dieselben anzugliedern an die ordentlichen Gerichte erster Instanz in der Weise, daß der berufsmäßige Richter den Vorsitz führe und demselben aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beisitzer zugeteilt würden. Dieser Rechtsprechung würde alsdann eine gemeinsame Spitze im Reichsversicherungsamt zu geben sein. Wenn man in der Begründung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs eine derartige Perspektive entrolle, so werde das dem vorliegenden Gesetzentwurf nichts schaden, wohl aber allen denen, die sich nicht befriedigt fühlen, Beruhigung gewähren. Er wolle aber mit seinem Vorschlag, in der Begründung des Gesetzentwurfs auf die künftige Zusammenlegung hinzudeuten, diese Lösung nicht als eine nahe bezeichnen, sondern gerade deshalb, weil sie nicht nahe sei, es als notwendig bezeichnen, schon jetzt die gegenwärtige Reform vorzunehmen.

Der Herr Vizepräsident entgegnete, über die Frage der Zusammenlegung der Arbeiterversicherung lasse sich lange Pro und Kontra debattieren. Die Risiken der Krankenkassen seien ganz verschieden von denen der Alters- und Invaliditätsversicherung. Die Krankenkassen seien für kleinere Bezirke bestimmt, sie müßten lokale Kontrolle üben; anders liege die Sache bei der Alters- und Invaliditätsversicherung. Er würde kein Bedenken tragen, bei der mündlichen Beratung zu sagen, das Ziel der Zusammenlegung sei ein gutes, aber bis jetzt sei von allen Vorschlägen keiner so geartet, daß er annehmbar erschiene. In den Motiven dies zu sagen, halte er für bedenklich, da die verbündeten Regierungen damit festgenagelt würden.

---

<sup>9</sup> Dr. Erich von Woedtke war seit 11.2.1896 Direktor der II. Abteilung im Reichsamt des Innern.

Der Herr Finanzminister<sup>10</sup> würde den von dem Herrn Vizepräsidenten vorgeschlagenen Mittelweg empfehlen. Wenn man die Sache in den Motiven so hinstelle, daß es sich hier nur um eine Beseitigung der dringenden Übelstände handle, aber eine Zusammenlegung aller Zweige der Arbeiterversicherung vielleicht folgen werde, dann würde man im Reichstag – wie bei der Vorlage wegen der Handwerkerkammern<sup>11</sup>, welche die Organisation des Handwerks ankündigte – sagen: „Dann bringt uns erst die neue Organisation.“ Allenfalls könne man in der Einleitung zu den Motiven sagen, „die Frage, ob eine andere Organisation des ganzen Versicherungswesens möglich sei, müsse man im Auge behalten, sehe aber z[ur] Z[eit] noch keinen klaren Weg. Dadurch könne die Korrektur einiger dringender Mängel nicht aufgehoben werden. Dieser Entwurf stände einer demnächstigen weiteren Reform der Arbeiterversicherung nicht entgegen. Aber zur Zeit bestehe über die ganze Frage der Organisation der Arbeiterversicherung keine Klarheit.“ Nach seiner Ansicht sei die ganze Sache im wesentlichen doch nichts anderes als eine weitere Ausbildung der Armenunterstützung. In Preußen bestehe dieses Recht seit 1843 und gebe einen Anspruch auf Gewährung von Wohnung, Kleidung und Nahrung, ohne bestimmte, im Gesetz definierte Ansprüche zu gewähren.<sup>12</sup> Bei der Arbeiterversicherung würden für bestimmte Fälle (Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität) ohne die Voraussetzung der Vorbedingungen der Armenunterstützung bestimmte Ansprüche gewährt. Das hätte man nach seiner Ansicht für engere und größere Verbände der Kommunalverwaltung regeln können unter Heranziehung der Beteiligten. Jetzt würde ein solcher Gedanke allerdings nicht auf fruchtbaren Boden fallen. Man habe die Idee gehabt, durch die Arbeiterversicherung das korporative Bewußtsein und die Einheit der Arbeitgeber zu stärken. Dies Ziel aber sei nicht erreicht, da diese sich nie sähen, sondern nur durch Sekretäre und Büros verkehrten. Bei der Unklarheit der künftigen Organisation würde er Bedenken tragen, durch Eröffnung unbestimmter Perspektiven die jetzige Reform zu gefährden.

Der Herr Vizepräsident entgegnete, daß, wenn man die Auffassung des Herrn Finanzministers verwirkliche, das moralische und wirtschaftliche Element, daß der Arbeitgeber für die Zukunft seiner Arbeiter Sorge und der Arbeiter selbst an dieser Fürsorge teilnehme, preisgegeben würde. Es handle sich nicht um eine weitere Ausbildung der Armenpflege. Damit würde die Sache ein Odium in den Augen der Arbeiter erhalten, welches politisch und sozialpolitisch nicht nützlich wirken könnte. Er bitte daher, den jetzigen Entwurf zur Vorlage zu bringen, wobei man die Zusammenlegung der Arbeiterversicherung nicht aus dem Auge zu verlieren brauche.

Der Vorschlag des Herrn Handelsministers sodann, in dem Gesetzentwurf das gerichtliche Verfahren für die verschiedenen Versicherungsbranchen einheitlich zu regeln, begegne sachlichen Bedenken. Erst durch die Novelle von 1892<sup>13</sup> sei die

<sup>10</sup> Dr. Johannes Miquel hatte sich mit Votum vom 4.1.1896 *vorderhand* gegen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung ausgesprochen. (Ausfertigung: BArch R 43 Nr.603, fol. 1-4); mit Votum vom 10.4.1896 erklärte er sich mit den Vorschlägen von Berlepschs vom 24.3.1896 (vgl. Nr. 98) einverstanden (Ausfertigung: BArch R 43 Nr.603, fol. 41-41 Rs.).

<sup>11</sup> Gemeint ist die am 15.3.1897 eingebrachte Regierungsvorlage der sog. Handwerker novelle (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, Drucksache Nr. 713). Der Reichstag verabschiedete diese Abänderung der Reichsgewerbeordnung dann am 26.7.1897 (RGBl, S. 663).

<sup>12</sup> Gemeint ist die preußische Armen- und Freizügigkeitsgesetzgebung vom 31.12.1842, die 1843 in Kraft trat.

<sup>13</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Rechtsprechung in Angelegenheiten der Krankenversicherung reformiert, und es gebe die gegenwärtige Gestaltung derselben zu Bedenken keinen Anlaß. Eine Änderung würde auf großen Widerspruch stoßen. Wenn man eine Zusammenlegung der Schiedsgerichte wolle, würden auch durch die Unfallversicherung große Schwierigkeiten erwachsen, da hier in den Schiedsgerichten das berufliche Element prävaliere und die Leute eine Garantie darin sähen, daß die Ansprüche von Berufsgenossen beurteilt würden. Wolle man endlich die Rechtsprechung über die gesamte Arbeiterversicherung in letzter Instanz dem Reichsversicherungsamt überweisen, so würde demselben eine kolossale Arbeit erwachsen. Richtiger sei es, das Reichsversicherungsamt zu entlasten, wie auch dieser Entwurf gewisse Erleichterungen in Aussicht nehme. Er würde daher dringend raten, über eine Verschmelzung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte mit den Schiedsgerichten für die Unfallversicherung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Regiebauten nicht hinauszugehen.

Das Staatsministerium erklärte sich hiermit und insbesondere damit einverstanden, daß von der Niedersetzung einer Kommission behufs Ausarbeitung von Vorschlägen wegen Zusammenlegung der Arbeiterversicherung z. Zt. Abstand genommen werde, ohne das Ziel selbst aus dem Auge zu verlieren.

[...] *Rentenversicherung.*

## Nr. 104

1896 September 22 und 23

Franz Hitze: Ist keine Zusammenlegung der drei Arbeiterversicherungen möglich?<sup>1</sup>

Druck

[Eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungen ist nicht zweckmäßig; die Trennung der Versicherungsweige ist sachlich begründet; der jeweils einbezogene Personenkreis ist sehr unterschiedlich; der bisherige getrennte Aufbau hat sich im wesentlichen bewährt; die Berufsgenossenschaften könnten die Invalidenversicherung übernehmen]

Der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen“, hat die Hoffnungen vieler enttäuscht.<sup>2</sup> Tatsächlich stellt derselbe nur eine Novelle zum Invaliditätsgesetz (d. i. das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889) dar und greift nur nebenbei in das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz hinüber. Es ist wesentlich nur ein „Notgesetz“ zur Klarstellung und zur Ergänzung und praktischen Gestaltung mancher Bestimmungen des

<sup>1</sup> Germania Nr. 219-220 vom 22. und 23.9.1896.

<sup>2</sup> Der *Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen*, war am 2.9.1896 in der Zweiten Beilage zum „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden. Wenige Tage zuvor, am 26.8.1896, war die Präsidialvorlage dem Bundesrat zugeleitet worden (BR-Drucksache Nr. 102 und Nr. „zu 102“). Zu einer früheren Fassung des Entwurfs vgl. Nr. 38 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Invaliditätsgesetzes. Insbesondere ist von der vielfach befürworteten und sehnlichst erhofften Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungsorganisationen abgesehen worden, und zwar, wie die eingehende „Begründung“ ergibt, mit voller Überlegung. Trotz der Ausführlichkeit der „Begründung“ hat die Presse fast aller Parteien mit ihrem Unmut über diese Enttäuschung nicht zurückgehalten. Eine Widerlegung der „Begründung“ oder gar eine Darlegung, wie es praktisch zu machen sei, ist uns aber nicht begegnet. Zwar sind uns eine Reihe von Vorschlägen für die Zusammenlegung und „Vereinfachung“ der Arbeiterversicherung bekannt; dieselben sind aber auch sämtlich in der „Begründung“ berücksichtigt (wenn auch ohne Nennung von Namen) und in ihren prinzipiellen und praktischen Bedenken und Schwierigkeiten gewürdigt, eine Widerlegung und Hebung resp. eine weitere praktische Durcharbeitung der Vorschläge steht noch aus. Es sollte uns aufrichtig freuen, wenn bis zur Eröffnung des Reichstags uns ein praktischer Weg – nicht zu einer Zusammenlegung der ganzen Arbeiterversicherung; denn die ist unmöglich, sondern – zu einer weiteren Verbindung einzelner Organe resp. Aufgaben gezeigt würde. Vorläufig aber halten wir die Vorsicht und Zurückhaltung des Entwurfs im allgemeinen für dringend gerechtfertigt, selbst auf die Gefahr hin, dadurch mit der öffentlichen Meinung in bitteren Konflikt zu geraten.

Gewiß, für den Laien ist es schwer begreiflich, daß für denselben Zweck der Fürsorge für den kranken, invaliden Arbeiter die verschiedenen Organisationen notwendig sein sollen. Und doch haben sich die drei Versicherungen: die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invaliditätsversicherung nach Umfang, Inhalt und Organisation so verschieden gestaltet, daß jedenfalls heute eine Kombination ohne einen Gewaltakt nicht mehr möglich ist. Diese Verschiedenheit ist aber auch nicht etwa bloß das Resultat der tatsächlichen Entwicklung, sondern zum wesentlichen Teil innerlich begründet.

Nehmen wir zuerst den Umfang der verschiedenen Versicherungen: Die Krankenversicherung beschränkt sich wesentlich auf die gewerblichen Arbeiter der Großindustrie, des Handwerks und zum größten Teil des Handelsgewerbs. Durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands kann zwar der Versicherungszwang auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Hausindustrie – nicht aber z. B. auf das Gesinde – ausgedehnt werden, aber bis heute ist – unseres Erachtens mit Recht – nur vereinzelt (z. B. in Württemberg) von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden.

Die Krankenversicherung umfaßte so 1894 in ca. 21 000 Kassen 7,3 Millionen Versicherte. Die Unfallversicherung war zunächst nur als Ersatz für die Haftpflicht geplant, fand also zunächst nur auf die Großindustrie Anwendung. Erst die Erfahrung, daß auch in der Land- und Forstwirtschaft, im Baugewerbe, in der Seeschifffahrt etc. die Zahl der Unfälle denen der meisten Industrien nicht nachsteht, führt dann zu einer entsprechenden Ausdehnung der Unfallversicherung, zugleich aber mit der Maßgabe, daß durch Statut oder freiwillige Selbstversicherung auch die kleinen Unternehmer (Arbeitgeber) einbezogen werden könnten. So zählte denn die Unfallversicherung 1894 nicht weniger als 18 Millionen Versicherte, und das, trotzdem das Handwerk und das Handelsgewerbe (mit Ausnahme des Bau- und Transportgewerbes) darin fehlt. Anders wieder baut sich die Invaliditäts- und Altersversicherung auf. Diese umfaßt alle unselbständigen, gegen Lohn beschäftigten Personen, ob sie nun vorübergehend oder dauernd, ob sie in der Großindustrie, in der Landwirtschaft, im Handwerk, im Handelsgewerbe oder im Gesindedienst beschäftigt sind. Die klei-

nen selbständigen Unternehmer im Handwerk, in der Landwirtschaft, in der Hausindustrie können sich zwar auch freiwillig versichern, haben aber fast gar keinen Gebrauch davon gemacht. So wies denn die Invaliditätsversicherung 1894 11 ½ Millionen Versicherte auf. Das „Material“ der drei Versicherungen ist also ein ganz verschiedenes. Einzig die Arbeiter der Großindustrie und die des Baugewerbes, etwa 5 Millionen Personen, finden sich in allen Versicherungen. Wie ist da nun eine Zusammenlegung möglich? Oder soll nun etwa allein deshalb, um die Zusammenlegung zu ermöglichen, der Krankenversicherungszwang auf die 18 Millionen der Unfallversicherung oder die 11 Millionen der Invaliditätsversicherung ausgedehnt werden. Die meisten Versicherten weist die Unfallversicherung auf, da sie sich auch auf die kleinen selbständigen Unternehmer und die Familienangehörigen, die nicht gegen Lohn arbeiten, erstreckt; es fehlen aber noch die in Hausindustrie, Handwerk, Gesindedienst und Handelsgewerbe beschäftigten Personen. Wenn also „Einheit“ hergestellt werden sollte, müßten jedenfalls über 20 Millionen Menschen der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung unterstellt werden. Das alles nicht, weil es sachlich gerechtfertigt ist, sondern um der Schablone der Einheit willen. Wenn jetzt schon gerade die weite Ausdehnung z. B. der Invaliditätsversicherung die großen Schwierigkeiten der Durchführung verursacht und vielfach als Fehler betrachtet wird, wieviel mehr würde dann jene Ausdehnung zu berechtigten Klagen Anlaß geben. Und wer soll die Kosten solch ausgedehnter Versicherung tragen?

Den verschiedenen Versicherungen ist auch nicht aus Willkür eine verschiedene Ausdehnung gegeben worden, sondern aufgrund sorgsamer Erwägung. Die Zentrumsfraktion wollte ja die Invaliditätsversicherung zunächst auf die Arbeiter der Großindustrie beschränken und die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften der Großindustrie zu Trägern derselben machen, und wenn wir auch heute noch – und heute erst recht – diesen Standpunkt für richtig erachten, so haben die verbündeten Regierungen und die Majorität des Reichstags doch auch nicht ohne Gründe die jetzige Ausdehnung beschlossen, und ist jedenfalls jetzt eine solche Beschränkung aussichtslos. Wie der Umfang, so ist auch die Organisation und Durchführung der Versicherungen ganz verschieden. Wir zählten in Deutschland 1894: 8302 Gemeindegemeindekassen (mit 1,3 Mill[ionen] Versicherten), 4410 Ortskrankenkassen (mit 3,3 Millionen Mitgliedern), 6591 Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (mit 1,8 Mill. Mitgliedern), 106 Baukrankenkassen (mit 0,03 Mill. Mitgliedern), 507 Innungskrankenkassen (mit 0,1 Mill. Mitgliedern), 1375 Eingeschriebene Hilfskassen (mit 0,7 Mill. Mitgliedern), 261 landesrechtliche Hilfskassen (mit 0,06 Mill. Mitgliedern); zusammen 20932 Kassen (mit 7,3 Mill. Mitgliedern). Im Durchschnitt kommen 346 Mitglieder auf eine Kasse. Berlin allein zählte 152 Kassen mit 384924 Mitgliedern. Die Krankenversicherung hat sich am schnellsten eingelebt und am besten bewährt – dank der zweckmäßigen Organisation. Gerade in der Vielgestaltigkeit, in der damit ermöglichten Anpassung an die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse liegt ihr Wert. Diese 21000 Kassen bilden eine besonders dankenswerte soziale Schule für die Mitglieder. Und nun sollten die 21000 Kassen, die mit so vieler Mühe und Liebe geschaffen sind, die sich bewährt haben, durch Gesetzesspruch aufgelöst werden, um neuen, in Organisation und Wirksamkeit fraglichen Institutionen („Arbeiterversicherungsämtern“) Platz zu machen? Wer möchte eine solche Verantwortung übernehmen?! In den Krankenkassen besteht noch volle, freie Selbstverwaltung; die meisten Krankenkassen haben sich nicht auf die gesetzliche Mindestleistung beschränkt, sondern die Fürsorge weiter ausgedehnt: Wie würden sich nun die Arbeiter dazu

stellen, wenn auch hier Schablone und – Staatskommissar an die Stelle treten sollten?! Gerade in der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Krankenkassen liegt ihr Erfolg begründet – im Gegensatz zur Unfall- und Invaliditätsversicherung. Die Krankenkassen übernehmen die erste Fürsorge, während die Unfallversicherung erst nach der 13. Woche, die Invaliditätsversicherung erst nach einem Jahr der Erkrankung resp. erst, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt, eintritt. Bei der Krankenversicherung tut so schnelle und zweckmäßige Fürsorge not. Andererseits liegt hier die Versuchung und Gefahr der Simulation – zumal zur Zeit der Arbeitslosigkeit – besonders nahe. In beiden Richtungen empfehlen sich gerade kleinere Krankenkassen, in denen die Mitglieder sich persönlich, örtlich und beruflich nahestehen. Die Krankenkasse unterstützt nur 13 Wochen bis höchstens zu einem Jahr; dieselbe hat so zwar zahlreichere, aber kleinere Risiken.

Die Unfall- und Invaliditätsversicherung hat dagegen weit weniger, aber viel höhere Risiken, indem die Renten meistens für die ganze übrige Zeit des Lebens gezahlt werden müssen und so einen relativ hohen Kapitalwert darstellen. Für die Risiken der Krankenkassen reicht schon ein Bestand von 50 bis 100 Mitgliedern, während die Unfall- und Invaliditätsversicherung schon große Bezirke erfordert, um eine angemessene Verteilung der Risiken zu sichern. So ist es wiederum nicht Zufall, sondern wohlbedacht, wenn wir zwar 21 000 Krankenkassen, aber nur 31 Invaliditätsanstalten und z. B. nur 64 gewerbliche Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften haben. Es wäre ebenso unsinnig, die Detailfürsorge der Krankenversicherung etwa den 31 großen zentralisierten Invaliditätsversicherungsanstalten zu übertragen, wie auch die schwere Last der Invalidenfürsorge auf die schwachen Schultern einer Krankenkasse zu legen. Dasselbe gilt für die Zusammenlegung der Unfall- und Krankenversicherung. (Auf die Frage der Zusammenlegung der Unfall- und der Invaliditätsversicherung kommen wir noch zurück.)

Endlich stellen sich die drei Versicherungsgesetze auch bezüglich der Höhe und der Aufbringung der Beiträge resp. der Verteilung der Lasten sowie der Verwaltung als ganz verschieden dar. Im umgekehrten Verhältnis zu der Zahl der Versicherten stellten sich z. B. 1894 die Gesamtbeiträge zur Krankenversicherung auf ca. 111 Mill., die zur Unfallversicherung auf ca. 64 Mill. und die für die Invaliditätsversicherung auf ca. 101 Mill. Mark. Für die Unfallversicherung ist das Umlage-, für die Invaliditätsversicherung das Kapitaldeckungsverfahren vorgesehen; bei beiden Versicherungen werden die Beiträge sich noch steigern, während bei der Krankenversicherung im großen und ganzen die Ausgaben durch die Einnahmen laufend gedeckt werden. Zu der Krankenversicherung trägt der Arbeiter zwei Drittel, der Arbeitgeber ein Drittel bei, weil die Krankheit doch in erster Linie als eine normale Erscheinung im Leben des Menschen sich darstellt und erst in zweiter Linie die Berufsarbeit die Krankheitsgefahr erhöht. Dagegen trägt die Kosten der Unfallversicherung der Arbeitgeber allein, während bei der Invaliditätsversicherung Arbeitgeber, Arbeiter und Reich je ein Drittel beitragen. Je nach der Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter richtet sich nun aber auch das Recht, bei der Verwaltung mitzusprechen. Bei der Krankenversicherung haben im Vorstand und Generalversammlung die Arbeitervertreter (mit zwei Drittel Stimmen) die Majorität; bei der Invaliditätsversicherung sind beide gleich vertreten, während in der Verwaltung der Unfallversicherung die Arbeiter direkt nicht beteiligt sind. Und nun berücksichtigt man wieder, daß der Kreis der Personen der drei Versicherungen sich sehr verschieden gestaltet: Wie ist da eine Verständigung resp. eine Lösung der Schwierigkeiten im Sinne der Einheit möglich?

Übrigens: Was sagen die Beteiligten selbst? Ist vielleicht von den Krankenkassen oder den Berufsgenossenschaften oder den Invaliditätsanstalten der Wunsch nach „Zusammenlegung“ laut geworden? Uns ist keine solche Stimme bekanntgeworden. Und deren Stimmen sind doch vor allem maßgebend. Auch das Publikum hat sich mit der Kranken- und Unfallversicherung ganz gut abgefunden, nur die Invaliditätsversicherung stößt auf Widerstand. Aber glaubt man, dieser Widerstand würde durch „Zusammenlegung“ beseitigt? Umgekehrt, auch jene Versicherungen würden dadurch nur in Mitleidenschaft gezogen werden.<sup>3</sup>

Eine Zusammenlegung der drei Versicherungen ist für absehbare Zeit ausgeschlossen. Das schließt aber nicht aus, daß diese verschiedenen Versicherungsorganisationen in ein gewisses gegenseitiges Dienstverhältnis treten, daß Zusammenlegungen in bestimmtem Umfang, bezüglich bestimmter Funktionen stattfinden. Zunächst kommt in Betracht

#### A. das Verhältnis der Krankenkassen zur Invaliditäts- und Unfallversicherung.

Die Krankenkassen haben die selbständige, schwierigere Aufgabe der ersten, schnellen, individuell angepaßten Fürsorge für den Arbeiter; sie können nicht etwa durch die Invaliditäts- und Unfallversicherungsorganisationen ersetzt werden. Umgekehrt können die Krankenkassen, eher als der „Unterbau“, die Elementarorganisation der Arbeiterversicherung gelten. Nach dieser Richtung besteht auch bereits ein gewisses Dienst- resp. Gegenseitigkeitsverhältnis. So übernehmen heute bereits die Krankenkassen für die ersten 13 Wochen die Unfallversicherungsfürsorge, und zwar bis heute ohne jede Entschädigung seitens der Unfallversicherungs- und Berufsgenossenschaften, die an und für sich vom ersten Tag an eintreten müßten. Zweckmäßige Gründe haben zu dieser Regelung geführt – man erachtete die Krankenkasse für geeigneter als den schwerfälligen Apparat der Berufsgenossenschaft. Wenn die Arbeiter so einen Teil der Kosten mittragen – etwa 11 % der Gesamtkosten der Unfallfürsorge kommen so auf die Krankenkassen –, so erscheint das nicht als Unrecht gegenüber der Tatsache, daß doch auch zahlreiche Unfälle auf die Schuld der Arbeiter zurückzuführen sind. Die Unfallversicherung kann übrigens auch schon vor der dreizehnten Woche selbst das Heilverfahren in die Hand nehmen, andererseits daselbe auch der Krankenkasse über die dreizehnte Woche hinaus übertragen. In gleicher Weise kann – und soll auch nach der jetzigen Vorlage mehr als bisher – die Krankenkasse und Invaliditätsversicherung sich gegenseitig ergänzen.

Weiterhin werden die Arbeitervertreter in der Verwaltung und den Schiedsgerichten der Invaliditäts- wie Unfallversicherung durch die Krankenkassen (mit Ausnahme der freien Hilfskassen) gewählt. Auch können die Krankenkassen – und sollen in Zukunft mehr als bisher – mit der Einziehung der Beiträge für die Invaliditätsversicherung betraut werden. Der Lohnsatz der Krankenkasse ist auch für die Einschätzung in die Lohnklassen der Invaliditätsversicherung maßgebend. Die Krankenkassen stellen die Krankheitsbescheinigungen (zum Zweck der Anrechnung der Krankheitszeit bei Feststellung der Invalidenrente) aus; sie geben ihr Gutachten ab, ob dauernde Invalidität vorliegt. (Nach dem jetzigen Entwurf soll in Zukunft davon abgesehen werden können.)

So leisten die Krankenkassen der Invaliditäts- wie Unfallversicherung mannigfache Dienste. Leider versagt diese Mitwirkung immer wieder gerade in dem Augen-

<sup>3</sup> Ab hier Nr. 220 vom 23.9.1896.

blick, wo sie am notwendigsten wäre – sobald es sich um Personen handelt, die zwar der Unfall- und Invaliditätsversicherung, aber nicht der Krankenversicherung unterstehen. Das gilt namentlich bezüglich der Einziehung der Beiträge der Invaliditätsversicherung zur Beseitigung des Markensystems.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung haben die Invaliditäts- und Unfallversicherung das gemeinsame Ziel der Gewährung lebenslänglicher Renten. So liegt nahe eine Verbindung der Unfall- und Invaliditätsversicherung.

Für die Zwecke der Unfallversicherung sind Berufsgenossenschaften gebildet worden. Die zwei ersten Gesetzentwürfe, welche auf anderer Grundlage aufbauten, sind im Reichstag abgelehnt worden. Speziell für die Zentrumsparlei war die berufsgenossenschaftliche Organisation die Bedingung der Annahme des Gesetzes. So dienen jetzt 64 gewerbliche Berufsgenossenschaften den Zwecken der Unfallversicherung. Auch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist prinzipiell die Bildung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorgesehen; nur aus praktischen Gründen hat man die Verwaltungsorgane in Kreis und Provinz übertragen. Da es sich um die Entscheidung der Betriebsunfälle handelt, so sind die gleichartigen Betriebe mit Fug und Recht zur solidarischen Haftung berufsgenossenschaftlich organisiert. Dieses erscheint um so zweckmäßiger, je mehr die Unfallgefahr in den verschiedenen Betriebs- bzw. Berufsgruppen sich abstuft. Man denke nur an den Unterschied der Unfallgefahr, z. B. im Bergbau, in der Eisenindustrie und dem Baugewerbe einerseits und z. B. in der Textilbekleidungs- und Tabakindustrie andererseits. Was aber besonders in die Wagschale fällt: Wichtiger als die Unfallversicherung ist die Unfallverhütung. Die berufsgenossenschaftliche Organisation gerade erleichtert aber einerseits die Unfallverhütung durch Erlaß von Vorschriften und entsprechende Kontrolle im Wege der Selbstverwaltung, spornet andererseits – zu Ersparnis von Entschädigungssummen – wirksam dazu an. In beiden Richtungen haben sich die meisten Berufsgenossenschaften durchaus bewährt. Die Berufsgenossenschaften stellen zugleich die einzige gesetzliche Organisation unserer Großindustrie dar und können und sollten auch für weitere soziale Aufgaben (z. B. des Arbeiterschutzes, der Regelung des Lehrlingswesens, für Erhebungen und Gutachten über die Verhältnisse der bezüglichen Industrien und ihrer Arbeiter etc.) dienstbar gemacht werden. Jedenfalls würde es auch hier sehr verkehrt sein, das mühsam Geschaffene fallenzulassen, und wird vor allem die Zentrumsfraktion sich mit aller Energie dagegen wehren. Nicht Aufhebung, sondern Fortbildung: Das muß die Parole aller derjenigen sein, welche in der berufsgenossenschaftlichen Organisation und Selbstverwaltung einzig den Weg der Rettung zwischen der Scylla der wirtschaftlichen Anarchie und Unterdrückung des Liberalismus einerseits und der Charybdis des demokratischen oder bürokratischen Staatssozialismus andererseits erblicken. Leider entbehren wir noch der zwangsgenossenschaftlichen Organisation der andern Berufsstände, vor allem des Bauern- und Handwerker- und Kaufmannsstands, sonst würde diesen jedenfalls die ganze Unfall- und Invaliditätsversicherung am zweckmäßigsten übertragen.

In den zuerst veröffentlichten „Grundzügen“ zum Invaliditätsgesetz<sup>4</sup> waren die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften auch als Träger der Invaliditätsversicherung in Aussicht genommen. Da die Invaliditätsversicherung weit über den Kreis der (gewerblichen) Unfallversicherung hinausging, so konnte daneben die Bildung besonde-

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 51 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

rer Invaliditätsanstalten nicht umgangen werden. Besondere Gründe politischer Art haben dann dazu geführt, die Berufsgenossenschaften ganz beiseite zu schieben.<sup>5</sup>

Könnte nun nicht heute noch die Invaliditätsversicherung wenigstens der Arbeiter der Großindustrie auf die industriellen Berufsgenossenschaften übertragen werden? Gewiß, wir würden das mit aufrichtiger Freude begrüßen. Daß es nicht unmöglich ist, beweist die Tatsache, daß auch der gewiß sachkundige, hochverdiente Präsident des Reichsversicherungsamts, Herr Dr. Bödiker, bei Beratung des jetzigen Gesetzentwurfs im Reichsamt des Innern (im Herbst 1895) diesen Vorschlag mit Nachdruck vertreten hat.<sup>6</sup> Alle Gründe, welche seinerzeit (z. B. in dem Gutachten des Verbands „Arbeiterwohl“<sup>7</sup>) für diese Verbindung geltend gemacht wurden, gelten auch heute noch. Auch für die Invalidität ist die Beschäftigung von großem Einfluß. Wer möchte bezweifeln, daß die Gefahr frühzeitiger Invalidität, z. B. in der Textilindustrie, im Bergbau, in der Tabakindustrie etc., viel größer ist als etwa in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe? Andererseits läßt sich durch eine sorgsame Fürsorge in Einrichtung und Betrieb der Fabrik zum Schutz von Gesundheit und Leben diese Gefahr bedeutend mindern. So würde sich in den Berufsgenossenschaften die Invaliditätsversicherung und -verhütung nicht minder zweckmäßig wie bei der Unfallversicherung verbinden. Wenn jede Berufsgenossenschaft für ihre Invaliden der Arbeit selbst eintreten müßte, dann würde sie Umfang und Art der Fürsorge auch den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Industrie anpassen können. Es würde vor allem auch die Berufs-(Halb-)Invalidität berücksichtigt werden können; die Gewährung der Altersrente würde den Sterblichkeitsverhältnissen der betreffenden Arbeiterkategorie mehr angepaßt, das Lebensalter entsprechend herabgesetzt werden können. Leistungsfähigere Berufsgenossenschaften würden die Fürsorge weiter ausgestalten, die Renten erhöhen, Witwen und Waisen besser versorgen können usw. Es wäre der einzige und beste Weg, um die Schwierigkeiten und die Rivalität, die mit der heutigen unnatürlichen Kombination von Landwirtschaft und Industrie gegeben ist, zu überwinden. Die Belastung würde gerechter verteilt, die Fürsorge besser angepaßt sein.

Das heutige Gesetz gibt schon die Form für die Ausscheidung der Berufsgenossenschaften mit je ihren Arbeitern an die Hand. Die Berufsgenossenschaften würden als „zugelassene Kasseneinrichtungen“ im Sinn der §§ 5 und 6 des Gesetzes gelten. Was für die Staatsbetriebe, was für die Knappschaften der Bergarbeiter als zweckmäßig erschienen ist, warum soll das den Berufsgenossenschaften versagt bleiben? Gewiß müssen die Berufsgenossenschaften dementsprechend ausgebaut werden, sie müssen vielfach mehr lokal und regional gegliedert werden, insbesondere müssen die Arbeiter in Generalversammlung und Vorstand gleichmäßig vertreten sein. Das sind aber Reformen, die auch vom Standpunkt der Unfallversicherung nur zu begrü-

<sup>5</sup> Anmerkung in der Quelle: *Wenn der Antrag der Zentrumsmajorität, die Invaliditätsversicherung auf die Arbeiter der Großindustrie zu beschränken, angenommen worden wäre, dann würde auch wohl der weitere Antrag: dieselbe den industriellen Berufsgenossenschaften zu übertragen, mehr Freunde gewonnen haben. Andererseits war der Antrag auf engere Begrenzung der Versicherung wieder bedingt durch die (ebenfalls vom Zentrum geforderte) Beseitigung des Reichsbeitrags.*

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 85.

<sup>7</sup> Vgl. Gutachten des Vorstandes des Verbandes „Arbeiterwohl“ zu den Grundzügen betreffend die Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter, in: Arbeiterwohl 8 (1888), S. 1-17; Gutachten des Vorstandes des Verbandes „Arbeiterwohl“ zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditäts-Versicherung, in: Arbeiterwohl 9 (1889), S. 1-42.

ßen und bei der Revision des Unfallversicherungsgesetzes jedenfalls anzustreben sind. Gerade in diesem Zusammenwirken von Arbeitern und Arbeitgebern, in der gemeinsamen Fürsorge für die Opfer des Berufs liegt ein eminent soziales Moment gegenseitiger Annäherung und Versöhnung, das am wenigsten der Staat des 19. Jahrhunderts geringschätzen darf.

Durch eine solche Zusammensetzung der Invaliditäts- und Unfallversicherung für die Großindustrie würde wenigstens für 4–5 Mill. Versicherte eine einheitliche Rentenversicherung geschaffen. Die Zahl der Schiedsgerichte, der Arbeitervertreter etc. wird sich entsprechend vermindern. Die Einziehung der Beiträge würde in derselben Weise geschehen können wie bei der Unfallversicherung (etwa vierteljährig). Schon die Entlastung von dem Markenkleben und die Aussicht, das Bleigewicht der Landwirtschaft und des Handwerks etc. loszuwerden, müßte – so sollte man meinen – die industriellen Berufsgenossenschaften alles aufbieten lassen, diese Selbständigkeit zu erreichen.

Tatsächlich ist leider die Stimmung eine andere. Nur wenige Berufsgenossenschaften haben seinerzeit die Zentrumsparthei in ihren Bestrebungen unterstützt. Soweit uns bekannt, hat die See-Berufsgenossenschaft das Verlangen, die Invaliditätsversicherung zugleich mit der Witwen- und Waisenversicherung selbständig zu übernehmen;<sup>8</sup> wieweit auch andere Berufsgenossenschaften noch bereit sein würden, wissen wir nicht. Im allgemeinen klagten dieselben, daß es heute schon schwerhalte, Personen für die Aufgaben der Unfallversicherung zu gewinnen, sie befürchten, daß diese Schwierigkeiten angesichts der neuen, größeren Aufgaben sich noch steigern würden; anderseits lehnen sie eine Entlastung durch Mitwirkung von Staatsbeamten ebenso entschieden ab. Dieser Mangel an Opfersinn gegenüber so wichtigen und dankbaren sozialen Aufgaben ist zu bedauern, aber wir müssen mit demselben rechnen.

Ein weiterer Vorschlag des Herrn Dr. Bödiker geht dahin: die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit der Invaliditätsversicherung zu verbinden. Nun hat sich aber gerade die landwirtschaftliche Unfallversicherung am besten eingelebt, und wir bezweifeln, ob einerseits die Invaliditätsanstalten bereit sein werden, die steigenden Kosten zu übernehmen, ob andererseits darin ein wesentlicher Gewinn für die Verwaltung der Unfallversicherung liegt. Insofern kommt die Vorlage dieser Anregung entgegen, daß in Zukunft die Schiedsgerichte der Invaliditätsversicherung auch die Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zur Entscheidung überweisen, die besonderen Schiedsgerichte aufgehoben werden sollen.

So sind unsere Hoffnungen auf eine auch nur teilweise weitere Zusammenlegung der Arbeiterversicherungen sehr gering. Soweit wir sie wünschen (Übertragung der Invaliditätsversicherung der Industriearbeiter auf die Unfallberufsgenossenschaften), werden die andern Parteien des Reichstags sich kaum bereit finden, und umgekehrt werden die anderen Parteien, wenn sie versuchen sollten, die Berufsgenossenschaften zu beseitigen, auf den energischen Widerstand der Zentrumsfraktion stoßen.

<sup>8</sup> Die See-Berufsgenossenschaft trat seit 1892 für die Errichtung einer Fürsorge für Witwen und Waisen von an Berufskrankheiten verstorbenen Seeleuten ein, die über die Unfallversicherung keine Entschädigung erhielten. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13.7.1899 (Nr. 70 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung) enthielt dann in § 11 die Sonderbefugnis für die See-Berufsgenossenschaft, die Alters- und Invalidenversicherung der Seeleute zu übernehmen, wenn gleichzeitig eine Witwen- und Waisenversorgung eingeführt würde. Diese besondere *Seekasse* kam jedoch erst 1907 zustande.

1897 Februar 3

Rede<sup>1</sup> des Vorsitzenden der Prokura bei Krupp Hanns Jencke auf der Delegiertenversammlung des Zentralverbands Deutscher Industrieller<sup>2</sup>

Druck, Teildruck

[Eine Verschmelzung der Arbeiterversicherungen wird abgelehnt; einzelne Fehler können bei Beibehaltung der bestehenden Aufgliederung beseitigt werden; die Klagen von Arbeitgebern über bürokratische Belastungen sind übertrieben; insbesondere die Berufsgenossenschaften haben sich als Versicherungsträger bewährt; Betonung des Werts ehrenamtlichen Engagements; vermögensrechtliche Erwägungen sprechen gegen Verschmelzung]

[...]

Über die Frage der Zusammenlegung der jetzt nebeneinander bestehenden verschiedenen Versicherungszweige wird viel gesprochen und geschrieben, viel von Leuten, welche praktisch in keinem der Versicherungszweige tätig sind, welche Wesentliches mit Unwesentlichem vermischen, sich über manches beklagen, was man schließlich nur als eine Unbequemlichkeit bezeichnen kann, welche aber meinen, daß die Notwendigkeit einer Zusammenlegung der sämtlichen drei Zweige der Arbeiterversicherung zu einer Organisation an sich klar sei und eines Beweises überhaupt nicht bedürfe und daß nur das „Wie“ der Zusammenlegung in Frage kommen und den Gegenstand der Erörterung bilden könne. Ich bestreite die Richtigkeit der Prämisse; ich bestreite somit das Vorhandensein von Übelständen, welche mit dringender Notwendigkeit auf die Vereinigung aller drei Versicherungszweige oder zweier derselben zu einer Organisation hinweisen. Ich bestreite das Dasein solcher Übelstände, welche allein durch die Vereinigung, durch diese aber eo ipso, gehoben werden würden.

Man ist, wo man sich auch mit der Frage der Vereinigung beschäftigt und diese gefordert hat, den Beweis für die Hauptsache schuldig geblieben, indem man sie überhaupt außer Beweis gestellt hat. Gewiß gibt es Übelstände und Mängel in jedem Zweig unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Keines der bestehenden Gesetze kann an sich als vollkommen bezeichnet werden, und die Revision, die jetzt in Angriff genommen ist, wird ganz gewiß nicht die letzte sein; vieles in unserer Versicherungsgesetzgebung wird periodisch der Ergänzung, der Korrektur unterliegen. Aber was man im Auge behalten muß: Die vorhandenen und die als solche erkannten oder die für solche gehaltenen Übelstände unterliegen alle der Möglichkeit der Abhilfe innerhalb des Rahmens der bestehenden Organisation und sind von der Frage einer Zusammenlegung dieser Versicherungszweige vollständig unabhängig. So z. B. – ich will nur einzelne Beispiele zitieren – das Markensystem. Man mag über das Markensystem denken, wie man will – bedingt ist dasselbe durch die Individualisierung der Rente nach der Höhe der gezahlten Beiträge bzw. der Zeitdauer, für welche Beiträge

<sup>1</sup> Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr. 73, Berlin 1897, S. 46-73 (hier S. 47-57).

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung fand unter Vorsitz von Theodor Haßler am 3. und 4.2.1897 in Berlin statt. Thema war die Diskussion der vorliegenden Novellen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und zu den Unfallversicherungsgesetzen.

geleistet worden sind. Solange man an diesem Prinzip festhält, ist das Markensystem nicht zu entbehren. Verzichtet man auf diese Individualisierung, führt man andere Grundsätze über die Rentenberechnung ein, etwa im Sinne der Vorschläge, die Herr Präsident Bödiker gemacht hat,<sup>3</sup> so kann das Markenwesen fallen, und zwar gleichgültig, ob man die Alters- und Invaliditätsversicherung mit einem anderen Zweig der Versicherung zusammenlegt oder nicht. So ferner die Frage der Beibehaltung oder der Beseitigung des Kapitaldeckungsverfahrens, die der Beitragerstattung, die der Ausdehnung der Wirksamkeit der Schiedsgerichte des einen Versicherungszweigs auf den andern und dergleichen mehr – alle diese Fragen haben mit der Organisation, d. h. mit der Frage, wer der eigentliche Träger der Versicherung ist, absolut nichts zu tun und werden nach der Richtung ihrer Lösung hin durch die Vereinigung oder Nichtvereinigung einzelner Zweige der Versicherung miteinander nicht berührt.

Dasselbe gilt auch von der Verschiedenheit der Löhne, welche bei jeder der drei Versicherungen der Berechnung der Entschädigung bzw. der Rente zugrunde gelegt werden; wollte man hierin einen Übelstand erblicken, so ließe sich auch dieser beseitigen ohne eine Änderung der Organisation.

Man hat als einen Übelstand, der auf die Vereinigung hinweise, wohl auch das Interesse der Arbeiter bezeichnet, denen nicht zugemutet werden dürfe, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter sich im ungewissen über diejenige Stelle zu befinden, bei welcher ihr gesetzlicher Anspruch geltend zu machen sei. Diese Ungewißheit besteht aber in Wirklichkeit durchaus nicht; die Einrichtung der Krankenkassen, der zur Feststellung der Rente führende Weg bei Unfall, Alter, Invalidität, die Verschiedenheit der hierbei in Betracht kommenden Verwaltungsstellen und Instanzen sind so sehr Gegenstand der allgemeinen Kenntnis geworden, daß Zweifel hierüber in Arbeiterkreisen nicht bestehen.

Auch das Maß der Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung innerhalb der drei Zweige der Versicherung wird – das kann ich versichern – in Arbeiterkreisen als ein vollständig korrektes erachtet, insofern als es sich für jeden derselben durch das Maß der Beiträge der Arbeiter bestimmt – ein Verhältnis, welches, selbst wenn man es ändern wollte, wozu aber weder Anlaß noch Berechtigung vorliegt, ebensowohl mit als ohne Vereinigung einzelner Zweige der Versicherung miteinander geändert werden kann.

Gewiß hat auch der Arbeitgeber durch das Nebeneinanderbestehen dreier verschiedener Versicherungsorganisationen einige Unbequemlichkeiten. Herr von Landmann schildert dies drastisch in einem Beispiel wie folgt:

„Man stelle sich z. B. die Lage eines kleinen Landwirts vor, der, wie es häufig vorkommt, zugleich eine Gastwirtschaft und eine Fuhrhalterei betreibt und außerdem ein paar unbedeutende industrielle Betriebe, etwa eine Brauerei und eine Sägemühle, besitzt. Er muß für sein ganzes Personal die Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen und demnach bei den zu verschiedenen Terminen stattfindenden Lohnzahlungen die Beitragsmarken einkleben. Er hat seine gewerblichen Arbeiter bei der Ortskrankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an- und abzumelden und an die betreffende Kasse die Krankenversicherungsbeiträge abzuführen; indes muß er sich hüten, einen Arbeiter anzumelden, der einer eingeschriebenen Hilfskasse angehört, weil ihm daraus Verdrießlichkeiten und Schreibereien erwachsen können.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 85.

Seine Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeiter braucht er, falls er in Preußen wohnt, nicht anzumelden; in Bayern und anderen Staaten würde er sie bei der landesrechtlichen besonderen Krankenkasse anzumelden haben. Für die Arbeiter der Brauerei muß er bei der Brauerei-Berufsgenossenschaft, für die Arbeiter des Sägewerks bei der betreffenden Holzindustrie-Berufsgenossenschaft, für die Arbeiter des Fuhrwerkbetriebs bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft die Lohnnachweisungen einreichen, die außerdem durch das Statut geforderten Aufschlüsse geben und schließlich die Unfallumlagen bezahlen. Bequemer macht es ihm wahrscheinlich die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.“<sup>4</sup>

Meine Herren, die Ausführungen sind richtig. Aber Sie werden mir zugeben, daß die beklagten Unbequemlichkeiten auf dem Papier wirklich etwas krasser und schlimmer erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. So ein ganz kleiner Landwirt ist das nicht, der einen Gasthof, einen Fuhrwerksbetrieb, eine Brauerei und eine Sägemühle besitzt, nicht wahr? (Sehr richtig!) Der wird auch irgendeinen Beamten – und sei es auch nur ein büromäßig gebildeter Schreiber – haben, der ihm viele kleine Unbequemlichkeiten abnimmt. Außerdem sind das ja zum großen Teil Tätigkeiten, die nicht periodisch und immer wieder zu besorgen sind, sondern wenn hier z. B. gesagt wird: Er hat die einen anzumelden bei der Fuhrwerksgenossenschaft, die anderen bei der Brauereigenossenschaft und die anderen bei der Holz-Berufsgenossenschaft, so ist aber auch mit der einen Anmeldung die Sache abgetan, und dann braucht er 10, 20 Jahre, oder solange der Betrieb existiert, nicht wieder anzumelden. Also das ist eine einmalige Tätigkeit. Er braucht bloß wieder abzumelden, wenn der Betrieb eingestellt wird. Dabei kann ich ja auch wohl sagen, daß der Staat von seinen Untertanen eigentlich doch viel schwierigere Sachen verlangt als die Ausübung dieser einfachen Pflicht aufgrund der Versicherungsgesetze. Z. B. die Ausfertigung einer Deklaration seines Einkommens, seines Vermögens (Heiterkeit) macht diesem Landwirt wahrscheinlich sehr viel mehr Kopfzerbrechen und sehr viel mehr Arbeit als die Ausübung der Pflichten, die ihm aufgrund der Versicherungsgesetze auferlegt worden sind. (Sehr richtig! Sehr wahr!) Ganz gewiß wäre es ja auch für den Arbeitgeber, oder für viele Arbeitgeber, will ich sagen – für alle auch nicht – bequemer, wenn ihm am Jahresschluß von einer Stelle die Liquidation überreicht würde über das, was er aufgrund der gesamten Versicherungsgesetze zu bezahlen hat. Manchem wäre das aber auch unbequem. Mancher hat doch auch nicht so eine große Summe zur Verfügung. Wir haben ja auch mit Arbeitgebern zu tun, die nicht alle zu den reichen Leuten gehören, die gern in kleinen Perioden, in kleinen Beiträgen bezahlen. Aber ich gebe zu: Für viele wäre das ja viel bequemer. Allein das ist doch einmal nicht zu erzwingen, und solange der Arbeiter Beiträge zu unseren Versicherungen bezahlt und die Beiträge periodisch von den Arbeitern erhoben werden müssen, aus dem Grund, weil sie ihm vom Arbeitslohn abgezogen werden, eine andere Art der Erhebung nicht möglich ist – solange muß sich der Arbeitgeber auch gefallen lassen, daß er periodisch bezahlt.

Ein weiterer Gesichtspunkt, auf den ich doch aufmerksam zu machen mich für verpflichtet erachte, ist der, daß die sämtlichen Versicherungszweige die ehrenamtliche Mitwirkung der Arbeitgeber zum Teil ganz außerordentlich stark in Anspruch nehmen. Die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung ist ja

<sup>4</sup> R(ober) von Landmann, Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, in: Preußische Jahrbücher 77 (1894), S. 246-294, hier S. 251.

überhaupt vollständig ehrenamtlich aufgebaut. Solche ehrenamtliche Ausübung wesentlicher Funktionen ist aber nur möglich bei Heranziehung einer großen Zahl von Personen, die im Ehrenamt tätig sind. Die Konzentration zu vieler Pflichten auf ein einziges Ehrenamt, was die Konsequenz sein würde bei Schaffung einer einheitlichen Organisation, macht die Übernahme des Ehrenamts vielfach unmöglich, da für alle, welche Ehrenämter übernehmen, ja die Pflichten des eigentlichen Berufs immer an erster Stelle stehen. Man müßte sich also mit dem Gedanken vertraut machen, daß bei Vereinigung der verschiedenen Versicherungszweige in eine Organisation das neben dem Beamtenapparat wirkende ehrenamtliche Element ganz wesentlich in den Hintergrund gedrängt werden würde. Hierin kann ich aber, ebensowenig wie in der Verringerung der Zahl der Ehrenämter überhaupt, welche die Folge der Vereinigung sein würden, einen Vorteil erachten. Es liegt meines Ermessens vielmehr im Geiste unserer gesamten sozialpolitischen Gesetzgebung, daß das Interesse möglichst weiter Kreise durch Anteilnahme an der Lösung der von ihr gestellten Aufgabe rege gehalten wird.

Meine Herren, ich weiß nun nicht, wie andere mir fernerstehende Kreise über die Frage der Vereinigung denken. Über die Stellungnahme der Industrie wird ja im großen und ganzen die heutige Versammlung Klarheit geben. Aber meiner Überzeugung nach liegt die Sache so, daß wir eine Umwälzung der jetzt bestehenden Organisation nach der Richtung der Vereinigung hin nicht zu wünschen haben, daß wir jedenfalls nicht anerkennen, daß zwingende Gründe für eine solche Vereinigung da sind. Wohl aber erkenne ich an, daß die einzelnen Gesetze noch dies und jenes zu wünschen übriglassen und, wie ich vorhin schon gesagt habe, immer zu wünschen übriglassen werden. Ich möchte – ich werde nachher eingehender darauf zurückkommen müssen – vor allen Dingen die Krankenkassen unverändert erhalten. Ihr Bestehen rührt vielfach aus der Zeit vor Erlaß unserer gesamten sozialpolitischen Gesetzgebung her. Sie sind ihren Aufgaben voll gewachsen, wie allgemein anerkannt wird. Die Übertragung eines Mehr an Pflichten auf sie würde die Grundlagen ihrer gesamten Organisation erschüttern. Auch die Berufsgenossenschaften – ich werde auch darauf noch eingehen müssen – bewähren sich außerordentlich gut, wie wir heute aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Reichsversicherungsamts wiederum gehört haben.<sup>5</sup> Warum sollen wir uns alle den Kopf zerbrechen über Mittel und Wege, bestehende, notorisch nach allgemeiner Überzeugung gut funktionierende Organe aufzuheben oder zu komplizieren?

Die Frage und die Forderung einer Vereinigung taucht aber so häufig auf, daß auch die Motive<sup>6</sup> sich eingehend mit den Schwierigkeiten beschäftigen, die einer solchen Vereinigung entgegenstehen. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage muß ich mir gestatten, darauf etwas ausführlicher einzugehen. Die Motive erörtern zunächst die Möglichkeit einer Verbindung der Kranken- und der Invaliditätsversicherung und wollen – ich will möglichst hier die verba ipsissima, wenn auch in abgekürzter Form, zitieren – nicht verkennen, daß mancherlei Beziehungen zwischen diesen beiden Zweigen der Versicherung bestehen. Die Invalidität sei in den meisten Fällen der Abschluß einer Krankheit, und der Bewerber um eine Invalidenrente habe in der Regel vor Anmeldung seines Anspruchs schon die Fürsorge der Krankenkasse genossen; auch sei die Durchführung der Krankenversicherung materiell für die

<sup>5</sup> Grußwort des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Tonio Bödiker (S. 41–44).

<sup>6</sup> Gemeint sind die Motive zum *Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung von Arbeiter-versicherungsgesetzen*, der am 2.9.1896 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden war.

Träger der Invaliditätsversicherung von größter Bedeutung, weil eine umfassende sorgfältige Krankenfürsorge dem Eintritt der Invalidität vielfach vorbeuge und dadurch die Invaliditätsversicherung entlaste. Dazu komme, daß zu den Lasten beider Zweige der Versicherung sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter, wenn auch in verschiedenem Umfang, beitragen und demgemäß auch die Verwaltung gemeinsam führen. Dieser Erwägungen ungeachtet verneinen jedoch die Motive die Tunlichkeit einer Vereinigung und mit Recht: erstens – ich halte mich hier nur an die Motive – weil der Kreis der versicherten Personen in beiden Versicherungen ein verschiedener sei; nämlich die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, das Gesinde und die unständigen Arbeiter unterliegen der Krankenversicherungspflicht nicht. Die Krankenversicherung umfaßt ungefähr 8 Millionen, die Invaliditäts- und Altersversicherung dagegen etwa 12 Millionen Versicherte. Weiter, weil die Invaliditäts- und Altersversicherung – das ist die Hauptsache hierbei – große und dauernd leistungsfähige Verbände erfordert, während die Krankenversicherung kleiner, örtlich abgegrenzter, den Versicherten tunlichst nahegerückter Kassen bedarf, denen nicht dauernde Leistungen von relativ hohem Kapitalwert obliegen, sondern bei denen es sich um häufig eintretende vorübergehende Unterstützungen handelt, welche, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, sofort geleistet werden müssen.

Aus diesen und anderen zutreffenden Gründen mehr bezeichnen die Motive die Vereinigung der Krankenversicherung mit der Invaliditätsversicherung als untunlich.

Dieselben erörtern dagegen an zweiter Stelle die Möglichkeit einer Verbindung der Unfallversicherung mit der Invaliditätsversicherung.

Hier kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. Erstlich die Überweisung der Invaliditäts- und Altersversicherung an die Berufsgenossenschaften und zweitens die Auflösung der letzteren und die Durchführung der Unfallversicherung durch die Versicherungsanstalten.

Die erste Eventualität wird unter Bezugnahme auf die früheren, dem Erlaß des Gesetzes vorausgegangenen Verhandlungen kurz abgetan. Auch ich kann über diese Frage rasch hinweggehen; Sie wissen, daß die im Jahre 1887 erschienenen und im preußischen Volkswirtschaftsrat verhandelten „Grundzüge“<sup>7</sup> die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Invaliditäts- und Altersversicherung machen wollten; ich stand mit meinen Bedenken hiergegen in scharfer Opposition gegenüber den Ansichten der Regierung, auch sonst in starker Minorität. Auch vom gesamten Zentralverband waren die unüberwindlichen Schwierigkeiten einer Übertragung der Invaliditätsversicherung auf die Berufsgenossenschaften richtig erkannt worden;<sup>8</sup> sie haben sich zufolge der Organisation, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung erhalten hat, nicht vermindert, sondern vermehrt. Zudem sind, genau wie dies bei der Krankenversicherung der Fall ist, ganze Kategorien von gegen Alter und Invalidität Versicherten gegen Unfallgefahr nicht versichert.

Auch die zweite Eventualität, nämlich die Frage, ob umgekehrt sämtliche Berufsgenossenschaften aufzulösen und die Durchführung der Unfallversicherung allgemein den Versicherungsanstalten zu übertragen sei, wird von den Motiven mit Recht verneint. Ich freue mich, daß dieselben bei der Erörterung hierüber den berufsgenossenschaftlichen Organen das Zeugnis ausstellen, daß dieselben mit anerkanntem Gemeinsinn und opferwilliger Freudigkeit ihren Pflichten nachkommen und daß

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 51, Nr. 58-59, Nr. 62 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Vgl. Nr. 54 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

die berufsgenossenschaftliche Organisation sich jedenfalls für diejenigen Betriebszweige, welche in der Hauptsache Großbetriebe umfassen, ferner aber auch für die gesamte Land- und Forstwirtschaft als zweckmäßig erwiesen habe.

Ich kann, soweit meine praktischen Erfahrungen reichen, nur meiner Überzeugung dahin Ausdruck geben, daß die Aufhebung der Berufsgenossenschaften eine außerordentliche Benachteiligung der durch das Unfallversicherungsgesetz der Industrie zugewiesenen Aufgaben bedeuten würde. Der Aufbau der Unfallversicherung auf lediglich ehrenamtlicher Grundlage war ein gewagtes Experiment, zumal die gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich lückenhaft sind. Beispielsweise ist die Annahme einer Wahl in den Genossenschafts- oder Sektionsvorstand einer Berufsgenossenschaft, abgesehen von den gesetzlich festgestellten Befreiungsgründen, obligatorisch. Niemand kann aber gezwungen werden, die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands anzunehmen, und doch ist der letztere und damit der ganze genossenschaftliche Apparat ohne einen Vorsitzenden nicht aktionsfähig. (Sehr richtig!)

Jenes Experiment ist aber geglückt, erstlich, weil die Industrie gern und mit Eifer an die ihr gestellte Aufgabe herantrat, und dann vor allem, was ich bei jeder Gelegenheit gern hervorhebe und auch heute hervorhebe, nicht weil der Herr Präsident des Reichsversicherungsamts hier ist, sondern obgleich er hier ist, weil das durch das Unfallversicherungsgesetz ins Leben gerufene Organ der Reichsregierung, das Reichsversicherungsamt, seine Aufgabe von vornherein richtig dahin auffaßte, daß es mit der Industrie und unter gewissenhafter Respektierung der den Genossenschaften gesetzlich verliehenen Autonomie an der Erfüllung der Aufgabe der Unfallversicherung zu wirken habe.

Hätte das Reichsversicherungsamt, welches aufsichtsführende Behörde ist, sich von vornherein auf den schroffen Standpunkt einer vorgesetzten Behörde gestellt, so wäre die Schaffung der ehrenamtlichen Organisation wohl in zahlreichen Fällen auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen. (Sehr wahr!) Ebenso gewiß ist es, daß diese ehrenamtliche Organisation zu Bruch gehen müßte, wenn – was freilich während der Amtierung des dermaligen Herrn Präsidenten ausgeschlossen ist – einmal ein anderer Geist in das Reichsversicherungsamt einziehen und die Genossenschaften im Sinne einer instanzmäßigen Abstufung als untergeordnete Organe betrachtet werden sollten. Gewisse berufsgenossenschaftliche Aufgaben, namentlich die so wichtige der Unfallverhütung, erfordern ein freudiges Arbeiten aller berufenen Organe der Verwaltung, ein liebevolles Interesse an der Sache, und ein solches ist ausgeschlossen, wenn durch unnützes Reglementieren etc. den Leuten, welche neben einem sie stark in Anspruch nehmenden Beruf auch noch gern alle denkbaren ehrenamtlichen Pflichten auf sich nehmen, die Laune verdorben wird.

Dies nebenbei. Ich wollte, was bei einer Erörterung der etwaigen Aufhebung der Berufsgenossenschaften nicht unerwähnt bleiben dürfte, nur konstatieren, daß, soweit ich die Sache übersehe, Genossenschaften und Reichsversicherungsamt sich vorzüglich ineinander hineingelebt haben und daß zu einer Änderung des Bestehenden absolut kein Anlaß vorliegt. Ich würde es daher auch nur lebhaft bedauern, wenn – was zu erörtern morgen bei Beratung der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz<sup>9</sup> Gelegenheit sein wird – das Reichsversicherungsamt selbst in dieser, unter seiner

<sup>9</sup> Eine Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen war am 17.11.1896 dem Reichstag vorgelegt worden (RT-Drucksache Nr. 570). Die erste Lesung hatte vom 23. bis 26.1.1897 stattgefunden.

Mitwirkung zustande gekommenen Novelle den Versuch gemacht haben sollte, seine Beziehungen zu den Berufsgenossenschaften teilweise zu lockern und seine eigenen, bisher habenden Befugnisse auf die Landeszentralbehörden zu übertragen, was wir nicht wünschen. Doch will ich dem Referenten für morgen weiter nicht vorgeifen.

Ich kann einige besondere Schwierigkeiten, welche der Überweisung der Unfallversicherung an die Versicherungsanstalten entgegenstehen und welche die Motive behandeln, daher auch kurz erledigen.

Da ist vor allem die schwierige Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung und Haftung, die um so schwieriger ist, als bei der Unfallversicherung das Umlageverfahren, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Kapitaldeckungsverfahren in Geltung ist. Die Frage läßt sich außerordentlich schwer beantworten, wer bei Auflösung der Genossenschaften die ungedeckte Rentenbelastung derselben übernehmen und die bewilligten Renten bis zum Wegfall der Rentenberechtigung zahlen sollte. Der angesammelte Reservefonds der Genossenschaften ist zur Deckung der bestehenden Rentenlasten selbstverständlich nicht ausreichend. Weder die Versicherungsanstalten noch etwa der Staat werden aber geneigt sein, jene Lasten auf sich zu nehmen; man könnte ihnen dies auch gar nicht zumuten.

Weiter aber müßte, wie die Motive ausführen, eine Verschmelzung der Unfallmit der Invaliditätsversicherung notgedrungen zu einem Beitragssystem führen, d. h. wir würden auch für die Unfallversicherung, da eine Aufhebung des Kapitaldeckungsverfahrens für die Invaliditäts- und Altersversicherung als ausgeschlossen gelten muß, zu diesem Deckungsverfahren gelangen, was niemand wünschen kann.

Wie weit und eingehend ich die Sache auch überlegt habe, ich kann aus einer Übertragung der Unfallversicherung auf die Versicherungsanstalten nirgends einen Nutzen erblicken. Die Unfallversicherung würde zu einer lediglich bürokratischen Verwaltungseinrichtung werden; denn von einer Autonomie wäre dann nicht mehr die Rede, da im Vorstand der Anstalten Staatskommissare mit Rücksicht auf den Zuschuß des Reichs zu den Alters- und Invalidenrenten mit weitgehenden Befugnissen sitzen. Ich kann mit gutem Gewissen die Schlußfolgerung der Motive unterschreiben:

daß bei allen grundsätzlichen Änderungen in den bisherigen Organisationen die Gefahr besteht, daß man für unsichere Verbesserungen sichere Vorzüge der bestehenden Einrichtungen aufs Spiel setzt und

daß die Nachteile einer grundsätzlichen Änderung in der Organisation die sich daraus möglicherweise ergebenden Vorteile weitaus überwiegen.

Es ist vorhin von dem Herrn Staatssekretär das Wort *tabula rasa* gebraucht worden.<sup>10</sup> Ich sage auch: Hätten wir tabula rasa und die Erfahrungen von heute und gingen jetzt an die Versicherungsgesetzgebung, so würden wir die Sache wahrschein-

<sup>10</sup> Dr. Karl Heinrich von Boetticher hatte in seinem Grußwort erklärt: *Meine Herren, daß unsere sozialpolitischen Gesetze Mängel zeigen – wer sollte sich darüber wundern?, und die Väter dieser Gesetze wundern sich darüber am allerwenigsten. Wir haben, indem wir damals eine tabula rasa vorfanden, uns von vornherein klargemacht, daß in nicht zu ferner Zeit an der Hand der Erfahrungen, die die Ausführung dieser Gesetze zeitigen würde, eine Korrektur sich als notwendig erweisen würde, und jetzt, wo rücksichtlich der Unfallversicherungsgesetzgebung, rücksichtlich der Alters- und Invaliditätsversicherungs(gesetz)gebung ein längerer Zeitraum hinter uns liegt, halten wir es für an der Zeit, auch die Mängel, die wir als solche erkannt haben, sofort zu verbessern* (S. 40).

lich anders machen (sehr richtig!) und würden von vornherein die sämtlichen Zweige der Arbeiterversicherung zusammenlegen. Aber ich wiederhole nochmals, wir müßten auch die Erfahrung von heute haben; sonst nützt uns die tabula rasa nichts. So aber bin ich der Meinung, daß man die drei Zweige der Versicherung auch ferner ruhig nebeneinander bestehenläßt und sein Bemühen darauf konzentriert, jeden dieser Zweige in sich weiter auszubilden und zu verbessern. (Beifall.) Selbstverständlich habe ich aber nichts dagegen einzuwenden, wenn, wie beabsichtigt, die für den einen Versicherungszweig bestehenden Schiedsgerichte auch für den anderen Zuständigkeit erhalten, wenn die Krankenkassen die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung übernehmen und dergleichen mehr; derartige Bestimmungen und bzw. Erleichterungen haben mit dem Wesen der Organisation nichts zu tun.

Über die Frage der Vereinigung der drei Versicherungszweige besteht eine schon ziemlich umfängliche Literatur. Es würde zu weit führen, wenn ich mich mit derselben im kurzen Rahmen eines mündlichen Vortrags beschäftigen wollte. Ganz besonders empfehle ich dem Studium eine vorzügliche Abhandlung des Herrn von Landmann, dem hervorragenden Kenner der Versicherungsgesetzgebung aus dem Jahr 1894. Herr von Landmann behandelt auf das eingehendste die Unzuträglichkeiten, welche sich bei jedem der drei Versicherungszweige herausgestellt haben, kommt aber betreffs der Möglichkeit einer Vereinigung derselben auch zu einem im wesentlichen negativen Resultat. Er erachtet eine Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung für ebenso unthunlich als eine Vereinigung der letzteren mit der Unfallversicherung; insbesondere widerspricht er einer Auflösung der Berufsgenossenschaften und kommt schließlich nur zu dem Vorschlag einer Zusammenlegung der Schiedsgerichte für die Unfall- und die Invaliditäts- und Altersversicherung. Im übrigen aber, meint auch Herr von Landmann, wird man sich in der nächsten Zeit damit begnügen müssen, die gewünschte Vereinfachung der Unfallversicherungsgesetze und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes durch Verbesserungen dieser Gesetze im einzelnen herbeizuführen.

Nur betreffs der in die Unfallversicherung noch einzubeziehenden, in Kleinbetrieben beschäftigten Personen hält Herr von Landmann eine Verschmelzung der Unfallversicherung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung für angezeigt und möglich. Ich glaube indessen auf diese Frage, welche die Interessen des Zentralverbandes nicht näher berührt, hier nicht eingehen zu sollen.

[...] *Zur Novelle des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.*

1897 Mai 5

Rede<sup>1</sup> des Professors Dr. Heinrich Rosin bei Antritt des Prorektorats der Universität Freiburg im Breisgau

Druck, Teildruck

[Die deutsche Arbeiterversicherung ist vorbildlich, jedoch in ihrer Uneinheitlichkeit problematisch; die Leistungen sind beträchtlich; für die Rechtswissenschaft ist sie eine Herausforderung, insbesondere in der Frage der Kausalität bei Arbeitsunfällen; eine Versorgung von Witwen und Waisen und eine Arbeitslosenversicherung ist notwendig]

[...] *Begrüßung. Universitätsinterna.*

Für eine kurze Umschau und Vorschau auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung erbitte ich mir Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

### I.

Sofort bei Betrachtung der Erscheinungen, welche die Grundursachen für die gesetzgeberische Regelung unserer Materie bilden, tritt uns ein eigentümliches Verhältnis, und zwar hier ein gewisser Widerspruch zwischen Rechts- und Wirtschaftsordnung entgegen. Die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung bildet einen Teil der sozialpolitischen Gesetzgebung, die so genannt wird, weil man in ihr den Ausdruck einer Politik findet, durch die pflichtmäßige Beseitigung gewisser Mißstände in dem gesellschaftlichen, sozialen Verhältnis von Unternehmer, d. h. Arbeitgeber, und Arbeiter und durch die Befriedigung berechtigter Bedürfnisse der arbeitenden Klassen den Staat selbst zu erhalten und den Zusammenhalt seiner Teile zu festigen. Ihr gegenüber steht in diesem Rahmen die Arbeiterschutzgesetzgebung, welche beabsichtigt, den Arbeiter in seinen tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zum Unternehmer vor Ausbeutung zu sichern. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, soweit sie den Interessen der Arbeiter zu dienen hat, die Beschränkung der Arbeitszeit sowie namentlich der fabrikmäßigen Beschäftigung von Frauen, Kindern und jugendlichen Personen, die Vorschriften über die Einrichtung der Betriebe zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten, das Verbot des Trucksystems, d. h. der Abgeltung der Arbeiter durch Waren, welche sie selbst erst wieder, um ihren verdienten Lohn zu gewinnen, loszuschlagen genötigt sind, diese und ähnliche Normen sind es, welche jetzt zumeist in dem den VII. Titel der Reichsgewerbeordnung bildenden Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891<sup>2</sup> enthalten sind. Während es aber hiernach einer der wichtigsten Zwecke des Arbeiterschutzes ist, dem Arbeiter seine Arbeitskraft, d. h. regelmäßig sein einziges Kapital, unversehrt zu erhalten, hat die Arbeiterversicherung in ihrem gegenwärtigen Bestand die Aufgabe, dem Arbeiter und seinen Angehörigen für den Fall des gänzlichen oder auch teilweisen Versagens seiner Arbeitskraft fürsorglich ein

<sup>1</sup> Die Rede erschien zunächst in geringer Auflage als Privatdruck, danach erfolgte dann Abdruck in: Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgewichtsbarkeit 6 (1898), S. 1-26. Wir haben diesen Abdruck als Textgrundlage verwendet.

<sup>2</sup> Abdruck: Nr. 70 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

gewisses Einkommen zu sichern. Das Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter also ist es, auf welches sich die sozialpolitische Gesetzgebung bezieht oder aus welchem sie doch die Gründe ihres Einschreitens entnimmt.

An und für sich nun gehört das Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber dem Privatrecht, d. h. demjenigen Teil unserer Rechtsordnung an, welcher im Gegensatz zum Staats- oder öffentlichen Recht die einzelnen als solche ins Auge faßt, sie demzufolge gleichberechtigt einander gegenüberstellt und zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Interessen auf freie Willenseinigung, auf ein gegenseitiges Sich-Vertragen (daher: Vertrag) hinweist. Der Arbeitsvertrag ist also ein Vertrag des Privatrechts, in welchem der Arbeiter Arbeitsleistung, der Arbeitgeber Gegenleistung in Geld verspricht. Der Vertrag kommt zustande, wenn beide Teile ihre Rechnung dabei finden; geschieht das nicht, so mögen sie sich vom Standpunkt des Rechts aus anderweitig versorgen, der Unternehmer sich nach einem anderen Arbeiter, der Arbeiter sich nach einem anderen Arbeitgeber umsehen, genauso, wie es Kaufs- und Verkaufsinteressenten tun, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Allein gerade in bezug auf die Ware Arbeit tritt das angedeutete eigentümliche Mißverhältnis zwischen Privatrecht und Wirtschaftsordnung zutage. Der formalen privatrechtlichen Gleichheit steht die materielle wirtschaftliche Ungleichheit der Parteien gegenüber. Dem Arbeiter nutzt es nichts, wenn ihn das Privatrecht darauf verweist, den Arbeitsvertrag bei nicht passenden Bedingungen ungeschlossen zu lassen, seine Arbeitskraft für sich zu behalten oder anderweit an den Mann zu bringen. Regelmäßig arm, ohne weiteren Besitz, muß er seine Arbeitskraft verwerten, um selbst und mit seiner Familie leben zu können; es fällt ihm schwer, bessere Konjunkturen abzuwarten oder mit seiner Ware, die er von seiner Person nicht trennen kann, einen vorteilhafteren Markt aufzusuchen. So muß er abschließen, und mit seiner Arbeitskraft gibt er sich selbst und gibt er seine Zukunft, die Quelle seines Erwerbs, dem Unternehmer in die Hände. Die privatrechtliche Freiheit ist für ihn schlimmer als Schein; sie wirkt hier, wie stets, wo ihr wirtschaftliche Gleichheit nicht entspricht – man denke z. B. an die Wucherfreiheit oder an die Bedrückungen des Käufers bei sog[enannten] Abzahlungsgeschäften –, geradezu als ein Mittel, den wirtschaftlich Schwächeren dem Stärkeren mit gebundenen Händen zu überliefern. So wird, wie uns die Sprache zeigt, der Empfänger der Arbeit Arbeitgeber, der, der sie leistet, willenloser Arbeitnehmer.

Die daraus für eine ganze, große Bevölkerungsklasse sich ergebenden Schäden, die namentlich in der Industrie seit der Erfindung der Maschine hochgradig hervorgetreten sind, kann der Staat nicht ruhig mit ansehen. Dem Privatrecht, das sein Prinzip nicht aufgeben kann, muß er das öffentliche Interesse und die öffentliche Macht gegenüberstellen, um durch ihr Eingreifen die Lage der arbeitenden Klassen soweit zu stärken, daß darüber hinaus dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte ohne Gefahr für das Ganze Raum gelassen werden kann. Er beschränkt die Vertragsfreiheit, er sichert dem Arbeiter die nötige Ruhe und Erholung, er schützt ihn nach Möglichkeit vor den Gefahren seines Berufs, und er gewährt ihm für den Fall der Erwerbsunfähigkeit das Anrecht auf einen Notgroschen, den er sich im Weg des staatlich unbeeinflussten Arbeitsvertrags nicht zu sichern vermöchte.

Man kann sich den geschilderten Grundgedanken der sozialpolitischen Gesetzgebung an einem Gleichnis verdeutlichen. Gewiß gibt es unter Ihnen, hochverehrte Anwesende, so manchen Kenner oder Freund der edlen Schachkunst. Es ist Ihnen dann bekannt, wie sich beim Schachspiel die Spieler in absoluter formaler Gleichheit gegenüberstehen, wie die elfenbeinernen Figuren, hier die weißen, dort die roten, in

gleicher Zahl und Kraft gegeneinander anrücken. Eben darum gewinnt mit Notwendigkeit derjenige, der der stärkere, bessere Spieler ist. Ist dies dem einen Teil von vornherein sicher, so wird ihm das Spiel mit dem stets schwächeren Gegner keine Freude machen und keine Ehre bringen; er wird es vorziehen, demselben freiwillig, wie man in der Schachsprache sagt, eine Figur vorzugeben, d. h. sich derselben zu berauben, um durch die so entstehende Ungleichheit in den Mitteln der Ungleichheit der Kräfte ein Gegengewicht zu bieten. Allein man denke: Zwei Knaben, Brüder, spielen miteinander; der ältere und bessere Spieler hat seine Freude am steten Gewinn, so daß der jüngere allmählich in Verbitterung gerät, nicht mehr spielen will und dem älteren feindlich wird. Der Vater sieht es, dem am Frieden liegt zwischen seinen Kindern; durch Zureden und Vorstellungen, schließlich durch Befehl, wird er den älteren zur Aufgabe seiner Übermacht im geschilderten Sinne, soweit als nötig, veranlassen.

Dem stärkeren Bruder gleicht der kapitalkräftige Unternehmer, dem schwächeren der besitzlose Arbeiter. Ein freiwilliges Entgegenkommen des Arbeitgebers ist trotz des Hinweises auf die Brüderlichkeit aller Menschen, wie sie Religion und Humanität predigen, nur bis zu gewissem Grad zu erreichen; denn das wirtschaftliche Leben ist in Wirklichkeit kein Spiel, sondern bitterer Ernst, bei welchem die edleren Regungen der Menschenbrust nur zu oft vom Egoismus überwuchert werden. Und auch der edelste Unternehmer kann nicht immer so handeln, wie sein Herz ihn treibt, weil auch er nur ein einzelner in dem Produktionsorganismus des Volks oder gar der Welt ist, der durch die unerbittliche Konkurrenz zermalmt würde, wenn er unter ungünstigeren Bedingungen produzierte als andere. So bleibt nur der Machtspruch des Staats übrig, der unwiderstehlich ist und gleichmäßig wirkt – wenigstens in seinem Gebiet; darüber hinaus müssen dann die gleichartigen Verhältnisse und Bedürfnisse tatsächlich oder auch rechtlich im Wege der Vereinbarung die Staaten zu gleichem Ziel führen.

## II.

Am Eingang der sozialen Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs steht ein hehres Monument, die Botschaft, welche am 17. November 1881 Kaiser Wilhelm I. durch seinen Kanzler<sup>3</sup> dem Reichstag bei der Eröffnung seiner Sitzungen verkünden ließ.<sup>4</sup> Sie enthält Gedanken für die Grundlegung und den Ausbau des großen Werks, welche im wesentlichen auch bis heute für dasselbe bestimmend geblieben sind. Obenan steht der Ausdruck der Überzeugung, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Weg der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sei. In diesem Sinn sollen dem Reichstag teils sofort, teils später Gesetzentwürfe über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, über die Reorganisation des gewerblichen Krankenkassenwesens und über die Fürsorge für die durch Invalidität oder Alter Erwerbsunfähigen vorgelegt werden. „Für diese Fürsorge“ – so fährt die Botschaft fort – „die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben

<sup>3</sup> Otto Fürst von Bismarck.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfang nicht gewachsen sein würde.“

Entsprechend dem Programm dieser Botschaft und gerechtfertigt durch die Notwendigkeit schrittweisen Vorgehens auf einem noch ungebahnten Weg hat sich unsere Arbeiterversicherungsgesetzgebung nicht einheitlich, sondern in drei selbständigen Richtungen als Versicherung gegen Krankheit, gegen Betriebsunfall, gegen Invalidität und Alter oder richtiger gesagt: gegen die wirtschaftlichen Nachteile dieser Erscheinungen entfaltet. Schwere Arbeit war zu leisten, sowohl auf seiten der Regierung wie in den Parlamenten, mancher Kampf war zu bestehen, gar oft mußte der Kanzler das Vollgewicht seiner machtvollen Persönlichkeit einsetzen, ehe die Gesetze ins Leben treten konnten. Zuerst erging das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883<sup>5</sup>, welches mit dem 1. Dezember 1884 seine Wirksamkeit begann; darauf folgte das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884<sup>6</sup>, welches man, da es sich zunächst auf die mit Unfallgefahr verbundenen Industriebetriebe beschränkte, als industrielles oder gewerbliches Unfallversicherungsgesetz zu bezeichnen pflegt. In dieser Begrenzung trat die Unfallversicherung am 1. Oktober 1885 ins Leben, wurde aber durch eine Reihe in den Jahren 1885–87 folgender Gesetze auf die öffentlichen Betriebe des Reichs und der Staaten, namentlich die Eisenbahnbetriebe, auf die Land- und Forstwirtschaft, das Bauwesen, soweit es nicht schon durch das Stammgesetz ergriffen war, und die Seeschifffahrt ausgedehnt.<sup>7</sup> Der dritte und jüngste Zweig unserer Arbeiterversicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung, ist unter der Regierung Kaiser Wilhelms II., der in der Thronrede vom 22. November 1888<sup>8</sup> die Fortsetzung der sozialpolitischen Gesetzgebung als ein teures Vermächtnis seines Großvaters übernommen zu haben erklärte, durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889<sup>9</sup>, in Kraft seit dem 1. Januar 1891, geregelt worden. Gegenwärtig befindet sich unsere Gesetzgebung bereits im Stadium der Reform, mit der Absicht, unter Festhaltung der Grundlagen und namentlich auch der Dreiteilung der Versicherung einzelne Schwierigkeiten, Mängel und Lücken, welche sich bei der Ausführung der Gesetze ergeben haben, zu beseitigen. Ein größeres Abänderungsgesetz, die Krankenversicherung betreffend, ist bereits unterm 10. April 1892<sup>10</sup> ergangen; Entwürfe, welche sich auf die beiden anderen Gebiete der Versicherung beziehen, liegen dem Reichstag gegenwärtig zur Beratung vor.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> Abdruck: Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Abdruck: Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, Abdruck: Nr. 247 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung; Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, Abdruck: Nr. 287 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung; Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei den Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, Abdruck: Nr. 317 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung; Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887, Abdruck: Nr. 320 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Sten.Ber. RT 7. LP IV. Session 1888/1889, S. 1-2.

<sup>9</sup> Abdruck: Nr. 148 Bd. 6. der II. Abteilung diese Quellensammlung.

<sup>10</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Eine Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen war dem Reichstag am 17.11.1896 vorgelegt worden (RT-Drucksache Nr. 570) und von diesem nach erster Lesung der XVII.

Ich beabsichtige nicht und kann nicht daran denken, Ihnen eine wenn auch noch so gedrängte Darstellung des großartigen Systems unseres Arbeiterversicherungsrechts zu geben. Auf anderes als auf den positiven Stoff möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken. Nur mit einigen Worten und mehr zur Vorbereitung dessen, was ich noch zu sagen habe, will ich den Inhalt der Gesetze berühren.

Weite Kreise der gegen Lohn arbeitenden Bevölkerung sind es, welche schon kraft Reichsgesetzes zwangsweise zur Krankenversicherung herangezogen werden, für weitere kann der Versicherungszwang durch örtlich wirksame Autoritäten begründet werden, noch anderen ist der freiwillige Beitritt zur Krankenversicherung gestattet. Als Versicherungsinstitut benutzt das Gesetz, süddeutschen Vorbildern folgend, in erster Reihe die überall vorhandene Ortsgemeinde. Diese hat unter dem Namen Gemeindekrankenversicherung eine Kasse einzurichten, aus welcher die Versicherten im Fall der Krankheit gewisse Mindestleistungen erhalten, nämlich auf die Zeit von 13 Wochen =  $\frac{1}{4}$  Jahr freie ärztliche Behandlung, Arznei und sog. kleine, d. h. weniger kostspielige Heilmittel, wie Brillen, Bruchbänder usw., endlich vom dritten Tag der Krankheit an – diese Karenzzeit dient zur Verhütung der Simulation – für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns. Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus kann unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle dieser Leistungen treten. Die Mittel fließen der Kasse aus Beiträgen zu, welche in der Maximalhöhe von 2 % des ortsüblichen Tagelohns, also für jede Mark 2 Pf., von den Arbeitgebern der Versicherungspflichtigen eingezogen werden, die davon den dritten Teil aus eigener Tasche zu entrichten haben, während sie den Rest ihrem Arbeiter bei der Lohnzahlung abzuziehen berechtigt sind. Aber nicht bloß für, sondern zugleich auch durch die Arbeiter soll die Krankenversicherung wirken und sie im Sinn der kaiserlichen Botschaft zur Selbstverwaltung ihrer eigenen Interessen im einträchtigen Zusammenwirken mit ihren Arbeitgebern heranziehen. So entstehen nach Maßgabe und unter dem Zwang des Gesetzes Ortskrankenkassen für gewisse Berufszweige eines Orts, Betriebskrankenkassen für einzelne große Fabriken, Baukrankenkassen usw., sämtlich Körperschaften von Arbeitern, welche unter Beteiligung der Arbeitgeber an Generalversammlung und Vorstand die Wirksamkeit der Gemeindekrankenversicherung in erweitertem oder freiwillig zu erweiterndem Umfang übernehmen. Daneben ist schließlich auch den Arbeitern die Möglichkeit verblieben, den Absichten des Gesetzes in freien Hilfskassen ohne finanzielle und administrative Beteiligung der Arbeitgeber zu genügen.

Die Unfallversicherung oder genauer die Versicherung gegen Betriebsunfälle bezweckt, dem Arbeiter, welcher den Gefahren seines Berufs zum Opfer gefallen ist, eine besondere Fürsorge zu gewähren. Und zwar werden die für dieselbe zu machenden Aufwendungen als ein Teil der Produktionskosten angesehen, welche von den Unternehmern der als versicherungspflichtig bezeichneten Betriebe getragen werden müssen, soweit nicht innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall dessen körperliche

---

Kommission überwiesen worden, deren Beratungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren (vgl. Nr. 84-89, Nr. 91-93, Nr. 95-96 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellenammlung). Der Gesetzentwurf scheiterte.

Eine Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz war dem Reichstag am 26.2.1897 vorgelegt worden (RT-Drucksache Nr. 696). Der Reichstag hatte nach erster Lesung am 30.4.1897 keine Kommission eingesetzt, was einer Ablehnung der Vorlage gleichkam.

Folgen als Krankheiten behandelt und der Krankenversicherung überwiesen werden. Eine Folge dieses Standpunkts ist zunächst, daß die Unfallentschädigung, abgesehen von der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls durch den Verletzten selbst, in allen Fällen Platz greift, mag der Unfall durch reinen Zufall oder durch Verschulden des Fabrikherrn oder seiner Angestellten oder auch durch eigenes, geringeres oder selbst grobes Versehen des Betroffenen herbeigeführt sein. Das letztgedachte Moment bezeichnet einen wesentlichen, im Ausland vielfach angefochtenen Punkt der deutschen Unfallversicherung, die damit von dem psychologisch durchaus zutreffenden Gedanken ausgeht, daß der ständige Umgang mit der Gefahr eine Abstumpfung gegen dieselbe hervorbringt, welche demzufolge ihrerseits einen Teil der Berufsgefahr darstellt. Wer hätte sich nicht schon selbst dabei ertappt, wie er auf einem schleunigen Gang, ohne auszuweichen, durch die das Trottoir sperrenden, zum Schutz bei Dacharbeiten aufgerichteten Schranken hindurchschlüpft, und wer wollte es daher dem Arbeiter anrechnen, wenn er trotz erhaltener Warnung, um die Arbeit nicht zu sehr zu unterbrechen, die Maschine ölt, während sie sich noch im Gang befindet? Die weitere Folgerung aber ist, daß auf diesem Gebiet die Unternehmer allein, ohne Beteiligung der Arbeiter, die Mittel der Versicherung aufbringen, Reich und Staat als Betriebsunternehmer unmittelbar und für sich allein, die privaten Unternehmer in korporativer Vereinigung zu Berufsgenossenschaften, welche bald engere, bald weitere Kreise gleicher oder gleichartiger Betriebe begreifen. Die fürsorglichen Leistungen derselben umfassen aber die Kosten des über 13 Wochen hinausgehenden Heilverfahrens, eventuell der Beerdigung und eine dem Verletzten für die Dauer und nach dem Maß der Erwerbsunfähigkeit oder seinen Hinterbliebenen zu gewährende Rente, welche im Anschluß an einen maßgebenden Arbeitsverdienst berechnet wird.

Die durch die Unfallversicherung nicht gedeckte Invalidität, d. h. wie ich schon im Sinn des neuen Entwurfs definieren will, die durch körperliche oder geistige Zustände herbeigeführte dauernde Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel, bildet zusammen mit dem Alter, unter dem, ohne Rücksicht auf die Frage der Erwerbsfähigkeit, die Vollendung des 70. Lebensjahrs verstanden wird, den Gegenstand des dritten Versicherungsgebiets. Unmittelbarer und mittelbarer Versicherungszwang sowie freiwillige sog. Selbstversicherung führen auch diesem Gebiet Millionen von Teilnehmern zu, welche nach der maßgebenden Lohnhöhe in 4 Lohnklassen verteilt werden, die für die Bemessung der Beiträge und Leistungen bestimmend sind. Die letzteren bestehen in Renten, Invaliden- und Altersrenten. Zu jeder derselben gibt das Deutsche Reich von sich aus alljährlich 50 Mark hinzu, der Rest wird von Versicherungsanstalten aufgebracht, die nach örtlicher Abgrenzung über Deutschland verteilt sind und von öffentlichen Beamten unter Zuziehung Beteiligter aus dem Kreis der Versicherten und Arbeitgeber verwaltet werden. Für die Höhe der Renten, zu deren Erlangung man eine gewisse Wartezeit hindurch Beiträge entrichtet haben muß, ist die Zahl und Höhe der letzteren in gewissem Umfang bestimmend. Dieselbe wird aus der Quittungskarte des Versicherten ersehen, auf welche Versicherungsmarken aufgeklebt werden, sei es von dem Arbeitgeber selbst, sei es, wie z. B. bei uns in Baden, von den damit beauftragten Organen der Gemeinden oder Krankenkassen, welche die verauslagten Beträge von dem Arbeitgeber wieder einziehen. Die Marken können bei der Post erworben werden. Der Arbeitgeber hat hier die Hälfte der Beiträge aus eigener Tasche zu entrichten, während er die andere Hälfte vom Lohn des Arbeiters abziehen darf. Die bewilligte Rente wird ihrerseits anteilsweise von den verschiedenen Versicherungsanstalten getragen, an welche der

Versicherte nach Maßgabe seiner örtlichen Beschäftigung und nach Ausweis seiner Quittungskarte Beiträge entrichtet hat.

Überblickt man diese in den kürzesten Zügen entworfene Schilderung, so wird man als das überall grundlegendste Moment den sog. Versicherungszwang erkennen. Mit ihm hat das Deutsche Reich, ohne Furcht vor Staatssozialismus und anderen „Gespenstern“, auf einem tief einschneidenden Punkt sich von der alten ausgetretenen Bahn des wirtschaftlichen Gehenlassens abgewendet und dem Grundsatz gehuldigt, daß auch das zwangsweise Eingreifen des Staats in die persönliche Freiheit da vollauf gerechtfertigt ist, wo ohne dasselbe große und notwendige Ziele nicht oder nicht in der nötigen Vollkommenheit erreicht werden können. Dem Impfwang auf dem Gebiet des körperlichen, dem Schulzwang auf dem des geistigen tritt der Versicherungszwang auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens zur Seite. Gegen die Arbeiter gekehrt ist er zunächst Sparzwang, der neben seiner wirtschaftlichen auch eine wesentlich erzieherische Funktion aufweist, aber nicht individueller Sparzwang, sondern Sparzwang auf Gegenseitigkeit, Versicherung im ökonomischen Sinn, wo jeder zugleich für diejenigen spart, die sich mit ihm in der gleichen Gefahr der Bedürftigkeit befinden. Diese Mittragung der Versicherungslasten durch den Arbeiter selbst rechtfertigt es dann, daß ihm auf die Leistungen der Versicherung ein wirklicher Rechtsanspruch gewährt wird, der die ganze Einrichtung von der öffentlichen Armenpflege wesentlich unterscheidet. Gegen die Arbeitgeber aber kehrt sich der Versicherungszwang vor allem in der Pflicht zur anteilsweisen oder gar, wie bei der Unfallversicherung, vollständigen Beitragsleistung. Er wirkt wirtschaftlich in diesem Punkt als eine indirekte Lohnregulierung, während andererseits auch hier der ethische Faktor des hilfreichen Eintretens für diejenigen, deren Arbeitskraft man sich zunutze macht, nicht zu übersehen ist. Endlich aber tritt auch Reich, Staat und Gemeinde werktätig in den Vordergrund, nicht bloß gesetzgebend und organisierend, sondern auch mit bedeutenden materiellen Leistungen dem Interesse Ausdruck gebend, welches auch das Gemeinwesen am sozialen Frieden seiner Glieder hat, und auch dem Ärmsten zum Bewußtsein bringend, daß, wie Fürst Bismarck sagte, der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung für ihn darstellt.<sup>12</sup>

### III.

Lassen auch wir, hochverehrte Anwesende, den Umfang dieser Wohltaten einen Augenblick auf uns einwirken, nicht unpassend zu einer Zeit, wo, wie es scheint, die Hochflut sozialpolitischer Begeisterung schon wieder hier und da ins Weichen gerät und kleinliche Klagen über die mit der Durchführung der Versicherung notwendig verbundenen Belästigungen über Gebühr sich in den Vordergrund drängen. Gestatten Sie daher zunächst zur Illustrierung der unmittelbaren Wirkungen unserer Arbeiterversicherung die Anführung einiger Zahlen, die ich amtlichen Berichten und dankenswerten privaten Zusammenstellungen<sup>13</sup> entnehme. Danach waren am Ende des

<sup>12</sup> Eine entsprechende Formulierung befand sich in einem Immediatbericht Bismarcks an Wilhelm I. vom 11.1.1881 (vgl. Nr. 179 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung), dann öffentlich in den Motiven zur ersten Unfallversicherungsvorlage vom 8.3.1881 (RT-Drucksache Nr. 41). Beide Male war Theodor Lohmann Urheber der Formulierung.

<sup>13</sup> Anmerkung in der Quelle: (Richard) *Freund*, *Was hat die deutsche Arbeiterversicherung im ersten Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit für die Arbeiter geleistet?* Berlin 1897. Leitfaden

Jahres 1894, bis wohin die Berechnungen des Statistischen Amts des Deutschen Reichs sich erstrecken, über 7 Millionen Personen als Mitglieder der Krankenkassen gegen Krankheit versichert, an welche in dem gedachten Jahr über 99 Millionen Mark an Krankenunterstützung gezahlt worden sind. In dem zehnjährigen Zeitraum, welchen bis Ende 1894 die Wirksamkeit der Krankenversicherung aufweist, sind im ganzen 757 Millionen Mark von derselben verwendet worden, welche auf 21 Millionen Krankheitsfälle mit 353 Millionen Krankheitstagen entfallen. Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, eine der größten des Reichs, welche im Jahre 1896 weit über 100 000 Mitglieder zählte, hat seit ihrem Bestehen allein über 16 Millionen Mark an Unterstützungen verausgabt. In der Unfallversicherung waren nach dem letzten Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts, der höchsten Behörde für die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, im Jahre 1896 über 18 Millionen Personen versichert, während in demselben Jahr über 86 000 Unfälle unter Aufwendung von mehr als 57 Millionen Mark entschädigt worden sind. Bis Ende 1895, also gleichfalls in einem zehnjährigen Zeitraum seit dem obzwar zunächst nur beschränkten Inkrafttreten dieser Versicherung, betrug die Zahl der entschädigten Unfälle rund 420 000 mit einem Aufwand von rund 230 Millionen Mark. Gegen Invalidität und Alter sind Ende 1895 etwa 11 ½ Millionen Personen versichert gewesen. Im Jahre 1896 bezogen 180 000 Personen Invalidenrente, 222 000 Altersrente, zusammen 400 000 Rentenberechtigte, an welche 21 Millionen Mark Invaliden- und 27 Millionen Mark Altersrente, zusammen 48 Millionen Mark Rente gezahlt wurden. In der Versicherungsanstalt Baden allein wurden bis Ende 1895, also während eines fünfjährigen Bestehens, zusammen mehr als 10 000 Renten bewilligt und auf dieselben sowie auf Kosten des präservativen Heilverfahrens nahezu 2 Millionen Mark ausgezahlt, eine Summe, zu der noch der Reichszuschuß in Höhe von 870 000 Mark hinzutritt. Im ganzen Reich wurden bis Ende 1894 100 Millionen Mark an Invaliditäts- und Altersrenten gezahlt. Die Gesamtsumme der Leistungen aller drei Versicherungen betrug bis Ende 1894 mehr als eine Milliarde Mark. Gegenwärtig werden für diesen Zweig der Arbeiterfürsorge in Deutschland täglich rund 1 Million Mark aufgewendet. Und nun bitte ich Sie, diese Zahlen nicht mit dem nüchternen Auge des Statistikers, sondern mit dem wärmestrahrenden des Menschenfreunds zu betrachten. Heut ist doch die Arbeiterfamilie, die angstvoll das Krankenlager ihres Ernährers umsteht, wenigstens von der Sorge befreit: Wie beschaffen wir Arzt und Arzneimittel für den Kranken? Wie leben wir, bis er wieder verdienen kann? Heut ist doch die bejammernswerte Frau, der die Bahre des im Bergwerk oder in der Fabrik verunglückten Manns ins Haus getragen wird, wenigstens sicher, daß sie und ihre Kinder nicht der Not und dem Hunger, notdürftig gemindert nur durch die Armenpflege, preisgegeben sein werden. Gewiß, die versorgten 91 900 Hinterbliebenen der bis Ende 1894 durch Betriebsunfall getöteten 45 600 Arbeiter haben das empfunden. Heute hat doch der Invalide einen Notgroschen gesichert, und der Alte, der eine kleine Rente ins Haus bringt, wird nicht als überflüssiger Esser mit scheelen Blicken betrachtet. Die Zeiten, wo von allen den Einrichtungen, die dies zuwege bringen, nichts bestand, rücken für uns allmählich in das Helldunkel der Geschichte, und ich wage nicht zu viel mit der Prophezeiung, daß man einst die Vorstellung dafür verlieren wird, wie man in ihnen leben konnte.

Aber auch die Nebenwirkungen darf man nicht übersehen, welche von der Durchführung unserer Arbeiterversicherung ausgelöst werden. Da ist namentlich die bessere Heilung der Verletzten, welche die Unfallversicherung, die intensivere Krankenbehandlung, welche die Invaliditätsversicherung im Gefolge hat. Schon um ihres pekuniären Interesses willen sind die Berufsgenossenschaften darauf angewiesen, für eine möglichst vollständige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei den durch Unfall Verletzten zu sorgen, die Invaliditätsversicherungsanstalten darauf, die Kranken vor unheilbarer Invalidität zu schützen. So entstehen, neben einer sorgsamten Behandlung und Beobachtung der Verletzten durch besondere Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften, namentlich in größeren Städten, eigene genossenschaftliche Kranken- und Rekonvaleszenten Häuser sowie mediko-mechanische Institute, in denen durch konsequente und systematische Behandlung und Übung der verletzten Gliedmaßen eine erhöhte Leistungsfähigkeit derselben erstrebt wird. Besteht doch neustens die nachahmenswerte Absicht der Direktion der k[öni]g[lichen] Charité zu Berlin, in dieser staatlich unterhaltenen Heil- und Lehranstalt eine besondere Abteilung für Unfallverletzte mit allen Einrichtungen zu möglich[st] vollständiger funktioneller Wiederherstellung derselben zu errichten. In gleicher Richtung bewegen sich die Bestrebungen der Invaliditätsversicherungsanstalten, durch Erbauung von Heilstätten für Lungenkrankheit eine Eindämmung dieser Geißel des Menschengeschlechts herbeizuführen, welche in ihren Folgen naturgemäß auch den besitzenden Klassen des Volkes zugute kommen muß.<sup>14</sup> In zweiter Reihe sei dann die Unfallverhütung erwähnt, mit der die Arbeiterversicherung in das Gebiet des Arbeiterschutzes einmündet. In umfassender Weise machen nämlich die Berufsgenossenschaften, namentlich die gewerblichen, von dem ihnen verliehenen Recht Gebrauch, Vorschriften über die möglichst unfallsichere Einrichtung der Betriebe ihrer Mitglieder bei Vermeidung einer höheren Beitragseinschätzung zu erlassen und die Befolgung derselben durch Revisionsingenieure zu kontrollieren. Der Erfolg ist unverkennbar, und namentlich hat sich der Prozentsatz der schweren tödlichen Unfälle ganz erheblich verringert, so daß im Jahre 1894 nur noch 9,1 Getötete auf 100 Verletzte entfielen gegen 25,7 im Jahre 1886. Endlich gehört zu den mittelbaren Wirkungen der Versicherung auch der Umfang, in welchem die von den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zur Deckung der bewilligten Renten angesammelten Kapitalien vor ihrer Auszahlung an die Rentempfänger nach Maßgabe des Gesetzes gemeinnützigen Zwecken zugänglich gemacht werden. So waren bis Ende 1896 von diesen Anstalten verwendet oder zur Herabgabe gegen Verzinsung bereitgestellt: für den Bau von Arbeiterwohnungen<sup>15</sup> beinahe 12 Millionen Mark, zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses ungefähr 13 Millionen Mark, für den Bau von Kranken- und Rekonvaleszenten Häusern, Herbergen zur Heimat, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Spar- und Konsumvereine und andere gemeinnützige Einrichtungen beinahe 6 Millionen Mark, Summen, die danach in doppelter Weise zum Wohl des Volkes verwendet werden.

#### IV.

Es würde mir, als einem Vertreter der Theorie, schlecht anstehen, wenn ich unter den Wirkungen der neu sich äußernden Richtung unserer Staatstätigkeit nicht auch der Bedeutung gedenken wollte, welche dieselbe für die Wissenschaft erlangt hat.

<sup>14</sup> Vgl. Nr. 35 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>15</sup> Vgl. Nr. 22 und Nr. 24 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Naturgemäß in erster Reihe stehen hier Nationalökonomie und Jurisprudenz. Die Stellung der ersteren zur Arbeiterversicherung hat sich freilich verändert, sobald und soweit dieselbe aus dem Stadium der Erwägung in das des gesetzlichen Bestands hinübergetreten war. Bildeten vorher die großen Prinzipienfragen den Hauptgegenstand wissenschaftlicher Erörterungen, so ist heute das Interesse mehr auf die Einzelfragen und auf das Studium der sozialen Massenwirkungen der geschaffenen Institutionen gerichtet. Die Jurisprudenz aber hat sich der Aufgabe nicht entzogen, in fruchtbarem Zusammenwirken mit einer verständnisvollen Praxis, wie sie namentlich von dem Reichsversicherungsamt geübt wird, den umfangreichen Stoff geistig zu durchdringen, prinzipiell zu erfassen und in seinen Einzelheiten dem Willen des Gesetzgebers und seinen Zwecken gemäß zu gestalten. Daß aber auch über diese beiden zunächst liegenden Wissenszweige hinaus die Durchführung der Arbeiterversicherung wissenschaftlich anregend zu wirken imstande ist und tatsächlich gewirkt hat, läßt sich nicht bezweifeln. Wenn ich hier zunächst die Medizin erwähne, so steht mir Befugnis und Befähigung zu einem abschließenden Urteil nicht zu. Aber so viel gestattet mir doch die Beschäftigung auf meinem eigenen Arbeitsgebiet zu erkennen, daß die umfassende Mittätigkeit, zu welcher der ärztliche Stand bei Behandlung und Begutachtung der der Arbeiterversicherung anheimfallenden körperlichen Zustände berufen ist, auch der Rückwirkung auf die medizinische Wissenschaft nicht entbehrt. Dem Gebiet der Unfallversicherung kommt hier die größte Bedeutung zu. Die Tatsache, daß ein eigener ärztlicher Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz<sup>16</sup> mit ausführlichen Exkursen über die Untersuchungen von Unfallverletzten, Heilverfahren, Erwerbsunfähigkeit, Simulation, Verletzungen usw. schon in zweiter Auflage erscheinen konnte, daß die Versammlungen deutscher Naturforscher und Ärzte in eigenen „Abteilungen für Unfallheilkunde“ wichtige Fragen der Versicherungspraxis behandeln, daß im Jahre 1896 allein an das Reichsversicherungsamt 4 743 ärztliche Gutachten und Obergutachten erstattet worden sind, für deren mühevollen Besorgung das Amt in seinem neuesten Geschäftsbericht insbesondere den dabei umfassend beteiligten deutschen Universitätsprofessoren seinen Dank abstattet: Alles das sind gewiß beachtenswerte Symptome für das von mir vorhin ausgesprochene Urteil. Und ein Blick über die Grenze, ein paar Schritte hinüber an der befreundeten Hand sachverständiger Kollegen bestätigen mir in der Tat, daß in der neuesten medizinischen Literatur gewisse Fragen, wie z. B. die nach der traumatischen, durch Verletzungen herbeigeführte Entstehung von Geschwülsten oder inneren Krankheiten<sup>17</sup>, ebenso die Beobachtungen über traumatische Nervenleiden (Neurosen) durch die Heranziehung der Versicherungspraxis eine nicht unwesentliche Vertiefung erfahren haben. Wie eng die verschiedenen Wissenszweige auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung sich berühren, möge schließlich noch die Tatsache lehren, daß auch eingehende und mit neuen Rechnungsmethoden arbeitende Untersuchungen zur Mathematik des Versicherungswesens durch die Ausführung unserer Reichsgesetze gezeitigt worden sind.<sup>18</sup> Wie jede exakte Wissenschaft, so zieht auch die Jurisprudenz ihre Schlüsse und Begriffe aus der Beobachtung der konkreten Erscheinungen des Lebens. Je wei-

<sup>16</sup> Anmerkung in der Quelle: (Eduard) *Golebiewski*, Berlin 1896.

<sup>17</sup> Anmerkung in der Quelle: (Richard) *Stern*: *Über traumatische Entstehung innerer Krankheiten I.*, Jena 1896.

<sup>18</sup> Anmerkung in der Quelle: (Georg) *Friedrich*, *Mathematische Theorie der reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung*, Leipzig 1895.

ter der Kreis des Beobachtungsmaterials, um so zuverlässiger die daraus gewonnene Erkenntnis. Es ist daher erklärlich, daß das neue Spezialgebiet des Arbeiterversicherungsrechts auch für die juristischen Begriffe im allgemeinen vertiefend wirken muß, mag immerhin diese Förderung bisher nicht in dem wünschenswerten Maß erkannt sein. So ist der Begriff der Ursache im Rechtssinn,<sup>19</sup> die Frage des Kausalzusammenhangs, eine der schwierigsten auf dem Rechtsgebiet, bisher zumeist im Bereich des Strafrechts erörtert worden, um festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Handlung oder Unterlassung eines Menschen als die strafbare Ursache eines verpönten Erfolgs betrachtet werden kann. Wendet man aber die dabei entwickelten, mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit auftretenden Theorien zur Entscheidung der auf dem Gebiet des Arbeiterversicherungsrechts sich ergebenden Fragen an, so erkennt man, daß sie zwar alle in gewissem Umfang zutreffende Gedanken enthalten, darüber hinaus aber im Stich lassen. Zum Teil wenigstens wird dies durch folgende Beispiele verdeutlicht: Ein durch Betriebsunfall am Finger Verletzter begibt sich im August 1892 auf Anordnung der Berufsgenossenschaft in eine mediko-mechanische Heilanstalt nach Hamburg, erkrankt an der dort inzwischen ausgebrochenen Cholera und stirbt.<sup>20</sup> Ein Arbeiter, der mit einem Bruch des Unterschenkels behaftet ist, erleidet im Krankenhaus durch Erysipelas-Bakterien eine Ansteckung an Kopfrosee, in deren Verfolg er erblindet.<sup>21</sup> Sind hier Tod und Verlust des Sehvermögens eine Folge des Betriebsunfalls und durch diesen verursacht? Das Reichsversicherungsamt hat in Übereinstimmung mit der Theorie diese Frage bejaht und demzufolge den Hinterbliebenen die Rente zugesprochen, auch dem Erblindeten die Entschädigung nicht bloß wegen des Schenkelbruchs, sondern auch wegen des Verlusts des Sehvermögens zugebilligt, sicher im Sinn unseres Rechtsgefühls und nach der Absicht des Gesetzgebers, welcher es nicht gerade da an seiner Fürsorge fehlen lassen will, wo der Verletzte, den er begünstigen wollte, durch die von ihm selbst veranlaßten Maßnahmen zu Schaden gekommen ist. Ebensosicher wird aber nach meiner Überzeugung das unbefangene Rechtsgefühl, wird die strafrechtliche Theorie in ihrer überwiegenden Mehrheit und wohl auch die Praxis trotz der allerdings in diesen Fragen sehr strengen Rechtsprechung des Reichsgerichts es ablehnen, denjenigen, welcher einem anderen die oben bezeichnete Finger- oder Schenkelverletzung beigebracht hat, nicht bloß als Urheber dieser, sondern bei analog verlaufendem Tatbestand auch als Urheber des tödlichen Ausgangs nach § 224 Str[af]g[esetz]b[uch] oder der Erblindung nach § 226 Str. G. B. schwerer zu bestrafen. Es ergibt sich hieraus, daß, wenn bei gleichliegendem Tatbestand die Frage des Kausalzusammenhangs das eine Mal eher bejaht, das andere Mal aber eher verneint werden muß, dieselbe im Rechtssinn überhaupt nicht bloß eine Frage des natürlichen Geschehens, sondern eine Frage der gesetzgeberischen Absicht ist, welche verschieden zu beantworten ist, je nachdem es sich um die Anknüpfung einer Strafe oder aber einer Begünstigung an einen gewissen Tatbestand handelt. Indem nun das Arbeiterversicherungsrecht Erscheinungen der letzteren Art in weitestem Umfang in den Kreis der juristischen Betrachtung eingeführt hat, hat es augenscheinlich zu einer Vertiefung des Problems der Kausalität beigetragen, welche in der Tat auch theoretisch sich bereits bemerkbar zu

<sup>19</sup> Anmerkung in der Quelle: *Näheres bei* (Heinrich) *Rosin*, *Recht der Arbeiterversicherung*, Bd. 1, S. 270, 279, 305.

<sup>20</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 11 (1895), S. 147.

<sup>21</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 12 (1896), S. 470.

machen anfängt.<sup>22</sup> Das gleiche ließe sich hinsichtlich des Rechtsbegriffs der Versicherung, der Rechtskraft, der juristischen Personen, der Selbstverwaltung und ähnlicher wichtiger Punkte unseres Rechtssystems ausführen.

Wenn aber, wie vorhin bemerkt, der Zusammenhang des Rechts im ganzen mit anderen Wissenschaften gerade auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung ein besonders lebhafter ist, so tritt doch andererseits an das erstere die Aufforderung um so energischer heran, die Selbständigkeit seiner besonderen Zwecke und Methoden zu wahren und zu vertreten. Nach einem alten Satz des *corpus juris*, welcher die Jurisprudenz als die „*notitia divinarum atque humanarum rerum, justi atque injusti scientia*“ bezeichnet,<sup>23</sup> soll zwar der Jurist von allen Lebensgebieten praktisch Notiz nehmen und für sie ein offenes Auge haben, aber die Wissenschaft dessen, was gerecht und unrecht ist, muß er allein besitzen und darf er sich nicht nehmen lassen. Der Jurist kann die Begriffe des Arbeiters, des Unternehmers oder des Betriebs, mit denen er hier zu operieren hat, nicht in vollem Umfang erkennen ohne Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse, die unserer Gesetzgebung zugrunde liegen, aber er wird behufs der ihm obliegenden scharfen Abgrenzung der Lebenserscheinungen oft genug seine eigenen Wege gehen müssen, wie denn z. B. die nationalökonomische Behandlung der sozialen Frage den Arbeiter als Glied einer gesellschaftlichen Klasse auffaßt, während er dem Juristen im Recht der Arbeiterversicherung als Kontrahent des einzelnen Arbeitsverhältnisses in die Erscheinung tritt. Der medizinische Begriff der Krankheit<sup>24</sup> wird auch dem Juristen wertvolle Anhaltspunkte, namentlich z. B. zur Unterscheidung physiologischer und pathologischer Zustände gewähren. Wenn er aber findet,<sup>25</sup> daß in der modernen Pathologie hier und da in weiterem oder engerem Umfang nur sich entwickelnde Prozesse, nicht aber bleibende Zustände, fertige anatomische Veränderungen, seien es Verstümmelungen oder Mißbildungen, als Krankheiten behandelt werden, so muß er sich sagen, daß eine solche Ansicht vielleicht durch die leitenden Gesichtspunkte der Pathologie, welche im Gegensatz zur Physiologie den *Prozeß* des Lebens, zwar nicht unter normalen, aber unter veränderten Bedingungen betrachtet, gerechtfertigt sein mag, daß aber auf dem Gebiet des Rechts die Definition dem ganz anderen Zweck der Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens zu dienen hat. Dieser aber schließt jenen medizinischen Standpunkt jedenfalls aus, weil nach ihm übelberatene Krankenkassen, wie es in der Tat geschehen ist, solche Unfallverletzte, bei denen z. B. nach einer Amputation und abgelaufenem Heilverfahren ein mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Defekt zurückgeblieben ist, nicht mehr als krank zu behandeln und zu unterstützen brauchten, so daß unter Umständen eine Lücke zwischen der Krankenfürsorge und der erst 13 Wochen nach dem Unfall beginnenden Fürsorge der Unfallversicherung eintreten müßte. Der Jurist, welcher dies nicht beachtete, würde gegen den Willen des Gesetzes und die Selbständigkeit des Rechts ebenso verstoßen, wie neuestens m[eines] E[rachtens] sogar das Reichsgericht auf anderem Gebiet es getan hat, indem es einen Angeklag-

<sup>22</sup> Anmerkung in der Quelle: Vgl. hierzu auch die Bemerkungen (Maximilian) *Schultzensteins* in Bd. 5, S. 296 ff., dieser Zeitschrift. – Die Herausgeber.

<sup>23</sup> Klassische Definition von Rechtswissenschaft im unter Justin I. zwischen 528 und 534 geschaffenen *Corpus Juris Civilis*. Die Definition geht auf den römischen Juristen Domitius Ulpianus zurück.

<sup>24</sup> Anmerkung in der Quelle: Vgl. dazu *Rosin a. a. O.*, S. 293 ff.

<sup>25</sup> Anmerkung in der Quelle: *Rosin*, S. 295 Note 6.

ten, der eine Woche lang aus einer fremden Zentrale den elektrischen Strom für seinen Motor in der Absicht rechtswidriger Zueignung entnommen hatte, von der Anklage des Diebstahls freisprach, weil nach dem Wortlaut des § 242 Str. G. B. nur Sachen gestohlen werden können, während nach dem Gutachten der gehörten physikalischen Sachverständigen die Physik mehr und mehr davon abgehe, in der Elektrizität ein Flu[i]dium, eine Sache zu erblicken, sondern sie vielmehr als einen Zustand, eine unkörperliche Kraft erkenne.<sup>26</sup>

## V.

Es ist, hochverehrte Anwesende, für uns Deutsche ein erhebendes Bewußtsein, zu sehen, wie die neue soziale Versicherungsgesetzgebung nicht bloß im Innern unseres Landes höchst zahlreiche Wohltaten wirkt, sondern auch in anderen Staaten immer mehr und mehr zur Nachahmung anregt. Schon scheint es, wie ein neuerer Schriftsteller<sup>27</sup> sagt, daß die Arbeiterversicherung ihren Lauf siegreich um die Welt nehmen wird, wie die Dampfkraft und die Elektrizität es getan haben. Namentlich sind es die Länder germanischer Bevölkerung, Österreich, die Schweiz, Schweden, welche sich dem deutschen Beispiel, wenn auch in beschränkterem Umfang, entweder schon angeschlossen haben oder es zu tun im Begriff stehen. Aber auch in anderen Staaten ist mindestens die Beachtung, welche die Grundgedanken unserer Gesetzgebung finden, eine höchst bedeutende. Auf internationalen, der sozialen Versicherung besonders gewidmeten Kongressen werden sie bekämpft und verteidigt, jedenfalls aber in weitesten Kreisen bekanntgemacht, und es spricht deutlich genug für die nationenverbindende Kraft dieser Ideen, wenn selbst französische Schriftsteller bändereiche Werke einer Darstellung der deutschen Gesetzgebung widmen.<sup>28</sup>

Freilich haben es unsere Nachfolger durch unser Vorgehen leichter, als es uns selbst geworden ist. Man geht, so sagte einst Bismarck, mit der sozialen Gesetzgebung in unbekannte Erdteile und findet den richtigen Weg nicht prima facie.<sup>29</sup> Wir haben als Pioniere dieses Kulturzweigs in der Durchführung manchen Fehler begangen, von dem die anderen lernen können. Daß unsere Regierungen nicht zögern, in Einzelheiten die bessernde Hand anzulegen, habe ich bereits erwähnt. Aber sie halten, und vielleicht mit Recht, zunächst die Zeit noch nicht für gekommen, um fundamentalere Umgestaltungen, namentlich in der Richtung der vielfach geforderten Vereinfachung der Arbeiterversicherung und Verschmelzung ihrer einzelnen Zweige, in die Wege zu leiten. Immerhin wird diese Reform, wenn auch nach weiteren Diskussionen und Erfahrungen, unternommen werden müssen, und es ist gut, sich beizeiten die Richtung des

<sup>26</sup> Anmerkung in der Quelle: *Dazu die Ausführungen von (Heinrich) Dernburg und (Wilhelm) Ostwald in der „Deutschen Juristen-Zeitung“, Bd. 1 Nr. 24, Bd. 2 Nr. 4 und 6. (Vgl. jetzt auch noch daselbst Bd. 2, S. 420 und 467. – Die Herausgeber.)*

<sup>27</sup> Anmerkung in der Quelle: (Tonio) *Bödicker* (recte: Bödiker), *Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895, S. 3.*

<sup>28</sup> Gemeint ist wohl eine Buchreihe des französischen Handelsministeriums: *Notices et comptes rendus. Fascicule I: Étude statistique des accidents du travail d'après les rapports officiels sur l'assurance obligatoire en Allemagne et en Autriche, Paris 1892; Notices et comptes rendus. Fascicule II: Résultats financiers de l'assurance obligatoire contre les accidents du travail en Allemagne et en Autriche, Paris 1892; Notices et comptes rendus. Fascicule V: Résultats statistiques de l'assurance obligatoire contre la maladie en Allemagne, Paris 1893.*

<sup>29</sup> Bismarck am 21.4.1895 in einer Ansprache an eine Abordnung aus Anhalt (vgl. Nr. 31 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

einzuschlagenden Wegs zu vergegenwärtigen. Denn in der Tat leidet unsere Gesetzgebung an einer ihre Volkstümlichkeit beeinträchtigenden Kompliziertheit. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen, die Organisation der Versicherungsanstalten, das System der Lastenaufbringung, die Struktur der Beitragspflicht: Alles das ist, wie schon die obigen Andeutungen ergeben haben, bei den einzelnen Versicherungszweigen verschieden. Es ist bis zu gewissem Grad wirklich so, wie ein Vorkämpfer der Reform sagt, als hätte die deutsche Gesetzgebung mit deutscher Gründlichkeit alle logisch konstruierbaren Formen auch einmal in der Praxis erproben wollen.

Noch gehen die Ansichten über die Art der Verschmelzung und ihre Tragweite erheblich auseinander.<sup>30</sup> Diejenige Anschauung, welche von mir selbst im Anschluß an Ideen, die schon bei Beginn unserer Sozialgesetzgebung von berufenster Seite ausgesprochen wurden, vertreten wird,<sup>31</sup> als Ausgangspunkt der Reform eine nicht bloß organisatorische, sondern materielle Verschmelzung der Unfall- mit der Invaliditätsversicherung nehmen. Die Unfallversicherung ist heutzutage, soweit sie über die Fürsorge für das Heilverfahren hinausgeht, eine nach der Eigenart ihres Grundes, des Betriebsunfalls, besonders begünstigte Invaliditätsversicherung, verbunden mit einer in unserer Gesetzgebung auf diesen einen Fall beschränkten Hinterbliebenenversorgung. Die günstigere Lage des Unfallverletzten selbst besteht, abgesehen von der größeren Höhe der Renten, namentlich darin, daß er nicht bloß wie bei der gewöhnlichen Invaliditätsversicherung dann Rente erhält, wenn er im Sinne des Gesetzes völlig erwerbsunfähig ist, sondern daß ihm auch jede Minderung seiner Erwerbsfähigkeit, ohne daß eine Untergrenze gesetzt wäre, einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Rente gewährt. Es ist nun nicht zu leugnen, daß die selbständige Inangriffnahme der Unfallversicherung bei dem hier besonders dringenden Bedürfnis und unter Benützung gewisser Anknüpfungspunkte in der früheren sog. Haftpflichtgesetzgebung ursprünglich durchaus gerechtfertigt gewesen ist. Anders aber sieht es vom Standpunkt der fertigen Arbeiterversicherung aus. Für den Arbeiter und seine Hinterbliebenen ist es wirtschaftlich augenscheinlich ganz gleich, ob er einem Betriebsunfall oder einem sonstigen Unfall oder auch einer Krankheit zum Opfer gefallen ist, und denselben Standpunkt muß daher auch der Sozialpolitiker einnehmen. Will man etwa hervorheben, daß die Opfer ihres Berufs eine besondere Begünstigung verdienen, so bedenke man, daß es neben den Betriebsunfällen auch Betriebskrankheiten gibt, die Phosphornekrose in Zündholzfabriken, die chronische Quecksilbervergiftung in Spiegelbeleganstalten, die Bleivergiftung in Bleihütten, das Augenzittern der Bergleute, die noch viel mehr Berücksichtigung verdienen, weil ihnen der Arbeiter bei längerer Beschäftigung beinahe unentrinnbar ausgesetzt ist. Und doch erhält er hier eine Rente heute erst bei völliger Invalidität und seine Hinterbliebenen gehen leer aus.

Dazu kommt die Unsicherheit der Begriffe Unfall und Betriebsunfall. Das Charakteristikum des Unfalls wird in der Plötzlichkeit seines Eintritts gefunden; aber das Reichsversicherungsamt erkennt an, daß die Begriffe „plötzlich“ und „allmählich“ an der Grenze ineinander übergehen und hat daher einen Fuhrmann entschädigt, der, unterwegs eingeschlafen, sich die Füße erfroren hatte<sup>32</sup> oder die Hinterbliebenen

<sup>30</sup> Anmerkung in der Quelle: (Wilhelm) Zeller, *Die Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung*, Leipzig 1896.

<sup>31</sup> Anmerkung in der Quelle: *Verwaltungsarchiv*, Bd. 4, S. 381.

<sup>32</sup> Zu Erfrierungen als Arbeitsunfall vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 9 (1893), S. 433.

eines Müllers, der sich bei stundenlanger Arbeit in fußhohem, eiskaltem Wasser den Tod geholt hatte. Welche Schwierigkeit die Feststellung eines Unfalls bei der Begutachtung von Bruchschäden erzeugt, wird den Herren Ärzten unter Ihnen bekannt sein. Dann aber kompliziert sich die Sache weiter dadurch, daß nicht ein Unfall an sich, sondern nur ein Betriebsunfall zur Erlangung der Unfallfürsorge ausreicht. Der Gedanke des Gesetzgebers ist an sich klar erkennbar. Er wollte diejenigen Unfälle erfassen, denen der Arbeiter durch seine Berufstätigkeit in einem das Unfallrisiko des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Maße ausgesetzt ist. Aber schon die praktische Anwendung erzeugt Schwierigkeiten. Ist das Hinstürzen des Arbeiters auf dem Gang zur Fabrik ein Betriebsunfall? Nein! Wie aber, wenn er im Wintermorgen bei Dunkelheit und Glatteis fällt? Oder wenn der Zimmermann die Axt trägt und sich bei einem sonst harmlosen Fall damit verletzt? Ist die Körperverletzung eines Fabrikarbeiters durch einen Kameraden im Raufhandel ein Betriebsunfall? Nein! Wie aber, wenn der Streit um die Benutzung eines Werkzeugs entstanden war? Oder der eine den anderen mit einem Werkzeug über den Kopf schlägt? Oder der eine von zwei streitenden Bauarbeitern den andern vom Gerüst hinabstürzt? Wie aber muß es sozialpolitisch wirken, wenn hier in einem Fall die Unfallrente gewährt, in dem anderen verweigert wird! Das Reichsversicherungsamt geht bei Annahme eines Betriebsunfalls in einer an sich anerkennenswerten arbeiterfreundlichen Tendenz wohl schon über die Grenzen der rechtlichen Möglichkeit hinaus. So ist der Unfall eines Zechenarbeiters, den er bei einem am Geburtstag des Fürsten Bismarck auf der Zechenhalde veranstalteten Böllerschießen erlitt, als Betriebsunfall aufgefaßt worden,<sup>33</sup> ebenso das Stolpern eines Landwirts über die Schwelle seines eigenen Hauses, als er einen zum Reinigen eines Erntewagens gebrauchten Besen in dasselbe zurücktrug, ohne daß auch nur das Amt eine Feststellung darüber für nötig erachtete, ob das Tragen des Besens irgendwelchen Einfluß auf den Unfall oder seine Folgen gehabt hatte.<sup>34</sup> Daß mit diesen Entscheidungen keine für die Beteiligten sicher erkennbare Grenzbestimmung erreicht werden kann, ist klar, und man darf sich daher nicht wundern, wenn Unfallverletzte durch die gewagtesten Argumentationen ihren Unfall als einen Betriebsunfall plausibel zu machen suchen, so die Hinterbliebenen des Monteurs einer deutschen Firma, der, in Geschäften nach Neapel geschickt, dort in der Nacht um 4 Uhr von dem Balkon seiner Wohnung, wo er frische Luft schöpfte, herabstürzte,<sup>35</sup> so der Pferdeknecht, der des nachts aus dem Fenster seiner über dem Pferdestall gelegenen Schlafkammer gestiegen war und dann angab, er habe geträumt, daß sich ein Pferd im Stall losgemacht, und habe, als er es pflichttreu wieder befestigen wollte, schlaftrunken Tür und Fenster verwechselt,<sup>36</sup> so die Hebamme, die, in das Haus eines Landwirts geholt und beim Durchgehen der Pferde beschädigt, behauptete, einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall erlitten zu haben.<sup>37</sup> Mußten alle diese Ansprüche auch erfolglos bleiben, so zeigen sie doch, wie im Kreis der Beteiligten die Unterscheidung von Betriebsunfall und Unfall als etwas Unnatürliches und möglichst zu Überwindendes betrachtet wird.

<sup>33</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 12 (1896), S. 423.

<sup>34</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 12 (1896), S. 216.

<sup>35</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 11 (1895), S. 238.

<sup>36</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 11 (1895), S. 238.

<sup>37</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 11 (1895), S. 168.

Und nun nehmen Sie hinzu, daß beim Reichsversicherungsamt die Streitsachen darüber, ob ein Unfall bei dem Betrieb vorliegt, ob der Unfall erwiesen ist und ob ein Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, nicht weniger als 30 % aller Rechtsfälle ausmachen und daß dazu noch 21 % treten, welche die Frage nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit betreffen, erwägen Sie dann weiter, daß nach dem erst jüngst ausgesprochenen Gutachten einer ausgezeichneten ärztlichen Autorität das Hangen und Bängen im Unfallprozeß auf den Nerven- zustand des Verletzten und damit auf seine Heilung den ungünstigsten Einfluß aus- übt,<sup>38</sup> lassen Sie sich dann endlich sagen, daß man in der Schweiz den Unterschied zwischen Unfall und Betriebsunfall beseitigen will, in Schweden tatsächlich die ganze Unfallversicherung in der allgemeinen Invaliditätsversicherung bereits hat aufgehen lassen und ähnliche Absichten auch in den österreichischen Parlamenten laut geworden sind, so werden Sie mir vielleicht beistimmen, wenn ich als Pro- gramm der Zukunft für uns aufstelle: Einführung einer allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung, allgemeine Fürsorge auch bei Halbinvalidität, dagegen zugun- sten dieser Einrichtung, wenn auch unter Wahrung der bewährten Unfallverhütung und unter Vorbehalt der Frage der Organisation der vereinigten Funktionen, Aufhe- bung der besonderen Unfallversicherung.

## VI.

Zum Schluß gestatten Sie mir, hochverehrte Anwesende, noch einen Punkt von höchster Bedeutung wenigstens zu streifen. Die von mir soeben geforderte allge- meine Witwen- und Waisenversicherung bewegt sich noch im Rahmen der Grundge- danken unseres geltenden Rechts, welches alle sozialpolitische Fürsorge an den Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge körperlicher Zustände und Vorgänge anknüpft. Darüber hinaus geht die Versicherung des gesunden Arbeiters gegen Arbeitslosigkeit, die immer dringender an unsere Türen pocht. Und in der Tat ist die Arbeitslosigkeit des Arbeitswilligen das schlimmste aller sozialen Übel, in ihren moralischen Wirkungen schlimmer als Krankheit und Tod, ein Nebel, dessen quantitative Ausdehnung uns die Berufs- und Volkszählungen des Jahres 1895 mit ihren 179 000 gesunden Arbeitslosen im Sommer und 553 000 im Winter<sup>39</sup> deutlich vor Augen geführt haben, ein Übel, welches auch die Wirksamkeit unserer bestehen- den Versicherungen hemmt, insofern der erwerbslose Arbeiter, von einzelnen Nach- giebigkeiten der Gesetze abgesehen, mangels der Möglichkeit einer Beitragsentrich- tung die Versicherung verliert oder doch an ihr Schaden leidet. Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist es daher, das gegenwärtig die Nationalökonomie auf das lebhafteste beschäftigt<sup>40</sup> und das auch bereits in der Schweiz in das Stadium der Gesetzentwürfe, ja, darüber hinaus in das verschiedenartiger Verwirklichung einge-

<sup>38</sup> Gemeint ist ein Gutachten des Direktors der psychiatrischen und Nervenlinik der Berliner Charité Professor Dr. Friedrich Jolly zur Traumatischen Neurose vom 6.7.1897, das am 1.10.1897 in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“ veröffentlicht wurde (S. 485-487).

<sup>39</sup> Anmerkung in der Quelle: *Vierteljahrshäfte zur Statistik des Deutschen Reiches 1896. Ergänzung zum 4. Heft, S. 10\**.

<sup>40</sup> Anmerkung in der Quelle: (Georg) Adler, Artikel „Arbeitslosigkeit“ im „*Handwörterbuch der Staatswissenschaften*“, I. Supplementband; (Richard) Weyl in der *Zeitschrift für Versi- cherungsrecht*, Bd. 2, S. 106.

treten ist.<sup>41</sup> Allerdings ist auch die Arbeitslosenkasse in St. Gallen nach kurzem Bestand wieder aufgelöst worden, und gerade diese Tatsache, verbunden mit dem Umstand, daß die Auflösung unter dem Einfluß der besser gelohnten Arbeiter erfolgte, hat der Erörterung über die Bedenken der ganzen Institution neue Nahrung gegeben. Solche Bedenken sind zweifellos vorhanden. Bei der fakultativen Arbeitslosenversicherung, wie sie z. B. in Bern besteht, beteiligten sich gerade die gelernten, höher gelohnten, aber auch der Gefahr der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzten Arbeiter, auf deren Beiträge die Kasse am meisten angewiesen wäre, wenig oder gar nicht, bei der obligatorischen Versicherung reicht das Solidaritätsgefühl doch nicht aus, um sie das Ungerechte ihrer zwangsweisen Heranziehung, zumal nach Verhältnis des verdienten Lohns, verwinden zu lassen. Dazu kommen noch andere Momente. Während man bei den bestehenden Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Zufälle in weitem Umfang von der Frage des Verschuldens absehen kann, weil der Selbsterhaltungstrieb hier ein erhebliches Gegengewicht bietet, kann man selbstverständlich als Grund der Arbeitslosenfürsorge nur unverschuldete Arbeitslosigkeit zulassen, die man zudem auch dann verneinen muß, wenn der Arbeitslose eine ihm vom Arbeitsnachweis, der mit der Kasse notwendig verbunden werden muß, zugewiesene passende Arbeitsgelegenheit ausschlägt. Damit aber kommt man in die schwierige Lage, die Fälle verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit, der passenden und nicht passenden Arbeitsgelegenheit durch Bestimmungen definieren und spezialisieren zu müssen, deren Anwendung die Gefahr erheblicher Eingriffe in die persönliche Willensfreiheit nahelegt und oft genug an der Sprödigkeit der tatsächlichen Verhältnisse scheitern muß.

Bei dieser Sachlage ist neuerdings<sup>42</sup> der Plan aufgetaucht, von einer Versicherung auf Gegenseitigkeit hier überhaupt abzusehen und an deren Stelle den individuellen Sparzwang zu setzen. Danach sollen für jede krankenversicherungspflichtige Person mit den Krankenversicherungsbeiträgen mindestens 30 Pf. pro Person und Woche vom Arbeitgeber erhoben werden, der davon  $\frac{1}{3}$  selbst zu tragen hat. Die Krankenkasse liefert diese Beiträge an eine öffentliche Sparkasse ab. Dort bleibt das Guthaben des Arbeiters bis zur Höhe von 100 Mark gesperrt, über welche er nur im Fall der Arbeitslosigkeit durch Entnahme von 5–8 Mark wöchentlich je nach der Höhe des Sparguthabens verfügen darf. Auf die Gründe der Arbeitslosigkeit wird dabei nicht berücksichtigt, weil es ja ausschließlich sein eigenes Gut ist, das der Arbeiter verzehrt. In diesem Punkt sowie in der Befriedigung des Sonderinteresses der besseren Arbeiter, die zum Sparen für eigene Rechnung natürlich leichter zu haben sind, wird der Vorzug des ganzen Plans gefunden.

Doch hat auch er seine Schattenseiten. Ein Arbeiter, für den wöchentlich 30 Pf. gezahlt werden, bringt es bei ununterbrochener Beschäftigung im Jahr nur auf 15 Mark 60 Pf. Wie die Arbeitslosenversicherung in der geschilderten Form nur die unteren Klassen des Arbeiterstands befriedigt, so wirkt der individuelle Sparzwang befriedigend nur für die höheren, für welche doch das ganze Problem weniger dringend ist. Man kann eben für die Sicherung der sog. schlechten Risiken das Prinzip der Versicherung durch Heranziehung der besseren nicht entbehren. Dazu kommt,

<sup>41</sup> Vgl. Nr. 94 Anm. 19.

<sup>42</sup> Anmerkung in der Quelle: (Georg) Schanz, *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung*. Bamberg, 1895. Desselben Verfassers „*Neue Beiträge*“ 1897 sind mir erst nach der Rede zugekommen.

daß auch der Sparzwang, wenn er nicht selbst illusorisch werden will, von der Verschuldungsfrage nicht ganz abzusehen vermag; sonst kann ja jeder Arbeiter beliebig durch Arbeitsniederlegung die Sperre aufheben. Endlich erscheint es nicht gerecht, im Fall eines Streiks die Beiträge der Arbeitgeber mit einer gegen sie selbst gerichteten Wirkung den Arbeitern zuzuwenden.

So wird man, wie ich glaube, doch zu einer Arbeitslosenversicherung, und zwar, wie neuerdings besonders befürwortet, in kommunaler Form zunächst für die großen Städte, die Hauptsitze der Arbeitslosigkeit, gedrängt werden. Durch Staatsgesetz sollte baldigst diesen Gemeinden die Möglichkeit der Zwangsversicherung unter Aufstellung von Normativbestimmungen gewährt werden. Die Schwierigkeiten erscheinen nicht unüberwindlich, freilich auch hier unter der Voraussetzung, daß Stadt und Staat, ihrem eigenen Interesse an der großen Frage entsprechend, mit der Bewilligung eigener Mittel in entsprechendem Umfang nicht zurückhalten. Dann kann man auch die bessergestellten Arbeiter durch die Zuwendung besonderer Vorteile gewinnen. Namentlich erscheint mir nach dieser Richtung der Vorschlag einer sog. alternativen Versicherungsleistung<sup>43</sup> beachtenswert, welcher in seiner zuletzt vertretenen Form dahin geht, solchen Versicherten, welche 3 Jahre hindurch, ohne die Kasse in Anspruch zu nehmen, Beiträge gezahlt haben, das, was sie im ersten Jahr eingelegt haben usw., ohne Zins zurückzuerstatten. Von Versicherten, die nie arbeitslos geworden sind, würde danach die Kasse nur die Beiträge der ersten zwei Jahre sowie Zins und Zinseszins sämtlicher Beiträge gewinnen. Wird hierdurch das Bestreben, möglichst ununterbrochen zu arbeiten, bei dem einzelnen Arbeiter höchst wirksam verstärkt, so könnte man auch das Interesse des einzelnen an der möglichst ununterbrochenen Arbeit der übrigen dadurch steigern, daß man den Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge nur in Gestalt einer Dividendenbeteiligung nach Maßgabe der Überschüsse der Versicherungskasse realisiert. Was aber die Schwierigkeiten einer Prüfung der Schuldfrage und der Durchführung eines angemessenen Arbeitsnachweises anlangt, so können dieselben in der Praxis auf ein erträgliches Maß herabgemindert werden, sofern es nur gelingt, die maßgebenden Entscheidungen in die Hände von Männern zu legen, welche das Vertrauen von Arbeitgebern und Arbeitern genießen und in ihrer Funktion durch Beisitzer aus beiden Klassen unterstützt werden.

Ich bin am Ende. Sie werden, hochverehrte Anwesende, in meiner Erörterung der Wirkungen unserer Gesetze vielleicht die vermißt haben, ob und inwieweit es gelungen ist, durch diese neue als sozialpolitisch bezeichnete Staatstätigkeit die Gegner unserer heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung geistig zu überwinden und abgewendete Söhne des Vaterlands wiederzugewinnen. Ich bin absichtlich darauf nicht eingegangen, weil die Erreichung dieses Ziels, so wünschenswert es an sich sein mag, mir nicht als ausschlaggebend für das Verhalten des Staats in der Arbeiterfrage erscheint. Zwar bin ich der Meinung, daß die hohe Leistung unserer Gemeinwesen und ebenso der Arbeitgeber für die Arbeiter sowie das Zusammenwirken beider sozialen Gruppen bei der Durchführung unserer Gesetze und der Verwaltung der gesetzlichen Anstalten mit der Zeit ihre Wirkung auch auf die Gemüter der Arbeiter nicht verfehlen wird, wenn man nur in unserer überhastigen Welt, ohne sich am

<sup>43</sup> Anmerkung in der Quelle: (Alfred) Schorrer (recte: Schorer) in „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“, Bd. 2, S. 290; (Georg) Adler, Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung, in „Soziale Praxis“, Bd. 5, Sp. 921.

eingeschlagenen Weg irremachen zu lassen, Geduld hat, sie abzuwarten: fructus afferunt in patientia. Doch darf man sich nicht verhehlen, daß die soziale Wirkungskraft der bestehenden Versicherungseinrichtungen durch die Bedeutung dessen, was noch zu leisten ist, durch Witwen- und Waisenversorgung, durch Arbeitslosenversicherung und namentlich durch den gesetzlichen Ausbau und die praktische Durchführung des Arbeiterschutzes nicht unwesentlich in den Schatten gestellt wird. Und selbst, wenn pessimistische Anschauungen uns die versöhnende Kraft alles Geschehenen und noch zu Leistenden abzuleugnen imstande wären, so würde das an der Verpflichtung unseres Staats, die berechtigten Interessen der arbeitenden Klassen durch geeignete Einrichtungen zu befriedigen und den wirtschaftlich Schwachen zu Hilfe zu kommen, keinen Deut ändern. Das praktische Christentum, dem einst Fürst Bismarck zur Kennzeichnung unserer Gesetze den Namen gegeben und das in dem frommen Herzen seines Herrn und Kaisers so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, es ist doch im Grunde nicht ein solches, das christlich ist, um praktisch zu sein, sondern dasjenige, das auf dem Gebiet der Nächstenliebe praktisch sich betätigen muß, weil es christlich, weil es Religion ist. Ohne Rücksicht auf den Erfolg muß unser Staat seine Pflicht gegen seine dienenden Glieder erfüllen, auch die vom Staat Abgewendeten unter ihnen nicht wie einen Feind betrachtend, dem man eine Stellung opfert, die man doch nicht halten kann, sondern wie einen verirrtten Bruder, dem man um so mehr die Gerechtigkeit hält, je weniger man sie von ihm selbst zu erwarten hat, und den man äußerstenfalls bei seinen Angriffen auf das uns Heiligste nur dann mit der Schärfe des Schwerts zurückzuweisen berechtigt ist, wenn man selbst seine Pflicht ihm gegenüber bis zum letzten Ende erfüllt hat. Denn nicht der Erfolg, für den wir nicht einstehen können, und nicht unsere Rechte, die im Eigengefühl wurzeln, sondern unsere Pflichten stehen im staatlichen und sozialen Leben wie im Leben jeder Gemeinschaft in erster Reihe.

### Nr. 107

1897 Mai 28

Max Hirsch: Die Sozialpolitik und die Deutschen Gewerkvereine<sup>1</sup>

Druck

[Die Selbsthilfe der Arbeiterorganisationen ist wahre Sozialpolitik; Bildung als deren Fundament; Staatshilfe ist ergänzend vor allem beim Arbeiterschutz für Minderjährige und Frauen notwendig; für Stärkung der Rechte der Arbeiter; Ablehnung der Zwangsversicherung; eine Anerkennung der Arbeiterberufsvereine wäre die Krönung der Sozialpolitik]

Sozialpolitik ist ein Fremdwort, und wenn es nach gewissen einflußreichen Leuten ginge, so wäre sie im wesentlichen auch ein Fremdding für unser Deutschland. Denn Sozialpolitik bedeutet in der Hauptsache: Eintreten des Staats für die ärmeren und schwächeren Klassen, welche ziemlich gleichbedeutend sind mit den Arbeitern

<sup>1</sup> Der Regulator Nr. 22 vom 28.5.1897, Beilage, S. 5-7.

im weiteren Sinne. Aber daß der Staat für die Arbeiter, also gegen die einseitigen Interessen der Arbeitgeber sich betätigt, das paßt eben durchaus nicht jenen Herren, nach deren Ansicht es den Arbeitern schon viel zu gutgeht und infolgedessen „der Kamm schwillt“. Nicht für, sondern gegen die Arbeiter, gegen ihre „Unbotmäßigkeit“ und „Zügellosigkeit“ sollen Reich und Staat Gesetze machen, am liebsten Ausnahmegesetze in verstärkter Auflage, während die großbesitzenden Klassen in Land und Stadt als „staatserhaltende“ immer neue Liebesgaben vom Staat erhalten.

Die Deutschen Gewerkvereine als richtige Arbeitervereinigungen wollen natürlich von solcher After-Sozialpolitik nichts wissen. Sie bekennen sich von jeher zu der wahren Sozialpolitik, kraft deren der Staat seinen mächtigen Arm schützend und hilfreich hält über die Schwachen und Enterbten. Wenn andere Richtungen, wenn namentlich die Sozialdemokratie die unsrige fort und fort als „manchesterlich“ schmählt, für sich selbst aber die Sozialpolitik als alleinige Erbpacht beansprucht, so schlägt sie damit einfach der Wahrheit ins Gesicht.

Allerdings, nur durch den Staat glauben die Gewerkvereine den Arbeitern nicht helfen zu können. Vor allem, so urteilen sie gemäß Vernunft und Erfahrung, muß der Arbeiter, wie der erwachsene Mensch überhaupt, in sich selbst, in seiner körperlichen und geistigen Tüchtigkeit und vor allem in der vereinten und dadurch verzehnfachten Kraft der Gewerks- und Arbeitsgenossen, der bewährten Arbeiter-Berufsorganisation, sein Heil suchen. Wäre es nicht widersinnig, das von anderen zu erbiten oder zu erzwingen, was man selbst leisten kann? Und sind nicht sogar die Sozialdemokraten größtenteils zu dieser Einsicht bekehrt worden, haben sie nicht den Gewerkvereinen fast alles, wenn auch meist schlechter, nachgemacht: ihre Gewerkschaften, ihre freien Hilfskassen, ihre Genossenschaften, ihre Bildungsbestrebungen, ihren Arbeitsnachweis, ihre Reise- und Arbeitslosenunterstützung u[nd] v[ieles] a[n- dere] – alles Einrichtungen der genossenschaftlichen Selbsthilfe?! Was sie also den Gewerkvereinen als Fehler, ja, förmlich als Verbrechen vorwerfen, das tun sie selber, und bei ihnen ist es dann das Vortrefflichste für die Arbeitersache.

Die Gewerkvereine aber sind mit Recht stolz darauf, daß sie tatsächlich als die ersten aus eigenem, freiem Antrieb und aus eigener Kraft so viel nützliche und segensreiche Dinge für ihre Mitglieder geschaffen, allein an Geldunterstützungen in allen Notlagen des Lebens über 16 Millionen Mark geleistet haben.

Allein so rühmlich diese Ergebnisse auch sind, so gut wissen die Gewerkvereine, daß sie keineswegs für alle Bedürfnisse und Schäden des Arbeiterstands genügen. Und soweit eben die eigene Kraft nicht ausreicht, soweit soll – das ist ihr leitender Grundsatz – der Staat tatkräftig für den Schutz und die Förderung der Arbeiter eingreifen. Nach dieser klaren Fassung besteht also zwischen Selbsthilfe und Staatshilfe nicht ein Gegensatz, sondern ein Verhältnis des Zusammenwirkens und der Ergänzung. Und wahrlich, so viel hat die Vergangenheit an den arbeitenden Klassen versäumt und gesündigt, so groß sind die immer neuen Aufgaben der rastlos wogenden Zeit, daß auch neben allen Anstrengungen der Arbeiter selbst und ihrer Verbände noch genug und übergenuß für den Staat zu tun übrigbleibt.

Das wird schon eine kurze Aufzählung der Hauptpunkte zeigen, an denen nach dem sozialpolitischen Programm der Deutschen Gewerkvereine der Staat und die Gemeinden ihre Hebel für die Arbeiterklasse einsetzen sollen.

1. Beim Kind und jungen Menschen muß begonnen werden, wenn man die Schäden der Klasse gründlich heilen will. Das Fundament der Sozialpolitik ist die Volkschule, diese somit die erste und wichtigste Aufgabe des Staats und der Gemeinde.

Hand in Hand mit einer guten Familienerziehung hat die öffentliche Volksschule die Arbeiterkinder beiderlei Geschlechts körperlich und geistig zu tüchtigen und ehrenwerten Menschen und Bürgern, entsprechend den so sehr gestiegenen Anforderungen unserer Zeit, heranzubilden. Zu dem Zweck fordern wir: unentgeltliche Einheitschule für Arm und Reich, Belehrung über Natur und Menschenwelt fürs praktische Leben, Besserstellung der Volksschullehrer, obligatorischen Fortbildungsunterricht von genügender Stundenzahl; für die Mädchen Hauswirtschaftsunterricht zur notwendigen Vorbereitung für ihren Hausfrauenberuf; Ermöglichung einer höheren Fortbildung für besonders begabte und fleißige junge Leute, namentlich auch durch Freistellen an den technischen, Kunst- und Volkshochschulen.

Demgemäß und zum Schutz der jugendlichen Gesundheit verlangen die Deutschen Gewerkvereine von jeher das gänzliche Verbot der Kinderarbeit und für die jugendlichen Arbeiter bis 18 Jahr (nicht bis 16, wie jetzt) höchstens 10stündige Arbeitszeit, einschließlich der Fortbildungsschulzeit und mit baldiger weiterer Beschränkung zumal in gesundheitsschädlichen Betrieben; Vorschriften und Einrichtungen, um eine gewissenhafte Ausbildung der Lehrlinge zu sichern und die verderbliche Lehrlingszüchterei zu verhüten. Diese wie die Schutzbestimmungen überhaupt sollen sich nicht nur auf Fabrik und Handwerk, sondern auf die gesamte Lohnarbeit, einschließlich Hausindustrie, Handel, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, natürlich mit den notwendigen Modifikationen, erstrecken.

2. Für das weibliche Geschlecht als das schwächere und weniger widerstandsfähige bedarf es auch im erwachsenen Alter besonderer gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit und namentlich des Familienlebens. Auch diese Forderung haben die Deutschen Gewerkvereine seit lange[m] nachdrücklich erhoben und dazu beigetragen, daß dieselbe in der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891<sup>2</sup> (dem „Arbeiterschutzgesetz“) wenigstens zum Teil erfüllt worden ist. Allein die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 11 bzw. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 10 Stunden genügt nicht. Diese Arbeitszeit ist zumal für die Besorgerin eines Hauswesens, für die Gattin und Mutter, entschieden zu lang; im Interesse der Frauen selbst wie der Familie und damit des ganzen Volks fordern wir die Herabsetzung zunächst auf 10 bzw. 9 Stunden und dann weiter. Das heimische Gewerbe wird darunter ebensowenig leiden, wie es unter der jetzigen Beschränkung irgend gelitten hat. Solange noch Scharen kräftiger Männer arbeitslos feiern müssen, wird sich die Notwendigkeit überlanger Arbeitszeit für Frauen und Mädchen schwerlich erweisen lassen!

3. Die erwachsenen männlichen Arbeiter bedürfen, wenn auch nicht in dem Maß wie die jugendlichen und weiblichen, so doch immer noch in bedeutendem Umfang des gesetzlichen Schutzes.

Vor allem gilt dies von der Sicherung von Leben und Gesundheit gegen die Gefahren und Schädigungen des Betriebs, welche weder der einzelne noch auch der organisierte Arbeiter allein wirksam zu bekämpfen vermögen. Dazu gibt die Gewerbenovelle (§§ 120 a, 120 d, 120 e) sowie das Unfallversicherungsgesetz (§ 87 ff.) vortreffliche allgemeine Vorschriften, die sich selbstredend auch auf die jugendlichen und weiblichen Arbeiter erstrecken, denen es nur leider bisher größtenteils an der Anwendung und Durchführung fehlt. Die ungeheure Zahl der Betriebsunfälle und

<sup>2</sup> Abdruck: Nr. 70 Bd. 3 und Nr. 26 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Gewerbeerkrankungen durch Staub, Dünste, Gase usw. schreit so dringend um Abhilfe, daß die erforderlichen Anordnungen – wie die Gewerkvereine schon wiederholt petitioniert haben – schleunigst erlassen werden sollten!

So ist namentlich die Verheißung des sogen[annt]en hygienischen Maximalarbeitstags, d. h. der Beschränkung der Arbeitszeit in den gesundheitsgefährlichen Gewerben, welchen wir zuerst klar und entschieden aufgestellt haben,<sup>3</sup> bis heute erst zum kleinsten Teil erfüllt worden. Auf die Betreibung dieser hochwichtigen und unschwer durchführbaren Schutzmaßregel sollten alle deutschen Arbeiter und Arbeiterfreunde ihre Kräfte konzentrieren. Das wäre weit aussichtsvoller als die Anstrengungen um den achtstündigen Maximalarbeitstag für alle noch so verschiedenartigen Gewerbe, welcher in keinem Land besteht und von uns wie selbst von einsichtigen Sozialdemokraten als nachteilig und unerreichbar, mindestens für absehbare Zeit, erachtet wird. Auch wir streben eifrig nach Verkürzung der Arbeitszeit, soweit es die wirtschaftlichen, besonders die Exportverhältnisse irgend zulassen, und wir sind überzeugt, daß dies wie in England, so auch bei uns durch freie Berufsorganisation schneller und besser erzielt wird als durch die Gesetzgebung.

Zu den Schutzmaßregeln, die mit Recht auch den erwachsenen Männern zugute kommen, gehört die endlich errungene Sonntagsruhe. Sie muß nicht nur – namentlich für das Handelsgewerbe – festgehalten, sondern noch erheblich verbessert und, soweit irgend möglich, auf die Verkehrs-, Gast- und Schankwirtschafts- u. a. Gewerbe ausgedehnt werden.

Aber auch außerhalb der Betriebe sollen Staat und Gemeinde das kostbare Gut der Gesundheit der Arbeiter wie der Bevölkerung überhaupt schützen und fördern, so vor allem durch Sorge für reinliche, gesunde Wohnungen, Straßen und Plätze u[nd] a[ndere] m[ehr].

4. Neben der Gesundheit und dem Familienleben gilt es aber noch andere teure Güter für den Arbeiter zu wahren, vor allem sein Recht und seine Ehre. Darum haben die Deutschen Gewerkvereine als die erste von allen Arbeiterorganisationen den Rechtsschutz als eine ihrer wichtigsten Aufgaben anerkannt und erfüllt. Aber die Grundlage des Arbeiterrechts hat der Staat zu schaffen, sie kann in der Jetztzeit keine andere sein als Freiheit und Gleichberechtigung mit allen anderen Klassen, insbesondere mit den Arbeitgebern.

Dieser leitende Grundsatz ist denn auch seit 1869 für die gewerblichen Arbeiter in Deutschland prinzipiell anerkannt, durch die Gewerbenovelle von 1891 auch praktisch weiterausgebaut worden, wobei unsere Vertreter erheblich mitwirkten. Erwähnt sei nur die gleiche Kündigungsfrist für beide Teile, das Verbot der Merkmale auf Zeugnissen, die Vorschrift der Lohnzahlung in barer Reichswährung (Truckverbot), die Verpflichtung zum Erlaß von Arbeitsordnungen in Fabriken, mit eingehenden

<sup>3</sup> Die Forderung nach einem „sanitären“ bzw. „hygienischen“ Normal- bzw. Maximalarbeitstag in gesundheitsschädlichen Betrieben wurde allerdings im Reichstag zuerst 1885 von der Zentrumspartei aufgestellt (vgl. Nr. 57 Bd. 3 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

Die Gewerkvereine waren gegen jede gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Männer. Eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Betrieben, wie sie seit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1.6.1891 möglich war (§ 120e Abs. 3), forderte Max Hirsch zuerst in: Max Hirsch, Arbeiterschutz insbesondere Maximalarbeitstag, vom Standpunkte der Deutschen Gewerkvereine, Berlin 1890, S. 15-18.

Vorschriften gegen Willkür, Übergriffe und Härten besonders auch bezüglich der Strafen. Diese Arbeitsordnungen einschließlich jeder Abänderung sind vor Erlaß zur Kenntnis der Arbeiter zu bringen, damit diese sich darüber äußern können. Hierin wie in der zulässigen Errichtung von Arbeiterausschüssen liegt offenbar der bedeutsame Keim zu einer der modernen Arbeit würdigen Fabrik- und Werkstattverfassung.

Aber wie schwach ist dieser Keim bisher entwickelt, wie wenig sind manche andere wertvolle Arbeiterrechte von dem Papier der Gewerbenovelle in die Wirklichkeit übertragen worden! Hierzu ist ausdauernde praktische Reformtätigkeit erforderlich, zumal seitens der Arbeiterorganisationen. Ohne den Rückhalt dieser haben auch die meisten Arbeiterausschüsse keinen Einfluß und keine Widerstandskraft, wie sich das selbst in manchen Staatsbetrieben gezeigt hat.

Anders steht es glücklicherweise mit den Gewerbegerichten und Einigungsämtern, für welche, im Gegensatz zur Sozialdemokratie, die Deutschen Gewerksvereine schon lange Jahre unablässig agitiert hatten,<sup>4</sup> bis endlich das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890<sup>5</sup> ihre Einführung in den meisten größeren und mittleren Städten erwirkte. Trotz nicht geringer Mängel des Gesetzes haben diese auf dem Boden der Gleichberechtigung erwachsenen Laiengerichte sich trefflich bewährt, und auch die eng damit verbundenen Einigungsämter entfalten allmählich eine segensreiche Tätigkeit zur Beilegung von Arbeitsdifferenzen, wenn auch lange noch nicht in dem Maß, wie es zum Besten beider Teile der Fall sein könnte. Unermüdlich müssen wir daher auch in dieser Richtung weiterarbeiten!

5. Ohne eine umfassende, gut organisierte und eifrige Gewerbeaufsicht erreichen auch die besten Schutzgesetze nicht entfernt ihr Ziel. Das ist eine jetzt allseitig anerkannte Wahrheit, und auch in dieser Hinsicht hat die Gewerbenovelle von 1891 Fortschritte gebracht; in manchen Aufsichtsbezirken, das Großherzogtum Baden voran, kann man nachweislich der vorzüglichen Berichte mit dem Geleisteten zufrieden sein. Aber in Preußen und anderen Einzelstaaten bleibt noch sehr viel zu wünschen übrig, wobei die von uns stets bekämpfte schädliche Verquickung der sozialpolitischen Überwachung mit der rein technischen Kesselrevision die Hauptschuld trägt. Außer der Beseitigung dieser fordern wir namentlich: richtigere Auswahl der Aufsichtsbeamten unter besonderer Berücksichtigung der Ärzte, der Arbeiter und der Frauen, letztere für die Hunderttausende von Arbeiterinnen, Strafbefugnis der Fabrikeninspektoren zur Durchführung ihrer Anordnungen, Unterstellung der Gewerbeaufsicht unter die einheitliche Leitung des Reichs, am besten durch ein Reichsarbeitsamt, zugleich für eine ständige umfassende Arbeitsstatistik. Einen Ansatz zu solcher Reichstätigkeit bildete die Schaffung der „Kommission für Arbeiterstatistik“ (1892), welche denn auch trotz mehrfach gehemmter Tätigkeit durch ihre Erhebungen über die Arbeitszeit-, Gesundheits- u. a. Verhältnisse in Verbindung mit dem kaiserl[ichen] Statistischen Amt Verdienstliches leistet.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Vgl. den Gesetzentwurf, den Max Hirsch am 13.10.1873 auf der Jahresversammlung des Vereins für Sozialpolitik vorlegte, und den Antrag Hirschs im Reichstag vom 14.4.1877 (Nr. 136 und Nr. 170 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>5</sup> Gewerbegerichtsgesetz vom 29.7.1890, Abdruck: Nr. 14 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Dr. Max Hirsch gehörte von 1892 bis 1893 zu den vom Reichstag in die Kommission für Arbeiterstatistik entsandten Mitgliedern (vgl. Nr. 79 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

Wenn aber Reich und Staat erforschend und regelnd in die Privatindustrie eingreifen, so sollten sie vor allem ihre eigenen Hunderttausende von Arbeitern beschäftigenden Betriebe sozialpolitisch reformieren, sie nach den kaiserlichen Erlassen „zu Musteranstalten entwickeln“. Gerade die Deutschen Gewerkvereine haben an diese hohe Ehrenpflicht durch Beschwerden und Petitionen, namentlich bezüglich der Staatsbahnen, unablässig gemahnt und direkt wie besonders indirekt auch schon manchen wichtigen Erfolg erzielt.

6. Die Arbeiterversicherung in ihrer ganzen Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt schon seit 1868,<sup>7</sup> also lange vor der Botschaft Kaiser Wilhelms I. (1881) erkannt und durch mustergültige freie Kranken-, Invaliden- und Sterbekassen in schwerem Ringen verwirklicht zu haben, ist ein unbestrittenes Verdienst der Deutschen Gewerkvereine, das ihnen freilich von oben schlecht genug gelohnt worden ist. Bekannt ist der langjährige ungleiche Kampf zwischen der freien Arbeiterselbstverwaltung, welche gerade auf diesem Gebiet sich als durchaus möglich und segensreich erwiesen hat, und der Zwangsversicherung mit Bevormundung durch die Arbeitgeber und Beamten.

Die letztere hat in Deutschland vermöge der ganzen Wucht der Reichs- und Staatsgewalt gesiegt, und an eine Umkehr im System ist in absehbarer Zeit nicht zu denken. Aber wenigstens in den einzelnen Bestimmungen könnte und sollte vieles verbessert werden, wie wir es in unseren Petitionen wiederholt des näheren dargelegt haben. In der Hauptsache fordern wir: ausreichendere Benefizien nach Betrag und Dauer; Entlastung der Krankenkassen von der übermäßigen Unfallkarenzzeit<sup>8</sup>, volle Gleichberechtigung der freien mit den Zwangskassen, zumal auch bei der Wahl der Arbeitervertreter; wesentliche Verstärkung der Befugnisse der letzteren bei der Verwaltung; größere Schnelligkeit und Sicherheit der Rentenfestsetzung, besonders bei der Unfallversicherung; Reform der Schiedsgerichte unter Aufrechterhaltung des vollen Rekursrechts an das Reichsversicherungsamt. Vor allem diese letzte Forderung ist eine Lebensfrage der Arbeiter und wird deshalb von den Deutschen Gewerkvereinen tatkräftigst vertreten.

7. Auf die allgemeine Verbesserung des Lohn Einkommens, welche für den beschäftigten Arbeiter die Grundlage aller anderen Reformen bildet, kann nach allseitiger Anerkennung der Staat direkt nicht einwirken. Diese wichtigste Regelung ist und bleibt daher – wie in der Hauptsache auch der Arbeitsnachweis, die Reise- und Ortsunterstützung für die Arbeitslosen – Sache der freien Berufsorganisation, deren überwiegende Wichtigkeit schon hieraus hervorgeht. Aber indirekt kann und soll der Staat (und ebenso in ihrem Bereich die Gemeinde!) auch sehr erheblich für angemessene Löhne der Arbeiter und damit für eine kulturgemäß steigende Lebenshaltung der großen Masse des Volkes wirken. Alle hierzu geeigneten Mittel hier aufzuführen, ist unmöglich; nur einige der hauptsächlichsten können kurz erwähnt werden.

Dazu gehört vor allem – selbstverständlich neben der Lohnverbesserung in den Staats- und Kommunalbetrieben selbst – die Verpflichtung der Unternehmer öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, ihren Arbeitern bei normaler Arbeitszeit anständige Löhne (in England sagt man dafür „Gewerkvereinslöhne“!) zu bewilligen. Der Staat soll auch nicht selbst durch rücksichtslose Konkurrenz der Gefangenenarbeit die

<sup>7</sup> Vgl. dazu das Musterstatut der Gewerkvereine (Abdruck: Nr. 33 Bd. 5 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>8</sup> Die Krankenkassen trugen in den ersten 13 Wochen nach einem Betriebsunfall sämtliche Kosten.

Löhne der freien Handwerker und Arbeiter herabdrücken. Von sehr großem Einfluß ist ferner die ganze Agrarpolitik, d. h. wahrlich nicht im Sinne der großgrundbesitzenden Agrarier, sondern in der Richtung der Verallgemeinerung des Besitzes und der Bewirtschaftung des Bodens, des landwirtschaftlichen wie des städtischen, vermittelt innerer Kolonisation, Hauserwerbsgenossenschaften usw. Hierdurch würde einerseits der lohndrückende Zudrang vom Lande in die Stadt beseitigt und aus Konkurrenten Abnehmer der gewerblichen Arbeiter geschaffen werden – andererseits die Einkommensverhältnisse durch Ermäßigung des schwersten Ausgabepostens, der Wohnungsmiete, verbessert werden. Und in gleicher Richtung läuft endlich eine der dringendsten und wichtigsten Forderungen der Sozialpolitik, zugleich eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit: Abschaffung der indirekten Steuern und Zölle auf den Lebensbedarf der Arbeiter, wodurch gerade seit der sogenannten sozialpolitischen Ära das ohnehin knappe Lohneinkommen den Arbeitern wieder größtenteils weggenommen wird.

8. Die Krönung des Gebäudes der Sozialpolitik aber, dasjenige, was nicht nur alle anderen Maßnahmen vervollständigt und verstärkt, sondern allein ihre Dauer und ihr Emporsteigen in das Reich der Freiheit und Selbständigkeit verbürgt, das ist – verbunden mit wirklich freiem Versammlungs-, Vereins- und Koalitionsrecht – die staatliche Anerkennung und Förderung der Arbeiterberufsvereine. Hierfür haben die Deutschen Gewerkvereine, in ihrem Verband einträchtig zusammengeschlossen, seit zwölf Jahren derart die Bahn gebrochen, daß die große Mehrheit des Reichstags dem von uns veranlaßten Gesetzentwurf wiederholt zugestimmt hat.<sup>9</sup> Freilich, die Regierungen widerstreben noch, während sie gleichzeitig die Innungen als Arbeitgeberverbände mit immer neuen Vorzugs- und Zwangsrechten, auch gegenüber den Gesellen, wahrlich nicht zum Vorteil des Handwerks ausstatten wollen. Wir verlangen für die Arbeiterverbände keine Privilegien, sondern nur die allgemeine Rechtsfähigkeit, und darum, wenn hinter den Arbeiterberufsvereinen nur eine immer wachsende Mitgliederzahl und Rührigkeit steht, so wird und muß unsere gerechte Forderung bewilligt werden.

Dies die Grundzüge der Sozialpolitik, wie sie die Deutschen Gewerkvereine auffassen und betätigen. Bei aller gebotenen Kürze wird jeder Unbefangene erkennen, daß es sich hier in der Tat, entgegen den Verdächtigungen der Sozialdemokraten und anderer Widersacher, um ein umfassendes, folgerichtiges und kraftvolles System der praktischen Arbeiterwohlfahrt handelt, mit welchem unsere Organisation sich ebensowohl sehen lassen kann wie mit ihren großartigen Leistungen genossenschaftlicher Selbsthilfe. Wohlan, mögen alle unsere Genossen mit verdoppeltem Eifer für die fortschreitende Verwirklichung dieses trefflichen Programms eintreten, und mögen die noch außenstehenden Arbeiter aller Berufe unser Streben und Schaffen für ihr und ihrer Familien Wohl durch ihren Beitritt und ihre Mitarbeit wirksam unterstützen!

<sup>9</sup> Der Zentralrat der Gewerkvereine hatte am 18.11.1885 dem Reichstag in einer Eingabe einen Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Berufsvereine zugeleitet (vgl. Nr. 29 und Nr. 34 Bd. 4 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

Ein am 14.5.1890 von Dr. Max Hirsch und Genossen eingebrachter Gesetzentwurf betreffend die eingetragenen Berufsvereine (RT-Drucksache Nr. 32) war nur bis zur ersten Plenarlesung bzw. zur Annahme in der eingesetzten XVIII. Kommission gelangt (Bericht: RT-Drucksache Nr. 770). Auch spätere Anträge fielen aufgrund Sessionsschlusses jeweils unter den Tisch des Hauses. Am 11.12.1896 nahm der Reichstag eine Resolution betreffend eines Berufsvereinsgesetzes an (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 3846).

**Nr. 108**

1897 September 23

**Rede<sup>1</sup> des Professors Dr. Gustav Schmoller zur Eröffnung der 14. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik****Druck**

[Rückblick auf 25 Jahre Vereinsgeschichte: Der Verein steht über Parteien und Klasseninteressen; er wirkt nicht über Beschlüsse und Gesetzentwürfe, sondern durch Debatten und Schriften; der gegenwärtige Stillstand beim Ausbau der sozialen Gesetzgebung wird vorübergehend sein]

Zur Eröffnung unserer Verhandlungen darf ich daran erinnern, daß wir mit unserer diesjährigen Generalversammlung zugleich das 25jährige Bestehen unseres Vereins feiern. In den ersten Oktobertagen 1872 trat in Eisenach eine Anzahl Männer aller politischen Parteien zu einer Beratung über die wichtigsten sozialen Fragen der Zeit, Fabrikgesetzgebung, Gewerkvereine und Wohnungsfrage, zusammen. Daraus entstand unser Verein.<sup>2</sup> Man darf ohne Zweifel die Epoche von 1862–1875 die wichtigste Zeit unseres Jahrhunderts für unser Vaterland nennen: Das neue Deutsche Reich entstand, die deutsche Volkswirtschaft reckte zum erstenmal ihre Glieder so, daß man ihre Ebenbürtigkeit neben Westeuropa erkannte; die neue soziale Schichtung der Gesellschaft war das Ergebnis der ungeheuren technischen und volkswirtschaftlichen Fortschritte; die sozialen Probleme pochten an die Pforten der Gesetzgebung; der moderne Arbeiterstand erwachte zum Selbstbewußtsein. Die Gesetzgebung arbeitete fieberhaft, aber noch steckten den Deutschen der philisterhaft kleinstaatliche Sinn, die Traditionen der alten Zeit, die einseitigen Ideale der individualistischen Aufklärung in allen Gliedern. Neue Ideale mußten sich bilden, neue soziale Ordnungen und Institutionen entstehen.

Ein Ausdruck dieser Gärung, dieses Strebens war die Bildung des Vereins für Sozialpolitik. Zwischen den Elementen, welche aus dem politischen Radikalismus und Republikanismus der vierziger und fünfziger Jahre erwachsen, utopischen und revolutionären, jedenfalls die ganze gegenwärtige Gesellschaftsordnung vernichtenden sozialen Idealen zuneigten, und denen, welche optimistisch und zufrieden alles Bestehende vortrefflich fanden, die Arbeiterfrage leugneten, in der freien Konkurrenz die Lösung aller sozialen Rätsel fanden, standen zahlreiche Denker und Politiker, Geschäftsleute und Journalisten, Menschenfreunde und Nationalökonomien, welche von Klasseninteresse, doktrinärer Parteischaablone und hergebrachter nationalökonomischer Lehrmeinung frei neben einem politischen an einen sozialen Fortschritt glaubten, ihn suchen wollten, mit offenem Blick für die sozialen Mißstände und Kämpfe die soziale Wirklichkeit erkennen, an das Bestehende anknüpfend für die soziale Reform eintreten wollten.

---

<sup>1</sup> Verhandlungen der am 23., 24. und 25. September 1897 in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Handwerkerfrage, den ländlichen Personalkredit und die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche, Leipzig 1898, S. 2-14.

<sup>2</sup> Zur Entstehung des Vereins für Sozialpolitik vgl. Nr. 46-103, Nr. 106-120, Nr. 122-124 Bd. 8 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

Es war stets eine kleine Gruppe von Männern; sie haben keine parlamentarische oder sonstige Partei bilden, nicht ausschließlich in den Dienst einer Partei oder eines Klasseninteresses sich stellen wollen; daher konnten sie nicht die Massen um ihre Fahne sammeln. Sie wollten nur durch ihre Tätigkeit aufklären, die Wahrheit ins Licht stellen, durch ihre Reden und Schriften, ihre Versammlungen und Publikationen in alle Parteien und Klassen eine größere Erkenntnis der sozialen Dinge hineinbringen, den berechtigten praktischen Idealen einer durchführbaren sozialen Reform die Wege bahnen. Wir haben unsere Mitglieder nie auf ein soziales Programm eingeschworen, wir haben bald in unseren Generalversammlungen nicht mehr abgestimmt. Wir haben nur vertraut, durch gute Gründe und Beweise, durch die Macht der Wahrheit und Gerechtigkeit auf weitere Kreise zu wirken.

Unser Ausschuß ist seit den 25 Jahren jährlich ein- bis zweimal zusammengetreten, hat die Schriften und Generalversammlungen vorbereitet. Solcher haben wir nur 13 bisher abgehalten. Aber in den 74 Bänden unserer Schriften haben wir unsere Gedanken und Ideale, unsere Vorschläge und Beiträge zur Erkenntnis der sozialen Wirklichkeit niedergelegt. In ihnen liegt der Schwerpunkt unserer Wirksamkeit. Es läßt sich mit wenigen Worten sagen, worauf unsere wichtigsten Schriften und daran anknüpfend unsere Verhandlungen sich bezogen haben.

Eine erste Gruppe beschäftigte sich mit der Handels-, Auswanderungs-, Währungs-, Steuerpolitik, diesen allgemeinsten Fragen der Volkswirtschaft. Hauptsächlich haben wir an den zwei großen Wendepunkten unserer deutschen Handelspolitik 1879 und 1892 die einschlägigen Fragen erörtert, 1892–1894 ein großes Sammelwerk geschaffen, das die Handelspolitik aller Kulturstaaten von 1860–1892 darstellt. Wir glaubten damit von dem sozialen Kern unserer Aufgabe nicht abzuschweifen. Jeder Tieferblickende weiß, wie sehr von der staatlichen Macht, dem handelspolitischen Einfluß, dem Zolltarif und den Handelsverträgen gerade auch die Lage der untern Klassen, der Arbeiter in jedem Land abhängt. Man könnte sagen, es sei bedauerlich, daß dies in Deutschland noch nicht genug, noch nicht so wie z. B. in England erkannt werde. Wir gehen einem handelspolitischen Ansturm der großen Weltreiche gegen die mittleren und kleineren Kulturstaaten entgegen, der für unsere soziale Zukunft und die Lage auch der unteren Klassen in Deutschland vielleicht für länger eine der wichtigsten Lebensfragen sein wird.

Die zweite Gruppe unserer Schriften bezieht sich auf die Unternehmung, hauptsächlich auf die gewerblichen Unternehmungsformen. Wir haben über das Aktiengesellschaftswesen verhandelt, und die damals von uns und anderen gegebenen Anregungen führten zur Reform des Aktiengesetzes im Jahr 1884.<sup>3</sup> Wir haben eine Reihe von Bänden über die deutsche Hausindustrie und jetzt neun Bände über das deutsche und zwei über das österreichische Handwerk und seine Konkurrenzfähigkeit veröffentlicht, über welche wir heute noch verhandeln werden. Über die Kartelle haben wir vor einigen Jahren eine Sammlung von Berichten publiziert, dann über sie debattiert. Es gibt in der Literatur nichts Besseres darüber als unsere Schriften und was sich daran anschloß.

Neben diesen gewerblichen stehen die agrarisch-sozialen Fragen, die wir als dritte Gruppe unserer Tätigkeit bezeichnen können. Die agrarische Krisis, das Erbrecht am Grundeigentum, die Erhaltung des Bauernstandes, die innere Kolonisation, der Wu-

<sup>3</sup> Gemeint ist die sog. 2. Aktienrechtsnovelle: Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, vom 18.7.1884 (RGBl, S. 123).

cher, die ländlichen Kreditfragen, endlich die ländliche Arbeiterfrage, all das hat uns wiederholt beschäftigt. Eng schlossen sich an diese Gegenstände unserer Schriften und Debatten die über die ländliche Gemeindeverfassung an, welche die endliche Ordnung dieser wichtigen Materie in den Jahren 1891–1892 vorbereiten half. Wir werden morgen zur ländlichen Kreditfrage zurückkehren und damit zu einer der wichtigsten in bezug auf die Erhaltung des Bauernstands, des Klein- und Mittelbetriebs auf dem Land. Die neuen Gestaltungen, die sich in dieser Richtung seit 30 Jahren in Deutschland entwickelt haben, zumal die neueste Ausbildung des ländlichen Genossenschaftswesens, können in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden.

Die letzte und wichtigste Gruppe unserer Schriften und Debatten bezieht sich auf den engeren Kreis der gewerblich-sozialen Frage. Wir haben Schriften veröffentlicht und verhandelt über die Fabrikgesetzgebung und die Reform der Gewerbeordnung, über die Wohnungsfrage und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, über den Arbeitsvertrag und seine Fortbildung, über Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine, über Schiedsgerichte und Einigungsämter, über Haftpflicht und Arbeiterversicherung, über Alters- und Invalidenkassen. Wir werden am dritten Tag unserer diesjährigen Generalversammlung zu der wichtigen Frage des Arbeitervereins- und Koalitionsrechts zurückkehren.

Aus diesem kurzen Bild unserer Tätigkeit ergibt sich schon ungefähr, was wir gewollt und erstrebt haben. Wir wollten nie die Volkswirtschaft von Grund aus umgestalten, nie den Plan einer vollendeten sozialen Zukunft vorlegen. Wir wollten nur mit der Leuchte der Wissenschaft den Wegen der Praxis vorangehen, uns selbst und womöglich das Vaterland über das Einzelne und Konkrete der sozialen Tatsachen und der Reformen belehren, in den Kämpfen des Tages, der Interessen und Leidenschaften der Stimme der Billigkeit, der Vernunft, der Wissenschaft Gehör verschaffen.

Ist unsere Tätigkeit in diesen 25 Jahren umsonst gewesen? Hat sie Gutes und Nützliches gewirkt? Es ist bekannt, daß von rechts uns zugerufen wird, wir seien unpraktische Doktrinäre, die nur geschadet, von links, wir seien feige Vermittler, welche keine großen und neuen Ideen verbreitet hätten. Wir sind zeitweise von der sozialdemokratischen, zeitweise von der bürgerlichen Presse aufs heftigste geschmäht worden. Das ist natürlich; ich möchte sagen, es wäre schlimm, wenn es nicht geschehen wäre. Es beweist das eben für unsere Wirksamkeit. Andererseits ist aber auch wohl begreiflich, daß dieselben Feinde, die uns heute als gefährlich oder feige angriffen, morgen uns sagten, unsere ganze Tätigkeit sei überhaupt belanglos gewesen, habe die sozialpolitischen Geschehnisse unseres Vaterlands nicht irgendwie beeinflußt.

Die Sozialdemokratie hat immer wieder betont, ihre Tätigkeit, nicht unsere, habe den Stein der sozialen Reform ins Rollen gebracht. Das ist in gewissem Sinn wahr. Ihre Tätigkeit hat eine politische organisierte Macht zur Grundlage; die Sozialdemokratie vertritt ein mächtiges Klasseninteresse. Wir sind ein Häufchen Gelehrter und humaner Praktiker. So wie die Sozialdemokratie konnten und wollten wir gar nicht wirken. Aber beweist das, daß wir nicht in anderer Weise gewirkt haben?

Das Unternehmertum hat uns immer wieder der zu großen Arbeiterfreundlichkeit beschuldigt. Arbeiterfreundlich sind wir gewesen und wollen wir noch sein, sofern wir die Hebung der unteren Klassen für eine Lebensbedingung unserer Gesellschaft und unseres Staats, die zu große soziale Kluft in Gesittung und Einkommen für eine der größten Gefahren der Gegenwart ansehen. Aber wir sind deshalb nicht den Unternehmern feindlich, deren Verdienste als Führer und Offiziere der volkswirtschaftlichen Armee wir stets anerkannt haben.

In der letzten Session des preußischen Abgeordnetenhauses wurde der Vorwurf gegen uns erhoben, sogar mit Berufung auf einen Geheimen Rat – als ob das unbedingt bewiese –, wir hätten keinen einzigen Baustein geliefert, welcher direkt der sozialen Reformgesetzgebung Deutschlands zugute gekommen wäre.<sup>4</sup> Wir haben, da wir keine politische Partei sein wollen, natürlich auch keinen Gesetzentwurf ausgearbeitet wie die Geheimen Räte und Parlamentarier. Aber die geistig soziale Bewegung, die von uns ausging, hat als Sauerteig die weitesten Kreise beeinflusst. Wir können ohne Überhebung sagen, daß, wenn heute eine andere soziale Gedankenwelt Deutschland durch alle Schichten hindurch beherrscht als 1866–1872, wenn heute niemand mehr Manchestermann heißen will, jedermann über die sozialen Pflichten und Rechte des Staats anders denkt als damals, wenn die Grundzüge unserer Arbeiterversicherung, unserer Arbeiterschutzgesetzgebung, unseres ganzen modernen sozialen Rechts doch eigentlich von keiner Partei mehr ernstlich bestritten werden –, dies zwar nicht Folge unseres Vereins, aber der großen geistigen und wissenschaftlichen Bewegung sei, deren Fäden am meisten in unserem Verein zusammenlaufen.

Man wird nun als Beweis, daß wir nicht allzuviel erreicht hätten, die Tatsache anführen, daß gerade in den letzten zwei Jahren ein Preßfeldzug, eine Hetze gegen uns entstanden sei, fast stärker und gehässiger als der, welcher der Gründung unseres Vereins in den Jahren 1872–1875 folgte. Diese erneute, teils in der Natur der Sache liegende, teils auf Mißverständnissen beruhende Gegnerschaft kann aber ebensogut als ein Beweis unseres Einflusses, unserer großen Wirksamkeit aufgefaßt werden. Zunächst ist sie nur ein Beweis dafür, daß die große Umgestaltung aller volkswirtschaftlichen und sozialen Lebensformen noch lange nicht abgeschlossen ist, daß die großen sozialen Gruppen und Interessen, die sich gegenüberstehen und bekämpfen, heute wieder mal etwas schroffer zusammengestoßen sind und bei diesem Stoß auch gegen uns ausholten. Aber die Angriffe gegen uns sind nur eine unerhebliche Nebenerscheinung des Kampfs, sie beweisen über unsere Wirksamkeit nur, daß wir Mitbeteiligte sind; sie beweisen am wenigsten, daß die soziale Reform, die wir vertreten, dauernd ins Stocken komme.

Ich sage, die Angriffe auf uns seien eine unerhebliche Nebenerscheinung: Die übertriebene Furcht vor der Sozialdemokratie hat gewisse Kreise veranlaßt, nach einem angeblich Schuldigen zu fahnden, den man ungestraft hauen könne. So wurde der Kathedersozialismus der Prügeljunge für kurzsichtige Praktiker und Journalisten sowie für einige ehrgeizige und unbefriedigte Dozenten. Da wir über und außerhalb

---

<sup>4</sup> Der Geheime Oberregierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten und freikonservative Abgeordnete Octavio Freiherr von Zedlitz und Neukirch führte am 4.5.1897 im preußischen Abgeordnetenhaus aus: *Einer derjenigen Männer, welcher an der Ausarbeitung und Ausführung unser(er) sozialpolitischen Gesetzgebung im Reich mit in erster Linie beteiligt war, ein Mann der Schule Berlepsch und Rottenburg – daher sicher unverdächtig in bezug auf die Richtung des Freiherrn v. Stumm –, hat mir wiederholt bezeugt, daß für diese Gesetzgebung auch nicht ein Stein von unserer kathedersozialistischen Wissenschaft geliefert ist – kein brauchbarer Baustein irgendwelcher Art, daß im Gegenteil die Vorschläge der Genannten, wie auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung, von Richtungen ausgegangen sind, die sich bei der Prüfung an der Hand der Praxis als völlig unausführbar erwiesen* (Sten.Ber.PrAbgH 18. LP IV. Session 1896/1897, 75. Sitzung vom 4.5.1897, S. 2381). Freiherr von Stumm bekräftigte diese Behauptung in seiner Herrenhausrede gegen die Kathedersozialisten vom 28.5.1897 (Sten.Ber.PrHH, 19. Sitzung vom 28.5.1897, S. 362).

der sozialen Klassen und ihrer egoistischen Interessen, gleichsam als ehrliche Makler zwischen den Arbeitern und Unternehmern stehen,<sup>5</sup> so ist es begreiflich, daß in den Momenten heftiger Erregung von beiden Seiten gegen uns gewettert wird, weil wir beiden nicht schmeicheln, ihnen auch unangenehme Wahrheiten sagen. Wir machen uns daraus nicht viel, sondern kompensieren die übertriebenen Vorwürfe, die in einem Teil der großbürgerlichen und agrarischen Presse gegen uns erhoben werden, mit denen der sozialdemokratischen und schließen aus den Doppelangriffen, daß wir auf dem rechten Weg seien.

Die ganze sozialpolitische Reaktion der letzten Jahre ist aber auch kein Beweis, wie ich schon sagte, daß wir, daß die Träger der sozialen Reform in Deutschland überhaupt geschlagen, daß die großen geistigen und sittlichen Kräfte, auf denen sie beruht, im Zurückgehen begriffen seien. Diese Reaktion ist nichts als eine vorübergehende Wellenbewegung, wie sie zum Wesen der geschichtlichen Entwicklung gehört. Nach jedem großen epochemachenden Fortschritt der Gesetzgebung kommen Jahre der Ermattung, des Kritisierens, des Mißvergnügens. Wie der großen Stein<sup>6</sup>-Hardenbergschen<sup>7</sup> Agrarreform von 1807–1811 die Reaktion von 1816 folgte, aber weder die Gesetzgebung von 1811 ganz beseitigte noch ihren späteren Ausbau hinderte, so hat die sozialpolitische Reform der 80er Jahre, welche uns die Arbeiterversicherung brachte, und die von 1890/91, welche endlich die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung einen großen Schritt vorwärts führte, naturgemäß die widerstrebenden Interessen aufgerüttelt. Sie suchen aus allen Tonarten zum Rückzug zu blasen und zu kritisieren. Das ist ihr gutes Recht; soweit sie mit ihrer Kritik Recht haben, kann diese nur der sozialpolitischen Reform zugute kommen. Die Bescheidenen verlangen nur eine „Verdauungspause“, ehe weiter vorangeschritten werde. Anders als durch solche Kritik, durch solche Rede und Gegenrede, durch solche Kämpfe hindurch vollzieht sich keine große Reform. Dem Wellental der Reaktion wird aber schon der Wellenberg des weiteren Fortschritts folgen. Der Druck belebt die Kräfte, erzeugt neuere und stärkere, sofern es sich überhaupt um eine große historische, in Jahrzehnten sich vollziehende Notwendigkeit handelt. Und daran zweifelt doch keiner, der unsere Zeit versteht, daß wir erst noch den größten sozialen Änderungen entgegengehen: Das 20. Jahrhundert wird das soziale sein. Wie die Technik jetzt größere Änderungen als seit 3000 Jahren erlebte, so wird auch die soziale Struktur der Gesellschaft größeren Wandlungen als seit lange entgegengehen, und das muß geschehen, im Zusammenhang mit der Hebung des Wohlstands und der Kultur der Massen. Aus dem gärenden Kampf der Gegenwart wird und muß ein höherer Zustand des sozialen Friedens hervorgehen; es wird, wenn ich ein Bild gebrauchen darf, ein sozialer Baum erwachsen, der seine Wurzeln in den intellektuellen und moralischen Fortschritten des ganzen Volks, seine Blätter und Äste in den verbesserten sozialen Institutionen, seine Blüten und Früchte in der höheren Gesittung und dem breiteren Wohlstand der Massen haben wird.

Ob in den Kämpfen, die zu diesem Ziel führen, der Verein für Sozialpolitik weiterhin eine erhebliche Rolle spielen wird, wage ich nicht zu entscheiden. Das hängt

<sup>5</sup> Ehrlicher Makler: sprichwörtlich gewordenes Zitat aus einer Reichstagsrede Bismarcks vom 19.2.1878, worin er Deutschlands Stellung in der orientalischen Frage und bei dem Berliner Kongreß kennzeichnete.

<sup>6</sup> Karl Freiherr vom und zum Stein (1757-1831), preußischer Staatsmann.

<sup>7</sup> Karl August Fürst von Hardenberg (1750-1822), preußischer Staatsmann.

von zufälligen Umständen, von Persönlichkeiten und Konstellationen aller Art ab. Aber daß die geistige Bewegung, die er inauguriert habe, fortauern wird, das weiß ich sicher. Ja, ich möchte sagen, sie werde mit ganz anderer Kraft als bisher künftig weiterwachsen, wenn anders die Entwicklung unseres Vaterlands eine gesunde bleibt.

Die Gründe die mich bei dieser Überzeugung leiten, darf ich gleich nachher anführen. Vorerst nur noch eine Zwischenbemerkung darüber, daß dem Verein und den deutschen Nationalökonomien, die sich in ihm verkörpern, jetzt oft vorgeworfen wird, sie seien ganz andere seit 1872 geworden.

Gewiß hat die Zusammensetzung unseres Vereins mannigfaltig gewechselt und gewiß sind wir selbst, die seit 1872 mitwirkten, mannigfach andere geworden. Es wäre schlimm, wenn wir nichts gelernt hätten seit 25 Jahren. Aber der Grundcharakter des Vereins hat sich doch nicht wesentlich verschoben, weil die Bedingungen, unter denen er entstand, heute noch ähnliche sind wie 1872.

Die Männer, welche den Verein mit uns begründeten und die heute nicht mehr sind, Roscher<sup>8</sup> und Hildebrand<sup>9</sup>, Gneist und Nasse<sup>10</sup>, Sybel<sup>11</sup> und Konstantin Rößler<sup>12</sup>, Ernst Engel<sup>13</sup> und Franz Duncker, Held<sup>14</sup> und Wedell-Malchow<sup>15</sup>, auch spätere einflußreiche Teilnehmer, die schon im Grab ruhen wie Reitzenstein und Dannenberg<sup>16</sup>, sie haben alle sozialpolitisch einen ähnlichen Standpunkt vertreten, wie die heutige Majorität des Ausschusses. Nasse, unser vieljährig verdienter Vorsitzender, dessen wir heute in besonderem Maß gedenken, wurde neuerdings von unserem schroffsten Gegner als sein Freund und Gesinnungsgenosse in Anspruch genom-

<sup>8</sup> Dr. Wilhelm Roscher (1817-1894), ab 1848 Professor für Nationalökonomie in Leipzig, 1872-1877, 1879-1894 Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik.

<sup>9</sup> Dr. Bruno Hildebrand (1812-1878), ab 1861 Professor für Staatswissenschaften in Jena, Direktor des Statistischen Büros vereinigter thüringischer Staaten, 1872-1878 Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik.

<sup>10</sup> Dr. Erwin Nasse (1829-1890), ab 1860 Professor für Staatswissenschaften in Bonn, 1869-1879 MdPrAbgH (freikonservativ), 1889-1890 MdPrHH, 1874-1890 Vorsitzender des Vereins für Sozialpolitik.

<sup>11</sup> Dr. Heinrich von Sybel (1817-1895), ab 1861 Professor für Geschichte in Bonn, ab 1875 Direktor der preußischen Staatsarchive in Berlin, 1862-1864 und 1874-1880 MdPrAbgH (zuletzt nationalliberal), 1872-1877 Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik.

<sup>12</sup> Dr. Konstantin Rößler (1820-1896), ab 1857 a.o. Professor der Philosophie in Jena, ab 1877 Direktor des „Literarischen Büros“ des preußischen Staatsministeriums, 1892-1894 Wirklicher Legationsrat im Auswärtigen Amt.

<sup>13</sup> Dr. Ernst Engel (1821-1896), 1860-1882 Direktor des preußischen Statistischen Büros in Berlin, 1867-1871 MdPrAbgH, 1867-1870 MdR (nationalliberal), 1872-1877 Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik.

<sup>14</sup> Dr. Adolf Held (1844-1880), 1872-1879 Professor der Kameralistik in Bonn, ab 1879 Professor für Nationalökonomie in Berlin, 1874-1880 Schriftführer, 1873-1877 Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik,

<sup>15</sup> Friedrich von Wedell-Malchow (1823-1890), Jurist, Agrarpolitiker, Rittergutsbesitzer in Malchow (Kreis Prenzlau), 1872 Vorsitzender des Deutschen Landwirtschaftsrats, 1866-1890 MdPrAbgH, 1871-1874 und 1877-1890 MdR (konservativ), 1872 Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik.

<sup>16</sup> Johann Franz Heinrich Dannenberg (1833-1887), Redakteur in Hamburg, 1874-1887 Mitglied der Hamburger Bürgerschaft (liberal), 1877-1887 Ausschußmitglied des Vereins für Sozialpolitik.

men.<sup>17</sup> Und eben dieser Nasse hat in einer seiner Eröffnungsreden betont, wie falsch es sei, dem Verein vorzuwerfen, er stelle Theorien auf, welche die Grundlagen der sozialen Ordnung in Frage stellten und den sozialen Frieden gefährdeten. In derselben Rede präzisiert Nasse dann die Pflicht des Vereins dahin, daß er gegenüber dem falschen Optimismus der Besitzenden, der auf einer großartigen Unkenntnis der Tatsachen beruhe, die realen Zustände aufdecke. „Die sozialen Zustände“, ruft er, „mögen sich gebessert haben, aber man übersieht, daß in der Lebensweise der höheren und niederen Klassen unseres Volks niemals so große Verschiedenheit bestand wie jetzt, daß heute mehr Reichtum als früher vorhanden ist, der mit bedenklichen Mitteln erworben wurde und nur privatem, zwecklosem Lebensgenuß und dagegen weniger Reichtum, der großen öffentlichen Zwecken und der Veredlung der Betroffenen dient.“<sup>18</sup>

Lebte Nasse noch, so hätten wahrscheinlich die Sykophanten und Denunzianten auch diese Worte, wie ähnliche von mir aus der ersten Hälfte der siebziger Jahre, ausgegraben, um ihn damit zu einem hetzerischen Demagogen zu stempeln, ihn, der ein streng kirchlicher und innerlich konservativer Mann, aber allerdings zugleich ein überzeugungstreuer Sozialreformer war.

Von den übrigen alten Mitgliedern des Vereins, die der Generation Nasses angehören, wird man von keinem sagen können, er sei radikaler oder sozialistischer geworden als 1872; von einzelnen wird man behaupten können, sie lehrten heute dasselbe wie damals, vielleicht fast mit denselben Worten. Die Rede, mit welcher ich 1872 unsere erste Versammlung eröffnete, kann ich heute noch unterschreiben.<sup>19</sup> Das Referat, das ich damals über die Gewerkvereine erstattete, würde ich im einzelnen vielfach anders, aber doch wohl in demselben Geist heute vortragen. Und wenn unsere jüngeren Kollegen heute vielfach einen kräftigeren Ton anschlagen als wir älteren, ja, wenn einzelne dieser Herren uns älteren bereits als etwas rückständig, wie jetzt ein beliebtes Schlagwort lautet, betrachten, so liegt das doch mehr in dem Unterschied des Alters als der Grundprinzipien. Die Jugend ist immer ungeduldiger und kampflustiger als das Alter. Auch ist natürlich, daß die jüngern Nationalökonomien die theoretischen Probleme etwas anders formulieren. Aber in der Anerkennung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung und in den praktischen Forderungen der sozialen Reformpolitik ist heute im ganzen keine größere Verschiedenheit in unserem Verein und in der ganzen deutschen wissenschaftlichen Nationalökonomie als 1872; im Gegenteil, die Einheitlichkeit ist viel größer. Selbst die, welche als unsere Gegner auftreten, stehen eigentlich doch auf demselben Boden wie der Verein für Sozialpolitik in seiner Majorität.

Wenn wir trotzdem im Lauf der 25 Jahre dem fernerstehenden Publikum bald als radikal und gefährlich, bald als mit der Regierung und den Mittelparteien übereinstimmend erscheinen, so kommt es nur daher, daß die Brillen, welche wechselnde

<sup>17</sup> Gemeint ist Karl Ferdinand Freiherr von Stumm, der am 28.5.1897 im preußischen Herrenhaus eine Rede gegen den *Kathedersozialismus* gehalten hatte, an deren Beginn er Nasse als seinen *verstorbenen Freund* bezeichnete (Sten.Ber. PrHH, 19. Sitzung vom 28.5.1897, S. 382-388, hier S. 383).

<sup>18</sup> Schmoller gibt hier Nasses Eröffnungsrede der Versammlung von 1875 verkürzt und paraphrasierend wieder (Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 10., 11. und 12. October 1875, Leipzig 1875, S.3).

<sup>19</sup> Vgl. Nr. 82 Bd. 8 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

Parteistimmungen und Regierungstendenzen dem Publikum aufsetzten, in der Farbe mehrmals wechselten. In den Jahren 1872–1875 griffen uns die alten Manchesterleute und der Teil des Unternehmer- und Kapitalistentums an, der politisch radikal von jenen geführt wurde, ebenso ein erheblicher Teil der alten freihändlerischen Bürokratie, während die Konservativen, einschließlich des Fürsten Bismarck, wie ein Teil der politisch Vorangeschrittenen unsere Bewegung gerne sahen. Gegen Ende der siebziger und im Lauf der achtziger Jahre, als offiziell die Sozialpolitik und Sozialreform in die Hand genommen wurde und das Manchestertum fast ganz verschwand, hörten die Angriffe auf uns von seiten der offiziösen und Unternehmerpresse auf, die von sozialdemokratischer Seite wuchsen. Mit den sozialpolitischen Tendenzen des Zentrums hatten wir stets viel Gemeinsames, aber es trat das früher, zumal in den Tagen des Kulturkampfes, nicht hervor, da doch die meisten von uns Liberale waren. Seit den achtziger Jahren mußten wir uns nähern, da der Verein für Sozialpolitik und das Zentrum aus ähnlichen ethischen, religiösen und humanen Tendenzen arbeiterfreundlich waren und sind. Und ganz ähnlich mußten wir – die meisten von uns sind Protestanten – mit der beginnenden protestantisch-sozialen Bewegung uns sympathisch berühren. Es ist dieselbe geistig-ethische und soziale Gedankenwelt, welche in der deutschen Staatswissenschaft, im besten Teil unseres Beamtentums und unserer Geistlichen, welche in dem wiederbelebten christlichen und staatlichen Sinne wie in einem Teil des politischen Fortschritts sich von 1880 bis zur Gegenwart immer mehr Terrain eroberte, welche in der Arbeitsschutzgesetzgebung von 1891 einen gewissen Triumph feierte.

Den Rückschlag, welcher seit 1892–1895 eingetreten ist, habe ich schon vorhin charakterisiert. Die deutschen Regierungen haben eine Schwenkung gemacht, welche die vorläufige Sistierung oder Verlangsamung der Sozialreform bedeutet. Ich lasse dahingestellt, ob das mehr eine innerliche Änderung oder mehr eine bloß veränderte Taktik ist, welche nur im Moment die der Sozialreform entgegengesetzten Interessen schonen und für andere wichtige staatliche Zwecke gewinnen will. Einerlei, der Verein für Sozialpolitik und die Kathedersozialisten, welche bis 1893–1894 von der offiziellen, konservativen und Unternehmerpresse wenigstens geschont oder als Bundesgenossen behandelt wurden, erschienen jetzt plötzlich in denselben Organen als gefährlich, ja als Leute, denen man unternehmerfreundliche Strafprofessoren zur Seite setzen müsse.

Wir haben seither mit ungünstigem Wind von dieser Seite her zu kämpfen, während wir naturgemäß nun bei der übrigen Presse, bei der demokratischen und sozialdemokratischen sowohl als bei der Zentrumspresse eher freundlicherer Worte gewürdigt wurden. Übrigens hat von der nationalliberalen Partei nur ein Teil der Presse die Schwenkung gegen uns mitgemacht. Die konservative auch nicht in dem Maß wie die freikonservative, der der Ruhm gebührt, sich ganz um ihre Achse gedreht zu haben, sofern sie früher ganz auf unserer Seite stand, jetzt uns am stärksten bekämpft. Es ist bekannt, daß der Mitbegründer unseres Vereins, Konstantin Rößler, in früheren Jahren die besten Leitartikel der „Post“<sup>20</sup> schrieb und dort für die soziale Reform eintrat.

Es sei fern von mir, den Teil der Presse, der sich jetzt gegen uns gewandt hat, unbedingt verurteilen zu wollen. Jeder treibt Politik, wie er es versteht, und greift an,

<sup>20</sup> Die freikonservative Tageszeitung „Die Post“ erschien seit 1866 siebenmal wöchentlich in Berlin.

wen er für seinen Gegner hält. Nur etwa darum kann es sich handeln, Mißverständnisse aufzuklären, die Gegensätze, um die es sich handelt, in ihrer wahren Bedeutung und in ihrem innersten Kern hinstellen. Und in dieser Absicht möchte ich mir zum Schluß erlauben, kurz noch auszusprechen, wie ich persönlich unsere sozialpolitische Lage und ihr gegenüber die Aufgabe unseres Vereins auffasse.

Die sozialen Kämpfe der Gegenwart entspringen den ungeheuren Veränderungen, welche durch die moderne Technik und die allgemeine Volksbildung sowie durch die veränderten religiös-sittlichen und politischen Anschauungen in der Schichtung der Gesellschaft und in den Beziehungen der sozialen Klassen untereinander und zur Staatsgewalt entstanden. Der politische Einfluß, das soziale Ansehen, das wirtschaftliche Einkommen der verschiedenen Klassen mußten ganz andere werden als früher. Neue aristokratische Klassen kamen empor; der Mittelstand war stark bedroht, er versteht sich jetzt wieder emporzurichten. Die unteren Klassen erhielten zu einem großen Teil eine andere Tätigkeit, eine andere Stellung; zuerst vielfach tief herabgedrückt, hat jetzt eine Elite derselben sich in jeder Beziehung emporgehoben und verlangt mit Recht entsprechend ihrer größeren Leistungsfähigkeit mehr Einfluß und Einkommen. Alle diese Verschiebungen können nur durch lange politische und soziale Kämpfe hindurch wieder in bestimmten Institutionen zur Ruhe kommen. Den Kämpfen müssen die verschiedensten Kompromisse folgen, die in ihrer Gesamtheit einen neuen höheren Friedenszustand der Gesellschaft darstellen werden. Alle edlen und guten Menschen hoffen mit Recht, daß die neuen Institutionen bessere und gerechtere als früher sein, einem großen Teil der Menschen Anteil an den höheren Gütern der Kultur verschaffen werden.

Mitten in diesen Kämpfen sind wir begriffen. Jeder, der ganz am Alten festhalten will, der diese Kämpfe und ihre Notwendigkeit nicht begreift, ist unfähig, in unserer Zeit bestimmend und leitend mitzureden. Die aber, welche ihre Notwendigkeit begreifen, stehen ihnen doch verschieden gegenüber. Die einen sehen in erster Linie auf diese Notwendigkeit, sie begrüßen mit Freude den frischen fröhlichen sozialen Kampf und Krieg, hoffen einseitig und optimistisch auf die Siege der bisher Bedrückten, auf die Siege der Demokratie und der Massen. Sie glauben, daß ohne weiteres daraus bessere soziale Zustände und Einrichtungen erwachsen werden. Die anderen leugnen nicht, daß wir heute Kämpfe sozialer Art haben müssen, daß der Kampf „der König und Vater aller Dinge“ sei. Aber sie betonen ebenso stark, daß jedes gesittete Volk in erster Linie eine Friedens- und Rechtsgesellschaft darstelle, daß der Kampf auch ein blinder, roher, zerstörender, die Gemeinheit und die Leidenschaft zur Herrschaft bringender sein kann. Sie glauben nicht, daß die Organisation der sozialen Klassen gegeneinander mit ihrem Haß, mit ihren Mißverständnissen sicher Gutes schaffe. Sie täuschen sich darüber nicht, daß es stets höhere Klassen geben und daß diesen die Führung der Gesellschaft bleiben muß. Sie erwarten nicht, daß die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, so heilsam und unvermeidlich, ja so segensreich sie innerhalb gewisser Grenzen heute ist, allein uns die vollkommenen sozialen Einrichtungen bringen werde. Noch weniger glauben sie, daß je auf die Dauer andere Mächte als Moral und Religion, Sitte und Recht, andere Prinzipien als Billigkeit und Gerechtigkeit die Leitung der Gesellschaft werden übernehmen können. Ich für meinen Teil rechne mich dieser Gruppe zu, und die meisten Mitglieder des Vereins für Sozialpolitik, denke ich, werden derselben Ansicht sein.

Immerhin, darüber, ob zunächst im einzelnen Land der soziale Kampf oder die Tendenz auf friedliche Reform überwiegen werde, darüber wird man aufgrund all-

gemeiner Vorstellungen wie aufgrund konkreter Kontraste über Land und Leute verschiedener Ansicht sein können.

Je schwächer in einem Land die staatlichen Gewalten, die überlieferten sittlichen und rechtlichen Bande sind, desto mehr wird man in ihm auf erschütternde soziale Kämpfe, die eventuell bis zur Revolution gehen, gefaßt sein können. Wir in Deutschland haben eine stärkere monarchische Gewalt als irgendein anderer Staat; wir haben ein über den sozialen Klassen stehendes integriertes Beamtentum wie kein anderes Volk, das in der Hauptsache heute noch, gottlob, regiert; wir haben im vorigen und in diesem Jahrhundert große segensvolle soziale Reformen bereits durchgeführt. Wir haben noch einen stärkeren und einen gebildeteren Mittelstand als die meisten gerade der vorangeschrittensten Kulturstaaten. Wir sind das Volk mit der besten allgemeinen Volksschule, mit einem trefflichen technischen Bildungswesen, ein Volk des ernstesten Denkens, der stärksten religiösen Empfindungen. Wenn irgendein Volk, so sind wir bestimmt, mehr durch innere Umbildung und friedliche Reformen als durch heftige soziale Kämpfe und gewalttätige Revolution zum Ziel zu kommen. Aber auch für uns ist die Voraussetzung dazu, daß nicht einseitige Klasseninteressen die Leitung in Staat und Volkswirtschaft an sich reißen, die mehr außerhalb des Kampfes stehenden Elemente das Übergewicht behalten.

Diese Elemente zu stärken, für sie die geistigen Waffen zu liefern, das scheint mir heute die praktische Aufgabe der Staats- und Sozialwissenschaft und unseres Vereins für Sozialpolitik. Das Übergewicht der Gesamtinteressen über die egoistischen Klasseninteressen gilt es zu erhalten.

Damit kann natürlich nicht gemeint sein, die legitime Geltendmachung der Klasseninteressen beseitigen und unterdrücken zu wollen. Die sozialen Klassen, hauptsächlich die Unternehmer und Arbeiter müssen im freien heutigen Staat über ihre Interessen sich verständigen, sich in der Presse und in Vereinen sich äußern, sich organisieren dürfen, soweit sie damit in den Schranken des Rechts und der Sitte bleiben. Aber da jede solche Organisation, jeder solcher Kampf einseitig macht, erbittert, leicht zu extremen Wünschen, Forderungen und Theorien führt, ja die Leidenschaften unter Umständen maßlos steigert, so müssen hiergegen starke Gegengewichte vorhanden sein. Und es ist viel besser, wenn sie nicht bloß durch die Staatsgewalt repräsentiert sind, sondern auch durch eine starke öffentliche Meinung, durch eine gesunde Presse, die nicht von den kämpfenden Klassen abhängt, durch geschulte, geklärte Anschauungen aller Gebildeten und aller unbeteiligten Kreise, durch eine Literatur und Wissenschaft, welche weder einseitig im Dienst des Kapitals noch der Arbeit steht.

Da liegt die Aufgabe unseres und ähnlicher Vereine. Wir müssen über den Klassen stehen, die Extreme, die Leidenschaften, die gegenseitige Verhetzung bekämpfen. Es geschieht am besten, wenn wir die sozialen Fragen, wie es der jetzige Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. von Miquel bei der Begrüßung unseres Vereins einmal formulierte, friedlich studieren,<sup>21</sup> sie nur messen nach dem Maßstab der allgemeinen Wohlfahrt. Wir sind stolz darauf, rief Nasse in der letzten Versammlung,

<sup>21</sup> Miquel sprach bei der Eröffnung der Versammlung des Jahres 1882 allerdings nicht von *friedlich*, sondern von *gründlich* studieren (Verhandlungen der am 9. und 10. October in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1882, S. 4).

der er präsierte, daß es bei uns nicht üblich ist, für den eigenen Geldbeutel oder für das Geldinteresse der Erwerbs- und Standesgenossen zu reden!<sup>22</sup>

Diese unparteiische Sachlichkeit müssen wir uns bewahren, dadurch sind wir unangreifbar und unentbehrlich. Indem wir über den Klassen stehen, wirken wir dahin, daß die Kämpfenden sich wieder verstehen, der Unternehmer den Arbeiter und dieser jenen, daß sie aufhören, die Gegner sich stets vorzustellen als von schlechten, gemeinen Motiven beherrscht, als moralisch verwerfliche, hassenswürdige Persönlichkeiten. Das ist das Gift, das zu beseitigen ist. Beide Teile müssen verstehen lernen, daß und warum ihre momentanen Interessen auseinandergehen, daß und warum sie also in den Schranken der Sitte und des Rechts miteinander kämpfen; sie müssen im Kampf sich wieder erinnern lernen, daß ihre großen und in der Zukunft liegenden Interessen doch auch gemeinsame seien. Beide Teile müssen begreifen, wieviel edle und ideale Motive, wie viele treffliche Persönlichkeiten bei der Gegenpartei zu treffen seien.

Ein französisches Sprichwort sagt: Tout comprendre c'est tout pardonner. Unsere Schriften und Verhandlungen müssen dieses Verständnis erzeugen, so daß trotz aller Kämpfe immer wieder die Verständigung möglich wird. Sie kann nie über Prinzipien, sie kann stets über konkrete praktische Einzelfragen gelingen. Sie muß zwischen den Bürgern desselben Staats gelingen, wenn er nicht durch die Kämpfe zerstört werden soll.

Meine Herren! Unsere Interessenkämpfe sind, das kann niemand bestreiten, seit den letzten Jahren immer derber, realistischer, sie sind teilweise brutal geworden. Die demagogischen Künste haben sich ausgebildet: Sie sind nicht etwa bloß von der Sozialdemokratie angewandt worden. Ich will darüber nicht sentimental jammern. Ein solch derber Realismus kommt immer zeitweise; er schadet nicht allzuviel – unter der einen Voraussetzung, daß die entgegengesetzten idealen und zentralen Kräfte stark genug bleiben, den zentrifugalen die Waage zu halten. Ich meine die Liebe zu unserm großen deutschen Vaterland, das lebendige Staatsgefühl, das doch wohl heute stärker ist als seit Jahrhunderten, die Hochhaltung unserer nationalen Institutionen, die Gefühle der Pflicht und Gerechtigkeit gegenüber dem weniger begünstigten Teil unseres Volks, welches das Fundament aller gesunden Staatsordnung sind. *Quid republicae, remota iustitia, quam magna latrocinia.*<sup>23</sup> Dies große Wort Augustins<sup>24</sup> gilt auch heute noch.

Unser Verein steht heute wie 1872 zwischen dem radikalen Umsturz und der blinden Reaktion, den ruhigen, gesetzlichen sozialen Fortschritt verteidigend, die möglichen und billigen Reformen fordernd. Bleiben wir bei dieser Fahne! Die Welle des Rückschritts, die heute wohl schon wieder zurückebbt, wird überwunden werden. Unsere Sache wird zuletzt so sicher siegen, als in der Entwicklung der Menschheit die höheren Gefühle über die niedrigen, der Verstand und die Wissenschaft über die Leidenschaften und Interessen immer wieder gesiegt haben!

<sup>22</sup> Verhandlungen der am 28. und 29. September 1888 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1889, S. 1.

<sup>23</sup> Das Zitat lautet korrekt: *Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?* (Augustinus, De civitate dei, IV, 4, 1).

<sup>24</sup> Aurelius Augustinus (354-430), Kirchenvater.

1897 September 30

Bericht<sup>1</sup> des Gesandten Dr. Eugen von Jagemann an den badischen Außenminister Dr. Arthur von Brauer<sup>2</sup>

#### Ausfertigung

[Der neue Staatssekretär des Innern Arthur Graf von Posadowsky-Wehner will mit Regierungsvorlagen auf sozialpolitischem Gebiet behutsam vorgehen; Ziel ist eine Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung bei Errichtung eines behördlichen Unterbaus; die Berufsgenossenschaften haben die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt]

In betreff des aus dem Ressort des Reichsamts des Innern an den Reichstag zu bringenden gesetzgeberischen Materials hat mir Graf Posadowsky<sup>3</sup> heute geäußert, daß er wahrscheinlich nur die ostasiatische Dampfervorlage – vgl. Bundesrats-Drucksache Nr. 108 von 1896 – einbringen werde.

Den letztmaligen Entwurf in betreff der Konfektionsindustrie – vgl. Bundesrats-Drucksache Nr. 51 von 1897 – werde er nicht vorlegen, wie überhaupt von ihm grundsätzlich zu erwarten sei, daß er nichts einbringe, was die Industrie mit polizeilichen Quängelien belaste. Solche Dinge hätten nur die Wirkung, die ordentlichen Leute zu verärgern und die Sozialdemokratie zu steigern; in einer Zeit, in welcher selbst ein früherer Minister solche öffentliche Irrgänge mache wie Freiherr von Berlepsch, sei es notwendig, mit dem verfehlten System zu brechen.<sup>4</sup>

In Frage könne nur kommen, ob einer der Entwürfe auf dem Gebiet der Sozialversicherung – sei es derjenige bezüglich der Unfall- oder derjenige der Alters- und

<sup>1</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe 233 Nr.34803, fol. 281-282.

<sup>2</sup> Dr. Arthur von Brauer (1845-1926), seit 1893 badischer Außenminister und Minister des Großherzoglichen Hauses.

<sup>3</sup> Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner (1845-1932), 1889-1893 Landeshauptmann der Provinz Posen, in dieser Funktion ab 1891 Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Posen, 1893-1897 Staatssekretär des Reichsschatzamts, seit 1.7.1897 Staatssekretär des Innern und preußischer Minister ohne Geschäftsbereich.

<sup>4</sup> Bereits am 22.9.1897 berichtete der bayerische Gesandte Hugo Graf von und zu Lerchenfeld-Koefering an den Außenminister Krafft Freiherr von Crailsheim von einer ähnlichen Äußerung Graf von Posadowskys: *Speziell auf sozialpolitischem Gebiet sei er für ein langsames Tempo, denn durch diese unaufhörlichen neuen Gesetze mache man nur die besten Freunde des Staats unzufrieden und nervös, ohne die Sozialdemokraten durch die gemachten Konzessionen zu versöhnen. Er werde dabei wahrscheinlich auch die Beratung der Novellen zum Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetz im Bundesrat vorläufig zurückstellen. Die Einberufung des Reichstags werde keinesfalls vor Ende November erfolgen. Die lange Dauer der Reichstagssessionen sei nachgerade ein unerträglicher Zustand geworden. Das Parlament sei vollständig aus seinem verfassungsmäßigen Rahmen herausgetreten und beanspruche ein Recht der Mitverwaltung im Reich und der Kontrolle seiner berufenen Organe. Die Personen aber, denen die Verwaltung und die Ausführung der Gesetze anvertraut sei, seien durch die parlamentarischen Kämpfe so erschöpft, daß sie für die eigentliche Aufgabe ihres Berufs gar nicht mehr zu haben seien. Im Interesse der Staatserhaltung und des monarchischen Gedankens sei hier ein Wandel dringend geboten* (Entwurf: HStA München Gesandtschaft Berlin 1068, fol. 92-95).

Invaliditätsversicherung – nach erheblichen Abänderungen wieder einzubringen sei, und er werde darüber in einiger Zeit in einen Schriftwechsel mit den verbündeten Regierungen eintreten, mit dem wahrscheinlichen Ergebnis, daß schon der zu pflegende Meinungs-austausch aus zeitlichen Gründen es verbieten werde, eine Vorlage an den Reichstag zu bringen. Man dürfe sich auch immer gegenwärtig halten, daß im letzten Jahr der Legislaturperiode doch die Reden und Handlungen im Reichstag vorwiegend nur Wahlmanöver, oft auf Kosten der Sache sein werden.

Die Industrie habe auch außerordentlich viel Bedenken gegen die letztmaligen Entwürfe, so wie sie aus den Reichstagskommissionen herauskamen, öffentlich geäußert und besitze den Anspruch, daß ihre Stellungnahme sorgfältig erwogen werde.<sup>5</sup> Der Gedanke des Zentrums, die Invaliditäts- und Altersversicherung zurückzuschrauben, indem man das landwirtschaftliche und häusliche Gesinde für die Zukunft von der Versicherungspflicht wieder ausnehme, gehöre freilich in das Gebiet der Unmöglichkeiten.<sup>6</sup>

Sein Ziel werde sein: Vereinfachung und tunlichst Verschmelzung, für Vollzug und Kontrolle ein Unterbau in lokalen Bezirksstellen, auf welche sich dann die territoriale Organisation aufbauen könne einschließlich der gleichfalls künftig territorial zu bildenden Schiedsgerichte; ferner bei der Schwierigkeit des Eingreifens eine nur allmähliche Aufhebung der Berufsgenossenschaft, welche durchaus nicht geleistet hätten, was man unter dem Gesichtspunkt nationaler und ständischer Zusammenfassung von ihnen erwartet hatte. Sachlich berechtigt scheine ihm eine Organisation von Berufsvertretern, etwa in Einzelausschüssen der betreffenden Erwerbszweige je für das ganze Reich nur insofern, als es sich um die Feststellung der Gefahrenklassen und der Unfallverhütungsvorschriften handle.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß der jahrelang festgehaltene badische Standpunkt nunmehr zum Durchbruch kommen wird dahin gehend, daß es unklug ist, auf diesem Gebiet mit Einzelzugeständnissen den Rahm abzuschöpfen, anstatt zu einer gründlichen, die Organisationsfrage mit einbeziehenden Gesamtrevision zu gelangen.

<sup>5</sup> Gemeint ist die XVII. Kommission, die am 23.1.1897 zur Beratung der Gesetzentwürfe zur Unfallversicherung eingesetzt worden war. Die Kommission legte am 26.5.1897 einen Bericht vor, der jedoch im Plenum des Reichstags nicht zur Beratung kam (vgl. Nr. 91-93, Nr. 95-97, Nr. 107, Nr. 109 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>6</sup> Gemeint ist ein entsprechender Antrag der Zentrumsfraktion vom 28.4.1897 (RT-Drucksache Nr. 784, vgl. Nr. 50 Anm. 9 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

1898 März 29

Vermerk<sup>1</sup> des Geheimen Regierungsrats im Reichsversicherungsamt  
Dr. Georg Zacher<sup>2</sup>

Niederschrift

[Die verwickelte Organisation der Arbeiterversicherung führt zu Klagen aus Arbeiterkreisen; notwendig ist eine Vereinheitlichung der Organisation]

Der anliegende Geschäftsbericht des Stuttgarter Arbeitersekretariats<sup>3</sup> läßt in gleicher Weise wie der Bericht des Frankfurter Instituts für Gemeinwohl<sup>4</sup> (I 24337/97) erkennen, daß in Arbeiterkreisen noch vielfach ein lebhaftes Mißtrauen gegen die berufsgenossenschaftliche Verwaltung herrscht, insbesondere gegen die einseitige Entschädigungsfeststellung („welche häufig hingezögert werde, um den Entschädigungsberechtigten mühe zu machen“), gegen die Institution der Vertrauensärzte („welche im Sold der B[erufs]g[enossenschaft]en stünden u. lediglich deren Interessen verfolgten“), gegen die mediko-mechanischen Institute („welche nichts als Rentenquetschen seien“) usw.

Außerdem wird noch immer darüber geklagt, daß die verwickelte Organisation u. die Dreiteilung der Arbeiterversicherung für die meisten Arbeiter ganz unverständlich sei, daß auch von den Ortsbehörden, selbst von Rechtsanwälten, keineswegs immer die erforderliche Aufklärung zu erlangen sei u. daß daher noch immer viele Versicherte aus diesen beklagenswerten Gründen ihrer Rechte verlustig gingen.

Behufs Abstellung aller dieser Mißstände wird gewünscht, bei der Revision der A[rbeiter]v[ersicherungs]g[esetz]e darauf hinzuwirken, daß der Arbeiter bei sämtlichen Versicherungszweigen es stets nur mit einer leicht erreichbaren Stelle zu tun habe, mit der er ohne Schwierigkeiten in mündlichen Verkehr treten könne.

Alle diese Klagen u. Wünsche sind auch im Lauf der Verhandlungen der vorjährigen Reichstagskommission<sup>5</sup> – und keineswegs bloß von sozialdemokratischer Seite – vorgebracht u. mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis belegt worden, haben dort zu einschneidenden Beschlüssen geführt u. finden m[eines] E[rachtens] auch in den Erfahrungen des R[eichs]v[ersicherungs]a[mts] vielfache Bestätigung.

<sup>1</sup> BArch R 89 Nr.937, n. fol.

<sup>2</sup> Dr. Georg Zacher (1854-1923), 1881-1890 im Berliner Polizeipräsidium tätig, seit 1891 ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts.

<sup>3</sup> Das Stuttgarter Arbeitersekretariat war am 1.3.1897 errichtet worden, Sekretär war Alfred Agster.

<sup>4</sup> Das „Institut für Gemeinwohl“ in Frankfurt am Main war 1890 von dem Industriellen Wilhelm Merton gegründet worden; seit 1896 war es eine GmbH. Das Institut widmete sich sowohl der wissenschaftlichen Erforschung sozialer Probleme als auch der Initiierung und Koordinierung privater und kommunaler Aktivitäten in der Wohlfahrtspflege.

<sup>5</sup> Gemeint ist die XVII. Kommission, die am 23.1.1897 zur Beratung der Gesetzentwürfe zur Unfallversicherung eingesetzt worden war. Die Kommission legte am 26.5.1897 einen Bericht vor, der jedoch im Plenum des Reichstags nicht zur Beratung kam (vgl. Nr. 91-93, Nr. 95-97, Nr. 107, Nr. 109 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung). Dr. Georg Zacher nahm als Bundesratsvertreter an den Sitzungen der Kommission teil.

Wenn man nun die durchaus erforderliche Aufklärung der Arbeiter über Wesen u. Inhalt der AVGe lediglich den – dem Bedürfnis entsprechend überall entstehenden – sozialdemokratischen Arbeitersekretariaten (vgl. Stuttgart), gemeinnützigen Instituten (vgl. Frankfurt a. M.) u. konfessionellen Volksbüros (vgl. Rheinland) überlassen wollte, so liegt die Gefahr nahe, daß durch die ganz einseitige, meist unternehmerfeindliche Richtung dieser Organe (vgl. die oft ganz maßlosen Unterbreitungen u. Entstellungen in den beiden eingangs erwähnten Berichten, auch in der konfessionellen Arbeiterpresse) der soziale Zweck der Arbeiterversicherungsgesetzgebung gerade ins Gegenteil verkehrt wird; durch Versäumung der nötigen Pflichten würde man hier die gleiche Gefahr laufen wie s[einer]z[eit] auf dem wirtschaftspolitischen Gebiet.

M. E. dürften diese Aufklärungs- u. Auskunftspflichten in erster Linie den Versicherungsorganen selbst und, da diese nicht überall vorhanden sind, den Ortsbehörden zufallen und diese selbst zu dem Zweck von den Aufsichtsbehörden mit den erforderlichen Anleitungen u. Hilfsmitteln zu versehen sein; in letzter Beziehung ist in den östlichen Provinzen u. manchen südlichen Bezirken des Reichs bisher jedenfalls noch nicht das Nötige geschehen. Es dürfte daher hier die Vermittlung des R[eichs]a[mts] d[es] I[nnern] in Anspruch zu nehmen, auf die B[erufs]g[enossenschaft]en u. V[ersicherungs]a[nstalt]en aber diesseits entsprechend einzuwirken sein, wobei sich – ähnlich wie s[einer]z[eit] anläßlich der Chicagoer Weltausstellung (C. B. 251/93) – die für die Münchener Ausstellung 1898 verbreitete Neuauflage des „Leitfaden“<sup>6</sup> als billigstes Orientierungsmittel wieder in Erinnerung bringen ließe. Daneben würde sich auch die obligatorische Einfügung der Arbeiterversicherung in die medizinischen u. juristischen Fakultäten dringend empfehlen, da Rechtsanwälte u. Ärzte in dieser Materie – zum Schaden der Beteiligten – oft eine geradezu sträfliche Unkenntnis an den Tag legen.

Hinsichtlich der allseitig gewünschten Vereinfachung der Arbeiterversicherung, deren Verwaltung jetzt trotz der vielen Ehrenämter u. kostenlosen Beihilfe der Staats- u. Gemeindebehörden jährlich allein gegen 25 Millionen Mark verschlingt, scheint sich neuerdings immer mehr die Anschauung durchzuringen, Unfall- u. Invalidenversicherung als einheitliche Rentenversicherung miteinander zu verschmelzen und die Krankenkassen gleichzeitig zu örtlichen Hilfsorganen dieser Rentenverbände umzugestalten, was praktisch darauf hinausliefe, daß Arbeiter wie Unternehmer lediglich mit diesem einen, ihnen jederzeit zugänglichen Versicherungsorgan zu tun hätten, welches auch die erste (durch Arbeiter u. Unternehmer besetzte) Instanz für alle Entschädigungs- usw. Streitigkeiten werden könnte (Mittelinanz: Landesv[ersicherungs]a[nstalt]en Oberinstanz: R[eichs]v[ersicherungs]a[mt]; einschließlich der K[ranken]v[ersicherung]). Als Rententräger würden dann die BGen für das konzentrierte Großgewerbe u. die Landwirtschaft, im übrigen die V[ersicherungs]a[nstalt]en fungieren. Die versicherungstechnischen Bedenken gegen diese Umformung gelten nicht als unüberwindlich, müßten auch den sozialpolitischen Zielen gegenüber wohl in den Hintergrund treten.

Um eine Klärung über diese Grundfragen einer Reform unserer A[rbeiter]v[ersicherungs]g[esetz]e herbeizuführen u. für spätere Gesetzesvorschläge brauchbare Unterlagen zu gewinnen, dürfte sich m. E., schon um die Zeit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, die Anregung empfehlen, nach dem Beispiel aller anderen Län-

<sup>6</sup> Georg Zacher, Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs. Zusammengestellt für die Weltausstellung in Chicago vom Reichs-Versicherungsamt in Berlin, Berlin 1893. Zachers „Leitfaden“ wurde wiederholt neu aufgelegt, außerdem erschienen Übersetzungen ins Französische, Englische, Spanische und Dänische.

der eine (nicht zu große, aber i[m] w[esentlichen] aus Männern des praktischen Lebens zusammengesetzte) Sachverständigenkommission einzusetzen und diese mit der Ausarbeitung entsprechender Grundzüge zu beauftragen.

Will man aber dem oben erwähnten Mißtrauen der Arbeiterkreise wirksam begegnen u. zugleich ihrem wirtschaftlichen Organisationsbedürfnis Rechnung tragen, auch die Selbstverwaltungskörper der A[rbeiter]v[ersicherung] den weiteren wirtschafts- u. sozialpolitischen Interessen beider Teile, Arbeiter wie Unternehmer, dienstbar machen, so wird man allerdings den Arbeitern, namentlich auf dem Gebiet der U[nfall]v[ersicherung], eine weiter gehende Mitwirkung als bisher einräumen müssen und die Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörper nicht auf die Versicherungszwecke allein beschränken, vielmehr je nach Bedürfnis die statutarische Ausdehnung des Wirkungskreises zulassen dürfen.

### Nr. 111

1898 September 6

Gustav Schmoller: Briefe<sup>1</sup> über Bismarcks volkswirtschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung

Druck, Teildruck

[Die deutsche Arbeiterversicherung ist epochemachend; Bismarcks persönliches Engagement war entscheidend für ihre Durchsetzung]

[...]

Auf ganz anderem Boden steht nun aber die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Sie ist die große unsterbliche soziale Tat seines Lebens. Sie wäre ohne seine Überzeugung und seine Tatkraft nicht vorhanden. Und ohne sie wäre die deutsche Volkswirtschaft und die Lage der arbeitenden Klassen in Deutschland heute eine wesentlich andere, nach meiner Überzeugung ungünstigere, unvollkommnere, zurückgebliebenere. Und da die meisten anderen Staaten die deutsche Gesetzgebung mehr und mehr nachzuahmen beginnen, so handelt es sich nicht bloß um eine deutsche, sondern um eine weltgeschichtliche Wendung der Sozialpolitik.

Wenn ich die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung als Tat Bismarcks bezeichne, so vergesse ich dabei natürlich nicht, wie die deutsche Entwicklung im Knappschaftswesen und in den von v. d. Heydt<sup>2</sup> geschaffenen städtischen Zwangs-krankenkassen den Gesetzen von 1883–[18]89 vorgearbeitet hatte, wie die Frage der Arbeiterhilfskassen von Theorie und Praxis aller Kulturländer seit 1848, noch mehr seit 1862 erörtert und ausprobiert wurde, wie die englischen und französischen Hilfskassen in Deutschland zur Nachbildung anreizten. Ich übersehe ebensowenig, daß in

<sup>1</sup> Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik 7 (1897/1898), Nr. 50 vom 15.9.1898, Sp. 1297-1306, hier Sp. 1303-1306. Dies ist der Schluß des dritten Teils einer vierteiligen Artikelserie Schmollers, die 1898 in Nr. 48-50 und Nr. 52 der „Sozialen Praxis“ erschien.

<sup>2</sup> August Freiherr von der Heydt (1801-1874), 1848-1862 preußischer Handelsminister, 1862 und 1866-1869 preußischer Finanzminister, 1868 interimistischer preußischer Ministerpräsident.

Deutschland die einschlägigen legislatorischen Versuche von 1871–[18]76 immer energischer auf eine ganze und volle Lösung der Frage hindrängten, daß freiwillige, beamtete und parlamentarische Mitarbeiter an dem großen Werk halfen, daß besonders Boetticher, Bödicker [recte: Bödiker], Bosse, Woedtke und andere die eigentliche Last der Detailarbeit und der parlamentarischen Durchkämpfung trugen, wie Bismarck selbst am 29. März 1889 Boetticher das Hauptverdienst des Invalidengesetzes zuschob.<sup>3</sup>

Noch weniger übersehe ich die großen allgemeinen Ursachen, welche in unserem Jahrhundert darauf hinwirkten, die Unterstützung und Pflege der kranken, verunglückten, alten und invaliden Arbeiter auf das Prinzip der Versicherung statt auf das des Armenrechts zu basieren. Es ist eines der anziehendsten Kapitel der Sozialgeschichte, zu verfolgen, wie alle solche Unterstützung ursprünglich den Gentilverbänden und den Familien zufiel, dann gewissen kleinen Vereinen, Gilden, Bruderschaften, wie aber in den größeren Städten und Staaten diese Unterstützung versagte, weil das ganze Gefüge der Gesellschaft ein anderes wurde; wie dann langsam Staat und Kirche Versuche machten, diese Pflicht auf sich zu nehmen; wie vom 16. Jahrhundert an der Staat die Gemeinden zur Armenunterstützung zwang, wie dieser große soziale Fortschritt aber in der Ausführung immer größere Schwierigkeiten bot und ungünstige Nebenfolgen erzeugte, je mehr man die verwaltungstechnische Seite des Armenwesens vervollkommnete; wie im Lauf des 18. und 19. Jahrhunderts gerade der kommunistische Charakter des Armenwesens den Bettel und die Heuchelei großzog, das Ehrgefühl und die Selbstverantwortlichkeit der unteren Klassen erstickte; wie daneben im 18. und 19. Jahrhundert das See-, Feuer-, Lebensversicherungswesen sich ausbildete, wie so für alle denkbaren Gefahren, Schäden und Unglücksfälle der soziale Gedanke siegte, die Menschen müßten sich gruppenweise zusammentun, durch kleine, wiederholte Beiträge die Mittel sammeln, um die vom Unglück Betroffenen zu unterstützen; wie so ein ganz neues Prinzip der sozialen Hilfe und der sozialen Organisation entstand, ebenso an die individuellen Triebfedern des Sparens und der Selbstverantwortlichkeit als an die sympathischen Triebe der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung appellierend. Es ist so der Sieg des Versicherungswesens auf allen denkbaren Gebieten einer der größten sozialen Fortschritte unseres Jahrhunderts. Es war eine ganz notwendige Entwicklung, daß die Versicherung von den oberen auf die unteren Klassen sich ausdehnte, daß sie versuchen mußte, soweit es gehe, das Armenwesen abzulösen, daß die mildtätigen, kümmerlichen, älteren Arbeiterhilfskassen mehr und mehr auf dem gesunden Prinzip der Versicherung aufgebaut wurden. Dieser historische Prozeß war längst im Gange, tausend Ursachen drängten nach dieser Seite.

Und doch war Bismarck der Moses, der mit seinem Stab auf den harten, dürren Stein schlug und das lebendige Wasser der sozialen Versicherung hervorquellen machte. Ohne ihn wäre man in Deutschland vielleicht noch Jahrzehnte, vielleicht noch länger, in kleinlichen Versuchen, in versumpften, kümmerlichen Anläufen, in schiefen Nachahmungen des freiwilligen englischen Kassenwesens steckengeblieben. Bismarck hat den Kaiser für seine Pläne nicht schwer gewonnen, die deutsche Wissenschaft stand in der Mehrheit wohl auf seiner Seite, einige hochstehende Großindustrielle ebenso; aber die Masse des Volks, der Arbeitgeber wie der Arbeiter, stand den Plänen halb mißtrauisch, halb widerwillig gegenüber; die öffentliche Mei-

---

<sup>3</sup> Sten.Ber. RT 7. LP IV. Session 1888/1889, S. 1113.

nung war lange nicht reif für die Bismarcksche Art der Lösung des Problems; in Parlament und Bundesrat waren große Schwierigkeiten zu überwinden. Nur sein Feueregeist, sein Mut und seine Energie fanden den rechten Weg und halfen über alle Hindernisse, Stockungen und Verschleppungsversuche, über alle Intrigen und Zweifel hinweg. Als ich 1882 nach Berlin kam und öfter gerade auch den maßgebenden höheren Beamten meinen Zweifel nicht über das Prinzip, sondern über die Raschheit des Vorgehens, das Nichtabwarten des Gelingens der ersten Schritte äußerte, wurde mir immer die Antwort: Wenn nicht der ganze Hochdruck von Bismarcks Riesenkraft darangesetzt, wenn die Sache nicht erledigt wird, solange er lebt oder Kanzler ist, so können hundert Jahre vergehen, bis wieder einer kommt, der die Widerstände überwindet. Und das Alters- und Invalidengesetz wäre ja auch ums Haar an der Opposition der östlichen Großgrundbesitzer gescheitert. Die großen Industriellen haben ihre Abneigung gegen diese ganzen sozialen Lasten wohl nur deshalb unterdrückt, weil sie sahen, daß Bismarck der Mann sei, der sie gegen schärfere Arbeiterschutzgesetze schütze und ihnen die Schutzzölle bringe. Aber mit ihrer allgemeinen Zustimmung waren die Schwierigkeiten noch lange nicht beseitigt.

Es handelte sich ja nicht bloß darum, daß überhaupt das Hilfskassenwesen der Arbeiter auf dem Boden des Versicherungsprinzips gefördert und geregelt wurde, sondern um die bestimmte Art, die Bismarck ergriffen hatte. Er wollte dem Arbeiter die Sicherheit der Existenz wiedergeben, aber in der Form, daß der Reichsgedanke dabei gewinne, daß der Arbeiter das Wohlwollen, die christliche Hilfsbereitschaft der Staatsgewalt für ihn und seine Interessen spüre. Große Reichsanstalten oder vom Reich geschaffene von ihm abhängige Korporationen, Reichszuschüsse, eine fast sozialistische oder kommunistische Zuwendung an die Arbeiter, die fähig gewesen wäre, großen Eindruck auf sie zu machen – derartiges stand im Mittelpunkt seiner Pläne. Partikularisten und Zentrum bekämpften die Reichsanstalt, die Liberalen die Reichs- oder Staatszuschüsse.

Alle Gegensätze der politischen Parteien, der sozialen Klassen und Interessen konzentrierten sich auf hartnäckige Versuche, bei der Durchführung des Arbeiterversicherungswesens für ihre idealen und materiellen Interessen etwas herauszuschlagen. Es war natürlich, daß der Liberalismus an dem Ideal einer Nachahmung des freien englischen Kassenwesens, das eine gute Schule für die Selbständigkeit, für den politischen Sinn der Arbeiter darstelle, festhielten. Es war ebenso natürlich, daß die Geschäftswelt die Gelegenheit sich nicht entgehen lassen wollte, für das ganze Arbeiterversicherungswesen große gewinnbringende Aktiengesellschaften zu bilden. Die Tendenz Bismarcks, diese Domäne dem spekulativen Getriebe und der kapitalistischen Gewinnsucht zu entziehen, mußte um so stärkeren Widerstand erzeugen, als man vermutete, ähnliches stehe für die Feuer- und Lebensversicherung bevor. An diesen Gegensätzen drohte immer wieder das ganze Werk zu scheitern. Bismarck mußte viel von seinen Lieblingsvorstellungen opfern, um die verschiedenen Gesetze durch alle Klippen hindurchzubringen.

Die „Hamburger Nachrichten“ erklärten 1891, die Bismarckschen Grundgedanken seien in der Ausführung so umgestaltet worden, daß er fast das Interesse an dem großen Werk verloren habe.<sup>4</sup> Es zeigt seine ganze geistige und moralische Größe,

<sup>4</sup> Gemeint ist eine dreiteilige Artikelserie der „Hamburger Nachrichten“: Nr. 302 Morgenausgabe vom 20.12.1891, Nr. 305 Morgenausgabe vom 24.12.1891 und Nr. 307 Morgenausgabe vom 29.12.1891.

seine Anpassungsfähigkeit und seinen praktischen Verstand, daß er trotzdem am Werk festhielt und es durchkämpfte, daß er in so vielem seinen Willen der Parlamentsmajorität und, fügen wir bei, teilweise auch der bessern Einsicht seiner Mitarbeiter unterordnete. Denn seine Absicht, die Renten den Arbeitern möglichst als Reichwohlthat ohne deren eigene Gegenleistung zuzuwenden, hätte die Institution vielleicht für den Moment geeigneter gemacht, die Arbeitermassen zu gewinnen, hätte aber das Wesen der Versicherung alteriert, die Versicherung halb oder ganz auf das Niveau des kommunistischen Armenwesens herabgedrückt. Was Bismarck freilich dem Partikularismus nachgeben mußte, war vom Übel. Auch sonst ist die ganze Versicherungsgesetzgebung keineswegs vollkommen: die drei Organisationen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind nicht recht ineinandergepaßt; das ganze ist eine schwerfällige, teilweise bürokratische Maschine; gewisse Teile, wie die Witwen- und Waisenversicherung, fehlen noch. Aber es ist dafür auch ein soziales Riesenwerk geschaffen: Die Millionen der deutschen Arbeiter sind in der Hauptsache heute gegen Krankheit, beruflichen Unfall, Alter und Invalidität versichert. Gesetzlicher Zwang hat dies allein zuwege gebracht; ohne ihn wäre nur ein Stückwerk vorhanden. Und die Träger von all dem sind doch in der Hauptsache berufliche Selbstverwaltungskörper, in denen Unternehmer und Arbeiter soziale Pflichterfüllung und soziales Zusammenwirken lernen, die, gemeinnützigen Charakters, nirgends spekulativer Gewinnsucht dienen, wie Gemeinde- und Staatswirtschaft den Versuch einer höhern Form des Wirtschaftslebens darstellen. Gewiß haben sie sich erst zu erproben, sie haben noch viel zu lernen; sie sind nach vielen Seiten verbesserungsfähig; so z. B. auch in bezug auf die Teilnahme der Arbeiter. Die Reichstagsmajorität hat in falscher Rücksicht auf die Unternehmerwünsche die vorgeschlagene aktive Teilnahme der Arbeiter bei der Verwaltung der Unfall-Berufsgenossenschaften beseitigt. Aber es ist doch im ganzen mit dieser Selbstverwaltung das Richtige getroffen.

Und was das wichtigste ist: Das von allen Liberalen zuerst für unmöglich Gehaltene ist doch gelungen; dieser gesetzliche Zwang, den sie für unvereinbar mit den heutigen Prinzipien der Volkswirtschaft, mit ihrer Freiheit und Selbstverantwortlichkeit erklärten, ist doch in das freie Getriebe derselben so richtig und so unschädlich eingefügt, daß heute fast niemand mehr diese liberalen Einwürfe wiederholt. Die Lasten, welche die Unternehmer zuerst für unerträglich erklärten, werden so leicht ertragen, der gesamte deutsche Arbeiterstand ist in seiner wirtschaftlichen Existenz so gehoben, daß selbst die reaktionärsten und kurzsichtigsten Feinde der Maßregel nicht mehr ihre Beseitigung ernstlich zu fordern wagen; am wenigsten denken die sozialdemokratischen Arbeiter, welche alle diese Gesetze als ärmliche Palliativmittel des Klassenstaats bekämpft haben, daran. In der Zukunft werden Millionen und Millionen kranker, verunglückter und invalider Arbeiter den Namen Bismarcks segnen.

Die soziale Frage ist natürlich mit diesen Versicherungsgesetzen nicht gelöst. Aber der schwere Druck des Arbeitsverhältnisses ist auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung gemildert. Das, was fähige und tüchtige Arbeiter, ihre Familien, die bessere Erziehung ihrer Kinder immer wieder am härtesten traf, Krankheit, Verunglückung, Invalidität, ist, wenn nicht beseitigt, so doch in seinen schlimmsten Wirkungen wesentlich eingeschränkt. Der deutsche Arbeiterstand, der schon durch seine Schulbildung dem anderer Länder voraus ist, kann nun leichter sich geistig und wirtschaftlich heben, seine Lebenshaltung dauernd verbessern.

Dieser Fortschritt ist schnell und für alle Arbeiter erreicht um den Preis des staatlichen Zwangs und der staatlichen Ordnung und Überwachung der Selbstverwal-

tungsorgane. Damit sind die Vorteile, die eine langsame freie Vereinsentwicklung, wie die englische sie hat, natürlich auch preisgegeben. Aber es scheint mir, als ob unsere Organisation doch dem deutschen Charakter, der deutschen Geschichte, unsern übrigen Institutionen besser entspreche, und daß bei richtiger Leitung die Selbstverwaltungsorgane viel Gutes, was die Vereine haben, nach und nach auch bieten können. Es muß nur das bürokratische Element in diesen Körpern nicht den Sieg über die Teilnahme und Tätigkeit der Beteiligten erringen.

Will man mit zwei Worten Bismarcks sozialpolitische Tendenzen zusammenfassen, so hat er Staat und Gesellschaft, Königtum und Eigentum mit derber Faust vor der sozialen Revolution zu schützen gesucht, den Besitzenden und Unternehmern so viel Vertrauen zu seinem Regiment beizubringen verstanden, daß sie ihm folgten. Aber dabei hat er mit kühnstem Mut diejenige soziale Reform, die ihm als Aristokraten, als Sprossen patriarchalischer Traditionen für die wichtigste galt, durchgeführt. Er hat nicht alle Faktoren unserer sozialen Entwicklung richtig geschätzt und begriffen, er hat die Augen vor weiteren, vielleicht noch kühneren Aufgaben verschlossen, teilweise vielleicht auch aus taktischen Gründen, um damit nicht seine politischen Aufgaben und seine nächsten sozialen Zwecke zu gefährden. Aber jedenfalls hat er die große Aufgabe der Zeit begriffen, daß Staat und Monarchie den arbeitenden Klassen die Hand reichen, den auf ihnen lastenden Druck mildern, sie versöhnen müssen. Ein Sohn der feudalen Romantik und des manchesterlichen Liberalismus hat er sich durch Weltkenntnis und Wahrhaftigkeit von beiden geistigen Strömungen losgerissen, hat eine manchesterliche Hochflut zum Stehen und zur Umkehr gebracht, der preußischen und deutschen Sozialpolitik eine veränderte Wendung von weltgeschichtlicher Bedeutung gegeben, hat die preußische Krone mit den Tropfen sozialen Öls<sup>5</sup> gesalbt, die nötig waren, um ihre innere und soziale Rechtfertigung in der Gegenwart zu behaupten. Wenn Bismarck zuletzt einige manchesterliche Rückfälle hatte, sich mit seinem Kaiser über einige bescheidene weitere sozialreformatorische Maßregeln entzweite und in seinem Alter einzelne Stunden hatte, in denen er als Grundbesitzer und Fabrikant statt als Staatsmann redete, so bleibt doch die unendlich wichtigere Tatsache, daß er Preußen und dem Deutschen Reich durch seine soziale Politik einen unverlöschlichen Stempel aufdrückte und ihnen mit ihr die dringliche Aufforderung für die Zukunft hinterlassen hat, nach dem „inneren und sozialen Bismarck“ zu suchen, der allein vollenden wird, was der „äußere“ begonnen hat.

Mein Brief ist bereits zu lang geworden. Die Professores werden immer zu weitläufig, pflegte Friedrich Wilhelm I. [recte: Friedrich II.] zu sagen<sup>6</sup> und sagen heute noch die Redakteure aller Zeitschriften. So muß ich auf den letzten vierten Brief verschieben, was ich in diesem gern noch in bezug auf die sonstigen volkswirtschaftlichen Ansichten Bismarcks sagen wollte. Im übrigen soll er die Taten des großen

<sup>5</sup> Bismarck am 12.6.1882 im Reichstag bei der Beratung des Tabakmonopols: *Aber Sie werden genötigt sein, dem Staat ein paar Tropfen sozialen Öls im Rezept beizusetzen* (Sten.Ber. RT 5. LP II. Session 1882/1883, S. 361).

<sup>6</sup> Friedrich II. soll, als er 1780 den Großkanzler Johann Heinrich Carmer mit der Ausarbeitung des Allgemeinen Landrechts beauftragte, diesem befohlen haben: „Nehme Er habile, ehrliche, recht zuverlässige Leute aus den Collegiis, keine studierte, nicht Professoren, die immer zu weitläufig seynd“ (Friedrich] R[udolf] Paulig, Friedrich Wilhelm II., König von Preußen [1744 bis 1797]. Sein Privatleben und seine Regierung im Lichte neuerer Forschungen, Frankfurt a. Oder 1895, S. 273).

Staatsmanns, soweit sie das soziale und wirtschaftliche Leben beeinflußt haben, kurz zusammenfassen. Freilich habe ich schon hier neben seinen Ansichten teilweise seine Taten erwähnen müssen. Beides läßt sich bei diesem Heros des Handelns schwer trennen.

## Nr. 112

1899 März 2

Ernst Francke<sup>1</sup>: Ein deutsches Museum für Soziale Praxis<sup>2</sup>

Druck

[Schilderung der Geschichte des Museumsvorhabens seit 1889; angesichts positiver Äußerungen Graf von Posadowskys ist eine Verwirklichung nunmehr möglich]

Die Klage, daß in sehr weiten Volkskreisen ebenso wie in den gebildeten Klassen, bei Unternehmern wie bei Arbeitern, das richtige Verständnis für die Arbeiterversicherung und die Arbeiterschutzgesetzgebung noch in hohem Grad mangle, ist mit den Jahren kaum schwächer geworden. Sie ist auch leider in den tatsächlichen Verhältnissen vielfach begründet: Man weiß nicht genug von den Bestimmungen, man sieht nicht genug von ihrer Ausführung, man erfährt zu wenig von ihren Wirkungen. Und doch handelt es sich hier um Gesetze, die die große Mehrheit des Volks unmittelbar tagtäglich berühren, die in unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben tief einschneiden. Aufklärung und Belehrung können hier manches, aber nicht alles an dem Nichtwissen oder der Gleichgültigkeit ändern. Mit eigenen Augen sehen, mit Händen greifen, wie die Sozialgesetzgebung funktioniert, hilft mehr und nachhaltiger als jedes gesprochene und geschriebene Wort.

In diesem Sinn kommt der im Jahre 1889 in Berlin abgehaltenen „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung“ eine vorbildliche Bedeutung zu.<sup>3</sup> Hervorgegangen aus einer Anregung des deutschen Braugewerbes, erfreute sich der Plan der werktätigen Teilnahme Kaiser Wilhelms II. und mancher deutschen Fürsten, der Unterstützung der Reichs- und Staatsbehörden, vieler Gemeinden, der weitesten Kreise der gewerblichen Unternehmer und der Aufmerksamkeit aller Schichten der Bevölkerung. Es galt in systematischer und umfassender Anordnung eine Ausstellung aller jener Vorrichtungen zu veranstalten, die zur Verhütung von Unfällen in Industrie und Landwirtschaft zur Verwendung kamen oder in Vorschlag gebracht wurden. Damit aber wurde zugleich ein beweiskräftiges Bild von einer der erheblichsten Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung vorgeführt, die die unvergeßliche Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881<sup>4</sup> ins

<sup>1</sup> Dr. Ernst Francke (1852-1921), Journalist in Berlin, seit 1897 Herausgeber der „Sozialen Praxis“.

<sup>2</sup> Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik Nr. 22 vom 2.3.1899, Sp. 577-581.

<sup>3</sup> Zur Berliner Unfallverhütungsausstellung vgl. Nr. 330-331, Nr. 350 und Nr. 353 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Leben rief, um mit ihr „dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestands, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen“.

Die Ausstellung, die unter dem Protektorat Kaiser Wilhelms II. stand, in dem damaligen Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker ihren Ehrenvorsitzenden und in dem Generaldirektor Richard Roesicke den Leiter ihres Geschäftskomitees hatte, verlief glänzend. Der Kaiser eröffnete sie persönlich: „Mit Freuden begrüße ich“ – so erklärte er – „auch diesen Beweis der Bestrebungen, dem gewerblichen Arbeiter gegen die in neuerer Zeit gesteigerten Gefahren seines Berufs erhöhte Sicherheit zu gewähren. ... Auch die Ausstellung für Unfallverhütung und Arbeiterschutz ist eine Frucht dieser Bestrebungen. Sie beweist, wieweit bisher die Vorschriften im gewerblichen Leben Gestalt gewonnen haben. ... Möge diese Ausstellung dazu beitragen, allen beteiligten Kreisen das zur Anschauung zu bringen, was geschehen kann. um den Arbeiter zu schützen und seine Interessen zu fördern.“<sup>5</sup> Und als am 15. Oktober 1889 die Ausstellung geschlossen wurde, fügte der die Preisverteilung vornehmende Vertreter der Reichsregierung<sup>6</sup> den Wunsch hinzu, daß die Ausstellung dazu beitragen möge, „die Bestrebungen zur Förderung der Unfallverhütung weiterzuverbreiten und zu kräftigen zum Segen der deutschen Industrie und der deutschen Arbeiter insbesondere und zur Festigung des sozialen Friedens in unserem teuren Vaterland. Das walte Gott!“<sup>7</sup>

Es ist nützlich, an diese Worte und Vorgänge zu erinnern, um zu erkennen, welch außerordentlich hoher Wert damals in allen maßgebenden Stellen schon einer nur zeitweiligen Ausstellung von Unfallverhütungsvorrichtungen als Förderung des Verständnisses für die Sozialreform beigemessen wurde. In den zunächst beteiligten Kreisen der Unternehmer und Arbeitgeber hielt das Interesse nicht minder an. Auf dem 5. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag, der Ende Juni 1891 in München abgehalten wurde, fand ein Antrag einstimmige Annahme, der eine dauernde Frucht jener Ausstellung sichern sollte. Es wurde dort darauf verwiesen, daß im Reichsversicherungsamt eine Sammlung von etwa 500 Modellen und Zeichnungen bestehe, die als Muster für Unfallverhütung dienen könne. Diese Sammlung war in ihren Anfängen seit 1887 entstanden durch Schenkungen der Erfinder und Verfertiger solcher Gegenstände und ferner durch Überweisung eines Teils der 1889 in Berlin ausgestellten Objekte. Der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften beschloß im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt, diese Sammlung zu übernehmen, weiterzuführen und zu den hierfür erforderlichen Kosten beizutragen.

Eine weitere verdienstliche Anregung in dieser Richtung gab Abgeordneter Möller<sup>8</sup>, der bekannte nationalliberale Großindustrielle, am 6. Februar 1892 im Reichstag.<sup>9</sup> Er sprach den Wunsch aus, daß jene Sammlung der Allgemeinheit zugänglich gemacht werde. Es sei dringend notwendig, fügte er zur Begründung hinzu, daß

<sup>5</sup> Abdruck der Rede: Nr. 353 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Dr. Robert Bosse in Vertretung des erkrankten Staatssekretärs des Innern Dr. Karl Heinrich von Boetticher.

<sup>7</sup> Vgl. Der Schluß der Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung, in: Die Berufsgenossenschaft 4 (1889), S. 241-245, hier S. 243.

<sup>8</sup> Theodor Möller (1840-1925), Maschinenfabrikbesitzer in Brackwede (Landkreis Bielefeld), 1890-1895 und wieder seit 1898 seit MdR (nationalliberal).

<sup>9</sup> Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892. S. 4029.

fortgefahren werde, durch besondere Vorkehrungen die Unfälle zu verhindern. Zu diesem Zweck aber müsse fortlaufend alles Neue, was auf diesem Gebiet geschaffen werde, in die Öffentlichkeit kommen. Das könne am besten in einem Museum, zu dem die schon vorhandenen Sammlungen vereinigt würden, geschehen. Staatssekretär von Boetticher erwiderte, er sehe den Nutzen der Errichtung eines solchen Museums, „in dem die Industrie Kenntnis nehmen kann von den meisten Vorgängen auf dem Gebiet der Herstellung von Unfallverhütungsvorrichtungen“, als unzweifelhaft an. Er hoffe, daß der Wunsch des Abgeordneten Möller „in verhältnismäßig kurzer Zeit“ in Erfüllung gehen werde.<sup>10</sup> In der Sitzung vom 9. Februar kam dann Abgeordneter Roesicke auf die Sache zurück, wies auf die bedeutende Sammlung dieser Art in Österreich hin, die in Wahrheit den Namen eines Unfallverhütungsmuseums verdiene und auf die unter Ägide des preußischen Handelsministers begründete Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen, die ebenfalls die Gründung eines Museums im Auge habe.<sup>11</sup> Auch der sozialdemokratische Abgeordnete Wurm<sup>12</sup> befürwortete dringend die Anlage eines solchen Museums, wo Unternehmer und Fabrikinspektoren sich praktisch über die Unfallverhütung unterrichten könnten.<sup>13</sup>

Es blieb auch nicht bei der akademischen Anregung, sondern die Angelegenheit wurde ernstlich unter den in Betracht kommenden amtlichen und privaten Stellen in eingehende Erwägung gezogen, der Plan einer Sammlung für Unfallverhütung, Gewerbehygiene und Wohlfahrtseinrichtungen nach allen Seiten durchgesprochen, ein Budget aufgestellt. Die Ausführung des Projekts war so gedacht, daß die Sammlungen des Reichsversicherungsamts und der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen vereint werden sollten; die Aufsicht über dies Museum sollte der Präsident des Reichsversicherungsamts führen, dem ein Kuratorium, bestehend aus je einem Mitglied der Zentralstelle, des Verbands der Berufsgenossenschaften und einem Arbeitervertreter, zur Seite stehen würde. Der 9. ordentliche Berufsgenossenschaftstag genehmigte Juni 1895 in Danzig dies Abkommen, soweit er beteiligt war, und man durfte sich der Erwartung hingeben, daß die Anstalt nunmehr bald ins Leben treten würde, zumal der Kostenvoranschlag sehr niedrig war, nämlich 10 000 M. einmalige Ausgaben für die Einrichtung und 5 000 M. dauernde Ausgaben jährlich für die Unterhaltung des Museums. Allein in letzter Stunde scheiterte der Plan an dem Widerstand des Reichsschatzamts, das die Einstellung der Mittel in den Etat verweigerte. Die vorhandene Sammlung wurde einstweilen in einem Raum des Erdgeschosses des neuen Gebäudes für das Reichsversicherungsamt untergebracht, während die Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Sammlungen in einem Stadtbahnbogen in Berlin ein Asyl fand.

Am 26. Februar 1897 brachte Abg[eordneter] Roesicke den Plan abermals im Reichstag zur Sprache. Er meinte, da das Reich einen Etat von 1 ¼ Milliarden habe, so würden sich doch auch noch die paar Tausend Mark für das Museum finden: „Man muß doch immer bedenken, daß es sich hier handelt um Leben und Gesundheit einer großen Zahl von Arbeitern.“<sup>14</sup> Wenn aber nicht bloß finanzielle Rücksich-

<sup>10</sup> Ebenda, S. 4029-4030.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 4066.

<sup>12</sup> Emanuel Wurm (1857-1920), Chemiker, Redakteur in Hannover, seit 1890 MdR (Sozialdemokrat).

<sup>13</sup> Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 4083.

<sup>14</sup> Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 4985.

ten im Reichsschatzamt maßgebend seien, sondern auch die Ansicht herrsche, das Projekt sei unpraktisch, so dächten die zunächst interessierten Kreise darüber anders: „Ein solches Museum wird unzweifelhaft Anregungen für weite Kreise bieten, wird unzweifelhaft Nutzen schaffen, besonders für diejenigen, die die Betriebe nach dieser Richtung zu überwachen haben.“ Wurde auch damals diesem erneuten Anstoß keine Folge gegeben, so zeigte sich doch zwei Jahre später in der Verhandlung vom 28. Januar 1899<sup>15</sup>, wie einmütig der Reichstag dem Plan unausgesetzt seine Unterstützung leiht. Wieder war es Abg. Roesicke, der das Thema anschnitt, bei dem es sich um eminent praktische Politik handle, Abg. Möller stellte sich ganz auf seine Seite: Es bestehe nach wie vor zweifellos ein Bedürfnis, „daß man das bei uns vorhandene Material auf diesem Gebiet nicht nur der Allgemeinheit zugänglich macht, sondern daß man in unserem Land eine derartige Stelle haben sollte, in der man die fortlaufenden Neuerungen immer wieder zur Anschauung bringen kann.“ Es sei erforderlich, aus Reichsmitteln die Kosten aufzubringen, die nötig sind, um diesen guten Zweck zu fördern. Abg. Hitze vom Zentrum unterstützte dieses Verlangen nachdrücklich: Hier sei ein Gebiet friedlicher Arbeit, wo auch die Arbeitgeber ihr vollstes Interesse bekunden würden. Es sei von der größten Bedeutung, daß Beamte der Berufsgenossenschaften und Gewerbeinspektoren Gelegenheit bekämen, praktisch diese Dinge zu studieren. Er wolle dieses soziale Museum nicht auf die Unfallverhütung beschränkt wissen, sondern es ausdehnen auf das ganze Gebiet der gewerblichen Hygiene im weitesten Umfang. Abg. Wurm erklärte seinerseits, daß auch die Arbeiterschaft den dringenden Wunsch habe, dieses Museum möge zustande kommen. Endlich war auch Abg. Fr[ei]h[er]r v. Stumm der Ansicht, daß ein solches Museum höchst wünschenswert sei, da damit wertvolle praktische Ergebnisse erzielt würden. Die Fabrikanten würden es für Ehrensache halten, Modelle anfertigen und ausstellen zu lassen. Die Kosten würden nicht sehr hoch sein. Er bitte, die Sache ernstlich in Erwägung zu ziehen, die Regierung würde mit der Verwirklichung des Plans der Industrie und namentlich den Arbeitern einen ganz erheblichen Dienst leisten. Der Staatssekretär des Innern ließ in seiner Antwort erkennen – wenigstens haben wir den Eindruck –, daß er die Errichtung eines Museums keineswegs von der Hand weise. Er bestritt nur, daß ein wirklich praktischer Zweck mit geringem Kostenaufwand erreicht werden könnte, und meinte im Gegenteil, es würde große Summen erfordern, „wenn dieses Museum immer auf der Höhe der laufenden Technik stehen soll“.

Dies der historische Hergang. Wir haben ihn deshalb eingehend durch alle seine Phasen verfolgt, um zu zeigen, wie der Plan der Errichtung eines Museums für soziale Praxis seit zehn Jahren gerade von Arbeitgebern und Unternehmern der Großindustrie mit Eifer und Beharrlichkeit einmütig verfolgt wird und wie seiner Verwirklichung augenscheinlich nur der Kostenpunkt entgegensteht. Mögen die nötigen Aufwendungen nun höher oder niedriger sein, als die verschiedenen Voranschläge und Schätzungen gehen, jedenfalls ist das eine sicher: Die in Betracht kommende Summe ist angesichts des großen Nutzens, den die Männer der Praxis sich von der Anstalt versprechen, geringfügig, und sie wird unter allen Umständen auch höchst bescheiden sich im Rahmen des Reichshaushalts ausnehmen. Deutschland ist in der Arbeiterversicherung als leuchtendes Beispiel sozialer Fürsorge der ganzen Welt vorangeschritten; es könnte mit einem sozialen Museum für Unfallverhütung, Arbeiter-

<sup>15</sup> Sten.Ber. RT 10. LPI. Session 1898/1900, S. 504-509.

schutz, Gewerbehygiene und Wohlfahrtseinrichtungen auch alle Einrichtungen ähnlicher Art in anderen Ländern, in Frankreich, Österreich, Holland, überflügeln. Der Grundstock für das Museum ist in zwei bestehenden Sammlungen vorhanden; es handelt sich also um die Beschaffung eines passenden Lokals, um Organisation, Einrichtung, Aufsicht, Ergänzung und Vervollständigung der Sammlung. Greift man auf die im Jahr 1895 geführten Verhandlungen zurück, so wäre eine Vorlage an den Reichstag in wenigen Wochen fertigzustellen, und nach den bisherigen Kundgebungen der Parteien, würde ein solcher Gesetzentwurf, der vielleicht auch in der Form eines einfachen Nachtrags zum Etat erscheinen könnte, der sofortigen Annahme sicher sein. Wir wollen uns der Hoffnung nicht entschlagen, daß der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, jetzt einen Plan seiner Ausführung entgegenführt, dem das Reichsschatzamt seinerzeit ein Veto zurief. Er würde so seinen Namen dauernd mit einem Werk des sozialen Friedens verbinden, „das das Interesse der Arbeitgeber für die Sicherheit ihrer Arbeiter dokumentiert“, wie dies der Kaiser 1889 der Ausstellung für Unfallverhütung nachrühmte.<sup>16</sup>

### Nr. 113

1899 Oktober 10

Schreiben<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner an den preußischen Handelsminister Ludwig Brefeld mit Denkschrift

Ausfertigung

[Ein „Museum für Arbeiterwohlfahrt“ soll als Institution des Reichs errichtet werden; Preußen soll sich an den Kosten beteiligen; die Ausstellung soll die „gesamte Gewerbewohlfahrt“ thematisieren]

Wie Eure Exzellenz aus dem abschriftlich beigefügten Entwurf einer Denkschrift ersehen wollen, welche dem Entwurf des Reichshaushalts für 1900 beigegeben werden soll, ist die Errichtung eines Museums für Arbeiterwohlfahrt in Aussicht genommen. Die Kosten des Grunderwerbs und des Verwaltungsgebäudes werden ausschließlich auf das Reich, dem auch allein die Leitung des Museums obliegen wird, zu übernehmen sein. Dagegen wird seitens der Finanzverwaltung des Reichs Wert darauf gelegt, daß an den Kosten der ferneren Ausgestaltung des Museums die preußische Gewerbeverwaltung sich beteilige, da deren erhebliches Interesse, namentlich im Hinblick darauf, daß das Museum seinen Sitz in Charlottenburg haben solle und wesentlich dem der Ausführung nach den Einzelstaaten verbliebenen Arbeiterschutz zu dienen bestimmt sei, nicht in Abrede gestellt werden könne. Aus diesen Gründen glaubt die Finanzverwaltung des Reichs sich nicht damit begnügen zu können, daß von der preußischen Gewerbeverwaltung nur im einzelnen und insoweit, als das Museum ihren besonderen Zwecken nutzbar gemacht wird, entsprechende Gegenleistungen beansprucht werden; sie schlägt vielmehr als angemessen vor, die Kosten, abgesehen vom

<sup>16</sup> Zum weiteren Fortgang vgl. Nr. 113.

<sup>1</sup> GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.141, fol. 2-5.

Grunderwerb und Verwaltungsgebäude, zwischen dem Reich und Preußen zu teilen. Der preußische Etat biete im Kapitel 69 Titel 13 die geeigneten Mittel.

Bei der Eilbedürftigkeit der Sache beehre ich mich, um eine gefällige tunlichst umgehende Äußerung darüber zu ersuchen, ob und inwieweit auf eine Beteiligung Preußens an den Kosten der Ausgestaltung des Museums gerechnet werden kann.<sup>2</sup>

[Anlage:]

Denkschrift betreffend die Errichtung eines Museums für Arbeiterwohlfahrt

Für die Förderung der Unfallverhütung, welche eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterfürsorge bildet, ist die möglichste Verbreitung der Kenntnis mustergültiger, der Unfallverhütung dienender Einrichtungen von hoher Bedeutung. Seitdem im Jahre 1889 die „Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung“ die bis dahin bekannten Schutzvorrichtungen zum ersten Mal in umfassender Weise vorgeführt hat,<sup>3</sup> ist der Wunsch, fortlaufend Neues und Nachahmenswertes auf diesem Gebiet durch Schauausstellung allgemein zugänglich gemacht zu sehen, immer dringender hervorgetreten, insbesondere hat er auch im Reichstag, zuletzt in der Sitzung vom 28. Januar 1899, lebhaften Ausdruck gefunden.<sup>4</sup>

Diesem Wunsch soll durch die Errichtung eines Museums Rechnung getragen werden. Die Bestimmung dieser dauernden Ausstellung wird jedoch nicht auf die Unfallverhütung zu beschränken, sondern auf die gesamte Gewerbewohlfahrt zu erstrecken sein.

Die Errichtung und Erhaltung des Museums erfordert die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Es ist zunächst der Erwerb eines etwa  $\frac{3}{4}$  ha großen, im östlichen Teil von Charlottenburg in der Nähe der Hauptverkehrsstraße belegenen Grundstücks in Aussicht genommen. Die Lage des Grundstücks ist sowohl wegen der guten Verbindung mit Berlin als auch insbesondere wegen der Nähe der Technischen Hochschule günstig; denn hierdurch wird es den auf der Hochschule studierenden Technikern, die später als Fabrikanten und Betriebsingenieure in der Industrie zu wirken berufen sind, ermöglicht, bei fleißigem Besuch des Museums aus den Sammlungen reiche Anregungen zu schöpfen, die demnächst der arbeitenden Bevölkerung, zu deren Wohlfahrt die Einrichtung ausschließlich bestimmt ist, zugut kommen werden.

Auf dem Grundstück soll vorerst ein Gebäude von mäßigem Umfang errichtet werden, welches neben den notwendigen Verwaltungsräumlichkeiten und der Wohnung für einen Aufseher einige für die vorläufige Unterbringung von Ausstellungsgegenständen bestimmte Räume enthält. Alsdann ist für das nächste Etatjahr der Anbau eines

<sup>2</sup> Handelsminister Brefeld antwortete am 14.10.1899 inhaltend. Bei einer finanziellen Beteiligung Preußens müsse dieses auch an der Verwaltung des Museums beteiligt werden. *zumal eine gedeihliche Entwicklung des Museums schwer zu erreichen sein würde, ohne eine fortlaufende Tätigkeit der Beamten der preußischen Gewerbeaufsicht dafür in Anspruch zu nehmen* (Entwurf von der Hand Dr. Gustav Koenigs: GStA Berlin I. HA Rep.120 BB VII 1 Nr.141, fol. 6-7).

<sup>3</sup> Zur Berliner Unfallverhütungsausstellung vgl. Nr. 330-331, Nr. 350 und Nr. 353 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Etatdebatte plädierten die Abgeordneten Richard Roesicke (bei keiner Fraktion), Theodor Möller (nationalliberal), Dr. Franz Hitze (Zentrum), Emanuel Wurm (Sozialdemokrat) und Karl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg (Deutsche Reichspartei) für ein solches Museum (Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 504-509).

den Zwecken des Museums dienenden Hör- und Arbeitsaals sowie eines Raumes für die Unterbringung einer auf die Fachliteratur beschränkten Bibliothek geplant.

Für die endgültige Unterbringung der Ausstellungsgegenstände sollen allmählich je nach Bedarf und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel einfache Gebäude nach dem Pavillonsystem errichtet werden, in denen zugleich, nach Industriezweigen gesondert, Musterarbeitsstätten zur Darstellung gelangen, welche den Forderungen der Gewerbehygiene nach Möglichkeit entsprechen. Auch Volksernährungsmittel sowie Modelle zu Arbeiterwohnhäusern sollen berücksichtigt werden; Maschinen- und Schutzvorrichtungen sollen in der Regel in kleineren Modellen, aber im Betrieb vorgeführt werden.

Die in den Sammlungen aufzunehmenden Gegenstände werden zum Teil durch Vermittlung der Vorstände der Berufsgenossenschaften von solchen Industriellen, in deren Betrieben sie verwendet werden, im Modell oder leihweise zur Verfügung gestellt werden. Sodann aber läßt sich nach den in Wien und in Zürich mit Sammlungen ähnlicher Art gemachten Erfahrungen annehmen, daß auch solche Fabrikanten, welche die Schutzvorkehrungen herstellen, und andere Interessenten die Ausstellungsgegenstände schon zu dem Zweck darbieten werden, um ihre Fabrikate und Erfindungen bekanntzumachen. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß veraltete Stücke rechtzeitig entfernt und neue Erfindungen tunlichst vollständig ausgestellt werden.

In den Etat für 1900 sind die Kosten für den Ankauf des Grundstücks mit 478 000 M. und zu Baukosten für das Verwaltungsgebäude eine erste Rate von 90 000 M. eingestellt.<sup>5</sup>

## Nr. 114

1900 September 4

Protokoll<sup>1</sup> der Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland

Druck, Teildruck

[Jahresbericht über die Tätigkeit des Volksvereins für das katholische Deutschland]

Wie alljährlich bei Gelege[n]heit der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands hielt auch heute der Volksverein für das katholische Deutschland in der Festhalle seine Generalversammlung ab. Zu derselben war eine große Zuhörerschaft erschienen.

Der Vorsitzende Herr Fabrikant Brandts<sup>2</sup> eröffnete die Versammlung um 9 ½ Uhr und hielt darauf folgende Ansprache:

<sup>5</sup> Das Museum wurde 1903 unter der Bezeichnung „Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt“ eröffnet. Geleitet wurde das Museum von dem Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg und Geheimen Regierungsrat im Reichsversicherungsamt Konrad Hartmann und dem Leiter der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt Professor Dr. Heinrich Albrecht.

<sup>1</sup> Verhandlungen der General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Bonn vom 2. bis 6. September 1900, Bonn 1900, S. 355-361.

Wenn wir heute auf eine nahezu zehnjährige Tätigkeit des Volksvereins für das katholische Deutschland zurückblicken können, so legt sich uns die Frage nahe, ob der Gedanke, der bei der Gründung leitend war, sich verwirklicht, ob in seiner Entwicklung der Volksverein sich zu einer sozialen christlichen Tat ausgestaltet hat. Dennoch möchte ich auf diese Frage, die sich mit den Bestrebungen, Leistungen und Erfolgen desselben auf sozialem Gebiet befassen müßte, nicht eingehen, möchte vielmehr auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der für die Tätigkeit des Volksvereins für das katholische Deutschland von besonders großer Bedeutung ist und sich mit Recht in das Tätigkeitsgebiet desselben erstreckt.

Es ist zweifellos, daß in den Kreisen, in denen der Sinn für alles Übernatürliche kaum noch eine Stätte hat, unter intensiver Benutzung der natürlichen Hilfsmittel Großes geleistet worden ist für die Erzeugung materieller Güter und daß diese wieder in hohem Maße die Mittel geboten haben für die Pflege der geistigen Güter. Die Folge davon war eine Hebung derjenigen Kultur, die in der materiellen Lebensauffassung ihre Wurzel hat, und zugleich eine Zurückdrängung derer, die das richtige Gleichgewicht wollen zwischen dem natürlichen und übernatürlichen Leben.

Angesichts dessen tritt an die Anhänger der christlichen Weltauffassung, die bei allem Fortschritt in der natürlichen Entwicklung dem übernatürlichen Leben seinen berechtigten Platz gesichert wissen wollen, die Pflicht der Prüfung heran, ob und wo sie es an der notwendigen Arbeit, an Fleiß und Tatkraft haben fehlen lassen. Dürfen wir uns verhehlen, daß hier vieles nachzuholen ist? Ist es denn nicht unsere Pflicht, durch Tatsachen zu beweisen, daß nichts falscher ist als die Behauptung, das positive Christentum sei nicht mehr zeitgemäß, es sei überwunden, weil es mit Kultur und Fortschritt nicht Fühlung gehalten habe? Haben wir nicht durch die Tat den Beweis dafür zu erbringen, daß dasselbe nicht veraltet ist, daß es nicht nur einer vergangenen Zeitepoche und deren Kultur angehört hat, daß es vielmehr allen Zeiten angehört und daß es nach wie vor für allen wirklichen und dauernden Fortschritt die Grundlage bildet? (Lebhafter Beifall.) Dürfen wir zugeben, daß eine Zeitperiode gekommen sei, in der die Bekenner des positiven Christentums nicht mehr in der vordersten Reihe stehen, wenn es sich um Errungenschaften menschlicher Arbeit, Kunst, Wissenschaft und Technik handelt? Jedenfalls suche man den Grund nicht im Christentum!

Für uns gilt es nunmehr, auf dem Boden, auf dem die natürlichen Hilfsmittel liegen, das Höchste zu erreichen und wie alles Irdische in den Dienst des Allerhöchsten zu stellen. (Bravo!) Es gilt, mit der christlichen Weltanschauung als Grundlage alle Mittel anzuwenden, die die natürliche Entwicklung der Zeit bietet, und im steten Fortschritt aus allen Gebieten an die Spitze zu gelangen. (Beifall.)

Hier aufzählen, in kurzer Reihenfolge, lassen alle diese Mittel sich nicht. Immerhin seien einige Andeutungen gegeben, in denen unschwer der Zusammenhang mit den Bestrebungen des Volksvereins zu erkennen ist. Wenn es richtig ist, von unten nach oben zu bauen, so unterlasse man nicht, die untern und mittlern Stände christlich zu organisieren und zur Selbsthilfe zu erziehen (Bravo!), man schaffe der Einsicht freie Bahn, daß ohne Erwerbung materieller Güter, ohne ein gewisses Maß höheren Wohlstands in weiten Volkskreisen, eine gesunde und allgemeine Kultur-entwicklung nicht wohl denkbar ist. (Sehr richtig!) Vor allem erforderlich ist eine

<sup>2</sup> Franz Brandts (1834-1914), Textilfabrikbesitzer in Mönchengladbach, seit 1880 Vorsitzender des Vereins Arbeiterwohl, seit 1890 Vorsitzender des Volksvereins für das katholische Deutschland.

gesunde, tüchtige, auf dem Christentum sich aufbauende Bildung des Volkes. (Bravo!) Solche Grundlage erleichtert es, Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft in christlichem Sinne zu pflegen und zu fördern. Daß die Mitwirkung der höhern Stände sowie der Kirche und des Staats auf ihren Gebieten unentbehrlich ist, bedarf nur der Erwähnung. Wenn wir solche Ziele bei unserer Tätigkeit im Volksverein für das katholische Deutschland ins Auge fassen, so wollen wir uns offen gestehen, daß wir bei einem Hinblick auf große Erfolge nicht mit Jahren, sondern mit Jahrzehnten zu rechnen haben.

Immerhin werden wir, soweit unsere Kräfte reichen, alles tun, um im Volk das Verständnis für die großen Fragen der Zeit zu wecken und zu pflegen. Trotz der vielen, die es heute in Abrede stellen, ruht unsere Kultur auf dem Christentum (Bravo!), und so wird es bleiben, wenn wir Christen unsere Aufgabe erkennen und dementsprechend handeln. (Lebhafter Beifall.) Bleiben wir also in diesem Sinne unserm Volksverein treu, und Gott wird mit uns sein! (Stürmischer Beifall.)

Generalsekretär Dr. Pieper<sup>3</sup> erstattet hierauf den Jahresbericht. Wir heben aus demselben folgendes hervor:

Was die Ausbreitung des Volksvereins angeht, der so ziemlich in allen Teilen Deutschland[s] Mitglieder gefunden hat, so zählte er im Jahr 1899: 186 818 Mitglieder und zwar: in I. Preußen: Rheinland 60 236, Westfalen 35 813, Hannover 15 906, Hessen-Nassau 8 081, Provinz Sachsen 238, Brandenburg 1 373, Westpreußen 1 386, Ostpreußen 822, Posen 170, Pommern 31, Schlesien 4 861, Hohenzollern 1 604, II. Bayern 18 020, III. Württemberg 21 450, IV. Königreich Sachsen 823, V. Baden 8 046, VI. Hessen-Darmstadt 3 670, VII. Oldenburg 2 011, VIII. Braunschweig 194, IX. Elsaß-Lothringen 2 083.

Wir können in der Diözese Osnabrück, am Niederrhein, in Schlesien, in der Pfalz und im Königreich Sachsen ein Anwachsen konstatieren, während die Mitgliederzahl in Bayern, Baden, Oldenburg und Elsaß zurückgegangen ist, weil hier für andere katholische Vereine eine größere Propaganda gemacht worden ist. Leider fehlt es uns vielfach auch noch an der erforderlichen Zahl von Vertrauensmännern. Aus den gebildeten Ständen wäre eine stärkere Beteiligung am Volksverein dringend erwünscht. An manchen Stellen stellt man uns auch passiven Widerstand entgegen, indem man behauptet, das Volk bei ihnen sei noch gut, und man habe noch keine soziale Arbeit nötig. Ein solches Stilleben führen ist nicht der Weg, den uns der H[ei]l[i]ge Vater vorschreibt,<sup>4</sup> den die christliche Caritas von uns verlangt! Jedenfalls ist der Volksverein gerade dort nötig, wo bisher noch keine soziale Arbeit geleistet ist.

Neben der Abwehr der falschen Bestrebungen der Sozialdemokratie verfolgte der Volksverein als Hauptaufgabe die Förderung der Sozialreform, die Hebung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage der einzelnen Berufsstände. Zu diesem Zweck arbeitete er unablässig durch Wort und Schrift darauf hin, die katholischen Mitglieder der einzelnen Stände, welche in der Mehrzahl noch gleichgültig den sozialen Fragen gegenüberstehen, zunächst für diese Fragen zu interessieren, sodann sie über die praktischen Mittel und Wege der sozialen Reformarbeit zu belehren. Diese soziale Reformbewegung der großen Masse des Volks bedarf aber einsichtiger und geschulter Führer. Diese im Klerus und Laienstand zu werben, zu begeistern und

<sup>3</sup> Dr. August Pieper (1866-1942), Priester, seit 1892 Generalsekretär des Volksvereins für das katholische Deutschland.

<sup>4</sup> Gemeint ist hier vor allem die Enzyklika „Rerum Novarum“ vom 15.5.1891 (vgl. Nr. 55-56).

zu belehren für gemeinnütziges soziales Wirken, dabei ihnen hilfreiche Unterstützung zu leihen durch mündlichen Rat und schriftliche Auskunftserteilung, durch Bereitstellung von unterrichtenden Schriften wie von dienstlichen Musterstatuten und vorbildlichen Darstellungen, waren vor allem die Zentralstelle des Volksvereins wie auch die ihr zur Seite stehenden Landesvertreter, Geschäftsführer und Vertrauensmänner unausgesetzt bemüht.

Für die Förderung des Handwerks war der Volksverein im Jahre 1899 mit besonderem Eifer tätig. Fast jedes Heft der Vereinszeitschrift<sup>5</sup> brachte einen belehrenden Artikel. Die Social-Correspondenz, welche wöchentlich an 250 katholische Zeitungen Deutschlands zum unentgeltlichen Abdruck versandt wird, brachte insgesamt 22 Artikel über Handwerkerfragen, welche von den meisten Zeitungen abgedruckt wurden. Auf den Versammlungen des Volksvereins wurden die Handwerker immer wieder über die Wichtigkeit der Innungen und Handwerkergenossenschaften aufgeklärt.

Die Zentralstelle des Volksvereins in M[önchen]gladbach beantwortete durch ihre Soziale Auskunftsstelle annähernd 200 Anfragen betreffend Gründung von Handwerkerinnungen, -genossenschaften etc. durch schriftliche Auskunft wie durch unentgeltliche leihweise Übersendung von ungefähr 600 aufklärenden Schriften, Statuten etc. Mit Recht konnte darum ein weitverbreitetes Handwerkerblatt hervorheben, daß diese Tätigkeit des Volksvereins für die Interessen des Handwerkerstands einzig dastehe. Für die Hebung der Landwirtschaft trat der Volksverein in gleicher Weise ein. Jedes Heft der Vereinszeitschrift brachte für die Landwirte sozial belehrende Artikel über die Aufgaben, sei es der Gesetzgebung, sei es der berufsgenossenschaftlichen Selbsthilfe. Alle wichtigen Fragen sind zur Sprache gekommen. Die Soziale Auskunftsstelle des Volksvereins in M.-Gladbach hatte allwöchentlich Anfragen von Landwirten oder Freunden der Landwirtschaft zu beantworten über Material zu Vorträgen und landwirtschaftlichen Versammlungen, Statuten und Anleitung für Gründung von Bauern- und Raiffeisenvereinen, landwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften oder ähnlichen Angelegenheiten. Alle wertvollen wissenschaftlichen und praktischen sozialen Schriften über die Landwirtschaft sind in der Sozialwissenschaftlichen Bibliothek an der Zentralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach, viele in mehreren Exemplaren vorrätig, und allwöchentlich werden mehrere davon unentgeltlich verliehen an solche Mitglieder, die sich und andere zu belehren wünschen. Nicht zu vergessen sind die Volksbüros und die Soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach, die auch von Landwirten in Fragen der Arbeiterversicherung etc. sehr viel benutzt werden. In Württemberg, wo kein christlicher Bauernverein existiert, ist ein Bauernanwalt des Volksvereins angestellt, der sehr in Anspruch genommen war durch schriftliche Auskunftserteilung, Abhaltung von Versammlungen, Veröffentlichung von belehrenden Artikeln in den Zeitungen, Gründung von ländlichen Genossenschaften.

Die Interessen des Kaufmannstands wurden ebenfalls in Artikeln der Vereinszeitschrift wie der Social-Correspondenz und in den öffentlichen Versammlungen mehrfach behandelt, besonders auch die Bildung kaufmännischer Genossenschaften befürwortet. Ein Flugblatt, welches die Gesetzgebung zum Schutz des Kaufmannstands behandelt, wurde in 11 000 Exemplaren verteilt.

Der Förderung des Arbeiterstands galt nicht minder eine vielseitige Tätigkeit des Volksvereins. Viele Artikel der Vereinszeitschrift und der Social-Correspondenz,

<sup>5</sup> „Der Volksverein. Zeitschrift des Volksvereins für das katholische Deutschland“ erschien seit 1891 mit jährlich acht Heften in Mönchengladbach.

zahlreiche Reden in den Volksversammlungen beschäftigten sich mit den verschiedensten Fragen des Arbeiterschutzes wie der Organisation der Arbeiter in christlichen Berufsvereinen. Gleichzeitig wurden die gegnerischen Bestrebungen der Sozialdemokratie zurückgewiesen. Von keiner Seite ist in Wort und Schrift ähnlich wie vom Volksverein dafür gewirkt, daß die Überzeugung von der Notwendigkeit des Ausbaus der Arbeitergesetzgebung immer mehr Gemeingut der öffentlichen Meinung wurde wie daß andererseits die schon geschaffenen Gesetze nun auch zur sinngemäßen Durchführung, insbesondere unter Mitwirkung der Arbeiter gelangen. Ein besonderes Verdienst erwarb sich der Volksverein um die gesunde Entwicklung der schnell anwachsenden christlichen Gewerkvereine, die Ende 1899 schon 112000 Mitglieder, meist aus katholischen Arbeiterkreisen, zählten. Damit ist angesichts des überall sich kundgebenden Strebens der Arbeiter nach Zusammenschluß in Arbeiterorganisationen zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen der Gefahr wirksam begegnet, daß die christlichen Arbeiter mangels christlicher Organisation sich den eifrig werbenden sozialdemokratischen Gewerkschaften anschließen oder bei den zahlreichen von diesen angeregten Lohnbewegungen ohne starken Rückhalt dastanden. Der Volksverein begnügt sich nicht damit, allgemeine Anregungen zu sozialem Wirken zu geben; er bietet überdies jedermann, auch Nichtmitgliedern, sich zur kostenlosen Auskunft und Raterteilung in allen praktischen sozialen Fragen an. Wer immer eine Frage beantwortet wünscht bezüglich passende belehrende Schriften über einzelne soziale Fragen oder Veranstaltungen, Stoff zu sozialen Vorträgen, Statuten für soziale Vereine oder wirtschaftliche Genossenschaften, Pläne für Arbeiterwohnungen oder Wohlfahrtseinrichtungen jedweder Art, Anweisung zum praktischen Vorgehen in schwierigen Einzelfällen sozialer Tätigkeit, Widerlegung sozialpolitischer Angriffe usw., kann von der Sozialen Auskunftsstelle in M.-Gladbach ohne Entgelt jede gewünschte Auskunft erhalten. Gleiche Zwecke verfolgt die sozialwissenschaftliche Bibliothek an der Zentralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach, welche im Jahre 1899 kostenlos und portofrei 2934 Nummern (Bücher, Broschüren, Statuten etc.) an Mitglieder des Volksvereins zur mehrwöchentlichen Benutzung auslieh. Die Bibliothek wurde auf circa 3500 Nummern vermehrt.

Ungefähr fünfhundert größere oder kleinere Volksversammlungen wurden in Stadt und Land in den verschiedensten Teilen Deutschlands abgehalten. Im Jahr 1899 wurden insgesamt 2 Millionen 920 Tausend bis Ende 1899 überhaupt 26½ Millionen Druckschriften verbreitet.

Die „Social-Correspondenz“ versandte an 250 katholische Zeitungen Deutschlands und einige Zeitungen des Auslands zum kostenlosen Abdruck 94 größere Artikel, welche die wichtigsten aktuellen sozialen Fragen behandelten. Mehrere der 25 bestehenden Volksbüros erhielten für die ersten Jahre nach ihrer Gründung namhafte Geldunterstützungen oder Büchergeschenke. Nach Orten, in deren Nähe kein Volksbüro besteht, erteilte die Soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach im Jahre 1899 auf Anfragen 341 schriftliche Auskünfte bezüglich Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung und fertigte außerdem 41 größere erforderliche Schriftstücke an. Eine größere Anzahl von Arbeitervereinen wurden durch Zusendung von Schriftstücken zur Gründung einer Bibliothek, Volksmissionen in besonderen Fällen durch einen Geldzuschuß unterstützt. Die Zeitschrift „Soziale Praxis“ wurde den Präsidien von Arbeitervereinen auf Wunsch zu bedeutend ermäßigtem Preis geliefert, einzelnen jungen Geistlichen und Laien ein Stipendium zum Studium der Nationalökonomie bewilligt. Verschiedenen praktisch-sozialen Veranstaltungen im Sinne der Zwecke des

Volkvereins wurden namhafte Unterstützungen bewilligt und deren Bestrebungen durch Mitarbeit gefördert. Zur Teilnahme und Mitarbeit an wichtigen Kongressen sozialpolitischer Vereinigungen wurden durch Korrespondenz und Schriftenaustausch wertvolle Beziehungen angeknüpft und in vielen Fragen ein Zusammenwirken herbeigeführt. Die Förderung der katholischen Mäßigkeitsbestrebungen, der Organisation der Werke der Caritas, der Volksbildungsbestrebungen (Einrichtung von öffentlichen Bibliotheken und Lesehallen) wurde andauernd erstrebt. Die Zentralstelle des Volkvereins hat in weitgehendem Maß ihre Kräfte der Durchführung der Handwerkerorganisation wie dem Ausbau der katholischen Arbeitervereine und der Verbreitung der Arbeiterpresse gewidmet. An die Geschäftsführer und Vertrauensmänner wurde in freier Folge ein Korrespondenzblatt „Mittheilungen an die Geschäftsführer“ versandt, in dem vor allem praktische Winke für soziales Wirken gegeben wurden.

Eine ehrenvolle Anerkennung und Empfehlung wurde dem Volkverein zuteil durch ein Schreiben des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg Dr. Wilhelm von Keppler<sup>6</sup>.

Nach der Berichterstattung fährt Generalsekretär Dr. Pieper fort: Wir sind aufgewachsen unter den Anschauungen von früheren wirtschaftlichen Zeiten, uns sind manche Dinge noch in ihrer Entwicklung unbekannt. Da müssen wir uns also zuerst für die neuen Aufgaben schulen, wir müssen im Volk vor allem soziales Verständnis zu wecken suchen, vor allem den genossenschaftlichen Geist. Der fehlt in den Handwerkerkreisen noch vielerorts, und da sage ich, da gibt es keinen Verein, der in so umfassender Weise über ganz Deutschland verbreitet ist und mit Aufwendung aller Mittel, auch mit einer so großen Kraftaufwendung zugleich für diese Aufgaben der sozialen Praxis eintreten kann wie der Volkverein. Der kennt den Volkverein nicht und schätzte ihn nicht richtig, der ihn für einen Verein hält, der die bösen Sozialdemokraten bekämpft. Das ist nicht die Hauptaufgabe des Volkvereins. Jeder aber, der in dem Volkverein den Wecker des sozialen Verständnisses im Volk, den Lehrer praktisch-sozialer Schulung, eine soziale Fortbildungsschule sieht, der zugleich in ihm den Förderer praktisch-sozialer Einrichtungen sieht, der schätzt uns richtig, der wird den Volkverein sowohl in der Großstadt wie in den mittleren Städten wie im kleinsten Dorf nicht bloß als nützlich, sondern als notwendig ansehen und ihm seine Tore öffnen und seine Tätigkeit entfalten. Die Entwicklung der Handwerkerorganisationen ist leider noch kein Ruhmesblatt in der Geschichte katholischer sozialer Bestrebungen. Da gilt es zunächst das Verständnis für die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Organisationen zu wecken – und das kann nur der Volkverein! (Sehr richtig!) So sind in Stadt und Land große und umfassende Aufgaben durch den Volkverein zu lösen. Ist es da nicht eine Ehrenpflicht jedes Katholiken, alle Kräfte dafür einzusetzen, daß unser katholischer Volksteil, der sowieso schon leidet, der minderbegüterte ist, Anteil nimmt an dem wachsenden Nationalwohlstand der neuen Zeit? Wenn wir das nicht tun, dann bleiben wir zurück, dann schließen wir uns selbst aus von der Teilnahme an der Hebung der Kultur! Aber noch ein weiterer Grund, der an unser Herz appelliert, sollte uns verpflichten, im Volkverein mitzuarbeiten. Wenn wir die heutige von Gott sich abwendende Entwicklung hemmen wollen, wenn wir dem Christentum den ihm gebührenden Ein-

<sup>6</sup> Dr. Paul Wilhelm von Keppler (1852-1926), kath. Theologe, 1889 Professor für Moral- und Pastoraltheologie in Tübingen, 1894 Professor für Moraltheologie in Freiburg i. Br., seit 1898 (Wahl, Weihe 1899) Bischof in Rottenburg.

fluß auf die Entwicklung des Handwerks verschaffen wollen – dann können wir das nicht dadurch, daß wir noch so kräftige Reden halten und noch so schöne Berichte schreiben, wir können es nur dadurch, daß wir im Volksverein und durch den Volksverein einsichtsvoll praktisch geschulte, von christlichem und sozialem Geist erfüllte Arbeitgeber und Arbeiter, Industrielle und Handwerker und Gesellen heranziehen! (Lebhafter Beifall.) Und wir können es weiter dadurch, daß wir für das Zentrum, die tatkräftige Vertretung christlicher Sozialpolitik in den Parlamenten, eine Wählerschar heranbilden, die Verständnis hat für den wahren Weg der praktischen Sozialreform. (Beifall.) Nur durch ein starkes, einflußreiches Zentrum können katholisch-soziale Gesichtspunkte wirksam in der Praxis zur Geltung gebracht werden! (Lebhafter Beifall.) Mögen sich alle Katholiken mit uns in den Dienst der Kultur stellen, in den Dienst jener Bestrebungen, für die das Zentrum so wirkt, daß man im Ausland bewundernd darauf hinblickt. Seien wir würdige Soldaten der großen Führer des katholischen Volks, folgen wir der Stimme des Hl. Vaters und des erhabenen Herrschers, indem Sie mit uns soziale Arbeiten leisten. Sie dienen damit der Kirche; denn wenn diese den Beweis ihrer Göttlichkeit geben muß, dann muß sie dies durch ihre Tätigkeit auf sozialem Gebiet tun. Sie dienen durch soziales Wirken aber auch dem Vaterland, der Heimat des Volks. Soziale Arbeit ist auch der beste Akt der Vaterlandsliebe!

Generalsekretär Dr. Pieper erstattete hierauf den Rechnungsbericht. Die Mitgliedsbeiträge des Volksvereins betrugen 121 450 M.

Die Versammlung erteilte dem Kassierer Decharche und beschloß hierauf, die Rechnungsrevisoren des letzten Jahres für dieses Jahr wiederzuwählen.

Es folgt die Wahl des Vorstands.

Neu eingetreten sind durch Kooptation in den Vorstand im Jahre 1899: Domkapitular Hel[1]wig<sup>7</sup>-Paderborn, Domdechant Schoo<sup>8</sup>-Osnabrück, Kaufmann H. Middendorff<sup>9</sup>-Osnabrück, Dekan Scharmer<sup>10</sup>-Danzig, Domkapitular Stiegele<sup>11</sup>-Rottenburg, Rechtsanwalt Rembold<sup>12</sup>-Ravensburg, Buchdruckereiverwalter Hutter<sup>13</sup>-Freiburg i. B., Rechtsanwalt Dr. Vonderscheer<sup>14</sup>-Straßburg, Rentner F. [recte: P.] Bachmann<sup>15</sup>-Straßburg.

Den Vorstand bilden weiter die Herren: Franz Brandts, Fabrikbesitzer, M.-Gladbach, 1. Vorsitzender, Karl Trimbom<sup>16</sup>, Rechtsanwalt, Köln, 2. Vorsitzender, Professor Dr. Franz Hitze, Münster, Schriftführer, Dr. Aug. Pieper, M.-Gladbach, Generalsekretär Joh. Elkan<sup>17</sup>, Bankdirektor, Köln, Schatzmeister, Graf Ballestrem<sup>18</sup>, Plawniowitz

<sup>7</sup> Bernhard Hellwig (1845-1901), Domkapitular in Paderborn.

<sup>8</sup> Gerhard Schoo (1830-1907), seit 1894 Domdechant in Osnabrück.

<sup>9</sup> Hermann Middendorff (1832-1901), Holzhändler und Mühlenbesitzer in Osnabrück.

<sup>10</sup> Franz Scharmer (1849-1917), seit 1898 Dekan in Danzig.

<sup>11</sup> Paul Stiegele (1847-1903), seit 1898 Domkapitular in Rottenburg.

<sup>12</sup> Alfred Rembold (1844-1922), Rechtsanwalt in Ravensburg, seit 1893 MdR (Zentrum).

<sup>13</sup> Robert Hutter (1845-1917), Direktor der Herderschen Druckerei in Freiburg i. Br.

<sup>14</sup> Dr. Leo Vonderscheer (1864-1929), Rechtsanwalt in Straßburg, seit 1899 MdR (Elsässer).

<sup>15</sup> Peter Bachmann (1846-1917), Rentner in Straßburg, 1867-1892 Geschäftsführer der Straßburger Filiale des Freiburger Verlags Herder, Gründer und Vorsitzender mehrerer katholisch-sozialer Vereine.

<sup>16</sup> Karl Trimbom (1854-1921), Rechtsanwalt in Köln, seit 1896 MdPrAbgH, seit 1896 MdR (Zentrum).

<sup>17</sup> Johannes Elkan (1845-1933), Vorstandsmitglied der Rheinischen Volksbank in Köln.

(Schlesien), Dompfarrer Dr. Braun<sup>19</sup>, Würzburg, Dr. Brüll<sup>20</sup>, Plittersdorf, Rechtsanwalt Dr. Frenay<sup>21</sup>, Mainz, Landesrat Fritzen<sup>22</sup>, Düsseldorf, Graf Galen, Dinklage, Landgerichtsrat Groeber<sup>23</sup>-Heilbronn, Domvikar Groll<sup>24</sup>, Münster i. W., Geistl. Rat Hauser [recte: Hauser<sup>25</sup>], Augsburg, Graf Hoensbroech<sup>26</sup>, Schloß Haag bei Geldern, Dr. Lieber<sup>27</sup>, Camberg (Nassau), Rechtsanwalt Marbé<sup>28</sup>, Freiburg i. B., Dr. Orterer<sup>29</sup>, Eichstätt, Chefredakteur Otto<sup>30</sup>, Krefeld, Dr. Pichler<sup>31</sup>, Passau, Dr. Porsch<sup>32</sup>, Breslau, Graf Conrad Preysing<sup>33</sup>, München, Dr. Silben [recte: Siben<sup>34</sup>], Deidesheim (Pfalz), Redakteur Stötzel<sup>35</sup>, Essen, Pfarrer Stull<sup>36</sup>, Polnisch Wette (Schlesien), Domkapitular Dr. Woker<sup>37</sup>, Paderborn.

Die Versammlung ehrt das Andenken des verstorbenen Vorstandsmitglieds Herrn Rechtsanwalt Dr. Goertz<sup>38</sup>-Trier durch Erheben von den Sitzen.

Auf Antrag des Abg. Herold<sup>39</sup> wird der Vorstand durch Akklamation wiedergewählt.

[...]

<sup>18</sup> Franz Graf von Ballestrem (1834-1910), Majoratsherr, Bergwerksbesitzer, Rittmeister a. D. in Plawniowitz bei Rudzinitz (Kreis Tost-Gleiwitz), seit 1892 MdPrAbgH, seit 1898 (wieder) MdR (Zentrum), seit 1898 Präsident des Reichstags.

<sup>19</sup> Dr. Karl Braun (1841-1903), Dompfarrer in Würzburg.

<sup>20</sup> Dr. Andreas Brüll (1845-1903), seit 1894 Pfarrer in Plittersdorf (Kreis Adenau).

<sup>21</sup> Dr. Ignaz Frenay (1858-1912), seit 1884 Rechtsanwalt in Mainz.

<sup>22</sup> Alois Fritzen (1840-1916), 1875-1889 Landesrat in Düsseldorf, seit 1890 MdPrAbgH, seit 1889 (wieder) MdR (Zentrum).

<sup>23</sup> Adolf Gröber (1854-1919), Landgerichtsrat in Heilbronn, seit 1887 MdR (Zentrum), seit 1889 Mitglied des württembergischen Landtags.

<sup>24</sup> Wilhelm Groll (1860-1922), Domvikar in Münster (Westfalen).

<sup>25</sup> Anton Hauser (1840-1913), seit 1893 Geistlicher Rat in Augsburg.

<sup>26</sup> Wilhelm Graf von und zu Hoensbroech (1849-1922), Erbmarschall auf Schloß Haag (Kreis Geldern), 1883-1893 MdR, 1892-1898 MdPrAbgH (Zentrum).

<sup>27</sup> Dr. Ernst Lieber (1838-1902), Jurist in Camberg (Kreis Limburg), seit 1870 MdPrAbgH, seit 1871 MdR (Zentrum).

<sup>28</sup> Ludwig August Marbé (1839-1907), Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., seit 1890 (wieder) MdR (Zentrum).

<sup>29</sup> Dr. Georg von Orterer (1849-1916), seit 1892 Gymnasialprofessor in Eichstätt, 1884-1892 MdR, seit 1883 Mitglied des bayerischen Landtags (Zentrum).

<sup>30</sup> Heinrich Otto (1851-1941), Chefredakteur der „Niederrheinischen Volkszeitung“ in Krefeld.

<sup>31</sup> Dr. Franz Seraph Pichler (1852-1927), seit 1883 Domvikar, seit 1899 Domkapitular in Passau, seit 1893 MdR (Zentrum).

<sup>32</sup> Dr. Felix Porsch (1853-1930), Rechtsanwalt, bischöflicher Konsistorialrat in Breslau, seit 1892 Präsident der Katholikentage, 1881-1893 MdR, seit 1884 MdPrAbgH (Zentrum).

<sup>33</sup> Konrad Graf von Preysing-Lichtenegg (1843-1903), Kämmerer in München, seit 1871 MdR (Zentrum).

<sup>34</sup> Dr. Julius Siben (1851-1907), Weingutsbesitzer in Deidesheim, seit 1899 Mitglied des bayerischen Landtags (Zentrum).

<sup>35</sup> Gerhard Stötzel (1835-1905), Metallarbeiter, Redakteur des „Rheinisch-Westfälischen Volksfreunds“ in Essen, seit 1886 MdPrAbgH, seit 1898 (wieder) MdR (Zentrum).

<sup>36</sup> Bernhard Stull (1865-1918), seit 1893 kath. Pfarrer in Polnisch-Wette (Kreis Neisse).

<sup>37</sup> Dr. Franz Wilhelm Woker (1843-1921), seit 1892 Domkapitular in Paderborn.

<sup>38</sup> Dr. Damian Görtz (1852-1900), Rechtsanwalt in Trier.

<sup>39</sup> Karl Herold (1848-1931), Gutsbesitzer in Loevelinkoe (Kreis Münster/Westfalen), seit 1889 MdPrAbgH, seit 1898 MdR (Zentrum).

## Nr. 115

1901 Januar 10

Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik Nr. 15  
Die Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform

Druck

[Bericht über die Gründungsversammlung: Eröffnungsrede von Hans Freiherr von Berlepsch; Verabschiedung der Satzung; Wahl des Ausschusses und des Vorstands]

Die Gründung der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 6. Januar abends in einer Versammlung zu Berlin, die sich der lebhaftesten Teilnahme zu erfreuen hatte, vollzogen worden. Nicht nur aus Berlin selbst waren zahlreiche Besucher gekommen, sondern auch von auswärts. Fast alle Stände und Berufe waren vertreten: Staatsbeamte, Stadtbehörden, Professoren, Richter und Rechtsanwälte, Ärzte, Geistliche, Lehrer, Schriftsteller, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter; auch mehrere Führerinnen der Frauenbewegung waren erschienen. Von Parlamentariern waren unter anderen gekommen die Abgeordneten Bassermann<sup>1</sup>, Paasche<sup>2</sup>, Pachnicke<sup>3</sup>, Roesicke, Hitze, Letocha<sup>4</sup>, Max Hirsch; von Gelehrten Schmoller, Delbrück<sup>5</sup>, Brentano, Sombart<sup>6</sup>, Rathgen<sup>7</sup>, v. Blumner<sup>8</sup>, Stieda<sup>9</sup>, Lehmann<sup>10</sup> (Marburg), Fuchs<sup>11</sup>, v. Philippovich<sup>12</sup> etc. Recht stattlich war das Kontingent, das Industrie und Handel entsandt hatten; ebenso hatten sich Ärzte und Anwälte in großer Zahl eingefunden. Auch die in katholischen, christlichen, evangelischen Verbänden organisierten Arbeiter und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hatten Delegierte entsendet. Besonders erfreulich berührte es, daß namentlich auch die jüngere Generation sich

---

<sup>1</sup> Ernst Bassermann (1854-1917), Rechtsanwalt in Mannheim, seit 1893 MdR (nationalliberal).

<sup>2</sup> Dr. Hermann Paasche (1851-1925), seit 1879 Professor für Nationalökonomie in Rostock, seit 1884 in Marburg, seit 1897 in Berlin, seit 1893 (wieder) MdR (nationalliberal).

<sup>3</sup> Dr. Hermann Pachnicke (1857-1935), Schriftsteller in Berlin, seit 1890 MdR (Freisinnige Vereinigung).

<sup>4</sup> Paul Letocha (1834-1911), Amtsgerichtsrat in Berlin, seit 1882 MdR (Zentrum).

<sup>5</sup> Dr. Hans Delbrück (1848-1929), seit 1895 Professor für Geschichte in Berlin.

<sup>6</sup> Dr. Werner Sombart (1863-1941), seit 1890 Professor für Staatswissenschaften in Breslau.

<sup>7</sup> Dr. Karl Rathgen (1856-1921), seit 1893 a.o., seit 1895 Professor für Nationalökonomie in Marburg, seit 1900 vertrat er den Lehrstuhl von Max Weber in Heidelberg.

<sup>8</sup> Ein Professor „von Blumner“ konnte nicht ermittelt werden. Teilnehmer war unter Umständen der an Bismarck und an Technikgeschichte interessierte Züricher Professor für Archäologie und Klassische Philologie Dr. Hugo Blümner (1844-1919).

<sup>9</sup> Dr. Wilhelm Stieda (1852-1933), 1878 a.o. Professor in Dorpat, 1879 dort Professor der Nationalökonomie und Statistik, 1882-1884 Regierungsrat im kaiserlichen Statistischen Amt, 1884 Professor für Staatswissenschaften in Rostock, seit 1898 Professor für Nationalökonomie in Leipzig.

<sup>10</sup> Dr. Heinrich Lehmann (1852-1904), seit 1889 Professor der Rechte in Marburg.

<sup>11</sup> Dr. Karl Johannes Fuchs (1865-1934), 1891 a.o., 1893 Professor für Staatswissenschaften in Greifswald, seit 1897 Professor für Nationalökonomie in Freiburg i. Br.

<sup>12</sup> Dr. Eugen von Philippovich von Philippsberg (1858-1917), 1885 a.o., 1888 Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft in Freiburg i. Br., seit 1893 Professor für Nationalökonomie in Wien.

lebhaft beteiligte und ihren Eifer für sozialpolitische Bestrebungen an den Tag legte. Von vielen Berlinern und noch mehr auswärtigen Herren, die nicht hatten erscheinen können, lagen Entschuldigungsschreiben vor, die der neuen Gesellschaft zugleich die besten Wünsche aussprachen.

Freiherr v. Berlepsch, die Seele der ganzen Unternehmung, eröffnete die Versammlung mit einer Darlegung der Entstehung der Gesellschaft. Diese Vorgeschichte ist unseren Lesern bekannt. Sie geht am letzten Ende bis auf die Internationale Konferenz 1890 in Berlin zurück. 1897 entschloß sich dann eine Anzahl bürgerlicher Sozialpolitiker aus den verschiedensten Ländern in Brüssel, das Projekt einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ernsthaft in die Hand zu nehmen. Kurz vorher hatte ein internationaler Arbeiterkongreß in Zürich denselben Entschluß gefaßt. Aus beiden Wurzeln ist dann der Kongreß in Paris Ende Juli 1900 entstanden, der den Plan verwirklichte. Die Errichtung eines internationalen Arbeitsamts in der Schweiz steht bevor, die Bildung von Landessektionen der Vereinigung ist teils schon vollendet, teils im Zug. Auch Deutschland tritt nun nach längeren Vorbereitungen an die Gründung einer Sektion heran. Aber wir waren uns von vornherein klar, daß diese Sektion der Internationalen Vereinigung einen rechten Inhalt und festen Boden nur gewinnen könne, wenn sie zugleich als Gesellschaft für Soziale Reform in Deutschland selbst mit weiter gehenden Zielen wirke. Darum handelt es sich heute zugleich um die Konstituierung dieser Gesellschaft, deren Aufgaben der ergangene Aufruf (Nr. 11 Soz[iale] Pr[axisis]) präzisiert: Sie will das Eintreten des Staats für die Lohnarbeiterklasse fördern, und sie will die Selbsthilfe dieses Stands unterstützen. Sie will vor allem die Erhaltung und den Ausbau des Koalitionsrechts, dieses Grundrechts der Arbeiter (Bravo, lebhafter Beifall!). Dazu vereinigen sich Männer der verschiedensten politischen Richtungen und aller Berufe, denen die Gesellschaft ein Bindeglied im eigenen Vaterland sein will, wie die Internationale Vereinigung ein Bindeglied der Sozialreformer verschiedener Länder bildet:

„Wer ernsthaft, rückhaltlos die Hebung der materiellen und sittlichen Lage der Lohnarbeiter fördern, wer ihnen den Platz an der Sonne<sup>13</sup> erobern will, wer in dem Ringen der Lohnarbeiter nach Besserung ihrer Daseinsbedingungen eine historische Notwendigkeit nicht nur, sondern auch einen sittlichen und wirtschaftlichen Fortschritt der Völker sieht, wer bereit ist, ihnen durch die Gesetzgebung des Staats und durch die Kräftigung ihrer Berufsorganisationen auf dem Grund des Koalitionsrechts zu Hilfe zu kommen, der ist uns als Genosse willkommen, welcher Partei, welcher Konfession, welchem Stand er auch angehören mag. Die an dem großen wirtschaftlichen Kampf zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft nicht unmittelbar Beteiligten sollen sich hier zusammenfinden mit dem Unternehmer und dem Arbeiter, die geneigt sind, in gerechter und kluger Weise den Kampf zum Frieden zu führen. Ist von den ersteren die Zahl auch jetzt noch nicht so groß, so haben sich von den letzteren doch alle organisierten Verbände eingestellt, mit Ausnahme der der sozialdemokratischen Leitung folgenden, die zur Zeit es ablehnen, mit den bürgerlichen Parteien zusammenzuarbeiten.“

<sup>13</sup> Der „Platz an der Sonne“ war ein geflügeltes Wort, das auf eine Äußerung des seinerzeitigen Staatssekretärs des Auswärtigen Amts und nunmehrigen Reichskanzlers Bernhard von Bülow zurückging. Von Bülow führte am 6.12.1897 im Zusammenhang mit der deutschen Kolonialpolitik im Reichstag aus: *Wir wollen niemand in den Schatten stellen, aber wir verlangen auch unseren Platz an der Sonne* (Sten.Ber. RT 9. LP V. Session 1897/1898, S. 60).

Gelingt es, so schloß Freiherr v. Berlepsch, eine dauernde, feste Vereinigung der verschiedenen Richtungen herbeizuführen zur Erreichung praktischer Ziele auf dem Gebiet der Sozialreform, so wird das nicht ohne Erfolg bleiben. Jetzt kommen von allen Seiten Eingaben, Petitionen, Anträge; glückt es der Gesellschaft für soziale Reform, System in das Vorgehen zu bringen, der Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen, das zunächst Nötige und Erreichbare zur allgemeinen Forderung zu machen, hierfür die breiten Schichten der Bevölkerung in Bewegung zu setzen, so daß die Kandidaten zum Reichstag genötigt sind, diese Forderungen zu einem Hauptteil ihres Programms zu machen, so muß sich durch ein solches Zusammenfassen der Kräfte und ihre Leitung in eine feste Bahn nach bestimmten Zielen ihre Wirkung ungeahnt verstärken. Für dieses Werk erbitten wir Ihre Teilnahme, Ihre Hingabe, Ihre eifrige Mitarbeit! (Lebhafter, wiederholter Beifall!)

Die Leitung der Verhandlung übernahm nun Professor Brentano-München; er erteilte zur Erläuterung der Satzungen deren Verfasser Professor Sombart-Breslau das Wort, der zur Erläuterung des Entwurfs etwa folgendes ausführte: Die Statuten werden durch die Ziele der Organisation bedingt. Man konnte entweder einen kleinen Kreis leitender Persönlichkeiten zusammenfassen oder einen Agitationsverein auf breiter Basis schaffen. Wir wollen vorwiegend das letztere sein, ohne aber die erstere Aufgabe aus den Augen zu lassen. Und zwar wenden wir uns, da die Arbeiter selbst zumeist der Agitation nicht mehr bedürfen, vorwiegend an die Massen des gebildeten Bürgertums. Hier wollen wir Wurzel fassen, die Ärzte, die Anwälte, die Lehrer, die Beamten, das Bürgertum der Erwerbsstände wollen wir für die soziale Reform erwärmen. Wir wollen so die öffentliche Meinung beeinflussen und dadurch auf die Faktoren der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wirken. Aus diesem Gesichtspunkt ist auch die Beitragshöhe bemessen, 3 M. für Einzelmitglieder, 10 M. für Vereine. Zweifellos sind wir ein politischer Verein. Daraus müssen die Konsequenzen gezogen werden. So ist es zu bedauern, daß die Vereinsgesetze in Preußen, Bayern und Sachsen uns zur Beschränkung auf männliche Mitglieder nötigen und damit uns der namentlich auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes höchst wertvollen Beihilfe der Frauen berauben. Die Struktur der Gesellschaft strebt eine Vermittlung zwischen Zentralisation und Dezentralisation, zwischen Demokratismus und Aristokratismus an. Der Verein hat seine einheitliche Spitze im Ausschuß und im Vorstand, seine breite Grundlage in den korrespondierenden Sekretären, den Zweigvereinen und der Generalversammlung. Die korrespondierenden Sekretäre sind gewissermaßen die Sendboten, die Zweigvereine bilden die Zentren der Lokalorganisation, um die sich alle scharen sollen, die an einem Ort, einer Gemeinde Interesse für die Sozialreform haben. Ihr Wirkungskreis wird von ihnen selbst nach eigenem Ermessen bestimmt. Sie entsenden Delegierte in den Ausschuß und führen ihm neue Anregungen zu. Die Generalversammlung verstärkt diese Initiative, sie gibt ein Bild der Tagesströmung und der lokalen Stimmung, durch die Wahl der Ausschußmitglieder bringt sie stets frisches Blut in diese Körperschaft, die ihrerseits wieder berufen ist, die Kontinuität der Richtung zu wahren und die Ziele der Gesellschaft unbeirrt von Zufälligkeiten im Auge zu behalten. Professor Sombart schloß seinen mit lautem Beifall aufgenommenen Vortrag mit der Bitte um Zustimmung zu dem Entwurf der Satzungen.

In der Debatte, die hierauf eröffnet wurde, drehte sich das Hauptinteresse um die Frage, ob es möglich sei, die Frauen zuzulassen. Allseitig wurde der lebhafteste Wunsch, daß dies geschehen möge, geäußert, aber ganz überwiegend mußte doch

zugegeben werden, daß die bestehende Gesetzgebung und ihre oberstrichterliche Auslegung dies zum großen Bedauern verbiete, wenn auch das Gegenargument anerkannt wurde, daß tatsächlich die Praxis der Behörden in Preußen vielfach die Existenz politischer Vereine mit Frauen als Mitgliedern toleriere. Schließlich einigte man sich auf eine Fassung des betreffenden Paragraphen, die die Frage des Eintritts von Frauen in den Verein offenläßt. Verschiedene andere Anträge wurden im Lauf der Diskussion zurückgezogen und schließlich auf Antrag des Abgeordneten Roesicke, der meinte, es handle sich weniger um Worte als um Taten, weniger um die Einzelheiten der Satzungen als um die Leistungen des Vereins, der Entwurf der Statuten en bloc und einstimmig angenommen.

Es folgte sodann die Wahl des Ausschusses, dem das Recht der Kooptation zusteht. Folgende 30 Herren werden durch Zuruf gewählt: Brentano-München, Schmoller-Berlin, Sombart-Breslau, A. Wagner-Berlin, Wilh. Merton<sup>14</sup>-Frankfurt/Main, Roesicke-Berlin, L. Sonnemann-Frankfurt/Main, Wirminghaus<sup>15</sup>-Köln, Wittenstein<sup>16</sup>-Barmen, Max Hirsch und Kamin<sup>17</sup>-Berlin (Gewerkvereine), Pieper und Giesberts<sup>18</sup>-M.Gladbach (kathol[ische] Arbeitervereine), Lic. Weber-M.Gladbach und Behrens<sup>19</sup>-Berlin (evang[elische] Arbeitervereine), Max Lehner<sup>20</sup>-München (bayer[ische] Eisenbahner), Brust<sup>21</sup>-Altenessen (christl[iche] Bergarbeiter), Schäfer<sup>22</sup>-Frankfurt/Main (Kaufm[ännische] Vereine), Pastor Naumann-Berlin, Tischendörfer<sup>23</sup>-Berlin, die Reichstagsabgeordneten Stoecker, Bassermann, Paasche, Hitze, Trimborn, Schmidt-Elberfeld, Pachnicke und endlich Nobbe<sup>24</sup>-Berlin, Freiherr v. Berlepsch, Francke-Berlin.

Der Vorsitzende Professor Brentano schloß dann die Versammlung mit einem Dank an die Einberufer und an die Anwesenden. Trotz kleiner Meinungsverschiedenheiten habe sich doch in den großen Zielen volle Einigkeit gezeigt, und das sei der Gesellschaft für soziale Reform ein glückliches Wahrzeichen.

<sup>14</sup> Wilhelm Merton (1848-1916), Industrieller in Frankfurt a. M., 1890 Gründer des Instituts für Gemeinwohl und in der Folge zahlreicher weiteren sozialen Einrichtungen.

<sup>15</sup> Dr. Alexander Wirminghaus (1863-1938), Staatswissenschaftler, seit 1892 Sekretär der Handelskammer Köln.

<sup>16</sup> Dr. Eduard Gustav Wittenstein (1848-1908), Chemiker, Textilfarbenfabrikbesitzer in Barmen, seit 1893 Vorsitzender des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.

<sup>17</sup> Hugo Kamin (1840-1910), Former, seit 1884 Vorsitzender des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, seit 1899 (wieder) Vorsitzender des Zentralrats der Gewerkvereine, seit 1880 Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats.

<sup>18</sup> Johann Giesberts (1865-1938), Arbeiter, seit 1899 Redakteur der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ in Mönchengladbach.

<sup>19</sup> Franz Behrens (1872-1943), Gärtner, seit 1895 Sekretär des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins, seit 1898 Sekretär des Evangelischen Arbeitervereins Berlin.

<sup>20</sup> Max Lehner (1837-1909), Eisenbahnschaffner in München.

<sup>21</sup> August Brust (1862-1924), Bergarbeiter in Altenessen, 1894 Mitbegründer und seitdem Vorsitzender des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, seit 1899 Vorsitzender des Gesamtverbands der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

<sup>22</sup> Karl Ludwig Schäfer (1824- nach 1913), seit 1868 Präsident des Kaufmännischen Vereins in Frankfurt a. M.

<sup>23</sup> Christian Tischendörfer (1857-1928), Lithograph in Berlin, 1896 Mitbegründer des Nationalsozialen Vereins, Kandidat der Nationalsozialen bei den Reichstagswahlen 1898.

<sup>24</sup> Moritz August Nobbe (1834-1910), Landesökonomierat in Berlin, 1884-1890 MdR (Deutsche Reichspartei), seit 1891 Vorsitzender des Evangelisch-sozialen Kongresses.

In einer unmittelbar folgenden Sitzung des Ausschusses wurden als Vorstand gewählt: Staatsminister Freiherr v. Berlepsch Vorsitzender, Hitze, Sombart, Kamin, Giesberts Beisitzer, Paasche Schatzmeister, Francke Generalsekretär. Als Delegierte für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wurden bestimmt Freiherr v. Berlepsch, Oberregierungsrat Woerishoffer<sup>25</sup>-Karlsruhe, Abgeordneter Dr. Max Hirsch, Generalsekretär Dr. Pieper, Professor Brentano und Professor Sombart. Die nächste Aufgabe der Gesellschaft wird nun die Entfaltung einer umfassenden Agitation zur Werbung von Mitgliedern, die Ernennung korrespondierender Sekretäre, die Gründung von Zweigvereinen sein. Außerdem wurde in einer Sitzung des Vorstands am 7. Januar bereits beschlossen, der Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses in Bälde folgende Fragen vorzulegen: 1. Verleihung der Korporationsrechte an Berufsvereine und Befreiung der Berufsvereine von den Schranken des politischen Vereinsrechts; 2. Errichtung eines Reichsarbeitsamts. Für jedes der Thematata sind zwei Referenten in Aussicht genommen; für die Frage der Berufsvereine hat Arbeitersekretär Giesberts eines der Referate übernommen.

## Nr. 116

1901 [Dezember]

Tätigkeitsbericht<sup>1</sup> der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen

Druck

[Die Mitgliedschaft hat sich seit der Gründung erweitert; umfassende Darstellung der Tätigkeit, insbesondere der breitgefächerten Publikationstätigkeit; ein Verband deutscher Wohlfahrtsvereine wurde geschaffen; Hilfestellung für Wohnungsbaugenossenschaften; Bildung von Fachausschüssen]

Bericht über die Tätigkeit der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen während der ersten zehn Jahre ihres Bestehens (1891-1901)

### Entstehung

Die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen wurde Ende des Jahres 1891 unter Beteiligung der königlich preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten von nachstehenden Vereinen ins Leben gerufen:<sup>2</sup> Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin, Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia“ in Mainz,<sup>3</sup> „Arbeiterwohl“, Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde in M[önchen]gladbach, Linksrheini-

<sup>25</sup> Dr. Friedrich Woerishoffer (1839-1902), Eisenbahningenieur, seit 1879 Leiter der badischen Fabrikinspektion.

<sup>1</sup> Bericht über die Tätigkeit der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen während der ersten zehn Jahre ihres Bestehens (1891-1901), Berlin 1891, S. 1-21.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 58.

<sup>3</sup> Anmerkung in der Quelle: *Die „Concordia“ ist durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom 14. Juni 1901 und Beschluß der Delegiertenversammlung der Zentralstelle vom 5. Mai 1901 mit der letzteren verschmolzen.*

scher Verein für Gemeinwohl in M.-Gladbach, Bergischer Verein für Gemeinwohl in Elberfeld, Verein der Anhaltischen Arbeitgeber in Dessau, Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin, Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands in M.-Gladbach, Katholischer Gesellenverein in Köln.

#### Weitere Entwicklung

Seitdem sind der Zentralstelle noch folgende königlich preußische Zentralbehörden und Reichsämtler durch Beitragsgewährung und durch Entsendung von Kommissaren beigetreten: Das königlich preußische Kriegsministerium, das königlich preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, das königlich preußische Ministerium des Innern, das königlich preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, das Reichsamt des Innern, das Reichsmarineamt, das Reichspostamt, das Reichsversicherungsamt.

In gleicher Weise haben sich weiterhin, mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie und den beiden Lippeschen Fürstentümern, sämtliche deutschen Bundesstaaten der Zentralstelle angeschlossen.<sup>4</sup>

Ferner haben die Mitgliedschaft der Zentralstelle erworben: die Stadtverwaltungen von Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Straßburg, Düsseldorf, Essen, Magdeburg, Breslau, Duisburg, Wiesbaden, Elberfeld, Stuttgart, Hagen, Dresden, Leipzig, Mannheim, Aachen, Trier, Bonn, M.-Gladbach, Chemnitz, Berlin, Kassel, Weimar, Posen, Charlottenburg, Darmstadt, die Landesdirektion der Rheinprovinz, die Gewerbekammer in Hamburg und die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten Sachsen-Anhalt, Braunschweig, Hannover, Brandenburg, der Rheinprovinz und für das Königreich Sachsen.

Auch der Kreis der der Zentralstelle angeschlossenen Vereine hat sich erweitert; zu den oben aufgeführten sind hinzugetreten: der Zentralaussschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, der Zentralaussschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland, der deutsche Sparkassenverband, die Zentraleitung des Wohltätigkeitsvereins in Stuttgart, der Verein zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen im Kreis Waldenburg, der oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein in Kattowitz, das Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M., der Verein für Gemeinwohl in Neuß, der gemeinnützige Bauverein in Neuß, der Wohnungs- und Konsumverein evangelischer Arbeiter in Köln, der Arbeiterinnenverein in Krefeld, der Gewerkverein der Ziegler in Lippe, der Industrieverein für den Regierungsbezirk Hildesheim.

Ebenso zählt die Zentralstelle eine große Anzahl von Industriellen und Industriefirmen zu ihren außerordentlichen Mitgliedern.

#### Aufgaben

Die der Zentralstelle laut Statut bei ihrer Gründung zugewiesenen Aufgaben waren folgende:

1. Sammlung, Sichtung, Ordnung und Katalogisierung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen, welche zum Besten der unbemittelten Volksklassen getroffen sind.

<sup>4</sup> Anmerkung in der Quelle: *Von den auf Seite 4 dieses Berichts angeführten deutschen Bundesstaaten haben sich inzwischen Reuß jüngere Linie und Lippe-Detmold ebenfalls der Zentralstelle angeschlossen.*

2. Auskunftserteilung auf Anfragen über Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen zunächst an die beteiligten Vereine und, soweit Zeit und Mittel es gestatten, auch an Nichtbeteiligte.
3. Mitteilung über bemerkenswerte Erscheinungen auf dem Gebiet der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen an die Zeitschriften der beteiligten Vereine und andere Blätter, welche sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.

Für den Umfang, welchen der Geschäftskreis der Zentralstelle im allgemeinen angenommen hat, ist es kennzeichnend, daß, während sie im Jahr 1891 ihre Tätigkeit mit einem Beamten – außer dem im Nebenamt tätigen Geschäftsführer<sup>5</sup> – begann, zur Zeit neben dem genannten Geschäftsführer und dem gleichfalls im Nebenamt tätigen Vorsteher der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit dreizehn, darunter fünf akademisch gebildete Arbeitskräfte angestellt sind. Der Einnahmetat der Zentralstelle, einschließlich ihrer Abteilungen, hat sich von 7 800 Mark im Jahr 1891 auf 64 400 Mark im Jahr 1901 gehoben. Das durch die Verschmelzung der „Concordia“ mit der Zentralstelle dieser zugefallene Vermögen der ersteren im Betrag von rund 25 000 Mark soll zufolge eines Beschlusses des Vorstands dazu dienen, im Verein mit einigen anderen Zuwendungen den Grundstock zu einem Pensionsfonds für die akademisch gebildeten Beamten der Zentralstelle zu bilden.

#### Sammelnde und registrierende Tätigkeit

Für die Lösung der unter 1 genannten Aufgabe, der sammelnden und registrierenden Tätigkeit, war es von Bedeutung, daß das Ministerium für Handel und Gewerbe der Zentralstelle die Benutzung der vorhandenen „Wohlfahrtsregistratur“ gestattete, so daß es sich nicht um eine vollständige Neuanlage, sondern nur um fortlaufende Ergänzung und Vervollständigung jener handelte. Die bestehenden Beziehungen zu Industriellen, welche auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege Hervorragendes geleistet haben, und die Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten waren hierbei besonders förderlich. Außerdem wurden die jeweiligen Vorarbeiten für die Konferenzverhandlungen und die Schriften der Zentralstelle sowie die Beteiligung der letzteren an der Vorbereitung der Pariser Weltausstellung vom Jahr 1900 (s[iehe] unten) Veranlassung zu Enqueten und Materialsammlungen, welche der Vervollständigung der Registratur zugute kamen.

#### Museum für Wohlfahrtspflege<sup>6</sup>

Auf eine Anregung und durch die Vorarbeit der Zentralstelle ist auch die nunmehr von dem Reich in Angriff genommene Schaffung eines sozialen Museums (der „ständigen Ausstellung für Gewerbehygiene und Wohlfahrtspflege“) zurückzuführen. Die von der Zentralstelle ins Leben gerufenen Anfänge einer derartigen Sammlung werden in letzteres übergehen.

#### Auskunftserteilung

Die zweite Aufgabe der Zentralstelle, die Auskunftserteilung über Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, hat sich von Jahr zu Jahr umfangreicher gestaltet. Die Einrichtung, daß die der Zentralstelle beigetretenen Reichs- und königlich preußischen Zentralbehörden durch die Ernennung von Kommissaren mit derselben in direkter

<sup>5</sup> Dr. Julius Post.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 112-113.

Beziehung stehen, bringt es mit sich, daß ein großer Teil derartiger Auskünfte auf dem Weg persönlicher Rücksprache erteilt werden kann. Des öfteren werden indes auch von der Zentralstelle schriftliche Auskünfte verlangt, die zum Teil ausführliche Bearbeitungen erfordern. In gleicher Weise wird sie von den außerpreußischen Bundesregierungen, von örtlichen Behörden, Vereinen und Industriellen in Anspruch genommen, wobei es sich um Ratserteilung hinsichtlich neu zu begründender Einrichtungen, um die Begutachtung von Entwürfen zu solchen und ähnliches handelt. Gelegentlich wird bei solchen Anlässen auch die persönliche Anwesenheit von Beamten der Zentralstelle erfordert. Für eine Reihe von Gebieten, bezüglich deren die häufigsten Anfragen ergehen, wie z. B. die Begründung von Baugenossenschaften, die Errichtung von Hilfs- und Pensionskassen, die Einrichtung von Fabrikbibliotheken und Lesezimmern, hat die Zentralstelle ausführliche Schemata ausarbeiten lassen, die gegebenenfalls den Ratsuchenden zur Verfügung gestellt werden. Nicht selten wird die Zentralstelle auch von Behörden und Instituten des Auslands als Auskunftsstelle in Anspruch genommen.

#### Veröffentlichungen

Die in den Statuten an dritter Stelle bezeichnete Aufgabe der Zentralstelle: „Mitteilung über bemerkenswerte Erscheinungen auf dem Gebiet der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen“, welcher zunächst die in den Jahren 1892/93 herausgegebene „Wohlfahrtskorrespondenz“ diente, hat im Lauf der folgenden Jahre mannigfache Erweiterungen nach der Richtung erfahren, daß durch eine Reihe von Publikationsorganen, teils in kürzeren Artikeln und Berichten, teils in monographischen Darstellungen, die Summe der durch die registrierende Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde.

Nachdem die Wohlfahrtskorrespondenz zwei Jahre bestanden hatte, trat die „Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen“ (seit der Verschmelzung des Vereins „Concordia“ mit der Zentralstelle unter der Kopfbezeichnung „Concordia“ erscheinend) an ihre Stelle. Gleichzeitig erfuhr dieses Hauptpublikationsorgan der Zentralstelle eine wesentliche Programmerweiterung durch die Einbeziehung der Gewerbehygiene und Unfallverhütung in die Berichterstattung. Die Zeitschrift, die auch durch den Buchhandel bezogen werden kann,<sup>7</sup> wird allen der Zentralstelle angeschlossenen Behörden, Vereinen und Privaten unentgeltlich geliefert; ferner wird sie aufgrund eines besonderen Übereinkommens an die sämtlichen preußischen sowie an die außerpreußischen Gewerbeaufsichtsbeamten unentgeltlich versandt. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten unterhält ein Kollektivabonnement auf die Zeitschrift für die seinem Ressort unterstellten Behörden; allen übrigen Behörden sowie den angeschlossenen Vereinen, die eine größere Anzahl von Exemplaren zu beziehen wünschen, steht sie zu einem billigen Vorzugspreis zur Verfügung.

Um Anregungen in die Kreise der Geistlichen zu tragen, werden hierzu geeignete Artikel der Zeitschrift von Zeit zu Zeit in Sonderabdrücken vereinigt als „Korrespondenz für Geistliche“ an etwa 600 Geistliche unentgeltlich versandt.

Im Jahr 1896 unternahm die Zentralstelle den Versuch, ein wöchentlich erscheinendes illustriertes Unterhaltungsblatt ins Leben zu rufen, in der Absicht, dem Ar-

<sup>7</sup> Anmerkung in der Quelle: Die durch den Buchhandel zugänglichen Veröffentlichungen der Zentralstelle sind in Carl Heymanns Verlag, Berlin W, Mauerstraße 44, erschienen.

beiter wirklich guten Lesestoff zu bieten und dadurch der weitverbreiteten Schundliteratur Abbruch zu tun. Dasselbe wird gleichzeitig als Unterhaltungsbeilage einer Anzahl von Tageszeitungen beigelegt und hat namentlich in dieser letzteren Form einen erheblichen Abnehmerkreis gefunden. Schwierigkeiten bei der selbständigen Finanzierung des Unternehmens haben neuerdings zu einer Verschmelzung des Blatts mit einem anderen gleichgerichteten Unternehmen geführt. Durch den Eintritt zweier Beamten der Zentralstelle in die Leitung dieses letzteren ist dem Blatt das Fortbestehen der ursprünglichen Richtung gesichert.

Die anfänglich für den Zweck der Wiedergabe der Verhandlungen der jährlichen Konferenzen der Zentralstelle (s. unten) gedachten, später auch auf die monographische Behandlung anderer jeweilig aktueller Fragen ausgedehnten „Schriften der Zentralstelle“ umfassen bis jetzt folgende Gegenstände:

- |   |  |
|---|--|
| Heft 1. Die Verbesserung der Wohnungen.   | } Verhandlungen<br>der Konferenz<br>des Jahres 1892. |
| Heft 2. Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.   |  |
| Heft 3. Die Spar und Bauvereine zu Hannover, Göttingen und Berlin.  |  |
| Heft 4. Hilfs- und Unterstützungskassen. – Fürsorge für Kinder und Jugendliche (Konferenz des Jahres 1893).   |  |
| Heft 5. Die Beschaffung von Geldmitteln für Baugenossenschaften.  |  |
| Heft 6. Das Sparkassenwesen. – Die Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen (Konferenz des Jahres 1894).  |  |
| Heft 7. Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen. – Volksernährung (Konferenz des Jahres 1895).  |  |
| Heft 8. Die Verbreitung guten Lesestoffs.   |  |
| Heft 9. Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande.   |  |
| Heft 10. Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Frage des Arbeitsnachweises. – Weibliche Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege (Konferenz des Jahres 1896).          |  |
| Heft 11. Der Arbeitsnachweis.   |  |
| Heft 12. Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen. – Die planmäßige Schwindsuchtsbekämpfung durch Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke (Konferenz des Jahres 1897). |  |
| Heft 13. Die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preußen.   |  |
| Heft 14. Fünf Jahre praktisch-sozialer Tätigkeit.   |  |
| Heft 15. Vorbericht und Verhandlungen der Konferenz des Verbands deutscher Wohlfahrtsvereine am 14. Mai 1898.   |  |
| Heft 16. Die Wohlfahrtspflege im Kreis. – Die individuelle Hygiene des Arbeiters (Konferenz des Jahres 1898).   |  |
| Heft 17. Fürsorge für Säuglinge. – Die Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit (Konferenz des Jahres 1899).                 |  |
| Heft 18. Die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft (Konferenz des Jahres 1900).  |  |
| Heft 19. Fürsorge für die schulentlassene Jugend (Konferenz des Jahres 1900).   |  |
| Heft 20. Bau und Einrichtung von Kleinwohnungen.  |  |
| Heft 21. Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend (Konferenz des Jahres 1901).   |  |

### Konferenzen

Als weiteres Mittel, für die Bestrebungen der Zentralstelle Interesse zu erwecken, dienen die bislang im jedem Jahr, mit jährlich wechselndem Versammlungsort abgehaltenen Konferenzen, auf denen mit einem Kreis von Sachverständigen Fragen von jeweiligem Tagesinteresse verhandelt werden.

Mit diesen Konferenzen wurden, wenn die zur Verhandlung stehenden Themata dazu den Anlaß gaben, Ausstellungen verbunden. Im Anschluß an die Konferenzen fanden regelmäßig Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen statt.

### Informationsreisen

Den gleichen Zweck verfolgen die in der Regel alljährlich veranstalteten Informationsreisen, durch welche einerseits den Teilnehmern Gelegenheit gegeben wird, unter sachverständiger Anleitung Wohlfahrts-Mustereinrichtungen durch den Augenschein kennenzulernen und zu studieren, durch welche andererseits Anregungen mancherlei Art an die besuchten Orte hinausgetragen werden. An den bisher unternommenen sieben Reisen, die sich mehrfach auch auf das Ausland (Österreich, die Schweiz, Holland, Belgien, Frankreich, Dänemark und Schweden) ausgedehnt haben, nahmen jedesmal eine Anzahl seitens ihrer Behörden dazu delegierter Beamter sowie eine Reihe Industrieller teil.

### Sonstige Untersuchungen

Neben diesen fortlaufenden Aufgaben hat die Zentralstelle vielfach Bestrebungen und Unternehmungen gedient, die zwar nicht von dem engeren Rahmen der durch das Statut vorgeschriebenen Tätigkeit umfaßt werden, deren Unterstützung aber, weil sie sich mit den der Zentralstelle gesteckten Zielen eng berühren, dem Vorstand jeweilig wünschenswert und nötig erschien. So trat im Jahr 1893 auf Anregung der Zentralstelle ein Komitee von Vertretern der in Betracht kommenden Vereine und sonstigen Interessenten zusammen, um die Unterlagen für eine der Wirklichkeit entsprechende Darstellung der Wohnungsverhältnisse der kleinen Leute in Berlin zu beschaffen. Das gesammelte Material ist von drei Schriftstellern bearbeitet worden. Nachdem die aufgrund desselben verfaßten Abhandlungen zunächst in drei Berliner Zeitungen veröffentlicht waren, wurden sie in einer Broschüre zusammengefaßt herausgegeben.<sup>8</sup>

Gleichfalls mit der Wohnungsfrage beschäftigte sich eine von der Zentralstelle im Jahr 1894 veranstaltete Konferenz zum Zweck einer informatorischen Besprechung über die billige Beschaffung von Baudarlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen. Die Verhandlungen dieser Konferenz sind als Heft 5 der Schriften der Zentralstelle erschienen.

Eine ebensolche informatorische Besprechung fand gleichfalls im Jahr 1894 auf Anregung der Zentralstelle zur Erörterung der Frage der zweckmäßigen Ausfüllung der Sonntagsmuße der im Handelsgewerbe angestellten Lehrlinge und Gehilfen statt. Das Ergebnis dieser Besprechung ist in einer Broschüre veröffentlicht.

### Verband deutscher Wohlfahrtsvereine

Auf einer von der Zentralstelle angeregten und einberufenen Versammlung von Vertretern gemeinnütziger Vereine wurde am 8. Dezember 1897 die Begründung

<sup>8</sup> Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in Berlin, Berlin 1893.

eines Verbands deutscher Wohlfahrtsvereine beschlossen, zu dem Zweck, die gemeinsamen Interessen der dem Verband angeschlossenen Vereine zu fördern, und zwar zunächst durch periodische Konferenzen ihrer Vertreter. Den leitenden Ausschuß des Verbands bilden neben drei von der Konferenz gewählten Mitgliedern drei von der Zentralstelle delegierte Vertreter; die Geschäfte des Verbands besorgt die Zentralstelle. Die Tätigkeit des Verbands ist bis jetzt hauptsächlich auf die Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend gerichtet gewesen, welche der Verband in mehreren Konferenzen, in letzter Zeit gemeinschaftlich mit der Zentralstelle, behandelt hat. Die in Heft 19 und 21 der Schriften der Zentralstelle niedergelegten Ergebnisse dieser Verhandlungen haben u. a. den Erfolg gehabt, daß die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern in einem gemeinschaftlichen Erlaß vom 24. November 1901 den Herren Regierungspräsidenten unter Hinweis auf die auskunftgebende Tätigkeit der Zentralstelle die Bedeutung dieser Frage in Erinnerung gebracht und sie ersucht haben, derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Des weiteren wurde von dem Verband eine Bestandsaufnahme der gemeinnützigen Wohltätigkeits- und Fürsorgevereine und Anstalten, zunächst mit Beschränkung auf die Provinz Hannover, beschlossen und mit materieller Unterstützung des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen sowie der Hannoverschen Provinzialverwaltung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme ist in einer Schrift veröffentlicht.<sup>9</sup>

Mit den gleiche oder verwandte Ziele wie die Zentralstelle verfolgenden Einzelorganisationen sucht die letztere dauernd enge Fühlung zu halten, indem sie sich bei den Zusammenkünften derselben regelmäßig vertreten läßt. In den Vorständen bzw. Ausschüssen einer ganzen Anzahl derselben üben Vorstandsmitglieder der Zentralstelle, der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter eine direkte mitarbeitende Tätigkeit aus.

#### Beteiligung an der Pariser Weltausstellung

Anläßlich der Vorbereitungen für die Pariser Weltausstellung fiel der Zentralstelle eine ausgedehnte Mitwirkung bezüglich des Zustandekommens einer Gruppe für soziale Wohlfahrtspflege zu. Wesentlich durch die von der Zentralstelle hierbei übernommene Tätigkeit ist eine Sonderausstellung auf den von ihr vertretenen Gebieten zustande gekommen, deren Bedeutung seitens des internationalen Preisgerichts durch die Verleihung zahlreicher Auszeichnungen an die Aussteller der Gruppe anerkannt wurde. Der Zentralstelle selbst ist bei dieser Gelegenheit ein „großer Preis“ zuerkannt. Seitens der Zentraleitung der Weltausstellung wurde aus diesem Anlaß bei den Kommissaren der beteiligten Nationen der Gedanke in Anregung gebracht, eine alle die Ausstellung beschickenden Länder umfassende Statistik der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag ist von dem Herrn Regierungskommissar für das Deutsche Reich<sup>10</sup> unter Zuziehung des Gruppenvorstands in eingehende Erwägung gezogen, die indessen zu dem Ergebnis führte, daß sich in der kurzen Zeit bis zur Eröffnung der Ausstellung ein ausreichen-

<sup>9</sup> Verband der deutschen Wohlfahrtsvereine (Hrsg.); Die Veranstaltungen der Wohltätigkeit und Fürsorge in der Provinz Hannover. Auf Grund einer amtlich unterstützten Bestandsaufnahme, Hannover 1901.

<sup>10</sup> Dr. Max Richter (1856-1921), Geheimer Oberregierungsrat, seit 1891 im Reichsamt des Innern tätig, 1896-1900 Regierungskommissar für die Weltausstellung in Paris.

des Material für eine solche statistische Zusammenstellung nicht mehr beschaffen lasse. Dagegen glaubte der Gruppenvorstand, in Übereinstimmung mit dem Herrn Reichskommissar, jener Anregung wenigstens insoweit Folge geben zu sollen, als der Versuch unternommen wurde, die deutsche Kollektivausstellung auf dem in Frage stehenden Gebiet, die sich mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum auf die Vorführung der wichtigsten Haupttypen beschränken mußte, durch die Herausgabe einer kurzen orientierenden Denkschrift über das Gesamtgebiet zu ergänzen. Die Bearbeitung dieser Denkschrift stützte sich im wesentlichen auf die Sammlung einschlägigen Materials, welches die Zentralstelle für den Zweck zur Verfügung stellen konnte.<sup>11</sup>

#### Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege

Die Denkschrift, die in zehntausend Exemplaren in deutscher und französischer Sprache gedruckt und während der Ausstellung Interessenten unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist, hat sich einer so freundlichen Aufnahme und anhaltenden Nachfrage zu erfreuen gehabt, daß daraus die Veranlassung genommen wurde, eine bedeutend erweiterte Neubearbeitung derselben in Angriff zu nehmen, die zu einer handbuchmäßigen Bearbeitung des Gegenstands angewachsen ist. Das so entstandene, von dem stellvertretenden Geschäftsführer<sup>12</sup> der Zentralstelle bearbeitete „Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland“ bringt gewissermaßen die Summe der Erfahrungen, die auf dem von ihr bebauten Gebiet in zehnjähriger Tätigkeit gesammelt sind, zur abgerundeten Darstellung.

#### Vorbereitung des internationalen Wohnungskongresses

Gelegentlich des im Ausstellungsjahr in Paris tagenden V. internationalen Wohnungskongresses, auf dem die Zentralstelle vertreten war, wurde dieselbe mit der Komiteebildung für den im Jahr 1902 in Düsseldorf tagenden VI. internationalen Wohnungskongreß betraut.

#### Ausbildung sozial-technischer Arbeitsmethoden

Ausgehend von der Erwägung, daß eines der wirksamsten Anregungsmittel für positive Schöpfungen auf dem Wohlfahrtsgebiet die Schaffung von Vorbildern und die hiermit Hand in Hand gehende Ausbildung sozial-technischer Arbeitsmethoden bildet, ist die Zentralstelle seit ihrer Begründung bemüht gewesen, mit den Berliner Arbeiterkreisen Fühlung zu gewinnen und denselben zum Verständnis zubringen, von welchem Vorteil für sie das Zusammenarbeiten mit Angehörigen der besitzenden Klassen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet ist. Den Ausgangspunkt für

<sup>11</sup> Weltausstellung Paris 1900. Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland. Im Auftrage des Gruppenvorstandes der deutschen Untergruppe für soziale Wohlfahrtspflege herausgegeben von Prof. Dr. H(einrich) Albrecht, Groß-Lichterfelde/Berlin 1900; zur Weltausstellung erschien außerdem: Ludwig Laß/Friedrich Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900 im Auftrag des Reichs-Versicherungsamts, Berlin 1900; Georg Zacher, Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für die Welt-Ausstellung in Paris 1900, Berlin 1900.

<sup>12</sup> Dr. Heinrich Albrecht (1856-1931), seit 1897 a.o. Professor in Berlin, seit 1892 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

diese Bestrebungen bildete eine auf Anregung der Zentralstelle ins Leben getretene Baugenossenschaft – der Berliner Spar- und Bauverein –, an dessen Leitung dauernd Beamte der Zentralstelle einen wesentlichen Anteil genommen haben und der sich derartig entwickelt hat, daß seine Einrichtungen und Bauausführungen ähnlichen Unternehmungen an anderen Orten vielfach als Vorbild gedient haben. Die bei der Begründung und Leitung des Berliner Spar- und Bauvereins gewonnenen Erfahrungen haben die Zentralstelle in den Stand gesetzt, bei der Agitation für die Baugenossenschaftsbewegung eine führende Rolle zu übernehmen. Bei einem großen Teil der Neugründungen dieser Art ist sie um Raterteilung angegangen worden. In zahlreichen Fällen haben die beteiligten Persönlichkeiten sich selbst Rat erholt und dabei die Berliner Einrichtungen in Augenschein genommen. Häufig sind Beamte der Zentralstelle an Ort und Stelle durch Halten von Vorträgen usw. bei der Begründung von Baugenossenschaften direkt beteiligt gewesen. Die den Gegenstand betreffenden Veröffentlichungen der Zentralstelle haben die weiteste Verbreitung gefunden. Dieselbe ist auf diese Weise gewissermaßen der Mittelpunkt der gesamten Bestrebungen auf dem Gebiet der Wohnungsfrage in Deutschland geworden und vielfach auch von Behörden um ausführliche Begutachtung hierher gehöriger Fragen angegangen. Ein großer Teil der nach dem Muster des Berliner Spar- und Bauvereins arbeitenden Baugenossenschaften hat sich zu einem Verband vereinigt, dessen Leitung ebenfalls wesentlich in den Händen von Beamten der Zentralstelle liegt.

Aufgrund der gewonnenen Beziehungen zu den Berliner Arbeiterkreisen wurde dann der Versuch gemacht, das Interesse derselben auf das geistige Gebiet hinüberzulenken. Durch Vermittlung eines Arbeiterkomitees, welches den Vertrieb der Eintrittskarten in den Händen hat, und mit Hilfe opferbereiter musikalischer Kräfte wird alljährlich etwa 15 000 Arbeitern und Angehörigen der unbemittelten Klassen die Möglichkeit gewährt, an einer Reihe klassischer Konzerte teilzunehmen, für welche ein minimaler Eintrittspreis erhoben wird.

Daneben wurde der Besuch von naturwissenschaftlichen und Kunstmuseen durch Arbeitergruppen unter sachkundiger Führung organisiert und fand ebenfalls rege Teilnahme; im Winter 1896/97 haben etwa 600, 1897/98 rund 1 800, 1898/99, 1899/1900 rund 2 000 und 1900/01 rund 2 200 Arbeiter daran teilgenommen. Eine Erweiterung dieser Führungen ist für die Zukunft dadurch ermöglicht, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe sowie der Herr Kultusminister eine Beihilfe zu den Kosten derselben gewährt haben.

Der Erfolg dieser Veranstaltungen legte den Gedanken nahe, einzelne der bei den Führungen gehaltenen Vorträge durch den Druck zu verbreiten, um auf diese Weise für weitere Kreise den Besuch der Museen nutzbringend zu gestalten. Infolge des Entgegenkommens der Generaldirektion der königlichen Museen liegen diese „volkstümlichen Führer“ sonntags an den Verkaufsstellen der betreffenden Museen aus und sind an denselben auch wochentags (für den Preis von 10 Pfennig) erhältlich. Bisher sind erschienen: 1. Deutsch-Niederländische Malerei im Alten Museum; 2. Italienische und Spanische Malerei im Alten Museum; 3. Das Treppenhaus im Neuen Museum; 4. Geologisch-paläontologische Abteilung im Museum für Naturkunde.

Auch auf diesen Gebieten hat das Vorgehen in Berlin an anderen Orten Nachahmung gefunden.

In engster Beziehung zu den besprochenen Bestrebungen stehen alsdann die gleichfalls auf Anregung und unter Mitwirkung der Zentralstelle ins Leben gerufenen volkstümlichen Kurse von Berliner Hochschullehrern, die im Winterhalbjahr

1898/99 ihren Anfang nahmen. Der außerordentliche Erfolg dieses ersten Versuchs führte im Sommer 1899 zu der Begründung eines besonderen „Vereins für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern“, unter dessen Leitung im Wintersemester 1899/1900 bereits 16 Kurse von je sechs Vorträgen, im letzten Winter 21 Kurse mit einer Besucherzahl von rund 5 500 unter regster Beteiligung der Berliner Arbeiterschaft abgehalten wurden. Die Geschäftsführung des Vereins liegt nach wie vor in den Händen der Zentralstelle. Auf Anregung des genannten Vereins wurde alsdann auf einer im April 1900 in Berlin abgehaltenen Konferenz von Angehörigen einer Anzahl deutscher Hochschulen die Begründung eines ganz Deutschland umfassenden „Verbands für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reichs“ beschlossen, als dessen geschäftsführende Stelle man ebenfalls die Zentralstelle wählte. Dem Verband gehören bis jetzt von Vereinigungen bzw. Ausschüssen, die sich zur Veranstaltung volkstümlicher Hochschulkurse gebildet haben, diejenigen in Berlin, Braunschweig, Kassel, Freiburg i. B., Greifswald, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, München und Stuttgart an; außerdem haben sich einzelne Dozenten fast aller deutschen Hochschulen dem Verband angeschlossen. Auf den jährlich stattfindenden Versammlungen des Verbands gelangen allgemein interessierende Fragen des volkstümlichen Hochschulunterrichts zur Besprechung; die Anregungen, die hierdurch gegeben werden, tragen zur Ausdehnung und Vertiefung dieser Bewegung bei.

#### Abteilungen der Zentralstelle

Als besondere Abteilungen sind der Zentralstelle der „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Land“ und die „Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit“, deren Geschäfte von je einem der Zentralstelle verantwortlichen Abteilungsvorsteher geführt werden, angegliedert.

#### Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Land

Die Begründung des „Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Land“ wurde im Jahre 1896 durch Gewährung eines namhaften Jahresbeitrags seitens des königlich preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermöglicht. Auch das königlich sächsische Ministerium des Innern gewährt zu dem gleichen Zweck eine jährliche Beihilfe. Die Abteilung zählt zur Zeit 100 korporative und 773 persönliche Mitglieder. Unter den korporativen Mitgliedern befinden sich: die königliche Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen, 7 Generalkommissionen, 15 Kreisausschüsse, 4 Landwirtschaftskammern, 13 kommunale und andere Behörden, 7 Vereine der inneren Mission, 4 Pfarrer- und Lehrervereinigungen, 21 Wohlfahrtsvereine, 26 landwirtschaftliche Vereine; unter den persönlichen Mitgliedern: 119 höhere Verwaltungsbeamte, 193 Pfarrer, 201 Landwirte, 48 Lehrer auf dem Land.

Die Aufgaben der Abteilung sind, analog denen der Zentralstelle:

1. das auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege bezügliche Material zu sammeln, zu sichten und systematisch zu verzeichnen;
2. auf Anfragen Auskunft zu erteilen;
3. durch Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen, gelegentlicher Schriften und in sonst geeigneter Weise auf die wissenschaftliche Behandlung der Fragen und die praktische Handhabung der Fürsorgetätigkeit anregend und befruchtend zu wirken;

4. periodische Konferenzen von Vertretern der beteiligten Vereine, Körperschaften und Behörden sowie der beigetretenen Privatpersonen zur Verhandlung über Fragen zu veranstalten, welche die von der Abteilung bearbeiteten Gebiete betreffen. Zu diesen Konferenzen können auch geeignete Sachverständige zugezogen werden, die nicht der Abteilung angehören.

Das allen Mitgliedern unentgeltlich zugehende Organ des „Ausschusses“ ist die Halbmonatsschrift „Das Land“. Unter der persönlichen Verantwortung des Abteilungsvorstehers erscheint ferner das für die Verbreitung des Wohlfahrtsgedankens unter der breiten Masse der ländlichen Bevölkerung bestimmte, in volkstümlicher Form gehaltene Wochenblatt „Die Deutsche Dorfzeitung“, dem als Monatsbeilage das „Neue Bauernland“ beigegeben wird, welches der königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen als amtliches Publikationsorgan dient.

Weitere periodische Veröffentlichungen der Abteilung sind die Berichte über die jährlich stattfindenden Hauptversammlungen, von denen bis jetzt fünf erschienen sind; ferner das ebenfalls im sechsten Jahrgang erschienene Jahrbuch „Die Landjugend“, das bestimmt ist, unter der ländlichen Jugend die Liebe zur Heimat und das Gemütsleben zu wecken und zu pflegen. Für das Jahr 1902 erschien zum ersten Mal, im Auftrag des Ausschusses herausgegeben, „Sohnreys Dorfkalender“, der trotz seines etwas späten Erscheinens bereits in vierter Auflage gedruckt werden mußte.

Von nicht periodischen Schriften des Ausschusses sind erschienen:

Die Landarbeiterfrage im nordöstlichen Deutschland. Von Geh[eimem] Regierungsrat Prof. Dr. von der Goltz<sup>13</sup> in Bonn;

Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedlungsgebiete in den Provinzen Westpreußen und Posen. Von Heinrich Sohnrey<sup>14</sup>.

Ländliche Wohlfahrtspflege in Mecklenburg. Vortrag vom Gutspächter Seemann<sup>15</sup>.

Die kleine Schrift, „Die Bedeutung der Landbevölkerung im Staat und unsere besonderen Aufgaben auf dem Lande“, Vortrag von Heinrich Sohnrey, in welcher die Grundlagen der ländlichen Wohlfahrtspflege vorgezeichnet sind, hat, nachdem zwei Auflagen derselben vergriffen waren, eine umfassende Erweiterung und Vertiefung in dem im Jahr 1900 erschienenen „Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“ erfahren, von dem eine gründlich revidierte Neubearbeitung erschienen ist, nachdem die erste Auflage abermals in wenigen Monaten ausverkauft war.

Der „Wegweiser“, die „Landjugend“ und die „Deutsche Dorfzeitung“ erscheinen in der „Landbuchhandlung“ (Georg Heinrich Meyer, Berlin SW 46). Auf Anregung des Ausschusses gab dieser Verlag ferner mehrere kleinere, dem Interessenkreis des letzteren angehörende Schriften heraus, so u. a. unter dem Titel: „Auf der Dorfkanzel“, eine Sammlung der in der „Deutschen Dorfzeitung“ veröffentlichten Sonntagsbetrachtungen, von Pfarrer Erwin Gros<sup>16</sup> in Esch i[m] Taunus; das „Heckenbuch“, von L. Danger<sup>17</sup>; „Märkisches Dorfleben einst und jetzt“.

<sup>13</sup> Dr. Theodor Freiherr von der Goltz (1836-1905), a.o. Professor in Bonn, Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf (heute Bonn).

<sup>14</sup> Heinrich Sohnrey (1859-1943), Lehrer, Schriftsteller in Berlin.

<sup>15</sup> Hugo Seemann (1856-1932), Gutspächter in Breesen (Mecklenburg-Schwerin).

<sup>16</sup> Erwin Gros (1865-1926), seit 1898 ev. Pfarrer in Esch im Taunus.

<sup>17</sup> Ludwig Danger (1845- vor 1932), Lehrer, Agrarschriftsteller in Neuhoof (Kreis Stormarn).

In immer steigendem Maß wird der Ausschuß um Auskunft und Rat in Fragen der ländlichen Wohlfahrtspflege angegangen. Ferner hatte der Abteilungsvorsteher<sup>18</sup> wiederholt Gelegenheit, auf Genossenschaftstagen, in landwirtschaftlichen Vereinen usw. Vorträge zu halten. Anläßlich eines solchen Vortrags in Grimmen in Vorpommern bildete sich im letzten Jahr eine „Ortsgruppe für Wohlfahrtspflege auf dem Lande, Kreis Grimmen“, die etwa 85 Mitglieder zählt. Einen Vortragszyklus übernahm der Abteilungsvorsteher gelegentlich der alljährlich von der Landwirtschaftlichen Hochschule veranstalteten Kurse für praktische Landwirte und bei dem ebenfalls jährlich wiederkehrenden, vom preußischen Kultusministerium eingerichteten Lehrkursus in Berlin, an welchem Seminarlehrer, Rektoren und Lehrer aus allen preußischen Provinzen teilnehmen und bei dem somit Gelegenheit gegeben ist, dem Wohlfahrtsgedanken eine neue Verbreitung zu geben. Auf der XVI. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft errichtete der Ausschuß zum ersten Mal eine Auskunftsstelle, die durch eine kleine Wohlfahrtsausstellung unterstützt wurde und regen Besuch fand. Eine erfreulich große Anzahl von Ausschußmitgliedern hat ferner erfolgreich in den örtlichen Bezirken für die Sache des Ausschusses gewirkt.

#### Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

In Verbindung mit dem Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. wurde im Jahr 1898 die Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit begründet. Ihr gehören gegenwärtig als Mitglieder an: 21 politische Gemeinden, 4 Vereine, darunter der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, und 5 Privatpersonen.

Die statutenmäßigen Aufgaben der Abteilung sind:

1. das auf die Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit bezügliche Material sowohl des Inlands wie des Auslands zu sammeln, zu sichten und systematisch zu verzeichnen;
2. auf Anfragen Auskunft zu erteilen;
3. durch Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen, gelegentlicher Schriften und in sonst geeigneter Weise auf die wissenschaftliche Behandlung der Fragen und die praktische Handhabung der Fürsorgetätigkeit anregend und befruchtend zu wirken.

Durch Einbeziehung der Sammlungen des verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein und des derzeitigen Abteilungsvorstehers<sup>19</sup> wurde für die Materialsammlung und die Bibliothek sogleich eine breitere Grundlage geschaffen, deren Ergänzung und Vervollständigung die Abteilung sich dauernd hat angelegen sein lassen. Die Bibliothek umfaßt etwa 1300 Nummern, mit Ausschluß der Zeitschriften, deren 75 gehalten werden.

Als Organ der Abteilung dient die mit der Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Verbindung stehende „Zeitschrift für das Armenwesen“.

Als selbständige Publikation der Abteilung ist im vorigen Jahr unter dem Titel „Bibliographie des Armenwesens“<sup>20</sup> ein umfassender Literaturnachweis des gesamten Fürsorgewesens erschienen; ein „Erster Nachtrag“ hierzu befindet sich im Druck.

<sup>18</sup> Heinrich Sohnrey.

<sup>19</sup> Dr. Emil Münsterberg.

<sup>20</sup> Emil Münsterberg (Hrsg.), Bibliographie des Armenwesens, Berlin 1900.

Die Auskunftstätigkeit der Abteilung ist in reger Entwicklung begriffen. Namentlich hat sich in dieser Beziehung auch ein lebhafter Verkehr mit dem Ausland entwickelt. Die Auskünfte erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete der Fürsorgetätigkeit; am häufigsten wurden sie erfordert über die Mitwirkung der Frauen in der Armen- und Waisenpflege, alle Arten der Kinderfürsorge, Krankenpflege, Elberfelder System, Zentralisation der Wohltätigkeit.

Ein besonderes Augenmerk hat die Abteilung der praktischen Tätigkeit zugewendet und versucht, auf die Ausgestaltung wichtiger Einrichtungen einen mehr oder minder direkten Einfluß zu gewinnen. Zum Teil ergab sich ein solcher Einfluß aus den Beziehungen des Abteilungsvorstehers zu der praktischen Armenpflege; so hat dieser insbesondere als Vorsitzender der Berliner Armendirektion eine Reorganisation dieser Verwaltung in die Wege geleitet, bei der er sich häufig des Materials der Auskunftsstelle hat bedienen können. Das gleiche ist der Fall mit der Waisenpflege. Aber auch die größeren privaten Wohltätigkeitsveranstaltungen, in erster Linie der Verein gegen Verarmung, der Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, das Wöchnerinnenheim u. a. sind durch die Abteilung in mannigfacher Weise angeregt worden. Ebenso sind Beziehungen zu dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit unterhalten und neue Beziehungen zu dem internationalen Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit angeknüpft, der im verflossenen Jahr in Paris tagte und die Niedersetzung eines ständigen internationalen Komitees für die Abhaltung weiterer Kongresse beschlossen hat; der Abteilungsvorsteher wurde um Übernahme der Geschäftsführung für Deutschland ersucht.

## Nr. 117

1902 Juni 20

### Beschluß<sup>1</sup> des 4. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands

#### Druck

[Eine Arbeitslosenversicherung ohne die Diskriminierungen des Armenrechts muß geschaffen werden; diese soll in freier Selbstverwaltung der Arbeiter organisiert werden; Finanzierung durch das Reich und die Arbeitgeber; mit dem Auf- bzw. Ausbau der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung soll sofort begonnen werden]

1. Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als Pflicht von Reich, Staat und Gemeinde, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, welche weder durch Streiks oder eigenes grobes Verschulden hervorgerufen ist; die Arbeitslosen-

<sup>1</sup> Protokoll der Verhandlungen des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Stuttgart im Gewerkschaftshaus vom 16. bis 21. Juni 1902, Stuttgart 1902, S. 188-189, S. 201, S. 211. 156 Delegierte vertraten 681 118 Arbeiter.

Die Entschließung wurde von dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Adolf von Elm eingebracht und begründet, angenommene ergänzende Anträge erfolgten durch die Delegierte des Verbands der Büroangestellten Fanny Imle und den Delegierten des Verbands der Schneider Adolf Ritter.

unterstützung darf nicht den Charakter eines Almosens oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter nach sich ziehen.

2. Als Voraussetzung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung fordert der Kongreß das uneingeschränkte Koalitionsrecht für alle Arbeiter beiderlei Geschlechts in Gewerbe, Hausindustrie, Schifffahrt, Landwirtschaft, Staatsbetrieben und in häuslichen Diensten, <sup>a</sup>die Anerkennung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes vereinbarten Tarife<sup>a2</sup>, die Gewährung der Rechtsfähigkeit an die beruflichen Organisationen <sup>a</sup>ohne Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit<sup>a3</sup>, die Vornahme regelmäßiger Arbeitslosenzählungen und die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung durch Organisation von Arbeitsbörsen, zu deren Erbauung und Unterhaltung die Einzelstaaten und die Gemeinden zu verpflichten sind.

3. Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosenversicherung auf anderer Grundlage als der freien Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosenunterstützung am Ort oder auf der Reise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände.

4. Die Deckung der Kosten des Reichsarbeitslosenversicherungszuschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln, die andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossenschaften zu decken. Je nach den Anforderungen für die einzelnen Berufe hat das Reichsversicherungsamt die durch die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge festzusetzen, die von diesen auf dem Weg des Umlageverfahrens von den Arbeitgebern zu erheben sind.

<sup>a</sup>5. Der Kongreß empfiehlt den Gewerkschaften als Vorbedingung eines solchen Reichszuschusses die Einführung respektive den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung, um auf diese Weise die einzig annehmbare versicherungstechnische und organisatorische Grundlage der Staatssubvention zu schaffen.<sup>a4</sup>

---

<sup>2</sup> <sup>a-a</sup> Ergänzt auf Antrag der Delegierten Fanny Imle. Von dieser: Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften, Berlin 1903.

<sup>3</sup> <sup>a-a</sup> Ergänzt auf Antrag des Delegierten Adolf Ritter.

<sup>4</sup> <sup>a-a</sup> Ergänzt auf Antrag der Delegierten Fanny Imle.

## Nr. 118

1902 September

Paul Kampffmeyer<sup>1</sup>: Die Arbeiterversicherung und die Socialdemokratie<sup>2</sup>

Druck

[Die Leistungen der Arbeiterversicherung haben die Arbeiterklasse physisch gestärkt und sind für ihren Emanzipationskampf nützlich; notwendig ist eine einheitliche Versicherung für alle Staatsangehörigen; die Sozialdemokratie muß die Selbstverwaltungsorgane nutzen; die Arbeiterversicherung soll sich auch um Gesundheitsprophylaxe kümmern]

Das Ausnahmegesetz vom Jahr 1878 sollte der deutschen Sozialdemokratie die kräftig zugreifenden Hände fesseln und den beredten, die kapitalistische Wirtschaft so laut anklagenden Mund verschließen. Die deutsche Reichsregierung war sich aber bewußt, daß sie mit ihrer Knebelpolitik die Sozialdemokratie nicht mausetot machen würde; und deshalb ersann sie in ihrem Herzen noch ein Mittel – ein scheinbar unfehlbares –, um der verhaßten Partei den letzten Rest zu geben: sie erfand die deutsche Arbeiterversicherung. Die unleugbaren gesellschaftlichen Schäden, die wohl selbst nach der Meinung der Regierung die Sozialdemokratie erzeugt hatten, sollten auf dem Weg der Sozialreform beseitigt werden. „Schon im Februar dieses Jahres“, so heißt es in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, „haben wir unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Weg der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein werde.“ Die deutsche Arbeiterversicherung war offenbar als ein das innere Wesen der Sozialdemokratie treffendes Kampfmittel gedacht. Und mit richtigem Instinkt begriff die Sozialdemokratie, gegen die in diesen ersten jungen Tagen der deutschen Sozialreform ein provokatorisches gewalttätiges Polizeibütteltum so fieberhaft arbeitete, den wahren Charakter dieser Reform. Dachte überhaupt die damalige Reichsregierung, die mit so eiserner Faust alle auf Selbsthilfe basierenden Einrichtungen der sozialistischen Arbeiterschaft niederschlug, im Ernst an eine wurzel tiefe Heilung der sozialen Schäden? Keineswegs! Verräterisch wiesen die Motive der ersten Unfallversicherungsvorlage auf das geheime Sinnen und Trachten der damaligen Regierung hin. „Daß der Staat“, so hieß es in diesen Motiven, „sich in höherm Maß als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. ... In Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine würdigere Ausgestaltung der staatlichen Armenpflege und um eine

<sup>1</sup> Paul Kampffmeyer (1864-1945), Schriftsteller in Friedrichshagen (heute Berlin).

<sup>2</sup> Socialistische Monats-Hefte 6 (8) (1902), Band 2, S. 685-693.

Weiterentwicklung der dieser bereits zugrunde liegenden Idee.“<sup>3</sup> Es war ein Staatsrettungsversuch großen Stils, den die Regierung mit ihrer Arbeiterversicherung plante. Der arme Mann sollte in dem Staat nicht nur einen schnauzenden Polizisten, sondern auch nur einen Armenpfleger sehen.

Mit der deutschen Arbeiterversicherung verband Bismarck den offenkundigen Zweck: dem Proletariat durch eine erweiterte soziale Fürsorge eine gewisse Zufriedenheit mit seiner wirtschaftlichen Lage anzuerziehen. Diese Fürsorge hätte dem Arbeiter natürlich nur eine sichere, aber kümmerliche Existenz während seiner Arbeitsunfähigkeit zu gewährleisten. Mehr begehrte wohl aber nach Meinung Bismarcks das Herz der deutschen Arbeiter nicht. Wenn der Arbeiter nur in bestimmten Notlagen seines Lebens auskömmlich gefüttert wird, dann wird sein revolutionäres Feuer erlöschen, dann wird er nimmer Anstrengungen machen, aus seiner vielgegerbten Lohnproletarierhaut herauszukommen. Bismarck wollte den Arbeiter zwangsweise zum Ersparen einiger Groschen für den Krankheitsfall anhalten. Zu diesen Groschen würden dann die besitzenden Klassen noch einige Groschen hinzulegen – und der Proletarier säne nun nicht mehr bei einer langwierigen Krankheit ins Lumpenproletariat herab. Bismarck beabsichtigte, die Widerstandskraft des Proletariats gegenüber den besitzenden Klassen durch seine Sozialreform zu brechen. Er berücksichtigte aber nicht, daß der Arbeiter durch seine staatliche Sozialreform eben Proletarier blieb und daß diese aufreizende proletarische Situation den Arbeiter immer wieder von neuem in einen prinzipiellen Gegensatz zu den besitzenden Klassen bringen mußte. Die Erstarkung der physischen Kraft, die der Proletarier etwa aus der Bismarckschen Sozialreform schöpfte, steigerte nicht seine Zufriedenheit mit seiner Lage, sondern nur sein Machtbewußtsein. Er fühlte sich stärker und trat nun kraftvoller und entschiedener wie vordem dem besitzenden Bürgertum gegenüber. Die physische, intellektuelle und moralische Kräftigung des Proletariats ist aber ein notwendiges Erfordernis für die Emanzipation dieser Klasse. Und ungewollt förderte Bismarck dieses hohe Ziel, indem [er] dem physischen Kräfteverfall des Proletariats durch seine Arbeiterversicherung vorbeugte. Die deutsche Arbeiterversicherung – und diesem Nachweis werden die folgenden Zeilen dienen – hat fast in der gleichen Richtung wie eine Arbeiterschutzgesetzgebung gewirkt: Sie erhielt resp. sie kräftigte den physischen und intellektuellen Zustand der Arbeitermassen. Stellt man sich vor, daß von 1885 bis 1900 1 729 044 894 Mark von den deutschen Krankenkassen für die Krankenfürsorge verausgabt wurden, so erhält man einen klaren Begriff von den immerhin nicht unbedeutenden Leistungen, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit der deutschen Arbeiter aufgewendet wurden. Von dieser Summe brachte das deutsche Unternehmertum ein Drittel auf. Weit über eine halbe Milliarde floß also nicht aus der Tasche der Arbeiterschaft zu dieser für Krankheitskosten verausgabten Summe. Es ist ferner sicher, daß, wenn die erkrankten Arbeiter die Kosten für 733 Millionen Krankheitstage selbst aus ihren einzelnen Geldbeuteln gezahlt hätten, ohne jede Beihilfe der öffentlich-rechtlichen Institute der Krankenkassen, sie vielleicht die doppelte Summe für diesen Posten hätten zusammentragen müssen. Derartige hohe Aufwendungen dürften die Arbeiterfamilien ökonomisch völlig erschöpft haben. Man darf wohl ohne Übertreibung sagen: Die Aufbringung von ca. 2–3 Mil-

<sup>3</sup> Sten.Ber. RT 4. LP IV. Session 1881, Drucksache Nr. 41. Kampffmeyer zitiert ungenau, das Zitat endet so: *nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zugrunde liegt.*

liarden für die Gesunderhaltung der Volksklassen aus den Taschen der einzelnen Proletarier ist eine bare Unmöglichkeit. Ohne die deutschen Krankenkassen wären eben Hunderttausende deutscher Arbeiter aus Mangel an Krankenunterstützungen frühzeitig zugrunde gegangen. Man vergegenwärtige sich ferner, wie ungeheuer die deutsche Arbeiterschaft ökonomisch belastet worden wäre, wenn sie seit Bestehen der Unfallversicherung für 927 813 Verunglückte die Unfallrenten hätte aus eigenen Mitteln aufbringen müssen. Bei dem Stand der deutschen Haftpflichtgesetzgebung wäre die deutsche Arbeiterschaft bei Verletzungen in den meisten Fällen leer ausgegangen. Wohl oder übel hätten Tausende von Proletarierfamilien die verunglückten früheren Familiernährer nun selbst durchschleppen müssen. In diesem Fall wären sie mit Millionen belastet worden. Die Berufsgenossenschaften verausgabten seit Bestehen der Unfallversicherung über 550 Millionen Mark für Verunglückte. Die deutsche Arbeiterversicherung bedeutet eine tatsächliche ökonomische Besserstellung der Arbeiterschaft um 1 ½ Milliarden Mark. Die Aufwendungen zur Gesunderhaltung und Kräftigung der Arbeiterklasse haben sicher auf die Verminderung der Sterbefälle eingewirkt. Diese Aufwendungen kamen ja gerade der schlecht gestellten Klasse zugute, die erschreckend durch die Proletarierkrankheit, durch die Lungenschwindsucht, dezimiert wird. Die Sterbefälle an Schwindsucht sind seit 1892 beträchtlich herabgesunken. Es starben von 1 000 Lebenden 1892 2,41 an der Tuberkulose, 1897 dagegen 2,17. Seit 1885 ging die Sterblichkeit im allgemeinen von 2,75 % der Einwohner auf 2,18 im Jahre 1898 herab.

Nun kann man den Einwand erheben, daß sich die Kapitalistenklasse für die sogenannten Opfer, die sie seit Bestehen der Arbeiterversicherung gebracht hat, dadurch schadlos zu halten wußte, daß sie den Arbeitern die 1,3 Milliarden, die sie zur Arbeiterversicherung beisteuerte, vom Lohn wieder abzwackte. Während der Zeit von 1888 bis 1898 stieg nun bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften der Jahreslohn pro Kopf von 612 auf 735 Mark. Diese Tatsache spricht sehr entschieden gegen eine Abwälzung der Versicherungslast von den Unternehmern auf die Arbeiter. Die Wohltat dieser Lohnsteigerung wurde nun auch nicht von einer etwaigen hohen Lebensmittelsteigerung völlig wieder aufgehoben. Der Massenkonsum hätte sich in diesem Fall eben nicht gesteigert. Es ist sicher, daß 10, 12, 18 Millionen Versicherte, die mitunter vielköpfige Familien zu ernähren haben, ganz beträchtlich auf den Konsum der großen Gebrauchsartikel einwirken. Der Konsum dieser Gebrauchsartikel wuchs von 1885 bis 1898 auf den Kopf der Bevölkerung sehr beträchtlich: der Zuckerverbrauch von 9,9 auf 12,4 kg, der Bierkonsum von 88,8 auf 124,2 Liter, der Reisverbrauch von 1,81 auf 2,51 kg, der Fleischkonsum im hochindustriellen Sachsen von 12 auf 15,2 kg Rindfleisch und von 20,4 auf 26,2 kg Schweinefleisch. Der höhere Lohn und die höhere Lebenshaltung der Arbeitermassen können ebenfalls nicht durch die größere ökonomische Ausbeutung dieser Klassen ausgeglichen worden sein. In diesem Fall wäre die Lebenskraft von Hunderttausenden frühzeitiger als sonst erschöpft worden, und die Todesfälle hätten sich beträchtlich gesteigert. Dagegen spricht aber die vorher angeführte Statistik der Sterbefälle. Die wachsende Produktivität der Arbeit hat wohl im allgemeinen weniger ihren Grund in der zunehmenden Ausbeutung der Arbeitskraft als in der technischen Leistungsfähigkeit der Maschinen, an denen die Arbeiter schaffen.

Unsere vorhergehenden Ausführungen, so glauben wir, haben zur Genüge bewiesen, daß die deutsche Arbeiterversicherung unzweifelhaft den physischen Kräftezustand der deutschen Arbeiterklasse beträchtlich gehoben hat. Durch diese Hebung

wurde aber die Kampfesfreudigkeit der Arbeiterklasse keineswegs abgeschwächt, sondern beträchtlich gesteigert. Diese Hebung halten wir Sozialdemokraten ja ebenfalls als ein notwendiges Erfordernis für die Befreiung der Arbeiterklasse aus dem kapitalistischen Lohnsystem. Deshalb entwickeln wir ja auch einen so großen Feuereifer für den Ausbau des Arbeiterschutzes. „Wenn dies“, so sagte Bebel 1890 in Halle, „Nebenfragen sein sollen: Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Sonntagsarbeit, Verbot der Nachtarbeit etc., dann ist freilich neun Zehntel unserer Agitation bisher überflüssig gewesen.“<sup>4</sup> Die Bestrebungen zur Hebung der Arbeiterklasse füllen eben vorwiegend die Tätigkeit der Sozialdemokratie aus. Das Leitmotiv der Arbeiterschutzgesetzgebung ist: Durch eine kurze Arbeitszeit in gesunder Werkstatt soll der Arbeiter körperlich kräftig erhalten werden. Eine Erhaltung der Körperkräfte des Arbeiters durch ärztliche Hilfe, durch Medikamente, durch Krankengeld setzt sich die Arbeiterversicherung zum Ziel. Diese wirkt daher, wenn auch mit ganz anderen Mitteln, in ähnlicher Weise wie eine Arbeiterschutzgesetzgebung. Aus diesem Grund schon kann die Sozialdemokratie die Arbeiterversicherung nicht von der Hand weisen.

Weshalb sollte auch die Sozialdemokratie der deutschen Arbeiterversicherung schroff den Rücken zukehren? Das eigentliche Wesen der Sozialdemokratie ist durch diese Arbeiterversicherung völlig unberührt geblieben. Die Sozialdemokratie hat sich seit dem Bestehen der Krankenversicherung beinahe vervierfacht. Die Arbeiterversicherungsgesetze, die nach dem Sinnen und Trachten Bismarcks alles das, was in den Gedanken der deutschen Arbeiter groß und zukunftsversprechend war, töten sollten, haben sich nicht als scharfe, gegen die Arbeiter gezückte Dolche, sondern als tüchtige Waffen im Emanzipationskampf des Proletariats bewährt. Eine rein passive Stellung gegenüber der deutschen Arbeiterversicherung kann die Sozialdemokratie theoretisch und taktisch nicht beobachten, seitdem ganze Gruppen sozialdemokratischer Arbeiter – allerdings erst widerstrebend, dann aber selbst kühn die Initiative ergreifend – in die deutschen Arbeiterversicherungskörperschaften eingerückt sind. Die bedeutendsten deutschen Krankenkassen stehen unter der weitsichtigen Leitung deutscher Sozialdemokraten. In den Vorständen und Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten entfalten zahlreiche politisch und gewerkschaftlich organisierte Arbeiter eine umsichtige Tätigkeit. In der Landesversicherungsanstalt Berlin sind die Versicherten im Vorstand und im Ausschuß nur durch Gewerkschafter und Sozialdemokraten vertreten. Die Wahlen für die Vertretung der Versicherten im Reichsversicherungsamt wurden von der Generalkommission der Gewerkschaften und von dem Berliner Arbeitervertreterverein organisiert. Bei diesen Wahlen triumphierten durchweg die Kandidaten beider Organisationen. Wir müssen heute mit der Tatsache rechnen, daß die Anhängerschaft der deutschen Sozialdemokratie schon einen wohlüberlegten, planmäßigen Anteil an den Aufgaben der deutschen Arbeiterversicherung genommen hat.

Natürlich dürfen wir als Sozialdemokraten nicht ziellos, nur von den Augenblicksaufgaben der Arbeiterversicherung gedrängt, in dem großen Gebiet dieser Versicherung umhertappen. Wir müssen uns in richtiger Erfassung des Grundgedankens unserer Bewegung darüber klarwerden, in welcher Beziehung die deutsche Arbeiter-

<sup>4</sup> Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Halle a.S. vom 12. bis 18. Oktober 1890, Berlin 1890, S. 102.

versicherung zu dem sozialdemokratischen Prinzip steht und inwieweit dieses Prinzip selbst durch eine erweiterte und vertiefte Versicherung seiner Verwirklichung nähergeführt werden kann. Das sozialdemokratische Prinzip schließt die Übertragung der Leitung der Produktion und Konsumtion an demokratisch organisierte, sich lokal, national und international zusammenschließende Genossenschaften in sich. Diese Übertragung der Produktions- und Konsumtionsleitung ist nicht Selbstzweck der sozialdemokratischen Umwälzung, sondern dient nur dem großen Zweck: die zu einer nationalen oder internationalen staatlichen Gemeinschaft gehörigen Individuen aus dem ausbeuterischen kapitalistischen Lohnsystem zu befreien und ihnen das Recht auf eine möglichst freie Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu geben unter Garantie einer menschenwürdigen, mit dem Kulturfortschritt sich ständig erweiternden Existenz. Diese Entwicklungsfreiheit wird dem Individuum gewährleistet durch den unentgeltlichen Zutritt zu allen Bildungsmitteln, durch das Mitbenutzungsrecht an allen Produktionsmitteln, durch eine den jeweiligen Kulturansprüchen der Zeit genügende Existenzsicherheit. Das Recht auf ein kulturell hochstehendes menschliches Dasein setzt vor allem auch eine gesellschaftliche Organisation zur Abwehr der existenzuntergrabenden Folgen der Krankheit, des Unfalls und der Invalidität voraus. Diese Organisation muß eine gesellschaftliche sein, weil durch den sozialen Zusammenschluß die Lasten für Krankheit, Unfall geringer sind als ohne diese Vereinigung. Durch diese Organisation helfen die Gesunden, die Lasten für Kranke und Schwache aufbringen. Diese Organisationen müssen demokratisch sein und sich auf die breiten Massen stützen. Jedes Individuum ist der sozialen Organisation zur Abwehr der Folgen der Krankheit etc. eingegliedert, jedes Individuum arbeitet an der Erfüllung der Aufgaben dieser Organisation mit und schreitet gegen ein Mißbrauch der öffentlichen Einrichtungen der Organisation ein.

Das deutsche Arbeiterversicherungswesen faßt nun wesentlich nur den sozialen Schutz des Arbeiters in Krankheitsfällen, bei Unfällen etc. ins Auge. Dem ganzen Arbeiterversicherungswesen und allen seinen Instituten haftet ein gewisser Klassencharakter an. Alle Arbeiterversicherungsinstitute sind nur für die soziale Klasse geschaffen worden, die nicht aus eigenen Mitteln für ihren Unterhalt während der Erwerbsunfähigkeit sorgen kann. Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist eine Not- und Hilfsaktion zugunsten der proletarischen Klasse. Nur dem Notstand dieser Klasse wird gesteuert, und die soziale Hilfe bewegt sich nur in dem engen Rahmen einer Notstandshilfe. Daher wird dem Arbeiter nicht einmal seine bescheidene Existenz in der Arbeiterversicherung völlig gewährleistet, er erhält nur gerade die zum Leben allernotwendigste Unterstützung von den Arbeiterversicherungskörperschaften. Die Arbeiterversicherung ist aus einer sozialpolitischen und nicht aus einer sozialistischen Erwägung hervorgegangen. Man hüte sich wohl, derartige Einrichtungen wie die der Arbeiterversicherung, die zur Beseitigung der Notstände bestimmter sozialer Klassen ins Leben gerufen wurden, sozialistisch zu taufen. Durch diese Taufe werden diese Institute doch nicht rot. Nennen wir alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zum Schutz der proletarischen Klasse sozialistisch, so müssen wir schließlich auch jedes Armenamt sozialistisch nennen. Das Armenamt streckt dem verarmten Staatsbürger die notwendigsten Unterhaltsmittel vor, damit er nicht völlig Schiffbruch leidet. Hurra! rufen wir nun aus, das Armenamt verwirklicht das Existenzrecht, es setzt ein Stück Sozialismus in Fleisch und Blut um! Ein schöner Sozialismus, dieser Sozialismus des Armenamts! Die Arbeiterversicherungskörperschaften teilen nun mitunter nicht viel reichlichere Unterstützungen aus als das Armenamt –

allerdings, das darf hier nicht verschwiegen werden, unter ganz anderen rechtlichen Bedingungen. Und gerade die Höhe der Unterstützung ist von so hoher Bedeutung für die soziale Charakteristik des Arbeiterversicherungswesens. Eine nicht vollwertige, eine nicht dem Individuum seine uneingeschränkte Existenz verbürgende Unterstützung ist alles, bloß keine „sozialistische“ Unterstützung. Die deutsche Arbeiterversicherung ist den proletarischen Klassen nicht nur auf den Leib geschnitten, nein, ihre Unterstützungen sind auch direkt für den proletarischen Magen, und zwar für den von einem Hungergurt umschlossenen proletarischen Magen zugeschnitten. Der Klassencharakter der Arbeiterversicherung spricht sich auch in der Organisation ihrer ganzen Institute aus. Die genossenschaftlich-sozialistischen Institute sind demokratisch, sie verbürgen einem jeden Angehörigen der Genossenschaft das gleiche Recht der Beteiligung an allen Aufgaben der Genossenschaft. Die Klasseneinteilung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Versicherte) prägt sich überall in der Arbeiterversicherung aus. Zur Krankenversicherung steuern die Versicherten  $\frac{2}{3}$  und die Arbeitgeber  $\frac{1}{3}$  bei, die Kosten der Unfallversicherung bestreiten die Arbeitgeber allein, die Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten zusammengetragen. Die Beitragsleistungen zur Arbeiterversicherung werden nach der Leistungsfähigkeit der sozialen Klasse abgemessen. Die Arbeitgeber entscheiden als Klasse entweder über die ganze Verwaltung eines Arbeiterversicherungszweigs (der Unfallversicherung), oder es ist ihnen die Hälfte oder ein Drittel der Stimmen in den Arbeiterversicherungskörperschaften eingeräumt worden.

Aus unseren vorhergehenden Ausführungen ergeben sich nun ganz ungezwungen die prinzipiellen Aufgaben der Sozialdemokratie auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung. Die Sozialdemokratie hat in erster Linie der Arbeiterversicherung den ihr anhaftenden Klassencharakter abzustreifen. Alle Staatsangehörigen sind den Versicherungsgenossenschaften einzuordnen. Die Versicherungsinstitute dürfen ferner nicht auseinandergerissen werden. In enger Verbindung stehen Krankheit, Unfall und Invalidität miteinander. Naturgemäß gelangt daher der Sozialdemokrat zu der Forderung einer einheitlichen Gesamtversicherung. Dieses Institut umfaßt dann die gesamte Bevölkerung. Es ruht als demokratisch-sozialistisches Institut auf den breiten Fundamenten möglichst uneingeschränkter Selbstverwaltung. Die Wahlen zu den Körperschaften sind direkt, beruhen auf dem allgemeinen Stimmrecht. Die Gesamtversicherung hat den Grundsatz durchzuführen, daß der Versicherte eine vollwertige Entschädigung für den Nachteil erhält, den er durch Krankheit, Unfall, Invalidität etc. erleidet. Da die ganze Bevölkerung der Versicherung eingegliedert ist, so wäre es wohl am gerechtesten, durch eine progressive Versicherungssteuer die Beiträge für die Bestreitung der Versicherungskosten zu erheben. Eine derartige vereinheitlichte und demokratische Versicherung setzt natürlich eine Reformation der Arbeiterversicherung an Haupt und Gliedern voraus. Auf diese Umgestaltung werden wir leider in dem ersten Dezennium unseres Jahrhunderts nicht zu hoffen haben. Wir werden uns wohl zunächst mit einer gesetzlichen Vereinfachung des Krankenkassenwesens und einer Verschmelzung der Unfall- und Invaliditätsgesetzgebung begnügen müssen.

Gerade das sozialdemokratische Prinzip zwingt uns nun heute schon im Interesse seiner eigenen Fleischwerdung gewisse drängende Gegenwartsaufgaben auf. Wir haben die von uns zu stellenden Forderungen oben bereits gestreift. Eine die Sozialdemokratie befriedigende Versicherung muß einheitlich sein und alle Staatsangehörigen umfassen, sie muß auf dem Prinzip der demokratischen Verwaltung aufgebaut sein, und sie muß schließlich vollwertige Unterstützungen den Versicherten zuteil

werden lassen. Die Aufgaben der Sozialdemokratie auf dem Boden des heutigen Arbeiterversicherungswesens bestehen daher in:

- einer Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung,
- einer Ausdehnung der Versicherung auf möglichst alle Volksklassen,
- einer Demokratisierung der Versicherungsinstitute,
- einer Steigerung der Leistungen der Versicherungsinstitute.

Eine Vereinheitlichung der Versicherungsinstitute kann die Sozialdemokratie durch eine Umgestaltung der unorganisierten Gemeindeversicherungskassen in Ortskrankenkassen in die Wege leiten. Durch diese Umgestaltung würde eine rückständige Kassenform völlig verschwinden und 1 ½ Millionen Versicherte würden den Ortskrankenkassen zugeführt werden. Die Ortskrankenkassen der verschiedenen Berufszweige lassen sich ferner zu einer allgemeinen Ortskrankenkasse vereinigen (Leipzig, Frankfurt a. M. u. a.). Ferner können die Sozialdemokraten durch die Auflösung der nicht mehr leistungsfähigen eingeschriebenen Hilfskassen die Kassenzersplitterung wesentlich einschränken. Durch eine kräftige Agitation läßt sich der Gründung der Innungskrankenkassen vorbeugen. Durch die Auflösung der Innungen in den Innungsversammlungen beseitigt man die reaktionären Innungskrankenkassen. Zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung auf dem Gebiet der Unfall- und Invaliditätsversicherung kann heute die Sozialdemokratie wenig tun.

Die Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf weite Volkskreise kann die Sozialdemokratie nur in den Gemeinden anregen. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann z. B. der Versicherungszwang auf die Hausindustriellen und auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt werden. Die Ausdehnung der Unfallversicherung liegt leider in den Händen der Berufsgenossenschaft und die der Invalidenversicherung in den Händen des Bundesrats.

Zur Demokratisierung der Arbeiterversicherungseinrichtungen öffnen sich verschiedene Wege. Durch die Verwandlung der Gemeindekrankenkassen in Ortskrankenkassen erhalten 1 ½ Millionen Versicherte das Wahlrecht in den Krankenkassen. Durch die Einschränkung der Innungskrankenkassen, in denen durchweg das Innungsmeistertum das Zepter führt, schließen sich zahlreiche Gesellen an die freiheitlicheren Ortskrankenkassen an. Der Zutritt der sozial fortgeschrittenen Elemente der eingeschriebenen Hilfskassen zu den Ortskrankenkassen würde einen demokratischen Geist in die Ortskrankenkassen tragen. Eine weit freiheitlichere Verfassung können sich die Krankenkassen vielfach durch eine Revision ihrer mitunter sehr rückschrittlichen Statuten geben. Bei der Unfallversicherung kann nur der Einfluß der Versicherten auf dem Gebiet der Unfallverhütung gesteigert werden. Die Arbeitervertreter in den Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten wählen heute die Arbeiter, die mit den Unternehmern gemeinsam die Unfallverhütungsvorschriften festzulegen haben. Die Arbeiter haben daher auf die Auswahl geeigneter sachverständiger Ausschußmitglieder einen großen Wert zu legen. Die Invaliditätsversicherung läßt sich in einem demokratischen Sinn durch eine gründliche Änderung der Statuten der Landesversicherungsanstalten umgestalten. Der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt gibt der Anstalt die Verfassung. In den Statuten legt er die Rechte und Befugnisse des Vorstands und des Ausschusses fest. Er bestimmt die Zahl der nichtbeamteten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand der Versicherungsanstalten hat heute meist einen bürokratischen Charakter. Die Beamten sind vielfach im Vorstand in der Majorität. Die Vorstände der bayerischen Landesversicherungsanstalten zeigen dagegen einen demokratischen Grundzug. Die Vorstände setzen

sich dort aus 1 Beamten, 1 Vertreter der Arbeitgeber und 1 Vertreter der Versicherten zusammen. In dem Statut muß sich der Ausschuß möglichst wichtige Rechte sichern, so z. B. die Bestimmung über die Anlage des Anstaltsvermögens etc.

Die Leistungen der Arbeiterversicherungskörperschaften sind vor allem dringend reformbedürftig. Die Leistungen der Krankenversicherung z. B. genügen heute meist nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen der Lohnarbeiter. Und dennoch hat bisher das Proletariat nur im allerkleinsten Umfang von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht, diese Leistungen zu erweitern. Die Krankenkassen können z. B. bis 75 % des bei der Versicherung zugrunde gelegten Lohns als Krankengeld zahlen. Im Jahr 1899 zahlten aber noch nicht einmal 10 % der deutschen Krankenkassen ein Krankengeld von mehr als 50 % des Lohns. Für größere Heilmittel und für Rekonvaleszentenpflege werden bisher geradezu lächerlich geringe Summen von den Krankenkassen ausgegeben. In seltenen Fällen haben die Krankenkassen die Familienversicherung eingeführt. Durch diese Versicherung würden die Arbeiter schon gleichsam von Kindesbeinen an unter ärztlicher Behandlung stehen. Bei der so wichtigen Berufswahl könnten sie durch ärztlichen Rat unterstützt werden. Ja, die Krankenkassen könnten sich heute schon zu wirklichen Arbeiterschutzzinstituten auswachsen. Es ist eine grundfalsche Vorstellung, daß sich unsere Arbeiterversicherung nur auf die Heilung einmal eingerissener Schäden beschränkt und daß sie nicht auf die Verhinderung derselben bedacht ist. Die Invalidenversicherung wirft im wachsenden Maß Mittel zur Verhütung der dauernden Invalidität der Arbeiter aus, die Unfallversicherung beugt den Unfällen durch Unfallverhütungsvorschriften vor. Die Krankenkassen betätigen sich nun ebenfalls auf dem Gebiet der Prophylaxe. Sie sorgen für die hygienische Erziehung der Massen durch öffentliche Vorträge und durch Verteilung von hygienischen Schriften. Sie greifen ferner in die Gewerbe- und Wohnungshygiene hinüber. In Frankfurt a. M. dämmte die Ortskrankenkasse durch die gesetzlich zulässige Erhöhung der Beiträge in einem Akkumulatorenbetrieb beträchtlich die Bleivergiftungen ein. Die Krankenkassen zeichnen die einzelnen Krankheitsfälle in den einzelnen Betrieben auf. Sie haben daher einen Einblick in die gesundheitlichen Verhältnisse der Betriebe. Sie können zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Unternehmungen den Gewerbeinspektoren ihre Aufzeichnungen über diese Unternehmungen unterbreiten. Die Ortskrankenkasse III in München übermittelte z. B. ein auf ärztliches Zeugnis gestütztes Zirkular den Prinzipalen, um durch Aufhebung des Sitzverbots, durch Innehaltung der Mittagspausen und der Sonntagsruhe eine Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Betriebe anzustreben. Die Berliner Ortskrankenkasse der Kaufleute trat zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse einiger Betriebe direkt mit den zuständigen Behörden in Verbindung. Die Krankenkassen müssen sich ferner Rechenschaft von den Wohnungen ihrer Patienten geben. Durch diese Feststellungen der Wohnungsverhältnisse ihrer Patienten können die Krankenkassen ungesucht das Material zu umfassenden Wohnungsensqueten erhalten. Dieses Material stellen sie dann den Behörden zur Verfügung, um eine Schließung der gesundheitswidrigen Wohnungen herbeizuführen. Durch derartige Maßnahmen können die Krankenkassen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und damit zur Krankheitsverhütung beitragen.

Die Leistungen der Unfallversicherung sind gesetzlich genau umgrenzt. Nun können aber leider die Verunglückten vielfach nicht in den Genuß der ihnen gesetzlich zustehenden Renten gelangen, weil sie in ihrer Rechtsunkenntnis nicht die nötigen Rechtsmittel zur Verteidigung ihrer Unfallrentenansprüche anwenden. Von grundlegender Bedeutung für die Steigerung der Leistungen der Unfallversicherung ist da-

her die Begründung lokaler Arbeitersekretariate und eines Zentralarbeitssekretariats am Sitz des Reichsversicherungsamts. Das Münchener Arbeitersekretariat gewann durch sachverständige Beratung der Verunglückten diesen eine Summe von über 12 000 Mark. Von noch größerer Bedeutung für die faktische Erhöhung der Unfallrenten ist die Wahl geeigneter Arbeiter in die Schiedsgerichte und in das Reichsversicherungsamt. Beide Rechtsinstitute können nach genauer Prüfung der Unfallsachen der Verunglückten diesen wesentlich höhere Renten aussetzen als die Berufsgenossenschaften. Die Arbeiterklasse hat also ein Lebensinteresse an der Zusammensetzung der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamts. Daher muß sie die Wahlen für beide Körperschaften sehr sorgfältig vorbereiten.

Sehr beträchtlich lassen sich die Leistungen der Invalidenversicherung zugunsten der Versicherten erweitern. Die Landesversicherungsanstalten können sich zu Arbeiterschutzinstituten großen Stils fortentwickeln, und zwar durch Ausdehnung des Heilverfahrens zum Zweck der Bekämpfung der Volkskrankheiten (der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten etc.). Die in einem sozialen Sinn geleiteten Landesversicherungsanstalten gaben bisher schon 8–11 % ihrer Beiträge für das Heilverfahren aus, namentlich für die Unterbringung schwindsüchtiger Arbeiter in Sanatorien.<sup>5</sup> Sie beugten dadurch in einem großen Umfang der Invalidität der Arbeiter vor. Gerade durch die Wahl geeigneter Arbeitervertreter in die Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten können diese Anstalten auf fortschrittliche sozialhygienische Bahnen gedrängt werden. Es liegt ferner in dem Machtbereich der Versicherungsanstalten, beträchtliche Summen für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Versicherten auszusetzen.<sup>6</sup> Nach Ansicht des Herrn Landesrat Dr. Liebrecht<sup>7</sup> waren schon 1897 über 500 Millionen Mark zur Förderung des gemeinnützigen Arbeiterwohnungsbaus vorhanden. Wenn die Landesversicherungsanstalten diese 500 Millionen zur Begründung von Baugenossenschaften mit gemeinschaftlichem Eigentum angelegt hätten, so würden sie in einem großen Umfang der Krankheit und Invalidität des Arbeiters vorgebeugt haben. Als vorzügliche prophylaktische Einrichtungen haben sich in Berlin die von der Landesversicherungsanstalt unterstützten Walderholungsstätten erwiesen. Als eine beträchtliche Erweiterung der Leistungen der Landesversicherungsanstalten ist ferner die im Gesetz vorgesehene Unterbringung der Arbeitsinvaliden in Invalidenhäuser zu betrachten. Die organisierten Arbeiter sollten in den Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten die Einweisung der Arbeitsinvaliden in derartige Invalidenhäuser anregen. Über die Ausdehnung der Leistungen der Landesversicherungsanstalten steht übrigens dem Reichstag noch eine Auseinandersetzung über den § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes<sup>8</sup> mit dem Bundesrat bevor. Über die Auslegung des § 45 durch den Bundesrat haben selbst Vorsitzende der Landesversicherungsanstalten, wie Herr Direktor Gebhard, lebhaft Klage geführt. Die Landesversicherungsanstalten werden ihre Leistungen dann beträchtlich ausweiten, wenn in die Ausschüsse derselben überall weitsichtige sachverständige Männer durch die Arbeiterorganisationen hineingewählt werden.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 35 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 22 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>7</sup> Dr. Wilhelm Liebrecht (1850-1925), seit 1891 Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover.

<sup>8</sup> § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes regelte die Verwendung von Überschüssen des Sondervermögens der Versicherungsanstalten.

Die Arbeiterversicherungsinstitute dehnen ihren Wirkungskreis auf die mannigfaltigsten sozialpolitischen Gebiete aus: auf den Arbeiterschutz, auf die Wohnungsfrage, auf die Arbeitsvermittlung etc. Diese Arbeiterversicherungsinstitute sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gleichsam von Amts wegen Sozialpolitik treiben können. Heute umfassen sie 10, 13 und 18 Millionen Versicherte. Gelingt es der Sozialdemokratie, diese Institute in die Bahnen einer fortgeschrittenen Sozialpolitik zu lenken, so erhält damit ihre einem großen Ziel zusteuernde Sozialreform Millionen vorwärtsschiebender Hände.

## Nr. 119

1902 September 18

Protokoll<sup>1</sup> des Parteitags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Druck, Teildruck

[Hermann Molkenbuhr begründet eine umfassende Resolution zur Arbeiterversicherung; deren Entstehung geht nur teilweise auf Bismarck zurück; eine Vereinheitlichung ist notwendig, ebenso volle Selbstverwaltung durch die Arbeiter; eine Arbeitslosen- und eine Waisen- und Witwenversicherung muß geschaffen werden]

[...]

Es folgt daher Punkt 5 der Tagesordnung: Arbeiterversicherung. Dazu liegt Resolution 106 vor.<sup>2</sup>

Berichterstatter Molkenbuhr<sup>3</sup>: Die Sozialdemokratie hat bisher so gut wie keine Stellung zur Arbeiterversicherung genommen. Die einzige Äußerung der Partei findet sich in Punkt 5 des Programms: „Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.“<sup>4</sup> Es sind

<sup>1</sup> Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu München vom 14. bis 20. September 1902, Berlin 1902, S. 180-202.

<sup>2</sup> 106. Resolution Molkenbuhr zu Punkt 5 der Tagesordnung (Arbeiterversicherung): *Die Versicherungsgesetze des Deutschen Reichs, die hauptsächlich erlassen wurden, die Armenkassen vor Überlastung und die Unternehmer vor Schadenersatz zu bewahren, entsprechen in keiner Beziehung den Anforderungen der Arbeiterklasse. Jedoch ist durch die Erfahrung der Beweis erbracht, daß mit der Versicherung allgemeine Übelstände bekämpft und deren schlimmste wirtschaftliche Folgen gemildert werden können. Deshalb fordert der Parteitag: 1. Ausdehnung der Versicherung auf alle Arbeiter und diesen wirtschaftlich gleichstehenden Personen; 2. Vereinheitlichung der Versicherung; 3. volle Selbstverwaltung durch die Versicherten; 4. Heranziehung aller Klassen zur Tragung der Kosten; 5. Bekämpfung von Volkskrankheiten durch die Krankenversicherung; 6. weiterer Ausbau der Unfallverhütungsvorschriften und der Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten sowie voller Schadenersatz der Verletzten und deren Hinterbliebenen; 7. Einführung der Arbeitslosenversicherung; 8. Einführung der Witwen- und Waisenversorgung.*

<sup>3</sup> Hermann Molkenbuhr (1851-1927), Zigarrenmacher, seit 1891 Redakteur des „Hamburger Echos“, seit 1890 MdR (Sozialdemokrat).

<sup>4</sup> Zu den sozialpolitischen Forderungen des „Erfurter Programms“ vom 21.10.1891 vgl. Nr. 71 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

zwei große Unklarheiten in diesen Sätzen enthalten; wir sagen nicht, welchen Ausbau wir wollen, und wir sagen nicht, was wir unter der maßgebenden Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung verstehen. Die Unklarheiten bedürfen der Aufklärung. Auch ist es notwendig, daß sich die Partei mehr mit der Frage beschäftigt, damit die Genossen im Reichstag wissen, ob sie in ihrer Haltung die Partei hinter sich haben. Zu den ersten Versicherungsgesetzen zur Zeit des Sozialistengesetzes konnte die Partei keine Stellung nehmen, da keine Parteitage stattfanden. Jetzt ist das anders geworden, jetzt müssen die Genossen der Fraktion eine bestimmte Richtschnur geben, an die sie sich halten kann. Die Stellung der Fraktion ist eine viel angenehmere, wenn sie weiß, daß sie die Partei hinter sich hat. Wiederholt haben die offiziellen Vertreter des Reichs auf internationalen Versicherungskongressen ausgesprochen, daß man geneigt ist, auf dem Gebiet der Versicherungsgesetzgebung weiterzugehen, vorausgesetzt, daß die anderen Staaten, die mit unserer Industrie konkurrieren, unserem Beispiel folgen.

Bevor ich nun untersuche, in welcher Richtung die Ausdehnung der Versicherungsgesetzgebung sich bewegen soll, möchte ich eines vorausschicken. Durch verschiedene Gesetze ist ausgesprochen, daß der Mensch ein Existenzminimum haben muß. So wird zum Beispiel durch das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohns<sup>5</sup> indirekt anerkannt, daß jeder Mensch mindestens 1 500 M. Einkommen haben muß. Dadurch ferner, daß eine ganze Reihe von Gegenständen unpfändbar sind, daß der Kreis der unpfändbaren Gegenständen noch erweitert ist, wird zugegeben, daß demjenigen, der etwas hat, nicht das Letzte genommen werden darf. Warum geht man nun nicht weiter und sucht einen Weg, um demjenigen, der das Existenzminimum nicht hat, dasselbe zu verschaffen? Wir haben zwar die Armengesetzgebung, aber diese setzt nicht da ein, wo das Minimum nicht vorhanden ist, das die anderen Gesetze voraussetzen, sondern sie läßt den Menschen erst verkommen, ehe sie eingreift; sie raubt dazu noch dem Armen die politischen Rechte; für das bißchen Brot, das ihn vor dem Verhungern schützen soll, wird ihm sein politisches Recht genommen.<sup>6</sup> Trotzdem hat die Armengesetzgebung den Gemeinden erhebliche Lasten aufgebürdet. Früher bestand in zahlreichen Gemeinden die Vorschrift, daß jeder fremde Geselle, der in der Stadt arbeitet, mindestens gegen Krankheit versichert sein mußte; man erblickte darin keine soziale Großtat, sondern gab zu, daß diese Vorschrift nur eine Schonung der Armenkasse bedeute. Ähnliche Schonungen der Armenkasse liegen auch im Strafgesetz, wonach diejenigen bestraft werden, die es versäumen, ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, zu unterhalten.<sup>7</sup> Ein anderer Grundsatz, der hierbei mit in Betracht kommt, ist der des Schadenersatzes. Aber solche allgemeine Grundsätze versagen sehr oft in dem Augenblick, wo sie auf die Arbeiter Anwendung finden sollen. Ich will nur auf den Gedanken hinweisen, der im preußischen Eisenbahngesetz zum Ausdruck kommt, es heißt da, daß die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet sind, jeden Schaden zu ersetzen, der durch den Betrieb herbeigeführt wird, es sei denn, daß sie den Nachweis führen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.<sup>8</sup> Dieser gesunde Grundgedanke wurde im

<sup>5</sup> Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21.6.1869 (BGBl, S. 242), Abdruck: Nr. 13 Bd. 4 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>6</sup> Gemeint ist der Ausschluß von Armenfürsorgeempfängern vom Wahlrecht.

<sup>7</sup> § 361 Nr. 10 StGB.

<sup>8</sup> Das preußische Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3.11.1838 (PrGS, S. 505) enthielt in § 25 eine Gefährdungshaftung der Eisenbahngesellschaften.

Haftpflichtgesetz<sup>9</sup> aus dem Anfang der siebziger Jahre zu einer vollständigen Karikatur. Man schob da dem Geschädigten den Beweis dafür zu, daß ein Verschulden des Unternehmers vorliegt, ein Beweis, der in den allermeisten Fällen so gut wie ausgeschlossen ist, denn vielfach führt der Unfall den Tod des Beschädigten herbei; andererseits befinden sich die Zeugen in Abhängigkeit vom Unternehmer und geraten durch ihre Aussage zugunsten der Geschädigten in die Gefahr, arbeitslos zu werden.

Gesunde Grundgedanken sind in der allgemeinen Gesetzgebung bereits zum Ausdruck gebracht worden, und da fragt es sich, ob diese nicht auf irgendeinem anderen Weg weiter ausgebaut werden können. Ich habe bereits früher einmal auf dem letzten internationalen Kongreß in Paris, wo die Frage des Minimallohns auftauchte, gesagt, es zieme eigentlich den Sozialdemokraten nicht, zu verlangen, daß nur die Leute, die Arbeit haben, ein Existenzminimum haben; als Sozialdemokrat müsse man dafür eintreten, daß jeder Mensch ein Existenzminimum haben soll, wenn er unverschuldet in Armut geraten sollte.<sup>10</sup> Nun ist man ja im offiziellen Deutschland recht großsprecherisch mit den erzielten Erfolgen. Auf der Pariser Weltausstellung war ja der bekannte Obelisk aufgestellt; man sagte, ein Obelisk aus gemünztem Gold, der 961 000 Kilogramm wiegt, würde darstellen, wieviel in Deutschland für die Arbeiterversicherung ausgegeben ist. Der Obelisk müßte 7,4 Quadratmeter Grundfläche haben und 14,9 Meter hoch sein, um das Verausgabte als Goldmasse darzustellen. Derartige Reklamausstellungen sind nicht dazu geeignet, das Ausland zur Nachahmung anzureizen, sondern vielmehr, es abzuschrecken. Ich habe bereits im Reichstag gesagt, daß man das Ausland viel eher zur Nachahmung angespornt hätte, wenn man in gemünztem Kupfer ausstellte, was an einem Tag der Arbeitgeber für einen Arbeiter geleistet hat; dann hätte man nämlich mit 6 kupfernen Reichspfennigen auskommen können.<sup>11</sup>

Es wird immer fälschlich so dargestellt, als sei diese Versicherung eine rein Bismärckische Erfindung, als habe die kaiserliche Botschaft von 1881 den Anstoß dazu gegeben. Man erwähnt dabei nicht, daß zu Anfang dieser Botschaft neue indirekte Steuern und das Tabakmonopol gefordert wurden. Bismarck wollte sich nur darum herumdrücken, offen zu erklären, zu welchem Zweck er das Geld haben wollte. Das war die einzige Ursache. Lange vor der Reichsrankenversicherung hatten viele Gemeinden bereits eine Zwangskrankenversicherung, ohne daß es ihnen eingefallen wäre, von Sozialreform zu reden. Noch ein anderer Zug machte sich bemerkbar. Die Industrie leerte bei ihrer rapiden Entwicklung das Menschenreservoir des platten Landes und schob die Invaliden, die Verletzten, die Krüppel dann wieder auf das Land zurück; hier fielen sie der Armenkasse zur Last. (Sehr richtig.) Deshalb regte sich überall in den Landgemeinden die Forderung, das Unterstützungswohnsitzgesetz<sup>12</sup> zu ändern, man verlangte, daß die Verletzten an dem Ort unterstützt werden sollten, wo sie verunglückt waren. Das ging aber auch nicht, weil die neu aufstrebenden Industriegemeinden bereits überlastet und verschuldet waren. Andererseits

<sup>9</sup> Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7.6.1871 (RGBl, S. 207); Abdruck: Nr. 13 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>10</sup> Cinquième Congrès socialiste international tenu à Paris du 23 au 27 septembre 1900, Paris 1901. S. 79-80.

<sup>11</sup> 33. Sitzung vom 25.1.1901 (Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 899-900).

<sup>12</sup> Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6.6.1870 (BGBl, S. 360), Abdruck: Nr. 78 Bd. 7, erster Halbband, der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

wurde wieder eine Änderung des Haftpflichtgesetzes vorgeschlagen, die den Industriellen nicht paßte. So kam es, daß 1879 der Zentralverband Deutscher Industrieller die Unfallversicherung forderte,<sup>13</sup> in der Absicht, vor der drohenden Änderung des Haftpflichtgesetzes geschützt zu sein (Sehr richtig.), das ihnen erheblich höhere Lasten aufgelegt hätte als eine allgemeine Unfallversicherung. Ein Mann, der nicht gerade bekannt ist wegen übergroßer Arbeiterfreundlichkeit, sondern als Schienenflicker und Steuerhinterzieher bekannt ist, Kommerzienrat Baare, legte 1880 dem Reichstag einen vollständigen Entwurf einer Unfallversicherung vor.<sup>14</sup> Im März 1881 ging dem Reichstag dann ein Regierungsentwurf über die Unfallversicherung zu, der im Lauf des Sommers verabschiedet wurde.<sup>15</sup> Aber das Zentrum brachte das Gesetz zu Fall; auf Betreiben Windthorst's war eine Resolution beschlossen worden, die die Regierung aufforderte, die bestehenden Haftpflichtversicherungsgesellschaften zu entschädigen.<sup>16</sup> Das ganze Gesetz wurde deshalb vom Bundesrat abgelehnt. Dann kam am 17. November die kaiserliche Botschaft,<sup>17</sup> die jetzt noch einmal erfand, womit die Gesetzgebung sich schon lange beschäftigt hatte. Sie soll den Anstoß zur Sozialreform gegeben haben, aber bereits 1867 forderten die Abgeordneten von Diest-Daber<sup>18</sup> und Brauchitsch<sup>19</sup> in einer Resolution<sup>20</sup> die Versicherung der Industriearbeiter; im selben Jahr Friedenthal<sup>21</sup> ein Hilfskassengesetz, 1869 traten Lasker<sup>22</sup>, 1870 Hirsch<sup>23</sup>, 1871 wieder Lasker<sup>24</sup>, Hammacher<sup>25</sup>, Bernuth<sup>26</sup> und Richter<sup>27</sup>,

<sup>13</sup> Gemeint ist wohl das Promemoria Louis Baares vom 30.4.1880 (vgl. Nr. 57 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>14</sup> Vgl. Nr. 131 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung. Der „Bochumer Gesetzentwurf“ wurde allerdings nicht in den Reichstag eingebracht.

<sup>15</sup> Zur Entstehung der ersten Unfallversicherungsvorlage vgl. Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>16</sup> Angenommen in der 61. Sitzung vom 15.6.1881 (Sten.Ber. RT 4. LP IV. Session 1881, S. 1784).

<sup>17</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>18</sup> Gustav von Diest (1826-1911), 1867-1869 Regierungspräsident in Wiesbaden, 1867-1874 MdR (konservativ).

<sup>19</sup> Heinrich von Brauchitsch (1831-1916), 1863-1871 Landrat in Genthin, 1867-1871 MdR (konservativ).

<sup>20</sup> Die beantragte Resolution lautete: *Den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzubereiten, durch welchen die das Vereinsrecht der Arbeiter bisher beschränkenden Ausnahmebestimmungen aufgehoben und zugleich Bestimmungen über Einführung von Fabrikarbeiterunterstützungs- und Pensionskassen nach Maßgabe der Knappschaftskassen getroffen werden* (RT-Drucksache Nr. 72). Abgelehnt am 14.10.1867 (Sten.Ber. RT des Norddeutschen Bundes 1. LP Session 1867, S. 411).

<sup>21</sup> Dr. Rudolf Friedenthal (1827-1890), Gutsbesitzer in Gießmannsdorf (Kreis Neisse), 1867-1881 MdR (freikonservativ).

Die beantragte Resolution lautete: *Den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, bei der mit tunlichster Beschleunigung im Weg der Bundesgesetzgebung erwarteten Reform des im Bundesgebiet bestehenden Gewererechts Bedacht zu nehmen (...) auf Bestimmungen über Einführung von Fabrikarbeiterunterstützungs- und Pensionskassen nach Analogie der Knappschaftskassen* (RT-Drucksache Nr. 124). Abgelehnt am 19.10.1867 (Sten.Ber. RT des Norddeutschen Bundes 1. LP Session 1867, S. 527).

<sup>22</sup> Dr. Eduard Lasker (1829-1884), Rechtsanwalt in Berlin, 1866-1884 MdR (nationalliberal/Liberale Vereinigung, Sezessionist).

Lasker hatte 1869 bei der Beratung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im Reichstag folgende Resolution beantragt: *Den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag*

1873 Schulze-Delitzsch<sup>28</sup> und Stumm<sup>29</sup> mit ähnlichen Anregungen hervor. Da ist es etwas dreist, von dem ersten Anstoß durch die kaiserliche Botschaft zu reden. (Lebhafte Zustimmung.)

Wenden wir uns nun von der historischen Entstehung der sozialen Gesetzgebung zu ihrem Sinn und Inhalt. Da ist zunächst die Krankenkassenversicherung. Ihr Grundzug war der Schutz der Armenkassen, nicht der Schutz der Arbeiter vor der Not. Die Krankenunterstützung wurde auf die Hälfte des Tagelohns, bei der Gemeindenkrankenversicherung sogar nur auf die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns bemessen, der an sich schon unter dem tatsächlichen Verdienst zurückbleibt, und die Hälfte davon reicht natürlich nicht aus, um die Familie mit einem Kranken zu erhalten. Nur 13 Wochen wird die Unterstützung gewährt. Die Organisation zeigte die ärgste Zersplitterung, kein einheitlicher Plan lag der Sache zugrunde, sondern man suchte das Bestehende weiter zu erhalten. So haben wir in bunter Zahl Gemeinde-

---

*in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbestimmungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbständigen Arbeitnehmer sowie die Beitragspflicht der Arbeitgeber regelt* (RT-Drucksache Nr. 144). Angenommen am 26.5.1869 (Sten.Ber. RT des Norddeutschen Bundes I. LP Session 1869, S. 1109).

<sup>23</sup> Der Abgeordnete Dr. Max Hirsch hatte 1870 in den Reichstag des Norddeutschen Bundes folgende Interpellation eingebracht: *Wird noch in dieser Session, gemäß der Resolution des Reichstags zu § 141 der Gewerbeordnung, der Entwurf eines Gesetzes, welches die Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter anordnet, dem Reichstag vorgelegt werden?* (RT-Drucksache Nr. 52 ad I). Beantwortet am 16.3.1870 (Sten.Ber. RT des Norddeutschen Bundes I. LP Session 1870, S. 317-319).

<sup>24</sup> Dr. Eduard Lasker brachte 1871 bei der Beratung des Haftpflichtgesetzes in den Reichstag folgende Resolution ein: *Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, jedenfalls in der nächsten Session, unter Mitteilung des bis dahin zu beschaffenden statistischen Materials, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter anordnet und die Beitragspflicht der selbständigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber regelt* (RT-Drucksache Nr. 76 ad I 2). Angenommen am 12.5.1871 (Sten.Ber. RT I. LP I. Session 1871, S. 654).

<sup>25</sup> Dr. Friedrich Hammacher (1824-1904), Bergwerks- und Hüttenbesitzer in Essen, 1869-1898 (mit Unterbrechungen) MdR (nationalliberal).

<sup>26</sup> August von Bernuth (1808-1889), Justizminister a. D. in Berlin, 1867-1889 MdR (national-liberal).

Die von Hammacher und von Bernuth ebenfalls bei der Beratung des Haftpflichtgesetzes eingebrachte Resolution lautete: *An den Herrn Bundeskanzler (sic!) die Aufforderung zu richten, Erhebungen zu veranstalten, welche die Grundlagen eines auf gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Körperverletzung und Tötung in ihrem Beruf beruhenden Gesetzes sowie die Bildung von allgemeinen Altersversorgungs- und Invalidenkassen umfassen* (RT-Drucksache Nr. 76 ad II). Angenommen am 12.5.1871 (Sten.Ber. RT I. LP I. Session 1871, S. 658).

<sup>27</sup> Eugen Richter stellte 1871 im Reichstag folgende Interpellation: *Ich ersuche den Herrn Reichskanzler um Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für den Erlaß eines Gesetzes über den Betrieb des Apothekergewerbs und eines Gesetzes über die gewerbliche Hilfskassen* (RT-Drucksache Nr. 62). Beantwortet am 11.11.1871 (Sten.Ber. RT I. LP II. Session 1871, S. 225-226).

<sup>28</sup> Vgl. Nr. 83 Bd. 5 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>29</sup> Vgl. Nr. 83 Anm. 3 Bd. 5 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

Bau-, Knappschafts-, Betriebs-, Ortskrankenkassen und freie Hilfskassen. Durch die Zersplitterung wurde die Versicherung zum Teil ganz lahmgelegt, die großen Ziele konnten nicht durchgeführt werden. Die Versicherung gegen die Krankheit wurde auch nicht auf alle Arbeiter, sondern lediglich auf die Industriearbeiter erstreckt, die Dienstboten und die Landarbeiter ließ man heraus. Wenn die Versicherung aber eine Wohltat ist, weshalb ließ man sie denn nicht den Landarbeitern zuteil werden? Es zeigt sich auch hier, daß es sich gar nicht um eine Wohltat für die Arbeiter, sondern um die Entlastung der städtischen Armenpflege handelt. 1892 kam die Reform und die Ausdehnung der Versicherung auf weitere Kreise.<sup>30</sup> Es wurde bestimmt, daß Arzt und Medizin in natura zu liefern seien, und das Verhältnis zur Berufsgenossenschaft wurde geregelt, aber die Versicherung wurde nicht auf alle Arbeiter ausgedehnt. 1895 waren 15 641 000 Arbeiter vorhanden, aber nur 7 525 524, also weniger als die Hälfte, gegen Krankheit versichert.

Nun soll eine neue Reform eingebracht werden.<sup>31</sup> Da ist es nötig, auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Es gibt Kreise, die für diese Reform bestimmte Ziele aufstellen, ohne daß sie selbst versichert sind oder je versichert sein werden. Es sind die Ärzte; in fast jeder ihrer Zusammenkünfte beschäftigen sie sich mit der Frage der Arbeiterversicherung; die Augsburger Ärzte haben sogar ein dickes Buch darüber herausgegeben, das in dem Satz gipfelt: Die Versicherung demoralisiert die Arbeiter und untergräbt die Existenz der Ärzte.<sup>32</sup> Dem Sinn nach hört man dasselbe sehr oft von Ärzten, immer wird es so dargestellt, als sei die Existenz der Ärzte durch die Krankenversicherung vernichtet. Es ist eigentümlich, daß sich gerade die Augsburger Ärzte da so hineinlegen, sie kennen die Kassen mit Selbstverwaltung doch nur vom Hörensagen. In Bayern waren unter den 4 832 Kassen 4 127 Gemeindekassen, 602 Betriebskassen und 3 Baukassen. Die eigentliche Krankenversicherung kennen also die Augsburger Ärzte aus eigener Erfahrung nicht. Sehen wir uns nun einmal die Statistik an. Seit 1894 ist die Zahl der Versicherten von 7 282 609 auf 9 520 763, also um 30,73 Prozent, gestiegen, die Zahl der Krankentage von 43 686 440 auf 64 916 827, also um 48,59 Prozent, das Arzthonorar von 22 209 891 M. auf 34 331 368 M., also um 54,58 Prozent gestiegen. (Hört! Hört!) 1894 erhielten die Ärzte für jeden Krankentag 50,8 Pf. Honorar, 1900 52,9 Pf. Da nicht für jeden Krankentag ein Arztbesuch anzunehmen ist, so muß man sagen, daß durchschnittlich so viel gezahlt wird, als die Ärzte sonst bei freier Praxis für die Behandlung derselben erhalten würden. Zumal wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der Kranken ohne Krankenversicherung in Armenpraxis behandelt werden müßte. Allerdings ist eine erhebliche Notlage in den Kreisen der Ärzte vorhanden, die Bevölkerung ist seit 1876 um 31 Prozent, also von 43 auf 56 Millionen gestiegen, die Zahl der Ärzte aber von 13 728 auf 28 174, also um 105 Prozent gestiegen (Hört! Hört!), da ist es begreiflich, weshalb sie immer mehr verproletarisieren. Aber es liegt keine Ursache vor, die Krankenversicherung so zu reformieren, daß sie zu einem Institut gegen die Proletarisierung der Ärzte wird. (Lebhafte Zustimmung.)

<sup>30</sup> Krankenversicherungsgesetz vom 10.4.1892; Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>31</sup> Dies führte zur Novelle des Krankenversicherungsgesetzes vom 25.5.1903; Abdruck: Nr. 117 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>32</sup> Ärztlicher Lokalverein Augsburg (Hrsg.), Der ärztliche Stand und die deutsche Arbeiterversicherung, Augsburg 1901.

Nun habe ich bereits erwähnt, daß speziell die Gemeindeversicherung immerhin einen wunden Punkt im Krankenversicherungsgesetz bildet. Durch die Gemeindeversicherung werden die betreffenden Versicherten auf dem gesetzlich zulässigen Minimum gehalten; die in den Gemeindeversicherungen zusammengeschlossenen Arbeiter haben selbst keinen Einfluß auf die Verwendung der Beiträge und sind ausgeschlossen vom Einfluß auf die anderen Versicherungsgesetze. Ich will hier einen kurzen Überblick geben über das eigenartige Wahlrecht, das dazu führt, daß ein Arbeiter mit im Reichsversicherungsamt sitzt, mit berät und an den Beschlüssen teilnimmt; es ist vielen Arbeitern unbekannt. Zu den Generalversammlungen der zur Wahl zugelassenen Kassen – das sind alle Zwangskassen und alle über den Wahlbezirk nicht hinausgreifenden freien Hilfskassen – wählen die Mitgliedervertreter. Diese Vertreter wählen einen Vorstand (Gemeindekrankenversicherungen haben keinen Vorstand und keine Generalversammlung); dieser Vorstand und Personen, welche für die in den Gemeindekassen versicherten Arbeiter von den unteren Verwaltungsbehörden ernannt worden sind, wählen Vertreter, welche bei den unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie bei der Durchführung der Invaliditätsversicherung mitzuwirken haben oder als Beisitzer bei den Rentenstellen zu fungieren haben. Diese Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden oder Beisitzer der Rentenstellen sind es, die den Arbeitervetreter in den Ausschuß der Invaliditätsversicherung, die die Beisitzer zu den Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung wählen, und endlich die Beisitzer bei diesen Schiedsgerichten wählen jene Vertreter beim Reichsversicherungsamt. Aber sie sind siebenmal gesiebt, bis sie schließlich bis in das Reichsversicherungsamt vordringen. Ich habe bereits gesagt, daß der Einfluß der Arbeiter für die Versicherten immerhin einen Vorteil hat, und zwar weil die Invaliditätsversicherung sich auch mit anderen Dingen als lediglich mit Rentenzahlen zu befassen hat und vielfach auf das Gebiet der Krankenversicherung übergreift. Wir sehen, daß im allgemeinen da eine besondere Rückständigkeit vorhanden ist, wo das Krankenkassenwesen wenig ausgebildet ist. Wir sind ja gewohnt, zunächst nach Osten zu blicken, wenn wir die Erscheinungen besonderer Rückständigkeit suchen. In Ostpreußen wird wenig geleistet in bezug auf Heilverfahren, Bekämpfung der Tuberkulose usw.; Ostpreußen hat wenig selbständige Krankenkassen und eine große Anzahl nicht versicherter Arbeiter, für die die unteren Verwaltungsbehörden die Ausschußmitglieder ernennen. Ich habe bei meinen Berechnungen als Einheit 100 000 gezahlte Wochenbeiträge genommen. In den Hansestädten werden 3 408 M. für 100 000 wöchentliche Beiträge ausgegeben, in Ostpreußen nur 614 M., das Königreich Bayern hat aber noch weniger, nämlich nur 558 M. für 100 000 gezahlte Beiträge ausgegeben, es bleibt also noch 56 M. hinter Ostpreußen zurück. Nun sind zwei Versicherungsanstalten in Bayern, die mehr leisten, nämlich Oberbayern und Mittelfranken. Hinter Bayern bleibt schließlich noch Westpreußen zurück, das nur 463 M. zahlt. Aber dieser reaktionärste Bezirk Preußens ist noch geradezu verschwenderisch gegenüber Niederbayern, das nur 30 Mark 22 Pfennige zahlt (Hört! Hört). Es fragt sich, ob nicht gerade die Gemeindekrankenversicherung in erster Linie beseitigt werden muß, und da habe ich aus ziemlich sicherer Quelle gehört, daß während man in Preußen mit der Gemeindeversicherung tabula rasa machen will, daß Bayern die Gemeindeversicherung als Reservatrecht betrachtet und daß das einer der Hauptgründe sein soll, weshalb jene seit Jahren versprochene Reform des Krankenversicherungsgesetzes immer noch aussteht.

Nun haben wir weiter die Unfallversicherungsgesetze, das Gewerbe-, das Bau-Unfallversicherungsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz für die Landwirtschaft, das See-Unfallversicherungsgesetz.<sup>33</sup> Ich will lediglich den Grundgedanken dieser Versicherungen hervorheben, der allgemein immer als ein so „humaner“ Gedanke gepriesen wird. Auf dem letzten internationalen Versicherungskongreß wurde wieder einmal mit diesem besonders „humanen“ Gedanken geprotzt, daß ein Unfall auch dann entschädigt wird, wenn er durch Verschulden der Arbeiter herbeigeführt ist; nur die direkt absichtlich herbeigeführten Unfälle sind ausgeschlossen, ebenso die Unfälle, die bei Begehung strafbarer Handlungen erfolgt sind.<sup>34</sup> Außerdem hat die Rechtsprechung noch einen anderen Ausweg gefunden, den des „Sich-Außer-Betrieb-Befindens“. Aber es steht diesen humanen Grundgedanken gegenüber die Tatsache, daß man den betreffenden Verletzten keineswegs den vollen Schadenersatz, sondern nur angeblich 66 2/3 % gewährt, in Wirklichkeit werden aber auch nicht immer diese 66 2/3 % des Schadens ersetzt. Sobald z. B. der Verdienst 1 500 Mark übersteigt, erreicht der Schadenersatz diesen Prozentsatz nicht. Bei den ländlichen Arbeitern wird der anzurechnende Arbeitsverdienst von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt, wobei derselbe ganz außerordentlich gering angenommen wird. Aber selbst wenn die 66 2/3 % erreicht werden, so kann man doch nicht annehmen, daß 33 1/3 Prozent sämtlicher Unfälle durch das Verschulden der Arbeiter herbeigeführt werden. So werden sämtliche Unfälle zunächst einmal entschädigt auf Kosten derjenigen, die zum Verschulden nicht beigetragen haben. Also nicht etwa die Unternehmer sind es, sondern die Krüppel, die Witwen und Waisen, die hier entbehren müssen, was man anderen zuwendet. Nun wird freilich mit dem Selbstverschulden ein eigenartiges Spiel getrieben. Alle zehn Jahre wird eine Zusammenstellung gemacht, in der sich eine ganze Reihe selbstverschuldeter Unfälle befindet.<sup>35</sup> Unter ihnen ist Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit als Hauptursache mit 20 Prozent unter den 29 Prozent sogenannter selbstverschuldeter Unfälle zu bezeichnen. Unter den ungeschickten Arbeitern spielen merkwürdigerweise die Greise von über 60 Jahren eine erhebliche Rolle. Betrachten wir nun die Unfälle nach ihrer geographischen Verteilung, so ergibt sich die eigenartige Erscheinung, daß die meisten Unfälle nicht etwa in industriellen Bezirken vorkommen. An der Spitze stehen vielmehr die Regierungsbezirke Gumbinnen und Niederbayern (Hört! Hört!), während das industrielle Rheinland einen sehr niedrigen Satz aufweist. Wir dürfen also wohl sagen, daß diese Unfälle auf den niedrigen Kulturzustand der betreffenden Gegenden zurückzuführen sind. Und da die Arbeiter an diesem niedrigen Kulturzustand keine Schuld haben, so kann man nicht von Selbstverschulden reden. Man braucht den Ausdruck nur, um es zu rechtfertigen, daß man dem Verletzten keinen vollen Ersatz für das gibt, was ihm an Lohn entgeht.

Ferner macht man immer einen Gegensatz zwischen Unfall und Berufskrankheit.<sup>36</sup> Ich halte die Berufskrankheiten für Betriebsunfälle und stehe mit dieser An-

<sup>33</sup> Vgl. Nr. 131 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>34</sup> (Georg) Zacher, Die Arbeiter-Versicherung in Europa, in: Internationaler Arbeiter-Versicherungs-Congress. Sechste Tagung Düsseldorf, 17. bis. 24. Juni 1902, Breslau/Berlin 1902, S. 49.

<sup>35</sup> Unfallstatistik für das Jahr 1897. Zweiter Teil. Erste Abteilung, in: Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, 2. Beiheft, Berlin 1900, S. 7\*.

<sup>36</sup> Die Abgrenzung von nicht entschädigungsfähigen Berufskrankheiten von zu entschädigenden Arbeitsunfällen ergab sich nicht aus dem Wortlaut der Unfallversicherungsgesetze,

schauung nicht allein, ein namhafter Gelehrter, Professor Lewin (recte: Lewin<sup>37</sup>), bringt in einem Artikel „Die Vergiftung in den Betrieben und das Unfallversicherungsgesetz“ den Nachweis, daß die Gewerbekrankheiten nichts anderes sind als eine häufige Wiederholung fortwährender Betriebsunfälle. (Sehr richtig!) Diese Art Betriebsunfälle gehören mit in die Unfallversicherung hinein, und den Hinterbliebenen derer, die an einer solchen Reihe von Unfällen zugrunde gegangen sind, gebührt mit Fug und Recht die Unfallrente.

Wenn nun auf der einen Seite von den kolossalen Entschädigungen gesprochen wird, welche das Unfallversicherungsgesetz den Arbeitern gebracht hat – es sind 1885–1900 insgesamt 592 740 000 M. an Entschädigungsgeldern ausgezahlt –, so muß man doch auf der anderen Seite sagen, was demgegenüber auf dem Schlachtfeld der Arbeit von Arbeitern an Leben und Gesundheit eingebüßt ist, und da sehen wir, daß diese 592 Millionen bezahlt wurden für 90 333 Todesfälle, für 30 566 dauernd und völlig erwerbsunfähig Gewordene, für 477 447 teilweise und dauernd erwerbsunfähig und für 317 619 vorübergehend erwerbsunfähig Gewordene. Die Verletzungen, die in den ersten 13 Wochen geheilt wurden, sind hier nicht mit eingerechnet, ebensowenig diejenigen Todesfälle, wo die See-Berufsgenossenschaften kein Sterbegeld zahlten, weil der Betreffende über Bord fiel und infolgedessen nicht beerdigt wurde. Also, auf der einen Seite kolossale Opfer an Leben und Gesundheit, auf der anderen Seite als Entschädigung nur einen Bruchteil des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung wird wieder ein anderes Verfahren eingeschlagen. Sie sehen daraus, wie buntscheckig die ganze Gesetzgebung ist. Die Krankenversicherung hat einen anderen Kreis Versicherter als die Unfallversicherung, und doch geht das Unfallgesetz von der Voraussetzung aus, daß jeder gegen Krankheit versichert ist. Viele Arbeiter sind gegen Krankheit und nicht gegen Unfall, andere gegen Unfall, aber nicht gegen Krankheit versichert. Statt eine Einheitlichkeit in die Versicherung hineinzubringen, experimentierte man fortwährend herum, und überall zeigt sich die Buntscheckigkeit. Zum Unfallversicherungsgesetz steigen die Verpflichtungen von Jahr zu Jahr, und als bei der letzten Reform eine Stärkung des Reservefonds beschlossen wurde, da liefen die Unternehmer dagegen Sturm, weil sie lieber die Zukunft auf Kosten der Gegenwart belasten wollten.<sup>38</sup> Bei der Invaliditätsversicherung, wo das Prämienverfahren besteht, hat sich in den letzten zehn Jahren bereits die Summe von 847 Millionen angesammelt, so daß dann nicht nur Deckung für die laufenden Verpflichtungen, sondern sogar eine reichliche Überdeckung vorhanden ist. Nun fragt es sich, was zu tun ist. Als vor der letzten Reform des Unfallversicherungsgesetzes diese Frage im Zentralverband Deutscher Industrieller diskutiert wurde, da war es der Herr Jen[c]ke, der den Ausspruch tat: Ja, wenn wir Tabula

---

sondern durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts; vgl. Nr. 293, Nr. 295, Nr. 306, Nr. 325. Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>37</sup> Dr. Louis Lewin (1850-1929), Arzt, Toxikologe, außerplanmäßiger Professor in Berlin; der hier zitierte Artikel erschien in: Deutsche Medicinische Wochenschrift 26 (1900), S. 317-320.

<sup>38</sup> Die Erhöhung des Reservefonds der Berufsgenossenschaften ging auf eine Initiative des Reichstags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novelle der Unfallversicherungsgesetze vom 30.6.1900 zurück; zu den Protesten der Berufsgenossenschaften dagegen vgl. Nr. 126 und Nr. 129 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

rasa (freien Tisch) hätten, würden wir vieles anders machen.<sup>39</sup> Ja, wenn selbst Herr Jen[c]ke einsieht, daß es viel besser gemacht werden kann, was hindert ihn denn dann, es besser zu machen? Die Krankenkassen haben für ihre laufenden Verpflichtungen vollauf Deckung, ebenso die Invaliditätsversicherung, nicht aber die Unfallversicherung. Nach meiner Meinung muß das Zahlen für die Unfallversicherung lediglich Sache des Betriebs sein, weil die Kosten des Betriebsunfalls unzweifelhaft zu den Betriebsunkosten mit hinzugerechnet werden müssen. Man könnte also die Unfallversicherung vorläufig aus der anderen herauslassen und darauf dringen, daß sie Deckung für ihre Verpflichtungen schafft und daß den Versicherten ein größeres Maß von Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im übrigen aber ist eine Vereinheitlichung der Versicherung anzustreben, weil ja eine Versicherung an sich die andere anschließt. Zunächst müßte die Krankenversicherung verallgemeinert werden, insofern, als sämtliche Arbeiter und die ihnen gleichstehenden Personen ihr unterworfen werden. Die Leistungen müßten höher werden als heute, diese Mehrbelastungen sind sehr wohl zu tragen, und sie müßten getragen werden, weil sie notwendig sind, denn es trägt doch nicht zur Genesung eines Kranken bei, wenn er während der Krankheit hungert und darbt; das muß er aber bei den gegenwärtigen Unterstützungsbeiträgen oder aber, wenn es wirklich gelingt, durch Schuldenmachen über die schwerste Zeit hinauszukommen, so ist der Rekonvaleszent gewöhnlich zu der Zeit, wo er sich auf ärztlichen Rat schonen soll, gezwungen, Überstunden zu machen, um Schulden zu decken. Von einer selbständigen Wöchnerinnenversicherung, wie sie auf der Frauenkonferenz angeregt wurde,<sup>40</sup> möchte ich abraten, weil wir schon zuviel Versicherungen haben. Wird die Wöchnerin nicht ausreichend gepflegt, so ist das ein Mangel des Krankenversicherungsgesetzes. Der Wöchnerin müßte eine ausgiebigere Unterstützung als jetzt zuteil werden. Man glaube nicht, daß sich durch die Erhöhung des Krankengelds in demselben Maß auch die Lasten steigern. Nur vielfach schreitet der Gesundungsprozeß viel schneller vorwärts, wenn der Arbeiter während seiner Krankheit ausreichend zu leben hat, als wenn er darben muß, und darum wird eine Erhöhung des Krankengelds vielfach eine Kürzung der Krankheitszeit zur Folge haben. Wenn die Versicherung einheitlich ist, wenn die Krankenversicherung in größeren Verbänden über weitere Kreise zusammengeschlossen ist, kann sie auch viel mehr zur Verhütung von Krankheiten tun.

Ebenso wie die Berufsgenossenschaften das Recht haben, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, sollte man auch den Krankenkassen das Recht geben, Krankheitsverhütungsvorschriften zu erlassen. (Sehr richtig!) Denn das Verhindern von Krankheiten ist viel billiger als das Heilen. (Sehr wahr!) Die Krankenversicherung könnte sehr viel zur Verhinderung der öffentlichen Gesundheitspflege beitragen, und in Ausübung dieses Ziels könnte auch den Ärzten eine standesgemäße Stellung eingeräumt werden. Man fürchtet vielfach von dem Ausbau der Versicherung eine Stärkung des bürokratischen Elements. Demgegenüber erinnere ich daran, daß einer der Zwecke des Ausbaus der Versicherungsgesetze die Bekämpfung der Sozialdemokratie war, und trotzdem konnte Bismarck nicht umhin, grade in dem Gesetz, wo am meisten zu tun ist, beim Krankenversicherungsgesetz, der Selbstverwaltung einen recht breiten Spielraum einzuräumen. Ja, warum haben Bismarck und Konsorten

---

<sup>39</sup> Vgl. Nr. 105 Anm. 10.

<sup>40</sup> Die zweite sozialdemokratische Frauenkonferenz hatte am 13. und 14.9.1902 ebenfalls in München getagt (vgl. Nr. 168 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

damals nicht den großen bürokratischen Apparat geschaffen, dessen Einführung man heute fürchtet? Doch nicht, weil es ihnen an böser Absicht gefehlt hat, sondern lediglich, weil sie sich bewußt waren, daß eine solche Versicherung ohne Mitwirkung der Versicherten gar nicht durchzuführen ist. Je größere Gebiete man der Versicherung überweist, desto mehr Spielraum muß man der Selbstverwaltung lassen. Sahen wir doch, daß diejenigen Versicherungsorganisationen, von denen die Arbeiter möglichst ausgeschlossen sind und wo man es mit dem bürokratischen Apparat versucht, viel teurer arbeiten und nur notdürftig das gewähren können, was das Gesetz vorschreibt. Und als wir seinerzeit bei der Beratung des Unfallversicherungsgesetzes verlangten, daß von vornherein die Berufsgenossenschaften einzugreifen haben, da waren es gerade die größten Verehrer der berufsgenossenschaftlichen Organisation, die sagten, das geht nicht, das muß den Krankenkassen überlassen bleiben, die beweglicher sind. Bei der Invaliditätsversicherung glaubt man sogar, daß der Organismus selbst nach dreizehnwöchentlicher Krankheit noch nicht eingreifen kann, weil er zu schwerfällig ist. Wenn er aber schon schwerfällig ist, so sollte man wenigstens vermeinen, daß er billig ist. Aber umgekehrt, die Verwaltungskosten sind ausnahmsweise hoch. Die Unfallversicherung verbraucht 13 ½ Millionen, die Invaliditätsversicherung elf Millionen, aber die Krankenversicherung nur zehn Millionen, obwohl die Krankenversicherung noch in ganz anderen Fällen einzugreifen hat. Ich weise nur darauf hin, daß sie nicht, wie die Unfallversicherung, ihre Renten durch die Post auszahlen läßt. Mißt man ferner die Verwaltungskosten an den Entschädigungsbeiträgen, so findet man, daß die Krankenversi[erung] 5,8, die Unfallversicherung 15,5 und die Invalidenversicherung 12,1 Prozent der Entschädigungsbeiträge als Verwaltungskosten verbraucht. Oder rechnet man nach Entschädigungsfällen, so kommt ein einziger Fall in der Krankenversicherung auf 2,51, in der Unfallversicherung auf 19,19, in der Invalidenversicherung auf 12,64 M. Also schon vom rein kalkulatorischem Standpunkt aus, hat man auf die Selbstverwaltung beruhende Form zu wählen, weil sie die billigste ist; aber auch aus idealen Rücksichten, damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Soll aber die Versicherung auf voller Selbstverwaltung beruhen, so fragt es sich, ob man dann den anderen Gesellschaftsklassen noch zumuten kann, Beiträge zu zahlen. Mit dem Beitragszahlen der anderen Klassen ist es eine eigentümliche Sache. Diese Unternehmerbeiträge, mit denen man so protzt, was sind sie? Zahlen die Unternehmer sie aus ihrer eigenen Tasche? Die Unternehmer klagen sehr oft über die hohen Kosten der Versicherungsgesetze, aber diese hohen Kosten haben die deutsche Industrie nicht heruntergebracht, im Gegenteil, gerade Bödicker [recte: Bödiker] hat auf dem letzten internationalen Versicherungskongreß darauf hingewiesen, daß seit Inkrafttreten der Versicherungsgesetze auch der große Aufschwung der Industrie einsetzte und daß dieser große Aufschwung nicht trotz, sondern wegen der Versicherungsgesetze eingetreten sei.<sup>41</sup> Nicht mit Unrecht nannte er die Unternehmerbeiträge den feststehenden Teil des Lohns. Bei einer auf Selbstverwaltung aufgebauten Versicherung werden die Arbeiter recht vorsichtig zu Werke gehen; es besteht doch jetzt schon oft eine große Neigung unter ihnen, da, wo wirkliche Kranke vorhanden sind, Simulanten zu suchen. (Sehr richtig!) Man wird

<sup>41</sup> Tonio Bödiker, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, in: Internationaler Arbeiter-Versicherungs-Congress. Sechste Tagung. Düsseldorf, 17. bis 24. Juni 1902, Breslau/Berlin 1902, S. 1-16.

den Arbeitern ohne Schädigung der Gesamtheit volle Selbstverwaltung gewähren können.

Es fragt sich weiter, ob die Versicherung auf weitere Gebiete auszudehnen ist. Wie ich schon in der Einleitung hervorgehoben habe, hat die Gesetzgebung schon teilweise das Existenzminimum anerkannt. Ferner ist es eine alte Erfahrung, daß, je teurer gewisse Übelstände den Menschen werden, sie um so mehr darauf versessen sind, dieselben aus der Welt zu schaffen. Eine ganze Reihe von Unfallverhütungsvorschriften wäre heute noch nicht erlassen, wenn wir nicht die Unfallversicherungsgesetze hätten. Verschiedene Vorschriften gegen die Feuersgefahr wären nicht da, wenn nicht die Feuerversicherung bestände. Darum eignen sich meiner Meinung nach gerade diejenigen Gegenstände, die man mildern, die man teilweise verhindern kann, am meisten zum Zweck der Versicherung. Und deshalb sollte die Kranken- und Unfallversicherung viel mehr ausgebaut werden zu einer Institution zur Verhinderung von Krankheit und Unfall. Wenn sich aber das Übel nicht verhindern läßt, soll dem davon Betroffenen wenigstens ausreichende Hilfe gewährt werden, damit er nicht nebenbei noch in Hunger und Armut verfällt.

Fragt man sich nun, auf welche Zweige die Versicherung ausgedehnt werden soll, so steht obenan die Arbeitslosigkeit, ein Übel, das die Armenkassen erheblich belastet, daß ebenso schlimm wirkt wie Krankheit und Invalidität, ja sehr oft Krankheiten verursacht. Ich habe bereits in der „Neuen Zeit“ nachgewiesen<sup>42</sup>, daß, wenn das Jahr 1895, in dem wir eine Arbeitslosenzählung<sup>43</sup> hatten, ein Durchschnittsjahr der Arbeitslosigkeit war, man an jeden Arbeitslosen pro Tag der Arbeitslosigkeit 2. M. zu zahlen hätte. Dazu würde eine Summe von etwa 220 Millionen erforderlich sein. Würde man nun  $\frac{1}{3}$  der Beiträge auf das Reich übernehmen,  $\frac{1}{3}$  auf die Arbeiter und  $\frac{1}{3}$  auf die Arbeitgeber, so hätten wir einen Beitrag zu erheben, der nur 15 Proz[ent] höher wäre als der zur Invaliditäts- und Altersversicherung. An der Finanzfrage würde also das Problem der Arbeitslosenunterstützung nicht scheitern. Dann aber wäre es auch möglich, daß wie die anderen Versicherungen als Hauptzweck den der Verhinderung haben, daß auch hier, sei es durch Inangriffnahme von Kulturarbeiten, sei es durch Verkürzung der Arbeitszeit, auf eine Verminderung der Arbeitslosigkeit hingewirkt werden könnte.

Ist nun eine solche Institution wünschenswert, und zwar zunächst vom Standpunkt der Arbeiter? Nach meiner Meinung liegt sie im Interesse der Arbeiter, weil diese durch nichts mehr geschädigt werden als durch Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit bringt die Arbeiter körperlich und geistig herunter, ein großer Teil der Vagabunden und der Leute, die buchstäblich im Kot der Landstraße umkommen, würden nicht so weit gesunken sein, wenn rechtzeitig vorgebeugt wäre. Aber auch als Klasse werden die Arbeiter durch die Arbeitslosigkeit geschädigt, sie hat eine chronische Lohnrückerei zur Folge, in vielen Unternehmungen sind am Schluß einer Krisis die Löhne ganz erheblich gesunken, obwohl keine plötzliche Lohnreduzierung stattgefunden hat, sondern einzig und allein durch die fortgesetzte Einstellung billiger Ar-

---

<sup>42</sup> Hermann Molkenbuhr, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, in: Die Neue Zeit 20/1 (1902), S. 533-537 und S. 558-565.

<sup>43</sup> Im Juni 1895 hatte eine Berufszählung und im Dezember 1895 eine Volkszählung stattgefunden. Dabei wurde auch nach aktueller Arbeitslosigkeit und deren Dauer gefragt; zu den Ergebnissen vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 111, Berlin 1899, S. 245-261.

beitskräfte (Sehr richtig.); diese chronische Lohndrückerei könnte verhindert werden, und es würden dann auch den Gewerkschaften manche Kämpfe erspart werden, durch die sie das zurückerobern müssen, was ihnen hierdurch entrisen worden ist. (Sehr wahr.) Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt aber auch im Interesse der Gesamtheit. Als in England beim Streit um den Zehnstudentag gesagt wurde, daß in anderen Ländern die Leute länger arbeiten würden, hielt Macaulay<sup>44</sup> dem entgegen: Die Länder mit der langen Arbeitszeit brauche man nicht zu fürchten, sie würden England nicht schaden; sollte England einmal von dem ersten Platz der Industrie verdrängt werden, so könne das nur geschehen durch ein Land mit einem kräftigeren und intelligenteren Arbeiterstand. Gerade durch die lange Arbeitszeit würden die Arbeiter entkräftet. Genau dasselbe gilt für die Arbeitslosigkeit, sie entkräftet den Arbeiter und bringt ihn körperlich und moralisch herunter. Wie geht man gegenwärtig mit der Arbeiterklasse um! Auf keinem Gebiet wird ein solcher Raubbau getrieben! (Sehr richtig!) Die Arbeitskräfte lassen sich ja leicht ersetzen. Würden die Großgrundbesitzer, die heute so verwegene Vorschläge wie die Erhebung der Freizügigkeit machen, einmal die Ursache der Landflucht untersuchen, so werden sie finden, daß es den Landarbeitern an dauernder Arbeit fehlt. Je mehr die Maschinen eingeführt werden, desto länger werden die Perioden der Arbeitslosigkeit. Will man dem entgegenwirken, so gebe man den Arbeitern wenigstens für diese Zeit ein Existenzminimum.

Für wesentlich halte ich es nun, daß die Versicherung selbst die Ursache zu wirtschaftlichen Reformen werden kann. Wir haben uns allerdings daran gewöhnt, daß wir England sklavisch nachahmen. England hat zuerst das Gebiet der Arbeitergesetzgebung betreten, und man glaubt, genauso wie in England müsse es auch anderswo gemacht werden. Aber wer weiß, ob die Engländer, wenn sie die Arbeitergesetze noch einmal schafften, wieder in derselben Weise vorgehen würden? Doch sei dem, wie ihm wolle, eine derartige Ausbreitung der Versicherung könnte der Ausgangspunkt zu wirtschaftlichen Reformen sein. Solange die Arbeiter allein die Lasten der Arbeitslosigkeit zu tragen haben, wird man sich allerdings schwerlich entschließen, ernsthafte Reformen in Angriff zu nehmen. Dann dürfen wir auch nicht außer acht lassen, wofür Neigung vorhanden ist. Wir müssen als Taktiker jede sich bietende Situation ausnutzen. Bei uns ist nun einmal die Versicherungsgesetzgebung ein Paradepony gegenüber dem Ausland geworden. Hier ist der Widerstand der Bürokraten keineswegs so stark wie auf anderen Gebieten, und deshalb sollten wir mit auf diesem Weg versuchen, eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden oder noch darüber hinaus zu erreichen. Haben wir zunächst als Basis eine Organisation, die alle Arbeiter umfaßt, so können sich nicht gut so mißliche Zustände wie in England entwickeln, wo leider die Arbeiter in zwei Teile gespalten sind, eine Aristokratie und eine an der Grenze des Lumpenproletariats stehende. Wir haben hier Maßnahmen zu ergreifen für die gesamte Arbeiterschaft. Da nun aber speziell für die Versicherung eine gewisse Neigung vorhanden ist, so müssen wir der Rechnung tragen. Glauben Sie nicht, daß bei der Vornahme der Arbeitslosenzählung auch die Ausdehnung der Versicherung auf dieses Gebiet bereits mit erwogen worden ist? Ich sprach mit dem Direktor des Statistischen Amtes von Scheele [recte: Scheel] darüber,

<sup>44</sup> Thomas Babington Macaulay (1800-1859), britischer Historiker, Dichter und Politiker. Molkenbuhr zitiert hier eine Rede Macaulays im britischen Unterhaus am 22.5.1846: vgl. Macaulays Rede über den Zehnstudentag, Bern 1905.

ob es nicht möglich sei, einmal eine allgemeine Lohnstatistik aufzunehmen. Da sagte er, möglich wäre das schon, aber das Reich könne doch nicht umhin, wenn schreiende Mißstände ermittelt werden, einzugreifen, und was solle das Reich dann tun? (Heiterkeit.) Da sehen Sie also, aus welchem Grund man vor Ermittlungen zurückscheut. Eine Arbeitslosenstatistik dagegen hat man veranstaltet, und deshalb sollte man auch hier vorwärtsdrängen.

Allerdings gibt es Leute, die einer Arbeitslosenversicherung sehr abgeneigt sind. Der freisinnige Abgeordnete Lenzmann<sup>45</sup> hat sie als „Prämie für Faulenzerei“ bezeichnet. (Hört! Hört!) So denkt ein Freisinniger über Arbeiter. Warum nennt er denn nicht auch die Feuerversicherung eine Prämie für die Brandstiftung? (Heiterkeit.) Mißbräuchen bei der Arbeitslosenversicherung könnte man leicht vorbeugen. Auch von einem Zwang zum Streikbruch kann keine Rede sein; das höchste, was man am Ende tun könnte, wäre die Entziehung der Unterstützung, und dann wäre der Versicherte gerade so weit, wie er jetzt ohne Versicherung ist. Weiter wird befürchtet, daß durch eine derartige Ausdehnung der Gesetzgebung auf andere Gebiete die Gewerkschaftsbewegung in ihrer Entwicklung gehindert werden könnte. Diese Befürchtung ist ungerechtfertigt; ich will lediglich darauf hinweisen, daß doch die Kranken- und Invalidenversicherung es keineswegs gehindert hat, daß die bestorganisierte Gewerkschaft in Deutschland, die der Buchdrucker, erhebliche Summen für die Kranken- und Invaliditätsversicherung ausgegeben hat. Noch ein anderes Beispiel: Zu den Zielen der Gewerkschaften gehört ja nicht allein die Arbeitslosenunterstützung, sondern auch Einflußnahme auf die Regelung der Arbeitszeit. Glaubt man nun etwa, daß durch den Erlaß der Bäckereiverordnung<sup>46</sup>, die eine gewisse Abkürzung der Arbeitszeit für die Bäcker mit sich brachte, die Gewerkschaftsbewegung der Bäcker gelitten hat? Nein, im Gegenteil, dadurch ist sie erst recht in Fluß gekommen. (Zustimmung.) Es wird immer für die Gewerkschaften ein Ansporn bestehen, ihren Mitgliedern mehr zu bieten, als durch die Gesetzgebung gegeben wird. Anders wäre es, wenn die eine Versicherung die andere ausschließen sollte, wenn die öffentlich rechtlich Versicherten nicht in privaten Versicherungen sein dürften und umgekehrt, dann würde allerdings eine Konkurrenz entstehen, die unter Umständen verhängnisvoll werden könnte.

Ich komme noch auf ein Gebiet der Versicherung, das in letzter Zeit viel diskutiert worden ist und das jetzt von der Zentrumsfraktion benutzt werden soll, gewissermaßen als Feigenblatt zu dienen für die Sünden, die das Zentrum am Zolltarif gegen das Volk begeht, nämlich die Witwen- und Waisenversicherung.<sup>47</sup> Diese Versicherung ist keine Erfindung des Zentrums. Früher hat bereits Stumm sehr auf die Einführung einer solchen Versicherung gedrungen,<sup>48</sup> und es ist wiederholt in den

<sup>45</sup> Julius Lenzmann (1843-1906), Rechtsanwalt in Lüdenscheid, seit 1893 (wieder) MdR (Freisinnige Volkspartei).

<sup>46</sup> Abdruck der Bäckereiverordnung vom 4.3.1896: Nr. 117 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung; zur Entstehung vgl. ebenda Nr. 78-79, Nr. 85, Nr. 92-96, Nr. 106, Nr. 108-109, Nr. 111-112, Nr. 116-120.

<sup>47</sup> Dies führte zu einer entsprechenden Bestimmung im Zolltarifgesetz vom 25.12.1902 („Lex Trimbom“); vgl. Nr. 71 und Nr. 74 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>48</sup> Karl Ferdinand Stumm hatte bereits 1869 bei der Beratung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund einen entsprechenden Antrag vorgelegt (vgl. Nr. 9 Bd. 6 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

Reichstagsresolutionen in diesem Sinn beschlossen worden.<sup>49</sup> Ganz gewiß ist es ungerechtfertigt, wenn die Witwe eines Arbeiters, der an einer Krankheit, die er im Arbeitsprozeß erworben hat, zugrunde gegangen ist, jetzt nach dem Tod ihres Manns nichts mehr erhalten soll. Aber ich habe bereits vorhin gesagt, daß man die Erwerbskrankheiten ruhig der Unfallversicherung zuschreiben soll; es ist auch die Notwendigkeit vorhanden, eine weitere Witwen- und Waisenunterstützung einzuleiten. Jedoch wäre ich geneigt, den Namen umzudrehen und lieber von Waisen- und Witwenversicherungen zu sprechen, weil die Waisen nach meiner Meinung in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Hier zeigt sich das Zentrum wieder einmal in seiner vollen Glorie. Nach Trimborns Vorschlag sollte die Witwe 100 M., jede Waise 33 M. erhalten. Wie sollen von einem so winzigen Betrag die Waisen leben? Würde man wenigstens das geben, was bei dem Tod eines Arbeiters durch einen Unfall jährlich gewährt werden muß. Wenn ein Jahresverdienst von 600 M. vorhanden war, so würden das 360 M. sein; es wären dann sofort 368 Millionen M. jährlich nötig. In der Versicherung darf man – und darin sehe ich ihren Vorzug gegen die Armenpflege – niemals die Bedürftigkeit in den Vordergrund stellen, sondern ein anderes erkennbares Moment. Es ist nun nicht gerechtfertigt, eine Witwe anderszustellen als eine andere Frau; nehmen wir an, zwei Frauen von demselben Alter arbeiten zu demselben Lohn in derselben Fabrik; nun ist die eine Witwe, und die andere war nie verheiratet, weshalb soll nun die eine aus dem Grund, weil sie Witwe ist, eine Unterstützung erhalten? Nicht die Witwen-, die Waisen- und Kinderversicherung ist die Hauptsache. Wenn der gesetzliche Ernährer des Kindes, auch des uneheleichen Kindes, stirbt, muß für die Waisen gesorgt werden. So kann auch der Kinderarbeit entgegengewirkt werden. Witwen mit zahlreichen Kindern werden durch die Waisenversicherung ja an sich schon bessergestellt. Wenn Arbeitsunfähigkeit bei einer alleinstehenden Witwe eintritt, dann muß die Invalidenversicherung entsprechend ausgebaut werden, weil sie hier einzutreten hätte. Während das Zentrum die Waisenversicherung in den Hintergrund schiebt, haben wir alle Ursache, sie besonders zu betonen, um so zu erträglichen Zuständen zu gelangen.

Wenn eine allgemeine Arbeiterversicherungsorganisation über das ganze Reich geschaffen wäre, so hätte man sich nicht darauf zu beschränken, sie nur den Buchstaben des Gesetzes ausführen zu lassen, sie müßte vielmehr weiter mitarbeiten an dem Ausbau des ganzen Versicherungswesens. So wie den Ortskassen eine gewisse Latitüde eingeräumt ist, so muß auch dieser allgemeinen Organisation die besondere Berücksichtigung örtlicher und gewerblicher Verhältnisse überlassen bleiben, ebenso die Sorge, neue Gebiete dem Versicherungswesen zuzuführen.

Ich habe Ihnen eine Resolution vorgeschlagen, die die Ausdehnung der Versicherung auf alle Kreise, die die Versicherung nötig haben, vorschlägt und ihre Ausdehnung auf alle Gebiete anregt, wo durch die Versicherung überhaupt etwas geholfen werden kann, die schließliche volle Selbstverwaltung für die Versicherten fordert. Ich bitte Sie, diese Resolution anzunehmen. (Stürmischer, lang anhaltender Beifall.)

Die Mittagspause tritt ein. Schluß ½ 1 Uhr.

<sup>49</sup> Zuletzt hatte der Reichstag am 12.1.1900 eine entsprechende Resolution des Abgeordneten Freiherr von Stumm angenommen (vgl. Nr. 71 Anm. 2 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

Nachmittagssitzung

2 ¼ Uhr. Den Vorsitz führt Vollmar.<sup>50</sup>

Die Versammlung tritt in die Diskussion ein über Punkt 5 der Tagesordnung: „Arbeiterversicherung“. Zur Debatte stehen außer der Resolution Molkenbuhr (106) die dazu gestellten Abänderungsanträge Hoch<sup>51</sup> (108), Bernstein<sup>52</sup> (111), Arons<sup>53</sup> (112) und Elm<sup>54</sup> (113), ferner der Antrag Windhoff<sup>55</sup> (109). Alle Anträge sind genügend unterstützt.

[...] *Kontroverse Debatte um die Frage der Organisation der Arbeitslosenversicherung. Annahme des geringfügig abgeänderten Antrag Molkenbuhr.*

<sup>50</sup> Georg von Vollmar (1850-1922), bayerischer Offizier a. D., Redakteur in München, seit 1893 Mitglied des bayerischen Landtags, seit 1890 (wieder) MdR (Sozialdemokrat).

<sup>51</sup> Gustav Hoch (1862-1942), Schriftsteller in Hanau, seit 1898 MdR (Sozialdemokrat). Hoch starb im Konzentrationslager Theresienstadt.

Hochs Antrag lautete: *108. Abänderungsantrag Hoch mit 19 Genossen zu Nr. 106: Unter Ziffer 4 statt der Worte: „Heranziehung aller Klassen zur Tragung der Kosten“ zu setzen „Deckung der Kosten durch eine progressive Einkommensteuer“; unter Ziffer 5 auf der ersten Zeile statt des Wortes: „Krankenversicherung“ zu setzen „Arbeiterversicherung“.*

<sup>52</sup> Eduard Bernstein (1850-1932), Journalist und Schriftsteller in Berlin, sozialistischer Theoretiker, Bernstein war 1901 aus dem Londoner Exil zurückgekehrt, seit 20.3.1902 MdR (Sozialdemokrat).

Bernsteins Antrag lautete: *Die Resolution 106 Absatz 1 so zu fassen: Die Versicherungsgesetze des Deutschen Reichs, die hauptsächlich erlassen wurden, die Armenkassen vor Überlastung zu bewahren und die den Unternehmern zufallende Schadenersatzpflicht zu mindern, genügen in keiner Beziehung den Anforderungen der Arbeiterklasse. Jedoch ist durch die Erfahrung der Beweis erbracht, daß mit der Versicherung allgemeine Übelstände bekämpft und deren schlimmste wirtschaftliche Folgen gemildert werden können.*

<sup>53</sup> Dr. Leo Arons (1860-1919), Physiker, (suspendierter) Privatdozent in Berlin.

Arons Antrag lautete: *Vor Punkt 7 der Resolution Molkenbuhr einzuschalten „Organisation des Arbeitsmarks“.*

<sup>54</sup> Adolf von Elm (1857-1916), Zigarrensortierer, Geschäftsführer der Tabakarbeitergenossenschaft in Hamburg, seit 1894 MdR (Sozialdemokrat).

Von Elms Antrag lautete: *In bezug auf Punkt 7 (Arbeitslosenversicherung) schließt sich der Parteitag den von dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß angenommenen Grundsätzen an. Zu den Stuttgarter Beschlüssen vgl. Nr. 117.*

<sup>55</sup> Karl Windhoff (1872-1941), Fliesenleger in Düsseldorf.

Windhoffs Antrag lautete: *Der Vortrag des Genossen Molkenbuhr über Arbeiterversicherung ist wenn möglich als Agitationsschrift zur Massenverbreitung geeignet herauszugeben und zu möglichst billigem Preis an die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen abzugeben.*

1903 [Februar]

Sozialpolitisches Flugblatt<sup>1</sup> Nr. 8 des Volksvereins für das katholische Deutschland

Druck

[Die Novellierung der Gesetzgebung zur Arbeiterversicherung brachte wesentliche Fortschritte, die detailliert dargestellt werden; die gemäßigten Vorschläge des Zentrums brachten für die Arbeiter mehr als die aussichtslosen der Sozialdemokratie; aufgrund der Aktivitäten des Zentrums steht eine Versicherung für Witwen und Waisen in Aussicht]

### Fortschritte auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung

Zu den wichtigsten neueren sozialen Reformen gehören in erster Linie die 1899 und 1900 geschaffenen Verbesserungen der Invaliden- und der Unfallversicherung, an deren Zustandekommen die Zentrumsfraktion den größten Anteil hat. Zwar bedeuten diese Versicherungsgesetze auch in ihrer jetzigen Form keineswegs den Abschluß der Fortschritte, zwar lassen sie noch immer vieles zu wünschen übrig, aber es ist mit dem Erreichten dem Arbeiterstand immerhin wieder ein wesentlicher Fortschritt gesichert, der mit Befriedigung verzeichnet werden kann.

#### 1. Das neue Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899<sup>2</sup> hat gegenüber dem früheren Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von 1889 eine ganze Reihe von Verbesserungen aufzuweisen, von denen wir nur die allerwichtigsten hervorheben wollen. Zunächst sind die Renten erhöht, indem bei der Invalidenrente der frühere Grundbetrag von 60 M. jetzt je nach der Lohnklasse von 60–100 M., die Altersrente von 110–230 (statt 106–191) M. steigt. Ferner ist die Wartezeit verkürzt, nämlich für den Bezug der Invalidenrente von 235 auf 200 Beitragswochen und für den Bezug der Altersrente von 1410 auf 1200 Beitragswochen. Auch ist die wichtige Änderung eingetreten, daß die Invalidenrente schon nach 26 Wochen der Erwerbsunfähigkeit gewährt wird, während sie früher erst nach einem Jahr eintrat. Eine weitere Verbesserung für die Arbeiter besteht darin, daß die Bewerbung um die Invalidenrente erleichtert ist. Wenn jetzt jemand Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente erhebt, so wird sein Anspruch zunächst von der unteren Verwaltungsbehörde oder einer besonderen örtlichen „Rentenstelle“ geprüft und begutachtet, und zwar unter Mitwirkung von (gewählten) Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber. Bei dieser Gelegenheit kann der Invalide persönlich seine Rentenansprüche vertreten, was für ihn ein großer Vorteil ist. Eine besonders wichtige Neueinrichtung sind endlich auch die „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“, wovon unten bei Erwähnung der Unfallversicherung noch die Rede ist.

Über „die wichtigsten Bestimmungen des neuen Invalidenversicherungsgesetzes“ vergleiche im einzelnen Flugblatt Nr. 16. Ausführlicher unterrichtet hierüber das

<sup>1</sup> Stadtarchiv Mönchengladbach Nachlaß Wilhelm Hohn 15/2/191, n. fol. Dokumentiert wird die Fassung von 1903.

<sup>2</sup> Abdruck: Nr. 70 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Schriftchen von Dr. Hitz: „Was jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muß“ (Preis 25 Pf., Verlag der „Germania“, Berlin). Ferner gibt eine Übersicht über die Stellung der Zentrumsfraktion zur Invalidenversicherung sowie Inhalt und Bedeutung des neuen Gesetzes: Heft 6 u. 7 der „Sozialen Tagesfragen“ (Preis 20 Pf.; Verlag der Zentralstelle des Volksvereins, M.-Gladbach).

Die Sozialdemokraten haben zwar auch für das neue Invalidenversicherungsgesetz gestimmt, sind indes noch bei jeder Gelegenheit bemüht, dem Zentrum die Schuld zuzuschreiben, daß „nicht genug Verbesserungen“ erreicht worden seien. Wenn das Zentrum darauf bestanden hätte, so hätte die Regierung noch mehr Reformen bewilligen müssen, weil sie sich in einer Zwangslage befunden habe. So behaupten wenigstens die Sozialdemokraten. Nun, die Regierung hatte in der Tat damals ein Interesse am Zustandekommen einer Reform, weil es sich um Ausgleichung der finanziellen Schwierigkeiten der verschiedenen Versicherungsanstalten handelte. Aber diese Ausgleichung wäre auch möglich gewesen durch eine Zusammenlegung der Anstalten in den Einzelstaaten (z. B. Preußen), was für die industriellen Arbeiter namentlich des Westens erst recht verhängnisvoll gewesen wäre. So hatte das Zentrum allen Grund zur Vorsicht, um nicht durch übereifriges „Festbleiben“ (nach sozialdemokratischem Muster) die ganze Reform zu gefährden oder Schlimmeres herbeizuführen. Auch mußte das Zentrum schon aus dem Grund von manchen weiter gehenden Forderungen Abstand nehmen, weil nicht einmal im Reichstag auf Annahme derselben zu rechnen war.

Was es übrigens mit manchen von den Sozialdemokraten geforderten „weiteren Verbesserungen“ auf sich hat, dafür nur ein Beispiel: Die Sozialdemokraten verlangten u. a. Gewährung der vollen Rente schon bei sogenannter Halbinvalidität, anstatt erst bei Verlust von zwei Dritteln der Erwerbsfähigkeit. Wohl hätte bei Übertragung der Invalidenversicherung auf die Berufsgenossenschaften (natürlich unter gleichberechtigter Mitverwaltung der Arbeiter), wie das Zentrum es erstrebte, bei Halbinvalidität die Hälfte der Rente gewährt werden können, da dann die Berufsinvalidität hätte berücksichtigt werden können. Bei der jetzigen Organisation der Invalidenversicherung war das indes nicht möglich. Bei Halbinvalidität aber schon die Vollrente zu gewähren, wie es die Sozialdemokraten fordern, war nicht nur absolut aussichtslos im Reichstag und Bundesrat, sondern hätte auch (wegen der dann notwendig werdenden höheren Beiträge) eine übergroße Belastung für die Arbeiter und eine Ungerechtigkeit gegen die nicht gelernten Arbeiter bedeutet. Denn was würde der Arbeiter, der überhaupt bloß 2–3 M. verdient, sagen, wenn der gelernte Arbeiter mit 6 M. Tagesverdienst schon bei Verringerung desselben auf 3 M. die volle Invalidenrente erhalten sollte!

## 2. Das neue Unfallversicherungsgesetz

vom 30. Juni 1903<sup>3</sup> hat den Arbeitern nicht minder erhebliche Verbesserungen gebracht wie das Invalidenversicherungsgesetz. Vor allem wurde die Unfallversicherungspflicht ausgedehnt auf eine ganze Reihe von Betrieben, die nach dem früheren Gesetz von 1884 davon befreit waren, so daß künftig die Vorteile der Unfallversicherung vielen gewerblichen Arbeitern (wie Brauern, Fleischern, Schlossern und Schmieden, Transport-, Holzarbeitern u. a.), ferner zahlreichen ländlichen Arbeitern, Bauar-

<sup>3</sup> Abdruck: Nr. 131 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

beitern und Seefischern etc. zuteil werden, die bisher davon ausgeschlossen waren. Auch bleibt nunmehr die Versicherung in Kraft, wenn ein Unfall den versicherten Arbeiter während häuslicher oder anderer Dienste trifft, zu denen er neben seiner sonstigen Beschäftigung vom Unternehmer oder dessen Stellvertreter herangezogen wird.

Manches ist ferner in der Art der Rentenberechnung und Rentenzahlung zugunsten der Arbeiter verbessert worden. Bei Festsetzung der Rente kommt z. B. nicht mehr wie bisher der 4 M. übersteigende Betrag des durchschnittlichen Arbeitstagelohns, sondern künftig erst der 1 500 M. übersteigende Betrag des letzten Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel in Berechnung. Als Mindestbetrag für die Rentenberechnung ist der ortsübliche Tagelohn allgemein (nicht bloß für die jugendlichen Arbeiter) eingesetzt. Die Rentenzahlung beginnt künftig, sobald der Verunglückte zwar so weit hergestellt ist, daß er kein Krankengeld mehr erhält, aber voraussichtlich noch über die dreizehnte Woche, vom Unfall an gerechnet, erwerbsunfähig bleiben wird. Statt kleinerer Jahresrenten, bis zu 15 Proz[ent] der Vollrente, kann auf Antrag des Entschädigungsberechtigten eine einmalige Kapitalabfindung gegeben werden. Das Recht zur Auszahlung einer Rente in Lebensmitteln statt in Geld ist eingeschränkt worden. Für solche Personen, die infolge eines Unfalls völlig hilflos geworden, so daß sie einer Pflege bedürfen, wird die Rente bis zum Betrag des vollen Arbeitsverdienstes erhöht. Weiterhin ist für die Hinterbliebenen Verunglückter durch das neue Unfallgesetz besser gesorgt.

Dem Unfallrentenbewerber ist jetzt eine zweiwöchentliche Frist gegeben, innerhalb welcher er sich über die zur Festsetzung der Rente benutzten Unterlagen protokollarisch äußern kann; auch ist ein ärztliches Gutachten bei dem den Verunglückten behandelnden Arzt oder einem von diesem bestimmten Arzt einzuholen. Wichtig ist die neue Bestimmung, daß eine andere Bemessung, insbesondere eine Herabsetzung einer endgültig festgestellten Rente nach Verlauf von zwei Jahren nur von Jahr zu Jahr und nach fünf Jahren nur durch schiedsgerichtliche Entscheidung möglich ist. Die Unfallverhütungsvorschriften sind schließlich wesentlich verschärft worden. Ganz besondere Bedeutung aber gewinnt das neue Unfallversicherungsgesetz endlich durch die Einrichtung von Schiedsgerichten für bestimmte Bezirke, welche dem Entschädigungsberechtigten, sofern er mit der ersten Rentenfestsetzung durch die Berufsgenossenschaft aus berechtigten Gründen unzufrieden ist, auch Gelegenheit zu mündlicher Aussprache bieten und so die Erledigung von Klagen in Unfallversicherungssachen sehr erleichtern. Diese Schiedsgerichte sind mit den bisher für die Invalidenversicherung zu dem gleichen Zweck bestehenden besonderen Schiedsgerichten vereinigt worden unter der Bezeichnung: „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“.

Inhalt und Bedeutung des Unfallversicherungsgesetzes findet eingehende Erklärung in Heft 23/24 der „Sozialen Tagesfragen“ (Preis 20 Pf.; Verlag der Zentralstelle des Volksvereins, M.-Gladbach).

Auch bei der Unfallversicherungsreform war dem Zentrum Vorsicht und Maßhalten geboten, sollte nicht die ganze Reform, wie es bereits 1897 einmal geschehen war, schließlich wieder durch die starke industriell-agrarische Gegenströmung vereitelt werden. Dies wäre zweifellos geschehen, wenn das Zentrum bei dieser Gelegenheit z. B. die Forderungen der Sozialdemokraten unterstützt hätte, daß die Unfallversicherung auf alle Arbeiter, auch im Kleingewerbe, Handel und in nicht gewerblichen Betrieben, ausgedehnt werde und daß als Unfallrente jedem Verunglückten der ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zustehende volle Schadenersatz geleistet werde. Von allen sonstigen Bedenken abgesehen, mußte das Zentrum schon deshalb

von einer Unterstützung dieser und anderer weitgehender sozialdemokratischer Forderungen absehen, um das neue Unfallgesetz überhaupt zustande zu bringen, dem ohnehin genug Schwierigkeiten entgegenstanden.

Eine Erhöhung des Maximalbetrags der Unfallrente, und zwar von  $66\frac{2}{3}$  auf 75 Proz[ent] des letzten Jahresarbeitsverdienstes (für die gänzlich Erwerbsunfähigen), hatte übrigens auch das Zentrum i[m] J[ahre] 1897 verlangt.<sup>4</sup> Da hierfür jedoch weder die Zustimmung einer Reichstagsmehrheit noch der Regierung zu erlangen gewesen wäre, so nahm das Zentrum bei der Novelle von 1900 von dieser Forderung vorläufig Abstand, um wenigstens andere Verbesserungen zu retten.

Die Sozialdemokraten haben überhaupt nach ihrer bekannten Manier sowohl bei der Invaliden- wie bei der Unfallversicherungsreform möglichst viele Anträge gestellt, möglichst viele Reden gehalten und möglichst viele Schwierigkeiten gemacht, selbst auf die Gefahr hin, daß die Gesetze daran scheiterten. Daß dies verhindert wurde, verdanken die Arbeiter lediglich der klugen Taktik des Zentrums.

Die bezüglichlichen Angriffe der Sozialdemokraten sind eingehend widerlegt in Heft 26 der „Soz[ialen] Tagesfragen“: „Ist das Zentrum arbeiterfeindlich?“ (Preis 30 Pf.; Verlag des Volksvereins, M[önchen]gladbach).

### 3. Eine Reform der Krankenversicherung

ist ebenfalls seit langem als dringend notwendig empfunden worden. Dem wiederholten Drängen des Reichstags, insbesondere des Zentrums folgend, hat nun die Regierung anfangs 1903 eine Novelle zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bzw. 10. April 1892 vorgelegt.<sup>5</sup> Die wichtigsten Verbesserungen dieser Novelle sind die Ausdehnung der Unterstützungsdauer auf 26 Wochen, wodurch zugleich die Erhöhung der Maximalgrenze für die Beitragssätze etc. notwendig wird sowie die Erhöhung der Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen.

Von einer gründlichen Reform des ganzen Krankenversicherungsgesetzes ist also bei dieser Novelle noch abgesehen. Der Regierung sind die Schwierigkeiten zu groß erschienen, was bei den verschiedenartigen Wünschen, welche bezüglich der Organisationsform und der Kompetenz der Kassenvorstände, der Ärztefrage etc. geäußert wurden, einigermaßen verständlich erscheint. Die Regierung hat jedenfalls ihr Wort, das sie bei der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz gegeben hat, noch in der letzten Reichstagssession einlösen wollen, nach welchem durch die Erhöhung der Unterstützungsdauer auf 26 Wochen der lückenlose Anschluß an die Invalidenversicherung geschaffen werden sollte.

Hoffentlich wird es gelingen, nicht nur diese Novelle zur Annahme zu bringen, sondern auch dem kleinen Fortschritt, den dieselbe wenigstens in einzelnen Punkten bedeutet, bald einen größeren folgen zu lassen. In dieser Hinsicht hat das Zentrum bei der Kommissionsberatung dieser Novelle die Regierungen durch eine Resolution aufgefordert: dem Reichstag tunlichst bald, wenn möglich in der nächsten Session, einen Geszentwurf zum Zweck einer eingehenden und gründlichen Reform des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen sowie zur Vorbereitung derselben den Vorständen der Krankenkasse und den Vertretungen des Ärztestandes Gelegenheit

<sup>4</sup> Dr. Franz Hitze am 25.1.1897 in der ersten Plenarlesung der dann gescheiterten Novelle des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Sten.Ber. RT 9. LP IV. Session 1895/1897, S. 4298).

<sup>5</sup> Dies geschah am 19.2.1903 (RT-Drucksache Nr. 870).

zur Geltendmachung ihrer Anschauungen und Wünsche zu geben und diesen, soweit möglich, gerecht zu werden.

#### 4. Eine Witwen- und Waisenversicherung

– die notwendige Ergänzung unserer Arbeiterversicherung – ist nunmehr der Verwirklichung endlich nähergerückt; denn bekanntlich müssen auf Antrag des Zentrums nach dem neuen Zolltarifgesetz bestimmte Mehrerträge aus den Zöllen auf Roggen, Weizen, Mehl, Vieh und Fleisch als Grundstock für eine solche Versicherung angesammelt werden, welche dann bis zum Jahre 1910 gesetzlich geregelt werden soll.<sup>6</sup> Damit ist auf dem Gebiet unserer Arbeiterversicherung ein bedeutsamer Fortschritt angebahnt, der in den Arbeiterkreisen freudig begrüßt werden kann. Liegt doch dem soliden Familienvater kaum irgend etwas mehr am Herzen, als daß im Fall seines vorzeitigen Tods Frau und Kinder einen gewissen Rückhalt haben; und der rechtliche Anspruch auf eine Witwen- und Waisenrente als eine wenn auch kleine, so doch sichere Beihilfe muß ihm schon zu großer Beruhigung gereichen.

Zunächst sollen die genannten Zollmehrerträge etwa sechs Jahre lang angesammelt und dann einschließlich der Zinsen als Reservefonds für die Witwen- und Waisenversicherung verwendet werden. Die nach dem Jahre 1910 eingehenden Mehrerträge sollen direkt dieser Versicherung dienen, die Zinsen des vorher angesammelten Fonds dagegen nur, soweit erforderlich, zum Ausgleich allenfallsiger Fehlbeträge, weil die Ausgaben dieser Versicherung ziemlich gleichmäßig sein werden, während die Zollmehrerträge alljährlich, je nach der Einfuhr, großen Schwankungen unterliegen. Nach einer vorsichtigen Berechnung dürften bis zum Jahre 1910 rund 400 Millionen Reservefonds angesammelt sein, welche einen jährlichen Zinsertrag von 14 Millionen Mark ergeben. Da nun für die Folge auf etwa 66 Millionen Mark Überschüsse zu rechnen ist, so ständen nach dem Jahre 1910 für die Versicherung, einschließlich der Zinsen, jährlich 80 Millionen Mark zur Verfügung. Damit könnte eine Witwen- und Waisenversicherung (die letztere selbstverständlich nur bis zum Beginn der Erwerbsfähigkeit der Waisen) sogar ohne weitere Beitragsleistung der Versicherten oder der Arbeitgeber durchgeführt werden.

Über die Art der Durchführung, auch über die Leistungen der Versicherung kann vorläufig noch nichts Bestimmtes gesagt werden. Wenn aber auch zunächst nur kleine Renten, etwa 80 M. für eine Witwe und 40 M. für jedes unversorgte Kind, gewährt werden könnten, wie u. a. vorgeschlagen wurde, so wird das immerhin eine nicht zu verachtende Beihilfe sein, die um so schätzenswerter ist, weil sie nicht als Wohltätigkeit, sondern aufgrund eines Rechtsanspruchs gewährt wird.

Der Haupterfolg besteht jedenfalls darin, daß der Plan einer Witwen- und Waisenversicherung endlich einmal aus dem Rahmen der bloßen Erörterung hinübergeführt worden ist auf den Boden der Verwirklichung. Diesen Erfolg kann vor allem das Zentrum für sich in Anspruch nehmen, und es kann stolz darauf sein.

Seit langen Jahren, insbesondere 1878, 1889, 1895/96, 1900, hat das Zentrum bei den verschiedensten Gelegenheiten seine Forderung einer Witwen- und Waisenversicherung zur Geltung zu bringen gesucht.<sup>7</sup> Alle diese Bemühungen waren jedoch ohne

<sup>6</sup> Gemeint ist die „Lex Trimborn“ (vgl. Nr. 71 und Nr. 74 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>7</sup> 1878: Gemeint ist die Unterstützung einer zuerst am 11.9.1878 eingebrachten Resolution des freikonservativen Abgeordneten Karl Ferdinand Stumm (RT-Drucksache Nr. 9), vgl.

Aussicht auf ein baldiges, praktisches Ergebnis geblieben, da bot im Jahre 1902 der neue Zolltarif bzw. die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen eine günstige Gelegenheit, ein solches herbeizuführen. Das Zentrum hat diese Gelegenheit von Anfang an nicht aus dem Auge gelassen, und wenn es auch, um endlich einmal zum Ziel zu gelangen, an seinen anfänglichen Forderungen manche Abstriche vornehmen mußte, das Ziel ist doch erreicht worden. Ja, es ist ein Verdienst des Zentrums, daß es nicht nach sozialdemokratischer Manier an dem einmal Geforderten hartnäckig festhielt, daß es vielmehr der Regierung etwas entgegenkam und so deren Widerstand beseitigte.

Seine langjährigen Bemühungen sollten das Zentrum aber auch vor dem Vorwurf schützen, daß es den Plan der Witwen- und Waisenversicherung deshalb mit dem Zolltarif in Verbindung gebracht habe, um seine angeblich „arbeiterfeindliche Haltung“ in der Zollfrage zu beschönigen. Zunächst hat das Zentrum durchaus nichts zu beschönigen; der neue Zolltarif dient nicht nur zum Schutz unserer Landwirtschaft, sondern auch – wie unzählige Male nachgewiesen worden ist – so sehr dem Interesse von Industrie und Gewerbe, und daher auch dem Interesse der Arbeiter, daß es einer Beschönigung gegenüber den Arbeitern nicht bedarf. (Vergl[ei]che) die Flugblätter Nr. 24 und 25.)

Wohl ist gesagt worden, die Verwendung eines Teils der Zollmehrerträge für diese Versicherung werde im scharfen Zollkampf versöhnend wirken. Das ist indes nur eine sich von selbst ergebende Nebenwirkung. Der Zweck, den das Zentrum durch die Verbindung dieses Antrags mit dem Zolltarif verfolgte, war der, bei dieser günstigen Gelegenheit die Frage der Witwen- und Waisenversicherung endlich in Fluß zu bringen. Sogar ein sozialdemokratischer Abgeordneter, Ledebour<sup>8</sup>, hat bei der zweiten Lesung des Zolltarifs im Reichstag am 21. November 1902 erklärt: „Wie die Verhältnisse bei uns in Deutschland liegen, ist die gegenwärtige Gelegenheit wohl die einzige, die sich vielleicht auf Jahre hinaus bieten wird, um überhaupt die Witwen- und Waisenversorgung zu regeln.“<sup>9</sup> Das Zentrum war es, welches diese Gelegenheit in geschickter und erfolgreicher Weise zugunsten des Arbeiterstands benutzt hat; und die Sozialdemokratie selbst, die doch nicht gegen den Zentrumsantrag zu stimmen riskiert hat, würde nicht nachträglich mit so heißem Bemühen diesen praktischen Erfolg abzuschwächen und als „Witwen- und Waisenverhöhnung“ herunterzureißen suchen, wenn es sich nicht tatsächlich um einen großen Erfolg des Zentrums handelte.

Somit sind also in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung wieder manche erhebliche Fortschritte erreicht bzw. angebahnt worden. Freilich bleiben auch noch viele Mängel und Lücken zu beseitigen; aber immerhin waren die bisherigen Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung bereits so hervorragend, daß unser Vaterland auf diesem Gebiet der Arbeiterfürsorge alle anderen Staaten übertrifft.

---

Nr. 46 Anm. 1 Bd. 6 der I. Abteilung dieser Quellensammlung; 1889: Ohne entsprechende Anträge zu stellen forderte Dr. Franz Hitze in der ersten Lesung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Errichtung einer Witwen- und Waisenversicherung (10. Sitzung vom 7.12.1888; Sten.Ber. RT 7. LP IV. Session 1888/1889, S. 178); 1895/96: am 28.1.1896 angenommene Resolution des Abgeordneten Dr. Franz Hitze und Genossen (RT-Drucksache Nr. 100); 1900: am 12.1.1900 abgelehnte Resolution der Abgeordneten Dr. Franz Xaver Schädler, Dr. Franz Hitze und Genossen (RT-Drucksache Nr. 321), vgl. Nr. 71 Anm. 2 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>8</sup> Georg Ledebour (1850-1947), Journalist in Berlin, seit 1900 MdR (Sozialdemokrat).

<sup>9</sup> Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 6512.

In der Krankenversicherung gab es Ende 1900 9 ½ Millionen Versicherte in mehr als 23 000 Kassen. Die Kassen hatten 156 Mill. M. Vermögen und gaben 1900 nahezu 158 Mill. M. für Krankheitskosten aus, in den 16 Jahren 1884–1900 insgesamt 1 523 Mill. M. Dazu sind den deutschen Bergarbeitern durch die Knappschaftskassen 1884–1900 im ganzen 155 Mill. M. zugeflossen. Die Beiträge werden zu  $\frac{2}{3}$  von den Arbeitern, zu  $\frac{1}{3}$  von den Arbeitgebern (mit Ausnahme der eingeschriebenen Hilfskassen, deren es 1 451 im Jahre 1900 gab) aufgebracht. Zu der Krankenversicherung haben die Arbeitgeber allein über  $\frac{1}{2}$  Milliarde beigetragen.

In der Unfallversicherung tragen die Arbeitgeber die Gesamtkosten. An Renten, für Heilverfahren etc. wurden im Jahre 1902 rund 107 Mill. M. ausbezahlt; die Entschädigungsbeiträge steigen stetig. 1886–1902 einschließlich betrug dieselben bereits über 800 Mill. M. In der Invalidenversicherung übersteigt die Zahl der Versicherten 12 ½ Millionen. Die Zahlungen aus reichsgesetzlichen Renten und die Beitragserstattungen betragen 1901 rund 98 Mill. M. 1891–1900 sind den Versicherten an Renten und Erstattungen zugeflossen 480 Mill. M. Zu diesen Renten sind vom Reich ca. 180 Mill. M. aufgebracht worden. Außer den reichsgesetzlichen Renten kommen den Knappschaftsmitgliedern noch die landesgesetzlichen zugute (1885–1900 mindestens 275 Mill. M.).

Für die Zwecke der gesamten Arbeiterversicherung kommt heute in Deutschland täglich rund 1 Million zur Verwendung. Bar ausgezahlt und in Reserve gelegt sind durch diese Versicherung für die deutschen Arbeiter heute 4 ¼ Milliarden Mark. Das alles ist vorzüglich dem energischen Eintreten des Zentrums zu verdanken, welches auch in Zukunft in erster Linie dafür sorgen wird, daß es an weiteren Fortschritten und Verbesserungen der Arbeiterversicherung nicht fehlen wird.

## Nr. 121

1903 März 1

Brief<sup>1</sup> des Unterstaatssekretärs Theodor Lohmann an den Pastor Dr. Ernst Wyneken

Eigenhändige Ausfertigung, Teildruck

[Lohmann hätte nicht geglaubt, daß Bismarck seine „staatssozialistischen Pläne“ durchsetzen könne; die Sozialreform wurde falsch angegangen und habe nur „Begehrlichkeiten“ geweckt]

Zunächst danke ich Dir herzlich für die Zusendung meines Briefs vom Jan[uar] 1881,<sup>2</sup> womit Du mir allerdings eine gr[oße] Freude gemacht hast. Bitte sage auch Lieschen<sup>3</sup> m[einen] Dank dafür, daß sie sich die gewiß nicht kleine Mühe des Abschreibens gemacht hat.

<sup>1</sup> BArch N 2179 [Lohmann] Nr.2, fol. 340-340Rs.

<sup>2</sup> In dem Brief vom 9.1.1881 hatte Lohmann über einen Besuch bei Reichskanzler Bismarck auf seinem Landsitz Friedrichsruh berichtet (vgl. Nr. 178 Bd. 2 und Nr. 197 Bd. 3 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>3</sup> Elisabeth (Lisbeth) Wyneken (1876-1959), Tochter von Ernst Wyneken.

Es ist doch eine eigene Sache, wenn man so nach 22 Jahren wieder liest, was einen damals zu Beginn einer ganz neuen Entwicklung für Gedanken bewegt haben. Es ist mir ja klar, daß ich mich damals in einer Beziehung geirrt habe, sofern ich nämlich mir nicht denken konnte, daß B[ismarck] seine ersten noch sehr bescheidenen staatssozialistischen Pläne gegen d[en] entschiedenen Widerspruch aller damals maßgebenden Parteien durchsetzen würde, weil ich den letzteren doch etwas mehr Rückgrat zugetraut hätte. Aber insofern stehe ich im wesentl[ichen] heute noch wie damals, als ich a[ls] ich a[n] d[er] Meinung festhalte, daß die Sozialreform damals nicht beim rechten Ende angefangen ist und ich einen gr[oßen] Teil der Misere, in der unsere innre Politik u[nd] namentlich unser Parlamentarism[us] jetzt stecken, dem Betreten dieses falschen Weges zur Last lege. Wir haben ja damals angefangen, die Begehrlichkeit geradezu großzuziehen, indem wir, statt die Rechtsordnung in einer den berechtigten Bestrebungen des Arbeiterstandes gerecht werdenden Weise umzugestalten, den letzteren durch Geschenke zufriedenzustellen suchten. Und jetzt gibt es keinen Stand u[nd] keine Gesellschaftsklasse, die nicht den Anspruch erhöhen, Geschenke v[om] Staat zu erhalten.

[...]

## Nr. 122

1903 April 30

### Beschluß<sup>1</sup> des Reichstags

Druck

[Der Bundesrat wird aufgefordert, ein einheitliches Arbeiterversicherungsgesetz auszuarbeiten]

[Die verbündeten Regierungen werden ersucht], in Erwägung darüber einzutreten, ob nicht die drei Versicherungsarten (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) zum Zweck der Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung in eine organische Verbindung zu bringen und die bisherigen Arbeiterversicherungsgesetze in einem einzigen Gesetz zu vereinigen seien.

---

<sup>1</sup> 302. Sitzung vom 30.4.1903, Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 9201. Der Antrag (RT-Drucksache Nr. 972) war vom Zentrumsabgeordneten Karl Trimborn und Genossen am letzten Tag der dritten Lesung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eingebracht worden. Die Annahme erfolgte laut Reichstagsprotokoll mit *Mehrheit*. Der Bundesrat beschloß am 6.10.1903 die Resolution dem Reichskanzler zu überweisen (§ 554 der BR-Protokolle). Graf von Posadowsky-Wehner verfügte am 19.6.1905 die *Ausarbeitung eines Arbeiterversicherungsgesetzes* (vgl. Nr. 125).

1903 September 18

Rede<sup>1</sup> des Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform Hans Freiherr von Berlepsch vor der Hamburger Ortsgruppe der Gesellschaft

Druck

[Trotz Steigerung der Löhne ist die materielle Lage der Arbeiterschaft ungenügend; eine verlässliche Lohnstatistik fehlt; für die Arbeiterjugend wird zu wenig getan; der gesetzliche Jugendarbeitsschutz ist unzureichend; das Koalitions- und Vereinsrecht muß verbessert werden; polizeiliche Unterdrückung stärkt die Sozialdemokratie, anstatt sie zu schwächen]

### I.

Wenn ich dem Vortrag, den ich vor Ihnen zu halten die Ehre habe, die Aufschrift gebe: Warum betreiben wir – wir d. h. die Gesellschaft für Soziale Reform und ihre Ortsgruppen – die soziale Reform, so bestimmte mich dabei die Absicht, den Versuch zu machen, durch Klarstellung der Motive, die uns treiben, der Ziele, die wir uns stecken, der Wege, die wir zur Erreichung dieser Ziele gehen wollen, den Widerstand, den die soziale Reform, so, wie wir sie verstehen, noch immer in den besitzenden und gebildeten Klassen findet, einigermaßen zu überwinden, den aktiven wie den passiven Widerstand, unter welchem letzterem ich die unbegreifliche Gleichgültigkeit verstehe, mit der weite Kreise dem Ringen der Lohnarbeiter nach einer besseren Existenz zusehen. Die Art dieses Widerstands und seine Begründung werde ich mir erlauben später mit einigen Worten zu berühren, jetzt lassen Sie mich beginnen mit einer Erläuterung dessen, was ich in meinem Vortrag als „soziale Reform“ verstanden wissen will.

Kurz ausgedrückt: Die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter. Ich weiß es wohl, man kann geben und gibt dem Ausdruck eine weiter gehende Bedeutung, ja, man wirft es uns oft genug vor, daß wir uns immer nur mit den Lohnarbeitern befassen, daß wir uns nicht auch mit den kleinen Unternehmern, dem Mittelstand, den Bauern und Handwerkern beschäftigen. Dem entgegne ich, daß, wenn die Gesellschaft für Soziale Reform sich nach ihren Statuten nur mit der die Lohnarbeiter betreffenden Reform befaßt, sie damit nicht sagt, daß es nicht ein berechtigtes Streben gäbe, die Lage des Mittelstands aufzubessern, den Mittelstand, d. h. hier den selbständigen, gewerblichen Mittelstand, leistungsfähig zu erhalten. Sie hält aber die erstere für die wichtigere, weil die Klasse der Lohnarbeiter die zahlreichste unserer Mitbürger ist und weil sie die ärmsten und elendesten Elemente der gewerblichen Bevölkerung mit umfaßt.

Man hört es häufig aussprechen: Dem Bauern, dem Handwerker, dem kleinen Kaufmann geht es ja weit schlechter heutzutage als dem Arbeiter. Dieser Satz ist nur richtig, wenn man den kleinen Unternehmer ohne Kapital und ohne Kredit oder mit schwachem Kapital und schwachem Kredit vergleicht mit dem gutgelohnten, qualifizierten Arbeiter, dem die schlechte Konjunktur weder den Lohn erheblich herabsetzt noch seine Arbeit nimmt. Klasse gegen Klasse gehalten trifft der Satz nicht zu,

<sup>1</sup> Erstveröffentlichung: Hans Freiherr von Berlepsch, Warum betreiben wir soziale Reform?, in: Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik 13 (1903/04), Sp. 1-7 und Sp. 25-32.

denn zu weit überwiegendem Teil besteht die Lohnarbeiterschaft aus den Proletariern, die ihren Lebensunterhalt nur durch ihrer Hände Arbeit, ohne Beihilfe aus Kapitalbesitz in irgendeiner Form, gewinnen können. Aus dem Stand des selbständigen kleinen Unternehmers kann einer noch tiefer fallen in den Stand des lohnarbeitenden Proletariers, unter diesem aber gibt es nichts mehr als die öffentliche Armenpflege oder Hunger, Krankheit und Tod.

Und dieser Klasse der Lohnarbeiter, der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen, gehören jetzt etwa 12 Millionen unserer Mitbürger an mit etwa ebensoviel Angehörigen, sie umfassen danach beinahe die Hälfte der Einwohner des Deutschen Reichs. Daraus erklärt es sich auch, daß die Gesetzgebung wie die öffentliche Meinung sich vorwiegend mit der Lage der lohnarbeitenden Klasse beschäftigen, ebenso wie zahlreiche Vereinigungen aller Art, wissenschaftliche, ethische und politische, Probleme der sozialen Reform in dem eben erörterten Sinne zu lösen suchen, so auch die Gesellschaft für Soziale Reform,

Ich darf es nicht übergehen, daß zu den angegebenen Gründen noch ein starker politischer hinzutritt, die Tatsache nämlich, daß ein sehr großer Teil der gewerblichen Lohnarbeiterschaft der Führung der Sozialdemokratie folgt, die der bestehenden Staats-, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung den Krieg erklärt, Klassenbewußtsein, Klassenabsonderung und Klassenkampf der Lohnarbeiter gegen alle anderen Bevölkerungsklassen zur Erreichung ihrer Ziele braucht und fördert. Hieraus erwächst für Verwaltung und Gesetzgebung des Staats wie für die Freunde der sozialen Reform eine große Zahl außerordentlich schwieriger Aufgaben, eine Komplizierung der Aufgaben der sozialen Reform mit wichtigen politischen Gesichtspunkten, wie sie bisher kein Zeitalter kannte. Der Ausspruch eines deutschen Staatsmanns, daß kein Gesetz erlassen werden könne und dürfe, bei dessen Beratung nicht die soziale Frage berücksichtigt worden ist, wird im allgemeinen als richtig anerkannt.<sup>2</sup> Die Tatsache, daß die Sozialpolitik einer der wichtigsten Teile unserer Politik – wie ich glaube, der wichtigste – geworden ist, trägt dazu bei, die Lohnarbeiterfrage in den Vordergrund zu schieben und die Beschäftigung mit ihr in erster Reihe allen denen aufzunötigen, denen die Geschicke des Vaterlands nicht gleichgültig sind und die nicht darauf Verzicht leisten, sich an deren Gestaltung nach bestem Wissen und Können zu beteiligen.

Wenn man sich die Aufgabe stellt, die Lage der Lohnarbeiter zu bessern, so ist man sich klar darüber, daß diese Lage schlecht oder doch ungenügend ist. Das wird nicht allseits anerkannt oder gelangt nicht allseits zum Bewußtsein. Es gibt Personen genug, die behaupten, die ganze Arbeiterbewegung sei das Werk politischer Agitatoren; Begehrlichkeit und Genußsucht, die in die Arbeiterschaft eingedrungen seien, wären die Hauptursachen der Unzufriedenheit, welche die Arbeiterschaft in Gegensatz bringe zu Staat, Regierung und Gesellschaft. Deshalb lohnt es sich, doch mit einigen Worten auf die Frage einzugehen, ob die Lage der Lohnarbeiter in Deutschland wirklich so unbefriedigend ist, daß die Forderung der sozialen Reform berechtigt oder gar dringend ist.

<sup>2</sup> Gemeint ist eine Äußerung des Reichskanzlers Leo von Caprivi am 28.2.1891 im Reichstag, in der dieser allerdings nicht von der „sozialen Frage“, sondern von der „sozialdemokratischen Frage“ sprach: *Es wird, solange ich die Ehre habe, an dieser Stelle zu stehen, kein Gesetz hier eingebracht werden, keine Maßregel vorgeschlagen werden, die nicht von dem Standpunkt geprüft worden ist: Wie wirkt sie auf die sozialdemokratische Frage ein?* (Sten.Ber. RT 8. LP I. Session 1890/1892, S. 1792).

Leider gibt es keine Lohnstatistik, die sicheren Aufschluß über die verdienten Löhne der Lohnarbeiter in Deutschland gäbe, noch weniger eine generelle Übersicht, aus der man ersehen könnte, ob die Einnahme des Arbeiters hinreicht, um sich und den Seinen ein verhältnismäßig behagliches Daheim zu schaffen, bei dem bei fleißiger Arbeit das ganze Leben nicht nur in dem Kampf um den notwendigsten Lebensunterhalt verbracht wird, ob sie nur hinreicht, um des Leibes Notdurft gerade zu befriedigen, oder ob sie auch dazu nicht genügt. Eine solche zusammenfassende Darstellung zu geben, die zur Zeit ihrer Veröffentlichung nicht schon veraltete Zahlen bringen würde, ist außerordentlich schwierig. Nur eine Stelle im Reich könnte sie bringen, nämlich die Abteilung für Arbeiterstatistik des kaiserlichen Statistischen Amts,<sup>3</sup> die neuerdings in so außerordentlich erfolgreicher und geschickter Weise die Fragen des Arbeitsmarkts und der Arbeitslosigkeit in Behandlung genommen hat unter gleichzeitiger Zuhilfenahme einer Reihe von Quellen, deren jede für sich allein ein zuverlässiges Bild nicht zu geben vermag. Hoffen wir, daß diese Stelle bald Zeit findet, sich mit der Frage des Arbeitereinkommens und des Arbeiterbudgets zu beschäftigen. Daß es ihr dann gelingen wird, die richtigen Wege zu finden, um zuverlässige Daten zu geben, bezweifle ich nicht. Bis dahin aber sind wir angewiesen auf die Publikationen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der Steuerveranlagung, die im Zusammenhang mit einer Reihe von Einzelangaben immerhin hinreichend sind, um die gestellten Fragen in größeren Umrissen allgemein zu beantworten. Um mehr kann es sich hier nicht handeln, ich würde sonst über den Rahmen eines kurzen Vortrags weit hinausgehen müssen.

Ich schicke voraus, daß ich sehr wohl weiß, daß die Lage der gewerblichen Lohnarbeiter im Lauf der letzten Jahrzehnte im ganzen besser geworden ist, für einzelne Gewerbe und für einzelne Kategorien von Arbeitern sogar erheblich besser geworden ist, ganz abgesehen von dem nicht hoch genug zu veranschlagenden Segen der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung. Das absolute, dauernde Elend hat erheblich abgenommen, es hat sich wesentlich in einige Zweige der Heimarbeit zurückgezogen. Das „dauernde“ sage ich, weil Krankheit und Arbeitslosigkeit das Elend auch dahin wieder mitbringen, wo bei regelmäßigem Verdienst eine ungenügende Ernährung der Arbeiterfamilie nicht mehr stattfindet. An dem allgemeinen Wachsen des Wohlstands hat auch die Arbeiterklasse in bescheidener Weise teilgenommen, wie sich das aus den Resultaten der Einkommensteuerveranlagung in verschiedenen Staaten des Reichs ergibt. In Preußen hatten im Jahre 1892 noch 70,27 %, im Jahre 1900 nur 62,41 % der Zensiten ein Einkommen von weniger als 900 M. In Sachsen hatten im Jahre 1879 noch 51,51 % weniger als 500 M. Einkommen, 1894 nur noch 36,59 %, 1900 nur noch 28,29 %. In den genannten Jahren hatten ein Einkommen unter 800 M. 76,39 %, 65,30 % und 55,69 %.<sup>4</sup> Die Tatsache bedarf eingehender Beweise nicht, sie wird nirgends mehr ernsthaft bestritten, auch von den Führern der Sozialdemokratie wird heute anerkannt, daß die Theorie von der fortschreitenden Verelendung der Massen nicht aufrechtzuhalten ist. Langsam und in kleinen Schritten steigt auch der Wohlstand der großen Menge, und ein nicht unerheblicher Teil der Kategorien, die noch vor 30 Jahren

<sup>3</sup> Diese 1902 errichtete Abteilung hatte die Aufgaben der 1892 geschaffenen Kommission für Arbeiterstatistik übernommen. Die Kommission für Arbeiterstatistik wurde in einen „Beirat“ umgewandelt.

<sup>4</sup> Anmerkung in der Quelle: (Werner) Sombart: *Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert*, S. 102.

nur das Existenzminimum verdienten, ist heute in die Klasse des Mittelstands mit auskömmlichem Einkommen aufgerückt.

Aber, so sehr wir diese Besserung begrüßen und so gern wir die Hoffnung hegen, daß sie ständig sich steigern wird, eine befriedigende Antwort auf die Frage nach der Lage der lohnarbeitenden Klasse gibt sie nicht. Ich gehe, und gewiß mit Recht, davon aus, daß diese Lage nicht schon befriedigend ist, wenn das Gesamteinkommen einer Arbeiterfamilie gerade die Ausgaben deckt, die zur Ernährung, Kleidung, Wohnung und zur Beschaffung der anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gemacht werden müssen, daß der Maßstab der allgemeinen Kulturverhältnisse, in denen wir leben, bei Beurteilung der Lebenslage auch des Lohnarbeiters angelegt werden muß, so wie das jeder andere für sich in Anspruch nimmt, so wie er im Staat und in der Gemeinde mit Recht angelegt wird, wenn es sich um die Normierung der Einnahmen derer handelt, die sich in den staatlichen oder kommunalen Dienst begeben. Daß wir hierbei nicht in Übertreibungen geraten können, dafür sorgen die Verhältnisse in ausreichendem Maß.

Auf die Frage nach der Lebenslage der Lohnarbeiter geben eine allgemeine Antwort die Resultate der Einkommenbesteuerung, die ich vorher als Nachweis für die langsame Besserung derselben anführen konnte. Nach ihnen beziehen heute noch in Preußen etwa 62,41 % der Zensiten ein Einkommen von unter 900 M. In Sachsen noch 28,29 % ein solches von unter 500 M., 55,65 % von unter 800 M. Daß die hier in Frage stehenden Zensiten zum größten Teil den Lohnarbeitern in Stadt und Land zuzurechnen sind, kann nicht zweifelhaft sein.

Die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben zwar kein unbedingt zutreffendes Bild über die Höhe der gezahlten Durchschnittslöhne, schon weil die Löhne über 5 M. täglich nur zu einem Drittel in Anrechnung gebracht werden, immerhin aber lassen sie erkennen, daß das Lohneinkommen eines sehr erheblichen Teils der gewerblichen Arbeiter unter 900 M. liegt. Nach den entsprechenden Angaben im Statistischen Jahrbuch von 1903 betrug z. B. der im Jahre 1901 verdiente Lohn in der Norddeutschen und der Süddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft je 695 und 634 M., in der Ziegelei 548 M., in der Tabak-Berufsgenossenschaft 519 M., in der Bekleidungsindustrie 657 M., in der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger 689 M., in der Hamburger Baugewerks-Berufsgenossenschaft 840 M., in der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 774 M., in der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft 845 M. Wie gesagt, wollte man sich auf diese Angaben allein verlassen, man würde fehlgreifen, wie man fehlgreifen würde, wenn man aus den Durchschnittssätzen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft von 1164 M., der Rheinischen und Westfälischen Hütten- und Montanwerks-Berufsgenossenschaft von 1301 M. und anderen auf die ökonomische Lage der einzelnen Arbeiter Schlüsse ziehen wollte.

Durchschnittslöhne geben überhaupt kein zutreffendes Bild, weil hohe und sehr hohe Löhne einer Minderheit dasselbe vollständig verschieben und die Lage der Mehrheit besser erscheinen lassen können, als sie es in der Tat ist. Aber es geht doch aus diesen Zahlen hervor, daß das Lohneinkommen einer nicht unerheblichen Zahl auch gelernter industrieller Arbeiter und auch in den Großstädten und Industriezentren mit ihren hohen Wohnungs- und sonstigen Preisen unter 900 M. liegt, wenn auch das Gros dieser Arbeiterkategorie mehr verdient. Einzelangaben, wie sie in Hirschbergs<sup>5</sup> Untersu-

<sup>5</sup> Dr. Ernst Hirschberg (1859-1906), seit 1898 Leiter des Statistischen Büros in Charlottenburg, seit 1903 Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin.

chungen über die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin (erschieden 1897), in den Berichten der Gewerkschaftskommission, in den Veröffentlichungen der Behörden über die Löhne der Bergarbeiter und in anderen Spezialberichten enthalten sind, bestätigen das.

Erheblich ungünstiger liegen die Verhältnisse der ungelerten Arbeiter, über welche die Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelöhne der gewöhnlichen Tagearbeiter, welche aufgrund des § 8 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter festgesetzt werden, insofern zuverlässige Auskunft geben, als aus ihnen der verdiente Tagelohn ersichtlich wird. Freilich aber wird nicht ersichtlich, an wieviel Tagen der einzelne oder die Gesamtheit eines Bezirks im Durchschnitt Arbeit gefunden hat.

Nach dieser im kaiserlichen Statistischen Amt nach dem Stand vom 1. Januar 1902 bewirkten Zusammenstellung erhebt sich der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher männlicher erwachsener Tagearbeiter nur in fünf Bezirken des ganzen Deutschen Reichs über 3 M., in Bremerhaven auf 3,60 M., in Bremen auf 3,50 M., in Helgoland auf 3,25 M., in Kiel auf 3,20 M., in Frankfurt a. M. auf 3,10 M. Dann folgen sehr wenige Großstädte und industrielle Ortschaften mit 3 M., zu ihnen gehört Hamburg. Das Gros der deutschen Großstädte und industriellen Zentren liegt zwischen 2 und 3 M., eine nicht unerhebliche Zahl erreicht aber doch nur 2 M. wie Posen, Stettin, Bromberg, Görlitz, Gleiwitz, Kattowitz, Aschersleben. Nehmen wir den Durchschnitt auf etwa 2,50 M. an, so ergäbe das bei 300 Arbeitstagen 750 M. Wohl gemerkt bei 300 Arbeitstagen! Wie viele aber davon ausfallen infolge von Krankheit und Arbeitsmangel, wissen wir leider nicht; sind es 50, was für längere Perioden wahrscheinlich eher zu niedrig als zu hoch ist, so fällt der Jahresverdienst auf 625 M.

Nicht günstiger oder noch ungünstiger als die ungelerten Arbeiter, die Tagelöhner, dürften mit wenigen Ausnahmen die Arbeiter und insbesondere die Arbeiterinnen der Hausindustrie stehen. Für die Berliner Konfektion sind ihre Verhältnisse durch die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1896 ans Licht gezogen worden.<sup>6</sup> Bei 12 bis 17 Stunden täglicher Arbeitszeit werden 10 bis 15 M. wöchentlich verdient. Das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts berichtete im August 1896:<sup>7</sup>

„Aufgrund der stattgehabten Ermittlungen hat das Einigungsamt die Überzeugung gewonnen, daß tatsächlich in dem Industriezweig der Herren- und Knabenkonfektion Mißstände bestehen, indem die gezahlten Löhne auf ein Niveau gesunken sind, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrebter fleißiger Arbeit nicht ermöglicht.“

Anderwärts sieht es nicht viel besser aus. Nur selten erhebt sich der Tagesverdienst eines Heimarbeiters über 2 M., sehr häufig sinkt er erheblich darunter, am tiefsten in den abgelegenen Höhenlagen, wo die Hausweberei, die Holzschnitzerei, die Besenbinderei, die Spielwarenindustrie, die Knopfindustrie und andere Betriebe eine verarmte Bevölkerung kärglich ernähren. Das Bild, welches Gerhard Hauptmann uns in seinen „Webern“ vorführt, ist noch heute nicht unzutref-

<sup>6</sup> Vgl. Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittlungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion, Berlin 1896 (= Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 10).

<sup>7</sup> Anmerkung in der Quelle: (Ernst) Hirschberg: *Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, 1897.*

fend.<sup>8</sup> Wochenverdienste einer ganzen Weberfamilie von 6 bis 8 M. im Eulengebirge, von 8 bis 10 M. im Eichsfeld gehören nicht zu den Seltenheiten.

Und nun ist ein wichtiges Moment zu beachten, daß nämlich Tagesverdienst nicht Jahresverdienst, nicht regelmäßiges Einkommen bedeutet. Mit dem Augenblick, wo der Arbeiter erkrankt, tritt anstelle des Lohns das geringe Krankengeld, mit dem Augenblick, wo Arbeitslosigkeit eintritt, wo die Furie der Krisis vernichtend durch das Land schreitet, tritt an Stelle des Lohns: nichts. Und dieser Fall ist leider kein Ausnahmefall.

Die beiden Erhebungen über die Arbeitslosen am 14. Juni und am 2. Dezember 1895 ergaben für 28 Großstädte über 100 000 Einwohner 2 333 671 Arbeitnehmer aller Art und am 14. Juni 78 911, am 2. Dezember 116 801 arbeitsfähige Arbeitslose, pro 1 000 Arbeitnehmer 33,8 und 50,1.<sup>9</sup>

Die Tage der Krankheit und der Arbeitslosigkeit treffen alle Arbeiter der drei Kategorien, die gelernten, die ungelernten und die Heimarbeiter, die letzteren, die am schwächsten gelohnten, am stärksten, weil sie bei herabgehender Konjunktur schneller außer Beschäftigung kommen als die ersteren, deren Beschäftigung mit Rücksicht auf die Verzinsung und Amortisation des in der Fabrik und in den Maschinen angelegten Kapitals so lange wie möglich aufrechterhalten wird. Daß sie aber auch bei dem gelernten Arbeiter erheblich genug ins Gewicht fallen können, geht daraus hervor, daß nach dem Rechenschaftsbericht des Verbands der deutschen Buchdrucker im Jahr 1902 auf jedes Mitglied des Verbands 31 Tage Arbeitslosigkeit und 12 Tage Krankheit entfielen.

Das Moment der Berufskrankheit bedürfte eigentlich auch eingehender Behandlung bei Beurteilung der Lage der Lohnarbeiter. Wenn ich davon absehe, so geschieht es wegen Mangels an Zeit. Ich will nur kurz erinnern an die Verheerungen, welche giftige Stoffe, wie Phosphor und Blei, welche Staub, Hitze, Zug und Kälte unter den Arbeitern anrichten, wie übermäßige Anstrengung schwächend namentlich auf den weiblichen Organismus wirkt.

Nun nehmen wir einmal an, ein Arbeiter der Großstadt, der eine Familie von fünf Köpfen, Frau und drei Kinder hat, die noch nicht arbeiten können, verdiene ständig pro Jahr 900 M., so würde sich sein Budget ungefähr so gestalten:

200 M. für Wohnung (denn in der Großstadt wird eine Stube und eine Kammer selten billiger sein), 500 M. für Nahrung, 100 M. für Kleidung, 50 M. für Heizung und Beleuchtung, gibt 850 M., bleiben ihm 50 M. für andere Ausgaben, Beschaffung von Hausgerät, von Schulbedürfnissen der Kinder, für Arzt und Apotheke im Falle der Erkrankung der Frau und der Kinder, eventuell für Fahrten von und nach der Fabrik und alles andere.

Er hat also nur so viel, kaum so viel, daß er die dringendsten Bedürfnisse der Familie decken kann. Zweifellos gibt es besser situierte Arbeiter, zweifellos aber gibt es mehr schlechter situierte Arbeiter, so daß es doch einigermaßen kühn erscheint, im allgemeinen von übertriebenen Lohnforderungen der Arbeiter, von Begehrlich-

<sup>8</sup> Gerhart Hauptmann (1862-1946), Schriftsteller in Agnetendorf (Kreis Hirschberg). Die Aufführung des Dramas „Die Weber“ über den Aufstand schlesischer Weber von 1844 war am 3.3.1892 vom Berliner Polizeipräsidenten untersagt worden, das preußische Oberverwaltungsgericht hob das Verbot am 2.10.1893 wieder auf. Eine öffentliche Aufführung fand erst am 25.9.1894 statt.

<sup>9</sup> Anmerkung in der Quelle: *Hirschberg a. a. O.*, S. 201.

keit und Genußsucht als den Verursachern der Arbeiterbewegung unsrer Zeit zu sprechen.

Wer die Augen nicht absichtlich vor fremder Not verschließt, wie das leider oft genug geschieht, um sich die Freude am eigenen Wohlbefinden nicht zu stören, der muß anerkennen, daß ein großer Teil der Lohnarbeiterschaft in unzureichenden materiellen Verhältnissen, ein nicht unerheblicher Teil in Not und Elend lebt, im vollsten Sinne des Worts, in der täglichen Sorge um die Beschaffung des Unentbehrlichen an Nahrung, Kleidung, Wohnung für sich und die Seinen. Und wie immer folgt auch hier dem materiellen Elend das moralische. Wissen wir nichts von Wohnungselend und seinen Folgen, von dem Zusammenpferchen der Menschen in ungesunden kleinen Räumen, von dem Schlafburschenunwesen, von den sittlichen Gefahren, die für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts aus diesen Zuständen erwachsen, wissen wir nichts von dem Trinkerelend, diesem grauenhaften Begleiter des Wohnungselends, und wissen wir nicht, daß es vorzugsweise das Proletariat der Lohnarbeiter ist, bei dem sie ihre Stätten aufschlagen? Gottlob, in unserer Zeit wird das öffentliche Gewissen diesen Zuständen gegenüber wach; zur Beseitigung des Wohnungselends der großen Städte und der Industriebezirke ist viel geschehen, auch dem Trinkerelend bemüht man sich redlich zu steuern, aber über die ersten Anfänge ist man doch noch nicht weit hinaus gekommen. Verheerend wirken diese sittlichen Mißstände auf das Familienleben, die Kinder und Jugendlichen.

Ich will nicht oft Geschildertes wiederholen; besonders die Kinderfrage ist ja ganz neuerdings durch die segensreiche Agitation des Lehrers Agahd<sup>10</sup> und das dankenswerte Vorgehen der Reichsregierung gegenüber der gewerblichen Ausnützung der Kinder in das Licht der Öffentlichkeit gerückt worden.<sup>11</sup> Nur über die jugendlichen Arbeiter und deren Mütter lassen Sie mich einige Worte sagen, weil die Gesellschaft für Soziale Reform für sie eine Änderung der bestehenden Gesetze für unmittelbar dringend ansieht.

Man klagt viel und eindringlich über die zunehmende Verrohung der Jugend, und man hat recht mit diesen Klagen. Die Kriminalstatistik liefert hierfür erschreckende Beweise.

Während trotz der eingetretenen starken Bevölkerungszunahme die Zahl der Zuchthäusler gegenüber dem vor 20 Jahren erreichten Bestand absolut um mehr als 40 % zurückgegangen ist, hat die Zahl der Bestrafungen Jugendlicher absolut wie relativ eine fortwährende Steigerung erfahren.<sup>12</sup> Es werden jetzt in einem Jahr beinahe 50 000 Personen im Alter von 12–18 Jahren gerichtlich bestraft. „Während im Jahr 1882 auf 100 000 der jugendlichen Zivilbevölkerung erst 568 Verurteilungen entfielen, waren es im Jahr 1899 über 700. Der größte Teil entfällt auf Diebstahl und

<sup>10</sup> Konrad Agahd (1867-1926), seit 1890 Volksschullehrer in Rixdorf (heute Berlin). Durch umfangreiche Publikationstätigkeit wurde Agahd zur herausragenden Figur der deutschen Lehrer im Kampf gegen die Kinderarbeit, vgl. insbesondere Konrad Agahd, *Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder*, Bonn/Berlin/Leipzig 1897; ders., *Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland*, Jena 1902; vgl. Nr. 87 und Nr. 166 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Gemeint ist das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30.3.1903 (Abdruck: Nr. 175 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung). Dieses Gesetz regulierte erstmals die Kinderarbeit außerhalb von Fabriken.

<sup>12</sup> Anmerkung in der Quelle: *Entnommen aus „Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik“ von Arthur Dix, 1902.*

Unterschlagung. Aber Hand in Hand mit der Zunahme der Bestrafungen Jugendlicher geht auch die der Bestrafungen wegen Körperverletzung. Auf 1000 Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 1882 kommen 110 wegen Körperverletzung, im Jahr 1899 bereits 191.“

Auch die Rückfälligkeit der Jugendlichen liefert erschreckende Zahlen. Im Jahr 1899 gab es bereits 9000 Personen zwischen 12 und 18 Jahren, die mindestens zum zweiten Mal bestraft wurden.<sup>13</sup>

Wir sehen, man klagt mit Recht über die zunehmende Verrohung der Jugend. Wir werden uns aber doch auch gewissenhafterweise fragen müssen, woher kommt sie denn, und woher kommt es denn, daß die jugendlichen Übeltäter sich fast ausschließlich oder doch vorzugsweise aus den Kreisen des Proletariats rekrutieren? Die Antwort ist nicht schwer zu finden. Das Kind wird mit dem vollendeten 14. Lebensjahr der Fabrik überwiesen, es verdient Geld, welches es wenigstens zum Teil zur Befriedigung von Genüssen verwenden kann und verwendet, die ihm körperlich und sehr oft sittlich verderblich sind. Vater und Mutter sind tagsüber in der Arbeit, von Beaufsichtigung und Erziehung ist kaum die Rede und kann kaum die Rede sein, wenn die Familie des Abends übermüdet in enger, überfüllter Wohnung zusammentritt, und tagsüber ist das Kind ohne Schutz und Wehr den schlechten Einflüssen überlassen, die das Leben und die dem Zufall unterworfenen moralischen Beschaffenheit der Gefährten in der Arbeit mit sich bringt.

Dies traurige Bild ist ja gottlob nicht überall zutreffend, daß es aber für Tausende von Kindern, namentlich in der Großstadt, zutrifft, das ist gewiß. Sind diese Kinder moralisch verantwortlich zu machen, wenn sie dem Verbrechen anheimfallen, sie, denen so oft die liebende Hand der Mutter fehlt, um sie auf dem rechten Weg zu halten, die von der bewahrenden, sittlichen Kraft des Familienlebens nichts empfinden? Ich meine, die Antwort kann nur nein lauten, wenn auch der Richter verurteilen muß. Die Sünde dieser Kinder lastet auf dem Gewissen der Gesellschaft, auch auf unserem Gewissen, die wir hier versammelt sind, sie schreit laut nach Hilfe, und wir müssen bekennen, daß das Wenige, was bisher geschehen ist, wie der Tropfen auf dem heißen Stein verdunstet. Hie und da wohl ein redliches Bemühen religiöser oder humaner Vereine, hie und da ein Ansatz, den Jugendlichen nach getaner Arbeit ein behagliches Heim und anständige Erholung zu bieten (Volksheim in Hamburg<sup>14</sup>), dem großen Bedürfnis gegenüber aber sind diese Leistungen Tropfen auf dem heißen Stein.

Und wie langsam geht es voran mit dem Mittel, das nach Lage der Dinge zurzeit als das wirksamste anzusehen ist, mit der Fortbildungsschule. In Berlin besuchten im Jahr 1901 etwa zwei Fünftel der Jugendlichen die an sich vortrefflichen Fortbildungsschulen, die sie besuchen müßten, wenn sie obligatorisch wären.<sup>15</sup> Gewiß gibt es auch erfreuliche Resultate. In Hamburg hat die Zahl der Besucher des Winterkurses der gewerblichen Schulen zugenommen von 428 im Jahr 1865 bis 6808 im Jahr 1901/02. Der Gesamtzustand aber des Fortbildungsschulwesens im Deutschen Reich ist unzureichend.

<sup>13</sup> Anmerkung in der Quelle: *A. a. O.*, S. 10.

<sup>14</sup> 1901 in Hamburg in Anlehnung an die englische Settlementsbewegung gegründete sozialpädagogische Einrichtung mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit. Initiatoren des Vereins „Volksheim“ waren der Hartgummiindustrielle Dr. Heinrich Traun und der Theologe Walter Classen.

<sup>15</sup> Anmerkung in der Quelle: *A. a. o.*, S. 47.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen, welche der Ausnützung der Arbeitskraft der Jugendlichen eine Grenze setzen, sind völlig unzureichend, wenn man die Seite ihrer sittlichen Ausbildung ins Auge faßt. Im wesentlichen wollen jene ja auch nur die Gefahren mildern, welche der Gesundheit der Jugendlichen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, sie verbieten oder begrenzen der Zeit nach die Beschäftigung in ungesunden Betrieben, sie begrenzen die Arbeitszeit überhaupt auf 10 Stunden, ungenügend schon im Hinblick darauf, daß der Begriff des Jugendlichen mit dem 16. Lebensjahr aufhört, während der Körper sich noch in vollster Entwicklung befindet, ganz ungenügend aber, wenn der jugendliche Arbeiter nach verrichteter Arbeit noch belehrt und erzogen werden soll. Daß ein Kind oder ein Jüngling nach 10stündiger, angestrenzter körperlicher Arbeit nicht noch ein oder zwei Stunden lang in der Schule mit Erfolg unterrichtet werden kann mit dem Ziel, nicht nur sein Wissen zu vermehren, sondern auch ihn sittlich zu festigen und zu heben, das liegt auf der Hand. Kurz, wir müssen, wenn wir aufrichtig sind, bekennen, daß von seiten des Staats, von seiten der Gesellschaft zu wenig geschieht, um das Kind aus dem Volk, das Kind des mittellosen Lohnarbeiters vor den Gefahren zu bewahren, vor denen das Kind des Begüterten durch eine sorgfältige, bis zum 18. Lebensjahr und länger ausgedehnte Erziehung bewahrt wird. In vielen Fällen wird ja nicht einmal die Mutter dem Kind, dem heranwachsenden Geschlecht gelassen.

Das Leben der lohnarbeitenden Frau, die einen Haushalt, insbesondere einen Haushalt mit Kindern zu versorgen hat, gehört zu den traurigsten Erscheinungen unserer Zeit trotz des Verbots der Sonntags- und der Nachtarbeit, trotz des Maximalarbeitstags von 11 Stunden, trotzdem, wie die kürzlich veröffentlichten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten<sup>16</sup> ergeben, die Arbeitszeit von 11 Stunden mehr und mehr der von 10 Stunden weicht. Nehmen wir letztere als gemeinüblich an, nehmen wir an, daß keine Ausnahme, keine Überstundenarbeit die Regel unterbricht, was ja bekanntermaßen nicht zutrifft, so gestaltet sich das Leben einer lohnarbeitenden Frau etwa folgendermaßen, wobei ich mich auf die Auskunft einer im Fabrikaufsichtsdienst beschäftigten Dame, Fräulein Braun [recte: Baum<sup>17</sup>] in Karlsruhe, stütze:

Die Arbeiterin hat sich um 7 Uhr zu Beginn der Arbeit in der Fabrik einzufinden. Vorher hat sie sich anzukleiden, das Frühstück für die Familie zu bereiten, das Ankleiden der Kinder zu überwachen, das Frühstück einzunehmen, die Betten und Stube zu ordnen. Für diese Beschäftigungen und für den Gang zur Fabrik werden etwa zwei Stunden in Anspruch zu nehmen sein, die Arbeiterin muß also um 5 Uhr aufstehen. Zwischen den Arbeitsstunden des Vormittags liegt eine Pause von 15 Minuten zur Einnahme des zweiten Frühstücks. Um 12 oder 12¼ Uhr beginnt die Mittagspause, die unter der Voraussetzung, daß die Wohnung in der Nähe der Fabrik liegt, und in der Annahme, daß die Frau am Abend vorher oder am Morgen die Zeit fand, das Mittagmahl vorzubereiten, auf 1½ Stunde bemessen sein muß. In dieser Zeit muß der Weg hin und her zurückgelegt werden, es erfolgt die Fertigstellung und Einnahme des Mittagessens, die allerdringendste Verrichtung für die Kinder. Um 1¾ Uhr würde die Arbeit in der Fabrik wieder beginnen und, bei 10stündiger täglicher Arbeitszeit und 15 Minuten Pause zur Einnahme des Vesperbrots, bis 7 Uhr abends dauern. Da für die Frau, die um 5 Uhr aufstehen mußte und während des

<sup>16</sup> Reichsamt des Innern (Hrsg.), Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden 1902, Berlin 1903.

<sup>17</sup> Dr. Marie Baum (1874-1964), Chemikerin, seit 1902 Gewerbeinspektorin in Karlsruhe.

ganzen Tags harte Arbeit tat, eine 7stündige Nachtruhe nicht zu hochgegriffen sein dürfte, so müßte sie sich um 10 Uhr zu Bett legen, es bleiben ihr also für den Weg von der Fabrik ins Haus, für all die Verrichtungen, die der Haushalt und die Kinder am Abend erfordern, das Bereiten und Verzehren des Abendessens, das Aufwaschen des benutzten Geschirrs, das Reinigen der Küche und des Herds, Versorgung des Ofens und der Lampe, das Einkaufen für den folgenden Tag, das Zubettbringen und die Versorgung der Kinder, die drei Stunden von 7–10 Uhr.

Von früh 5 bis abends 10, 17 Stunden also, lebt die arbeitende Frau in angestrengtester Tätigkeit ohne einige Zeit zur Ruhe mit Ausnahme etwa der beiden Viertelstunden, mit denen die Vor- und Nachmittagsarbeit in der Fabrik zur Einnahme des Frühstücks und des Vespers unterbrochen wird, während der die Sorge um den Haushalt, um Mann und Kind sie nicht erreichen und in Anspruch nehmen kann. Kaum Zeit, um die Kinder einige Minuten auf den Schoß zu nehmen, ihre kleinen Schmerzen zu lindern und kleinen Freuden zu teilen, kaum Zeit, um den warmen Strom der Mutterliebe in die kleinen Herzen fließen zu lassen, sie zu erwärmen, sie zu bewahren vor dem Bösen, noch viel weniger Zeit, mit dem Mann ihre Gedanken auch nur kurze Minuten hindurch zu erheben über die Plagen des nächstliegenden alltäglichen Lebens hinaus, den Fragen zu, deren richtige Beantwortung entscheidend ist für den sittlichen Wert oder Unwert des Menschen!

Wer will den ersten Stein auf sie werfen, wenn die Arbeiterin unter diesen Verhältnissen nicht nur körperlich, sondern auch geistig erschläfft, wenn sie die Erziehung der Kinder vernachlässigt, wenn die Empfindung sittlicher Verpflichtung abgestumpft wird und an deren Stelle die Lust an sinnlichen Genüssen tritt? Und die Zahl der in Fabriken beschäftigten verheirateten Frauen, auf welche mindestens doch zum großen Teil die vorstehende Schilderung zutrifft, ist nicht etwa eine geringe. Im Jahre 1899 wurden deren nach den Ermittlungen der Gewerbeaufsichtsbeamten 229 334 gezählt, etwa 25 % der Arbeiterinnen überhaupt, rund 29 % der erwachsenen Arbeiterinnen, und leider sind diese Zahlen in der Zunahme begriffen. Im Juni 1895 betragen sie nur 140 801 und 15 und 17 %.<sup>18</sup>

Ein Wunder ist es, daß die Verrohung der Kinder und jugendlichen Arbeiter nicht noch viel weiter fortgeschritten ist, als das tatsächlich der Fall ist, und wieder müssen wir bekennen, sie ist nicht den armen, geplagten Müttern zur Last zu legen, sondern der Vorwurf trifft unsere gesellschaftlichen Zustände, trifft uns, die wir nicht mit aller Kraft solchen Zuständen entgegenzuwirken suchen.

## II.

So müssen wir anerkennen, daß die Lage eines großen Teils der Lohnarbeiter so unbefriedigend ist, daß schon das Mitleid uns bewegen müßte, Maßnahmen, die auf Besserung dieser Lage abzielen, zu fordern. In der Tat ist auch das Mitleid das Moment, welches die nicht zum Proletariat gehörigen Klassen der Bevölkerung, insbesondere das gebildete Bürgertum, am stärksten bewegt, wenn es sich mit der sozialen Reform beschäftigt, und so war es von jeher, insbesondere bei dem ersten Erwachen einer energischen Reaktion gegen die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft in England zurzeit der großen Männer, die mit glühendem Enthusiasmus und hinreißender Beredsamkeit sich des Elends der Arbeiter annahmen und die besitz-

<sup>18</sup> Anmerkung in der Quelle: *Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. In Schmollers Jahrbuch, 25. Jahrgang, Heft 4, 1901.*

de und gebildete Klasse an ihre Pflicht mahnten, zurzeit Ruskins<sup>19</sup>, Carlyles<sup>20</sup> und ihrer Gesinnungsgenossen. Aber mehr und mehr machten sich noch andere Faktoren geltend, die schon damals nicht fehlten, heute aber in weit stärkerem Maße und in weiteren Kreisen zur Geltung kommen und in der Praxis wenigstens zur völligen Überwindung der Lehre vom Laisser-faire und Laisser-aller auf dem Gebiet der Sozialpolitik geführt haben: das Gerechtigkeitsgefühl und die politische Einsicht.

Ich lasse es dahingestellt, welchem Motiv man die erste Stelle einräumen soll, ein Glück und ein Segen ist es, wenn sie in Wechselwirkung zueinander stehend in gesteigerter Kraft der Menschen Tun und Lassen bestimmen. Noch ist nach meiner Auffassung ihr Einfluß in unserem Vaterland nicht kräftig genug in bezug auf die Maßnahmen, die zur Besserung der Lage der arbeitenden Klasse zu ergreifen sind, aber unverkennbar wächst er, insbesondere seitdem durch die Botschaften Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Wilhelms II. von 1881<sup>21</sup> und 1890<sup>22</sup> in energischer Weise an den Anspruch erinnert wurde, den die Hilfsbedürftigen an die Fürsorge des Staats haben, an die Aufgaben der Staatsgewalt zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter, der Gebote der Sittlichkeit, der wirtschaftlichen Bedürfnisse und des Anspruchs der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung. Ich muß hier wieder<sup>23</sup> besonders auf die Bedeutung dieser kaiserlichen Mahnung an die Wahrung des Anspruchs des Arbeiters auf gesetzliche Gleichberechtigung hinweisen. Es hätte der Mahnung, sie zu wahren, nicht bedurft, wenn sie nicht bedroht oder erschüttert wäre. Und das ist sie durch die ökonomische Überlegenheit der Arbeitgeber, die nur paralysiert werden kann durch gesetzgeberische Maßnahmen und durch die Selbsthilfe der Arbeiter in der Koalition, in der Vereinigung.

Die Erkenntnis, daß diese Gleichberechtigung den Arbeitern nicht auf allen Lebensgebieten zuteil wird, verletzt das Gerechtigkeitsgefühl, es drängt auf Abhilfe, und die politische Einsicht sagt sich, daß nichts so sehr Erbitterung hervorruft, insbesondere bei den breiten Bevölkerungsschichten als das Gefühl ungerechter Behandlung. Und diese ungerechte Behandlung tritt besonders hervor auf dem Gebiet des Koalitions- und Vereinsrechts. Ich werde auf diese Seite der sozialen Frage noch mit einigen Worten zurückkommen. Im übrigen ist der Stoff so gründlich behandelt, besonders in den Referaten und den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im September 1897 zu Köln<sup>24</sup> und im 5. Heft der Schriften unserer Gesellschaft (Ver-

<sup>19</sup> John Ruskin (1819-1900), englischer Schriftsteller, Maler, Kunsthistoriker und Sozialphilosoph.

<sup>20</sup> Thomas Carlyle (1795-1881), schottischer Historiker und Sozialtheoretiker.

<sup>21</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>22</sup> Gemeint sind die „Februarerlasse“ vom 4.2.1890; vgl. Nr. 137-138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>23</sup> Anmerkung in der Quelle: *Soziale Entwicklungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Sozialistengesetzes. Vortrag gehalten von Freiherrn v. Berlepsch auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß am 30. Mai 1901.*

<sup>24</sup> Am 25.9.1897 hatten Dr. Edgar Loening und Dr. Heinrich Herkner über „Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche“ referiert, vgl. Verhandlungen der am 23., 24. und 25. September in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Handwerkerfrage, den ländlichen Personalkredit und die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche, Leipzig 1898, S. 250-423.

eins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit von Ferd. Tönnies<sup>25</sup>, Verlag von Gustav Fischer, Jena), daß ich Ihnen nichts Neues darüber mitteilen kann.

Diese drei Faktoren: das Mitleid, das Gerechtigkeitsgefühl und die politische Einsicht, haben denn nun auch dazu geführt, daß die öffentliche Meinung, die Regierung und die Volksvertretung sich mehr und mehr mit der sozialen Reform beschäftigen.

Zwei Wege gibt es, um ihr voranzuhelfen, die Gesetzgebung und die Selbsthilfe, und deshalb hat die Gesellschaft für Soziale Reform in ihren Satzungen als wesentlichsten Bestandteil der sozialen Reform, die sie zu fördern sich vorgenommen hat, bezeichnet:

„Den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse; die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.“<sup>26</sup>

In Deutschland bewegt sich die soziale Reform auf den Wegen der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, der Rechtsprechung der Gewerbegerichte und ihrer Tätigkeit als Einigungsamt, auf den Wegen des Koalitionsrechts, der gewerkschaftlichen Vereinigung und der Genossenschaft schneller oder langsamer, in genügender oder in ungenügender Weise, je nach der Stärke des Widerstands, den sie findet.

Die Arbeiterversicherung findet keine grundsätzlichen Gegner, sie wird Verbesserungen und, wie wir hoffen, Vereinfachungen erfahren; ihre Ausdehnung auf Witwen und Waisen, selbst auf Arbeitslosigkeit, sind keine bloßen Träume mehr, kurz, sie geht ihren Weg, die Unternehmer haben sich mit ihr abgefunden und die sehr erhebliche Belastung, die sie mit sich bringt, im großen und ganzen willig auf sich genommen, was vollste Anerkennung verdient. Die deutschen Unternehmer unterscheiden sich hier sehr vorteilhaft von denen anderer Länder, an deren Widerstand dort die Einführung der Arbeiterversicherung scheitert.

Auch die Gewerbegerichte und deren Tätigkeit als Einigungsamt bürgern sich mehr und mehr ein, dank hauptsächlich der hervorragenden Geschicklichkeit und Objektivität ihrer Leiter. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen mehr und mehr ihren Segen, ihre Vertreter finden sich in dem gemeinsamen Streben zusammen, gerechte Urteile zu fällen und dem Streit vorzubeugen, man kann auf sie und ihre weitere Entwicklung als Förderer des wirtschaftlichen Friedens große Hoffnungen setzen. Ihre etwa noch vorhandenen Gegner sind zuwenig zahlreich, um eine Gefahr für sie zu bilden.

Nicht ganz so günstig steht es mit dem Arbeiterschutz. Die Zeiten sind zwar für immer vorüber, in denen das Eingreifen der Gesetzgebung zugunsten einer Einschränkung der Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter grundsätzlich für unzulässig erklärt wurde. Der Arbeitsvertrag, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen sind in sehr wesentlichen Teilen dem Privatrecht entzogen und in das Gebiet des öffentlichen Rechts gerückt. Niemand denkt mehr daran, an diesem grundsätzlichen Standpunkt unseres Staatsrechts zu rütteln. Jeder Versuch aber, die Grenzen des Arbeiterschutzes weiter auszudehnen, stößt auf starken Widerstand. So war es, als das Verbot der Sonntagsarbeit, das Verbot der Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen, der

<sup>25</sup> Dr. Ferdinand Tönnies (1855-1936), Soziologe, Privatdozent in Eutin; hier zitiert: Ferdinand Tönnies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit. Referat, dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet, Jena 1902.

<sup>26</sup> Die Gründungsfassung der Satzung der Gesellschaft für Soziale Reform ist abgedruckt im Broschürendruck der Rede, vgl. Hans Freiherr von Berlepsch, Warum betreiben wir soziale Reform?, Jena 1904, S. 26-29.

11stündige Maximalarbeitstag der Frauen, die Beschränkung der Arbeitszeit in den Bäckereien<sup>27</sup>, in den Schankgewerben und in den Verkaufsgeschäften in Frage stand, so ist es heute, wenn von einer Erweiterung des Frauenschutzes und der Ausdehnung des Schutzalters der Jugendlichen vom 16. auf das 18. Lebensjahr die Rede ist.

Am lebhaftesten aber wird das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter bekämpft, soweit es überhaupt gegeben ist – ich erinnere daran, daß z. B. in den alten Provinzen Preußens das Koalitionsverbot für die ländlichen Arbeiter besteht<sup>28</sup> –, und in vielen Teilen Deutschlands kommen die öffentlichen staatlichen Gewalten in Rechtsprechung und Verwaltung durch die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht den Bestrebungen zu Hilfe, das Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter einzuschränken.

Woher kommt nun der verschiedene Grad des Widerstands gegen die verschiedenen Wege der sozialen Reform, wie erklärt es sich, daß die Arbeiterversicherung willig übernommen, der Arbeiterschutz geduldet, die gewerkschaftliche Vereinigung aber und das Koalitionsrecht bekämpft wird? Meines Erachtens daraus, daß erstere zwar den Betrieb belastet, die freie Disposition des Unternehmers aber und die Gestaltung der Bedingungen des Arbeitsvertrags nicht beeinflußt, daß der gesetzliche Arbeiterschutz zwar einen beschränkenden Einfluß in den angegebenen Beziehungen ausübt, aber doch nur in festgelegten Grenzen, daß aber die Koalition und die Gewerkschaft die freie Disposition des Unternehmers aufzuheben, sicher sie zu beschränken in der Lage ist, und daß die Festsetzung der Grenzen dieser Beschränkung zu einer Machtfrage wird in dem Ringen zwischen Unternehmer und Arbeiterkoalition.

Neben den Leiter des Betriebs, den Arbeitgeber, tritt ein zweiter Faktor, die Vereinigung der Arbeiter, die den Anspruch erhebt und oft auch durchsetzt, bezüglich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen als gleichberechtigt angesehen zu werden. Wollte man den Widerstand der Unternehmer gegen diesen Anspruch auf Gleichberechtigung lediglich auf selbstsüchtige Motive zurückführen, so würde man, obgleich sie, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, ja mehr oder weniger mitsprechen, sich doch die Sache zu leicht machen. Nein, die absolute Herrschaft des Unternehmers über die Gestaltung des Unternehmens nach allen Richtungen und Beziehungen hin ist ein wesentliches Moment der reinen kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in der wir in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gelebt haben und noch leben, sie hat dazu sehr wesentlich beigetragen, daß nicht nur einzelne Betriebe, sondern die ganze deutsche Industrie den hohen, rapiden Aufschwung genommen hat, der in der Welt nur von dem der nordamerikanischen Industrie übertroffen wird. Sie hat aus dem armen Deutschland ein reiches gemacht.

Sehr begreiflich, daß die Unternehmer dieses System nicht ohne weiteres aufgeben wollen, welches die besten unter ihnen zu dem sogenannten patriarchalischen System ausgebildet haben, nach dem der Unternehmer zwar die Arbeitsbedingungen für seine Arbeiter so günstig gestaltet, wie die Lage des Unternehmers es nur irgend gestattet, sich selbst aber das ausschließliche Recht der Festsetzung dieser Bedingungen vorbehält. Nehmen wir an, die Unternehmer seien alle solche Patriarchen,

<sup>27</sup> Abdruck der Bäckereiverordnung vom 4.3.1896: Nr. 117 Bd. 3 der III. Abteilung dieser Quellensammlung; zur Entstehung vgl. ebenda Nr. 78-79, Nr. 85, Nr. 92-96, Nr. 106, Nr. 108-109, Nr. 111-112, Nr. 116-120.

<sup>28</sup> Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der Preussischen Monarchie, vom 8.1.1810 (PrGS, S. 101).

die ungerechte, inhumane Ausnützung menschlicher Arbeitskräfte käme gar nicht vor, und fragen wir uns, ob dieses patriarchalische System aufrechterhalten werden kann nach Lage der Entwicklung der sozialen Verhältnisse Deutschlands? Wir müssen unbedenklich mit „Nein“ antworten. Das Patriarchentum setzt freiwillige Unterwerfung des Gehorchenden unter den Willen des Gebietenden voraus; sobald das Moment des freiwilligen Gehorchens, mag es nun auf Überlieferung oder auf Überzeugung beruhen, fehlt, wird das System unmöglich, sobald anstelle der Freiwilligkeit die Nötigung, der Zwang tritt, wird aus dem Patriarchentum der Despotismus.

Und in dieser Lage befand sich das Verhältnis der Arbeiter und der Unternehmer zueinander, bevor in der Koalition dem Arbeiter das Mittel gegeben war, sich gegen die absolute, auf seinem ökonomischen Übergewicht beruhende Herrschaft des Unternehmers zu wehren. Die Entwicklung unserer kulturellen und sozialen Zustände hatte den Arbeiter in dem Land des gleichen Wahlrechts, der Schul- und Militärflicht dahin geführt, daß er nicht mehr der nur Geleitete und Gehorchende sein wollte, daß er bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die für ihn die Gestaltung der Lebensbedingungen bedeutet, mitreden wollte, daß er die Gleichberechtigung in Anspruch nahm, von welcher der kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 redet.<sup>29</sup> Wer kann auch nur mit einem Schein von Gerechtigkeit dieses Streben mißbilligen? Mit welchem Recht will man dem Arbeiter verweigern, was man allen anderen Klassen von Staatsbürgern gestattet, sich zu vereinigen, um den Preis ihrer Ware, hier der Ware „Arbeit“, zu halten oder zu heben, um die Arbeitsbedingungen und damit ihre Lebenslage zu verbessern? Dasselbe zu tun, was die Unternehmer in ungezählten Kartellen und Trusts, in Zentralverbänden und Vereinigungen aller Art ungehindert tun? Wer hat davon gehört, daß man diesen und anderen Berufsvereinen der sogenannten gebildeten und besitzenden Klassen Schwierigkeiten bereitet, hergeleitet aus dem politischen Vereinsgesetz, weil sie, die gegründet sind zur Wahrung ihrer Berufsinteressen, die Gesetzgebung des Staats für ihre Zwecke in Anspruch nehmen?

Und doch geschieht das den Arbeitervereinen, den Gewerkschaften gegenüber fortgesetzt in Deutschland – das Nähere finden wir in der erwähnten Schrift von Ferd. Tönnies, Heft 5, der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform; fortgesetzt wird in den Arbeitern durch Urteile der Gerichte und Handlungen der Verwaltungsbehörden das bittere Gefühl erzeugt, daß die ihnen gebührende und ausdrücklich zugesagte Gleichberechtigung nicht gewahrt wird, daß sie mit anderem Maße gemessen werden als die anderen deutschen Staatsbürger.

Auf die Frage, mit welchem Recht denn man diese unterschiedliche Behandlung macht, ist noch nie eine rechtfertigende Antwort erteilt worden, noch nie hat man behauptet, daß sie in den bestehenden Gesetzen eine Begründung finde, noch nie hat man bestritten, daß durch die Handhabung des politischen Vereinsrechts den Arbeiter- und Berufsvereinen Hindernisse bereitet und Fesseln angelegt werden, von denen die Vereine anderer Berufsklassen verschont werden. Man kann das nicht bestreiten, ja vielfach will man das gar nicht bestreiten, und man bringt auch einen Grund für diese offensichtliche Ungerechtigkeit vor, den Grund nämlich: daß, da die Gewerkschaften vorwiegend oder ausschließlich aus sozialdemokratischen Mitgliedern beständen, da sie tatsächlich Organisationen der politischen Sozialdemokratie seien, wenn auch ihre Statuten lediglich die Verfolgung von Berufsinteressen be-

<sup>29</sup> Vgl. Nr. 138 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

zwecken, durch die ungestörte Entfaltung der Vereinstätigkeit der Gewerkschaften nur eine Stärkung der Sozialdemokratie erreicht werden würde.

Ich will auch hier den Fall nicht setzen, daß noch andere, lediglich selbststüchtige Motive zu dem Wunsch treiben, nach Möglichkeit die Betätigung der Arbeiterberufsvereine eingeschränkt zu sehen, selbst unter Begehung offensichtlicher Ungerechtigkeiten; ich will annehmen, daß lediglich politische, auf der Sorge um das Wohl des Vaterlands beruhende Erwägungen zu der verschiedenartigen Handhabung des Vereinsrechts geführt haben – bei den deutschen Behörden und Regierungen ist das zweifellos der Fall –, dann aber muß die Frage aufgeworfen werden: Wird denn erreicht, was man will, wird denn die Sozialdemokratie erfolgreich damit bekämpft, daß dem Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter Schranken und Schwierigkeiten bereitet werden? Steht der erreichte Erfolg in einem entsprechenden Verhältnis zu der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß in allen Kreisen der Arbeiterschaft, auch in den nichtsozialdemokratischen, in den christlichen, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen, Erbitterung erzeugt und das Vertrauen in die Gerechtigkeit der staatlichen Ordnung, in der wir leben, erschüttert wird?

Man braucht nur wenige Wochen zurückzudenken, und man wird über die Antwort nicht im Zweifel sein. Seit der letzten Reichstagswahl sind die für sozialdemokratische Kandidaten abgegebenen Stimmen um etwa 1 Million gewachsen,<sup>30</sup> am stärksten in dem deutschen Land, in dem die Beschränkung des Arbeitervereinswesens fast zu einer Kunst ausgebildet worden ist. Und das ist eine völlig natürliche Entwicklung. Was macht denn die Sozialdemokratie gefährlich für die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung? Sind das ihre Theorien, die sog[enannten] Endziele, die Ausschaltung des privaten Unternehmers, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Erzeugung und Verteilung aller Bedarfsgegenstände ausschließlich durch die Organe des gemeinen Wesens? O nein, es gibt heute keinen denkenden Sozialdemokraten, der die Verantwortung auf sich nehmen wollte, all diese Dinge in Bälde durch gewaltsam-revolutionäre Schläge herbeizuführen, keinen, der nicht wüßte, daß solch gewaltige Änderungen des Wirtschaftslebens sich nur in langfristigen Übergangsperioden vollziehen können.

Über diese Endziele, die ja keineswegs unmoralische sind, ließe sich in aller Ruhe mit der Sozialdemokratie diskutieren. So gut wie über Änderung von Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätzen diskutiert wird, ohne daß das staatliche Leben in Gefahr gerät, so gut könnte man die Änderung von wirtschaftlichen Grundsätzen erörtern, ob und in welchem Maß und in welchem Tempo wirtschaftliche Bildungen neuen zu weichen haben, um den Anforderungen fortschreitender Kultur gerecht zu werden, wo und wann der private Unternehmer dem öffentlichen in Staat, Provinz, Gemeinde zu weichen hat, inwieweit die Menschheit dazu reif ist, den Gewinn als den wesentlichsten Antrieb zur Gütererzeugung aufzugeben und ob sie hierzu überhaupt in absehbarer Zeit reif sein wird. Wie wünschenswert wäre es, mit der Sozialdemokratie über diese Frage in aller Ruhe zu diskutieren, von deren Bejahung oder Verneinung die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Einführung des Zukunftsstaats, der Verwirklichung der sog. Endziele, offenbar abhängt!

<sup>30</sup> Mit mehr als 3 Millionen Stimmen wurde die Sozialdemokratische Partei bei der Wahl zum elften Reichstag im Juni 1903 – wie bei allen Reichstagswahlen seit 1890 – stärkste Partei. Aufgrund des Mehrheitswahlrechts erlangte sie jedoch nur 81 der 397 Mandate. Zum Wahlergebnis vgl. S. 121 des Einführungsbands dieser Quellensammlung.

Im einzelnen hat man sich doch schon lebhaft mit solchen Fragen beschäftigt, so seinerzeit mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen oder mit der Verstärkung des staatlichen Besitzes von Steinkohlengruben, so mit der Frage, ob die private Unternehmung ausgeschaltet werden soll für die Wasser- und Lichtversorgung, die Verkehrsanstalten in den Gemeinden, wie man auch in aller Ruhe über den sog. Antrag Kanitz<sup>31</sup> diskutiert hat, der die Versorgung Deutschlands mit ausländischem Getreide dem privaten Händler entziehen und dem Staat übertragen wollte. Alles Schritte, theoretisch gedacht, in sozialistischer Richtung. Nein, das, was die Sozialdemokratie gefährlich macht, das sind nicht die Ziele, sondern die Wege, auf welche sie ihre Anhänger verweist, das ist die absolute Absonderung der Arbeiterschaft von allen anderen Bevölkerungsklassen, von der Gemeinsamkeit des Vaterlands, der staatlichen Ordnung, das ist die Erbitterung, die sie erzeugt, das ist der Klassenkampf und der Klassenhaß, den sie braucht, das ist das Streben nach der ausschließlichen politischen Herrschaft des Proletariats.

Mit dem Mann, der mich für seinen geborenen Feind hält, der annimmt, daß mein Vorteil unter allen Umständen sein Nachteil, mein Nachteil unter allen Umständen sein Vorteil sein muß, kann ich über nichts mit Erfolg diskutieren, über nichts mich verständigen. In dieser Scheidung liegt die Ursache der tiefen Kluft, welche die Lohnarbeiter, soweit sie der sozialdemokratischen Partei angehören, von allen anderen Klassen der Bevölkerung trennt, ohne deren Ausfüllung wir allerdings in ständiger Gefahr leben würden.

Und nun frage ich: Gibt es wohl ein besseres Mittel, denen das Geschäft zu erleichtern, die den Lohnarbeitern wieder und wieder predigen, daß sie bei der bürgerlichen Gesellschaft, den Regierungen keine Hilfe, keine Gerechtigkeit fänden, daß sie alle miteinander die eine reaktionäre Masse bildeten, die trachte, sich auf Kosten der Arbeiter zu bereichern – als wenn man den Arbeitern den Weg der Selbsthilfe verschränkt, den einzigen Weg, auf dem sie zu einer dem Unternehmertum gleichberechtigten Stellung in dem wirtschaftlichen Kampf um die Arbeitsbedingungen gelangen können? Als wenn man auf die Koalitionen und die Arbeiterberufsvereine eine Gesetzgebung anwendet, die nicht für sie gedacht war, und noch dazu in einer Weise anwendet, die bei den Betroffenen notwendigerweise das Gefühl ungerechter Behandlung wachrufen muß? Ich kenne kein wirksameres Mittel, die Sozialdemokratie zu stärken als dies Verfahren, es sei denn das der Anwendung von polizeilicher, gewaltsamer Unterdrückung. Wer heute noch nicht begriffen hat, daß für absehbare Zeit mit der Sozialdemokratie als der Vertreterin des größten Teils der industriellen Arbeiterschaft gerechnet werden muß, wer heute noch sich einbildet, die Herrschaft der Sozialdemokratie über die Arbeiterschaft brechen zu können durch Gewalt oder durch kleinliche polizeiliche Mittel, der ist nicht nur mit Blindheit geschlagen, sondern, wenn er Einfluß auf die Leitung der Politik im Staatsleben hat, auch in hohem Grade gefährlich, weil er aufgrund einer falschen Diagnose zu falschen Mitteln greifen wird.

Nicht die Sozialdemokratie zu beseitigen, kann die Aufgabe umsichtiger Politiker sein, weil sie hieran umsonst arbeiten würden, sondern die Hindernisse zu beseiti-

<sup>31</sup> Hans Graf von Kanitz (1841-1913), Rittergutsbesitzer/Kammerherr in Podangen (Kreis Braunsberg), seit 1889 (wieder) MdR (konservativ). Graf von Kanitz hatte in den Jahren 1894 bis 1896 dreimal erfolglos einen vom Bund der Landwirte unterstützten Antrag auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhren gestellt (4.7.1894: RT-Drucksache Nr. 287; 13.3.1895: RT-Drucksache Nr. 211; 4.12.1895: RT-Drucksache Nr. 29).

gen, die der Umwandlung der Sozialdemokratie, wie sie jetzt ist, in eine Arbeiterpartei entgegenstehen, die ohne Klassenhaß und ohne Vernichtungskrieg gegen das Bestehende, im Wege der Reform und der Entwicklung den Arbeitern den Platz an der Sonne zu erkämpfen sucht, auf den sie Anspruch haben wie jeder andere Staatsbürger. Und eins der schwerwiegendsten Hindernisse dieser Umwandlung ist die Versagung der Gleichberechtigung in dem wirtschaftlichen Kampf um die Arbeitsbedingungen, und darum ist eine Sozialreform, welche nicht die „Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Gewerkschaften ihre Lage zu verbessern“, nicht die Gleichberechtigung der Arbeiter im Sinne der Kabinettsordre vom 4. Februar 1890, nicht die Befreiung der Koalitionsrechte und des Rechts der Arbeiterberufsvereine von den Fesseln des politischen Vereinsrechts umfaßt, überhaupt keine Sozialreform.

Ich weiß es wohl, daß gegen die Arbeiterorganisationen mancherlei schwere Vorwürfe erhoben werden. Man beschuldigt sie des Terrorismus gegen nicht sozialdemokratisch gesinnte Arbeiter, des Mißbrauchs der Macht, man liebt es neuerdings, besonders in Deutschland, zu behaupten, die Ausbildung der Arbeiterorganisationen führe in bedenklichem Maß zur Schwächung der industriellen Kraft, wie z. B. die englischen Trade-Unions daran Schuld trügen, daß die englische Industrie nicht ihre Vorherrschaft auf dem Weltmarkt habe behaupten können. Letzteres halte ich für eine ungeheure Übertreibung, im übrigen aber gibt es gewiß eine große Anzahl von Fällen, in denen die erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt sind. Es liegt mir völlig fern, sie zu beschönigen oder zu verteidigen. Im Gegenteil, hier wie überall halte ich die Anwendung von Gewalt gegen die Schwächeren, den dauernd oder nur zeitweise Schwächeren, zum Zweck der Erreichung von materiellen Vorteilen für eine der widerwärtigsten Erscheinungen im sozialen Leben. Aber, machen sich denn nur die Arbeitervereine in dieser Beziehung schuldig? Weiß man nicht, mit welchen Mitteln z. B. der Petroleumring unbequeme Konkurrenten aus dem Weg geräumt hat, wie er bis zum kleinsten Detaillisten hinab sich die Händler aller Weltteile untertänig gemacht hat?<sup>32</sup> Soll man nicht, gegenüber den Klagen über Streik und Terrorismus, sich erinnern an Aussperrungen und schwarze Listen? – an die nicht seltene Weigerung der Unternehmer, zum Austrag oder zur Verhütung von Streitigkeiten das Gewerbegericht anzurufen?

Mißbrauch der Gewalt ist eins der ältesten Leiden der Menschheit, ein Zeichen von Roheit und zugleich von Kurzsichtigkeit, weil die Vergeltung bei gegebener Gelegenheit nicht ausbleibt. Man muß ihr überall entgegentreten, wo Veranlassung vorliegt, auch mit dem bestehenden Strafgesetz – aber nicht nur bei den Arbeitervereinen; man muß sie ansehen als ein Zeichen noch unentwickelter Kultur und danach streben, die Entwicklung zum Besseren zu beschleunigen, und das wird in dem wirtschaftlichen Kampf zwischen Unternehmertum und Lohnarbeiter am sichersten geschehen, wenn beiderseits gebildete, starke Organisationen in voller Gleichberechtigung sich gegenüberstehen, wenn an die Stelle des Kampfes der Vertrag zwischen zwei ebenbürtigen, sich gegenseitig respektierenden Gegnern tritt. Wir sind dazu auf dem Weg, die immer häufiger werdenden Tarifgemeinschaften sind Zeugen dafür. Sie sind undenkbar ohne die Unterlage kräftiger Organisationen, und deshalb müssen

<sup>32</sup> Vgl. C(arl) G(ustav) R(udolf) O(esar), Das Welt-Petroleummonopol, in: Sozialpolitisches Centralblatt 3 (1893/94), S. 569-571; vgl. H(einrich) Lux, Das Petroleum-Weltmonopol, in: Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik 4 (1894/95), Sp. 503-507.

wir wieder und wieder und immer lauter und lauter die Forderung erheben, daß die Vereinsgesetzgebung so geändert werde, daß den Arbeiterorganisationen die Vertretung ihrer beruflichen Interessen, den Koalitionen die Geltendmachung der Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Kampf nicht durch gesetzliche Vorschriften, durch richterliche Urteile und durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden verschränkt wird.

Wenn wir uns nun noch einmal die Lage der gewerblichen Lohnarbeiter in der jetzigen Zeit zusammenfassend vergegenwärtigen, so kommen wir zu dem Resultat, daß zwar eine fortschreitende Besserung außer Zweifel steht, daß aber noch immer ein erheblicher Teil der Arbeiter in Not und Elend lebt, daß ein großer Teil nur ein Einkommen hat, das zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse gerade hinreicht, daß es nur ein verhältnismäßig kleiner Teil ist, dem sein Einkommen einen Anteil an den Freuden des Lebens, an den Segnungen einer fortschreitenden Kultur und Bildung gewährt, daß sie sämtlich unter dem Damoklesschwert drohender Arbeitslosigkeit leben.

Die Arbeiterschaft ist in ihrer Gesamtheit unzufrieden mit dieser Lage, sie strebt, sie zu verbessern durch Einflußnahme auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und durch die Forderung staatlichen Eingreifens. Weil ihrer Meinung nach ihr die beanspruchte Hilfe in der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung nicht nur nicht gewährt wird, sondern auch der verlangten Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Kampf Hindernisse bereitet werden, so stellt sich ein großer Teil der Lohnarbeiter dieser Ordnung und ihren Trägern feindlich gegenüber. Er sondert sich ab als Klasse von allen anderen sozialen Gruppen im Staat und führt den Klassenkampf in der Behauptung, daß eine Besserung seiner Lage nur durch die Arbeiterschaft selbst und nur durch sie allein herbeigeführt werden könne. Zwischen diesem Teil der Lohnarbeiterschaft und den übrigen Bevölkerungsteilen unseres Vaterlands ist eine tiefe Kluft entstanden, die ein gegenseitiges Verstehen fast unmöglich macht, und erst im letzten Jahrzehnt sind hin und wieder einige Brücken geschlagen worden, auf denen eine Wiederannäherung möglich wird. Kein Zweifel, der innere Friede in unserem Vaterland ist auf das ernsteste erschüttert und gefährdet.

Wir, die wir uns in der Gesellschaft für Soziale Reform zusammengefunden haben, stellen uns demgegenüber die doppelte Aufgabe:

erstens auf eine Besserung der ungenügenden Lage der Lohnarbeiter in überlegter, aber konsequenter und energischer Weise hinzuwirken, das Elend aus den Kreisen der Arbeiterschaft zu verbannen, in fortschreitender Progression die Zahl derer zu vermehren, deren Leben nicht nur durch den Kampf um die Existenz ausgefüllt wird, und so

zweitens durch Beseitigung der Ursachen der Unzufriedenheit diese selbst zu beseitigen, der Arbeiterschaft die Überzeugung zu geben, daß sie in dem Ringen um eine bessere Existenz nicht allein steht wider alle anderen sozialen Klassen, kurz dem Vaterland den inneren Frieden wiederzubringen.

Wir lehnen alle Mittel der Gewalt und des Zwangs gegenüber der Arbeiterbewegung, soweit sie nicht gegen das bestehende Strafgesetz verstößt, ab und wollen sie unter das gemeine Recht gestellt wissen in der Überzeugung, die durch die Erfahrung, die wir in Deutschland selbst mit dem sogenannten Sozialistengesetz gemacht haben, gestützt wird, daß man mit Zwang und Gewalt wohl vorübergehende Erfolge erreichen, wohl äußere Symptome treffen, niemals aber Gesinnungen ändern kann.

Die soziale Reform ist unsere Waffe und unsere Hoffnung. Und wenn die Gegner uns blind und töricht nennen oder gar uns andere unedle Motive wie Eitelkeit und das Haschen nach Popularität unterschieben oder wenn sie uns verträumte Idealisten nennen, so soll uns das nicht abbringen von dem Weg, den uns Mitleid, Gerechtig-

keitsgefühl und politische Einsicht hat wählen lassen. Idealisten freilich sind wir, aber nur insofern, als wir von der Richtigkeit, von der sittlichen Berechtigung und von der Ausführbarkeit unserer Bestrebungen überzeugt sind.

Am Schluß seines Buchs: „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“ kommt einer der scharfsinnigsten Gelehrten unseres Vaterlands, Professor Sombart, zu dem trüben Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung des vergangenen Jahrhunderts, daß es ein ungeheures Defizit an idealer Begeisterung hinterläßt. In dem Maß, wie die idealen Güter schwänden, träten naturgemäß die materiellen Interessen in den Vordergrund. Mit der Fähigkeit, sich für große Ideale zu begeistern, sei in unserem öffentlichen Leben auch die Freude an der Vertretung großer politischer Grundsätze geschwunden, und die Gebildeten zögen sich mehr als während des verflornten Menschenalters von allem öffentlichen Leben zurück und verlören das Interesse an politischen Vorgängen.

Wir wollen ihm zugeben, daß in unserer Zeit die materiellen Interessen Gedanken und Tun der Menschen in weit höherem Maß beherrschen als ideale Regungen, ja daß die Begeisterung für große Ideale bedauerlich darniederliegt. An dem Mangel solcher Ideale aber liegt das nicht. Wenn auch, wie Sombart sagt, die großen Ideale, die noch unsere Väter und Großväter begeisterten, verblaßt sind, teils weil sie verwirklicht, teils weil sie als belanglos erkannt worden sind, so wollen wir an ihre Stelle ein neues setzen, das an Bedeutung und an Begeisterungsfähigkeit hinter jenen nicht zurücksteht: die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter in ständigem Fortschreiten, die Sicherung ihres Anteils an dem vermehrten Volkswohlstand, an den Segnungen der Kultur, an Bildung, an Kunst und Wissenschaft, die Wiederkehr des innern Friedens im Vaterland. Geistiges wie wirtschaftliches Ringen wird, solange Menschen leben, aus ihrer Gesellschaft nicht verschwinden, und es ist gut, daß es so ist, auf daß die Muskeln nicht erschlaffen; notwendig aber für die sittliche Entwicklung der Menschheit ist es, daß einerseits das Ringen ohne Haß des Bürgers wider den Bürger geführt wird und anderseits unter Achtung des Rechts, das jedem in gleichem Maß zugemessen werden muß, sonst ist es ein Recht ohne Gerechtigkeit.

Ist ein solches Streben nicht ein ideales, kann ein solches Ideal nicht mit Recht dem geeinten deutschen Vaterlands, der bürgerlichen Freiheiten an die Seite gesetzt werden? Nicht an hohen Idealen fehlt es unserer Zeit, sie liegen offen auf der Straße, nur an den Menschen fehlt es, die sich danach bücken, um sie aufzuheben und zu den ihren zu machen. Wer sich der Gesellschaft für Soziale Reform anschließt, der bekennt sich zu ihnen und zu der Verpflichtung, an den trägen Geistern zu rütteln, die Widerstrebenden zu überzeugen oder, wenn sie nicht zu überzeugen sind, zu bekämpfen. Das aber können wir nur, wenn wir diese Ideale voll in uns aufnehmen, wenn wir unsere ganze Kraft, unser ganzes Können für sie einsetzen, wie es der wackere Mann tat, Richard Roesicke, den der Tod uns zu unserem großen Schmerz geraubt hat. Goethe sagt:

Wenn Ihr's nicht fühlt, Ihr werdet's nicht erjagen,  
 Wenn es nicht aus der Seele dringt  
 Und mit urkräftigem Behagen  
 Die Herzen aller Hörer zwingt ...<sup>33</sup>

Versuchen wir es, bei dem Eintreten für unsere Gedanken nach diesem Rezept des Weisesten aller Deutschen zu verfahren!

<sup>33</sup> Johann Wolfgang von Goethe, Faust I.

## Nr. 124

1904 Februar 12

Rede<sup>1</sup> des Präsidenten des Reichsversicherungsamts a. D. Dr. Tonio Bödiker<sup>2</sup>  
vor der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung

Druck

[Umfassende Darstellung des Systems der Arbeiterversicherung und ihrer Entstehung; die Novellierungen haben die Gesetze durchweg verbessert; der Kreis der Versicherten muß erweitert werden; die in Aussicht genommene Witwen- und Waisenversicherung ist notwendig]

Der an mich gerichteten Aufforderung, die Bestrebungen der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“<sup>3</sup> durch einen Vortrag zu unterstützen, bin ich gern nachgekommen, einesteils um meiner vollen Sympathie für jene Bestrebungen Ausdruck zu geben, andernteils um die Gelegenheit zu nützen, Ihnen, verehrte Herren, in flüchtigem Überblick die jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der deutschen Arbeiterversicherung vorzuführen und Ihre Sympathie für deren Durchführung und weiteren Ausbau wachzuerhalten, und endlich um den, zum Teil noch lebenden, hochverehrten Lehrern, zu deren Füßen ich einst hier gesessen, einen Tribut des Danks darzubringen für die mannigfache Unterweisung, die ich gleich vielen Tausenden in diesen Räumen genossen habe.

Damals, als wir hier Hanssen<sup>4</sup>, Gneist, Beseler<sup>5</sup>, Berner<sup>6</sup> hörten,<sup>7</sup> war der Begriff „Sozialpolitik“ noch nicht geprägt; eine „Arbeiterversicherung“ gab es noch nicht; die geringen Anfänge einer hie und da bestehenden Krankenversicherung konnte man kaum als solche bezeichnen.

Jene Faktoren sind erst gleichzeitig mit der politischen und wirtschaftlichen Erstarkung des inzwischen errichteten Deutschen Reichs in die Erscheinung getreten, und sie wuchsen und entwickelten sich in gleichem Verhältnis wie das Reich selbst.

<sup>1</sup> Tonio Bödiker, Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 28 (1904), S. 92-120.

<sup>2</sup> Dr. Bödiker war nach langen Auseinandersetzungen mit dem Reichsamt des Innern mit Wirkung vom 1.7.1897 als Präsident des Reichsversicherungsamts zurückgetreten (vgl. Nr. 94, Nr. 98-105 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung). Bis 1903 war er dann Vorstandsvorsitzender bei Siemens & Halske in Berlin.

<sup>3</sup> Die 1902 gegründete „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“ führte Fortbildungskurse für Beamte durch.

<sup>4</sup> Dr. Georg Hanssen (1809-1894), 1848 Professor für Nationalökonomie in Göttingen, ab 1860 Professor in Berlin.

<sup>5</sup> Dr. Georg Beseler (1809-1888), 1835 Professor für Staatsrecht in Basel, 1837 in Rostock, 1842 in Greifswald, ab 1859 in Berlin.

<sup>6</sup> Dr. Albert Friedrich Berner (1818-1907), 1848 a.o., ab 1861 Professor für Strafrecht in Berlin.

<sup>7</sup> Bödiker studierte 1861 bis 1864 in Heidelberg, Berlin und Göttingen.

Den ersten Anstoß gab das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871<sup>8</sup>, das selbst als ein sozialpolitisches Gesetz bezeichnet werden kann. Zwar war es in seinem von den Fabrik- und Bergwerksunfällen handelnden Hauptparagrafen, dem § 2, insofern ein verfehlter Versuch, als die in seinem Gefolge immer massenhafter werdenden, vergiftenden Prozesse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fast mehr schädeten, als die den Arbeitern durch das Gesetz verschafften materiellen Zuwendungen nützten; und selbst diese Vorteile wurden wegen der Beweislast für den Arbeiter nur zu oft illusorisch. Aber das Gesetz legte Bresche in die bisherige zivilistische Auffassung von den den Arbeitern gegenüber bestehenden Verpflichtungen, und es löste die ganze Kette weiterer gesetzlicher Fürsorgebestimmungen aus. Die zunächst beteiligten Kreise befaßten sich mit der Frage, auf welchem anderen Weg besser zum Ziel zu gelangen sei, und es ist nur eine Steuer der Wahrheit, wenn ich hier anführe, daß die sonst viel angefeindeten Männer Baare-Bochum und Stumm-Halberg frühzeitig für eine umfassendere und zweckmäßigere Entschädigung der Arbeiter eingetreten sind.

Gelegentlich der Beratung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wurde regierungsseitig die Notwendigkeit anerkannt, die bedenklichen Erscheinungen, welche den Erlaß dieses Gesetzes notwendig machten, durch positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Maßnahmen zu bekämpfen.<sup>9</sup> Mit dem ihm eigenen Eifer griff Fürst Bismarck die Sache an, und Kaiser und Kanzler wußten sie unter Einsetzung ihrer ganzen Autorität zum guten Ende zu führen.

Nachdem im Jahre 1881 der erste Anlauf, zu einer reichsgesetzlichen Unfallversicherung zu gelangen, erfolglos geblieben war,<sup>10</sup> und zwar vom Standpunkt unserer gegenwärtigen Erkenntnis aus „zum Glück“ erfolglos geblieben war, denn der Gesetzentwurf wollte eine rein bürokratische, zentralisierte Reichsversicherung mittels einer Reichsversicherungsanstalt, ohne Beteiligung der Betriebsunternehmer an der Verwaltung, ohne Vertretung der Arbeiter, ohne Schiedsgerichte, unter Anwendung fester Prämienzahlungen von seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (welch letztere jetzt bekanntlich nichts zahlen), nach dem Deckungskapitalprinzip, erweiterte die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881<sup>11</sup>, mit der die fünfte Legislaturperiode des Reichstags eröffnet wurde, die sozialpolitische Gesetzgebungsperspektive um ein bedeutendes. Neben einem Unfallversicherungsgesetzentwurf auf veränderter Grundlage wird als Ergänzung eine Vorlage zur gleichmäßigen Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens angekündigt, und der Anspruch der durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig Gewordenen auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können, anerkannt.

Es bildet diese Allerhöchste Botschaft ein glänzendes Zeugnis nicht nur für die Kraft der Bismarckschen Überzeugung von der Notwendigkeit eines umfassenden

<sup>8</sup> Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7.6.1871 (RGBl, S. 207); Abdruck: Nr. 13 Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>9</sup> Gemeint sind entsprechende Äußerungen Bismarcks am 17.9.1878 und 9.10.1878 in der ersten und der zweiten Lesung des Sozialistengesetzes (vgl. Nr. 157 und 158 Anm. 4 Bd. 1 der I. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>10</sup> Vgl. Bd. 2 der I. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 9 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

geschlossenen Vorgehens, sondern ganz besonders auch für die hohe Einsicht seines kaiserlichen Herrn, der mit der äußersten, in der ferneren Botschaft vom 14. April 1883<sup>12</sup> nochmals bestätigten Energie ein so großes Programm auf seinen kaiserlichen Schild erhebt. Während sonst der Kanzler das Prinzip der kleinsten Angriffsflächen, der möglichst schmalen Front verfocht, selbst in den Voten an seine eigenen Ministerkollegen alles, was die Angriffsfläche erweitern konnte, vermied, geht er hier mit der Entfaltung eines Programms vor, das nach der damaligen Anschauung ans Uferlose grenzte. Wie weit in der Tat der Kaiser und er ihrer Zeit vorauseilten, zeigt der zwei Monate später, am 10. Januar 1882, von den vereinigten liberalen Parteien des Reichstags eingebrachte Gesetzentwurf (Buhl<sup>13</sup> und Genossen), welcher die Lösung der Unfallfrage noch immer auf dem Boden erweiterter Haftpflicht unter Zulassung der Privatversicherungsanstalten aufgrund von Normativbestimmungen lösen wollte.<sup>14</sup>

Der alte Satz „Fortes fortuna adjuvat“ bewährte sich auch hier. Nichts von ihrem großen Plan haben Kaiser und Kanzler, die die verbündeten Regierungen fest an sich zu schließen wußten, sich streichen lassen, und wenn auch die zweite Unfallvorlage (vom Jahre 1882) wiederum nicht zur Verabschiedung gelangte, so gelang es mit der dritten, erweiterten und verbesserten Vorlage vom Jahr 1884,<sup>15</sup> nachdem inzwischen das ursprünglich in die zweite Linie gerückte Krankenversicherungsgesetz<sup>16</sup> unter Dach und Fach gebracht worden war, um so besser.<sup>17</sup> Dabei sehen wir schon hier die im weiteren Verlauf noch öfters uns begegnende Erscheinung, daß jeder neue Entwurf den Versicherten neue Vorteile brachte. Insbesondere gewährte dieser dritte und letzte Entwurf den Arbeitern gleichwie den Arbeitgebern Sitz und Stimme in dem durch ihn geschaffenen Reichsversicherungsamt – diesem höchstinstanzlichen Gerichtshof und letztinstanzlichen Verwaltungshof, gegen dessen Entscheidung das Gesetz nur in dem einen Fall der Verweigerung der Genehmigung berufsgenossenschaftlicher Statuten eine Beschwerde, und zwar an den Bundesrat, nicht Reichskanzler, zuließ –, und tat damit einen sozialpolitischen Schritt, für den es keinen Vorgang gab. „Den Reichskanzler“ (über dessen stets wachsende Machtstellung als Kanzler, Ministerpräsident, Minister des Äußern und Handelsminister damals Klage geführt wurde), „den Reichskanzler“, so sagte uns bei der Vorberatung dieses dritten Entwurfs Fürst Bismarck in Friedrichsruh, „will ich kleinmachen; das Reichsversicherungsamt soll auf diesem Gebiet an seine Stelle treten; es soll so vertrauenswürdig wie möglich gestaltet werden.“<sup>18</sup> Und danach sind dann die Bestimmungen über

<sup>12</sup> Vgl. Nr. 36 Bd. 1 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>13</sup> Dr. Franz Armand Buhl (1837-1896), Weingutsbesitzer in Deidesheim, 1871-1893 MdR (nationalliberal).

<sup>14</sup> Vgl. Nr. 37 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>15</sup> Zur zweiten und dritten Unfallversicherungsvorlage vgl. Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>16</sup> Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15.6.1883 (RGBl, S. 73); Abdruck: Nr. 32 Bd. 5 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>17</sup> Vgl. Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>18</sup> Bödiker bezieht sich hier auf Besprechungen Bismarcks mit dem Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher und den Räten Tonio Bödiker und Karl Gamp zur Unfallversicherung am 29. und 30.11.1883 auf Bismarcks Landsitz in Friedrichsruh. Bödiker fertigte über diese Besprechungen ein Gedächtnisprotokoll an, aus dem er hier (frei) zitiert (Abschrift: BArch R 89 Nr. 827, n. fol.); vgl. auch Nr. 130 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

das Reichsversicherungsamt, die ich selbst verfaßt habe, ohne freilich zu ahnen, daß ich an dessen Spitze würde gestellt werden, ausgearbeitet worden.

Jener Vertrauenswürdigkeit diene bei den Beteiligten die Berufung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei den Landesregierungen die Berufung von Mitgliedern des Bundesrats (so daß, wie Fürst Bismarck sich ausdrückte, gewissermaßen ein Bundesratsausschuß in dem Amt errichtet wurde), bei der Gesamtheit der Bevölkerung die Berufung von Richtern zu Mitgliedern des Amts.

Es folgten nun auf das Krankenkassenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in raschem Zug:

das gewerbliche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884,<sup>19</sup>

das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885,<sup>20</sup>

das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886,<sup>21</sup>

das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887,<sup>22</sup>

das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887<sup>23</sup> und demnächst das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.<sup>24</sup>

Aus der Entstehungsgeschichte des gewerblichen Unfallversicherungsgesetzes möge hier noch ferner angeführt werden, daß der Reichskanzler schon in dessen zweiten Entwurf das Institut der „Arbeiterräte“ aufnehmen ließ, deren Kompetenz im dritten Entwurf noch erweitert wurde, ein Institut, das freilich später bei den Reichstagsberatungen die abgeschwächte Form der Beteiligung der Arbeiter an den Verhandlungen der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamts sowie der Beteiligung von Arbeitervertretern an den Unfalluntersuchungen und an dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften erhielt. Fürst Bismarck fürchtete sich nicht vor jenen Ausschüssen; „durch arbeiterfreundliche Maßregeln“, sagte er uns bei der gleichen Gelegenheit in Friedrichsruh, „ist noch niemals die Unzufriedenheit wachgerufen“. Selbst vor dem Gedanken eines eventuellen, das Reich umfassenden Arbeiterzentralausschusses schreckte er in der Unterhaltung nicht zurück. Freilich müsse es dann auch eine starke Regierung geben, die nicht anstehe, nötigenfalls von ihren Machtmitteln Gebrauch zu machen.

Was meine eigenen dreizehnjährigen Erfahrungen mit den Arbeitervertretern – wenn ich dies hier kurz einschalten darf – betrifft, so muß ich sagen, daß sie den Erwartungen durchaus entsprochen haben; ich kann sie nur als günstig bezeichnen, sowohl bei den unteren Instanzen als auch im Reichsversicherungsamt. Insbesondere hat das Zusammenarbeiten der Arbeitervertreter mit den Arbeitgebern bei der Beratung von Unfallverhütungsvorschriften sich sehr gut bewährt, beide Teile in nähere Beziehung zueinander gebracht, nicht selten ein persönliches Band geknüpft, so daß z. B. die Vorstandsmitglieder der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft die Arbeitervertreter nach solch einer Beratung einluden, als ihre Gäste mit ihnen zusammen zu speisen. Ebenso war das Verhältnis zu den Arbeitervertretern im Reichsversicherungsamt ein durchaus freundliches. Selbstverständlich suchten sie sowohl in den Spruch- als auch in den Verwaltungssitzungen das

<sup>19</sup> Abdruck: Nr. 186 Bd. 2, 1. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>20</sup> Abdruck: Nr. 247 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>21</sup> Abdruck: Nr. 287 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>22</sup> Abdruck: Nr. 317 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>23</sup> Abdruck: Nr. 320 Bd. 2, 2. Teil, der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>24</sup> Abdruck: Nr. 148 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung.

Interesse der Arbeiter tunlichst zu vertreten, aber es geschah dies in angemessener Form, mit sachlichen Gründen; daß Ausnahmen vorkamen, ist erklärlich; jedenfalls gehört für mich diese gemeinsame Arbeit mit den Arbeitern, die freilich zum großen Teil, die Berliner sämtlich, sozialdemokratisch waren, zu meinen angenehmsten Erinnerungen, und nie werde ich es vergessen, wie alljährlich am Neujahrstag, wenn ich von der Gratulationskur im königlichen Schloß heimkehrte, die in Berlin wohnenden Arbeitermitglieder des Reichsversicherungsamts sich vollzählig bei mir einfanden, um zum neuen Jahr zu gratulieren, und wie sie sich bei einer Zigarre und einem Glas Wein vertraut mit mir unterhielten. Gern gestehe ich: Es war mir das der liebste Augenblick im Jahr; denn in erster Linie galt doch, wie die ganze Gesetzgebung, so meines Amts und meine eigene Tätigkeit dem Wohl der Arbeiter, deren Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten, eine köstliche Aufgabe war. Das hinderte nicht, daß die Arbeitgeber, groß und klein, angefangen mit den Herren Krupp, Stumm, Jencke, uns das gleiche Vertrauen entgegenbrachten; im Gegenteil, sie freuten sich, den Zweck ihrer großen Opfer an Zeit und Geld, soweit die Mitarbeit mit den Arbeitern in Frage kam, erfüllt zu sehen. Mit den genannten Herren bin ich noch heute bzw. war ich bis an ihr Ende in Freundschaft verbunden.

Nach diesen einleitenden Worten und dieser kleinen, anscheinenden Abschweifung – doch nur anscheinend insofern, als sie immerhin ein gewisses Licht wirft auf den Geist, in dem das Reichsversicherungsamt die zur Ausführung ihm anvertrauten Versicherungsgesetze zu erfüllen suchte und noch sucht – gehe ich zu meinem eigentlichen Thema über, welche Fortschritte die deutsche Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren gemacht hat.

Ich wählte die Abgrenzung von 15 Jahren, weil mit dem Jahr 1889 durch den Erlaß des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes der erste Bau der Arbeiterversicherung abgeschlossen war und seitdem an dem inneren Ausbau gearbeitet worden ist, und zwar auf allen Gebieten.

Wenn ich vorhin sagte, daß bei den drei Unfallversicherungsgesetzentwürfen aus der ersten Hälfte der achtziger Jahre jeder folgende den Arbeitern neue Vorteile brachte, so gilt dies auch von den seit dem Jahr 1889 erlassenen Versicherungsgesetzen. Es ist dies um so bemerkenswerter, als im Ausland, wenigstens bis vor kurzem, mit Vorliebe die Meinung verbreitet wurde, man bereue in Deutschland den getanen Schritt, die Arbeitgeber beklagten sich über die Opfer und dächten nicht daran, neue zu übernehmen. Wenn die verbündeten Regierungen ihrerseits in der Tat solche neuen Opfer vielfach vorgeschlagen haben, so fanden sie darin im Reichstag, auch soweit seine Mitglieder dem Arbeitgeberstand angehörten, nicht nur willige Unterstützung, sondern nicht selten wurden sie von diesen sogar noch überboten, wie denn die Idee, auch noch eine vierte Versicherungsform: die Witwen- und Waisenversicherung, einzuführen, schon vor Jahren von einem Großindustriellen im Reichstag<sup>25</sup> und neuerdings vom Reichstag selbst mit Nachdruck vertreten worden ist.<sup>26</sup>

Beginnen wir mit der Krankenversicherung, so begegnen wir den Gesetzen vom 10. April 1892<sup>27</sup>, 30. Juni 1900<sup>28</sup> und 28. [recte: 25.] Mai 1903<sup>29</sup>. Es würde die Zeit

<sup>25</sup> Gemeint sind die wiederholten Initiativen des Freiherrn von Stumm.

<sup>26</sup> Gemeint ist die „Lex Trimborn“ (vgl. Nr. 71 und Nr. 74 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>27</sup> Abdruck: Nr. 21 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>28</sup> Abdruck: Nr. 76 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

nicht reichen, auch dem Zweck unserer Unterhaltung nicht entsprechen, wollte ich hier, ebenso wie später bei den anderen Versicherungsgebieten, auf alle einzelnen Änderungen des näheren eingehen. In großen Zügen darf ich das Bild des Fortschritts Ihnen zeichnen.

Jener Fortschritt zeigt sich – wenn ich mich so ausdrücken darf, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, indem der Kreis, der für den Fall der Krankheit Versicherten wesentlich erweitert, die Leistungen an sie bedeutend erhöht wurden.

Gegenüber dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 sind in die Versicherung neu hineingezogen worden vor allem die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge, wie die verbündeten Regierungen bereits im Jahr 1890 vorgeschlagen hatten, desgleichen die im Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen, ferner die in dem gesamten Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltungen sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen beschäftigten, nicht bereits ohnehin krankenversicherungspflichtigen Personen, endlich die Baggereibetriebsarbeiter. Daneben ist die durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbands für seinen Bezirk mögliche Ausdehnung der Versicherung erstreckt worden auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienst beschäftigten, nicht schon anderweitig reichsgesetzlich versicherten Personen, auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betrieb nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags stattfindet, endlich auf die Hausgewerbetreibenden auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Die Novelle vom Jahr 1900 räumt diese Ausdehnungsbefugnis hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden auch dem Bundesrat ein.

Nicht minder wichtig sind die Erhöhungen der Leistungen der Krankenversicherung.

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz erhält Invalidenrente sofort nur der dauernd erwerbsunfähige Versicherte, der vorübergehend erwerbsunfähig dagegen erst nach einer Karenzzeit von 26 Wochen. Da nun die Krankenversicherung nur eine gesetzliche Unterstützungsdauer von 13 Wochen vorsah, ergab sich für eine große Anzahl von Personen eine durch keinerlei Unterstützung ausgefüllte Lücke von 13 Wochen. Bereits im Jahr 1899 hatte das Plenum des Reichstags die Regierung mittels einer Resolution<sup>30</sup> ersucht, jene Lücke durch eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz zu beseitigen, und sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die für die Zwischenzeit zu zahlende Rente eben eine Krankenrente, keine Invalidenrente sei, und daß die Krankenkassen, nicht die Invalidenversicherungsanstalten, die geeigneten Träger für die neu einzurichtende Fürsorge sein würden. Die verbündeten Regierungen schlossen sich dieser Auffassung an, so daß zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1903 seit dem 1. Januar 1904 für alle unter die Krankenversicherung fallenden Personen eine Unterstützungsdauer von 26 Wochen besteht. Dabei kommt es den in organisierten Zwangskassen (Orts-, Betriebs-[Fabrik-], Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen) Versicherten zugute, daß der für die Bemessung der Unterstützungen (und der von ihnen bekanntlich zu einem Drittel zu zahlenden Beiträge) in Betracht

<sup>29</sup> Abdruck: Nr. 117 Bd. 5 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>30</sup> 89. Sitzung vom 9.6.1899; Sten.Ber. RT 10. LP I. Session 1898/1900, S. 2443.

kommende durchschnittliche Tagelohn, der bisher 3 Mark nicht überschreiten durfte, um eine Mark und ebenso bei klassenweiser Abstufung dieses Durchschnittstagelohns oder bei statutarischer Berücksichtigung des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten der höchstens in Betracht zu ziehende Tagesbetrag von 4 auf 5 Mark erhöht worden ist. Es liegt hierin, wie ersichtlich, in manchen Fällen eine Erhöhung der Unterstützung um  $33 \frac{1}{3}$  oder 25 %. Ganz allgemein ist vorgesehen, daß das Krankengeld, statt erst vom dritten Tag nach dem Tag der Erkrankung an und dann nur für jeden Arbeitstag, sei es generell, sei es unter bestimmten Voraussetzungen, schon vom Tag des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit an sowie für Sonn- und Festtage kann gezahlt werden dürfen.

Die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung ist bei den organisierten Zwangskassen von ursprünglich drei Wochen durch das 1892er Gesetz auf mindestens vier und durch das Gesetz von 1903 auf mindestens sechs Wochen erhöht worden. Diese Kassen können fortan durch Statut eine Unterstützung der Angehörigen eines in einem Krankenhaus untergebrachten Kassenmitglieds bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns bestimmen, auch dem Kassenmitglied selbst neben der freien Kur und Verpflegung ein Krankengeld bis zu  $\frac{1}{4}$  (früher  $\frac{1}{8}$ ) des durchschnittlichen Tagelohns selbst dann zukommen lassen, wenn sie Angehörige nicht zu unterhalten haben; ferner können sie schwangeren Versicherten statutarisch eine der Wöchnerinnenunterstützung gleichartige Unterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen, neben freien Hebammendiensten und freier ärztlicher Behandlung, gewähren. Sie können statutarisch das Sterbegeld bis auf den 40fachen Betrag des Durchschnittstagelohns erhöhen, auch einen Mindestbetrag von 50 Mark festsetzen.

Man sieht, wo immer es möglich war, hat der Gesetzgeber die Unterstützungsbestimmungen zugunsten der Versicherten ausgebaut; außerdem hat er eine Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes beseitigt, die manche Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, die Bestimmung nämlich, daß der Unterstützungsanspruch statutarisch für den Fall ausgeschlossen werden könne, daß die Erkrankung auf geschlechtliche Ausschweifungen zurückzuführen ist; andererseits hat er eine neue arbeiterfreundliche positive Vorschrift erlassen, dahin gehend, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter von seiten der höheren Verwaltungsbehörde erst erfolgen soll, nachdem den beteiligten Versicherungspflichtigen (und Arbeitgebern) Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.

Um die durch die vorerwähnten Unterstützungserhöhungen natürlich wesentlich erhöhten Leistungen der Kassen usw. decken zu können, dürfen die Beiträge bei der Gemeindekrankenversicherung bis zu drei (statt früher zwei), bei den organisierten Zwangskassen bis zu vier Prozent (statt früher drei Prozent) des ortsüblichen Tagelohns bzw. des für die Unterstützungen maßgebenden Lohnbetrags erhöht werden.

Außer der bisher behandelten Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen und der Erweiterung der Leistungen an sie kommen als bemerkenswerte Neuerungen u. a. in Betracht: die Schaffung der Möglichkeit einer freieren Bewegung in der Anlegung verfügbarer Kassengelder (neben einer gewissen Verschärfung der Aufsichtsbefugnisse zur finanziellen Sicherstellung der Kassen), der Ausbau der Vorschriften über die Bildung von Verbänden unter mehreren Gemeindekrankenversicherungen und Ortskassen, die ausdrückliche Bestimmung, daß im Fall der Erwerbsunfähigkeit Beiträge für die Dauer der Krankenunterstützung nicht erhoben werden und daß die Mitgliedschaft während des Bezugs von Krankenunterstützung fort dauert, die Einführung geheimer Wahlen für den Fall, daß die Generalversammlung der

Kassenmitglieder aus Vertretern bestehen soll sowie für die von der Generalversammlung zu vollziehenden Wahlen zum Vorstand, die Übertragung der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von ihnen zu zahlenden Beiträge auf die Gewerbegerichte (Gesetz vom 29. Juli 1890)<sup>31</sup> anstelle der Aufsichtsbehörden u[nd] a[nderes] m[ehr].

So zieht sich die Tendenz erhöhter Fürsorge für die arbeitenden Klassen wie ein roter Faden durch alle Krankenversicherungsnovellen hindurch, und wenn diese das Stammgesetz auch noch nicht lückenlos und vollkommen zu machen vermocht haben, so ist der seit seinem Erlaß erfolgte Fortschritt doch ein in die Augen springender.

Am Schluß werden wir uns bei einem kurzen Ausblick in die Zukunft mit einzelnen jener Lücken noch flüchtig zu befassen haben.

Auf dem Gebiet der Unfallversicherung sind die im Eingang erwähnten fünf Gesetze aus den Jahren 1884 bis 1887 in dem Jahr 1900 einer Revision unterzogen worden, die sich in ebenfalls fünf Gesetzen vollzog, und zwar in dem

Gesetz, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (sogenanntes Haupt- oder Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900,

dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,

dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft,

dem Bau-Unfallversicherungsgesetz,

dem See-Unfallversicherungsgesetz,

alle vier ebenfalls vom 30. Juni 1900.<sup>32</sup> Das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 wurde gänzlich aufgehoben, seine Bestimmungen anderweitig übernommen.

Zu diesen fünf neuen Gesetzen kommen noch hinzu das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 und das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstands vom 18. Juni 1901, beide, schon nach ihrer Benennung, keine eigentlichen Unfallversicherungsgesetze, wengleich beide von der Fürsorge bei Unfällen handeln.

Um diese beiden Gesetze vorwegzunehmen, sei nur bemerkt, daß sie sich als notwendig herausgestellt hatten, wollte man anders die Gefangenen, die unter die bisherigen Gesetze nicht fielen und doch sehr häufig in den Strafanaltsbetrieben usw. Unfallgefahren ausgesetzt waren, denen sich zu entziehen ihnen die Freiheit fehlte, nicht in einer dem Rechtsbewußtsein widersprechenden Weise ungleich schlechter behandeln als die freien Arbeiter, die ihre unfallbringende Beschäftigung sich minder oder mehr frei gewählt haben, und wollte man nicht ebenso Beamte und Personen des Soldatenstands unter Umständen (z. B. wegen noch fehlenden Pensionsanspruchs) leer ausgehen lassen, während in dem gleichen Fall ein nicht beamteter Arbeiter eine Unfallrente erhalten würde. Es wurde darum bestimmt, daß Gefangene sowie Personen, die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebracht sind, oder welche zur Forst- oder Gemeindegarbeit oder zu sonstigen Arbeiten aufgrund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehalten werden, sofern sie Inländer sind, eine im Verwaltungsweg festzustellende Entschädigung erhalten sollen, wenn sie einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter versichert sein wür-

<sup>31</sup> Abdruck: Nr. 14 Bd. 4 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>32</sup> Abdruck des Mantelgesetzes und des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes: Nr. 131 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

den. In Anbetracht der oft nur in Pfennigen sich ausdrückenden Löhnung der Gefangenen und der sonstigen Umstände ist dann weiter wegen der Höhe dieser Entschädigung vorgeschrieben, daß als Vollrente der 200fache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter gelten soll, der für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Der Höchstbetrag der Vollrente ist 300 M. Die Teilrente beträgt einen Bruchteil der Vollrente.

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte usw. bestimmt sodann, daß Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstands, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, ferner – nach Maßgabe der Landesgesetzgebung oder statutarischer Festsetzung – Staats- und Kommunalbeamte auf dienstpragmatischem Weg Pension erhalten sollen, wenn sie beim Dienst oder bei Nebenverrichtungen verunglücken. Auf diese Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung. Die Landesgesetzgebung ist dementsprechend auch ihrerseits vorgegangen; zu vergleichen z. B. das gleichlautende preußische Gesetz vom 2. Juni 1902.

Dies vorausgeschickt, ist wegen der fünf Unfallversicherungsgesetze vom Jahre 1900 zu bemerken, daß sie sowohl auf dem Gebiet der Organisation als auch dem der Ausdehnung der Unfallversicherung, der Rentenberechtigung und Rentenhöhe, des Heilverfahrens, der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, des Reservefonds usw. so viele Änderungen getroffen haben, daß ich eine allzu detaillierte Darlegung mir versagen muß.

Ausgedehnt ist die Unfallversicherung auf alle, auch die kleinen, nicht fabrikmäßigen gewerblichen Brauereien, auf die Fensterputz- und alle Fleischereibetriebe, auf das ganze Schlosser- und Schmiedegewerbe, auf das gewerbsmäßige Lagereigewerbe, auf Lagerungs-, Holzfällungs- und Transportbetriebe der Großkaufleute, auf die Werkstattarbeit der Bauhandwerker (Glaser, Maler, Tischler, Klempner usw.); einbezogen ist die See- und Küstenfischerei und der Kleinbetrieb der Seeschifffahrt sowie die auf die Bewachung, Reinigung, Ausbesserung von Seeschiffen in inländischen Häfen gerichtete Tätigkeit von Personen, die nicht zu der ihrerseits bereits versicherten Schiffsbesatzung gehören. Die Zwangsversicherung der Betriebsbeamten, denen Werkmeister und Techniker ausdrücklich gleichgestellt sind, geht bis zu einem Jahreseinkommen von 3 000 M. statt bisher nur 2 000 M. Betriebe mit elektrischer oder tierischer Kraft (Göpelwerke) sind den Fabriken gleichgestellt, also versichert.

Die Versicherung erstreckt sich, was wichtig ist, auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Arbeitnehmer neben der Beschäftigung „im Betrieb“ von ihren Arbeitgebern (Beauftragten) herangezogen werden und bei der See-Unfallversicherung auch auf Dienstleistungen bei Rettung und Bergung von Personen oder Sachen.

Statutarisch kann die Versicherungspflicht weit über den bisher betroffenen Kreis hinaus ausgedehnt werden auf alle Unternehmer (auch Reeder), deren Jahresarbeitsverdienst 3 000 M. nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen (auf die Hausgewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter) sowie auf Betriebsbeamte mit einem 3 000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst.

Ähnlich ist die freiwillige Versicherung über den bisherigen engen Kreis hinaus kraft Gesetzes allen Betriebsunternehmern (dazu Regieunternehmern und selbständi-

gen Lotsen) freigestellt, die nicht mehr als 3 000 M. Jahresarbeitsverdienst oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter haben. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Endlich kann statutarisch die Berechtigung der Unternehmer bzw. der Berufsgenossenschaftsvorstände erweitert (statuiert) werden hinsichtlich dritter im Betrieb beschäftigter, aber nicht versicherter Personen (z. B. Betriebsbeamte mit mehr als 3 000 M. Jahresarbeitsverdienst) oder im Betrieb nicht beschäftigter, aber aus- und eingehender Personen (z. B. Boten oder das Mittagessen ihren Männern bringender Frauen) sowie die Organe und Beamten der Berufsgenossenschaft.

Man sieht, wie die Idee der Unfallversicherung eine werbende Kraft hat und wie die zunächst Beteiligten, weit entfernt, sich von ihr abgestoßen zu fühlen, ihrer Segnungen teilhaft zu werden bestrebt sind. Denn all den Erweiterungen liegen durchweg, ähnlich wie bei der Krankenversicherung, entsprechende Anträge der Beteiligten zugrunde.

Auch die Leistungen der Unfallversicherung haben nicht unwesentliche Erweiterungen erfahren. Während ursprünglich im Fall einer Verletzung, abgesehen von der Rente, nur die Kosten des Heilverfahrens, d. h. – wie die neuere Gesetzgebung in Übereinstimmung mit dem Krankenversicherungsgesetz sich ausdrückt – freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel gewährt wurden, kommen jetzt, auch über die gleichen Leistungen der Krankenkassen hinaus, noch die zur Sicherung des Erfolgs des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u[nd] d[er]gl[eichen]) hinzu. Und während es früher eine den Betrag von 66  $\frac{2}{3}$  % des Jahresarbeitsverdienstes übersteigende Rente nicht gab, kann gegenwärtig unter Umständen eine Hilflosenrente bis zu 100 % bewilligt werden müssen, wenn nämlich ein zur Zeit des Unfalls völlig oder teilweise Erwerbsunfähiger durch den Unfall derart hilflos wird, z. B. durch völlige Erblindung, daß er ohne fremde Wartung und Pflege, sei es durch Angehörige oder Fremde, nicht bestehen kann.<sup>33</sup>

Nach Bestimmung des Statuts können bei Unterbringung eines Verletzten in einer Heilanstalt ihm oder seinen Angehörigen besondere Unterstützungen gewährt werden.

Der alte Grundsatz, daß die Verletztenrenten erst mit dem Beginn der 14. Woche (bei Seeleuten nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Reeders) anheben, ist zwar aufrechterhalten; wenn aber der aus der Krankenversicherung oder der Fürsorgepflicht des Betriebsunternehmers erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor Ablauf der 13. Woche weggefallen ist, so steht dem Verletzten die Rente schon von dem früheren Tag ab zu, so daß die Lücke zwischen der Kranken- und Unfallversicherung geschlossen ist. Diese Schließung kann durch Statut auch für solche Fälle erfolgen, in welchen die Berufsgenossenschaft voraussichtlich überhaupt nicht einzugreifen haben wird, weil die Unfallfolgen vor Ablauf der Karenzzeit beseitigt sein werden.

Und dann noch ein bemerkenswerter Übergriff in das Gebiet der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit: Wenn der Verletzte aus Anlaß des Unfalls

---

<sup>33</sup> Bödiker zieht hier (inhaltlich nicht korrekt) § 9 Abs. 3 und Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30.6.1900 zusammen. Für die Hilflosenrente nach Abs. 3 war vorübergehende Erwerbsunfähigkeit nicht Voraussetzung. Die Hilflosenrente nach Abs. 4 regelte Ansprüche von Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls bereits erwerbsunfähig waren, nun aber hilflos wurden.

unverschuldet arbeitslos wird, so darf die Teilrente vorübergehend bis auf den Betrag der Vollrente erhöht werden.

Das gleiche Wohlwollen hat den Gesetzgeber bei der Revision der Hinterbliebenenunterstützungen geübt.

Im Fall der Tötung ist ein Sterbegeld von mindestens 50 M. (statt früher 30) zu leisten; die Kinderrente beträgt 20, statt früher 15 %. Während früher ein Anspruch auf Witwenrente nicht bestand, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen war, und in diesem Fall jene Rente überhaupt nicht gezahlt werden durfte, hat jetzt die Berufsgenossenschaft das Recht, in besonderen Fällen die Rente zu gewähren.

Neu eingeführt ist die Witwenrente, neben der Kinderrente, im Betrag von 20 % für den Fall, daß die tödlich verletzte Ehefrau wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend bestritten hat.

Die frühere Bestimmung, daß Aszendenten im Fall der Bedürftigkeit nur dann eine Rente erhalten, wenn der Verstorbene ihr „einziger Ernährer“ war, ist sehr viel zum besseren dahin abgeändert, daß sie die Rente (von insgesamt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen) erhalten, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch ihn bestritten worden war.

Elternlose Enkel erhalten nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen die gleiche Rente von insgesamt 20 %.

Die Bestimmung, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland wohnten (ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten), keinen Rentenanspruch haben, kann durch Bundesratsbeschluß für bestimmte Grenzgebiete und Staaten, die Gegenseitigkeit gewähren, außer Kraft gesetzt werden.

Im Sinn der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, die, um das hier einzuschließen, mehrfach zur Beseitigung jeglichen Zweifels kodifiziert worden ist, sollen als Gehalt oder Lohn (wonach sich die Höhe der Rente richtet) gleich den Tantiemen und Naturalbezügen auch sonstige Bezüge gelten, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsgemäß, gewährt werden und ganz oder teilweise anstelle des Gehalts oder Lohns treten, z. B. die Trinkgelder der Straßenbahn- usw. Schaffner.<sup>34</sup>

Eklatant kommt das Wohlwollen des Gesetzgebers ferner bei der Bestimmung zutage, daß der Jahresarbeitsverdienst bis zu 1 500 M. voll und der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen ist, während früher bereits der 4 M. übersteigende Betrag des Tagesarbeitsverdienstes (d. i. bei 300 Arbeitstagen eines Jahresarbeitsverdienstes von 1 200 M.) nur mit einem Drittel anrechnungsfähig war. Das macht bei der Vollrente eines hochgelohnten Arbeiters eine Differenz von 133 1/3 M.

Ähnlich sind die Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes bei kurz oder in wechselnden Betrieben beschäftigten Arbeitern günstiger gefaßt, ist für Seeleute neben günstigerer Behandlung der Schlepper- und Leichterbetriebe und der jugendlichen Seeleute der als Jahresarbeitsverdienst anzusehende 9fache Betrag des vom Reichskanzler festzusetzenden monatlichen Durchschnittsbetrags auf den 11fachen Betrag erhöht und gleichzeitig bestimmt worden, daß die zwei Fünftel des für Vollmatrosen geltenden Satzes als Geldwert der Beköstigung bei der Hinterbliebenenrente fortan nicht außer Ansatz gelassen, sondern mitberechnet werden sollen.

Die höhere Verwaltungsbehörde darf, wie bei der Krankenversicherung schon bemerkt wurde, den für die Rentenhöhe maßgebenden durchschnittlichen Jahresar-

<sup>34</sup> Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 19 (1903), S. 195.

beitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter erst festsetzen, nachdem die von ihr anzuhörende untere Verwaltungsbehörde (früher Gemeindebehörde) ihrerseits vorher Sachverständige aus dem Stand der Arbeitnehmer (und Arbeitgeber) gehört hat. Für diese Arbeiter ist das Prinzip der Rentengewährung in Form von Naturalien wohlwollend ausgebaut (Zustimmung des Bezugsberechtigten erforderlich usw.), auch allgemein bestimmt, daß die Berufsgenossenschaften den Rentempfängern auf ihren Antrag anstelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewähren können.

Neu ist ferner die segensreiche Bestimmung, daß die Berufsgenossenschaften mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) Beiträge zu Zwecken der Unfallverhütung und der Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten erheben und Aufwendungen dafür machen dürfen.

Aus dem Gewerbe- und dem Bau-Unfallversicherungsgesetz kommt noch in Betracht, daß statutarisch statt der Reduktion des über 1500 M. hinausgehenden Lohnbetrags die wirklich verdienten Gehälter und Löhne in Anrechnung gebracht, für kleine Betriebsunternehmer mit ihrer Zustimmung statt der Einzellöhne ein Pauschbetrag zugrunde gelegt oder – von allen Lohnnachweisungen und Beitragsberechnungen abgesehen – ein Einheitsbetrag erhoben werden kann, wie denn auch nach dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz einheitliche Beiträge für kleine landwirtschaftliche Unternehmer im Interesse der Vereinfachung statutarisch eingeführt werden können, daß endlich aus dem gleichen Grund der Arbeitgeber von Hausgewerbetreibenden verpflichtet werden kann, die Beiträge für das Hilfspersonal der letzteren, gegebenenfalls auch für die Hausgewerbetreibenden selbst zu tragen.

Hinweggehen darf ich über gewisse Änderungen hinsichtlich des Beitragsmaßstabs bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wo fortan Arbeitsbedarf und Gefahrenklassen die Regel sein sollen, und der Verhütung etwaiger Überlastung einzelner Sektionen, hinsichtlich des Unfallmeldewesens, der Unfalluntersuchungen und der Rentenfeststellung, bei der eine eingehendere Beteiligung des Rentenanwärters vorgesehen ist, hinsichtlich der (verallgemeinerten) Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Gewährung vorläufiger Entschädigungen und zur Einrichtung einer vorläufigen Fürsorge in gewissen Zweifelsfällen sowie zur regelmäßigen Zahlung der Unfallrenten an Inländer, die sich im Ausland aufhalten. Besonders hervorzuheben ist dagegen das durch die Unfall- wie Invalidenversicherungsgesetzgebung gehende neue Prinzip, daß die Anbringung von Ansprüchen, Berufungen, Rekursen, Revisionen bei unzuständigen Instanzen und Behörden den Verlust der Frist nicht zur Folge hat. Es ist damit dem hilfeschenden Arbeiter, der sich naturgemäß manchmal schwer zurechtfinden mag, ein außerordentlicher Dienst erwiesen, dessen Notwendigkeit das Reichsversicherungsamt von allem Anfang an verfochten hat.

Von den Bestimmungen zur Verhinderung der Erlangung doppelter Entschädigungen für die Folgen desselben Unfalls sowie andererseits des Leer-Ausgehens des Berechtigten kann wieder abstrahiert werden, dagegen verdient ausgeführt zu werden, daß den Berufsgenossenschaften die Zuziehung des behandelnden Arztes oder eines anderen zu ihr in keinem Vertragsverhältnis stehenden Arztes vor der Ablehnung oder Abmessung der Entschädigung in erhöhtem Maß zur Pflicht gemacht ist, daß nach Ablauf der ersten zwei Jahre seit Rechtskraft der ersten Rentenfestsetzung einseitig Veränderungen der Rentenbezüge nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden dürfen, womit der allzu häufigen Rentenherabsetzung wegen veränderter Verhältnisse vorgebeugt werden soll, und daß

nach Ablauf der ersten fünf Jahre, unbeschadet etwaigen besonderen Einverständnisses, die anderweite Feststellung nicht durch berufsgenossenschaftlichen Bescheid, sondern nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts (Antragsverfahren) erfolgen darf. Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente sind dem Rentempfänger die Unterlagen zur Äußerung mitzuteilen. Die Rechtsmittelbelehrung usw. in Fällen der Erteilung neuer Bescheide vor Eintritt der Rechtskraft früherer Bescheide ist entsprechend der Praxis des Reichsversicherungsamts durch Gesetz ausgebaut worden. Bei schwebendem Streitverfahren kann die entscheidende Instanz zugleich über die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheides befinden, ein etwa gegen dieses eingeleitete Verfahren ist alsdann einzustellen.

Kleinere Renten im Betrag bis zu 60 M. sind in Vierteljahrs-(statt Monats-)Raten im voraus zu zahlen; längere Zahlungstermine können verabredet werden; außerdem kann die Berufsgenossenschaft bei kleinen Renten bis zu 15 % der Vollrente den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag jederzeit durch ein entsprechendes Kapital abfinden und damit ihm beim Übergang zu einem anderen Beruf (Eröffnung eines kleinen selbständigen Geschäfts) behilflich sein. Und wie auch gewissermaßen in der Kleinarbeit der Gesetzgeber überall die Lage des Rentenberechtigten zu verbessern gesucht hat, geht insbesondere auch daraus hervor, daß beim Fortfall des Bezugsrechts die überzahlten Beträge, wenn die Rente monatlich gezahlt war, belassen werden müssen – womit manche Bitterkeit vermieden wird – und daß ein Verzicht auf Rückzahlung auch dann zulässig ist, wenn die Rente auf längere Zeitschnitte gezahlt war, daß endlich, wenn für einen Teil des Monats Verletztenrente mit Hinterbliebenenrente zusammentrifft, die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen haben.

Hingegen ist auch eine durch das neue Recht bewirkte Einschränkung der Entschädigungsansprüche insofern zu verzeichnen, als der Rentenanspruch ganz oder teilweise abgelehnt (oder den Angehörigen überwiesen) werden kann, wenn der Verletzte sich den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat.

Andererseits sind die Vorschriften über die Verjährung des Entschädigungsanspruchs und die Folgen verweigerter Krankenhausbehandlung gemildert, die Berufungs- und Rekursfristen von vier Wochen auf einen Monat ausgedehnt.

Die neuen Bestimmungen wegen des Ruhens der Rente, wegen der Kapitalabfindung von Ausländern, wegen des im Anschluß an das Invalidenversicherungsgesetz und das Krankenversicherungsgesetz erfolgten weiteren Ausbaus der Übertragung der Rentenansprüche (Aufrechnung) bei Pfändungen, Vorschüssen, Forderungen ersatzberechtigter Gemeinden usw., Ansprüchen Alimentationsberechtigter vermag ich hier nur zu benennen, desgleichen die neuen Vorschriften wegen der Lohnnachweisungen und Lohnlisten, wegen Schonung der in die Versicherung und in vorhandene Berufsgenossenschaften neu eingetretenen Betriebszweige, wegen nachträglicher Berichtigung der Beitrags-(Prämien-)Höhe einer-, und Rückforderung überhoher Beiträge andererseits, wegen subsidiärer Haftung der Bauherren, wegen Ausdehnung des Kreises der Anlagepapiere usw. (Zulassung des Kontokorrentverkehrs mit Privatbanken), wobei das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt Bestimmungen über die Aufbewahrung von Wertpapieren treffen kann.

Das für alle Beteiligten so wichtige Unfallverhütungswesen hat eine wirksamere Ausgestaltung und gleichmäßige Ausdehnung auf die Landwirtschaft erfahren. Die Berufsgenossenschaften können im Aufsichtsweg vom Reichsversicherungsamt zum

Erlaß und zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften angehalten werden und ihrerseits renitente Unternehmer neben der Einschätzung in höhere Gefahrenklassen wahlweise auch mit Geldstrafen bis zu 1000 M. belegen. Die Beteiligung der Versicherten an der Beratung und Beschlußfassung ist auch für die von den Landesbehörden nach § 120 Abs. 2 der Gewerbeordnung beabsichtigten Schutzvorschriften vorgeschrieben und im übrigen insofern noch wirksamer gemacht, als sie in dem Stadium der Verhandlungen zuzuziehen sind, in dem der endgültige Entwurf für das Reichsversicherungsamt festgestellt wird (Sitzung des Genossenschaftsvorstands); der Entwurf des Vorstands ist ihnen vor der Sitzung mitzuteilen.

Nicht minder ist für die wirksamere Handhabung der Unfallverhütungsvorschriften Fürsorge getroffen. Die Berufsgenossenschaften sind fortan verpflichtet, für die Durchführung jener Vorschriften zu sorgen, und es ist ihnen zu dem Ende die Befugnis beigelegt, durch technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte die Betriebe einer ständigen Kontrolle zu unterwerfen.

Über gewisse Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesbehörden, der Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten, der Strafbestimmungen usw. darf ich hinweilen – erwähnenswert möchte die Neuerung sein, daß die Entscheidungen der Versicherungsinstanzen, ob Betriebsunfall vorliegt und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist, für die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte über Schadenersatzansprüche der Versicherten (Hinterbliebenen), Berufsgenossenschaften, Gemeinden, Kassen usw. bindend sind.

Dagegen habe ich noch kurz auf einige andere allgemeinere Gesichtspunkte, von denen insbesondere die anderweite Organisation der Arbeitervertretung und der Schiedsgerichte die Arbeiter unmittelbar angeht, hinzuweisen.

Was zunächst die Schiedsgerichte anlangt, so sind dieselben nicht mehr berufsgenossenschaftlich organisiert. Die alten Berufsgenossenschafts-(Sektions-)Schiedsgerichte sind durch die Gesetzgebung vom 30. Juni 1900 aufgehoben, und an ihre Stelle sind die zugleich der Invalidenversicherung dienenden, örtlich abgegrenzten „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ getreten, deren Vorsitzende und Stellvertreter nach wie vor von der Zentralbehörde aus der Zahl der öffentlichen Beamten genommen werden, deren Beisitzer aber fortan nicht mehr in direkter Wahl durch die von den Krankenkassen gewählten Arbeitervertreter oder Genossenschaftsvorstände, sondern von dem Ausschuß der betreffenden (Invaliden-)Versicherungsanstalt zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung gewählt werden. (Stellvertreter gibt es nicht mehr.) Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern (zwei Arbeitgeber-, zwei Arbeitnehmervertreter) und können in derselben Sitzung Unfall- und Invalidensachen verhandeln; die Zuziehung von Beisitzern aus einem bestimmten Gewerbe- bzw. der Land- und Forstwirtschaft, wenn es sich um Unfälle handelt, ist geregelt; die durch Statut der Versicherungsanstalt zu bestimmende Zahl der Beisitzer muß beiderseits mindestens 20 betragen. Für die Betriebe, welche zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen angehören (Eisenbahnbetriebe, Knappschaften usw.), sind die für sie früher errichteten Schiedsgerichte zuständig geblieben. Die Vertretung vor Gericht durch nahe Angehörige ist wesentlich erleichtert.

Was Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anlangt, so wählen jetzt die Krankenkassenvorstände (ausschließlich der zu besonderen Kasseneinrichtungen gehörenden) die bei den unteren Verwaltungsbehörden mitwirkenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (sowie die Rentenstellenbeisitzer, wovon später), wobei jede Gruppe für sich wählt. Die so Gewählten wählen wiederum in getrennten Grup-

pen die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt (wovon ebenfalls später), welche ihrerseits, ebenfalls getrennt, die Laienmitglieder des Anstaltsvorstands, die Schiedsgerichtsbeisitzer und die Vertreter der Arbeiter bei Beratung der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften wählen.

Die Zahl der Vertreter aus beiden Gruppen muß gleich sein; über ihre Wählbarkeit und ihre territoriale Verteilung sind besondere Vorschriften gegeben.

Meine Herren, ob und inwiefern diese Arbeitervertretungs- und Schiedsgerichtsänderungen, strenggenommen, „Fortschritte“ sind, wie mein Thema lautet, kann ich dahingestellt sein lassen. Um vollständig zu sein, konnte ich sie nicht unerwähnt lassen, und jedenfalls wollte ich um ihretwillen nicht auf die Charakterisierung der großen Entwicklung, die die Arbeiterversicherung genommen hat, durch den Namen „Fortschritte“ verzichten. Einen gleichen Vorbehalt habe ich zu machen, wenn ich, ohne näher darauf einzugehen, die so wichtige Einführung erhöhter Zuschläge zu den Reservefonds der Berufsgenossenschaften erwähne, die schon so viele Verstimmung hervorgerufen hat.<sup>35</sup>

Dagegen lenke ich unmittelbar wieder in die Bahn des „Fortschritts“ ein (Sie verstehen mich recht), wenn ich von der den Berufsgenossenschaften eingeräumten Berechtigung berichte, Einrichtungen zu treffen zur Versicherung der Betriebsunternehmer usw. gegen gewisse kleine Reste der Haftpflicht sowie zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, für die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft sowie für die Angehörigen dieser Personen. Diese den berufsgenossenschaftlichen Beamten zugewandte Fürsorge ist eine wohlverdiente. Es befindet sich unter ihnen eine große Anzahl sehr tüchtiger Männer, und gern ergreife ich die Gelegenheit, vor Ihnen, meine Herren, zu konstatieren, daß ohne die hingebende Arbeit jener nach Tausenden zählenden Beamten der ehrenamtliche Aufbau der ganzen Organisation nicht hätte aufrechterhalten werden können. Über die ehrenamtlichen Träger dieser Organisation selbst brauche ich kein Wort zu verlieren. Oft genug habe ich ihre großen Verdienste hervorzuheben Gelegenheit gehabt, und mit Freude tue ich dies nochmals bei diesem Anlaß.

Welche soziale Bedeutung solche anscheinend minder wichtigen Änderungen wie die den Berufsgenossenschaften verliehene Möglichkeit, für ihre Betriebsbeamten und Beamten Pensionskassen zu errichten, haben können, erhellt aus der Tatsache, daß aufgrund jener Neuerung die Straßenbahn- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft im Begriff steht, eine derartige Kasse zu errichten, für die bereits 14 000 doch meist nicht gerade glänzend gestellte Beamte und Angestellte angemeldet sind. Welch eine Wohltat für sie und ihre Angehörigen!

Über die hinsichtlich des Reichsversicherungsamts vorgenommenen Änderungen, die Einführung kleiner Spruchkollegen und eines erweiterten Senats zur Aufrechterhaltung der Rechtseinheit darf ich hinweggehen.

Dagegen möchte ich zu guter Letzt an der Art der Durchführung der Unfallversicherung im Kleinbetrieb der Seeschifffahrt sowie der See- und Küstenfischerei noch einmal zeigen, wie der Gesetzgeber auf Schritt und Tritt der wirtschaftlich Schwachen, zu denen die überwiegende Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Unternehmer unzweifelhaft gehört, sich annimmt. Nicht kräftig genug, eine eigene Be-

---

<sup>35</sup> Vgl. Nr. 126 und Nr. 129 Bd. 2 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

rufsgenossenschaft zu bilden, sind sie zu einer der See-Berufsgenossenschaft angegliederten Versicherungsanstalt vereinigt worden, deren Einrichtung und Verwaltung dieselbe ist wie die der Versicherungsanstalten der Baugewerk-Berufsgenossenschaften. Die Beiträge, welche nach dem Kapitaldeckungsverfahren mindestens alle fünf Jahre vom Reichsversicherungsamt im voraus festzusetzen sind, werden von den weiteren Kommunalverbänden der Küstenbezirke nach Maßgabe der Zahl der in ihren Bezirken beschäftigten Versicherten entrichtet. Hiervon bleibt die Hälfte endgültig zu Lasten des weiteren Kommunalverbands, während die andere Hälfte durch Vermittlung der Gemeinden (dem Kreis) von den Unternehmern aufzubringen ist, aber auch ganz oder teilweise von der Gemeinde (dem Kreise) getragen werden kann. Wir sehen in dieser Konstruktion die denkbar größte Rücksichtnahme einerseits auf die Arbeiter, denen man die Wohltat der Unfallversicherung zuwenden wollte, und andererseits auf ihre wirtschaftlich selbst zum größten Teil wenig leistungsfähigen Arbeitgeber, denen man die Beitragslast zur Hälfte bis zum vollen Betrag abnahm, und wir erkennen aus dieser Lösung des weiteren, wie sehr Bundesrat und Reichstag bereits mit sozialem Öl gesalbt sind.

Auf dem Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung, jetzt unter dem einen Namen „Invalidenversicherung“ zusammengefaßt, sind kaum minder zahlreiche und einschneidende Änderungen nach dem zehnjährigen Bestehen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899<sup>36</sup> bzw. das oben genannte sogenannte Mantelgesetz vom 30. Juni 1900 vorgenommen worden, teils im Interesse der Vereinfachung der Organisation, teils zur weiteren Verbesserung der Lage der Versicherten.

Um mit jener Vereinfachung zu beginnen, darf bemerkt werden, daß bei den Versicherungsanstalten die Institutionen des Aufsichtsrats, der Vertrauensmänner und des Staatskommissars, dessen Stellung sich in der Tat je länger, desto mehr als überflüssig und unhaltbar erwies, völlig beseitigt worden sind. Dagegen sind auf der einen Seite die Befugnisse des Ausschusses wesentlich erweitert worden (Feststellung des Voranschlags, den übrigens das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt beanstanden kann, Zustimmung zu wichtigen Verwaltungsgeschäften des Vorstands usw.) – wobei nach Wegfall des Aufsichtsrats die Beteiligung der Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer beim Vorstand obligatorisch gemacht worden ist –, und auf der andern Seite ist in dem Institut der „Rentenstellen“ für die Zwecke einheitlicher lokaler Verwaltung ein Organ vorgesehen worden, das der Vorstand der Versicherungsanstalt auf eigene Kosten unter Erfüllung gewisser Bedingungen ins Leben rufen kann. Da diese Einrichtung indessen bis jetzt erst in zwei Fällen praktisch geworden ist, möge von der näheren Darlegung der Zusammensetzung und der teils gesetzlichen, teils fakultativen Funktionen der Rentenstellen Abstand genommen werden.

Das Nötige über die Schiedsgerichte, die fortan auch der Unfallversicherung dienen, wurde bereits vorhin erwähnt; hinzugefügt möge werden, daß die Wahrnehmung eines Ehrenamts bei der Invaliden- wie auch Kranken- und Unfallversicherung, also auch die Fähigkeit, als Schiedsgerichtsbeisitzer zu fungieren, an die Befähigung zum Schöffenamts gebunden ist, übrigens der Führung einer Vormundschaft gleichgeachtet wird.

---

<sup>36</sup> Abdruck: Nr. 70 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

Wenden wir uns hiernach zu der Verbesserung der Lage der Arbeiter usw., so be-  
gegnet uns auch hier wieder der Ausdehnung der Vorteile des Gesetzes auf weitere  
Kreise, hauptsächlich aber der Erleichterung ihrer Erlangung für die Versicherten  
und der zum Teil wesentlichen Erhöhung der Leistungen an sie. In ersterer Hinsicht  
ist es prinzipiell von besonderer Bedeutung, daß Lehrer, Erzieher und sonstige An-  
gestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sofern ihr Lohn  
oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, in die Versicherungspflicht einbezogen wor-  
den sind, eine Bestimmung, die sich durchaus bewährt hat. Die Werkmeister und  
Techniker sind den Betriebsbeamten ausdrücklich gleichgestellt. Der Bundesrat kann  
ferner den Versicherungszwang auf bestimmte Berufszweige nicht bloß für den  
Umfang des Reichs, sondern auch für bestimmte kleinere Bezirke ausdehnen. Für  
Hausgewerbetreibende, die durch Vermittlung von Zwischenmeistern und derglei-  
chen beschäftigt werden, und für ihre Hilfspersonen kann der Großhändler beitrags-  
pflichtig gemacht werden.

Über die Befreiung von der Versicherungspflicht sind auf der anderen Seite ge-  
wisse in den Verhältnissen begründete Erleichterungen getroffen (für gewisse vor-  
übergehende beschäftigte Ausländer, für die in der Ausbildung begriffenen Reichs-,  
Staats-, Kommunal-, Korporations- und Anstaltsbeamten mit Pensionsanwartschaft,  
für Erwerbsunfähige, Pensionäre der verschiedensten Art).

Der Kreis der Selbstversicherungsberechtigten ist nicht unwesentlich erweitert,  
die Beschränkung der Selbstversicherung auf die II. Lohnklasse beseitigt, die Bela-  
stung mit der Zusatzmarke in Wegfall gebracht.

Die Karenzzeit für die Erlangung der Invalidenrente im Fall nicht dauernder Er-  
werbsunfähigkeit ist auf die Hälfte (26 Wochen) herabgesetzt, endlich die Möglich-  
keit der Belassung der Rente an den Invaliden oder seine Familie für den Fall ge-  
geben, daß er sich die Invalidität bei Begehung eines Verbrechens zugezogen hat.

Für die Eröffnung des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten und die  
Gewährung von Angehörigenunterstützung sind ersprießliche Neuerungen getroffen.  
Jenes Verfahren ist in den letzten fünf Jahren bei rund 150 000 Personen mit einem  
Aufwand von über 40 Millionen Mark zur Anwendung gekommen.

Sehr ins Gewicht fallend ist die Herabsetzung der Wartezeit bei der Invalidenren-  
te von 235 auf in der Regel 200 Wochen, bei der Altersrente von 1 410 auf 1 200  
Wochen und die Reduzierung der 117 Wochenbeiträge auf 100 in gewissen Fällen  
des Zusammentreffens von Zwangs- und freiwilligen Beiträgen. Genesungszeit und  
Wochenbett (hier die Erwerbsunfähigkeit bis zu 6 Wochen) werden der anzurechnen-  
den Zeit der Krankheit ausdrücklich gleichgestellt.

Während früher die bekanntlich je zur Hälfte den Arbeitgebern und Arbeitern zur  
Last fallenden Beiträge für und durch jede Versicherungsanstalt besonders zu be-  
rechnen und festzustellen waren, sind sie jetzt für alle Versicherungsanstalten ein-  
heitlich auf breitester Berechnungsgrundlage zu bemessen, so daß eine Überlastung  
der Arbeiter usw. in einzelnen Anstalten ausgeschlossen ist. In Verbindung damit ist  
die grundlegende Neuerung getroffen, daß – unter Fortfall der besonderen, fortan  
unnötigen und darum dem übrigen Vermögen der Versicherungsanstalt zuzuschla-  
genden Reservefonds – die Gesamtlast der Versicherungsträger in eine Gemeinlast  
und eine Sonderlast der einzelnen Träger geteilt wird. Die Gemeinlast bilden drei  
Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Renten-  
steigerungen infolge von Krankheitswochen und Rentenabrundungen. Alle übrigen  
Verpflichtungen (ein Viertel der Altersrenten, die Steigerungen der Invalidenrenten,

die Beitragserstattungen, Kosten des Heilverfahrens, Verwaltungskosten usw.) bilden die Sonderlast. Jede Versicherungsanstalt (Kasseneinrichtung) verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemein- und Sondervermögen) selbständig. Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt (besonderen Kasseneinrichtung) vier Zehntel der Beiträge (was freilich wohl nicht reichen wird) buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen, dem die davon aufkommenden Zinsen gutzuschreiben sind). Bezüglich etwaiger bei Ablauf der zehnjährigen Beitragsrevisionsperioden sich ergebender Überschüsse oder Fehlbeträge bewirkt der Bundesrat die Ausgleichung unter eventueller Mitwirkung des Reichstags.

Die Verteilung der Renten auf das Reich, auf das Gemein- und Sondervermögen erfolgt durch die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts (früher Rechnungsbüro genannt).

Eine weitere überaus wichtige Neuerung zugunsten der höher gelohnten Arbeiter ist die Einführung einer neuen (fünften) Lohnklasse für mehr als 1 150 M. Jahresarbeitsverdienst, während bisher für alle über 850 M. gelohnten Arbeiter die gleichen Rentensteigerungssätze galten, so daß z. B. ein Arbeiter mit 1 200 M. Lohn sich nicht besserstand als ein solcher mit 851 M.

Dazu kommt ferner, von einigen anderen kleineren Vergünstigungen abgesehen, daß der der Berechnung der Invalidenrente zugrunde zu legende, bisher auf 60 M. einheitlich festgesetzte Grundbetrag nach oben, den Lohnklassen entsprechend auf 60, 70, 80, 90 und 100 M. abgestuft wurde, während die Altersrenten ebenfalls nach Lohnklassen (abgesehen vom Reichszuschuß) abgestuft worden sind.

Die Rückerstattung von Beiträgen an heiratende Mädchen ist erweitert und erleichtert; Unfallrentner, Kinder eheverlassener Frauen und erwerbsunfähige Witwen sind in jener Hinsicht günstiger als früher gestellt worden.

Überschüsse des Sondervermögens können zu besonderen Nebenleistungen im wirtschaftlichen Interesse der Versicherten usw. verwandt werden, wodurch den Vorständen (Ausschüssen) eine erwünschte Latitüde gewährt ist.

Über gewisse Änderungen auf dem Gebiet des Erlöschens und Wiederauflebens der Anwartschaft, der Einleitung des Heilverfahrens zugunsten eines Rentenempfängers, der Anrechnung der Rentenbezugszeit bei Wiedererlangung einer Rente, des Ruhens der Rente (die Rente inhaftierter Personen soll in der Regel der Familie überwiesen werden), des Verhältnisses zu anderen Ansprüchen, der Feststellung der Rente kann hinweggegangen werden. Erwähnenswert ist dagegen die Einführung von Beitragsmarken für längere Zeitabschnitte (2, 13 Wochen) und von Sammelkarten, nach deren Ausfüllung die Einzelkarten vernichtet werden können. In dem Verfahren der Beitragsentrichtung sind einzelne Verbesserungen eingeführt, hinsichtlich der Einlegung der Berufung und Revision sowie der Anlegung des Vermögens der Anstalten die bei der Unfallversicherung bereits angedeuteten Erleichterungen geschaffen.

Überblicken wir hiernach das Ganze, so sehen wir einen wahren Wald von ausdehnenden und fördernden, helfenden und erleichternden Bestimmungen vor uns, erwachsen auf dem Boden der jetzt etwa 10,3 Millionen Personen umfassenden Krankenversicherung, 19,1 Millionen Personen umfassenden Unfallversicherung, 13,4 Millionen Personen umfassenden Invalidenversicherung, für deren Zwecke insgesamt zur Zeit alljährlich über 550 Millionen Mark vereinnahmt werden und an Entschädigungen bis Ende 1903 im ganzen über 4 Milliarden gezahlt worden sind. wonen, um noch zwei Zahlen zu nennen, ein Vermögen von 1,5 Milliarden angesammelt und bis jetzt fast 400 Millionen Mark von den Invalidenversicherungsan-

stalten für gemeinnützige Zwecke (Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen, zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses, für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volkshelstätten usw. sowie für eigene Veranstaltungen dieser Art, wie Krankenhäuser, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungshäuser) aufgewandt wurden.

Und noch steht die fortschreitende Bewegung nicht still. Vorwärts drängt sie in der durch die bisherige Entwicklung gegebenen aufsteigenden Linie. Es gibt Lücken auszufüllen, neue Gebiete zu erschließen, wenn möglich eine verbesserte Organisation des Ganzen zu finden.

An der Krankenversicherung fehlt es noch für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten, sofern nicht, wie in Süddeutschland, eine landesgesetzliche Regelung erfolgt ist; sie wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Die Wöchnerinnenunterstützung fehlt außerdem bei den zahlreichen der Gemeindeversicherung (nicht den organisierten Zwangskassen) angehörenden Versicherten. Die Arztfrage mit all ihren Schwierigkeiten harrt noch einer befriedigenden Lösung.

Der Regierungsentwurf zum Gesetz vom 25. Mai 1903 hatte diese letztere Frage umgangen, der Reichstag von einer endgültigen Regelung vorläufig abgesehen, besonders da die ärztlicherseits vielfach geltend gemachte Forderung der freien Ärztewahl ein zweischneidiges Schwert sei. Es wurde lediglich die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß die Verträge der Krankenkassen mit den Ärzten der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen: Eine Bestimmung, aufgrund deren sich ein Überblick darüber wird gewinnen lassen, welche Stellung die Ärzte in den verschiedenen Gegenden Deutschlands einnehmen. Und im Anschluß hieran wird dann der vom Reichstag in Form einer Resolution<sup>37</sup> auf Antrag des Abgeordneten Trimborn und Genossen angenommene Vorschlag geprüft werden können, der dahin ging, Kommissionen aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände, Ärzte und Apotheker unter einem neutralen Vorsitzenden zu bilden, denen die Regelung der ärztlichen Behandlung und der Arzneiversorgung nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung sowie die Entscheidung entstehender Streitigkeiten obliegen soll, und zwar mit der Maßgabe, daß alle Ärzte und Apotheker, welche sich dieser Regelung anschließen, als Kassenärzte und als Apotheker im Sinne des Gesetzes gelten sollen.

Den Ärzten muß rückhaltlos zugestanden werden, daß sie, in deren Hände die Durchführung der Versicherungsgesetze zu einem großen Teil gelegt ist, ihre Aufgabe bestens erfüllen, wogegen sie bei ihren Honorarforderungen allerdings anzuerkennen haben werden, einesteils, daß die Zahl der Personen, denen ärztliche Hilfe zuteil wird, infolge der Arbeiterversicherung ganz erheblich gestiegen, die lohnende Tätigkeit der Ärzte also gewachsen ist, und andernteils, daß die Mittel der Krankenkassen, zu zwei Dritteln von den Arbeitern aufgebracht, beschränkte sind. Auf der anderen Seite dürfen aber die Kassen ihre Stellung als „Arbeitgeber“ den Ärzten gegenüber nicht auf die Spitze treiben, nicht in ungehöriger Form Ärzte gegen Ärzte ausspielen und zur Sache nicht gehörende politische Gesichtspunkte bei der Auswahl der Ärzte maßgebend sein lassen wollen, wie es zur Zeit nur zu häufig der Fall ist. Beide Teile sind unlöslich aufeinander angewiesen und sollten in friedlicher Ehe leben, wie der Gesetzgeber sich das gedacht hat. Es liegt im dringenden Interesse beider, daß dies geschieht. Auf dem Rücken der kranken Arbeiter kann schließlich

<sup>37</sup> Die entsprechende Resolution ging auf einen Antrag der XXII. Kommission zurück (RT-Drucksache Nr. 936).

der Streit nicht ausgefochten werden. Finden die Streitenden selbst keinen Ausweg, so wird die Gesetzgebung einschreiten müssen.

Auf dem Gebiet der Unfallversicherung wird am wenigsten noch zu tun übrig sein. Die Versicherung der Handwerker ist allerdings zum großen Teil noch eine offene Frage. Ob es sich in der Tat wird rechtfertigen lassen, für den gewollten Zweck das Mittel des gesetzlichen Zwangs gegen selbständige Bürger anzuwenden, wie schon vorgeschlagen wurde, und ob es nicht zunächst mit Gewährung weitgehender Begünstigungen im Fall freiwilliger Versicherung zu versuchen sein möchte, ist doch sehr zu überlegen. Dabei könnte wegen der von den Handwerkern beschäftigten Personen vielleicht nach Analogie der See- und Küstenfischereiversicherung in der Heranziehung weiterer Verbände zur teilweisen Lasttragung eine fernere Erleichterung geschaffen werden.

Die Invalidenversicherung besitzt wohl die loseste, auf berufsmäßigen Zusammenhang am wenigsten Rücksicht nehmende Organisation. Man könnte sie nach Art des „aufgeklärten Absolutismus“ einen „aufgeklärten Bürokratismus“ nennen, was an sich gewiß nichts Schlechtes ist. Aber schon der Versuch mit den Rentenstellen beweist, daß nach etwas Festerem, Organischerem gesucht wird. Es scheint, daß sie, wie schon vorher angedeutet, nicht praktisch werden sollen, aber jedenfalls wird das Bestreben nach einer vereinfachten Organisation in Verbindung mit den anderen Versicherungszweigen immer wieder laut.

In dieser Hinsicht haben bereits im Jahre 1895 eingehende Beratungen stattgefunden, zu denen auch ich gleich anderen, z. B. dem Herrn Dr. Freund, Direktor der Berliner Versicherungsanstalt, einen Beitrag geliefert habe.<sup>38</sup> Ich wollte, ganz in Übereinstimmung mit der Ansicht des Reichsversicherungsamts, die Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung in eins verbinden, die Krankenversicherung angliedern, das Beitragsmarkensystem beseitigen, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung weder weitere Kapitalien ansammeln noch unter den Anstalten eine Abrechnung eintreten lassen, sondern die Sache ganz gemeinsam machen (was jetzt nur zum Teil durch die Einführung des Gemeinvermögens geschehen ist), die Zahl der Vorstände, Schiedsgerichte, Vertrauensmänner vermindern, das Verfahren vereinfachen, die Kosten mindern.

Ich glaube, es wäre nützlich gewesen, wenn die Vorschläge angenommen worden wären. Jetzt spricht auch der Herr Staatssekretär des Innern mit dem Reichstag von einer durchgreifenden Vereinfachung, womöglich Verschmelzung der drei Gesetze in ein Fürsorgegesetz;<sup>39</sup> aber es wird, fürchte ich, gehen wie bei manchem guten Plan: Je länger man zögert, desto mehr Schwierigkeiten stellen sich in den Weg, desto mehr erstarken, um nicht zu sagen versteinern die geschaffenen Institutionen.

Indessen mit jenem Ausbau und Umbau der drei Versicherungen wird es nicht getan sein.

Schon klopft als vierte die Witwen- und Waisenversorgung an die Tür, und der Herr Reichskanzler sprach auch seinerseits in der Reichstagssitzung vom 10. De-

<sup>38</sup> Vgl. Nr. 84-85.

<sup>39</sup> Graf von Posadowsky-Wehner hatte am 27.2.1903 im Reichstag erklärt: *Ich glaube aber, die Richtung, in der sich die sozialpolitische Gesetzgebung in Zukunft bewegen muß – und ich habe das bereits in einer früheren Rede angedeutet –, wird die sein, daß man alle drei sozialpolitischen Gesetze in ein Arbeiterfürsorgegesetz verschmilzt, und da wird auch die Frage zu entscheiden sein, in welcher Weise dann eine solche einheitliche Arbeiterfürsorge organisatorisch zu gestalten ist* (Sten.Ber. RT 10. LP II. Session 1900/1903, S. 8246).

zember 1903 gar von einer fünften, der Arbeitslosenversicherung (Versicherung wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit).<sup>40</sup> Mit der letzteren möchte ich mich zu dieser vorgerückten Stunde hier nicht mehr beschäftigen – ohnehin habe ich Ihre Zeit schon zu lange in Anspruch genommen; was dagegen die Witwen- und Waisenversorgung anlangt, so habe ich schon vor zwanzig Jahren darüber eine Denkschrift<sup>41</sup> ausgearbeitet, im Jahre 1887 in der hiesigen Staatswissenschaftlichen Gesellschaft einen Vortrag über sie gehalten<sup>42</sup> und zuletzt im Juni 1902 auf dem Internationalen Arbeiterversicherungskongreß zu Düsseldorf ein Referat<sup>43</sup> über sie erstattet. Durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ist sie inzwischen in greifbare Nähe gerückt.<sup>44</sup> Der § 15 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Mehrertrag aus den Zöllen gewisser Waren zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden ist. Über diese Versicherung ist durch ein besonderes Gesetz Bestimmung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind jene Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen. Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den Invalidenversicherungsanstalten zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen. Die Unterstützung erfolgt aufgrund eines vom Reichsversicherungsamt zu genehmigenden Statuts.

Über die Höhe der durch eine solche Versicherung entstehenden Kosten gibt meine oben erwähnte Denkschrift im allgemeinen Auskunft<sup>45</sup>; sie sind selbst bei mäßigsten Ansätzen höher als die der Invalidenversicherung und nur erschwänglich, wenn Deutschland in eine weitere lange Periode günstiger Entwicklung eintritt. Dann aber wird man nicht im einzelnen Fall die Bedürftigkeit der Witwen und Waisen zu einer Voraussetzung der Fürsorge machen dürfen und auch nicht deren Erwerbsunfähigkeit, sondern alle Witwen und Waisen von zwangsweise invalidenversicherten Männern berücksichtigen müssen. Denn mehr oder minder bedürftig sind diese Witwen alle, auch wenn sie noch erwerbsfähig sind, und sozialpolitisch wird man kaum dem

<sup>40</sup> Graf von Bülow erklärte am 10.12.1903 in Reichstag: *Wir betrachten es als die Pflicht des Staats, den Arbeiter in möglichst umfassender, ihn möglichst wenig bedrückender, dem Stand unserer heutigen Kultur entsprechenden Weise gegen die Gefahren seines Berufslebens zu schützen. Wir wollen nicht nur fortführen, was auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung schon geschaffen ist, sondern wir hoffen auch, allmählich denjenigen Aufgaben näherzutreten zu können, die noch der Lösung harren. Diese Aufgaben sind für das nächste Jahrzehnt die Witwen- und Waisenversorgung und, wie ich hoffe, später auch einmal die Arbeitslosenversicherung* (Sten.Ber. RT 11. LP I. Session 1903/1905, S. 56).

<sup>41</sup> Denkschrift Bödikers für den Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher vom 18.1.1884 (Abdruck: Internationaler Arbeiter-Versicherungs-Congress. Sechste Tagung Düsseldorf, 17. bis. 24. Juni 1902, Breslau/Berlin 1902, S. 701-722; vgl. den Teilabdruck unter Nr. 20 Bd. 6 der II. Abteilung dieser Quellensammlung).

<sup>42</sup> Am 23.5.1887 mit dem Thema *Die Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter*.

<sup>43</sup> Bödiker hielt zur Frage der Witwen- und Waisenversorgung auf dem Düsseldorfer Kongreß ein Korreferat, vgl. Internationaler Arbeiter-Versicherungs-Congress. Sechste Tagung Düsseldorf, 17. bis. 24. Juni 1902, Breslau/Berlin 1902, S. 1011-1018.

<sup>44</sup> Vgl. Nr. 71 und Nr. 74 Bd. 6 der III. Abteilung dieser Quellensammlung.

<sup>45</sup> Anmerkung in der Quelle: *Vgl. Verhandlungen des Internationalen Arbeiterversicherungskongresses zu Düsseldorf 1902, S. 701 und 1011 ff.*

Streit und Neid unter den mehr oder minder bedürftigen oder erwerbsfähigen Witwen die Tore öffnen dürfen. Jenes Kriterium der zwangsweisen Invalidenversicherung (einschließlich der freiwillig fortgesetzten und will man noch einen Schritt weiter gehen: der Invalidenversicherung überhaupt) des verstorbenen Ehemanns (Vaters) auf der einen und mäßige Unterstützungssätze auf der anderen Seite sind die Pole, zwischen denen die neue Versicherung sich zu bewegen haben wird. Daß in der Tat die Unterstützungssätze nur mäßige sein können, ersehen Sie daraus, daß nach den Berechnungen vom Jahre 1883 bei Annahme einer Invalidenrente von 200 M., einer Witwenrente von 100 M. und einer Waisenrente von 50 M., was schon hohe Sätze wären, die Invalidenrente auf den Kopf der versicherten Arbeiter 14,94 M., die Witwenrente 18,35 M., die Waisenrente 8,15 M. an Beiträgen erfordern würde und daß mit etwa einer Million Arbeiter- etc. Witwen und einer entsprechenden Zahl Waisen zu rechnen sein wird.

Sie sehen, meine Herren, eine kaum übersehbare Fülle von neuen und höchst schwierigen Aufgaben!

Aber, und damit will ich schließen, gibt es vielleicht auch unter Ihnen den einen oder anderen, der da sagt: Wozu die Fürsorge für die arbeitenden Klassen immer noch vermehren? Dank wissen sie es niemandem, und zufriedener werden sie auch nicht. Für jedes Hundert Millionen Unterstützungen im Jahre mehr eine Million neue Sozialdemokraten, möchte man sagen. Darauf ist kurz zu erwidern: Die Zunahme der Zahl der sozialdemokratischen Stimmen bei den Reichstagswahlen hat mit der Arbeiterversicherung nichts zu tun; hätten wir die letztere nicht, so wäre jene Stimmenzahl noch viel größer und das Kolorit unserer Sozialdemokratie ungleich radikaler. Es ist auch nicht richtig, daß niemand für die Erfolge der bestehenden Arbeiterversicherung Dank wisse oder für eine Witwen- und Waisenversorgung wissen werde. Tausendfach ist jener Dank mir, wie gewiß manchmal wohl jedem schon, entgegengetreten. Witwen von Unfallverletzten haben tränenden Auges, Unfall-, Invaliden- und Altersrentner mit unverhohlener Befriedigung die Segnungen der neuen Gesetzgebung mir gegenüber anerkannt. Wenn die Arbeiterschaft um dieser Renten willen freilich sonst nicht zufrieden ist, so frage ich, wer ist es denn? Und übrigens habe ich schon oft zur Verteidigung der Arbeiter gesagt: Die Unzufriedenheit ist die Grundlage des Fortschritts. Einen Satz gar wie den: „Die Arbeiter verdienen es nicht, daß man sich so sehr ihrer annimmt“ (schon das Wort „verdienen“ ist zu beanstanden), kann man doch im Ernst nicht aufrechterhalten wollen. Die Arbeiter sind vom gleichen Holz wie wir, die Besitzenden; sie sind die Quelle der Verjüngung des Volks. Die Vorfahren unserer größten Industriellen im Osten und Westen waren Arbeiter. Ein wohlstauer Arbeiterstand ist die Kraft der Nation nach innen wie nach außen. Die breite Basis der Pyramide muß echt und gesund sein. Der wogende Kampf des Tags kann uns, die wir außerhalb desselben stehen, nicht beeinflussen. Über seinen Nebeln müssen wir auf höherer Warte die Zukunft der Nation vor Augen haben.

In dieser Zukunft ist freilich auch – und das darf man nicht vergessen – das Wohlergehen der Arbeitgeber mit eingeschlossen. Sie sind der rechte, die Arbeiter der linke Arm. Wenn der Reichskanzler Caprivi sagte, man solle bei jeder Maßregel sich fragen, wie sich die Sozialdemokratie zu ihr stelle,<sup>46</sup> so ist die andere Frage, wie die Arbeitgeber sich zu ihr stellen, nicht minder berechtigt. Mit anerkannter

<sup>46</sup> Reichskanzler von Caprivi am 28.2.1891 im Reichstag; vgl. Nr. 123 Anm. 2.

Opferfreudigkeit tragen sie die großen Lasten der Arbeiterversicherung. Man soll ihre Freiheit in dem gewaltigen Versicherungszwangsbau nicht ohne Not verkümmern, ihnen aus theoretischen Erwägungen nicht Lasten auferlegen, die zur Durchführung des Ganzen nicht absolut nötig sind, ihre Bewegungs- und Arbeitsfreudigkeit nicht lähmen. Alles ist dem Wechsel unterworfen; Regierungen kommen und gehen; wie Winter und Sommer kämpfen mit wechselndem Sieg Freihandel und Schutzzoll und hundert andere Gegensätze miteinander. Aber in all dieser Erscheinungen Flucht sollte man die leistungsfreudige Freiheit der Hauptträger der Arbeiterversicherungslasten sich weiterentwickeln lassen, eine Freiheit, auf die sie durch ihre bisherige Haltung allen Anspruch sich erworben haben.

Das Prinzip, nach dem der weitere Aus- und Umbau unserer Arbeiterversicherung auf den bisherigen bewährten Fundamenten sich zu vollziehen haben wird, ist das der ausgleichenden Gerechtigkeit, und die Inschrift im Giebelfeld dieses Baus muß allezeit lauten: „*Sum cuique*“.

## Nr. 125

1905 Juni 19

Verfügung<sup>1</sup> des Staatssekretärs des Innern Dr. Arthur Graf von Posadowsky-Wehner

Ausfertigung

[Unter der Leitung des Regierungsrats Spielhagen soll mit der Ausarbeitung eines „Arbeiterversicherungsgesetzes“ (der späteren Reichsversicherungsordnung) begonnen werden; Zuteilung der Zuständigkeiten]

1. Die Ausarbeitung eines Arbeiterversicherungsgesetzes wird Herrn Geheimen Regierungsrat Spielhagen<sup>2</sup> als Hauptreferenten übertragen.
2. die besonderen Abschnitte bearbeiten
  - a) Krankenversicherung: H[err] Geh[eimer] R[egierungs]r[at] Spielhagen,
  - b) Unfallversicherung: H[err] Geh[eimer] O[ber]r[egierungs]r[at] Dr. Würmeling<sup>3</sup>,
  - c) Invaliden- pp. Versicherung: H[err] Geh[eimer] O[ber]r[egierungs]r[at] Dr. Kaufmann<sup>4</sup>,

<sup>1</sup> BACh R 1501 Nr.101098, fol.518-518Rs. Als Referent zeichnete Franz Caspar. Wilhelm II. verkündete am 28.11.1905 in der Thronrede zur Eröffnung der zweiten Session des 11. Reichstags: *Auf Jahre hinaus wird die Gesetzgebung mit der Vereinheitlichung des gesamten Arbeiterversicherungsrechts und mit der Ausgestaltung der Witwen- und Waisenfürsorge beschäftigt sein* (Sten.Ber. RT 11. LP II. Session 1905/1906, S.2).

<sup>2</sup> Walter Spielhagen (1857-1930), ab 1888 im Reichsversicherungsamt tätig, ab 1891 als ständiges Mitglied, 1900 Senatsvorsitzender, seit 1903 im Reichsamt des Innern tätig. Zusammen mit Wilhelm Isenbart Verfasser von: *Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899*, Berlin 1900.

<sup>3</sup> Dr. Bernhard Wuermeling (1854-1937), 1884-1898 Rechtsanwalt in Münster (Westfalen) und Wiesbaden, 1886-1893 MdPrAbgH (Zentrum), ab 1898 ständiges Mitglied im Reichsversicherungsamt, seit 1901 im Reichsamt des Innern tätig.

- d) Hinterbliebenenversicherung: H[err] Geh[eimer] O[ber]r[egierungs]r[at] Dr. Kaufmann.
3. Als versicherungstechnischer Korreferent zu 1 und 2 a–d wird Herr Geh[eimer] R[egierungs]r[at] Dr. Beckmann<sup>5</sup> bestimmt.
4. Vorzulegen den Herren Geh[eimer] O[ber]r[egierungs]r[at] Dr. Kaufmann, Geh[eimer] O[ber]r[egierungs]r[at] Dr. Wümeling, Geh[eimer] R[egierungs]r[at] Spielhagen, Geh[eimer] R[egierungs]r[at] Dr. Beckmann sowie Herrn Regierungsassessor Dr. Paehler<sup>6</sup>, ferner der Registratur II.  
Allen beteiligten Beamten wird dienstliche Verschwiegenheit in bezug auf diese Angelegenheit gegenüber allen bei der Bearbeitung nicht Beteiligten besonders anempfohlen.
5. Wiedervorzulegen am 15. Sept[em]b[er] d. J.

---

<sup>4</sup> Dr. Paul Kaufmann (1856-1945), ab 1884 im Reichsversicherungsamt tätig, ab 1889 ständiges Mitglied, seit 1896 in Reichsamt des Innern tätig.

<sup>5</sup> Dr. Adolf Beckmann war 1897 vom Reichsversicherungsamt ins Reichsamt des Innern gewechselt.

<sup>6</sup> Dr. Max Paehler (1872- nach 1942), seit 1904 im Reichsamt des Innern tätig.

## Abkürzungsverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| a. a. O. | am angegebenen Ort                                   |
| Abg.     | Abgeordneter   |
| Abs.     | Absatz   |
| Abt.     | Abteilung  |
| a. D.    | außer Dienst   |
| ADAV     | Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein                 |
| adh.     | adhibendum (= Beiakte)                               |
| Anm.     | Anmerkung  |
| a. D.    | außer Dienst   |
| a.o.     | außerordentlich                                      |
| Art.     | Artikel  |
| Aufl.    | Auflage  |
| BArch    | Bundesarchiv   |
| BayHStA  | Bayerisches Hauptstaatsarchiv                        |
| Bd.      | Band   |
| bes.     | besonders  |
| BGB      | Bürgerliches Gesetzbuch                              |
| BGBI     | Bundesgesetzblatt                                    |
| bkf      | bei keiner Fraktion                                  |
| BPH      | Brandenburg-Preußisches Hausarchiv                   |
| BR       | Bundesrat  |
| BrLHA    | Brandenburgisches Landeshauptarchiv                  |
| cr.      | currentis  |
| ev.      | evangelisch  |
| f., ff.  | folgende (Seite, Seiten)                             |
| fol.     | folio (= Blatt)                                      |
| geb.     | geboren  |
| gest.    | gestorben  |
| GLA      | Generallandesarchiv                                  |
| GS       | Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten |
| GStA     | Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz       |
| GVBl     | Gesetz- und Verordnungsblatt                         |
| HA       | Hauptabteilung                                       |
| Hg., hg. | Herausgeber, herausgegeben                           |
| i. R.    | im Ruhestand   |
| HStA     | Hauptstaatsarchiv                                    |
| Jg.      | Jahrgang   |
| k.       | königlich, königliche                                |
| Kap.     | Kapitel  |
| kgl.     | königlich, königliche                                |
| kath.    | katholisch   |
| LHA      | Landeshauptarchiv                                    |
| Lit.     | Litera   |
| LP       | Legislaturperiode                                    |
| M.       | Mark   |

|                  |   |
|------------------|---|
| MdprHH           | Mitglied des preußischen Herrenhauses   |
| MdPrAbgH         | Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses   |
| MdR              | Mitglied des Reichstags   |
| m. E.            | meines Erachtens  |
| n. fol.          | nicht foliiert (= ohne Blattangabe)   |
| NL               | Nachlaß   |
| o. D.            | ohne Datum  |
| o. J.            | ohne Jahr   |
| o. O.            | ohne Ort  |
| p.               | praenominatus (= vorgenannt)  |
| Pf.              | Pfennig, Pfennige   |
| PrGS             | Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten                                    |
| PrMBliV          | Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten |
| pp.              | perge porro (= und so weiter)   |
| pp.              | praetermissis praetermittendis (= unter Weglassung des Wegzulassenden)                  |
| Rep.             | Repositur   |
| RGBI             | Reichsgesetzblatt   |
| Rs.              | Rückseite   |
| RT               | Reichstag   |
| S.               | Seite   |
| SächsGVBl        | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen                                 |
| Sekt.            | Sektion   |
| Sess.            | Session (Sitzungsperiode)   |
| Slg.             | Sammlung  |
| Sp.              | Spalte  |
| StA              | Staatsarchiv  |
| StadtA           | Stadtarchiv   |
| StGB             | Strafgesetzbuch   |
| Sten.Ber. PrAbgH | Stenographische Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses                             |
| Sten.Ber. PrHH   | Stenographische Berichte des preußischen Herrenhauses                                   |
| Sten.Ber. RT     | Stenographische Berichte des Reichstags   |
| Tit.             | Titel   |
| verh.            | verheiratet   |
| verw.            | verwitwet   |
| vgl.             | vergleiche  |
| z. D.            | zur Disposition   |
| Ziff.            | Ziffer  |

## I. Regionalregister

- Ägypten 267  
 Afrika 174, 176f.  
 Amerika 6, 113f., 246f., 634  
 Anhalt, Herzogtum 319  
 Baden, Großherzogtum 13-15, 25-27, 38, 41-46, 60-62, 162, 348, 386, 400, 404, 424, 438-466, 517, 519, 534, 548f., 565, 630  
 Bayern, Königreich 37f., 109, 244-258, 282, 351, 390, 404, 406, 424, 506, 548, 556, 595, 603f.  
 Belgien 1, 6, 14, 19, 30, 33, 43, 151, 176, 237, 249, 267, 580  
 Brandenburg, Provinz 291, 426-428, 565, 576  
 Braunschweig, Herzogtum 424, 565, 576  
 Dänemark 33, 151, 197, 580  
 Düsseldorf, Regierungsbezirk 101f., 487  
 Elsaß-Lothringen 565  
 England 1, 6, 14, 19, 30, 33f., 40, 43, 52, 82, 84, 86, 100, 104, 110, 113, 119, 151, 182, 239, 252, 254, 302-304, 307, 389, 428, 447, 491, 535, 538, 552, 554, 556, 610, 638  
 Frankreich 1, 6, 14, 19, 30, 33f., 40, 43, 86, 98, 100, 145, 151, 237, 242, 267, 524, 552, 561, 580  
 Gumbinnen, Regierungsbezirk 605  
 Hannover, Provinz 141-143, 319, 348, 565, 576, 581  
 Hessen, Großherzogtum 424, 565  
 Hessen-Nassau, Provinz 141-143, 565  
 Hildesheim, Regierungsbezirk 576  
 Hohenzollern 565  
 Italien 6, 14, 33, 151  
 Kassel, Regierungsbezirk 348  
 Lausitz 237  
 Lippe, Fürstentum 319, 576  
 Lübeck, Freie und Hansestadt 319  
 Lübeck, Fürstentum 319  
 Luxemburg, Großherzogtum 15  
 Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum 348, 404, 585  
 Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtum 348, 404, 576, 585  
 Niederbayern 604f.  
 Niederlande 33, 151, 561, 580  
 Oberschlesien 99, 109, 111, 164f.  
 Österreich-Ungarn 6, 14, 19, 33, 41-43, 85, 87, 98, 106, 151, 155, 239, 249, 302, 304-306, 309, 524, 527, 538, 559, 561, 580  
 Oldenburg, Großherzogtum 565  
 Oppeln, Regierungsbezirk 164f.  
 Ostpreußen, Provinz 302, 426, 436, 565, 604  
 Pommern, Provinz 426, 436, 565  
 Portugal 151  
 Posen, Provinz 398, 426, 436, 565, 584f.  
 Pymont, Fürstentum 319  
 Reuß, ältere Linie, Fürstentum 576  
 Reuß, jüngere Linie, Fürstentum 576  
 Rheinland 81, 302, 351, 406, 565, 605  
 Rheinprovinz 348, 428f., 487, 576  
 Rußland 267  
 Saarland 121  
 Sachsen, Königreich 15, 38-40, 60, 62-73, 97, 109, 124-129, 181, 351, 398, 406, 424, 565, 576, 624  
 Sachsen, Provinz 319, 426f., 565, 576  
 Schaumburg-Lippe, Fürstentum 319, 405, 576  
 Schlesien, Provinz 426f., 565, 627  
 Schleswig-Holstein, Provinz 141-143, 319, 348  
 Schottland 428  
 Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum 405  
 Schweden 33, 151, 389, 524, 527, 580  
 Schweiz 1f., 5f., 8, 14, 16, 18f., 22, 24f., 30, 33-35, 41f., 48, 61, 98, 106, 137, 139f., 151, 197, 252, 446, 449, 524, 527f., 572, 580  
 Spanien 151  
 Thüringen 348  
 Waldeck, Fürstentum 576  
 Westfalen, Provinz 81, 155, 302, 351, 406, 428, 430, 565  
 Westpreußen, Provinz 302, 426, 436, 565, 584f., 604  
 Württemberg, Königreich 186, 321, 373, 384, 404, 424, 497, 565

## II. Ortsregister

- Aachen 576  
 Angers (Frankreich) 208  
 Aschersleben 626  
 Augsburg 603  
 Barmen (heute Wuppertal) 185, 194, 197  
 Beckendorf (Kreis Oschersleben) 428

- Berlin 81 f., 92 f., 95, 136-138, 151, 165, 174, 185, 220, 228-236, 248, 285, 289, 291, 294, 306, 308, 319, 347, 351, 364, 384, 406, 429, 454, 520, 554, 558 f., 562, 571, 575 f., 579 f., 583 f., 586, 592, 596 f., 626, 645  
 Bern 22, 25, 31, 34, 61, 159, 528  
 Bielefeld 179  
 Bochum 428  
 Bonn 576  
 Braunschweig 584  
 Bremen 626  
 Bremerhaven 626  
 Breslau 192, 197, 576  
 Bromberg 626  
 Brüssel 266, 269, 572  
 Bydgoszcz (Polen) siehe Bromberg  
 Charlottenburg (heute Berlin) 182, 561 f., 576  
 Chemnitz 576  
 Chojnów (Polen) siehe Haynau  
 Danzig 559  
 Darmstadt 576  
 Den Haag 269  
 Dessau 74-84, 576  
 Dresden 185-187, 197, 576  
 Düsseldorf 576  
 Duisburg 576  
 Eisenach 537  
 Elberfeld (heute Wuppertal) 576  
 Essen 576  
 Frankfurt am Main 291, 293, 348, 436, 550 f., 576, 595 f., 626  
 Frankfurt (Oder) 427  
 Freiburg im Breisgau 512, 584  
 Friedrichsruh, Kreis Herzogtum Lauenburg 156 f., 180, 643 f.  
 Gdańsk (Polen) siehe Danzig  
 Gleiwitz 626  
 Gliwice (Polen) siehe Gleiwitz  
 Görlitz 626  
 Göttingen 579  
 Greifswald 584  
 Grimmen 586  
 Hagen 100, 576  
 Halle (Saale) 204, 592  
 Hamburg 424, 522, 576, 622, 626, 629  
 Hanau 285  
 Hannover 576, 579, 584  
 Haynau 283  
 Helgoland 626  
 Hohenlimburg (heute Hagen) 428  
 Kaliningrad (Rußland) siehe Königsberg  
 Karlsruhe 348, 584, 630  
 Kassel 576, 584  
 Katowice (Polen) siehe Kattowitz  
 Kattowitz 576, 626  
 Kiel 584, 626  
 Köln 285, 293 f., 576, 632  
 Königsberg i. Pr. 584  
 Krefeld 576  
 Leipzig 519, 576, 584, 595  
 Liège siehe Lüttich  
 London 303  
 Lübeck 319  
 Lüttich 208  
 Magdeburg 576  
 Mainz 575  
 Mannheim 576  
 Marburg 584  
 Mönchengladbach 566 f., 575 f.  
 München 207, 257 f., 558, 584, 596 f.  
 Napoli (Italien) siehe Neapel  
 Neapel 526  
 Neulerchenfeld (heute Wien) 175  
 Neuruppin 427  
 Neuß 576  
 Neviges 121  
 Nürnberg 313-316  
 Paris 22, 207, 267-269, 572, 577, 587, 600  
 Pforzheim 377  
 Posen 576, 626  
 Poznań (Polen) siehe Posen  
 Pritzerbe (Kreis Westhavelland) 427  
 Rom 185, 205  
 Sangerhausen 427  
 Spenge (Landkreis Herford) 428  
 Stettin 626  
 Straßburg (Frankreich) 348, 576  
 St. Gallen (Schweiz) 528  
 Stuttgart 185, 187, 285, 293, 550 f., 576, 584, 613  
 Szczecin (Polen) siehe Stettin  
 Trier 576  
 Varzin (Kreis Rummelsburg) 156  
 Volmarstein (heute Wetter, Ruhr) 428  
 Weimar 576  
 Wien 175, 563  
 Wiesbaden 576  
 Zürich 563, 572

### III. Personenregister

- Abegg, Dr. Wilhelm (1834-1913)  
Bankier in Berlin 221
- Achenbach, Dr. Heinrich von (1829-1899)  
Oberpräsident der Provinz Brandenburg in Potsdam, Mitglied des preußischen Staatsrats 97
- Adler, Dr. Georg (1863-1908)  
Nationalökonom in Freiburg i. Br. 6
- Agahd, Konrad (1867-1926)  
Volksschullehrer in Rixdorf (heute Berlin) 628
- Agster, Alfred (1858-1904)  
Apotheker, Arbeitersekretär in Stuttgart 550
- Aichbichler, Josef (1845-1912)  
Bierbrauereibesitzer in Wolnzach (Oberbayern), MdR (Zentrum) 280
- Albedyll, Emil von (1824-1897)  
preußischer General, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Albert (1828-1902)  
König von Sachsen 15, 38-40, 60, 63, 95, 124, 128f., 180
- Albrecht, Dr. Heinrich (1856-1931)  
a. o. Professor in Berlin, Leiter der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen 563, 582
- Althüser, Heinrich (1864-1940)  
ev. Pfarrer in Bochum 428
- Arco auf Valley, Emmerich Graf von (1852-1909)  
Legationssekretär in Paris 140
- Arndt, Franz (1848-1917)  
ev. Pfarrer in Volmarstein (Landkreis Hagen) 428
- Arons, Dr. Leo (1860-1919)  
Physiker, (suspendierter) Privatdozent in Berlin 613
- Asemissen, Oskar (1844-1900)  
Rechtsanwalt in Detmold, Mitglied des Landtags von Lippe-Detmold 239
- Audorf, Jakob (1835-1898)  
Schlosser in Hamburg, Mitglied des ADAV, Dichter der Arbeiterbewegung 229
- Auer, Ignaz (1846-1907)  
Sattler in Schwerin, MdR (Sozialdemokrat) 21
- Augusta (1811-1890)  
Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen 39, 180
- Auguste Viktoria (1858-1921)  
Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen 123, 142, 490
- Augustinus, Aurelius (354-430)  
Kirchenvater 547
- Baare, Louis (1821-1897)  
Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats, Mitglied des preußischen Staatsrats 52, 104, 156, 601, 642
- Bachem, Julius (1845-1918)  
Rechtsanwalt und Redakteur in Köln 296
- Bachmann, Peter (1846-1917)  
Rentner in Straßburg 569
- Ballestrem, Franz Graf von (1834-1910)  
Majoratsherr, Bergwerksbesitzer, Rittmeister a. D. in Plawniowitz bei Rudzinitz (Kreis Tost-Gleiwitz), MdPrAbgH, MdR (Zentrum), Präsident des Reichstags 204, 570
- Bamberger, Dr. Ludwig (1823-1899)  
Nationalökonom, Schriftsteller in Berlin, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 18
- Barkhausen, Dr. Wilhelm (1831-1903)  
Jurist, Unterstaatssekretär im preußischen Kultusministerium, später: Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats 141, 425, 432-437
- Barth, Dr. Theodor Wilhelm (1849-1909)  
Schriftsteller in Berlin, Herausgeber der Zeitschrift „Die Nation“, MdR (Deutsche Freisinnige Partei) 30-32
- Bartsch, Dr. Robert (1833-1919)  
Ministerialdirektor im preußischen Kultusministerium 188
- Bassermann, Ernst (1854-1917)  
Rechtsanwalt in Mannheim, MdR (nationalliberal) 571, 574
- Baum, Dr. Marie (1874-1964)  
Chemikerin, Gewerbeinspektorin in Karlsruhe 630
- Baumgarten, Dr. Otto (1858-1934)  
Prediger in Rummelsburg (heute Berlin), Privatdozent in Berlin 198
- Baur, Wilhelm (1826-1897)  
Generalsuperintendent in Koblenz 425
- Bebel, August (1840-1913)  
Drechslermeister, sozialdemokratischer Parteiführer in Berlin, MdR 264, 267, 269, 275, 592
- Beckmann, Dr. Adolf (1859-1925)  
Mathematiker, Vorstand des Rechnungsbüros des Reichsversicherungsamts, spä-

- ter: Regierungsrat im Reichsamt des Innern 404, 664
- Behrens, Franz (1872-1943)**  
Gärtner in Berlin, Sekretär des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins 574
- Beißwanger, Konrad (1869-1934)**  
Buchdrucker in Nürnberg 316
- Belian, Elimar (1840-1904)**  
Geheimer Oberfinanzrat im preußischen Finanzministerium 404
- Berlepsch, Hans Freiherr von (1843-1926)**  
preußischer Handelsminister, später: Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform 4, 11, 13, 27, 36, 41, 52, 62, 84-89, 91, 96, 126f., 139-141, 181-184, 188, 200-203, 236, 283-287, 289, 292-295, 298, 375, 398f., 402f., 406, 409, 412, 468-470, 478-493, 495, 540, 572-575, 622-640
- Berner, Dr. Albert Friedrich (1818-1907)**  
Professor für Strafrecht in Berlin 641
- Bernstein, Eduard (1850-1932)**  
Journalist und Schriftsteller in Berlin, sozialistischer Theoretiker 56, 613
- Bernuth, August von (1808-1889)**  
Justizminister a.D. in Berlin, MdR (nationalliberal) 601f.
- Beseler, Dr. Georg (1809-1888)**  
Professor für Staatsrecht in Berlin 641
- Beslay, Charles (1795-1878)**  
französischer Ingenieur, Mitglied der Pariser Kommune 267
- Bey, Johann (Julius) (gest. 1901)**  
Porzellandreher in Berlin, hauptamtlicher Kontrolleur des Verbands der Gewerksvereine 137
- Beyschlag, Dr. Willibald (1823-1900)**  
Professor für praktische Theologie in Halle (Saale) 190, 192
- Biesenberger, Julius (1862-1938)**  
Regierungsassessor in Stuttgart 404
- Billioray, Alfred-Édouard (1841-1877)**  
französischer Kunstmaler, Mitglied der Pariser Kommune 268
- Bismarck, Herbert Graf von (1849-1904)**  
Staatssekretär des Auswärtigen Amts, preußischer Minister ohne Geschäftsbereich 24, 27, 35, 42, 61, 126f.
- Bismarck, Otto Fürst von (1815-1898)**  
Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident 1, 3-8, 10-15, 17, 19-23, 25, 27f., 33, 35-42, 44, 49, 51f., 59-61, 63f., 66-69, 83-89, 95, 106, 111, 120, 123-129, 138, 140, 155-162, 177-181, 183f., 209, 226f., 260, 352, 471, 486f., 490, 514, 518, 524, 526, 530, 541, 544, 552-557, 590, 592, 598, 600, 607, 620f., 642-644
- Bitter, Rudolf von (1846-1914)**  
Regierungspräsident in Oppeln 165
- Blackley, William Lewery (1830-1902)**  
irischer, in England wirkender Pfarrer, Schriftsteller und Sozialreformer 302
- Blaurock, Karl (geb. 1853)**  
Maurer in Berlin 228
- Bleichröder, Gerson (1822-1893)**  
Bankier in Berlin, Wirtschaftsberater Otto von Bismarcks 160f.
- Blos, Wilhelm (1849-1927)**  
Schriftsteller in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 20
- Blümner, Dr. Hugo (1844-1919)**  
Professor für Archäologie und Klassische Philologie in Zürich 571
- Blum, Dr. Emil (1844-1911)**  
Ingenieur, Generaldirektor der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Berlin, Vorsitzender der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft 365f., 368, 389, 401, 405
- Blume, Wilhelm von (1835-1919)**  
Divisionskommandeur und Militärschriftsteller in Berlin, Mitglied des preußischen Staatsrats 111
- Bodenschwingh, Friedrich von (1831-1910)**  
ev. Pfarrer, Leiter der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische in Gadderbaum (heute Bielefeld) 120, 186, 198, 427, 490
- Bödiker, Dr. Tonio (1843-1907)**  
Präsident des Reichsversicherungsamts 183, 341-353, 364-366, 368, 370-372, 374f., 378f., 381-384, 387-393, 395-404, 407f., 410, 413-420, 422-424, 467-469, 493, 502f., 505, 507, 509, 553, 558, 608, 641-663
- Böhm, Wilhelm (1829-1895)**  
Bauunternehmer in Essen 194
- Bömers, Otto (1857-1922)**  
Regierungsrat in Bückeburg 405
- Boetticher, Dr. Karl Heinrich von (1833-1907)**  
Staatssekretär des Innern, preußischer Minister ohne Geschäftsbereich 13, 22, 27f., 36, 38, 41f., 63, 96, 106, 124-126, 128f., 178, 180-182, 184, 188, 236, 280, 288f., 318-325, 327-336, 353f., 372, 375, 377f., 393, 397, 402f., 411f., 420-424, 469, 492-495, 510, 553, 558f., 643, 661

- Boetticher, Sophie von, geb. Berg (1851-1939)  
Ehefrau Karl Heinrich von Boettichers 106, 123
- Bohrer, Georg (1854-1909)  
ev. Pfarrer in Nürnberg 195
- Booth, Charles (1840-1916)  
englischer Sozialforscher 303
- Borgmann, Hermann (1855-1911)  
Hutmacher, Leiter und Gesellschafter der genossenschaftlichen „Deutschen Hutfabrik“ in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Bosse, Dr. Robert (1832-1901)  
Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Staatssekretär des preußischen Staatsrats, später: preußischer Kultusminister 27 f., 52, 58-60, 89 f., 96, 123, 180, 183, 289, 291, 553, 558
- Brandts, Franz (1834-1914)  
Textilfabrikbesitzer in Mönchengladbach, Vorsitzender des Vereins Arbeiterwohl, Vorsitzender des Volksvereins für das katholische Deutschland 204, 208, 490, 563-565, 569
- Brauchitsch, Heinrich von (1831-1916)  
Landrat in Genthin, MdR (konservativ) 601
- Brauer, Dr. Arthur von (1845-1926)  
badischer Außenminister und Minister des Großherzoglichen Hauses 548
- Braun, Dr. Christian (1843-1914)  
Generalsuperintendent in Königsberg i. Pr. 425
- Braun, Dr. Heinrich (1854-1927)  
Schriftsteller in Berlin, Herausgeber des „Sozialpolitischen Centralblatts“ 238
- Braun, Dr. Karl (1841-1903)  
Dompfarrer in Würzburg 570
- Braun, Dr. Theodor (1833-1911)  
Generalsuperintendent in Berlin, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats 425
- Braun, Dr. Theodor (1837-1927)  
Jurist, Oberkonsistorialrat in Berlin, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats 425
- Braunbehrens, Otto (1833-1918)  
Unterstaatssekretär im preußischen Innenministerium 292
- Brausewetter, Robert (1836-1896)  
Landgerichtsdirektor in Berlin 232
- Brefeld, Ludwig (1837-1907)  
preußischer Handelsminister, Mitglied des preußischen Staatsrats 96, 492-494, 561 f.
- Brentano, Dr. Ludwig Josef (Lujo) (1844-1931)  
Professor für Nationalökonomie in Leipzig 126 f., 207, 242, 430, 571, 573-575
- Bresges, Konrad (1865-1944)  
Gerichtsreferendar in Berlin 195
- Bronsart von Schellendorff, Walther (1833-1914)  
preußischer Kriegsminister 289-291, 298, 478
- Brückner, Dr. Bruno (1824-1905)  
Generalsuperintendent in Berlin, geistlicher Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrats 168
- Brüll, Dr. Andreas (1845-1903)  
kath. Pfarrer in Plittersdorf (Kreis Adenau) 570
- Brust, August (1862-1924)  
Bergarbeiter in Altenessen, Vorsitzender des Gesamtverbands der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 574
- Buchholz, Wilhelm (gest. nach 1896)  
Putzer in Berlin, nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts 97, 109, 123, 138
- Bücher, Dr. Karl (1847-1930)  
Professor für Nationalökonomie in Leipzig 430
- Bülow, Dr. Bernhard Graf von (1849-1929)  
Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident, preußischer Außenminister 572, 661
- Bülow, Otto von (1827-1901)  
Botschafter in Bern 35, 42
- Buhl, Dr. Franz Armand (1837-1896)  
Weingutsbesitzer in Deidesheim (Bezirksamt Türkheim), MdR (nationalliberal) 643
- Burt, Thomas (1837-1922)  
Bergarbeiter, Gewerkschafter, parlamentarischer Staatssekretär des britischen Handelsministeriums 302
- Busch, Dr. Johann Konrad (1848-1898)  
Sanitätsrat in Krefeld 367, 369, 397 f., 405
- Caprivi, Leo Graf von (1831-1899)  
Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und Außenminister 162, 174, 188, 236 f., 289, 298, 623, 662
- Cardauns, Dr. Hermann (1847-1925)  
Chefredakteur der „Kölnischen Volkszeitung“ 296
- Carlyle, Thomas (1795-1881)  
schottischer Historiker und Sozialtheoretiker 632

- Carmer, Johann Heinrich Graf von (1720-1801)  
preußischer Jurist 556
- Carola (1833-1907)  
Königin von Sachsen 39
- Caspar, Franz (1849-1927)  
Geheimer Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern 358-364, 404, 407, 412, 420, 663
- Chalmers, Thomas (1780-1847)  
ev. Theologe in Schottland, Professor für Moralphilosophie in Edinburgh 120
- Classen, Walther (1874-1954)  
ev. Theologe und Sozialpädagoge in Hamburg 629
- Cluseret, Gustav Paul (1823-1900)  
französischer Offizier, Mitglied der Pariser Kommune 268
- Conrad, Alfred (1852-1914)  
Geheimer Regierungsrat im preußischen Landwirtschaftsministerium 404
- Conrad, Dr. Johannes (1839-1915)  
Professor für Staatswissenschaften in Halle (Saale) 430
- Craillsheim, Krafft Freiherr von (1841-1926)  
bayerischer Außenminister 37, 548
- Cramm-Burgdorf, Burghard Freiherr von (1837-1913)  
braunschweigischer Bundesratsbevollmächtigter 404
- Custodis, Karl (1844-1925)  
Rechtsanwalt in Köln, MdR (Zentrum) 296
- Dahl, Josef (1838-1917)  
Domkapitular in Speyer 277
- Dammann, Julius (1840-1908)  
ev. Pfarrer in Essen 190f., 193, 429
- Danger, Ludwig (1845-vor 1932)  
Lehrer, Agrarschriftsteller in Neuhof (Kreis Stormarn) 585
- Dannenberg, Johann Franz Heinrich (1833-1887)  
Redakteur in Hamburg 542
- Danzer, Georg (1833-1909)  
Benefiziat in München 258-274
- Delbrück, Dr. Hans (1848-1929)  
Professor für Geschichte in Berlin 571
- Delbrück, Ludwig (1860-1913)  
Bankier in Berlin 221
- Denhard, Karl (1844-1930)  
Landesrat in Stettin, Vorsitzender der Versicherungsanstalt Pommern 405
- Deppe, Otto (1836-1903)  
Schlossermeister in Magdeburg, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats 97, 101, 123
- Diest, Gustav von (1826-1911)  
Regierungspräsident in Wiesbaden, MdR (konservativ) 601
- Diestelkamp, Karl Ludwig (1833-1912)  
ev. Pfarrer in Berlin 191
- Dietz, Dr. August (1854-1920)  
Regierungsrat in Darmstadt, Vorsitzender der Versicherungsanstalt Hessen 377, 405
- Ditges, Anton (1836-1913)  
kath. Pfarrer in Köln 296
- Döblin, Dr. Adolf (1843-1924)  
Generalsuperintendent in Danzig 425
- Dönhoff, Karl Graf von (1833-1906)  
Wirklicher Geheimer Legationsrat, preußischer Gesandter in Dresden 39f., 128
- Dörnberg, Albert Freiherr von (1824-1915)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Königsberg i. Pr. 425
- Douglas, Hugo Sholto Graf von (1837-1912)  
Bergbauindustrieller, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdPrAbgH (freikonservativ) 29, 41, 96
- Doutreloux, Victor-Joseph (1837-1901)  
kath. Bischof in Lüttich (Belgien) 208
- Drammer, Dr. Josef (1851-1929)  
Priester in Köln, Geschäftsführer des Volksvereins für das katholische Deutschland 204
- Dreesbach, August (1844-1906)  
Tischler, Redakteur in Mannheim, Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags, MdR (Sozialdemokrat) 448-450, 453-455
- Droop, Dr. Eduard (1831-1904)  
Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Droz, Numa (1844-1899)  
Schweizer Politiker 34
- Dryander, Dr. Ernst (1843-1922)  
Generalsuperintendent in Berlin 425
- Dumaine, Alfred (1852-1930)  
Legationssekretär bei der französischen Botschaft in Berlin 140
- Duncker, Franz (1822-1888)  
Schriftsteller und Verleger, liberaler Gewerkschaftsführer in Berlin, MdPrAbgH, MdR (Deutsche Fortschrittspartei) 137, 542
- Dungs, Dr. Hermann (1855-1910)  
Geheimer Regierungsrat im Reichsjustizamt 404
- Dyck, Siegfried (1843-1907)  
Fabrikinspektor in Regensburg 245

- Dyckerhoff, Gustav (1838-1923)  
Zementfabrikbesitzer in Amöneburg 221
- Eder, Johann Baptist (1839-1918)  
Ziegeleibesitzer in Brühl (Kreis Mannheim), Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Deutsche Volkspartei) 451
- Eisenlohr, August (1833-1916)  
Präsident des badischen Innenministeriums 438, 440f., 445, 449f., 455
- Eitzinger, Georg (1856-1928)  
Schreiner, Vorsitzender des Gewerkschaftskartells in Nürnberg 313, 316
- Elkan, Johannes (1845-1933)  
Vorstandsmitglied der Rheinischen Volksbank in Köln 204, 569
- Elm, Adolf von (1857-1916)  
Zigarrensortierer, Geschäftsführer der Tabakarbeitergenossenschaft in Hamburg, MdR (Sozialdemokrat) 587, 613
- Elster, Dr. Ludwig (1856-1935)  
Professor für Nationalökonomie in Breslau 429f.
- Engel, Dr. Ernst (1821-1896)  
Direktor des preußischen Statistischen Büros, MdPrAbgH, MdR (nationalliberal) 542
- Enßner, Karl (1858-1934)  
Schlosser in Nürnberg 313
- Erdmann, Dr. David (1821-1905)  
Generalsuperintendent in Breslau 425
- Eskens, August (1843-1913)  
Geheimer Oberbergrat im preußischen Handelsministerium 404
- Esser, Karl (1859-1924)  
Rechtsanwalt in Köln 296
- Eulenburg, August Graf zu (1838-1921)  
Oberhof- und Hausmarschall Wilhelms II. 34
- Eulenburg, Botho Graf zu (1831-1912)  
preußischer Ministerpräsident, preußischer Innenminister 289f., 292-295, 298
- Eulenburg und Hertefeld, Dr. Philipp Graf zu (1847-1921)  
preußischer Gesandter in Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe 60, 62, 144, 157
- Euler, Jakob (1842-1917)  
Kunsttischlermeister in Bensberg (Kreis Mülheim am Rhein), MdR (Zentrum) 296
- Eynern, Ernst von (1838-1906)  
Kaufmann in Barmen, MdPrAbgH (nationalliberal) 83
- Faber, Dr. Wilhelm (1845-1916)  
Generalsuperintendent in Berlin 425
- Fabrice, Alfred Graf von (1818-1891)  
sächsischer Ministerpräsident, Kriegsminister und Außenminister 62, 124, 127-130
- Feilitzsch, Maximilian Alexander Freiherr von (1834-1913)  
bayerischer Innenminister 244, 249-252
- Feldt, Rudolf (1860-1925)  
Regierungsassessor bei der Eisenbahndirektion in Berlin, stellvertretender Vorsitzender der Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung 405
- Felisch, Bernhard (1839-1912)  
Bauunternehmer und Architekt in Berlin, Vorsitzender der Nordöstlichen Bauwerks-Berufsgenossenschaft, nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts 368, 381f., 390, 400, 405, 409
- Fieser, Emil (1835-1904)  
Landgerichtsdirektor in Karlsruhe, Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal) 453-455
- Fischer, Dr. Anton (1840-1912)  
kath. Weihbischof in Köln 208
- Fischer, Dr. Franz (1847-1904)  
Rechtsanwalt, Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ in Berlin 121-123
- Fischer, Ludwig (1849-1907)  
Bergmann, Verbandsagent des Rheinisch-Westfälischen Verbands der evangelischen Arbeitervereine in Gelsenkirchen 194
- Flesch, Dr. Karl (1853-1915)  
Rechtsanwalt in Frankfurt a. M., Mitglied des Magistrats, Leiter des städtischen Armen- und Waisenwesens 291
- Forschner, Karl (1853-1918)  
Pfarrkurat in Mainz 277
- Francke, Dr. Ernst (1852-1921)  
Journalist in Berlin, Herausgeber der „Sozialen Praxis“ 557-561, 575
- Franckenstein, Georg Freiherr von und zu (1825-1890)  
Jurist, Gutsbesitzer in Ullstadt (Bezirksamt Scheinfeld), MdR (Zentrum), Vizepräsident des Reichstags 454
- Frankenberg und Ludwigsdorf, Hermann von (1865-1931)  
Stadtrat in Braunschweig 405
- Franz Joseph (1830-1916)  
Kaiser von Österreich, König von Ungarn 155

- Freese, Heinrich (1853-1944)  
Inhaber der Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik in Berlin 96, 103-105
- Frenay, Dr. Ignaz (1858-1912)  
Rechtsanwalt in Mainz 570
- Freund, Dr. Richard (1859-1941)  
Vorsitzender der Versicherungsanstalt Berlin 236f., 289, 338-340, 353, 359-363, 368, 370, 372, 374f., 382-384, 390, 392f., 396-398, 402f., 405, 407, 413-415, 420f., 464, 467-469, 493, 660
- Freund, Theodor (1830-1916)  
Geheimer Oberbergrat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten 97
- Frey, Max (1832-1913)  
Spinnereibesitzer in Mülhausen (Elsaß), zweiter Vorsitzender der Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen 369, 381, 396, 405
- Frick, Philipp (1857-1935)  
Redakteur der „Germania“ in Berlin 8
- Fricke, Dr. Gustav Adolf (1822-1908)  
Professor für neutestamentarische Theologie in Leipzig, Vorsitzender des Gustav-Adolf-Vereins 191f.
- Friedenthal, Dr. Rudolf (1827-1890)  
Gutsbesitzer in Gießmannsdorf (Kreis Neisse), MdR (freikonservativ) 601
- Friedrich I. (1826-1907)  
Großherzog von Baden 25, 38-40, 43-46, 60, 161, 180
- Friedrich II. (der Große) (1712-1786)  
König von Preußen 145, 148, 556
- Friedrich III. (1831-1888)  
Deutscher Kaiser und König von Preußen 162
- Friedrich Wilhelm (1831-1888)  
Kronprinz, der spätere Kaiser Friedrich III. 28
- Friedrich Wilhelm I. (1688-1740)  
König von Preußen 145, 148
- Friedrich Wilhelm II. (1744-1797)  
König von Preußen 556
- Fritzen, Alois (1840-1916)  
Landesrat a.D. in Düsseldorf, MdPr-AbgH, MdR (Zentrum) 204, 570
- Frowein, Dr. Abraham (1847-1893)  
Textilfabrikbesitzer in Elberfeld 194
- Fuchs, Dr. Karl Johannes (1865-1934)  
Professor für Nationalökonomie in Freiburg i. Br. 571
- Fürst, Dr. Max (1854-1914)  
Geheimer Oberbergrat im preußischen Handelsministerium 97, 140, 404
- Fugger von Babenhausen, Karl Ludwig Fürst (1829-1906)  
Präsident des bayerischen Reichsrats 249
- Gaebel, Otto (1837-1906)  
Direktor der Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherung im Reichsversicherungsamt 364, 404
- Galen, Dr. Ferdinand Graf von (1831-1906)  
Rittergutsbesitzer auf Burg Dinklage (Oldenburg), MdR (Zentrum) 204, 207, 270, 470, 570
- Galland, Dr. Josef (1851-1893)  
Kaplan in Münster i. W. 204
- Gamp, Karl (1846-1918)  
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium bzw. Reichsamt des Innern, MdPrAbgH (freikonservativ), MdR (Deutsche Reichspartei) 643
- Gebhard, Herman (1843-1906)  
Vorsitzender der Hanseatischen Versicherungsanstalt in Lübeck 374, 391, 402, 405, 414, 597
- Gérardin, Charles (1843-1921)  
Handelsvertreter in Paris, Mitglied der Pariser Kommune 268
- Gerstel, Dr. Max (1856-1936)  
Regierungsrat, ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts 404
- Giesberts, Johann (1865-1938)  
Arbeiter, Redakteur der „Westdeutschen Arbeiterzeitung“ in Mönchengladbach 574f.
- Gnadt, Johann (1848- nach 1910)  
Gastwirt in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Gneist, Dr. Rudolf von (1816-1895)  
Professor für Zivilrecht und Pandekten in Berlin, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdPrAbgH (nationalliberal) 103f., 109, 221, 542
- Göhre, Paul (1864-1928)  
ev Pfarrer in Frankfurt (Oder) 427, 436
- Gönner, Dr. Albert (1838-1909)  
Jurist, Oberbürgermeister von Baden-Baden, Präsident der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal) 438
- Görtz, Dr. Damian (1852-1900)  
Rechtsanwalt in Trier 570
- Goltz, Dr. Hermann Freiherr von der (1835-1906)  
Professor für Dogmatik in Berlin, geistlicher Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrats 425

- Goltz, Dr. Theodor Freiherr von der (1836-1905)  
a.o. Professor in Bonn, Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf (heute Bonn) 585
- Goßler, Dr. Gustav von (1838-1902)  
preußischer Kultusminister 38, 91, 141-143, 168, 188
- Gottschick, Dr. Johannes (1847-1907)  
Professor für praktische Theologie in Gießen 190, 194
- Greiff, Gustav (1850-1927)  
Schuhfabrikbesitzer in Wiesloch, Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal) 444
- Groeben, Konrad von der (1829-1900)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Posen 425
- Gröber, Adolf (1854-1919)  
Landgerichtsrat in Heilbronn, Mitglied des württembergischen Landtags, MdR (Zentrum) 204, 570
- Groll, Wilhelm (1860-1922)  
Domvikar in Münster i. W. 570
- Gros, Erwin (1865-1926)  
ev. Pfarrer in Esch (Untertaunuskreis) 585
- Großberger, Johann (1860-1932)  
Dreher in Nürnberg 313, 316
- Grundschöttel, Eduard (1838-1906)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Koblenz 425
- Günther, Karl (1839-1915)  
ev. Pfarrer in Breslau 192
- Gutmann, Dr. Josef (1842-1900)  
Domkapitular in Freiburg i.Br. 277
- Hagen, Rüdiger Graf vom (1868-1947)  
Fideikommißherr in Möckern (Kreis Jerichow) 190
- Hahn, Friedrich (1853-1937)  
ev. Pfarrer in Genf (Schweiz) 197
- Hahn, Oskar (1831-1898)  
Oberverwaltungsgerichtsrat in Berlin, MdR (konservativ) 191
- Hamm, Dr. Oskar (1839-1920)  
Oberstaatsanwalt in Köln, Mitglied des preußischen Staatsrats 110
- Hammacher, Dr. Friedrich (1824-1904)  
Bergwerks- und Hüttenbesitzer in Essen, MdR (nationalliberal) 601 f.
- Hammerstein, Wilhelm Freiherr von (1838-1904)  
Chefredakteur der „Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung“ in Berlin 1
- Hammerstein-Loxten, Ernst Freiherr von (1827-1914)  
preußischer Landwirtschaftsminister 317 f., 467 f.
- Hanssen, Dr. Georg (1809-1894)  
Professor für Nationalökonomie in Berlin 641
- Hardenberg, Karl August Fürst von (1750-1822)  
preußischer Staatsmann 541
- Harnack, Dr. Adolf (1851-1930)  
Professor für Kirchengeschichte in Berlin 189 f., 193
- Hartmann, Konrad (1853-1927)  
Geheimer Regierungsrat im Reichsversicherungsamt, Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg 563
- Haßler, Theodor (1828-1901)  
Textilfabrikbesitzer in Augsburg, Vorsitzender des Zentralverbands Deutscher Industrieller 504
- Hauchecorne, Dr. Wilhelm (1828-1900)  
Direktor der preußischen Geologischen Landesanstalt und der Bergakademie in Berlin 126, 139
- Hauptmann, Gerhart (1862-1946)  
Schriftsteller in Agnetendorf (Kreis Hirschberg) 626 f.
- Hauser, Anton (1840-1913)  
Geistlicher Rat in Augsburg 277, 570
- Heerwart, Dr. Adolf von (1828-1899)  
Wirklicher Geheimer Rat, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach 403
- Heinrich Prinz von Preußen (1862-1929)  
Bruder Wilhelms II. 234
- Held, Dr. Adolf (1844-1880)  
Professor der Kameralistik in Bonn 542
- Heldenberg, Constantin (1838-1908)  
Baumeister in München, Vorsitzender der Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft 381, 390, 405
- Helldorff-Bedra, Otto Heinrich von (1833-1908)  
Landrat a.D., Rittergutsbesitzer in Bedra bei Frankleben (Kreis Querfurt), MdR (konservativ) 23, 102
- Heller, Adolf (1844-1911)  
Spinnereidirektor in der Firma Hartmann und Söhne in Münster (Elsaß) 381, 405
- Hellwarth, Schlosser in Nürnberg 316
- Hellwig, Bernhard (1845-1901)  
Domkapitular in Paderborn 569
- Hellwig, Otto (1838-1915)  
Wirklicher Geheimer Legationsrat im

- Auswärtigen Amt, Mitglied des preußischen Staatsrats 123
- Henke, Johann (gest. nach 1898)  
Gastwirt in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Herkner, Dr. Heinrich (1863-1932)  
Professor für Nationalökonomie in Karlsruhe 238-243, 632
- Hermes, Dr. Ottomar (1826-1893)  
Jurist, Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats, Mitglied des preußischen Staatsrats 168-173, 188
- Herold, Karl (1848-1931)  
Gutsbesitzer in Loevelinkoe (Kreis Münster i. W.), MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 570
- Herrfurth, Ludwig (1830-1900)  
preußischer Innenminister 27, 96, 165, 236f.
- Herrmann, Josef von (1836-1914)  
Regierungsrat, Ministerialrat im bayerischen Innenministerium, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter 403
- Herrmann, Konrad (gest. nach 1902)  
Schlosser in Nürnberg 316
- Hertling, Dr. Georg Freiherr von (1843-1919)  
Professor für Philosophie in München, Mitglied der bayerischen Kammer der Reichsräte, MdR (Zentrum) 6, 17, 244, 252-257
- Herzfeldt, Robert (1853- um 1907)  
Expedient in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Herzog, Dr. Karl (1827-1902)  
Geschäftsführer der Neuguinea-Kompagnie in Berlin 220f.
- Hesekiel, Johannes (1835-1918)  
Generalsuperintendent in Posen 425
- Heyden, August von (1827-1897)  
Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin, Mitglied des preußischen Staatsrats 29, 111
- Heyden, Wilhelm von (1839-1920)  
preußischer Landwirtschaftsminister 236f., 289, 291f., 298
- Heydt, August Freiherr von der (1801-1874)  
preußischer Handelsminister, preußischer Finanzminister 552
- Heyl zu Herrnsheim, Wilhelm Freiherr (1843-1923)  
Lederfabrikbesitzer in Worms, national-liberaler Politiker 127, 139
- Hildebrand, Dr. Bruno (1812-1878)  
Professor für Staatswissenschaften in Jena 542
- Hinzpeter, Dr. Georg (1827-1907)  
Geheimer Oberregierungsrat in Bielefeld, ehemaliger Erzieher Wilhelms II., Mitglied des preußischen Staatsrats 29, 35, 37, 41, 96, 111, 155, 178f., 183, 467, 490
- Hirsch, Dr. Max (1832-1905)  
Schriftsteller in Berlin, liberaler Gewerkschaftsführer, Anwalt der Gewerkschaften, Herausgeber des „Gewerkvereins“ 46, 136-138, 530-536, 571, 574, 601f.
- Hirschberg, Dr. Ernst (1859-1906)  
Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin 625
- Hitze, Dr. Franz (1851-1921)  
Priester, Professor für christliche Gesellschaftslehre in Münster i. W., MdR (Zentrum) 29, 96, 103f., 110, 122, 195, 204, 208, 220f., 277, 369f., 383f., 402, 405, 410, 472-474, 496-503, 560, 562, 569, 571, 574f., 615, 617, 619
- Hoch, Gustav (1862-1942)  
Schriftsteller in Hanau, MdR (Sozialdemokrat) 613
- Höhne, F.  
Gastwirt in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Hoensbroech, Wilhelm Graf von und zu (1849-1922)  
Erbmarschall auf Schloß Haag (Kreis Geldern), MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 204, 296, 570
- Hoffbauer, Clara, geb. Becker (1830-1909)  
Gründerin der Hoffbauer-Stiftung in Potsdam 490
- Hoffmann, Dr. Franz (1864-1931)  
Regierungsassessor im preußischen Handelsministerium 404, 468
- Hohenlohe-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu (1819-1901)  
Reichskanzler, preußischer Ministerpräsident und preußischer Außenminister 317, 325-327, 336f., 354, 492
- Hohenthal und Bergen, Dr. Wilhelm Graf von (1853-1909)  
sächsischer Gesandter in Berlin 15, 39, 62f., 124-127, 181
- Hoiningen-Huene, Karl Freiherr von (1837-1900)  
Rittergutsbesitzer in Groß-Mahlendorf bei Grüben (Kreis Falkenberg), Mitglied des preußischen Staatsrats, MdR (Zentrum) 29, 49, 101, 105f., 109-111
- Holleuffer, Hans Dietrich von (1855-1902)  
Hilfsarbeiter im preußischen Innenministerium 404

- Holstein, Friedrich von (1837-1909)  
 Wirklicher Geheimer Legationsrat im  
 Auswärtigen Amt 123
- Holtz, Dr. Julius Friedrich (1836-1911)  
 Leiter der Chemiefabrik Schering in Ber-  
 lin, Vorsitzender der Berufsgenossen-  
 schaft der chemischen Industrie 366,  
 392, 401, 405, 409f.
- Homeyer, Gustav (1824-1894)  
 Unterstaatssekretär im preußischen  
 Staatsministerium 27, 236, 289
- Hosang, Ernst  
 Gastwirt in Dessau 75
- Huber, Dr. Victor Aimé (1800-1869)  
 Publizist, Literaturhistoriker und Genos-  
 senschaftstheoretiker 113
- Hubert, Gustav Albert (1829-1900)  
 Jurist, Oberkonsistorialrat in Berlin, Mit-  
 glied des Evangelischen Oberkirchenrats  
 425
- Humbert, Georg Paul (1839-1898)  
 Wirklicher Geheimer Legationsrat im  
 Auswärtigen Amt 123, 492
- Hutter, Robert (1845-1917)  
 Direktor der Herderschen Druckerei in  
 Freiburg i. Br. 569
- Illing, Julius (1816-1893)  
 Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat  
 im preußischen Innenministerium 266
- Imle, Fanny (1878-1965)  
 Schriftstellerin in Berlin 587f.
- Iskraut, Karl (1854-1942)  
 ev. Pfarrer a.D. in Gohfeld (Landkreis  
 Herford), MdR (Deutschsoziale Reform-  
 partei) 428
- Jagemann, Dr. Eugen von (1849-1926)  
 badischer Gesandter in Berlin, stellver-  
 tretender Bundesratsbevollmächtigter,  
 nichtständiges Mitglied des Reichsversi-  
 cherungsamts 400, 403, 455, 548f.
- Jäger, Adolf (1846-nach 1914)  
 ev. Pfarrer in Werder bei Neuruppin 427
- Jäger, Ferdinand (1839-1916)  
 Magistratsrat in Nürnberg 314
- Jastrow, Dr. Ignaz (1856-1937)  
 Privatdozent in Berlin, Herausgeber der  
 „Sozialen Praxis“ 486-492
- Jencke, Johann Friedrich („Hanns“) (1843-  
 1910)  
 sächsischer Geheimer Finanzrat a.D.,  
 Vorsitzender der Prokura bei Krupp in Es-  
 sen, Vorsitzender der Rheinisch-West-  
 fälischen Hütten- und Walzwerks-Berufs-  
 genossenschaft, Mitglied des preußischen  
 Volkswirtschaftsrats, Mitglied des preußi-  
 schen Staatsrats 29, 41, 51, 90, 96, 99-  
 101, 105-108, 121f., 504-511, 606f., 645
- Jolly, Dr. Friedrich (1844-1904)  
 Professor an der psychiatrischen und  
 Nervenlinik der Charité in Berlin 527
- Just, Otto (1854-1931)  
 Geheimer Regierungsrat im preußischen  
 Ministerium der öffentlichen Arbeiten  
 404
- Kaftan, Dr. Julius (1848-1926)  
 Professor für systematische Theologie in  
 Berlin 197
- Kalle, Fritz (1837-1915)  
 Rentier in Wiesbaden, Mitglied des  
 preußischen Volkswirtschaftsrats 220f.
- Kálnoky von Kőröspatak, Gustav Graf  
 (1832-1898)  
 österreichisch-ungarischer Außenmini-  
 ster 42f.
- Kamin, Hugo (1840-1910)  
 Former, Vorsitzender des Gewerkvereins  
 der deutschen Maschinenbau- und Met-  
 allarbeiter, Vorsitzender des Zentralrats  
 der Gewerkvereine 574f.
- Kampffmeyer, Paul (1864-1945)  
 Schriftsteller in Friedrichshagen (heute  
 Berlin) 589-598
- Kanitz, Hans Graf von (1841-1913)  
 Rittergutsbesitzer/Kammerherr in Podan-  
 gen (Kreis Braunsberg), MdR (konserva-  
 tiv) 637
- Kaufmann, Dr. Paul (1856-1945)  
 Geheimer Oberregierungsrat im Reichs-  
 amt des Innern 492, 663f.
- Kayser, Dr. Paul (1845-1898)  
 Geheimer Legationsrat im Auswärtigen  
 Amt 37, 96, 139, 157
- Keppler, Dr. Paul Wilhelm von (1852-1926)  
 kath. Bischof in Rottenburg am Neckar  
 568
- Keßler, Gustav (1832-1904)  
 Regierungsbaumeister a.D. in Berlin  
 228
- Ketteler, Dr. Wilhelm Emmanuel Freiherr  
 von (1811-1877)  
 kath. Bischof in Mainz, MdR (Zentrum)  
 195
- Kirchenbauer, Karl (1840-1907)  
 Bauunternehmer in Söllingen (Kreis  
 Karlsruhe), Mitglied der Zweiten Kam-  
 mer des badischen Landtags (konserva-  
 tiv) 444f.

- Klausener, Peter (1844-1904)  
Landesrat in Düsseldorf, stellvertretender Vorsitzender der Versicherungsanstalt der Rheinprovinz 405
- Klee, Dr. Hermann (1845-1894)  
Direktor der Redaktion des „Reichsanzeigers“ 144
- Klein, Karl Friedrich (1833-1902)  
Textilfabrikbesitzer in Barmen 195
- Klein, Otto  
Zigarrenhändler in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Kleinert, Dr. Paul (1837-1920)  
Professor für Altes Testament und praktische Theologie in Berlin, Oberkonsistorialrat, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats 425, 432
- Kleist-Retzow, Hans Hugo von (1814-1892)  
Jurist, Rittergutsbesitzer in Kieckow bei Groß-Tychow (Kreis Belgard), Oberpräsident der Rheinprovinz a. D., MdPrHH, MdR (konservativ) 193
- Knapp, Dr. Georg Friedrich (1842-1926)  
Professor für Nationalökonomie in Straßburg 430
- Knobloch, Alfred (1859-1916)  
Landesrat in Posen 346
- Koch, Dr. Moritz (1843-1916)  
Theologe, Oberkonsistorialrat in Berlin, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats 425
- Koch, Wilhelm (1863-1942)  
Regierungsassessor im Reichsamt des Innern 353
- Köchlin, Eduard (1833-1914)  
Textilindustrieller in Weiler-sur-Thur (Kreis Thann), Vorsitzender der Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen 127, 139, 373, 381, 395, 405
- Koehler, Dr. Paul (1848-1926)  
Theologe, Oberkonsistorialrat in Berlin, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats 425
- Köhler, Wilhelm (1858-1945)  
Regierungsrat im Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg, Staatskommissar für die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen 405
- Koenigs, Dr. Gustav (1845-1896)  
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Handelsministerium 97, 179, 188, 200, 396, 404, 478, 562
- Körbitz, Dr. Otto (1844-1920)  
Geheimer Regierungsrat in Rudolstadt 393, 405
- Kötzschke, Dr. Hermann (1862-1943)  
ev. Pfarrer in Sangerhausen 427
- Kopf, Ferdinand (1857-1943)  
Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum) 454
- Kopp, Dr. Georg (1837-1914)  
Fürstbischof in Breslau, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdPrHH 99, 139, 163-167
- Korum, Dr. Michael Felix (1840-1921)  
kath. Bischof in Trier 208
- Kratz, Johann (1851-1913)  
Oberbergrat a. D., Vorsitzender der Versicherungsanstalt Schlesien in Breslau 405
- Kreffft, Richard (1851-1913)  
Ministerialrat in Schwerin, Vorsitzender der Versicherungsanstalt Mecklenburg 405
- Kremenz, Philipp (1819-1899)  
Erzbischof in Köln, Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz, Mitglied des preußischen Staatsrats 96, 174
- Kremser, Simon (1775-1851)  
Führunternehmer in Berlin 229
- Kropatscheck, Dr. Hermann Wilhelm (1847-1906)  
Redakteur der „Neuen Preußischen (Kreuz-)Zeitung“ in Berlin, MdPrAbgH, MdR (konservativ) 185 f., 190-194, 198
- Krupp, Friedrich Alfred (1854-1902)  
Stahlindustrieller in Essen, Mitglied des preußischen Staatsrats 29, 41, 49, 96, 121 f., 645
- Kühne, J.  
Buchbindermeister in Berlin 194
- Kürz, Dr. Ernst (1859-1937)  
Arzt in Wolfach (Baden), Vorsitzender des Gewerbevereins Wolfach 456-466
- Küspert, Johann Paul (1871-1902)  
Maler in Nürnberg 316
- Küster, Heinrich (1858-1915)  
Regierungsrat in Schleswig, Staatskommissar für die Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein 405
- Kulemann, Wilhelm (1851-1926)  
Landgerichtsrat in Braunschweig, MdR (nationalliberal) 359-362, 407, 429, 439, 450
- Kuttig, Viktor (1846-1901)  
Jurist, Oberkonsistorialrat in Berlin, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats 425

- Laar, Friedrich (1840-1899)  
Regierungsrat in Augsburg, Vorsitzender der Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg 405
- Laeis, Karl Ferdinand (1853-1900)  
Reeder in Hamburg, Vorsitzender der See-Berufsgenossenschaft 389f., 405, 409
- Landmann, Robert von (1845-1926)  
Oberregierungsrat im bayerischen Innenministerium, stellvertretender bayerischer Bundesratsbevollmächtigter, nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts, später: bayerischer Kultusminister 126f., 139, 358-360, 395, 407, 505f., 511
- Lange, Dr. Ernst Eli (1856-1923)  
Geschäftsführer der Brennerei-Berufsgenossenschaft in Berlin 361
- Larsen, Erhard Florian (1838-1916)  
Richter in Kopenhagen (Dänemark) 197
- Lasker, Dr. Eduard (1829-1884)  
Rechtsanwalt in Berlin, MdR (nationalliberal/Liberale Vereinigung, Sezessionist) 601f.
- Lassalle, Ferdinand (1825-1864)  
Arbeiterführer, Schriftsteller in Berlin, Mitbegründer und erster Präsident des ADAV 76, 261
- Ledebour, Georg (1850-1947)  
Journalist in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 619
- Lehmann, Friedrich (1850-1902)  
Geheimer Finanzrat im preußischen Finanzministerium 404
- Lehmann, Dr. Heinrich (1852-1904)  
Professor der Rechte in Marburg 571
- Lehner, Max (1837-1909)  
Eisenbahnschaffner in München 574
- Lenthe, Wilhelm von (1834-1921)  
Geheimer Oberregierungsrat im Reichsjustizamt 404
- Lenzmann, Julius (1843-1906)  
Rechtsanwalt in Lüdenscheid, MdR (Freisinnige Volkspartei) 611
- Leo XIII. (1810-1903)  
Papst 163, 174-177, 205-218, 274, 278, 565, 569
- Leopold II. (1835-1909)  
König von Belgien 266f.
- Lerchenfeld-Koefering, Hugo Graf von und zu (1843-1925)  
bayerischer Gesandter in Berlin und Bundesratsbevollmächtigter 37f., 41f., 548
- Letocha, Paul (1834-1911)  
Amtsgerichtsrat in Berlin, MdR (Zentrum) 571
- Leuschner, Ernst (1826-1898)  
Oberberg- und Hüttendirektor der Mansfelder Gewerkschaft in Eisleben, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdPrAbgH, MdR (Deutsche Reichspartei) 96
- Leuthold, Dr. Rudolf (1832-1905)  
Generalarzt, Leibarzt Wilhelms II. 160
- Levetzow, Albert von (1827-1903)  
Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Vorsitzender der Versicherungsanstalt Brandenburg, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdR (konservativ) 96, 367f., 391-393, 405, 423
- Lewin, Dr. Louis (1850-1929)  
Arzt, Toxikologe, außerplanmäßiger Professor in Berlin 606
- Lewinsky, Eduard von (1829-1906)  
preußischer General, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Liebenau, Eduard von (1840-1900)  
Oberhofmarschall Wilhelms II. 59
- Lieber, Dr. Ernst (1838-1902)  
Jurist in Camberg (Kreis Limburg), MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 204, 296, 472f., 570
- Liebknecht, Wilhelm (1826-1900)  
Chefredakteur des „Vorwärts“ in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 204, 267, 269
- Liebrecht, Dr. Wilhelm (1850-1925)  
Vorsitzender der Versicherungsanstalt Hannover 597
- Lippe, Bernhard von (1846-1896)  
Flügeladjutant Wilhelms II. 182f.
- Lissagaray, Prosper Olivier (1838-1901)  
französischer Journalist, Teilnehmer des Pariser Kommune-Aufstands 267, 275
- Loë, Felix Freiherr von (1825-1896)  
Gutsbesitzer in Terporten (Kreis Cleve) 296
- Loë, Walter Freiherr von (1828-1908)  
preußischer General, Mitglied des preußischen Staatsrats 96, 122
- Loening, Dr. Edgar (1843-1919)  
Professor für Staatsrecht in Halle (Saale) 632
- Lohmann, Theodor (1831-1905)  
Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium 5, 35-37, 41, 52, 62, 84, 97, 108, 126f., 139, 166, 177-185, 188, 218-220, 292, 298, 403, 475, 492, 518, 620f.
- Lohr, Friedrich (1843-1908)  
Gastwirt in Überlingen, Mitglied der

- Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum) 444, 454
- Lohren, Arnold (1836-1901)  
Rentier in Potsdam, MdR (Deutsche Reichspartei) 107
- Losch, Dr. Hermann (1863-1935)  
Nationalökonom und Statistiker in Stuttgart 240
- Lucanus, Dr. Hermann von (1831-1908)  
Chef des Geheimen Zivilkabinetts 85, 95, 129, 158, 283f.
- Lucius von Ballhausen, Dr. Robert Freiherr (1835-1914)  
preußischer Landwirtschaftsminister 38, 49, 140
- Lüdtke, Dr. Klemens (1841-1909)  
Generalvikar in Pelplin (Kreis Dirschau) 277
- Ludwig XVI. (1754-1793)  
König von Frankreich 145
- Luise (1838-1923)  
Großherzogin von Baden 490
- Luther, Dr. Martin (1483-1546)  
Theologe, Reformator 116, 121
- Macaulay, Thomas Babington (1800-1859)  
britischer Historiker, Dichter und Politiker 610
- Magdeburg, Eduard (1844-1932)  
Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium 36, 127, 139, 183
- Manteuffel, Edwin Freiherr von (1809-1885)  
Reichsstathalter in Elsaß-Lothringen 178
- Manteuffel, Otto Freiherr von (1844-1913)  
Rittergutsbesitzer in Crossen (Kreis Luckau), Landrat in Luckau, MdR (konservativ) 398, 401, 405
- Marbé, Ludwig August (1839-1907)  
Rechtsanwalt in Freiburg i.Br., MdR (Zentrum) 204, 570
- Marcour, Dr. Eduard (1848-1924)  
Chefredakteur der „Germania“ in Berlin 226
- Marschall von Bieberstein, Adolf Freiherr (1842-1912)  
badischer Gesandter, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter 13-15, 41-44, 60-62, 106
- Marx, Dr. Karl (1818-1883)  
sozialistischer Theoretiker, Schriftsteller in London, Mitbegründer und Generalsekretär der Internationalen Arbeiterassoziation 240, 261, 263, 269
- Matern, Anton (1842-1920)  
Erzpriester in Braunsberg 277
- Maybach, Albert von (1822-1904)  
preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten 11, 36, 38, 126, 179
- Mehler, Johannes (1860-1930)  
geistlicher Präses in Regensburg 277
- Meier, Karl Wilhelm (1849-1922)  
Schmuckfabrikbesitzer in Pforzheim 391, 401, 405
- Merton, Wilhelm (1848-1916)  
Industrieller in Frankfurt a.M. 550, 574
- Metzenthin, Otto (1837-1918)  
Textilfabrikbesitzer in Brandenburg an der Havel 194
- Meyer, Eduard (1838-1918)  
Theologe, Konsistorialpräsident in Danzig 425
- Meyer, Friedrich Otto (1839-1913)  
ev. Pfarrer in Barmen-Wupperfeld 58
- Meyeren, Wilhelm von (1835-1909)  
Senatspräsident beim preußischen Oberverwaltungsgericht, Vizepräsident des Zentralausschusses für Innere Mission 178, 475
- Miaskowski, Dr. August von (1838-1899)  
Professor für Volkswirtschaftslehre in Basel (Schweiz) 430
- Middendorff, Hermann (1832-1901)  
Holzhändler und Mühlenbesitzer in Osnaabrück 569
- Migerka, Dr. Franz (1828-1915)  
Zentralgewerbeinspektor in Wien 139
- Miquel, Dr. Johannes von (1828-1901)  
Oberbürgermeister von Frankfurt a.M., später: preußischer Finanzminister 49, 51f., 89, 96-99, 104-107, 111, 121, 183, 289, 291, 490, 492, 495, 546
- Mögling, Ernst (1861-1929)  
ev. Pfarrer in Stuttgart 195
- Möller, Dr. Reinhard (1855-1927)  
Jurist, Oberkonsistorialrat in Berlin, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats 425
- Möller, Dr. Ernst von (1834-1886)  
Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium, Staatssekretär des preußischen Staatsrats 28
- Möller, Theodor (1840-1925)  
Maschinenfabrikbesitzer in Brackwede (Landkreis Bielefeld), MdR (nationalliberal); später: preußischer Handelsminister 558-560, 562
- Molkenbuhr, Hermann (1851-1927)  
Zigarettenmacher, Redakteur des „Hamburger Echos“, MdR (Sozialdemokrat) 598-613

- Moufang, Dr. Christoph (1817-1890)  
Domkapitular in Mainz, MdR (Zentrum)  
270
- Münsterberg, Dr. Emil (1855-1911)  
Bürgermeister von Iserlohn 241, 586 f.
- Muser, Oskar (1850-1935)  
Rechtsanwalt in Offenburg, Mitglied der  
Zweiten Kammer des badischen Land-  
tags (Freisinnige Volkspartei) 438-440,  
443, 445, 447, 449-451, 455
- Nagel, Dr. Lorenz (1827-1895)  
Sekretär der Gewerbekammer in Ham-  
burg 194
- Napoleon I. Bonaparte (1769-1821)  
Kaiser der Franzosen 267
- Nasse, Dr. Berthold (1831-1906)  
Oberpräsident der Rheinprovinz 184
- Nasse, Dr. Erwin (1829-1890)  
Professor für Staatswissenschaften in  
Bonn, MdprHH, MdPrAbgH (freikonser-  
vativ) 542 f., 546
- Nasse, Rudolf (1837-1899)  
Geheimer Bergrat im preußischen Han-  
delsministerium 126
- Nathusius, Dr. Martin von (1843-1906)  
Professor für praktische Theologie in  
Greifswald 191
- Naumann, Friedrich (1860-1919)  
ev. Pfarrer in Langenberg (Sachsen), spä-  
ter: Vereinsgeistlicher der Inneren Missi-  
on in Frankfurt a.M. 186, 430, 436,  
574
- Naumann, Dr. Karl (1839-1916)  
ev. Pfarrer in Gießen 430
- Nebe, Dr. Gustav (1835-1919)  
Generalsuperintendent in Münster i.W.  
425
- Neumann, Alois (gest. 1914)  
kath. Pfarrer in Breslau 277
- Neumann, Dr. Friedrich Julius (1835-1910)  
Professor für Nationalökonomie in Tü-  
bingen 430
- Neuwirth, Heinrich (1848-1929)  
Landwirt, Bürgermeister von Neckarbi-  
schofsheim, Mitglied der Zweiten Kam-  
mer des badischen Landtags (nationalli-  
beral) 443 f.
- Neven DuMont, Dr. Josef (1857-1915)  
Zeitungsverleger in Köln 10, 121
- Nieberding, Dr. Arnold (1838-1912)  
Direktor der II. Abteilung im Reichsamt  
des Innern 123, 403
- Nobbe, Moritz August (1834-1910)  
Landesökonomierat in Berlin, MdR  
(Deutsche Reichspartei), Vorsitzender des  
Evangelisch-sozialen Kongresses 574
- Noël, Wilhelm (1822-1902)  
Theologe, Oberkonsistorialrat in Berlin  
425
- Oberdörffer, Dr. Peter (1852-1925)  
Kaplan in Köln 277, 296
- Oechelhäuser, Wilhelm (1820-1902)  
Industrieller, Generaldirektor in Dessau,  
MdR (nationalliberal) 221
- Oertel, Karl Michael (1866-1900)  
Buchdruckereibesitzer in Nürnberg 313 f.,  
316
- Oldenberg, Dr. Karl (1864-1936)  
Privatdozent für Nationalökonomie in  
Berlin 429 f.
- Oppenheim, Dr. Heinrich Bernhard (1819-  
1890)  
Schriftsteller in Berlin 137
- Orterer, Dr. Georg von (1849-1916)  
Gymnasialprofessor in Eichstätt, MdR,  
Mitglied des bayerischen Landtags (Zen-  
trum) 204, 570
- Osten, Max von der (1860-1895)  
Finanzassessor in Weimar 359-362
- Otto, Heinrich (1851-1941)  
Chefredakteur der „Niederrheinischen  
Volkszeitung“ in Krefeld 204, 570
- Paasche, Dr. Hermann (1851-1925)  
Professor für Nationalökonomie in Ber-  
lin, MdR (nationalliberal) 571, 574 f.
- Pachnicke, Dr. Hermann (1857-1935)  
Schriftsteller in Berlin, MdR (Freisinnige  
Vereinigung) 571, 574
- Paehler, Dr. Max (1872-nach 1942)  
Regierungsassessor im Reichsamt des  
Innern 664
- Paris, Hermann (1842-1893)  
Polizeioberst in Berlin 231
- Persius, Paul (1832-1902)  
Präsident des preußischen Oberverwal-  
tungsgerichts, Mitglied des preußischen  
Staatsrats 96
- Peters, David (1837-1891)  
Textilfabrikbesitzer in Neviges (Land-  
kreis Mettmann) 121
- Pfarrius, Gustav (1843-1933)  
Direktor der Abteilung für Unfallversiche-  
rung im Reichsversicherungsamt 364, 404
- Pfefferle, Wilhelm (1848-1923)  
Apotheker in Endingen (Kreis Freiburg  
i. Br.), Mitglied der Zweiten Kammer des  
badischen Landtags (nationalliberal) 452

- Pfeiffer, Gustav Adolf (1837-1902)  
ev. Pfarrer in Magdeburg 192
- Philippovich von Philippsberg, Dr. Eugen  
von (1858-1917)  
Professor für Nationalökonomie in Wien  
430, 571
- Pichler, Dr. Franz Seraph (1852-1927)  
Domkapitular in Passau, MdR (Zentrum)  
277, 570
- Pieper, Dr. August (1866-1942)  
Priester, Generalsekretär des Volksver-  
eins für das katholische Deutschland  
565-569, 574f.
- Plath, Heinrich (1835-1918)  
Geheimer Regierungsrat im Reichs-  
schatzamt 404
- Plöß, Hans Heinrich XI. Fürst von (1833-  
1907)  
freier Standesherr und Bergwerksindu-  
strieller, Mitglied des preußischen Staats-  
rats 29, 41, 96, 123
- Poetter, Heinrich (1830-1918)  
Generalsuperintendent in Stettin 425
- Porsch, Dr. Felix (1853-1930)  
Rechtsanwalt, bischöflicher Konsistorial-  
rat in Breslau, MdPrAbgH, MdR (Zen-  
trum) 204, 570
- Posadowsky-Wehner, Dr. Arthur Graf von  
(1845-1932)  
Staatssekretär des Innern, preußischer  
Minister ohne Geschäftsbereich 548f.,  
557, 560-563, 621, 660, 663f.
- Poschinger, Georg Benedikt von (1845-1900)  
Glashüttenbesitzer in Oberfrauenau, Mit-  
glied der bayerischen Kammer der  
Reichsräte 244-249, 256f.
- Post, Dr. Julius (1846-1910)  
Geheimer Oberregierungsrat im preußi-  
schen Handelsministerium, Professor an  
der Technischen Hochschule Charlotten-  
burg 29, 202f., 221, 577
- Preysing-Lichtenegg, Konrad Graf von  
(1843-1903)  
Kämmerer in München, MdR (Zentrum)  
204, 570
- Pyat, Félix (1810-1889)  
französischer Schriftsteller und Journa-  
list, Mitglied der Pariser Kommune 267
- Rade, Dr. Martin (1857-1940)  
ev. Pfarrer in Schönbach bei Löbau 192,  
195, 198
- Radtke, Alfred (1861-nach 1944)  
Regierungsrat, ständiges Mitglied des  
Reichsversicherungsamts 353
- Rahlenbeck, Hermann (1852-1922)  
ev. Pfarrer in Schöneberg 475
- Raiffeisen, Friedrich Wilhelm (1818-1888)  
Begründer von landwirtschaftlichen Dar-  
lehensvereinen 274
- Rasp, Karl (1848-1927)  
Oberregierungsrat im bayerischen In-  
nenministerium 373f., 389f., 404, 410
- Rathgen, Dr. Karl (1856-1921)  
Professor für Nationalökonomie in Mar-  
burg 429, 571
- Ratibor, Viktor I. Herzog von (1818-1893)  
freier Standesherr, Präsident des preußi-  
schen Herrenhauses 34
- Rauh, Hermann (geb. 1855)  
ev. Pfarrer in Kladow (Kreis Greifenhag-  
en) 426, 436
- Recke von der Horst, Eberhard Freiherr von  
der (1847-1911)  
preußischer Innenminister 492
- Reichardt, Paul (1833-1909)  
Wirklicher Geheimer Legationsrat im  
Auswärtigen Amt 123, 127, 139, 492
- Reichel, Franz (1847-1911)  
Regierungsrat, ständiges Mitglied des  
Reichsversicherungsamts 91-94
- Reichensperger, Dr. August (1808-1895)  
Appellationsgerichtsrat a.D. in Bocholt  
296
- Reicke, Dr. Georg (1863-1923)  
Konsistorialassessor in Berlin 425
- Reitzenstein, Dr. Friedrich Freiherr von  
(1834-1897)  
Bezirkspräsident a.D., sozialpolitischer  
Schriftsteller in Freiburg i.Br. 241f.,  
542, 586
- Rembold, Alfred (1844-1922)  
Rechtsanwalt in Ravensburg, MdR (Zen-  
trum) 569
- Reuß zu Köstritz, Heinrich VII. Prinz (1825-  
1906)  
Botschafter in Wien 42f.
- Richter, Eugen (1838-1906)  
Regierungsassessor a.D., Schriftsteller in  
Berlin, MdR (Fortschrittspartei/Deutsche  
Freisinnige Partei) 120, 216, 602
- Richter, Dr. Max (1856-1921)  
Geheimer Oberregierungsrat im Reichs-  
amt des Innern 581
- Richter, Dr. Maximilian Adolf (1842-1908)  
Feldpropst in Berlin, Oberkonsistorialrat,  
Mitglied des Evangelischen Oberkirchen-  
rats 425, 432
- Richter, Dr. Wilhelm (1836-1915)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Stettin 425

- Rickert, Heinrich (1833-1902)  
Zeitungsverleger und Stadtverordneter in Danzig, MdR (nationalliberal) 270
- Rieder, Konrad (1866-1928)  
Konditor in Nürnberg 316
- Rieger, Karl Heinrich (1824-1898)  
ev. Pfarrer in Stuttgart 186
- Rigault, Raoul (1846-1871)  
französischer Journalist, Mitglied der Pariser Kommune 268
- Ritter, Adolf (1871-1924)  
Schneider in Berlin 587f.
- Ritter, Dr. Paul (1843-1905)  
Generalbevollmächtigter des Fürsten von Pleß in Waldenburg, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdPrAbgH (freikonservativ) 29, 97
- Rocholl, Dr. Heinrich (1845-1929)  
ev. Militärpfarrer in Hannover 192f.
- Rodbertus, Dr. Karl (1805-1875)  
Nationalökonom, Gutsbesitzer und Privatgelehrter in Jagetzow (Kreis Demmin) 196f., 240, 243
- Roesicke, Richard (1845-1903)  
Generaldirektor der Schultheiß-Brauerei in Berlin, MdR (liberal, bei keiner Fraktion) 74-84, 370-374, 387-389, 392, 402, 405, 410, 558-560, 562, 571, 574
- Röbler, Dr. Konstantin (1820-1896)  
a.o. Professor für Philosophie in Jena 542, 544
- Roscher, Dr. Wilhelm (1817-1894)  
Professor für Nationalökonomie in Leipzig 542
- Rosin, Dr. Heinrich (1855-1927)  
Professor für Staatsrecht in Freiburg i.Br. 393-395, 405, 460, 512-530
- Rossel, Louis (1844-1871)  
Stabschef der Pariser Kommune 268
- Roth, Dr. Arnold (1836-1904)  
Schweizer Gesandter in Berlin 14, 24f., 34f., 42, 61, 159
- Rottenburg, Dr. Franz von (1845-1907)  
Chef der Reichskanzlei 540
- Ruskin, John (1819-1900)  
englischer Schriftsteller, Maler, Kunsthistoriker und Sozialphilosoph 632
- Sabor, Adolf (1841-1907)  
Privatier in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Schädler, Dr. Franz Xaver (1852-1913)  
Gymnasialprofessor in Landau, MdR (Zentrum) 619
- Schäfer, Karl Ludwig (1824-nach 1913)  
Präsident des Kaufmännischen Vereins in Frankfurt a.M. 574
- Schäffle, Dr. Albert (1831-1903)  
Nationalökonom, österreichischer Handelsminister a.D. 263, 362, 463f.
- Schanz, Dr. Georg (1853-1931)  
Professor für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik in Würzburg 451
- Scharmer, Franz (1849-1917)  
kath. Dekan in Danzig 569
- Scheel, Dr. Hans von (1839-1901)  
Direktor des kaiserlichen Statistischen Amtes 146, 148f., 610
- Schelling, Hermann von (1824-1908)  
preußischer Justizminister 27, 236f., 289
- Schenkel, Dr. Karl (1845-1909)  
Geheimer Regierungsrat im badischen Innenministerium 375-377, 384-387, 389, 399f., 404, 409, 416, 438, 445, 469
- Scherr, Johannes (1817-1886)  
Historiker und Schriftsteller in Zürich 268
- Schicker, Karl von (1847-1909)  
Präsident im württembergischen Innenministerium, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter 372f., 378, 390f., 401, 403, 410
- Schippel, Max (1859-1928)  
Staatswissenschaftler in Berlin, ständiger Mitarbeiter der „Neuen Zeit“, MdR (Sozialdemokrat) 82
- Schlesinger, Max (1841-1907)  
Geschäftsführer der VI. Sektion der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in Berlin 403
- Schlick, Philipp (1859-1911)  
Präses des katholischen Gesellenvereins in Köln 296
- Schlittgen, Johann Friedrich (1842-1908)  
Direktor der Marienhütte in Kotzenau (Kreis Lüben) 96, 490
- Schlözer, Dr. Kurd von (1822-1894)  
preußischer Gesandter beim Vatikan 174
- Schmidt, Dr. Albrecht (1829-1911)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Berlin 425
- Schmidt, Reinhart (1838-1909)  
Briefkuvertfabrikbesitzer in Elberfeld, MdR (Freisinnige Volkspartei) 399f., 402, 405, 574
- Schmidt, Wilhelm  
Pinselmacher in Nürnberg 316
- Schmits, August (1838-1921)  
Chefredakteur der „Kölnischen Zeitung“ 10

- Schmitz, Hermann Josef (1841-1899)  
kath. Weihbischof in Köln 296
- Schmitz-Valckenberg, Jakob (1848-1927)  
Weinhändler in Köln 296
- Schmoller, Dr. Gustav (1838-1917)  
Professor für Staatswissenschaften in Berlin, Mitglied des preußischen Staatsrats 109, 111, 126f., 145, 430, 537-547, 552-557, 571, 574
- Schneider, Ludwig (1820-1893)  
Ministerialdirektor im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Schönberg, Dr. Gustav von (1839-1908)  
Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaften in Tübingen 6
- Schönstedt, Karl Heinrich (1833-1924)  
preußischer Justizminister 492
- Scholz, Adolf von (1833-1924)  
preußischer Finanzminister 27, 38, 200
- Schoo, Gerhard (1830-1907)  
Domdechant in Osnabrück 569
- Schopenhauer, Arthur (1788-1860)  
Philosoph 116
- Schorlemer-Alst, Dr. Burghard Freiherr von (1825-1895)  
Agrarpolitiker, Rittergutsbesitzer auf Alst bei Leer (Kreis Burg-Steinfurt), Mitglied des preußischen Staatsrats 49, 296
- Schüler, Josef Julius (1850-1914)  
Landwirt, Bürgermeister von Ebringen (Kreis Freiburg i.Br.), Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum) 444
- Schuh, Dr. Georg von (1846-1918)  
Jurist, Erster Bürgermeister von Nürnberg 314, 316
- Schuler, Josef (1847-1906)  
kath. Pfarrer in Istein (Kreis Lörrach), Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags, MdR (Zentrum) 445-450, 453-455
- Schultz, Alfred (1840-1904)  
Ministerialdirektor im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Schultze, Dr. Leopold (1827-1893)  
Erster Generalsuperintendent in Magdeburg 193f., 197, 199
- Schulze-Delitzsch, Dr. Hermann (1808-1883)  
Kreisrichter a.D. in Potsdam, Begründer der deutschen Genossenschaftsbewegung, MdR (Deutsche Fortschrittspartei) 76, 602
- Schulze-Gaevernitz, Dr. Gerhart von (1864-1943)  
a.o. Professor für Nationalökonomie in Freiburg i.Br. 436
- Schwartzkopff, Louis (1825-1892)  
Eisenbahnindustrieller in Berlin, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Schweninger, Dr. Ernst (1850-1924)  
Privatarzt der Familie Bismarck, a.o. Professor für Hautkrankheiten in Berlin 158
- Seemann, Hugo (1856-1932)  
Gutspächter in Breesen (Mecklenburg-Schwerin) 585
- Segitz, Martin (1853-1927)  
Zinngießer, Arbeitersekretär in Nürnberg 314, 316
- Seidel, August Ludwig (1850-1914)  
Vereinsgeistlicher für Innere Mission in Dresden 186, 195
- Sell, Dr. Karl (1845-1914)  
Oberkonsistorialrat und Superintendent in Darmstadt 112-121
- Sering, Dr. Max (1857-1939)  
Professor für Nationalökonomie in Berlin 430
- Seybold, Karl (1847-1927)  
Forstmeister in Masmünster (Elsaß), Vorstandsmitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberelsaß 359-362, 407
- Seydewitz, Dr. Otto Theodor von (1818-1898)  
Rittergutsbesitzer in Biesig (Kreis Görlich), Oberpräsident der Provinz Schlesien, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Siben, Dr. Julius (1851-1907)  
Weingutsbesitzer in Deidesheim, Mitglied des bayerischen Landtags (Zentrum) 204, 570
- Singer, Paul (1844-1911)  
sozialdemokratischer Berufspolitiker in Berlin, MdR (Sozialdemokrat) 74, 77, 235f.
- Simonde de Sismondi, Jean-Charles-Leonard (1773-1842)  
Schweizer Ökonom und Historiker 240
- Sittel, Viktor (1835-1895)  
Landesrat in Düsseldorf, beamtetes Mitglied der Versicherungsanstalt der Rheinprovinz 395
- Soden, Dr. Hermann Freiherr von (1852-1914)  
ev. Pfarrer in Berlin 186, 193, 197, 199

- Sohnrey, Heinrich (1859-1943)  
Lehrer, Schriftsteller in Berlin 585f.
- Sombart, Dr. Werner (1863-1941)  
Professor für Staatswissenschaften in Breslau 571, 573-575, 640
- Sonnemann, Leopold (1831-1909)  
Herausgeber, Gründer und Mitinhaber der „Frankfurter Zeitung“ 16, 191, 574
- Sophie (1824-1897)  
Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach 490
- Spengler, Nikolaus (1833-1904)  
Werkmeister in Mettlach (Kreis Merzig), Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats 96, 123
- Sperling, Arbeiter in Breslau 194
- Spielhagen, Walter (1857-1930)  
Geheimer Regierungsrat im Reichsamt des Innern 663f.
- Stadthagen, Arthur (1857-1917)  
Rechtsanwalt in Berlin, Stadtverordneter, MdR (Sozialdemokrat) 235
- Stamminger, Dr. Johann Baptist (1836-1892)  
Bibliothekar in Würzburg 204
- Staudy, Ludwig von (1834-1912)  
Landschaftsdirektor in Posen, MdR (konservativ) 280, 369, 373, 396f., 405
- Stegemann, Dr. Johann Richard (1856-1925)  
Sekretär der Bergischen Handelskammer in Lennep 186, 198
- Stein, Karl Freiherr vom und zum (1757-1831)  
preußischer Staatsmann 541
- Stein, Dr. Lorenz von (1815-1890)  
Professor für politische Ökonomie in Wien 240
- Steiniger, Dr. Karl (1864-1947)  
Referendar am Kammergericht Berlin 195
- Steinwand, Alfons (1862-nach 1936)  
Regierungsrat, ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts 353
- Stellmacher, Adolf Richard (1831-1907)  
Reichsgerichtsrat in Leipzig, Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Stephany, Friedrich (1830-1913)  
Chefredakteur der „Vossischen Zeitung“ in Berlin 4
- Steppuhn, Hermann (1827-1907)  
Rittergutsbesitzer in Liekeim (Kreis Barthenstein), MdR (konservativ) 280
- Sterneberg, Franz (1841-1914)  
Direktor im preußischen Landwirtschaftsministerium 492
- Stieber, Paul (1856-1944)  
Direktor der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse in Halle (Saale) 405
- Stieda, Dr. Wilhelm (1852-1933)  
Professor für Nationalökonomie in Leipzig 429, 571
- Stiegele, Paul (1847-1903)  
Domkapitular in Rottenburg 569
- Stigloher, Dr. Marcellus (1838-1905)  
Domkapitular in München 277
- Stoecker, Adolf (1835-1909)  
Hof- und Domprediger in Berlin, MdR (konservativ) 185-190, 192-194, 427, 429, 475, 574
- Stötzel, Gerhard (1835-1905)  
Metallarbeiter, Redakteur des „Rheinisch-Westfälischen Volksfreunds“ in Essen, MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 204, 570
- Stolzmann, Dr. Wilhelm (1826-1914)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Breslau 425
- Straub, Roderich (1847-1925)  
Oberamtmann in Bruchsal, Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal) 451f.
- Studt, Konrad (1838-1921)  
Oberpräsident der Provinz Westfalen, Mitglied des preußischen Staatsrats 96, 179
- Stull, Bernhard (1865-1918)  
kath. Pfarrer in Polnisch-Wette (Kreis Neisse) 570
- Stumm-Halberg, Ida Freifrau von, geb. Böcking (1839-1918)  
Ehefrau von Karl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg 490
- Stumm-Halberg, Karl Ferdinand Freiherr von (1836-1901)  
Eisenhüttenwerkbefitzer in Neunkirchen (Saar) (Kreis Ottweiler), Vorsitzender der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft, Mitglied des preußischen Staatsrats, MdR (Deutsche Reichspartei) 29, 41, 49, 82f., 102, 105f., 110f., 121f., 427, 540, 543, 560, 562, 602, 611f., 618, 642, 645
- Stychel, Anton (1859-1935)  
Domprediger in Posen 277
- Sybel, Dr. Heinrich von (1817-1895)  
Professor, Direktor der preußischen Staatsarchive in Berlin, MdPrAbgH (nationalliberal) 542

- Teichler, Hermann (1867-1937)  
Redakteur in Friedrichshagen 288
- Tempel, Gustav (1859-nach 1933)  
Gastwirt in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Tepper-Laski, Viktor von (1844-1905)  
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Staatsministerium 144
- Textor, Ernst (1837-1918)  
Generalsuperintendent in Magdeburg 425
- Thielen, Karl (1832-1906)  
preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten 236 f., 289 f., 298
- Tiedemann, Christoph von (1836-1907)  
Regierungspräsident in Bromberg, Mitglied des preußischen Staatsrats 108, 111
- Tirard, Pierre (1827-1893)  
französischer Politiker, Mitglied der Pariser Kommune 267
- Tischendörfer, Christian (1857-1928)  
Lithograph in Berlin 574
- Tönnies, Dr. Ferdinand (1855-1936)  
Soziologe, Privatdozent in Eutin 633, 635
- Traun, Dr. Heinrich (1838-1909)  
Besitzer einer Hartgummifabrik in Hamburg 629
- Trimborn, Karl (1854-1921)  
Rechtsanwalt in Köln, MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 204, 296, 569, 574, 612, 621, 659
- Trusen, Hermann (1838-1897)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Magdeburg 425
- Turban, Dr. Ludwig (1821-1898)  
badischer Ministerpräsident, Außenminister und Innenminister 13, 25, 41, 106
- Tutzauer, Franz (1852-1908)  
Tischler in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Uhlhorn, Dr. Gerhard (1826-1901)  
ev. Theologe, Abt von Loccum 113
- Uhlmann, Clemens (1853-1932)  
Verwaltungsdirektor der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend 405
- Velten, Dr. Gottfried (1822-1898)  
Domkapitular in Köln 277
- Verdy du Vernois, Julius von (1832-1910)  
preußischer Kriegsminister 27
- Viergege, Dr. Karl Heinrich (1841-1915)  
Generalsuperintendent in Magdeburg 425
- Vieweg, ev. Hilfsprediger in Hohenlimburg 428
- Viktoria (1840-1901)  
Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen 162, 234
- Virchow, Dr. Rudolf (1821-1902)  
Professor für Pathologie und Anatomie in Berlin, MdPrAbgH, MdR (Fortschrittspartei/Deutsche Freisinnige Partei) 309
- Vodel, Gustav Adolf (1831-1908)  
Geheimer Regierungsrat im sächsischen Innenministerium, stellvertretender Bundesratsbevollmächtigter 401, 403
- Vögelin, Dr. Friedrich Salomon (1837-1888)  
Professor für Kultur- und Kunstgeschichte in Zürich, Mitglied des Schweizer Nationalrats 18
- Vogtherr, Ewald (1859-1923)  
Kaufmann in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235
- Vollmar, Georg von (1850-1922)  
bayerischer Offizier a.D., Redakteur in München, Mitglied des bayerischen Landtags, MdR (Sozialdemokrat) 613
- Vonderscheer, Dr. Leo (1864-1929)  
Rechtsanwalt in Straßburg, MdR (Elsässer) 569
- Vorderbrügge, August (1835-1909)  
Bautischlermeister in Bielefeld, Mitglied des preußischen Volkswirtschaftsrats 96, 110, 123, 179
- Wacker, Theodor (1845-1921)  
kath. Pfarrer in Zähringen (heute Freiburg i. Br.), Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (Zentrum) 455
- Wagner, Dr. Adolph (1835-1917)  
Professor für Staatswissenschaften in Berlin 185 f., 194-198, 429 f., 574
- Wagner, Karl (1847-1916)  
ev. Pfarrer in Pritzerbe 427
- Waldersee, Alfred Graf von (1832-1904)  
Chef des preußischen Generalstabs 181
- Waldersee, Esther Gräfin von, geb. Lee, verw. Fürstin von Noer (1837-1914)  
Ehefrau von Alfred Graf von Waldersee 490
- Wangemann, Theodor (1865-1943)  
Kandidat der Theologie in den von Bodelschwinghschen Anstalten in Gadderbaum (heute Bielefeld) 427
- Weber, Dr. Ludwig (1846-1922)  
ev. Pfarrer in Mönchengladbach 185-187, 189 f., 192, 194 f., 221, 429, 574

- Weber, Dr. Max (1864-1920)  
a. o. Professor für Handelsrecht in Berlin 429
- Websky, Dr. Egmont (1827-1905)  
Textilfabrikbesitzer in Wüstewaltersdorf (Kreis Waldenburg), Vorsitzender der schlesischen Textil-Berufsgenossenschaft, Mitglied des preußischen Staatsrats 109
- Wedell-Malchow, Friedrich von (1823-1890)  
Agrarpolitiker, Rittergutsbesitzer in Malchow (Kreis Prenzlau), MdPrAbgH, MdR (konservativ) 542
- Weger, Richard (1848-1923)  
Oberregierungsrat in Dresden, Vorsitzender der Versicherungsanstalt Sachsen 405
- Weiß, Dr. Bernhard (1827-1918)  
Oberkonsistorialrat in Berlin, Präsident des Zentralausschusses für Innere Mission 475
- Weiß, Dr. Gustav (1857-1943)  
Bürgermeister von Eberbach 463, 465
- Wendt, Adolf von (1825-1917)  
Direktor im preußischen Handelsministerium 292
- Wentzel, Elisabeth, geb. Heckmann (1833-1914)  
Wohltäterin in Berlin, Mitglied der preußischen Akademie der Wissenschaften 490
- Wenzel, Otto (1840-1929)  
Direktor der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Redakteur und Mitherausgeber von „Die Berufsgenossenschaft“ 403
- Werner, Julius (1860-1924)  
ev. Pfarrer in Beckendorf bei Magdeburg 428
- Werner, Max (1855-nach 1909)  
Regierungsrat im Reichsamt des Innern 404
- Werth, Theodor (1844-1896)  
ev. Pfarrer in Schalke (heute Gelsenkirchen), Vorsitzender der evangelischen Arbeitervereine im Rheinland und Westfalen 195
- Westhoven, Karl (1832-1920)  
Jurist, Konsistorialpräsident in Münster i. W. 425
- Weyrauch, Ernst von (1832-1905)  
Unterstaatssekretär im preußischen Kultusministerium 492
- Wichern, Johann Hinrich (1808-1881)  
ev. Theologe in Hamburg, Begründer der Inneren Mission 118, 120
- Wilamowitz-Moellendorff, Hugo Freiherr von (1840-1905)  
Kammerherr in Markowitz (Kreis Strelno), Mitglied des preußischen Staatsrats 96
- Wilberforce, William (1759-1833)  
britischer Unterhausabgeordneter, Vorkämpfer gegen den Sklavenhandel 120
- Wilckens, Karl (1851-1914)  
Jurist, Oberbürgermeister von Heidelberg, Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal) 450-452, 454f.
- Wilhelm I. (1797-1888)  
Deutscher Kaiser und König von Preußen 2, 10, 47, 146, 162, 196, 207, 223, 225f., 486f., 490, 514f., 518, 535, 553, 556f., 632, 642f.
- Wilhelm II. (1859-1941)  
Deutscher Kaiser und König von Preußen 1-5, 7-17, 19, 22f., 25-28, 31, 33-44, 46f., 49-52, 56-63, 79-81, 83f., 88-90, 95f., 106, 111f., 121-126, 129, 137, 139-141, 144, 149f., 155-166, 169, 174-178, 180-184, 187, 194, 196f., 210, 228, 234, 243, 256, 260, 283f., 287, 292, 298, 435, 467, 471, 487, 490, 515, 557f., 561, 632, 663
- Wilhelmi, Dr. Leopold (1853-1904)  
Regierungsrat im Reichsamt des Innern 49, 96, 179
- Wilmowski, Kurt Freiherr von (1850-1941)  
Chef der Reichskanzlei 336
- Windhoff, Karl (1872-1941)  
Fließerleger in Düsseldorf 613
- Windhorn, Friedrich  
Schneider in Nürnberg 316
- Windthorst, Dr. Ludwig (1812-1891)  
hannoverscher Staatsminister und Kronoberanwalt a. D., MdPrAbgH, MdR (Zentrum) 160f., 204, 209, 601
- Wintzingerode-Bodenstein, Wilko Graf von (1833-1907)  
Rittergutsbesitzer in Bodenstein (Kreis Worbis), Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Präsident des Evangelischen Bundes 190, 194
- Wirminghaus, Dr. Alexander (1863-1938)  
Staatswissenschaftler, Sekretär der Handelskammer Köln 574
- Witte, Rudolf (1839-1919)  
Geheimer Regierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 404
- Wittenstein, Dr. Eduard Gustav (1848-1908)  
Chemiker, Textilfarbenfabrikbesitzer in

- Barmen, Vorsitzender des Bergischen Vereins für Gemeinwohl 574
- Wittmer, Heinrich August (1847-1896)  
Gastwirt in Eppingen, Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal) 447f.
- Wittum, Albert (1844-1923)  
Goldwarenfabrikbesitzer in Pforzheim, Vorsitzender der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufgenossenschaft, Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags (nationalliberal) 441-443
- Woedtke, Dr. Erich von (1847-1902)  
Direktor im Reichsamt des Innern 182, 318, 327, 354-358, 378-381, 383f., 386, 390f., 395f., 399, 404, 407, 410, 416, 492, 494, 553
- Woerishoffer, Dr. Friedrich (1839-1902)  
Eisenbahningenieur, Leiter der badischen Fabrikinspektion 575
- Woker, Dr. Franz Wilhelm (1843-1921)  
Domkapitular in Paderborn 570
- Wolff, Dr. Gustav (1842-1914)  
Chemiker, Fabrikinspektor in Düsseldorf, später: Geheimer Regierungsrat in Straßburg 253
- Wuermeling, Dr. Bernhard (1854-1937)  
Geheimer Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern 663f.
- Wurm, Emanuel (1857-1920)  
Chemiker, Redakteur in Hannover, MdR (Sozialdemokrat) 559f., 562
- Wyneken, Elisabeth (Lisbeth) (1876-1959)  
Tochter von Ernst Wyneken 620
- Wyneken, Dr. Ernst (1840-1905)  
ev. Pastor in Edesheim/Leinetal 35, 177, 620
- Zacher, Dr. Georg (1854-1923)  
Geheimer Regierungsrat, ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts 550-552
- Zadek, Dr. Ignaz (1858-1931)  
praktischer Arzt in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235, 301-313
- Zedlitz und Neukirch, Octavio Freiherr von (1840-1919)  
Geheimer Oberregierungsrat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, MdPrAbGH (freikonservativ) 540
- Zedlitz-Trützschler, Robert Graf von (1837-1914)  
preußischer Kultusminister 236f.
- Zelle, Robert (1829-1901)  
Bürgermeister von Berlin 236
- Zeller, Dr. Wilhelm (1842-1897)  
Oberrechnungsrat in Darmstadt, Staatskommissar für die Versicherungsanstalt Hessen 394f., 405
- Zetkin, Clara, geb. Eißner (1857-1933)  
Lehrerin, Journalistin in Paris 75
- Zieten-Schwerin, Albert Graf von (1835-1922)  
Fideikommißherr in Wustrau (Kreis Ruppin), MdPrRH, Mitglied des preußischen Staatsrats 195
- Zubeil, Fritz (1848-1926)  
Tischler, Gastwirt in Berlin, Stadtverordneter (Sozialdemokrat) 235

#### IV. Sachregister

- Abgeordnetenhaus, preußisches, siehe Landtag
- Ältestenkollegien siehe Arbeitervertretung
- Ärzte 98, 119, 158, 160, 243, 246, 260f., 263, 268-270, 275, 301-313, 330, 334f., 339f., 345, 359, 367-369, 371, 388, 397, 406, 409, 421, 446, 448, 456-466, 472, 474, 485, 516, 519-521, 526f., 534, 550f., 571, 573, 592, 596, 603, 607, 616f., 627, 647, 650, 652, 659
- Aktien 303, 538, 554
- Alkoholiker 118, 202, 273, 477, 485, 628
- Almosen 115, 215, 243, 302, 304, 588
- Altersversicherung 246, 250f., 254-256, 275f., 280f., 283, 285, 299, 310-312, 315f., 319-324, 328-365, 367-401, 406-419, 421-424, 439f., 442-444, 446-448, 451-454, 457-461, 464, 466f., 469, 474, 485-487, 492, 494-505, 507f., 510f., 514f., 517-520, 525, 527, 548, 551, 555, 594-597, 604, 606-608, 611f., 614-617, 620f., 624, 646, 656-658, 660-663
- Anarchisten 275f., 478, 480
- Arbeiterausschüsse 3, 7, 9, 11, 27, 31, 45, 48, 53f., 61, 81-83, 121f., 130-134, 138, 216f., 279, 296, 298, 473f., 479f., 484f., 488, 534, 644
- Arbeiterfrage 1, 4, 7f., 13-15, 34f., 39f., 43, 46, 58, 88f., 138, 140, 163, 165, 167, 182, 199, 206f., 210, 227, 274, 316, 474, 487, 529, 537, 539, 585, 623
- Arbeiterkolonien 195, 291

- Arbeiterschutz 1-3, 5-10, 12f., 15-19, 21f.,  
 26, 28, 30, 39, 41-49, 60, 62-74, 79, 84-  
 88, 91-95, 97, 100, 106, 112f., 124-137,  
 139-141, 151-154, 156f., 159, 163-167,  
 179-184, 186, 196, 200, 207, 224, 226f.,  
 243f., 247-249, 252-254, 256, 260, 279,  
 303, 312, 315, 450, 466, 470-473, 486-  
 491, 501, 512, 520, 530, 532, 540f., 544,  
 554, 567, 572f., 590-592, 598, 633f., 661
- Arbeiterschutzantrag, sächsischer 15, 39f.,  
 60, 62-73, 95, 124-129, 181
- Arbeiterschutzkonferenz 1890 1f., 5f., 8f.,  
 13f., 18f., 22-27, 30f., 33-35, 41-43, 45,  
 47f., 50, 56, 60-62, 84-89, 95, 123, 126f.,  
 137, 139-141, 150-154, 158f., 163-167,  
 174, 177-180, 182-184, 196, 256, 260,  
 487, 492, 572
- Arbeitersekretariate 313-316, 550f., 597
- Arbeitervereine, siehe auch Gewerkvereine
- evangelische 171, 186, 188, 194, 197f.,  
 426, 430, 576, 636
  - katholische 217f., 277, 297, 568, 574,  
 636
- Arbeiterversicherung, siehe auch Altersver-  
 sicherung, Krankenversicherung, Unfall-  
 versicherung, Gesetze 2, 8, 16, 18, 21,  
 26, 46f., 74, 77f., 91, 100, 105, 112, 149,  
 196, 200, 207, 219f., 226f., 242, 244f.,  
 252, 254, 256, 275f., 280-283, 285, 297,  
 299, 301-313, 315, 317-419, 438-470,  
 474, 485f., 489, 493f., 496-513, 515f.,  
 519-525, 530, 535, 539f., 548-557, 567,  
 589-621, 633, 641-664
- Vereinheitlichung 255, 276, 280-283,  
 311f., 317-324, 327-424, 438-441, 443,  
 449-452, 454-470, 492-511, 524f., 549-  
 552, 594f., 598, 606f., 612, 621, 660,  
 663f.
- Arbeitervvertretung, Ältestenkollegien 9-11,  
 46-50, 53f., 60, 81-83, 133f., 136, 138,  
 164, 219, 311, 473, 475, 478, 487, 490
- Arbeitgeber 1, 3, 5, 9, 11, 26, 30f., 44f., 48,  
 50, 53f., 63, 66-68, 70, 72, 74, 77-79, 81-  
 83, 93f., 98, 100, 102f., 107-110, 121-  
 123, 131, 133, 138, 146f., 149f., 152,  
 154-156, 164, 168f., 172, 195, 199-203,  
 205f., 213f., 216, 218, 244-246, 248-  
 250, 253-255, 257, 270f., 276, 279, 281,  
 283, 285f., 288, 290-295, 297-300, 304,  
 309, 311f., 315, 321-325, 327-329, 331-  
 334, 338-343, 345-350, 352, 354-358,  
 360-363, 365f., 369-371, 376, 379-381,  
 383-387, 390-395, 397, 401f., 407-412,  
 414, 416-418, 424, 430, 439f., 442, 444-  
 450, 453f., 457-459, 463f., 472-474, 486,  
 489-491, 493-495, 497-499, 503-506, 508,  
 512-514, 516-518, 523, 528f., 531, 533,  
 535f., 538f., 541, 544, 546f., 551-563,  
 569, 571f., 575-578, 580, 587f., 590f.,  
 594-596, 598, 600-602, 605f., 608f.,  
 613f., 616-618, 620, 622f., 632-638, 642-  
 650, 652, 654-657, 659, 662
- Arbeitsbücher 343, 350, 381, 391f., 399,  
 408, 414, 472
- Arbeitsgerichtsbarkeit siehe Gewerbegerich-  
 te, Einigungsämter
- Arbeitshäuser 305, 648
- Arbeitslose, Arbeitslosenversicherung 74,  
 78f., 118, 202, 228-243, 280f., 283-303,  
 305, 312f., 315, 342, 350, 360, 427, 439,  
 443f., 446-449, 451, 453f., 481, 499,  
 512, 527-532, 535, 587-598, 600, 609-  
 611, 613, 624, 626f., 633, 639, 650f., 661
- Arbeitsnachweis 202, 236, 238f., 241-243,  
 279, 283, 285-295, 297-300, 312, 314,  
 449, 531, 535, 579, 598
- Arbeitsordnungen 53f., 90, 130-132, 134f.,  
 202, 472f., 475, 478f., 488, 533f.
- Arbeitsvertrag 31, 54, 122, 134, 147, 213,  
 216, 254, 316, 463, 473, 479f., 484, 513,  
 539, 633f., 638, 646
- Arbeitszeit, Maximalarbeitstag, Normalar-  
 beitstag 6, 14, 16-18, 26, 33, 45, 56, 60,  
 66f., 74f., 80, 84f., 87, 94, 99, 105, 110,  
 131, 137, 150, 153, 163, 183, 207f., 216,  
 219, 243, 252, 271f., 279, 287, 294, 297,  
 300, 303, 305, 315, 413, 447, 471-473,  
 478-481, 487f., 490, 492, 512, 532-535,  
 592, 609-611, 626, 630, 634
- Armenpflege 114-120, 142, 170f., 215,  
 241f., 250f., 302, 305, 311, 382, 418,  
 440, 447, 452, 463, 495, 519, 553, 555,  
 586-590, 593, 599, 602f., 609, 612f.
- Auswärtiges Amt 1, 14, 24, 34f., 41, 63,  
 88f., 106, 123, 158, 182, 184
- Bauern siehe Landwirtschaft
- Baugenossenschaften 297, 575, 578f., 583,  
 597
- Bergarbeiter, Bergwerke 3f., 7, 9, 11f., 17,  
 19, 27, 30f., 45, 47f., 50, 53-55, 63, 65f.,  
 68, 71-73, 81, 84-87, 90, 94, 100, 122,  
 131f., 134f., 139, 151f., 155f., 163f.,  
 167, 169, 200, 237, 253, 258, 278, 287,  
 294, 297, 300, 473f., 480f., 485f., 487f.,  
 491, 501f., 519, 620, 626, 637, 642
- Bergarbeiterstreik 1889 4, 17, 19, 81, 122,  
 125, 155f., 163-165, 486, 488
- Berufsgenossenschaften 91f., 94, 104, 219,  
 224f., 227, 246, 249, 278, 280-282, 296f.,

- 309f., 318-323, 329-331, 334, 338f., 342-346, 348, 352, 355, 357-361, 363-366, 368-374, 376-378, 381-397, 400f., 405, 407-412, 414-419, 422-424, 439, 441-447, 451f., 458f., 461, 465f., 494, 496, 498-504, 506-511, 517, 520, 522, 548-550, 555, 558-560, 563, 566, 588, 591, 595, 597, 603, 606-608, 615f., 624f., 643f., 646, 650-656
- Berufskrankheiten** 77, 303, 305, 315, 382, 394, 460, 503, 525, 533, 598, 605f., 612, 627
- Bundesrat** 7, 22, 26, 31, 39f., 45, 54, 60, 62-65, 69, 71f., 75, 95, 99, 102, 104f., 107, 109f., 124f., 128-131, 133, 179, 181f., 218f., 282, 318-320, 326, 328f., 331, 336, 345, 353, 397, 403, 412, 421-423, 438, 441, 446, 450, 455, 472f., 496, 548, 550, 554, 595, 597, 601, 615, 621, 643f., 646, 651, 656-658
- Schweizer 1f., 22, 24f., 34f., 42, 449, 462
- Dienstboten** 47, 273, 350, 355f., 387, 392, 399, 401, 445, 452, 454, 506, 603, 659
- Einheitsrente** 329, 349, 369, 381, 386f., 395f., 399-401, 456, 463, 493
- Einigungsämter** 27, 45, 60, 108, 182, 271, 473, 534, 539, 626, 633
- Enzyklika „Rerum Novarum“** 206-218, 260, 274, 278, 565
- Erwerbsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit** 270f., 303-113, 322, 327, 335, 354f., 361, 382, 394, 406, 439, 445f., 448, 456f., 459-462, 464, 466, 499, 513f., 517, 520f., 523, 525, 527, 593, 606, 614-618, 642, 646f., 650f., 657f., 661f.
- Evangelium** 114, 118, 120, 170, 175f., 190f., 198f., 261, 475-477
- Fabrik, Fabrikarbeiter** 1f., 5, 16, 18f., 26, 30, 44, 46f., 53, 56, 63, 65-67, 69-72, 74f., 86, 94, 98f., 103f., 106, 108-111, 116, 118, 122, 130-132, 135, 138, 167, 169, 199, 216, 245, 247f., 252f., 257-259, 271, 274, 279, 283, 298, 310, 320, 356, 421, 443f., 446, 448, 454, 471-473, 479-481, 483, 486, 488, 498, 502, 512, 516f., 519, 525f., 532-534, 537, 539, 556, 578f., 601f., 612, 627-631, 642, 646, 649
- Fabrikinspektoren** 9, 12, 15, 17, 30f., 92, 108, 130, 135, 147, 151, 154, 179, 202, 244f., 252f., 256, 312, 315, 471f., 489, 491, 534, 559f., 562, 577f., 596, 630f.
- Fabrikkrankenkassen** 342, 360, 362, 367, 377, 384, 408, 421, 443, 478, 484f., 498, 516, 603, 646
- Familie** 8, 32, 50, 72, 79f., 98, 103, 130, 152, 163, 169-171, 200, 208, 215, 217, 252, 259, 265, 272, 276, 302, 310f., 344, 351, 367, 381, 461, 463, 471f., 478, 482, 484f., 498, 513, 519, 532f., 536, 553, 555, 590f., 596, 602, 618, 624f., 627-631, 646, 651, 657f.
- Februarerlasse** 1-64, 79, 125, 136-138, 157-159, 163, 177, 180-182, 196, 198, 200, 210, 227, 297, 418, 460, 471, 473, 487, 535, 632, 635, 638
- Fortbildungsschulen** 103, 109, 532, 629
- Frauenarbeit** 14-16, 26, 45, 52f., 62f., 66-70, 72-75, 80, 85-88, 94, 99f., 110, 113, 121, 130f., 136f., 147, 150f., 153f., 163f., 166, 179, 208, 216, 219, 248, 253, 271, 279, 303, 312, 471-473, 482, 488, 512, 530, 532, 630f., 633f.
- Freizügigkeit** 70, 76, 279, 495, 610
- Gefahrenschutz** 53, 72, 79, 85, 87f., 91, 102, 108, 130, 132, 151, 153f., 163f., 216, 218f., 252, 297, 303, 362, 394, 482, 502, 512, 532, 558f.
- Gemeindekrankenkassen** 333, 355, 377, 384, 395, 443, 452, 458, 498, 505, 516, 595, 604, 647
- Geschlechtskrankheiten** 308f., 406, 647
- Gesetze**
- a) Bundes- und Reichsgesetze*
- Bäckereiverordnung** (4.3.1896) 490f.
- Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins** (24.6.1887) 110
- Bürgerliches Gesetzbuch** (1.1.1900) 110, 616
- Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen** (15.3.1886, Novelle Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstands 18.6.1901) 648
- Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte** (29.7.1890) 54, 62, 133, 182, 207, 271, 473, 488, 491, 534, 648
- Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung** (22.6.1889, Novelle Invalidenversicherungsgesetz 13.7.1899) 60, 75, 77f., 99, 219, 224, 227, 246f., 250f., 254-256, 271, 280, 297, 310f., 318-324, 328, 333, 336f., 353f., 369, 371-373, 375-379, 387, 397f., 403, 406, 412-414, 420-422, 424, 439-441, 444-446, 449,

- 451-454, 457, 467, 469, 474, 496f., 501f., 504, 507, 511, 515f., 548f., 553f., 597, 614f., 617, 619, 644-646, 652f., 656-658
- Gesetz, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (30.3.1903) 628
- Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (18.7.1884) 538
- Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (15.6.1883, Novelle Krankenversicherungsgesetz 10.4.1892; Novelle 25.5.1903) 77f., 182, 219, 224, 245, 249, 270, 281, 297, 307, 324, 327, 330, 353, 369, 371f., 375, 377, 420f., 439, 441, 444, 447, 457, 463, 465, 469, 474, 496, 515, 603f., 607, 617, 626, 643-648, 653, 659
- Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers (17.3.1878) 125
- Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (11.7.1887, Novelle Bau-Unfallversicherungsgesetz 30.6.1900) 327, 515, 605, 644, 648
- Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (5.5.1886, Novelle Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft 30.6.1900) 319f., 322f., 327, 384, 390, 515, 605, 644, 648, 652
- Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene (30.6.1900) 648
- Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen (13.7.1887, Novelle See-Unfallversicherungsgesetz 30.6.1900) 327, 515, 605, 644, 648
- Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Haftpflchtgesetz) (7.6.1871) 147, 250, 254, 282, 448, 453, 525, 591, 600-602, 642
- Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Sozialistengesetz) (21.10.1878) 6, 23, 31f., 35, 83, 124, 157, 159f., 185, 188, 193, 205, 209, 237, 488f., 589, 599, 639, 642
- Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (6.6.1870) 241, 276, 287, 600
- Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (28.5.1885) 327, 515, 644
- Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns (21.6.1869) 599
- Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (7.4.1876) 147
- Gewerbegerichtsgesetz (29.7.1890) 54, 62, 133, 182, 207, 271, 473, 488, 491, 534, 648
- Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (21.6.1869, inklusive Novellen) 2, 21, 26, 44, 47, 52f., 62, 64-73, 75, 97, 107-110, 129-132, 146f., 179, 207, 218f., 224f., 248, 253, 271, 447, 471-473, 479f., 482, 488f., 495, 512, 532-534, 539, 544, 601f., 611, 654
- Strafgesetzbuch (25.5.1870) 522, 524
- Unfallversicherungsgesetz (6.7.1884, Novelle 30.6.1900) 77f., 91, 94, 99, 109, 219, 224, 245, 249, 254f., 270, 280, 297, 318, 320, 326f., 345, 353, 365f., 369, 371f., 375, 378, 392, 410, 439, 441, 446-449, 453, 457, 474, 496, 503f., 509, 515, 532, 548-550, 589, 601, 605, 608, 615-617, 642, 644, 648-652
- Zolltarifgesetz (25.12.1902) 611, 618f., 645, 661
- b) preußische Gesetze und Verordnungen*
- Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten (24.6.1865, Novelle 24.6.1892) 55, 135, 474, 488
- Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend (9.10.1807) 145
- Edikt zur Beförderung der Landkultur (14.9.1811) 148
- Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (20.5.1887) 319f.
- Gesetz über Eisenbahnunternehmungen (3.11.1838) 599
- Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie (8.1.1810) 634
- Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen (29.6.1875) 319
- Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung (9.2.1849) 356
- Zirkularerlaß an sämtliche Königliche Regierungen und an das Polizeipräsidium hierselbst, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken betreffend (12.8.1854) 73

- c) bayerische Gesetze und Verordnungen*  
 Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeß-  
 ordnung (18.8.1879) 313  
 Gesetz, die Versammlungen und Vereine  
 betreffend (26.2.1850) 313
- d) sächsische Gesetze und Verordnungen*  
 Berggesetz (16.6.1868) 73  
 Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier  
 betreffend (10.9.1870) 63f., 97
- e) württembergische Gesetze*  
 Gesetz, betreffend die Ausführung des  
 Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und  
 Altersversicherung (13.5.1890) 424
- Gesinde 255, 278, 330, 356, 497f., 508,  
 549, 634  
 Gewerbeaufsicht siehe Fabrikinspektoren  
 Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe Hau-  
 sierhandel  
 Gewerbegerichte 27, 45, 54, 60, 62, 133,  
 182, 207, 271, 285f., 290, 293f., 299,  
 315, 473f., 488, 491, 534, 626, 633, 638,  
 648  
 Gewerbehygiene 92f., 304, 312, 559, 561,  
 563, 577  
 Gewerkschaften 81f., 238f., 242f., 316,  
 531, 567, 587f., 592, 610f., 613, 626,  
 633-636, 638  
 Gewerkvereine 46-48, 81, 136-138, 254,  
 286, 292, 530-537, 539, 543, 567, 571,  
 576  
 Großgrundbesitz 426, 436, 536, 554, 610
- Haftpflicht 94, 147, 250, 254, 282, 448,  
 453, 497, 525, 539, 591, 600-602, 642f.,  
 655  
 Handel 6, 31, 65, 68, 72, 78, 101, 114, 136,  
 176, 211, 258, 274, 276-279, 297, 328,  
 362, 381, 399, 429, 471, 484, 488-490,  
 497f., 532f., 538, 565, 571, 580, 616,  
 663  
 Handelsministerium, preußisches 2, 9, 12f.,  
 22, 26-28, 30, 45, 52, 62, 181, 201-203,  
 300, 478, 559, 575, 577, 583  
 Handwerker 47, 98, 104, 108, 169, 194,  
 211, 224, 228, 238f., 247, 255, 258f.,  
 261-265, 271f., 274-279, 282, 296f., 312,  
 328, 331, 352, 355f., 358, 360, 362, 383,  
 387, 392, 399, 423, 454, 456, 471, 489f.,  
 495, 497f., 501, 503, 532, 536, 538, 566,  
 568f., 571, 622, 632, 649, 660  
 Haushaltungsschulen 55, 117, 134, 142,  
 164, 171, 202, 480, 485  
 Hausierhandel 276
- Hausindustrie 47, 69, 108-111, 130, 219,  
 248, 279, 312, 348, 360, 373, 393, 497f.,  
 532, 538, 588, 595, 624, 626f., 646, 649,  
 652, 657  
 Herbergen (zur Heimat) 142, 202, 480, 520  
 Herrenhaus, preußisches 540, 543  
 Hilfskassen 79, 147, 303f., 355, 357, 364,  
 380, 421, 439, 448, 452-454, 463f., 498,  
 500, 505, 516, 531, 552-554, 595, 601-  
 604, 620  
 Hinterbliebene, siehe auch Waisen, Witwen  
 91, 312, 381, 386, 456, 459, 464, 517,  
 519, 522, 525f., 598, 606, 616, 651, 653f.,  
 664  
 Hygiene 91-93, 301-308, 311f., 533, 559-  
 561, 563, 577-579, 596f.  
 Hygiene-Museum 91f.
- Innenministerium, sächsisches 584  
 Innere Mission, siehe auch Vereine und  
 Verbände, Zentralauschuß 118, 120,  
 171, 183, 428, 431, 475-477, 576, 584  
 Innungen 147, 224, 272f., 275-278, 282,  
 286, 292, 357, 384, 421, 498, 536, 566,  
 595, 646  
 Innungskrankenkassen 357, 384, 421, 498,  
 595, 646
- Jugendliche Arbeiter 52f., 68, 73, 75, 80,  
 86f., 107-111, 118, 130, 147, 151, 153,  
 163, 219, 247-249, 252f., 271, 472f.,  
 475, 479f., 485, 512, 530, 532, 579, 581,  
 628-631, 633f.
- Kaiserliche Botschaft 1881 47, 77, 147,  
 196, 200, 222-227, 270, 275, 322, 355,  
 441, 443, 445, 486, 490, 514-516, 535,  
 557, 589, 600-602, 632, 642  
 Kammer der Reichsräte, bayerische 244-  
 257  
 Kapitaldeckungsverfahren 322, 332, 343,  
 349, 362, 364, 390, 396, 401, 499, 505,  
 510, 656  
 Kartell siehe Parteien  
 Katholiken 113f., 118, 163-167, 174-177,  
 185, 195, 204-218, 258-274, 277-280,  
 296-298, 428, 470-474, 563-570, 614-620  
 Katholikentag 296-298  
 Kaufleute siehe Handel  
 Kinderarbeit 14-17, 26, 45, 50, 52, 62f., 67-  
 70, 73f., 80, 85-87, 94, 96, 100, 105-111,  
 113, 121, 130, 136f., 150f., 153, 163,  
 166, 179, 208, 216, 219, 247, 253, 271,  
 279, 303, 312, 471, 488, 512, 532, 592,  
 612, 628-630

- Kirchen siehe Katholiken, Protestanten  
 Kleingewerbe 101, 328, 352, 355, 360, 362, 376, 385, 393, 423, 458  
 Knappschaften 357, 405, 421, 474, 485, 502, 552, 601, 603, 620, 625, 646, 654  
 Koalitionsrecht 56, 74-76, 81, 296, 449, 536f., 539, 572, 588, 601, 622, 632-639  
 Kommission für Arbeiterstatistik 488, 490f., 534, 624, 626  
 Kommune von Paris 207, 267-269  
 Konsumvereine 54f., 94, 134, 478, 484, 520, 576  
 Krankenkassen 78, 254, 270, 275, 304, 306-308, 327, 329-333, 335, 338f., 342, 346, 355-357, 359-364, 366-368, 370, 372-375, 377, 383f., 388, 399, 406, 408f., 415, 421, 424, 439, 441, 443, 446-448, 451-453, 457f., 478, 484f., 490, 494, 498-500, 505-507, 511, 514, 516f., 519, 523, 528, 535, 551f., 579, 590-592, 594-596, 601-604, 607f., 617, 620, 624, 642, 646-648, 650, 654, 659  
 Krankenversicherung, siehe auch Gesetze 138, 227, 245, 255, 275, 281f., 285, 299, 304-308, 310-312, 315, 327, 329-335, 337-342, 346, 353, 355-364, 366-375, 377, 382-384, 387f., 392-396, 399, 406-408, 413, 415f., 421f., 439-444, 446-448, 451f., 456-461, 464f., 467-469, 474, 485f., 494f., 497-501, 505-508, 511, 514-518, 520, 523, 528, 535, 551, 555, 590-596, 600-604, 606-609, 611, 613, 617, 620f., 624, 626, 641-648, 651-654, 658-660, 663  
 Kriegsministerium, preußisches 478, 576  
 Kriminalität 266, 628f.  
 Kulturkampf 207, 209, 260, 265f., 270, 544  
 Kultusministerium, preußisches 91, 203, 576, 581, 583, 586  
 Landarbeiter siehe Landwirtschaft  
 Landesversicherungsanstalten 224, 251, 318f., 321f., 324, 328-330, 332-334, 338-340, 342-348, 351, 355, 358, 360-363, 370f., 373, 381f., 384f., 388, 390, 392f., 395, 399, 401f., 406-409, 411-415, 417, 419f., 422-424, 449, 452, 469, 493, 508, 510, 517, 519f., 525, 551, 576, 592, 595, 597, 604, 615, 646, 654-658, 661  
 Landtag  
 - badischer 438-455, 465  
 - preußischer 8, 180, 209, 474, 488, 491, 540  
 Landwirtschaft 47, 52, 91, 93, 98, 100, 105, 115, 145, 148f., 201, 237, 246, 249-252, 255, 258-264, 273-278, 281, 290-293, 296f., 317-325, 329f., 334f., 342-345, 348, 351f., 356f., 360, 365, 369f., 373, 376, 378, 380, 384-387, 390-393, 395f., 398f., 401, 408, 411, 415, 417, 419, 423, 428, 443f., 447f., 454, 466, 497f., 501-503, 505f., 520, 526, 536, 538f., 549, 551, 557, 566, 584-586, 588, 602, 605, 619, 622f., 637, 644, 652f., 659  
 Landwirtschaftsministerium, preußisches 576, 584  
 Lehrer 115f., 119, 171, 179, 532, 568, 571, 573, 584, 586, 628, 657  
 Lehrlinge 65, 68, 71f., 101, 147, 272, 278, 296f., 307, 447, 479f., 484, 490f., 501, 532, 580, 646  
 Liberale, Liberalismus, siehe auch Parteien 3, 74, 76, 81, 197, 206f., 210, 226, 260, 264, 270-274, 277, 470, 486, 501, 544, 554-556, 643  
 Lohn 5f., 32, 40, 47, 76, 81f., 100, 102, 106, 150, 195, 207, 214-217, 238, 243, 248, 259, 271-274, 277, 279, 302f., 305f., 309, 315, 324, 333-335, 343f., 347f., 350, 356, 358, 360-362, 364, 369, 371, 378-381, 383, 386f., 390-392, 395f., 399-401, 408-410, 413f., 418, 423, 443, 445, 447, 449, 452, 463, 468, 472-474, 478-482, 484, 487f., 497f., 500, 505f., 512, 516-518, 528, 533, 535f., 567, 591-593, 596, 599f., 600, 602, 605, 608-612, 614, 616, 622-627, 646f., 649-653, 657f.  
 Manchestertum 8f., 76, 147, 206f., 212, 224, 226, 241, 438, 531, 540, 544, 556  
 Marken(system) 280, 311f., 320-322, 339-341, 347-350, 362, 364f., 368-371, 373f., 377-381, 383, 385-389, 391-393, 395-401, 403, 406, 410f., 413-416, 424, 440, 446f., 451, 459, 493, 501, 504f., 517, 658, 660  
 Maximalarbeitstag siehe Arbeitszeit  
 Militär, Soldaten 62, 108, 111, 122, 124f., 155f., 159f., 237, 241, 279f., 291, 300, 302, 313, 350f., 445, 480f., 485f., 489, 635, 648f.  
 Ministerium der öffentlichen Arbeiten, preußisches 2, 9, 13, 28, 30, 52, 56, 165, 478, 575, 578  
 Mittelalter 113f., 117, 269, 309  
 Mittelstand 258-264, 269f., 275-278, 489, 545f., 622, 625  
 Museum für Arbeiterwohlfahrt 91-94, 557-563, 577  
 Mutterschutz 26, 45, 53, 72, 90, 117, 131, 142, 154, 164, 335, 472, 587, 607, 617, 647, 659

- Nachtarbeit 16, 53, 63, 66f., 72, 75, 86-88, 90, 94, 103, 131, 147, 150, 153, 163f., 219, 472, 592, 630, 633
- Nähschulen siehe Haushaltungsschulen
- Nationalökonomie 207, 429, 521, 523, 527, 536-546, 567
- Normalarbeitstag siehe Arbeitszeit
- Notstandsarbeiten 235f., 238, 283, 287, 289f., 292-295, 298-300
- Novemberkonferenz 1895 336-424, 467-470, 493, 502, 660
- Obdachlose 118, 120, 142
- Oberkirchenrat, evangelischer 141, 168-173, 425-437
- Ortskrankenkassen 245, 342, 360, 362, 364, 367, 375, 377, 384, 409, 421, 452f., 458, 498, 505, 516, 519, 595f., 603, 612, 646f.
- Ortspolizeibehörden 52, 65-67, 71, 103-105, 383
- Papst siehe Vatikan
- Pariser Kommune siehe Kommune von Paris
- Parteien
- Deutsch-soziale Reformpartei 428
  - Deutsche Reichspartei 12, 544
  - Freisinn 3, 12, 18, 30-32, 63, 79, 226, 282, 314, 453
  - Freisinnige Volkspartei 438-440, 470, 611
  - Kartellparteien 12f., 17, 19, 23, 136, 157, 159f., 453f.
  - Konservative 9, 12, 207, 222-227, 275f., 280, 426, 444f., 467, 470f., 474, 544
  - Nationalliberale 3, 12, 224, 226, 441-444, 447f., 450-454, 470, 474, 544
  - Sozialdemokraten 9, 11, 20-24, 32, 37, 40, 56-58, 61, 74-77, 80-83, 95, 119, 122f., 136, 138, 146, 150, 156, 160, 168f., 183, 185f., 188, 190f., 193, 195f., 199f., 204, 207, 209-218, 227-235, 244f., 247, 249, 253, 257-277, 283f., 290f., 297f., 301-316, 421, 428f., 448-450, 453-455, 471, 480, 486, 489, 514, 531, 534, 539f., 544, 547f., 550f., 555, 565, 567, 589-613, 615-617, 619, 623f., 635-638, 662
  - Süddeutsche Volkspartei 16-19, 451
  - Zentrum 9, 63, 113, 191, 206f., 209, 223, 226f., 258, 260, 264, 270f., 273-275, 277, 280, 296, 428, 444-448, 453f., 470-474, 489, 501-503, 533, 544, 549, 554, 560, 569, 601, 611f., 614-620, 659
- Pfarrer 99, 115f., 119f., 142f., 168-173, 175f., 425-437, 467, 476, 584
- Polizei 52, 57, 73, 102f., 109-111, 114f., 200, 205, 228-234, 237, 265, 313f., 316, 389, 483, 548, 589, 622, 637, 648
- Presse
- Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 441f.
  - Die Arbeiterstimme 262
  - Berliner Arbeiterfreund 171
  - Berliner Börsen-Courier 229
  - Berliner Evangelisches Sonntagsblatt 171
  - Berliner Volksblatt 20-24
  - Berliner Volkszeitung 12
  - Die Berufsgenossenschaft 403-411
  - Concordia. Zeitschrift für die Arbeiterfrage 203, 220-222, 578
  - Die Deutsche Dorfzeitung 585
  - Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger 1, 8, 13, 46, 84, 144-150, 402, 412-416, 439
  - Fränkische Tagespost 313-316
  - Frankfurter Zeitung 16-19, 280-283, 439
  - Freisinnige Zeitung 12, 18
  - Germania 8-10, 206-208, 217, 226f.
  - Der Gewerkverein 46-48
  - Hamburger Nachrichten 554
  - Kölnische Zeitung 10-13, 17, 58
  - Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen siehe Vossische Zeitung
  - Das Land 585
  - Leipziger Zeitung 58
  - Münchener Post 261
  - Nationalzeitung 3, 11, 76f., 207
  - Das Neue Bauernland 585
  - Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung 1-4, 222-225
  - Die Neue Zeit 609
  - Im Neuen Reich 207
  - Norddeutsche Allgemeine Zeitung 5, 8, 18, 23, 58, 420
  - Die Post 60, 544
  - Der Reichsbote 228
  - Social-Correspondenz 566f.
  - Der Sonntagsfreund 171
  - Der Sozialdemokrat 56-58
  - Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik 567, 571-575, 622
  - Der Sozialist 228-234
  - Sozialpolitisches Centralblatt 238-243, 282
  - Tremonia 174
  - Volkstribüne 82

- Der Volksverein 566
- Vorwärts. Berliner Volksblatt 209-218, 261, 266 f., 269
- Vossische Zeitung 3-7
- Westfälische Zeitung 174
- Wohlfahrts-Correspondenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 203, 578
- Zeitschrift für das Armenwesen 586
- Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 578
- Prostitution 75, 118, 477
- Protestanten 112-121, 141-143, 168-173, 185-199, 204, 206, 425-437, 467, 475-477, 544
- Reichsamt des Innern 14, 180, 218-220, 282, 325 f., 353-403, 412 f., 420, 424, 493, 502, 576, 641
- Reichsgericht 522 f.
- Reichskanzler 7, 9, 13 f., 18 f., 22, 30, 47, 56, 91, 125, 487, 621, 643, 651
- Reichsmarineamt 478, 576
- Reichspostamt 576
- Reichstag 3, 6 f., 9, 12 f., 21-23, 39, 61-65, 69, 71, 77, 79 f., 98-100, 102, 109 f., 124, 136, 138, 156 f., 159 f., 179-181, 185, 198, 209, 223, 226 f., 252, 255, 260, 270 f., 273, 280, 296, 318, 321, 323, 325 f., 328 f., 352, 369, 373, 381, 386, 388, 397, 412, 414, 422, 445, 450, 453-455, 465, 470-474, 488 f., 491, 493, 497 f., 514-516, 533 f., 536, 548-550, 555 f., 558-560, 562, 572, 600-602, 612, 615, 617, 619, 621, 623, 636, 642, 644-646, 659-661, 663
- Wahl 1890 3 f., 7, 11 f., 14 f., 19-24, 32, 39 f., 46, 56 f., 61 f., 74-84, 95, 112, 125, 128, 159, 161, 187, 193
- Reichsverfassung 124, 128
- Reichsversicherungsamt 78, 91, 218, 320, 329, 339, 341, 343, 345 f., 348, 351, 364, 366, 368 f., 372 f., 382, 387 f., 392, 394, 404, 407, 409, 411-413, 416, 441 f., 493 f., 496, 509, 519, 521 f., 525-527, 535, 550 f., 558 f., 576, 588, 592, 597, 604, 606, 643-645, 651-656, 658, 660 f.
- Reichsversicherungsanstalt 328, 351, 390, 642
- Rentenstellen 604, 654, 656, 660
- Revolution 1848 145
- Schiedsgerichte
  - für Arbeiterversicherung 329, 341, 343-345, 352, 363 f., 366, 374, 384, 388, 393, 408 f., 418 f., 454, 494, 496, 503, 505, 511, 535, 549, 597, 604, 614, 616, 653-656, 660
- Rentenversicherung 320, 339, 343 f., 352, 363 f., 366, 374, 384, 388, 408, 454, 474, 496, 500, 503, 511
- Unfallversicherung 281 f., 320, 332, 339, 343-345, 352, 363 f., 366, 374, 376, 384, 388, 408, 444, 454, 496, 503, 511, 642, 644
- Schule, Schulpflicht 17, 50, 69, 103, 106-110, 112, 130, 149 f., 153, 164, 171, 175, 247, 253, 304, 471, 479 f., 518, 531 f., 546, 555, 627 f., 630, 635
- Selbsthilfe 76, 147, 207, 285, 303, 479, 530 f., 536, 564, 566, 572, 589, 632 f., 637
- Simulation 78, 309, 329, 342, 356, 359, 408, 422, 449, 457, 499, 516, 521
- Sittlichkeit der Arbeiter 2, 17, 26, 44, 47, 52 f., 72, 116, 130-132, 198, 219, 237, 265 f., 271, 427, 472, 483, 487, 532, 632
- Soldaten siehe Militär
- Sonntagsarbeit, Sonntagsruhe 8, 15 f., 26, 39, 45, 52, 62 f., 65 f., 68-72, 74, 80, 85, 87, 94, 96-102, 103-106, 113, 121, 130, 137, 150-153, 163 f., 166, 179, 208, 216-218, 271, 279, 296, 312, 471, 477, 488 f., 512, 533, 579 f., 592, 596, 630, 633
- Sozialdemokratie siehe Parteien
- Soziale Frage 6, 11, 21, 26, 44, 76, 112 f., 142, 144, 146, 165, 169, 174, 177, 185, 188, 195-197, 205-210, 212, 214 f., 217, 260, 271, 297, 309, 426, 430, 454, 476, 523, 537-539, 546, 555, 565, 567, 623, 632
- Sozialgerichtsbarkeit, siehe Reichsversicherungsamt, siehe Schiedsgerichte
- Sozialismus, Sozialisten, siehe auch Parteien, Gesetze 144, 146-150, 196, 206, 210 f., 239, 261 f., 264, 269, 273, 593
- Sozialistengesetz siehe Gesetze
- Sozialreform 8, 12, 21, 112-115, 117, 119, 144-150, 187, 193, 207, 210, 217, 223-225, 242, 253, 270, 274, 281, 471, 474, 492, 537, 540, 543 f., 546, 556, 558, 565, 569, 571-574, 589 f., 598, 600 f., 620-623, 633, 638 f.
- Sparen, Sparvereine 55, 76, 94, 134, 202, 214, 216 f., 274, 358, 381, 386, 434, 451, 478, 480, 484, 518, 520, 528 f., 553, 576, 579, 583, 590
- Staatsbetriebe 7, 9, 11, 50, 54 f., 132, 134, 164, 200-202, 236 f., 279, 287, 478-485, 502, 535, 588
- Staatsministerium, preußisches 27-29, 41, 155-158, 161, 178, 236-238, 283, 285,

- 289-292, 298-300, 420, 467f., 473, 492-496
- Staatsrat, preußischer** 3, 7, 9, 14f., 25-28, 30, 35, 38, 41, 43-45, 48-55, 58-60, 62, 80f., 89f., 95-112, 121-123, 129-135, 138, 141, 150, 158f., 163, 177-184, 284
- Staatssozialismus** 501, 518, 620f.
- Statistik, siehe auch Kommission für Arbeiterstatistik** 66, 151, 154, 238f., 243, 253f., 285, 293, 298, 301, 305, 315, 361, 407, 488, 490f., 519, 527, 534, 581f., 591, 602f., 605, 609, 611, 622, 624-626, 628
- Statistisches Amt, kaiserliches** 534, 610, 624, 626
- Steuern** 31f., 74, 100, 110, 145, 217, 243, 274, 277, 279-281, 301, 312f., 343, 349, 361, 386, 391, 399, 408, 423, 444, 448, 458, 463f., 486, 536, 538, 594, 600f., 613, 624f.
- Streik** 1, 4, 11, 17, 19, 30, 40, 81f., 122, 125, 152, 155f., 163-165, 170, 172, 186, 196, 208, 239, 271, 284f., 303, 447, 486, 488, 529, 587, 611, 638
- Tabakmonopol** 226, 556, 600
- Tagelöhner** 108, 216, 259, 273, 387, 401, 626
- Trade-Unions** 82, 303, 638
- Trucksystem** 512
- Tuberkulose** 302, 306f., 310, 579, 591, 597, 604
- Unfallverhütung** 91-94, 254, 323, 339, 346, 366, 371, 407, 501, 509, 520, 527, 549, 557-562, 578, 595f., 598, 607, 609, 616, 644, 652-655
- Unfallversicherung, siehe auch Gesetze** 138, 196, 219, 224, 245f., 250, 254f., 275, 280-282, 285, 299, 309-311, 315, 318f., 321-323, 326-332, 334f., 337f., 340-345, 347-349, 353, 355-376, 382, 384-396, 400, 406-408, 413, 415-419, 421-423, 439f., 442-444, 446-449, 451-454, 456-461, 464-467, 469, 474, 485f., 494, 497-503, 506-511, 514-517, 519-523, 525-527, 548, 550f., 555, 589, 591, 593-597, 601, 605-609, 612, 615-617, 620f., 624, 642-645, 648-656, 658, 660, 663
- Umlageverfahren** 309, 322f., 331f., 334, 341, 358, 378, 385-387, 396, 399, 401, 418, 423, 439, 494, 499, 506, 510, 588
- Umsturzvorlage** 489
- Unternehmer siehe Arbeitgeber**
- Unterstützungswohnsitz siehe Gesetze**
- Vatikan** 113, 163, 174-177, 205-218, 260, 274, 278, 565, 569
- Vereine und Verbände**
- Arbeiterinnenverein, Krefeld 576
  - Arbeiterwohl 221, 502, 575, 577f.
  - Bergischer Verein für Gemeinwohl 199, 576
  - Berliner Spar- und Bauverein 583
  - Concordia. Verein zur Förderung des Wohls der Arbeiter 221, 575, 577
  - Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft 586
  - Deutscher Sparkassenverband 576
  - Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 241, 587
  - Evangelisch-sozialer Kongreß 185-199, 429, 436
  - Gemeinnütziger Bauverein, Neuß 576
  - Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands 221, 576
  - Gesellschaft für Soziale Reform 571-575, 622-640
  - Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung 221, 576
  - Industrie- und Gewerbeverein Mannheim 465
  - Gewerbeverein Wolfach 456-466
  - Gewerkverein der Ziegler, Lippe 576
  - Industrieverein für den Regierungsbezirk Hildesheim 576
  - Institut für Gemeinwohl, Frankfurt a.M. 550, 576, 586
  - Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 572, 575
  - Katholischer Gesellenverein, Köln 576
  - Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl 199, 221, 575
  - Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein 576
  - Staatswissenschaftliche Gesellschaft, Berlin 661
  - Unterstützungsverein der deutschen Buchdrucker 78f.
  - Verband der Gewerbevereine 465
  - Verband der Glacéhandschuhmacher 284
  - Verband deutscher Berufsgenossenschaften 392, 409f., 558f.
  - Verband deutscher Buchdrucker 627
  - Verband deutscher Wohlfahrtsvereine 581
  - Verband für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reichs 584
  - Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde siehe Arbeiterwohl

- Verein Anhaltinischer Arbeitgeber 576
- Verein deutscher Jute-Industrieller 107
- Verein für Gemeinwohl, Neuß 576
- Verein für Sozialpolitik 108, 137, 207, 429f., 534, 537-547, 632
- Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern 583f.
- Verein zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen im Kreis Waldenburg in Schlesien 576
- Verein zur Förderung des Wohls der Arbeiter siehe Concordia
- Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Berlin 641
- Volksverein für das katholische Deutschland 204f., 258-274, 470-474, 563-570, 614-620
- Wohnungs- und Konsumverein evangelischer Arbeiter, Köln 576
- Zentralausschuß für Innere Mission 475-477, 576
- Zentralausschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele 576
- Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins, Stuttgart 576
- Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 200-203, 220-222, 559, 575-587
- Zentralverband Deutscher Industrieller 504-511, 601, 606
- Zentralverein für Arbeitsnachweis, Berlin 289
- Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen 221, 575
- Vereinsrecht 36, 48, 81f., 138, 210, 216, 219, 279, 296, 313, 315, 449, 530, 533, 536f., 539, 573-575, 601, 622, 632-639
- Versicherungsämter 317, 321, 338f., 361, 363, 371, 374, 384, 393, 407, 415, 498, 549-551
- Waisen, siehe auch Hinterbliebene 78, 94, 280f., 285, 310, 352, 360, 394, 418, 439, 443, 451, 474, 479, 485, 502f., 512, 527, 530, 555, 587, 598, 605, 611f., 614, 618f., 633, 641, 645, 660-663
- Weltausstellungen
  - Chicago 1893 551
  - Paris 1900 577, 581f., 600
- Wilhelm-Orden 490
- Witwen, siehe auch Hinterbliebene 78, 94, 280f., 285, 310, 352, 360, 394, 418, 439, 441, 443, 451, 457, 474, 482, 485, 502f., 512, 527, 530, 555, 598, 605, 611f., 614, 618f., 633, 641, 645, 651, 658, 660-663
- Wohlfahrtseinrichtungen, betriebliche 55, 134, 200-203, 220-222, 478-485, 575-587
- Wohlfahrtspflege 550, 557, 579-582, 584-586
- Wohnungen 55, 74, 80f., 94, 134, 142, 164, 171, 175, 186, 198, 202, 215, 220, 237, 240, 243f., 279, 296f., 306, 315, 462f., 477f., 483f., 495, 520, 533, 536f., 539, 567, 575f., 579f., 582f., 596-598, 625, 627-630, 659
- Zölle, Schutzzölle 19, 30-32, 48, 74, 100, 189, 272, 274-276, 488, 536, 538, 554, 611, 618f., 661, 663